Friolzheimer Heimatkunde

Friolzheim vor dem Hagenschieß,
zur letztlichen Auflösung der Markgemeinschaft

Grenz-Geschichte(n) aus der württ. Aktenlage 1809 bis 1841

Arbeitsstand 2021.08

Bernd M. Nicklas

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts
ist ohne Zustimmung des Herausgebers
unzulässig.

Das gilt insbesondere
für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und für die Einspeicherung und
Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Auflage 2021
Alle Rechte vorbehalten
© 2021 Bernd M. Nicklas

Vorwort

Dem heimatgeschichtlich interessierten Friolzheimer stellt sich auch die Frage, bis in welche Zeiten zurück eine Siedlungskontinuität am Orte gegeben sein mag, und wie es zu dem gekommen ist, was heutigentages Friolzheimer Markung, Fluren und Wälder genannt wird. Durchgängige Antworten auf diese Fragen, gar Zeugnisse[1] in schriftlicher Art, sind nicht zu erwarten und bezüglich der ältesten Zeiten wohl auch nigends vorhanden.

Aus archäologischen Befunden läßt sich vereinfachend sagen, dass im näheren Umfeld unseres Ortes aus der Zeit

vor der Zeitenwende bereits Keltengrabhügel im Hagenschieß, auf (heute) Wimsheimer und Friolzheimer Markung, überkommen sind. Ob und ggf. wo diese Menschen in ihrer Zeit in underer Gegend dauerhaft gehaust haben, ist bisher nicht erwiesen. Denkbar wäre dies jedoch in näherer oder weiterer Nachbarschaft zu den Grabhügeln (z.B. auf Wimsheimer Markung in der Waldabteilung Brenntenhau[2] oder auf Friolzheimer Markung, dort wäre dies auch beim Betzenbuckel bzw. beim Gewand Hennehaus denkbar).

Nächste Funde datieren aus der Römerzeit, in unserem Raum also um 200 n. Ch. Im Gemeinen Hagenschieß und auch auf unserer Feld-Markung sind römische Siedlungsreste nachgewiesen. So sind hierorts an mehreren Stellen Gebäudereste (Fundamente bzw. Mauerteile im Erdreich verborgen) identifiziert, ebenso Artifakte (Tonscherben, Speerspitze, …) aufgesammelt worden. Es wurde auch eine Leugensäule aufgedeckt, die darauf verweist, dass es von ihrem Fundort (Gewand Häslach) noch 5 Leugen bis Port (Pforzheim, Enzübergang bei der Altstadt-Kirche) seien. Der Weg dorthin ist die sich quer über unsere Markung ziehende Römerstraße, eine Militärstraße welche in den alten Zeiten von Straßburg über Baden-Baden, Ettlingen, Pforzheim (Altstadt) durch den Hagenschieß, über Friolzheimer - Heimsheimer - Perouser - Rutesheimer Markung, weiter nach Leonberg, Solitude bis nach Cannstatt (einem Heerlager römischer Zeit) führte.

Zum Ende des 3. Jhdt. n. Ch. drangen germanische Völker nach Süden auch in unseren Raum vor und verdrängten oder "übersiedelten" die bereits zuvo zur römischen Zeit hier wohnenden Menschen. Diese Germanen waren zunächst Alamannen, die etwa 500 n. Chr. von nachfolgenden Franken bedrängt, auch "übersiedelt" oder ebenfalls weiter nach Süden verdrängt wurden. Zeugnis über diese Menschen geben mehrere Alamannengräber, die oben im Dorf im Gewann Feld/Darre im 19. und 20. Jhdt. aufgedeckt wurden. Einen weiteren Nachweis gibt ein umfangreicher Scherbenfund[3] von einem vermuteten "alamannisch-/fränkischen Urhof" im Gewand "In den Gärten", der anno 2015 gesichtet und bestimmt wurde. Dieser Scherbenfund zeigt eine erste Siedlungskontinuität an hiesigem Ort auf, enthält er doch identifizierte Scherben aus römischer, alamannisch-/ fränkischer und mittelalterlicher Zeit. Man kann wohl davon ausgehen, dass sich unser Ort Friolzheim von dort aus entwickelt hat.

Allgemein wird angenommen, dass die zuziehenden Alamannen in größeren Stammes- bzw. Sippenverbänden in unseren südwestdeutschen Raum eingewandert sind und sich dann sippenweise in einem ihnen zusagenden, zusammenhängenden größeren Gelände angesiedelt haben.

[1] Der früheste schriftliche Hinweis auf Friolzheim/Friolsheim findet sich auf Anfang des 12. Jhdt. bezogen im Codex Hirsaugensis. Wenige weitere schriftliche Hinweise und Nachrichten besitzen wir aus den nächst folgenden Zeiten und zunehmend ab dem 18. Jhdt. Vom 19. Jhdt. an liegt dann eine umfassendere Aktenlage vor, die es im Hinblick auch auf obige Fragestellung auszuwerten galt. Dies kann und wird in der hiermit vorgelegten Ausarbeitung, insbesondere für die Aktenlage von 1809 bis 1845, erfolgen und uns weitere Einsichten über die damalige Lage vor Ort bzw. an der hiesigen Grenze geben.

[2] bei Bezugnahmen auf Namen von Personen, Gelände, etc., welche nicht unmittelbar zu Ort oder Markung Friolzheim gehören, wird dies im Namens-Index durch Anfügung eines geklammerten Orts-Hinweises angezeigt, z.B. (W) -> Wimsheim.

[3] Der Scherbenfund ist in der Friolzheimer Zehntscheune in einer Vitrine ausgestellt.

Unser Ort bzw. unsere Markung sei, so sagen es die Historiker, der "am weitesten vorgelagerte Ausbauort des Altsiedellandes vor dem Schwarzwald" gewesen.
Der Begriff Markung mag bereits zu diesen Zeiten, oder mit den Franken, oder auch erst im 9. Jhdt. mit der Herrschaft Karls des Großen, aufgekommen sein und zunächst "Urmarkungen" bezeichnet haben, welche gegen den Allgemeinbesitz des Gesamtvolkes "abgegrenzt" waren.
Aus späteren Dokumenten ist abzuleiten, dass unsere Urmarkung zumindest die heutigen Markungen Friolzheim, Tiefenbronn, Mühlhausen, auch den Gemeinen Hagenschieß und weitere Hagenschießteile und umliegende Waldgebiete umfasste. Wann die Aufteilung in die getrennten Ortsmarkungen dieser heute nun drei Markungen erfolgte, ob erst mit der Aufteilung der v. Gemmingschen Herrschaft unter 3 Gemminger Geschwister (nämlich in Gemmingen/Steinegg, Gemmingen/Tiefenbronn und Gemmingen/Mühlhausen), dem Verkauf von Friolzheim an das Kloster Hirsau, oder bereits zu noch früheren Zeiten erfolgt ist, ist nicht dokumentiert.
Andererseits weiß man, dass um 1400 Friolzheim und Tiefenbronn den badischen Markgrafen zugehörten (Grenzsteine, vermutlich aus der ersten Umsteinung unserer Markung, mit den auf einer Seite aufgebrachten Zeichen **F** - **Bad.Wappen** - **D**, für Friolzheim, Herrschaft Baden und Tiefenbronn stehendman der Grenze zwischen den Gewannen "Hägnach" zu "14 Morgen" zeigen dies an. Auf der Rückseite dieser Steine sollte eigentlich M für Mühlhausen stehen - diese Rückseite ist jedoch nicht bezeichnet[4]).
Aus der Urkunde, welche im Jahre 1461 den Kauf von Friolzheim durch das Kloster Hirsau von den Herren von Gemmingen bezeugt, geht auch hervor, dass die Markung Friolzheim, wie "umstockt und umsteint" erkauft wurde. Spätestens zu dieser Zeit waren also die Markungen von Tiefenbronn/Mühlhausen und Friolzheim, auch der Gemeine Hagenschieß, der zunächst in gemeinsamem Eigentum von Kloster Hirsau und der v. Gemmingen/Steinegg verblieb, als getrennte Markungen zu greifen.

Wie sich die Markgemeinschaft der drei Orte in der Folgezeit weiter entwickelt, insbesondere im 19 Jhdt. sich schließlich die noch heutigentages weitestgehend vorherrschenden Markungs- bzw. Grenzverhältnisse ergeben haben, darüber soll im Folgenden aus der Aktenlage berichtet werden.

Im Landesarchiv Baden-Württemberg befinden sich mehrere Akten-Büschel[5] aus der Zeit von 1809 bis 1841, welche den Streit um die Herrschafts-Rechte im Gemeinen Hagenschieß-Wald und die Steuerbarkeit der Äcker und Wiesen Friolzheimer Eigentümer, von auf Tiefenbronner (und Mühlhäuser) Markung liegenden Feldern, behandeln.

[4] Mühlhausen/W, als Wohnort oder Mühlenort, hat seine Ersterwähnung im Codex Hirsaugensis bereits 1105. Ob es zu dieser Zeit schon eine definierte Ortsmarkung Mühlhausen gab, ist daraus nicht erkennbar.

[5] LABW Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg E 173 III Bü 5963 bis Bü 5967; die Akten sind digitalisiert und online einsehbar. In vorliegender Ausarbeitung wird darauf Bezug genommen, wenn von der "Aktenlage" die Rede ist. Wo Bezug zu anderen Quellen genommen wird, ist dies an zugehöriger Stelle explizit genannt.
Diese Akten, alle handschriftlich geführt, wurden vom Verfasser der hiermit vorgelegten Ausarbeitung durchgesehen und in Teilen in die uns heutigentages geläufige Schrift transkribiert. Die zitierten, transkribierten Originaltexte sind in dieser Ausarbeitung *kursiv* gesetzt dargestellt. Bei der Transkription der Akten wurde die Orthografie des Originals weitestgehend beibehalten, die Interpunktion jedoch an verschiedenen Stellen auf bessere Lesbarkeit hin angepasst.
Im Transkript sind Ergänzungen, ggf. kurze Erläuterungen des Transkribenten in [] gesetzt beigefügt. Weitergehende Erläuterungen und Hinweise des Verfasers sind jedoch meist in den Fußnoten ausgeführt.
[...] fand auch Verwendung für Auslassungen, wenn eine Textstelle vom Orginal nicht ins Transkript übertragen wurde. Für ein nicht eindeutig lesbares Wort wurde diesem Wort ein ? vorangestellt. In entsprechender Weise ???, wenn größere Passagen nicht entziffert werden konnten. Gelb hinterlegt sind Hervorhebungen durch den Transkribenten.
Aus anderen Quellen (d.h. nicht aus den in dieser Fußnote genannten Akten) wurden einige Bilder, bzw. Pläne zur Veranschaulichung der Situation vor Ort, in diesen Text mit eingebracht. Weitere Ergänzungen und Vorgänge, auch aus anderen Quellen, sind als Anhänge (mit Quellenhinweis) beigestellt.
Ein Sach- und Personenregister findet sich am Ende dieser Ausarbeitung.
Es ist noch anzumerken, dass, wenn in dieser Ausarbeitung vom "Hagenschieß" gesprochen wird, es sich dann i.d.R. um den "Gemeinen Hagenschieß" handelt.
Eine umfassende Übersicht über die Flurnamen unserer Gemeinde findet sich auch in: *Friolzheimer Heimatkunde: Flurnamen - Felder, Wiesen, Gewässer, Wald und Wege auf der Markung Friolzheim und angrenzendem Gebiete, B.M. Nicklas, 2021.*

Letztlich war es auch ein Streit zwischen dem damals in neuen Grenzen entstandenen Königreich Württemberg und dem Großherzogtum Baden, um Grenzen, Zuständigkeiten und Rechte, insbesondere der Landeshoheit an diesen Orten und über die an die nach 1806 "neuen Herrschaften" zu leistenden Abgaben bzw. Steuern.

Mit der vorliegenden Ausarbeitung soll der Versuch gemacht werden, dem interessierten Leser das damalige Geschehen zu vermittel und darüber zu informieren, wie es zum heutigen Stand der Dinge, zur Festlegung der "Grenze zwischen Baden und Württemberg" entlang unserer Markung mit den teils noch heute sichtbaren Grenzsteinen, gekommen ist; und wie damals die "*Grenzstreitigkeiten mit Baden über den Hagen-schieß=Bezirk und die Markung der K. württembergl: Gemeinden Friolzheim und Heimsheim einer - und anderer Seits der Großherzogl: Badenscher Gemeinde Tiefenbronn"* zum Ergebnis gebracht worden sind.

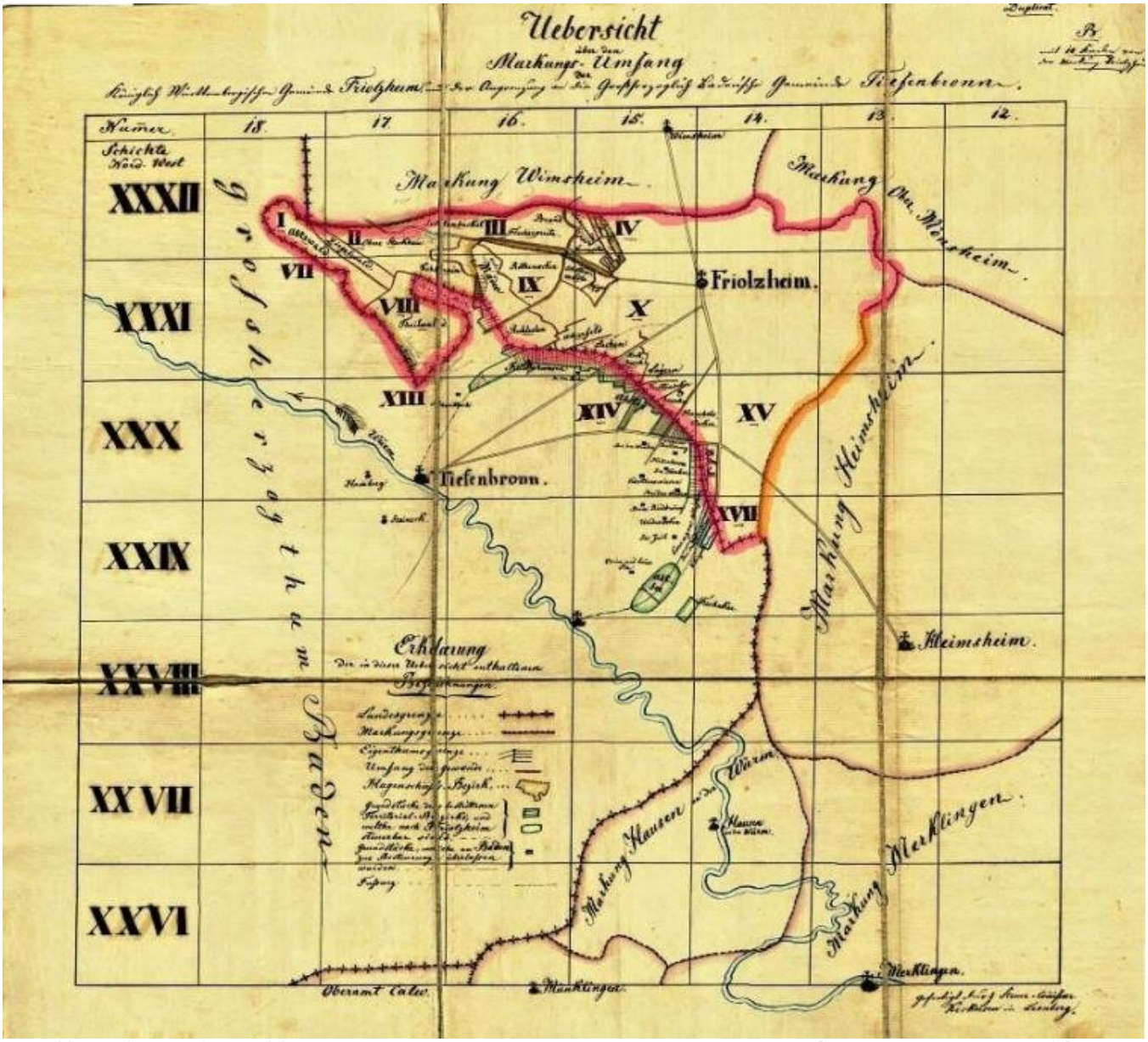


Abb.1 Markungsumfang Friolzheim um 1840 [HSA Stuttgart, E146 Bü 6294/7]

Inhalt

Vorwort 3

Aus alten Zeiten 11

Aus den Akten der Königlich Württ. Regierung des Neckar Kreises 17

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5963 (1809-1810) 19

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5964 (1811-1818) 49

Hauptbericht vom gemeinsamen Augenschein an der Friolzheimer-Tiefenbronner Grenze 52

EXCURS: Stammmiethe bzw. Stammgeld-Forderungen seitens Württemberg 65

EXCURS: Gemeine Waidgerechtigkeit (Kuppelwaide) 68

-> Zurück zur Hauptsache 71

EXCURS: Stammmiethe bzw. Stammgeldforderungen II 77

-> Zurück zur Hauptsache 81

EXCURS: Der Gemmingische Kammerwald auf Heimsheimer Markung 83

-> Zurück zur Hauptsache 84

EXCURS: Unterförster Hönig - Verleumdungen durch badische Frevler 88

Eskalation - Execution der Heimsheimer Schulden 91

EXCURS: Waide-, Wald-Frevel im Hagenschieß 99

-> Zurück zur Hauptsache 101

EXCURS: Waid-Frevel II 103

-> Zurück zur Hauptsache 109

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5965 (1819-1839) 160

Steuerfragen zum Felder- und Wiesen-Besitz 164

Erreichter Wissensstand und Vorschlag zu einer umfassenden Württembergischen Lösung 164

Die Besteuerung derjenigen Güter, welche die Friolzheimer Bürger in Tiefenbronner Markung besizen 166

Die Territorial- und Landeshoheit über den sogenannten Hagenschieß 171

Sonstige Spänn und Irrungen 178

Eine große Lösung - Illusionen 181

Das Machbare und das Wünschenswerte 181

Die Zeit des Wartens - Ereignisse, Zweifel, Erwartungen 184

EXCURS: Mühlbannstreit Julius v. Gemmingen zu Steinegg vs. Gemeinde Friolzheim 185

EXCURS: Hagenschieß, Holz- und Waiderechte auch im "ausgenommenen Teil, z.B. Striet" - was man 1809 in Friolzheim und Heimsheim noch darüber wußte 204

EXCURS: Mühlbannstreit Julius v. Gemmingen zu Steinegg vs. Gemeinde Friolzheim II 207

1765, 28tn Janl: - Baron von Gemmingische Mühle zu Steinegg zeigt Mängel – Kunden wollen ausweichen auf andere unterschlächtige Mühlen 208

-> Zurück zur Hauptsache 211

EXCURS: Landes-Grenz-Verletzungen, Täter unbekannt 217

EXCURS: Der Theilwald-Verkauf an Tiefenbronn (ein Versuch) 222

-> Zurück zur Hauptsache 226

Tausch vom Heiligen- und Mesner-Zehenden mit Baden (1828) 227

Kostenzettel von anno 1809/10 229

Illegaler Grenzsteinsatz im Hagenschieß 229

Grenz-Streit am See - Tiefenbronner, resp. badische Steuerforderungen 233

Illegaler Grenz- bzw. Marksteinsatz II 234

Tiefenbronner, resp. badische Steuerforderungen II 237

Aufstellung der Güter die Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner Markung besitzen 243

Grundkatasters von Friolzheim, Ausscheidung und Steuer 253

EXCURS: Steinsetzung der Friolzheimer II 257

-> Zurück zur Hauptsache 258

EXCURS: Offene Rechnungen 265

EXCURS: Schultheiß Gall - Zollverweigerung; Ausfuhrzölle für Badener aus dem Theilwald 265

EXCURS: Merkwürdig - ein Rückbezug auf 1807 267

-> Zurück zur Hauptsache 268

Die Lage an der Grenze, beschrieben durch Steuerkommissar Keckeisen (1836/37) 270

Zwischenstand 1837 282

Der Friolzheimer Hagenschieß Bezirk (lt. Keckeisens Aufstellung 1837) 283

Friolzheimer Grundstücke auf Tiefenbronner Markung (wie 1716 nach Friolzheim steuerbar, und 1821 so zur Besteuerung aufgenommen) 286

Tiefenbronner Grundstücke auf Friolzheimer Markung (nach Friolzheim steuerbar)288

Grundstücke deren Ausgleichung der Verhandlung im diplomatischen Wege vorbehalten ist (nach Friolzheim steuerbar)289

Verlauf der MarkungsGrenze zwischen Friolzheim und Tiefenbronn um ca. 1840292

Friolzheimer Güter, die am 7. August 1830 an Baden zur Besteuerung übergeben wurden293

Güter, welche von der Markungs- und Landesgrenze durchschnitten sind296

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5966 (1809-1841)305

Streit über den Hagenschieß305

Oberamtmann Kraus soll's auch im Hagenschieß richten - ein Rundumschlag!310

EXCURS: Sicherheitsleistung beim Theilwaldverkauf an Württemberg326

EXCURS: Nachrichten aus anderen Quellen zu den Grenzfragen, Spänn und Irrungen327

-> Zurück zur Hauptsache330

Gefällübergaben an Baden (anno 1807: Seewiesen)345

Der Index351

EXCURS: Die Sorgen der Pfarrer353

EXCURS: Josef Langbein - ein Opfer der Territorial-Politik354

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5967 (1835-1840)361

EXCURS: Grenzsteinsatz Kostenzettel372

-> Zum Ende der Aktenlage374

Fazit379

Nochmalige Vermessung der Landesgrenze bei Friolzheim/Tiefenbronn (1851)383

Versuch einer Zeittafel385

Anhang436

Die Oberamtmänner des Oberamts Leonberg 1796–1908436

Der Dienstweg zwischen König und Unterthan (ein Versuch)436

Die Tiefenbronner Sicht auf nachbarliche Spänn und Irrungen in ihrer Erinnerung an alte Zeiten438

Texte aus der Konzeptarbeit zu einer Tiefenbronner Chronik, von NN442

Was die Menschen im Biet - neben dem Territorial- und Steuerstreit - in diesen Zeiten auch noch bewegt hat446

Zur Geschichte des Hagenschieß 447

EXCERPT Ausarbeitung von Ludwig Barth anno 1901, insbesondere den Gem. Hagenschieß betreffend 447

EXCERPT Familienbuch Steinegg anno 1934, insbesondere den Gem. Hagenschieß betreffend 452

Der Gemmingen'sche Jagdbezirk 453

Weitere Quellen zu Abgrenzungen des Hagenschieß bzw. Gemeinen Hagenschieß 454

1538 Herzoglich Württembergisches Urteil, betreffend den Schafwaidgang im Gemeinen Hagenschieß und im Friolzheimer Wald Braitlau 455

Hagenschieß-Theilungsvertrag 1567 473

Ausscheidung Friolzheimer Güter auf unbestritten Tiefenbronner Markung 476

Gülten welche Tiefenbronner Bürger in die Friolzheimer Huben zu geben haben 481

Güterverkäufe, was es zu beachten galt (insbesondere auch bei Verkäufen an Ausländer) 484

1663 Hirsauer Pfleglagerbuch, auf Tiefenbronner Markung gelegene und nach Friolzheim Gült- und steuerbare Hueb-, Hof-, Söld- pp Lehengüter 485

Extracte Einzeltexte aus dem TiefenbronnArchiv 495

I. Güterheimfall, Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung (1694) 496

II. Waldt genannt der Hagenschieß (1664) 498

III. Lagerbuch Extract de anno 1530 502

IV. Extractus aus dem Friolzheimer Lagerbuch 1664 504

Steinsatz auf der Grenze zwischen Hausen/Münklingen und Neuhausen 507

1714 Friolzheimer Fleckenbüchle - Des Flekhen aigenthumbliche Waldungen 510

1806/7 Steinbeschreibung des Hirsauischen Kloster Wald, Gemeiner Hagenschieß genannt 511

Die alten Topograhischen Karten Großherzogtum Badens (1838-1849) und Königreich Württembergs (1821-1851) 521

Friolzheimer Grundkarten 1831 523

Baden-Württemberg - wie das alles so zusammengekommen ist 529

Siglen 533

Sach- und Personenregister 535

Aus alten Zeiten

Heute, im Jahre 2021, befinden sich die in diesem Text behandelten Gemeinden allesamt im Enzkreis, der im Rahmen der Baden-Württembergischen Kreisreform 1973, aus Teilen von vier Altkreisen zusammengefügt, neu geschaffen wurde. Die jungen Leute kennen es nicht anders, die Alten erinnern sich noch, dass Friolzheim und Heimsheim zuvor dem württembergischen Oberamt Leonberg, und Tiefenbronn und Mühlhausen dem badischen Amt Pforzheim, zugehörten.

Auch ist aus unserer Heimatgeschichte bekannt, und zeigen uns dies Friolzheim betreffende, verfügbare Dokumente, dass es in früheren Zeiten bereits zu vielfachen Änderungen der Verwaltungszugehörigkeit bzw. Besitz-/Herrschaftszugehörigkeit gekommen war.

Gehen wir die Jahre zurück, so finden wir Friolzheim

im württ. Oberamt Leonberg (seit 1808)

im württ. Oberamt Calw (seit 1807)

im württ. Klosteramt Hirsau (seit 1535 oder 1536)

im Privatbesitz (teilweise): z.B. Hannß Jösser in Friolzheim gibt 1487 aus seinem Eigentum/Hof an die Kirche in Heimsheim

dem Kloster Hirsau gehörend (seit 1461)

im Teilbesitz der Herren von Gemmingen (1453 bis 1461), und der Klöster Bebenhausen[6] und Reichenbach

im Teilbesitz der Markgrafen von Baden: um 1439 sei zeitweilig "ganz Friolzheim in badischem Besitz" gestanden

im Teilbesitz der Herren v. Stein (1407 verkauft an Diether V. von Gemmingen)

weitere Teilbesitzer waren bereits zuvor:

ein Hof im Besitz des Frauenklosters in Pforzheim (bis 1565, der Pforzheimer Hof)

ein Hof im Besitz des Kloster Reichenbach (das Reichenbacher Hüble)

ein Hof im Besitz des Friedrich v. Enzberg, ein Calwer Gefolgsmann (verkauft an Heinrich Riß Bürger zu Pforzheim 1323), und vermutlich weitere Anteile bei denen von Stain zum Rechtenstein (vgl. auch die Besitzverhältnisse in Heimsheim zu diesen Zeiten).

im Teilbesitz der Herren von Eberstein, das halbe Dorf (um 1255; verkauft 1270 an Kloster Herrenalb[7]).

¼ des Dorfes im Teilbesitz des Klosters Hirsau (um 1100).

im Teilbesitz der Klöster Petersberg bei Fulda und Hugshofen im Elsaß (1120 / 1130 an Kloster Hirsau übertragen).

Damit enden die schriftlichen Hinweise auf herrschaftliche Besitzstände in Friolzheim. Doch wie stand es in den Zeiten zuvor?

[6] Aus der Beschreibung des OA Leonberg (1852) erfahren wir dazu: *Friolzheim ist die Mutterkirche von Tiefenbronn, letzteres erhielt erst 1455 statt der früheren Kapelle eine eigene Pfarrkirche. Seinen Antheil am hiesigen Zehenten verkaufte am 16. August 1477 das Kloster Bebenhausen an diese Tiefenbronner Kirche .*

[7] Graf Otto der Ältere von Eberstein beurkundet, [... dem Kloster Herrenalb] den von seinem verstorbenen Bruder ererbten halben Teil des Dorfes Friolzheim überlassen und demselben [...] auch die Almenden zu Friolzheim und allen andern Orten der Grafschaft zur Waidbenutzung zugestanden habe. [HSA St. A489K]

Wie bereits im Vorwort skizziert, wissen wir aus Bodenfunden, Alamannengräbern in Ortsnähe (heutigentages inner Orts 'auf der Darre'), dass Friolzheim spätestens seit der Landnahme der Alamannen um 300 n. Chr. vermutlich durchgehend besiedelt war. 498 n. Chr., nach dem endgültigen Sieg der Franken über die Alamannen, sind die Franken bis in unser Gebiet vorgedrungen. Damit war aus dem alamannischen, evtl. Friolfingen genannten Ort, ein Friolfingenheim bzw. Friolfsheim/Friolzheim/Friolsheim geworden. Aus diesen Zeiten zeugen weitere Bodenfunde aus Gräbern und aus einer Hofstatt am Ort (Scherben von Krügen und Töpfen, auch ein Sax, die auf 700 n. Chr. zu datieren sind).

Allgemein ist bekannt, dass in dieser alamannisch/fränkischen Zeit die Besiedelung bzw. Landzuweisungen in Marken erfolgte und oft spätere Höfe und Orte auf zusammenhängendem Gebiet zu einer Markgenossenschaft verbunden waren. Aus einer solchen bzw. in einer solchen Markgenossenschaft mögen sich die heutigen Orte Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen einst befunden haben, ehe sie sich im Laufe der Zeiten und wechselnder Besitzer, hin zu Orten mit eigener abgegrenzter Ortsmarkung entwickelt haben.

Einige Gemeinsamkeiten, die diese Orte noch über Jahrhunderte begleiteten, weisen auf ihre ursprüngliche Zusammengehörigkeit hin:

- die Felder und Wiesen einzelner Bürger in den Gemarkungen der Nachbarorte (mit sich über Markungsgrenzen hinweg erstreckenden Gütern in den Huoben)
- die Friolzheimer Seen, heutigen Tages auf Tiefenbronner Markung
- der Galgen zwischen Friolzheim - Mühlhausen - Tiefenbronn auf den Rittern, auf heute Mühlhauser Markung
- der Bader von Tiefenbronn, an den Friolzheim - Mühlhausen - Tiefenbronn gebannt waren
- die Mühle in Tiefenbronn (Steinegg), an die auch Friolzheim gebannt war
- der Ziegler von Friolzheim, an den Friolzheim - Mühlhausen - Tiefenbronn gebannt waren
- die wechselseitigen Waiderechte der Friolzheimer, Mühlhäuser und Tiefenbronner Schäfer auf den Markungen der drei Gemeinden (auch das Waiderecht des v. Gemmingen/Mühlhausen mit seinen Schafherden auf "allen drei Markungen" bis ins 19. Jhdt.)
- die gemeinsamen Holz- und Waiderechte im Gemeinen Hagenschieß
- die Jagdrechte derer v. Gemmingen in ihrem eigenen (Ge)Biet, und Mitjagen als württ. Lehen auf Friolzheimer und Heimsheimer Markung, und insbesondere im ganzen gemeinen Hagenschieß.

Über die letztliche Auflösung der Markgemeinschaft des Gemeinen Hagenschieß, bzw. der darin bisher noch gemeinschaftlichen Rechte und Pflichten, insbesondere der Gemeinden Friolzheim und Tiefenbronn, wird nun zu berichten sein.

Wir verfolgen das Geschehen der Jahre 1809 bis 1841 im Wesentlichen aus württembergischer Sicht, indem wir Einsicht nehmen in die im Landesarchiv Baden-Württemberg (StA Ludwigsburg; vgl. Fußnote[5)] zuvor) abgelegten Akten der mittleren Verwaltungsebene der Königlichen Kreisregierung des Neckar Kreises und des Ministerium des Innern. Es finden sich darin Berichte und Weisungen

> nach/von Oben: königliche Ministerien auch an/von Serenissimus bzw. Geheimen Rat
>
> nach/von Unten: OberAmt Leonberg; ForstAmt Leonberg; Kamerlamt Merklingen, später Kameralamt Leonberg
>
> nach/von ganz Unten: Gemeinde Friolzheim (im Verwaltungsbereich des Ober-Amt Leonberg)

Mag diese "Württemberger Sicht" einseitig genannt werden, so gibt sie doch einen Eindruck davon, wie das Geschehen hier in Friolzheim bestimmt war und mit welchen Zumutungen die

hiesigen Bürger seitens ihrer Behörden und Herrschaft, aber auch ihrer Nachbarorte, konfrontiert waren.

Eine gleichlaufende Badische Aktenlage ist dem Verfasser nicht zugänglich - einen Eindruck von der Badischen Sicht, insbesondere wie die Entwicklungen in Tiefenbronn wahrgenommen, zumindest wie es zu späterer Zeit dortiger Chronist überliefert, findet sich in Passagen des Heimatbuchs "Das Buch von Tiefenbronn", in dem der Autor Hubert Lindner im Jahr 1990 auch zu diesen Zeiten berichtet (vgl. hierzu im Anhang).

In TiefenbronnArchiv befinden sich Aktenstücke (Nachrichten, Berichte und Weisungen, die sich zwischen der Tiefenbronner Verwaltung und dem Oberamt Pforzheim ergaben). Einige dieser "Lichtblitze" werden bei dieser Ausarbeitung unter Quellenangabe (und aus dem übrigen Text ausgehoben) an zeitlich/sachlich passender Stelle mitberichtet werden.

Sieht man von allgemein schlechten Zeiten, Krankeiten/Epidemien, Hunger- und Kriegszeiten einmal ab, so lebten die Menschen in den Orten unserer gemeinsamen Mark - im Hinteramt und Biet - über Jahrhunderte hin vorwiegend auf ihre Arbeit im eigenen Heimatort bezogen, nach altem Recht und Ordnung, in ruhigen gut nachbarschaftlichen Verhältnissen.
So wenig wir aus schriftlichen Quellen über das Zusammenleben zwischen den Menschen unserer Markgemeinschaft wissen, noch weniger finden wir Zeugnis darüber, dass nennenswerte Störungen im ortsüberschreitenden, bürgerlichen Verkehr in den "alten Zeiten" zu verzeichnen waren[8].

Dann, im 19. Jhdt., kam allenthalben die Welt in neue Bahnen. Auch hierorts, in Friolzheim und den Nachbargemeinden, war das Zusammenleben, insbesondere was die in dieser Ausarbeitung dargestellten Besitzstände, Verwaltungszuständigleiten, Steuerverhältnisse und gutnachbarlichen Umgang betrifft, in Umwälzung und Gefahr. Örtliche Gerichts- und Ratsprotokolle werfen ein Licht auf die Ausgangslage zu Anfang des neuen Jahrhunderts:

Wie es scheint, lebten die Friolzheimer zur Jahrhundertwende zunächst noch in der Hoffnung fort, daß das bereits über Jahrzehnte hinweg andauernde Kriegsgeschehen nun zu einem Ende komme, und so in ihrem Hirsauischen Klosteramt wieder ein leichteres Fortkommen sich ergeben möge. Besonders der durch zurückliegenden Raubbau an ihrem Communwald entstandene große Schaden (und damit Nutzungseinschränkungen) sollte nun durch gezielte Aufforstung und strenge Steuerung der Nutzung (Bau-, Werk-, Brennholz; Verbot des Grasen und des Waidens von Vieh) in neu aufwachsenden Waldabteilungen wieder ausgeglichen werden.

Ihre Tiefenbronner Nachbarn hatten es wohl schwerer, lagen sie doch zu dieser Zeit im Streit mit ihrer Herrschaft, dem v. Gemmingen, der ihnen höhere Lasten aufzubürden suchte, zusätzlich zu den neuen Forderungen aus dem Hause der Herrschaft Baden. Auch mit ihrem Communwald stand es nicht zum Besten. Inzwischen war viel gerodet und in Acker- und Wiesenbau genommen worden. So konnten zuletzt nicht einmal mehr die zum Kirchenschmuck an Fronleichnam erforderlichen Birken aus dem eigenen Walde beschafft werden. Und ob das verstärkte Grasen und Waiden des Tiefenbronner Viehs in Friolzheimer Communwäldern aus der schieren Not geboren, oder auf Misgunst und Bosheit beruhten, oder gar mit Hinblick auf die Territorial-Ansprüche Tiefenbronns, bzw. dann Badens, wie diese sich in den folgenden Jahren vehement

[8] für die Zeiten vor 1800 findet sich in den einsehbaren Akten: allenfalls Streit zwischen den Grundherren oder um Rechte der Grundherren, jedoch wenig was auf Streit und Mißgunst zwischen den Einwohnern der benachbarten Ortschaften, über das allgemein menschliche Hinausgehende, hinweisen würde. In den KirchenConvents-, VogtRug- und Gerichtsprotokollen des Ortes Friolzheim (aus den Zeiten 1771-1793 bzw. bis 1812; 1772-1796, 1730-1756), sieht man einmal von gelegentlichen Schwierigkeiten, welche aus unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und darin begründetem Verhalten herrührten, ab, sind keine außergewöhnlichen Hinweise auf besondere Störungen berichtet. Auch in Hinsicht auf den 'kleinen Grenzverkehr' z.B. über Handelshindernisse zwischen Bietgemeinden und Hirsauer Gemeinde Friolzheim, gab es wohl keine Anstände. Steuern und Abgaben wurden grenzüberschreitend geleistet (so man auf nachbarlicher Markung Güter besaß, an den unbestritten berechtigten Empfänger). Zu örtlicher Rechtswahrung bzw. Rechtssprechung wurden erforderlichenfalls Täter und Zeugen von Nachbarorten herge-fordert bzw. von dort beigestellt.

zeigen, ihre Ursache hatten, war für die Friolzheimer nicht absehbar - sie erkannten das am Horizont aufkommende Unwetter zunächst nicht.

Nach dieser Einordnung in das allgemeine Geschehen bis zu Beginn des 19. Jhdts. soll zu dem nachfolgenden Geschehen die Aktenlage sprechen.[9]

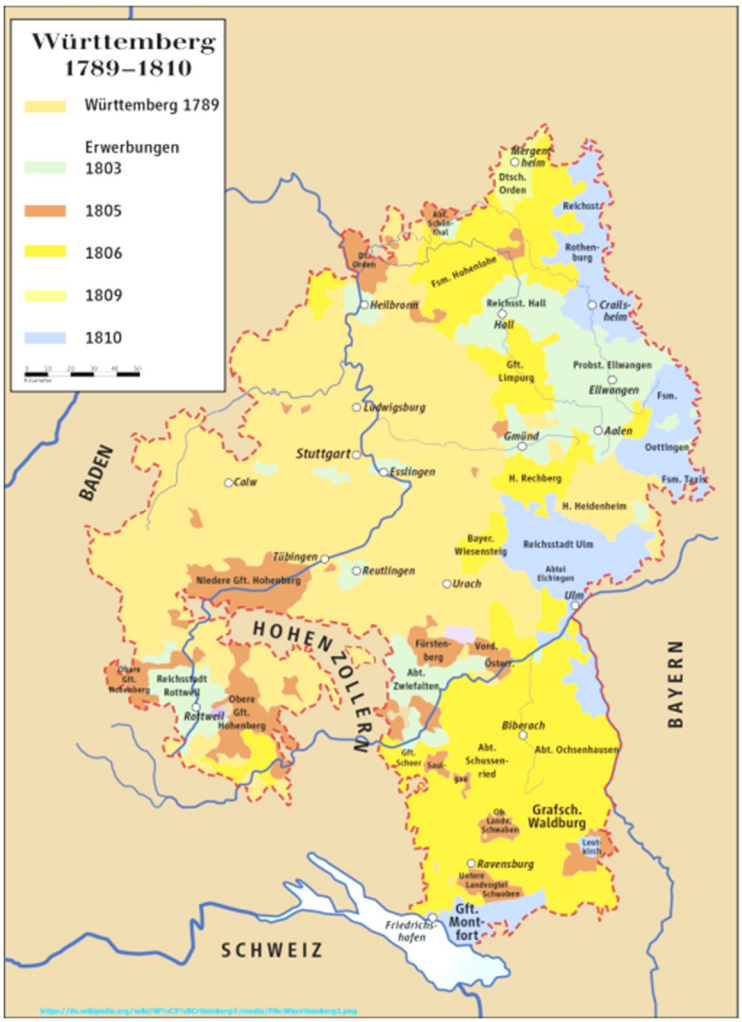
Die hiermit vorgelegte Ausarbeitung des Aktenmaterials folgt der aufsteigenden Nummernfolge der Akten-Büschel, dann der chronologischen Ablage der darin archivierten Dokumente. So ist zunächst jedes Akten-Büschel[10] einem Zeitabschnitt zugeordnet. Die Zeitabschnitte sind jedoch teils überlappend, mit Rückgriffen bis ins Jahr 1808:

Bü 5963	1809 -1810 Index und Vorgang 1-27 Grenzstreitigkeiten, Fürsten Grenzstreitigkeiten[11]
Bü 5964	1811 - 1817 (1818) Vorgang 28-108 Fürsten, Beziehungen zu Baden, Oberamt Leonberg
Bü 5965	1819 - 1839 Vorgang 109-264½ …. ohne Deckblatt ….
Bü 5966	1840 - 1841 Deckblatt und Vorgang 265-303 und Subfsz. A u. B Fürsten u: auswärtige Verhältnißе[12] Subfsz. A 1816 - 1817 Vorgang 1-3 Subfsz. B 1817 - 1818 Vorgang 1-10
Bü 5967	1835 - 1840 Vorgang 1-26 Fürsten, Beziehungen zu Baden, Oberamt Leonberg
Bü 6139	1823 - 1839 Vorgang ~~5~~ und 1-5 …. ohne Deckblatt ….
Bü 8278	1808 - 1822 Vorgang 1-25 Mühlsachen

Die Vorgänge, welche die strittige Landesgrenze bzw. die Markungsgrenze zwischen Friolzheim und Tiefenbronn behandeln (hier in deser Ausarbeitung als die „Hauptsache“ bezeichnet), werden im zeitlichen Ablauf abgehandelt und bilden den Großteil dieser Ausarbeitung.
Dazwischen sind verschiedene EXCURSe im zeitlichen Zusammenhang eingefügt. Es handelt sich dabei um Themen aus der Aktenlage die aufzeigen, was dazumal hierorts auch noch im Streite lag (meist eigentlich eigenständige Themen, die aber - wie es gelegentlich scheint - zur "Befeuerung" der Hauptsache mit aufgerufen worden waren).

Im Anhang sind weitere Vorgänge aus der Aktenlage (Ergänzungen mit "Wiederholungs-charakter") und Dokumente aus anderen Quellen, die Bezug zur Hauptsache haben, beigestellt.

[9] Als allgem. Hilfe und zu Übersicht siehe im Anhang auch: Versuch einer Zeittafel
[10] LABW Abt. Staatsarchiv Ludwigsburg E 173 III Bü 5963 bis Bü 5967
[11] Auf dem Index-Blatt steht zu lesen: *Leonberg / Friolzheim / Heimsheim Betr. Grenzstreitigkeiten mit Baden über den Hagenschieß=Bezirk und die* Markung *der K. württembergl: Gemeinden Friolzheim und Heimsheim einer - und anderer Seits der Großherzogl: Badenscher Gemeinde Tiefenbronn, ferner Zwistigkeiten wegen verweigerter Stammmiethe, Wald= u. Waid=Exceße der Tiefenbronner.*
[12] Auf dem Deck-Blatt steht zu lesen: *Baden / Pforzheim / Tiefenbronn Leonberg / Friolzheim / Heimsheim / Münklingen betr. Landesgrenz= u. Steuerstreitigkeiten zwischen obigen Gemeinden über den sog: HagenschießWald= Bezirk 1809 . 1841*



Diese Karte "Württemberg 1789 - 1810" gibt einen Eindruck davon, was in dieser Zeit, insbesondere auch ab 1805/6, an Württemberg zugekommen war.

Und weitere Zugänge waren auch in den Folgejahren noch zu verzeichnen.[13]

So mag letztlich die Streitsache an der Grenze von Friolzheim und Tiefenbronn, unsere Hauptsache, nachdem es beschlossen war, dass die Herrschaft Gemmingen zu Baden kommt, das Geschehen um unsere örtlichen Anliegen nur noch eine lästige Petitesse im "aussenpolitischen Handel" zwischen den Herrschaften Baden und Württemberg gewesen sein.

Doch lassen wir nun die Aktenlage sprechen.

[13] siehe im Anhang: *B-W, wie es dazu kam*; Obige Karte: *Altwürttemberg 1789 und die territoriale Zugewinne von 1803 bis 1810, die als „Neuwürttemberg" zusammengefasst wurden,* entnommen aus Putzger – Historischer Weltatlas, 1905 bzw. https://de.wikipedia.org/wiki/Neuw%C3%BCrttemberg#/media/File:Wuerttemberg1.png

Aus den Akten der Königlich Württ. Regierung des Neckar Kreises

Nachdem aus Kaiser Napoleons Gnaden 1806 das Königreich Württemberg[14] und das Großherzogtum Baden[15] 'geschaffen' waren und Kirchengut und Kleinherrschaften, so auch der Gemmingische Besitz, in die Fürsten-Herrschaften mediatisiert bzw. vereinnahmt waren, begann für die Menschen auch hierorts eine neue Zeit.

Die Territorial-Herrschaft derer v. Gemmingen vor dem Hagenschieß und damit die Bietgemeinden (u. a. auch Tiefenbronn und Mühlhausen, sowie deren Anteil am Gemeinen Hagenschieß) fielen zurück an das Haus Baden[16], und administrativ an das Amt Pforzheim bzw. unter die Domänenverwaltung Pforzheim.

Das Klosteramt Hirsau war aufgelöst. Friolzheim, in der vollständigen und unmittelbaren Verwaltung durch Württemberg, fand sich letztlich dem Oberamt Leonberg zugeordnet.

Der Gemeine Hagenschieß, zuvor in gemeinsamer Grundherrschaft des Klosters Hirsau (bzw. beim württ. Klosteramt Hirsau) und derer v. Gemmingen (genaueres darüber wird nachfolgend noch zu lesen sein), fällt in Teilen an Württemberg einer- bzw. an Baden andererseits. Über die genaue Zuteilung, die Territorial- bzw. Landeshoheit der Markung des Gemeinen Hagenschieß, streiten sich in diesen Zeiten die Fürsten von Württemberg und Baden.

Das Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden verzeichneten von 1806 bis 1810 dramatische Territorialzuwächse (beide per Saldo je um etwa +100% und mehr). Sie hatten durch diese Vereinnahmungen zu ihren Landen, und gerade auch entlang ihrer gemeinsamen Grenzen, einiges zu klären und zu bereinigen, was aus alten Zeiten überkommen war. So kam es schnell zu Gesprächen auf höchster Staatsebene. Zwischen den Herrschaften Württemberg und Baden wurden gemeinsame Staatsverträge abgeschlossen, die unter dem Schlagwort "Purifikation" zu einem einvernehmlichen Ausgleich beiderseitiger Territorialinteressen führen sollten.

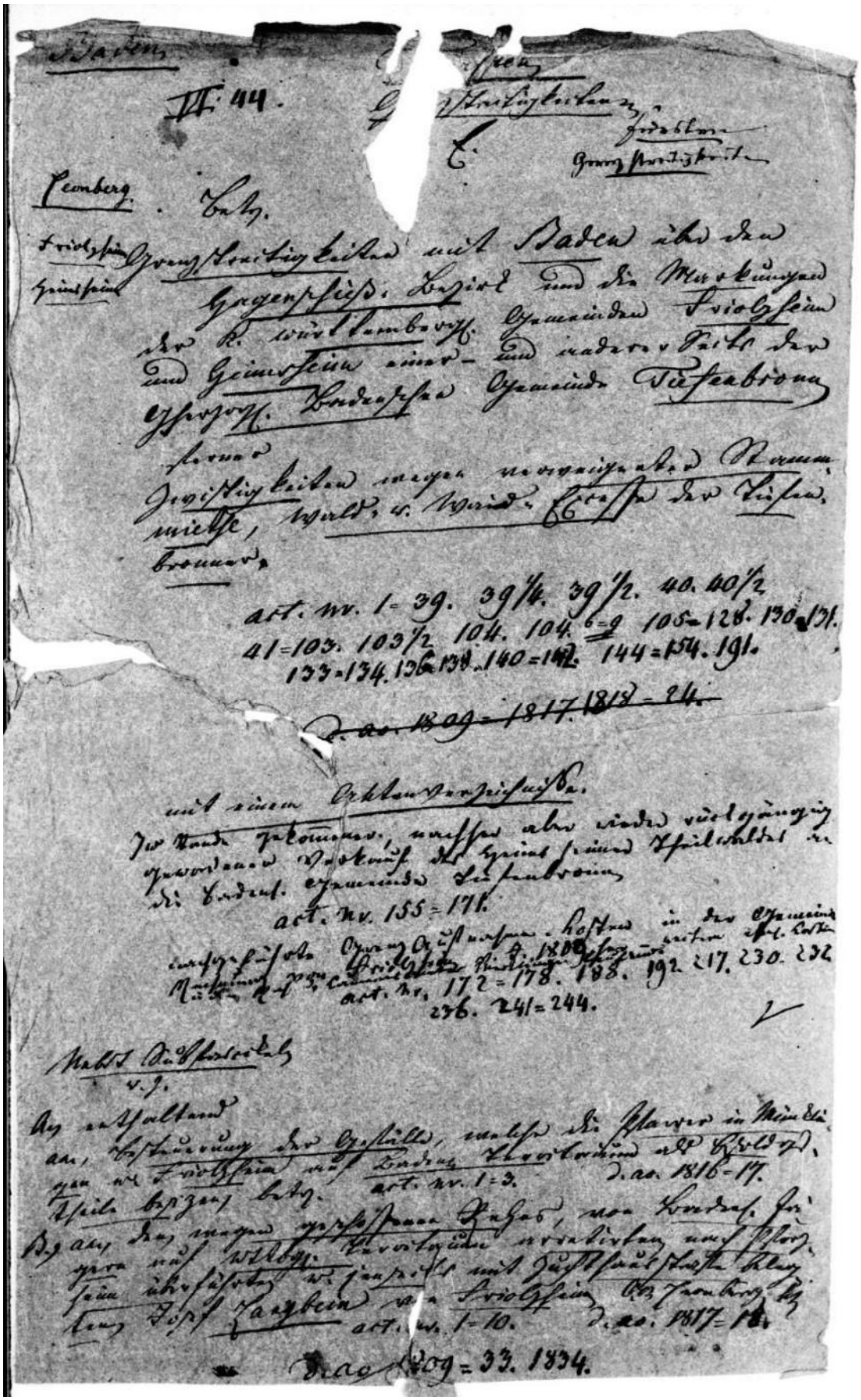
In den Herrschaften Württemberg und Baden wurden in diesen Zeiten (wiederholt) deren Verwaltungen neu aufgestellt. (Kriegs-) Schulden, aber auch die Lebensumstände und sonstige Vorhaben der Herren, verlangten nach mehr Geld in ihre Kassen. Das Steuersystem wurde auf eine neue Grundlage gestellt - so im Königreich Württemberg im Laufe der folgenden Jahrzehnte. Jedoch im Großherzogtum Baden wurden unverzüglich neue Steuern und Abgaben auferlegt, mit unmittelbarer Auswirkung auf die eigenen Leute, z.B. im ehemals Gemmingischen Tiefenbronn und Mühlhausen, aber auch auf die Friolzheimer, wie aus Nachfolgendem zu ersehen sein wird.

Allenthalben wurden auf höchster Ebene Grenzausgleiche, und in der Folge Steuerveranlagungen, veranlasst und sollten durch die nachgeordneten Verwaltungen vor Ort bewirkt und von den Betroffenen (widerstandslos) hingenommen werden.

[14] **Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg** (*6. November 1754 in Treptow an der Rega in Hinterpommern; †30. Oktober 1816 in Stuttgart) war ab 1797 als Friedrich II. Herzog, von 1803 bis 1806 Kurfürst und von 1806 bis 1816 als ***Friedrich I.*** der erste **König von Württemberg**. Wegen seiner Körpergröße und seiner gewaltigen Leibesfülle wurde er auch *Dicker Friedrich* genannt, wegen seines absolutistisch-autoritären Regierungsstils zudem *schwäbischer Zar.* [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_(W%C3%BCrttemberg)&oldid=180682337]

[15] **Karl Friedrich von Baden** (*22. November 1728 in Karlsruhe; †10. Juni 1811 ebenda) war Markgraf von Baden-Durlach (1738–1771), Markgraf von Baden (1771–1803), Kurfürst des heiligen römischen Reiches (1803–1806, erster Großherzog von Baden (1806–1811). https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Karl_Friedrich_(Baden)&oldid=181080991

[16] 1835 Julius v. Gemmingen/Steinegg übergiebt Schloss Steinegg und seinen übrigen Besitz im Biet seinen Söhnen Gustav und Eduard und verzieht nach Stuttgart, wo er 1842 verstarb. Erst 1840 verkaufen die Erben ihren Grundbesitz im Biet an den Staat Baden.



Landesarchiv_Baden-Wuerttemberg_Staatsarchiv_Ludwigsburg_E_173_III_Bue_5963_Bild_3_(2-367026-3)

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5963 (1809-1810)

Unter dem Datum 18. Jener 1809 erhielt der Fleken Friolzheim, resp. dessen Schultheiß, von seinem badischen Amtskollegen in Tiefenbronn, Schultheiß Gall, einen Brief, in dem letzterer ankündete, was denn das Großherzogtum Baden zukünftig von den Friolzheimern an Steuern erwarte. Die Aufregung im Fleken mag daraufhin groß gewesen sein, allein wir wissen darüber nichts Genaueres, da z.B. Friolzheimer Gerichts- bzw. Gemeinderatsprotokolle[17] nichts dazu verlauten lassen. Jedoch, es erhellt sich die Sachlage aus den uns noch verfügbaren Akten der königlich württ. Regierung des Neckar Kreises.

Zunächst ist bemerkenswert, dass die Information über derart wichtige Änderungen der Besteuerung auf "unterster Ebene", die Landesgrenze überschreitend, von Schultheiß zu Schultheiß erfolgte.

Das Schreiben aus Tiefenbronn führte unverzüglich zu einer Meldung[18] des Friolzheimer Schultheißen Seytter an seinen Oberamtmann Griesinger in Leonberg, und dieser berichtete sofort weiter an seine Majestät in Stuttgart, resp. an die königlich württ. Regierung, über das badische Anliegen und bat untertänigst um Weisung zum weiteren Vorgehen.

Die Meldung der Friolzheimer an den Oberamtmann zu Leonberg Griesinger[19] war die Folgende:
[5963/1 B/1][20]

1809, 1ten Feb: Königliches Hochlöbliches Oberamt !

Da wir bereits von dem Gemingischen Ort Tiefenbronn, welches nun aber auch zum Gr: Herzogthl: Baaden gefallen, ein Schreiben erhalten, daß die Friolzheimer von ihren Aekern, Wiesen - und Waldungen, welche auf der Tiefenbronner Markung liegen, Steuer bezahlen sollen, als:

Von denen Aekern u: Wiesen	*-- --*	*13.f 30.x 3.Hl*
u: von den Waldungl: welche nicht einmal auf ihrer Markung liegen	*--*	*2.f 46.x*

Und wollen auch noch 2 Ordinari- u: Kriegssteuern von den Jahrgängen 1807 u: 1808 auf diese Güther umlegen, verlangen auch, wan die Friolzheimer Äker u: Wiesen gegen einander verkauffen oder vertauschen, welche auf ihrer Markung liegen, man solle es ihnen allemal anzeigen, damit sie diese Käuffe in Tiefenbronn auch verkünden u: lösen[21] können wann sie wollen, welches doch von undenklichen Jahren her, nicht der Fall gewesen war, indeme ja doch diese Güther nach Friolzheim steuern.[22]

Da man nun dieserwegen in gröster Verlegenheit ist, so hat man bey einem Königl:n Hochlöbl:n Oberamt die Unterthänigl: Anfrage machen wollen, was bey der Sache zu thun sey; Indem ja wir Friolzheimer unsere Güther, welche auf der Tiefenbronner Markung liegen, u: über 150 Morgen ungefähr ausmacht, bisher zu Hauß Würtemberg versteuert haben; Nur sehr wenige von diesen Gütherstüken haben nach Tiefenbronn gesteuert, welche aber schon mehrentheils an die Tiefenbronner nach u: nach verkauft worden sind; und zwar deßwegen verkaufft, weil sie uns als Auswärtige so entsezlich hart angelegt[23] haben, daß manns nimmer hat Außstehen können. Wäre uns also unbegreiflich, wann wir unsere Güther, welche wir auf der Tiefenbronner Markung liegen haben, schon von undenklichen Zeiten her und auch wirklich zu Hauß Würtemberg versteuert, u: alle

[17] Gerichts- und Gemeinderatsprotokolle liegen ab dem Jahre 1790, vollständig bis auf den heutigen Tag, im FriolzheimArchiv zur Einsichtnahme vor.
[18] siehe auch im Anhang: Der Dienstweg zwischen König und Unterthan
[19] Christoph Maximilian Griesinger, Sohn eines Regierungsrats und Stadtoberamtmanns. 1781 - 1785 Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen. 1785 - 1796 Kanzleiadvokat. 1796 Amtsverweser. Erste Oberamtmannstelle 1798 beim Oberamt Leonberg. 1810 - 1814 Oberamt Urach. 1814 - 1831 Regierungs-rats im Amtsoberamt Stuttgart.
[20] Quellenhinweise z.B. [5963/1 B/1] bedeutet: In Büschel 5963 Vorgang 1 im Anhang B Anlage ad1
[21] das Vorkaufsrecht ausüben
[22] Von alters her galt der Grundsatz der Herdsteuer, d.h. wo man den Wohnsitz hatte, dahin war die Steuer zu leisten.
[23] so hoch besteuert haben (d.h. zu den an Württemberg zu liefernden Abgaben nun zusätzlich in Baden mit der ordinären Steuer, wo die Friolzheimer wohl auch erstmals als auswärtige Güterbesitzer höher besteuert wurden als einheimische Tiefenbronner)

Abgaben dahin abgereicht haben, u: noch abreichen; und nun auch vollens an Chur=Baaden abreichen sollten.
Da wir doch in alten Kauf=Briefen finden, welche noch hier liegen, daß damals unser Ort Friolzheim, samt denen Güthern gekauft worden ist, und in diesen Kauf=Brieffen also heißt[24]:

"Ich Dieterich von Gemmingen der Ältere, thue kund u: offenbar, daß ich für mich, u: meine Erben, eines Rechthen, Redlichen u: Ewigen Kauffs, wie der an allen Enden u: vor allen u: jeglichen Richtern, u: Gerichten, Geistlichen u: Weltlichen allerbest Kraft u: Macht haben soll, steht u: ewiglich mit allem Recht u: Gerechtigkeit verkauff, u: zu kaufen gegeben hab, in Kraft dieses Briefs: Den Würdigen und Geistlichl:n Herren u: Convent des Gottes=Hauß Hirschau, u: allen ihren Nachkommen; Mein Dorf Friolzheim, samt ihren Güthern, Leuthen, Vogteyen, Gerichten, Zwängen, Bännen, Bethen, Steuern, Zinßen, Gülten, Diensten, Frohn=Diensten, Wald, Waßer, Wuhn, u: Wayd, u: mit aller anderer gewaltsame Zu- u: Angehörung, Weg und Steg, nichts davon ausgenommen, es sollen auch die Güther welche auf der Tiefenbronner Markung liegen, u: gen Friolzheim in die Huben gehören, gehalten werden, wie von alters her, also sollen und mögen die obgenannte Convent des Gottes=Hauß Hirschau, u: ihre Nachkommen, das Dorf Friolzheim mit seiner Zugehörd; wie obbeschrieben stehet, hinfüro ewiglich innhaben, nuzen, nießen, darin thun schalten u: walten, nach ihrem Gefallen, als mit andern, auf ihrer Markung liegenden Güthern ohne Eintrag u: Hinderung mein, meiner Erben und Nachkommen."

Welches alles anmit einberichten, darneben aber, unter ganz gehorsamst unserer Empfehlen in aller Hochachtung allstets erharren sollen *Königliches Hochlöbliches Oberamts*

Friolzheim,
d: 1:ten Febr: 1809

ganz gehorsamste Schultheiß und Richtere
Joh: Andreas Seytter
Joh: Michael Herman
Joh: Michael Seytter
Johannes Schwarzmaier

Soweit das Schreiben der besorgten Friolzheimer an ihr Oberamt. Übrigens waren in dem Schreiben des Tiefenbronner Schultheißen Gall auch die Gründe bzw. der Verwendungszweck genannt, wegen welcher das Großherzogtum Baden diese Forderungen erhoben haben wollte, es heist dort einleitend:

[5963/1 A/1]

Wohl Lobliches Schuldheisen Amt [in Friolzheim] *!*

Vermög Eingelaufener Großherzoglicher Kammer Verfügung vom 18t 8br v: J: [also 1808] *werden zur Bestreutung des Rhein und Flußbauwesen, und zum Unterhalt der Zucht- und Irrenanstalten [in Pforzheim] 44000.f erfordert. Wozu die Friolzheimer Grund und Güther-Besizer auf daßisiger Markung Beyzutragen haben* [...; wie oben berichtet]

Mit dieser badischen Anforderung kam die Sache ins Rollen, der königlich württembergische Verwaltungsapparat begann mit seiner Arbeit.
Nachdem der Leonberger Oberamtmann Griesinger seine vorgesetzte Diensstelle unterrichtet und um Weisung gebeten hatte, kam von seiner K: O: Regierung Kreis Stuttgardt als erste Antwort an den Oberamtmann zurück

[5963/2]

Reha: ans Oberamt Leonberg Act. 28. Febr. 809
Auf euren unterm 2. d.M. erstatteten Bericht in betref der Steuer=Anforderung des von Gemmingenschen Schultheisen zu Tiefenbronn[25] an die Gemeinde Friolzheim, wollen wir euch hiemit aufgegeben haben, zuvörderst noch genauer zu untersuchen und anzuzeigen, was es mit den Markungs=Verhältnißen der von Tiefenbronn neuerlich in die Steüer gezogenen Friolzheimer Aecker,

[24] 1461 Diether v. Gemmingen d. Ä. verkauft sein Dorf Friolzheim mit aller Zugehörde an das Kloster Hirsau
[25] Tiefenbronn wurde also anno 1809 von der württ. Obrigkeit als noch zu Gemmingen (nicht unmittelbar zu Baden) gehörend verstanden.

Wiesen und Waldungen für eine Beschaffenheit habe, ob diese Güter ganz von der Tiefenbronner Markung umschloßen seyen, und ob die Obrigkeit zu Tiefenbronn bisher auser der Steuer alle Hoheits=Rechte über gedachte Grundstücke ausgeübt habe.
Auser dem ist auch noch zu berichten, ob nicht an andern Orten des euch anvertrauten Oberamts die nämlichen Verhältniße bestehen, da die Unterthanen des einen Staats auf einer zu dem benachbarten Staat gehörigen Markung Güter besitzen, aus welchen bisher die Steüren an die Obrigkeit des Wohnorts entrichtet worden sind.

Daran p. R. Dep.

Wie wir zu wißen nöthig finden, ob nicht in irgend einem an das Badensche angränzenden Orte des euch anvertauten Oberamts das Verhältnis besteht, daß die Unterthanen oder Corporationen des einen Staats auf einer zum benachbarten Staat gehörigen Markung Güter besitzen, aus welchen bisher die Steüren an die Obrigkeit des Wohnorts entrichtet worden sind: so geben wir euch hiemit auf, hierüber in kurzer Zeit zur K. O. Regierung Bericht zu erstatten.

Daran p. R. Dep.
e. 1. M
R. D. de Waechter

[Randvermerk]
Reha: ans Oberamt
Hornberg
Freüdenstatt
Altenstaig
Neüenbürg
Maulbronn
Heilbronn
Brackenheim

Wie man sieht, gab die Meldung aus Friolzheim Anlaß, über den Tellerand hinaus zu schauen und zu fragen, ob Gleiches auch an anderen Orten im Königreich aufgetreten oder noch auftreten könnte. Obiger Brief wurde mit dem Nachsatz an alle im Randvermerk angeführten Oberämter versandt.

Über kurze Zeit liefen nun bei der K. O. Regierung die nachgefragten Berichte ein. So z.B. durch den OAmtmann aus Leonberg, Heimsheim betreffend.

[5963/6 /7]

1809, 1. April [an] *Kreyß Stuttgart*
Oberamtmann Griesinger 1ⁿ Orts [Leonberg] *zeigt allerunterthänigst an, daß der Commun 2ⁿ Orts* [Heimsheim] *von einem auf von Gemmingenschen Territorio, Badenscher Herrschaft liegenden Walde, 144 Morgen der bisher steuerfrei war, eine Steuer gefordert und deren Bezahlung innerhalb 8 Tage aufgegeben worden sey. Mit 1 Beylage.*

Euer Königliche Majestät
Geruhen allergnädigst aus beiliegendem Berichte zu ersehen, daß ein Theil der Einwohnerschafft zu Heimsheim auf Tiefenbronner Markung von Gemmingenscher GrundHerrschafft und Badenscher Landeshoheit einen Wald[26] von 144 Morgen besizt, der bisher steuerfrei war, auf Befehl des Ober-Amts Pforzheim längstens in 8Tagen

Ordinarie Steuer auf 1807	*6.f 13.x 3.Hl.*
dto auf 1808	*6.f 13.x 3.Hl.*
Kriegsteuer auf 1807	*11.f 43.x 1½.Hl.*
Flußbau- Zucht- und Irrenhaus Kosten auf 1808	*2.f 4.x*
	27.f 2.x 1½.Hl.

bezahlt werden sollen.

[26] der Theilwald im Hagenschieß, im Besitz von 64 Heimsheimer Personen, Landeshoheit Württemberg von Baden bestritten.

Es ist dabei bemerkt, daß der Grosherzoglich Badensche Kammerherr von Gemmingen zu Steinegg und Mühlhausen auf Heimsheimer Markung ebenfalls 115 Morgen Waldungen besizt, die bisher steuerfrei waren, die nun jezt aber auch besteuert sind, und die es an der

Staats Steuer von 1808/9 ---:. 10.f 32.x 5.Hl. betreffe.

Ich frage allerunterthänigst an, wie ich mich in dieser Sache zu verhalten habe, und ersterbe in der allertiefsten Ehrfurcht:

Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst verpflicht gehorsamster
Oberamtmann zu Leonberg Griesinger

Die Aufforderung, genaueren Bericht zu geben, wurde von den Friolzheimern wie folgt erledigt [5963/8 A/8]:

Königliches Hochlöbliches Oberamt !

Da nun einberichthet werden soll, ob die von Tiefenbronn neuerlich in die Steuer gezogene Güther der Friolzheimer ganz von der Tiefenbronner Markung umschloßen seyen, so wird angezeigt.

1) daß unsere Äker u: Wiesen, an welche die Tiefenbronner Steuer=Ansprache machen wollen, zum Theil von der Tiefenbronner Markung umschloßen, zum Theil auch nicht; Zum Exempel, wir Friolzheimer haben Äker, wovon die Helfte auf der Tiefenbronner Markung, u: die andere Helfte auf unserer Markung liegen.

2) Hoheits=Rechte hat die Obrigkeit von Tiefenbronn in sofern keine ausführen können, außer wanns Streitigkeiten zwischen den Tiefenbronner u: Friolzheimer gegeben, oder wann sie uns an unsern Gütern Schaden gethan haben, so hat man sich bey der Obrigkeit in Tiefenbronn beklagen müßen.

3) die 5 oder 6 Morgen Wiesen der Tiefenbronner, u: die ungefehr 3 odl: 4 Morgl: Waldungl: des Hl: v. Gemmingen[27], die auf der Friolzheimer Markung liegen, steuern nicht nach Friolzheim sonden nach Tiefenbronn; eben so steuern die Friolzheimer Äker u: Wiesen, welche auf der Tiefenbronner Markung liegen, nicht nach Tiefenbronn, sondern nach Friolzheim.

Welches alles anmit einberichten, darneben aber unter ganz gehorsamst meiner Empfehlung in aller Hochachtung allstets erharren sollen:

Eines Königl:n Hochlöblichen Oberamts
ganz gehorsamste Schultheis und Richtere
Joh: Andreas Seytter
Leonhard Hermann
Joh: Georg Seytter
Joh: Michael Seitter
Johannes Schwarzmaier

Friolzheim,
d: 4ten April 1809

Bereits unter dem Datum 1. April, also vor Vorliegen des o.a. Friolzheimer Berichts, hatte der Leonberger Oberamtmann Griesinger Friolzheim betreffend an seine vorgesetzte Dienststelle geantwortet.

[5963/8]

[...] noch genauer zu untersuchen und zu berichten. [...; an Euer Königliche Majestät] *Über die 3 erstern Punkte vernahm ich den Schultheißen von Friolsheim und Eure Königliche Majestät geruhen allergnädigst aus der Beilage Lit: A. zu ersehen, daß*

ad 1) mehrere Privat Personen von Friolsheim auf Tiefenbronner Markung ungefär 140 - 150 Morgen Aeker und Wiesen besizen. Die sammtlich auf Tiefenbronner Markung liegenden Güter der Friolsheimer haben bisher die Steuer nach Friolsheim bezahlt und sey von Tiefenbronn noch nie et-

[27] die Bläsimad gemeint (im Gemeinen Hagenschieß, Communwald Friolzheim in Abt. Eichbrunnen)

was gefordert worden, mit Ausnahme von 6 - 7 Morgen, welche nach Tiefenbronn bisher gesteuert und eben deßwegen keine Steuer nach Friolsheim bezahlt haben; daß

ad 2) die auf Tiefenbonner Markung liegenden Güter der Friolsheimer zum Theil ganz von Tiefenbronner Markung umgeben seyen, zum Theil an die Friolsheimer Markung gränzen; daß

ad 3) Alle Hoheits Rechte auf diesen Gütern der Friolsheimer, welche [ganz] auf Tiefenbronner Markung liegen, bisher von dem Freyherrn von Gemmingen ausgeübt worden seyen;

daß auch einige Tiefenbronner Bürger auf Friolsheimer Markung 5 - 6 Morgen Wiesen besizen, und der Freyherr von Gemmingen selbst einen Wald von ungefär 3 Morgen.

ad 4) habe ich allerunterthänigst zu bemerken, daß noch mehrere dißeitige Unterthanen des hiesigen OberAmts Güter auf Gemmingenschen Gebiet besizen, und zwar

a) zu Heimsheim besizen mehrere Bürger Güter zu Mühlhausen, von denen sie aber die Steuern und Anlagen schon seit vielen Jahren nach Mühlhausen bezahlen.
Einige Bürger besizen einen Wald von 144 Morgen, der bisher steuerfrei war, von dem jezt aber auch Steuern und Anlagen gefordert werden.

Eure Königliche Majestät besizen selbst auf Tiefenbronner Markung ein Stük Wald, das ehemals unter der Aufsicht der HirsauischenPflege zu Friolsheim stund, nunmehr aber der Aufsicht des OberforstAmts Sachsenheim[28] untergeben ist, aus dem in neuern Zeiten von Baden Steuern und Anlagen gefordert werden sollen.

b) zu Münklingen [...]
c) zu Hausen [...]

Hiebei muß ich allerunterthänigst bemerken, daß wenn von Baden auf der Besteuerung der beträchtlichen Anzahl Güter, welche Friolsheimer auf Gemmingenschen Territorio besizen, beharrt, und diese als von Euer Königliche Majestät nicht mehr besteuert würden, bei der neuen Steuer Umlage darauf Rüksicht zu nehmen seyn möchte, weil damals, da der Krais Steuer Rath hier war und die Notizen sammelte, von der Badenschen Besteuerung dieser Güter noch nichts bekannt war. [...; und bisher auch eine v. Gemmingensche Besteuerung nicht erfolgt war.]

Nach diesem Bericht begann die Sache größere Kreise zu ziehen. Verlautbarungen, Stellungnahmen und Weisungen, lassen erkennen: es war in ein Wespennest gestochen worden.

Aus der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Department der Direkten Steuern, kam z.B. auf Anfrage am 8. May 1809, "in Freudschaft" die Antwort an K: Ob: Regierung RegionalDepartment. [5963/12]

[...] Bey dem Steuerprovisorium[29] seyen bis jezt keine der hier zur Sprache gebrachten Fälle Gegenstände einer besonderen Behandlung gewesen, und man dürfe voraussezen, daß die Steuer Kommissarien, wenn ihnen bei Aufnahme der SteuerNotizen deßhalb Anstände vorkommen, solche nicht unangezeigt lassen werden, wie denn auch nahmentlich der Ober-Amtmann zu Leonberg von den vorliegenden Anständen dem KreisSteuerRath in Stuttgardt, der die Notizen früher aufgenommen hatte, Nachricht hätte geben sollen [...; um dann aber zur Sache selbst weiter mitzuteilen:] *Gleichwie*

1) in der Regel dem Souverain das BesteuerungsRecht in u: auf dem ganzen Territoris seines Reichs zustehe, und unter andern, insbesondere liegende Güter, Gegenstände der Besteuerung seyen, so haben Se Kön: Majestät für das Königreich Würtemberg insbesondere den Grundsaz ausgesprochen, daß in der Regel alle SteuerExemption aufgehoben sein soll.

2) Als Ausnahme von dieser Regel gehöre jedoch unter andern die Verordnung vom 15. Sept: 1808 hieher, "daß die Besizungen u: Gefälle auswärtiger Souverains in dißeitigen Territorien in der Regel

[28] Forstamt am Stromberg (Groß-Sachsenheim), den Abtswald betreffend
[29] eine auch im Königreich Württemberg geplante neue At der Steuer Umlage

der Besteuerung nicht unterworfen seyen," was sich natürlich dahin versteht, wenn jenseits das reciprokum beachtet werde.

[Und fährt dann Friolzheim unmittelbar betreffend fort:]
Wenn nun gleich es unbezweifelt zu seyn scheine, daß Baaden auf diejenigen Güter der Friolzheimer, welche diese auf Tiefenbronner Markung besizen, das Besteuerungsrecht ausüben könne, so werden jedoch hiebei noch zwei Fragen zur Sprache kommen müßen:

a) ob denn würklich diejenigen Güter, von welchen Baden es behaupte, würklich auf dem jenseitigen Territorium gelegen seien, indem nahmentlich von den Friolzheimer Commun Waldungen von Seite der CommunVorsteher zu Friolzheim angegeben werde, daß solche nicht auf jenseitiger Markung liegen.

b) ob auch von solchen Gütern, welche zwar auf einer auswärtigen Markung gelegen, hingegen als Appertinenzien zum Complex eines ganzen Hofguts gehören, und welche nahmentlich bisher dißeits kolektabel waren, nunmehr von einem anderen Souverain zugleich oder ausschließlich besteuert werden können.

Denn wenn schon die Krone Würtemberg vermöge der aufgehobenen Steuer Exemption die Güter auswärtiger Unterthanen, welche sie auf bisherigem Territorium bisher als steuerfrei besessen haben, nun besteuern, und Baden daßelbige thun könne, so scheine es doch alsdann sich anders zu verhalten, wenn auf vorher steuerbaren Gütern, welche zwar nicht auf dißeitiger Markung nach der VermarkungsEinrichtung liegen, das Besteuerungsrecht bereits für die Krone Würtemberg begründet u: von jeher ausgeübt worden war.

In solchen Fällen glaube man nicht, daß Baaden so schlechthin das Besteuerungsrecht mit oder gar ausschließlich ausüben könne, so wie man auch keinen Anstand finde, Baaden das Reciprocum dißfalls zuzugestehen.

Bei diesen Umständen halte man dafür, daß es am Angemeßensten seyn dächte, sich mit der Baadenschen Regierung dißfalls in Kommunikation zu sezen; einsweilen aber darauf anzutragen, daß, so lange als man sich über diesen Punkt wechselseitigt nicht vereinigt haben werde, in Ansehung der bereits steuerbaren Gegenstände alles in statu quo belaßen werde, wovon auch dem OberAmt Leonberg das Nöthige zu insinuieren seyn möchte.

Man ersuche endl. K: OberRegierung um seiner Zeit gefällige Nachricht von dem Resultat der getroffenen Einleitungen, und bemerke nur noch, daß Baaden nach andern Vorgängen nicht abgeneigt seyn werde, die Königl: Besizungen auf jenseitigem Territoris ebenfalls frei zu laßen.

Wie man schon ahnt: Bezüglich des königlichen Privatwaldes in Baden ist man sich schnell einig - aber wie steht es um die Steuern der kleinen Leute?

Hören wir, was daraufhin Seine Königl. OberRegierung dazu an ihren Dienstherrn und König berichtet und vorschlägt.

[5963/14]

1809, 20<u>ten</u> Mai [an] Euer Königliche Majestät

haben unterthänigst Unterzogene einen Anstand zur Entscheidung vorzulegen, welcher sich auf die Besteuerung der unter Großherzogl: Badischen Staatshoheit liegenden Güter Königl: Würtembergischer Unterthanen bezieht.
[…; zunächst wird nun das bereits oben erwähnte Schreiben der Königlichen Ober-Finanz-Kammer, Department der Direkten Steuern wortumfänglich berichtet, um dann fortzufahren:]

Unterthänigst Unterzogene können hiebei nicht unbemerkt lassen, daß in rechtl. Hinsicht die Befugnisse des Souverains von Baden, die unter Badischl: Hoheit liegenden Appertinenzen Würtembergischer Lehengüter zu besteuern, keinem Zweifel unterworfen seyn können, indem der Lehensverband als ein blosses privatrechtl: Verhältnis hier nichts entscheidet, und sowohl durch die BundesAkten als durch den StaatsVertrag vom 16<u>ten</u> April 1807. Art. 49. alle Staats-Dienstbar-

keitsrechte, welche ein Hof in den Staaten des Andern hergebracht hatte, mit alleiniger Ausnahme des Floßrechts, gegenseitig aufgehoben worden sind.

Auch in politischer Rücksicht kann der Vorteil, welcher der Krone Würtemberg oder den Königl: Unterthanen durch Beybehaltung der bisherigen Steuer Verhältnißе zufliessen würden, keineswegs so bedeutend seyn, daß man besondere Ursache hätte, von dem in gedachtem StaatsVertrag angenommenen Purifications[30]Grundsatz abzugehen, und deßhalb eine eigene Unterhandlung zu eröffnen.

Vielmehr möchte alles, was in vorliegender Steuerangelegenheit geschehen könnte, sich darauf beschränken: Daß eines theils die Beamte angewiesen würden, nur da, wo die Lage auf fremdem Gebiet außer allem Zweifel sich befindet, die Steuerbefugnisse des fremden Souverains anzuerkennen, und daß anderntheils die zu Abschließung eines weiteren PurificationsVertrags mit Baden beauftragten Königl: Kommissarien darauf aufmerksam zu machen wären, ob nicht dergleichen Güterstücke, wenn sie unmittelbar an eine diesseitige Markung anstoßen, zu einem Tauschobjekt sich eignen dürften.

Außerdem dürfte es keinen Anstand finden, auf den Fall, wenn die in einem neuern Bericht des Oberamt Leonberg vom 1ten April d.J. enthaltene Angabe sich bestätigte, daß auch aus einem auf Tiefenbronner Markung liegenden Königl: Kameralwald von Badischer Seite Steuern und Abgaben gefordert werden sollen, diese Anforderung mit der Erklärung abzulehnen, daß nach einer allerhöchsten Verordnung vom 15. Sept. v.J. die Besizungen und Gefälle auswärtiger Souverains, wenn von denselben das Reciprocum beobachtet werde, in dem Königreich nicht in die Besteuerung gezogen würden. Unterthänigst [...; etc.]

Fassen wir kurz den bis hierher erreichten Stand zusammen:

- Das Recht des badischen Souverain, auf seinen Markungen Steuern einzuziehen, ist unbestritten.
- Evtl. Steuervorteile der Inländer, durch Besteuerung ihrer im Badischen liegenden Güter weiterhin nach Württemberg zu versteuern, werden gering erachtet. Weitere Punkte, die für einen Status quo sprächen, werden nicht betrachtet.
- Evtl. könnte ein Geländeaustausch zwischen den Markungen erfolgen - nach örtlichen Interessen oder nach übergeordneten Gesichtspunkten.
- Der König selbst wird weder an die Württembergische Staatskasse noch nach Baden Steuern für seinen privateigenen Kammerwald (Abtswald) zu bezahlen haben.

Zunächst tat sich (nach Aktenlage) aber in unserer Sache weiter nichts Entscheidendes im württembergischen Verwaltungsapparat[31].

Dann, am 20. Juni 1809, fordert das Oberamt Pforzheim unter Androhung der Execution (man wolle Holz unter Arrest nehmen), erneut Steuern ein.

Oberamtmann Grießinger muß wieder bei seiner vorgesetzten Dienststelle um Weisung nachsuchen, wie er mit der Sache umzugehen habe. Er wird aber zunächst erneut beauftragt, detailierteren Bericht zu geben, welche Güterstücke denn ggf. getauscht werden könnten. Er berichtet.

[5963/21]

1809, 23ten Decbr: [...] Ich befahl sogleich den 5 OrtsVorstehern zu Heimsheim, Wimsheim, Mönsheim, Münklingen und Friolzheim, bey welchen diser Fall seyn konnte, mir hierüber vollständige Berichte zu erstatten, und Eure Königl: Majestät geruhen aus den - f. Lit. A. B. C. D. beyliegenden Berichten der 4 ersten Orte aus den Datis allergnädigst zu ersehen, daß ich gleich

[30] hier: das Vorhaben der 1806 ff "neu geschaffenen" Staaten, z.B. Württemberg, Baden, Bayern, ... ihre Außengrenzen im gegenseitigen Einvernehmen zu bereinigen und Enklaven aufzulösen.

[31] Mit "unsere (Haupt-)Sache" verweist der Verfasser auf: Klärung der Grenz-/ Markungs-/ Steuer-Fragen, Friolzheim, Tiefenbronn und den Gemeinen Hagenschieß betreffend.

Bericht verlangt habe und daß auch in diesen 4 Orten kein solcher Gegenstand eines Tausches existiert.
Nur mit Friolzheim hatte es eine besondere Bewandniß. Aus den verschiedenen Anfragen, welche die Vorsteher über die Sache machten, konnte ich schließen, daß da vielleicht dergleichen Gegenstände seyn könnten, daß aber der Schultheiß und der Gerichtsschreiber dem Geschäfte nicht gewachsen waren.

Weil nun Eure Königliche Majestät eine möglichst richtige Beschreibung verlangten, so trug ich dem Substituden[32] auf, sich dem Geschäft zu unterziehen, der mir dann die Beylage Lit. E. und in derselben, wie er mich versicherte, eine vollständige Beschreibung aller der Güter, welche diesseitige Unterthanen theils auf Tiefenbronner, theils auf Mühlhauser Markung unter Badenscher Landes=Hoheit besitzen, überbrachte, die aber, da nach Lit. F. die Tiefenbronner und Mühlhäuser nur ohngefähr 6.Mrl: Feld auf Friolzheimer Markung besizen, nicht wohl ein Gegenstand einer Austauschung werden können.

Eure Königliche Majestät werden in der Consignation finden, daß mehrere der darin enthaltenen Güter bisher gar nicht collectirt worden und gar keine Steuer bezahlten. Wahrscheinlich werden sie nun aber auch von Baaden'scher Seite in die Steuer gelegt werden.

Auch waltet noch ein ganz besonderer Umstand ob: Die Friolzheimer besizen nemlich laut Beilage Lit. G. mitten auf Tiefenbronner Markung einen See, der zu Wiesen angelegt ist, und gegen 31.Mrl: 3.Vrtl: im Meß ist. Dieser ist besonder eingesteint und die Steine tragen das Kloster Hirsau'sche Wappen[33].

Dieser See wurde zugleich mit Friolzheim von Dietrich von Gemmingen an den damaligen Abt zu Hirsau verkauft --- und Eurer Königlichen Majestät habe ich in der Streitigkeit zwischen den Müllern zu Steinegg und Mühlhausen, wegen der Bann-Gerechtigkeit, welche ersterer gegen die Friolzheimer anspricht, unterm 24ten Jenner d.J. diesen Kaufbrief allerunterthänigst übersendet und ihn nicht mehr bey der Hand --- und ich bemerke allerunterthänigst, daß über diesen See, ungeachtet er mitten auf ausländischer Markung liegt, Eurer Königlichen Majestät unstreitig die Landes=Hoheit zuzustehen scheine, weil die Steine das Wappen einer unter Eurer Königlichen Majestät Landes=Hoheit offenbar liegende Communikat tragen. Übrigens war derselbe bisher ganz Steuerfrey und ich frage daher allerunterthänigst an, ob er jezt besteuert werden solle ? [...]

In Friolzheim war einiges zu tun gewesen, bis der erwünschte Bericht in der geforderten Qualität vorgelegt werden konnte. Der erste Versuch folgte dem "klassischen Ansatz" der vorangehenden Jahrhunderte: Schultheiß und örtliche Steuersetzer (i.d.R. Gemeinderäte) befragten die Bürger einzeln auf dem Rathaus und erstellten aus den Antworten und Einschätzungen den Bericht in althergebrachter Form eines 'Lagerbuchs' (dieses wurde als Anlage dem Bericht des Oberamtmann Griesinger an seine Vorgesetzten beigefügt).

[5963/21 D/?]

Friolzheim
Leonberger Ober=Amts
Actum d: 22ten Juli 1809
In Precsentia des Hl: Schultheißen und 2er Steuersäzern

Da auf ergangen OberAmtliches Ausschreiben samtliche sowohl steuerbare als steuerfreie Güter-Stük, welche auf Tiefenbronner Markung (Grosherzogl: Badenscher Herrschaft) liegen und hieher steuerbar sind, aufgenommen und samt denen Anliegern beschrieben werden sollen; so hat man heute mit diesem weitläufen Geschäft den Anfang gemacht, jeden Bürger auf das Rathhaus berufen,

[32] der von OAmtswegen, oder auf Anforderung durch die örtliche Gemeindeverwaltung, beigestellte, für Verwaltungsaufgaben ausgebildete Fachmann, i.d.R. ein Mitarbeiter des Oberamts, der Schultheiß und Gemeinderechner bei der Rechnungslegung, Steuersetzung, etc. zu unterstützen (und zu kontrollieren) hatte. Schultheiß und Gemeinderechner waren meist keine Verwaltungsfachleute, sonden gewählte Bürger und Bauern aus dem Ort. Hier nun wurde der Substitut Andler von der OAschreiberei Hirsau beauftragt.
[33] nach bisher aufgefundener Versteinung den Abstab/Wappen oder einseitig, zum innern der Seen hin eingehauen, ein großes **H**.

ihne gefragt was vor Güter derselbe auf Tiefenbronner Markung besize, sofort diejenige Güter=Stük welche sich in den hiesigen Steuer=Büchern aufgezeichnet befunden samt dem Meßgehalt des Gut behörig beschrieben, diejenige aber welche Güter auf Tiefenbronner Markung besizen und deren besizende Güterstük nicht in den hiesigen Steuerbüchern aufgezeichnet zu finden sind, hat man blos nach ihrem Angeben hier eingetragen. Nun folgen also diejenige Güter so sich auf großherzoglich Badischer Markung befinden und zwar

Diefenbronner Markung

***Hermann**, Josef, Bek.*

Akker

Zelg Feld

Widdum=Güter Aus dem 4ten Thail an dem der Hirsauischen Pfleg gültbaren Lehengut
2.Vrt: bei der Weiden neben Fried: Kogel und den Tiefenbronner Äker
aeht: pro --:. 9.f 54.x

Zelg Laiern

1½.Vrt: bei den Riddern neben Fried: Kogel und den Tiefenbronner Äker --- 3.f 42.x

13.f 36.x

Hermann, Josef, Bek.
Aus vorstehendem Widdumgut Wiesen
3½.V: 2¾.R: im See, neben Fried: Kogel und Ludwig Hermann ---:. 14.f 44.x
prhl:
28.f 20.x

Davon sind abzuziehen Beschwerden:
Dinkel 6.S: ½.V:
Haber 3.S: ". 2.E:
---------- thut an Geld capitaliter ---:. 35.f
Rest also an Steuer ---:. 0. Su: 0.

Hermann, Josef, Bek.

Wiesen

1.V: 6.R: im Zeil, neben Joh: Georg Benzinger Zimmermann und denen Tiefenbronner Akkern. gibt in die 3te Hueb jährlich Rokken 1.E. 3.F: Geld v: .//. 2½hl. Su: ---:. 9.f 53.x

*Friedrich **Meßerschmid** Hofgüter*
Aus dem 12ten Theil von dem der Hirschauschen Pfleg gültbaren Bienzenhof

Äkker Zelg Feld
2.Vrtl: beim See neben Andreas Seitter und denen Wiesen
aeht: pro ---:. 9.f
Dieses gibt nach der Repartition:
Onera[34] zur Hirsauischen Pfleg Hellerzinß ---:. ". 1.x 1.hl:
Rokken ". 3.Vgl: ---
Dinkel ". 3.V: 1.E.
Haber ". 3.V: 1.E.
und an ¼tels jungen Hennen Theil Su: 0
ferner zur Geistl: Verwaltung Heimsheim
---:. ". ". ¾.hl: Hellerzinß
Haber ---:. ". ". ½.V: 2.E.
diese Beschwerden thun capitaliter 12.f Rest noch ---:. 0

Äker Zelg Laiern

Abstoß ongefehr ½.V: im Braitfeld neben Johannes Linder und Georg Adam Reichert frei,
ist noch nirgens collectirt also 0. Su: 0.

[34] Lasten bzw. hier: zu liefern/zu zahlen

***Feihler**, Mattheuß*

Äker Zellg Feld

2.V: im Tiefenbronner Feld, beim braiten Weg neben Leonhardt Hermann und den Wiesen ist nirgends collectirt also Su: 0.

***Gerhardt**, Johannes*

Wiesen

2.V: im Zeil neben Alt Johannes Aßfahl und einem Tiefenbronner
1.V: davon gibt in die 1te Hueb Su: 0.
Rokken 2.S. Hellerzinß und junge Hüner Geld 1.f ---:. 8.f 49.x 3.hl
1.V: in Ruelinswiesen neben Leonhardt Hermann und Alt Johannes Aßfahl gibt in die 2te Halb der 7.ten Hueb
Rokken 3¼.F Geld 1.f: 7.f 15.x

***Knapp**, Johann Stephan*

Wiesen

1.V: 10.R: in Ruelenswiesen neben Christoph Bührer und Josef Honig von Tiefenbronn, gibt zur Pfleg Hellerzinß 14.x ---:. 6.f 44.x

Äker
Zelg Feld

//. 2.V: ongefehr im Hennenhauß neben Johannes Linder und einem Tiefenbronner, gibt Steuer auf Tiefenbronn, welches ein weniges besagt also hier im Auswurf, oder besteuert ---:. 0.

Zelg Layern

1½.V: im Zeil neben Simon Hermann und Jakob Gägler von Tiefenbronn, gibt in die 1te Halb der 7ten Hueb
Rokken 1½.F: Hellerzinß und Junghüner 1½.f ---:. 6.f 30.

Wiesen

Die Helfte an c. 1½.V: 14.R: in Emenzen Wiesen, neben Hßjerg Häs und Samuel Benzinger, ½.V: davon gibt in die 8te Hueb jährlich
Rokken 3½.Fr: Hellerzinß, 1¼.hl. ---:. 3.f 56.x 3.hl.

Su: 10.f 26.x 3.hl

[…]

In dieser Darstellungsart werden auf noch weiteren 147 Seiten die Besitz- und Steuerlastverhältnisse der Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung umfänglich dokumentiert.
Vom Verfasser wird hiervon zusammenfassend nur noch Folgendes über Besitzername, Fluren und davon zu leistenden Bezügen berichtet:

Hölzlens, Wtb: Jonathan: Wiesen bei der Weiden, 6te Hueb	Rokken und Hünergeld[35]
Hermann, Leonhard: Äker Zelg Feld beim Hennenhauß	gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Wiesen in Reulenswiesen, 7te Hueb	Rokken und Hünergeld
Hermann, Michael: Äker Zelg Layern in Hungertsäker	gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Wiesen im Zeil neben Tiefenbronner Wiesen und den Widdumsäkern, zur 6te Hueb	Rokken, HZß[36], JgHG
und in den Pforzheimer Hof	RDH
Hartmann, Daniel: Äker Zelg Laiern im Stockbusch	gibt nach Tiefenbronn

[35] ohne Ortsangabe: gibt Steuer bzw. Abgaben nach Friolzheim
[36] HZß Hellerzins; RDH Rocken Dinkel Haber; HG Hühnergeld; JgHG Junghühnergeld

derselbe: in Hanigel Äker, in die 4te Hueb — Rokken
und derselbe: ins Reichenbacher Hüble — Jg. Hünergeld
derselbe: Äker Zelg Layern, in Hunigelsäker — zur Hirsauer Pfleg nach Zelg
derselbe: Wiesen im Zeil, in die 6te Hueb u.d. Pfleg — Rokken und Geld

Hoofgüter den 12ten Theil aus dem sogenannten Bienzenhof der Hirschauischen Pfleg gehörigen gültbaren Hoof

derselbe: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld 9.f
derselbe: Wiesen beim See 12.f 12.x 3.hl:
derselbe: Wiesen beim Zeil 5.f 42.x "
zur Geistlichen Verwaltung Heimsheim Beschwerden in Abzug

Hermann, Stephan: Äker Zelg Feld beim See im T. Feld, in die 10te Hueb — Roggen+Hüner
derselbe: Zelg Laiern in Krottenäker, der Hirschauischen Pfleg — Hünergeld
und hiesigem Pio Corpori [dem Ortsheiligen] — Geld statt Dinkel
derselbe: Wiesen in Ruelenswiesen, gibt der hiesigen Pfleg — Hellerzinß
derselbe: Wiesen in Emenzen — gibt nach Tiefenbronn

Linder, Johannes Lammwirt: Äker Zelg Feld am Seeweg,
in die 10te Hueb — Roggen
derselbe: Äker im Hennenhauß — gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Äker im Zeil, ist aigen — aeht: pro. 6.f 45.x
derselbe: auf dem Tiefenbronner Feld am Seeweg, in die 4te Hueb — Roggen
und in das Reichenbacher Hüeblen — 3.f
derselbe: Zelg Laiern Äker im Braitfeld, frei — 0
derselbe: Zelg Laiern Äker im Stockbuschen — gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Wiesen im Zeil, gibt in die 6te Hueb — Roggen
derselbe: Wiesen im Täuber — 3.f
derselbe: Wiesen in Kästlens Wiesen, frei — 9.f

Seytter, Andreas Schultheiß: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld,
gibt in die 3te Hueb — Rokken u. Jg.Hünergeld
derselbe: Zelg Laiern im Tiefenbronner Feld, frei — 0
derselbe: Zelg Laiern im Brait Feld, frei — 0
derselbe: Wiesen beim See, gibt in die 10te Hueb — Roggen u. Jg.Hünergeld
derselbe: Wiesen in Rudolfswiesen, gibt der Pfleg — Hellerzinß

Bührer, Christof: Äker Zelg Feld im Hennenhauß — gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Wiesen in Ruhlenswiesen, gibt der Pfleg — Hellerzinß
derselbe: Wiesen in Ruhlenswiesen, gibt der Pfleg — Hellerzinß
derselbe: Wiesen in Ruhlenswiesen, gibt der Pfleg — Hellerzinß

Baier, Hl: Schulmeister Baier: Aus dem 12ten Theil an dem
sogenannten Bienzenhof der Hirschauischen Pfleg gehörig — ist gültbar
Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld — 9.f
derselbe: Wiesen beim See — 12.f 12.x 3.hl
derselbe: Hoofgüter Wiesen beim Zeil — 5.f 42.x
derselbe: Beschwerden — 18.f in Abzug
derselbe: Wiesen beim Zeil, Zehend Geld — an hiesigen Pio corpori
derselbe: Äker Zelg Laiern im Brait Feld — 0
derselbe: Äker Zelg Laiern im Brait Feld — 0
derselbe: Wiesen in Kästlens Wiesen, frei — 14.f 56.x 3.hl
derselbe: Wiesen beim Klingelbronnen — gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Wiesen in Kästlens Wiesen, gibt in die 2te Hueb — Roggen u. Jg:Hennengeld
derselbe: in Ruelenswiesen, gibt in die Hirschauische Pfleg — Hellerzinß 10.f 17.x
derselbe: allda, gibt zur Hirschauische Pfleg — Hellerzinß 12.f 46.x

derselbe: in Ruelenswiesen, frei 4.f 7.x
derselbe: in Emenzenwiesen, geben in die 9te und 10te Hueb Roggen, HZß, JgHG

Knapp, Eberhard: Wiesen in Ruhlenswiesen, gibt zur Pfleg Hellerzinß, Jg.Hünergeld
derselbe: in Emenzenwiesen, gibt in die 10te Hueb Hellerzinß, Jg.Hünergeld

Kogel, Friedrich: Äker Zelg Laiern in Krottenäker, zur Hirschauische Pfleg Jg.Hünergeld

~~**Baäder**, Christian~~ in Heiligen Dinkel nach Zelg 0

Benzinger, Gottlieb Matth: Son: Äker Zelg Feld, beim See, in 4te Hueb Rokken+ HG

Aßfahl, Martin: Wiesen in Ruhlenswiesen, frei 4.f 3.x
derselbe: allda, gibt zur hiesigen Pfleg Hellerzins 5.f 54.x
derselbe: allda, gibt zur Pfleg 5.f 50.x
derselbe: in Emenzenwiesen, frei 4.f 59.x

Linder, Josef: Äker Zelg Feld in Ruelensäkern, zur Pflege 4.f 20.x
derselbe: Äker Zelg Laiern im Braitfeld, frei 0
derselbe: im Täuber neben dem Graben, zur Pfleg 2.f 12.x

Fischer, Johann Georg: Wiesen in der Lachen, zur Pfleg Hellerzinß 4.f 35.x
Konlen, Gottlieb: Wiesen in Ruleswiesen, zur Pfleg Hellerzinß 7.f 50.x 2.hl
Benzinger, Ludwig: Wiesen im Zeil, in 6te Hueb Roggen 8.f 40.x
Benzinger, Conrad: Äker Zelg Laiern im Braitfeld, frei 0

Benzinger, Andreas Wtb: Äker Zelg Laiern in
Hungertsäker zur 4tn Hueb Roggen+HrZß+JgHG
und ins Reichenbacher Hüble Geld ½.f.
dieselbe: Wiesen in Kästlenswiesen, frei 18.f
dieselbe: Wiesen im Tauber, frei 7.f 15.x 3.hl
dieselbe: in Emerzenwiesen, zur 9tn Hueb Rokken u. JgHG

Reichert, Josef: Äker Zelg Feld beim See, zum Reichenbacher Hüble 4.f 15.x
derselbe: Wiesen in Ruelenswiesen, zur Hirschauischen Pfleg 11.f 38.x 3.hl

Hermann, Christoph, Kiefer: Äker Zelg Laiern am Seeweg, frei 1.f 43.x 3.hl
Pfäffle, Hanßjerg: Äker Zelg Laiern im Stokbusch 0

Kogel, Josef Ludwig: Wiesen vor dem See, Taupenhauerin genannt, zur Pfleg 5.f 26.x
Aus dem12tn Theil von dem der hiesigen Pfleg gültbaren Bienzenhof
derselbe: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld 3.f 45.x
derselbe: Hofgüter Auf hinübigem Guth hatten nach der Repartition an Beschwerden
Hellerzinß: Rokken, Dinkel, Haber und ¼.Stük junger Hennen,
Thail sodann der Geistlichen Verwaltung Heimsheim Hellerzinß

Rößlen, Tobias: Wiesen in Kästlens Wiesen, frei 9.f
derselbe: im Täuber, zur 4ten Hueb, hiesiger Pfleg Hellerzinß+JgHünergeld
derselbe: in Emenzenwiesen, zur 10ten Hueb Rokken 8.f 49.x

Conlen, Heinrich: Wiesen in Ruelenswiesen, zur hiesigen Pfleg 5.f 41.x
Rieflen, Johann Georg, Wagner: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt nach Tiefenbronn

Schlienz, Karl: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt nach Tiefenbronn
derselbe: in der Lachen, zur Pfleg nach Zelg 13.x
derselbe: Hoofgüter Aus dem 2ten Thail an dem sogenannten Bienzenhof, der

Hirschauischen Pfleg gültbar
Äker Zelg Feld im Zeil 9.f
Wiesen im Zeil 13.f
abzgl. RepartitionsBeschwerden verbleibt 5.f 54.x

Seitter, Friedrich: Äker Zelg Feld im Hennenhauß gibt nach Tiefenbronn
derselbe: Äker Zelg Laiern in Honnigelsäker, frei 3.f 40.x
derselbe: im Braitfeld, nicht collectiert 0
derselbe: Wiesen vorm See beim Täuber, zur 9tn Hueb 5.f 30.x 3.hl
derselbe: in Emerenzwiesen, zur 10tn Hueb 8.f 49.x

Benzinger, Johan Georg Mattheusen Sohn: Wiesen in Kästlens W., frei 18.f 36.x
derselbe: in Emerenzwiesen, frei 2.f 12.x
derselbe: vorm See, Taupenhauerin genannt, zur Pfleg 5.f 3.x 3.hl

Seitter, Michael: Äker Zelg Feld im Zeil, frei 6.f 45.x
derselbe: Zelg Laiern im Stokbusch, frei 0
derselbe: im Braitfeld 0
derselbe: Wiesen im Zeil, gibt in Pforzheimer Hoof Roggen, Dinkel, Haber
derselbe: in Emenzen Wiesen, zur 10ten Hueb Roggen, Hellerzinß 7.f
derselbe: Rueleswiesen, zur 2ten Hueb Roggen, HZß, JgHrGeld

Hermann, Alt Johan Georg: Äker Zelg Laiern im Braitfeld 0
derselbe: Wiesen beim See der Täuber, zur 4ten Hueb Roggen 14.f 8.x
derselbe: im Täuber, frei 7.f 15.x 3.hl:
derselbe: im Zeil, zur 6tn Hueb u. der Pfleg Hellerzins 11.f 28.x

Hermann, Andreas, Bauer: Äker Zelg Laiern im Braitfeld, frei 0
derselbe: Wiesen in Emenzen Wiesen, zur 3ten Hueb Roggen, HZß, JgHG
derselbe: Wiesen in Ruleswiesen, zur Pfleg Hellerzinß 4.f 52.x

Kogel, Samuel: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld, gibt
in Pforzheimer Hoof 3.f 49.x 3.hl:
derselbe: Wiesen im Täuber, zur 4ten Hueb u der Pfleg 4.f 58.x

Stutzmann, Johannes: Äker Zelg Laiern im Braitfeld, frei 0

Feiler, Johannes: Wiesen in Ruelenswiesen, zur Pfleg 40.f 25.x
derselbe: Wiesen allda, zur 3ten Hueb u der Pfleg Roggen, HZß, AltHrGeld
derselbe: im Zeil, zur 6ten Hueb u dem Heiligen für Wax Roggen, HZß, JgHrGeld
derselbe: in Emenzen Wiesen, zur 9ten Hueb Roggen, HZß, JgHrGeld
derselbe: Mäder im Kohlrain, gibt der Pfleg und nach Tiefenbronn ebensoviel 4.f 48.x
derselbe: Widdumgüter aus dem 4ten Thail an dem der
Hirschauschen Pflege gültbaren Lehengut:
Äker Zelg Feld bei der Weiden 9.f 54.x
Äker Zelg Laiern bei den Riddern 4.f 57.x
Wiesen im See 16.f
Rest nach Beschwerden 0

Kogel, Friedrich: Wiesen im Zeil, zur 4ten Hueb Roggen, HZß, JgHrGeld
derselbe: Widdumgüter aus dem 4ten Thail an dem der
Hirschauschen Pflege gültbaren Lehenguth:
Äker Zelg Feld bei der Weiden 9.f 54.x
Äker Zelg Laiern in Tiefenbronn bei den Rittern 3.f 42.x
Wiesen vor dem See 14.f 44.x
Rest nach Beschwerden 0

Hermann, Jakob, ?B??: Wiesen in Ruelenswiesen zur Pfleg 4.f 5.x
derselbe: im Zeil, zur 2ten Hueb Roggen 16.f 2.x

Bertsch, Gottlieb ?B??: Wiesen im Gräßleswaldlen oder Rulenslau
gibt zur Pfleg 7.f 54.x
derselbe: in Emenzen Wiesen, zur 10ten Hueb Roggen, und
in die 1te Halb der 7ten Hueb Roggen 2.f 12.x
derselbe: in Kästlens Wiesen, frei 18.f 36.x

Schwarzmaier, Elias; Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld
gibt in Pforzheimer Hoof Roggen, Dinkel, Haber 3.f 49.x 3.hl
derselbe: in Ruelens Wiesen, zur Pflege 4.f 5.x

Bertsch, Jonathan: Wiesen im Zeil, zur 11tn Hueb Rokken u. JgHGeld 10.f 12.x 3.hl

Jenther, Hanßjerg: Aker Zelg Laiern bei den 3 Bäumlen oder Braitfeld 0
derselbe: Wiesen in Rulens Wiesen, zur Pfleg 3.f 47.x 5.hl:
derselbe: im Zeil , zur 5ten Hueb Roggen, Hellerzinß, JungHünerGeld
7.f 30.x 3.hl:
Bertsch, Daniel: Äker Zelg Laiern beim Braitfeld 0

Bühler, Johannes: Aker Zelg Laiern beim Braitfeld 0
derselbe: in Ruelens=Wiesen, zur Pfleg 6.f 46.x

Hermann, Imanuel: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt nach Tiefenbronn
derselbe: im Braitfeld 0

Rösler, Christoph: Äker Zelg Feld Mühlhäuser Markung beim See, zur Pfleg 1.f 32.x
derselbe: Tiefenbronner Markung Wiesen ob dem Grosen See 4.f 35.x
gibt in die 1te Halb der 7ten Hueb Roggen, HZß und JgHG
derselbe: Wiesen im Zeil, zur 11ten Hueb Roggen, HZß und JgHG

Kogel, Johann Georg: Wiesen im Zeil, zur 6tn Hub Roggen, HZß und JgHG und
dem Hailigen dahier für Wax 4.f 24.x
derselbe: allda, zur 6tn Hub Roggen, Hellerzinß und Jghünergeld
und dem Pio Corpori dahier für Wax 8.f 52.x
derselbe: in Rueleswiesen, der Hirschaischen Pfleg Hellerzinß 8.f 53.x
derselbe: Hoofgüter aus dem 12.tn Theil an dem sogenannten Bienzenhof, der Hirschauischen Pfleg gültten:
Äker Zelg Feld im Zeil 9.f
und der Geistl: Verwaltung Heimsheim
abzgl. Beschwerden nach Repartition Rest also 0

Hermann, Ludwig, Weeber: Wiesen in Rueles Wiesen, zur Hirschl: Pfleg 6.f 10.x 3.hl
derselbe: Wiese beim Klingelbronnen, zur 6ten Söld Geld und Rokken 3.f 23.x
derselbe: Widdumgüter aus dem 4ten Thail an dem der Hirschauischen Pfleg gültbaren Lehengut:
Äker Zelg Feld bei der Weiden 9.f 54.x
Zelg Laiern bei den Riddern 4.f 57.x
Wiesen im See 14.f 26.x
abzgl. Beschwerden nach Repartition Rest also 0

Aßfahl, Johannes, Bauer: Wiesen in Rueles Wiesen,
gibt zur 2tn Halb der 7ten Hueb Roggen, HZß, JgHG 15.f 43.x
derselbe: Wiesen im Zeil, in die 6te Hueb Roggen und Geld 10.f 3.x
derselbe: allda, in die 6te Hueb Roggen und Geld 10.f 22.x

derselbe: Wiesen in Emezenwiesen, frei 2.f 26.x 3.hl:
derselbe: allda, frei 58.x 3.hl:

Aßfahl, Jg. Johannes Mart: Son: Äker Zelg Feld in Ruelesäker,
zur Hirschauischen Pfleg Hellerzins 4.f 20.x
derselbe: Wiesen in Rueleswiesen,
zur Hirschauischen Pfleg Hellerzins 10.f 42.x
derselbe: Wiesen in Emezenwiesen, zur 8ten Hueb Roggen+HZß 2.f 58.x
derselbe: Wiesen die Taupenhauerin genant, zur Pfleg Hellerzins 4.f 9.x 3.hl:

Aßfahl, Gottlieb: Äker Zelg Laiern im Braitfeld 0
derselbe: Wiesen in Rueleswiesen, zur Pfleg Hellerzins 4.f 52.x

Ziegler, Jung Johannes: Wiesen die Taupenhauerin genannt, zur Pfleg Hellerzins 4.f 9.x 3.hl:
Ziegler, Jakob: Wiesen beim Klingelbronnen, zur Tiefenbronner Herrschaft
nach Zelg Feld Dinkel und Haber 4.f 34.x

Hermann, Jg: Johann Georg, Bek: Äker Zelg Feld im See oder
Henehauß, gibt der Verwaltung HeimsheimDinkel oder Haber nach Zelg 8.f 44.x
derselbe: Zelg Laiern in der Lachen neben dem Berg, frei 4.f 20.x
derselbe: Wiesen bei dem See, zur 10ten Hueb Roggen und Geld 6.f 42.x

Bertsch, Georg Adam: Äker Zelg Laiern im Stokbusch 0

Jenther, Josef: Wiesen unter dem Braiten Weg,
zur 2tn Söld Roggen u. Jg: Hünergeld 1.f 17.x
derselbe: Wiesen in Kästleswiesen, frei 9.f 51.x 3.hl:

Benzinger, Martins Wtb: Wiesen in Rueleswiesen, zur Pfleg HZß 9.f 47.x

Hermann, Ferdinand: Wiesen im Zeil, frei 12.f 36.x
derselbe: im Gräsleswäldlen oder Ruleswiesen
gibt zur Hirschauischen Pfleg Hellerzinß 5.f 56.x
derselbe: allda, gibt zur Hirschauischen Pfleg Hellerzinß 3.f 57.x 3.hl:

Kogel, Joseph Martin: Äker Zelg Laiern Mühlhäuser Markung im See
gibt der Pfleg 24.x
derselbe: Wiesen Tiefenbronner Markung im Täuber, zur 4ten Hueb
Roggen und Geld 4.f 58.x

Reichardt, Jg: Johannes: Wiesen vor dem See, zur 10ten Hueb, teilfrei 16.f 33.x 3.hl:
derselbe: Wiesen in Emezenwiesen, zur 9ten Hueb Roggen, HZß, JgHG 1.f 55.x

Reichert, Georg Adam: Äker Zelg Laiern im Braitfeld 0
Reichert, Ludwig: Wiesen im Zeil, zur 4ten Hueb Roggen, HZß, JgHG 13.f 25.x
Bühler, Kristian: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt auf Tiefenbronn

Bühler, Michael: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt auf Tiefenbronn
derselbe: Wiesen in Kästleswiesen, frei 15.f 26.x 3.hl:

Stuzmann, Josua: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt auf Tiefenbronn
derselbe: allda, gibt auf Tiefenbronn

Heß, Hanßjerg: Wiesen in Emezenwiesen, zur 3tn Hueb Rg, HZß 1.f 58.x
Konlen, Jonathan: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt auf Tiefenbronn

Seitter, Jg: Andreas: Äker Zelg Laiern beim Braitfeld 0
derselbe: in Hannigelsäker 0
derselbe: beim Braitfeld 0
derselbe: Wiesen in Emezenwiesen, zur 9tn und 10te Hueb
Roggen, Hellerzinß und JgHünergeld 3.f 30.x
derselbe: Wiesen im Zeil, frei 18.f 14.x
derselbe: Hoofgüter Aus dem 12ten Theil von dem der Hirschaischen Pfleg gültbaren Bienzenhof Äker: Zelg Feld beim See 9.f
abzgl. Beschwerungen 0

Kühnlen, Johann Georg: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld gibt auf Tiefenbronn
derselbe: Wiesen im Zeil, zur 6ten Hueb Roggen u HZß 8.f 40.x

Hermann, Josef, Weber: Wiesen im Rueleslau, der Pfleg HZß 5.f 41.x

Kohnlen, Josef: Äker Zelg Laiern im Stokbusch gibt auf Tiefenbronn
derselbe: Wiesen in Emezenwiesen, zur 10ten Hueb
Roggen, HZß und JgHünergeld 2.f 59.x

Kogel, Johannes: Äker Zelg Layern im Braitfeld 0
derselbe: im Stokbusch 0
derselbe: ob der Laiern, zur Pfleg JgHünergeld 1.hl: u dem Pio Corp. 1.f 20.x
derselbe: in Hunnikelsäker, frei 5.f 46.x
derselbe: in Hunnikelsäker, zur Pfleg nach Zelg 2.f
derselbe: Wiesen im Täuber, frei 5.f 39.x

Hermann, Simon ledig: Äker Zelg Laiern, in 1te Halb der 7ten Hueb
Roggen und Hellerzinß 6.f 30.x
derselbe: Wiesen im Zeil, zum Pforzheimer Hoof
Roggen, Dinkel, Haber 7.f 31.x
derselbe: Wiesen in Emezenwiesen, zur 9tn Hueb
Roggen, Hellerzinß und JgHünergeld 2.f 27.x

Benzinger, Gottlieb Zimmermann: Äker Zelg Feld im Hennehauß gibt n. Tiefenbronn
derselbe: Zelg Laiern im Stokbusch 0
derselbe: Zelg Laiern Honigelsäker, frei 2.f 12.x
derselbe: Wiesen in Kästles Wiesen, frei 19.f 26.x
derselbe: Wiesen in Emezenwiesen 3.f 16.x
derselbe: Wiesen allda, frei 2.f 43.x
derselbe: Wiesen in Rudolphswiesen, zur Pfleg 5.f 54.x

Benzinger, Joh: Georg Zimmermann: Hofgüter Aus den sogenannten Bienzenhof, welcher der hiesigen Pfleg gültbar
Wiesen: im Zeil, zur Pio Corpori Zehendgeld 9.f 47.x
allda, zur Pio Corpori Zehendgeld 8.f 50.x
abzügl. aller Beschwerden Rest 8.f 49.x

Hermann, Josef Beken Sohn: Äker Zelg Feld im Hennenhauß 0
derselbe: Zelg Laiern und. Seeweg gibt n. Tiefenbronn

Hermann, Mattheus: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld gibt n. Tiefenbronn
derselbe: Zelg Laiern im Braitfeld 0
derselbe: allda 0
derselbe: beim See, zur Pfleg 24.x

Benzinger, Alt Josef: Wiesen in Kästles Wiesen, frei 7.f 36.x
derselbe: Wiesen im Zeil, zur 6ten Hueb Roggen, HZß, JgHünerGeld
dem Pio Corpori für Wax 7.f 52.x
derselbe: Wiesen in Emenzenwiesen, frei 10.f 5.x 3.hl:
derselbe: Wiesen im Täuber, dem Pio Corpori 2.f 41.x
derselbe: Wiesen unter dem braiten Weeg, frei 2.f 5.x

Feeser, Johannes: Äker Zelg Feld beim See oder Henenhauß
gibt ins Reichenbacher Hüble 4.f 15.x
derselbe: Wiesen im Zeil, zur 5ten Hueb Roggen, HZß, JgHünerGeld 7.f 30.x 3.hl:

Aßfahl, Karl: Wiesen in sauren Wiesen, zur 2ten Söld Roggen+Geld 1.f 28.x

Rößlen, Johan Georg: Äker Zelg Feld in Kästlesäker 0
derselbe: Wiesen in Kästles Wiesen, frei 8.f 47.x 3.hl:
derselbe: allda, frei 9.f 7.x
derselbe: Wiesen in Rueles Wiesen, zur Hirschauischen Pfleg 6.f 46.x

Benzinger, Jg: Josef M. Sohn: Wiesen unterm braiten Weg
zur 9ten Hueb Hellerzins 1.f 1.x 3.hl:

Hermann, Christoph Jacob: Wiesen im Zeil, zur 2ten Hueb,
Roggen, HZß, JgHünerGeld 6.f
derselbe: Wiesen in Rueles Wiesen, zur Pfleg Hellerzinß 14.f 50.x

Benzinger, Mattheus Glaser: Äker Zelg Laiern in Honigeläker 0
derselbe: Wiesen im Täuber, frei 3.f 23.x
derselbe: im Zeil die Taupenhauerin genannt, zur 5ten Hueb
Roggen und Geld 16.f 3.x
derselbe: in Rueles Wiesen, zur Hirschauischen Pfleg HZß 2.f 55.x

Benzinger, Johan Georg Bauer: Äker Zelg Laiern im Braitfeld 0
derselbe: Wiesen im Zeil, zur 6tn Hueb u, in Pforzheimer Hoof 8.f 48.x

Gerhard, Johannes: Wiesen im Zeil,zur 1ten Hueb Rg, HZß und JgHGeld 8.f 49x
derselbe: in Rueles Wiesen, in 2te Halb der 7ten Hueb Rg+Geld 7.f 15.x

Benzinger, Jung Mattheuß S.S.: Äker Zelg Laiern im Seeweg, frei 0
derselbe: Hungeltsäker 0
derselbe: Wiesen im Täuber, zur 4ten Hueb, Roggen, HZß, JgHGeld 8.f 29.x
derselbe: ob dem Klingelbronnen, zur 6ten Söld 9.f 42.x

Benzinger, Samuel: Wiesen in Emenzen Wiesen, zur 3ten Hueb 4.f 5.x

Kogel, Josef Mezger: Äker Zelg Laiern im Seeweg zur 4ten Hueb
und ins Reichenbacher Hüblen 2.f 20.x 3.hl:

Reichert, Conrad Wtb: Äker Zelg Feld beim See, zur 10ten Hueb R+H+JgHG 8.f 51.x

Reichert, Johannes: Äker Zelg Laiern Hunigelsäker 0
derselbe: Wiesen in Emenzen Wiesen, zur 10ten Hueb, Rg, HZß, JgHG 6.f 47.x

Langbein, Josef: Wiesen im Klingelbronnen, zur 6ten Söld G+R 3.f 22.x
derselbe: beim Hang, zur 2ten Söld R+H+JgHG 1.f 20.x

Benzinger, Gottlieb Soldat: Äker Zelg Laiern im Braitfeld,

zur geistl. Verwaltung Heimsheim n. Zelg D, H 50.x
derselbe: im Braitfeld, frei gibt n. Tiefenbronn
derselbe: Wiesen in Emezen Wiesen, zur 9ten Hueb, R+H+J 3.f 31.x
derselbe: Wiesen in Emezen Wiesen, zur 3ten Hueb, R+GJ 2.f 6.x 3.hl:

Fischer, Michael ledig: Wiesen beim Klingelbronnen, zur 6tn Söld RG 3.f 57.x 3 hl:

Seitter, Johann Georg: Äker Zelg Laiern beim braiten Weg
zur Hirschauischen Pfleg J, n. Zelg DH 57.x 3.hl:
derselbe: Wiesen in Ruelens Wiesen, zur Hirsch.Pfleg HZß 5.f 8.x
derselbe: Wiesen in Ruelens Wiesen, zur Hirsch.Pfleg HZß 4.f 5.x
derselbe: allda, zur Hirsch.Pfleg HZß 10.f 17.x
derselbe: Wiesen in Ruelens Wiesen, zur Hirsch.Pfleg HZß --

Benzinger, Johann Bauer: Wiesen in Rueles Wiesen, zur Hirsch.Pfleg HZß 10.f 32.x
Linder, Johann Georg: Wiesen im Zeil, zur 2ten Hueb R+H+J 6.f

Schwarzmaier, Johannes: Äker Zelg Laiern ob dem Seewg, 1.f 28.x
zur Verwaltg. Heimsheim n. Zelg DH[37]
und dem Pio Corpori Hellerzins

Bertsch, Jonathan: Wiesen im Zeil, frei 14.f 1.x

[...] Man hat also die Beschreibung der von hiesigen Bürgern auf Tiefenbronner Markung, auch Mühlhäuser Teritorium, besizenden Gütern wie vorsteht beschrieben und einstweilen dieses Geschäft Königl. Hochlöbl: Oberamt Leonberg noch einmal zur weiteren Besorgung überschikt.
Friolzheim, den 20ten Dec. 1808

T. Amtsschreiberei
Subst: von Hirschau
Andler

T. Schultheis und Steuersezer
Joh: Andreas Seitter
Georg Adam Kogel
Michael Hermann

Fidem copia
aus dem 1tn Orginal
gezogen samt der Übersicht

[Übersicht bzw. Summen - auf neuer Seite]

Sa: *der Morgenzahl*

samtl:r Güter Stl: welche die Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner und Mühlhäuser Markung besizen, aber bis dato die Steuer auf Friolzheim abraichen

63.M 2.Vtl 15/8.R.

Su: des Steueranschlags dieser Güter 1395.f 43.x 3.hl:

Sa: *der Morgenzahl derjenigen Güter so zwar im Friolzheimer Steuerbuch collectiert, aber wegen dem Anschlag überstiegener Beschwerden, nicht besteuert werden und Widdum Güter genant*

8.M 3½.Vtl. 2¾.R.

Die Morgen Zahl wurde zwar bei der neuen Arbeit wegen kürze der Zeit nimmer berechnet, wan sie schon anderst auseinander gesezt worden, sondern nach dem alten Orginal eingesezt.

[37] DH Dinkel Haber

Sa: *der Morgenzahl samtl:r in das sogenannte Tiefenbronner Steuerzettele etwas abzureichen habende Güter Stl:*

8.M 1.Vtl: 7½.R.

Und besagt die Morgenzahl der auf Tiefenbronner Markung liegender aber nirgends collectierten Güter Stl:

10.M 1½.Vtl: 7¼.R.

Sa. Summarum *samtl: hievornen beschriebener Felder*

91.M ½.Vtl: 3/8.R.

Und die HübenGüter und andrer Stück welche zinßbar sind betragen an Frucht

Roggen	*1 Schl*	*2 Sri*	*1½ Vlg*	*8 E*	*1 f*
Dinkel	*4*	*7*	*1*	*5½.*	*1*
Haber	*2*	*5*	*2*	*1*	*½*
	8	*6*	*5*	*6½*	*2½*

Hellerzinß und Jg Hüner Geld betragen 5.f 58.x 5¾.hl

Soweit also der geforderte Bericht und die Statistik von Subst. Andler, resp. der Friolzheimer.

Ehe wir nun mit der weiteren Darstellung der Aktenlage fortfahren, soll aus allgemein heimatgeschichtlichen Interessen auf obige Zusammenstellung zurückgeschaut werden. Was kann man aus der Aufstellung noch alles ersehen?

Zuerst, auch schon zu früheren Zeiten gültig: schätzen kann fehlen!
Von den Anfangs genannten über 150 Morgen verbleiben bei genauerer Betrachtung und Befragung hier zunächst nur oben summierte 91 Morgen zu berichten.

Die Felder der aufgeführten Hueben waren ortsmarkungübergreifend, d.h. in einer Huebe[38] lagen Felder beisammen, die heutigentags zur Ortsmarkung Friolzheim oder Tiefenbronn oder auch Mühlhausen zugeordnet sind.

Von den 12 Hueben, die aus anderen Unterlagen bzgl. Friolzheim genannte werden, kommen in obiger Aufstellung 11 vor (die 12. Hueb nicht; oder handelt es sich dabei um das ebenfalls angezogene Reichenbacher Hüble oder den Bienzenhof?).

Damit wären alle Hueben zunächst markgemeinschaftlich gewesen. Die Trennung in 3 Ortsmarken muß zu einer späteren Zeit erfolgt sein.

Es gab Güterstücke die 'von einer Grenze durchschnitten' waren (Steuergrenze; Markungsgrenze? Man vergleiche dazu auch den Text im Kaufvertrag von 1461)

Wohin leisten die "Güterstücke" ihre Abgaben bzw. Zahlungen? In die 12 Hueben, also an das Klosteramt Hirsau bzw. an die Finanzkasse Württemberg (Herdsteuer; nach dem Wohnsitz des Eigentümers (Ausnahme, das Reichenbacher Hüble[39])):

[38] die Bezeichnungen *Hube - Hueb - Huob* bezeichnen Dasselbe und werden von verschiedenen Autoren beliebig verwendet

[39] handelt es sich dabei um folgenden Sachverhalt: Als die "Tiefenbronner Kirche" eigenständig, d.h. von der Friolzheimer Mutter-Kirche unabhängig wurde (Auflösung der bis dato bestehenden Filial-Beziehung), bekam sie vom

- Reichenbacher Hüble: Reichert, Josef: Äker Zelg Feld beim See 4.f 15.x;
 Feeser, Johannes: Zelg Feld beim See oder Henenhauß 4.f 15.x;

- 1. Hueb: Gerhardt, Johannes Wiese im Zeil;
 Gerhard, Johannes: Wiesen im Zeil RHJ

- 2. Hueb: HL: Schulmeister Baier Wiesen in Kästlens Wiesen RJ;
 Seitter, Michael Wiesen in Rueleswiesen RHJ
 Hermann, Jakob Wiesen im Zeil R
 Hermann, Christoph Jacob: Wiesen im Zeil RHJ
 Linder, Johann Georg: Wiesen im Zeil RHJ

- 3. Hueb: Seytter, Andreas Zelg Feld Acker imT.Feld RJ;
 Hermann, Andreas, Bauer: Wiesen in Emenzen Wiesen RHJ;
 Feiler, Johannes: Wiesen in Ruelenswiesen RHJ
 Heß, Hanßjerg: Wiesen in Emezenwiesen RH
 Benzinger, Samuel: Wiesen in Emenzen Wiesen 4.f 5.x
 Benzinger, Gottlieb Soldat: Wiesen in Emezen Wiesen RGJ

- 4. Hueb: Hartmann, Daniel Acker in Hanigeläcker gibt Roggen
 und ins ReichenbacherHüble JgHG;
 Linder, Johannes Acker am Seeweg auf dem T. Feld gibt Roggen
 und ins ReichenbacherHüble 3.f;
 Benzinger, Gottlieb Matth: Son: Äker Zelg Feld, beim See RJ;
 Benzinger, Andreas Wtb: Äker Zelg Laiern in Hungertsäker RHJ
 und ins ReichenbacherHüble Geld ½ .f;
 Rößlen, Tobias Wiesen im Täuber HJ;
 Hermann, Alt Johan Georg Wiesen beim See der Täuber R;
 Kogel, Samuel Wiesen im Täuber, und der Pfleg 4.f 58.x
 Kogel, Friedrich Wiesen im Zeil RHJ
 Kogel, Joseph Martin: Wiesen im Täuber RG
 Reichert, Ludwig: Wiesen im Zeil RHJ
 Benzinger, Jung Mattheuß S.S.: Wiesen im Täuber RHJ

- 5. Hueb: Jenther, Hanßjerg: Wiesen im Zeil RHJ
 Feeser, Johannes: Wiesen im Zeil RHJ
 Benzinger, Mattheus Glaser: Wiese im Zeil, Taupenhauerin gen. RG

- 6. Hueb: Hölzle, Jonathan Wtb. Wiese bei der Weiden gibt RJ;
 Hermann, Michael Wiese im Zeil gibt RJ - und in PFhof;
 Hartmann, Daniel Wiesen im Zeil;
 Linder, Johannes Wiese im Zeil gibt Roggen;
 Benzinger, Ludwig: Wiesen im Zeil gibt Roggen;
 Hermann, Alt Johan Georg Wiesen im Zeil u.d. Pfleg 11.e 28.x
 Feiler, Johannes: Wiesen im Zeil, u dem Heiligen für Wax RHJ
 Kogel, Johann Georg: Wiesen im Zeil, u dem Heiligen für Wax RHJ
 Kogel, Johann Georg: allda, u dem Pio Corpori für Wax RHJ
 Aßfahl, Johannes, Bauer: Wiesen im Zeil RG
 Kühnlen, Johann Georg: Wiesen im Zeil RH
 Benzinger, Alt Josef: Wiesen im Zeil RHJ und Wax für Pio Corpori
 Benzinger, Johan Georg Bauer: Wiesen im Zeil und in PFHof

Kl. Bebenhausen dessen auf Friolzheimer Markung liegenden Grundbesitz zugeschrieben, d.h. die Erträge/Steuern daraus sind von nun an von den Friolzheimer Besitzern nicht länger an das Kloster sondern an die Kirche in Tiefenbronn zu leisten.

- 7. Hueb (1. Halb):Knapp, Johann Stephan Aker im Zeil gibt RHJ40;
 Bertsch, Gottlieb Wiesen in Emenzen Wiesen R;
 Rösler, Christoph: Wiesen ob dem Grosen See RHJ
 Hermann, Simon ledig: Äker Zelg Laiern RH
- 7. Hueb (2. Halb): Gerhardt, Johannes Wiese in Ruelinswiesen RG41;
 Aßfahl, Johannes, Bauer: Wiesen in Rueles Wiesen RHJ
 Gerhard, Johannes: Wiesen in Rueles Wiesen RHJ
- 7. Hueb: Hermann, Leonhard Wiese in Ruelinswiesen gib RJ

- 8. Hueb: Knapp, Johann Stephan Wiesen in Emenzenwiesen;
 Aßfahl, Jg. Johannes Mart: Son: Wiesen in Emezenwiesen RH

- 9. Hueb: HL: Schulmeister Baier Wiesen in Emenzen Wiesen RHJ;
 Benzinger, Andreas Wtb: Wiesen in Emenzen Wiesen RJ;
 Seitter, Friedrich: Wiesen vorm See beim Täuber, 5.f 30.x 3.hl:
 Feiler, Johannes: Wiesen in Emenzen Wiesen RHJ
 Reichardt, Jg: Johannes: Wiesen in Emenzen Wiesen RHJ
 Seitter, Jg: Andreas: Wiesen in Emezenwiesen RHJ
 Hermann, Simon ledig: Wiesen in Emezenwiesen RHJ
 Benzinger, Jg: Josef M.Sohn: Wiesen unterm braiten Weg H
 Benzinger, Gottlieb Soldat: Wiesen in Emezen Wiesen RHJ

- 10. Hueb: Hermann, Stephan Acker Zelg Feld beim See im T.Feld gibt RJ;
 Linder, Johannes Zelg Feld Acker am Seeweg gibt Roggen;
 Seytter, Andreas Wiesen beim See RJ; HL:
 Schulmeister Baier Wiesen in Emenzen Wiesen RHJ;
 Knapp, Eberhard Wiesen in Emenzen Wiesen HJ;
 Rößlen, Tobias Wiesen in Emenzenwiesen R;
 Seitter, Friedrich Wiesen in Emenzenwiesen 8.f 49.x;
 Seitter, Michael Wiesen in Emenzenwiesen RH 7.f;
 Bertsch, Gottlieb Wiesen in Emenzen Wiesen R;
 Hermann, Jg: Johann Georg, Bek: Wiesen bei dem See RG;
 Reichardt, Jg: Johannes: Wiesen vor dem See, teilfrei
 Seitter, Jg: Andreas: Wiesen in Emezenwiesen RHJ
 Kohnlen, Josef: Wiesen in Emezenwiesen RHJ
 Reichert, Conrad Wtb: Äker Zelg Feld beim See RHJ
 Reichert, Johannes: Wiesen in Emenzen Wiesen RHJ

- 11. Hueb: Bertsch, Jonathan: Wiesen im Zeil RJ;
 Rösler, Christoph: Wiesen im Zeil RHJ

- 12. Hueb <--- wird nicht angesprochen

In Sölden gibt

- 2. Söld: Jenther, Josef: Wiesen unter dem Braiten Weg RJ
 Aßfahl, Karl: Wiesen in sauren Wiesen RG
 Langbein, Josef: Wiesen beim Hang RHJ

- 6. Söld: Hermann, Ludwig, Weeber: Wiese beim Klingelbronnen RG
 Benzinger, Jung Mattheuß S.S.: Wiese ob dem Klingelbronnen 6.f
 Langbein, Josef: Wiesen im Klingelbronnen RG
 Fischer, Michael ledig: Wiesen beim Klingelbronnen RG

Dem Pforzheimer Hof
(?vielleicht besser: Enzberger Hof; ?noch früher Calwer Hof)

[40] RHJ gibt Roggen, Hellerzins und Jung-Hühner-Geld
[41] RG gibt Roggen und Geld

Hermann, Michael Wiese im Zeil gibt RDH[42];
Kogel, Samuel: Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld 3.f 49.x 3.hl:;
Schwarzmaier, Elias; Äker Zelg Feld im Tiefenbronner Feld RDH
Hermann, Simon ledig: Wiesen im Zeil RDH
Benzinger, Johan Georg Bauer: Wiesen im Zeil 8.f 48.x

Dem sog. Bienzenhof
Meßerschmid
Hartmann, Daniel
HL: Schulmeister Baier
Kogel, Josef Ludwig
Schlienz, Karl (2.Teil)
Kogel, Johann Georg
Seitter, Jg: Andreas
Benzinger, Joh: Georg Zimmermann
Güter in 12 Teilen, umfaßt Äcker und Wiesen; gültbar der Hirschauischen Pflege (Naturalleistungen und Geld, gibt an Hirschauischen Pflege und Geistliche Verwaltung in Heimsheim)

Das Widdum bzw. die Widdum Güter in 4 Teilen/Besitzern
Hermann, Josef Bek
Feiler, Johannes
Kogel, Friedrich
Hermann, Ludwig, Weeber
umfaßt Äcker und Wiesen: Zelg Feld bei der Weiden, Zelg Laiern bei den Riddern, Wiesen im See. Lehengut gültet der Hirschauischen Pflege (Naturalleistungen und Geld)

Dem Staat Württemberg (bzw. zunächst der örtlichen Steuereinnahme)
"frei/aigen", wohl kein Lehen sondern im Eigentum des Bauern, zahlt die "gewöhnliche Steuer"
Linder, Johannes Zelg Feld Acker im Zeil 6.f 45.x
[...; Weitere]

Der Hirschauischen Pflege
Hartmann, Daniel Zelg Laiern Acker in Hunigelsäcker, nach Zelg
Hermann, Stephan Zelg Laiern Acker in Krottenäcker gibt J und dem P. C.

Der Gemeinschaftl: Heimsheimer Pflege

Der hiesigen Pflege - Hellerzins
Hartmann, Daniel Wiesen im Zeil;
Hermann, Stephan Wiesen in Ruelenswiesen [...; Weitere]
Seytter, Andreas Wiesen in Rudolfswiesen
Rösler, Christoph: Äker Zelg Feld Mühlhäuser Markung beim See

Dem Pio Corpori (P.C.)
Hermann, Stephan Zelg Laiern Acker in Krottenäcker gibt Geld statt Dinkel

Dem Heiligen für Wachs
Feiler, Johannes: Wiesen im Zeil 6. Hub
Kogel, Johann Georg: Wiesen im Zeil 6. Hub
Benzinger, Alt Josef: Wiesen im Zeil Wax für Pio Corpori 6. Hub

Ein Weniges nach Tiefenbronn lt. Steuerzettelein (also nun Steuer an Baden)
Hermann, Leonhard Acker Zelg Feld beim Hennenhauß
Linder, Johannes Zelg Feld Acker im Hennenhauß

[42] RDH gibt Roggen, Dinkel und Haber

Hartmann, Daniel Acker Zelg Laiern im Stockbusch
Hermann, Stephan Wiesen in Emenzenwiesen
[...]

Nichts und an niemand, bisher nicht collectiert
[...]

An beide Seiten etwas
Feiler, Johannes: Mäder im Kohlrain, gibt der Pfleg und nach Tiefenbronn
ebensoviel 4.f 48.x

Wie bzw. womit wird "bezahlt"?

Aus Lehengut (Naturalabgaben und/oder Geld):

Gült kann Naturalleistung und/oder Geldzahlung sein

Roggen, Hellerzinß und Junghünergeld - bei Hueben-Äckern

Roggen, Hellerzinß - bei (Hueben-)Wiesen

Junghühnergeld; Althühnergeld; Wachs

Aus freiem Eigentum: die veranlagte, ordinäre Steuer

Gibt es in Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen jeweils eine Zelg namens 'Feld', und ggf. schließen diese aneinander an? Wie steht es mit der Zelg Laiern?

In Tiefenbronner Markung kommt zunächst die Zelg Braitfeld in Betracht. Mühlhausen kennt auch eine Zelg Feld, jedoch westl. des Ortes ohne Anbindung zur Friolzheimer Markung.

Eine Zelg Laiern gibt es in den beiden Nachbarorten nicht.

Zurück zur Aktenlage

Wie geht es nun in der Hauptsache weiter?

Der Oberamtmann von Leonberg war mit der Ertsausfertigung des Friolzheimer Berichts nicht zufrieden. Danach war also mit Unterstützung des Amtsschreibers von Hirschau, Subst: Andler, obige zweite Ausfertigung erstellt und abgeliefert worden.
Im Folgenden werden wir sehen, ob diese die hinreichende und damit letzte Gesamtdarstellung gewesen war.

Am Rande sei auch berichtet, was die Herstellung des 2. Berichtes gekostet hat - siehe nachfolgende Rechnung.

[5963/21 G/21]

Copia. Lit. 9. *Dupl.* *// ad 21*

Friolzheim Leonberger Oberamts

Da auf ergangen Oberamtl: Ausschreiben dd: 16. Julii 1809 samtl. Güter Stkl: so die Friolzheimer Bürger auf Mühlhäuser oder Tiefenbronner Markung besizen, in ein Protocoll gebracht werden musten, so hat die Amtsschreiberey Hirsau zu fordern [für erbrachte Arbeiten, wie nachfolgend beschrieben:]

Den Oberamtl: Befehl hiesiger Bürgerschaft zu publicieren, und ihnen das Nöthige zu erklären

ad ½. Tag,

sodann jeden Bürger auf das Rathhauß zu berufen, ihn hierüber zu hören, was jeder für ein Stl: Feld auf Badischer - sowohl Mühlhäuser als Tiefenbronner Markung - besizt, solches entweder im Stl:Buch nachzuschlagen, oder wann solches nirgends beschrieben, auf ihr Angeben zu beschreiben auf 280 Güter Stl: 20. ad 1.Tag

14 Tag

Von den einzelnen GüterStl: eines Lehenguts so auf Tiefenbronner oder Mühlhäuser Markung liegen, die Beschwerden, solches hieran zu leiden hat, zu berechnen, wohl versäumte

2 Tag

Von Hirschau aus, auf Friolzheim

2 Tag Hin und Herreiß

1 Tag von Friolzheim zu K: Hochlöbl Oberamt um sich wegen diesem Geschäft des nähern zu erkundigen

5 Tag

19 Tag

a. 1.f 20.x *25.f 20.x*

Logie Geld

a. 8.x *2.f 32.x*

Roßlohn auf 3. Tag

a. 1.f *3.f*

2 Vlg Haber tägl Thl:
1.Srj ½.V: *45.x*

Heu und Stallmieth
eben *45.x*

Trinkgeld

a. 12.x *36.x*

32.f 58.x

80 Fol: Abschrift

a. 3.x *4.f*

2 Bericht an K. Hochlöbl: Oberamt Leonberg

a. 12.x *24.x*

Die Latera zusammenzurechnen und das Verzeichnis zu collationiren

1 Tag *1.f 20.x*

5.f 44.x

38.f 42.x [dem Amtsschreiber/Substitut aus Hirsau]

Herrn Schultheis Seitter auf 14 Tag

a. 24.x *5.f 36.x*

Steuersezer Georg Adam Kogel

a. 20.x *4.f 40.x*

Michael Hermann, ebenso *4.f 40.x*

Dem Schüzen Tobias Hermann

auf 16½ Tag a. 10.x *2.f 40x*

Zusammen[43] *56.f 23.x*

Hienübig versäumte Zeit und daß dieses Geschäft sehr weitläufig und mit vieler Mühe gefertigt worden.

Bezeugen d. 16. Dec: 1809 *Gericht von Friolzheim*

[außer den 3 oben mit beschäftigten Schultheis + Steuersetzer testieren noch]

Leonhard Herrmann
Gottlieb Bertsch
Johann Jakob Herrmann
Johann Michael Seitter

Von Vorgesetzter Dienststelle (Königliches Department, Sekretär des Königs) wird dem Leonberger Oberamtmann der durchgereichte Bericht mit deutlichen Worten und weiteren Nachforderungen zur baldigen Ergänzung zurückgegeben.

[5963/22]

Kritikpunkte: Bericht gibt nicht die erhoffte ausreichende Information; ist zu teuer erstellt; auf einige Fragen ist gar nicht eingegangen worden. Und es wird dem OAmann beauftragt, was ihm noch zu tun bleibe: Bericht überarbeiten - ohne neue Kostenabrechnung - und durch eure

[43] übrigends war im Nov. 1810 noch nicht beschlossen, wer diese vom Substituten des Hirschauer Kloster-amts gestellte Rechnung bezahlen solle. Seiner Majestät, dem König, wurde damals zur Entscheidung vor-gelegt: der betroffene Ort Friolzheim, oder der auftragerteilende Oberamtmann in Leonberg, oder die Staatskasse, da es sich letztlich um Auswärtige Angelegenheiten (Bereinigung der Landesgrenze) handele.

[Oberamtmanns] Aussage dazu ergänzen, dass […] *bei jedem GutsStük angezeigt ist, ob es mit der Friolzheimer Markung in ununterbrochener Verbindung stehe, und ob es mithin auch wirkl: ausführbar und zweckdienlich wäre, wenn man auf irgend eine Weise einen Versuch machen wollte, die StaatsHoheit darüber zu erwerben; [...] Was aber eure Anfrage in Betreff des von der Tiefenbronner Markung umschloßenen Sees anbelangt, so erwarten wir von euch genaueren Bericht, von welcher Behörde die Markungs: und Jurisdictions=Rechte über diesen See bisher ausgeübt, und ob die Marksteine zwischen demselben und den anstoßenden Tiefenbronner Gütern von dem v. Gemmingischen Untergangsgericht allein, oder zugleich auch von den Friolzheimer Untergängern gesezt worden seyen. [...] K. D. de Waechter*

Als Nächstes (lt. Aktenlage) sendet Oberamtmann Griesinger unterm 15tn September 1810 Antwort bzw. Bericht zu den offenen Fragen und Wünschen an den Kreiß Stuttgart - *Eure Königliche Majestät:*
Zunächst Große Entschuldigung für bisherige Unterlaßungen heischend, um dann auf die beim Flecken Friolzheim nachgeforderten, nun angehängten Dokumente zu verweisen. Er merkt noch an, daß er, der Oberamtmann, im Spätjahr in Friolzheim VogtRug-Gericht abhalte, und bei dieser Gelegenheit auch bezüglich obiger Sache Einsicht vor Ort[44] zu nehmen gedenkt. Er stellt, davon dann Bericht zu erstatten, in Aussicht.

Der Einfachheit halber zitieren wir zum Sachstand nicht seinen nachgereichten Bericht sondern unmittelbar aus dessen Anlagen (Friolzheimer Dokumenten). Darin werden die bisher bereits genannten Sachverhalte umgegliedert, ggf. mit Erläuterungen ergänzt und es wird eine Handskizze der Örtlichkeit mitgeliefert

[5963/24 /24]:
*[...] deme aber beigefügt, nicht ein Vollständiger Grund Riß, sondern nur eine geringe Übersicht, die nicht von einem Ingenier, oder einem, der die Feldmeßkunst gelernt, verfertigt worden, daß daß Ganze besser zu übersehen ist, [...; siehe darin den Bezug zu den Gliederungspunkten **A B C D ...**]*

Der hiermit angesagte Handriß ist an dieser Akten-Stelle nicht abgelegt (jedoch kommt er evtl. 1829 hervor - siehe die spätere Aktenlage unter diesem Jahr).

Der nachgeforderte umgestellte Text, bzw. mit den dazu gemachten Ergänzungen, sah in der Darstellung dann folgendermaßen aus:

Tieffenbronner Markung
Acker
Zelg Feld

und zwar, welche ganz abgesondert und meistens gar keine Tieffenbronner nebenlieger haben, auch alle auf ihre Güter gehen, und fahren können, ohne ein Tiefenbronner Stük Guts zu berühren, auch wird jedes Stück mit einem besonderen Buchstaben bezeichnet, als

Joseph Hermann Beck
Widdum Güter

ein Stück von denen		*Aus dem 4tn Theil an dem der Hirschauischen Pfleg Gültbaren*
unter einander		*Lehen Gut oder sogenannten Bienzenhof,*
Liegenden Güter	***C***	*2 Vrtl bei der Weiden neben Friederich Kogel und den Tiefenbronn* *mit* ***C***
bezeichnet		*Äcker* *aeht; pro* *9.f 54.x*

[…; und entsprechend so weiter, wie bereits beim letzten Bericht geschehen - der Verfasser verzichtet an dieser Stelle auf eine Wiederholung; …]

*Daß sind nun die hievornen beschriebene Güter Stücke der Friolzheimer Bürgere, die auf Tiefenbronner Markung liegen und mit dem Buchstaben **B** Bezeichnet sind, und diese liegen zwar so, daß ein jeder auf sein Gut gehen und fahren kan, wann und wie er will, ohne einem Tiefenbronner über*

[44] erstmals, nach ergangenen höheren Anfragen, zum Ortstermin (evtl. auch erster Augenschein an der Grenze)?

einen Acker zu fahren, sondern die Friolzheimer alle, könen einer über den andern, bis sie in den bezeichneten See Weg komen.

*Diejenige Stück aber, welche unter denen hievorn beschriebenen Widdum Güter laufen, und mit dem Buchstaben **C** bezeichnet, und nicht vertrennt werden dürfen, gehören in das Stück Feld, das mit dem Buchstaben C bezeichnet ist, da Alles untereinander liegt, und keiner dazu und davon kan, ohne über Tiefenbronner Aker zu komen.*

*Diejenige Stück aber, welche mit **A** bezeichnet sind, und auch zu den Widdum Güter gehören, und an dem Mühlhäuser Weg liegen, könen drauf und davon wan sie wollen.*

*Hie folgt nun das Jenige Stück, welches mit dem Buchstaben **D** bezeichnet. Da die Friolzheimer und Tiefenbronner Markung zusammen stost, das der Abstoß genannt wird, und die Äker hienüber und herüber ziehen, da es bald viel bald wenig an einem Aker ausmacht meistens aber ganz auf Tiefenbronner Markung liegen.*

Es folgt die Liste der Güter **D**:

Zelg Laiern
Michel Hermann

ganz auf Tiefenbronner Markung — *2. Vrt. in Honigs Acker neben Andreas Seitter und Daniel Hardtman, gibt etwas Steuer auf Tiefenbronn und hieher 0*

[...; und ca. weitere 12 Einträge]

*Hier folgt das Stück mit dem l. Buchstaben **E** bezeichnet und lauft wie die vorgehenden:*

Zelg
Laiern
Michel Hermann

1vtl liegt auf Tiefenbronner Markung und ... — *1½.Vrt. im Breitfeld neben Johannes Linder und Georg Adam Reichert, frei und ist nirges collectiert 0*

[...; und ca. weitere 28 Einträge]

*Nun folgt der Strich mit dem Buchstaben **F** bezeichnet und eigentlich 3 Stük sind:*

Acker und zwar wie die vorige alles in Zelg Laiern
Daniel Hardtman

ganz — *1.Vrt. im Stockbusch neben Michel Seitter und Johannes Kogel, gibt ein Weniges Steuer nach Tiefenbronn und hieher 0*
[...]

*dieser Aker ligt ganz im Tiefenbronner Feld bei den Rudolfswiesen und mit dem Buchstaben **H** bezeichnet*

Joseph Linder
1½.Vtl. in Rudolfsäcker neben Johannes Aßfahl und Burghardt Jost in Tiefenbronn
Gibt zur hiesigen Pfleeg Hellerzinß 2.flr. 4.f 20.x

[...; und ca. weitere 17 Einträge]

*Diß ist nun das Stück Feld auf Tieffenbronner Markung, in welchem die Friolzheimer und Tieffenbronner alles unter einander haben und mit dem Buchstaben **C** bezeichnet ist, da kein Friolzheimer auf sein Gut komen kan, ohne ein Tieffenbronner Stük Guts zu befahren oder zu gehen:*

Acker zur Zelg Feld gehörig
Joh: Stephan Knapp
2.Vrt. ungefehr im Hennenhaus neben Johannes Linder und einem Tiefenbronner, gibt ein Weniges Steuer nach Tiefenbronn und hieher 0

[...]

dieser und der nechst hinübige Acker liegen auf Mühlhäuser Markung und sind mit dem Buchstaben ***G*** *bezeichnet*

Christoph Rößle Mühlhäuser Markung
1½.Vtl, so aber nach der Angabe 3.Vtl sein soll, beim See neben Matheis Herman und Johannes Kleinpeter von Tiefenbronn gibt der hiesigen Pfleeg jährlich 5.? 3.flr 1.f 32.x
[...; auch noch solche in Zelg Laiern]

Man hat nun vorstehende Güter Stüke der Friolzheimer Bürger auf Tieffenbronner, auch Mühlhäuser Markung, so viel Möglichst genau aus einander gesezt, und nach der Ordnung zusammen getragen und bezeichnet, damit es um so deutlicher zu übersehen, und zwar jedes Stück besonders zu finden ist.

[Summen auf neuem Blatt]

Sa: *der Morgenzahl sämtlr Güter Stück, welche die Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner und Mühlhäuser Markung besizen. Aber bis dato die Steuer auf Friolzheim abreichen.*

---:. 63.Morg: 2.Vrtl 15/8.Ruth.

Sa: des Steuer Anschlages dieser Güter ---: 1395.f 43.x 3.hl

Sa: *der Morgenzahl derjenigen Güter, so zwar im Friolzheimer Steuerbuch collectiert aber wegen dem Anschlag überstiegener Beschwerden nicht besteuert werden. Die Widdum Güter genannt.*

---:. 8.Mrg 3½.Vrt 2¾.Ruth.

Sa: *der MorgenZahl sämtlr in das so genannte Tieffenbronner SteuerZetele etwas abzureichen habende Güter Stück.* *---:. 8.Mrg. 1.Vrt 7½.Ruth*

und besagt die MorgenZahl der auf Tieffenbroner Markung liegenden, aber nirgens Collectierten Güter Stück *---:. 10.Mrg 1½.Vrl 7¼.Ruth.*

Sa: Sumarum *samtlicher hievornenn beschriebener Felder*

---:. 91.Mrg ½.Vrt 3/8.Rth

Sa: *der Früchten[45] welche die Huben, und andere Stück welche zinsbar sind, betrage, als*

Rocken	*1.Shl*	*2.Sri*	*1½.vrlg*	*8.Ek*	*1.frt:*
Dinckel	*4*	*7*	*1*	*5½*	*1*
Haber	*2*	*5*	*2*	*1*	*½*
Sa: Sumarum *nach Rauhem*	*8*	*6*	*5*	*6½*	*2½*

Heller Zinß und Jg Hüner Geld *betragen* *---:. 5.f 58.x 5¾.hl*

[45] Getreide, Früchte, gemessen in Scheffel (Shl) = 8 Simmri (Sri) = 8x4 Vierling (vrlg) =8x4x8 Ecklen (Ek) =8x4x8x4 Viertelen (frt); Geld: Gulden (f) = 60 Kreuzer (x) = 60x8 Heller (hl)

Nun folgt auch noch der See, der schon vor unerdenklichen Jahren, samt Weeg und Steeg, mit aller Recht und Gerechtigkeit, samt denen Rudolfswiesen, an Friolzheim verkaufft, und wurde von alters her, bis Tato die Jurisdictions Rechte von Friolzheim ausgeübt, auch wan es die Noth erfordert MarktumSteine zu sezen, mußte der Untergang von Friolzheim und Tiefenbronn beieinander sein, und solche gemeinschaftlich gesezt werden.

*Der große und kleine See sind mit dem Buchstaben **I** bezeichnet und die Rudolfswiesen mit **K**. Die Rudolfswiesen liegen, wie auf der Bezeichnung zu ersehen, an der Friolzheimer Markung, das man ungehindert dazu und davon kan.*

*Das Jenige Stück, in welchem die Tiefenbronner noch Wiesen haben, auf Friolzheimer Markung, da die Wiesen auch untereinander liegen wie die Acker im See, ist mit dem Buchstaben **L** bezeichnet.*

*Hier muß auch das Stück Wiesen, das Zeil genannt, noch bemerkt werden, welches die Friolzheimer auf Tieffenbronner Markung besizen, und auch unter denen Acker lauffen, die mit dem Buchstaben **B** bezeichnet sind, in diesem Stück aber haben keine Tieffenbronner nichts darunter, als was auf Tiefenbronn geschrieben ist und auch besonder bezeichnet und was an die Friolzheimer Besizer gränzt, wie aus der Bezeichnung leicht zu ersehen alles aneinander, daß Stück ist mit dem Buchstaben **M** bezeichnet.*

Man hat also die Beschreibung der von hiesigen Bürgern auf Tieffenbronner auch Mühlhäuser Markung besizenden Gütern, wie vor steht so viel möglich genau untersucht, durchgegangen, und bezeichnet, und einem Königlich Hochlöblichen Ober=Amt zur weiteren besorgung überschikt.

Geschehen Friolzheim d: 30 August 1810 T Schultheiß und BürgerMeister
Fidem Copia *Joh: Andreas Seytter*
aus dem ersten Orginal gezogen samt der Übersicht *Joh: Jacob Hermänn*
T. Johannes Schwarzmaier des Gerichts

Waren damit die Hausarbeiten der Friolzheimer zufriedenstellend erledigt? Was kam als Nächstes auf Friolzheim zu?

Mit Datum 15. Octbr. 1810 wird aus einem Extractus Protocollum der Königlichen Oberfinanzkammer - Department der Steuern - als Conclusion (ohne sagen zu können, ob dies zugleich verbindliche Anweisung gewesen/geworden ist) ersichtlich [5963/26]:

> Felder und Wiesen sollen zu gegebener Zeit (derzeit ungünstige Verhältnisse) in gegenseitigem Gebietsaustausch einvernehmlich geregelt werden.
>
> Der Friolzheimer See wird als Sonderfall gesehen, da er "Hirschauisch" umsteint ist und somit eindeutig Württemberg zuzuordnen. Der Vogt/Oberamtmann möge ordnungsgemäßes Katastrieren und Besteuern veranlassen.
>
> Die Frage der Waldbesitzverhätnisse bzw. deren Badischer Besteuerung wurde bisher nicht behandelt.
>
> Was die Kammerwälder betrifft, so wird mit wechselseitiger Steuerfreistellung der Souverains gerechnet.
>
> Insgesamt soll der Wunsch der Badenschen Seite delatiert werden. Bei Insistieren bzw. erneuter Steueranforderung aus Baden soll dann entsprechend obiger Richtlinien verhandelt werden.

Mit einem nachfolgenden Schreiben des Königli. OberRegierung Reg. Dep. vom 8. Nov. 1810 an "Euer Königliche Majestät" wurde obige Sicht nochmals zusammengefaßt und bestätigt[46] [5963/27].

Den Friolzheimer Bauern war damit von württ. Herrschaft status quo und Abwarten angesagt.

Vor Ort aber wurden die Friolzheimer weiterhin mit den neuen badischen (um ein Mehrfaches höheren und evtl. zusätzlich zu leistenden) Steuerforderungen konfrontiert, was sicher die nachbarschaftlichen Verhältnisse zwischen Friolzheimern und Tiefenbronnern belastete[47].

[46] dabei wird auch erkennbar, dass an anderen Orten, z.B. Fürfeld und Bonfeld (OA Heilbronn bzw. vormals Gemmingisch/Badisch), eine Gebiets-Übernahme in württembergischen Besitz dringend angezeigt war. Hatte das auch Auswirkung auf eine spätere Friolzheimer Lösung? War Kompensation für Zugeständnisse anderenorts angesagt?

[47] siehe dazu die Tiefenbronner Sicht, wie diese in "Das Buch von Tiefenbronn", von Hubert Lindner 1990 zusammenfassend beschrieben ist (Auszüge im Anhang)

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5964 (1811-1818)

[5964/28]

1811, 12. Aug: [an] Landvogtei Rothenberg; Des Oberamts [Leonberg] allerunterthänigste Anfrage wegen der Einladung des Grosherzoglichen Badenschen Oberamts Pforzheim zu einem gemeinschaftlichen Augenschein in der MarkungsStrittigkeitsSache zwischen Friolzheim und Tiefenbronn.

Königliche Majestät

Von dem Grosherzoglich Badenschen Amte Pforzheim lief am Ende Febr: d.J. ein Schreiben ein, nach welchem aus angeblich auf badischem Territorio liegenden GüterStüken von der Gemeinde Friolzheim ein SteuerRükstand bis 1810 von ---:. 534.f 33.x ½.hl mit der Bedrohung gefordert wurde, daß man sonst genöthiget wäre, nach bereits vorhandener höherer Weisung die GüterStüke selbst anzugreifen. Die nemliche Drohung wurde wiederholt, ehe noch Beamter [also er, der Leonberger Ober-Amtmann] hatte Zeit gewinnen können, sich über die Sache hinlänglich zu informieren.[48]

Immittelst behaupteten die Friolzheimer, man verlange Steuer aus Gütern, welche von jeher zum Friolzheimer Territorio gehört haben, dagegen haben Tiefenbronner auf unstrittig Friolzheimer Markung Güter und geben keine Steuer.

Endlich fanden sich auch die sub rubro bemerkten 4 Königlichen allerhöchsten Resolutionen vor, deren keine definitiv ist, indem die lezte vom 16. Janr: 1810 noch näheren Bericht erfordert hat. Dieser Bericht wurde auch von meinem AmtsVorfahrer unterm 15. Sept: v.J. mit dem Anhang allerunterthänigst erstattet, daß er bei seiner hienächstigen Hinkunft zum VogtGericht [in Friolzheim] nähere Erkundigung einziehen und weiteren Bericht erstatten wolle.[49]

Die vorgegangene Versezung hat dieses Vorhaben meines AmtsVorfahrers gehoben; ich selbst konnte unmöglich früher nach Friolzheim, hingegen schikte ich dem p Oberamt Pforzheim [als Zwischenbescheid]:

> *„so gewiß es darauf rechnen dürfe, daß man die vorhandenen StaatsVerträge dißeits heilig beobachten werde, so sicher nehme man an, daß jenseits keine ungegründete Ansprüche werden formirt werden. Ich seye nun im Amt; So viel aber aus dem Berichte der Friolzheimer zu ersehen seye, walte ein gewaltiges Mißverständniß in der Sache vor; dieses seye auf welcher Seite es wolle, so müße es vor allen Dingen gehoben werden; ich werde mich aber bei meiner baldmöglichsten Hinkunft genau und gewißenhaft informiren. p.“*

Pforzheim schwieg hierauf. Nach Zulaßung anderer Geschäfte wäre ich auch wirklich in gegenwärtiger Woche nach Friolzheim gekommen. Nun erhalte ich aber ohne weiteren Anlaß von dem Oberamt Pforzheim eine Einladung zu einem gemeinschaftlichen Augenschein in der Markungs-Strittigkeits-Sache zwischen Friolzheim und Tiefenbronn.

Ob ich nun zwar ehedem in Gochsheim mit der ehemaligen Pfalz, und zu Urach mit dem ehemaligen bairischen Oberamt Wiesensteig wegen Laichingen Markungs-Strittigkeiten glüklich beendet habe: so zweifle ich doch, ob mir zustehe, gemeinschaftlich mit Pforzheim Augenschein einzunehmen.

Ich frage daher allerunterthänigst an, und bitte auf den Fall der allerhöchsten Erlaubniß allerunterthänigst um allergnädigste Remißion der von meinem Vorfahrer eingesandten Berechnungen, weil sich davon keine Concept [bei ihm am Amtsort Leonberg] vorfinden wollen.

In allertiefster Submißion. Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigst gehorsamster Hofrath,

Oberamtmann zu Leonberg Röslin

Als neuer Oberamtmann[50] zu Leonberg war inzwischen, seit Frühjahr 1811 bis 1812, der Hofrath Karl Ludwig Röslin im Amt. Von der Oberbehörde 'Königl: Section der Inneren Administration' wurde sein Bericht und Anfrage beim König vorgetragen.

[48] 6 Monate Untätigkeit; das zeigt das vorerst geringe Interesse des neuen Amtmanns am Hinteramt/Biet.

[49] Also auch davor in 1810 bereits 12 Monate Untätigkeit.

[50] Hofrath Karl Ludwig Röslin (*1749, +1829 Brackenheim), der neue OAmann in Leonberg, war zuvor von 1795 bis 1810 im OA Urach tätig und hatte dort die Neugestaltung des OA bewältigt. Er war somit in Gebietsordnungs- und Gebietstausch-Fragen ein erfahrener, erfolgreicher Fachmann, den man nun in Friolzheim in Stellung brachte. Warum Rößlin bereits 1812 hierorts als OAmann wieder abgelöst wurde, ist nicht bekannt (Karriere? Ruhestand?; aus

Der Bescheid war: Augenschein ja - siehe nachfolgende Weisung.

[5964/30]

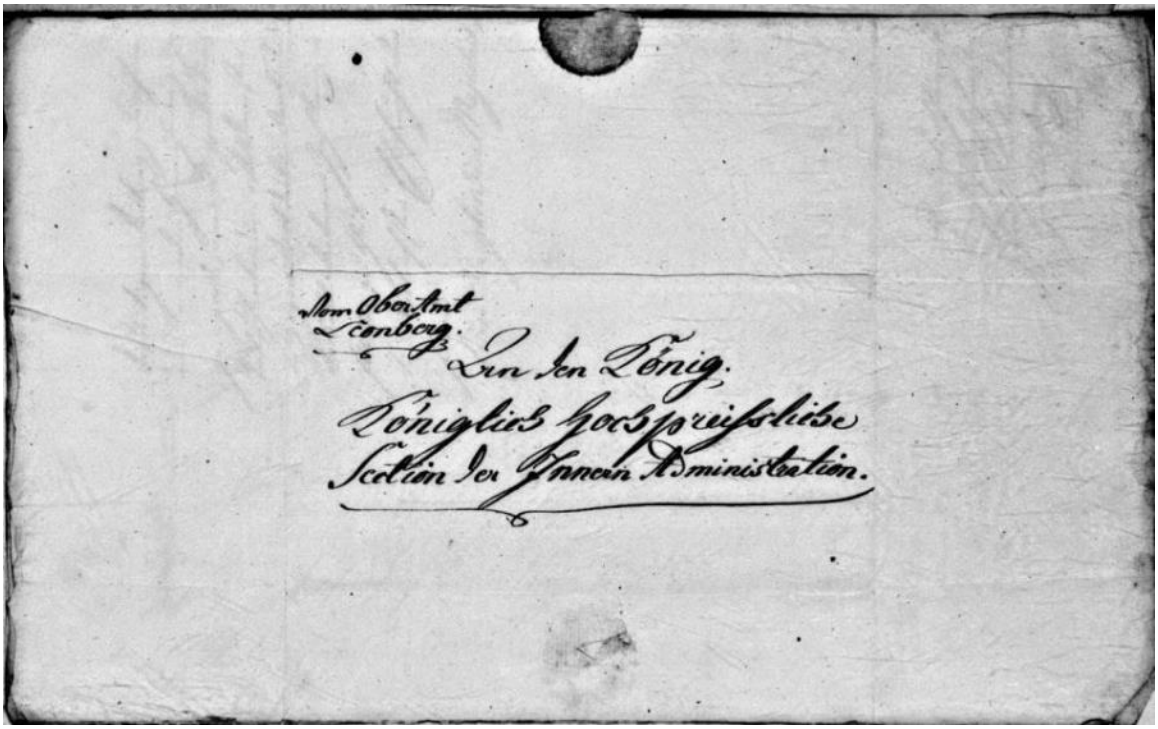
Unterzeichner [...] darauf zu erwiedern, daß in dem durch die verehrl: Nota v. 10 Nov. v.J. mitgetheilten Bericht der vorm. K. OberRegierung von einer Markungsdifferenz zwischen Friolsheim dißeits und Tiefenbronn jenseits nicht die Rede gewesen sei. In so weit aber dieselbe besteht, so hält es der Unt: allerdings für zwekmäßig, durch einen von den beiderseitigen Beamten gemeinschaftl. einzunehmenden Augenschein die Strittigkeit vorerst näher constatiren zu laßen, damit man alsdann den von den Beamten über die Resultate des Augenscheins zu erstattenden Bericht prüfen und die Erledigung dieser Markungs- Strittigkeit der AusgleichungsCommission mit Baden erforderlichen Falls auftragen könne. Sich damit p Stuttgardt d. 5. Sept. 1811 Taube / v. Mulinen

Offenbar hatten es Oberamtmann Griesinger und seine Vorgesetzten verstanden, diesen 1809 von den Friolzheimern gemeldeten Steuerstreit für drei Jahre in den mittleren Verwaltungsebenen zu bewahren, bis er nun im September 1811 vor höchtster Stelle zum Vortrag kam.
So kam erneut, bestätigt und beauftragt von allerhöchster Stelle, die Aufforderung:

[5964/31]

1811. 17. Sept. Erlaß an das K. Oberamt Leonberg
Man hat den Bericht des K. Oberamts Leonberg vom 12. des v.M., die MarkungsStrittigkeit zwischen dem Ort Friolsheim und dem Badenschen Ort Tiefenbronn betreffend, erhalten und eingesehen, und will demselben hierüber aufgegeben haben, den von dem Groß-Herzoglich Badenschen Obervogtei-Amt Pforzheim angetragenen gemeinschaftl. Augenschein in dieser MarkungsStrittigkeit anzunehmen, das Factum gehörig zu constatiren, sofort den Erfund mit Anführung der für oder gegen die Gemeinde Friolsheim streitenden Gründe pflichtmäßig hieher vorzulegen, worauf sodann weitere Resolution erfolgen wird.
St. 1. S. d. i. ad T. auf besondern Befehl St. D. de Roell <Hz> >Hz>

Die vorläufige Antwort kam schnell, bereits im Oktober - man schrieb noch unmittelbar an den König (über die Section der Innern Administration, Landvogtei Rothenberg, Stuttgart)



anderer Quelle ist zu erfahren: "Im Spätherbst 1810 versetzt König Friedrich I. von Württemberg den in Ungnade gefallenen Uracher Oberamtmann Hofrat Carl Ludwig Christoph Röslin nach Leonberg. Dafür muss der dortige Oberamtmann Christoph Maximilian Griesinger nach Urach wechseln." [WALTER RÖHM 29.08.2015])
Röslin ist auch bekannt durch juristische und philosophische Abhandlungen, so z.B *Über die besonderen Rechte des Weiblichen Geschlechts; Kritische Versuche über den Zeit-Geist, die Preß-Freiheit und Geschwornen-Gerichte.*

Abb. 2 Anschrift-Seite des Briefes „An den König“ vom 21. Oct. 1811

[5964/32]

1811, 21t October [von OAmtmann Röslin an] *Landvogtei Rothenberg - Friolzheim, Heimsheim Leonberger Ober-Amts; Tiefenbronn Grosherzogl: Pforzheimer Obaramts.*
Königliches OberAmt macht vorläufige allerunterthänigste Anzeige von dem Erfund des mit dem Grosherzoglichen Oberamt Pforzheim gemeinschaftlich eingenommenen Augenscheins, über MarkungsAnsprüche des Orts Tiefenbronn an die Gemeinde 1. Orts [Friolzheim]

Königliche Majestät

In abgewichener Woche konnte ich endlich nach Friolzheim auf die RechnungsAbhör mich begeben, bey welcher Gelegenheit mich dann möglichst aus Acten und durch Vernehmung alter verständigen Leute, auch durch vorläufige Besichtigung der Gränze vorbereitete, und dann lezten Donnerstag den gemeinschaftlichen Augenschein mit Pforzheim vornehmen. Sobald Protocoll und übrige Acten abgeschrieben sind, werde ich den allerunterthänigsten HauptBericht erstatten. Inmittelst, da nach der beiläufigen Äußerung des Oberamts Pforzheim wirklich neue tractate vor sind [vorhanden sind], *glaube ich vorläufig das Resultat sogleich allerunterthänigst anzeigen zu müßen.*
1) die sogenannten langen Mesde [?Mäder] *werden zum Theil nach Tiefenbronn versteuert, und sie gehören den Acten und der Lage nach, nach Friolzheim.*
2) hingegen liegen viele Aeker, so in dem Besiz der Friolzheimer, auf einem Gewand, wordurch sich schrägs die Marksteine ziehen, also einen Theil rüber und einen anderen hinüber weisen, die aber zum allergrößten Theil ganz zu Friolzheim catastrirt sind.
b) Eine Anzahl Aeker der Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung steuern nach Tiefenbronn, aber nach einem alten Vertrag nur 56.x jährl:.
3) Ein See, so zu Wiesen troken gelegt ist, von pptr. 31-34 Morgen ist ganz mit dem Badischen teritorium, auser daß von Friolzheim ein Weeg dahin zu den leeren, und ein Weeg zurük zu den vollen HeuWägen durch das Badische gehet, umschloßen, aber auf allen Eken mit grosen Gränzsteinen[51], die herauswärts mit dem Badischen, und inwenden See mit dem Hirschauer Wappen bezeichnet sind, umsteint. Dieser See gäbe vielleicht ein AustauschungsObject, theils bei den Gränzen zwischen Friolzheim und Tiefenbronn, theils und besonders auch zwischen Münklingen hiesigen und Neuhausen Pforzheimer Oberamts, wo auf einem an sich unfruchtbaren Boden ein altberechtigter, immer frei gewesener Weeg von Vaihingen her nach Calw u.s.w. eine Streke von ungefehr 100.Ruthen lang, seit den neuen Occupationen durch einen Badischen Zoll äuserst tortirt wird [erschwert].
4) Das HauptObjekt waren die Ansprüche an die Waldungen der Friolzheimer, sie liegen aber, wo nicht auf dem uralten Friolzheimer, doch zuverläsig auf Königlichem Teritorio.
5) Baden hat sich zuvor, durch einen Miß- oder Unverstand der Heimsheimer Vorsteher, bereits seit dem neuen StaatsVertrag der Besteuerung eines den Heimsheimer zustehenden Stük Walds in den nämlichen Revir bemächtigt, und auf diesen Umstand ein HauptMotiv für die änliche Besteuerung der Friolzheimer Waldungen zu gründen gesucht. Allein zuverlässig liegen auch die Heimsheimer Waldungen auf dißeitigem Territorio, und ich hab mich Pflichten und Gewißenshalber verbunden gefunden, dem Orth Heimsheim alle weitere Steuerzahlung, bis auf höher bestimmten allerunterthänigste Bescheidung, niederzulegen, solches dem OberAmt Pforzheim gleich bei der Zusammenkunft in dem dißeitigen Vortrag zu eröfnen, und denen von Heimsheim zugegen gewesenen Deputaten, Stadtschreiber und Waldmeister in Gegenwart des OberAmts das Verbott weiterer Zahlung in ??? zu thun.

In allertiefster Ehrfurch verharrt: *Eurer Königlichen Majestät*
allerunterthänigt Verpflichtgehorsamster

Hofrath OberAmtmann zu Leonberg Röslin

[51] Ein letzter dieser Großen Grenzsteine ist noch in loco, am nord/westlichen Rande dieses Geländes in einem heckenüberwachsenen Grenzrain, zu sehen. Näheres dazu auch in „Friolzheimer Heimatkunde … über die Friolzheimer Seen; Bernd M. Nicklas, 2020“

Das war eine gute erste Einschätzung der Lage - warum es dann so zäh und kraftlos auf württ. Seite weiter ging, fragt sich sicherlich nicht nur heutigentages der Verfasser.
Bereits zu dieser Zeit war seitens Friolzheim zu befürchten, ins Hintertreffen zu geraten, da Baden durch seine Dienstleute in Pforzheim, resp. Tiefenbronn, vehement zu seinen Gunsten Forderungen vorbrachte, und andererseits von württ. Nachbargemeinden keine Unterstützung zu erwarten war, da von diesen nur eigene, lokale Interessen verfolgt wurden (Heimsheim: Verkaufsabsichten des Teilwaldes an Tiefenbronn; Wimsheim/Maulbonn: Grenzverschiebungen gegen den Gem. Hagenschieß, resp. Friolzheimer Communwald).

Auf diesen vorläufigen Bericht hin, kam sogleich noch ein Zusatzwunsch an den Oberamtmann [5964/33], nämlich *"eine HandZeichnung sowol über die strittigen als über die in Antrag gebrachten TauschObjekte entwerfen zu lassen, und solche seinem HauptBerichte bei[zu]legen."*

Im Febr. 1812 "wartete der König" noch immer auf den angesagten Hauptbericht seines Oberamtmanns, und ließ nachfragen. Da mußte sich der Oberamtmann zunächst entschuldigen.

[5964/35]

1812, 17. März Des Oberamts allerunterthänigste Bitte um weitere Frist von 14 Tagen oder 3 Wochen für den Bericht in Betreff der Badischen Tiefenbronner Markungsansprüche.

Königliche Majestät

Wenn ich bald nach dem eingenommenen Augenschein den Bericht in rubricirter Sache hätte machen können, wäre es ein Geschäft von 1 oder 2 Tagen gewesen. So hielten mich aber die Rüße [Handzeichnungen] auf, und seit dem treten eine so unzählige Menge von Geschäften ein, vorzüglich ConscriptionsSachen [Wehrpflicht/Einberufungen[52]], *die zurükgekommene viele Leutte zu examiniren, darüber zu berichten, die Musterung vorzubereiten, ihr anzuwohnen, sie, weil der erste Plan bey den eingetrettenen Umständen nicht ausführbar war, von neuem zum Theil vorzunehmen, Leutte zu designiren, ihre Reclamationen, ihre Defecte zu untersuchen u.s.f. - - -, daß ich auch mit anderen Sachen zurükbliebe und mich in die MarkungsSache izt von neuem einstudiren muß.*
Heute gehen Gottlob 48 Defectuose [zunächst als untauglich erachtete Wehrpflichtige] *mit den Untersuchungs Protocollen und Zeugnißen zur NachVisitation nach Stuttgardt ab, und das AushebungsGeschäft scheint nun beendigt.*
Jezt aber sind 4 zum Theil weitläufige Berichte an das Königl: CriminalTribunal zu erstatten, und wegen der MarkungSache bitte also noch um 14 Tage oder 3 Wochen um allergnädigste Nachsicht.

Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst verplichtet gehorsamster
Hofrath, Oberamtmann zu Leonberg Röslin

Hauptbericht vom gemeinsamen Augenschein an der Friolzheimer-Tiefenbronner Grenze

Acht Wochen später, wude dann der Hauptbericht nachgeliefert.

[5964/37]

1812, 18. May [...] *Königliche Majestät*

[...; großer Entschuldigungsversuch;*...] habe ich endlich heute den Bericht zum Schluß gebracht, und wird er nun unaufhaltsam mandirt[53] werden [... gez.] Röslin*

[5964/38; im Anhang ist der HauptBericht beigefügt]

1812, 20/18ter April/May Des OberAmts allerunterthänigster Haupt=Bericht
1) *über Grosherzogliche Badensche MarkungsAnsprüche an die 2 erste Gemeinden [Friolzheim und Heimsheim]*
2) *über ein AusgleichungsObjekt bey der Gemeinde Münklingen*

[52] In Württemberg wird die allg. Wehrpflicht eingeführt (vermutlich für die unabweisbare Teilnahme an Napoleons Rußlandfeldzug erforderlich)
[53] soll wohl heisen: ich bleibe nun am Ball

Mit Beylagen A. bis K. und zwey Rißen.
Unter submissester [unterwürfigster] Beziehung auf die erste allerunterthänigste Anzeige des gegenwärtigen Beamten unterm 12ten Augst: vorigen Jahres wird vor allen Dingen das Pforzheimer Schreiben, wornach ein SteuerRükstand aus angeblich auf Badischem territorio besizenden Liegenschaften von 1807/10 gefordert wird, vor ---:. 534.f 33.x 3.hl: hiemit sub. Lit. A. und der Friolzheimer Bericht darauf sub. Lit. B. allerunterthänigst angeschlossen.
Eure Königliche Majestät genehmigten hierauf den in der Folge von dem OberAmt Pforzheim vorgeschlagenen Augenschein, wovon unterm 21t Octb: v.J. vorläufige allerunterthänigste Anzeige gemacht worden ist.

Beamter hat sich nun vorher möglichst erkundigt. Von Friolzheimer Deputirten vernahm er, daß die Frage vorzüglich ihre Waldungen im Hagenschieß und einen troken gelegenen See betreffe. Man vernahm aber zugleich, daß Gülten aus diesem Seeplaz bereits von Königlicher CameralVerwaltung Merklingen an die Baadische GefällVerwaltung übergeben seyen.
Man vernahm weiter von den Heimsheimern, daß sie bereits, aus auch im Hagenschieß, auf vermeintlichem unzweifelhaften badischen territorio liegenden Waldungen, die Steuern an Baaden seit ein paar Jahren entrichten, und die Heimsheimer glaubten[54], es werde den Friolzheimern nicht besser ergehn.

An Acten erhielt man endlich von den Friolzheimer eine alte Abschrift des Kaufbriefs von Friolzheim, und einen alten Auszug aus einem Forst-Lagerbuch von Hirschau oder Maulbronn (die Stelle wo der Ort angegeben ist, ist gerade von den Mäusen angefreßen oder im guken durch einen Nagel verrißen worden.)

Als nun das OberAmt gelegentlich der RechnungsAbhör im Oct: vorigen Jars nach Friolzheim kam, wollte man sich durch mündliche Besprechung mit den Vorstehern informiren.
OberAmtl: Protokoll dd: 15n Oct: 1811 Anl: Lit. C.

Man erkundigte sich nach weitern Vor=Acten, erhilt aber nichts als eine Untersuchung von dem ehemaligen Substitut Andler, die ihrer Signatur nach schon bey CanzleyActen gewesen zu seyn scheint und somit auch wieder sub Lit. D. angeschlossen wird, da es hieß, daß die ältere Acten von Friolzheim noch zu Hirschau liegen, weilen sie schon längst hätten verabfolgt werden sollen: so wurde eine eigene Fuhr dahin abgesandt; Supra Lit. C. Fol. 5a es kam auch die Fuhr zurük mit einer Menge Rechnungen pp. leyder aber fand sich auch darunter kein MarkungsUmgangsProtokoll oder ActenStük.

Man hatte nun am näml: 15. und 16. Oct. die Grenze und Streitpläz vor der Hand in Augenschein - auch alte Leute zu Protokoll genommen. ib. Fol: 4 Seqq:

Am 17n Octb gieng der Augenschein selbst disseits mit Zuziehung des OrtsVorstands von Friolzheim und verschiedener alter Leute, auch des Stadtschreibers Fischers und einiger Deputirten von Heimsheim, mit dem Grosherzoglich Badischen Ober-Vogt von Rath [?Roth, Geheimer Rath] *aus Pforzheim, auch andern im Protokoll bemerkten officialen und dem Tiefenbronner OrtsVorstand vor sich. ib. Fol. 10. Seqq.*
Beamter hat sich bey dieser Gelegenheit immer nur so viel als unumgänglich pro information der jenseitigen Forderungen und zur Rechtfertigung des disseitigen Besizstandes sich sonders nöthig war, eingelassen, und endlich alles auf allerhöchste Entscheidung ausgesezt: Die Gegenstände, welche bei den bisherigen Untersuchungen vorkommen, sind teils unstrittig, und werden Baaden nicht verweigert werden können; teils sind sie von Baaden nur in Anspruch genommen, teils können sie disseits in Anspruch genommen werden.

***I.)** Gegenstände ersterer Arth solle die Anlage Sup. Lit. D. enthalten, und nach solchem haben auch die Vorsteher ihren Bericht Supr Lit. B. abgefaßt. Im ganzen sind darinnen*
---:. 91. Morgl: ½.Vtl: 3.Rtl:

[54] oder wünschten es sich?

angegeben, als Güter welche von Friolzheimern auf Tiefenbronner Markung beseßen werden. Die Zeit, welche Beamter diesem Geschäfte widmen konnte, war zu kurz, um diese Angabe von Stük zu Stük prüfen zu können. Bei den wenigen Proben aber, die Beamter anstellen konnte, fanden sich Unzuverläsigkeiten. In gedachtem Bericht ist nämlich angegeben,

a) die Morgenzahl der Güter welche die Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung zwar besizen, aber nach Friolzheim versteuern, betragen

---:. 63.M: 2.V: 15/18.Rtn.

Die Vorsteher geben dabei an, daß die Pläze nicht gemessen seyen, Lit. C. Fol. 1a, daß es aber Güter seyen, die teils diß und jenseits der Gränze ziehen, teils ganz auf Tiefenbronner Markung liegen. Von lezterer Gattung fand sich wirklich zum Beispiel ein Aker auf Tiefenbronner Markung ganz in disseitigem SteuerCataster. Hingegen konnten die Vorsteher keinen Aker, durch den die Grenze ziehet und der doch ganz nach Tiefenbronn steuert, nennen, vielmehr fand sich ein Beispiel, daß nur ein dießeits Distrikts liegender Meß zu Friolzheim in der Steuer liegt, hingegen das jenseits liegende Stük nirgends wohin? ib: Fol: 1 u 2a

b) Ein Theil des Friolzheimer Widdum-Guths von ungefähr 8.Morgen ligt nach der Angabe der Vorsteher ganz auf Tiefenbronner Markung, und ist davon Baadischer Seits noch keine Steuer davon gefordert worden.

c) Hingegen laufen mehrere Morgen /:Andler hat sie zu 8.Morgen berechnet:/ auf den sogenannten Tiefenbronner Steuerzettelen, wovon von jeher die aversional Summe von 56.x nach Tiefenbronn bezahlt, und wofür vom dortigen BürgerMeisterAmt, wie die Orginal-Anlage vom 19n Xbr: 1806 ein Beispiel gibt, quittirt, aber an den disseitigen Besizern wieder eingezogen wird. Anl. Lit. E.

Der weitere Auszug aus dem Steuerbuch Anl. Lit: F. hat Beispiele, wie dergleichen Aeker in dem Steuerbuch laufen. Nur ein Stük darunter ist bestimmt als auf Tiefenbronner Markung liegend angegeben. Von den übrigen wird nur gesagt, daß sie auf Tiefenbronner Aker stoßen. Bey der würklichen Steuer Revision möchte also doch noch nachgesehen werden müsen, ob nicht dannoch dergleichen Aeker auf Friolzheimer territorio ganz oder zum Teil liegen?

d) ferner hat substitut Andler die Morgenzahl der zwar auf Tiefenbronner Markung liegenden aber nirgend collectirten Aeker zu 10.Morg 1½.Vl: 72/8.Rte. angegeben. Allein Beamter hat auch dise Angabe unrichtig gefunden. In der Beilage Lit. D. hat Beamter Cursorie drei Stellen gefunden und roth bezeichnet wo die Angabe nach dem Steuerbuch nicht einmal richtig ist.

Im ganzen ist also der Satz, daß die Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung Güter besizen, welche sie teils nur auf Friolzheim, teils gar nirgends hin versteuren, um so zuverläsiger seyn, als von 20.Morgl: Wiesen selbst in dem Friolzheimer Meßbuch angegeben ist, daß sie zwar nach Friolzheim steuerbar seien, aber auf Tiefenbronner Markung liegen. Extractus Meßbuchs von 1720 Fol. 140. Seqq. Lit. G.

Daß nun von diesen auf Tiefenbronner Markung liegenden Gütern die Steuer auf Tiefenbronn gehören, wird an sich keinem Zweifel unterworfen sein. Es möchte aber blos Sache der beiden Gemeinden sein, diese Güter auszumitteln, und daß die Tiefenbronner hiebei eines Sach-Verständigen Manns bedürften, zeigen die Vorgänge.

Einig möchte noch mit Baaden ausgeglichen werden können, ob es auch der Mühe werth haltet, so gar bei einzelnen ungleichen Vierteln und halb Vierteln, die nach dem Geländ durchaus nicht zu den Tiefenbronner Akern gebaut werden können, Ansprache zu machen? Unvermeidlich ist nämlich und unabänderlich, daß nicht manche Aeker von den Gränzsteinen durchschnitten werden.

Bei den Ernden werden nun die Grenzen gewöhnlich mit Wispel aufgestekt, und jeder ZehendHerr beziehet/bezeichnet den Antheil der auf seiner Markung gewachsenen Früchte. Wenn auch ein territorial Fall auf der Gränze vorfällt, werden dieselbe genau ausgestekt. Allein zu Urach und ehedem zu Gochsheim waren mehrere angränzende fremde Herrschaften, auch da stunden die Steine oft mitten in den Aekern und man fragte nicht nach den Steuren aus dem Überhang auf die eine oder andere Markung.

Würde Baaden hierauf bestehen, so müßte ein gleiches auch gegen Baaden beachtet werden.

***II**.) Wichtiger sind andere Gegenstände welche Baaden in Anspruch nimmt; und zwar sind diß*

A) Waldungen welche zum Hagenschieß, und teils der Gemeinde zu Friolzheim teils mehreren Bürgern zu Heimsheim eigenthümlich gehören.
Allerhöchstem Befehl gemäs, wird vor allen Dingen hier der Riß von sämtlich in dem Hagenschieß gelegenen, im Besiz des Flekens von Friolzheim, des Zieglers allda, des Klosters von Maulbronn[55], und der Heimsheimer, und dann zum andern Theil noch im Besiz der Baadischen Gemeinden befindlichen Waldungen angeschlossen.
Bey dem Augenschein kamen nun die Deputirte auf der sogenannten Rudolfs ~~Rudolph~~ Wisen, vulgo auf Rulens Wisen, zusamen. Die Steine wurden beiderseits als richtig anerkannt, und so auch noch der auf dem Riß bezeichnete Stein Nro: 1. an dem Fahrweeg von Tiefenbronn nach Friolzheim. Diser Stein, links gegen Tiefenbronn mit 1 AbbtsStab und dem Gemmingischen Wappen, gegen Friolzheim mit einem F. und vorwärts mit dem Gemminggischen Wappen, hat oben eine Schlaufe, die von Tiefenbronn aus links in die sogenannte lange und KohlreinMäder weiset, und dise Marke scheint, was nicht zu leugnen ist, allerdings alles was links ist, auf Tiefenbronner Markung zu weisen, um so mehr als die Steine (Nro: 2. 3. et 4.) auch in dieser Linie auf gedachter Wisen liegen, und von disen Steinen machten die Baadensche ihre Ansprache an die jenseits der durch ihre angewisenen Linie liegende Waldungen, der Friolzheimer, und Heimsheimer.
Lit. D. Fol: 14.Seqq.
Die Friolzheimer behaupten, die 4 Waldungen, welche mit D. 1. 2. 3. 4. bezeichnet sind, seyen ihre Markung, und sie seyen bey MarkungsUmgängen jedesmal an dem bey D.4. herunter laufenden Steinen, den sogenannten Kolrain-Wald herunter, am Ek wo ein Stein verloren gegangen, gerade herüber auf den gedht: Stein Nro: 1 geloffen
ibidem
den eigentlichen Status controversiae veranlaßt also der Stein Nro: 1 und seine folgende.
Die Friolzheimer behaupteten bey dem Augenschein, daß diese Steine qs. [sogenannte] alte Hagenschieß=Bezirk oder wie man sie auch schlechtweg nennt, Zürk=Steine seyen. Was aber die Baadische widersprechen. ib: Fol: 18.
In dem inmittelst verfertigten Riß aber wurde angegeben, daß dise Steine Friolzheimer Aeker und Wiesen K. u L. bezeichnen, wovon teils diseits, teils der Baron von Gemmingen Zehend und Gülten beziehen. Allein dise Angabe scheint nicht mit dem Augenschein übereingekommen, dann die angegebenen Pläze K. und L. stoßen nur auf die Steine von 8. bis 14., sind nicht von der gesamt Zahl der Steine eingeschloßen, was nothwendig seyn müßte, wenn dise Steine gemeinschaftliche Gült und Zehend-Pläze bezeichnen sollten. Die Friolzheimer träumen sich die Sache nur so, um sich wegen diser Steinen zu helfen. Beamter hoft aber, am Ende darüber Aufschluß geben zu können, wenn er die Gründe gegen die Badische praetension ausgeführt hat.

Vor allen Dingen wird es aber räthig sein, etwas von der Geschichte aus dem Friolzheimer, bey der Königlichen CameralVerwaltung Merklingen verwahrten Lagerbuch um so mehr voraus zu sezen, als Beamter bey Sattlern[56] nichts hierüber finden konnte. 1461 wurde nämlich von einem Dieterich von Gemmingen an den Abbt Bernhard und das Convent zu Hirschau das Dorf Friolzheim verkauft.
Aus dem Kaufbrief hierüber Auszug Lagerbuchs Fol: 9. pp Anl: Lit: H. muß hieher ausgezeichnet werden, daß zugleich zwey Weyher mit ihrer Gerechtigkeit, dazu Steeg und Weeg, und der Gemeine Hagenschieß Halben mit überlassen wurden, dergestalten, daß der Dehem /:Aekerich:/ in dem Gemeinen Hagenschieß halben, und Heimsheim, Friolzheim, Tiefenbronn und andere sollen haben und behalten Zufahrthl, Holz Hauen, zu bauen und zu brennen, in dem genannten Hagenschies.
So nach war also der dem von Gemmingen allein zugehörig gewesene Hagenschieß, die Jagd und die Holz= und WaydGerechtigkeiten gedachter Gemeinden ausgenommen, mit Hirschau nunmehr gemeinschaftlich. In 100 Jahren hatte aber diese Gemmingische Gemeinschaft ihre gewöhnliche nachtheilige Folgen von Streitigkeiten und schlechtem Wirtschaften so nachdrüklich fühlen laßen, daß unter Verwilligung von damals Herzoglich- und Marggräflich Baadischen Comißarien im Jahr 1567 zwischen dem Closter Hirschau und dem Dietrich von Gemmingen und den Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Tiefenbronn und Mühlhaußen eine völlige Abtheilung des bisher gemeinen

[55] wie wir an anderer Stelle erfahren, wurde der Hirsauer Hagenschieß-Waldbesitz (auch zugehörige Forst-Akten) an das Kloster Maulbronn übertragen.
[56] Sattler: Geschichte Württembergs

Hagenschieß zu Stand kam. Der Wald gieng zuerst in zwey Haupttheile, und in jedem Haupttheil wurde auch den Mitniesern ihr Antheil zugeschieden, und versteint.

Auszug Lagerbuchs Fol. 79a Seqq Anl. Lit: J.
Der nämliche Vertrag ist auch in dem Forst Lagerbuch des Strohmbeger Oberforsts enthalten.

Nun sind, um auf die Gründe gegen die Baadische Ansprache zu kommen,

1) bisher beyde Haupttheile und ihre Angehörige in ungestörtem Besiz ihrer Waldantheile gewesen; sogar, da gedachter Vertrag schon Supra Lit: J: Fol: 10b Festgesezt, daß künftig jeder Theil seinen eigenen Forst oder Waldknecht selbst bestellen solle, so hat auch bisher in den disseitigen Waldungen unter Oberforstamtlicher Aufsicht der Förster von Mönsheim gehütet, ausgezeichnet, und das Rugbare angebracht; die Gemeinden haben selbsten in ihren Antheilen, was ihnen zu rügen zu kam, abgestraft, so daß so gar baadische Unterthanen, wenn sie in diesen Waldungen frevelten, vor disseitige Obrigkeiten gestellt wurden, wo hingegen Baaden auch nicht einen Gerichtsbarkeits Act[57] angeben konnte. Supra Lit: C: Fol: 5. 8. et Fol: 17.

2) Die Ansicht des Rißes gibt auch, daß der Herrschaftliche, zu Maulbronn gehörige Wald A., der dem Ziegler in Friolzheim zugetheilte District B., der Heimsheimer Wald C. und der Friolzheimer D. nach dato völlig umsteint seyen. Nun haben zwar die Steine des Friolzheimer Walds D.4 keine Zeichen, desgleichen der Heimsheimer Wald an den Steinen nur innerhalb ein H. Allein auch die jenseitige Waldungen sind zum Theil nur mit dem Fleken Buchstaben [D] eingezeichnet und wenn die Linie von dem HauptStein Nro: 1. die teritorial Linie wäre, wo sollten dannach doch noch die andern viele GränzSteine, die um den übrigen Friolzheimer und Herrschaft-Wald herkommen? Selbst an dem Heimsheimer Wald stehen an HauptEken bey a. und c. die Baadische Wappen so, daß sie gegen die Tiefenbronner Markung sehen, also hinauswärts und nicht auf den Wald herein, die Tiefenbronner Markung anzeigen.

3) Die Friolzheimer behaupten an dem Wald D.4, wo unten sichtbar am Ek ein Stein mangelt, sey ehedem ein Hauptstein gestanden, und sie seyen von diesem Stein bey MarkungsUmgäng gerade auf den Stein ?quasi Nro: 1 und von dort darnach weiter um die Gränze gegangen. Es waren auch mehrere Leute, die sich des Umgangs von ungefähr 40 und 70 Jaren, und dabey erinnerten, daß die Tiefenbronner bey dem ältern Umgang zuvor gestritten, sie aber doch ihn nach der Angabe vollführt haben. Supra Lit: C: Fol: 6 Seqq:
Bey dem gemeinschaftlichen Augenschein widersprach einig der Schultheiß von Tiefenbronn, daß der Umgang so vollführt worden sey, die Friolzheimer hielten ihm aber entgegen, daß er ja, als ein junger Mann, vor 40 Jare nicht dabei gewesen sey, und andere gegenwärtige Tiefenbronner konnten den Lauf des Umgangs auf die angezeigte Art nicht leugnen, behaupteten aber es wäre widersprochen worden, wohingegen die Friolzheimer diesen Widerspruch als vor 70 Jaren geschehen behaupteten. ib. Fol: 14b et 15.

4) So viel Beamter weiß, haben die Baadensche bey der lezten purifications Verhandlung eines Streits wegen des Hagenschießes nicht einmahl gedacht .[58] Nur der wirkliche Schultheiß von Tiefenbronn, ein feuriger Mann mit Einbildung, brachte die Sache seit dem errichteten StaatsVertrag in Umgang. Die Ansprache [Forderung des Schultheisen Gall] *fällt aber wirklich ins abgeschmakte, wann man sie voll mit der Geschichte vergleicht.*
Schon durch den Verkauf von 1461 Sup: Lit: J. gehörte der halbe Teil des Hagenschies dem Closter Hirschau. Bey Verhandlungen 100 Jahre später wurde der Abbt von Hirschau und der von Gemmingen noch als gemeinschaftliche Grundherren erkannt; Freylich erschienen sie nicht als Territorial Herren, auch wird nicht von LandesHoheit gesprochen. Aber bekanntlich hat sich die LandesHoheit erst seit dem Westphälischen Friedensschluß ausgebildet, Grundherrschaft in frühern Zeiten bedeutet also so viel als LandesHoheit, und es war daher wohl eine ganz unstatthafte Aeußerung des OberVogts von Pforzheim, als wenn man disseits nur die mindere Gerichtsbarkeit hergebracht hätte. Lit: D: Fol: 17b

[57] Vgl. dazu später: Langbeins Wilderei erhält ihre innere Bedeutung dadurch, dass damit ein "Badisches Gericht" im Württembergischen Hagenschieß erstmals rügt - und damit versucht wird, Besitzansprüche für Baaden in diesem Waldtheil mit zu begründen

[58] Es waren also zunächst keine Staatsanliegen, sondern wohl eher Tiefenbronner Ansprüche und Eigeninteressen und Xaver Gall - die treibende Kraft bei all diesen Besitzansprüchen.

Dann in dem Vertrag von 1567 theilen beyde GrundHerren den Hagenschieß, jeder blieb GrundHerr in seinem Teil, und jeder ließe von dar an seinen Teil durch eigene Forstknechte Hüten, jeder benuzte seinen Teil allein, und jeder sezte in seinem Teil Strafen und Bueßen an. Supra Lit: J.
Wie mithin Gemmingen bisher seinen Antheil Wald ohne Eintrag von disseits benuzt hat, so hat man disseits ein gleiches in disseitigem Teil gethan, es kann also keinen Grund einer Ansprache an disseitigen Teil geben, auser mann wollte den über den ganzen Hagenschieß getroffene Teilungs-Vertrag aufheben, in disem Falle würde aber sodann die vorher bestandene Gemeinschaft über den ganzen Hagenschieß wieder eintretten, und man auch an die Baadische Besizungen Ansprache machen können.

5) Die von Tiefenbronn als MarkungsZeichen angesprochene Steine können also nichts gegen den klaren Inhalt des Vertrags beweisen, und [auch nichts] *gegen den bisherigen ettlich hundertjährigen Besizstand beweisen.*
Es gibt so manchmalen Steine innerhalb der Markungen, deren Zwek man nicht mehr weiß, Beamter weiß sich noch von Gochsheim[59] zu erinnern, daß innerhalb den MarkungsStein, dem Speuerischen [Speyer] *Ort Bauerbach zu, in dem herrschaftlichen Wald Steine stunden, deren Zwek niemand mehr erklären konnte;*
Vielleicht löset sich aber das Räthsel damit auf: die Friolzheimer nämlich hatten, wie die Tiefenbronner, auser dem Hagenschieß ihre eigene Markung, wie schon der Kaufbrief beweiset. Der eigentliche Hagenschieß war nach eben demselben das GrundEigenthum des Prälaten und des von Gemmingen. Friolzheim und die Gemeinden waren nur Mitnießern. Die Gemeinden konnten die Waldungen nicht als ihre Territorien ansprechen, bey der Teilung wurde die Grundherrschaft getheilt, die Gemeinden bekamen nur ihren NuznießungsAntheil, ihre Markung wurde also nicht vergrößert. Mann könnte mithin Steine zugeben, die blos die Friolzheimer Markung bezeichnen, und von der Hagenschieß Markung, also nicht der Tiefenbronner, unterschieden.
In keinem Falle kan mithin derjenige Teil des Hagenschießes, welcher in den Vertrag zur disseitigen GrundHerrschaft fiel, und worinne man bisher im Besiz war, so wenig von jenseits angesprochen werden, als man disseits eine Ansprache an die jenseitige Waldungen zu machen vermag.

6) Daß Heimsheim seit ein paar Jahren seine Waldungen nach Tiefenbronn versteuert hat, wird nichts verschlagen können; wann die Heimsheimer in diesen Wald fahren, fuhren sie geraden Weeg über die Baadische Mühlhaußer und Tiefenbronner Markungen. Daß ein Territorium von einem andern Territorio so gar ganz umgestoßen [umschloßen] werden könne, verstanden sie nicht, sie glaubten die Waldungen liegen im Ausland auf dem Tiefenbronner Territorio, und als daher vom OberAmt befohlen worden war[60], was auf baadischem Territorio unzweifelhaft liege, müße auch dahin versteuert werden, zahlten sie die Steuern dahin, welches von 1807 bis zum 11. Merz v.J. ---;. 83.f 23.x 3.hl: beträgt.
Nun kamen sie hierüber, zu gleicher Zeit als Beamter den Augenschein wegen Friolzheim einnahm, mit dem Königlichen OberForstAmt in Contestation, als dieses ihnen das Stamm-Geld aus gedachten Waldungen abforderte. Aus dem OberForstamtlichen Ausschreiben Anl: Lit: K. erhellet aber, daß auch diese Heimsheimer Waldungen zum Stromberg gehören[61], so wie aus den bisherigen Ausführungen und dem Riß erhellt, daß sie auch ein Teil des Hagenschießes ausmachen. Folglich unstrittig zu disseitigem GrundTeil gehören. Beamter hat daher sub spe stati humilima in Gegenwart der Baadischen Beamten alle weitern Zahlungen an Baaden sistirt, Lit. C. Fol: 8. et 9. 11. 16. und überläßt nun das weitere allerunterthänigst.

B) Noch hat Baaden an Zwey Weyher (die aber nun zu Wiesen troken gelegt, und ettlich und 30.Morgen gros sind) territorial Ansprache gemacht.
Wahr ist es nun, sie liegen richtig ganz im Badischen Teritorio. Allein sie sind mit dem Fleken Friolzheim, mit ihrer Gerechtigkeit, samt einem hin und herWeeg erkauft worden, Sup: Lit: H., und durchaus vom Baadischen Territorio abgesteint, mit Steinen die Auswärts das Gemmingische und gegen den See den Abbts=Stab haben; dise Steine wurden bisher gemeinschaftlich durch den Tiefenbronner und Friolzheimer Untergang, hingegen die innerhalb desselben befindlichen Steine

[59] Gochsheim, heute ein Ortsteil der GemeindeKraichtal im Landkreis Karlsruhe. Bis 1803 eine jüdische Gemeinde in der Kurpfalz. So auch das benachbarte Bauerbach.
[60] Vom OA Leonberg - ohne Ansehung der Sache.
[61] In der hier betrachteten Zeit, seit 1806. Früher aber zum Kloster bzw. württ. Klosteramt Hirsau.

der Besizer ausschlieslich durch den Friolzheimer Untergang gesezt, und wenn gleich ein Badischer FeyerTag war, arbeiteten doch die Friolzheimer darinnen, weil es ihre Markung war.

Sup. Lit: C. Fol: 4b et 4 ps: 9b et 20b Seqq:

III.) *Die Friolzheimer haben in ihrem Bericht Supra Lit: B. angegeben, die Tiefenbronner besizen auf ihrer Markung ---:. 6.Morgen, welche nicht hieher steure. Dise wären also nach dem purifications Vertrag hieher anzusprechen. Vielmehr aber wenn die Grenzlinie vornen ausgeführter masen von dem Kehlrein Ek auf den Hauptstein qs: Nro: 1 geführt wird, wie auch der Markungs-Umgang gegangen ist; so halten die lange und Kolrein Mäder, welche zum Theil nach Tiefenbronn steuren, hieher.* *Sup: Lit. C. Fol: 3.*

Der HauptVertrag von 1567 enthält: es solle ohne beyder GrundHerren Vorwissen und Bewilligung Niemanden aus zu reutten gestattet werden, und im Fall sie beyde Grund-Herren nach Gelegenheit sich miteinander vergleichen, und also samentlich wenig oder viel umzubrechen zulaßen thäten, als dann solle der Zins oder Landacht, und was also darauf geschlagen, samt dem Zehenden jedem GrundsHerren zum halben Theil gehören.

In dem Friolzheimer Lagerbuch kommen auch eine Menge Gülten, Zinße und Zehenden im Hagenschieß und auf Tiefenbronner Markung, welche auch disseits ?felten [fallen würden; oder ?fellen = fehlen]. *Wahrscheinlich ist aber diser Gefälle halber schon mit Baaden eine Ausgleichung geschehen. Hingegen so bestimmt die GrundHerren die Waldungen im Hagenschieß geteilt haben, so möchte aus obigem puncto IX. folgen, daß sie die gemeinschaftliche GrundHerrschaft über ausgeritten [gerodete] Pläze im ganzen Hagenschieß beibehalten haben werden. Der Zwek der Theilung der Waldungen war auch Augenscheinlich, damit sie jeder Teil eher schonen und hüten laßen könne. Bey umgebrochenen Plätzen hingegen konnte jeder Teil seine Hälfte beziehen. Die Grund-Herrschaft solcher Aeker und Wiesen blieb also ungetheilt und gemeinschaftlich und möchten daher dißeits auch an dergleichen im HagenschießBezirk gelegenen Aeker territorial Ansprüche gemacht werden können.*

IV.) *Diese Ansprüche, und dann den oben bemerkten See könten wenigstens ein Ausgleichungs-Objekt abgeben,*

1) für die disseitige GrenzLinie gegen Baaden von dessen Wald an, von den Abbts Wald A. dem Heimsheimer Wals C. herunter dann dem Friolzheimer KehlreinWald D.4. bis auf den Stein Nro. 1 an der Straße von Tiefenbronn nach Friolzheim.

2) laut weiter anliegendem kleinern Rißes ziehet sich ferner von dem Calwer AmtsOrt Möttlingen her eine Straße, über einen Teil der Gemmingischen-Neuhauser Markung nach Hausen hiesigen OberAmts, welche besonders zu HerbstZeiten, aus der Calwer und Rükwärts liegenden Gegend in die Maubronn, Vaihinger, Güglinger, Weinsperg Gegenden von Bedeutung war; die Strasse war ungeniert [?ungestört und frei], bis Baaden die Souverainität über das von Gemmingische Gebiet erlangte, wo es diese dann da, wo sich gedachter Weeg mit dem von Neuhaußen in das disseitige AmtsOrt Münklingen ??? ??? einen Zollstok hinstellte, der nun den nähern Weeg von Calw über Haußen an der Würm abschneidet, und die FuhrLeute nöthigt, über Weylderstadt zu Fahren, wobey es an Hausen vorbei gehet.

Die Hausener haben nun schon den Gedanken gehabt, von dem disseitigen Zollstok bey H. an den Weeg in den disseitigen Schanzgraben[62] über T. D. C. B. in den Möttlinger Weeg hinein zu leiten, und so das Baadische ganz abzuschneiden; Allein bey dem Augenschein, den Beamter nahm, fand er dieses Projekt mit grosen Schwierigkeiten und mit Kosten verbunden.

Nun ist das DreyEk, welches der Baadische Zollstok bei J. mit dem beiden GränzPuncten unfern B. und F. bildet, ein hoher Bergrüken und elendes Akerfeld, was also leicht auch zu einem AusgleichungsObjekt mit dem See bey Friolzheim dienen könte.

Unter Anschluß des Verzeichnisses der Kästen [Kosten], welche auf dises Geschäft gegangen sind, stellet nunmehr alles lediglich zur Allerhöchsten Einsicht und weitern Verfügung allerunterthänigst anheim. *Eurer Königlichen Majestät*

[...] Röslin

[62] Vermutlich der württ. Landgraben (vom Büchel in Richtung Frohnmühle verlaufend, in Teilabschnitten auch in heutiger Zeit noch sichtbar vorhanden)

Es folgen die Anlagen zu obigem Bericht (soweit in der Aktenlage abgelegt, genannte Rißе z.B. fehlen):

Lit: A. Baadische Abgabenforderungen an Friolzheim bzw. Friolzheimer Liegenschaftsbesitzer; wie vom Grosherzogl. Bad. OberBeamter Roth aus Pforzheim an Koeniglich Hochloebliches OberAmt Leonberg zur Unterstützung der Forderungen gegeben:

1811, 18n Febr.
Nach der von der hiesigen Grosherzoglichen Verwaltung erhaltenen Nachricht, ist die Gemeinde Friolsheim wegen ihren auf disseitigem territorio besizenden ansehnlichen Liegenschaften nachfolgendes an StaatsAbgaben [an Baden zu bezahlen] *schuldig:*

Von 1807	*ordin: Steuer*	*53.f 15½.x*
	Kriegssteuer	*91.f 18.x*
Von 1808	*ordin: Steuer*	*53.f 15½.x*
	Flußbau, Zucht u. Irrenhauskosten	*16.f 16½.x*
Von 1809	*ordin. Steuer*	*76.f 5.x*
	Flußbau, pp Kosten	*15.f 51.x*
	Einkommenssteuer	*39.f 17.x*
Von 1810	*ordin. Steuer*	*76.f 5.x*
	für PolizeiAnstalten	*8.f 35.x*
	Einkommenssteuer zur AmortisationsKasse	*43.f 12¾.x*
	zur Generalkasse nebst Kriegssteuer	*61.f 52¼.x*
	---:.	*534.f 33½.x*

Da bisher aller Erinnernung ungeachtet, dieser starke Ausstand nicht berichtigt worden, und bemeldte Verrechnung diese Angelegenheit nicht mehr länger im Anstand lassen darf, zu dem auch die in einem ganz gleichen Fall sich befindende Gemeinde Heimsheim inzwischen ihre Schuldigkeit, abgetragen hat[63], so bitten wir, die Gemeinde Friolsheim, die sich auf Steuerfreiheit bei den heutigen Zeiten und bei den aufgestellten bekannten Staatsgrundsäzen nicht wohl berufen kann, mit Nachdruk zur Abführung des Ausstandes gefälligst anhalten zu lassen, damit wir nach der schon vorliegenden disseitigen höheren Verfügung nicht genöthigt werden, durch GüterAngriff diesen starken Rükstand beizutreiben.

Mit vollkommenster Hochachtung beharrend,
Eines Koeniglich Hochloeblichen OberAmts dienstergebenste,
Grosherzog. Bad. OberBeamter Roth

Lit. B Friolzheimer Meldung der Güter auf Tiefenbronner Markung:

1811, 5ten Merz [an] *Königliches Hochlöbliches OberAmt !*
Da bereits wieder Bericht erstattet werden soll, wegen denen Güthern, welche wir Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung besizen; So wird also die unterthänigste Anzeige hievon gemacht, daß Morgenzahl sämtlicher Güther=Stüke, welche die Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner Markung besizen, aber bis dato die Steuer auf Friolzheim

a)	*abreichen beträgt:*	*---:.*	*63.Morgl: 2.vrtl: 15/8.Ruthl:*
	Suma des SteuerAnschlags dieser Güther	*---:.*	*1395.f 43.x 3.hl:*

Und die Morgenzahl derjenigen Güther, so zwar im Friolzheimer Steuerbuch collectirt, aber wegen dem Anschlag überstiegene Beschwerden nicht besteuert werden und

b)	*Wittum=Güther genannt, und haben im Meß:*	*---:.*	*8.Morgl: 3½.vrtl: 2¾.Ruthl:*

[63] Dies wird hier erneut von Baden als Argument verwendet, obwohl derartigen Forderungen zu Protokoll widersprochen und weitere Zahlungen sistiert worden sind - vgl. oben

Summa der Morgenzahl sämtlicher in das sogenannte Tiefenbronner Steuer=Zettele etwas
c) abzureichen habende Gütherstüke: ---:, 8.Morgl: 1.vrtl. 72/4.Ruthl:

Und besagt die Morgenzahl der auf Tiefenbronner Markung liegenden aber nirgens
d) collectirten Gütherstüke ---:. 10.Morgl: 1½.vrtl: 72/8.Ruthl:

SSummarum, samtlicher Felder ---:. 91.Morgl: ½.vrtl: 3/8.Ruthl:

Und die Hubgüther, und andere Stuk welche zinsbar sind, betragen nach Rauem an Frucht
8.Schl: 6.Srj: 3.vrl: 6.Ekl: 2½.frtl:
Hellerzinse und Junghünergeld betragen ---:. 5.f 58.x 5¾ .hl:

Von den Friolzheimer Güther, welche auf Tiefenbronner Markung liegen, steuern nicht
e) weiter nach Tiefenbronn als ---:. 2.Morgl: 2.vrtl:

Von den Tiefenbronner Güthern, welche auf Friolzheimer Markung liegen, u: also hieher steuern,
f) belaufen sich nur auf ungefähr ---:. 6.Morgl:

Welches alles anmit einberichten, darneben aber unter ganz gehorsamst unserer Empfehlung in aller Hochachtung, allstets verharren sollen:

Eines Königl: Hochlöbl: OberAmts
Friolzheim, Ganz gehorsamste Schultheis und Richtere
d: 5ten Merz 1811 Joh: Andraes Seytter
Georg Adam Kogel
Leonhard Hermann
Joh: Michael Seitter
Johannes Schwarzmaier
Joh: Jacob Hermann

Lit: C. Notizen aus der Abstimmung mit den Friolzheimern zur Vorbereitung des gemeinsamen Augenschein und das Protokoll des gemeinsam mit Pforzheim/Tiefenbronn durchge-führten Augenscheins:

[…] b) Am Widdum haben ihrer Vier; und Jeder in einer Zellg an Äkker 2.M. und an Wiesen 5/4.Vtl:; wäre das ganze Widdum 13.M. Hievon liegen ohngefehr 8.Morgen auf Tiefenbronner Markung.[64] Das ganze Widdum liege hier in der Steuer und sey von dem Teil auf Baadischem Territorio noch keine Steuer gefordert worden. [...]

Es wird auch über den Markungsumgang vor 40 Jahren und vor 70 Jahren berichtet.
Die Teilnehmer beim aktuellen gemeinsamen Augenschein an der Friolzheimer / Tiefenbronner Grenze waren:

Actum am 17n Octbr: 1811
Auf den Gränzen von Friolzheim und Tiefenbronn.
In Gemäsheit des Obigen begaben sich von hier aus an die Gränze
Herr HofRath und Oberamtmann Röslin von Leonberg
AmtsSubstitut Kachler, als Actuar
Von der Commun Friolzheim
Schultheiß Andreas Seitter
Gerichtsverwandte
Georg Adam Kogel
Michael Hermann
Leonhard Hermann

[64] siehe auch hierzu im Anhang den "Extractus aus dem Hirsauer Pfleglagerbuch de anno 1630"

Joh: Georg Seitter
Michael Seitter
Gottlieb Bertsch
Jakob Hermann
und der RatsVerwandte
Johannes Feiler
von der Gemeinde
Johannes Linder, Lammwirth
Johannes Conlen, Gemeinde Bürgermeister
Samuel Kogel, Kastenknecht
Johann Georg Kogel
Johann Georg Hermann, Bek
Tobias Hermann, Flekenschüz
Von Heimsheim aber
der dortige Stadtschreiber Fischer, und Waldmeister Gottlieb Schuler

Die alten Bürger hat das Oberamt mitgenommen, weil sie bei dem lezten Markungs-Umgang gewesen waren, wovon sich, wie überhaubt, kein MarkungsUmgang[sprotokoll], so bei der vorgegangenen Organisation noch nicht übergeben (oder verloren gegangen) vorfindet.[65]
Man hatte Roulens (oder Rulands) Wiesen zum Zusammentritt gewählt. [Rudolfswiesen]

Baadischer Seits kam
Herr Oberamtmann von Roth, mit mehreren H:hrren, namentlich dem
Herrn Forstmeister
--- Bürgermeister Dreher
--- Ingenieur Pfeiffer.
--- Gefäll Verwalter Gerstner, [alle] von Pforzheim.
Ferner Schultheis Gall, Anwald und Bürgermeister, von Tiefenbronn

Nach dem abgelegten Compliment, machte das Oberamt Leonberg den kurzen Vortrag. Bekanntlich hätte die Grosherzogln GefällVerwaltung an Heimsheim und Friolzheim Steuer Anforderung gemacht. Heimsheim hätte sie bereits bezahlt, Friolzheim aber verweigert; man hätte Grosherzoglr Seits auf Beitreibung angetragen. Das OberAmt habe erklärt, bei den Einwendungen von Friolzheim müsse es sich vor allen Dingen hinlänglich informiren. Das Oberamt Leonberg sei ferner inmittelst zu einem gemeinschaftln Augenschein wegen einer MarkungsStrittigkeit zwischen Tiefenbronn und Friolzheim eingeladen worden. Leonberg habe deswegen die Anzeige von diesem gemacht, und seie allergnädigst dazu legitimirt worden, aber nur um das Pro & Contra anzuhören und dann zu berichten. Das Oberamt wolle nichts als Wahrheit suchen und berichten, und verspreche sich eines gleichen von Pforzheim.
Das nemliche leztere wurde von Pforzheim erklärt, mit dem Anhang, es werde doch keinem Streitt unterworfen sein, daß, was auf Baadischem Territorio liege auch dahin steure; Leonberg erwiderte, auch dißeits werde diß keinen Anstand höheren Orts finden, in so ferne das Territorium auser Zweifel gesezt sei. Man müsse aber dißeits vordersamst gegen den bisherigen Steuer Bezug von Heimsheim sich nicht nur verwahren, sondern sogar die weitere Bezahlung Amts- und Gewißens halber bis auf höheren Befehl sistiren, indem das Oberamt nicht nur zweifle, sondern vielmehr nach dem eingezogenen Erkundigungen gewiß zu sein glaube, daß dieser Heimsheimer Wald auf disseitigemTerritorio liege, wie sogleich der Augenschein zeigen werde.
Weil hingegen von Seiten Baaden auch schon an Friolzheim bestimmte Steuer von Äkern und Wiesen und Waldungen gefordert worden, so müße Leonberg vor allen Dingen sich ausbitten, worauf sich diese Anforderung gründe.
Herr GefällVerwalter producirte einen Bericht des Friolzheimer Vorsteher, worin sie 30.Morgen Äker und ein quantum Wiesen angezeigt hätten, das auf Tiefenbronner Markung liege. Herr Hofrath Röslin bat sich nun Abschrift, die auch versprochen worden, von diesem Schein aus, und

[65] gemeint sind wohl die Amtsübergaben von Closteramt Hirsau an OA Calw (1806), dann an OA Leonberg (1807), und auch die kameralamtlichen und forstamtlichen Übergaben.

verwies auf der Stelle [untersagte] *den Friolzheimer Vorstehern, daß sie ein solches Urkund ohne Oberamtliche Visirung auswärts ausstellen, da wohl bekannt seye, daß ein solches nichts gelte und sie sträflich seyen.*
Im übrigen erklärte Leonberg gegen Pforzheim, wie es damit gar nicht streiten wolle, daß Äkker und Wiesen, von Friolzheimern besessen, auf Tiefenbronner Territorio liegen; allein auf einem Theil von ihnen stehen nur die Markungssteine, das sei bei allen Nachbarn sonst der Fall; es komme nur darauf an, ob man es der Mühe werth halte, nach dergl. verstükelten [?zertrennten] *Stüken zu sehen, das nemliche würde gegen Baaden auch beobachtet werden müssen.*
Hingegen liegen auch ganze Äkker und Wiesen der Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung und laufen doch in den Friolzheimer SteuerRegister. So lange Friolzheim die Steuer nach Wirtemberg geben müssen, könne sie doch Baaden noch nicht fordern. u.s.w.
Pforzheim reclamirte nun das Principium von der Purification, Leonberg erwiederte aber, man müssen sich wundern, daß Baaden die Ansprüche, die es nunmehr [hierorts mache], *nicht auch bei der PurificationsHandlung*[66] *in Bewegung bringe; im übrigen seie man izt beisamen, über diese Ansprüche halber Augenschein einzunehmen, er erwarte also* [nun zu erfahren], *wo dann Tiefenbronn Ansprüche machen wolle?*
Es hieß an die Waldungen und an den See.

Bei dem Stein der Zusammenkunft wurde nun von beiderseitigen Vorstehern zugestanden, daß Tiefenbronn zu diese, und Friolzheim zu die dießeitige Markung unstrittig seie, das nemliche war die Äuserung bei mehreren Steinen, da man rechts gieng. Jezt kam man an einen Stein der eine Schlaufe hatte, die in die lange Mäder rechts den Kohlwald wies.
Die Friolzheimer behaupteten aber, an dem Kohlwald links (als von diesem StandPunkt des ersten Steines aus genommen) seie ehedem unten ein Hauptstein gestanden, welcher abgeschlagen worden, sie haben aber auf dieser linken Seite herunter, vom unteren Kohlwald Ek her, auf der Seite engen Mäder auf diese Steine quaest: schregs zu, und dann über die Roulenswiesen den andern Steinen nach, die MarkungsUmgänge genommen; der Schultheiß von Tiefenbronn wiedersprach dieser Angabe, sie hielten ihm aber entgegen, daß er ja damals, als ein noch nicht alter Mann, gar nicht dabei gewesen seie, und andere Tiefenbronner gestanden zwar den Umgang auf die angegebene Art zu, behaubteten aber, es wäre dabei wiedersprochen worden, was die Friolzheimer von dem vorlezten Markungs-Umgang zugaben.
Leonberg und Pforzheim begaben sich nun links an diesem Kohlwald hinauf, wo einige Läufersteine stunden, oben im Ek stund aber ein Hauptstein der gerade herunter den KohlRein und dann quer hinnüber mit einer Kerfe [Kerbe] wies, auf dieser Seite aber den Buchstaben H[67] *hatte; im Ek vis a vis stand auch ein hierauf correspondirender Stein und an dem Wald dort nunter sofort ferner an dem Ek hinum fanden sich mehrere Steine ~~herauswärts mit dem Baadischen Wappen und auf der andern~~ Seite gegen den Wald, mit dem Buchstaben H. bezeichnet, ein Ekstein oben ??? rechts das Gemmingische Wappen. Ehe noch Badenser diesen Steine gesehen hatten, wolten sie sich wundern, daß gerade so ein länglichtes VierEk, welches die dortigen 2 Waldungen machen, allein Tiefenbronner Markung seie und nicht auch die Waldungen; man hielte ihnen aber entgegen, das ganze Gemmingsche Gebiet seie ja durch die Oberämter Calw, Leonberg und Maulbronn als in einem langlechten VierEk von drei Seiten eingeschloßen, sie würden also bei ihrer Behauptung sehr verliehren, wenn man sie auf sie anwenden würde.*
Einige wollten sogar [gegen] die Steine, welche herauswärts gegen Tiefenbronn das Baadische Wappen und dem Wald zu die Buchstaben der Gemeinde Heimsheim oder Friolzheim oder den Hirsaul. AbtsStaab hatten, einwenden, diese Steine bedeuteten blos das Eigenthum dieser Waldungen, nicht das Territorium. Leonberg erwiederte aber, es seie nicht da, zu entscheiden, aber sie werden doch selbst nicht sagen können, warum das fürstliche Wappen auf ihrer Seite herauswärts wäre, wann blos Eigenthum dißeitiger Communen bezeichnet werden wolte; Zu malten alle diese Waldungen, die sie anzusprechen scheinen, zur Mönsheimer Huth gehören und der dißeitige HutsFörster Holz anweisse, die dießeitige Communen darinnen rügen und das Königliche OberForstAmt Strohmberg darinnen abstrafe.

[66] Vermutlich sind damit die allgemeinen, auf höchster Ebene zwischen Baden und Württemberg laufenden, Purificationsverhandlungen angesprochen (wo wohl bisher Hagenschieß und Friolzheim / Tiefenbronn kein Thema war).
[67] H steht für Heimsheim (im Teilwald)

Pforzheim antwortete diß könne alles nur für niedere oder Forst Jurisdiction angesehen werden, das Oberamt forderte sie aber auf, ihrer Seits einen Hoheits oder Jurisdictions Ackt anzugeben, und sie schwiegen.
Mittlerweile hatten andere Badenser die Schlaufe des Steins quaest: rechts verfolgt und in den langen Mädern mehrere Steine gefunden zu haben behauptet: beede Oberämter begaben sich auch dahin; man fand den ersten Stein ohngefehr 65.Ruten davon ganz loker und eben auf dem Boden liegen, die Seite die raufwärts sah, hatte ein Fz auf der andern Seite, da man den Stein in die Höhe hob, war er ganz zerschlagen und hatte gar nichts; es fiel auch bei diesem Stein hauptsächlich und augenscheinlich auf, daß dieser Buchstaben ganz neu und tief eingehauen waren. Die Friolzheimer behaupteten, daß erst vor ohngefehr 2 Jahren wegen gegenwärtigen Streit der 75 Jahr alte Bürger Jakob Feiler die Anzeige gemacht habe, den eingehauenen Flekken Nahmen darauf frisch wahrgenommen zu haben. Feiler bezeugt diß auch öffentlich. Die Tiefenbronner und Friolzheimer stritten miteinander, wer diß getan habe? Die Friolzheimer erwiederten aber, daß sie doch sich selbst zum Schaden kein Zeichen einhauen werden, wo keines hingehöre.
Man fand auf den nemlichen langen Mädern noch 2 Steine. Den 1n mit einer auch schregen Linie und den andern am Wald mit einer krummen; die Friolzheimer wendeten aber ein, daß dieses die alte Steine des sogenannten HagenschießBezirks seien, und man bezog sich dißfalls auf den Vertrag von [15]67 welcher zwischen Herzogl: Wirtembergischer und Markgräflich Baadischer Abgeordenten über den bis daher zwischen dem Herrn von Gemming und dem Abt von Hirschau auch mehreren diß und jenseitiger Communen gemeinschaftlich besessenen Hagenschies getroffenen Vergleich, nach welchem der Hagenschies in 2 Hauptteile verteilt und der eine Hauptteil an die dießeitigen Communen Friolzheim, auch deren Ziegler, ferner die Gemeinde Heimsheim und den Abt, jedem Teil besonders, und zwar auf der dießeitigen Friolzheimer und Wimsheimer Seite zugefallen, abgemeßen und zugesteint worden seye, und die gegenwärtige Steine seien die sogenannten Zürksteine.
Dies nemliche Waldungen laufen auch noch besonders in dem Strohmberger ForstLager-Buch und man seie dißeits in ganz ruhigem Besiz; Leonberg laße sich also hierüber auf keine weitere Disseptationen und Untersuchungen ein; ob man den Vertrag ganz aufheben oder einen andern Vertrag machen solle, sei Sache der allerhöchst und höchsten Höfe.

Man begab sich hierauf noch auf den sogenannten Seeplaz, wobei sich Baaden durch die vorhandene herauswärts mit dem Baadischen Wappen und hereinwärts in den See mit dem AbtsStab bezeichnete Steine überzeugte, daß dießer See, modo ein WiesPlaz von etlich und 30.Morgen, Friolzheimer Markung seye, wobei wie es der Augenschein gab, nicht geläugnet wird, daß dieser Plaz von dem Baadischen Territorio um schloßen seie, hingegen zwei Weege durch diesen Baadischen Bezirk von jeher berechtigt seien, einer zu den leeren und der andere zu den Heuwägen.

Pforzheim äußerte zum Schluße es werde wohl das beste sein, bei der noch vorgehenden Peraequation[68] mit der Crone Wirtemberg auf Ueberlaßung des Orts Friolzheim [an Baden] *anzutragen. Leonberg erwiederte, hiezu habe es nichts zu sagen und dißeits werden wohl die vielen hundert Morgen Waldungen so nahe bei Stuttgardt ein großes Gewicht haben.*

Noch wurde hiro der jenseitige GefällVerwalter um bestimmte Antwort veranlaßt, nach was für einem Tüpo er den SteuerAnsaz für Waldungen gemacht habe, er antwortete, er habe ihn nur auf ohngefähr gemacht.

Und so schied man dann freundschaftlich von einander, beederseits sich alle Gerechtsame vorbehaltend und alles auf höhere Entscheidung aussezend.

Vorstehendes bezeugen den Quo supra, Auf geschehenes Vorlesen,
Hofrath, Oberamtmann zu Leonberg Röslin
Actuarius AmtsSubstitut Kachler
Schultheiß, Richter Untergänger und übrige MagistratsGlieder

[68] Peräquation: Ausgleichung, Gleichmachung

Joh Andraes Seitter
Georg Adam Kogel
Michael Hermann
Leonhard Hermann
Joh: Georg Seytter
Michael Seitter

Von der Gemeinde als alte Leute.
Johannes Linder
Johannes Conle
EngelHart Stutzman
Samuel Kogel

Gottlieb Bertsch
Joh: Jacob Herman
Johanes Feiler

Joh:Georg Kogel
Johann Georg Heermann
Tobias Hermann

Lit: E Das Tiefenbronner Steuerzettele, quittierter Einzahlungsbeleg anno 1806

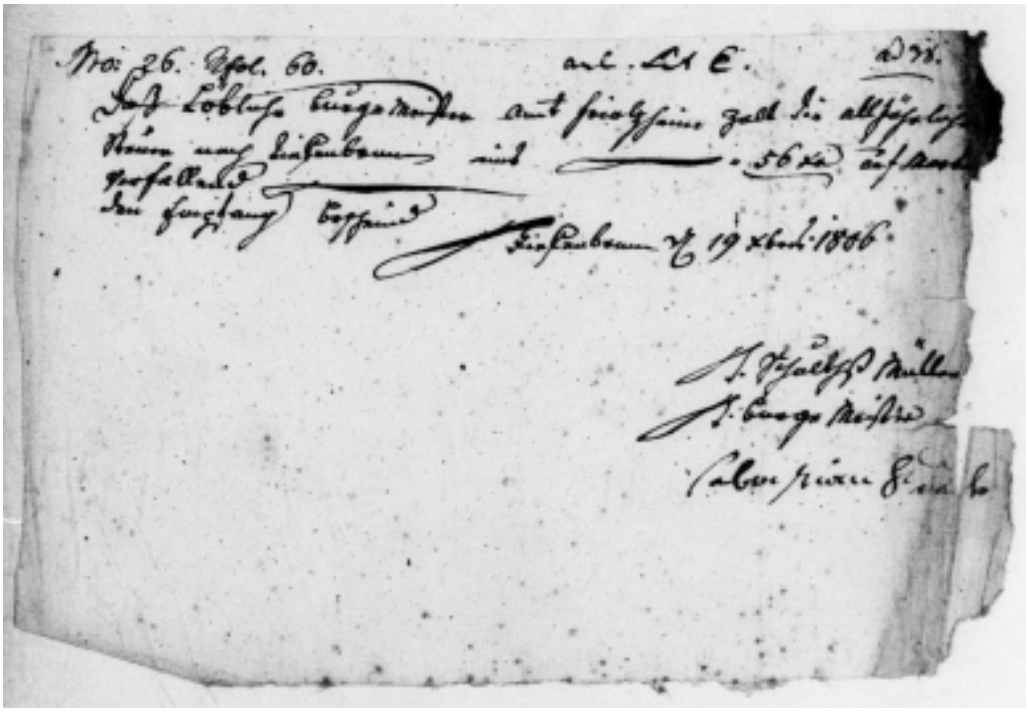


Abb. 3 Einzahlungsbeleg Steuerzettele 19. Xbris 1806, quittiert vom Tiefenbronner Schultheiß Müller

So einfach, gutnachbarlich lief es noch zu Zeiten, als Hl: Müller noch Schultheiß zu Tiefenbronn war.

Lit: F Auszüge aus dem Friolzheimer Steuer- und Güterbuch

Lit: G Auszug aus dem Meßbuch de ao: 1720 2ter Theil

Lit: J Extractus PflegLagerbuch de ao: 1663 Fol: 79. bis 87b

[siehe im Anhang: Hagenschieß-Theilungsvertrag 1567]

Lit: K HuthAmtsverweser Mönsheim: Schreiben an die Heimsheimer Theilwaldbesitzer, darin Auszug aus dem Teilungsvertrag von 1567; Stammmiete-Zahlungen an Württemberg; Vorbehalt gegen Heimsheimer Steurzahlungen für den Theilwald an Baden.
[...] Ausser dem gemeinschaftl. Waidgang sind alle Nuzungen jedem Hauptheil besonders vorbehalten, wie es dann unter andern heißt. p.p. [...]

> *"Zum Achten, soll diese Abtheilung den Grundherrn an aller anderer Ihrer gebührender Gerechtsamen, Ober u. Herrlichkeit, Dehem, Wildpann, Jagen u: Hagen, soviel jedem darinnen gebührt, zustehet u: rechtmäßig, unfürdächtlichen Herbracht, ganz ohne Abbruch, auch dem hergebrachten Viehrtrieb unschädlich und unnachtheilig seyn, also daß jedem*

Mitnießer in oder mit sinem Theil durch diese Abtheilung mehr nicht eingeräumt, dann die Beholzung, doch soll kein Partey, die ander in ihrem zugemeßenen Theil an der Beholzung behindern, betrüben noch andere Eingrif zufügen" [...]

"Fürs Zehend, auf daß solche Hauung einen Bestand habe, soll führohin Ein jeder Grundherr seinen eigenen Forst- oder Waldknecht selbst bestellen, u: dann beaidigen, deßelben Hauptttheil allein zu behüten, u: darinnen die Rugungen einzuziehen, weil ihr Rugungen samt dem Dehem oder Aekerich jedem Grundherrn auch allein geantwortet werden, u: ?gehören solle." [...]

Bei dieser Lage der Sache werden die Theilhaber [Heimsheimer Besizer des Theilwald] *nun hoffentlich kein Anstand mehr nehmen, das schuldige Stammgeld mit 27.f 38.x zu entrichten wenn Forstamtverweser über die Mönsheimer Huth einen Geld Einzug vornehme. All dieses wolle die HuthAmtsVerweßerei denen Theilhabern bekannt machen.*

Sachsenheim d. 10. Jul. 1811 OberForstAmtsVerweser ForstCaße Siebold

Weitere Anlagen, wie sie in obigem Bericht als Beifügungen angekündet sind, befinden sich später in diesem Aktenbüschel (ab Bild 111; die Riße aber fehlen ganz), so auch verschiedene Schreiben des Stadtschreiber Fischer von Heimsheim an die Forstbehörde, z.B. [(/ad48 (Bild 111)].

EXCURS: Stammmiethe bzw. Stammgeld-Forderungen seitens Württemberg

Lit: F /ad 48[69] *Copia eines vom Stadtschreiber Fischer zu Heimsheim an den ForstCaßier Siebold erlaßenen Schreibens.*[70]

1811, 27. Oct: Ich soll Eurer die officielle Nachricht geben, daß die große Streitfrage, ob der denen Heimsheimern zugehörige sogenannte Theilwald im Hagenschies, Würtembergisches oder Baadisches GrundEigenthum seye, bei nachgemelt verordender Gelegenheit in Bewegung gekommen, und nun der Allerhöchsten Behörde zur Entscheidung werde vorgelegt werden; es haben nehmlich die Badenser, und in deren Namen der Hl: Vorsteher von Tiefenbronn, denen Friolzheimern aus ihren an und bei dem Heimsheimer Theilwald liegenden FleckenWaldungen, des Zieglers Wald, und den unterschiedenen Gütern von 1807 an bedeutende Steuern gefordert, die zu Friolzheim aber deren Bezahlung aus dem Grund verweigert, weil sie behaupten, ihre Waldungen p.p. liegen auf Würtembergischen und nicht auf Baadischem Territorio, sie versteuern solche bereits gegen Würtemberg, und seyen also Baaden keinen Heller schuldig. […]

Bei diesen Umständen hoft das Königl: OberAmt Leonberg, und die hiesige Theilhaber des Walds Hagenschies bitten darum, es möchte von Seiten des Königl: ForstCaßenAmts mit Anforderung des Stammgeldes und gewaltsamer Eintreibung inngehalten werden. Denn die ganze Sache ist nun Streit zwischen der Krone Würtemberg und dem Grosherzogl: Haus Baden, und solange, bis dieser entschieden ist, versteht es sich wohl von selbst, daß alle Anforderungen und Zahlungen auf und an beide Seiten aufhören. Auch kan im vorliegenden Fall nicht wohl von einer Bitte um Nachlaß die Rede sein; die Königliche Oberregierung hat denen Heimsheimer Theilhabern des Waldes Hagenschieß alle Steuern und Abgaben an Baaden zu bezahlen befohlen, also wenn je noch eine Bitte oder Vorstellung nöthig wäre, so sollte dieser soeben genannten und nicht derjenige Behördte, welche das Geld bekomt, dieselbe übergeben werden, allein, weil die Sache ohnediß jezt vorkomt, für was dann eine Supplique[71]*? Ueber dieß sind die Heimsheimer Wald-Hagenschieß-Theilhaber der Meinung, daß die Königl: CaßenAemter in solch' wichtigen Fällen den Proceß nicht Ab Executione anzufangen, sondern die WeigerungsGründe ihrer vermeintlichen Schuldner aufzunehmen und*

[69] Stammmiethe: ein Euphemismus für die neue Umsatzsteuer von ~6% auf Stammholzverkäufe.

[70] Fischer und Siebold hatten bereits die Wochen zuvor einen regen Schriftwechsel wegen anstehender 27.f 38.x

[71] Die Supplik war in der Frühen Neuzeit bis ins 19. Jahrhundert hinein eine Möglichkeit, auf eine höher gestellte Institution oder Person, etwa einen Landesherrn, vor allem in solchen Fällen einzuwirken, in denen eine Rechtsgrundlage nicht gegeben war, um seine Lage zu verbessern. Daher musste sie mit großem Respekt und vielen Unterwürfigkeitsformeln („alleruntertänigste Bitte“) aufgesetzt oder ausgesprochen werden.

[Wikipedia Suchwort *Supplique*]

diese unter Communication mit dem betreffenden OberAmt an die geeignete höhere Behördte einzuberichten haben; wenigstens seie diß in hiesiger Gegend der modus procedenti.
Doch genug von der curiosen Geschichte; haben Euer p.p. nun die Güte, die Heimsheimer bis zum Austrag des ganzen in Ruhe zu laßen, ich bitte Sie recht sehr darum, bitte Sie dringend Ihre alte Freundschaft gegen mich fortzusezen, und zu glauben, daß ich mit wahrer Hochachtung bin p.p.
Fidem Copiae [...] Siebold

Um den Themenzusammenhang zu wahren, fügen wir hier unmittelbar weitere Vorgänge zur Stammmiete aus verschiedenen Ablagestellen der Aktenlage an.

[5964/40 (ab Bild 95) und dann ab (Bild 106); man beachte zugehörige dati]

1812, 4. Sept: [Zum] *Königl. Ministerium des Innern, vom Finanz-Ministerium*

Eurer Königlichen Majestaet
legt die allerunterthänigst unterzeichnete Stelle in der Anlage eine Communication mit der Königlichen Section der innern Administration, im Betreff des StammGeld-Bezugs aus dem sogenannten Theil=Wald im Hagenschieß, deßen Bezahlung die Bürger in Heimsheim als Innhaber dieses Walds, wegen angeblicher Badenscher Territorialhoheit verweigern, allersubmissest vor.
Sich damit pp 28ten August 1812 *Königliche Section der KronForste*
Hartmann

In obigem Zusammenhang war bereits am 21. August 1812 eine Anfrage der Section der KronForste bei der "Königl. zur Vollziehung des Eßlinger Vertrags niedergesetzte Commißion" dahingehend beantwortet worden, daß bei den Verhandlung mit Baden und somit auch als Commißions-Arbeit "zwar Gefälle in dem von Gemmingschen Gebiet am Hagenschieß - aber kein Territorium abgetreten worden, [...]" Im Übrigen aber diese Commission für diese Frage nicht zuständig sei.

Als weitere Vorgänge zum Thema Stammmiete sind abgelegt:

[5964/40 (Bild 107)]

1812, 15t Juny [Mit Beilagen A bis F; von:] ForstCaßenamt Gr. Sachsenheim [weitergeleitet an:] K: Section der Kronforste [...]

Euer Königl: Majestät
Bei der durch das allerhöchste General Rescript vom 11tn 7br. 1810 allergnädigst festgesezten Bestimmung, daß von den HolzAbgaben in den Commun, Corporations, Privat pp Waldungen, eine Stammiethe von 4.x p. Gulden erhoben werden solle, wurde der auf Friolzheimer Markung im Hagenschieß liegende sogenannte Theilwald, als in die Categorie der lezteren gehörig, gleich andern mit dieser Auflage belegt. Als man aber den schuldigen Betrag, der sich pro 1810/11 auf 27.f 38.x erlauft, zum Einzug bringen wollte, und zu dem Ende die Theilhaber zu Heimsheim zuvor davon in Kenntniß sezen ließ, erklärten jene in einem - an die HutAmtsVerweserei Mönsheim s.d. 5. Jul: p. 1811erlassenenen - und mir von dieser communicaten Schreiben, Lit: A., daß - "da dieser Theilwald nicht auf Würtembergischem sondern auf Grosherzogl. Baadischem Territorio liege - und sie durch einen - von allergnädigster Herrschaft Würtemberg Selbst ergangenen Befehl angewiesen - und befähigt worden, alle und jede Abgaben aus dem obgedachten Stük Wald an Baaden zu entrichten, sie sich nicht für verbunden hielten, das allergnädigst angeordnete Stammgeld der Forst Caße schuldig zu seyn."
Sollte nun auch je der allegirte Befehl die Inhaber des Theilwalds anweisen, Steuern und andere Abgaben an Baaden zu entrichten, so müste solcher nur aus einer irrigen Belehrung von der Lage der Sache seinen Ursprung haben, indem es außer allem Zweifel liegt, daß der in Frage liegende Wald nicht auf Baadischem - sondern Würtembergischen Territorio befindlich ist.
Diese Behauptung mag um so weniger in Widerspruch gezogen werden, als nach dem deutlichen Inhalt der zwischen dem Closter Hirsau und den v. Gemmingen zu Tiefenbronn als baadischen Vasallen mit Vorwissen und Genehmigung beider höchster Herrschaften ao.

p. 1567 zu Stand gekommenen Vertrags, dieser Theilwald mit 144.Morgl. in den Würtembergischen Hauptttheil gefallen, und zu dem Ende jeder District besonder umsteint worden, somit durch die Abtheilung alle Gemeinschaft excl: des Waidgangs, aufgehört - und jeder Theil sich alle Nuzungen in seinem Hauptttheil besonder vorbehalten hat; wie solches aus dem bei dißeitiger Registratur vorhandenen Extract aus dem Friolzheimer Pfleeg Lagerbuch d.d. 23. Febr: p. 1807 den ich hier zu allerhöchsten Einsicht in originali beischließe, Lit: B., allergnädigst ersichtlich ist, der besonders im 8n und 10n Punkten die Territorial Ansprüche und Gerechtsame auf Seiten Würtembergs, deutlich vor Augen stellt.
All' diese überwiegende Gründe habe ich den Theilhabern [Heimsheimern] durch den Amts-Verweser Georgy zu Mönsheim in dem beugefügten Schreiben, Lit: C., d.d. 10n Juli p.ai. notificiren und ihnen dabei zu ihrer vollkommenen Ueberzeugung die vorangeführten Punkte des angeregten Extracts wißen laßen, auch aus diesem Recht die unverweilte Bezahlung des schuldigen Stammgelds von 27.f 38.x verlangt, Lit: D.; sie suchten aber durch angebogenes Antwortschreiben d.d. 26n ds. die - in ihrem ersten Erlas aufgestellte Behauptung nicht nur wieder ins Gewicht zu bringen, - sondern beriefen sich noch weiter auf den neuesten zwischen der Krone Würtemberg und dem Grosherzogl: Haus Baaden zu Stande gekommenen Tausch und Purifikations Vertrag vom Jahr 1807, um ihre Behauptung geltend zu machen.
Es räumt aber eben dieser Vertrag dem Grosherzoglichen Haus Baaden um so weniger einige Ansprache an diesen Wald ein, als er die Grenzlinien ganz nach den Ortsmarkungen bestimmt, der qu: Wald aber auf Friolzheimer - folglich auf einer Königl: Würtembergischen OrtsMarkung ligt.
Deßen ungeachtet verweigern die Besizer des Theilwalds die Entrichtung des Stammgelds, wie aus den nachgefolgten 2 Schreiben, Lit: E et F., d.d. 12n et 27n 8br: p. 1811 allergnädigst ersichtlich, immer noch, und ich finde mich daher veranlast, Eurer Königl: Majestät die vorliegende Streitfrage zur allerhöchsten Entscheidung allerunterthänigst vorzulegen, und um allergnädigsten Bescheid wegen Bezug des Stammgelds in mehrgedachtem Theilwald ganz devotest zu bitten.

Mit allertiefstem Respect beharrend

Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst,
Verpflichtgehorsamster
Stromberger Forstkaßen Caßier
F. C. Siebold, Forstknechtl: Rath.

Beigefügte Anlage Lit: A.
5. July 1811 von Stadtschreiber Fischer Heimsheim an F.A.verweser Georgy zu Mönsheim [5964/40 (Bild 111) - siehe]
Beigefügte Anlage Lit: B.
Auszug aus dem Friolzheimer PflegLagerbuch von anno 1663, den Wald Hagenschieß betreffend [5964/40 (Bild 112) - siehe im Anhang: Hagenschieß-Theilungsvertrag 1567]
Beigefügte Anlage Lit: C.
10. July 1811 von ForstCaßier Siebold an die Amtsverweserei zu Mönsheim [5964/40 (Bild 132) - siehe]
Beigefügte Anlage Lit: D.
26. July 1811 von Stadtschreiber Fischer Heimsheim an ForstCaßier Siebold [5964/40 (Bild 134) - siehe]
Beigefügte Anlage Lit: E.
12. Oct: 1811 von Privat Wald Innhabern zu Heimsheim an ForstCaßier Siebold: Gründe und Bitte, mit angedrohter Execution seitens der württ. Forstkasse innhalten zu wollen [5964/40 (Bild 136) - siehe]
Beigefügte Anlage Lit: F.
27. Oct: 1811 von Stadtschreiber Fischer zu Heimsheim an ForstCaßier Siebold: [5964/40 (Bild 138) - siehe die bereits am Anfang dieses Excurs berichtete Übertragung des Textes]

Nach einem weiteren Jahr des Zuwartens fragt die Section der Kronforste erneut zum Entscheidungsstand in Sachen Stammmiethe für den Theilwald nach. Offenbar hatte sich zwischenzeitlich nichts getan, was der Forstkasse hinsichtlich der offenen Forderungen geholfen hätte

[5964/40 (Bild 142, 141)]

1812, 29. August [an wen auch immer] *Von Seiten der Section der Kronforste communicirt man der Königlichen Section der innern Administration anliegende Acten, betreffend den Stamm-GeldBezug aus dem sogenannten Theilwald im Hagenschieß, deßen Bezahlung die Bürger in Heimsheim als Innhaber dieses Walds wegen angeblicher Badenscher TerritorialHoheit verweigern - mit der Bitte, die von der zu Vollziehung des Würtembergischen und Badenschen StaatsVertrags niedergesezten Königliche Commißion nicht ertheilte Auskunft geben zu wollen, da unter diesen Umständen ohne Zweifel bei der jenseitigen Section der fragliche TerritorialStreit zur Sprache gekommen seyn wird.*

[5964/41] ist nicht in der Akte abgelagt. Es folgt als nächstes [5964/42]

----- Ende des Excurs Stammiete -----

Die Aktenlage setzt fort mit einem Schreiben aus dem Kameralamt Merklingen (bzw. der Königl: zur Vollziehung des Eßlinger Vertrags eingesezten Commision) an die K. Section der innern Administration zum Thema: Kron-Domainen, auch wegen der gemeinen Waidgerechtigkeit in unserem Gebiet (Kuppelwaide).

EXCURS: Gemeine Waidgerechtigkeit (Kuppelwaide)

[5964/39]

1812, 28. July K. Section der innern Administration
Der mit besondern Aufträgen von der Section der Kron Domainen in den Cameral-Bezirk Merklingen abgeordnete Commißarius Heller hat unterm 23ten dse. Mon: Unterzeichneten die Anzeige gemacht, daß in den Badischen Orten Tiefenbronn und Mühlhausen an der Würm und dem Württembergischen Ort Friolzheim wechselseitige Verbindlichkeiten der Communen noch statt finden, worunter namentlich das Bewaiden der gegenseitigen Markungen gehöre, und daß die Commun-Vorsteher von Friolzheim wegen den hieraus entstehenden mancherley Inconvenienzen dringend wünschen und bitten, die Austauschung auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und jeden Ort mit der Waide ganz auf seine Markung zu verweisen.
Da er sich nicht für befugt gehalten hat, auch nur das Geringste in dieser Sache vorzunehmen, so hat er sich an Unterzeichnete mit der Anfrage gewendet, ob nicht die wechselseitige Verbindlichkeiten gegen einander aufgehoben werden dürften. Die Erledigung dieses Gegenstandes ist aber außer dem Geschäftskreiß der Unterzeichneten, weil in dem StaatsVertrag [zwischen Württemberg und Baden] *vom 16. April 1807 wegen gegenseitiger Aufhebung derley Dienstbarkeiten keine Bestimmung gemacht worden ist, vielmehr betrifft es einzig die Section der innern Administration, insofern es sich hier blos von Ausgleichung gegenseitiger GemeindeRechte und Verbidlichkeiten handelt. In dieser Hinsicht geben sich Unterzeichnete die Ehre, die Anzeige des Commißärs Heller der Section der innern Administration mitzutheilen, und anheim zu stellen, ob eine Austauschung dieser Rechte, welche allerdings für beede Theile möglich seyn möchte, eingeleitet werden wolle.*
[...] Königl: zur Vollziehung des Eßlinger Vertrags niedergesezte Commißion
[gez:] ?Meisser ???

In dem genannten Schreiben des Commißarius Heller heist es dazu am 23. Jul: 1812

[5964/39 ad 39¼]

[...; hat] der Ort Friolsheim das Recht die Waide in Tiefenbronn und Mühlhausen einige Tage in der Woche befahren zu laßen, wogegen diese auf die von Friolsheim zu treiben befugt seyen. Diese wechselseitigen Vergünstigungen rühren von einer - vor Jahrhunderten bestandenen engern Gemeinschaft der gedachten - damals unter einer Landes= und Gutsherrschaft gestandenen 3 Orte

her, die sich aber schon längst und durch den Staatsvertrag von 1807 vollends ganz aufgehoben habe.
Da auf diese Weise Friolsheim auf den beeden fremden Markungen die nehml: Waidgerechtigkeiten - wie diesen auf der Friolsheimer, und mithin keinem Theile besondere Vorteile zustehen, wogegen die große Nachtteile daraus entspringen, daß teils die fremde Schäfer und Hirten teils auch die dißeitige, unter dem Namen derselben, durch Abwaidung der Saamenfelder pp bedeutenden Schaden verursachen, und - da immer der eine die Schuld auf den andern lege - um so weniger ein Ersaz zu bekommen seye, weil man in den ausländischen Orten sich nicht sehr geneigt zeige, ihnen satisfaction zu verschaffen; - so wünschen und bitten sie recht dringend daß, die Austauschung auch auf diesen Gegenstand ausgedehnt und jeder Ort mit der Waide ganz auf seine Markung verwiesen werde. [...; gez:] Heller

Der Vorgang wird letztlich von der *Section der innern Administration* an das K. Oberamt Leonberg mit folgender Weisung weitergeben

[5964/39 ad 39½]
1812, 28. Augl: [...] die Commun über die näheren Verhältniße dieser gegenseitigen Kuppelwaid, auch wie dieselbe am füglichsten aufgehoben werden könnte, und ob sie mit den Markungs-Differenzien zwischen Friolzheim und Tiefenbronn [...] in Verbindung stehen oder nicht, [... binnen 4 Wochen] Bericht zu erstatten.

Die Antwort kommt fristgerecht

[5964/40 (Bild 97)]
1812, 8ten Sept: Königliche Majestät
Zwischen den dißeitigen Gemeinden Friolzheim, und den Badischen Gemeinden Mühlhausen und Tiefenbronn findet eine Kuppelwayde statt, und der Baron von Gemmingen befährt außer dem noch mit seiner SchäafHerde die dißeitige Markung.
Vor mehr als 300 Jahren gehörte der Orth Friolzheim auch noch zu dem Gemmingschen Gebiet, und daher schreibt sich noch diese Kuppel=Wayde. Sie gründet sich zugleich auf Lagerbuch und ununterbrochene Observanz.
Ob diese Kuppelwayde der StaatsVertrag mit Baden von 1807 aufgehoben habe, wie Commißarius Heller glaubt, muß lediglich höherer Erkenntniß anheim gestellt werden. Sonst gehören Wayden nicht zu den StaatsHoheitsRechten, und nach §29 belobten Vertrags scheinen privat Rechte der Gemeinde kein Gegenstand der purification gewesen zu seyn.
Mit der würklich vorliegenden MarkungsDifferentien hat jedoch diese WaydGerechtigkeit keine Verbindung.
Übrigens ist Friolzheim allerdings durch die Überfahrten der Herrschaftl: Gemmingl: und zweyer GemeindsHeerden beschwehrt, und das Recht auf jenseitigen zwey Gemeinde-Markungen zu Wayden ersezt ihm seine Beschwerde nicht.
Wenn nicht die von Gemmingl: WaydGerechtigkeit wäre, liese sich auf eine wechselweise Aufhebung hoffen. Wahrscheinlich wird aber der Baron von Gemmingen seinen Willen nicht dazu geben, außer es würde die Gemeinde eine besondere Vergüthung[72] bewilligen, was sie um ihres Nuzens willen wohl könnten. [...] Oberamtmann zu Leonberg Röslin

[5964/45 (Bild 158)]
1813, 17ten Januar Oberamtmann Pistorius[73] erstattet in Betref der bey den rubricirten Gemeinden [Friolzheim; Mühlhausen, Tiefenbronn] statt habenden KoppelWayde allunterthänigsten Bericht.
[...] habe ich in Gemäßheit allergnädigsten Rekreß vom 28. August v.J. wegen der bey dem disseitigen AmtsOrte Friolzheim und den Badischen Orten Mühlhausen und Tiefenbronn statt habenden KoppelWaide folgendes allerunterthänigst zu berichten: In denen benannten Orten besteht schon seit unfürdenklichen Zeiten eine KoppelWaide, dergestalt, daß diese drey Gemeinden mit ihrem Vieh ohne Unterschied auf ihren Markungen, incl. der Waldungen gegenseitig zu waiden

[72] Ablösungszahlungen, vgl. auch: der Mühlenbann an die Steinegger Mühle, im Streit der Friolzheimer und v. Gemmingen noch anno 1820
[73] Pistorius, der neue OberAmtmann in Leonberg seit 1813

berechtigt sind. - Wenn diese KoppelWaide aufgehoben, und jede Gemeinde auf ihre Markung eingeschränkt werden wollte, so würde diß der dißeitigen Gemeinde Friolzheim, welche die bedeutendere Markung besizt, und nach ihrer Lage von dem WaidRecht auf Tiefenbronner und Mühlhauser Markung wenig Gebrauch machen kann, erwünscht seyn. Allein ob hierüber eine Uebereinkunft statt werden kann, wird es nothwendig seyn, vor allen Dingen die noch in Contestation gezogene MarkungsGränze zwischen Tiefenbronn und Friolzheim zu bestimmen, und die Anstände zu beseitigen, welche ich in meinem allerunterthänigsten Bericht vom 14 diß über disen Gegenstand mit Mehrerem ausgeführt habe.
Vielleicht könnte auch der wohlthätige Zwek der Aufhebung der KoppelWaide zugleich mit den GränzBerichtigungsAngelegenheiten bearbeitet werden.

Ich bin mit tiefster Ehrfurcht Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst gehorsamster
[Anlagen] Oberamtmann zu Leonberg
Acten Mit Einem Riß in einem Futteral. R. d. K. L.W. O. Pistorius

----- Ende des Excurs Kuppelwaide -----

-> Zurück zur Hauptsache

Bei verschiedenen, höheren und höchsten Stellen befasste man sich mit Ereignissen oder Schwierigkeiten aus bzw. in unserem Gebiet. Von einer strategischen Ausrichtung und Zusammenfassung der Themen, um zu einer gesamttragfähigen Lösung, insbesondere in der Hauptsache, zu gelangen, ist allerdings zu dieser Zeit aus der Aktenlage nichts zu ersehen. Weitere württ. Schritte in Sachen Markungsgrenze bzw. Badische Steuerforderungen sind lt. Aktenlage nicht erkennbar.

Dann überrascht Baden mit einer erneuten Executions-Androhung gegen Friolzheimer wegen Steuerzahlungsrückständen unter Terminsetzung 4 Wochen.
Der Leonberger Amtmann berichtet darüber, mit Vorlage des badischen Schreibens, an seine Majestät.

[5964/40 (Bild 100) und Anlage: Bad. Schreiben (Bild 103)]

1812, 29. 8br *Königliche Majestät !*
Das Grosherzoglich badensche OberAmt Pforzheim ersucht in der OriginalAnlage das Hiesige [Oberamt], der Gemeinde Friolzheim wegen ihrer, angeblich rükständigen Steuern aus - auf angeblich Tiefenbronner Markung liegenden Gütern und Waldungen einen Termin von 4 Wochen unter der Bedrohung, daß ansonst Güter und Waldungen, so weit es nötig ist, angegriffen würden [zwangsverkauft bzw. deren Erträge abgegriffen]*, anzusezen.*
Dies sind nun die nemlichen Güter und Waldungen, worüber im vorigen Späthjahr eine conferenz zwischen dem hiesigen und dem badenschen OberAmt Pforzheim statt hatte, und Eurer Königlichen Majestät unterm 20. März / 18. April d.J. umständlich allerunterthänigst berichtet worden ist.
Innmittelst hat Pforzheim einige mal monirt, und ebenso wurde ihm jedesmal geantwortet, daß die Sache vor Eurer Königlichen Majetät liege. Um so auffallender ist das nunmehrige Schreiben, worüber sich in allertiefster submission allerhöchste Verhaltungsbefehle ausbittet und verharret
Euer Königliche Majestät
allerunterthänigst verpflichtgehorsamster
OberAmtmann zu Leonberg
bey deßen Abwesenheit OberAmtsActuar
Röslin

[5964/42]

1812, 4. Nov: Übergeordnete Stelle, vermutlich die Section der Innern Administration, fasste 'das Bisherige' in eine 16seitige Nota an das Ministerium des Innern zur Vorlage an den König zusammen und gab die Bitte des Oberamtmanns um Weisung zum weiteren Vorgehen an Ihre Königliche Majestät weiter.
Eine dabei zugleich angefügte "wichtige abschließende Frage" der Section der Innern Administration an ihren König war, wieder einmal, ob/wie man die inzwischen angefallenen Kosten für Augenschein, Erhebungen, Kopien, Reisekosten, Taggelder, etc. auf die beteiligten Gemeinden - also im Wesentlichen auf Friolzheim - abwälzen könnte.

Eine Antwort kam zügig aus dem Innenministerium: "es soll weitergehen" - zunächst jedoch, wer hätte es gedacht, weiterer Infomationsbedarf!

[5964/43 (Bild 153)]

1812, 15. Nov. [von Ministerium des Innern] Der K. Section der innern Administration wird auf ihr Anbringen vom 4. dieß, die Markungs=Differenzien zwischen den Communen Friolzheim und Tiefenbronn betrfl: die anliegende Abschrift eines über diesen Gegenstand von K. Cabinets Ministerium an das GroßHerzogl. Badensche Ministerium erlaßenen Schreibens mit dem Auftrag zugefertigt, eine Zusammenstellung der zu Beilegung dieser Differenzien, etwa abzutretenden u. dagegen einzutauschenden Objecte in Verbindung mit den geeigneten Vorschlägen, vorzulegen, damit dieser Gegenstand sodann der Königl. Ministerial Conferenz übergeben und in den allgemeinen Purifikations=Plan aufgenommen werden kann. [...]

Ist die Aufnahme in den *Purifikations=Plan* nun ein konkreter Schritt zur Lösung unserer Hauptsache? War bis dato unsere Hauptsache aus "hoher Warte" als unbedeutend - damit subaltern zu regeln - erachtet worden? Hat an der Sache oder Einstellung der Personen etwas verändert?
Selbst für diese 'Erst-/Neu-Aufnahme' in den Purificationsplan sind nochmalige und / oder erneute Vorleistungen zu erbringen - wo doch bereits alles mehrfach berichtet worden war.

Aber lesen wir zunächst noch, was auf allerhöchster Ebene zwischen Württemberg und Baden geschehen war.

[5964/43 ad/43]

1812, 13n 9br: Abschrift Schreibens des K. KabinetsMinisterium an das Grosh. Badl. Ministerium der auswärtl. Angelegenheiten, [...]

Hochwohlgebohrene
Hochgeehrteste Herren !

Es hat das jenseitige Grosh. Oberamt Pforzheim die Berichtigung angesprochener Steuer= Rükstände mit 534.f 33.x an die diesseitige Gemeinde Friolsheim, unter einer Frist von 4 Wochen, mit der Bemerkung verlangt, daß nach Ablauf dieses Termins, bei nicht erfolgender Zahlung, von Gütern und Holz so viel werde verkauft werden, als zur Tilgung des Rükstands u: der Kosten erforderlich seyn werde.
Die Objecte, wovon diese Steuern verlangt werden, sind so gelegen, daß bisher nicht entschieden angenommen werden konnte, ob solche zu diesseitiger Friolzheimer - oder jenseitiger Tiefenbronner Markung gehören, folglich in diesseitiger oder jenseitiger Hoheit liegen, wornach sich das Besteuerungs=Recht allein bestimmt, und die jen- und diesseitigen Lokal-Beamten, welche deßwegen einen gemeinschaftlichen Augenschein eingenommen haben, konnten sich darüber nicht vereinigen. Es tritt daher die Nothwendigkeit ein, daß nunmehr von Seitend des jen- und diesseitigen Gouverniments die geeigneten Einleitungen getroffen werden, u: durch beiderseits zu ernennende Commissarien die Lage der Objekte nebst den darüber sprechenden Urkunden in genaue gemeinschaftl: Untersuchung nehmen u: die Differenz nach den sich ergebenden Resultaten gütlich ausgleichen zu lassen, wobei auch noch andere in dieser Gegend bestehende Irrungen z.B. in Ansprechung der Territorial=Hoheit über die Waldungen, welche zum Hagenschies gehören, und theils der Gemeinde Friolsheim, theils einzelnen Bürgern zu Heimsheim zustehen, ferner in Ansprechung verschiedener aus dem Besiz vom Hagenschies resultirender Verhältnisse, beigelegt werden könnten.
Indem wir die diesseitige Bereitwilligkeit hiezu erklären, sind wir zu der Erwartung berechtigt, daß alle weitere Anforderungen an die Gemeinde Friolsheim wegen obgedachter SteuerRükstände u: die angedachte exekutiv Maasregeln sistirt[74] werden.
Wir ersuchen daher Ew: Excellenzien um die gefällige alsbaldige Einleitung zu dieser rechtl. u: nothwendigen Verfügung an das Grosh: Ob.Amt Pforzheim, schon in Beziehung auf Unsern die Erledigung der bestehenden Irrungen bezwekenden freundnachbarlichen Antrag, der jenseitigen Äusserung entgegen, u. [... pp]

Das O/A. Leonberg wurde am 21. Nov. unterrichtet, daß auf höchster Ebene die Einleitung diplomatischer Gespräche mit Baden erfolgt war, und um Sistirung aller derzeitigen bad. Forderungen, insbesondere Steuerrückstände, bis zur abschließenen Klärung der Territorial-, Steuer- und Markungsfragen eingekommen worden war.

[5964/44]

[...] *Inzwischen wird dem O/A. hiedurch aufgegeben, unter genauer Prüfung der Resultate der bisherl. Untersuchung, u. gegenseitl. Behauptungen eine Zusammenstellung der - zu Beileggl. der befragten Differenzien etwa abzutrendl. u. dagegl: einzutauschendl. Objekte in Verbindung mit den geeigneten Vorschlägen binnen 4 Wochen hieher Vorzulegen, wie diesen Diferenzien zu beseitigen, u eine reine Landesgränze herzustellen seyn möchte, zu welchem Ende der vorgelegte Handriß in der Anlage zurükgesendet wird.* *accl. Riß*

Stuttgt, Auf bes. Bef. eod. D. de Bühler

[74] sistieren, (vorläufig) einstellen, unterbrechen; unterbinden, aufheben [Wiki Suchwort "sistiren"]

Ob den Friolzheimern auch vom gegenwärtigen Stand der Dinge, von aufgeschobenen Steuerforderungen, etc. berichtet wurde? Ein Schriftstück findet sich dazu in der zeitnahen Aktenlage nicht.
Statt dessen erfahren wir mit nächstem OAmtlichem Bericht an die Landvogtey Rothenberg [5964/45 (Bild 158)], dass in Leonberg ein neuer Oberamtmann in Pflichten steht: Pistorius[75]. Der Bericht ist eine Bestandsaufnahme des neuen OAmtmann.

[5964/46 (Bild 161)]

1813, 14ten Januar [...: Bericht] über Markungs- und Grenzdifferenzen [...]
haben durch ein allergnädigstes Dekret vom 21.ten November v.J. in der Gränz-BerichtigungsSache zu Friolsheim und Heimsheim, und wegen denen hierauf sich beziehenden GroßHerzogl: Badischen SteuerAnsprüchen zu resolviren geruht, daß diese Ansprüche im Wege diplomatischer Einlenkung erledigt, und biß zu Wechselseitiger Gränzberichtigung im Anstand gelaßen werden sollen. Zugleich haben Allerhöchstdieselbe dem OberAmt aufgetragen, unter Prüfung der Resultate der bisherigen Untersuchung eine Zusammenstellung der zu Beylegung der befragten Differenzien etwa abzutretenden und dagegen einzutauschenden Objekte in Verbindung mit den geeigneten Vorschlägen binnen 4 Wochen allerunterthänigst vorzulegen, wie diese Differenzien zu beseitigen, und eine reine LandesGränze herzustellen seyn möchte.
Aus denen in meiner AmtsRegistratur vorgefundenen sehr mangelhaften Akten konnte ich mir unmöglich hinlängliche Information verschaffen, um in dieser sehr verwikelten Sache deutliche Vorstellung zu erhalten. -
Nachdem ich nun kürzlich gelegenheitlich eines andern Geschäfts in loco Friolsheim die erforderl: Notizen gesammelt, soweit solches ohne localAugenschein möglich war, der bey der gegenwärtigen Jahreszeit, und solange der Boden mit Schnee bedekt, nicht anwendbar ist, so säume ich nicht, Euer Königlichen Majestät folgendes allerunterthänigst vorzutragen:
Vordersamst muß ich bemerken, daß aus denjenigen Acten, die ich in der Sache bey Handen habe, das objectum litis nicht dreflich zu ersehen ist. Es ist weder in dem AugenscheinsProtokoll vom 11. Octbr. 1811 noch sonst ersichtlich, ob Badischer Seits von gewißen einzelnen GüterStüken ex titulo singulari oder unter Berufung auf ein allgemeines Pricip von einer gewißen Gattung von Gütern je nach ihrer Lokalität und sonstigen Beschaffenheit die Besteuerung allein, oder mit dieser auch die Gerichtsbarkeit und LandesHoheit in Anspruch genommen werden. Inzwischen habe ich mir nach sorfältiger Prüfung der eintretenden Verhältniße folgendes abstrahirt:[76]
Im Jahr 1461 verkaufte Dietrich von Gemmingen das Dorf Friolsheim mit seiner Markung und allen Zugehörungen, mit Leuten, Gütern, Vogteyen, Gerichten, Steuern, Diensten, Wälder, Waßer, pp. an das Kloster Hirschau. In diesem Kauf wurde enummerative besonders aufgeführt,
a) zwey Weyher mit ihrer Gerechtigkeit,
b) die RudolphsWiesen
c) der Gemminger Wald und der Gaißberg
d) der gemeine Hagenschieß halb, mit Vorbehalt des Wildbanns, zu dem verkauften Dorf und Wäldern gehörig.
Diese verkauften Objekte gingen an das Kloster Hirschau mit allen denjenigen Rechten über, wie sie der Verkäufer beseßen hatte.
Es ist nach den damaligen Vertragsrechtlichen Begriffen keinem Zweifel unterworfen, daß, abgesehen von den Verhältnißen zu Kaiser und Reich, das Kloster die uneingeschränkte GrundHerrschaft durch diesen Kauf erwarb, und daß daßelbe in Beziehung auf die erkaufte Güter gegen die angränzende MarkGrafschaft Baden durchaus in keinen Staatsrechtlichen Verband oder SubjektionsVerhältniße trat.

[75] Johann Karl v. Pistorius (*20. Mai 1771 Göppingen; †22. Januar 1847 Stuttgart) Studium 1785-1790 Philosophie und Rechtswissenschaften an der Hohen Karlsschule in Stuttgart. Danach drei Jahre Kanzleiadvokat. 1793-1796 Auditor beim schwäbischen Kreisdragonerregiment Württemberg. Anschließend ohne Gehalt als Oberamtsassistent bei seinem Vater beschäftigt, der ebenfalls Oberamtmann war. 1803 OAmtmann Klosteramt Murrhardt bis zu dessen Auflösung 1806, dort gleichz. Kloster- u. Forstverwalter. 1807-1809 OAmt Heidenheim, 1809-1810 OAmt Ochsenhausen, 1810-1812 OAmt Wiblingen, 1812-1813 OAmt Leonberg, 1813-1837 OAmt Esslingen (Ruhestand). 1812 Ritterkreuz des Württ. Zivilverdienstordens (Nobilitierung). 1834 Kommenturkreuz des Ordens der württ. Krone. [Wiki SW "Pistorius"]

[76] Wieder einmal was schon seit 1809 mehrfach vorgertragen wurde - nun aber auch mit einem Resume über die Belastbarkeit der bestehenden Verträge, insoweit dann doch ein Fortschritt.

Die Veränderungen welche in der Folge in Beziehung auf bürgerl: OberHerrschaft bey dem Kloster eintraten, konnten nur die Verhältniße des Klosters zu Würtemberg bestimmen, deßen integrirender Theil es war. Hieraus möchte von selbst fließen, daß, nachdem nach und nach die Begriffe von LandesHoheit sich entwikelten, und erst durch den Westphälischen Frieden in ein festes System gebracht worden, die LandesHoheitliche Rechte nicht mehr auf denjenigen Gütern angesprochen werden können, welche beinahe anderthalb Jahrhunderte vorher mit aller bürgerl: Oberherrschaft veräusert worden sind. Die sämtliche obengenannte veräuserte Güter sind in dem Verkaufs-Instrument, als zu dem Ort Friolzheim gehörig, aufgezählt, rabis "Abt u: Convent sollen das ehegenannte Dorf mit seiner Zugehörde, wie obgeschrieben stehet, hinfüro ewig innehaben, nutzen, damit thun und laßen nach ihrem Gefallen" p.p. sie machen mit dießem ein zusammenhängendes Ganzes aus, und wenn man zu der Zeit, wo die LandesHoheitl. Rechte und Gränzen näher bestimmt wurden, von dem Grundsaz ausgieng "quid quid est in territorio est de territorio" so konnte kein Zweifel seyn, daß der Ort Friolzheim mit seinen Zugehörungen zu dem Territorio Würtembergico gehörte.

Daher kam es auch, daß bis auf die neuesten Zeiten Würtemberg in dem ebenso uneingechränkten als ungestörten Besitz aller LandesHerrlichen Rechte in dem Ort Friolsheim mit allen obigen Zugehörungen war.

Nachdem nun Euer Königliche Majestät in folge der Neuesten StaatsVerträge den Grundsatz ausgesprochen haben, daß diejenige Güter, welche Würtembergische Unterthanen auf unstrittig Badischem territorio besitzen ohne Rüksicht auf ihre frühere Verhältniße zu Baden steuerbar werden sollen, und ebenso die unter dißeitiger Staatshoheit stehende von Badischen Unterthanenen besitzende Güter zu dißeitiger Besteuerung zu ziehen seyen, so gaben theils Mißverständniße, theils Mißdeutung der frühern local: u. andern Verhältniße zu denjenigen Differnzien Anlaß, deren Erledigung hier in Frage liegt.

Es ist nemlich von Seiten Baden die Gränze der an Friolzheim gränzenden Tiefenbronner Markung zweifelhaft gemacht, und solchem nach von verschiedenen Gütern Steuer verlangt worden, welche bisher zu Würtemberg steuerbar waren. Um diß näher zu beleuchten, finde ich mich veranlaßt, folgende localUmstände näher zu beschreiben:

> *Die aneinander gränzenden Orte Friolsheim, Tiefenbronn und Mühlhausen hatten von jeher und bis auf den heutigen Tag auf dem ganzen Umfang ihrer Markungen durchaus gemeinschaftliche Waide, und sind daher die Waidgrenzen weder durch die Markungsgrenzen gegeben, noch besonders bezeichnet.*
>
> *Der Zehende ist theils durch Verträge besonders bestimmt, theils sind die Güter, namentlich die Wiesen, zehendfrey, theils und hauptsächlich wird der ZehendBezug durch eine mit Steinen bezeichnete Linie bestimmt, dergestalt daß was auf der Tiefenbronner Seite der Linie nach Baden, und was auf der Friolzheimer Seite der Linie liegt, zu Würtemberg zehendbar ist. Diese Linie wurde, insoferne Zehend und Markung häufig als Correlate[77] angesehen werden, als Markungsgrenze zwischen Tiefenbronn und Friolzheim angenommen. Besondere LandesGränzSteine sind dort nicht vorhanden.*

Diß vorausgeschikt kommen bey denen in Frage stehenden Gränz und SteuerDifferenzien folgende, in Beziehung auf Rechtsverhältniße verschiedene, Güter in Betracht

A) Solche, welche Friolsheimer Bürger notorisch[78] auf Tiefenbronner Markung besitzen, das ist, solche welche ringsum mit Gütern umgeben sind, die nach Tiefenbronn gehören. Von dieser Art sind 8-10.Morgen Acker vorhanden. Sie waren immer nach Tiefenbronn gerichtbar, gaben den Zehenden dahin, steuerten aber gröstentheils nach Friolzheim.[79]

B) welche von Tiefenbronner Bürgern auf notorisch Friolzheimer Markung beseßen werden. Dergleichen sind nicht weiter, als 4-5.Morgen geringe Wiesen vorhanden. Sie waren nach Friolsheim gerichtbar, steuerten aber bis auf den heutigen Tag nach Tiefenbronn.

C) Welche mit Friolzheimer Gütern ein zusammenhängendes Ganzes bilden, und einerseits an Friolzheimer Güter, anderseits an Tiefenbronner Güter stoßen. Diese theilen sich ab:

[77] hier: in sich entsprechender Beziehung stehen - also identisch sind

[78] hier in folgendem Sinne verwendet: *„Notorisch"* (und daher nicht beweisbedürftig) ist eine allbekannte Tatsache, an der vernünftigerweise niemand zweifeln kann.

[79] siehe dazu aber: die eigentümlich zu Hirsau gehörenden, versteinten Seewiesen - ganz von Tiefenbronner Markung umgeben; siehe auch: das seit 1806 ersichtliche verstärkte Bemühen der Tiefenbronner, Grundeigenthum auf Friolzheimer Markung zu erlangen.

a) in solche, die durch die obbeschriebene Linie durchschnitten werden, da dieselbe nicht den Gränzen einzelner GüterStüke folgt, sondern zum Theil mitten durch dieselbe zieht. Diese steurten biß jezo ganz nach Friolsheim, waren auch dahin gerichtbar, und der Zehende nach Maßgab der benannten ScheidungsLinie zu Würtemberg und Baden gegeben. Die Summe der vorhandenen Güter dieser Art beträgt pr. 45.Morgen. Alle diese Güter werden von Friolsheimer Bürgern beseßen.
b) in solche, welche jenseits der Linie liegen, von Friolsheimer Bürgern beseßen werden, und mit Friolsheimer übriger Markung ein zusammnenhängends Ganzes bilden. Diese betragen pr. 40.Morgen Wiesen, exclu der See= und RudolphsWiesen und der Waldungen. Sie steuerten nach Friolsheim, gaben Gült und Zinß dahin, und sind zehendfrey. Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche auf diesen Wiesen vorgefallen wären, sind denen OrtsVorstehern von Friolsheim nicht erinnerlich[80].
c) in die sog. RudolphsWiesen, welche pr. 20.Morgen betragen, nach Friolsheim steuerten, und dahin gerichtbar waren.
d) in die Seewiesen von etlich und 30.Morgen, die steuerfrey, übrigens notorisch nach Friolsheim gerichtbar waren, und wie die RudolphsWiesen zu Württemberg Gült geben, bis neuerlich, wie es scheint auch Misverstanden, die Gülten von den Rudolphs= und SeeWiesen an Baden angewiesen wurden.[81]
e) die Waldungen im Hagenschieß, worüber in dem von meinem AmtsVorfahrer erstatteten allerunterthänigsten Bericht vom 18. Maj vorigen Jahrs das Weitere angeführt ist. ---
Wenn nun, wie es das Ansehen gewinnt, von Seiten Baden alles dasjenige als Badisches territorium angesprochen wird, was jenseits der mehrbenannten Linie liegt, weil es zur Tiefenbronner Markung gehör, wohin also namentlich von denen ad C.a) angeführten 29 Morgen, und alle ad b. c. d. u: e. angeführte Güter gehören würden, so möchten diesen Ansprüchen folgende Anstände im Wege stehen:

1) es ist nicht erwiesen, daß die befragte Linie der Gränze die Markung zwischen Friolzheim und Tiefenbronn bezeichne, vielmehr scheint sie sich nur auf den Zehenden zu beziehen, da sie

α) die ZehendGränze zwischen Würtemberg und Baden genau bezeichnet,
β) nicht den Gränzen der Güter folgt, sondern dieselbe durchschneidet.
γ) diese sämtl. Güter von Würtembergl: Unterthanen ausschließend beseßen werden, auch nach Würtemberg steuerten, und gerichtbar waren, mithin in effectu sich in keiner Rüksicht als Apperzinenz einer fremden Markung sich darstellten;
σ) die befragten Güter immer als Würtembergl. LandesTheile angesehen waren, und ihre Veräuserung an Badische Unterthanen nicht getattet wurde.

2) Gesezt aber auch, daß in den frühesten Zeiten die mehrerwähnte Linie Markungs-Gränze zwischen Tiefenbronn und Friolsheim gewesen, so hörte sie durch den Verkauf von 1461 auf es zu seyn. Wenn vor diesem Verkauf die LandesGränze von Würtemberg bis an die Friolsheimer Güter gieng, so rükte sie durch denselben so weit vor, als sich diejenige Güter erstreken, welche die damalige GrundHerrschaft, als zu dem Dorf Friolsheim gehörig, an das Kloster Hirschau verkauft hat.

Zwar ist in ältern Dokumenten von der Gränze der Tiefenbronner Markung Erwähnung gethan, und z.B. namentlich bemerkt, daß die Weyher, welche nun unter dem Nahmen SeeWiesen vorkommen, auf Tiefenbronner Markung liegen, und daher mag es auch gekommen seyn, daß in dem OberAmtlichen Bericht vom 18. Mai v. Jahrs die SeeWiesen als unstreitig auf Tiefenbronner Markung liegend angeführt sind. Allein mir scheint diß keineswegs als ausgemacht anzunehmen zu seyn. Die Allegation in den ältern Dokumenten, daß die SeeWiesen auf Tiefenbronner Markung liegen, bezieht sich auf die frühere Verhältniße vor dem Verkauf derselben. Sie sind auf beyden Seiten von Tiefenbronner Aekern umgeben, stoßen aber unten auf Güter, die mit Friolsheim verkauft wurden, und sind von den Tiefenbronner Aekern besonders abgesteint, auch die Würtembergl: jurisdication auf denselben ausdrüklich zugestanden.
Gleiche Beschaffenheit hat es mit den RudolphsWiesen, welche noch mehr als jene mit den Friolsheimer übrigen Gütern zusammenhängen.

[80] was nicht heist, dass frühere Gerichtsprotokolle dazu nichts zu sagen wissen - vgl. 1730 ff.
[81] siehe dazu die vorgreifende Aktion des Kameralamt Merklingen.

Was endlich die Waldungen betrift, so scheinen solche, abgesehen von der mehrerwähnten Linie, die sich nicht dahin erstrekt, um deßwillen von Baden angesprochen zu werden, weil sie a potiori von dem Gemmingschen oder Badischen Gebiet umgeben sind, und diß hatte auch irriger Weise die WaldBesizer zu Heimsheim veranlaßt, vor einigen Jahren Steuern nach Tiefenbronn zu zahlen. Allein diese Waldungen wurden von dem damaligen Grund und Bürgerlichen Oberherrn derselben cum omni jure an das Kloster Hirschau verkauft, sie hangen wenigstens einerseits dem übrigen Würtembergl: territorio in einem continuo zusammen. Würtemberg exercirte bisher alle Forsteiligkeit und Gerichtsbarkeit in diesen Waldungen, und der Badische Unterthan von Gemmingen hat bloß per modum servitutis in alieno das JagdRecht in denselben auszuüben.
Nach meiner allerunterthänigsten Ansicht ist weder in Staatsrechtlichen Grundsäzen überhaupt, noch in denen durch neuere StaatsVerträge festgesezten RechtsVerhältnißen ein Grund zu finden, daß diejenige Güter als Badisches territorium abgetreten werden sollen, welche in dem Kauf von 1461 mit Friolzheim acquirirt wurden, mit dem übrigen territorio würtembergico zusammen hängen, und bisher als integrirender Theil deßelben angesehen und behandelt wurden.
Diesem Zufolge möchten nur die ad A) supra Fol.5 angeführte Güter an Baden abzutreten, dagegen die ad B) aufgeführte von Baden zu verlangen, übrigens aber die TerritorialGränze nach der Gränze derjenigen Güter zu dirigiren seyn, welche mit deß dißeitigen Anspruchs am HagenschiesWald in dem KaufInstrument von 1461 enthalten sind, und schon damals und seit unfürdenklichen Zeiten von Friolzheimer Bürgern beseßen wurden.
Diß ist es, was ich in Ermangelung vollständiger Akten, und unter Voraussetzung der faktischen Richtigkeit der mir von den Ortsvorstehern an die ~~

[~~nachfolgende Seite scheint zu fehlen; mit Bild 195 folgt später der als fehlend benannte Rest:]

~~ Hand gegebenen Notizen allerunterthänigst zu berichten habe. Ich stelle nun das Weitere allerhöchster Entscheidung anheim und bin mit tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst gehorsamster
Oberamtmann zu Leonberg
R.d.K.L.V.O. v. Pistorius

Als nächster Vorgang[82] ist abgelegt

[5964/46 (Bild 171 bis Bild 194)

Friolzheim Lit. C. //ad 46
Leonberger Oberamts
Am 15n Octbr 1811

Preparatorische Geschäfte zu dem mit dem Oberamt Pforzheim vorhabenden Gemeinschaftlichen Augenschein, wegen der von der Baadischen Gemeinde Tiefenbronn machenden Markung-Anspruche.[83] [...]

Aus den Vorbereitungshandlungen soll noch die Feststellung des OAmtmanns bzgl. der Heimsheimer Steuerzahlungen aufgezeigt werden:
Bei dieser Gelegenheit überzeugte sich das OberAmt ferner, daß der Heimsheimer Wald [Theilwald] ganz mit dißeitigem Territorio zusammenhange, gleichwohlen aber die Heimsheimer sich neuerlich die Steuern auf Tiefenbronn haben gefallen laßen[84], wahrscheinlich aus Irrthum, der Wald liege ganz auf Baadischem Territorio, oder sei wenigstens von solchem umgeben, da allerdings der ge-

[82] Also aus den Anlagen, welche bereits anno 1811 mit abgeliefert worden waren.
[83] Zur Augenscheinvorbereitung sind Fragen und Antworten dokumentiert; Das Protokoll des daraufhin gehabten Augenschein bzw. Umgangs ist gleich mit dem Vorgang, der bereits unter 1811/12 in diesem Aktenbündel abgelegt ist.
[84] Schon wieder wurde nach Baden bezahlt, obwohl ihnen dieses untersagt worden war. Es steht zu vermuten, dass die Heimsheimer Eigentümer, anläßlich der anstehenden landesherrlichen Veränderungen, mit ihrer zunächst widerstandslosen Veranlagung nach Baden ein Schnäppchen zu machen gedachten. Erwartete man von Württemberg höhere Steuerveranlagung als zuvor von v. Gemmingen und nun bald von Baaden? Wurde man dann von den hohen Forderungen Baadens überrascht - und es war nun zu spät, man hatte sich bereits verspekuliert? Zumindest ist allseits aus früherer Zeit bekannt, dass Heimsheim seine Rechte und Vorteile stets zu verteidigen wußte - und man wundert sich (nicht)!

rade Weeg von Heimsheim in diesen Wald über Tiefenbronn gehe, jedoch über hier [Friolzheim / Württemberg] *befahren werden kann, ohne das baadische Territorium zu betretten. Auch gehören die so samtl:n Waldungen in die Mönsheimer Huth, und wird darinnen vom OberforstAmt Strohmberg abgerügt.*

~ N:S: Hl: Stadtschreiber Fischer von Heimsheim hat auch angezeigt, daß von dem Königl: OberforstAmt Stammgeld aus dem Neuhau des quaest: Walds verlangt, auf die Anzeige aber, daß der Wald nach Tiefenbronn gehöre und dorthin versteuert werde, hab das FortCaßenAmt eine umständliche Belehrung übersandt, wie der Wald noch unstreitig zu dießeitigem Forst gehöre. ~

EXCURS: Stammmiethe bzw. Stammgeldforderungen II

Wie es scheint, kreisen die Akten von Januar bis April zwischen dem K. Min. des Innern [5964/47 (Bild 196)], dem K. Min. der Finanzen [5964/49 (Bild 199)] und der K. Section der Innern Administration [5964/48 (Bild 197)] - es geht wieder um Stammmiethe bzw. Stammgeldbezug von Heimsheim.

Am 21ten April 1813 liefert auch die K. Section der Kronforste neue Information zum Thema "StammGeld-Bezug" [5964/49 ad/49 (Bild 200)]. Man hatte in dieser "bedeutenden Sache" bei der K. Section der Innern Administration angefragt, ob man denn von dort mittelbar etwas über den Stand der auf höchster Ebene zu führenden Gränz-/Steuer-Verhandlungen erfahren könne, da man unmittelbar von hoher Stelle trotz Anfrage nichts dazu zu hören bekommen, und somit auch weisungsunfähig an nachgeordnete Dienststellen in dieser Sache war.
Inzwischen hatten sich die Zuständigkeiten geändert: War für den Theilwald zuvor das ForstCaßenAmt Stromberg zuständig, so ist nun die Zuständigkeit an die ForstCaße zu Leonberg übergegangen. Die "neue Behörde" bedurfte der (Ein-)Weisung.

[5964/49 ad/49 (Bild 201)]

1813, 5tn April [an K. Section der Kronforste]

Königliche Majestät !

Bey der -- durch das allerhöchste General Rescript vom 11ten Sept. 1810 allergnädigst festgesezten Bestimmung, daß von den HolzAbgaben in den Commun-, Korporations-, Privat- p.p. Waldungen eine Stammmiethe von 4.x pr. Gulden erhoben werden soll, wurde der auf Friolzheimer Markung im Hagenschieß liegende sogenannte TheilWald, als in die Categorie der lezten gehörig [Privatwald], *gleich andern mit dieser Auflage belegt. Als man aber den schuldigen Betrag, der sich p: 1811/12 auf 28.f 44.x erlauft, zum Einlauf bringen wollte, und zu dem Ende die Theilhaber zu Heimsheim zuvor davon in Kenntniß sezen ließ, erklärten sie, daß, da dieser Theilwald nicht auf Würtembergischen -- sondern auf Grosherzoglich Baadenschen Territorio liege, sie sich nicht für verbunden hielten, die allergnädigst angeordente StammMiethe der ForstCaße schuldig zu seyn. Die Verweigerung dieser StammMiethe p. 1810/11 kam schon bey dem ForstCaßenAmt Stromberg, wohin dieser Wald vorhin gehörte, vor, und die Theilhaber zu Heimsheim beharren, obschon mich der Rp. Förster Dürr zu Mönsheim versicherte, daß von ihm, wie von seinem Vorfahrer die forsteilichen Verrichtungen in dem befraglichen Wald ohne alle Beeinträchtigung von Seiten der Grosherzoglich Baadenschen Regierung besorgt werden, um so mehr darauf, als das ForstCaßenAmt Stromberg, welches jedoch nach gepflogener Communikation sich über diesen Gegenstand von Eurer Königlichen Majestät unterm 15.tn Junii vorigen Jahrs allergnädigste VerhaltungsBefehle allerunterthänigst ausgebetten hat, von dieser Anforderung wiederum abstrahirt habe.*
Indem ich nun um allergnädigste VerhaltungsBefehle allerunterthänigst bitte, ersterbe ich in dem allertiefsten Respekt, als: *Eurer Königlichen Malestät !*

allerunterthänigst treu gehorsamster
ForstCaßier zu Leonberg W. Paulus

Womit nun die "seltsamen Leute von Heimsheim" ein weiteres Jahr Zahlungsaufschub in Anspruch genommen hatten - ungerügt! Im August 1813 ist Wiedervorlagetermin: man wartet

noch immer auf eine Antwort in Sachen StammGeldBezug und sendet deshalb am 7. Aug. ein Erinnerungsschreiben an die K. Section der Innern Administration.

[5964/53 (Bild 212)]

1813, 8. Sept. [von:] K. Section der Innern Administration [an:] O/A Leonberg […]
Begleitend kommt in diesem Vorgang Rückmeldung, und wird dem OA mitgeteilt, dass sowohl badische Steuerforderungen als auch Württ. Stammgeldmiete-Forderungen b.a.W. ausgesetzt seien, da mit Baden-Württembergischen Gesprächen zu Purifikation der bestrittenen Grenzen in Bälde zu rechnen sei.
Insoweit kann nun der OAmann sowohl die K. ForstCaße und auch die Heimsheimer darüber informieren, dass in Sachen Stammgeld zunächst nichts weiter zu tun seie.

1814, 16ten April wendet sich die K. Section der Kronforste an das K. Min. der Finanzen, um den Stand der Bearbeitung ihrer Anfragen zu erfahren. Letzteres gibt die Frage an das K. Min. des Innern weiter, von wo es am 21. April an die K. Section der innern Administration "zurückkreist". Eine Änderung im "Informationsstatus" geht damit nicht einher.
Die Heimsheimer Rückstände in Sachen Stammmiethe bleiben also ein weiteres Jahr unbeglichen.

Es gab jedoch nicht allein mit Heimsheim Unstimmigkeiten in Sachen Stammiete. Auch mit dem v. Gemmingen lagt man im Streit, wegen dessen Nutzungen im Gem. Hagenschieß und daraus entstandenen württ. Stammgeldmiete-Forderungen.

[5964/59 (Bild 260ff)]

1814, 8ten Okt. Das Königliche OberForstAmt [Leonberg] *machet von den neuerlichen Grosherzoglich Badenschen Territorial Eingriffen allerunterthänigste Anzeige.*

Eurer Königlichen Majstät,

Kron Domainen Section hat sowohl das Königl: ForstCaßenAmt GrosSachsenheim, als das hiesige ForstCaßenAmt unterm 15n Junii 1812 und unterm 5n Apr: 1813 von der Ver-weigerung der Stammmiethe aus dem hinsichtlich der LandesHoheit mit dem Gros-Herzogthum Baaden streitigen Heimsheimer sogenannten TheilWald im Hagenschies die allerunterthänigste Anzeige gemacht, worauf lezterem p Rescr: dd. 18n Sept: 1813 Nr. 3952 aufgegeben wurde, diese Stammmiethe propraeterito & futur bis auf weiteres im Anstand nachzuführen, nach einem Viertel Jahr aber, die Strafe wieder in Erinnerung zu bringen, wenn demselben bis dahin keine definitive Bestimmung zugekommen seyn sollte.

> *Dieses befolgte das hiesige ForstCaßenAmt p:d: 24. Dec: 1813 und, da darauf innzwischen noch keine Entscheidung gegeben worden ist, so wollen bereits dis Territorial Strittigkeiten von Seiten des Grosherzoglichen Hauses Baaden noch weiter ausgedehnt werden, indem einestheils der Grosherzoglich Baadensche Kammerherr Freyherr von Gemmingen zu Steinegg in seinem zwischen dem Heimsheimer Theil- und dem Friolzheimer CommunWald liegenden Wald[85], gestüzt auf das GrosHerzogl: Stadt und LandAmt Pforzheim 12 Forchen p 15.f an Josef Kogel von Friolzheim verkauft hat, ohne diese durch den dißeitigen Hülfs-Förster auszeichnen und in die StammmiethsBerechnung aufnehmen zu laßen. [5964/67 ad/67 (Bild 272)]*
>
> Wie sich der Julius v. Gemmingen zur Vermeidung der württ. Stammmiethe-Kosten nun auch gegen altes württ. Territorial-Recht aufgestellt hatt - mit seinem privaten Blasi-Wäldchen im württ. Hagenschieß - zeigt Nachfolgendes:
>
> [5964/67 /1 (Bild 274)]
>
> *1814, 18ten August Julius Fh. von Gemmingen zu Steinegg Großherzoglich badischer Kammerherr* [An den Königlich Würtembergischen Herrn, Herrn Reisigen[86] Förster Dürr in Mönsheim]
>
> *Hochgeehrter Herr Förster !*

[85] vermutlich aus der dem v. Gemmingen zu Eigen gehörenden, sogenannten Blasimad, die wohl zu dieser Zeit mit Wald besetzt war. Zur Erinnerung: die Blasimad ca. 3 Morgen, lag innerhalb des Friolzheimer Communwaldes, letzterer auch ein Teil des Gem. Hagenschieß.
[86] Reisiger, Reisige, Reißige oder reisiger Knecht wurden im Mittelalter gewappnete Dienstleute benannt.

Mein Förster in Tiefenbronn Egidius Gerstner übergab mir ein Schreiben, worin Sie nach ihren Vorschriften von dem Holzabgeben unterrichtet zu werden verlangen, auch für die Zukunft einen Holzbericht über das künftig zu hauende Holz erwarten. Ich füge mich gewiß so willig als Jemand den Gesetzen, dies werden meine jährliche Eingaben durch den Förster in Mühlhausen beweißen, der meine unbeträchtliche Waldungen auf Königlich Würtembergischen Teritorio zu besorgen hat. Der noch kleinere Distrikt in Tiefenbronner Forst, welchen Sie als würtembergisch ansprechen, ist aber stäts von meinen gnädigsten Landes-Herrn als badisch betrachtet, weswegen schon mehren Zusammenkünfte, und Komißion beyder Oberamter etc. etc. in Tiefenbronn statt hatten. Da ich meinem gnädigsten Lehens-Herrn ohne schwere Verantwortung nichts vergeben darf, so mußte ich Ihr mir sonst sehr werthes Schreiben an mein Oberamt einsenden, deßen Antwort ich hiemit die Ehre habe mitzutheilen. Mit aller Achtung verharrend [...]

Der v. Gemmigen konnte sich dabei auf seine badische Unterstützung verlassen! Da half man doch gern – und befeuerte die obwaltenden Differenzen weiter.

[5964/67 /2 (Bild 275)]

1814, 13 August Sr Hochwohlgebohren Herrn Kammerherrn Baron von Gemmingen zu Steinegg. Promemoria
Das in rükgehendem Schreiben vom 5ten d.M. enthaltene Verlangen des Hl: Förster Dürr von Mönsheim wegen schriftlicher Eingabe des zu verkaufenden Holzes, aus dem Wald-district Hagenschieß genannt, muß um so mehr von der Hand gewisen werden, als man dißeits mit allem Recht behauptet, daß jener Waldbezirk zu dem disseitigen herrschaft-lichen Territorium [Baden] *gehöre. Grosherzogliches Sadt u LandAmt [gez] v: Rot*

Wieder war ein Jahr vergangen, ohne Änderung an der verfahrenen Situation, ohne Bezahlung der Stammmiete-Rückstände.

Wir schreiben inzwischen das Jahr 1815. Stammmiete aus dem Theilwald 'kreist wieder' in den oberen württ. Instanzen. Die K. Section der KronForste, veranlaßt durch einen vorangegangenen Schriftwechsel mit der K. Section der innern Administration, startet den Nachfrage-Umlauf:

6. Mai an das K. Finanz Ministerium (mit Anlage s.u.), weiter
12. Mai an das K. Ministerium des Innern, und zurück
13. Mai an die Section der innern Administration, ohne weitere Weisung

Der Kreis hatte sich erneut ergebnislos geschlossen.
Dem Auslöser (6. Mai)des aufgezeigten Kreislaufs beigegebene Anlagen waren:

[5964/80 ad/80 (Bild 323)]

1815, 27. Apr: An den König - Königlich Hochpreislicher Section der Kronforste
Das Königliche ForstCaßenAmt monirt wiederholt in aller Unterthänigkeit die - in Betreff der Stammmiethe aus dem hinsichtlich der LandesHoheit mit dem GrosHerzogthum Baaden streittigen Heimsheimer Theilwald im Hagenschieß noch ausstehende allerhöchste Resolution.
Euer Königlichen Majestät
zeige ich in Folge allergnädigsten Befehls vom 18. Sept: 1813 Nr: 3952 in aller Unterthänigkeit an, daß in Betreff der Stammmiethe aus dem hinsichtlich der Landes-Hoheit mit dem GrosHerzogthum Baaden streitigen Heimsheimer TheilWald im Hagenschies noch keine definitive Bestimmung ergangen sey, und indem ich um diese wiederholt allerunterthänigst bitte, ersterbe ich in dem allertiefsten Respekt: Euer Königlichen Majestät !
allerunterthänigst treu gehorsamster
ForstCaßier zu Leonberg [gez:] ???

... und die 2. Anlage [5964/80 ad/80 (Bild 325)]

1815, 20ten April [an:] OberForst Stromberg GrosSachsenheim [von:] das ForstCaßenAmt monirt die - auf seinen Bericht vom 16ten Juny 1812 wegen eines - seit 1810/1 auf die Kammerische[87]

[87] vermutlich war der Teilwald (H) von den Heimsheimern nun anno 1815 an Württemberg (Kammer) abgegeben worden - entgegen früherer Absichten, solchen an Tiefenbronn zu verkaufen.

Privatwald Innhaber zu Heimsheim - in Rechnung nachführenden StammgeldsAusstand von 27.f 36.x 4.hl noch ausstehende allerhöchste Resolution, allerunterthänigst.

Euer Königlichen Majestät

ist wegen eines seit p 1810/11 auf die Kammerische Privatwald Innhaber zu Heimsheim beim allhiesigen ForstCaßenAmt in Rechnung nachführenden StammgeldAusstands von 27.f 38.x 4.hl bereits s.d. 16tn Juny 1812 allerunterthänigst berichtet worden, wie die Bezahlung deßelben, von den WaldInnhabern deßwegen verweigert werde, weil sie der Meinung sind, ihr Wald liege auf dem Badischen Territorio, wohin sie auch die Steuern und andere Abgaben daraus entrichten müßen.
Da auf diesen Bericht inzwischen keine allerhöchste Resolution erfolgte, so bin ich in dem allerhöchsten Decret auf das AusstandsVerzeichniß pro 1813 unterm 24tn 8br: v.J. allergnädigst angewiesen worden, diesen Gegenstand zur Erledigung in allerhöchste Erinnerung zu bringen.
Ich befolge ein solches und auch ganz submißest und verharre in tiefster Ehrfurcht,

Euer Königlichen Majestät !

allerunterthänigst Verpflicht-Gehorsamster
ForstCaßier am Stromberg [gez:] ?Daur

Vom K. Min. des Innern kam auf die Nachfragen dann doch eine Nachricht an die Forst-Casse zurück. Zur Stammmiete aber: nichst Neues – Steuerschuldeneintreibung bei privaten Waldbesitzern bleibt weiterhin delatiert.

----- Ende des EXCURS Stammmiethe bzw. Stammgeld II -----

Jedoch war zwischenzeitlich zur Hauptsache neues bad. Drängen und ein "neuer Auftrag" anhängig geworden und bedurfte nun schleunigster Erledigung.
Wie steht es mit den Einforderung der Steuern bei den Friolzheimer Bauern?

-> Zurück zur Hauptsache

[5964/52 (Bild 209)]

1813, 18. Aug. Der K. Section der Innern Administration wird unter Beziehung auf die früheren, denselben Gegenstand betreffenden Erlaße, das anliegende die Beilegung der Markungs-Differentien zwischen Friolsheim und Tiefenbronn betreffende Antwortschreiben des Großherzogl. Badischen Ministeriums zur schleunigen gutächtl. Äußerung zugefertigt. [...]

Ministerium des Innern

Was war zu begutachten? Das beigefügte Schreiben aus Baden gibt es zu erkennen.

[5964/52 ad/52 (Bild 210)]

1813, 5. Augl. Groherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Karlsruhe [an Württ:] Min. des Innern.

Hochgebohrner und Hochwohlgebohrene
hochgeehrteste Herren !

Euer Excellenzien geehrtestes Schreiben v. 13. Nov. v.J., die Steuerschuldigkeit der K. Württembl. Gemeinde Friolsheim zur disseitigen Gemeinde Tiefenbronn, wegen ihren auf der Gemarkung der lezteren gelegenen Güter betrl., würden wir eher zu beantworten die Ehre gehabt haben, wenn nicht die nöthige Erkundigungen und Kommunikationen mit ander großherzogl. Stellen einen Aufenthalt veranlaßt hätten. Wir müßen indeßen das Daseyn dieser neuen Differenz um so mehr bedauern, als zu ihrer Herbeiführung von Seiten der Gemeinde Friolsheim, nach den uns vorliegenden Daten, durchaus kein Grund vorhanden zu seyn scheint, wenigstens die gütliche Beilegung derselben, wozu das Amt Pforzheim sogleich nach ihrem Entstehen nachbarlich die Hand geboten hat, längst hätte erfolgen können, wenn das K. Oberamt Maulbronn[88] bey dem schon statt gehabten gemeinschaftlichen Zusammentritt beider Beamten auf eine Erörterung der Verdienste der Sache sich eingelaßen hätte.

Die Gemeinde Friolzheim selbst hat im Jahr 1806 auf die an sie ergangene Aufforderung, diejenige Güter, von deren Besteuerung hier die Frage ist, als in Tiefenbronner Markung gelegen, zur neuen Katastrirung angegeben[89], und eine solche Urkunde in den Verhältnißen ihrer eigenen Markung ist doch wohl nicht zu vermuthen, um hier einen Irrthum voraus zu setzen; auch bewährt die augenscheinliche Umschließung dieser Güter, durch die GränzZeichen von Tiefenbronn, die Richtigkeit jener Angabe.

Obgleich nun bey dieser Lage der Sache - bey der Verweigerung des Oberamts Maulbronn auf eine gemeinschaftliche Erörterung der Verhältnisse sich einzulassen, und bey dem Mangel irgend eines Erfolges wiederholter Communikationen mit demselben, die exekutivl. Verfügung des Amts Pforzheim zur endlichen Beibringung des bis zum Ende des Jahres 1810 schon auf die Summe von 534.f 33.x angeschwollenen Steuer Rükstands vollkommen gerechtfertigt und gleichsam abgenötigt worden ist, so sind wir doch bereit, auch bei diesem Gegenstande alles zu erschöpfen, was zur Aufrechterhaltung der guten Nachbarschaft beitragen kann, und durch das Amt Pforzheim zu einem nochmaligen Zusammentritt beiderseitiger Gränzbeamten neu gemeinschaftl. Erhebung und Erörterung der Verhältnisse mitzuwirken. Wir müssen jedoch wünschen, daß hierinn die möglichste Beschleunigung eintrete, und zugleich als Bedingniß voraussetzen, daß andere heterogene Gegenstände mit diesem Geschäft, zu seinem sonst nothwendig daraus entstehenden Aufenthalt, nicht vermischt, sondern dasselbe lediglich auf die MarkungsDifferenz zwischen den beiden Gemeinden Tiefenbronn und Friolzheim, wegen den befragten Gütern, beschränkt werde. [...]

Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten
[gez:] Frhl: v. Edelsheim

[88] zuständig war seit 1807 OA Leonberg! Zeugt die Einbeziehung von OA Maulbronn von badischer Unkenntnis, oder wurde hiermit wiedereinmal eine "badische Nebelkerze" in der württ. Verwaltung gezündet, zur allgemeinen Verwirrung und Störung der "gut nachbarlichen Beziehungen in höchsten Kreisen"?

[89] wohl naiver Weise im Vertrauen auf gutnachbarliches Zusammenleben den Tiefenbronner Nachbarn benannt, bestätigt oder nicht widersprochen. Ein Beleg davon liegt nicht vor. Wenn aus oder mittels einer solchen Liste berichtet worden war, zu deren Ausfertigung und Weitergabe eine einfache Gemeindeverwaltung im staatenübergreifenden Rechtsverkehr sicher nicht legitimiert war, hatte eine allein durch die Gemeinde erteilte Bestätigung keine Rechtsverbindlichkeit im zwischenstaatlichen Verkehr; daher auch das Einschreiten von OAmtmann Röslin 1812.

Was hatte nur 1806 die Friolzheimer geritten, dass sie eine "Urkunde" nach Tiefenbronn abgegeben haben? Läßt sich diese Urkunde noch auffinden? Was hatte das Oberamt Maulbronn hierbei beizutragen?

Baden macht Druck und fokussiert auf Ergebnisse, Schritt für Schritt: zuerst die Steuern, dann die Markung und zuletzt der Wald! Und der "Gute Nachbar Friolzheim" hat sowieso, die ihm ungefragt aufgelastete Bringschuld zu leisten, und an Baden zu bezahlen! Für Baden scheint an höchstem Orte schon lange klar:
Alles was sein Lehensmann, v. Gemmingen, schon 1461 (Friolzheim an Cl. Hirschau) verkauft und damit der Herrschaft Baden entfremdet hatte, muß bei dieser Gelegenheit - v. Gemmingen gibt seinen eigenen Teil an Baden zurück – und ebenso muß auch der verkaufte Teil wieder für Baden heimgebracht werden.
Dafür sind alle Mittel recht (wie auch bereits bei dem zuletzt vor 50 Jahren gescheiterten Versuch, die v. Gemmingen zu Steinegg als Landsassen für Baden wieder einzufangen, zu ersehen).
Dafür wird Pforzheim vorgespannt, und in Tiefenbronn der Schultheiß, er nennt sich inzwischen Vogt, und weitere "interessierte Bürger" werden zu Aktionen gedrängt.

Man darf gespannt sein, wann und wer zum nächsten Ortstermin an der Grenze erscheinen wird, und wer dabei Protokoll führt. Das O/A Maulbronn wirds wohl nicht mehr richten, hatte es doch zuvor zu hiesigen Streitfragen auch noch nie etwas beizutragen (allenfalls an der Grenze zwischen Hirsauer und Maulbronner Klosterwald im Hagenschieß, meistenteils durch die Grenzfestlegung zwischen den benachbarten Communwälder von Friolzheim und Wimsheim [90] seine Intressen vertreten).

Andere Fragen bzw. Streitthemen sollen, so Badens Wunsch - und manche württ. Behörde mag das möglichereise nicht ungern sehen und kann sie sich dahinter verstecken - hintan gestellt werden.

Für die württ. operativen Ebenen war die Mitteilung des bad. Schreiben des *Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten* an die nachgeordneten Stellen das Signal: weiterhin Warteschleife bei den „nebenläufigen Differnzen“, insbesondere auch für Stammgeldforderungen.

In der Hauptsache aber ist nach vier Jahren vielfältiger Berichtsanforderung und erteilter Besteuerungsanweisungen der Stand des Interesses und der Erkenntnisse in der höchsten Verwaltung, der K. Section der Innern Administration, unverändert delatierend geblieben und bedarf nun erneut *schleunigen gutächtl. Äußerung* der nachgeordneten Instanzen, um eine Antwort auf das badische Drängen geben zu können.

Doch es gibt noch weitere Themen im Hinblick auf württembergische bzw. gemmingische / badische Eigentumsverhältnisse: Gemmingischer Kammerwald auf Heimsheimer Markung

[90] Oder doch? Für kurze Zeit war anno 1806/7 die Maulbronnische Forstverwaltung Stromberg für unseren Wald, insbesondere auch den Gem. Hagenschieß zuständig. Ein Waldumgang mit Steinbeschreibung über den Hirsauischen Klosterwald, der Gaisberg genannt, und ebensolche über den Gemeinen Hagenschieß, wurde hierorts vom Kgl. Forstverwalter Siebold vorgenommen bzw. erstellt. Diese Beschreibung scheint jedoch bei späterer Behandlung des Themas Hagenschieß keine Verwendung gefunden zu haben, oder lag an zuständigen Stellen nicht zur Einsicht vor. [HSA Stuttgart A505 aL Bü 34]

EXCURS: Der Gemmingische Kammerwald auf Heimsheimer Markung

In der Ablagefolge der Aktenlage erscheint erstmals ein neuer Schauplatz möglichen Streits zwischen Württemberg und Baden bzw. v. Gemmingen: der Gemmingische Kammerwald auf Heimsheimer Markung beim Dieb

[5964/53 (Bild 212)]

1813, 8. Sept. [von:] K. Section der Innern Administration [an:] O/A Leonberg
Das K. OA. Leonberg hat [...] unter triftigen Gründen die Behauptung aufgestellt, daß der disseitige TheilWald am Hagenschies und die von demselben eingeschloßenen Güterstük; so wie die See- und Rudolphs-Wiesen keinen Bestandtheil der Tiefenbronner Markung ausmachen. Da aber dasselbe in s. früheren Bericht vom 1. Apr. 1809 angezeigt hat, daß der baadische Cammerherr von Gemmingen zu Steinegg u: Mühlhausen (wahrscheinl: der Eigenthümer der zweiten Hälfte des Theil-Walds) 115.Morgen Waldungen auf Heimsheimer Markung besize [der Kammerwald beim Dieb ist gemeint], *und diese in die disseitige Besteuerung genommen worden seyen, so wird, damit in dem aufgestellten Grundsaz keine Verwirrung geschieht, das OA angewiesen, ungesäumt zu berichten, ob dieser Wald ein Bestandtheile des Theilwalds seye, und ob derselbe nicht auf irgend eine Weise mit den übrigen von Gemmingschen Waldungen im Hagenschies zusammen hange. [...]*

Übrigens, wir haben wieder einen neuen Oberamtmann in Leonberg, Kausler. Er war, sozusagen bei Amtsantritt, vom Oberamt Pforzheim gleich mit einer weiteren Steuerabmahnung an die Friolzheimer, unbearbeitet seit 14. Januar 1813 im OA Leonberg vorliegend, 'begrüßt' worden, was er dann bereits am 6. Sept. 1813 an seine vorgesetzte Stelle, zunächst an die Landvogtei Rothenberg, von dort übergeben an die K. Section der Innern Administration, mit der Bitte um Weisung weitergab. Diese Nachfrage war wohl der Auslöser zur Wiederaufnahme des Themas und die o.a. Antwort der übergeordneten Behörde.

Der neue OAmtmann beantwortete die Anfrage bzgl. des Kammerwald.

[5964/57 (Bild 226)]

1813, 13. Sept. Oberamtmann Kausler erstattet wegen der TerritorialStrittigkeit über einen District zwischen den Communen Friolzheim und Heimsheim und der Badischen Commun Tiefenbronn[91] den weiters verlangten allerunterthänigsten Bericht
[...] habe ich wegen der - dem Grosherzoglich Badischen Kammerherrn Baron Julius von Gemmingen zu Steinek und Mühlhausen [auch Tiefenbronn] zustehenden 115 Morgen Wald auf Heimsheimer Markung allerunterthänigst zu berichten, daß sie keine Bestandtheile des Waldes im Hagenschieß sind, sondern in 4 abgesonderten Stüken in der Heimsheimer Markung liegen und zu demjenigen Theil der Gemmingischen Herrschaft (Mühlhausen und Lehningen) gehören[92], der keinen Theil am Hagenschies hatte. Diese 115 Morgen Wald waren vorhin steuerfrei und sind erst seit dem alle Steuerfreiheit [insbesondere des Adels] *aufgehört hat, in die dißeitige Besteuerung gezogen worden. [...] Kausler*

Als eine dem obigen Vorgang begleitende Rückmeldung wird dem OA mitgeteilt, dass sowohl badische Steuerforderungen als auch Württ. Stammgeld-Forderungen b.a.W. ausgesetzt seien, da mit Baden-Württembergischen Gesprächen zu Purifikation der bestrittenen Grenzen in Bälde zu rechnen sei.
Insoweit kann nun der OAmann sowohl die K. ForstCaße und auch die Heimsheimer darüber informieren, dass auch hierzu in Sachen Stammgeld zunächst nichts weiter zu tun seie.

----- Ende des EXCURS Kammerwald -----

[91] über den "Heimsheimer Kammerwald" - was zunächst nichts mit dem Haupthema: Grenz-/Steuerstreit, o.a. Gemeinden betreffend, zu tun hat.
[92] wie anno 1805 durch Erbfall von seinem Bruder an den Julius v. Gemmingen gekommen; wird es nun zum willkommenen Tauschobjekt? Auf jeden Fall bekommt Württemberg diese 115 Morgen Wald als Kammergut; was dagegen an den v.Gemmingen bzw. Baden gegeben wurde - ob zu Lasten Friolzheimer Markung - ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich. Siehe auch den Mühlhäuser Wald, umschlossen von Tiefenbronner Markung mit Anscluß an den Gem. Hagenschieß (→Karte Tiefenbronn 1872)

-> Zurück zur Hauptsache

Die Zustimmung des *Großherzoglich Badisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten* zur weiteren Untersuchung der Angelegenheit vor Ort und Aussetzen aller Ansprachen und Forderungen bis zu einer höheren Entscheidung, war in dieser "konsilianten Art" bei den nachgeordneten badischen Diensstellen nicht angekommen - auch in Baden gab es wohl Umorganisationen (zuvor war der 'Murg und Pfinz Kreis' für Pforzheim zuständig, nun schreibt das *Grosherzogliche Directorium des Pfinz und Enz Kreises* an das Amt Pforzheim). Hatte die Weisung an das Badische Oberamt Pforzheim etwas neues zum Inhalt? Nein, nur der Ton wird schärfer.
Die Anweisung des Grosherzoglichen Directorium des Pfinz und Enz Kreises, betreffs Auftrag der Execution in Sachen Steuerforderungen an die Friolzheimer, lautete also:

[5964/54 ad/54 (Bild 218)]

1813, 9ten August Durlach Das Grosherzogliche Directorium des Pfinz und Enz Kreises an das Amt Pforzheim.
In Betreff der Steuer Rückstände bei der Verwaltung Pforzheim von Seiten der Würtembergischen Gemeinden Friolzheim und Heimsheim.

In Gefolge Erlaß eines Großherzoglichen Finanz Ministerei /Steuer Departments/ vom 3. Aug. 1813 Nro. 31.04. wird das Amt Pforzheim angewiesen, gegen diejenige Heimsheimer Waldbesizer, die ihre Steuren bis 1810 nach Tiefenbronn bezahlt haben, wegen der unterdeßen weiter aufgelaufenen und noch rükständigen Beträge durch Zugriff in die Erzeugniße jener Grundstüke nunmehr executive zu verfahren, und den Erfolg anher anzuzeigen. Wegen der übrigen Rükstände wird nach gepflogener höherer Communication die geeignete Verfügung nachfolgen.

[gez.] Cr. Weihmar

Von Friolzheim war also zunächst seitens des Directoriums im Textteil nicht die Rede; nur der Betreff gab auch einen Bezug auf Friolzheim. Der explizite Einbezug Friolzheims erfolgte im nachfolgenden Schreiben des OA Pforzheim an da OA Leonberg.
Mit dem Pforzheimer Roth und dem Tiefenbronner Xaver Gall hatten sich wohl zwei Feuerköpfe zusammengefunden, die die Gangart hier an der Grenze für die kommenden Jahre im Ton und Tun maßgeblich bestimmen sollten.

Die Antwort vom Leonberger OAmtmann auf obige Anage (er hat also den Ball aufgenommen) war deutlich.

[5964/54 ad/54 (Bild 220)]

1813, 4ten Sept Hochlöblich Grosherzoglich Badischem OberAmt Pforzheim
habe ich die Ehre, auf die mir zugekommene Bitte vom 20. Aug. die beede Gemeinden Friolzheim und Heimsheim anzuweisen, daß sie nunmehr ihre rükständige Steuer-Schuldigkeiten unverzüglich abtragen sollen, in dem man sonst mit der Execution verfahren müßte, zu antworten: daß ich unter denen in den Akten vorliegenden Umständen dieser Bitte so wenig entsprechen kann; daß ich vielmehr den befragten Gemeinden die Bezahlung ernstlich untersagt habe.
Ich muß dabei bemerken, daß, wenn Ein Hochlöbliches OberAmt auf Befehl des Grosherzoglich Badischen SteuerDepartements durch Zugriff in die Erzeugniße der Grundstüke disseitiger Unterthanen factisch verfahren und dadurch die Königlich Württemberg Territorial Hoheit zu verlezen suchen würde, ich die Rechte meines Königs und Herrn zu schäzen wissen werde [er hat nicht formuliert: zu schützen wissen].
Ich habe übrigens von der erhaltenen Zuschrift dem Hochpreißlichen Departement des Innern, Section der Innern Administration, bereits meinen Bericht erstattet.

Mit der vollkommendsten Hochachtung *Dienstergebenster*
Oberamtmann zu Leonberg
Kausler

Auf das hin, Kausler hatte seinem *Hochpreißlichen Departement des Innern, Section der Innern Administration* die Sache berichtet, fällt man dort aus allen Wolken. Das allgemeine Zuwarten und Verzögern/Abtauchen reichte wohl nicht mehr aus! Bericht an das Min. des Innern ward

unvrzüglich erforderlich und erhielt man darauf lapidare Antwort: *"Eingesehen und wird das zu erstattende Gutachten in Bälde erwartet. Stuttg. 10. Sept. 1813 Ministerium des Innern [gez:] -unleserlich-"*

Inzwischen hatte sich das Ministerium eines unbearbeiteten Auftrags der Section erinnert. Überraschend erscheint in der Aktenlage eine weitgreifende Ausarbeitung der K. Section der Innern Administration, gez. Bühler, als Antwort auf eine Beauftragung vom 4. Nov. 1812. --wohl das oben " *in Bälde erwartet"* besagte Gutachten.

[5964/58 (Bild 229)]

1813, 5. 8br: Euer Königliche Majestät
haben der gehorsamt unterzogenen Stelle auf ihr a.u. Anbringen vom 4ten Nov: v.J. die Ausgleichung der MarkungsDifferentien zwischen der Commun Friolzheim, OberAmts Leonberg, und Tiefenbronn nebst Mühlhausen, Grosherzoglich Badenscher Herrschafft, betreffend, allergnädigst aufzugeben geruht, eine Zusammenstellung der zu Beilegung dieser Differnzien etwa abzutretenden und dargegen einzutauschenden Objekte in Verbindung mit den geeigneten Vorschlägen allerunterthänigst vorzulegen, damit dieser Gegenstand sodann der K. Ministerial-Conferenz übergeben und in dem allgemeinen PurifikationsPlan aufgenommen werden könne.
Die gehorsamt unterzogenen Stelle verfehlt nun nicht Euer Königlichen Majstät die Resultate der von dem K.OberAmte Leonberg über den Gegenstand gepflogenen weitern Untersuchung devotest vorzulegen.

Die vorliegenden Differenzien wurden dadurch veranlaßt, daß die Badensche Gemeinde Tiefenbronn die in dem angeschloßenen Riß von Zißler[93] 1.--14. inclusive angezeigten Steine, welche den Zehenden scheiden, für MarkungsSteine zwischen Friolzheim und Tiefenbronn erklärt, und aus den jenseits dieser Linie gelegenen Friolzheimer Aeker und Waldungen, so wie aus den Heimsheimer Waldungen die Steuern anspricht, während Friolzheim behauptet, daß die Waldungen, welche mit D. 1. 2. 3. et 4. bezeichnet sind, zu ihrer Markung gehören, und daß sie bei MarkungsUmgängen jedes mal an den bei D. 4: hierunter laufenden Steinen, den sogenannten Kolrain=Wald herunter, am Ek wo ein Stein verloren gegangen, gerade gegenüber auf den befragten Stein Ziffer 1. gegangen seyen, wogegen sie die Steine von Ziffer 1. bis 14. als alte HagenschießBezirk= oder wie man sie auch schlechtweg nenne Zürksteine erklären. Hiedurch stellt sich also der Bezirk, welcher die Friolsheimer Waldungen D. 1. 2. 3. et 4. und die dazwischen liegenden Kolrain=Mäder in sich begreift, als ein bedeutendes Objekt der zwischen der Kommun Friolzheim und Tiefenbronn vorwaltenden MarkungsDifferzen dar.
Ist nemlich die Behauptung der Commun Friolzheim gegründet, so besizen die dortigen Bürger nach dem Oberamtlichen Bericht _Actor: Num 46_ auf unstrittig Tiefenbronner Markung nur 8. bis 10.Morgen Aeker, welche von jeher nach Tiefenbronn gericht= und zehendbar waren, aber größtenteils nach Friolzheim gesteuert hatten.
Dagegen besizen die Bürger zu Tiefenbronn auf unstrittig Friolzheimer Markung 4.-5.Morgen geringe Wiesen, welche nach Friolzheim gerichtbar aber nach Tiefenbronn steuerbar gewesen sind; und dieser Gegenstand wäre von einer geringen Bedeutung.
Aus der Behauptung der Tiefenbronner aber würde folgen, daß folgende nicht unbeträchtliche GüterBezirke den dißeitigen Territorial Ansprüchen entzogen würden, nemlich diejenigen, welche mit Friolzheims Gütern ein zusammenhängendes Ganzes bilden, und einer Seits an Friolzheimer, andern Seits an Tiefenbronner Güter stosen. Diese theilen sich ab [...; siehe oben in Röslins Darstellung, nun auch hier die Unterpunkte 1.) bis 5.)]

In soweit der Gegenstand durch die bisherige Verhandlungen sich darlegt, werden die Badischer Seits formirte Ansprüche zunächst auf die Behauptung gestüzt, daß die MarkungsGränze von Tiefenbronn zugleich die TerritorialGränze bezeichne. Es würde sich also wesentlich davon handeln, was als MarkungsGränze von Tiefenbronn anzusprechen seye.

[93] vermutlich die anno 1811 von OAmann Röslin seinem Bericht beigefügten Risse, mögen diese von einem Geometer Zißler gefertigt worden sein.

Die aneinander gränzenden Orte Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen halten nach dem neuesten OberAmtlichen Bericht von jeher auf dem ganzen Umfang ihrer Markungen gemeinschaftliche Waide.
Die ZehendAnsprüche sind theils für einzelne Güterstüke durch Verträge, theils und hauptsächlich durch die obenberührte Zehend=Versteinung bestimmt, so, daß, was auf der Tiefenbronner Seite dieser Linie liegt nach Baden, das auf der Friolzheimer Seite gelegene nach Würtemberg Zehendbar ist. Durch diese Linie wurde, da die Zehend=Grenzen von keiner anderen Vermarkung sich findet, als correlat der Markungs=Gränzen angenommen wurden, als MarkungsGränze zwischen Tiefenbronn und Friolsheim betrachtet, eine LandesGränzVersteinung war hier nicht vorhanden.
Ob nun jene Linie wirklich als MarkungsGränze von Tiefenbronn und damit als Landes-Gränze angesehen werden könne, darüber liegen folgende Daten vor:

> *Im Jahre 1461 [...;* Verkauf von Friolzheim pp an das Kloster Hirsau; Die Ausführungen enthalten keine neuen Erkenntnisse - siehe den Vertragstext wie er an anderer Stelle in dieser Ausarbeitung beigefügt ist.]
> *Durch den Vertrag von 1567 [...;* Aufteilung des gemeinen Hagenschieß an das Kloster Hirsau bzw. die v. Gemmingen; keine neuen Erkenntnisse; siehe den Vertragstext an anderer Stelle in dieser Ausarbeitung.*]*

Wie nun von Seiten Baaden die Landeshoheit über diesen mit der Friolsheimer Markung zusammenhängenden Hagenschieß=Wald unter die darinn begriffenenen Güterstüke angesprochen werden können, ist um so weniger abzusehen, als in dem StaatsVertrag vom 16. April 1807 §2 nicht der dißeitige HagenschießWald und dessen Enclaven, sondern nur die dißeitigen Zehenden mit allen andern Rechten und Gefällen "in soweit sie in dem ganzen von Gemmingenl: Vogtgebiete am Hagenschieß gelegen", abgetreten worden sind, als womit es zum Theil folgende Beschaffenheit hat. In dem Vertrag vom Jahre 1567, wodurch der Hagenschieß=Wald zwischen dem Kloster Hirschau und dem v. Gemmingen abgetheilt wurde, wurde besonders festgesezt, daß in so ferne in einem dieser Theile Pläze ausgestokt werden sollten, jeder Herrschafft der hälftige Betrag an Gülten und Zehenden vorbehalten seyn solle. Hiedurch kame das Kloster Hirschau nach und nach in den Besiz von Gült und ZehendGefällen an dem v. Gemmingenschen Antheil, so wie auch die v. Gemmingen auf dieselbe Weise auf dem diesseitigen Antheil derley Gefälle acquirirten.[94]
Durch den Staatsvertrag vom 16. April 1807 scheinen nun zwar zunächst jene Gefälle, welche Würtemberg in dem v. Gemmingenschen Antheil besaßen, nicht aber diejenigen Gefälle, welche Würtemberg auf dem diesseitigen Antheil zugestanden, an Baden abgetreten worden zu seyn, und wenn je diesseits bei der Execution dieses Vertrags auch die lezteren Gefälle übergeben worden seyn sollten, so würde dieß nach den bisher angeführten Voraussetzungen indebite[95] *geschehen seyn, in so ferne nicht auch diese leztere Gefälle in die zwey Teilungen, auf welche sich im gedachten §2 bezogen wird, mit aufgenommen worden sind.*
Die HoheitsAnsprüche des Grosherzogthums Baaden über die angeführte integrirende Theile des Orts Friolsheim und den diesseitigen HagenschiesWaldAntheil und deßen Enclaven möchten nach diesen Datis schwer zu erweisen seyn. Wollte dasselbe jene ausschließlich auf die Markungs-Ansprüche der Gemeinde Tiefenbronn gründen, so würde im allgemeinen die Behauptung dagegen aufzustellen seyn, daß wenn auch die mit 14 Steinen bezeichnete ZehendGränze wirklich die ursprüngliche Markungs=Gränze der Commun Friolsheim gewesen wäre - das diesseitige Territorium später, durch die Acquisition des diesseitigen HagenschiesWalds einen Zuwachs erhalten habe, und die hiedurch formirte Gränze nun die TerritorialGränze bezeichnen.
Daß aber die gedachte Linie wirklich die ursprüngliche MarkungsGränze zwischen Friolsheim bezeichnet habe, wird noch durch folgende Momente höchst zweifelhaft gemacht.
1) Die Behauptung der Gemeinde Tiefenbronn ist durchaus auf kein specielles Document gestüzt, und hat solches irgend einen rechtlichen Grund für sich.
2) Vielmehr hat das Kloster Hirschau den halben Hagenschies offenbar mit dem Orte Friolsheim erkauft, und auf jenem vermög des Kauf= und Theilungs=Instruments ganz gleiche Rechte, wie an das Ort Friolzheim selbst, und wie Gemmingen und Baden an den Ort Tiefenbronn und an die jenseitige Helfte des Hagenschies.

[94] z.B. 1533 im Pfefferhau 40½.Morgen, damals noch vom gemeinsamen Hagenschieß
[95] irrtümlich und ohne rechtlichen Grund

3) Auch befindet sich die Krone Würtemberg in einem etlich 100jährigen BesizStand der vollen LandeshoheitsRechte mit Einschluß der Gerichtsbarkeit und Forsteilichkeit auf dem angesprochenen Grund und Boden, und insbesondere auf dem diesseitigen Antheil des Hagenschies, so daß
4) Sogar Badensche Unterthanen, wenn sie in diesen Waldungen frevelten, vor die diesseitigen Obrigkeiten gestellt wurden.
5) Baden nicht einen einzigen GerichtsbarkeitsAct aufweisen, den solches auf dem neuerlich angesprochenen Territorio ausgeübt hätte. Überdieß sind
6) Die Walddistricte gegen Baaden völlig umsteint und selbst an den Heimsheimer Wald C. stehen an Haupteken bey A. und C. die Baadenschen Wappen gegen die Tiefenbronner Markung mithin hinauswärts und nicht gegen den Wald hereinwärts.
7) Auch der MarkungsUmgang der Gemeinden Friolzheim [zusammen mit Tiefenbronn] scheint den diesseitigen Besizstand zu bestättigen, denn wenn schon der Schultheiß zu Tiefenbronnn die diesseitige Behauptung, daß der Umgang auf obige Weise vollführt worden seye, widersprechen wollte, so könnte doch dieser als ein junger Mann hierüber kein Zeugniß geben, die übrigen zugegen gewesenen ältern Männer von Tiefenbronn aber konnten jenes nicht leugnen, und gaben nur an, daß dabey widersprochen worden seye, wogegen die Friolsheimer behaupteten, daß besagter Widerspruch nicht vor 40 sondern vor 70 Jahren statt gehabt habe.
8) Außerdem werden die besagten Güter von diesseitigen Unterthanen ausschließlich beseßen und können in keiner Rüksicht als Appertinenzien einer fremden Markung dargestellt werden. Auch wurden sie
9) von jeher als Würtembergl: LandesTheile angesehen und ihre Veräußerung an Baadensche Unterthanenen war untersagt.
10) überhaupt bezeichnet die befragte Linie genau die ZehendGrenze und diese folgt
11) nicht, wie es bey MarkungsGrenzen gewöhnlich ist, den Gütern, sondern durchschneidet diese.

Nach diesen Voraussezungen würde es, da der dießeitige HagenschiesAntheil ringsherum genau versteint und mit der Friolsheimer Markung im Zusammenhang ist, keiner weiteren Markungs-Regulirung mehr bedarfen, als daß auf den Fall, wenn einzelne GüterStüke sich aus den Grenzen des Hagenschieß hinaus, und Badensche GüterStüke sich in denselben hineinziehen sollten, solche für diß- und resp: jenseits abgemarkt würden, wenn nicht eine Compensation vorgezogen, und der gegenwärtige Stand der Sachen beibehalten werden wollte.

Aus eben diesen Voraussezungen würde aber folgen, daß die von Baden aus dem Waldantheil der Commun Heimsheim bezogenen Steuern zu reclamiren, und die Commun Heimsheim, welche deßwegen die Stammmiethe an das K. OberforstAmt Stromberg zu bezahlen, verweigert hat, anzuhalten wäre, jezt wie zuvor diese Abgabe zu bezahlen, und sich den forstamtlichen Anordnungen zu fügen.

Eben so würden, wenn wirklich die Gült- und ZehendGefälle von den See- und Rudolphs-Wiesen und von andern Enclaven des diesseitigen HagenschiesAntheils an Baden überwiesen worden seyn sollten, dies zu reclamiren seyn.

Übrigens möchte es sich von selbst verstehen, daß die Steuern aus 8 bis 10 Morgen Aeker, welche die Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung besizen, an Baden zu überlaßen, und dagegen die Krone aus 4 bis 5 Morgen Wiesen, welche Tiefenbronner auf Friolzheimer Markung besizen, für dißeits zu vindiciren seyn dürften.

Noch bemerkt die gehorsamst unterzogene Stelle, daß die Waidberechtigungen der wechselseitigen Communen in dem ganzen Bezirk des HagenschiesWalds und die Gegenhuth in ihren Markungen, als blose PrivatRechte, die ohnehin durch die rheinische BundesAkte keine Abänderung erlitten haben, vor der Hand kein Gegenstand der Unterhandlungen seyn würden.

Es steht jedoch pp

Stuttgardt in K. Section der innern Administration dd 5. 8ber 1813

Bühler

[5964/59 (Bild 251)]

1814, 10ten Jenner Bühler erinnert devotest an seinen o.a. gesendeten Bericht und bittet um Rückmeldung, damit er auch diesbezügliche Anfrage der K. Section der Kron-Forste endlich versorgen könne.

[5964/59 (Bild 255)]

Das K. Min. des Innern antwortet am 15ten Jan: Vorgang wurde bereits dem K. CabinetsMinisterium weitergegeben und auch schon daran erinnert - bisher ist noch keine Rückmeldung von dort eingekommen.

EXCURS: Unterförster Hönig - Verleumdungen durch badische Frevler

Ein neuer Streitplatz wird seitens Baden/Pforzheimer Amt, resp. Tiefenbronn, eröffnet.

[5964/66 (Bild 262)]

1814, 19tn Okt: Das Königliche OberforstAmt [Leonberg] *sendet die - von dem Grosherzoglich Badischen Stadt und ersten LandAmt Pforzheim über ein amtliches Verfahren des UnterFörster Honigs in Friolzheim erhobene Klage in originale allerunterthänigst ein.*

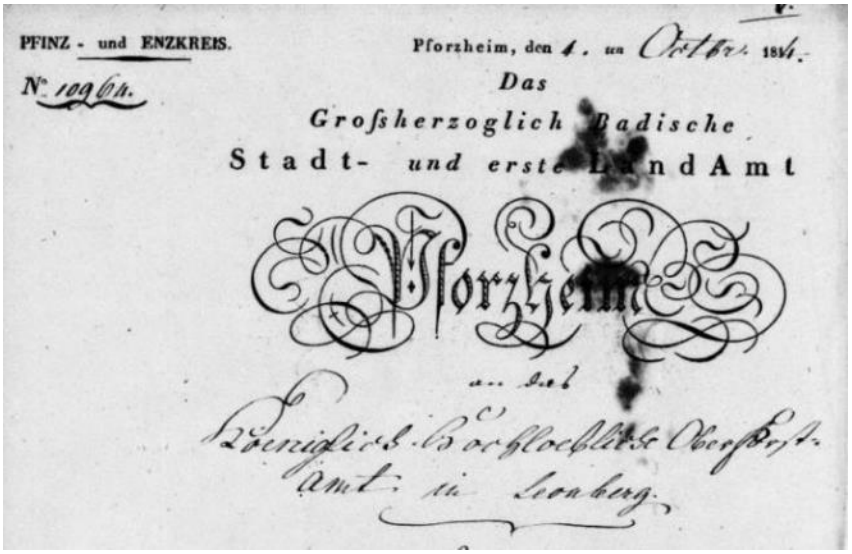
Eurer Königlichen Majestät

übergebe ich in dem allerunterthänigsten Anschluß [Anlage] *die von dem Grosherzoglich Badischen Stadt und ersten LandAmt Pforzheim über das amtliche Verfahren des dißeitigen Unterförster Honigs in Friolzheim wegen Arretirung eines jenseitigen Unterthanen bey Begehung eines WaldExceßes auf dißeitigem von dem Grosherzoglich Baadischen Hauß aber strittig machenden Territorium erhobene Klage mit dem allersubmißesten Bemerken, daß ich über diesen Vorgang schon unterm 8. laufenden Monats an die Königliche Section der Kronforste allerunterthänigsten Bericht erstattet, und um Verhaltungs Befehle gebetten habe, daß aber von dem UnterFörster Honig nicht zugegeben werde, daß ihm einige Schoppen Wein bezahlt worden seyen, was auch wirklich von demselben nicht zu erwarten ist, da er weder sich mit Bauern gemein macht, noch dem Trunk ergeben ist; und daß er die von Sebastian Herrmann* [Bürger] *in Tiefenbronn als Strafe* [beim Förster in Württemberg] *hinterlegte 3.f 15.x und 6.x für das Moos schon am 4ten hujus* [diesen Monats] *zur hiesigen ForstCaße eingeliefert habe.*

[...] allerunterthänigst treu gehorsamster LandOberJägerMeister

Oberforstmeister zu Leonberg Humelstein

Was also hatten die Pforzheimer vorgebracht (um endlich einmal zeigen zu können, dass in besagtem württ. HagenschießTeil württ. Recht nicht mehr länger gelte - wie ja Hermann zunächst seine Strafe bezahlte, unbestritten, wie es in diesem Walde seit Jahrhunderten in solchem Falle üblich war)?


PFINZ - und ENZKREIS.

Pforzheim, den 4. an Octbr. 1814.

N. 1096 n.

Das

Großherzoglich Badische

Stadt- und erstes LandAmt

Pforzheim

an das

Königlich Württembergische Oberforst-Amt in Leonberg.

Am Rande vermerkt - hört: Aufstieg für Pforzheim, nun Stadt- und erstes LandAmt!

[5964/66 ad/66 (Bild 264)]

1814, 4. Octb. Anliegenden Bericht der Vorgesezten von Tiefenbronn theilen wir Eurem Koeniglich Hochloeblichen OberForstAmt mit der Bitte mit, den Förster Honig zu Mönsheim darüber gefälligst zu constituiren, wie er dazu gekommen sei, dießeitige Untergebene auf dißeitigem Gebiet [Tiefenbronn/Baden] zu arretiren und denselben Geldstrafen anzusezen und uns dessen Verantwortung beliebig mitzutheilen, um desfalls Bericht an die dißeitige höhere Behörden erstatten zu können.
Einstweilen halten wir uns für verpflichtet, gegen ein solches Verfahren wodurch das dießeitige Territorium verlezt worden, aufs feierlichste zu protestiren.

Uns damit pp *Dienstergebenster Grosherzogl. Badische Oberbeamte*
T. Roth !

Die zugrundeliegende Anzeige des Tiefenbronner Schultheiß X. Gall war folgende:

[5964/66 ad/66 (Bild 267)]

1814, 29n 7br. Großherzogliche Hochlöbliches Stadt Amt -.
Die Ehefrau des hiesigen Bürger Sebastian Herman, desen Schwester, die Ehefrau des Josef Anton Gnams, und die des Ignaz Eßig samtliche von hier, waren gestern in dem sogenanten Heimbsheimer Kammerischen Wald hiesiger Gemarkung in der Strehn[96] [Streu aufsammeln*], die wurden vome dem K. Würtembergischen Förster Hönig, nebst Einem Bürger von Friolzheim Angetrofen Aretierdt, und die Ehefrau des Josef Anton Gnams, nebst der Schwester des Sebastian Herman nachne Friolzheim Abgeführt.*
Sebastian Herman gienge dahin um sich mit dem Förster zu verstehen, Disem wurden zuerst 4 Frevel, dan 2. und endlich mußte Er 1 Frevel mit 3.f 15.x nebst 6.x und Einige Schobin Wein Bezahlen. Da dise Aretierung und Bestrafung keines Wegs nach der Ordnung, und dieß Verfahren in Zukunft die gröste OhnannehmlichKeiten geben kann - so findet sich gehorsamst unterzeichnete Stelle veranlaßt Hochdemselben die Schuldige Anzeige hierfon zu machen -.

[...; gez:] Schulth. X. Gall

Das Oberforstamt zu Leonberg läßt dieses so nicht auf sich bzw. dem Hönig sitzen. Es ergeht Meldung an die K. Section der innern Administration und nimmt von dort den Weg hoch zum K. Ministerium des Innern.

[5964/67 ad/67 (Bild 272)]

1814, 8ten Okt. Das Königliche OberForstAmt [Leonberg] machet von den neuerlichen Grosherzoglich Badenschen Territorial Eingriffen allerunterthänigste Anzeige.

Eurer Königlichen Majstät,

Kron Domainen Section hat sowohl das Königl: ForstCaßenAmt GrosSachsenheim, als das hiesige ForstCaßenAmt unterm 15n Junii 1812 und unterm 5n Apr: 1813 von der Verweigerung der Stammmiethe aus dem hinsichtlich der LandesHoheit mit dem Gros-Herzogthum Baaden streitigen Heimsheimer sogenannten TheilWald[97] *im Hagenschies die allerunterthänigste Anzeige gemacht, worauf lezterem p Rescr: dd. 18n Sept: 1813 Nr. 3952 aufgegeben wurde, diese Stammmiethe propraeterito & futur bis auf weiteres im Anstand nachzuführen, nach einem Viertel Jahr aber, die Strafe wieder in Erinnerung zu bringen, wenn demselben bis dahin keine definitive Bestimmung zugekommen seyn sollte. Dieses befolgte das hiesige ForstCaßenAmt p:d: 24. Dec: 1813 und, da darauf innzwischen noch keine Entscheidung gegeben worden ist, so wollen bereits dis Territorial Strittigkeiten von Seiten des Grosherzoglichen Hauses Baaden noch weiter ausgedehnt werden, indem einestheils der Grosherzoglich Baadensche Kammerherr Freyherr von Gemmingen zu Steinegg in seinem zwischen dem Heimsheimer Theil- und dem Friolzheimer CommunWald liegenden Wald, gestüzt auf das GrosHerzogl: Stadt und LandAmt Pforzheim 12 Forchen p 15.f an Josef Kogel von Friolzheim verkauft hat, ohne diese durch den dißeitigen Hülfs-Förster [Hönig] auszeichnen und in die StammmiethsBerechnung aufnehmen zu laßen, andernteils aber dem UnterFörster Hönig in Friolzheim, als derselbe Sebastian Herrmanns in Tiefenbronn Eheweib mit noch einigen Personen, welche ihm durchgegangen sind, am 28sten vorigen Monats, in dem Heimsheimer*

[96] man vgl. entsprechende Vorgänge, wie in den Friolzheimer Gerichtsprotokollen berichtet (im Anhang)
[97] wird zu dieser Zeit, da X. Gall seine schimpfliche Attacke vorbrachte, allgemein und weiterhin als württ. Territorium verstanden. Der eigentliche Treiber scheint jedoch die Herrschaft Baden, resp. deren höhere Verwaltung, und dann nachfolgend als Erfüllungsgehilfen OAmtmann Roth und vor Ort X. Gall zu sein.

Theilwald, im jungen Hau über dem Moos-Rupfen angetroffen und sie gegen Erlegung der Straffe von 3.f 15.x entlaßen hat; auf eine davon von dem OrtsVorstand Tiefenbronn dem Grosherzoglichen OberAmt Pforzheim gemachte Anzeige durch mehrere Personen gedroht wird, daß man sich seiner Persohn unvermuthet versichern werde.
Indem ich hievon die allerunterthänigste Anzeige mache, bitte Eure Königliche Majestät ich um baldig gefällig allergnädigste Befehle, wie sich der UnterFörster, sowie der Huths-Förster für die Zukunft in diesen Waldungen - und bey einer etwa von der Grosherzoglich Badenschen Regierung ausübenden gewaltthätigen Handlung, zu benehmigen habe, und füge nur noch submissest bey, daß nicht nur die Grosherzoglich Badensche Unterthanen zu Tiefenbronn, so oft sie als WaldFrevler erschienen, sich in dem Ort Friolz-heim zur Strafe gestellt haben, sondern auch der seit 60 Jahren 2 mal bey der Commun Friolzheim in Vorgang gekommene MarkungsUmgang ohne den mindesten Widerspruch zugegeben worden seye. [...; gez:] Humelstein

So, wie hier nachfolgt, hatte der UnterFörster Hönig das Geschehen berichtet:

[5964/67 /4 (Bild 277)]

1814, 5t Octbr: Königl. Hochlöbl.n OberForstAmt Leonberg
Habe ich die unterthänige Anzeige zu machen. Daß Sebastian Herrmanns Weib noch mit einigen von Tiefenbronn Badenschen Herrschaftl: den 28tn Septbr: 1814 in dem Heimsheimer Theilwald, im jungen Hau Moos gerupft haben, wo von aber einige durchgegangen sind. Sebastian Herrmann kam nach Friolzheim um die Sache auszumachen, dieser wurde gestraft vor 3.f 15.x. Bey dieser Verhandlung wohnte das Schultheißenamt Friolzheim bey. Da ich in einigen Tagen darauf erfuhr, daß von dem Ortsvorstand Tiefenbronn eine Klagschrift an das OberAmt Pforzheim abgeloffen [abgeschickt worden] *sey, und mir durch mehrere Personen gedroht wurde, daß man sich meiner Person unversehens bemächtigen werde, so frage ich hiemit unterthänigst an: Wie ich mich in diesen Waldungen, wo dieses Badensche Ort Tieffenbronn als Ihre Markung ansprechen will, zu verhalten habe.*
Tieffenbronn widersezt sich den Königl. Würtembergischen Gesezen hauptsächlich deßwegen, weil es meint, Gerechtigkeit zu haben Grund und Boden in dem Hirschauerhagenschieß Herrschl: Wald, und [in dem] *Friolzheimer CommunWald, wie in dem Heimsheimer Theilwald, als ihre Markung anzusprechen.*
Durch mehrere Nachfrage erfuhr ich aber, daß schon von langen Jahren her oben gedachte Tieffenbronner, so oft sie als Waldfrevler angetroffen wurden, sich jedes mal in dem hiesigen Ort Friolzheim gestellt haben, und hier abgestraft worden sind, wogegen sie, so viel mir bekant ist, niemals etwas dawieder eingewendet haben, als seit einigen Jahre[98].
Auch ging die Commun Friolzheim seit 60 Jahren 2 mal um ihre Markung, ohne den mindesten Wiederspruch von Seiten Tiefenbronns erdulden zu müßen, wo noch lebende Zeugen hier sind.
Würde mann meines Erachtens nachgiebig in dieser Sache gegen die Commun Tiefenbronn sein, so würde der HirschauHerrschaftswald Hagenschieß und der Friolzheimer Commun-Wald, den grösten Nachtheil dadurch leiden müßen.
Bitte allerunterthänigst um Verhaltungsbefehl, beharre in allerunterthänigstem Respect Eines Königl: Hochlöbln Oberforst-Amts unterthänigst gehorsamster Unterförster
Hönig

----- Ende des EXCURS Unterförster Hönig -----

[98] seit X. Gall, Schultheiß in Tiefenbronn, die tiefenbronner und badischen Eigeninteressen zu befeuern begonnen hatte.

Eskalation - Execution der Heimsheimer Schulden

Aber nicht allein in Sachen Förster Hönig kam nun wieder Druck aus Baden/Pforzheim auf.

Bereits am 6. Augl: 1814 hatte der badische Amtmann Roth zu Pforzheim beim OberAmt Leonberg eingefordert, in Sachen der von Baden angesprochen Heimsheimer Steuerausstände tätig zu werden

[5964/69 Lit: A.(Bild 286)]

Roth versuchte durch Abtrennung der Streitsache des Heimsheimer Teilwald-Objekts von sonstig auch anhängendem Streit seine Drohkulisse wieder zur Aufstellung zu bringen *[...; und da] jene Gemeinde* [Heimsheim] *vorher die betreffende Abgabe immer unwaigerlich entrichtet hat*[99]*, so sind wir von der disseitigen hohen Behörde angewiesen worden, bei abermaliger Weigerung mit der RealExecution ohne weiters vorzufahren.*
Wir bitten daher ein Hochlöbliches Oberamt dieses der Gemeinde mit dem Auftrag gefälligst bekannt zu machen, daß wir derselben zur Abtragung ihrer Schuldigkeit nunmehr den lezten Termin von 14 Tagen gestatten wollen. [...; gez.] Roth

Dann wurde man badischerseits im Januar 1815 mit dieser Drohung erneut tätig, entgegen früherer Absprachen auf höhster Ebene.

[5964/69 Lit: C. (Bild 290)]

1815, 9. Januar Der Grundherrlich von Gemmingische Förster zu Tiefenbronn erhält hiemit den Befehl, in dem auf Grosherzoglichem Territorio[100] *liegenden Heimsheimer Wald unter Zuzug des Ortsvorstand zu Tiefenbronn und nach vorheriger hinlänglicher Bekanntmachung für die Summe von 118.f 26.x gegen baare Zahlung und nach försterlicher Auszeichnung Holz zu verkaufen, hiebei wird die Weisung ertheilt, dem Königl: Würtembergischen Ortsvorstand zu Heimsheimer von dieser Steigerung Nachricht zu geben, welche deshalb von höchster Behörde angeordnet, weil dieser Fleken*[101] *die noch schuldige Summe an die Grosherzogliche OberEinnehmerei noch nicht bezahlt habe.*
Pforzheim den 6. Jan: 1815 Grosherzogliches ForstAmt [gez] v: Blittersdorf
[Randvermerk:] Die Vorgesezte zu Tiefenbronn werden anmit angewiesen dem Revierförster daselbst mit der nöthigen Hülfe und Unterstüzung an die Hand zu gehen.
Pforzheim den 9. Janr: 1815 Grosherzogl: Stadt und LandAmt [gez] Roth

Auch diese Vorgänge wurden am 20. Jan. 1815 vom OberAmtmann zu Leonberg Kausler an höhere Stelle, die Landvogtei Rothenberg, weiter gegeben und um Weisung gebeten, wie er damit umzugehen habe.

Ging es mit der Hauptsache und den Nebenthemen auch an höheren Stellen weiter?

Die K. Section der innern Administration, Bühler, erfragte beim Min. des Innern den Arbeitsstand, und erinnerte dabei zugleich auch an die "*neuen obwaltenden Streitpunkten Hönig bzw. Stammmiethe für den v. Gemmingen*"

[5964/68 (Bild 280)]

1814, 22. Octbr: Euer Königliche Majestaet
hat die gehorsamst unterzeichnete Stelle in einem unterm 5ten 8ber 1813 erstatteten Allerunterthänigsten Bericht eine nähere Übersicht über die MarkungsDifferenzien zwischen der Gemeind Friolzheim, Oberamts Leonberg, und der Großherzogl. Badenschen Gemeinde Tiefenbronn, submissest vorgelegt, und auf ein sich hierauf beziehendes weiteres Anbringen vom 18ten Jänner d:J: wurde derselben in dem Allerhöchsten Erlaß vom 15ten ejusdem zu erkennen gegeben, daß der

[99] während 2 Jahren
[100] die "Inbesitznahme des Theilwald und Gem. Hagenschieß in Gänze" war inzwischen seitens Baden (ungeachtet der schwebenden "höchsten Verhandlugen") schon weit vorangetrieben. Insoweit kann man das vorgesehene Holzfällen auch als einen 1. Schritt allgemeinen Ausreutens und Inbesitznahme als Tiefenbronner Markung bzw. als Besitzergreifungsversuch für Baden, erkennen: Fakten schaffen!
[101] hört hört: Flecken, das hat die Heimsheimer Stadtmenschen sicher tief getroffen.

früher erstattete Bericht dem Königl: CabinetsMinisterium zur Aeusserung mitgetheilt, auch dasselbe nunmehr um Beschleunigung dieser Aeusserung ersucht worden sey, als wovon die K: Section der KronForste in Kenntniß gesezt werden solle.
Die gehorsamst unterzeichnete Stelle hat sich dieses Allerhöchsten Auftrags sogleich entlediget; sie erhält aber jezt sowohl durch die K. Section der KronForste, als von dem K. Oberforstamt Leonberg die Anzeige, daß die befragten MarkungsDifferenzien neuerlich mit Beharrlichkeit verfolgt werden zu wollen scheinet[102], indem von dem Großherzogl: Badenschen Stadt und erstem Landamt Pforzheim gegen den Unterförster Honig zu Friolzheim, welcher einige Badensche Unterthanen zu Tiefenbronn wegen unerlaubtem Moosrupfen in dem Heimsheimer Theilwald aretirt, und mit einer kleinen Frevel Strafe belegt hat, - wegen verlezten jenseitigen Territorii Klage geführt, und zugleich die Inquisition eingelegt worden ist, den Unterförster Honig hierowegen zu vernehmen, und dessen Verantwortung dorthin mitzutheilen, woraus Honig den Schluß ziehen will, daß seine Person bei fernerem Besuche der seiner Aufsicht anvertrauten Waldungen gefährdet sein dürffte, besonders da er durch mehrere Personen bedroht worden seie, daß man sich seiner unversehens bemächtigen werde.
Mit dieser Anzeige wurde zugleich die weitere verbunden, daß der Badensche Kammerherr Freiherr von Gemmingen zu Steinegg in seinem zwischen dem Heimsheimer Theil- und dem Friolzheimer Commun Wald liegenden Wald, gestüzt auf das Großherzogle Stadt und Landamt Pforzheim, 12 Förchen um 15.f verkauft habe, ohne diese durch den disseitigen Huthförster auszeichnen, und die StammMiethsBerechnung hierüber aufnehmen zu lassen, worüber jedoch die gehorsamst unterzeichnete Stelle aus Abgang der Akten sich nicht bestimmt äussern kann, obgleich sie sich erinnern will, daß die Gemmingischl: unter Badenscher Hoheit liegenden Besizungen kein Gegenstand des Streites sind, und die Forderung der disseitigen Forstbehörden wegen Lösung der Stammmiethe aus diesem Grund nicht ausführbar sein möchten. Sich damit pp [...; gez.] Bühler

Und Bühler musste weitere Verschärfung der Lage melden. Die Badener wollten mit ihrer Executionsandrohung Ernst machen.:

[5964/70 (Bild 292)]
1815, 23. Jan: [von Section der innern Administration, Bühler, an K. Min. des Innern]
Euer Königlichen Majestät
hat die gehl. unterzeichnete Stelle in ihrem unterm 5n Oct: 1813 über die Markungsdifferenzien zwischen der Kommun Friolzheim, Oberamts Leonberg, und Tiefenbronn nebst Mühlhausen, Grosherzogl: Badische Herrschaft, erstatteten allerunthl: Bericht, auch die damit in Verbindung stehenden strittigen Verhältniße des Heimsheimer KammerWaldes [Theilwald], *in Beziehung auf Landeshoheit, Forstobrigkeit und Steuern, aller unthl: vorgelegt, in Beziehung auf welche von dem Königl. Oberamt Leonberg jezt die Anzeige einkommt, daß die Kommun Heimsheim wegen der aus ihrem Kommunwald rükständigen Steuern von der Großherzogl. Badischen Behörde mit der Execution bedroht, und der Förster von Tiefenbronn durch das badische Oberforstamt Pforzheim beauftragt worden sey, aus dem gedl. Wald für 118.f 6.x Holz zur Bezahlung der rükständigen Steuern zu verkaufen, als wozu ihm das LandAmt Pforzheim und die OrtsVorsteher zu Tiefenbronn nach einer an sie ergangenen Weisung zu assistiren hätten. Grosherzogl: Badenscher Seits scheint man, nach dem Oberamtl: Bericht, nicht zugestehen zu wollen, daß die Differenz wegen des Heimsheimer Kammerwalds mit den Markungsdifferenzen zwischen Friolzheim und Tiefenbronn in einiger Verbindung stehe, sondern denselben vielmehr als einen entschiedenen Bestandtheil des Grosherzogthums Baden behandeln, und diese Behauptung mit Gewalt durchsezen zu wollen, welches allerdings eine schleunige diplomatische Einleitung oder geeignete GegenMasregeln erfordern dürfte, wenn dem Grosherzogthum Baden hierein nicht nachgegeben werden solle.*
Die Gehl. unterzeichnete Stelle ist daher in dem Fall, unter Beziehung auf ihre frühere allerunthl: Berichte - vom 5. Oct. 1813, dann vom 10. Jan: u: 22. Oct: 1814, von dieser Bedrohung die submisseste Anzeige zu machen, und das weitere zu allerhöchstem Ermeßen devotest anheim zu stellen. Sich damit p. [...; gez.] Bühler

Über diese bevorstehende Ausschreibung des Holzverkaufs auf den 20. Febr. hatte Heimsheim bzw. Oberamt Leonberg denn erneut an die Landvogtei am Rothenberg berichtet:

[102] war man an höchster Stelle davon ausgegangen, dass man diese Streitigkeiten aussitzen könne?

1815, 16. Feb: [...] *Königliche Majestaet !*
Vermög dem hier in original angebogenen Ausschreiben des Schultheißenamts Tiefenbronn an den OrtsVorstand in Heimsheim will von Seiten Baden der längst angedrohte HolzVerkauf in dem Heimsheimer CommunWald, der auf strittigem Territorio ligt, wegen rükständigen Steuren p. am nächsten Montag den 20. diß wirklich vorgenommen werden. Da nach dem weiter hier angeschlossenen Bericht des OrtsVorstands von Heimsheim durch dieses gewaltthätige Unternehmen nicht nur der Commun Heimsheim der gröste Schaden zugefügt werden würde, sondern zu besorgen ist, daß die Grosherzgl: Badischen Behörden ihre Forderungen, die sie bereits auf Quartier- und Vorspaans Kosten ausdehnen, künftig mit ähnlicher Gewalt gegen die Commun Friolzheim ausführen möchte[103]; so siehet man sich veranlaßt, auf den in rubro angeführten Allerunterthänigsten Bericht vom 20. v.M., um Allergnädigste Entschließung und schleunigste Verhaltungsbefehle in allertiefster Unterthänigkeit zu bitten.
Ehrfurchts verharrend *Euer Königlichen Majestaet*
allerunterthänigst verpflicht treu gehorsamster
Oberamtmann in Leonberg
in dessen Abwesenheit mit Urlaub
OberAmtsVerweser v: Hirrlinger Actl.

[Anlage] *-1-* *Wohllobliches Schultheisen Amt [in Heimsheim]*
Da zufolg diseitigen Höherem Beschluß, wegen denen Rükständigen Steuern, in dem sogenant Kamerische Wald Hagenschiß hiesiger Gemarkung so viel Holz Forstmäßig gegen Baare Bezahlung verlangt werden soll, als zu desen Tilgung nöthig. So wurd von dem hiesigen Förster Montag als den 20t dieses hiezu festgesezt.
Daß wohllöbliche Schultheisen Amt wird demnach forändt [im voraus] *Nachbarlich ersucht, die Theilhaber dieses Waldes hiervon gefälligst verständigen zu Laßen -.*
Dise Steuren Belaufen sich fon 1811. 12. 13. und 1814 zur Großherzoglichen OberEinnehmerey ca. ??? ------ *118.f 26.x*
und für Quartier Kosten Vorspan ??? hiesiger Gemeindte ------ *143.f 8.x 3.hl*
Tiefenbronn d. 15. Febr. 1815 *Einem Wohllöblichen Schultheisen Amt*
Ergebener Schulths. Xafer Gall

Das war frech. Die letztere Position wurde wohl vom Tiefenbronner Schultheiß nach eigenem Ermessen dazu gesetzt - zumindest haben wir in der Weisung der oberen Behörde dazu nichts gelesen! Von einem Bezug zu Friolzheim lesen wir aber auch hier nichts - wie kamen die Heimsheimer (s.o.) nur dadauf?

[Anlage] *-2- [Nachricht von Heimsheim an] Ein Königlich Hochlöbliches OberAmt*
wird aus dem hier im Orginali folgenden Schreiben des unter Großherzoglicher Badischer Landeshoheit stehende SchultheißenAmts Tiefenbronns dd: 15ten dieses Monats und Jahres [s.zv.] *ersehen, daß in bekannten Territorial Streit die von Seiten Baden schon mehrmalen gemachte und Einem Königlich Hochlöblichen OberAmte jedesmal sogleich angezeigte Drohungen endlich wirklich ausgeführt, d:h: am nächsten Montag den 20ten diß ein gewalthätiger HolzVerkauf in disseitigem Antheil an dem Wald Hagenschies vorgenommen werden wird. Ich eile Einem Königlich Hochlöblichen OberAmte hievon Nachricht zu geben, und bitte dringend mir doch nicht nur VerhaltensBefehle zu ertheilen, sondern namentlich dafür gütigst zu sorgen, daß die Ausführung des angedrohten HolzVerkaufs unterbleibt, denn ich kann versichern, daß wenn die Badenser in dem kleinen Heimsheimer Theilwald Hagenschies für 260. - 270.f Holz verkaufen, derselbe ganz niedergeschlagen, auf viele Jahre ruinirt wird, weil zu dem Verkauf Niemand, als ein paar elende Tiefenbronner Bürger[104] kommen, die ein Stük Holz das 3.f werth ist, höchstens mit --:. 15.x*

[103] hört hört: jezt sollen die Friolzheimer herhalten, dass ihnen geholfen werde. Woher die Heimsheimer unerwartet sich solche Sorgen um ihre Nachbarn machen?
[104] mag sich auch darauf beziehen, dass im Würmtal mehrere Sägmühlen in Betrieb waren und diesen damit ein exzellenter Profit ins Hause stand. Manch wohlhabender Tiefenbronner waren im Holz- und Säg-Geschäft.

bezahlen[105]*, ferner daß ein solcher gewaltsamer die Majestät des Königs beleidigender Eingriff in das Eigenthum eines Würtembergischen Unterthanen nur ein kleines Vorspiel von denjenigen unerhörten Verfahren sein würde, welches die Badenser gleich auf dieses gegen die zu Friolzheim auszuführen im Sinn haben, an welche sie von dem nemlichen Streit her eine Summe von mehr dann 2000.f Steuern und Anlagen fordern*[106]*; ich wiederhole meine dringende Bitte um VerhaltungsBefehle durch Überbringer dieses, den Waldmeister von den betreffenden Theilwald Hagenschies, mit der Bemerkung, daß durch den HuthsFörster auch der Königlich Hochlöblichen OberforstAmte ein Anzeige gemacht, und daß von Seiten Tiefenbronn an Quartiers und Vorspans Kosten p noch nie aus diesem Wald etwas gefordert worden, daß man nie etwas mehr oder anders als Staatssteuer verlangt habe, mithin der in dem Eingangs gedachten Schreiben vorkommende 2te Posten eine ganz neue Erscheinung seye, sodann daß mann von Würtembergischer Seite dem Herrn v. Gemmingen zu Steinegg und Tiefenbronn, einem Grosherzl. Badischen Vasallen, welcher auf hiesiger Markung 4 kleine Wäldlen besizt, aus diesen noch nie andere als Herrschaftliche Anlagen abgefordert und abgenommen habe.*

Mit wahrer Hochachtung verharrend Eines Königlich Hochlöblichen OberAmts
Heimsheim am 16ten Febr p 1815 gehorsamster Diener Stadtschreiber Fischer

Im gleichen Sinne eskaliert am 17. Febr. die K. Section der inneren Administration an das K. Ministerium des Innern und erbittet Verhaltensmaßregeln wegen "*der hierowegen zu ergreifenden Gegen-Maßregeln*."

Oberamtmann Kausler, kaum aus seinem Urlaub zurück, moniert die noch nicht erfolgten Weisungen bei der K. Section der inneren Administration - leztere gibt unmittelbar weiter an LandVogtei am Rothenberg und beklagt die augenfällige Untätigkeit der hohen Behörden.

[5964/73 (Bild 303)]

1815, 22. Febr. [...] Königliche Majestaet !
[...; ich] bemerke dabei, daß die Heimsheimer den Holzverkauf mit Gewalt abzuwenden gesonnen sind, wodurch leicht grose Unannehmlichkeiten entstehen können, wegen der ich mich, da ich schon seit dem Sept. 1813 ganz ohne allerhöchste Resolution bin, vor aller Verantwortung verwahren will.

In allertiefsten Respekt ersterbend Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst - treu - verpflicht - gehorsamster,
Oberamtmann zu Leonberg Kausler

Noch am selben Tage meldet die K. Section der innern Administration diese sich verschärfende Lage weiter an das K. Min. des Innern und fragt an, "*welche Verfügungen einzutreten haben, um den Weiterungen vorzubeugen, welche unter den angezeigten Umständen zu besorgen seyn möchten, falls das OAmt Leonberg ohne nähere Instruktion gelaßen werden sollte. [...] Bühler"*

Worauf sofort mit Randvermerk die Antwort gegeben wurde.

[5964/74 (Bild 306)]

1815, 22. Febr [o.a. Bericht] Eingesehen, und ist der Bericht des Oberamts Leonberg, ebenso wie es schon mit den frühern Anbringen in dieser Sache geschehen ist, dem Depart: der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilt worden, und das OAmt Leonberg sogleich anzuweisen, daß, da diese Angelegenheit im diplomatischl: Weege verhandelt wird, die Bürger von Heimsheim von Gewaltthätigkeiten welche weitere Unannehmlichkeiten herbeiführen könten, ernstlich verwahren.[...]
Ministerium des Innern Reißcher

Was bedeutete 'verwahren' für den OAmtmann, resp. dann für die Heimsheimer, im Konkreten? War ihnen damit geholfen? Die Section der inneren Administration machte am 23. Febr., bei der Weitergabe der Information aus dem K. Min. des Innern an den OAmtmann, dann aus dem *'verwahren'* ein *'verwarnen'* der Heimsheimer Bürger.

[105] Haben die Tiefenbronner bereits schon vom Kauf und Ausreuten es Theilwalds geträumt?
[106] Woher haben die Heimsheimer diese "Insider-Informatonen" über Friolzheimer Veranlagung?

Am 25. Febr. legte das K. Min. des Innern mit einem weiteren Schreiben, mit Anlage der Rückmeldung aus dem K. Cabinets Ministerium, nach.

[5964/76 (Bild 313)]:

1815, 25. Febr. [an die K. Section der innern Administration]
Unter Beziehung auf den Erlaß vom 22. d.M. [Randnotiz auf o.a. Vorgang] *wird der Section der innern Administration die anliegende Abschrift desj. Schreibens zugefertigt, welches wegen der GränzIrrungen mit Baden bei den Markungen von Friolsheim u. Tiefenbronn zur Verhütung des Badenscher Seits angedrohten HolzVerkaufs durch das K. Cabinets-Ministerium[107] an das GroßHerzogl. Badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlaßen worden ist. Die Section hat vom Inhalte dieses Schreibens das OberAmt Leonberg sogleich in Kenntniß zu setzen u. demselben aufzutragen, daß es davon die Badensche Behörde unverzügl. benachrichtige u. verlange, daß mit jedem Vorschritte[108] in dieser Sache um so mehr zurükgehalten werde, als von Carlsruh eine remedirende Erklärung zu erwarten sey u. jedes factische Vorfahren nur zu unangenehmen Mißverständnißen und dißeitigen GegenMaßregeln führen müßte, wodurch die von beiden Gouvernements beabsichtigte gütl. Beilegung dieser Differenz nur erschwert werden würde. [...]*

Reißcher

[5964/78 ad/78 (Bild 318)]

1815, 26. Feb. Carlsruhe pp [an württ. K. Department der auswärtigen Angelegenheiten]
Euer geehrtestes Schreiben vom 24. d.M., die Steuer Rükstände der Gemeinden Friolsheim und Heimsheim an die Gemeinde Tiefenbronn und einige andere damit in Verbindung gesetzte Differenzien betrl., haben Wir in letzter Nacht p. Estaffette[109] erhalten. Indem wir dessen vollständige Beantwortung bis auf das Einkommen einiger factischer Aufklärungen, welche einzuziehen notwendig geworden ist, Uns zur Zeit noch vorbehalten, geben Wir Uns die Ehre, darauf vorläufig zu erwiedern, daß Wir aus Rüksicht auf die nachbarliche Verhältniße dem Stadt- und 1n Land- und Oberforst Amt Pforzheim einstweilen aufgegeben haben, mit allen weitern Vorschritten in Beziehung auf die fragl. Gegenstände bis auf nähere Verfügung einzuhalten.

Wir haben übringens die Ehre p.

Über das K. Department der auswärtigen Angelegenheiten erhält man, mit Schreiben vom 3. März, die Rückmeldung aus Badens höchstzuständiger Instanz [das Schreiben zuvor], zugeleitet.

[5964/78 ad/78 (Bild318)]

1815, 3. Maerz K. Department der auswärtigen Angelegenheiten [an] K. Ministerium des Innern.
Das Department der Auswärtigen Angelegenheiten gibt sich die Ehre, dem Königl. Ministerium des Innern in der Anlage eine Abschrift von der erhaltenen Antwort des Grosherzoglich Badesl. Ministerium der Auswärtigen Angelegenheit in Betreff der Differenzien zwischen den dißeitigen Gemeinden Friolsheim und Heimsheim und der Badenl. Gemeinde Tiefenbronn, insbesondere wegen der neuerlich aus der Heimsheimer Waldungen geforderten Steuren mitzutheilen, wornach vor der Hand die frühere Besorgniß factischer Vorschritte beseitigt, und das Weitere zu erwarten ist. -
Da man sich dißeits auf den Besizstand in Ansehung der dißeitigen Territorial und Forst-Hoheit über gedachte Waldungen bezogen hat, so dürfte es zwekmäßig seyn, sich zu deßen näheren Beweis durch Zusammenstellung der dißeitigen BesizHandlungen erforderlichen Falls vorzubereiten um den zu erwartenden Badenl. Einwendungen sogleich begegnen zu können.
Auch wäre eine nähere Erhebung der Umstände zu wünschen, wann, wie viel, wie oft, - und an welche Badensche Behörde die Heimsheimer aus den befragten Waldungen Steuern bezahlt haben, auch ob dies mit od. ohne Widerspruch - mit oder ohne Vorwissen des disseitigen Oberamts geschehen sey? Das Department der auswärtigen Angelegenheiten überläßt es dem K. Ministerium des Innern ob hierüber nicht vollständige und dokumentirte Berichte von dem K. OberAmt Leonberg einzuholen seyn dürften. [...][110] S. d. x. [gez] Menath

[107] Allerhöchste Behörde bzw. der König selbst
[108] Mit den Versuchen bad. subalterner Behörden und Amter, Fakten zu ihrem Vorteil zu erzwingen.
[109] Eilzustellung durch unmittelbar abgehendenPostreiter: Briefe oder Waren für einen Absender wurden in schnellster Gangart vom Aufgabe- zum Bestimmungsort entlang eines Postkurses befördert.
[110] Man könnte meinen, K. Department der auswärtigen Angelegenheiten sei über bisherige Berichte, Darstellungen und Eskalationen nicht unterrichtet worden – so dass auch unserer Hauptsache zwischenstaaatlich bisher nicht zum Gespräch gekommen sei.

Natürlich griff die K. Section der innern Administration obige Anheimstellung des *K. Department der auswärtigen Angelegenheiten* sofort auf und erteilte Auftrag: nicht allein, wie gefordert zum Thema Stammiethe, sondern umfassend für all die noch anhängenden neuen (alten) Aufträge.

[5964/79 (Bild 319)]

1815, 10tn Merz An das Oberamt Leonberg

[...] Anbey wird dem K: OberA: aufgegeben unter Zusammenstellung der einzelnen Besizhandlungen vollständigen und documentirten Bericht zu erstatten:

a) wer vor der Rheinischen BundesActe den Besiz der Forstobrigkeit und des JagdRechts für sich gehabt habe, und ob solcher von dem Gegentheil anerkannt oder bestritten gewesen sey?

b) ob aus dem Heimsheimer Theil/CommunWald vor der rheinischen BundesActe[111] jemals eine Steuer bezahlt worden sey, und an welche Behörde?

c) Wer vor der rheinischen BundesActe die in dem Heimsheimer Commun[112]/Theilwald vorgekommenen Criminal- und PolizeiVergehen abgewandlet, und

d) wer die Marksteine in Aufsicht gehabt und unterhalten habe,

e) welche Veränderungen in den Besiz dieser Rechte nach der Rheinischen BundesActe zum Nachtheil der Krone Würtemberg vorgegangen sind, und in specie, wann, wie oft und wie viel auf anverlaßen badischer Behörden die Heimsheimer aus den befragten Waldungen Steuern bezahlt haben.

f) ob jene BesizVeränderung und diese SteuerZahlungen mit Vorwissen und Bewilligung, oder mit oder ohne Widerspruch des K: OberForst- und Oberamts (nach dem nemlich der Gegenstand zum Reßort des einen oder des andern gehört hat) geschehen, und

g) ob die etwaigen poßeßorischen Vorgänge auf höhere Legitimation, und von welcher K. Behörde Statt gehabt haben. Stuttgardtl. ex. eod. Hl. OR. v. Roell

Die Antwort des Oberamts kommt später als erwünscht, aber doch bereits am 6. Juni.

[5964/82 (Bild 329)]

1815, 6. Junij [...] Euer Königlichen Majestaet

[...; beauftragt zu Fragen a) bis g) -siehe oben - Bericht zu erstatten;*...] Aus der Menge der Berichte der Unterbehörden, und der darauf ertheilten Resolutionen, die sich sämtlich bei den Acten vorfinden, habe ich die mir gemachte Fragen folgendermaßen allerunterthänigst zu beantworten:*

ad a) nicht nur vor, sondern auch nach der rheinischen BundesAkte und noch gegenwärtig ist die Krone Würtemberg unbestritten im Besiz der ForstObrigkeit, der Baron von Gemmingen von Steinegg hat aber die Jagd.

ad b) die Besizer dieses Waldes in Heimsheim haben vor der rheinischen Bundes-Akte aus diesem WaldAntheil niemals eine Steuer, und blos an die Kloster Hirschauische Pfleeg Friolzheim einen jährlichen HellerZinß von 2.x 2.hl: bezahlt. Dieser Wald war aber nie, wie in dem Rescript angegeben ist, CommunWald, sondern immer im Besiz von Privat Personen.

ad c) denkt sich Niemand in der ganzen Gegend eines je in diesem Wald vorgekommenen Criminal, oder solchen Polizeyfalls, der nicht durch die ForstObrigkeit abzurügen gewesen wäre.

ad d) die Eigenthümer des WaldDistricts haben die Marksteine von jeher in ihrer Aufsicht und Unterhaltung gehabt, und die Ortsvorsteher hielten auch bei gewöhnlichen MarkungsUmgängen ohne einen Widerspruch von irgend einer Seite, den Umgang um diesen WaldDistrict.

ad e) Nach der rheinischen BundesAkte gieng in diesem Wald keine andere Veränderung vor, als daß die Besizer auf Anfordern der badischen Behörden gezwungen wurden, Steuern nach Tiefenbronn oder das badische Amt Pforzheim zu bezahlen, und zwar nach angebogener Berechnung vom Jahr 1807 bis 1810 4 Jahre lang an den Ort Tiefenbronn Zusammen im Ganzen

---:. 83.f 23.x 3hl.

Im Jahre 1811 hingegen wurde diese SteuerZahlung vom OberAmt Leonberg wieder sistirt.

111 Gründung des **Rheinbundes** im Juli 1806. Bund von 16 Mittel- und Kleinstaaten (darunter Bayern, Württemberg und Baden) unter Napoleons Protektorat; endgültige Auflösung des Römischen Reichs Deutscher Nation. Durch die 'Rheinbundakte' erhalten die Staaten das Recht, die reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen innerhalb ihres Territoriums zu mediatisieren (ihrer Souveränität zu unterwerfen).

112 Irrigerweise angenommen, da bisher Theilwald = Privatwald einiger Heimsheimer Bürger.

ad f) diese SteuerZahlungen geschahen nicht nur mit Vorwissen des OberAmts Leonberg, sondern troz aller Widersprüche der WaldEigenthümer auf dessen [OA Leonberg] *wiederholte Befehle.*

ad g) In Gemäsheit einer von der Königlichen OberRegierung Regiminal Departements vom 23. Junij/4. Julij 1809 ex speciali Resolutione erhaltenen allerhöchsten Resolution. Dieser Befehl bezieht sich auf den Bericht des damaligen OberAmtmann Griesinger vom 1n April, in dem er die Anzeige macht, daß das Amt Pforzheim von dem auf Tiefenbronner Markung gelegenen, bis dahin steuerfreien Wald der Heimsheimer Bürger, Steuern fordere, wo also unbestritten vorausgesezt war, daß dieser Wald auf Tiefenbronner Markung, und somit auf badischem Territorio liege, was aber bei nachheriger näherer Prüfung im Jahre 1811 p.p. sich nicht so verhielt, wenigstens sehr zweifelhaft erfunden wurde.
Ich habe hiebei noch allerunterthänigst zu bemerken, daß der von Euer Königlichen Majestaet unterm 8n Sept: 1813 nochmals befohlene Zusammentritt der GränzBeamten zu gemeinschaftl: Erhebung und Erörterung der Verhältnisse, bei denen inzwischen bereits zum 2ten mal eingetroffenen KriegsUnruhen, noch nicht geschehen ist, und solcher nach dem Schreiben vom 15. Febr: k.a. an das GrosHerzoglich badische CabinetsMinisterium nun schwerlich mehr geschehen darf, weswegen ich mir, wenn vom Amt Pforzheim darauf angetragen werden sollte, da ihm damals der Vorschlag gemacht wurde, nähern VerhaltungsBefehl ausbitte. [...; gez:] Kausler

Die K. Section der innern Administration fasst nach und erteilt weiteren Auftrag, obigen Punkt g) betreffend - jetzt will mans doch genau wissen - was die Heimsheimer für Sorgen haben.

[5964/83 (Bild 334)]

1815, 12. Jun. Dem K. Oberamte Leonberg wird auf seinen unterm 8. d.M. erstatteten Bericht [...] der Auftrag ertheilt, unter Rüksprache mit dem K. Oberforstamte ungesäumt zu berichten, ob und von welcher K. Behörde das Oberamt die Legimitation erhalten habe, die Bürger zu Heimsheim zu Bezahlung der Steuer an Baden anzuweisen, und worin die Handlungen bestehen, welche das Ober-Forstamt seit der Rheinischen BundesAkte in Kraft der forstlichen Obrigkeit in dem Heimsheimer Theilwald vorgenommen hat.
Auch hat das Oberamt anzuzeigen, ob die WaldAntheile der Heimsheimer Bürger sämtliche Bestandtheile ihrer Güter seyen, oder ob sie solche getrennt von ihren Aekern als walzende[113] Güterstüke besitzen. [...]

Die Antwort kommt unverzüglich.

[5964/84 (Bild 336)]

1815, 20. Jun. [...] Euer Königlich Majestaet
habe ich hierauf allerunterthänigst zu berichten, daß schon

ad 1) in dem ersten Bericht ad g) ganz deutlich ausgeführt ist, daß das OberAmte auf Befehl der OberRegierung Regiminal Departments vom 23. Jun / 4. Jul 1809 ex speciali Resolutione den Waldbesizern von Heimsheim die Bezahlung der Steuer nach Tiefenbronn befohlen hat.[114]

ad 2) hat nach angebogenem Schreiben des OberforstAmts dieses vor und nach der Bundes-Akte alle der forsteilichen Jurisdiction corepetirende Akte exercirt, namentlich

das Auszeichnen des Holzes
das Verhängen der Haue
das Bestrafen der WaldExceße

ad 3) gehört der WaldAntheil im Hagenschies den Bewohnern eines besonders versteinten Districts im Städtchen Heimsheim, also weder zu geschloßenen noch zu walzenden Gütern, sondern einer Art von kleinerer Commun[115], wenn man sich so ausdrüken will, die in Hinsicht auf diesen Waldbesiz gegen die ganze Commun eine PrivatGesellschaft bildet.

Kausler

113 Können von ihrem Eigentümer unbeschränkt und frei verkauft oder vererbt werden (kein Hofzwang).
114 Hört: keiner will das Bummerl - der Amtmann hats wieder nicht angenommen!
115 Vermutlich die Siedlungsgemeinschaft des vormals v. Gemmingischen Teils des Städtchens (1444 Dietrich v. Gemmingen verkauft seinen Anteil von Heimsheim an Baden).

[5964/85 (Bild 340)]

1815, 30tn Junij K. Section der innern Administration, Roell [ein neuer Mann an der Spitze; berichtet aus Obigem weiter an das] *K. Min. des Innern.*

Euer Königliche Majestaet

ist es allergnädigst gefällig gewesen, der gehorsamst unterzeichneten Stelle auf ihr allerunterthänigstes Anbringen vom 7ten Febr d.J. in Betreff des von der Grosherzoglich Badenschen Behörde angedrohten Holzverkaufs in dem zwischen den Gemeinden Friolsheim und Heimsheim einer, und der badensl. Commun Tiefenbronn anderer Seits strittigen Waldes, eine sich auf diesen Gegenstand beziehende Aeußerung des Königl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten mit dem Auftrag zuzufertigen, nach dem darin aufgestellten Gesichtspunkten die erforderliche Einleitung vorläufig zu treffen, und das Resultat allerunterthänigst vorzulegen. [...] Aus dem hierüber von dem K. OAmt Leonberg unterm 6tn u. 20tn dieses erstatteten a.u. Bericht gehet

ad1) hervor,

a) daß die Krone Württemberg vor wie nach der rheinischl. BundesActe die ForstObrigkeit über diesen Wald durch Auszeichnung des Holzes, Verhängung der Haue und Bestrafung der Wald-Exceße ausgeübt habe, und gegenwärtig noch ausübe, wogegen der Baron von Gemmingen von Steinegg in demselben das Jagdrecht hergebracht hat.

b) Daß sich Niemand in der ganzen Gegend eines je in diesem Wald vorgekommenen Criminal oder solchen PolizeyFalls erinnere, der nicht durch die ForstObrigkeit abzurügen gewesen wäre, und

c) daß die Eigenthümer dieses Waldes die Marksteine von jeher in ihrer Aufsicht und Unterhaltung gehabt, und die OrtsVorsteher zu Heimsheim[116] bey gewöhnlichen Markungs-Umgängen ohne Widerspruch von irgend einer Seite den Umgang um diesen Walddistrikt gehalten haben, welches nicht hätte geschehen können, wenn der befragte Wald ein Bestandtheil der Tiefenbronner Markung gewesen wäre.

ad 2) In Betreff der Besteuerung dieses Waldes, wird in den oberamtlichen Berichten gesagt, daß der Eigenthümer dieses Waldes vor der rheinischl. BundesActe niemals eine Steuer, sondern nur einen jährlichen Hellerzins von 2.x 1.hl. aus demselben an die Kloster Hirschauische Pflege in Friolzheim bezahlt hätten, daß sie aber nach der rheinischl. BundesActe von dem OAmt Leonberg, aus Veranlaßung eines Rescripts der vormal. K. Oberregierung vom 23./4. Julj 1809, angewiesen worden wären, die Steuern an Baden zu bezahlen, welche sich auch für die Jahrgänge 1807. 1808. 1809. und 1810. im Gesamt-Belauf von 83.f 23.x 3.hl. dahin entrichtet hätten. Was aber die Steuern für die Jahre 1811. 1812. 1813, und 1814 betreffe, so seyen derselben Bezahlung den Eigenthümern von dem nachherigen Oberbeamten zu Leonberg, welcher eine andere Ansicht der Sache gehabt habe, wieder untersagt worden.

Gehorsamst unterzeichnete Stelle hat übrigens wegen des angeführtenRescripts der vormal. K. Oberregierung a.u. zu bemerken, daß dem K. Oberamt Leonberg hierinn der Auftrag zugegeangen sey, die Steuern aus denjenigen Grundstüken, welche unstrittig im badensl. Territorio liegen, an Baden bezahlen zu laßen, daß aber der Heimsheimer Theilwald hierin nicht namentl. Vorgekommen sey, und wenn deßen ungeachtet solcher Auftrag auf den gedachten Wald angewendet worden, hierinnfalls ein Versehen von dem Oberamt geschehen ist, weil dasselbe unterlaßen hat, sich über die nähere Verhältnißе deßelben belehren zu laßen[117]. [...] Roell

- - - Ende des EXCURS Eskalation - Execution der Heimsheimer Schulden - - -

War damit ein Pforzheimer/Tiefenbronner 'großer Durchgriff' zunächst durch höchste diplomatische Intervention gestopped worden, schien damit für Heimsheim zunächst Ruhe eingekehrt, so blieb noch ausreichend Spielraum für tagesgeschäftliche Ärgernisse an der bestrittenen Grenze.

Zum Hauptthema „Grenze“ schien zunächst noch alles unverändert verblieben, doch mag diese Angelegenheit auch wieder aktueller ins Bewußtsein der höheren Instanzen gedrungen sein.

116 Es müsste wohl Friolzheim gemeint sein. Der Teilwald wird in dieser Hinsicht als zu Friolzheim gehörig gesehen.

117 Von wem belehren? Die Oberen wußten es doch selbst nicht besser, und von den Heimsheimern und Friolzheimern wollte mans nicht hören.

P.S. Ein böser Stoß in den Rücken eines nimmer präsenten Untergebenen, OAmtmann +Griesinger - Schande!

War man wirklich aufgewacht? Wird nun Wesentliches wieder vorangebracht werden, und von wem?

Zunächst wurde Baden weiter aktiv: Der 'kleine Mann vor Ort' konnte instrumentalisiert werden. Dadurch bekam Förster Dürr zu Mönsheim Anlaß über Waldfrevel zu berichten. Die daraus sich ergebende Eskalation erreichte am 12./13. July höchste württ. Stellen.

EXCURS: Waide-, Wald-Frevel im Hagenschieß

[5964/86 ad/86 (Bild 347)]

1815, 29ten Maij [Förster Dürr zu Mönsheim, meldet an] *Königl. Hochlöbliches OberforstAmt. Berichte unterthänig, daß gestern als am Sontag, vom Badischen Ort Diefenbronn 30 Personen mit Pferde in dem Herschaftwald Hirschauer Hagenschies wo es mit Rotthannen ausgesezt ist gewaidet haben; wie wir sie fragten, gaben sie uns zur Antwort, ihr Schultheiß hätte ihnen befohlen auszufahren, indeme Grund und Boden zu Baden gehöre, wir hätten ihnen also hier nichts zu befehlen; ich frage also hiemit unterthänig an, wie wir uns bey dieser Sache zu verhalten haben, nebst meinem unterthänigsten Respekt bin ich Einem Königl. Hochlöblichen Oberforst-Amt unterthäniger Diener U. Förster Dürr*

Der Tiefenbronner Schultheiß gibt noch weiter Öl ins Feuer. Das OberforstAmt Leonberg berichtet über weitere Ausschreitungen:

[5964/86 ad/86 (Bild 348)]

1815, 25ten Junii [...] Eure Königliche Majestät solle ich [...] anzeigen, daß die Territorial Eingriffe des Großherzogthums Baden in den Mönsheimer[118] Waldungen sich auf den auf Friolzheimer Markung liegenden WaldDistrict am Hagenschies beziehen und darunter nicht blos der Heimsheimer TheilWald, sondern auch der herrshaftlich Hirschauer- und der Friolzheimer CommunWald am Hagenschies begriffen sey, somit also die wiederholte TerritorialEingriffe mit dem frühern Streite wegen des Heimsheimer TheilWalds im Hagenschies in Verbindung stehen, und bemerke nur noch allersubmissest, daß die Tiefenbronner Bürger den herrschaftlichen Hirsauer und Heimsheimer Theilwald Hagenschies in jeder Woche, wenigsten 2 - 3 mal mit 15 - 20 Pferdt, 20 - 30 Rindvieh auswaiden, und dem ForstPersonal mit der Aeußerung grob begegnen, daß sie so lange das Waiden fortsezen, als es ihnen nicht von ihrem Schultheißen, der sie dazu angewiesen habe, wiederum niedergelegt werde. OberstJägermeister Henoltstein

Die obige Anzeige eskalierte bis zum K. Min. des Innern. Von dort kam Nachricht und Weisung an die Section der innern Administration.

[5964/88 (Bild 354)]

1815, 31. Juli [...] das abschriftlich anliegende in dieser Angelegenheit von dem K. Cabinets Ministerio erlaßenen Beschwerdeschreiben [*an das badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 26. Juli 1815;* s.u.] *zur Einsicht zugefertigt und dabey bemerkt, daß wenn nicht schleunige Remedur erfolgen sollte, zur Abtreibung der kecken Tiefenbronner Waldfrevler, ernstliche Maasregeln zu ergreifen nothwendig werden, und daher die Section zu berichten habe, welche Vorkehrungen zu diesem Zwecke zu treffen seyn möchten. [...] Reischach*

Württemberg wurde folgendermaßen auf diplomatischer, höchster Ebene gegen obige Frevel und Territorialverletzungen in Baden vorstellig:

[5964/88 ad/88 (Bild 355)]

1815, 26. Juli Abschrift Schreibens, der kgl: KabinetsMinisteriums, an das Großherzogl: badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Carlsruhe, d.d. 26. Juli 1815.
~ P: P: Eure p. haben Uns in dem gehorsamsten respecl: Antwortschreiben vom 26. Febr: d:J:, die Steuer und andere damit in Verbindung stehenden Differenzien in Beziehung auf die GrenzIrrungen zwischen den Markungen der diesseitigen Orte Heimsheim, Friolsheim und des jenseitigen Orts Tiefenbronn sowohl - als auf die Verhältnisse im Hagenschießwald betreffend, die Zusicherung

[118] die der Hut Mönsheim unterstellten Waldungen, hier der württ. Teil des Gem. Hagenschieß

ertheilt, daß die Antwort auf das disseitige Schreiben vom 24t ejusd. bis auf das Einkommen einiger faktischen Aufklärungen vorbehalten werde, inzwischen aber die Verfügung an die jenseitige Behörden erlaßen worden sei, daß mit allen weiterern Vorschritten in Beziehung auf die fragliche Gegenstände eingehalten werden solle.
Gegen diese Zusicherung haben sich 30 Mann von den jenseitigen Unterthanenen zu Tiefenbronn bereits am 28. May dies: J: unterfangen, mit ihren Pferden in den diesseitigen herrschaftlichen Hirsauer HagenschießWald einzufallen und die Pferde in dem verhängten, mit Rothtannen ausgesezten, District zu weiden, sich dabei gegen das diesseitige Forstpersonal auf einen Befehl ihres Schultheisen bezogen - und den Aufforderungen zu Einstellung dieses Frevels groben Trotz entgegen gesezt. Seitdem fahren diese Frevler fort, sowohl gedachten Herrschaftwald - als den Heimsheimer Theilwald wochentlich 2 bis 3 mal mit 15 - 20 Pferden und 20 - 25 Stük Rindvieh auszuweiden und dadurch den jungen Anflug [die Sämlinge] *zu Grunde zu richten.*
Wir würden zwar diesen groben Waldfrevel verbunden mit offenbarer Gebietsverlezung an den Schuldigen zu ahnden und erneuerte Versuche von der Art zurück zu treiben wissen, wenn wir nicht vorzögen, unter Vorbehalt des Weiteren, und unter ausdrüklicher Verwahrung der dießeitigen Rechte, zu Bewährung Unserer Neigung für die Aufrechthaltung des bestehenden nachbarlichen Einverständnißes Euer p. hiedurch von diesem auffallenden Vorgang in Kenntniß zu setzen und in der Überzeugung daß der Aufrechthaltung dieser Verhältniße jenseits gleicher Werth beigelegt werde, um die schleunige Vorkehrung der geeigneten ernstlichen Maasregeln gegen die gedachten Frevler zu Abstellung aller weiteren Beschädigungen zu ersuchen.
In Erwartung einer baldigen beruhigenden Zusicherung hierüber fügen wir die wiederholte Versicherung pp.

---- Ende des EXCURS Wald-Frevel -----

In der zeitlichen Abfolge der Aktenlage erscheint nun ein Schreiben aus Baden, mit dem Vorschlag, vor Ort einen erneutem Augenschein auf unterer Ebene zur Hauptsache zu nehmen. Auf die mit der zuvor vorgebrachten Eskalation der Tiefenbronner Waid-Frevel vorgetragenen Punkte war dabei nicht einzugehen.

-> Zurück zur Hauptsache

[5964/89 ad/89 (Bild 359)]

1815, 1tn August Carlsruhe *Abschrift*

Schreiben des Großherzoglichen Badenschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.~p.p.~
Nachdem Wir auf Euer Excellenzien gefälliges Schreiben vom 24. Febr: dieß Jahres - die SteuerRükstände der kgl: Württembergischen Gemeinde Friolsheim und mehrerer Einwohner zu Heimsheim an die diesseitige Gemeinde Tiefenbronn betrl: - die gegen die Debenten zu Heimsheim verhängt gewesen executivische Masregeln aus Rüksicht auf die nachbarschaftliche Verhältniße sistirt, und davon unterm 26n desselben Monats vorläufig zu benachrichtigen die Ehre hatten, so sind Wir auch nunmehr in den Stand gesezt, jenes Schreiben nach seinem vollen Innhalt zu beantworten.
Eurig früheres Schreiben vom 18n August 1812 hatte die der Gemeinde Friolsheim angesezte Steuer zum ausdrüklich bezeichneten besonderen - und die Verhältniße des Hagenschießes überhaupt - zum allgemeinen Gegenstand. Über die gleiche diesstritige Steuer-Anforderung an einige Privaten zu Heimsheim war keine Beschwerde geführt worden, wahrscheinlich nur aus dem Grunde, weil diese bereits durch geleistete Zahlungen vom Jahr 1807 und 1810 ihre Verbindlichkeit hinreichend anerkannt hatten.
Es war daher auch keine Ursache vorhanden, um die auf einmal und ganz unerwartet eingetretene Renitenz derselben mit einiger Nachsicht zu behandeln. Von sonstigen Differenzien in Beziehung auf die diese und jenseitige Berechtigungen in dem Hagenschieß war Uns ohnehin nichts bekannt, und hätten deren auch existirt, so mußten Wir allerdings wünschen, daß Gegenstände, deren Erledigung unabhängig von einander und mit mehr und minderen Weitläufigkeiten geschehen kann, nicht vermischt - und so einer durch den andern von seinem Ziel entfernt gehalten werde.
Da der Ortsvorsteher von Friolsheim, zur Zeit als ihm die Katastrirung der in Tiefenbronner Gemarkung gelegenen GemeindsGüter zum behufe ihrer künftigen Besteuerung angekündigt wurde, diese Lage der Güter durch die Übergabe eines Verzeichnisses derselben ebenfalls anerkannt hatte, so schien auch der nun hierüber bestehende Streit wirklich geeignet zu seyn, daß derselbe durch ein aufrichtiges Zusammenwirken der beiderseitigen Lokalbehörden auf kurzen Wegen werde erledigt werden können.
Diese Verhältniße und Ansichten motivirten demnach Unsere Erklärungen vom 5. Augl: 1813 und alles, was nachher in der Sache von hiesiger Seite geschehen ist.
Was die besondern neuern Beschwerden Euer p. in dem Schreiben vom 24n Hornung dieß Jahres betrifft, so haben jene, welche unter 1. 3. und 4. aufgeführt sind, ihren Entstehungsgrund lediglich in dem erst neuerdings von den jenseitigen Unterbehörden erregten Streit über die Lage jener Güter Heimsheimer Einwohner, weßhalb drei Jahre hindurch, binnen welchen die Besizer ihre Steuer zu den disseitigen Kassen entrichteten, kein Zweifel bestanden hat. Jene aber wegen den von dem Grundherrn von Gemmingen verkauften 12 Forchen Geld muß allerdings um somehr befremden, nachdem der Holzhieb unter den Augen der Kgl. Württembergischen Forstbehörden ohne allen Einspruch vor sich gegangen ist, und es gar keinem Zweifel unterliegt, daß der alte Förster zu Tiefenbronn den fraglichen District[119] nicht nur vor ungefähr 45 Jahren angehört, sondern auch bis daher mit Ausschluß und ohne Widerrede seiner Gränznachbarn forstmäßig behandelt hat.

Da ohnehin noch so viele nachbarliche Differenzien zwischen beeden Staaten auszutragen sind, so müßen wir abermals unser großes Bedauern ausdrücken, daß solche auch durch diese neuen Anstände vermehrt werden. Da sie indessen nun einmal bestehen, und erledigt werden müssen; so sind Wir bereit, wie Wir auch früher schon rüksichtlich jener wegen Friolsheim erklärt haben, zu ihrer Beilegung auf jede Art mitzuwirken. Was zunächst erforderlich ist, wird ein förmlicher Lokal-Augenschein der bestrittenen Districte von Friolzheim, Heimsheim und des Grundherrn von Gemmingen, und die allenfallsige Erhebung der GränzMarken, sofort eine vollständige protokollarische Aufnahme der Resultate seyn, welche sich dabei ergeben.

Wir finden in dem bisherigen, durchaus unbefangenen und schonenden Benehmen des Groherzoglichen Amtes Pforzheim keinen Grund, ihm Unser ferneres Vertrauen für diese Sache zu entziehen;

[119] Blasimad, 3 Morgen Eigentum des v. Gemmingen (umsteint) innerhalb des Friolzheimer CommunWald; inzwischen von einer ehemals Wiese zu einem Stück Wald mutiert worden.

Wir werden daher dasselbe sogleich beauftragen mit demjenigen, welche sich als jenseitiger Commißarius ihm bekannt machen wird, ohne Aufenthalt zusammen zu treten, und bitten daher nur, daß es Euer p. gefällig seyn möge, zur Vornahme des Geschäfts andernseits ebenfalls Jemand bald zu ernennen. Im übrigen können Wir noch zur Zeit kein Bedenken, sobald die Lokalitäten erhoben sind, der Großherzoglichen Gesandtschaft zu Stuttgart zur weiteren Behandlung der Sache mit den kgl: Commißarien zum Vollzug des neuesten StaatsVertrags, den Auftrag zu ertheilen, indem wir jedoch die möglichste Beschleunigung und Trennung der einzelnen Gegenstände, je nach ihrer Reife zur endlichen Erledigung wünschen müssen. [...]

Was tat das K. Min. des Innern nach Zugang der badischen Antwort? Wie zu erwarten und gewohnt, zunächst Weiterleitung mit Auftragsvergabe an die K. Section der innern Administration.

[5964/89 (Bild 358)]

1815, 23. Augl. K. Min. des Innern [an] K. Section der inneren Administration.
[...; Letzterem] mit dem Auftrag zugefertigt, über die darin aufgestellten Behauptungen und gemachten Vorschläge zur Erledigung sich gründlich gutächterlich zu äußern und auszuführen, welche sachkundige dießeitige Commißarien in dieser Angelegenheit zu ernennen, welche Instruktionen denselben zu ertheilen seien, und welche Forstbehörde dabei mitzuwirken haben möchte. [...]
Reischer

Und dann, zunächst überraschend, macht man sich auf hoher Ebene auch auf die Suche nach einem 'geeigneten Kopf', der sich der Sache annehmen müsse.
1. Versuch: der Reuhs solls richten und seinen Bestellungsvertrag unterschreiben!

1815, 20. 7br. [an] Sr: Hochwohlgeboren dem ORegRath Reuhs
[...] sieht Unterzeichneter sich mit Bedauren genöthigt, anliegende Acten ad nr: 4879 mit dem wiederholten Ersuchen zu remittiren, sich dem Vertrag über dieselbe gefällig unterzeichnen zu wollen. Nur die Verlegenheit, solche als Verweser des Chefs, neben seinen eigenen Referaten u: der Übernahme eines bedeutenden Theils der Referate des Abwesenden K. Okkodaten, nicht bearbeiten zu können, u: der Mangel eines andern Raths, dem solche zugetheilt werden könnten, nöthigt ihn zu diesem Schritt. Die K. ORegRäthe v. Stolzenheker u: Walter sind, neben ihren ohnehin starken Referaten, gegenwärtig mit wichtigen u: sehr prestirten Gegenständen, Landständischl: Angelegenheiten betr., beschäftigt, u: K. ORR. v. Stierlinger kan als LandvogtAmtsverweser ausser seinem gewöhl: bedeutenden Referaten, derzeit nichts zugemuthet werden. Den befragten Gegenstand aber länger liegen zu lassen, würde zur Verantwortlichkeit führen.
Unterzeichneter hoft daher daß Herr ORR Reuhs ??? werden sich unter diesen Verhältnissen nunmehr um so geneigter finden, diesem Geschäft sich zu unterziehen, als derselbe bereits unterm 5t Oct: 1813 bei dem damals erstatteten Gutachten, wovon das Votum hier zur allenfallsigen Einsicht angeschlossen ist, das Correferat gehabt haben u: somit der Gegenstand nicht ganz fremd seyn kann.
Sich p. [K. Sectio. der innern Administration] *Roell*

Nun galt es abzuwarten, ob er sich den Schuh anziehen würde.

Personalnotstand im Regierungsapparat ! Es stellt sich dem Leser dieser Akte die Frage:
War unsere Hauptsache deshalb die ganzen Jahre delatiert und vor sich hin, und hin und her, geschoben worden? Wollte/mußte man auf hoher Ebene nun nur darum tätig werden, um für den bisherigen Verlauf - das aufmüpfige Begehren Badens mit seinen Ansprüchen, Zwangsmaßnahmen und örtlichen Freveln, letztlich dem Territorial-, Markungs- und Steuereinnahmenverlust, und der sich abzeichnenden Unruhen an der Grenze - nicht zur Verantwortung gezogen werden zu können ?

EXCURS: Waid-Frevel II

Dann kam eine Antwort von höchster badischer Seite, bezüglich der zuletzt reklamierten Waide-Frevel von Tiefenbronner Bürgern im Hagenschieß. Das K. Min. des Innern gibt dazu 'nach unten' weitere Information.

[5964/91 (Bild 363)]

1815, 8. Octbr. Der Section der innern Administration wird unter Beziehung auf den Erlaß vom 23. Aug. d.J., die im Hagenschieß verübten Exceße Großherzogl. Badenscher Unterthanen betrf., die abschriftl. anliegende Note des K. CabinetsMinisteriums nebst Beilagen zugefertigt, und nicht nur die darin angeführte Untersuchung der WaidBefugniß und der widersprochenen Angaben der dießeitigen Behörden anzuordnen und das Resultat vorzulegen, sondern auch sich über die angetragene Verbindung der in dieser Note angeführten Beschwerden wegen des Hirsauer Waldes mit den übrigen Beschwerden wegen des Hagenschieß=Waldes und der güthlichen Erledigung derselben berichtlich zu äußern, die Sache jedoch zu beschleunigen.

Stuttgart 8. Octbr. 1815 Min. des Innern Reischach [?Reischer]

Was waren die 'Einlassungen aus Carlsruhe' zu den angebrachten Beschwerden? Das Großherzogl: Badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten antwortete nun auf ein im Vorjahr empfangenes Schreiben:

[5964/91 ad/91 (Bild 366)]

1815, 8. Sept: Carlsruhe <u>Abschrift</u>
Schreibens des Großherzoglichen Badenschen Ministeriums der ausw: Angelegenheiten. P.P.
Zur Beantwortung Euer p. geehrtesten Schreibens vom 26<u>n</u> Juli d:J:, die Beschwerde gegen die Gemeinde Tiefenbronn wegen Waiden mit Rindvieh und Pferden in einem Distrikt des HagenschießWaldes betrl:, geben Wir Uns die Ehre, denenselben in der Anlage eine Abschrift des von dem betreffenden Großherzogl: Justiz und Forstamt über das Objekt der Beschwerde aufgenommenen AugenscheinProtokolls mitzutheilen, und zu bemerken, daß
1) hier von der Ausübung einer Befugniß die Frage ist, zu welcher die Gemeinde Tiefenbronn ein seit Jahrhunderten wohl hergebrachtes Recht und zugleich den vollen Besitzstand unstrittig für sich hat.
2) daß sowohl nach jenem Protokoll als auch nach der weiteren von dem Amte gepflogenen Untersuchung, diese Waidrecht in keinem gehegten Distrikt geübt, und daß
3) selbst nicht einmal die angegebene Anzahl von Rindviehe und Pferden auf die Waide getrieben worden ist, indem die Einwohner zu Tiefenbronn überhaupt ihr Vieh meisten durch Stallfütterung zu ernähren, und von ihren Waidberechtigungen nur selten Gebrauch zu machen pflegen.
Euer p. werden demnach Unsere Überzeugung theilen, daß dieselben mit einer theils ganz grundlosen, theils sehr übertriebenen Beschwerde behelligt worden sind, zugleich aber auch aus dem mitgetheilten Augenscheins=Protokoll gefällig entnehmen, daß, wenn von irgend einer Seite eine gegründete Klage über Beeinträchtigungen zu führen ist, solche die Gemeinde Tiefenbronn gegen jene - rechts und ordnungswidrige Einschreitungen dortseitiger Forstbedienten zu führen hat, durch welche ihr die Ausübung ihres Waidgeschäfts erschwert und zum Theil unmöglich gemacht werden soll.
Indem Wir Uns aller weiteren Bemerkungen über dergleichen, schon mehr gerügte Versuche jenseitiger Unterbehörden, wodurch, sicher gegen die Absichten ihres Gouvernements, die ohnehin schon zu große Anzahl unausgetragener nachbarlicher Differenzien noch täglich vermehrt wird, enthalten, beziehen Wir Uns übrigens auf das erst jüngst an Euer. p. erlaßene Schreiben wegen anderen Anständen in dem Bezirk des Hagenschieß, und erneuern p.p. Carlsruhe p.p.

Da ist der Spieß ja wieder schön umgedreht, Angriff ist die beste Verteidigung - FUD!
Nachfolgend noch das angesagte bad. Augenschein-Protokoll:

<u>Abschrift</u> Actum Tiefenbronn den 22. August 1815 . -- [//ad 91.]

Praesentes[120]

[120] die Besucher waren auf fremdem, ausländischen Territorium (Theilwald unbestritten bei Württemberg) zu Gange. Die Forstbediensteten hatten dort keine fachliche Kompetenz, Vogt und Amtmann keine territoriale Zuständigkeit. Warum kamen sie auf den Platz "geschlichen"? Wo bleibt hier das an höheren Stellen berufene gut-nachbarliche Zusammenwirken?

Hl: Geheimer Rath und Obervogt Roth
Forstmeister von Blittersdorf
Förster Anton Gerster - und
Vogt Gall von Tiefenbronn

In Gemäßheit resoluti vom 1n Augl: No 10964 und des Innhalts der mitgesandten Beilagen und Berichte, fand man vorerst für nöthig, in Betref der - von Kgl: Württembergl: Seits geführt werdenden Beschwerde über das Waiden der Tiefenbronner Bürger in den Waldungen, welche jenseitige Eigenthümer auf dem Bezirke Hagenschies liegen haben - einen gemeinschaftlichen Augenschein[121] an Ort und Stelle vorzunehmen. Zu diesem Ende begab man sich unter dem heutigen [Datum] in Begleitung des Bürgers Peter Glöklers von Tiefenbronn, der nach seiner Angabe mit 10 Stük Pferden, die ihm, dem Sebastian Holzhauer und 4 andern Consorten gehörten, von dem Unterförster Hönig zu Friolsheim auf dem Waiden war betreten [beim Waiden angetroffen] worden, auf den Plaz, wo dieses geschehen war. Dieser liegt in dem sogenannten Kammerschen Wald [Theilwald], welchen Heimsheimer Bürgern zuständig ist. Auf dem Waidplaz selbst ist keine Spur von Einhausungszeichen [der Wald ist nicht als gesperrt gekennzeichnet], Verbott=Malen und dergl. zu ersehen. Nach der Versicherung des diesseitigen grundherrl: von Gemmingen'schen Försters Gersters von Tiefenbronn[122], welcher diese Gegend der Jagd wegen sehr häufig begeht, sind auch dergleichen Zeichen und Male nie dagewesen, was auch um so glaublicher ist, da dieser Waidplaz in geschlossenem Hochwaldbestand von Forchen mit unbedeutendem Unterwuchs besteht, hingegen neben daran ein Schlag am Schmelzles Hau[123] wirklich mit Strowischen eingehängt ist.
Hierauf beging man den Waidstrich der Tiefenbronner Gemeinde vornen, von dem Kammerschen Wald am Tiefenbronner Feld an, bis hinten an die Wiesen im sogenannten weiten Meter durch den KohlRain. Gleich Anfangs, rechts und links an dem TrifftWeg ist der Wald eingehängt worden, obschon nur auf der rechten Seite Schlag, auf der linken aber Hochwald ohne Unterwuchs ist, folglich hirselbst der Waidbetrieb unbedingt gestattet werden kann. In Verfolgung der Trifft stieß man auf mehrere Gräben, die sogar über den Weg, oder die Trifft selbsten waren gezogen und mit Roth-Tannen Pflanzen besezt worden, und absichtlich die Betreibung mit Vieh sperren sollen.
Diese Absicht offenbart sich aber noch deutlicher durch die Aussage des Unterförsters Honig von Friolsheim[124], der sich gegen den Peter Glöckler bei dem Betreten auf den Waiden geäussert haben soll: er werde das Tiefenbronner Vieh arretiren, wo er es antreffe, die Tiefenbronner hätten nichts in diesen Waldungen zu thun u: dergl:
So geringfügig nun auch der ganze Vorgang, welcher zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, in Betrachtung als Waldfrevel immer sein mag, so geht doch aus dem Befund des Augenscheins nur allzudeutlich hervor, daß man sich von Württembergl: Seite alle Mühe gibt, und wie sich aus dem Besteken der Gräben, die mitten durch den WaidStrich gezogen worden sind, darstellt, die sonderbarsten Mittel erlaubt, alle diesseitigen wohlerworbenen Rechte und Nutzungen zu sperren, und den Gebrauch und die Anwendung derselben zu hindern, nicht blos des Werthes wegen, der sich in das einzelne verliert und unbedeutend wird, sondern vielmehr um auf negativem Wege sich einen Titel von Landeshoheit auf einem strittigen Plaz zu erwerben, und einen eigenthümlichen Besitz von fremder Abhängigkeit zu befreien. P.

Nur immer schön lamentiert und den Spieß umgedreht! Man hört und staunt! Wer will wen um althergebrachte Rechte bringen? Man kann nur staunen darüber, was der Gall von sich gibt!

Was war seit 1807 hier an der Grenze und im Zusammenleben der Nachbarn geschehen?

Was unternimmt die Herrschaft Württemberg, um seiner eigenen hochherrlichen, und seiner Unterthanen, Rechte willen?

121 Zusammen mit wem? den Wald-Eigenthümern? dem zuständigen Huth-Förster?
122 Ist dieser auch als Hutförster für den Theilwald zuständig? Nein, allenfalls für die privat v. Gemingen'sche Blasimad. Schlüpft er mit dem Jagen aus der Schlinge?
123 Es gibt keine Friolzheimer, Heimsheimer oder württ. Staatswaldabteilung dieses Namens – was soll uns diese „Nebelkerze“ sagen?
124 auch bei noch so oft angeführter Wiederholung: es ist und bleibt der Unterförster Hönig, welcher für die gesamte Mönsheimer Huth im württ. Gemeinen Hagenschieß offiziell bestellt ist, und nach Pflichten tätig geworden war.

Erneut gibt Baden den Anstoß, indem auf höchster Ebene eine Anfrage in Württemberg eingeht, wann denn jemand für die gemeinsam vorgesehene Commission benannt werden würde, damit diese dann schleunigst die Arbeiten aufnähme.
Deren Nachfrage vom 21. 9br. 1815 führt am 3. Dec. 1815 zur Nachfrage des K. Min. des Innern bei der K. Section der innern Administration nach dem Stand der bauftragten Arbeiten und Gesprächsvorbereitungen, etc. Doch von dort zunächst weiterhin - Stille.

Die Aktenlage zeigt als Nächstes ein Schreiben der K. Section der innern Administration. Wie man sieht - das aktuell Erforderliche überholt das strategisch Wichtige!

[5964/93 (Bild 374)]

1815, 28t Decbr an das K: Oberamt Leonberg
Von der K: Section der Kronforste sind schon unterm 8tn Juli d.J. der K: Sectl: der innern Admin: zwei Berichte des Oberforstamts Leonberg vom 30tn May und 25tn Juni mitgetheilt worden, wornach mehrere Bürger des grosherzogl: Badenschen Orts Tieffenbronn, in dem Herrschaftl: Hirsauer Hagenschieswald WaidExceße verübt, und solche, auch auf die diesseitigen Vorstellungen, fortgesezt haben sollen. Auf den hierüber von der K: Sectl: der Innern Adm: an die höhere Behörde erstatteten Bericht, wurde von dem K: KabinetsMinistl: unterm 26t Juli d.J. ein Schreiben an das grosherzogl: badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlassen, worauf von dem leztern unterm 8tn Septbr: d:J: ein Antwortschreiben einlief, in welchem die diesseitigen Behauptungen grosen Theils wiedersprochen werden. Da nun nöthig ist, daß sowohl die von der Gemeinde Tiefenbronn prätendirte Waidbefugniß, als auch die grosherzogl: Badenscher Seits wiedersprochenen Angaben der diesseitigen Behörden genau eruirt werden, um hiernach das Schreiben des grosherzogl: Badenschen Ministl: der auswärtigen Angelegenheiten beantworten zu können: so läßt man dem K: Oberamt Leonberg die oben angeführte Actenstüke hiedurch mit dem Auftrag zugehen, jene angebliche Waidbefugniß und die wiedersprochenen Angaben der disseitigen Behörde genau zu untersuchen und das Resultat mittelst Bericht vorzulegen.
Da jedoch das grosherzogl: Badensche Ministerium in Betreff der SteuerDifferenzien zwischen den dießeitigen Gemeinden Friolsheim und Heimsheim einer- und der Badenschen Gemeinde Tiefenbronn anderer Seits, auch mehrerer streitiger Verhältniße im Hagenschieswald sich bereits geäußert, und das grosherzogl: Amt Pforzheim beauftragt hat, mit demjenigen, welcher sich als disseitiger Commißarius ihm bekannt machen werde, ohne Aufenthalt zusammenzutreten, um einen förmlichen local Augenschein der bestrittenen Districte von Friolsheim, Heimsheim und des Grundherrn v. Gemmingen vorzunehmen, auch allenfalls die Grenzmarken zu erheben, und sofort die Resultate, welche sich dabey ergeben, in ein Protokoll vollständig aufzunehemen, jene Waidstrittigkeiten aber am zwekmäßigsten mit den erwähnten SteuerDiffernzien und andre strittigen Verhältniße überhaupt in Verbindung zu sezen seyn dürften, damit sämtliche Beschwerden auf dem angetragenen gütlichen Wege, wo möglich miteinander, erledigt werden mögen.
So wird das K: Oberamt Leonberg zugleich angewiesen, die Untersuchung der Waidbeschwerden möglichst zu beschleunigen indem die Ernennung des diesseitigen Commißarius[125] zu Vornahme des besagten localAugenscheins nicht länger ausgesezt werden kann.
Stuttgardt p. [gez] unleserlich

Ist's nun zum Lachen, mehr zum Weinen: Ein Trauerspiel der Untätigkeit und Unfähigkeit einer nicht handlungsfähigen württ. Staatsführung.
Erneut ließ sich Württemberg vorführen, indem Allbekanntes nicht zur Kenntnis genommen und nicht verwendet wurde, sondern Baden die Gelegenheit gegeben wurde, die Karten neu zu mischen.

Pflichtgemäß berichtet zunächst OAmtmann Kausler zu Leonberg der Landvogtei am Rothenberg zum Punkt Waidgerechtigkeit:

[125] Man hatte wohl bis dahin auf höherer Ebene keinen Solchen finden und verpflichten können. Aus einem Nachtrag auf diesem Vorgang an das K. Min. des Innern vom 29. Dec. ist zu ersehen, dass dem Min. eine Art Zwischenbescheid gegeben, und auch zugleich daran erinnert wird, dass der gesuchte Commißarius vom Ministerium noch nicht bestätigt worden ist. Im Vorschlag scheint wohl ORR Reuß zu sein; zumindest zeichnet er diesen Nachtrag ab.

[5964/94 (Bild 377)]

1816, 10. Jan. Euer Königliche Majestaet haben mir unterm [...; aufgetragen] zu eruiren. Aus dem hier allerunterhänigst angebogenen - bei dem hiesigen Oberforstamt aufbewahrten LagerbuchsExtract von Hirsau erhellet ganz klar, daß die Württembergische Gemeinde Friolzheim und die von Gemmingische Gemeinden Tiefenbronn und Mühlhausen in die HagenschiesWälder mit dem gehörnten Vieh und Roßen wechselseitig das Waidrecht haben, daß hingegen über die Württembergische TerritorialHoheit der Kloster Hirsauischen Wälder und das StrafRecht des Württembergischen Oberforstamts auch nicht der mindeste Zweifel obwalten kann und daß ver-mög dieses Lagerbuchs, wenn die Waidberechtigte Communen in gebannte Wälder gefahren sind, von dem Hirsauischen Verwalter in Friolzheim bestraft wurden.

Ob die Wälder mit Recht oder Unrecht verhängt seien, hängt aber lediglich von einem einzunehmenden Augenschein ab, wo aber wechselseitige Ansicht Statt finden muß, indem fast jeder Theil das Gegentheil angeben kan.

Eben so wenig läßt sich etwas über die Mehr- oder MinderZahl des auf die Waide getriebenen Viehes äusern, weil der Förster Honig mit den Tiefenbronnern im Widerspruch steht.

Sobald über die Rechtmäßigkeit des Verhängens eines WaldDistricts in dieser Gegend kein Streit ist, so mußte auch blos, wenn der Schadenfahrende Tiefenbronner Innwohner auf Verlangen des Württembergischen Oberforstamts nicht [bei]gestellt wird, sobald er wieder angetroffen wird, vom Förster ohne weiters zu arretiren seyn, weil hier Baden, seitdem es Territorialherr des Gemmingischen Gebiets wurde, sich offenbar unberechtigte Eingriffe in Württembergische territorialRechte erlaubt oder solche strittig zu machen sucht.

Es dörfte auch zwekmäßig seyn, die Gemeinde Friolzheim, die gleiches WaidRecht in die Gemmingische Hälfte des HagenschiesWaldes hat, aufzugeben, im kommenden Frühjahr ihr WaidRecht mit einer bedeutenden Anzahl Vieh dort auszuüben, um ihr Recht, wie Tiefenbronn auszuüben [damit es nicht wegen langjähriger Nichtinanspruchnahme verfalle]. Kausler

<u>Anlage: LagerbuchsExtract</u> dd: 10. Janr: 1816 ad//94

Leonberg, Extractus aus des
Kloster Hirschau Clösterlichen Walds
Gaisberg und Hagenschieß
Gränzbeschreibung
renovirt anno 1722 Fol: 804

~~~~~~~~~~~~~~~~~~

*Hagenschieß*
*Oberherrlich und aigenthums Gerechtigkeit*

*In anbeschriebenem, des Klosters eigenem Wald, den Hagenschieß genannt, und dem ganzen Würtembergl: Hauptheil, wie solcher Haupt- und die besondere Theil besonder versteint seyend, hat den Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhard Ludwig Herzog zu Würtemberg und Tek pp. Mein gnädigster Fürst und Herr, alle Jahr malefitzische vogteiliche Herrlichkeit zu exerciren, und zu empfahen, und stehet solcher Wald dieser hohen Herrlichkeit und Jurisdiction halb unter dem Vogt zu Leonberg, die niedern vogt- und forstliche Jurisdiction, oder Herrlich- und EigenthumsGerechtigkeit aber hat das Kloster Hirschau als MitgrundsHerr in dem ganzen Würtembergischen Theil, doch denen von Heimsheim und Friolzheim ihr Aigenthum unbenommen, zu exerciren und zu verhandlen, und wird deshalb vom Kloster ein Waldknecht zu Friolzheim mit desselben aigenen und dem ganzen Würtembergischen Haupttheil erhalten und besoldet. Deswegen nach dem Vetrag de anno 1567 fol: gelaßen werden, den Wilbahn, das Hagen und Jagen aber hat der Herr von Gemmingen zu Tiefenbronn krafft der Verträg, im ganzen Würtemberg- und Gemmingischen Haupttheil allein zu exerciren. Doch also, daß er denen ??? an deren Besoldung keinen Schaden thun soll. ~~~*

*Hagenschieß*
*Frevel und Ruegung Fol: 805*

*Damit wird es in dem ganzen Würtembergl: Haupttheil nach dem Vertrag de ao: 1567 Fol: und den hochfürstl: Würtembl: Ordnungen, die jezo sind oder künftig ausgehen werden, in allweeg gehalten und soll nach dem Rescript de anno 1621 vor jedes Pfd. erkannter frevel, oder Strafen 1.f und von 1.f 3.x bis auf anderwärtige gnädigste Verordnung genommen und eingezogen werden.*
~~~~~~~~~~~~~~~~~~

Hagenschieß

Waidgang zum gehörnten Vieh und Rossen Fol: 805b

In dem ganzen Wald Hagenschieß (außer halb dessen was gebauen [angebautes Feld] ist) haben beide Grundherrn, namentlich das Kloster Hirschau und der v. Gemmingen zu Tiefenbronn und Mühlhausen, item, die Fleken, Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen, die Waid mit ihrem gehörnten Vieh und Roßen gemeinsam von Haus aus zu besuchen, wie die Grundsherrn und gedachte 3 Fleken auf derselben Fleken völligen Markungen eine gleiche Zufahrt bisher gehabt und noch haben.

Hagenschieß

Ruegung, wer namentlich und wie man riegen soll. Fol 806b

In berührtem eigenem, des Klosters Hirschau Wald und dem ganzen Würtembergischen Haupttheil, Hagenschieß genannt, soll des Klosters Hirschau ForstVerwalter, dessen Pfleeger zu Friolzheim, und der Waldknecht allda, auch andere des Klosters Diener, nicht wenig ein jeder Mitnießer des Walds, zu rügen schuldig und verbunden seyn, und die Strafen, Rügugen und Bußen dem Kloster zugestellt und eingezogen, davon aber jederzeit dem Rügen nemlich der ForstOrdnung der dritte Theil gegeben werden, und soll der Rüger das errügte allzeit dem Hirschauischen ForstVerwalter oder dem Pfleeger, oder auch dem Waldknecht zu Friolzheim anzeigen.

Extractum Fidem, den 10. Jan. 1806 T. Oberamtmann zu Leonberg Kausler

- - - Ende des EXCURS Waid-Frevel II - - -

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

Offenbar hatte der Schultheiß von Tiefenbronn mit seinen Zahlungsaufforderungen nicht nur die Schultheißen von Heimsheim und Friolzheim bedrängt, sondern ist wiederholt auch die Württ. Staabskellerei in Heimsheim angegangen, was schließlich zu einer Antwort des Staabskeller Fischer, wie folgt, führte:

1816, 9. Februar *Einem löblichen Schultheißenamt zu Tiefenbronn hat der Unterzeichnete auf das unterm 1.ten d. M. u. J. hieher erlaßene Schreiben einer abermaligen SteuerForderung an verschiedenen heimsheimer Bürgern als Besizer eines Stück Waldes im Hagenschieß betreffend zu antwortten, wie man sich ueber diese Anforderung deswegen sehr wundere, und dem löblichen SchultheißenAmt Tiefenbronn nicht bekannt seie, daß solange das zwischen der Krone Würtemberg und dem Grosherzoglichen Hause Baaden des obengenannten Waldes wegen obwaltende TerritoialStreitt nicht entschieden ist, weder an den einen noch den andern Theil einige Anlagen aus demselben bezahlt werden dörffen, und daß man daher Ein löbliches SchultheißenAmt unter Verweißung auf diese von beiden Seiten genehmigte Verfügung höflich ersuche, die dißeitigen Behörden mit all ferneren Mahnbriefen zu verschonen, und bis zum Austrag der Sache, in Ruhe und Geduld zu stehen, und [dies] auch von Würtembergischer Seite bis dato beobachtet werde.*

Uebrigens kann der Unterzeichnete nicht umhin, Einem löblichen SchultheißenAmt bei dieser Gelegenheit zu sagen, daß in dem beim K. CameralAmt Merklingen liegenden Lagerbuch der ehemaligen Closter Hirsauischen Pfleege Friolsheim eine Beschreibung der Tiefenbronner Markung von Stein zu Stein enthalten seie, und daß aus dieser Beschreibung aufs Deutlichste ersehen werden könne, daß das in Frage befangene Stück Wald nicht auf Tiefenbronner Markung liegt, sondern daß in eben diesem Lagerbuch die durch Würtembergische und Badische Commißair geschehene Vermeßung und Verheilung des Hagenschieß Waldes ausführlich beschrieben stehet, und daß darinn unter anderen Punkten auch der ausgetragen vorkommt, wie nemliche

über denjenigen Theil Wald, welcher an badischen falle, Baaden, und unter das an Würtembergische Unterthanen kommende, Würtemberg Grundherr seie p.p.
Mithin kann aus dem Heimsheimer Antheil am Wald Hagenschieß Tiefenbronn in keinem Fall etwas an dem fordern, doch wir wollen uns hierüber nicht untereinander streiten, sondern die Beendigung des Streitts von den Höheren erwartten.

Ich bin, *Heimsheim am 9ten Februar 1816*
Löblichem SchultheißenAmt
freundnachbarlicher
St. Fischer..~

N.S. Wenn, wie die Sache gehet, das v. Gemmingische Gebiet, zu Würtemberg fiele, so wäre der Streit bald aus.

-> Zurück zur Hauptsache

Dann kam endlich der seit langer Zeit bei der K. Section der inneren Administration angeforderte 'große Bericht' an das K. Min. des Innern.
Bühler, K. Section der inneren Administration, faßt aus dem vom OAmt zugelieferten Bericht zusammen und berichtet:

[5964/95 (Bild 383)]

1816, 13. Febr. *Euer Königlichen Majestät*
ist es allergnädigst gefällig gewesen der gehorsamst unterzeichneten Stelle [...]
1) [...; beschreibt nochmals, welche Aufträge der K. Section der inneren Administration erteilt worden sind; betreffend der von Baden vorgelegten Schreiben; *...] mit dem Auftrag zuzufertigen, über die darinn aufgestellten Behauptungen u: gemachten Vorschläge zur Erledigung sich gutächterlich zu äußern - u: auszuführen, welche sachkundige diesseitige Kommißarien in dieser Angelegenheit zu ernennen und welche Instruktionen denselben zu ertheilen seyn, auch welche Forst-Behörden dabei mitzuwirken haben möchten.*
2) Schon früher, unterm 31. Jul. v.J. haben Euer Königliche Majestät der allerunterthänigst unterzeichneten Sektion das von dem Königl. Kabinets-Ministerium an das Großherzogl. Badensche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlaßenen Schreiben v. 26. Jul. v.J. die Wald- u: Waid-Exceße der Gemeinde Tiefenbronn betrl., u: dann unterm 8. Octbr. v.J. eine Note des K. Kabinets-Ministeriums in eben dieser Angelegenheit allergnädigst mitzutheilen geruht, um nicht nur eine Untersuchung der Waidbefugnis u: der widersprochenen Angabe der dießeitigen Behörden anzuordnen, u: das Resultat vorzulegen, sondern auch sich über die von besagtem Ministerium angetragene Verbindung der darinn angeführten Beschwerden wegen des Hagenschies-Waldes u: deren gütlichen Erledigung berichtl. zu äußern: So viel

ad 1) den ersten Gegenstand, nemlich die Steuer-Differenzien und andere streitigen Verhältniße im Hagenschießwalde betrift, werden Euer Königliche Majestät Sich allergnädigst erinnern, daß gehorsamst unterfertigte Stelle schon in ihrem Berichte v. 5. Oktbr. 1813 sowohl diese Stritigkeiten, als auch die dießeitigen Gründe ausführlich allerunterthänigst vorgelegt hat. Seit dieser Zeit sind keine neuen Beweiße aufgefunden, hingegen ist nun der Vorschlag gemacht worden, daß ein Lokal-Augenschein vorgenommen, und allenfalls die GrenzMarken erhoben werden sollen. Dieser Vorschlag ist allerdings ganz zwekmäßig und mithin vordersamst das Resultat hiervon abzuwarten, welches erst nähere Moments [Einsichten] *an Hand geben wird.*
Nach dem dießeitigen Erachten wird man also dem deswegen von Großherzogl. Badenscher Seite gemachten Antrag ohne Anstand beitreten können. Der OberAmtmann Kaußler zu Leonberg hat die beste Kenntnis von den vorwaltenden Streitigkeiten, u: daher wird nicht wol ein Anderer als dieser zum dießeitigen Kommißarius ernannt werden können [der zuvor umworbene ORR Reuß (s.o:) ist wohl damit aus dem Rennen].
Weil jedoch die Hauptbeschwerden den Hagenschießwald betreffen, so möchte demselben das O/Forst-Amt Leonberg, der, was vielleicht noch zwekmäßiger seyn dürfte, neben dem Hutsförster ein Rath der Kön. Section der Kronforste beizugeben seyn.
Da der O/Amtmann Kaußler die Streitigkeiten, worüber der Lokal-Augenschein eingenommen werden soll, genau kennt, so dürfte derselbe, anstatt einer besondern Instruktion blos dahin anzuweisen seyn, sich hiebei die Wahrung der dießeitigen Rechte ernstlich angelegen seyn zu laßen. Vorzüglich aber möchten ihm zu seiner Belehrung sämmtliche Kanzlei-Akten - nebst den Berichten der unterthänigst unterzeichneten Section, besonders der Bericht vom 5. Oktbr. 1813, der die dießeitigen Ansichten u: Gründe ausführlich enthält, zur Einsicht mitzutheilen seyn. Zu diesem Ende möchten die hier angeschloßenen Akten der dießeitigen Sektion mit denjenigen, welche hierüber in den Registraturen der Königl. Ministerien vorliegen, genau zu vergeichen; u. jene, ehe sie dem Kommißarius zugeschikt werden, möglichst vollständig zu machen seyn. Unter anderm gehen den dießeitigen Sektions-Akten 2 Rißе ab, welche vielleicht von dem K. Kabinets-Ministerium zurükbehalten wurden, dem Komißarius aber bei seinem Geschäft sehr nüzlich seyn dürften.

ad 2) Ueber den zweiten Gegenstand, welcher die Weid-Exzeße betrl., ist der oberamtliche Bericht unterm 10. v.M. eingekommen. Das OberAmt legte solchem einen Auszug des bei dem O/ForstAmte Leonberg aufbewahrten Hirsauer Lagerbuchs bei, aus welchem erhellt, daß die Württembergl:

Gemeinde Friolsheim u. die vorher v. Gemmingenschen Gemeinden Tiefenbronn u: Mühlhausen das Waidrecht mit dem gehörnten Vieh u: Roßen in die HagenschießWälder wechselseitig haben, hingegen über die württembergische Territorial-Hoheit in Ansehung der Kloster Hirschaul. Wälder u: das Strafrecht des Königl. ForstAmts nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, u: daß vermöge dieses Lagerbuchs, wenn die waidberechtigten Gemeinden in gebannte Wälder gefahren sind, dieselben von dem Hirsauischen Verwalter in Friolsheim bestraft wurden.
Das O/Amt bemerkt hiebei, daß erst von einem einzunehmenden Lokal-Augenschein die Entscheidung der Frage, ob die Wälder mit Recht oder Unrecht verhängt seyen, lediglich abhänge, indem sonst jeder Theil das Gegentheil angeben könne. Eben so wenig laße sich Etwas über die Mehr oder Minderzahl des auf die Waide getriebenen Viehes äußern, weil der Förster Hönig mit den Tiefenbronner im Widerspruch stehe. Sobald aber die Rechtmäßigkeit des Verhängens eines Wald-Distrikts in dieser Gegend kein Streit sey, so möchte, wenn der Schadenfahrende Tiefenbronner Innwohner auf Verlangen des K. O/Forst-Amts nicht gestellt werde, sobald derselbe wieder angetroffen werde, von dem Förster ohne weiteres zu arretiren seyn, weil hier Baden, seitdem es Territorial-Herr des Gemmingenschen Gebiets geworden, sich offenbar unberechtigte Eingriffe in Württembergische Territorial-Rechte erlaube, oder solche streitig zu machen suche.
Am Ende seines Berichts macht das O/Amt noch den Vorschlag, der Gemeinde Friolsheim, die gleiches Weiderecht in die Gemmingensche Hälfte des Hagenschieß-Waldes habe, aufzugeben, im kommenden Frühjahr ihr Weiderecht mit einer bedeutenden Anzahl Viehes in derselben [gemmingischen, nun badischen Hälfte] *auszuüben, u: solchergestalt ihr Recht, wie Tiefenbronn, zu behaupten.*

Gehorsamts unterfertigte Stelle kann sich zwar in der Hauptsache mit den Vorschlägen des O/Amts Leonberg ohne Anstand vereinigen, wornach auch in Ansehung der Wald-Exzeße die Erledigung des Streits von der Vornahme eines gemeinschaftl. Augenscheins abhängen dürfte. Nur wird dieser vordersamst anzuordnen, u. dadurch die Rechtmäsigkeit des Verhängens außer Zweifel zu sezen seyn, ehe zu andern Vorkehrungen geschritten wird, zumal da auch wegen der Waid-Exzeße bereits ministerielle Verhandlungen eingetreten sind.
Uebrigens ist auch nach dem Dafürhalten der gehorsamts unterfertigten Stelle der Vorschlag des K. KabinetsMinisteriums, die Beschwerden wegen der Waid-Exzeße mit den übrigen Beschwerden wegen des Hagenschießwaldes zu verbinden - u. wo möglich in Güte zu erledigen, der Sache ganz angemeßen.

Noch muß gehorsamts unterfertigte Stelle bemerken, daß, als der auf Friolsheimer Markung im Hagenschieß liegende s.g. Theilwald in Gemäßheit der General-Verordnung v. 11. Septbr. 1810 mit der festgesezten Stamm-Miethe von 4.x p. Gulden belegt wurde, u: der Betrag per 1810/1 mit 27.f 38.x zum Einzug gebracht werden wollte, die Waldbesizer zu Heimsheim sich dieser Abgabe aus dem Grunde zu entziehen suchten, weil besagter Wald nicht auf württembergl: sondern auf badel. Territorium liege, u: sie durch einen von allergnädigster Herrschaft Württemberg selbst ergangenen Befehl angewiesen worden seyen, alle u: jede Abgaben aus erwähntem Stük Waldes an Baden zu entrichten, wie dieses aus den Beilagen ad act. Nr. 40 mit Mehrerm zu ersehen ist[126].
Da die Vorstellungen u: Belehrungen des K. OberForstAmts bei den Wald-Eigenthümern keinen Eingang finden: so ersuchte die K. Sektion der KronForste schon unterm 29. Aug. 1812 die diesseitige Sektion um nähere Auskunft, und wiederholte solches nach dem act. Nr. 49 unterm 21. April 1813, worauf man derselben nach dem act. Nr. 53 am 8. Sptembr: 1813 zu erkennen gab, daß wegen Purifizirung der MarkungsGrenzen zwischen den Orten Heimsheim u: Friolsheim einer, und dem Badil: Orte Tiefenbronn andererseits Unterhandlungen bereits eingeleitet seyen, u: daß man der Kommun Heimsheim inhibirt habe, keine Steuern mehr an das GroßHerzogthum Baden zu bezahlen, auch dieses sich erklärt habe, bis zu beendigtem Purifikationsgeschäfte den Steuerbezug im

[126] wir sehen also: Heimsheimer Eigennutz hats mit angezettelt, da man die neue württ. Sonder-Steuer, die Stammmiete, sich sparen wollte (in Baden gabe es diese Sondersteuer nicht) und man sich in diesem Moment keine Vorstellung davon machte, was Baden (von ihrem über Jahrhunderte in Württ. steuerfreien Wald) wohl zukünftig an Steuern fordern würde; auch sorgte man sich nicht darum, was die Nachbarn in Friolzheim, resp. Württemberg zu erwarten hatten, wenn man ihnen einen Teil ihrer Markung, durch die Heimsheimer Zusage badischer Steuerhoheit im Theilwald gestützt, nach Baden/Tiefenbronn abspräche. So viel zum gutnachbarschaftlichen Verhalten der Heimsheimer.

Anstand belaßen zu wollen, welches vorläufig einer gleichen Nachsicht wegen des Einzugs des befragten Stammgelds motiviren möchte. In dem am 5. Oktbr. 1813 allerunterthänigst erstatteten Anbringen ist auch dieses Gegenstandes gedacht worden, deßen Erledigung von der Entscheidung der Hauptsache, nemlich der Großherzogl: Badil: Seits gemachten TerritorialAnsprüche abhängt, obgleich man deßwegen mit diesem Großherzoglichen Hause selbst in keine Kontestation gekommen ist. Womit sich pp

Stuttgart am 13. Febr. 1816 Sektion der innern Administration [gez:] Bühler

Die Antwort des K. Min. des Innern an die K. Section der innern Administration läßt nun ebenso auf sich warten - 7 Monate.

[5964/96 (Bild 390)]

1816, 13. Septbr. [von: K. Min. des Innern ; an: K. Section der inneren Administration]
Die Section der inneren Administration wird auf ihr Anbringen vom 13. Febr. d.J. die Differenzien [...; das oben angesprochene*; ...] betrl: zu erkennen gegeben, daß Seine Königliche Majestät auf Antrag des Königl. StaatsMinisterii allergnädigst genehmigt haben, daß zu Ausgleichung dieser Differenzien dem OberAmtmann Kaußler von Leonberg, welcher den HutsFörster beizuziehen habe, der Auftrag ertheilt werden solle[127].*
Es ist auch bereits das grosherzogl. Badensche Ministerium benachrichtigt worden, daß dem Zusammentritte beiderseitiger Commißarien zu Erörterung jener Differenzien kein Hinderniß mehr entgegen stehe. Die Section hat daher nunmehr dem Commißaire Oberamtmann Kaußler nach ihrem Antrage die erforderliche Instruktionen zu geben, wegen Beiziehung des Huthsförsters das Nöthige einzuleiten, und zu Erledigung des anliegenden Gesuchs des ehemaligen Oberamtmanns zu Leonberg Rößlin, um Decretur[128] einer in dieser Angelegenheit eingegebenen Kostenrechnung das Nöthige zu verfügen.
Die in dem Anbringen verlangten beiden Rißе befinden sich unter den angeschloßenen Acten, welche von Seiten der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern keine weitern Actenstüke mehr hinzugefügt werden können.

Stuttgart den 13. Septbr. 1816 Ministerium des Innern [gez:] v. Otto

Es sollte also weiter voran gehen. Von der Section der innern Administration wurde die Anweisung an OAmann Kaußler weitergegeben

[5964/97 (Bild 394)]

1816, 18. Sept. [ENTWURFSTEXT; ...] an den OAmtmann Kaußler in Leonberg
Da Seine Koenigliche Majestät dem Antrag, daß zu Ausgleichung der Differenzien zwischen den Gemeinden Friolsheim und Heimsheim und der Großherzoglich Badenschen Gemeinde Tiefenbronn, insbesondere auch dem Hagelschießwald dann die Waidexceße der Gemeinde Tiefenbronn betreffend, dem K. Oberamtmann Kaußler zu Leonberg mit Beiziehung des Huthförsters der Auftrag ertheilt werden soll, genehmigt haben: So wird derselbe hirmit zum Kommißär in dieser Sache ernannt, und ihm aufgetragen, unter Beiziehung des Huthförsters mit dem badenschen Kommißair Districtsamtmann von Pforzheim in möglichster Bälde einen Zusammentritt zur Erörterung und Ausgleichung dieser Differenzen zu veranstalten.
Das Großherzoglich Badensche Ministerium ist bereits von seiner Ernennung zum Kommißair benachrichtiget, und das K. Oberforstamt zu Leonberg zu Beigebung des betreffenden Huthförsters beauftragt worden. Die samtlichen in Sachen bei der K. Section der innern Administration verhandelten Acten werden in der Anlage dem K. Kommißair samt den dazu gehörigen Rißen zur Einsicht und gebrauch hiemit zugestellt, und da demselben die obwaltenden Streitigkeiten ohnediß schon hinlänglich bekannt sind, so wird ihm zur allgemeinen Instruction gemacht, sich hiebei die Wahrung der dißeitigen Rechte ernstlich angelegen seyn zu laßen, insbesondere aber hat der Oberamtmann dahin zu arbeiten, daß jeder der streitigen Gegenstände genau ins Licht gestellt, wenn es erforderlich sein sollte, die Gränzmarkung in Bezug auf die Steuerdifferenzien und die streitigen Verhältniße im Hagelschießwalde erhoben, in Ansehung der WaidExzeße aber untersucht wird, ob

[127] Es kreiste der Berg und gebar eine Maus; was hat 7 Monate erfordert für diese Entscheidung?
[128] Genehmigung zur Auszahlung. Rößlin, inzwischen zum CriminalTribunalRath in Eßlingen (württ. Gerichtsort) avanciert, hatte am 22. Aug: 1816 um Zahlung seiner am 26. Mai 1812 vorgelegten Abrechnung nachgesucht.)

die Wälder mit Recht oder Unrecht verhängt worden sind, und sich zu bestreben, den Großherzogl. Badenschen Kommißair von dem jenseitigen Unrechte zu überzeugen.
Wann es sich ohne Vergebung eines dißeitigen Rechtes thun läßt, so hat der K. Kommißair die sammtlichen Streitigkeiten in Güte, jedoch wie es sich von selbst versteht, unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung auszugleichen und beizulegen, über alles ein Protokoll aufzunehmen, und seiner Zeit solches unter Wiederbeischluß sämtlicher Akten mit seinem Umständlichen Bericht und dem Kostenzettel einzureichen.
Stuttgardt e.q.S. Auf besonderen Allerhöchsten Befehl

[weiterer ENTWURFSTEXT; ...] An das OForstamt Leonberg
Da dem K. O.Amtmann Kaußler zu Leonberg der Auftrag zur Ausgleichung [...] aufgetragen worden ist: So hat das K. O.Forstamt zu diesem Kommissionsgeschäft den betreffenden HutsFörster den Auftrag zu ertheilen, und solchen dem Kommißair auf Verlangen beizugeben.
Stuttgardt e.q.S. Auf besondern allerhöchsten Befehl

[weiterer ENTWURFSTEXT;Rößlins Kostenabrechnung betreffend ...]
Note an die Section der Staatsrechnung
Die Kostenzettel wegen der MarkungsDifferentien mit Baden betreffend. Die K. Section der innern Administration übergibt der K. Section der Staatsrechnungen hiemit den Bericht des K. Oberamts Leonberg vom 29. Mai 1812 mit den dazu gehörigen Kostenzettel, welche wegen der Gränzdifferentien mit Baden aufgelaufen sind zur gefälligen Moderation mit dem Ersuchen, den Betrag auf eine Koenigl: Kaße decretiren zu wollen, und sofernt die Frage, ob bei der künftigen Ausgleichung der Differentien, auch den bei denselben interessierten Gemeinden ein Theil hievon zuzuweisen sei, betrifft, so wird solche bei Erledigung dieser Differentien entschieden werden.
Stuttgardt e.q.S. Ref. H.O.Reg.Rath [gez:] von Endreß

1816, 27. Sept. Kausler bestätigte die Übernahme des Auftrags und seine Beauftragung als Commißair. Ebenso bestätigte er die Übernahme von Akten - allerdings reklamierte er, dass die Nro. 2 und 5 bis 27, und inbesondere und erstmals, daß die Nro. 39 - der Riß - nicht mitgeliefert worden waren, der Riß jedoch für seine Arbeit besonders wichtig und erforderlich sei.
Die Suche nach den Rißen begann! Und sie war erfolgreich. Am 29. Sept. meldete Kausler, daß der Riß bei ihm in Leonberg angekommen sei.
Am 22. Okt. wurden vom K. Min. des Innern auch noch die Akten Nro. 1-27 u. 96-101 nachgeliefert. Die Arbeit des neuen Commißairs konnte beginnen.

Die Friolzheimer standen zu dieser Zeit, wie in den vorangehenden 8 Jahren, weiterhin unter badischem 'Steuer(nach)zahlungsdruck' und befürchteten Schlimmstes. Sie erbaten sich daher den Schutz ihres Landesherrn in dieser Sache.

[5964/103 (Bild 408)]

1816, 26. Oct: [an] Landvogtei Rothenberg / Oberamt Leonberg
Schultheis, und Magistrat bitten Allerunterthänigst die Steuern von denjenigen Gütern, welche verschiedenen Bürgern von Friolzheim gehören, und auf Tiefenbronner Markung liegen, nicht an Baden zu überlassen, sondern die Besitzer dieser Güter bei der bisherigen SteuerBezahlung an Würtemberg Allergnädigst zu schützen.
Euer Königliche Majestät !
Bekanntlich besitzen mehrere Bürger von Friolzheim miteinander ungefähr 100 Morgen an Äckern, und Wiesen, wovon die ersteren in die sogenannte Huebgüter gehörig sind, gleich den andern aber auf Badenscher, nemlich auf Tiefenbronner Markung liegen. Diesen ihrer Lage unerachtet haben die besagten Güter bisher die Steuern zu Würtemberg entrichtet, und über alle bei diesen vorgekommenen VeränderungsFälle wurde zu Friolzheim erkannt.
Da wir nun hören, daß die zwischen der Krone Würtemberg, und Baden über die nemliche Güter, und einem weiteren Bezirk seit 1808 obschwebende Differenzien durch beiderseits ernannte Comissarien erledigt werden sollen; So wagen wir es Euer Königliche Majestät die Allerunterthänigste Bitte vorzutragen, uns bei der bisherigen SteuerBezahlung von dennen ermeldten Friolzheimer Bürgern zugehörigen Gütern zu Würtemberg noch ferner Allergnädigst zu schützen, indem,

wenn die Steuer davon künftig an Baden bezahlt werden sollte, man dort die auf den Huebgütern im allgemeinen liegenden Beschwerden nicht in Anschlag bringen, und uns als Ausländer eine solche Steuer auflegen würde, daß wir um der Steuer willen dieselb verkaufen, und da wir ohne sie nicht bestehen könten, zu Grund gehen müßten.
Wir bitten deswegen Euer Königliche Majestät Allerunterthänigst, uns bei dem bisherigen Herkommen zu schützen, und in ein diesem zuwiderlaufendes, uns den Untergang drohendes Ansinnen von Seiten Badens, niemal einzuwilligen.

In tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit ersterbend *Euer Königlichen Majestät*
Allerunterthänigst gehorsamster
Ortsvorsteher zu Friolzheim
Gottlieb Bertsch
Johannes Linder

Die Anweisung zur Einholung eines
Beiberichts T. Gottlieb Bertsch
Conc: v. Hirrlinger Adv:

Es mag zu jener Zeit hier am Ort bereits eine ans Panische grenzende Stimmung entstanden sein: Müssen weiterhin die 'alten Abgaben' geleistet werden (Zins und Gült, …) und gleichzeitig zusätzlich Steuern an Baden - womöglich von „uns Ausländern“ dann noch höhere Abgaben als dort sonst üblich, nach Baden bezahlt werden?
Werden unserer Markung wichtige Teile, insbsondere der Communwald, und damit die Einkünfte der kirchl. und weltl. Gemeinde genommen? Muß Bau- und Brennholz nun von außerhalb eingekauft werden? Ist damit die Gemeinde in ihrer Existenz bedroht?

Wenn man den wenigen Unterschriften bei obigem Appell einen 'Eigenwert' beimessen möchte, so ist feszustellen,

daß am Ort ein (kommisarischer) Ortsvorsteher zeichnete - nicht als Schultheiß tituliert der vormalige Gemeinderechner Bertsch (da der alte Schulteiß Seitter wohl nicht mehr amtete); und im Weiteren,

daß aus einem Gremium, das zumindest aus 5, planmäßig aber 7 oder bis zu 9 Personen besteht (Schultheiß und Gricht bzw. Gemeinderat), nur zwei Personen dieses Schreiben - ein für die Gemeinde besonders wichtiges Anliegen - an ihren König unterzeichneten. Was war mit dem Rest des Gremiums, oder gar weiteren Honoratioren der Gemeinde, z.B. des Herrn Pfarrers?

Den 'alten König' Friederich erreichte ihr Anliegen nicht mehr. Am 30. Okt. 1816 verstarb König Friedrich I. von Württemberg pp zu Stuttgart.
Mit seinem Nachfolger, Wilhelm I. von Württemberg, sollten nun weitere Reformen in Württemberg beginnen.
Zunächst aber dürften diese Endzeit und die Zeit des Neuanfangs auch auf die 'Friolzheimer Themen' eher delatierende Wirkungen gehabt haben.

Das Begleitschreiben des OAmtmanns zu o. a. Bittschrift war kurz; es scheint als habe OAmtmann Kausler den Vorgang persönlich in Rothenberg dem Landvogt Liebenstein ausgehändigt

[5964/103 ad/103 (Bild 414)]

1816, 29. Octbr. *auch Königliche Majestaet*
Aus meiner allerunterthänigsten Relation vom 16. Oct. k:a: über die in dieser Angelegenheit mit den Badensern abgehaltene Conferenz werden Euer Königliche Hoheit die ganze Lage ersehen haben, in der sich die Comman Friolzheim in dieser Hinsicht befindet. Ich beziehe mich deßwegen gänzlich auf das - dort in extenso vorgetragene und ersterbe in allerhöchstem Respekt
Euer Königlichen Majestaet
allerunterthänigster - treu - verpflicht - gehorsamster,
Oberamtmann zu Leonberg *Kausler*

Praes: bei K: LV: Rthberg
am 29.n Octbr. 1816 ~ 597
Vt: Landvogt p.p. Liebenstein

Aus der Aktenlage entnehmen wir erst nach weiteren 6 Monaten, im Frühjahr 1817, ein Anbringen der Section der innern Administration an das K. Ministerium des Innern: wiedereinmal war eine „neue Mannschaft“ einzuweisen.
Der Leiter der Section der inneren Administration, Bühler, macht sich die Mühe, die Ergebnisse, welche der Kommisair Kaußler aus seiner Kommissionsarbeit mit der Badischen Seite berichtet hatte, zusammenzufassen, zu bewerten und seine Handlungsvorschläge beizufügen. Insofern ein begrüßenswertes Unterfangen, das zu Hoffnungen Anlaß gab.

[5964/104 (Bild 416)]

1817, 17ten Merz Gränzdifferenzien mit Baden betreffend. aa 28-38, 40-104 nebst Karten
Auf das Anbringen der unterzeichneten Section vom 13. Febr: vorigen Jahres wird zu Ausgleichung der Differenzien [...; Friolzheim, Heimsheim, Tiefenbronn, Hagenschieß; wurde OA Kaußler beauftragt,] *derselbe hat über seine Verrichtung den hier beifolgenden Bericht erstattet; Act: Nro: 102 unter dem 29. October v.J. aber auch noch das Gesuch des Schultheißen und Magistrats zu Friolzheim, sie bei der bisherigen Steuerbezahlung von ihren auf Tiefenbronner Markung liegenden Gütern zur Krone Württemberg zu schützen, nachgetragen. Act. Nro: 103* [s.zv.]

Die Differenzen laßen sich auf die 3 Hauptpunkte zurükführen, nemlich

I.) die Besteuerung derjenigen Güter, welche die Friolzheimer Bürger in Tiefenbronner Markung besizen.
II.) die Territorial-Streitigkeit über den sogenannten Hagenschieß, und
III.) die während dieser Streitigkeiten im leztern eingetretenen Weigerungen und Exceße.
Zu diesen 3 Punkten kommt noch, nach dem Wunsch der Ortsvorstände von Friolzheim:
IV.) der Antrag auf die Austauschung der Zehenten auf Tiefenbronner Markung.

***Der I.te Punkt**, die Besteuerung derjenigen Güter betreffend, welche die Friolsheimer Bürger in Tiefenbronner Markung besizen und wovon dieselben die Steuer bisher zur Gemeinde Friolzheim und nicht zu Tiefenbronn, von einigen aber auch gar keine abgereicht haben, ist schon im Jahr 1809 dadurch veranlaßt worden, daß der Schultheis Gall von Tiefenbronn von selben Beiträge zum Rhein- und Flußbauwesen und zu den Zucht- und Irrenhaus-Anstalten, auch die Anzeige von jeder Veräußerung zu Ausübung der Markungslosung verlangt hat. Act: Nro: 101 Sub. No: 1*
In dem der Commißaires-Relation Act: Nro: 102 beigelegten, von beiden Commißarien als richtig anerkannten Riße Lit.B. ist die Tiefenbronner Gemeinds-Markung mit einer rothen Linie bezeichnet, sie fängt auf der Friolzheimer Seite bei a. an, und gehet auf derselben über in b. c. d. und e. bis zu dem Steine No: 84 fort, von da an aber den Marken nach dem Dorfe zu. In dieser Markung besitzen die Friolsheimer Bürger

***1tens** ungefehr 34.Morgen Wiesen, welche ehemals 2 See oder Weyher waren, dem Kloster Hirsau zugehört haben, besonders eingesteint sind, und deren Steine von innen gegen den See mit dem Abtsstabe, von außen aber gegen die Tiefenbronner Markung mit dem von Gemmingischen Wappen versehen sind. Diese Seewiesen ziehen sich, wie aus dem Riße zu ersehen ist, in die Friolzheimer Markung hinein, sie können von diesen auf 2 eigenen Wegen besucht werden und sind, aus ihrer Versteinung zu schließen, folglich aus dem nämlichen Grunde, aus welchem der Badensche Commißaire Act: Nro: 102 Beilage D im 1ten Punkte Lit: a. die Grenze der Tiefenbronner Markung für richtig annimmt, als Württembergl. Territorium anzusehen.*
In dem Theilungs-Vertrage von 1564 ist die Tiefenbronner Markung beschrieben:
"die Tiefenbronner Markung, welche unterzielt ist, und anfangt an dem ersten Markstein in des Junkers Garten mit des Junkers und Klosters Wappen ein Seits gegen den Hagenschieß und andren Seits mit des Junkers Wappen einig bezeichnet, folgends von selben Stein herum bis an die Friolzheimer Markung und dann an des Klosters Hirsau zweyen eigenen Weher, so auch in dieser Markung liegen."
Und in dem Kaufbrief von 1461 ist enthalten, daß
"Friolzheim mit allen Vogteyen, Gerichten, Bethen, Steuern und mit allen andern Gewaltsame Zu und Angehörungen, denen nichts ausgenommen, an den Abt von Hirsau verkauft worden", und unter den Angehörungen sind die zwey Weyher mit ihrer Gerechtigkeit und dazu Steeg und Weeg aufgezählt.

Hieraus gehet hervor, daß die Weyherwiesen zwar in dem Umfange der Tiefenbronner Markung liegen, aber weil diese Markung nur bis an selbe gesezt und man innerhalb ihrer Einsteinung Vogtey- und Steuerecht und alle andere Gewaltsame auszuüben hat, sie nicht zur Markung [Tiefenbronns] gehören, daher nicht de territorio sind.

2tens *ungefehr 22.Morgen Aeker im Abstoß genannt, durch welche sich die Markungslinie dergestalt ziehet, daß sie zum Theil auf Friolzheim und zum Theil auf Tiefenbronner Markung liegen, wovon nur ein einziger Tiefenbronner Bürger ungefehr ¾.Morgen besitzt.*
Diese Aeker sind nicht in einem Bezirk umsteint, obgleich sie an einander liegen; sondern blos mit den gewöhnlichen Privateigenthumssteinen versehen, und gehören meistens zu den zum Theil noch geschloßenen Huobgüter in Friolsheim, bei welchen die Gülten und Dienstbarkeiten immer auf dem ganze Gute haften. In Ansehung ihrer ist in dem Kaufbrief von 1461 bedungen;
"es sollen auch die Aeker in Tiefenbronner Markung gelegen, die gegen Friolzheim gehören, gehalten werden, wie von Altersherkommen ist." daher haben sie die Steuer allein nach Friolzheim gegeben, und es ist bei Veränderungsfällen auch blos in Friolzheim erkannt worden.

3tens *die sogenannten Rudolfswiesen, beiläufig 20.Morgen, die ebenfalls von dem Dieter von Gemmingen dem Abten von Hirsau in dem Vertrage von 1461 käuflich überlaßen worden sind. Sie sind in diesem Vertrage ebenfalls als Zugehörungen von Friolzheim aufgezählt, und in Ansehung ihrer haben die nemlichen Rechten, wie bei Friolzheim statt, daher die Steuer ebenfalls nach Friolzheim bezahlt, und über die Veränderungsfälle vom Gerichte allda anerkannt worden ist. Sie liegen auf der Gränze wie die AbstoßAeker, jedoch meistens in der Tiefenbronner Markung, und sind ebenso wie jene nicht besonders eingesteint; sondern nur mit Theilsteinen versehen.*

4tens *noch verschiedene unter anderen zerstreut liegende Aeker und Wiesen, deren es nach dem vorliegenden Beschrieben Act: Nro: 38 Lit B und Act: Nro: 101 Sub No: 24 nach Abzug der hier oben unter Nr. 1. 2. und 3. bemelten Wiesen und Aeker, noch ungefehr etlich und sechzig Morgen seyn mögen.*

In dem leztern Beschriebe ist bemerkt, daß über alle diese Güter die Jurisdiction von Friolzheim ausgeübt, und ihre Vermarkung jedes mal vom Friolzheimer Untergange mit den von Tiefenbronn vorgenommen worden sey.
Es ist auch sowohl die Steuerbarkeit, als die Jurisdiction, jene in dem Gutachten des Badenschen Commißairs Act: Nro: 102 Lit: S. pag. 3 [, und] diese aber in dem Schreiben des Schultheißen Gall von Tiefenbronn Act: Nro: 101 Sub No: 1 dadurch anerkannt worden, daß dieser verlangt hat, es sollen die Veränderungen mit den Gütern zur Ausübung der Markungslosung ihm künftig angezeigt werden, welches nicht erforderlich gewesen wäre, wenn das Gericht in Tiefenbronn eine Jurisdiction hierüber ausgeübt hätte.

Es ist einzig die Frage, ob die Steuern und Abgaben von diesen Gütern, und die auf solchen ausgeübten HoheitsRechte durch den PurificationsVertrag vom 16. April 1807 an Baden abgetretten worden sind.

Es wird zwar von dem Commisaire in seiner Relation Act: No: 102 Fol. 9b bemerkt, daß in dem StaatsVertrage vom 16. Apr.1807 wirklich Zehenten und Gülten auf mehreren dieser Güter, die vorhin die Staabskellerey Heimsheim bezogen habe, abgetretten worden seyen, und ein vom Badenschen Commißaire vorgezeigtes Verzeichnis[129] besage an Geldgefällen 11.f 42.x und mehrere Scheffel Früchten an Gülten. Auch seyen die Geldgefälle bisher von Friolzheim nach Tiefenbronn bezahlt worden, die Gülten aber laufen noch wirklich in der Merklinger KameralVerwaltungs-

[129] wo ist dieses? wer ist davon wie betroffen? von wem wurde dieses erstellt?
In vergangenen Jahren wurde wiederholt auf zu erwartende Ergebnisse aus einem PurificationsVertrag Bezug genommen, allein immer nur dann, wenn es die Untätigkeit übergeordneter Instanzen in Bezug auf unsere Anliegen/Sorgen zu entschuldigen galt. Hierorts wurden uns helfende Ergebnisse aus einem PurificationsVertrag bisher nicht bekannt.

Rechnung[130] als Guthaben für Baden, weil bis itzt noch nicht ausgemittelt sey, wie viel jeder Güterinnhaber an Baden pro rata abzureichen habe. Allein deßen ungeachtet glaubt die Mehrheit der unterzogenen Section jene Frage verneinen zu müßen.

Die Seewiesen bilden ein eigenes eingesteintes Territorium, deßen in dem erwähnten StaatsVertrage [anno 1807, und den Purifikationsverhandlungen] namentlich nirgens gedacht ist.
Eben diese Seewiesen und die übrigen Güter waren zu Württemberg catastrirt, und Württemberg hat die Vogteylichkeit und alle Gewaltsame darüber ausgeübt, sie können daher nicht zum Gemmingischen sondern blos zum Württembergischen Vogtey-Gebiethe gezählt werden, und da in dem Vertrage nur von dem die Rede ist, was im Gemmingischen VogtheyGebiethe liegt: so können die Steuern und Gefälle der unter 1. --- 4. aufgezählten Güter hierunter nicht vermeint seyn.
Will man diese Ansicht mit der unterzogenen Stelle nicht theilen: so ist doch so viel richtig, daß, da nach der Bemerkung im CommißionsBerichte pag: 10 das - von dem Substituten Steinhilber gefertigte der VergleichsCommißion in Eßlingen [beim Staatsvertrag anno 1807] vorgelegte Verzeichniß ganz unrichtig und unbrauchbar gewesen ist, die Unterhandlung daher auf einer unrichtigen Urkunde gepflogen und abgeschloßen wurde, und die Sache annach einer Berichtigung unterworfen werden muß, bei welcher zum Behuf der Friolzheimer zu wünschen wäre, daß wenigsten die Seewiesen, AbstoßAeker und Rudolfswiesen annach zur Friolzheimer Markung und zum Württembergischen Territorium [zu-] getheilt würden, indem die Friolzheimer eine Übersetzung der Steuern von Seite Baden [überhöhte Ausländerbesteuerung] befürchten, und zu Begründung ihrer Vermuthung das Beispiel anführen, daß von einem Aker, der ½.[?f] OrdinareSteuer nach Tiefenbronn [seither] gebe, im Jahre 1815 8.f gefordert worden seyen.

Auch ist die vom Commißaire gemachte Bemerkung allerdings richtig, daß wenn die Gülten und Dienstbarkeiten, welche auf den Hubgüter im ganzen haften, nach den Gemeindsmarkungen getheilt werden müßen, diese Theilung mit vielen Schwierigkeiten und Nachtheilen für die Besizer verbunden seyn werde, da bald mehr bald weniger von den AbstoßAekern in Friolzheimer oder Tiefenbronner Markung liegt.

Die unterzogene Section glaubt nun, daß auf den Steuern und übrigen auf den ofterwähnten Gütern ausgeübten Gerechtssame bis zur Ausgleichung zu beharren waere, und über den Steuerbezug ein Provisorium zu treffen sein dürfte.

Übrigens hat, im Fall bei der Ausgleichung die Steuer von diesen Gütern an Baden abgetretten würden, der Badische Commißaire ConferenzProt: Fol. 10.---11. zugesichert, daß er auf Abstrahirung derselben pro praeterito[131] einen günstigen Antrag machen wolle.

***Der II.te Punkt** betrifft den sogenannten Hagelschieß und begreift in sich den Streit*
1) über die Grenze und
2) über die Territorialhoheit derselben.
Dieser Streit ist von der Gemeinde Tiefenbronn dadurch veranlaßt worden, daß sie ihre Markung für weit größer erklärt, die Zehentsteine im Hagenschieß für Markungssteine angesehen, und daher die im Hagenschieß-Bezirk liegenden Friolzheimer Aeker und Waldungen und die Heimsheimer Waldungen in die Steuer angesprochen hat.
Allein der ganze Hagenschieß gehört weder zu der Friolzheimer noch zu der Tiefenbronner noch zu einer anderen Markung; sondern er hat nach dem Erfunde
***ad 1)** seine eigene Markung und bildet einen eigenen von diesen OrtsMarkungen unabhängigen Bezirk, der ehemals dem Kloster Hirsau und den Gemmingen gemeinschaftlich war, und zum Theile noch ist. Dieses beweisen*
***1tens** der Vergleich zwischen dem Abt Heinrich von Hirsau und Dieterich von Gemmingen von 1564 Beilage ad Act: Nro: 102 Lit. A. und*
***2tens** die Steine selbst, womit er eingemarkt ist.*

130 Seit ihrer Übergabe anno 1808/1810; auf wessen Weisung und Vorbedingung wurde entschieden, diese als bad. Guthaben zu führen?
131 Für die zurückliegenden Forderungen (fürchte dich vor den Danaern, wenn sie Geschenke bringen!)

In jenem Vergleiche ist gleich Anfangs die Tiefenbronner Markung besonders, und hernach die Markung des gemeinschaftlichen Hagenschießes wieder besonders mit 78 Steinen beschrieben, und in diesem lezten Beschriebe kommt oft und wiederholt vor, daß der Bezirk Hagenschieß an die Friolzheimer oder Tiefenbronner Markung stoße und die Steine ihn von diesen Markungen scheiden. Die Steine, womit er umfaßt ist, sind von außen auf der Seite gegen Tiefenbronn mit dem Gemmingischen Wappen allein, weil dieser Ort den von Gemmingen gehört, gegen Friolzheim mit dem Abtey Hirschauischen Wappen und mit dem Buchstaben F, weil er [der Ort Friolzheim] zu Hirsau gehörte, von innen aber mit dem Abtey Hirschauischen und Gemmingischen, also mit beiden Wappen zugleich, bezeichnet, weil dieser Bezirk innerhalb seiner Grenze ihnen beiden gemeinschaftlich war.
Der äußere Umfang des ganzen Bezirks ist selbst nach der von Baden im Jahre 1811 einseitig aufgenommenen Steinbeschreibung[132] nach der nämliche, nur daß hie und da neue Steine dazwischen gesezt worden sind, Beilage: ad Act: 4. 102. Lit: C.

Im Innern des Bezirks hingegen ist schon im Jahre 1567 eine Theilung
A) in Bezug auf die Waldungen und deren Nutzungen vorgenommen,
B) in Bezug auf die Gefälle von den angebauten Gütern und auf die öde Pläze derselben
aber in soweit sie nicht schon in dem früheren Vergleiche von 1564 bestimmt sind, pro indiviso belaßen worden. Beilage ad Act No. 38 Lit: J.
Durch diesen TheilungsVertrag sind
ad A)
- auf die württembergische Seite an das Kloster Hirsau, die Gemeinde und den Ziegler zu Friolzheim, und die Gemeinde Heimsheim zu einer Hälfte --:. 518.Morgen
- auf die Gemmingische Seite aber 606.Morgen zur anderen Hälfte, getheilt und besonders eingesteint worden.
Auf dem Badenschen Rißе ad Act: No: 102 Lit. B. liegen die auf die Württembergische Seite gefallenen 518.Morgen Waldungen aneinander in dem mit einer grünen Linie umzogenen Bezirken, welche bei dem Dorfe Tiefenbronn anfängt, den Tiefenbronner Markungssteinen nach bis auf den Stein No: 84 und von da auf der nämlichen grünen Linie bis dahin, wo der alte Geleitstein liegt, gehet, von diesem aber sich an dem Friolzheimer GemeindsWalde Breitlau vorbey bis an den Maulbronner ClosterWald und an diesem und dem badischen DominiatWalde hinaus ziehet.
In dem disseitigen Rißе sind die Württembergischen Waldantheile mit A. B. C. und D. 1. 2. 3. u: 4. bezeichnet, und da sie nach allem was bisher angeführt worden ist, nicht auf der Tiefenbronner Markung sondern in der Württembergischen Hälfte des Hagenschieß liegen: so fallen die Anstände der Gemeinde Tiefenbronn auf die Steuern von den Friolzheimern und Heimsheimern Waldbezirken A. B. C. und D. von selbst hinweg.
ad B)
In dem TheilungsVertrage sind die Zinse oder Landacht aus den Neubrüchen, die von den Grundherren gestattet werden, die Zehenten hievon, die Landacht und Zinse an wirklich schon zu Aeker und Mäder kultivirten Gründen, diese Gründe selbst, wenn sie wieder ungebaut liegen bleiben, so wie in dem früheren Vertrage von 1564 der große Fruchtzehenten, in so fern dieser nicht schon von einzeln Güterstüken eine Anweisung erhalten hat, und der kleine Zehenten, insofern die Güterbesizer weder von Friolzheim noch von Tiefenbronn sondern von einer anderen Gemeinde sind, ~~ ~~ Beiden Grundherrn des Hagelschießes, dem Kloster Hirsau und dem von Gemmingen, zu gleichen Theilen vorbehalten worden.
Den kleinen Zehenten von den Gütern, welche die Friolzheimer und Tiefenbronner in dem Hagelschießbezirk besizen, haben nach oben gedachtem Vertrage jene gegen Friolzheim und diese gegen Tiefenbronn, nemlich jede dahin zu geben, wo er seßhaft ist.

[132] Bereits anno 1806/7 war vom Württ./Maulbronner Fortsverwalter Siebold (Loc. Mühlacker), einvernehmlich mit den Schultheißen und Gemeinderäten von Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen, sowie mit deren Vorgesetzten (siehe die Unterschriften im Vorgang, hier im Anhang beigefügt) eine *Steinbeschreibung des Kloster Hirsauischen Wald, Gaisberg genannt, und des Gemeinen Hagenschieß* durchgeführt worden [HSA Stuttgart, A505 aL Bü 34].
Auf diese Grenz-/Steinaufnahme wurde, über all die Jahre des Streitens zwischen Baden und Württemberg um Grenzen und Besitzstände, nie Bezug genommen. Kannte man diese Arbeit nicht, oder wollte man sie nicht kennen? Wie konnte es im Jahre 1811 unbestritten zu einer einseitigen Steinbeschreibung und Steinsetzungen durch Baden kommen? So etwas war in vergangenen Jahrhunderten nie rechtens!

Wenn nun in dem Purifications-Vertrage mit Baden vom 16. April 1807 I. Abschluß §.1. die Zehenten in dem von Gemmingischen Gebiethe im Hagenschieß an Baden abgetreten worden sind: so können, wie unterzogene Section schon in ihrem Anbringen vom 5. October 1813 erwähnt hat, hierunter blos jene Zehenten gemeint seyn, welche Württemberg in dem bei der Theilung des Hagenschießes 1567 dem von Gemmingen betroffenen halben Theil deßelben bisher bezogen hat; denn nur dieser halbe Theil konnte zum Gemmingischen Gebiet gezählt werden, nicht aber der andere halbe Theil, welcher dem Closter Hirsau zugefallen ist, itzt der Krone Württemberg zugehört, und worin die von Gemming blos noch die Hälfte an den erwähnten gemeinschaftlichen Zinsen und Novalzehenten haben.

Daß ad 2.) *die Landeshoheit über diesen Closter Hirsauischen halben Hagenschieß-District Württemberg zugehöre, will von dem Commißaire Kaußler dadurch begründet werden, weil*

a) in dem Vergleich von 1564, beim 13. [Punkt] Steinbeschriebe, das Closter Hirsau als Herrschaft benannt wird, und es die Zinse aus dene Neugereuth [zu Feld oder Mäder neu ausgereutete Waldteile] *mit zu beziehen habe.*

b) weil ihm, so wie dem von Gemming, in selbem [Vergleich] *und in der Nachtheilung von 1567 der kleine und der Novalzehenten zugestanden worden sey.*

c) weil eben dieser unter Vermittlung des Herzogen von Württemberg, als des Closters Schirmherr, und des Markgrafen von Baden, als des Dieterich von Gemmingen Lehenherr, abgeschloßene Vertrag den Ausdruk enthalte, daß die Abtheilung des Hagenschieß den Grundherren an der ihnen gebührenden Ober- und Herrlichkeit unschädlich seyn solle.

d) weil der Heimsheimer Antheil bei der Vertheilung zu dem Theile des Abten von Hirsau, der sonst kein Recht in Heimsheim gehabt habe, geschieden worden sey.

e) weil nach dem 9tn Punkt des TheilungsVertrags von 1567 den Grundherren das Recht, Neugereut zu bewilligen, zu kommet.

f) sie eigene Forst= und Waldknechte selbst zu bestellen und zu beeidigen, auch die Rügungen vorzunehmen haben.

g) schon im Kaufbriefe von 1461 alle Gegenstände mit allen Beten und Steuern zum Closter Hirsau gekauft worden seyen, und

h) seit der Aufhebung des Closters Hirsau von Württemberg alle hohe und niedere Jurisdiction ausgeübt und aus den Waldungen alle Abgaben und Steuern zu Württemberg bezahlt worden seyen.

Diese Gründe scheinen außer dem unter c. d. u: h. jedoch nicht geeignet zu seyn, um hieraus die Territorialhoheit beweißen zu können, denn es wird aller Orten in den Urkunden das Closter Grundherrschaft genannt und auch die Grundherrschaften können in ihren grundherrlichen und JurisdictionsBezirken Neugereute bewilligen, Zinse, Landacht und Zehenten sich bedingen, Forst-Knechte bestellen, beeidigen und die Forstfrevel rügen; auch scheint die im Kaufbriefe von 1461 bedungene Beth und Steuerung für Friolzheim und nicht auch auf den Hagenschieß Bezug zu haben, nachdem lezterer in selbem in einem besonderen Absatze aufgeführt ist, wo nichts mehr von der Steuer erwehnt wird. Allein nachdem TheilungsVertrag von 1567 unter der Vermittlung des Herzogen von Württemberg als Schutzherrn des Closters Hirsau, u: des Markgrafen von Baden, als Lehenherrn des von Gemmingen, abgechloßenen, in welchem die Ober- und Herrlichkeit beider Gutsherren von ihnen anerkannt, der Theil der Gemeinde Heimsheim zu dem des Abtes von Hirschau gezählt, bisher über dem ganzen Bezirk des Abtes hohe und niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt und die Steuer zu Württemberg aus den Waldungen immer bezogen worden ist: so ist es nicht zu bezweifeln, daß Württemberg entweder schon als Schutzherr des Closters Hirsau zugleich auch Territorialherr über den ClosterAntheil des Hagenschieß gewesen, oder das Closter die Territorialhoheit gehabt hat, und solche an Württemberg mit dessen Aufhebung übergegegangen ist, und daß die Territorialhoheit entweder von den beiden Vermittlern oder von beiden Grundherrn vor der Theilung pro indiviso nach der Abtheilung aber pro diviso inngehabt und ausgeübt haben.

Die Einwendungen von Badenscher Seite, daß die Steine des Hagenschieß=Bezirks von innen das Gemmingische Wappen führen, was für die Badensche Territorialhoheit spreche, und daß der von Geming im Jahre ?1467 [1461] ohne Lehensherrlichen consent den Hagenschieß nicht habe giltig an das Closter Hirsau habe verkaufen können, sind dadurch hinlänglich widerlegt, daß diese Steine schon vor der Abtheilung gestanden sind, daß auch das Closter Hirschauische Wappen sich auf selben befindet, und daß beide Wappen den gemeinschaftlichen Besiz des Hagenschieß, keineswegs

aber ein privatives Recht für die von Gemmingen bezeichnet haben, und daß der Lehensherr Markgraf von Baden durch seine Vermittlung bei dem TheilungsVertrag von 1567 den Consens zu solchem ertheilt habe.
Da die Landeshoheit über den HagenschießBezirk nach seiner Abtheilung von1567 für Württemberg außer Zweifel und man immer im Besiz derselben geblieben, auch der Lehensrecurs, in sofern er zwischen Baden u. den v. Gemmingen in dem Closters Theile noch bestanden haben sollte, durch die Rheinische BundesActe an Württemberg transferirt worden, und somit dieser Theil kein Gemmingisches Gebieth mehr ist; der PurificationsVertrag vom 16. April 1807 aber nur von Abtrettung des Gemmingischen Gebieths redet: so war es ein offenbares Versehen und Irrthum, daß dem Hagenschießer=Waldbesitzer von Heimsheim und Friolzheim im Jahre 1807 von dem Oberamt Leonberg befohlen wurde, die Steuern nach Tiefenbronn zu bezahlen.
Die unterzeichnete Section ist daher mit dem Commißaire Oberamtmann Kausler einverstanden, daß vorerst die Gränzen und die Territorialhoheit über den Hagenschießwald und deßen Enklaven nach der Abtheilung von 1567 zu behaupten, die Steuern von dem in diesem Bezirke liegenden Heimsheimer und Friolzheimer Antheile wieder einzuziehen und zu Beilegung des Streits die im ganzen Hagenschießbezirk befindlichen angebauten und nicht angebauten Pätze, insofern sie nicht zu den abgetheilten Waldungen gehören, annach zu vermeßen, und jedem die Hälfte davon am nächsten bei seinen Waldungen zuzutheilen, und so die Territorialgränze zu purifiziren und zu versteinen sey.

***Der III.<u>ten</u> Punkt** umfaßt die indessen eingetretene*
a) Verweigerung der Stammiethe
b) die begangenen Waidexceße und
c) die Beschränkung der Waidgerechtigkeit,
welche alles mit dem 2<u>ten</u> Punkt in Verbindung stehet, jedoch hier besonders behandelt wird.

***ad a)** die auf dem dißeitigen Rißе mit E. und G. bezeichneten Pätze gehören dem von Gemming[133], sie waren zur Zeit der Waldtheilung Äker, sind erst in der Folge wieder zu Wald angelegt worden, und somit nicht in der Waldtheilung begriffen; sondern gehören zu den gemeinschaftlichen Gütern des Hagenschieß, liegen jedoch im württembergischen Bezirke. In diesen Waldungen hat von Gemming 12 Forchen fällen laßen, sie für 15.f verkauft, und es wurde die Stammiethe mit 1.f von ihm gefordert, die er aber verweigert hat. Der Badensche Commißaire bemerkte hierüber, daß dieser Punkt von der Hauptfrage abhange, ob das SouveränitätsRecht über den befragten HagenschießBezirk Württemberg oder Baden zugehöre? Denn im lezten Falle seye Württemberg eine Stammmiethe zu fordern nicht befugt.*
*Da diese beide Waldungen zu den gemeinschaftlichen Besitzungen des Hagenschieß gehören, worüber nach dem Vertrage von 1567 auch gemeinschaftliche Aufsicht zu führen ist: so glaubt der Commißaire, Oberamtmann Kaußler, daß von der Stammiethe zu abstrahiren sey [*man verzichtet[134]*], was bei den obwaltenden Zwistigkeiten allerdings geschehen mag.*

***ad b)** Beim Augenschein hat sich gezeigt, daß in mehreren mit jungen Forchen besezten und verhängten Districten gewaidet und von den Hirten Feuer in den erst im vorigen Jahr mit solchen ausgesezten Plätzen aufgemacht worden ist, was von Seite der Gemeinde Tiefenbronn, ohne zu wissen von wem, geschehe, und der Badensche Commißaire hat auch anerkannt, daß die Gemeinde Tiefenbronn in der Ausübung ihres Waidrechts die Regeln der WaldCultur überschritten hat, und es nöthig sey, sie in die gehörige Ordnung zurükzuweisen. Dagegen hat aber auch der dießeitige Commißaire die Entdekung gemacht, daß von dem Württembergischen Förster ganz erwachsene District verhängt worden sind, wo die Waide gestattet werden konnte, was zu Exceßen Anlaß geben muß.[135]*

Es wird daher dieser Punkt auf sich beruhen dürfen, jedoch dem betreffenden Oberforstamte und Förster die Aufsicht über den dießeitigen Antheil des Hagenschieß und Ausübung der Forstjuris-

133 Blasi-Mad und der zweite vermutl. der Bärenwirtswald.
134 Des lieben Friedens willen und um die Hauptsache nicht auch damit noch weiter zu belasten.
135 Sehr konsiliant Herr Oberamtmann - da doch in Tiefenbronn bereits allgemein Stallfütterung üblich war (wie wir an anderer Stelle erfahren konnten)und insoweit ein Waiden im Wald, und gerade im württ. Wald, nicht zwingende Notwendigkeit gewesen sein mag. Man wollte wohl Druck vom Kessel nehmen.

diction, des Badenschen Widerspruchs ungeachtet, aufgetragen seyn; nachdem jeder der 2 Haupttheilnehmer an selben schon durch den Vertrag von 1567, Absaz 10 hiezu berechtiget ist.
Da übrigens der Commißaire Oberamtmann Kausler glaubt, daß diese Aufsicht und die Forstcultur nicht mit Nachdruk gehandhabt werden könne, solange nicht wechselseitige Stellung der Excedenten [Übertreter][136] statt finde; so muß sich die unterzogene Section auf ihr unterm 5tn 8br. 1813 erstattetes Anbringen beziehen.[137]

***ad c)** Beiderseitige Commißarien sind einig, daß die Waidgerechtigkeit in den Hagenschießwaldungen ganz aufgehoben werden sollte.*
Der Baron v. Gemming und die Vorsteher und Waldtheilhaber der Württembergischen Gemeinden Friolzheim und Heimsheim[138] haben sich auch willig erklärt, auf ihr Waidrecht in den Waldungen verzichten zu wollen, die Gemeinde Tiefenbronn hingegen willigte nicht ein, sondern äußerte, damit in so lang zuwarten zu wollen, bis beide Herrschaften die Differntien ins Reine gebracht hätten[139].
Die unterzogene Section ist daher der Meinung, daß nach Berichtigung der Gränze dieser Punkt besonders mit den Interessenten verhandelt werden sollte.

Es haben zum
***IV.ten Punkt** die Vorsteher von Tiefenbronn[140] am Schluße des CommißionsGeschäfts annoch einen Zehenttausch in Vorschlag gebracht. Der Heilig und Meßner von Friolsheim haben auf Tiefenbronner Markung von einem besondern Districte den Zehenten zu beziehen, wogegen der Baron von Gemming auf den den Friolzheimer Bürger gehörigen Aekern im Abstoß den Zehenten hat. Dieselben glauben, daß der nähern Lage wegen für beide Theile einer Austauschung dieser Zehenten statt gegeben werden sollte, wobey die Vorsteher von Friolzheim keinen Anstand finden und auch der Baron von Gemming will dagegen keine Schwierigkeiten machen: Es kommt darauf an, ob man von Seite der KronDomainenSection 3ter Abtheilung [württ.] geneigt ist, in diesen Tausch einzugehen, und wenn dies der Fall wäre: so wird die Sache von dieser zu behandeln seyn.*

Eine Ausgleichung der streitigen Gegenstände überhaupt, wozu der Commißaire legitimirt wurde, ist nicht zu Stand gekommen. Zu Berichtigung der TerritorialGränze auf dem Hagenschieß-Bezirk hat derselbe keinen Antrag gemacht, weil er die Badenschen Anstände für offenbar ungegründet erachtete, und er für solche nichts anbieten wollte und in den zu Ausgleichung der Steuerstrittigkeit über die auf Tiefenbronner Markung liegenden Seewiesen, Abstoßaeker und Rudolphswiesen von ihm gemachten Vorschlag zu Ziehung einer andern MarkungsLinie und Austauschung der Heimsheimer BürgerWaldung gegen die Baron von Gemmingischen Waldungen ist der Badensche Commißaire nicht eingegangen.

Nach der bisher über die beiderseitige Ansprüche ausgehobenen Daten scheint die Purification der strittigen TerritorialGränze mit der Ausgleichung der von dieser zunächst abhängenden Gegenstände auf dem bisher eingeschlagenen Wege nicht erreicht werden zu können. Es möchte daher für deren nähere gegenseitige Erörterung und commißarische Beilegung von Seiten des K.Cabinets Ministeriums erneuerte Anträge zu machen, und bei diesen auf die Abordnung hinlängl: instruirter und bevollmächtigter Commißarien abgehoben seyn.

Der Oberamtmann Kausler glaubt zwar, zu schneller Beseitigung aller - an diesen Gränzpunkten noch obschwebenden Differencien die Eintauschung des ganzen Gemmingischen Gebiets, was in den 8 zusammenhängenden Ortschaften Mühlhausen, Tiefenbronn. Steinek, Hamberg, Hohenwart, Schellbronn, Neuhausen und Lehningen bestehet, wovon 5 an die Württembergische und 3 an die Badensche u: Leutrumsche Waldungen stoßen, in Antrag bringen zu müßen; Gehorsamst unter-

136 Das stand noch bis 1806 außer Frage.
137 Dem Förster in den Rücken! Was wird aus der Drohung gegen den Unterförster Hönig? Was ist mit der Anweisung zum Waidexzeß durch den Schultheißen Gall? Was wird aus der Fehlbeschuldigung durch den Tiefenbronner / Pforzheimer Augenschein und dessen Bericht an Badens Außenministerium?
138 Auch Heimsheim stimmt zu, das hier wohl gar keine Waidgerechtigkeit anzusprechen hatte? Oder für nur den Theilwald
139 Für die Gemeinde Tiefenbronn, oder zu sagen ihren Schultheiß Gall, geht opportunistisches Taktieren vor der allgemein notwendig anerkannten Fürsorge um den schützenswerten bzw. neu aufzuforstenden Wald.
140 Eine Tiefenbronner Luftnummer: man kümmert sich um Interessen der v. Gemmingen und der Friolzheimer Kirche! Was wäre bei solchem Handel das Tiefenbronner Interesse?

zeichnete Section kann sich auch nur erlauben, dieses mit dem ohnehin noch nicht vollständig berichtigten AustauschungsGeschäft mit Baden in Verbindung stehenden Antrags hier, so wie er vorliegt, zu höchster Prüfung zu erwähnen. Es ist zwar wahr, daß dieses Gebiet einen Einschnitt in das Königreich macht, die Oberämter des Unterlandes und des Schwarzwaldes trennt, sich ganz von Württemberg nährt, indem es an Früchten Mangel leidet, hingegen steile und schöne Waldungen hat, wovon alles Holz in das Oberamt Leonberg und nach Stuttgart kommt: so daß die Aquisition dieses Bezirks, besonders in Hinsicht auf die Waldungen, nicht unbedeutend wäre, aber es ergibt sich schon aus der geographischen Übersicht dieses Grenzpuncts, daß gleiche Verhältnisse allgemein vorliegen.[141] *Übrigens hat Baden im ganzen Gebieth kein Eigenthum und nichts, als die aus der Landeshoheit fließende Einkünfte, weswegen in Hinsicht auf die nutzbare Rechte eine Ausgleichung minder schwierig werden würde. Nach dem dem Commißions-Bericht beigefügten Handrisse Act. No: 102 Lit. F. würde durch dieses Gebieth die beiden Oberämter Maulbronn und Neuenbürg in Verbindung gesezt werden.*

Das Commißions-Kosten-Verzeichnis p: 126.f 12.x Beilage Lit: E zum Commißions-Berichte hat gehorsamst unterzogene Section der StaatsRechnungsSection der K. O/Finanzkammer zur Moderation und Anweisung mitgetheilt.

Sich damit p. Stuttgart, Section der innern Administration
den 17.ten März 1817 Bühler

Ref. Hr. OberRegl: Rath
v. Entreß

Nach diesem Anlauf, der in einer Gesamtdarstellung der Situation, Probleme, Möglichkeiten und Handlungsempfehlungen endete, schien die Hoffnung berechtigt, dass es vorangehen und nun zu einem allseits begrüßten, guten Ergebnis kommen könnte.

Allein, auf entscheidende Beschlüße oder Aktionen wartete man weiter. Zum Hauptthema schweigt zunächts die Aktelage. So bleibt vorerst nur über **Sonstiges und Übriges** zu berichten:

Im Juli 1817 ist von einer Rüge von höchster Stelle, aus dem K. Cabinett, ORR v. Entreß an die K. Section der Kronforste (die sicherlich auch an die nachgeordneten Stellen weitergegeben worden sein dürfte), zu lesen.
Von Seiten des Landamt Pforzheim, man darf wohl annehmen von Tiefenbronn initiert, war zu hören, daß vom württ. Förster "heubare Waldungen, worin die badische Gemeinde Tiefenbronn Zutritt habe", verhängt worden seien.[142]
Was hierbei genau geschehen war, ist aus der Aktenlage zunächst nicht ersichtlich. Wohl möchte man das an höherer Stelle derzeit auch gar nicht wissen - es solle Ruhe vor Ort sein! Es ergeht Weisung: *"Man möge die jenseitige Stelle* [K. Section der Kronforste] *ersuchen, solche Verfügung treffen zu wollen, wodurch weitere unnöthige Differenzien mit den Grsh. Badischen Behörden abgeschnitten werden."* [5964/104e (Bild 436)]

Am 3. Dezbr: 1817 sichtete die K. Section der Kronforste wieder einmal ihre Terminvorlage und stellte dabei fest bzw. suchte daraufhin an zuständiger Stelle (K. Sect. d. I. Admin)[143] nach dem erreichten Stand bei der Ausgleichung der Territorialstrittigkeiten nach - hatte man doch den Auftrag, den Heimsheimern ihre noch nicht bezahlte Stammmiete zu fordern, immer noch offen. [5964/104f (Bild 438)]

Damit startete erneut die 'Such- und Frage-Runde', zunächst mit Nachfragen bei der K. Registratur nach den ggf. dort zu unserer Sache vorhandenen Akten. Im Laufe des März 1818

[141] Was ist damit gemeint? Hat man an 'wichtigerer Stelle' Entsprechendes vor, und unser weiteres Anliegen würde nur stören?
[142] Nachdem zuvor ein Tiefenbronner Waide-Exceß nicht ohne Kritik am Tiefenbronner Schultheiß durchgegangen sein mochte, versuchte dieser nun auf anderem Weg eine Retourkutsche zu fahren.
[143] die zwischenzeitlich eine Umorganisation erfahren hatte und nun als K. Regierung des Neckar Kreises für uns zuständig geworden wahr.

hatte man 'alles beisammen' und war in der Lage, mit unseren Anliegen wieder beim K. Min. d. I. vorstellig zu werden.

Außerhalb unserer Aktenlage bestimmten andere wichtige Geschehnisse das Leben der Untertanen in Württemberg, so auch in Friolzheim. Einiges davon sei nachfolgend, nicht aus der hier sonst behandelten Aktenlage stammend, erinnert.

Der neue König, Wilhelm I., hatte umfassende Änderungen im Staatsapparat vorgenommen (woraus zunächst, auch bzgl. unseres Hauptthemas, ein gewisser Stillstand eingetreten sein mag):

- An die Stelle bisheriger Landvogteien (für Friolzheim/Leonberg war Stuttgart am Rothenberg zuständig gewesen) traten nun die sogenannten Kreisregier-ungen, für Friolzheim/Leonberg nun die K. Regierung des Neckar Kreises in Ludwigsburg.
- Die Finanz- und Steuerverwaltung war neu organisiert worden und bekam unmittelbare Zuständigkeit für das Kirchengut; auch die kommunalen Stiftungs- und Armenpflegen wurden dort unterstellt.
- Verwaltung und Justiz wurden getrennt.
- Die Selbstverwaltung der Gemeinden wurde weiter eingeschränkt. Z.B. wird nun der Schultheiß vom Landvogt ernannt und vom Oberamtmann kontrolliert.

Unbesehen der 'großen und kleinen Politik' hatte die Bevölkerung in den Jahren 1816 / 17 noch weitere, größte Existenzsorgen:

- Infolge anormaler Witterung fiel die Getreide- und auch die Kartoffelernte katastrophal aus - Hunger und Elend griff allgemein um sich.
- Aus Württemberg kam es in großer Zahl zu Auswanderungen.
- Wegen der Hungerkrise und allgemeiner Verarmung im Land kam es auch wieder zu staatlicher Einschränkung bei Eheschließungen:
 Heiratswillige mußten den 'Nachweis eines ausreichenden Nahrungsstandes' erbringen - nur wer selbst einen Betrieb führte (landwirtschaftlich oder gewerblich) oder über erfordertes Vermögen verfügte, bekam die Erlaubniß zur Heirat.

Noch weitere Sorgen, Veränderungen und Herausforderungen bestimmten den Alltag - nicht zuletzt für die Württemberger die allgemeine Wehrpflicht und die Folgen der Teilnahme an den Napoleonischen Kriegen bzw. dessen Niedergang.

Doch zurück zum Hauptthema laut Aktenlage: Die 'neuen Behörden im Königreich' hatten sich inzwischen offenbar 'eingerüttelt' und begannen mit der Aufarbeitung ihrer Rückstände - Erinnerungen:

[5964/105 (Bild 442)]

1818, 7. April Anbringen der Regierung des Neck. Kreis. an K. Ministerium des Innern, die Grenzstreitigkeit mit dem Grosherzogthum Baden in dem sogenannten Hagelschieß betrefl.
Die Gehstunterl. Stelle legt dem Ministerium des Innern die der vormaligen Königl. Section der innern Administration von der K. Section der Kronforste zugekommene Notiz vom 3. Dzbr v.J. in Betreff der TerritorialDifferenenzien zwischen Württemberg u. Baden bei Heimsheim u. Friolsheim p. vor, u. bezieht sich zugleich auf den von jener K. Stelle unterm 7. Merz v.J. über die befragte Grenzstrittigkeiten im Hagelschieß erstatteten ausführlichen Bericht, worauf bisher eine allerhöchste Entschließung noch nicht erfolgt ist.

Sich damit p. Ref. Hr. Die. v. Kroll

[5964/ad105 (Bild 445)]

1818, 8. April fragt das Forstkassenamt auftragsgemäß wiedereinmal den Bearbeitungsstand der Hauptsache an höherer Stelle an (um baldmöglichst ihren delatierten Vorgang Stammgeldforderungen wieder aufnehmen zu können).

1818, 29. Mai Da im Königreich allenthalben Rückstände aufgelaufen waren (so auch unsere Grenz- und Steueranliegen) hatte man an höchsten Stellen nach probaten Lösungen gesucht und gefunden, z.B. durch Schaffung einer 'Retardaten[144] Kommißion Section des Innern'. Diese war bereits tätig geworden, hatte z.B. die vormalige Anfrage der K. Forstbehörde (s.o.) dahingehend lapidar beantwortet, dass der Vorgang mit den erforderlichen Unterlagen bei der K. Regierung des Neckar Kreis bekannt seie.
Dem K. Forstkassenamt wird dieser Bescheid nicht weiter geholfen haben; die Heimsheimer Stammmiete-Ausstände beliefen sich inzwischen bis Georgii 1818 bereits auf

--:. 300.f 15.x 9.hl und war dazu an die AusstandsCaß bisher nur der Betrag von
123.f 56.x überwiesen worden.

In der hier behandelten Archivalie[145], tut sich zwischen digitalisiertem Bild 446 (Bild 447 fehlt) und nächstfolgendem Bild 448 eine 'Zeitlücke' auf. Der letzte Vorgang (Bild 446, datiert 8. April 1818) gehört als Anlage zum Vorgang Bild 444 vom 29. Mai 1818 (s.o.).
Die Akte setzt dann mit Bild 448 mit einer Terminanfrage unter dem Datum 9. April 1821, mit mehreren Randvermerken aus dem Folgemonat, fort. Eventuell eine Fehlablage. Dieser Vorgang und seine unmittelbar folgenden Blätter erscheinen etwas ramponiert.
Es scheint "in dieser Lücke" zunächst Aktenverlust zu beklagen (zumindest in diesem Akten-Büschel 5964) oder es setzt sich die Aktenfolge in Büschel E 173 III Bü 5965 (1819-1839) unterbrechungsfrei fort - was dort zu verifizieren wäre.
Positiv lassen die Akten einen gewissen büroorganisatorischen Fortschritt im Min. des Innern erkennen: für Termin-Anzeigen / Wiedervorlagen wird ein neu geschaffener Vordruck "Termin-Anzeige", ab jetzt in nachfolgenden Akten regelmäßig, verwendet.

1821, 26. Merz Termin=Anzeige [5964/106 ad/106 (Bild 448)]
Die Termin-Anzeige betrifft die Erstellung einer *"verlangte[n] Abschrift des in der Hagenschieß-Streitigkeit mit Baden an das K. Minist. d. Innern unt: 11t Novbr: 1819 erstatteten Anbringens, wo solches bei dem Protocoll liegt, innerhalb 3 Wochen um so gewieser zu fertigen, als man sonst diese Abschrift durch einen Dritten besorgen lassen wird. Ludwg. K. ?p. D. de Hirrlinger"*

Doch auch vor Ort in Friolzheim waren die Verwaltungen nicht untätig. Die Friolzheimer Untergänger wollten an ihrem See Grenzsteine setzen, was den Tiefenbronner Schultheiß Gall zum Widerspruch drängte:

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1818, 18. Juni Brief **an** Großherzogliches Hochlöbliches StadtAmt **von** Schultheiß X. Gall, Tiefenbronn

Den Markstein Saz, um den ganz

[144] "Rückständeverwaltung", dazu erging seitens Wilhelm von Gottes Gnaden König von Württemerg das IX. Edict, die Aufräumung der Geſchäfts-Rückſtände betr., vom 18. November 1817.
In Bezug auf Unſer Haupt-Organiſations-Edict vom heutigen Tage, und damit die durch daſſelbe conſtituirten Behörden durch die Aufräumung der in mehreren Zweigen der Verwaltung vorhandenen, zum Theil bedeutenden Geſchäfts-Rückſtände, von der Bearbeitung der laufenden Geſchäfte nicht abgehalten werden, haben Wir beſchloſſen, die Aufräumung dieſer Rückſtände einer beſondern Behörde, welche Wir unter dem Nahmen einer Retardaten-Commiſſion conſtituiren, ausſchlieſſend zu übertragen, hinſichtlich auf welche Wir verordnen, wie folgt: [...]
[145] StA Ludwigsburg: E173 III Bü 5964 Kreisregierung Ludwigsburg - Spezialia 1818-1924

auf hießiger Gemarkung Liegenden
sogenannten Friolzheimer See - betfl -
Um den in Rubro genanten See, seien mehrere Steine [zu] versehen und aufzurichten. Die OrtsVorsteher von Friolzheim wollen behaupten, daß dieses Geschäft durch Ihren Untergang vorzunehmen seye.
Von Seithen hier wurde Ihnen dieße wiedersprochen und Behauptet, daß dießes Geschäft durch den hießigen Untergang vorzunehmen seye. Sie können aber, wenn Sie wollen, als GütherBesizer auf hiesiger Gemarkung Einige Urkunds Personen dazu Beordnen --.
Gehorsamst unterzeichnete Stelle siehet sich veranlaßt, bey Hochdemselben Anzufragen, was hierin zu Thun ist, und zu Bitten Eine Bäldige Verfügung hierüber Ergehen zu laßen, damit die Steine, Bevor daß Graß wieder gewachsen, Aufgericht, und Sie Friolzheimer Ihre Nöthige Waßergräben Aufwerfen können.[146]
Tiefenbronn, den 18ᵘ Juni 1818 Schulth. X. Gall

Auf der Rückseite obigen Briefes steht die Antwort aus Pforzheim:
Da die sämtlichen hiesigen Acten nebst den Situationsplanen die Gränz-Differenzien zwischen Tiefenbronn und Friolsheim betr. an die höhere Behörde schon längst mit Bericht eingeschikt worden, so kann man von Ermanglung [derselben Unterlagen] das Amt nicht mit Bestimmtheit beurtheilen, ob der hinüber [auf der Vorseite] bemeldte so genannte Friolzheimer See auch zu der strittigen Gemarkung gehöre, worüber ohnlängst eine gemeinschaftliche Commisarisch Untersuchung von hiesigem Amt und von dem Königlich Württembergl: Amt Leonberg vorgenommen worden.
Ist die Gemarkung von Tiefenbronn rücksichtlich dieses Sees unbestritten, so versteht es sich von selbst, daß die Steinsezung blos von Tiefenbronner Untergängern vorgenommen werden darf, wobei es aber den Friolsheimer Güterbesizern unbenommen bleibt, hiebei zugegen zu sein. Im andern Fall aber scheint es zur Vermeidung neuerer Irrungen gerathen zu sein, diese Sache einstweilen noch auf sich beruhen zu lassen und lieber deßwegen Anlaß zu nehmen, bei der höheren Behörde die baldige Entscheidung der Hauptsache wieder dringend in Erinnerung zu bringen. Pforzheim am 22. Jun. 1818
Grosherzogliches Stadt u: LandAmt ?C: Roth

Es wird in obigem Vorgang nicht darauf rekuriert, dass der Tiefenbronner Untergang jemals zuvor Steine an diesem See gesetzt noch aufgerichtet hätte. Was sicher geschehen wäre, wenn dies jemals bekanntermaßen, ggf. nachweisbar, der Fall gewesen wäre.
So mussten dann auch die Tiefenbronner weitere 10 Jahre zuwarten, bis zum nächsten Versuch.

Später, anno 1828, erfahren wir dazu aus dem Friolzheimer Untergangsprotokollbuch:
1828, 14ᵗⁿ 8br. - Grenzsteine im See, umhangende aufgerichtet, 1er erneut gesetzt
war der Untergang im See u richtete die umhangende Steine auf, auch wurde einer welcher umgelegen neu gesezt in Gemeinschaft mit dem Tiefenbronner Untergang ½ Tag.

Allerdings ist dies der einzige Vorgang zwischen 1790-1858, der diesbezüglich im Friolzheimer Untergangsprotokollbuch bezeugt ist. Es war wohl seit 1461 in Sachen der umstockt- und umsteinten Friolzheimer Seen seither wenig zu tun gewesen.

[146] Offensichtlich waren sich zu dieser Zeit weder der Tiefenbronner Schltheiß X. Gall, noch sein Oberamt-mann in Pforzheim, darüber gewiß, daß Baden/Tiefenbronn gesicherten Anspruch auf die Friolzheimer Seen hätte. Auch nennt Gall in seinem o.a. Schreiben solchen wörtlich "Friolzheimer See"!

Überall im Königreich wurde nun unter dem neuen König versucht, in seiner neu geordneten Staatsverwaltung, wieder in die Gänge zu kommen. Doch, war zwischen 1818 und 1821 auch höheren Orts an unserem Hauptanliegen gearbeitet worden?

[5964/106 (Bild 450 (=451 Dublette))]
Der oben erwähnten Termin-Anfrage war seinerzeit ein Antwortschreiben des Min. d. Innern vom 2. Juni 1818 an die Regierung des Nekarkreißes beigefügt, das sich auf damalige Anfrage vom 7. April 1818 bezog (Anfrage des Bearbeitungstandes von damaliger Section der innern Admini-stration an K. Min. d. Innern), und welchem offenbar ein Königl. Erlass, wie er auch "der Gros-herzoglich Badenschen Gesandschaft dahier (in Ludwigsburg weilend)" zur Kenntnis gebracht worden war, beigefügt war, mit der Freigabe, die Verhandlungen in unserer Sache durch bereits zuvor benannte Württ. und Bad. Commißare, Kausler und Roth, weiter zu beauftragen.

Bzgl. des oben erwähnten K. Erlass war ein Schreiben vom 16. Mai 1818 an K. Min. d. Innern von K. Minister der ausw: Angelegenheiten, gez. Zeppelin ergangen.
Es sei hiermit aus der Aktenlage beigefügt bzw. nachgereicht.

[5964/ad 2 zu 106 (Bild 452)]

<u>Abschrift</u> *Beilage 1*
Unterzeichneter hat die Ehre, dem K. Ministerium des Innern auf die verehrl: Noten vom 16. Apr. v.J. und 13. v.M., die Grenz- und andere damit in Verbindung stehende Streitigkeiten mit Baden über den HagenschiesBezirk und die Markungen von Friolzheim und Tiefenbronn p. betrl: unter Rükanschluß sämtl: hieher mitgetheilten Acten nebst dazu gehörigen 3 Rißen[147] zu erwiedern, daß er den aus den Berichten über den neuesten zusammentritt der beiderseitigen Commißarien hervorgehenden, gegenwärtigen Stand der Sache nur dazu geeignet finden konnte, durch eine Übereinkunft beiderseitiger Bevollmächtigten an Ort und Stelle seine Erledigung zu erhalten.
Da der Hauptgegenstand der Streitigkeiten, die gegenseitige Gebietsrenze, für alle übrige Nebenpuncte vorbereitend ist, durch den lezten Zusammentritt aber so weit aufgeklärt zu sein scheint, daß sich mit wenigen Ausnahmen nicht sowohl von zweifelhaften Gebietstheilen, als vielmehr von einer noch vorgängigen Vermeßungen zur vergleichenden zwekmäßigen Grenzziehung, und damit zu verbindender Austauschungen handeln dürfte, möchte die Sache weniger durch Fortsetzung einer diplomatischen Correspendenz darüber, als durch persönliche Zusammentritte hinlänglich bevollmächtigter Commißarien einer, auf Genehmigung abzuschließenden Ausgleichung entgegen zu führen seyn. Hiezu schiene der bisherige K. Commißär, OAmtmann Kausler zu Leonberg, theils durch die bereits erhaltene Kenntniß der Streitgegenstände, theils durch die von demselben nicht sehr entfernten Lage seines AufenthaltsOrts, vorzugsweise geeignet.[148]
Der U. hat daher im Einverständniß mit dem von der K. Sect: der innern Administration in dem gefl: mitgetheilten Anbringen vom 17. Merz v.J. gemachten Antrag eine in diesem Sinne gefaßte Note an die Grosherzoglich Badenl: Gesandtschaft erlaßen und gibt sich die Ehre, dieselbe dem K. Ministerium des Innern nebst einigen Bemerkungen über diese Differenz und die bei deren Prüfung genommenen GesichtsPunkte im Anschluß mitzutheilen.

In Ansehung der NebenPuncte des Streits, wie der Besteuerung, der Rügung der Waldexceße, der [Weide]rechte, p. schien die in der Not. angetragene Beobachtung des bisherigen Besitzstandes am geeignetsten, um einestheils aufhaltende Discussionn über ein Steuerprovisorium zu umgehen, anderentheils jeden Anlaß von neuen Mißverständnißen zwischen den UnterBe???den zu vermeiden ???. [???-Texte am rechten Blattrande sind verderbt] *Sich damit p. Stuttg: den 16. Mai 1???*
Minister der ausw: Angelegenheiten [gez:] Zeppelin

[147] an dieser Stelle der Akte bzw. in diesem Büschel [5964/ ff zu 106] finden sich außer den nachfolgend dargestellten **Bemerkungen**, keine weiteren Vorgänge, auch die genannten 3 Riße sind nicht in der Aktenablage.
[148] aus Sicht des Aussenministers also keine Empfehlung, unsere Hauptsache auf diplomatischer Ebene zur Lösung zu bringen, sondern solches weiterhin durch Verhandlungen lokal tätiger Kommissarien zu bewerkstelligen! Die beauftragten Kommissare Kaußler (OA Leonberg) und Roth (OA Pforzheim) sollen die Sache voranbringen und sich dabei auf die Hauptsache konzentieren, auch durch Vermessungen der Grenzen die Vorraussetzung für einen beiderseitig akzeptablen Ausgleich schaffen.

Die zu späteren Zeiten wiederholt zitierten **'Bemerkungen'** sind dem Schreiben als Anlage beigefügt. Da es sich bei diesen Bemerkungen um das zentrale Dokument alles weiteren Vorgehens handelt, sei es nachfolgend in Gänze aufgeführt.

[5964/106 subad/2 (Bild 455)]

Bemerkungen

§. 1.)

Die Grenz und andere damit in Verbindung stehende Streitigkeiten mit Baden über den Hagenschieß= Bezirk und die Markungen von Friolsheim und Tiefenbronn betreffend.

~~~

Über die Lage der bestrittenen Gebietstheile sind bey den bisherigen Beaugenscheinigungen 2 Rißе zu den Akten gekommen, davon hier sogleich Erwähnung geschehen muß, weil das Nachfolgende nur durch Beziehung darauf Deutlichkeit erhalten kann. nehmlich

A. *ein von dem dißeitigen Forstfeldmeister Faber zu Heimsheim 1811 aufgenommenen Riß welcher die bey 1567 schon vorgegangener Theilung des Hagenschieß Waldes an jezt noch unter würtembergischl. Hoheit stehende Klöster und Gemeinden gekommene verstreute Theile dieses Waldes darstellt*

B. *eine bei dem lezten Zusammentritt 1816 von dem badenschen Comißär beigebrachte Aufnahme, nicht nur desjenen samtliche Waldtheile umfaßenden 1567 abgemessenen halben Theils des gemeinen Hagenschieß Waldes sondern auch des größere Theils der zum Theil bestrittenen Tiefenbronner und Friolsheimer Markung an Feldgütern p., welche der Riß A. nicht enthält.*

Nach dem Comiß: Proto: ad Nr. 102[149] der Akten des Ministeriums des Innern Fol. 3b sind zwar die beiderseits vorgelegten Rißе in der Hauptsache "gleichlautend befunden worden". An beiden bleibt jedoch vieles zu ihrer vollständigen Deutlichkeit zu wünschen übrig.

§. 2.)

Urkundliche Erwerbstitel der bestrittenen Gebietstheile im Allgemeinen.

Da eine auf Urkunden gegründete Darstellung der Erwerbung dieser Gebiets Theile und der in der Person ihrer Besizer vorgegangenen Veränderungen, allein das nöthige Licht über den jezt entstandenen Streit und die dißeitigen Rechte geben kann, darf nicht übergangen werden, jene hier aus den ältesten bei den Akten liegenden Urkunden zu geben, um sich in der Folge darauf beziehen zu können.

Kaufbrief über den Ort Friolsheim mit Zugehörden 1461

Nach einem in dem Hirschauer Kameral Verwaltungs Lagerbuch befindl. Kaufbrief vom Jahr 1461 ad. act: Nr. 138 verkaufte Dietrich v. Gemmingen an Abt und Convent des Kl. Hirsau sein von dem Markgrafen von Baden, seinem Herrn, auf ihn gekommenes "Dorf Friolsheim mit seiner Mark, als Dies eigenthümlich und versteint ist

a) der größere Theil der Markung, namentlich gegen die Tiefenbronner hin, ist auf dem Riß B. gelb bezeichnet

a) mit Leuten, Gütern, Vogteyen, Gerichten, Zwängen, Bännen, Bethen, Steuern

b) Schon Dietrich von Gemmingen scheint demnach ein BesteuerungsRecht ausgeübt zu haben, so wenig auch damals noch das Steuerwesen ausgebildet war.

b) Zinsen, Gülten, Diensten, FrohnDiensten, Wäld, Waßer, Wuhn und Waid und mit aller anderer Gewaltsame und Angehörung.

c) Jezt eingetroknet und als Friolsheimer Wiesen auf

---. u namentlich die zween Weyher c)

[149] nicht in diesem Akten-Büschel 5964 abgelegt.

Tiefenbronner Markung liegend grün bezeichnet im Riß B.

mit ihrer Gerechtigkeit,

d) da diese Weyher, jezt Seewiesen auf Tiefenbronner Markung liegen, war nöthig auch Weeg u Steeg dazu zu haben. Diese zum Theil über Tiefenbronner Markung gehende Weege bestehen auch heute noch Commß Prot. F. 4.

und dazu Steeg und Weeg, nach zimlicher Nothdurft d), ----

e) sind mit d auf dem Riß B bezeichnet

Item die Rudolphswiesen ganz e)

f) Diese Waldtheile finden sich auf keinem der Rißе angezeigt, liegen aber auch nicht im Streit, den ihrer jezigen Verhältnißе wird nirgends gedacht, was jedoch zur Beleuchtung des ganzen immerhin zu wünschen gewesen wäre.

item den Gemminger Wald und den Gaisberg als die unterschieden sind f)

g) der Riß B bezeichnet unter der Benennung Grundherrlicher Bezirk Hagenschieß mit grüner Linie wie es scheint diese abgetretene Hälfte des Hagenschieß, die einzelne Theile des Cl. Hirsau u. einiger Würtembl. Gemeinden zeigt der Riß A jedoch nur so weit sie 1567 Wald waren u als solcher getheilt wurden.

Item den gemeinen Hagenschies halb g), ausgenommen den Wald genannt die Strieth, mit seiner Zugehörd und mit Dehem und auch Behältnuß

h) Nach dem Com. Bericht F: 9 war die von Gemmische Jagd auf seinem vormaligl. Gebiet bis zur rheinl: BundesAkte würtembergischl. Lehen das nun an Baden übergeben wurde u die unten angeführten StaatsVerträge weisen noch weiter darauf hin.

/: Vorbehalt/ mir und meinen Erben, das Wildpanns zu dem obgenannten Dorf und Wäldern gehörig h)

i) Eben wegen dieser Beholzungsrechte verschiedener Gemeinden, scheint jener Hagenschießwald den Namen gemeiner Hagenschieß erhalten zu haben.

Heimsheim, Friolsheim, Tiefenbronn, Mühlhausen sollen haben und behalten Zufartl --- Holz zu hauen, zum Bauen und zum Brennen in dem genannten Hagenschieß wie von alters Herkommen. i)

k) Sind größtentheils die Aeker im Abstoß Riß B welche meisten zu den Huben gehören und auf Tiefenbronner Markung liegen Comm: Bericht Fol 7b gleichwohl aber nach Friolsheim Gülten u Gefälle geben

Es sollen auch die Aeker in Tiefenbronner Mark gelegen (die gen Friolsheim in die Hueben gehören) gehalten werden wie von Alters herkommen k)

l) Ohne Zweifel deutete dieses auf Abgaben welche Güter auf Friolzheimer Markung nach Tiefenbronn zu geben hatten, bey welchem Verhältniß es auch ferner bleiben solle.

desgleichen solle es in deren von Friolsheim Mark, gegen deren von Tiefenbronn gehalten werden --- l).

§. 3.

Zehen Vergleich 1564

So wie aus vorgedachtem Kaufbrief erhellt, daß schon 1461 der Ort Friolzheim seine besonders versteinte vom HagenschießWald abgesonderte Markung hatte so ist ein gleiches von der Tiefenbronner Markung aus einem Vergleich d. 13. Sept. 1564 ~~A~~ ad. act: nr 102 zu ersehen, welcher zwischen dem Kloster Hirsau, und dem Dieterich von Gemmingen zu Tiefenbronn "von wegen etlicher Zehender auf Tiefenbronner Markung, auch in dem gemeinen Zürk Hagenschieß" unter Zuziehung des Würtembergischl: Vogts von Maulbronn geschloßen wurde. Gleich Anfangs dieses Vergleichs wird die Tiefenbronner Markung folgender maßen beschrieben.

a) Die Markung von Tiefenbronn, welcher Ort den v.

"So viel nun die Tiefenbronner Markung belangt und

Gemmingen angehörte, war demnach ganz abgesondert von dem Hagenschieß versteint, wie solches auch nach dem Riß B. mit Rother Einfassung angezeigt.

b) im Riß B. stoßt die Tiefenbronner Markung zuerst bey ??? Stein Nr. 84 an die Friolsheimer.
c) uebereinstimmend hirmit ist die Zeich-nung der Tiefenbronner Markung im Riß B. wo die MarkungsLinie auch über die 2 Weiher, jezt wiesen noch hinüber zieht
d) diese Fortsezung der Markung ist auf dem Riß B nicht bemerkt, so wenig als des Junkers Garten bezeichnet ist, wo der erste Stein steht.

Indeßen läßt die Ubereinstimmung schon der angezeigten Punkte mit dieser uralten Beschreibung kaum Zweifel, daß der MarkungsUmfang noch derselbe seye. Es wäre aber zu wünschen gewesen daß die ganze Markung bezeichnet worden wäre.

antrifft, welche unterziehlt [?untersteint] ist a) und anfangt an dem ersten Markstein in des Junkern Garten, mit des Junkers und Klosters Wappen einerseits gegen den Hagenschieß und andern Seits mit des Junkern Wappen einig bezeichnet, volgens von selbigem Stein hinum bis an die Friolzheimer Markung b)
u dann an das Kloster Hirsau Zweyen eigenen Weihern so auch in dieser Tiefenbronner Markung gelegen c),

hierüber auf u an die Mühlhäusener Markung und von derselben d) an die Stadelbach, und von dannen an die Würm, und von der Würm ins Küllens Garten alsdann wieder an den obbenannten ersten Stein in des Junkers Garten."

Die stete Absonderung der Tiefenbronner Markung von dem Umfang des gemeinen Hagenschieß Waldes, bezeichnet auch deutlich die jenem Vergleich später bei Renovation des Lagerbuchs zu Anfang des 18ten Jahrhunderts /denn es werden nun gesezte Steine von 1719 mitbeschrieben/, eingerükte Beschreibung der den Hagenschieß begrenzenden 78 Steine, welche gegen den HagenschießWald mit deßen beyder Grundherrn Kl. Hirsau u von Gemmingen Wappen, gegen die Außenseite aber mit Zeichen versehen sind, welche auf den Besizer des anstoßenden Grunds hinweisen, Zb: das v. Gemmingensche Wappen oder D bei Tiefenbronner, F bei Friolsheimer Markungl.
In Ansehung des übrigen Innhalts dieses Vergleichs ist nur in so weit er den Zehenten im gemeinen Hagenschießwald betrifft zu bemerken, daß derselbe den Grundsaz als Regel annimmt:
1.) Der große Früchte Zehenten von allen im gemeinen Hagenschieß liegenden Gütern welche dergleichen geben, soll den beiden Grundherren - Kloster Hirsau u. v. Gemmingen gemeinschaftlich jedem die Hälfte gebühren A. Lit. A ad 102 F. 3b & 25b
2) Der kleine Zehenten von solchen im Hagenschieß liegenden Gütern hingegen soll zugehören
a) Wenn der Gutsbesitzer in Tiefenbronn seßhaft ist, dahin, folglich dem v. Gemmingen als Eigenthümer des Orts.
b) Wenn der Gutsbesizer aus Friolsheim ist, dahin, folglich dem Kloster Hirsau als Eigenthümer von Friolsheim.
c) Wenn der Gutsbesitzer aus keinem dieser 2 sondern aus einem dritten Ort ist, den beiden Grundherrn gemeinschaftlich und dies aus dem beigefügten Grund "dieweil ein jeder Prälat zu Hirsau mit Junker Dietrich v. Gemmingen ein gleicher Grundherr über den Hagenschieß ist." /A Lit. A ad act 102 Fol 26b --- v/
Auch hieraus ergibt sich, daß der gemeine Hagenschies Wald Bezirk als ein von dem privativen Gebietseigenthum beider Grundherrn verschiedenes von ihnen pro indiviso beseßenes gemeinschftliches Grundeigenthum betrachtet wurde u die 1461 mit Friolsheim an das Kl. Hirsau verkaufte Helfte bis

1567 nicht abgetheilt wurde.
Als unbestrittene OrtsMarkung kann demnach so oft und viel davon die Rede ist nur anerkannt werden:
Von Tiefenbronn, der Distrikt welcher im Zehend-Vergleich v. 1564 als eingesteinte OrtsMarkung beschrieben ist, ohne besondere Beweise als verändert nicht angenommen werden kann und auch im badenschen Riß B hienach roth bezeichnet ist.
Von Friolsheim, der im Kaufbrief von 1461 ebenfalls als versteint angeführte und im Riß B. gelb bezeichnete Bezirk, wie ihn nach dem Würtembergischl. Riß A die Steine 1 - 14 [?34] umfassen, welche keineswegs, wie früher angegeben worden und die Friolsheimer behaupten, Zehentsteine, sondern Markungssteine sind. Comiß. Bericht F. 9. Com. Prot. F. 13b.
Die weiter zu einer oder der andern Orts-Markung von den Innwohnern später gezählte, aber in die alte Hagenschieß Versteinung (wie sie im Zehend Vergleich de 1564 und in der damit übereinstimmenden badenschen VersteinungsRevision von 1811 /C. ad act Nr. 102/ bezeichnet ist) fallende Güter, können so nahe sie auch an eine oder die andere OrtsMarkung stoßen, deswegen doch ohne besondere Beweise nicht als Theil derselben angesehen werden, sondern gehören zu dem bis 1567 ungetheil gewesenen, zwischen Kl. Hirsau und v. Gemmingen gemeinschaftlich gebliebenen Hagenschieß Bezirk. Com.Bericht Nr. 102 Fol 20a b

§. 4.

Theilung der Hagenschieß Waldungen 1567

Die Folgen dieses gemeinschaftlichen Besizes waren aber, wie gewöhnlich bei allen dergleichen Gemeinschaften, "daß zwischen dem Kloster Hirsau, dem Dietrich v. Gemmingen zu Tiefenbronn --- den (diesen Wald durch Beholzungen) mitnießenden Fleken Friolsheim, Tiefenbronn u. etlichten einzechten Personen zu Heimsheim --- desgleichen dem seeligen Hans Dietrich von Gemmingen wegen der Beholzungsgerechtigkeit, auch übermäßiger Ausreuttung und Verwüstung des Holzes, lange Zeit her Spänn und Mißverständ sich erhoben." Lit. J ad Nro. 38 F. 26.
Um diesen endlich ein Zihl zu sezen, wurden nach manchen freuhtlosen Versuchen im Jahr 1566 durch Abgeordnete des Herzogs Christoph v. Würtemberg als des Kl. Hirsau Schirmherr und des Markgrafen Karl v. Baden als des Dietrich v. Gemmingen LehensHerr Ausgleichungen provisorisch angeordnet, weil aber auch diese nichts fruchteten im Jahr 1566 von denselben eine Theilung bewirkt und darüber ein von beyden Grundherrn besiegelter Theilungs Vertrags dt Tiefenbronn 1567 zu Papier gebracht. Cfr. Lit J ad nr 38 Fol. 3b & 4.
Vermög dieses Theilungs Vertrags wurde
I.) "durch 2 Feldmeßer der bemelte Wald Hagenschieß in 2 Haupttheile getheilt, davon dem Kloster Hirsau auch Friolsheim u etliche Einwohner zu Heimsheim --- ober-halb der Pforzheimer Landstraßen 518 Morgen, und dem Dietrich von Gemmingen, auch Tiefenbronn, Mühlhausen u. Hans Dietrich seel. Erben 606 Morgen unterhalb erstgemeldtem Haupttheil, wie das alles unterstokt, ver-

a) Der Hirsauer Haupttheil ist auf dem Riß B. mit grüner Einfaßung angemerkt. Com.Ber. nr. 102 Fol. 26. Auf den v. Gemmingenschl. Haupttheil erstrekt sich der Riß nicht.
Ob übrigens die hier angeführte Versteinung so zu verstehen sey, daß außer der Einsteinung der in jedem Haupttheil einzelnen Besitzern zugeschiedenen Wald Theile welche der Riß A. anzeigt auch

eine Versteinung der Hauptttheile Statt gefunden habe, in welcher außer den Waldungen noch umgebrochenen Güter Lagen? erhellt nicht mit Bestimmtheit conf. §. 5

Die Steinbeschreibung in dem Zehend Vergleich v. 1564 konnte nur den ganzen noch ungetheilt gewesenen Hagenschieß Bezirk anzeigen.

b) davon wurden 12.Morgen zur Beholzung dem Ziegler angewiesen, welcher dagegen wie seither, die Grundherrn und mitnießende mit Ziegel, Kalk um bestimmte Preise zu versehen hatte .

c) diese einzelne Theile des Hirsauischen Haupttheils sind zwar auf dem Riß B. angedeutet, genauer aber auf dem Riß A. bezeichnet.

d) der Unterschied welcher immer deutlich unter den beiden Grundherrn /Hirsau u Gemmingen/ u den Mitnießern /Friolzheim u Heimsheim im Hirsauer, Tiefenbronn, Mühlhausen und Hans Dietrich Erben im Gemmingenschen Haupttheil/ gemacht wird zeigt deutlich an, daß leztere der angewiesene Theil nur unbeschadet der Grundherrlichkeit des Besizers vom Haupttheil und blos zu regelmäßiger Beziehung der berechtigten Beholzung zugewiesen wurde. cf hienach Nr.3

e) die Jagd blieb, demnach in Folge des Vorbehalts beim Verkauf von Friolzheim 1461 dem von Gemmingen auch im Hirsauischen Haupttheile.

f) Also auf dieselbe Art wie es nach dem Vergleich v. 1564 mit dem großen Zehenten im Hagenschieß bestimmt wurde.

steint und gegen jeden Theil mit deßen Wappen unterschiedlich bemarkt, und verzeichnet ist,

a.) dieser Gestalt zugemeßen nehmlich daß im bestimmten Hirsauischen Haupttheil

selbigem Kloster	*141. Morgen*
dene Friolzheim	*233. Morg.*
und den sonderbaren Personen	
zu Heimsheim	*144. Morg*
	518. Morg. c.)

und in sein Dietrich v. Gemmingen Haupttheil

Seiner Vestin, deßen Erben b)	*141. Mgn.*
und dene Tiefenbronn	*228. Mgn*
dem Fleken Mühlhausen	*191. Mgn*
und gedachten Hans Dietrichs Erben zu beeden Schlößern Heimsheim u Mühlhausen	*46. Mgn*
	606. Mgn

wie alles mit kleinen Steinen daran jedes Mitnießers d) erster Buchstab gehauen ist, zugetheilt und abgesondert worden. (Lit. TheilungsVertrag §.1.)

2) für den Fall vorkommender Veräußerungen eines oder des anderen zugemeßenen Theils wird der Vorkauf oder Losung zuerst demjenigen der 2 Grundherrn in dessen Haupttheil das Stük gelegen, u nach ihm den Mitnießern in demselben Haupttheil zugestanden. (§. 7 TheilungsVertrag)

3) den beiden Grundherrn soll durch "die Abtheilung an ihren hergebrachten Rechten, Jagd e), Viehtrieb, Ober u. Herrlichkeitl. nichts benommen seyn, also daß jedem Mitnießer in oder mit seinem Theil durch diese Abtheilung mehr nicht eingeräumt dann die Beholzung (vid. §. 8. des TheilungsVertrags)

4) Ausreuttungen sollen nur mit beider Grundherrn Bewilligung gestattet seyn und die aus dem Umgebrochenen zu reichende Abgaben an Zins, Landacht, Zehenten beiden Grundherrn gemeinschaftlich gehören, eben so denselben auch das was von angebauten Gütern ungebaut liegen gelaßen wird, zufallen f) (ad v. 9)

5) Jeder Grundherr bestellt für seinen Haupttheil einen eigenen Forst oder Wald Knecht und bezieht die Rugungen und den Aekerich (s. § 10 des Vertrags)

6) Alle vorangegangene Verträge sollen aufgehoben seyn, mit Ausnahme des Kaufbriefs über Friolzheim v. 1461 und des Vergleichs v. 13. Sept: 1564 (§ 11 des Vertrags)

7) diese Abtheilung soll den beiden Fürsten, als Schirms und Eigenthumsherrn, an beiden ihren Fürstl. Gnaden Rechten u Gerechtigkeiten ganz u gar unnachtheilig seyn" (Schluß des Vertrags).

§. 5.

Der Besizungen u Rechte des Kl. Hirsau Übergang auf Würtemberg und Würtembergische Hoheit	*Die Rechte welche Würtemberg als Schirmsherrschaft und der Kl. Hirsauer Grundherrschaft über den 1567 lezterem zugeschiedenen Hauptttheil des Hagenschieß Waldes auszuüben hatte, wurden in der Folge, da das Kl. Hirsau mit allen seinen Zugehörden an Würtemberg kam, in dieser Hand vereinigt und fortdauernd beseßen.* *Von der Zeit an, da des Klosters Grundherrlichkeit an Würtemberg kam, sprach sich die von Würtemberg ausgeübte Landeshoheit ganz deutlich aus.*
Hoheit über den Hagenschieß	*Das beym Königl. Oberforstamt Leonberg aufbewährte Lagerbuch von Hirsau enthält Beyl: ad act: nr. 94 unter der Aufschrift "Des Kl. Hirsau klösterlichen Waldes Gaisberg u Hagenschieß Grenzen Beschreibung renovirt 1722" wörtlich vom Hagenschieß:* *"In vorbeschriebenem, des Klosters eigenem Wald, der Hagenschieß genannt, und dem ganzen <u>Würtembergischen Hauptttheil</u>, wie solcher Haupt und die besondere Theil besonders versteint seyed, hat der Durchl. Fürst u Herr Eberhard Ludwig p.p. alle Jahr <u>malefizische vogteiliche</u> Herrlichkeit zu exerciren u: zu emphahen; die niedere vogt u forstäyliche Jurisdiktion, oder Herrlich- und Eigenthumsgerechtigkeit, aber hat das Kl. Hirsau als Mitgrundsherr in dem ganzen Würtembergischen Theil, doch denen von Friolzheim und Heimsheim ihr Eigenthum unbenommen, zu exerziren; den Wildbahn, das Hegen und Jagen aber hat der Herr v. Gemmingen zu Tiefenbronn, kraft der Verträg im ganzen Würtemberg, und Gemmingenschen Hauptttheil allein zu exerziren p.p."*
Hoheit über den Hagenschieß und alle Kloster Güter	*Ferner über "Frevel und Rügung" damit wird es "in dem ganzen Würtembergischen Hauptttheil nach dem Vertrag de ad. 1567 und den <u>hochfürstl. Würtembergischl. Ordnungen</u> in alleweeg gehalten."* *Die Verbindlichkeit Waldexceße zu rügen wird zwar neben den Waldknechten u Dienern des Kl. Hirsau auch jedem Mitnießer aufgelegt, die Strafen aber immer dem Kl. Hirsau gebührend erklärt.* *Daß übrigens auch schon früher und ehe die Landeshoheit ihre weitere Bestättigung durch den Westphälischen Frieden erhielt, Ausflüße derselben über das Kl. Hirsau geltend gemacht wurden, erhellt aus einem dem Abt bei seiner Wiedereinsezung von Herzog Christoph unterm 30' September 1548 abgeforderten Revers welcher unter anderm enthält.* *--- "es soll den Unterthanenen ein Eid eingebunden werden, daß sie die Herrschaft Würtemberg für ihre rechte Erbschirmherrn u Landsfürsten halten, haben und erkennen und solcher Erbhuldigung halber, dasjenig leisten wollen, so von alters Herkommen ist ---"---* *Item wo sich auf des Klosters Gütern Malefiz Sachen zutrugen dieselbe nach der Herrschaft Würtemberg Gefallen verrechtet, dazu auch von des Klosters Gerichten an der Herrschaft Würtemberg Hofgericht geappelirt werden." [Documenta rediviva Monastes: prae-cipuorum in Ducatu Württ: Sitorum 1636 pag 616] Daß diese Artikel die von dem "Abt nur mit*

Vorbehaltung, wo sie nicht seyen wider mein treu und Eid auch Ordenspflicht," bewilligt u angenommen wurden [Documenta rediviva c.p. 67] seit 1548 auch wirklich zu genauem Vollzug kamen, wird zwar dardurch noch etwas zweifelhaft, daß in dem TheilungsVertrag von 1567 ad §. 8. auch die Bedingung zu lesen ist: "Sollte diese Abtheilung die Grundherrn an aller anderer ihrer gebührenden Ober und Herrlichkeit Dehem, Wildbann p. so viel jedem darin gebührt ganz ohne Abbruch unschädlich und unnachtheilig seyn."
Sind aber auch wirklich unter dieser Ober und Herrlichkeit nicht blos grundherrliche sondern auch Landesherrliche Befugniße zu verstehen; so würde doch daraus nichts weiter folgen, als daß dergleichen nach 1567 das vormals unmittelbare Kloster Hirsau behauptete, um so gewißer aber solche in der Folge mit dem Kloster auf Würtemberg übergiengen, das schon 1560 einen evangl: Lutherischen Abt erhielt und bei der Lagerbuch Renovation v. 1590 als unter Würtembergischer Hoheit stehend, auf Befehl Herzogs Ludwigs beschrieben wurde. [Documenta rediviva pag. 623]

§. 6.

Neuere StaatsVerträge und daraus hervorgehende Aenderungen

Die durch die angeführte ältere Urkunden begründte Verhältniße in Ansehung der Friolsheimer und Tiefenbronner Markung, so wie des Hagenschießbezirks, haben auch durch die in neuen Zeiten geschloßene StaatsVerträge im Wesentlichen keine Veränderung erlitten. Alles was diese änderten besteht in folgendem

1.)tens Durch den mit Baden geschloßenen Staats-Vertrag dt Carlsruhe 17. Oct. 1806
Winkopp Rheinl. Bd. Hftt k. p. 129
wurde S: ohne Zweifel zu Vollziehung des Art. 34 der rheinil. BundesAkte
WinKopp B. C. H. 4. p. 82
an Baden ausdrüklich abgetretten: §. 4. "die Lehenrechte --- über das von Gemmingensche Jagen im Hagenschieß"

2.)tens Durch den zwischen Würtemberg und Baden zu Vollziehung des Artik. 25 der rheinischl. 6. Akte.
WinKopp L. c. H. 1. p. 35
"über Theilung der zwischenliegenden ritterschaftlichen Besitzungen" geschloßenem Staatsvertrag dt Stuttgardt 13 Nov 1806 § II wurde bestimmt: daß Baden ausschließlich die Souverainität überlassen seyn solle über "das von Gemmingensche Gebiet im Hagenschieß, mit Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbronn, Steineck, Mühlhausen, Lieningen, Tiefenbronn." Dabei war noch weiter in Beziehung auf die gegens. zugetheilte Herrschaftl. die ausdrükliche Bestimmung gemacht worden.

Neue Staatsverträge

*" **III**.) Alle diese Ritterherrschaften sollen mit allen Zugehörungen demjenigen Theil zufallen, welchem das HauptObjekt zugetheilt ist, in so ferne nicht eine oder die andere Appertinenz dem einen der contrahirenden Höfe hier ausdrüklich überlaßen ist."*

" ***IV***. *Die beiderseitige Kontrahenten leisten wechselseitig auf alle aus der Souverainete auf irgend eine Art resultirende und mit solcher in Verbindung stehende Rechte, vollen Verzicht, auf gleiche Weise sollen*

V.) *die Lehenrechte auf allen diesen Ritter-Gütern aneinander gegenseitig abgetreten seyn -- wogegen*

VI. *die eigenthümlichen a.) Güter Zehenten, Handlohn, Jagd u andere dergl. Privat-Rechte, Gefälle, Zinsen u.s.w. fernerhin unter der Souveränität des einen oder des andern contrahirenden Hofs beseßen und bezogen werden."*

a) ohnstreitig ist der Ausdruk "eigenthümliche" hier im Gegensaz von Lehen zu verstehen, folglich von dem Eigenthum der contrahirenden Höfe nicht der unter ihrer Hoheit stehenden Privatpersonen, denn dem Privat Eigenthum Einzelner konnte ja ohnehin durch einen solchen Vertrag, zu dem sie nicht mitwirkten, nicht praejudicirt werden.

b) Eine Anomalie schien dieses in so fern zu seyn, als mit der Zuscheidung des v. Gemmingenschl. Vogteygebiets wie gewöhnlich auch die auf demselben haftende Gefälle als abgetretten angenommen werden sollten. Allein der Vertrag v. 1807 hatte solche nicht erst abtretten können wenn sie durch den Vertrag von 1806 schon als abgetretten betrachtet worden wären.

Es bleibt demnach durch diesen lezten Punkt auch in Ansehung der Zehenten und Gefälle, - welche Würtemberg als Nachfolger von Hirsau in dem v Gemmingenschen Haupttheil des Hagenschießbezirks gebühren möchten, beim Alten und wurde auch (cf. hernach ad 9.) dafür angenommen b.)

Es möchte ferner aus dieser Stelle schon der Schluß zu ziehen seyn, daß die Klausul des vorangegangenen StaatsVertrags dt 17. Oct. 06 Art. 4., wornach an Baden abgetretten wurden, "sämtliche zum k. würtembergischl. Kirchengut gehörige Gefälle in den alt u neu-badischen Landen nach der Tabellarischen Berechnung vom 26 Juny 1804",diese Zehenten und Gefälle, wenn sie gleich zum Kirchengut zu rechnen waren, noch nicht an Baden abgetretten hatte. Ohnehin aber wird diß dardurch außer allem Zweifel gesezt, daß der v. Gemmingensche Antheil am Hagenschieß zur Zeit des Vertrags von 19 Octob. 06 u der darin allegirten Berechnung v. 1804 noch nicht zu den neu badenschen Lande gehörte, zu denen es erst durch den TheilungsVertrag vom 13. Nov. 1806 kam.
Eine andere Frage wird seyn, ob diese Abtrettung nicht in einem spätern Staats-Vertrag geschehe ?

3.) *in dem Eßlinger PurificationsVertrag dt 16. April 1807 §. 2.*
W.R.Blatt 1807 8 p. 283
wurden nehmlich an Baden abgetretten
"Die sämtlichen Zehenten der Kellerey Heimsheim und der Herrena[l]bischl. Pfleeg Merklingen in dem ganzen von Gemmingischen VogteyGebiet am Hagenschieß mit allen andern Rechten, Gefällen und Gebäuden wie solche in den darüber vorgelegten 2 Bilancen benannt sind"
Daß hierunter auf jeden Fall nur die Gefälle in dem 1567 zugeschiedenen v. Gemmingenschen Haupttheil zu verstehen seyen, liegt in den Worten, aber selbst von diesen dürften noch Ausnahmen Statt finden, worüber die allegirten Bilancen Zihl und Maas geben müßen, auf welche daher unten zurükgekommen werden wird.

Ist überdiß, als wovon unten §. 13 ausgegangen wird, der 1567 nicht als Wald getheilte HagenschießBezirk bisher noch ungetheilte gemeinschaftlich mit Würtembergl. besessen wurde; so konnte 1807 noch gar nicht besteint werden, welches das von Gemmingenschl. Gebiet seye u mußte daher von anderweitigen Gefällen die Rede seyn.
Diese müßten nemlich nur etwa nur solche seyn, welche aus umgebrochenen inner dem 1567 an v. Gemmingen gekommenen Wald-theil gelegenen Gütern vermög der Stipulation des TheilungsVertrags von Kl. Hirsau (nachher Würtemberg) zur Hälfte zu beziehen waren (§. 4 nr. 4)
Nach einem bei den Akten über Abschluß des Stuttgarter Vertrags von 1807 liegenden Bericht der k.

Commissarien seyen diese "Der badl. Bevollmächtige v. Semsburg habe auf Abtrettung der disseitigen Gefälle in dem von Gemmingenschl. Gebiet, welches nun ganz unter Badens Souveränität stehe, gegen die badensche Schaferey Horb [geht an Württemberg] mit allen ihren Gefällen angetragen" was den auch 2. Jan. 1807 genehmigt worden.

Auf die Territorial Grenzbestimmung kann die Stipulation[150] jenes Vertrags nie von Einfluß seyn. Eben so einleuchtend ist, daß die in §. 49 des Eßlinger StaatsVertrags gegenseitig geschehene Aufhebung aller StaatsRechts-Dienstbarkeiten, mit alleinl. Ausnahme des FlozRechts, auf das BesteuerungsRecht der in Frage stehenden Distrikte keinen Einfluß haben kann, da gerade von diesen erst noch entschieden werden soll, zu welchem Gebiet sie gehören ?

§. 7.

Streitgegenstände einzelne

Die einzelne Streitgegenstände betreffen zu[n]ächst die Gränzen der beiderseitigen Gebiete und an denselben gelegenen Ortsmarkungen, und zwar

1.) Die sogenannten Seewiesen von ungefähr 34 Morgen

I. die Seewiese
1.) Erwerb derselben

***I**.) Uber die Erwerbsart dieser zum Würtembergischen Gebiet gehörigen Güter, gibt den vollständigsten Aufschluß*

a) der oben (§. 7.) angeführte Kauf-brief von 1461 worinn Dietrich v. Gemming-en an das Kloster Hirsau verkaufte das Dorf Friolzheim mit seiner Mark Gütern, Waßer - Gerichten - Steuern Zinsen p. und nament-lich die zween Weyher

b) Der ZehentVergleich von 1564 (§.3.) gedenkt derselben auch wieder bei Beschreibung der Markung des von Gem-mingenschl. Orts Tiefenbronn, nach welcher inner derselben diese des Kl. Hirsau 2 ei-gene Weyher sich befinden.

c) Daß das Kl. Hirsau mit allen sein-en Besizungen u Rechten in der Folge an Würtemberg kam, bedarf keiner besonder-en Nachweisung.

2.) Lage derselben

***2**.) Die Lage dieser Seewiesen beweist daß sie eben dieser vormalige ausgetroknete Weyher sind, denn*

a) sie liegen in Tiefenbronner Mark-ung und sind ganz von derselben umgeben auch

b) mit der Friolsheimer Markung nur durch die 1461 mitverkauften Weege in Verbindung gesezt
CommProt: f. 4. Comm-Bericht f. 7.

c) sie sind nach ihrem ganzen auf 34 Morgen geschäzten Umfang mit Steinen umgeben, welche sie als ein von der Tiefen-bronner Markung gesondertes Eigenthum des Kl. Hirsau bezeichnen, indem solche gegen die Wiesen hin den AbtsStaab, auf der andern Seite gegen die Markung des v. Gemmingenschen Orts Tiefenbronn das Gemmengische Wappen tragen

Comm. Prot. F. 4. Comm.Bericht F. 4. u 7. Badenscher Riß B.

d) beide Commißarien waren auch über diese Identität einig. Comm.Prt. lit c.

3.) Hoheit darüber

***3**.) Die Hoheit über diese Seewiesen betreffende; so ist*

a) durch den Kaufbrief von 1461 außer Zweifel gesezt, daß sie als ein Zuge-hörde des

[150] vertragsmäßige Festsetzung (Bestimmung; Übereinkunft)

verkauften Orts Friolzheim ange-sehen wurde "mit allen Gewaltsamen und Angehörung, daran nichts ausgenommen, wie das alles von meinem gnädigl. Herren, dem Markgrafen auf mich gekommen ist, ungefährlich u namentlich die zween Weyher mit ihrer Gerechtigkeit u dazu Weeg und Steeg p.p.

Lit. ??? ad. act. nr. 38.

Denn unmittelbar auf die allgemeine Anführung aller Zugehörden folgt die - durch die Worte "und namentlichen" be-zeichnete besondere Aufzählung der vor-züglichern, unter welchen die Seewiesen als vormalige Weyher oben anstehen.

Wenn nun auch deßen ehegeachtet noch nicht für ausgemacht angenommen werden kann, daß eines Theils die im Kaufbrief von 1461 gleich mit Benennung des Verkauften Dorfs Friolsheim verbundene Worte, "mit Leuten, Gütern Vogteyen, Gerichten Zwäng-en, Bännen Beethen, Steuern - u mit aller anderer Gewaltsame", über welche eine UrkundenSammlung vom Jahr 1636 die Bemerkung macht

> *Gewaltsambe imperium deno tatum acpro eo olim usitatum fuit quod hodie Obrigkeit rocitamus. Cum autem hic addatur verbum denotans universalitatem (:allum) ac insuper-sagus hic in eu conditione vendatur prout a domino [...]*
>
> *Documenta rediviva Monaster. [...] pag. 590*

Auch auf die hernach erst als mit verkauft angeführte Güter zu beziehen seyen, wenn ferner entgegengehalten wird, daß andern Theils die Landeshoheit im 15t Jahrhundert, in welches jener Kauf fällt überhaupt noch nicht so ausgebildet war, daß diese aus jenen Ausdrüken mit Zuverläßlichkeit gefolgert werden konnte.

So ist doch nicht zu läugnen, daß eben so wenig eine Spur von Badenscher Hoheit sich findet, daß vielmehr diese, so weit Baden sie vor der Überlaßung von Frhl: v. Gemmingen beseßen haben mag, auf diesen übertragen, u: er dadurch befugt gewesen seye über Friolsheim und zugehörden alle Gewaltsame auszuüben. Wenn nun jene Seewiesen seit 1461 als Weyher zum Grundeigenthum des damals unmittelbaren Klosters Hirsau gehörten, so ist doch

b) mit aller Wahrscheinlichkeit zu schliessen, es werde bei dem seit dem 14 Jahrhdt: und früher schon eingetrettenen allmächtigen Erwerb das Landeshoheitl: Rechte über die Grundherrlichkeiten des Kl. Hirsau oder nachher Würtemberg, solche nicht nur über diese oder jene sondern über sämtliche Theile seines Grundeigenthums eben so behauptet haben, wie die Geschichte dieses von andern Grundeigenthümern im allgemeinen lehrt, ohne daß die zufällige Lage eines Grundstüks zwischen dem Grund Eigenthum eines andern zu Vorraussezung von Ausnahmen (nach den neuern Grundsäzen von geschloßenen Staatsgebieten) berechtigen könnte.

c.) hierauf zeigt auch die oben §.5. angeführte Stelle aus dem von Herzog Christoph 1548 dem Abt von Hirsau abgeforderten Beweis über Anerkenntniß der Würtembergischl. Landeshoheit

über alle des Klosters Untertanen u Güter, wenn es darinn unter andern ganz allgemein heißt:
"Item, wo sich auf des Klosters Gütern Malefiz Sachen zutragen dieselbe nach der Herrschaft Würtemberg gefallen verrechtet werden."

Docum: rediv: p. 616

d.) So allgemein als sich hienach voraussezen läßt, daß die Landeshoheit von dem Kl. Hirsau schon möge im 15t u Anfangs des 16t Jahrhunderts über sein gesamtes Eigenthum behauptet worden seyn, so allgemein muß dieselbe in der Folge auch Würtemberg zugestanden haben, wenn nicht besondere Veränderungen erweislich vorliegen.

Es ist aber auch namentlich von jenen Seewiesen in dem CommißionsBericht als bekannt und ausgemacht angeführt, daß v. Gemmingen /: welcher als Herr der Tiefenbronner Markung allein dergleichen Rechte hätte behauptet haben können "auf diesen Weihern u nachherige Wiesen, nie mehr ein LandshoheitsRecht ausgeübt --- und daß über alle Käufe u Verkäufe in Friolsheim die gerichtliche Erkenntniß ertheilt wurde." Com.Bericht Fol. 7b
Zu dem behaupteten, schon bei dem 1811 eingenommenen Augenschein, die Ortsvorsteher von Friolsheim, die Gerichtsbarkeit über die Seewiesen ausgeübt zu haben, bei den Worten "auch was im See vorgefallen, haben sie ausgemacht." Act nr. ad 46 Fol 5

4. Besteuerungsrecht

***4**.) Das Besteuerungsrecht insbesondere anlangend, so kann bis ins 17te Jahr-hundert aus der Erhebung oder nicht Er-hebung der Steuern von einem Gut schon deswegen kein richtiger Schluß auf die LandesHoheit über daßelbe gezogen wer-den, weil dieselbe in ältern Zeiten mehr als Personalabgaben behandelt und vom Steu-erpflichtigen meistens da wo er wohnhaft war, auch wegen seiner auswärts gele-genen Güter erhoben wurden.*

Häberlin Handbuch des Teutschen Staatsrechts §. 258 am Ende Reich-sabschied v. 1542.
WinKopp Rheinl.Bund H 55 p.4 u 10. 17. 21
Sattler Geschichte der Grafen von Würtemb. 4. Fars. p. 160

Da überdieß die Entstehung der regelmäßigen Steuern erst in den Anfang des 16tn Jahrhunderts fällt und noch später nehml. in den Jahren 1654 u 1670 der Anfang des reichsgesezlichl. Subkollektationsrechts des Landesherrn zu suchen ist,

Putter prius: jus publ. § 254 256:

wird weder auf den Umstand, daß in dem Kaufbrief 1461 über Friolsheim und die 2 Wiesen auch Beethen und Steuern als mitverkauft genannt sind, ein zu großer Werth zu sezen noch eine weitere Nachforschung über die ältere SteuerErhebung von Nuzen seyn.
Inzwischen wird diese Kaufsbedingung doch immerhin gegen Baden als ein Titel des neueren Besizers des Besteuerungsrechts über die Seewiesen benuzt werden können, von welchem der Comm.Bericht nur sagt, daß Würtemberg Steuern u Zinse von mehreren

derselben bis jezt bezogen habe.

Comm.Bericht F. 7b.

Das Comm.Protok. F.6 aber von Seiten der 2 Commißärs die Erklärung gibt "daß seit mehr als 300 Jahren Würtemberg von diesem Distrikt allein alle Steuern und Abgaben bezogen habe.

Was der Badensche Commißär Fol. 8 ohne es zu läugnen, dahin gestellt seyn ließ und den Unbestimmtheiten des ehemaligen Steuersystems zuschrieb.

v. Besteuerung

Es mögen aber auch der Güter, welche nicht zu Würtemberg Steuerten, viele oder wenige seyn, so ließe dieses sich als eine aus den Zeiten des Personal-SteuerSystems in die Zeiten später angenommenen Realbesteuerung übergegangene Anomalie erklären, welche nur deswegen nicht gehoben wurde, weil man eines Theils nun auf den Wohnort des Steuerpflichtigen nicht mehr sahe, andern Theils aber aber doch vernachläßigte, den hieraus entstandenen Besizstand abzuändern und alle Güter zur Steuer desjenigen Herrn zu ziehen, deßen Gebiet sie eigenthümlich angehörten.

Dieser Anomalie ehegeachtet wird daher doch mit Grund gefolgert werden können

a) daß dem Kloster Hirsau, nachher Würtemberg, das BesteuerungsRecht über die Seewiesen als Theil seines Gebiets gehörte u. z. schon vermeeg der Abtrettung in dem Kaufbrief von 1461. "mit Beethen, Steuern" deren Beziehung auf die besonders aufgezählte mit Friolzheim verkaufte Grundstüke u namentlich auf die in Tiefenbronner Markung liegende Seewiesen der heutige Besizstand rechtfertigt,

b) daß gewöhnlich die Ausübung des Besteuerungsrechts als ein Kennzeichen der Landeshoheit angenommen wird.

c) daß dieser Schluß gegen die noch übrig bleibende Zweifel durch den anerkannten disseitigen Besiz der Gerichtsbarkeit über die Seewiesen /.über deren Veränderungen in Friolsheim erkannt wird:/ verstärkt wird, in dem dieser Besizstand nicht undeutlich zu erkennen gibt, daß die EingangsWorte des Kaufsbriefs von 1461 "--- mit Vogteyen, Gerichten und aller anderer Gewaltsame", auch auf die Nachbenennung des Hauptgegenstandes (Friolsheim) auch aufgezählte Güter=Stüke bezogen, und über diese wie über Friolsheim selbst damalen schon wenn auch nicht die Landeshoheit doch die Grundherrlichkeit mit der derselben anhängenden Gerichtsbarkeit verkauft wurde.

Conf. §. 8. Über den Ausdruck "alle Gewaltsame" Lauterbach D. de Condominio territorii Cap. 6. lt.17

nach welchem selbst die Ausdrüke "Vogteyen u Ruggerichte" mehr auf Landeshoheit als bloße Grundherrlichkeit hinweisen.

d) daß die in dem StaatsVertrag wegen Theilung der zwischenliegenden ritterschaftl. Güter dt 13. Nov. 1806 aufgenommene gegenseitige Entsagung aller SouveränitätsRechte, vergl. ab §.6 nr.2, die dißeitige Rechte an die Seewiesen ganz unbe-

rührt ließ, indem diese schon früher Würtemberg angehörten, folglich gar nicht Gegenstand jenes Vertrags waren. Die bis auf den heutigen Tag darüber ausgeübte Gerichtsbarkeit in Erkennung über die dortige GüterVeränderungen beweißt auch, daß Baden selbst dieses anerkannte, bis im Jan. 1809 von Tiefenbronn aus die allgemeine Forderung gemacht wurde, daß die unter Friolsheimer Bürgern vorgehenden Güterveränderungen auf Tiefenbronner Markung dort angezeigt werden sollen.

act. d. M.T nr./1

e) daß hingegen ein von Tiefenbronn (neuerlich Baden) über einzelne Stüke der Seewiesen etwa ausgeübtes Besteuerungs-Recht als ein auf dißeitigem (obgleich vom Badenschen inclavirtem) Gebiet ausgeübtes Hoheitsrecht durch den § 34 der rheinil. B.Akte erloschen wäre, weil es in alieno[151] ausgeübt wurde.

Winkopp Rheinl. Bund Heft 33 p. 408 u 409

5. Gefälle

5.) Von den Zinsen und Gefällen der Seewiesen sagt zwar der Commiß.Bericht Fol 7b nicht mehr als "daß Würtemberg von mehrere derselben [Friolzheimer Wieseninnhabern] Zinsen bezogen hat" und läßt unentschieden, ob die übrige gar keine geben, oder solche nach Tiefenbronn folglich an Baden reichen.

a) den leztern Fall angenommen so liese sich dieses auf die selbe Art wie oben bei den Steuern ad. 4.) angeführt, erklären, und würde aus dem in Jahrhunderte zurük laufenden v. Gemmingenschl., jezt badenschen Besiz einiger solcher Gefälle, nur so viel folgen --- daß ohne bündige Beweise disseitige Ansprüche darauf wie jenseitiges Recht dazu gefolgert, und der Besizstand wie er ist, anerkannt wirden müßte, obgleich der TheilungsVertrag dt. 13. Nov. 1806 Art. 11. s. oben §.6. ad.2) deswegen nicht darauf bezogen werden kann, weil die Seewiesen nicht unter die damals getheilte ritterschaftliche Besizungen gehören.

b) daß hingegen die dißeits bisher von den Seewiesen bezogenen Gefälle u Zinsen auch ferner angesprochen werden können, ist an sich klar, da sie zumeist auf disseitl. Gebiet hafften.

c) die im Staatsvertrag dt. 17. Octob. 06 §4. s. oben §. 6. geschehene Abtrettung sämtl. zum Würtembergl. KirchenGut gehörigen Gefälle in den alt u neu Badenschen Landen an Baden, entzog dieselbe deswegen nicht, weil sie nicht auf Bademschen sondern auf Würtembergl. Gebiet hafteten. Wären aber auch die Seewiesen zu den v. Gemmingenschen Gebiet gehörig, wie sie es nicht sind, so wär das disseitige Recht an die Gefälle mit seiner Vertrags-Stipulation deswegen nicht aufgegeben, weil damals Tiefenbronn noch nicht zu den neu badenschen Landen gehörte und seine Abtrettung überdiß nach einer Berechnung von 1804 geschahe, in welcher jene disseitige Gefälle noch weniger als Gefälle im Badenschen vorkommen konnten.

d) Ebensowenig konnten sie zu den 1807 an Baden abgetrettenen Gefällen im v. Gemming-

[151] Durch eine fremde Tat, hier: unbefugt

enschen VogteyGebiet am Hagenschieß gerechnet werden, dann obgleich die Seewiesen mit dem v. Gemmingenschen Antheil am Hagenschieß 1461 verkauft wurden; so gehörten sie doch nicht zum Hagenschieß, und wenn selbst dieses wäre (ohngeachtet ihre Lage u besondere Versteinung schon 1461 sie vom Hagenschieß trennte) so wären sie auf jeden Fall nach der Abtheilung von 1567 nicht zum v. Gemmingenschl., sondern zum Kl. Hirsauischen jezt Würtembergisl. Gebiet am Hagenschieß zu rechnen gewesen.

Zudem werden die 1807 vorgelegte Bilancen der damals abgetrettene Gefälle weitere Beweise an Hand geben. Ein großer Werth wird jedoch auf den Inhalt dieser Bilancen schon deswegen nicht zu sezen seyn, weil sie nach der Aeußerung des Commiß: Berichts, wie des Anbringens der Sektion der innern Administratl., als unrichtig u unbrauchbar gefunden wurden, und daher auch die darauf gegründete Vertrags=Stipulationen den Einwendungen unterliegen werden, welchen jeder auf irrigen Voraussezungen beruhende Vertrag unterworfen ist.

Anbr: der Sekt. d. i. A. dt. 17. Merz 17 Vergleiche hiemit §.6. am Ende die Anmerkung wornach bei der Abtrettung jener Gefälle von der Voraussezung ausgegangen wurde, daß sie in dem nun ganz unter Badischer Hoheit liegenden v. Gemmingsnschl. Gebiet sich befanden.

Wenn nun aber gleich dem bisherigen zu Folge Würtemberg die Seewiesen als Theil seines Gebiets anzusprechen hat; so bleiben sie deßen ohngeachtet durch ihre Lage zum Austausch an Baden, geeignet, für welchen Fall dann die disseits aus denselben bezogene Zinse und Gefälle noch genau zu berechnen seyn werden.

§. 9.

II Aeker im Abstoß

Die Aeker im Abstoß ungefähr 22 Morgen machen den **2ten Gegenstand der Gränz Streitigkeit** aus.

1. ErwerbsTitel

1) Die Erwerbstitel des Gebiets selbst, auf welchen die dißeitige HoheitsAnsprüche auf diese Aeker zu gründen wären, kann nicht wie bei den Seewiesen dargelegt werden. Die disseits darüber behaupteten Rechte erhalten vielmehr die Eigenschaft einer StaatsrechtsDienstbarkeit, indem jene Aeker

2) ihrer Lage nach entschieden zu der Tiefenbronner Markung gehören u nur Theile einzelner Güterstüke sich in die anstoßende Friolzheimer Markung hereinziehen, u von dieser durchschnitten werden.

3.) HoheitsRechte

3.tens HoheitsRechte der Krone Würtemberg über diese Aeker scheinen aber gleichwol auf mehrfache Art erwiesen.

Es wird nemlich in dem Comm.Bericht Fol. 8 bemerkt, daß sie "meistens zu den vormals und auch jezt noch geschloßenen Huebgütern gehören" u dieselbe seyen, wegen welcher der mit dem Kl. Hirau 1461 geschloßene Kauf (oben §. 2.) die Bedingung machte "Es sollen auch die Aeker in Tiefenbronner Mark gelegen /:die zu Friolzheim in die Hueben

gehören:/ gehalten werden wie von Alters herkommen"

Die Eigenschaft dieser Aeker als Theile geschlossener in beide Markungen sich erstrekender Huebgütern und die daraus entstandene Schwierigkeit die Steuern u Gefälle zwischen beiden Markungen zu theilen, läßt auch nicht erklären, daß man sich dahin verstund die Abgaben p. und Gerichtsbarkeit darüber dem Herrn desjenigen Orts ungetheilt zu lassen, dessen Einwohner den größern Theil davon besassen, oder in dessen Markung vielleicht der größere Theil davon besessen, oder in dessen Markung vielleicht der größere Theil eines solchen geschloßenen Guts lag.[152]

Hierauf zeigt auch die weitere der vorangeführten unmittelbar folgende Bestimmung des Kaufbriefs "dergleichen solle es in der von Friolzheim Mark, gegen deren von Tiefenbronn /:Aeker:/ gehalten wirden.[153]*"*

So war nun bisher nach dem Comm.Bericht F. 8. Würtemberg als Nachfolger des Kl. Hirsau im Besiz der Gerichtsbarkeit über jene ohngl. 22 Morgen, denn "es wurde nirgends als vor dem Gericht in Friolzheim über die VeränderungsFälle /:wo auch Handlohn u Weeglösen fällt:/ erkannt"

4.) Besteuerung

Ebenso 4) geben diese Aeker <u>Steuern,</u> "Gülten und Gefälle ganz allein nach Friolsheim"

Comm.Bericht Fol. 8.

Die bis auf den heutigen Tag bestehende Ausübung des <u>BesteuerungsRechts</u> über diese Güter-Stüke scheint nun gar im ersten Augenblik nach mehr einen disseitigen Hoheitsanspruch darüber zu begründen, als der oben angeführte Umstand, daß über dießelben Veränderungen immer in Friolzheim gerichtlich erkannt wurde, weil lezteres allein ohne weitere Beweise anderwärtiger Gerichtsbarkeit, viel mehr als ein bloßer Ausfluß der Dorf u Gemeindsherrschaft, folgl. eines blos gutsherrlichen Rechts betrachtet werden konnte,

Winkopp Rheinl.Bund H. 33 p. 414

dessen hier über die Friolzheimer Markung hinaus erstre klare Ausübung auch nur in der angeführten besondern Eigenschaft der <u>Huebgüter</u> seinen ursprüngl. Grund haben möchte.

Allein! eben diese Eigenschaft jener Aeker liegt, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch dem disseits darüber erstrekten <u>Besteuerungsrecht</u> zum Grund, es wollt dann dasselbe als bloße Folge eines aus den Zeiten des ältern Personalsystems fortgesezten Besizstandes betrachtet werden. vergl. §. 8 nr. 4.

Wie dem nun aber auch seyn möge so ist nach dem Commß.Bericht, wenigstens außer allem Zweifel, daß jene bisher nach Friolsheim versteuerten Aeker großtentheils auf der uralten versteinten Tiefenbronner Markung liegen und durchaus kein Grund

[152] Dazu eine Überlegung des Verfassers: ob diese Markungsgrenze zu einer Zeit gezogen worden, als der Empfänger aller deren Abgaben nur einer - nämlich z.B. die Kirchengemeinde (der Kirchenheilige) in Friolzheim, war - und damals in Tiefenbronn nur eine Kapelle von Friolzheim aus versorgt wurde?

[153] Was auch bedeuten würde/könnte, dass auf Tiefenbronner Markung ebenfalls, zumindest und zu dieser Zeit, ein Hof mit geschlossener Huob gewesen war.

vorhanden aus welchem dieselbe, über die Friolsheimer Markung hinaus zum disseitigen Grundgebiet angesprochen werden könnten, obgleich die Sekt: der Inn. Admi: dafür zu seyn scheint.

Anbr. der Sekt. d. i. A. dt 17. Merz 17

Wenn nun ohne besondern Beweise eines Theils nicht anders angenommen werden kann, als daß mit der in Folge der rheinil. BundesAkte durch den Vertrag dt 13. Nov. 1806 /:über Theilung der zwischenliegenden ritterschaftl. Besizungen:/ geschehenen Uberlassung Tiefenbronns an Baden auch die ganze OrtsMarkung von Tiefenbronn, wie sie von Alters her versteint ist, an Baden überlassen worden seye, daß mithin diese ganze Markung zu dem Badenschen HoheitsGebiet, wie es sich durch die rheinil. BundesAkte bestimmte, gehöre, so erscheinen jene disseits bisher ausgeübten Rechte, so weit sie die auf Tiefenbronner Markung liegende Theile der befragten Aeker betreffen, als solche, welche ein BundesGlied auf dem Staatgebiet des Andern ausübte, u auf welche sowohl vermoeg der Rheinl. B:Akte § 34 als vermög des mit Baden geschll. Staatsvertrags dt. 13. Nov. 1806 pct. IV (vergl. oben §.6) verzichtet wurde.

Eben so wenig zweifelhaft ist, daß aus geichem Grund diejenigen Theile dieser Aeker, welche inner der versteinten Friolsheimer Markung liegen, zu disseitigem StaatsGebiet gehören und ein v. Tiefenbronn, jezt Baden darüber etwa ausgeübtes Besteuerungsrecht ebenfalls erloschen wäre, ohne daß ein Theil dem andern einen Ersaz dafür schuldig wäre.

Daß die Landesgrenze, wie auch die Sekt: der I. Ad. in ihrem Anbringen dt 17. Merz 17 bemerkt, so nicht wirklich bleiben kann, weil sie die GüterStüke durchschneiden u manches einzelne Gut zum größern Theil der Badenschl. zum geringern der disseitigen Besteuerung unterworfen würde, ändert den Grundsaz nicht, sondern modifizirt nur die Ausführung dahin: daß man sich mit Baden über eine diese Inkrevenienz [?Nichtzugehörigkeit] umgehende neue Begrenzung der Tiefenbronner Markung verstehe und denjenigen Theil, worüber hiebei von der uralten versteinten u unbestrittenen Markung seines Grenzorts etwas verliert, den andern dafür entschädigt.

5.) Gefälle

Anders möchte es sich 5) in Ansehung der Gefälle und Gülten verhalten, welche diese Aeker nach dem Comm:Bericht F.8. ganz allein nach Friolsheim geben, diese werden aus einem rein privatrechtlichen Titel empfangen und können ohne die geringste Störung der Hoheit des Staats in dessen Gebiet sie auf Privatgütern der Unterthanenen hafften von einem andern Souverän so gut als von einem Privatmann fortbezogen, eben deswegen aber nach dem ganzen Geist der rheinl. BundesAkte unter dem Verzicht des Art. 34 nicht begriffen werden.

Winkopp Zeitschrift Der Rheinl. Bund Hefft 21 p. 491-493 H.31 p. 67 H. 33 p. 403 H. 39 p. 472

Sie gehören vielmehr unter die im Staatsvertrag mit Baden dt. 13. Nov. 1806 pct. 17 ausdrüklich gegen-

seitig vorbehaltene PrivatRechte in fremdem Gebiet.
Der nach der oben angeführten Stelle des Kaufbriefs v. 1461 wie es scheint unfürdenkliche Besiz dieser Gefälle wird auch jedes dishalbs vorzulegenden Titels überhoben. Gegen eine von Baden etwa behauptet werdende neuere Abtrettung werden dieselben Gründe Anwendung finden, welche bei den Gefällen von den Seewiesen oben angeführt wurden §. 8. nr. 5 lit C. & D.
Unter diesen Voraussezungen u da überdiß die in Frage stehende Aeker im Abstoß gröstentheils von Friolsheimer Bürgern besessen werden, auch davon neben den jährlichen Gefällen bey Veränderungen Handlohn und Weegloesen[154] zu reichen ist, welche unter disseitiger Hoheit genauer bezogen werden können, wird darauf zu sehen seyn, die auf Tiefenbronner Markung liegende Theile jener Huebgüter zur Friolsheimer Orts und disseitigen Grenzmarkung zu erhalten.
Zu Vorbereitung eines Einverständnißes mit Baden hierüber würden
a) sammtliche von der anerkannten Tiefenbronner u resp. Friolsheimer Markungslinie durchschnittene Aker im Abstoß unter genauer Bemerkung der in eine und die andere Markung fallenden Maßgehalts zu verzeichnen seyn,
b) Eine Berechnung über die Gefälle dieser durch die MarkungsLinie durchschnittenen Güter, würde nur in dem Fall nöthig werden, wenn die Abstoß Aeker nicht für das disseitige Gebiet zu erhalten wären u auch wegen der Gefälle eine Austauschung dem vorzubehaltenden disseitigen Fortbezug nach dem jezigen Besizstand vorgezogen werden wollte. (cf. §.8. am Ende)

§. 9.

III. Rudolfswiesen

***III**. Die Rudolphswiesen, ohngefähr 20 Morgen, machen den 3t Streitgegenstand aus.*

1) Der Erwerb der Rudolfswiesen ganz zum Kl. Hirsauischen jezt Würtembergl. Grundgebiet beurkundet sich durch den Kaufbrief v. 1461 in welchem dieselbe von Dietrich v. Gemmingen mit Friolsheim an das Kl. Hirsau u. z. als namentlich aufgeführte Zugehörde verkauft worden. oben §. 2.
Nur tritt einige Unbestimmtheit dabei dadurch ein, daß diese Wiesen sind nicht besonders versteint u. ebensowenig ein Maßgehalt im Kaufbrief benannt ist.[155]

2.) Lage

2) ihre Lage vermehrt noch die Zweifel über die Grenze welche dißeits in Anspruch zu nehmen wäre. Denn sie liegen größtentheils auf der eingesteinten Tiefenbronner Markung Comm.Ber. F.9.
und werden Theils v. Friolsheimer Theils von Tiefenbronner Bürger besessen Comm.Ber. F.9.
hingegen nur in so weit, als sie auf Tiefenbronner

[154] Besitzwechselgebühr für den aufziehenden Leheninhaber. Für den verstorbenen oder weichenden Leheninhaber war die Weglöse fällig.
[155] Überlegung des Verfassers: ein Zeichen dafür, dass sie zu jener Zeit allgemein als eine unbezweifelte Einheit, evtl. die Hofwiesen eines Rudolfshof, verstanden waren.

Markung liegen auf obgedachte 20 Morgen geschäzt. Comm.Prot. 5.
Nicht ganz bestimmt spricht sich auch das Comm.Protok. darüber aus, ob diese 20 Morgen der auf Tiefenbronner Markung liegende Theil samtlicher unter dem Namen Rudolphswiesen laufenden Wiesen oder nur derjenigen Rudolphswiesen seye - welche von Friolzheimer Bürgern gegenwärtig beseßen werden. Eben so wenig ist erhoben: Ob zur Zeit des Kaufbriefs v. 1461 der Verkäufer[99] der ganzen Rudolphswiesen auch zugleich Herr u. Grundeigenthümer des gleichfalls v. Gemmingenschl. Orts Tiefenbronn war ?
U. doch würde diß nicht wenig darüber entscheiden, ob er befugt war auch einen in die versteinte Tiefenbronner Markung hinein sich ziehenden Strich [Landes] zu verkaufen.
Wenn inzwischen angenommen wird, daß es so war, so begründete der Kaufbrief den disseitigl. Anspruch auf samtl: Rudolphswiesen in Friolsheimer, wie in Tiefenbronner Markung welche durch jenen Verkauf eine bisher noch nicht versteinte Veränderung erlitten hätte.[156]

3. Hoheitsrechte

3) Von Hoheitsrechten würden inzwischen aus dem Kaufbrief v. 1461 alle diejenigen angesprochen werden können, welche s. oben §. 8 nr. 3 bei den Seewiesen mit Friolsheim (unter deßen zugehörden die Rudolphswiesen aufgeführt werden) an das Kl. Hirsau verkauft zu erachten sind.
Ohne darauf einzugehen, wie weit die disseitige gesezgebende und richterliche Gewalt über diesen Distrik[t] sich bis jezt erstrekt habe, bleibt der Comißär Comm.-Bericht fol. 9. blos bei der Erwähnung stehen: Sicher ist - daß sie (die Rudolphswiesen) "seit dem Kauf ihre Steuern u Abgaben nach Friolsheim bezahlt haben, u daß vor dem Friolsheimer Gericht über die VeränderungsFälle die gerichtliche Erkenntniß ertheilt wurde."
Lezteres allein könnte, wie schon oben unter §. 9 nr. 4 bemerkt worden, so wenig als

4. Besteuerung

4) die seit dem Kauf fortgesezte Steuer-Erhebung aus den gleichfalls oben §. 8 & 9 nr. 4 angeführten Gründen, an und für sich den vollen Beweis disseitiger Landeshoheit darüber herstellen.
Gewichtiger aber werden beide Thatsachen dardurch, daß auf jeden Fall durch den Kaufbrief v. 1461 der Erwerb des GrundEigenthums der samtl. Rudolphswiesen dargethan u dadurch bewiesen ist, daß sie einen Theil des dißeitigen Gebiets ausmachen.
Sollten nun auch jenes dafür sprechenden Besizstandes der Vesteuerung und der gerichtlichen Erkenntniß, über die Veränderungen (welche seit dem Kauf ununterbrochen fortgesezt seyn soll) ohngeachtet anderwärts her darüber ausgeübte entschiedene

[156] *Überlegung des Verfassers: dies zeigt auch wie wenig bedeutend es den Besitzern in den davorliegenden Zeiten war, auf welcher Markung ihr Gut tatsächlich lag - wohin sie steuern mußten war ihnen unstrittig bewußt*

HoheitsRechte dargethan und von Baden entgegen gehalten werden können; so müßen diese wie oben schon bemerkt §. 8 u. 4 lit. d §. 9 nr. 4 durch den §. 34 der Rheinl. B:Akte als verzichtet erachtet werden. Sind aber von beiden Seiten HoheitsRechte darüber ausgeübt worden, so werden Beweise der dißeits ausgeübten Besteuerung in Verbindung mit erweißlicher Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gesezgebung um so eher das Ubergewicht erhalten, als damit der ErwerbsTitel aus dem Kauf v. 1461 und darauf gegründete Verjährung zusammentrifft.

Rudolfswiesen 5t Gefälle

5) Die von diesen Rudolfswiesen fallende Zinsen und Gülten pp. würden, wie bei den gleichmäßig zu beurtheilenden Seewiesen §. 8 nr. 5 angeführt werden, so weit deren etwa nach dem bisherigl. Besizstand an Baden oder die Grundherrschaft v. Gemmingen nach Tiefenbronn zu reichen wären, auch ferner dahin überlaßen werden müssen, so fern keine vollgültige disseitige Ansprüche dagegen erweislich wären. Die an Würtemberg gereichte hingegen bleiben nach den ebenfalls oben angeführten Rüksichten hieher zahlbar.
Das Resultat dieser Erörterung würde sich nun dahin ergeben, daß die gesamte Rudolphswiesen als Theil des dißeitigen Staatsgebiets in Anspruch zu nehmen, zu deßen weiterer Begründung aber noch nähere Untersuchungen darüber anzustellen wären
a) Wie viel dieselbe im Meß beiläufig halten u ob der im Commß.bericht angegebene Gehalt von 20 Morgen nicht etwa blos von denjenigen Wiesen zu verstehen wäre, welche gegenwärtig Friolsheimer Innwohner besizen.
b) ob zur Zeit des Kaufs von Friolsheim 1461 der Herr dieses Orts Dietrich v. Gemmingen zugleich auch Grundherr von Tiefenbronn war ?
c) Ob sich Spuren eines von der v. Gemmingenschl. oder andern Seite her über den Umfang dieser Rudolphswiesen seit 1461 ausgeübten entschiedenen Hoheitsrechts, wie der gesezgebenden und richterlichen Gewalt erweislich vorfinden, auch ins Besondere, ob die dißeitige Besteuerung sich wie von der Commß.Bericht vermuthen läßt, über alle unter dem Namen Rudolphswiesen vorkommende Wiesen erstrekt habe?
Wornach sich dann erst näher ergeben wird, welche Rüksichten bei einer Austauschung und Purification dißfalls genommen werden könnten ?

§. 10.

Rechtfertigung der disseitigen Ansprüche gegen die v. Baden aus der Lehensherrlichkeit abgeleitete Einwendungen

Noch ist hier eine besondere den disseitigen Ansprüchen an die Seewiesen und Rudolphswiesen als 1461 verkaufte Theile des disseitigl. Gebiets entgegen gehaltene Einwendungl. Badens zu erörtern: Es will nemlich die Rechtsgültigkeit, des auf den Kaufbrief v. 1461 gegründeten Titels aus dem Grund geläugnet werden, weil das damals verkaufte

Badens Lehensherrlichkeit

Dorf Friolsheim samt zugehörden Badensches Lehen gewesen seye, folglich von dem Vasallen von Gemmingen nicht gültig habe verkauft werden können. CommProt. fol. 7b .
Wäre es nun aber auch, wie es noch nicht erwiesen

ist, daß Friolsheim nebst den im Kaufbrief besonders aufgezählten Zugehörden ein von Baden, als Lehensherrn abhängiges Lehen des Dietrich v. Gemmingen, als verkaufenden Vasallen war, so würden dardurch doch die disseitige Ansprüche keineswegs geschwächt. Denn

1) Vorausgesezt, daß sich hier nicht von den bei einem unerlaubten Lehensverkauf eintrettenden Rechten und Vindicationen der Stammsvettern des Vasallen handelt, welche bekanntlich erst mit der seit der ihnen angefallenen LehensErbfolge entstehen u von da an in 30 Jahren verjährt werden,
Boehmer, Prim. jurio. fund § 276
sondern allein von den disfallsigen Rechten des Lehensherrn. welche Baden einzig zur Sprache bringen kann, da jene hier in die Klaße der exeptionen de jure tatii gehören würden, so ist zu bemerken daß

2) Wenn auch der Lehenbrief, wie es manchmal verabredet wurde, eine Befugniß zur Veräußerung nicht enthalten sollte
cf. Böhmer l.c. §.264 & 267
doch eine nachgefolgte Einwilligung des Lehensherrn daraus hervorgeht, daß in dem Theilungs-Vergleich v. 1567 der Kaufbrief über Friolsheim nebst Zugehörden Art. 11 ausdrüklich als fortdauernd gültig erklärt und diesen TheilungsVergleich unter Vermittlung der Abgeordneten des Markgrafen v. Baden, als des Dietrch v. Gemmingen Lehensherrn, geschloßen wurde.
Verg. oben §. 4
Dagegen kann auch die am Schluß des TheilungsVertrags beigefügte allgemeine Verwahrung "Diese Abtheilung soll den beiden Fürsten als Schirms und Eigenthums Herrn an ihren Rechten und Gerechtigkeiten ganz und gar unnachtheilig seyn" oben §. 4. nr.7 nichts beweisen, da eine solche Auslegung hir in geradem Widerspruch mit dem vorangesagten sezen würde, u. wenn ihr ja eine Wirkung beigelegt werden muß --- diese nur eine nach lehenrechtlichen Grundsäzen mit dem übrigen Inhalt des TeilungsVertrags vereinbare nehmlich die seyn könnte, daß badenscher Seits nur mit Vorbehalt des Lehenverbands die Veräußerung zugegeben worden seye.

ad §. 11 Badensche Lehensherrlichkeitl:

3) Gesezt nun aber auch es wäre jener Clausul diese Wirkung zuzugestehen gesezt seyen, Baden hätte als Lehensherr sein ganzes unbedingtes Recht behalten, wegen dieser Vereußerung als einer unerlaubten u nichtigen Boehmer l.c. § 253 & 259 das Lehen von jedem dritten Besizer zu vindiciren u dem Vasallen zu entziehen, ohne daß eine Verjährung hinderte, Boehmer l.c. § 272 so hat der Lehensherr doch bisher u bis zum Abschluß der rheinl. BundesAkte keinen Gebrauch darin gemacht, durch diese aber jede Befugniß einen solchen Anspruch jezt noch geltend zu machen aus dem Grund verlohren, weil nach derselben §. 34 alle dergl. Rechte eines BundesGlied über das Gebiet des andern verzichtet sind.
Winkopp Rheinl:Bund Heft 4 pag 83

Wen auch gleich einige Schrifftstellen diesen Grundsaz dahin beschränken, daß nur die aus dem LehensVerband entstandene Personal, nicht auch RentRechte des Lehenherrn wie z:Bp. das Heimfallsrecht durch jenen § 34 erloschen seyen ---

Winkopp Hl: 26 N. 13 pg. 188

so ist doch jene ausgedehntere Erklärung des § 34 auf Verzicht aller Lehensherrlickeit der rheinl: Bundesglieder über Gebiete anderer Bundesstaaten allgemein angenommen Winkopp l.c. pg. 199

und in Folge denselben ins Befinden auch in dem StaatsVertrag mit Baden d. 17. Octbr. 1806 u 16. Apl. 1807 auf verschiedene gegenseitige Lehenrechte namentlich verzichtet worden. Eine auffallende Anerkenntniß dieser Grundsätze liegt aber auch schon darin, daß Baden nie daran dachte den Verkauf des Orts Friolsheim selbst aus dem Grund vormals darüber gehabter Lehensherrlichkeit anzufechten.

§. 12

Der wichtigste Streitgegenstand ist

IV. der <u>HagenschießBezirk</u>

***IV**. der <u>HagenschießBezirk</u>*

1. Erwerbstittel

1) Der Erwerbstitel deßelben kann mit vieler Bestimmtheit von Würtemberg nachgewiesen werden, denn durch den Kaufbrief von 1461 verkaufte Dietrich von Gemmingen mit dem Ort Friolsheim und unter deßen namentlich aufgeführten Zugehörden auch, den gemeinen Hagenschieß halb an das Kloster Hirsau. S: oben § 2

Was aber unter dieser dißeitigen Helfte eigentlich verstanden u begriffen seye? Kann nur durch genauere Prüfung

2.) <u>Lage</u>

2) Der <u>Lage</u> u <u>Begrenzung,</u> wie sie damals war u jezt ist, dargelegt werden. Da zu dem Ende oben schon § 2 & 3 fle der wesentliche Inhalt älterer u neuerer Urkunden ausgehoben wurde, darf hier nur noch weniges Beziehungsweise bemerkt werden, um das was für erwisen anzunehmen ist von dem noch weiterer Aufklärung bedürfenden zu sondern. ---

Ausgemacht ist daß der gemeine Hagenschieß-Bezirk, deßen Helfte 1461 dem Kloster Hirsau käuflich überlaßen wurde, ein von der versteinten Ortsmarkung von Tiefenbronn und von Friolzheim ganz getrennter Bezirk war, aber an diese beiden Markungen angrenzte. ---

Daß er durch besondere in einem unter Badens Mitwirkung 1564 geschlossenen Zehntvergleich der beyden bis dahin pro indiviso besizenden Grundherrn (v. Gemmingen u Kl. Hirsau) beschriebene GrenzSteine eingesteint war, welche durch die von der innern (an den gemeinen Hagenschießbezirk stoßenden) Seite tragende Wappen der beyden gemeinschaftl. Grundherren (v. Gemmingen u v. [Kl.] Hirsau) auf das gemeinschaftliche Grundeigenthum derselben hinweisen, auf der außern Seite aber durch den eingehauenen Buchstaben des Orts, an deßen Markung sie stossen (D gegen Tiefenbronn F gegen Friolsheimer Markung) diese genau vom Hagenschieß Bezirk absondern. ---

Daß mit dieser alten Steinbeschreibung eine

1811 von Baden einseitig vorgenommene u bey dem commißarischen Zusammentritt 1816 mitgetheilte Steinbeschreibung: --- Lit. C: zum Comißl:Bericht fol:11 ganz überinkommt.[157]

Daß dieselbe noch bis auf den heutigen Tag noch ebenso besteht wie sie im Zehntvergleich von 1564 nach dem ungetheilt gemeinschftl. Besiz des Cl. Hirsau und des v. Gemmingen aufgenommen wurde, indem wie gewöhnlich die in der Folge abgegangenen u mit neuen ersezte Steine auf dieselbe Art wie die alte bezeichnet wurden, ohne auf die 1567, folglich später als jene uralte Versteinerung bestund, geschehene Abtheilung Rüksicht zu nehmen.

Daß übrigens innerhalb dieses eingesteinten Hagenschießbezirks nicht nur Waldungen sondern auch viele andere (vermuthlich vormals mit Holz bewachsen gewesene u umgebrochene) Güterstüke lagen, welche zum Theil schon 1564 Gefälle u Zehenden gaben. cf. oben § 3 ~ comm:Bericht fol. 11-14 com.Prot: fol: 12-15

Unbestritten ist ferner

daß 1567 eine Abtheilung dieses gemeinen Hagenschießbezirks unter Württembrgl: u Badenscher Vermittlung vorgieng, wordurch derselbe zuerst in 2 Hauptttheile getheilt u in jedem derselben hernach den beyden bisher gemeinschaftl. Grundherrn als verschiedenern holzberechtigten Gemeinden ihre besonders abgesteinten Maaß so zugewiesen wurden, wie sie noch jezt beseßen werden.

§. 13.

Zweifelhafte Abgrenzung

Zweifelhaft und noch nicht genügend erörtert scheint aber die Frage zu seyn, ob bey dieser Theilung v. 1567, neben der damals unstreitg geschehenen Zuschreibung bestimmter Waldtheile an die beiderseitige Grundherrn u Holzberechtigte Gemeinden, nicht auch der ganze zum Theil umgebrochene Güter enthaltende Hagenschieß Bezirk in 2 Hauptttheile abgetheilt und in der Folge versteint mithin damals schon jedem Grundherrn sein Hagenschieß Bezirk an Wald und zwischenliegenden Güterstücken abgetheilt u zugewiesen worden seye: Es könnte dieses schon daraus gefolgert werden, daß in dem Theilungs Vertrag von 1567 einer zuerst geschehenen Abtheilung des Hagenschießwalds in 2 Hauptttheile mit dem Zusaz gedacht wird;

wie das alles unterstokt versteint und gegen jedem Theil mit deßen Wappen unterschiedlich bemerkt u verzeichnet ist.

Und auf dieses erst die Benennung der in jedem Hauptttheil zugemeßenen einzelnen Waldtheile folgt mit dem Beisaz: --- "wie alles das mit kleinen Steinen deren jedes Mitnießers erster Buchstab gehauen ist zugetheilt und abgesondert werden" s. oben §. 4

Zu gleichem Schluß konnte führen, daß in diesem Vergleich immer von einem bestimmten Kl. Hirsauischen u von Gemmingenschen Hauptttheil die Rede ist. -- c.f. TheilungsVergleich s. ad N 38 ad pct: 1. 4. 5. 7. 10.

[157] Anmerkung vom Verfasser: es fällt auf, dass der 1804 (beim Kreuzschlag, von wem auch immer) ergänzten GrenzSteine, hier keine Erwähnung gemacht wird.

daß ferner das Hirsauer Lagerbuch von 1722 s. oben §. 5. --- ausdrüklich spricht von dem "ganzen württembrtgl: Hauptheil wie solcher Hauptheil u die besondere Theile besonder versteint seynd" ---
daß ferner der Kommißarius im Coml: Bericht fol: 4 u 20 sein Behauptung, es müßen der umgebrochenen Güter im Hagenschießbezirk viele seyn, mit der Bemerkung begleitet.
Daß dieser Güter sehr viele seyen ergiebt sich schon aus dem Badenschen Riß (Lit. B.) auf dem blos der an das Kl. Hirsau gefallene Hauptheil des Hagenschieß Bezirks mit grüner Farbe gezeichnet und nach seiner Umsteinung bemerkt ist, so daß bey einer Abtheilung die württembergl: Landeshoheit sich wenigstens ausschließend über den ganzen Hirsauischen Hauptheil auch was an Gütern an u in solchem liegt, erstreken, u man bis an die Gärten u Häuser von Tiefenbronn kommen würde.
Dieser Schluß rechtfertigt sich noch durch eine Vergleichung der beyden Rißе, denn der Württemberggl: Riß A enthält bloß die 1567 eingestimmte besondere Waldtheile, der Badensche Riß B aber umfaßt mit der nach dem Commis.Bericht den ganzen württembergl: Hauptheil grün bezeichnenden Linien noch einen weit größeren Raum bis nahe an den Ort Tiefenbronn.
Wenn demnach der ganze auch Feldgüter einschliessende württembgl: Hauptheil im Riß B nach seiner Versteinung bezeichnet ist; so müßte außer der allgemeinen Versteinung des gemminglich: Hagenschieß Bezirks vor 1567 noch eine weitere Versteinung vorhanden seyn, welche die 1567 gemachte 2 Hauptheile bezeichnete. ---
Ohne sich aber über diesen nicht unbedeutenden Umstand bestimmter zu erklären, ohne selbst genauer anzugeben ob die badenscher Seits producirte Steinbeschreibung v. 1811 blos den gemeinl: Hagenschieß Bezirk unabgetheilt oder (wie aus dem Commmis:Prot. Fol. 3 zu schließen seyn möchte) nur den Hirsauer Hauptheil anzeigen, stellt der CommißionsBericht an anderen Stellen ganz entgegengesezte Behauptung auf, welche vielmehr darauf hinweisen; daß 1567 nur allein das, was im Hagenschießbezirk damals Wald war, unter den beyden Grundherrn in 2 Hauptheile fertheilt und in jedem Hauptheil dann wieder besondere Abtheilungen zugl: für die Holzberechtigten Gemeinden gemacht u versteint worden seye, daß hingegen alles was 1567 nicht Wald war, von den beiden Grundherrn forthin bis heute unabgetheilt be[se]ßen worden seye. Diß enthalten ganz deutlich die Bemerkungen des Commis: Berichts fol: 14b.
Der Hirsauer oder nachherig württembergl: Antheil ist auf der württembergl: Karte genau angegeben fol. 17 & 18.
So wie aber die Waldungen im Hagenschießbezirk in 2 Hauptheile abgetheilt sind, so sind hingegen alle in diesem Bezirk gelegene öde Päze u angebaute Güter noch bis auf den heutigen Tag unabgetheilt pp. fol. 20
Unleugbar aber ist daß alle im Hagenschieß Bezirk gelegene Güter, was nicht im J. 1567 Wald war und

als solches noch wirklich versteint ist, zwischen Hirsau u Gemmingen, oder jezt Wurttembg. und Baden in Rük-sicht auf Landeshoheit u Besteuerungs-Recht noch wirklich gemeinschaftlich sind; diß wird auch im commßProt fol 16 a-b sowohl im allgemeinen als auch ins besondere von den innerhalb der 1567 alle in vertheilten Waldungen gelegenen Güter vom königl. Commiß: behauptet comProt: fol 23 und von badenscher wenigstens nicht widersprochen comProt: fol 24. ---

Einstweilen u bis auf weitere Erörterung mag nun von dieser lezten Voraussezung auch aus andern in den Akten liegenden Gründen ausgegangen werden, welche besonders darin liegen, daß die im TheilungsVergleich von 1567 angegebene Veranaßung der Theilung hauptsächlich Streitigkeiten über Beholzung u Waldverwüstungen weren, sowie daß die die Laut Riß A jezt noch als Wald versteinte, --- nach ihrem Maßgehalt angegebene einzelne Waldtheile zusammengerechnet mit dem Meßgehalt der nach dem TheilungsVergleich pct. 5 getheilten sämtlichen Waldungen von 1123 Morgen bis auf ein Morgen zusammen treffen. ---

Auch möchte aus der Erklärung pct. 8 des Theilungsvergleichs, daß jedem Mitnießer in oder mit seinem Theil durch diese Abtheil-ung mehr nicht eingeräumt denn die Beholzung, darauf zu schließen seyn, daß nur allein das was damals Wald war getheilt wurde und die pcto 10 gemachte Bedingung des gl:enn Landachtäker oder Mäder, so bisher oder hinfüro Landacht oder Zins u was auch das ist daraus gereicht würde aufgeben oder ungebaut liegen gelaßen, --- sollen beyden Grundherrn zugleich zufallen und bleiben. --- auf die im nicht abgetheilten Bezirk gelegene dergl: Aecker zu beziehen seye.

§. 14

§ 14 Württembg. Antheil am HagenschießBezirk

Wird nun von dieser Voraussezung ausgegangen so hätte Württemberg als Staatsgebiete anzusprechen:

a) die den vormaliegen Kl. Hirsauischen Haupttheil der Hagenschieß Waldungen nach dem TheilungsVergleich von 1567 ausgeschiedenen und darnach versteinte einzelne Waldtheile des Klostl.: Hirsau, des Orts Friolsheim und der Heimsheimer Bürger zusammen 518 Morgl:, jedoch nach pct. 9 des TheilungsVergleichs mit Ausnahme derjenigen Theile, welche 1567 oder nachher zu Aeckern oder Wiesen umgebrochen und somit bey den Grundherrn zins u gültebar, nachher aber wieder oed geblieben oder zu Wäldern angewachsen waren. ---

2.) Lage

b) die bisher noch ungetheilte zum eingesteinten Bezirk des gemeinen Hagenschieß gehörige u vom Kloster Hirsau mit von Gemmingen seit 1567 pro indiviso beseßene Güter zur Hälfte

c) an den innerhalb des dißeitigen (vormals Hirsauischen) Hauptantheils des HagenschießWalds seit 1567 oed gebliebenen oder zu Waldungen angewachsenen Güterstücken die Helfte; neml. Anmerkg: ad a) dergleichen Pläze scheinen zu sein, das nach dem würtbg. Riß A als neu angelegt bezeichnete Stückchen Wald G.) innerhalb des sogenannten Abtswald, sofern es wirklich innerhalb deßen alter

Versteinung liegt. ---
Das auf dem Württemg. Riß A innerhalb des Waldantheils der Gemeinde Friolsheim /mit C.) bezeichnete/ und des Blaßes Mad genannte Stückchen Wald des Hl: von Gemmingen, so wie alle ermeßlich in die Klaße der seit 1567 oed gebliebenen oder zu Wald angelegten Pläze innerhalb des dißeitigen WaldAntheils hieher gehören würden.
d: Ebenso aber auch alle dergleichen Pläze innerhalb des von Gemmingenschen jezt Badenschen Hauptheils an den 1567 getheilten Waldungen zur Helfte. --- com:prot: fol 23-24b
*Daß gegen diese auf Urkunden und damit übereinstimmenden Vermerkungn gegründete Ansprüche die aus dem LehenVerband abgetheilte [*korrigiert*: abgeleitete] Rechte Badens weit zurük stehen, ist bereits oben ausgeführt worden. --- ad § 11*
Ebenso verhält es sich mit denjenigen Ansprüchen, welche Badenscher Seits auf das daseyn eines unweit Friolsheim auf dem Boden liegenden Gebietsteins mit dem Badenschen Wappen comiß: fol: 21
und auf die Richtung der MarkungsUmgänge gegründet werden wollten. --- comiß: fol: 21b & 22
oder auf die willkührl: Zuziehung einzelner Feldgüter zu einer Markung. comBer. fol. 21b.

§. 15.

3. Hoheitsrechte

3. Die Hoheitsrechte Württgl: wenigstens aus dem 1567 dem Kl: Hirsau zugetheilten Waldungshauptheil.
Nebst dem daß der halbe Hagenschieß-Bezirk unter den Zugehörden des Orts Friolsheim aufgezählt wurde als dieser 1461 mit Leuten Gütern Vogteien Gerichten Zwingen Bannen Beethen Steuern u mit allen andern Gewaltsame. --- an das Klost. Hirsau verkauft wurde s. §. 2. ist nicht nur in dem TheilungsVertrag von 1567 der beyden Grundherrn: Ober u Herrlichkeit mit allen hergebrachten Rechten ausdrücklich vorbehalten cf: §. 4. oben sondern auch durch das Hirsauer Lagerbuch v. 1722 ganz bestimmt die Württemberg in seinem Haupt-Waldantheil zustehenden Ausübung der malefizisch rugtheilichen Herrlichkeit beurkundet und zugleich dargelegt, daß selbst die mit der Grundherrlichkeit des Kl: Hirsau verbunden niedern Gerichtbarkeit; Frevel und Rugung nach den hochfürstl: Württ. Ordnungen auszuüben folglich der gesezgebenden Gewalt Württembergs unterworfen seyen[158] cf: §. 5. --- zu dem bemerkt auch das ??? Commiß.Pr. fol. 21 & 25b Daß von Gemmingen im dißeitigen Hauptheil nie eine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe sondern solche allein Württemberg zustehe.
c.f. Weiterer Bericht act. N. 82

[158] Anmerkung des Verfassers: so wird auch aus diesem klar, warum 1817 ein Friolzheimer Bürger von Tiefenbronner/Badischem Forstpersonal, wegen angeblicher Wilderei im gemeinen Hagenschieß, - auf württ. Seite - gefangen, nach Tiefenbronner Markung verschleppt und dann in Pforzheim vor einem Badischen - eigentlich nicht zuständigen Gericht - zu Gefängnishaft in Mannheim verurteilt wurde. Man glaubte wohl einen Präzedenzfall badischer Hoheitsausübung im gemeinen Hagenschieß schaffen zu müssen !
Der Gefangene Friolzheimer war Joseph Langbein, der Friolzheimer Waldmeister. Die Sache wurde zum Politikum und Langbein war, wegen eines Württemberg-Badenschen Exempels, 3 Monate in Mannheim im Gefängnis und schließlich über Umwege wieder freigegeben.

Anders wird es sich mit der Hoheit in dem nach oben angenommener Voraussezung seit 1567 ungetheilt gebliebenen Hagenschießbezirk verhalten. Daß über diesen dem Kl: Hirsau nacher Württemberg so gut wie dem v. Gemmingen jezt Baden die Grundherrlichkeit Gebührte, dafür spricht mit genügender Deutlichkeit doch wohl der ZehentVergleich von 1564 als der TheilungsVertrag von 1567 an jeder Stelle u: ein durch die That redender Beweiß hieran ist die Gemäßheit dieser Verträge Zwischen bey den geschehene Theilung der Gefälle u Zehenten aus dem im HagenschießBezirk schon 1564 u 1567 gelegenen so wie aus den nachher umgebrochenen Güterstücken: daß es in neueren Zeiten nicht genau nach diesen Verträgen fortgehalten und von manchem Gut, aus welchen der große Zehenten deswegen weil ein Friolsheimer es besaß nach Friolsheim zu geben war, in der Folge ebenso fortgefahren wurde, wenn es gleich in den Besiz eines Tiefenbronners kam oder nicht, kann hieran nichts ändern.

Immerhin ist bis auf anderwärtige Beweise Badens anzunehmen, daß über den ungetheilten Distrikt in der Folge die Landes-Hoheit ebenso ungetheilt sich verbreitete als ursprünglich die Grundherrlichkeit.

Wie es mit <u>Ausübung</u> der Landeshoheit im ungetheilten Hagenschießbezirk in neueren Zeiten u bis jezt wirklich gehalten wurde und welcher Besizstand bestehe ? ist aber im Comm.Bericht nirgens genauer erörtert. --- Nähere Erkundigungen werden daher immernoch zweckmäßig seyn.

Im Wesentlichen liegt indeßen, so lang Baden keine ausschließlich ausgeübte Hoheit beweisen kann, wenig daran, denn so wie vermöge der angezeigten Verhältniße Württemberg gleich nach geschloßener rheinsl: BundesAkte ein gegründetes Recht hatte die Theilung dieses ungetheilten Bezirks u vermög § 34 der Rhein: Bundes-Akte auch die Entsagung aller fremden Hoheitsrechte auf dem zu seinem Staatsgebiet aus Rechtlichen Titeln gehörigen Grundeigenthum zu verlangen, so kann es auch jezt noch dieses nirgens aufgegebene Recht geltend machen und den ihm nach geschehener Theilung zukommenden bestimmten Antheil mit ausschließlicher Hoheit verlangen. ---

§. 16.

4) Besteuerung

4) das Besteuerungsrecht wird sich hienach alsdann mit Beseitigung aller bisher aus dem Alterthum noch übergegegangenen Anomalien nach der Grenzziehung von selbst als Folge bestimmen.

Jezt schon aber steht es unstreitig der Krone Württemberg auf dem bereits u seit 1567, mit Ausnahme des steuerstreitbehandelten Heimsheimer Theilwalds act n<u>o</u> 82, in abgetheilten DistrikWaldungen von 518 Morgen zu, aus denen auch wirklich die Steuern bisher bezogen werden. com.ber. fol. 15<u>b</u>

Wenn es gleich im Jahr 1807 durch Mißverstand des allgemeinen ertheilten Befehls, die Steuer aus den entschieden auf Badenscher Markung gelegenen Grundstüken auch dahin zu bezahlen, und aus Unkunde des damaligen OberAmts v. Leonberg über die

eigentl. Markungsgrenzen so wie über die Verhältnisse des dißeitigen WaldAntheils überhaupt
com.Ber. No 102 fol 15 Ber. act: No 82
dahin daß der Badenschen Steuerforderung aus dem Heimsheimer bis dahin steuerfreien Hagenschießwald nachgegeben wurde. So wurde diß doch gleich nach Aufklärung der Sache 1810 wieder eingestellt
com:Beril: fol: 15b u act. No 82
u kann hieraus sowenig ein Argument gegen die erwiesene Ansprüche gezogen werden, daß vielmehr eine Zurükforderung des aus Irrthum von 1807//10 Bezahlten (83.f 23.x) act: No 38 & 82 begründet wäre, sofern dises nicht mit ähnlichen auch badenscher Seits gemachten Steuernachforderungen verglichen werden will wozu Baden bereit war
vergl: vom.ber fol:10b & 11.---

§. 17.

5. Gefälle

5) Die Gefälle u insbesondere auch Zehenten betreffend enthält zwar der Zehendvergleich von 1564 und der TheilungsVertrag von 1567 bestimmte Anordnungen hierüber nach welchen - wann in der Ausübung neuerer Zeiten davon abgewichen wurde - sich bald berechnen ließen was Württemberg u was Baden vertragsmäßig anzusprechen hätten.
cf: § 3.---
Allein es würde wohl bei einer vorgehenden gänzlichen Abtheilung der nicht zum Wald gehörigen Theile des Hagenschießbezirks ganz unzwekmäßig seyn auf jene gerade nur aus Veranlaßung des ungetheilten Besizes 2er Grundherrn verabredeten Theilungsart zurück kommen zu wollen.
Vielmehr wird es ganz konsequent u zugleich das einfachste seyn, daß jeder Theil die in dem zugetheilt werdenden Antheil haftende Grundgefälle u Zehenden ebenfalls erhielte - auf alle in dem Antheil des andern aber bezogene verzichten.
Auch wird von Baden keine zu dißeitigem Nachtheil gereichende Auslegung des § 2 des StaatsVertrags v. 1807 beharrt noch solche gegen die Forderung einer der einzuleitenden Gebietstheilung entsprechenden Theilung der Gefälle u Zehenten p. in Anwendung gebracht werden können, ohne die gegründete Einwendung gegen sich zu haben, daß da vor geschehener Abtheilung noch nicht bestimmt ist; wan und wieweit v: Gemmingensches Gebiets im Hagenschießbezirk seye jener Verzicht auf das bisher unabgetheilte auch nicht wirken und angewandt werden könne, --- S. oben No.6 No.3
deßen nicht zu gedenken daß selbst den in jenem §2. allegirten Bilancien der Vorwurf der Unrichtigkeit u. Unbrauchbarkeit ge-macht wird. ---
com.Bericht fol. 9 & 10

§. 18.

Gemmingensches Jagdlehen

Gleiche Modification muß durch die vorzunehmenden Abtheilung das von Gemmingenschen Jagdlehen im Hagenschieß erhalt-en. --- Dem von Gemmingen stund zwar nach dem Kaufbrief v: 1461 die Jagd in ganzen auch Kl. Hirsausl: Hagenschieß Bezirk so wie auf Friolsheimer Markung zu und hiebey blieb es

auch nach den Bedingungen des TheilungsVertrags von 1567. s: oben § 2 & 4. --- Sowie nach dem Hirsauer Lagerbuch von 1722 s. oben §. 5.
Wenn aber die Lehensherrlichkeit über diese Jagdrechte gleich allgemein durch den StaatsVertrag mit Baden dt. 17 Oct: 1806 § 4 abgetreten würde
s: oben § 6 vergl: CommßBer: fol 17
so muß diese Abtheilung nach dem derselben zu Grund liegenden Sinne der rhein: BundesAkten auf den unter Badenscher Hoheit liegenden JagdBezirk beschränkt werden, wie solche sich durch die vorzunehmende Abtheilung ergeben wird.
So weit sich hingegen dieselbe über den unter württembergischer Hoheit liegenden Bezirk erstrekt, wird der diesseitigen Lehenhof die Oberlehenherrlichkeit anzusprechen und zu behaupten haben.

§. 19.

Resultate

Als Resultat dieser Erörterungen ergiebt sich nun Folgendes:

a)Unstreitig steht der Krone Württemberg Grundherrlichkeit und Hoheit mit allen davon abhängenden Rechten zu, über die 1567 als Kl: Hirsauischer Haupttheil an den damals im ganzen gemeinen Hagenschießbezirke befindlich gewesenen Waldungen, zugeschiedene und versteinte Theile von 518 Morgen. (§ 12 14) fol. 37 u 41)

b) An dem (§. 13) vorausgeseztermaßen 1567 nicht abgetheilten, sondern von den von Gemmingen und Kl: Hirsau mit ungetheilter Grundherrlichkeit p. bis heute fortbesessenen Bezirk des gemeinen Hagenschieß, welcher Feldgüter enthält, hat die Krone Württemberg unstreitig die Hälfte anzusprechen und nach vorzunehmender Abtheilung als Theil ihres Gebiets zu verlangen. (§ 14b) fol. 41b)

c) an allen denjenigen Plätzen, welche innerhalb der 1567 abgetheilten und versteinten Waldhaupttheile, sowohl des Kl: Hirsau als des von Gemmingen damals schon zu Feldgütern umgebrochen waren, oder es seither wurden, und dann wieder entweder oed liegen blieben, oder zu Wald angewachsen sind, hat die Krone Württemberg die Hälfte u: Baden die Hälfte anzusprechen, und somit zu verlangen, daß diese ebenfalls vermessen von dem Gesamtmeß jedem Theil die Hälfte zugeschieden und dieses Betrefniß jedem an denjenigen eingerechnet werde, was derselbe an dem bisher unabgetheilten Bezirk (6.) anzusprechen hat, so daß dadurch die beiderseitige Gebiete in einer zusammenhängenden Fläche gechieden würden. (§. 14. c. d.) fol 41b)

d) die Gefälle und Zehenten p. erhielte jeder Theil in dem ihm zugetheilt werdenden Grundbezirk (§. 17) fol. 46)

e) Ebenso würde es mit der Oberlehenherrlichkeit über das von Gemmingensche Jagdrecht zu halten seyn.(§. 18) fol. 47)

f) wegen der bisher und insbesondere 1807 /10 irrig aus diesseitig unstreitigem GebietsTheilen an Baden bezahlten Steuern, so wie wegen deren, welche Baden pro praeterito ansprechen möchte, wird eine gegenseitig aufhebende Vergleichung zu bewirken seyn. (§. 16) fol. 49)

g) Vorbereitende nähere Untersuchung möchte es übrigens noch verdienen:

Ob nicht schon 1567 auch der als unabgetheilt angenommene Hagenschießbezirk in 2 Haupttheile getheilt und versteint worden seye? (§. 13)

Auch welchen Bezirk insbesondere die badenscher Seits producirte Steinbeschreibung von 1811 andeute? Den gemeinen Hagenschießbezirk oder nur den Kl: Hirsauischen oder v. Gemmingenschen Haupttheil (§ 13) fol. 37)

Insbesondere auch: ob sich nach der bisherigen Behandlungsart der --- innerhalb der 1567 abgetheilten Waldtheile befindlichen entweder schon damals in Feldgütern bestandenen oder seither dazu umgebrochenen, und dann wieder öd gelassenen oder zu Wald angewachsenen Pläze nicht näher betimmen lasse, daß die im TheilungsVertrag von 1567 bestimmte Gemeinschaft solcher Pläze zugleich von diesen und nicht blos von den im ungetheilten Bezirke gelegenen dergleichen Plätzen zu verstehen seye.

Wie viel beiläufig in dem dießeitigen Waldhaupttheil an seit 1567 oed gebliebenen oder wieder zu Wald angewachsenen Feldgütern liegen mögen, auch etwa wie es sich hiemit im badenschen Waldtheil verhalten möge? (§.14)

Wie es sich mit der bisherigen Ausübung u: dem gegenwärtigen Besizstand in Ansehung der Hoheitsrechte auf dem als unabgetheilt angenommenen Hagenschießbezirk verhalte (§. 15) fol. 42b)

Wie es sich mit dem im Staats-Vertrag von 1807 §. 2 an Baden abgetretenen Gefällen, und den dort allegirten 2 Bilancen verhalte (§. 17) fol 46)

Ob v: Gemmingen in neuern Zeiten mit dem JagdLehen ganz allein von Baden belehnt worden sei, folglich auch in soweit als sich seine Jagd über dissseitiges Gebiet erstrekte? (§. 18) fol. 47)

§. 20.

Endlich ist hier noch als eines weitern in den ältern Akten, vor dem neuesten kommißarischen Zusammentritt von 1816 ausgehobenen und in dem Anbringen der Sektion der innern Administration der vorauf gezählten beigerechneten Streit=Gegenstands zu erwähnen, daß

IX) BesteuerungsAnsprüche auf verschiedene in Tiefenbronner Markung zerstreut liegende Güter

***IX.** Noch ungefähr etliche und 60 Morgen Äker (außer den Seewiesen, Rudolphswiesen und Abstoß=Aekern) von Friolzheimer Bürgern auf Tiefenbronner Markung zerstreut besessen, aber nach Friolsheim versteuert werden.*

Älterer Comiß.Bericht act: No 38
dt. 20. Apr. 1812 mit Beil. B

Diese Voraussetzung der Section der innern Admini-

stration Anbr: Act. No dt. 17. März 1811 ad I 4) beruht zwar auf einen Bericht der Orts-Vorsteher von Tiefenbronn, an das Oberamt Leonberg dt 5. Merz 1811 B. ad No. 38 worinn sie "die Morgenzahl sämtl. Güterstüke, welche die Friolsheimer Bürger auf Tiefenbronner Markung besitzen aber nach Friolzheim versteuern" auf 63 Morgen angeben. Allein ! in diesem Bericht war keineswegs gesagt, daß hierunter nicht die Seewiesen, oder doch die Rudolphswiesen und AbstoßAeker schon begriffen seyen, welche beide leztere in dem neuesten CommißionsBericht erst abgesondert und namentlich aufgeführt werden. Da nun dieser keiner weitern dergl. auf Tiefenbronner Markung zerstreut liegender u nach Friolsheim steuerbaren Güter gedenkt, so ist höchstwahrscheinlich, daß jene 63 Morgen wenn auch nicht ganz, doch größten Theils aus dem im neuesten CommißionsBericht namentlich aufgeführten Rudolphswiesen, Abstoß-Aekern p. bestunden. Immerhin können aber neben diesen noch weitere dergleichen einzelne Güterstüke vorhanden seyn, welche entweder von dem umgebrochenen gemeinen Hagenschießbezirk zur Tiefenbronner Markung unbefugter Weise gerechnet und doch nach Friolsheim versteuert wurden, oder, wenn jenes auch nicht der Fall wäre, doch ihre Steuer aus irgend einem in den Mängeln des alten Steuer=Systemes zu suchenden Grunde nicht an den Ort geben, in dessen Markung sie liegen, vielleicht auch wie es mit 10 Morgen der Fall seyn soll - nach nirgendshin versteuert werden. B. ad act: No. 38

Ebenso schwürig als Fruchtlos würde es aber seyn, diese jezt genauer ausmitteln zu wollen, da durch die --- zu ziehende neue TerritorialGränze, bei welcher es auf dergleichen einzelne GüterStücke an die man keine weitere Ansprache als bisherige Besteuerung hat, nicht ankommen kann, dem Territorial-Herrn auch die Besteuerung allen dergl: in sein Gebiet fallenden einzelnen Güter ohnehin einräumt und eine Beiziehung des etwa noch gar nicht Versteuerten, Sache der Steuer-Regulirung des betreffenden Staats bleibt.

Inzwischen könnte über das Dasein mehrerer oder minderer dergleichen Güterstüke und die etwa bekannte besondere Gründe ihrer Besteuerung zu einer ihnen fremden Ortsmarkung vorläufige Untersuchung des kgl: Commißairs veranlaßt werden, um wenigstens eine beiläufige Übersicht zu erhalten.

§. 21.

Was nun aber die Einleitung der mit Baden zu treffenden Ausgleichungen selbst betrifft; so muß nothwendig

Die Gränzberichtigung, von welcher alle übrigen Differenzen abhängen, der erste Gegenstand seyn.

Der kgl: Commißaire hat zwar dem badenschen in Beziehung auf die dißeitige Ansprüche an den Hagenschieß, weil er diese hinlänglich begründet fand, keine Vorschläge gemacht, hingegen eine Austauschung des auf Heimsheimer Markung liegenden v. Gemmingschen Walds von 115 Morgen, gegen den

Heimsheimer Theilwald nach gegenseitiger Abschäzung und zugleich darauf angetragen, daß die auf Tiefenbronner Markung liegenden Seewiesen, Abstoßäker u: RudolphsWiesen von dieser getrennt und zur Friolzheimer Markung gezogen werden.
Allein ! Dieser Vorschlag wurde abgelehnt u: scheint auch ebensowenig geeignet, als der am Ende seines Berichts gemachte Antrag einer dießeitigen Eintauschung des Ganzen aus 8 Zusammenhängenden Ortschaften bestehenden v. Gemmingischen Gebiets mit Baden je zur Ausführung zu bringen seyn würde.

Commiß:Ber: fol: 26 et 27

Da es an diesseitigen für Baden annehmlichen Tauschgegenständen fehlen würde und durch eine solche Ausdehnung der Grenzberichtigung über die jezt vorliegende Streitgegenstände hinaus, die Sache nur verwikelter werden möchte.

Der Augenmerk dürfte vielmehr zu richten seyn:

1) Die Aeker im Abstoß, da sie zu den Friolzheimer Huebgütern gehören, Handll: und Weeglösin auch Friolsheim wandern, (nach der sie durchschneidenden Gränzmarkung schwer zu theilende) Gefälle geben, zur Friolsheimer Markung zu erhalten.

2) Die Rudolfswiesen, welche schon vermög des Kaufs von 1461 angesprochen werden können, als Theile der Friolsheimer Markung und des diesseitigen StaatsGebiets zu behaupten.

3) An dem Hagenschießbezirk, neben den 1567 ohnehin schon zugetheilt erhaltenen und bisher innegehabten Waldungen, auch die --- nach der Voraussetzung §. 14 bisher pro indiviso daran besessene Hälfte zu behaupten und solche nach vorgängiger Vermeßung zugetheilt zu bekommen.

Dagegen aber

4) die ganz von Tiefenbronner Markung umschlossene Seewiesen an Baden zu überlassen, sofern eine solche Überlassung nicht etwa in den Rüksichten auf die Verhätnße der Privateigenthümer derselben gegründete Hinderniße findet, und darauf zu sehen, daß für das was deren Abschätzung die der Abstoßaeker (an welchen die Ansprüche Badens nicht zu verkennen seyn werden) übersteigen möchte, durch Zumeßung eines Verhältnißmäßig gröseren Antheils an dem noch zu theilenden Hagenschießbezirk eine Entschädigung erhalten werde.

Daß gegenseitige Verzichtleistung auf fernere Besteuerung der etwa im jenseitigen sich durch die Ausgleichung ergebenden Gebiet bisher zur Steuer gezogenen einzelne zerstreuten Güter (§. 20) so wie einer SteuerNachforderung aus den bisher von einem der dem andern Staate besteuerten Grundstüke (§. 16) Nebenbedingungen seyn würden, versteht sich wohl von selbst und bedarf ebensowenig einer Erinnerung als daß die Lehenherr-

lichkeit der v. Gemmingschen Jagd, so weit sie auf diesseitigem Gebiet auszuüben ist, auch diesseitiges Lehen würde. (§. 18)

Nähere Bestimmungen einer etwa zu treffenden Ausgleichung lassen sich deßwegen noch nicht machen, weil einestheils noch verschiedene bei den einzelnen Streitgegenständen (§. 8. 9. 10. 19.) angedeutete Untersuchungen der diesseitigen Ansprüche den Unterhandlugen darüber voranzugehen haben, andern Theils aber und hauptsächlich eine Vermeßung des bisher nach der angenommenen Voraussetzung ungetheilt u: gemeinschaftlich mit v: Gemmingen (jezt Baden) besessenen gemeinen Hagenschießbezirks (§. 14) erst noch die beiderseitige Ansprüche bestimmen muß, ehe man über eine wirkliche Theilung u: angemeßene Gränzziehung sich vergleichen kann.
Diese würde auch sehr erleichtert werden, wenn mit der auf jeden Fall nöthigen Vermeßung des gemeinschaftlichen Hagenschießbezirks die Aufnahme eines Rißes verbunden würde, welcher nicht nur die bisher ungetheilt besessene Striche sondern den ganzen Hagenschieß-Bezirk unter bestimmter Hinweisung auf die Versteinung im Zehentvergleich von 1564 und deren Revision von 1811 so wie dessen einzelne 1567 getheilte und versteinte Waldungen, ferner die anstoßende Markungen insbesondere die von Tiefenbronn und Friolsheim mit Hinweisung auf ihre anerkannte urkundliche Versteinungen, und endlich auch die Seewiesen, AbstoßAeker und Rudolfswiesn nach ihrem Umfange und Lage, genau und so enthielte, daß daraus die für beide Theile angemeßene Grenzziehung mit Zuverläßigkeit und Deutlichkeit beurtheilt werden könnte.

Einstweilen möchte auch mit Anordnung einer Fortsezung des bisherigen Besitzstandes in Ansehung der ohnehin schon längst sistirten Erhebung der Stammmiethe in einem bestrittenen Waldbezirk der Besteuerung und Rügung, der Waldexzesse, (die Section der innern Administration trägt auf dessen unbedingte Behauptung und wegen der Besteuerung auf ein Provisorium an Anbr: dt: 17. März 1817) sofern dieser Besitzstand nicht zugleich der allerneueste auch wärend der Streitigkeiten schon bis jezt behauptete ist, mithin ohnehin keiner Anordnung bedarf, aus dem Grunde innen zu halten seyn, weil der Diensteifer der Unterbehörden leicht zu neuen die definitive Ausgleichung nur verwikelnden Mißverständnißen führen könnte. (§. 21)
Wohl aber könnte an dieselbe etwa eine diesen Absichten entsprechende Erinnerung ergehen.

Diese **Bemerkungen** aus dem K. Ministerium der äußeren Angelegenheiten waren die Zusammenfassung aller bisherigen Erkenntnisse und damit die 'Blaupause' und Richtlinie für nachfolgende Württ. Verhandlungspositionen.

Ob bzw. wann die oben abschließend vorgeschlagene Erinnerung über die 'höchsten Absichten' gemäß der Bemerkungen sofort, vollumfänglich ohne Lücken oder Varianzen an alle mit der

Hauptsache befaßten bzw. betroffenen (Unter-)Behörden durchkam, läßt die Aktenlage nur an einigen Stellen erahnen.

Bereits am 4. Juni 1818 gibt das Ministerium des Innern, ergänzend zur Antwort des K. Min. der auswärtigen Angelegenheiten, weitere Unterlagen aus dem Jahre 1807 an die K. Regierung des Necker-Kreises mit folgender Note weiter:

[5964/107]

1818, 4. Jun: - [vom] ***Ministerium des Innern***
Der Königl: Regierung es Neckerkreises werden unter Beziehung auf den Erlaß vom 2.ten d.M. in Betreff der Grenz- und anderer damit in Verbindung stehenden Streitigkeiten mit Baden über den Hagenschieß=Bezirk und die Markungen von Friolsheim und Tiefenbronn, die inzwischen von den Königl: Bevollmächtigten zu Vollziehung des Staats-Vertrags mit Baden vom Jahr 1807 eingekommenen und von dem Königl: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hieher mitgetheilten Verzeichniße und Berechnungen derjenigen dißeitigen Gefälle, welche Gegenstand des in dem Staatsvertrag v. 17. Octbr: 1806 Art. 4 u: 16. April 1807 Art: 2 geschloßenen Gefäll-Abtrettungen waren, zur Ergänzung der Akten des wegen zugefertigt, weil in der, mit dem Erlaß v. 2. d.M. der Königl. Regierung zugefertigten ***Bemerkungen*** *des Königl: Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, auch Gefälle, namentl: der Beamtungen Merklingen und Heimsheim zur Sprache gebracht sind.*
Da übrigens die Königl: Bevollmächtigten zur Vollziehung der Staats-Verträge mit Baden die baldige Zurückgabe der Gefäll-Verzeichniße wünschen, so ist die Zurücksendung derselben zu beschleunigen. Stuttgart d. 4. Jun: 1818 [Gez:] v. Otto

So sind also nach 11 Jahren auch zu diesem Sachverhalt *Gefäll-Abtrettungen* die den hiesigen Ort betreffenden Informationen, zumindest auf der mittleren Ebene, Regierung des Necker-Kreises, angekommen.[159] Ob auch das Oberamt Leonberg, und damit der OAmtmann und K. Commisair Kaußler, oder gar die Friolzheimer selbst, Zugriff auf diese Informationen erhalten haben, kann aus diesem Schreiben nicht ersehen werden.
Als Bearbeitungsvermerk befindet sich auf dem Vorgang nur die Randnotiz:
P:R: Lud: d: 16n Juny 1818 / 5145 K. Regierung des Neckarkreises

In der Aktenlage sind als Nächstes Anfragen zum Arbeitsstand an die K. Regierung des Neckar Kreises vom K. Oberamt Leonberg, dann auch vom K. Forstamt[160] abgelegt.

[5964/108]

1818, 3. Novbr: Das Oberamt bittet um eine endliche Entscheidung der Grenzstreitigkeiten zwischen Württemberg und Baden, oder der Ortschaften Friolzheim und Tiefenbronn.
Unterm 16. Oktbr 1816 habe ich über einen Zusammentritt mit dem badischen Geheimrath und Obervogt Roth von Pforzheim wegen Ausgleichung einer Grenzstreitigkeit zwischen dem würtembergischen Orte Friolzheim und dem badischen Tiefenbronn Bericht erstattet, aber noch keine Entscheidung hierauf erhalten.
Da nun gegenwärtig die Markung einer jeden Ortschaft vermessen werden soll[161], und in benanntem Orte mehrere Grenzpunkte noch unberichtigt sind; so bitte ich um eine endliche Entscheidung der Sache. Mich damit p. Oberamtmann Kausler

Er, Kaußler, als vormaliger beauftragter württ. Commißar, war offenbar über das aktuelle Geschehen, bzw. zum weiteren Vorgehen nach der Erstellung seiner **Bemerkungen**, bisher nicht informiert worden, bzw. hatte daraus folgend bisher noch keine Anweisungen erhalten; andererseits tat sich was - siehe das Thema Vermessungen.

[5964/116½]

1819, 11. Nov: [von K. ForstRath]
Auszug aus dem Protokoll der K. Regierung des NekarKreises Ludwigsburg.

159 und man bittet um beschleunigte Rückgabe!
160 Die Aktenstücke 109-116 fehlen in der digitalen Akten-Bereitstellung.
161 Er bezieht sich auf die im Königreich Württemberg zur Durchführung anstehende Landesvermessung, Herstellung der Urkarten etc. und des umfassenden Steuerkathasters (was schließlich für unseren Ort um 1830/31 erledigt wurde).

K. ForstRath erbittet sich mittelst Note vom 19. May d.J. Nachricht über den Stand der wegen des StammmietheBezugs aus dem Heimsheimer Theilwald im Hagenschieß mit Baden vorwaltenden Differenzen.

[] Beschluß [der K. Regierung des Neckar Kreises]
Dem K. ForstRath in Freundschaft zu erwiedern: man habe die in rubro bemerkte jenseitige Mittheilung sowohl, als die früheren durch die K. RetardatenCommißion Section des Innern in dieser Sache hieher mitgetheilten Noten seiner Zeit zu erhalten, die Ehre gehabt, sich aber bis auf den gegenwärtigen Augenblik außer Stande gesehen, dem K. ForstRath etwas Weiteres, als was der vormaligen Section der KronForste in Beziehung auf die fragliche Stammmiethe von Seiten der vormaligen Section der innern Administration schon unterm 8. Sept 1813 zu erkennen gegeben worden sey, mittheilen zu können.
Dieser Gegenstand sey bekanntlich damals schon auf eine mit Baden in Betreff der Gränz-Streitigkeiten über den Hagenschießbezirk und die Markungen von Friolzheim und Tiefenbronn, so wie über verschiedene damit in Verbindung stehende Streitpunkte zu treffende gütliche Ausgleichung ausgesezt worden, seye aber unerachtet eines zu diesem Ende im Oct. 1816 wirklich stattgehabten Zusammentritts beideresitigen Commißarien, und seither noch nicht zu Stande gekommen.
Man dürfe zwar nach neuern Anzeigen der Hoffnung statt geben, daß wenn die Erledigung dieser seit vielen Jahren [mehr als 10 Jahre] *obwaltenden Differenzien von dißeits ernstlich betrieben werde, die Grosherzogl. Regierung gerne zu Ausgleichungen,* [?wie] *in andern Fällen, sich bereitwillig erklären würde.*
Die dißeitige KreisRegierung seie aber deswegen zur BerichtsErstattung über die dermalige Lage der obgedachten GränzStrittigkeiten mit Baden, u: zu gutächtlicher Aeußerung hierüber aufgefordert worden; diesem erhaltenen Höchsten Auftrage habe man dißeits durch einen unter dem heutigen Tage[162] *an das K. Ministerium des Innern erstatteten das ganze umfaßenden Bericht das schuldige Genügen zu leisten gesucht, und darinn namentlich auch der von Seite der Heimsheimer TheilwaldBesizer seit mehreren Jahren im Rükstand belaßenen Stammmiethe ausfürlich gedacht. Man finde sich aber deswegen nicht ermöglicht, ohne Höhere Autorisation die Debenten* [Schuldner] *hiezu anzuhalten, ob man gleich nicht zweifle, daß dieselben nach erfolgter gütlicher Auseinandersezung der Badenschen HoheitsAnsprüche über den Heimsheimer Theilwald zu Berichtigung ihrer rükständigen Stammmiethe an die dißeitig K. ForstKaße mit Verfang werden angehalten werden können, und es daher nach dißeitigem Dafürhalten am gerathensten seyn möchte, das ForstKaßenAmt Leonberg anzuweisen, sie bis dahin mit ihrer dießfalsigen Schultigkeit mit Ausstand nachzuführen [...]*

Mit Vorgang [5964/116½] enden die Berichte aus dem, digitalisiert bereitgestellten, Aktenbüschel E 173 III Bü 5964 (1818 - 1924[163]).

Zwischenstand des bis hierher während 10 Jahren Erreichten
- Stammmiethe: offen
- Grenz- und Steuerstreit: offen
- Strategisches Positionspapier (Bericht): wurde erstellt

Warum die abschließende Lösung unserer Anliegen bzw. Hauptthemen und sonstiger Streit an der Grenze weiterer 32 Jahre bedurfte, dazu werden wir im Folgenden noch Einiges erfahren.

Der (herrschaftliche) Blick richtet sich (im nächsten Aktenbüschel) zunächst auf Waldfragen.

[162] Hinweis des Verfassers: wie es scheint, hatte auch das K. ForstCaßenAmt bisher keine Informationen zum Arbeitsstand und auch nicht die oben zitierten 'Bemerkungen' zur Kenntnis bekommen; offenbar gibt es 1819 wiedereinmal umfassenden Bericht der K. Regierung des Neckar Kreis an Vorgesetzte Stellen aus der "alten Aktenlage" - der jedoch in dieser Akte nicht abgelegt worden ist.

[163] Hinweis des Verfassers: (1818 - 1924) ist die Beschriftung der Akte bei der Filmstelle - wohl ein Irrtum; auf dem Mantelbogen der Akte selbst ist als Laufzeit des Inhalts richtiger Weise angegeben (1811-1817), 1818 - der letzte abgelegte Vorgang datiert jedoch noch auf 11. Nov. 1819 und gehört somit bereits zum Büschel [5965/109ff].

Aus dem in der Aktenlage[164] nächstfolgenden Vorgang vom 12. März 1819 [5965/109 (Bild 2) mit Anlagen] ist zu ersehen, daß es bereits am 29. April 1818 zu einem "*dießeitigen Erlaß [...] die streitige Stammmiethe in dem unter GroßHerzogl: Badischer Hoheit stehenden Heimsheimer Theilwald Hagenschieß betreffend*" gekommen war und darauf in der zuständigen Forstbehörde Leonberg neue Unruhe entstand. Das ForstkassenAmt Leonberg bat wiederholt (seit 1813; seither waren auch Personal- und Zuständigkeitsveränderungen in manchen hohen Behörden des Königreichs zu verzeichen gewesen) und nun erneut um Klärung und schleunige Äußerung zum weiteren Vorgehen. Die Antwort dazu war der zuvor als letzter Vorgang im Büschel E 173 III Bü 5964/116½ abgelegte Bescheid (siehe oben).

Im Januar 1819 war auch eine Beschwerde der Friolzheimer Ortsvorsteher, die diese bereits 1816 an das Oberamt adressiert hatten, wieder ans Licht gekommen. Auch dieser Vorgang wurde erneut, nachdem er seiner Zeit vom Oberamtmann Kausler vorgelegtworden war, nun vom neuen OAmtmann Heigelin[165] bei der K. Regierung des Neckar Kreis erinnert und aufgerufen:

[5965/111 (Bild12)]

1819, 28.ten Junies
[...]Da nun, nach den in der hießigen OberAmtsRegistratur, vorgefundenen Acten, schon unterm 16ten Octbr: 1816 von dem vormaligen Oberamtmann Kausler dahier, als allergnädigst ernanntem [württ.] Comißarius[166] zur Ausgleichung der Differenzien zwischen den Gemeinden Friolzheim und Heimsheim, und der Grosherzoglich badischen Gemeinde Tiefenbronn, über die gepflogenen Verhandlungen und gemachten Ausgleichsversuche an die vormalige königliche Section der innern Administration Bericht erstattet worden, hierauf aber inzwischen keine Entscheidung erfolgt ist, so erlaube ich mir, solche hiemit geziemend in Erinnerung zu bringen [...]

[gez:] Oberamtmann Heigelin

Die Friolzheimer Klagen im Brief an das Oberamt waren 1816 (1819 erneut geschrieben und nochmals ans OA übergeben) folgende:

[5965/111 ad/111 (Bild 17); s.u.]

Königl:s Hochlöbl:s Oberamt

Da wir Friolzheimer immer so sehr viele Verdrüßlichkeiten fon den Tiefenbronner, Baadischer Herrschaft, wegen Markungs=Angelegenheiten zu erdulden haben, so daß wir höchst Nothgedrungen sind, uns darüber zu beschweren; indeme sie uns immer sehr grossen Schaden verursachen in unsere Comman=Waldungen, wie auch in unserm Herrschaft=Wald mit Holz u: Streun zu stehlen, besonders auch mit ihrem Vieh, welches sie beständig in unsern Waldungen waiden, will man sie darüber zur Strafe ziehen, so stellen sie ihre Leute nicht, will man ihnen ihr Vieh wegtreiben, so rotten sie sich Haufenweis zusammen, u: versehen sich mit Brügel, Dunggabeln, Kärst, und Aexte, u: reden nichts, als von Todschlagen; auf unsere Äker u: Wiesen, welche wir auf ihrer Markung haben, wollen sie allerhand Beschweldten [Beschwerden] *und Zahlungen legen, welches in seinem Leben nicht gewesen, da doch wir Friolzheimer diese Güter alle gegen Württemberg versteuern müssen; Wir sind also genöthiget, Ein Hochlöbl:s Oberamt gehorsamst zu Bitten, weil diese sehr wichtige Streitsache schon durch den HL: Regierungs=Rath Kaußler alles zu Protocoll genommen u: eingeschikt worden, eine Anmahnung zu machen, daß doch dieser schon so lang gedauerte Streitt einmal ein Ende nehmen möchte, weilen daraus immer grössere u. schlimmere Folgen daraus entstehen.*

[164] Landesarchiv_Baden-Wuerttemberg_Staatsarchiv_Ludwigsburg_E_173_III_Bue_5965_Bild_2 folgende.
[165] Eberhard Christian Heigelin, ab 1836 von Heigelin, (*16. März 1789 in Stuttgart; †8. Juni 1857 ebenda) 1819–1826 OAmtmann zu Leonberg (1920 zeitweilig durch OAmtsverweser Pfeiffer vertreten)
[166] Wir erinnern uns, dessen ältester Vorgänger im OA Leonberg war 1809 - bei dieser Ausarbeitung - der Oberamtmann Griesinger.

Mit Vollkommenster Hochachtung beharrend,
Friolzheim d: 17:ten Junii 1819 Eines Hochlöbl:n OberAmts Ganz gehorsamste

T: Gemeinde=Deputierte
Johannes Conle
Christoph Jacob Hermann
Johannes Gerhardt
Johann Georg Heermann
Johann Georg Kogel
Friedrich Kogel

Schultheis u: Gemeinde=Rath
Carl Friedrich Baier
[Schultheis, Briefschreiber und gew. Schulmeister]
Joh: Michael Seitter
Gottlieb Bertsch
Johannes Schwarzmaier
Johannes Feiler
Christoph Bührer
Johannes Kogel
Ferdinand Hermann
Joseph Schenkel

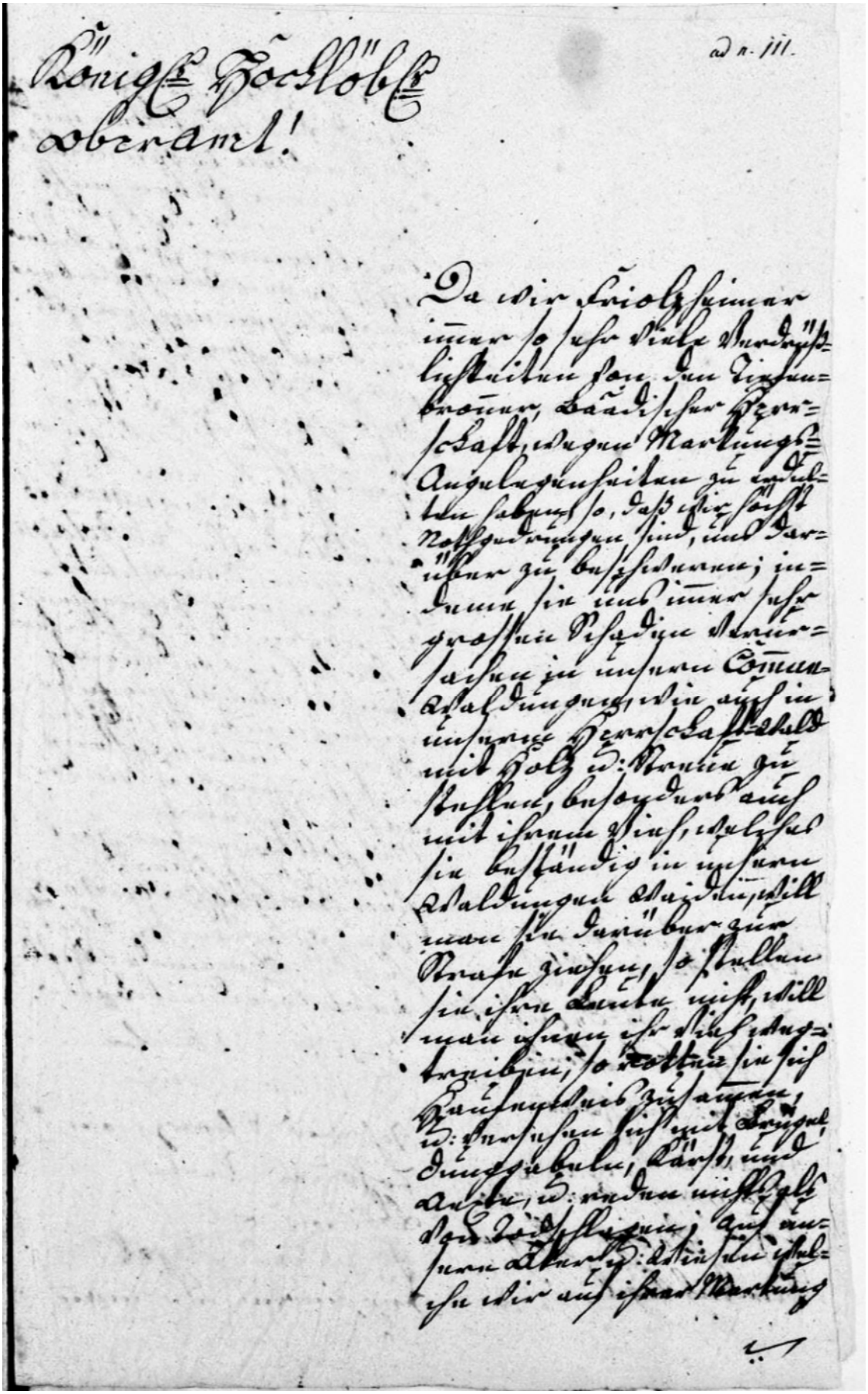
Am 11. Sept. 1819 wurde von höherer Stelle wieder einmal nach Bericht zum aktuellen Sachstand angefragt und zugleich auf baldige Regelungen mit Baden gedrängt, da hierbei "*Württemberg in bedeutendem Vorteil*" stehe. [5965/112 (Bild 20)]

Nachfolgend ist die Aktenlage (in diesem Aktenbündel) zweigleisig zu sehen

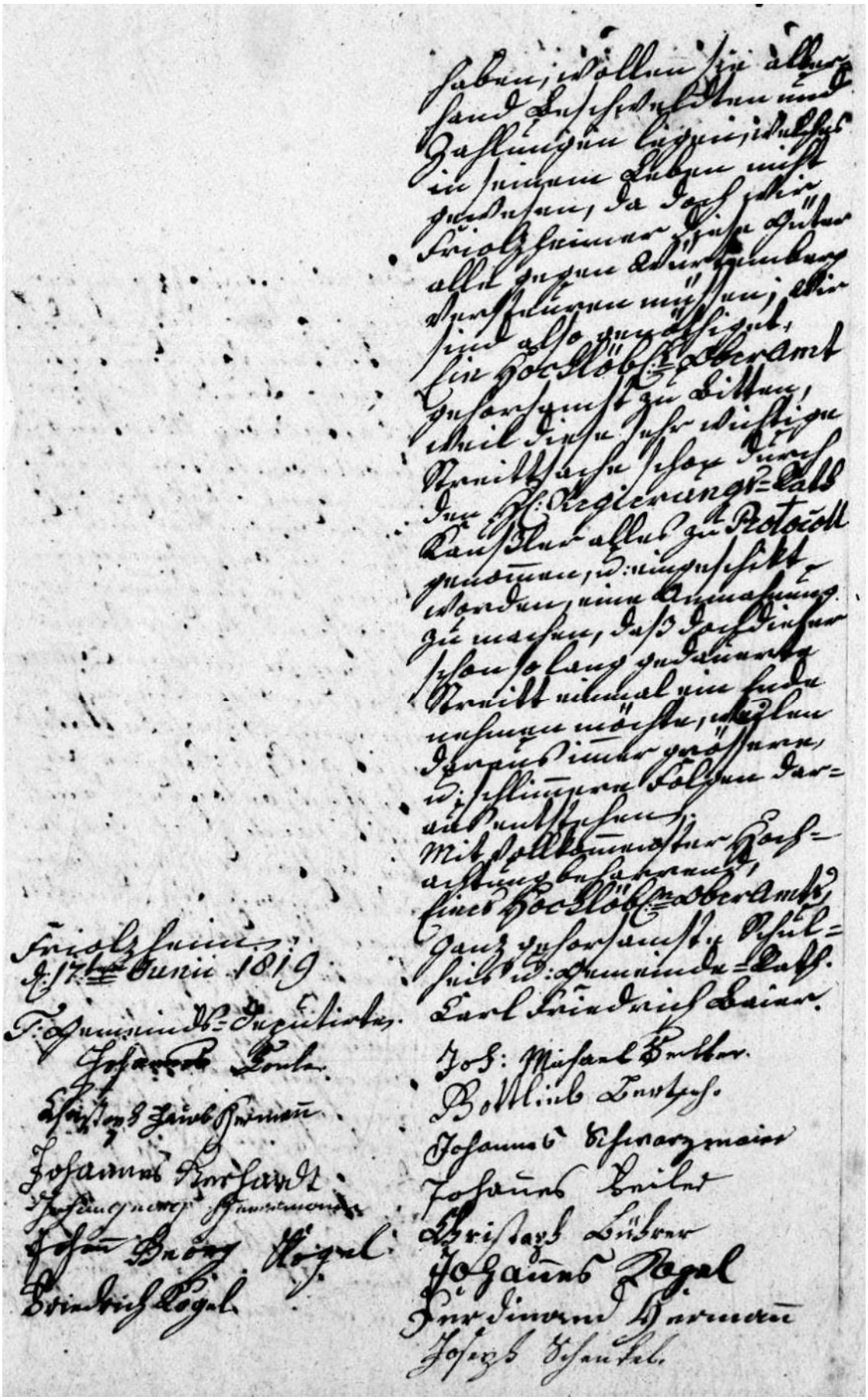
I. Steuerfragen zum Felder- und Wiesen-Besitz
II. Besitz- und Steuerfragen zum Waldbesitz, zunächst der Heimsheimer Theilwald

um letztlich in dem Versuch einer umfassenden Lösung wieder zusammen zu kommen

III. Grenz-, Eigentum- und Steuerfragen der Friolzheimer Fluren und des gemeinen Hagenschieß-Waldes und Nutzungen



Die Klagen der Friolzheimer anno 1816 bzw. 1819



Steuerfragen zum Felder- und Wiesen-Besitz

Zunächst erfahren wir am 8. Novb. 1819, dass es offenbar zu Aktenverlust auf dem Transport zwischen den Behörden gekommen sein muß - drei Rißе (Handskizzen und Protokollteile) waren nicht mehr auffindbar. Man suchte den Schuldigen vergebens, hoffte jedoch darauf, dass zu gegebener Zeit diese Unterlagen wieder auftauchen möchten.

Zwischenzeitlich [5965/113 (Bild 21)]

[...] möchte es wohl am zweckmäßigsten seyn, wenn der badische Riß Sub. lit: B[167]*, wovon die badische Commißarien ein Duplikcat dem diesseitigen* [Vertreter der württ. Interessen] *mitgetheilt hat, und das andere noch besitzet, sich von jenen erbetten und eine Copie davon zu die diesseitigen Acten genommen würde, zu welchem Ende der diesseitige Commissarius, vormalige Oberamtmann nunmehrige RegierungsRath Kausler in Stuttgart, an den jenseitig badischen das geeignete zu erlassen beauftragt werden könnte.*

Vielleicht wäre RegierungsRath Kausler auch noch im Stande eine Copie des Württembergischen Rißes Sub. lit: A. zu verschaffen, den man indessen ohne wesentlichen Nachtheil für die Sache selbst um so eher würde entbehren können, da Commißarius Kausler in seiner Relation (: Actnr p: 102. fol 3b :) selbst bezeugt, "daß der württembergische Riß Sub. lit: A. mit dem badischen Sub. lit: B. im wesentlichen ganz übereinstimmend erfunden worden sey, und daß der badenische Riß nicht nur dasselbe, was die württembergische (:nemlich die bei der WaldSeparation im Jahr 1567 dem Kloster Hirsau und den diesseitigen Communen zugetheilten Waldungen des Hagenschieß:) sondern überdieß auch noch die Lage der im Streit befangenen Seewiesen, die Rudolphswiesen, und der Äkern im Abstoß, so wie die Hagenschießbezirkssteine jedoch nur mit Rücksichtnahme auf den Württembrgl: Antheil enthalte;" worauf also ein Dupplikat des badischen Rißes Sub lit: B. allerdings auch als Surrogat des Württembergischen Sub. lit: A. anzusehen seyn dürfte. [...]

Damit war zunächst der "Verlierer/Verlust" und der Regierungsrat Kausler gerettet. Ob es unserer Sache gedient hat, oder ihr gerecht wurde, sei zunächst einmal dahin gestellt. Jedoch so einfach, wie oben verkürzend formuliert wurde, hatte es Kausler seiner Zeit nicht dargestellt.

Für das weitere Vorgehen wurde als notwendig angesehen, daß eine Vermessung und dabei auch die Herstellung eines Rißes vom gesamten Hagenschieß-Wald und der anderen strittigen Teile zu erfolgen habe. Man konnte dabei auf Vorgängerkartenmaterial hinweisen und es wurde eine Neuvermessung in Vorschlag gebracht:

[...; mit] Hinweißung auf die Versteinung im Zehend Vergleich von 1564 (actar. n. 102. beil. A.) und deren Revision von 1811 (actar. n. 102. beil. C.) - so wie dessen einzelne 1567 getheilte und versteinte Waldungen (actar. n. 38. beil: J) ferner die anstoßenden Markungen, insbesondere die von Tiefenbronn und Friolsheim mit Hinweisung auf ihre anerkannte undeutliche Versteinungen, und endlich auch der Seewiesen, AbstoßAeker, der Rudolphswiesen nach ihrem Umfang und ihner Lage genau und so enthalte, daß daraus die für beide Theile angemeßene Grenzziehung mit Zuverläßigkeit und Deutlichkeit beurtheilt werden könnte.[...]

Dieser Vorschlag wurde am 7. Novemb. 1819 einem Hohen Regierungs Präsidio (vermutlich dem Ministerium des Innern) vorgelegt. Es ist abgezeichnet: *Hierlinger///Dr*[168]

Erreichter Wissensstand und Vorschlag zu einer umfassenden Württembergischen Lösung

Von Dr. von Hierlinger kamen dann am 11. Nov. 1819, zunächst als Vorbemerkung im Allgemeinen zu den bisherigen Verhandlungen zu "unseren" Grenzstreitigkeiten, eine Zusammenfassung und Bewertung der Vorschläge als ein umfangreiches alles umfassendes Gutachten der K. Regierung des Nekarkreises:

[167] Wohl die von Baden für eigene Zwecke erstellte Skizze

[168] Vermutl. der Landvogtei-Verweser K. Württ. Ober-Regierungsrat und Vice-Director Matthias Wilibald Joseph v. Hierlinger (um 1815), bzw. wie er am Ende seiner Ausarbeitung unterzeichnet:

K. Regierung des Nekarkreises *Ref. Regierungs Scr Director von Hierlinger*

1819, 11. Nov. - An das Königl: Ministerium des Innern - Bericht [5965/116 (Bild 30)]
[...] indem neulich aus Veranlassung diplomatischer Verhandlungen über andere nachbarliche Irrungen angezeigt worden sei, daß man die gedachte Angelegenheit, bei welcher Württemberg in bedeutendem Vortheil stehe, ernstlich betrieben werde, die Großherzogliche Regierung sich gerne zu Ausgleichungen in andern Fällen bereitwillig erklären würde[169] *[...],* um dann im Speziellen umfassend den erreichten Wissensstand und nachfolgenden Vorschlag weiter zu berichten.
[...] Zu Gemäßheit dieses und der frühern in diesere Sache erhaltenen Höchsten Aufträge Act. Nro. 106. 107. 112. ermangelt die gehorsamst unterzeichnete Stelle nicht, folgendes ehrerbietigst vorzutragen

§1 Über die Grenz- und andere damit in Verbindung stehende Streitigkeiten mit Baden über den Hagenschieß und die Markungen von Friolzheim und Tiefenbronn hat bereits schon im October 1816 ein gemeinschaftlicher Zusammentritt Württembergischer und Badenscher Commißarien Statt gefunden. Der Württembergischer Seits hiezu ernannte Commißarius, vormalige OberAmtmann zu Leonberg, nunmehriger RegierungsRath Kausler in Stuttgart, hat die Resultate der mit dem Badenschen Commißaire, geheimen Rath und OberVogt Roth zu Pforzheim deshalb persönlich gepflogenen Verhandlung, so wie die für- und wider die wechselseitigen Ansprüche von Landeshoheit, Besteuerung, Forsteilichkeit, Waidrecht und Zehenden sprechenden Gründe, vornehmlich die zur weiteren Begründung der Dißeitigen Behauptungen aus dem Kaufbrief von 1461, wodurch Friolzheim von Dietrich v. Gemmingen an den Abt zu Hirsau verkauft wurde, und aus den, zwischen beiden über den früher gemeinschaftlichen Hagenschießbezirk getroffenen Zehent- und Theilungsverträgen von 1564 und 1567 hervorgehenden BeweisMittel in seinem umfaßenden Commissions-Berichte Act. Nro. 102 unter Anschluß des Protokolls und sämtlicher Beilagen vorgelegt.

Die vormalige Section der innern Administration ermangelte nicht, in ihrem hierüber erstatteten Anbringen Act. Nro. 104 die HauptMomente der vorliegenden Differenzien zusammen zu stellen, und mit ihrer gutachtlichen Ansicht pflichtschuldigst vorzulegen, worauf das K. Ministerium des Innern sich sofort veranlaßt fand, dieses Anbringen mit den neuesten Commißions- und den in dieser Sache seit 1809 verhandelten Acten dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mitzutheilen; welches hieraus seine mit den Anträgen der Section der innern Administration im Wesentlichen[170] *übereinstimmende Ansicht, unter Anschluß einer in diesem Sinne an die Großherzoglich Badensche Gesandschaft erlaßenen Note, nebst Bemerkungen über die vorliegende Differenz, und die bei deren Prüfung seiner Seits aufgenommenen Gesichtspunkte dem K. Ministerium des Innern mittheilte, von welchem diese Aeußerung der gehorsamst unterzeichneten Stelle mit dem Auftrag zugefertigt ward, hierüber unter weiterer Erwägung desjenigen, was die der Note an die Großherzoglich Badensche Gesandschaft beigelegten* ***Bemerkungen*** *enthalten, sich zuträfflich zu äußern. Act. 106 ibiq. Beil. 1. 2. u. 3.*

§2 Die unterzeichnete Stelle glaubt, diesem erhaltenen Höchsten Auftrag am zwekmäsigsten zu entsprechen, wenn sie die HauptMomente der vorliegenden Differenzien und die, für die dießeitige Ansprüche in dem Commißarischen Berichte Act. Nro. 102. und in dem vorgedachten Anbringen der Section der innern Administration Act. Nro. 104 ent-haltenen Gründe und Anträge im Wesentlichen ausheben, sofort die damit übereinstimmende oder abweichende Ansicht des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, und die in den besonderen Bemerkungen deßelben angegebenen Staats- und privarrechtliche Gesichtspunkte bemerklich machen, und sodann ihre eigene gutächtliche Ansicht der höhern Beurtheilung unterstellen wird.

Sie muß hier zuvörderst eines zwar unangenehmen, doch wie sie sich nach der anliegenden Erklärung des Referenten Act. Nro. 103. überzeugt hält, der Sache selbst unnachtheiligen Zufalls erwähnen, wodurch die zu den vorliegenden Acten gehörigen, in einem Futteral von Pappendekel befindlichen 3 Riße auf eine, zur Zeit noch nicht auszumitteln gewesene Weise in Verstoß gerathen, und alles Nachsuchens unerachtet zur Stunde noch nicht vorgefunden worden sind. Da indeßen ein

[169] Damit ist die Katze aus dem Sack! Es grüßen andere Fälle und Interessen: Fürfeld, Bonfeld, etc.?
[170] Fachinhaltlich ja. Im Hinblick auf die verantwortliche Durchführung weiterer Verhandlungen jedoch, sollte nicht auf Höchster Ebene (Purifikation und Staatsverträge, zwischen den Außenministerien Badens und Württembergs) sondern weiterhin durch lokale Kommissionsarbeit zur einvernehmlichen Lösung gefunden werden.

Duplikat des Rißes[171] sub. lit. B. sich in Händen des Badischen Commißarius befindet, welcher hievon auf Ersuchen eine legale Copie mitzutheilen um so weniger Anstand nehmen dürfte, als er schon früher ein gleichlautendes Exemplar dem dießeitigen Commißarius bei dem zulezt Statt gehabten Zusammentritt zugestellt hat, und gerade dieser Riß mit dem Württembergischen sub. lt. A. im Wesentlichen nicht nur ganz übereinstimmt, sondern auch noch einen ausgedehnteren Umfang als dieser, in sich begreift, folglich den Abgang dieses Lezteren vollständig ersezt, da ferner die auf die Beurtheilung der vorwaltenden Differenzien sich beziehenden Stellen beider Rißе in den Acten überall, wo es auf die Lage und Oertlichkeit der strittigen Gegenstände ankommt, mit der größten Bestimmtheit ausgehoben und die besondern Markungs- und Steinbeschreibungen vorhanden sind, auf welche immer wieder recurrirt werden kann, außerdem aber von Seite des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten der Antrag ohnehin darauf gemacht wird, daß mit der auf jeden Fall nöthigen Vermeßung des gemeinschaftlichen Hagenschießbezirks die Aufnahme eines neuen Rißes verbunden werde, welcher nicht nur die bisher ungetheilt beseßenen Striche, sonden den ganzen HagenschießBezirk mit allen seinen Umgebungen und sämtlichen Streit-Objekten nach ihrem Umfang und ihrer Lage genau und so enthalte, daß daraus die für beide Theile angemeßene GrenzZiehung mit Zuverläßigkeit und Deutlichkeit beurtheilt werden könne, auch die Zwekmäßigkeit und hypothetische Nothwendigkeit dieses Antrages nicht zu mißkennen seyn dürfte, durch eine solche auf gemeinschaftliche Kosten vorläufig zu veranstaltende neue RißAufnahme aber nicht nur die in Verstoß gerathenen partiellen, doch immer noch mangelhafte Rißе ganz entbehrlich gemacht würden, so glaubt die gehorsamts unterzeichnende Stelle den erforderlichen Bericht in der Hauptsache nicht länger im Anstand belaßen zu dürfen, den sie mit folgendem Vortrag ehrerbietigst vorzulegen nicht ermangelt.

Die Hauptpunkte des Streits betreffen:

I. Die Besteuerung derjenigen Güter, welche die Friolzheimer Bürger in Tiefenbronner Markung besizen;

II. Die Territorial- und Landeshoheit über den sogenannten Hagenschieß

III. Die während dieser Steuer- und Territorial Streitigkeiten in besagtem Bezirke eingetretenen Weigerungen der Stammmiethe-Entrichtung an Württemberg, Beeinträchtigung der Waidrechte der Friolzheimer, und Beschränkung ihrer Waidgerechtigkeit von Seite Tiefenbronns.

Die Besteuerung derjenigen Güter, welche die Friolzheimer Bürger in Tiefenbronner Markung besizen

§3 ad I. Unter den strittigen Besteuerungs Gegenständen werden namentlich aufgeführt:

A.) ungefähr 34 Morgen sogenannte Seewiesen, welche vormals 2 Weiher [Seen] bildeten, und mit dem Orte Friolzheim 1461 von dem v. Gemmingen an den Abt in Hirsau, gleich dem Ort selbst, mit allen Vogteien, Gerichten, Beeten, Steuern und all andern Gewaltsamen verkauft worden waren.
Sie sind zwar nach dem Badenschen Rißе sub lit B. von der Tiefenbronner Markung umgeben, machen aber nach der Bestimmung des Vertrags von 1564 keinen integrierten Theil derselben, sondern einen für sich bestehenden, umsteinten Bezirk aus: und läßt sich daher höchstens behaupten, daß sie in- aber nicht de territorio badensi sind.

§4 B.) Ungefähr 22 Morgen Aeker, im Abstoß genannt. Sie liegen nach dem Rißе theils auf Friolzheimer, theils auf Tiefenbronner Markung, sind nicht wie die ad A. bemerkten Seewiesen besonders umsteint, sondern blos mit den gewöhnlichen PrivatEigenthums-Marken versehen, und gehören größten Theils zu den zum Theil noch geschloßenen HubGütern in Friolzheim, deren Gülten und Dienstbarkeiten im Ganzen auch auf die hier in Frage liegenden Aeker radicirt[172] sind. In Ansehung ihrer ist in dem Kaufbriefe von 1461 bedungen:

[171] jetzt also ist der ehedem "Badische Riss" bereits zum "legalen Duplikat des Württ. Risses" geworden!
[172] im Grundbuch eingetragene Lasten

"Es sollen auch die Aeker in Tiefenbronner Markung gelegen, die gegen Friolzheim gehören, gehalten werden, wie von Alters herkommen ist."
Sie haben eben deswegen, so wie die ad. A benannte SeeWiesen, von jeher die Steuern ganz allein nach Friolzheim bezahlt, es ist bei Veränderungsfällen blos in Friolzheim darüber gerichtlich erkannt worden.

§5 C.) Die sogenannte Rudolphs Wiesen, beiläufig 20 Morgen, haben dieselbe Lage, wie die ad B benannten AbstoßAeker, theils auf Friolzheimer, theils auf Tiefenbronner Markung, sind nicht besonders umsteint, gleichwohl aber in dem Vertrrag von 1461 von Dieter von Gemmingen an den Abt von Hirsau mit dem Orte Friolzheim käuflich, und mit denselben Rechten und Gerechtsamen wie die obbermerkten Seewiesen und AbstoßAeker überlaßen worden. Es wurden deshalb die Steuern hievon seit den ältesten Zeiten nach Friolzheim entrichtet, und in Veränderungsfällen von dem dortigen Gericht darüber erkannt.

§6 D.) Etlich und 60 außer den ad A. B. und C. bemerkten, auf Tiefenbronner Markung liegenden Morgen Wiesen und Aeker, über welche gleich jenen andern die Gerichtsbarkeit von Friolzheim ausgeübt, und ihre Vermarkung vom Friolzheimer Untergang in Gemeinschaft mit denen von Tiefenbronn vorgenommen worden. Ihre Steuerbarkeit nach Friolzheim ist in dem mitgetheilten Gutachten des Badischen Commisarius selbst Act. Nro. 102. Beil. D. pag.3, so wie die Jurisdiction von Friolzheim in dem Schreiben des Schultheißen Gall zu Tiefenbronn vom 18. Jan. 1809, Act. Nro. 1. ibiq. Beil. A., dadurch anerkannt worden, daß er verlangte, es sollen ihm die Veränderungen mit Gütern der Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung zu Ausübung der MarkungsLosung künftig angezeigt werden, woraus unverkennbar hervorgeht, daß das Gericht in Tiefenbronn bis dahin darüber nie erkannt, noch irgend eine Jurisdiction ausgeübt habe. conf. Anbringen Art. 104. fol. 2.-- 4.

§7 Der vormaligen Section der innern Administration schien es daher blos auf die nähere Würdigung der Frage anzukommen, ob die von ihr actenmäßig beleuchteten Ansprüche der Krone Württemberg auf das BesteuerungsRecht und andere Abgaben der von A- -- D. bemerkten Wiesen und Aeker, und die auf solchen ausgeübten HoheitsRechte durch den PurificationsVertrag mit Baden vom 16. April 1807 nicht abgetreten worden seien ?
Nun wird zwar in der Relation[173] des OberAmtmanns Kausler, Act. Nro. 102. fol. 9.b., daß in ebenbenannten Staatsvertrage wirklich Zehenten und Gülten auf mehreren dieser Güter, die vorher die StaabsKellerei Heimsheim bezogen habe, abgetretten worden seien, und ein vom Badenschen Commißair vorgelegtes Verzeichniß an überlaßenen Geldgefällen 11.f 42.x und mehrere Scheffel Früchte an Gülten begreife, daß auch die Geld-Gefälle seit jenem ZeitPunkt von Friolzheim nach Tiefenbronn bezahlt werden, die Gülten aber noch wirklich in der Merklinger Cameral-VerwaltungsRechnung als Guthaben für Baden laufen, weil bis jezt noch nicht ausgemittelt sei, wie viel jeder GüterInhaber an Baden pro rata abzureichen habe.
Indeßen glaubte die Section gleichwohl jene Frage verneinend beantworten zu dürfen, weil

a.) die Seewiesen ein eigenes eingesteintes Territorium, deßen in dem erwähnten Staatsvertrag nirgends gedacht sei, bilden,

b.) eben diese Seewiesen und die übrigen (ad B. C. u. D. gedachten) Güter zu Württemberg catastriert seien, dieses die Vogteilichkeit und alle Gewaltsame darüber ausgeübt habe, folglich dieselben nicht zum Gemmingenschen, sondern blos zu Württembergischen VogteiGebiet gezählt werden; und da in dem Vertrage nur von dem die Rede sei, was im Gemmingenschen VogteiGebiete liegt, die Steuren und übrigen Gefälle der ad. A.—D. aufgezählten Güter hierunter nicht vermeint seyn könnten;

c.) Weil ferner das, von dem Substituden Steinhülber gefertigte, der VergleichsCommißion in Eßlingen vorgelegte Verzeichniß, nach der Bemerkung in dem Kauslerschen CommissionsBerichte Act. Nro. 102. pag. 10. ganz unrichtig und unbrauchbar gewesen, die Verhandlung daher auf den Grund einer unrichtigen Urkunde gepflogen und abgeschloßen worden sei, folglich dieser Gegen-

[173] von Kausler selbst als **Bemerkungen** tituliert (man sehe zuvor)

stand noch einer nähern Berichtigung unterworfen werden müßte, bei welcher zum Besten der Friolzheimer zu wünschen wäre, daß die Seewiesen, Abschluß Aeker und RudolphsWiesen zur Friolzheimer Markung und zum Würtembergischen Territorium um so mehr überlaßen würden, mit je größeren Schwierigkeiten und Nachtheilen für die Besizer der fraglichen Güter es verbunden seyn müßte, wenn die Gülden und Dienstbarkeiten, welche auf den Friolzheimer Huebgütern im Ganzen haften, nach den GemeindeMarkungen, worine sie liegen, getheilt werden, als des Klosters Schuz- und Schirmherrn die Landeshoheit über daßelbe und dessen Besizungen geltend gemacht und von dem Abt mittelst eines bei seiner Wiedereinsetzung an Herzog Christoph unterm 30. Sept. 1548 ausgestellten Reverses anerkannt, vornemlich aber von der Zeit an, da das Kloster mit allen seinen Zugehörden an Württemberg kam, auf die unzweideutigste Weise ausgeübt worden sei, geht derselbe, §.6. fol. 9.b. -- 12.b. auf die neuere StaatsVerträge, namentlich den zu Vollziehung des Art. 34. der rheinischen BundesActe dd. Carlsruhe den 17. Oct. 1806.—ferner den zu Vollziehung des Art. 25. derselben Acte dd. Stuttgart den 13. Nov. 1806 endlich den dd. Eßlingen den 16. April 1807 mit Baden geschloßenen Staats- und PurificationsVertrag, und auf die hieraus hervorgehenden Aenderungen über, und zeigt, daß die durch die angeführten ältern Urkunden begründten Verhältnißе in Ansehung der Friolzheimer und Tiefenbronner Markung, so wie des HagenschießBezirks durch die ebengedachten, in neueren Zeiten abgeschloßenen StaatsVerträge im Wesentlichen keine Veränderung erlitten haben.

Die von ihm für seine dißfallsige Behauptung angeführten Gründe, welcher wegen die geh. unterzeichnete Stelle, da sie nicht mahl eines gedrängteren Auszugs fähig sind, sich auf den obbemeldten §.5. der Bemerkungen zu beziehen erlaubt, scheinen auch ihr von der Art zu seyn, daß sie den Badenschen Ansprüchen mit allem Fug entgegen gesezt, und von der zu definitiven Ausgleichung der vorliegenden Gränz= und der damit in Verbindung stehenden übrigen Differenzien zu ernennenden dißeitigen Commißion nicht ohne Erfolg benüzt werden dürften.

§9[174] Der Verfaßer der ***Bemerkungen*** *beweißt sofort ad A., in Absicht auf die 34 Morgen Seewiesen aus dem ???Titel, und der Lage derselben die der Krone Württemberg darüber zustehende Hoheit (: §.7. fol. 12.b. -- 16.b. :) insbesondere das Recht der Besteuerung (: ibid. fol. 16.b. -- 20. :) und des GefällBezugs aus denselben (: fol. 20 -- 22. :). Er theilt eben deswegen die Ansicht der Section der innern Administration in Bezug auf diese Wiesen, daß Württemberg dieselben als Theile seines Gebietes anzusprechen habe, daß somit die in den Staatsvetrag vom 13. Nov. 1806 aufgenommene gegenseitige Entsagung aller SouveränitätsRechte auf den zwischen liegenden ritterschaftlichen Gütern die dißeitige Rechte an die Seewiesen ganz unberührt laße, indem diese schon früher Württemberg angehörten, und einen Bestandtheil seines Gebiets ausmachten, folglich gar nicht Gegenstand jenes Vetrags waren; -- daß hingegen ein von Tiefenbronn (:neuerlich von Baden:) über einzelne Stüke der Seewiesen etwa ausgeübtes BesteuerungsRecht, als auf dißeitigem obgleich vom Badischen inclavirtem Gebiet, folglich in alieno* [im Ausland] *ausgeübtes Hoheits-Recht, durch den §.34. der Rheinischen BundesActe erloschen seyn würde, daß eben deswegen die hieraus Württembergischer Seits bezogenen anderweitigen Zinse und Gefälle unter den an Baden 1807 im Gemmingischen Gebiet abgetretenen nicht begriffen gewesen; daß sich jedoch deßen ungeachtet die fraglichen SeeWiesen durch ihre Lage zum Austausch an Baden geeignet darstellen, für diesen Fall aber die dißeits aus denselben bezogenen Zinse und Gefälle noch genau zu berechnen seyn würden, mit welcher Ansicht der Sache auch die gehorsamts unterzeichnete Stelle vollkommen einverstanden ist.*

§.10 ad B.) Die Aeker im Abstoß ungefähr 22 Morgen enthaltend, sind nach dem Dafürhalten des Verfaßers der ***Bemerkungen*** *(: §. 8. fol. 22.b. -- 23. :) in staatsrechtlicher Hinsicht nicht von derselben Cathegorie, wie die vorgedachten SeeWiesen. Sie sind nicht so, wie diese besonders umsteint, sondern blos mit PrivatEigenthumsMarken versehen. Sie gehören ihrer Lage nach entschieden zur Tiefenbronner Markung, und nur Theile einzelner Güterstüke ziehen sich in die anstößende Friolzheimer Markung herein, und werden von dieser durchschnitten. Zwar laßen sich Hoheits-Rechte der Krone Württemberg über die befragten AbstoßAeker nachweisen, namentlich"Gerichtsbarkeit und BesteuerungsRecht, (:ibid. fol. 23. u. 24. :), da aber auf der andern Seite es*

[174] §8 fehlt im Text - wo ist dieser § verblieben? unbelegt/vergessen/entnommen?

außer Zweifel, daß jene bisher nach Friolzheim versteuerten Aeker größtentheils auf der uralten versteinten Tiefenbronner Markung liegen, und durchaus kein Grund vorhanden ist, aus welchem dieselbe über die Friolzheimer Markung hinaus zum dißeitigen GrundGebiet angesprochen werden könnten; da hiernächst vor der Hand nicht anders angenommen werden kann, als daß mit der in Folge der Rheinischen BundesActe durch den StaatsVertrag vom 13. Nov. 1806 (:die Theilung der zwischen liegenden ritterschaftliche Besizungen betreffend:) geschehenen Überlaßung des Orts Tiefenbronn an Baden auch die ganze Markung von Tiefenbronn, wie sie von Alters her versteint ist, an Baden überlaßen worden sei, daß mithin diese ganze Markung zu dem Badenschen Hoheitsgebiet, wie es sich durch die rheinische BundesActe bestimmte, gehöre; -- So kann auch die gehorsamst unterzeichnete Stelle nicht anders, als die über diesen Gegenstand dargelegte motivirte Ansicht des Verfaßers der ***Bemerkungen*** *(: fol. 21a u. 25. :) theilen, daß jene von dißeits ausgeübten Rechte, so weit sie die auf Tiefenbronner Markung liegenden Theile der befragten AbstoßAeker betreffen,-- als solche erscheinen, welche ein BundesGlied auf dem Staatsgebiete des Andern ausübte, und auf welche sowohl vermöge der rheinischen BundesActe §.34. als vermöge des mit Baden geschloßenen Staatsvertrags vom 13. Nov. 1806 verzichtet wurde; - daß aber auch aus gleichem Grunde diejenigen Theile dieser Aeker, welche inner der versteinten Friolzheimer Markung liegen, zum dißeitigen Staatsgebiet gehören und ein von Tiefenbronn (: jezt Baden :) darüber etwa ausgeübtes Besteuerungsrecht ebenfalls als erloschen zu betrachten, ohne daß ein Theil dem andern einen Ersaz dafür schuldig wäre.*

Der Verfaßer bemerkt übrigens sehr richtig, daß wenngleich die Landesgrenze so nicht wirklich bleiben kann, weil sie die Güterstüke durchschneide und manches einzelne Gut zum größeren Theil der Badensche, zum geringeren der dißeitigen Besteuerung unterwerfen würde, diß den Grundsaz nicht ändern, sondern blos die Nothwendigkeit und Räthlichkeit begründe, sich mit Baden über eine, diese Inconvenienz beseitigende neue Begränzung der Tiefenbronner Markung mittelst Feststellung des Entschädigungsprinzips für den dabei verlierenden Theil zu verstehen.

§11 Was hiernächst die Gefälle und Gülten betrifft, welche diese Aeker ganz allein nach Friolzheim geben, so würde deren Fortsezung, als auf einem rein privatrechtlichen Titel beruhend, der dem andern Staat zustehenden Souverainetät ungeachtet, auch fernerhin stattfinden können. Da indeßen die in Frage stehenden Aeker im Abstoß größtentheils von Friolzheimer Bürgern beseßen werden, zu deren geschloßenen HuebGütern gehören, und darum neben den jährlichen Gefällen bei Veränderungsfällen ***Handlohn*** *und* ***Weglaßin*** *zu reichen haben, deren Einzug unter der dißeitigen Hoheit wesentlich erleichtert wird; so muß allerdings sehr daran gelegen seyn, diese auf Tiefenbronner Markung liegenden Theile jener Huebgüter zur Friolzheimer Orts= und dißeitigen Gränz-Markung zu erhalten.*

Die unterzeichnete Stelle findet eben deshalb auch ihres Orts die von dem Verfaßer der ***Bemerkungen*** */: fol. 27.b :/ zu Vorbereitung eines solchen Einverständnißes mit Baden gemachten Anträge, wornach*

a) sämtliche von der anerkannten Tiefenbronner und resp. Friolzheimer Markungslinie durchschnittenen Aeker im Abstoß unter genauer Bemerkung des in die eine und in die andere Markung fallenden Meßgehalts zu verzeichnen; und

b) eine Berechnung über die Gefälle dieser durch die MarkungsLinie duchschnittenen Güter für den Fall zu entwerfen seyn würde, wenn die Absicht, die befragten Aeker für das dißeitige Gebiet zu erhalten, nicht zu erreichen wäre, und in diesem Falle eine Austauschung der Gefälle dem FortBezug derselben nach dem jezigen Besizstande vorgezogen werden wollte, -- ganz zweckmäßig, und glaubt, daß die dißfallsigen Vorarbeiten, und soviel den ad a.) bemerkten Gegenstand betrifft, sogleich und gemeinschaftlich mit Baden zu berichtigen, die ad b.) gedachte GefällBerechnung aber nur in den bezeichneten Fällen von den resp. CameralBehörden zu fertigen seyn würde.

§12 Ad 6.) Die Rudolphswiesen betreffend, werden von dem Verfaßer der ***Bemerkungen*** *ErwerbsTitel, Lage, HoheitsRechte, Besteuerung und Gefälle sorgfältig geprüft, /: §9. fol.28-30 :/ und obgleich der Erwerb derselben nach ihrem ganzen Umfang zum Kloster Hirsauischen, jezt*

Württembergischen GrundGebiet, den der Kaufbrief von 1461 beurkundet, - durch den Umstand, daß sie nicht besonders versteint, und eben so wenig ein MeßGehalt im Kaufbrief benannt ist, in etwas zweifelhaft gemacht und, außer dem aber auch nach ihrer Lage, da sie größtenteils auf der eingesteinten Tiefenbronner Markung liegen, und theils von Friolzheimer, theils von Tiefenbronner Bürgern beseßen werden, die Zweifel über die Gränze, welche dißeits in Anspruch zu nehmen wäre, vermehrt, und der seit dem Kauf für Friolzheim sprechende SteuerBezug aus diesen Wiesen an und für sich den vollen Beweis dißeitiger Landeshoheit darüber noch nicht herstellet, - so scheint doch dieser Umstand, verbunden mit dem von dißeits bei vorgegangenen BesitzVeränderungen von jeher vorgenommenen gerichtlichen Erkenntniß und der anerkannten Württembergischen Gesezgebeung von so größerem Gewicht für die dißeitigen Ansprüche von Landeshoheit zu werden, da auf jeden Fall durch den Kaufbrief von 1461 der Erwerb des GrundEigenthums der sämmtlichen Rudolphswiesen dargethan, und dadurch bewiesen ist, daß sie einen Theil des dißeitigen Gebiets ausmachen; die etwa Badenscher Seits auf demselben ausgeübten einzelnen HoheitsRechte aber, wenn sie wirklich erwiesen werden könnten, als durch den Art. 34. der rheinischen Bundesakte verzichtet erachtet werden müßen.

Mit den von den fraglichen Wiesen fallenden Zinsen und Gülten würden dieselben Grundsäze stattfinden, welche eben /: ad b. :/ bei den AbstoßAekern §11 dargelegt worden sind. /: Bemerkungen fol. 30.b. :/

*§13 Als Resultat dieser von dem Verfaßer der **Bemerkungen** durchgeführten Erörterung ergibt sich nun, "daß die gesammten RudolphsWiesen als Theile des dißeitigen StaatsGebiets in Anspruch zu nehmen, zu deßen weiteren Begründung aber noch nähere Untersuchungen darüber anzustellen wären:"*

a.) wie viel dieselbe im Meß beiläufig halten, und ob der im Commißionsbericht angegebene Gehalt von 20 Morgen nicht etwa blos von denjenigen Wiesen zu verstehen wäre, welche gegenwärtig von Friolzheimer Innwohnern beseßen werden;

b.) ob zur Zeit des Kaufs von Friolzheim 1461 der Herr dieses Orts, Dietrich von Gemmingen zugleich auch Grundherr von Tiefenbonn gewesen;

c.) ob sich Spuren eines von dem v. Gemmingen oder anderwärts her über den Umfang dieser RudolphsWiesen seit 1461 ausgeübten entschiedenen HoheitsRechts, z.B. der gesezgebenden und richterlichen Gewalt, erweißlich vorfinden, auch insbesondere

d.) ob die dißeitige Besteuerung sich, wie der Commißionsbericht vermuthen läßt, über alle unter dem Namen RudolpsWiesen vorkommende Wiesen erstrekt habe ? /: Bemerkungen fol. 31. :/

*§14 Die unterzeichnete Stelle, ob sie gleich die, von dem Verfaßer der **Bemerkungen** für die Behauptung der dißeitigen Landeshoheit über die in Frage liegenden RudolphsWiesen angeführten Gründe für nicht über alle alle Einwendungen erhaben hält, was auch selbst nicht die Überzeugung des Verfaßers zu seyn scheint, stimmt gleichwohl mit demselben und dem vorgelegten Resultate seiner Erörterung in so fern überein, daß auch von Seite Badens HoheitsRechte darüber ausgeübt worden wären, die Beweise der dißeits ausgeübten Besteuerung in Verbindung erweislicher Ausübung der Gerichtsbarkeit und Gesez-gebung um so eher das Übergewicht gegen die jenseitigen Ansprüche von Landeshoheit erhalten dürften, als damit der ErwerbsTitel aus dem Kauf von 1461 und darauf gegründete Verjährung zusammen trifft; durch die ad a.---d. vorgeschlagenen weiteren Nachforschungen aber und deren Resultate sich erst noch näher ergeben wird, welche Rüksichten bei einer Austauschung und Purification dißeits zu nehmen seyn werden; weshalb dann auch der dißeitigen zur weiteren Behandlung dieses VergleichsGeschäftes zu ernennende Commißion die vorläufige nähere Untersuchung und Beantwortung jener Vorfragen aufzugeben seyn möchte.*

§15 ad D.) Hinsichtlich der in dem ebenangeführten Anbringen der Section der innern Administration /: Act. Nro. 104 :/ noch weiters bemerkten ungefähr etliche und 60 Morgen Aeker, welche außer den ad A. B. u. C. benannten auf Tiefenbronner Markung zerstreut liegen, von Friolzheimer

Bürgern beseßen und nach Friolzheim vertsteuert werden, - scheint es dem Verfaßer der ***Bemerkungen*** *nach zweifelhaft zu seyn, ob unter der in dem Berichte des OrtsVorstands von Tiefenbronn an das OberAmt Leonberg vom 5. Merz 1811 /: Act. Nr. 38. ibiq. Beil. 13.:/ - auf 63 angegebenen Morgenzahl sämmtliche von Friolzheimer Bürgern auf Tiefenbronner Markung beseßen werdender Güterstüke nicht schon die SeeWiesen, oder durch die RudolphsWiesen und AbstoßAeker begriffen seien, welche beide leztern in dem neuesten Commißionsberichte erst abgesondert, und namentlich aufgeführt werden; da nun diese keine weitere dergleichen auf Tiefenbronner Markung zerstreut liegenden und nach Friolzheim steuerbaren Güter erwähnen, so sei es höchst wahrscheinlich, daß jene 63. Morgen, wenn auch nicht ganz, doch größtenTheils aus den im neuesten Commißions-Bericht namentlich aufgeführten RudolphsWiesen und Abstoß-Aeker bestünden; zwar könnten neben diesen noch weitere dergleichen einzelne Güterstüke vorhanden seyn, welche entweder von dem umgebrochenen gemeinen HagenschießBezirk zur Tiefenbronner Markung unbefugter Weise gerechnet, und doch nach Friolzheim versteuert wurden, oder wenn jenes auch nicht der Fall wäre, doch ihre Steuer aus irgend einem in den Mängeln des alten SteuerSystems zu suchenden Grund nicht an den Ort geben, in deßen Markung sie liegen, vielleicht auch, wie es mit 10 Morgen der Fall seyn soll, noch nirgends hin versteuert werden; indeßen würde es doch eben so schwierig als fruchtlos seyn, sie jezt genauer ausmitteln zu wollen, da durch die zu ziehende neue Territorial-Gränze dem TerritorialHerrn auch die Besteuerung aller dergleichen in sein Gebiet fallenden einzelnen Güter ohnehin eingeräumt, und die Beiziehung der etwa noch gar nicht versteuerten dem betreffenden Staat zu überlaßen seyn würde.*

Es möchte jedoch nach dem Dafürhalten des Verfaßers der ***Bemerkungen****, was auch die unterzeichnete Stelle für sehr zwekmäßig hält, über das Daseyn einer größeren oder geringeren Zahl von derlei Güterstüken, und über die etwa besondern Gründe ihrer Besteuerung zu einer auswärtigen, nemlich der Friolzheimer Markung eine vorläufige Untersuchung dem Königl: Commißair aufzugeben seyn, um wenigstens eine beiläufige Übersicht derselben und des Betrags der von denselben bisher bezogenen Steuern zu erhalten. /: Bemerkungen §20. fo. 50.-51b. :/*

Die Territorial- und Landeshoheit über den sogenannten Hagenschieß

§16 Der IIte in dem Anbringen der vormaligen Section der innern Administration ausgehobene StreitPunkt, welcher ein HauptGegenstand der vorliegenden Differenzien ausmacht, betrifft,

a) die Gränze, und

b) die TerritorialHoheit über den sogenannten Hagenschieß.

Er ward dadurch veranlaßt, daß die Gemeinde Tiefenbronn ihre Markung für weit größer erklärte, als sie es wirklich ist, die Zehentsteine im Hagenschieß für MarkungsSteine angesehen wissen wollte, und hierauf ihre SteuerAnsprüche auf die im HagenschießBezirk liegenden Friolzheimer Aeker und Waldungen, und auf die Heimsheimer Waldungen zu gründen suchte. Die Section der innern Administration hat in ihrem mehrgedachten Anbringen Art. Nro. 104. den Unbestand dieser jenseitigen Behauptungen sehr umständlich dargethan, und mit nicht wohl zu mißkennenden Gründen bewiesen, daß

ad a.) der ganze Hagenschieß einen eigenen, von den Friolzheimern und Tiefenbronner Ortsmarkungen ganz abgesonderten, für sich bestehenden und eigens versteinten Bezirk bilde, der ehemals dem Kloster Hirsau und dem v. Gemmingen gemeinschaftlich war und es zum Theil noch ist. Conf. Anbringen fol. 5.b.-7.b. daß

ad b.) die Landeshoheit über den durch den Vertrag von 1567 dem Kloster Hirschau zugetheilten halben Theil des früher zwischen diesem und dem von Gemmingen gemeinschaftlichen HagenschießBezirks der Krone Württembergs zuständig sei. ibid. fol. 7.b.-9.b.

Die hiefür sprechende Gründe sind in gedrängter Übersicht am angeführten Orte zusammengestellt, und die unterzeichnete Stelle glaubt sich auf die bezeichnete Stelle des Anbringens um so mehr beziehen zu dürfen, da sie bei der in den Bemerkungen des K. Ministeriums der auswärtigen

Angelegenheiten vorkommenden nähern Prüfung und Würdigung derselben weiter unten wieder darauf zurükkommen wird.

Die Section der innern Administration gründete hierauf ihren Antrag, daß

1.) Vor der Hand die Gränzen und die TerritorialHoheit über den Hagenschießwald und deßen Enclaven nach der Abtheilung von 1567 zu behaupten;

2.) Die Steuern von dem in diesem Bezirk liegenden Heimsheimer und Friolzheimer Antheile wieder einzuziehen,

3.) zu Beilegung des Streits die im ganzen HagenschießBezirke befindlichen angebauten und nicht angebauten Pläze[175], in so fern sie nicht zu den abgetheilten Waldungen gehören, vorerst noch zu vermeßen, und sodann

4.) jedem die Hälfte davon[176] am nächsten bei seinen Waldungen zuzutheilen, und so die Territorialgränze zu purificieren und zu versteinen seyn werde.

*§17 Der Verfaßer der **Bemerkungen**, indem er sich über diesen Gegenstand sehr ausführlich äußert /: §12. fol. 35. :/ sondert das Unbestreitbare von dem zweifelhaften ab. Es muß hier zuvörderst bemerkt werden, daß durch den oft benannten Kaufbrief von 1641 [?1461] Dietrich v. Gemmingen an Abt und Convent des Klosters Hirsau sein von dem Markgrafen von Baden, seinem Herrn, auf ihn gekommenes Dorf Friolzheim mit seiner Mark pp item den gemeinen Hagenschieß halb verkauft hat. /: Bemerk. §2. fol. 1.b. u. 2. :/*

Aus einem späterhin 1564 zwischen dem Kloster Hirschau und Dietrich von Gemmingen "von wegen etlichen Zehnten auf Tiefenbronner Markung auch in dem gemeinen Zirk Hagenschieß" abgeschloßenen Vergleich gehet ferner [hervor], daß lezterer /: der gemeine Hagenschießbezirk :/ als ein von Tiefenbronner Markung stets abgesonderter Bezirk betrachtet und bezeichnet worden. Nur in Ansehung der Zehenten im gemeinen HagenschießWald wurde in besagtem Vergleich der Grundsaz als Regel angenommen, daß

> *1.) der große FruchtZehenten darinn beiden Grundherren gemeinschaftlich jedem zur Hälfte*
>
> *2.) der kleine Zehenten hingegen nach Verschiedenheit des Gutsbesizers, wenn dieser in Tiefenbronn dem v. Gemmingen, wenn er in Friolzheim seßhaft ist, dem Kloster Hirsau, hingegen*
>
> *3.) wenn der Besizer aus keinem dieser beiden Orte ist, beiden Grundherrn, wie oben beim großen Zehenten bestimmt worden, gemeinschaftlich seyn solle, und daß aus diesem Grunde, "dieweil ein jeder Prälat zu Hirsau mit Junker Dietrich von Gemmingen ein gleicher Grundherr über den Hagenschieß ist." /: ibid. §3. fol. 3. u. 4. :/*

Dieser gemeinschaftliche Besiz erzeugte Zwistigkeiten zwischen dem Kloster und dem von Gemmingen zu Tiefenbronn, so wie zwischen den mitnießenden Fleken Friolzheim, Tiefenbronn, Mühlhausen und etlichen einzelnen Personen zu Heimsheim, - desgleichen dem seeligen Hans Dietrich von Gemmingen, wegen der BeholzungsGerechtigkeit, auch übermäßigen Ausreuttung und Verwüstung des Holzes[177]. Diesen lange obgewalteten Spän und MißVerständnißen zu steuern, wurde unter Mitwirkung Herzog Christoph von Württemberg, als des Klosters Schirmherrn, und des Markgrafen Carl von Baden, als des von Gemmingen Lehensherrn, durch beiderseits Abgeordnete ein abermaliger, von beiden GrundHerrn besiegelter Theilungsvertrag 1567 geschloßen.

175 Also alle und alle über die Jahrhunderte hinweg gerodeten Flächen beider Gemeinden die ehemals zum Hagenschieß gehörten.

176 Der zuvor unter 3) genannten Plätze (denn der ganze Gem. Hagenschieß war ja bereits anno 1567 einvernehmlich in zwei Hälften aufgeteilt worden).

177 vermutlich, Tiefenbronn/v. Gemmingen betreffend, darauf bezogen, dass Holzhandel und Sägerbetrieb stattfand, aber auch die Leute vom Ort zum Hagenschieß hin liegende Felder und Wiesen durch Ausreuten des Hagenschieß, ohne vorab Zustimmung des Klosters Hirsau einzuholen und ohne dorthin zu zahlende Abgaben zu erbringen (zunächst nur mit Zustimmung und im Interesse des v. Gemmingen), anlegten. Was Friolzheim betrifft, so dürfte es sich in Sachen Ausreuten um die Gewanne Roten Äcker und Neuen Äcker gehandelt haben.

Diesem zufolge wurde

1.) durch 2 Feldmeßer der bemeldte Wald Hagenschieß in 2 Haupttheile getheilt davon dem Kloster Hirsau auch Friolzheim und etlichen Einwohnern zu Heimsheim oberhalb der Pforzheimer Straße [Pforzheim-Tiefenbronn] 518 Morgen und dem Dieterich von Gemmingen, auch Tiefenbronn, Mühlhausen und Hans Dieterich seel. Erben 606 Morgen unterhalb erstgemeldtem Haupttheil, wie das alles unterstokt, versteint und gegen jeden Theil mit deßen Wappen unterschiedlich bemerkt und verzeichnet ist, diesergestalt zugemeßen, nemlich daß im bestimmten

Hirsauischen Haupttheil

selbigem Kloster	*141. Morgen*
dann Friolzheim	*233. "*
und die sonderbaren	
Personen zu Heimsheim	*144. "*
	518. Morgen

und in sein Dieterich von Gemmingen HauptAntheil Seiner Vestin,

deßen Erben p	*141. Mrg.*
und dann Tiefenbronn	*228. "*
dem Fleken Mühlhausen	*191. "*
u. gedachten Hans Dieterich	
Erben zu beeden Schlößern	
Heimsheim u. Mühlhausen	*46. "*
	606. Morgen

wie alles das mit kleinen Steinen, daran jedes Mitmeßers [?Mitnießers] *erster Buchstab*[178] *gehauen ist, zugetheilt und abgesondert worden /:cit. TheilungsVertrag §1:/*

2.) für den Fall vorkommender Veräußerungen eines oder des andern zugemeßenen Theils wird der Verkauf oder Losung zuerst demjenigen der 2 Grundherren, in deßen Haupttheil das Stük gelegen, und nach ihm den Mitnießern in demselben Haupttheil zugestanden /:§7 des Theil.Vertrags:/

3.) den beiden Grundherren soll durch die Abtheilung an ihren hergebrachten Rechten, Jagd, Viehtrieb, Ober- und Herrlichkeit p nichts benommen sein, also daß jedem Mitnießer in oder mit seinem Theil durch diese Abtheilung mehr nicht eingeräumt, dann die Beholzung[179] */:eid.§8 des Theil. Vertrags:/*

4.) Ausreuttungen sollen nur mit beider Grundherrn Bewilligung gestattet seyn, und die aus dem Umgebrochenen zu reichenden Abgaben an Zins, Landacht, Zehnten beiden Grundherren gemeinschaftlich gehören, ebenso auch denselben das, was von angebauten Gütern ungebaut liegen gelaßen wird, zufallen. /:adv. 9.:/

5.) Jeder Grundherr bestellt für seinen Haupttheil einen eigenen Forst- oder Waldknecht und bezieht die Nuzungen und den Aekerich. /:S.§10. des Vertrags:/

6.) Alle vorangegangenen Verträge sollen aufgehoben seyen mit Ausnahme des Kaufbriefs über Friolzheim von 1461 und des Vergleichs vom 13. Sept. 1564 /:§11 des Vertrags:/

7.) Diese Abtheilung soll den beiden Fürsten als Schirms- und EigenthumsHerren, an beiden ihren fürstlichen Gnaden Rechten u. Gerechtigkeiten ganz und gar unnachtheilig seyn. /:ibid. §4. fol. 5-7. der Bemerk :/

§18 Gestüzt auf den Inhalt dieser Urkunden, und nachdem der Verfaßer der ***Bemerkungen*** *die hieraus für die Württembergische Hoheit über den Hagenschieß und alle Kloster Hirsausche Güter abgeleiteten Beweise /:§5. fol. 7.b.-8.b.:/ näher entwikelt. - und daß die neuen StaatsVerträge mit Baden hierinnfalls nichts geändert /:§6. fol. 10.-12b.:/ genügend dargethan; auch die dießeitigen*

[178] F Friolzheim; H Heimsheim; D Tiefenbronn; M Mühlhausen

[179] Der gemeinschftliche Viehtrieb für alle Mitnießer im gesamten Gem. Hagenschieß wird nicht aufgeführt.

Ansprüche gegen die von Baden aus der LehensHerrlichkeit abgeleiteten Einwendungen /:§10. u. 11. fol. 31.b. -35.:/ gerechtfertigt hat; so glaubt er nun als ausgemacht annehmen zu dürfen, daß der gemeine HagenschießBezirk, deßen Hälfte 1461 dem Kloster Hirsau käuflich überlaßen wurde, ein von der versteinten OrtsMarkung von Tiefenbronn und von Friolzheim ganz getrennter Bezirk war, aber an diesen beiden Markungen angränzte; - daß er durch besondere in einem unter Badens Mitwirkung 1564 geschloßenen Zehentvergleich der beiden bis dahin pro indiviso besizenden Grundherren /:von Gemmingen und Kloster Hirsau:/ beschriebene Grenzsteine eingesteint war, welche durch die von der innern (an den gemeinen HagenschießBezirk stoßenden) Seite tragende Wappen der beiden gemeinschaftlichen Grundherren /:von Gemmingen und von Hirsau:/ auf das gemeinschaftliche GrundEigenthum derselben hinweisen, auf der äußern Seite aber durch den eingehauenen Buchstaben des Orts, an deßen Markung sie Stoßen /:D. gegen Tiefenbronn F. gegen Friolzheimer Markung:/ diese genau vom Hagenschießbezirk absondern.

Daß mit dieser alten SteinBeschreibung eine 1811 von Baden einseitig vorgenommene und bei dem commißarischen Zusammentritt 1811/12 mitgetheilte Steinbeschreibung, Lit.C. zum Cum: Bericht fol 11., ganz übereinkommt. Daß dieselbe bis auf den heutigen Tag noch ebenso besteht, wie sie im ZehentVergleich von 1564 nach dem ungetheilt gemeinschaftlichen Besiz des Klosters Hirsau und des v. Gemmingen aufgenommen wurde, indem, wie gewöhnlich die in der Folge abgegangenen und mit neuen ersezten Steine auf dieselbe Art, wie die alten bezeichnet wurden, ohne auf die 1567, folglich später als jene uralte Versteinung bestand, geschehene Abtheilung Rüksicht zu nehmen[180].

Daß übrigens innerhalb dieses eingesteinten HagenschießBezirks nicht nur Waldungen, sondern auch viele andere /:vermuthlich vormals mit Holz bewachsen gewesene und umgebrochene:/ Güterstüke liegen, welche zum Theil schon 1564 Gefälle und Zehnten gaben.[181] Conf. oben §3. der Bemerk. Comm. Bericht fol. 11.-14 Comm. Prot. fol 12.-15.

Unbestritten ist ferner, daß 1567 eine Abtheilung dieses gemeinen Hagenschießbezirks unter Württembergischer u. Badenscher Vermittlung vorgieng, und auch derselbe zuerst in 2 Haupttheile getheilt und in jedem derselben sowohl den beiden bisher gemeinschaft-lichen Grundherrn, als verschiedenen Holzberechtigten Gemeinden, ihre besonders abgesteinten Striche nach bestimmtem Maaß so zugewiesen wurden, wie sie noch jezt beseßen werden. /:ibid. fol. 35.-37. der Bemerk.:/

§19 Zweifelhaft und noch nicht genügend erörtert scheint ihm aber die Frage zu sein: "ob bei dieser Theilung von 1567 neben der damals unstrittig geschehenen Zuscheidung bestimmter Waldtheile an die beiderseitigen Grundherren - und Holzberechtigten Gemeinden, nicht auch der ganze zum Theil umgebrochene und angebaute Güter enthaltende HagenschießBezirk in 2 Haupttheile abgetheilt, u. in der Folge versteint, mithin damals schon jedem Grundherrn sein Hagenschieß-Bezirk an Wald und zwischen liegenden Güterstüken abgetheilt und zugewiesen worden sei ?"

Die für die bejahende Beantwortung dieser Frage aus dem TheilungsVertrag von 1567 aus dem Kloster Hirsauischen Lagerbuch von 1722, den beiderseitigen Rißen, dem Württembergischen sub lit. A. und dem Badenschen sub lit. B. [sic!] abgeleiteten Grunde werden von dem Verfaßer der ***Bemerkungen*** */:§13. fol.37.-39.:/ aufgeführt, denen allerdings einiges Gewicht für die Bestärkung jener Vermuthung zugestanden werden muß.*
Indeßen scheint doch der Verfaßer der Bemerkungen selbst die entgegengesezte, in mehreren Stellen des CommißionsBerichts aufgestellte und motivierte, Behauptung:

"daß 1567 nur allein das, was im Hagenschießbezirk damals Wald war, unter den beiden Grundherren in 2 Haupttheile getheilt und in jedem Haupttheil dann wieder besondere Abtheilungen zugleich für die Holzberechtigten Gemeinden gemacht und versteint worden seien; daß hingegen alles, was 1567 nicht Wald war, von den beiden Grundherren forthin bis heute unabgetheilt belaßen worden sei. - Daß ferner alle im HagenschießBezirk gelegenen Güter, was nicht im Jahr 1567 Wald war, und als solcher noch wirklich versteint ist, zwischen Hirsau und Gemmingen oder jezt

180 Wer aber verantwortet die mit Jahrzahl 1804 "gesetzten Steine"? Offenbar gibt es dazu kein mit Friolzheim oder Wimsheim abgestimmtes Steinsatzprotokoll. War hier Baden, entgegen altem Recht und Brauch, allein und selbstherrlich tätig geworden?

181 Man beachte dazu die *Tafel der Gemmingenschen Herrschaft Steinegg-Hagenschieß (um 1466-1481, renoviert 1703)* auf S. 217, welche eine Reihe Einzelgehöfte beim/im Hagenschieß anzeigt.

Württemberg und Baden, in Rüksicht auf Landeshoheit und Besteuerungsrecht noch wirklich gemeinschaftlich seien, was auch von dem badenschen Commisair wenigstens nicht widersprochen ward, - vor der Hand für die richtigere zu halten." /:ibid. fol. 39.-41.:/ welcher Meinung auch die unterzeichnete Stelle beizupflichten keinen Anstand nimmt.

§20 Unter dieser Voraussezung hätte demnach Württemberg als StaatsGebiet anzusprechen:

a.) die dem vormaligen Kloster Hirsauischen Haupttheil der HagenschießWaldungen nach dem TheilungsVertrag von 1567 ausgeschiedene und darnach versteinte einzelnen Waldtheile des Klosters Hirsau, des Orts Friolzheim und der Heimsheimer Bürger zusammen 518. Morgen, jedoch mit Ausnahme derjenigen Pläze, welche 1567 oder nachher zu Aekern oder Wiesen umgebrochen und somit beiden Grundherren Zins und gültbar, späterhin aber wieder öd geblieben oder zu Wäldern angewachsen waren.

b.) die bisher noch ungetheilten zum eingesteinten Bezirk des gemeinen Hagenschieß gehörigen, und vom Kloster Hirsau mit dem von Gemmingen pro indiviso beseßenen Güter zur Hälfte ,

c.) ebenso an den innerhalb des Kloster Hirsauischen /:jezt württembergischen:/ HauptAntheils gelegenen seit 1567 öd gebliebenen oder zu Wald angewachsenen Güterstüke die Hälfte. /:Bemerk: §14. fol. 41.-42.:/

d.) Auf dieselbe Weise oder auch an allen dergleichen innerhalb des von Gemmingischen /:jezt Badischen:/ Haupttheils gelegenen Plätzen ebenfalls die Hälfte.

*§21 Diese auf Urkunden, und damit übereinstimmende Vermarkungen gegründeten Ansprüche Württembergs scheinen auch der unterzeichneten Stelle um so gehaltvoller zu seyn, als die aus dem Lehensverband abgeleitet werden wollenden Ansprüche Badens nach den von dem Verfaßer der **Bemerkungen** /:ibid. §10 fol. 31.b.-35 :/ dargelegten Lehen- und Staatsrechtlichen Grundsäzen nicht wohl in Betracht kommen können.*

Die HoheitsRechte Württembergs wenigstens - auf den 1567 dem Kloster Hirsau zugetheilten Haupttheil an den damals mit Waldung bewachsenen HagenschießBezirk, geht nicht nur aus dem Kaufbrief 1461 hervor, sondern wird auch durch die in dem TheilungsVertrag von 1567 den beiden Grundherrn /:Kloster Hirsau und Gemmingen:/ ausdrüklich vorbehaltene - Ober- und Herrlichkeit mit allen hergebrachten Rechten, und durch das Kloster Hirsauer Lagerbuch von 1722 bestätigt.

Zudem bemerkt auch das neueste CommißionsProtocoll /:fol 21.-25.b.:/ daß v. Gemmingen im dißeitigen Haupttheil nie eine Gerichtsbarkeit ausgeübt habe, sondern solche allein Württemberg zustehe, was auch in einem früheren Bericht des OberAmts Leonberg vom 6. Juni 1815 /Art. Nro. 82./ schon nachgewiesen ist.

§22 Anders möchte es sich mit der Hoheit in dem, obgedachtermaaßen /§19./ seit 1567 ungetheilt gebliebenen HagenschießBezirk verhalten. Daß die Grundherrlichkeit hierüber dem Kloster Hirsau und Gemmingen gemeinschaftlich zugestanden, beweisen der Zehnt-Vertrag von 1564 u. der TheilungsVertrag von 1567 auf eine unbestreitbare Weise, und die deutlichste Bestätigung hievon liegt unverkennbar in der zufolge dieser Verträge vorgenommenen Theilung der Gefälle und Zehnten aus den im HagenschießBezirk schon damals vorhanden gewesenen, so wie aus den nachmal umgebrochenen Güterstüken. /oben §17/ Man wird daher bis auf anderwärtige Beweise Badens mit vollem Recht annehmen können, daß über den ungetheilten District in der Folge die Landeshoheit sich eben so ungetheilt verbreitete, als ursprünglich die Grundherrlichkeit es war.

Wie es mit Ausübung der Landeshoheit im ungetheilten Hagenschießbezirk in andern Zeiten und bis jezt wirklich gehalten worden, und welcher Besizstand bestehe ? - ist in dem CommißionsBericht nicht näher erörtert. Inzwischen wird nicht zu widersprechen seyn, daß, so wie vermöge der angezeigten Verhältniße Württemberg zufolge der rheinischen BundesActe ein gegründetes Recht hatte, die Theilung dieses ungetheilten Bezirks, und vermöge des Art. 34 dieser Acte auch die Entsagung aller Fremden HoheitsRechte auf den zu seinem Staatsgebiete aus rechtlichen Gründen gehörigen GrundEigenthum zu verlangen, es auch jezt noch dieses nirgends aufgegebene Recht

geltend machen, und den ihm nach geschehener Theilung zukommenden bestimmten Antheil mit ausschließlicher Hoheit verlangen könne. /Conf. Bemerkungen §15 fol 42.b.-43/

§23 Hierauf wird sich sodann das BesteuerungsRecht nach der GränzZiehung als Folge derselben von selbst bestimmen. Es stehet aber jezt schon auf den seit 1567 mit Ausnahme des steuerfrei behandelten Heimsheimer Theilwaldes à 144. Morgen /Conf. act. Ne. 52/ abgetheilten District-Waldungen von 374. Morgen /vid. sup. §17/ der Krone Württemberg unstreitig zu, aus welch lezterem auch wirklich die Steuern bisher bezogen wurden, /Com.Bericht act. Nr. 102 fol 13./ wogegen die im Jahr 1807 aus Mißverstand des allgemeinen ertheilten Befehls, die Steuern aus den entschieden auf Badischer Markung gelegenen Grundstüken auch dahin zu bezahlen, und aus Urkunden des damaligen Oberamtmanns in Leonberg über die eigentliche MarkungsGränzen, so wie über die Verhältniße des Württembergischen Waldantheils überhaupt nachgegebenen Steuerforderung Badens aus dem Heimsheimer bis dahin steuerfreien Theilwald im Hagenschieß um so weniger mit RechtsBestand angeführt werden kann, als jener Befehl sogleich nach Aufklärung des Irrthums 1810 wieder eingestellt wurde, und überhaupt aus diesem Vorgange so wenig ein Argument gegen die dißeitigen erwiesenen Ansprüche gezogen werden kann, daß vielmehr eine Zurükforderung der unter einer ganz falschen Voraussezung von 1807 bis 1810 an Baden bezahlten Steuern im Betrag von 83.f 23.x sich als gegründet darstellen würde, so ferne dieses nicht mit ähnlichen auch Badenscher Seits gemachten SteuerNachforderungen verglichen werden wollte, wozu man sich badischer Seits bereits nicht abgeneigt erklärt hatte. /CommBericht fol 10. 11. u. 15. Conf. act. Nr 38 fol 16 u. Nr. 82 item bemerk. §16 fol 45/

§24 Die Gefälle, und insbesondere die Zehenten betreffend, enthält der ZehntVergleich von 1564 und der TheilungsVertrag von 1567 bestimmte Anordnungen hierüber. /vid. sup. §17/
Ohne sich in weitere Nachforschungen und Berechnungen einzulaßen, was Württemberg und was Baden nach jenen VergleichsBestimmungen anzusprechen haben, möchte es angerathen seyn, daß bei einer vorzunehmenden gänzlichen Abtheilung der nicht zum Wald gehörigen Theile des HagenschießBezirks jeder Theil die in dem erhaltendem Antheil haftenden GrundGefälle und Zehenden ebenfalls jedoch gegen Vergütung des etwaigen ZuvielEmpfangs erhalte, auf alle in dem Antheil des andern aber bezogenen verzichte.

Diß scheint auch von Badischer Seite um so mehr erwartet werden zu dürfen, als dertheils auf einer zu dißeitigem Nachtheil gereichenden Auslegung des §2 des StaatsVertrags von 1807 nicht beharrt, noch dieser Vertrag der dißeitigen Forderung einer - der einzuleitenden Gebietstheilung entsprechenden Theilung der Gefälle wird entgegen gesezt werden können, ohne die gegründete Einwendung gegen sich zu haben, daß, - da vorgeschehener Abtheilung noch nicht bestimmt ist, wo und wie viel des GemmingschenGebiets in dem HagenschießBezirk sei, jener in dem vorbenannten Vertrag enthaltene Verzicht auf das bisher unabgetheilte auch nicht wirken und angewandt werden könne, wozu noch kommt, daß wie oben schon /§7/ bemerkt worden, den in jenen §2 allegirten Bilancen der Vorwurf der Unrichtigkeit und Unbrauchbarkeit entgegen stehet. /vid. Comm.Bericht fol 9. u. 10./

§25 Eine gleiche Modification dürfte durch die vorzunehmende Abtheilung auch das von Gemmingensche Jagdlehen im Hagenschieß enthalten. Dem v. Gemmingen stund nemlich nach dem Kaufbrief von 1461 die Jagd im Ganzen auch Kloster Hirsauischen HagenschießBezirk, so wie auf Friolzheimer Markung zu, und hiebei blieb es auch nach den Bedingungen des TheilungsVertrags von 1567 so wie nach dem Hirsauer Lagerbuch von 1722.
Ob nun schon die Lehensherrlichkeit über diese JagsRechte allgemein durch den Staats-Vertrag mit Baden vom 17. Oct. 1806 §4 an lezteres abgetreten wurde, so wird doch diese Abtretung nach dem derselben zum Grunde liegenden Sinn der rheinischen BundesActe auf den unter Badischer Hoheit liegenden JagdBezirk, wie solche sich durch die vorzunehmende Abtheilung ergeben wird, zu beschränken, so weit sich hingegen die fragliche Jagdbarkeit über den unter Württembergischer Hoheit liegenden Bezirk erstrekt, der dißeitige K. Lehenhof die Oberlehnherrlichkeit anzusprechen und zu behaupten allerdings befugt seyn. /conf. Bemerk. §18 fol47./

§26 Als vorbereitende Einleitung zu der beabsichtigten Theilung des ganzen Hagenschieß-Bezirks zwischen Württemberg und Baden möchte daher nach dem Resultate der bisherigen Erörterungen der strittigen Gegenstände, [folgende] *Gegenstände noch näher zu untersuchen seyn,*

a.) ob nicht schon 1567 auch der als ungetheilt angenommene HagenschießBezirk /mpra §19/ in zwei Haupttheile getheilt und versteint worden sei? Auch welchen Bezirk insbesondere die badischer Seits producierte Steinbeschreibung von 1811 /beil C. zu Comm.Ber. Nr. 102 fol 11.b./ andeute, ob den gemeinen HagenschießBezirk, oder nur den Kloster Hirsauschen, oder den v. Gemmingenschen Haupttheil?

b) wie viel beiläufig in dem dißeitigen WaldHaupttheil an - seit 1567 öd gebliebenen, oder wieder zu Wald angewachsenen FeldGütern liegen, auch etwa, wie es sich hiemit im Badenschen Waldhaupttheil verhalten möge[182]?

c.) wie es sich mit der bisherigen Ausübung und dem gegenwärtigen Besizstand in Ansehung der HoheitsRechte auf dem als unabgetheilt angenommenen Hagenschießbezirk verhalte ? /supra §22/

d.) welch näheres Verhältniß es mit den im Staatsvertrag von 1807 §2 an Baden abgetretenen Gefällen und den dort allegirten 2 Bilancen namentlich über die Gefälle der Beamtungen Merklingen und Heimsheim /Beil.ad act. Nr. 107/ habe? /Conf. Comiß.bericht Nr.102 fol 9.b. u. 10 item Anber Nr. 104. fol. 4. u.7./

e.) Ob der v. Gemmingen in neueren Zeiten mit dem Jagdlehen ganz allein von Baden, folglich auch in soweit, als sich seine Jagd über dißeitiges Gebiet erstrekte, belehnt worden sei? Über welch lezteren Gegenstand die mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten vereinigte LehenSection die nähern Aufschlüße zu ertheilen im Stande seyn wird.



Ausschnitt aus der „Tafel der Gemmingenschen Herrschaft Steinegg-Hagenschieß (um 1466-1481, renoviert 1703)“

[182] Zu Letzterem nehme man einen Blick auf die "alte Gemmingen-Karte" - s.o.

Sonstige Spänn und Irrungen

§27 Der in dem Anbringen der vormaligen Section der innern Administration als Gegenstand der vorwaltenden Zwistigkeiten ausgehobene IIIte Punkt betrifft die mährend der vorliegenden Steuer- und TerritorialDifferenzien

a.) verweigerte Stammmiethe
b.) vorgefallene WaidExceße, u.
c.) Beschränkung der WaidGerechtigkeit

ad a.) die StammMiethe war einer Seits von dem v. Gemmingen, anderer Seits aber auch von den Besizern des Heimsheimer Theilwalds verweigert. Die Pläze, worauf Gemmingscher Seits 12 Forchen erhauen und von ihm für 15.f verkauft wurden, liegen in dem dißeitigen Haupttheil des HagenschießBezirks, und sind auf dem dißeitigen Riße lit. A. mit den Buchstaben 8. u. 9. bezeichnet; es wird daher von ihm die StammMiethe mit 1.f gefordert, die er verweigerte. /act. Nro 66 u. 68/

Die Section der inneren Administration hielt in ihrem vorgedachten Anbringen fol 9.b. u. 10. dafür, daß, da die befragten Pläze zur Zeit der Theilung 1567 Aeker gewesen und erst in der Folge wieder zu Wald angewachsen, somit in der Waldtheilung nicht begriffen seien, sondern zu den gemeinschaftlichen Gütern im Hagenschieß gehören, deren Abtheilung nun jezt erst geschehen soll, von der hier in Frage liegenden StammMiethe vor der Hand zu abstrahieren seyn möchte, was auch die unterzeichnete Stelle den vorliegenden Umständen für angemeßen hält.

§28 Anders verhält sichs mit der von Seite der Beizer des Heimsheimer Theilwalds verweigerten StammMiethe. Dieser Wald liegt in dem 1567 dem Kloster Hirsau zugetheilten Haupttheil des Hagenschießbezirks und ward diesem damals schon als Wald zugetheilt. /oben §17 u. 20/ Die Württembergische Landeshoheit und Forsteilichkeit über die sämmtlichen in dem gedachten TheilungsVertrag dem vormaligen Kloster mit seinem Haupttheil ausgeschiedenen und darnach versteinten einzelnen Waldtheile des Klosters, des Orts Friolzheim und der Heimsheimer Bürger /: dem sogenannten Heimsheimer Theilwald von 144 Morgen :/ unterliegt gegründten Einwendung, und selbst der Theilungs-Vertrag §10, gibt jedem Grundherrn das Recht für seinen Haupttheil einen eigenen Forst- oder Waldknecht aufzustellenund, die Nuzungen und das Aekerich zu beziehen, - unbeschadet und unnachtheilig, an beiden ihren fürstlichen Gnaden /: Württemberg und Baden :/ zustehenden Rechten und Gerechtigkeit. Es konnte daher, als württembergischer Seits durch das GeneralRescript vom 11. Sept. 1810 der Einzug der StammMiethe à 4.x pro Gulden verordnet wurde, über die Verbindlichkeit der gedachten Heimsheimer Theilwald-Besizer zu deren Entrichtung durchaus kein Anstand vorwalten.
Sie verweigerten indeßen diese Abgabe aus dem angeblichen Grunde, weil besagter Theilwald nicht auf Württembergischem, sondern auf Badenschen Territorio liege, und sie durch einen allerhöchsten Befehl angewiesen worden seien, alle und jede Abgaben aus erwähntem Wald an Baden zu entrichten, wie dies aus den Beilagen ad Act. Nro. 40. mit mehrerener zu ersehen ist. Der Urgrund dieser Einwendung ist in den Berichten des Ober-Amts Leonberg Act. Nro. 82 u. 84. sehr deutlich gezeigt worden. Die vormalige Section der Kronforste, durch die wiederholten Ausstands-Berichte des ForstCaßenAmts Leonberg veranlaßt, brachte die Berichtigung jener, noch immer nicht bezahlten Stammmiethe in vielfältige Erinnerung, /Act. Nro. 40. 49. 51./ worauf ihr endlich unterm 8. Sept. 18013 /Act. Nro. 53./ zu erkennen gegeben ward, daß wegen Purificierung der MarkungsGrenzen zwischen den Orten Heimsheim und Friolzheim einer, und dem Badenschen Ort Tiefenbronn anderer Seits, bereits Unterhandlungen eingeleitet seien, deren Resultat man der jenseitigen Section in Bälde mizutheilen nicht ermangeln werde.
Daß übrigens der Gemeinde Heimsheim die Bezahlung der Steuern aus dem fraglichen Theilwald an Baden bereits insistiert worden sei, und daß das badische Gouvernement selbst sich erklärt habe, bis zu beendigtem PurificationsGeschäft den SteuerBezug im Anstand belaßen zu wollen, was wenigstens vorläufig eine gleiche Nachsicht wegen des Einzugs des fraglichen Stammmieths-Betrags motivieren möchte.
Dieser Gegenstand ward inzwischen von der vormaligen Section der KronForste sowohl bei der vormaligen Section der innern Administration Act. Nr. 59. 64. 66. 80. 86. als auch neuerlich bei der dißeitigen Regierung des Nekarkreises sub Act. Nro. 105. 109. u. 110. in Erinnerung gebracht, blieb aber, da der zur gütlichen Ausgleichung der vorliegenden TerritorialDifferenzien zulezt im

Oct. 1816 statt gehabte Zusammentritt der beiderseitigen Commißarien bisher noch keine definitive Bestimmungen der gegenseitigen Ansprüche zur Folge gehabt hat, als hievon abhängig bis auf den heutigen Tag noch unerledigt, wovon man den Königl: Forstrath mittelst ProtocollAuszugs vom heutigen Tag Act. Nro. 113. mit der Bemerkung in Kenntniß zu sezen, nicht ermangelte, wie es nach dißeitigem Dafürhalten am Gerathensten seyn möchte, das Königl: ForstCaßenAmt anzuweisen, die fraglichen Rükstände der Heimsheimer Theilwaldbesizer einstweilen im Ausstand nachzuführen.

§29 ad b.) Die in dem dißeitigen WaldHauptheile von Seiten Badenscher Unterthanen begangenen Wald- und WaidExceße und gegen deren Anbringung durch die Königl: Forst-Behörde von Seite Badens erhobenen Widersprüche betreffend, geben die von Seite des OberforstAmts Leonberg unterm 8. u. 19. Oct. 1814. --- 30. Mai u. 25. Juni 1815 Act. Nro. 6. 67. 86. erstatteten Berichte, so wie die hierüber an das Königl: Ministerium des Innern von Seite der vormaligen Section der innern Administration unter 22. Oct. 1814 u. 15. Jul. 1815 erstatteten Anbringen Act. Nro 68. 87. das umständlichere zu erkennen, worauf die geh. unterzeichnete Stelle sich um so mehr beziehen zu dürfen glaubt, als man auch diese Differenzien anfänglich durch diplomatische Einschreitungen bei dem Großherzoglichen Badischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu heben, und späterhin bei dem statt gehabten Zusammentritt der beiderseitigen Comißarien an Ort und Stelle in Güte beizulegen, wiewohl ohne Erfolg, versucht hatte. Act. 89. 90. 93. Weshalb denn auch die vormalige Section der innern Administration in ihrem oft erwähnten Anbringen Act. Nro. 104. fol 10. des Dafürhaltens war, daß der Punkt der fraglichen WaidExceße um so mehr auf sich beruhen dürfte, als auch der dißeitige Commißaire sich überzeugt hatte, daß von dem Württembergischen Förster ganz erwachsene[183] Districte verhängt [gesperrt], *und dadurch allerdings Anlaß zu Exceßen gegeben worden sei. Conf.Comm.Bericht Act. 102. fol. 23.*
Daß jedoch dem betreffenden Königl: Forstamte und Förster die Aufsicht über den dißeitigen Antheil des HagenschießWaldes und Ausübung der forsteilichen Gerichtsbarkeit, des Badischen Widerspruchs ungeachtet, aufzutragen seyn werde, zumalen schon der Vertrag von 1567 puncto 10 den beiden Haupttheilhabern des Hagenschießwaldes /: Kloster Hirsau und Gemmingen :/ jedem in seinem Theile diese Befugniß ausdrüklich einräume, die jedoch nach der Bemerkung des dißeitigen Commißairs in seinem Bericht Act. Nro. 102. fol. 24. bei der oft überlegenen Anzahl der Badischen Waldfrevler und ihrer Widersezlichkeit, so lange nicht die gegenseitige Stellung der Excedenten wieder eingeführt werde, nicht wohl mit dem erforderlichen Nachdruk gehandhabt werden könne, was auch durch einen neuern Bericht des Oberamts Leonberg und die demselben angeschloßene Beschwerde-Vorstellung der GemeindeVorsteher zu Friolzheim /Act. Nro.111/ auf eine nicht zu mißkennende Weise bestätigt wird.

ad c) Die Beschränkung der Waidgerechtigkeit und die dadurch zwischen den beiderseitigen Gemeinden Friolzheim und Tiefenbronn entstandenen Zwiste betreffend, waren die beiderseitigen Commißarien darüber einverstanden, daß jenen Klagen nur durch gegenseitige Entsagung des den diß= und jenseitigen Gemeinden in den HagenschießWaldungen gemeinschaftlich zuständigen Waidrechtes abgeholfen werden könne, wozu sich auch der Baron von Gemmingen, und die dißeitigen Gemeinden Friolzheim und Heimsheim bereit erklärten, die von Tiefenbronn hingegen sich hiezu nicht eher verstehen wollten, als die zwischen den beiden Regierungen vorwaltenden Differenzien ins reine gebracht worden seyn würden. /Commiß.Bericht.fol. 25./ Es wird daher nach dem Antrage der vormaligen Section der innern Administration dieser Punkt bis nach erfolgter Definitiver GränzBerichtigung ausgesezt zu belaßen und alsdann eine gütliche Übereinkommniß der Interessenten wohl ohne sonderliche Schwierigkeit zu erzielen seyn.

Ob indeß der ad b.) erwähnte Antrag der vormaligen Section der innern Administration auf unbedingte Behauptung der Fortsgerichtsbarkeit und Rügung der Wald- und WaidExceße unter den dermaligen Umständen räthlich und politisch klug sei? scheint der Verfaßer der ***Bemerkungen*** *§21. fol. 53.b. und mit ihm das Königl: Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu bezweifeln, und hält deshalb dafür, daß mit Anordnung einer Fortsezung des bisherigen Besizstandes in*

[183] Der Baumbestand ist so hochgewachsen, dass er durch weidendes Vieh nicht mehr unmittelbar in seinem Bestand gefährdet wäre (z.B. zumindest nicht mehr durch Spitzenabbis)

Ansehung der ohnhin längst sistirten [ausgesetzten] *Erhebung der StammMiethe in einem bestrittenen WaldDistrict der Besteuerung und Rügung der WaldExceße p., so ferne dieser Besizstand nicht zugleich der allerneueste, auch während der Strittigkeiten bis jezt behauptete ist, mithin ohnediß keiner Anordnung bedarf, - um so mehr inne zu halten seyn möchte, weil der Diensteifer der UnterBehörden*[184] *leicht zu neuen, die definitive Ausgleichung nur verwikelnden Mißverständnißen führen könnte, wohl aber an das betreffende ForstPersonal eine diesen Absichten entsprechende Erinnerung zu erlaßen seyn dürfte, was auch die geh. unterzeichnete Stelle der gegenwärtigen Lage der Sache angemeßen zu seyn erachtet, gleichwohl aber dafür hält, daß die durch das OberAmt Leonberg neuerlich angezeigten Exceße der Tiefenbronner Einwohner in dem Friolzheimer Commun- und Herrschaftswald Act. Nro. 111. auf geeignetem Wege zur Kenntniß des Großherzoglich badischen Gouvernements zu bringen und unter Beziehung auf die dißeitige MinisterialNote vom 16. Mai v.J. Beil ad Act Nro. 106 um deren nachdrükliche Abstellung zu ersuchen, auch etwa damit die RükAntwort der Großherzoglichen Gesandschaft auf die ebengedachte Note, wenn sie noch nicht erfolgt seyn sollte, in Erinnerung zu bringen und die dißeitige Bereitwilligkeit zur Wiederaufnahme der gütlichen Vergleichs-Unterhandlungen durch beiderseits zu ernennende Commißarien auf die in vornbenannter Note angedeutete Art und Weise zu erkennen zu geben seyn möchte*[185]*.*

§30 Was nun die Einleitung der mit Baden zu treffenden Ausgleichungen selbst betrifft, so ist schon das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in seiner an die Großherzoglich Badische Gesandschaft in dieser Sache zulezt erlaßenen Note Beil. ad Act. Nro. 106 von dem Gesichtspunkt ausgegangen, daß die Gränz- und übrigen bisher ausgeführtermaßen damit in Verbindung stehenden Streitigkeiten mit Baden über den HagenschießBezirk und die Markungen von Friolzheim und Tiefenbronn p nicht sowohl im diplomatischen Wege als durch eine auf Genehmigung abzuschließende Übereinkunft beiderseitiger Commißarien an Ort und Stelle ihre Erledigung erhalten dürften, indem der Hauptgegenstand der Streitigkeiten /: die gegenseitige Gebietsgränze :/ für alle übrigen Nebenpunkte vorbereitend sei, durch den im Oct. 1816 stattgehabten Zusammentritt aber so weit aufgeklärt scheine, daß sichs mit wenigen Ausnahmen nicht sowohl von zweifelhaften Gebietstheilen, als vielmehren einer nach vorgängigen Vermeßungen zu vergleichenden zwekmäßigen Gränzziehung und damit zu verbindenden Austausch handeln dürfte. In Ansehung der NebenPunkte des Streits, als der Besteuerung, Rügung der WaldExceße, Verweigerung der Stammmiethe, Beschränkung der Waidgerechtigkeit glaubt derselbe, daß, wann nur einmal eine nach Maasgabe der urkundlichen ErwerbsTitel und des darauf gegründeten Besizstandes zu verabredende, dem gegenseitigen Intereße entsprechende Gränzberichtigung zu Stande gekommen seyn werde, jene vorwaltenden Zwistigkeiten[186] *sich von selbst zu gegenseitigem Einverständniß vorbereiten werden, wozu ihm der mit dem AusgleichungsGeschäft zulezt beauftragt gewesene OberAmtmann zu Leonberg, nunmehriger RegierungsRath Kausler*[187] *in Stuttgart theils durch die bereits erhaltene Kenntniß der Streitgegenstände, theils durch die auch gegenwärtig nicht sehr entfernte Lage seines Aufenthalts vorzugsweise geeignet scheint.*

Nun hat zwar der eben gedachte Königl: Commißair dem Badenschen in Beziehung auf die disseitigen Ansprüche an dem Hagenschieß, weil er diese, was sie auch wirklich sind, hinlänglich begründet fand, keine Vorschläge gemacht [für Kompromisse bzw. Aufgabe von Rechten], *hingegen eine Austauschung des auf Heimsheimer Markung liegenden v. Gemmingenschen Waldes von 115. Morgen* [Kammerwald] *gegen den Heimsheimer Theilwald nach gegenseitiger Abschäz-*

184 Sind dort wirklich die Schuldigen zu finden?

185 Das also nennt sich wohl Diplomatie - schauen wir, was sich daraus ergeben wird.

186 Die über Jahrhunderte hinweg so nicht im Vordergrund des Zusammenlebens standen, wie nun durch Besitznahme der Fürsten von Baden und Württemberg seit 1806 ff geschehen!

187 **Christian Kausler** (* 23. August 1761 in Oberrot, (Oberamt Gaildorf); † 20. August 1822 in Stuttgart) Sohn eines Pfarrers erhielt Unterricht bei privaten Lehrern. [...] 1777-1782 Studium Rechtswissenschaften in Tübingen. Von 1783-1790 Hofgerichtsadvokat beim Hofgericht Tübingen, 1790-1802 Oberamtmann in Oppenweiler und Konsulent mehrerer Familien. 1802 HofKommissar für den Ritterkanton Kocher, 1803-1808 Oberamtmann in Eßlingen. Zeitweise als Organisationskommissar nach Hohenlohe abgeordnet. Von 1808 - 1811 Oberamtmann in Neuenbürg, 1809 auch Kommissar zur Berichtigung der Grenze mit Baden. 1811-1813 Oberamt Göppingen, 1813-1819 Oberamt Leonberg. 1819 als Oberamtmann in Reutlingen vorgesehen, ging aber als Regierungsrat zur Schifffahrtskommission.
[nach https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Christian_Kausler&oldid=124844543]

ung und zugleich darauf angetragen, daß die auf Tiefenbronner Markung liegenden SeeWiesen, AbstoßAeker und RudolphsWiesen von dieser getrennt, und zu Friolzheimer Markung gezogen werden.

Eine große Lösung - Illusionen

Allein dieser [obige] *Vorschlag wurde abgelehnt: auch scheint er dem Verfaßer der* ***Bemerkungen*** *eben so wenig geeignet, als der am Ende des Commißarischen Berichts fol. 26. u. 27 gemachte Antrag einer dißeitigen Eintauschung des ganzen, aus 8 zusammenhängenden Ortschaften bestehenden v. Gemmingenschen Gebiets mit Baden je zur Ausführung zu bringen seyn würde, da es an dißeitigen für Baden annehmlichen TauschGegenständen fehlen u. durch eine solche Ausdehnung der GränzBerichtigung über die jetzt vorliegenden Streitgegenstände hinaus die Sache nur verwikelter werden möchte[188].*

Nach Ansicht der unterzeichneten Stelle, und den für die wünschenswerthe Realisierung dieses AustauschungsPlans in dem Anbringen der vormaligen Section der innern Administration Act. Nr. 104. fol. 11.b. angeführten Gründen, scheint dieser Vorschlag doch immer Rüksicht zu verdienen[189], da nach der Bemerkung des eben gedachten Anbringens Baden in diesem ganzen Gebiete kein Eigenthum, und außer den Landeshoheitlichen Einkünften nichts besizet, eben deswegen aber eine Ausgleichung in Hinsicht auf nuzbare Regalien minder schwierig werden dürfte.

Unterzeichnete Stelle glaubt daher es dem höheren Ermeßen anheimstellen zu müßen, ob nicht wenigstens unter der Hand die Geneigtheit der Großherzoglichen Regierung zu Überlaßung des gedachten v. Gemmingenschen GesamtGebiets unter dißeitige Hoheit zu erkundigen und dem disseitigen Commißarius über die Art und Weise, wie etwa Baden hiefür seiner gegenseitigen Convenienz gemäß entschädigt werden könnte, sich näher gutächtlich zu äußern, aufzugeben seyn möchte; da wenn dieser Plan realisiert werden könnte, alle in diesen GränzPunkten noch obwaltende Differenzien auf dem kürzesten und sichersten Weg beseitiget werden würden.

Das Machbare und das Wünschenswerte

Sollte jedoch hierauf nicht weiter eingegangen werden wollen[190], so vereinigt sich unterzeichnende Stelle sehr gerne mit der Ansicht des Verfaßers der ***Bemerkungen*** *§21. fol 52.b. dahin, daß das Augenmerk vornehmlich darauf zu richten seyn dürfte,*

1.) Die Aeker im Abstoß, da sie zu den Friolzheimer HuebGütern gehören, Handlohn und Weglösin nach Friolzheim auch andere - nach der sie durchschneidenden GränzMarkung schwer zu theilende Gefälle geben, zur Friolzheimer Markung zu erhalten;

2.) Die RudolphsWiesen, welche schon vermöge des Kaufbriefs von 1461, als Theile der Friolzheimer Markung und des dißeitigen StaatsGebiets zu behaupten;

3.) an dem Hagenschießbezirke neben den 1567 ohnehin schon zugetheilt erhaltenen und bisher innegehabten Waldungen auch die an den bisher unvertheilt gebliebenen Güterstüken pro indiviso beseßene Hälfte /oben § 19. u. 20./ zu behaupten, u. solche nach vorgegangener Vermeßung zugetheilt zu erhalten; dagegen

4.) die ganz von Tiefenbronner Markung umschloßenen SeeWiesen nach vorläufiger Berechnung der dißeits aus denselben gezogenen Zinse und Gefälle /oben §9/ an Baden zu überlaßen,[191] sofern eine solche Überlaßung nicht etwa in den Rüksichten auf die Verhältniße der Privat-Eigenthümer derselben gegründete Hinderniße finden würde, und darauf zu sehen, daß für das, was deren

188 Ganz große Politik: der große Wunsch Baden zurückzudrängen geht auch diesesmal nicht in Erfüllung.
Wenn nicht hierorts, kann dann, evtl. durch Aufgabe hiesiger Rechte, an anderem Orte ein württ. Erfolg erzielt werden?

189 Die Regierung des Nekarkreises also pro "große Lösung".

190 Siehe oben "Höheres Ermeßen"

191 Zugriff auf Wasser und Quellen waren für Friolzheim/Württemberg keine wichtigen Gründe - oder deren Notwendigkeit für die Friolzheimer wurde nicht erfragt.

Abschäzung die AbstoßAeker, an welche die Ansprüche Badens nicht zu mißkennen seyn dürften /oben §10./ übersteigen möchte, durch Zumeßung eines verhältnißmäßig größeren Antheils an dem noch zu theilenden Hagenschießbezirk eine Entschädigung erhalten werde. Daß endlich

5.) auf fernere Besteuerung der, etwa im jenseitigen sich durch Ausgleichung ergebenden Gebiet, bisher zur Steuer gezogenen einzelnen zerstreuten Güter /oben §15/, so wie auf Steuer Nachforderung aus den bisher von einem oder dem andern Staate besteuerten Grundstüke /oben §23./, gegenseitig verzichtet und

6.) die LehenHerrlichkeit der von Gemmingenschen Jagd, so weit sie auf dißeitigem Gebiet auszuüben ist, auf den dißeitigen Lehenhof übertragen werde /oben §25./

Nähere Bestimmungen der beabsichtigten Ausgleichung der diß- und jenseitigen Ansprüche laßen sich allerdings noch nicht angeben, weil eines Theils noch verschiedene bei den einzelnen Streitgegenständen, namentlich

a.) den Seewiesen /oben §9/
b.) den Aekern im Abstoß /§11./
c.) den RudolphsWiesen /§12 . 13./
d.) den übrigen auf Tiefenbronner Markung zerstreut liegenden 63. Morgen /§15./
e.) den in Folge des Vertrags von 1564 gemeinschaftlichen Gefällen u. Zehnten aus den im Hagenschieß befindlichen Güterstüken /§17. 24. u. 26./

angedeutete Berechnungen, Vermeßungen und resp. nähere Untersuchungen der dißeitigen Ansprüche den Unterhandlungen darüber vorzugehen haben; anderntheils aber, und hauptsächlich

f.) eine Vermeßung des bisher unvertheilt und gemeinschaftlich mit dem v. Gemmingen /: jezt Baden :/ beseßenen gemeinen HagenschießBezirk /oben §19./

erst noch die beiderseitigen Ansprüche bestimmen muß, ehe man über eine wirkliche Theilung und angemeßene Gränzziehung sich vergleichen kann.

*Dem Verfaßer der **Bemerkungen** scheint überdiß für Erleichterung einer solchen definitiven GränzBestimmung sehr beförderlich zu seyn, wenn*

g.) mit der auf jeden Fall nöthigen Vermeßung des gemeinschaftlichen Hagenschieß-Bezirks die Aufnahme eines Rißes verbunden würde, welcher nicht nur die bisher ungetheilt beseßenen Striche, sondern den ganzen Hagenschießbezirk unter bestimmter Hinweisung auf die Versteinung im Zehntvergleich von 1564 und deren Revision von 1811, sowie deßen einzelne 1567 getheilte und versteinte Waldungen, ferner die anstoßenden Markungen, insbesondere die von Tiefenbronn u. Friolzheim mit Hinweisung auf ihre anerkannte urkundliche Versteinungen, und endlich auch die SeeWiesen, AbstoßAeker u. RudolphsWiesen, nach ihrem Umfang und ihrer Lage genau und so enthielte, daß daraus die für beide Theile angemeßene GränzZiehung mit Zuverläßigkeit und Deutlichkeit beurtheilt werden könnte, was auch die geh. unterzeichnete Stelle in jeder Hinsicht für sehr zwekmäßig, und für das dißeitige, sowohl als Badische, Intereße nicht minder zuträglich, als für die Gewährung eines richtigen Ueberbliks und Urtheils über eine beiden Theilen entsprechende GränzAbtheilung für wesentlich nothwendig hält,

was sie jedoch lediglich dem höhern Ermeßen, so wie überhaupt die zu Realisierung der in der gegenwärtigen Darstellung theils als nothwendig theils als sachbeförderlich bemerkten Vorarbeiten, sowohl bei dem Großherzoglichen Gouvernement zu machenden fernerweiten Einleitungen, als die der dißeits zu ernennenden Commißion und den betreffenden Cameralbeamtungen Merklingen und Heimsheim hinsichtlich der zu fertigenden Gefäll-Berechnungen zu ertheilenden Weisungen, der geeigneten Höchsten Verfügung ehrerbietig anheim zu stellen, und die ihr etwa noch weiter gemacht werden wollende Aufträge in Unterthänigkeit zu erwarten hat.

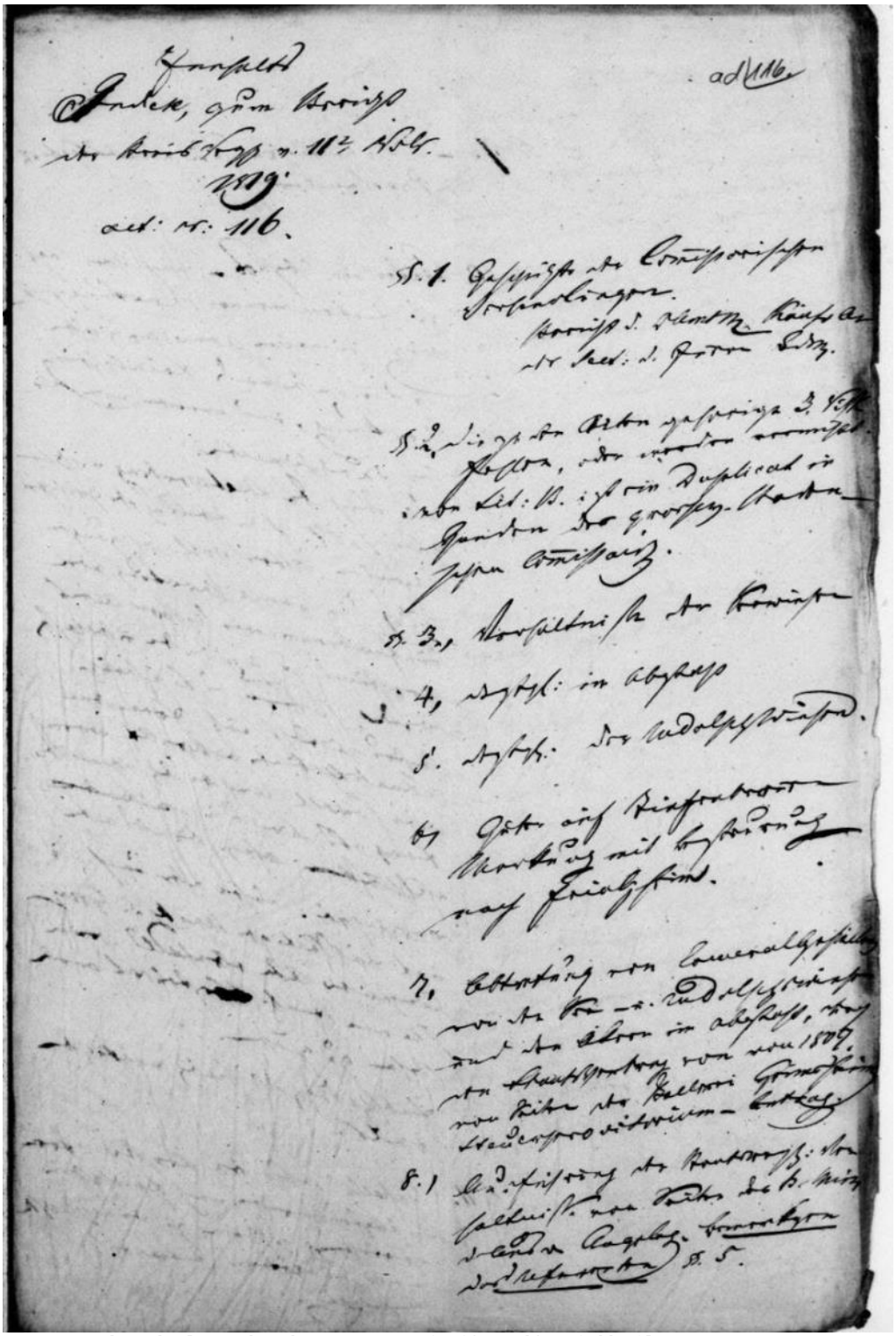
Sich damit p Ref. Regierungs Scr Director
von Hierlinger[192] *fidem Copie t. Secret: Dep: Schweizer*

[192] Titel: Sr Hochwohlgebohren Herrn Regierungs=Secretaire v. Hie[r]rlinger in Ludwigsburg

Soweit also das umfassende Gutachten und Empfehlung, bzw. Zusammenfassung der sachlich von verschiedenen Seiten begründeten württembergischen Position, aufgezeigt durch Herrn von Hierlinger. Er schließt sich der Position "Wahrung, ggf. Ausweitung des Württ. Besitzstandes" hierorts zunächst uneingeschränkt an, um jedoch abschließend „die Seen aufzugeben“ und an jeder Stelle sich "Höchster Entscheidung" zu unterwerfen - da ja andere politische Notwendigkeiten und höhere Einsichten vorzugehen haben.

Der besseren Übersicht halber wird zu obigem Bericht noch ein Inhalts Index nachgereicht.

[5965/116 ad/116 (Bild 96-100, 7 Seiten)]



Die 1. Seite des Index [StA Ludwigsburg E 173 II Bü 5965/116 ad/116 (Bild 96)]

Inzwischen schrieb man ja das Jahr 1819. Es war bekannt, was geschehen sollte, aber von Seiten Württembergs war in unserer Hauptsache kaum etwas Entscheidendes (was aus der Aktenlage zu erkennen wäre) geschehen.

Baden andererseits handelte um seiner Vorteilsgewinnung willen, forderte, setzte allenthalben "Nadelstiche", die die Friolzheimer irritierten, verunsicherten und in Zweifel und weitere Sorgen um ihren Besitz brachten.

Die Zeit des Wartens - Ereignisse, Zweifel, Erwartungen

Die Entwicklung des Geschehens um Friolzheim und den gemeinen Hagenschieß zeigt sich in weiteren Auszügen aus der Aktenlage, zunächst:

Ein neuer Oberamtmann in Leonberg, Heigelin[193] berichtete bereits 1819, und nun am 18. Merz 1820 an die Regierung des Nekkarkreis über die Sorgen seiner Friolzheimer, nun auch noch in Sachen Mühlenbann mit Anlage eines Friolzheimer Anschreibens - ein weiterer nachbarschaftlich herrschaftlicher Nadelstich.

Zuerst wies der Oberamtmann jedoch an höhere Stelle nachdrücklich darauf hin, dass die alten Streitpunkte bisher keine Entscheidung erfahren hatten und eine letzte Nachfrage von anno 1816 (bzw. 1819, siehe vorangehend) bisher ohne Antwort geblieben sei, um dann über neueste Entwicklung zu berichten.

[5965/118]

1820, 18. Merz Oberamtlicher Bericht betrl: die von dem Freiherrn v. Gemmingen [Steineck / Baden] *in Anspruch genommene MühlbannPflichtigkeit der Gemeinde Friolzheim. p.p.p.*
Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die unterzeichnete Stelle, die Erledigung der Streitigkeiten zwischen den dißeitigen Gemeinden Heimsheim und Friolzheim, und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn in Erinnerung zu bringen. Schon im October 1816 wurde ein ausführlicher Bericht hierüber von dem vormaligen OberAmtmann Kausler an die Section der innern Administration erstattet, und, da keine Resolution erfolgte, um solche von dem Unterzeichneten, auf dringendes Anmahnen der Gemeinde Vorsteher zu Friolzheim, im Junius v.J. gebeten. Noch steht aber die Entscheidung aus, und die unterzeichnete Stelle ist daher stets in die unangenehme Nothwendigkeit gesezt, den von Zeit zu Zeit nach der Resolution Fragenden, und die Sache auch in ihrem hier beigelegten Bericht wieder in Anregung bringenden GemeindeVorstehern, die - sie nicht befriedigende Antwort, daß die Resolution noch immer ausstehe, ertheilen zu müßen.
[*...;* um dann auf den neuen Anstand - Freiherr v. Gemmingen-Steinegg fordert die Mühlbannpflichigkeit Friolzheims an die Mühle zu Steinegg ein - bzw. den diesbezüglichen Brief der Gemeinde Friolzheim, zu verweisen - von dem sich leider nichts mehr in diesem Aktenbüschel befindet.] Jedoch zeigt weiteres Nachsuchen im Landesarchiv Baden-Württemberg (LABW), dass dazu eine eigenständige Akte[194] geschaffen wurde, aus der sich einige Umstände des Mühlbannstreits erhellen.

In nachfolgendem Excurs wird aus dieser Aktenlage berichtet. Es beginnt mit einer Klage der Friolzheimer an ihren Oberamtmann Anfang der 20er Jahre; auch der Auslöser, das Schreiben Julius v. Gemmingen, und die Nachfrage von höchster Stelle, gez: R.R. Schott, sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

[193] Eberhard Christian von Heigelin (*16. März 1789 in Stuttgart; †8. Juni 1857 in Stuttgart), Sohn eines Bürgermeisters, studierte 1807-1811 Rechtswissenschaften in Tübingen. 1812-1817 zweiter Landvogtei-aktuar bei der Landvogtei Rotenberg, zugleich Advokat beim Obertribunal in Stuttgart. 1817-1819 Ober-amtsverweser in Marbach, 1819-1826 Oberamtmann im Oberamt Leonberg. 1826 Regierungsrat Regier-ung des Schwarzwaldkreises in Reutlingen, im gleichen Jahr dann Assessor im Ministerium des Innern in Stuttgart. 1828-1831 Leiter des Oberamt Schorndorf. 1831-1852 Amtsoberamtmann in Stuttgart. 1852 Ruhestand. Er war Mitglied der Zentralleitung des Wohltätigkeitsvereins und Begründer und Förderer der Wilhelmspflege in Plieningen, auch Förderer des Frauenstift in Kirchheim. 1836 erhielt er das Ritterkreuz des Ordens der württembergischen Krone.
[194] LABW StA Ludwigsburg E 173 III Bü 8278

EXCURS: Mühlbannstreit Julius v. Gemmingen zu Steinegg vs. Gemeinde Friolzheim

[Bü 8278/14 ad/14 (Bild 59)]

1820, 4ten Merz. Königl:s Hochlöbl:s OberAmt !
Da nach einem den 1ten Merz erlassenen OberAmtl: Ausschreiben der GemeindeRath zu Friolzheim sich erklären soll, woher es komme, daß in dem - im vorigen Sommer von dem GemeindeRath wegen dieses Bann=Rechts in die Steinnigger Mühle erstatteten Bericht, des Vertrags und des RegierungsBefehls[195] vom Febr: 1810 keine Erwähnung geschehen; und womit die neuerlich verweigerte Erfüllung der BannPflichtigkeit[196] gerechtferttigt werden wolle? So wird die gehorsamste Anzeige gemacht, daß dem GemeindeRath von dem Regierungs-Befehl vom Febr: 1810 im geringsten nichts bekannt sey; das SchultheissenAmt hat auch sogleich in der Gerichts- und SchultheissenAmtl: Registratur nachgesucht, aber keine Acten, Befehle, oder Ausschreiben wegen dieser BannPflichtigkeit gefunden, da aber der wirkliche Schultheiß[197] erst 1¾ Jahr die Amtsführung begleitet, so hat man auch alten resignirten Schultheis Seitter darüber befragt, ob er von keinem dergleichen Befehl nichts wisse, dieser äusserte auch, daß ihm nichts bekannt sey, er habe bereits etlich u: siebenzig Jahre zurükgelegt, u: es denke ihm nicht, u: noch geraume Jahre vorher, welches er noch von seinem Vater gehört, daß sich die Friolzheimer nicht mehr in die Steinigger Mühle haben bannen lassen, welches noch mehrere von den ältesten Bürgern allhier beweisen können, indeme die Baadischen den alten Vertrag selbst aufgehoben haben, erstlich haben sie die Mühle welche damals gestanden, abgebrochen, u: an einem andern Ort, das heißt weiter hinunter gestellt, zweitens haben sie einen schönen Plaz von 11. bis 12. Morgen, welcher nach einem alten Vertrag zu einer Vieh u: Schaafweide bestimmt gewesen, wo die Friolzheimer auch, als die Tiefenbronner, das Recht gehabt, daselbst zu waiden; denselben Plaz haben sie nun vor geraumen Jahren umzäunt, u: zu einer Wiese angelegt, wo sie alle Jahr 15 bis 20 Wagen dürr Futter davon einheimssen, da doch der Tiefenbronner Schäfer auch auf unserer Markung Weiden darf, u: dieses haben sie alles eigenmächtig gethan[198], u: die Commun Friolzheim im geringsten nicht darüber besprochen, wordurch sie ja die alten Verträge selbst aufgehoben haben; u: auf solche Art wollen die Baadenschen uns auch behandlen mit unserer Markung, welche an die Ihrige hingränzt; wo wir jezt nach dem neuern Befehl die Gränzen aufs neue Vermarken sollen, so stehen sie uns immer mit Hinderniße im Weg, wo wir niemals thun können was man thun solte.

Der GemeindeRath zu Friolzheim Bittet Ein Hochlöbl:s OberAmt ganz gehorsamts, uns in diesen Streitt=Sachen an die Hand zu gehen u: zu unterstüzen, indeme wir ja die alte Verträg und Käuf noch schriftlich aufweisen können, welches vielleicht die Baadischen nicht im Stand sind.
Dem SchultheißenAmt ist nichts bekannt, daß auch baadische Orte in Würtembergische Mühlen gebannt sind. Sich damit pp Friolzheim, den 4ten Merz 1820 Ganz gehorsamtste

Schultheis, und Gemeinde=Rath
Carl Friedrich Baier
Joh: Michael Seitter
Gottlieb Bertsch
Johannes Feiler
Christoph Bührer
Johannes Kogel
Ferdinand Hermann
Joseph Schenkel

195 um die Zusendung einer Kopie eines württ. Decrets des OberAmts Leonberg vom 8. Febr: 1810, betreffs 'Mühlenbannes von Friolzheim in die hiesige (alte Steinegg'sche) Mühle', hatte Kammerherr Julius v. Gemmingen zu Steinegg nachgefragt, und diese Bitte am 18. April 1820 dann bei der Königliche Kreis-Regierung in Ludwigsburg erneut vorgebracht.

196 Übrigens: In TiefenbronnArchiv findet sich die Abschrift einer Erneuerung aus dem Jahre 1706 aus der "Mühl-Ordnung zue Tiefenbronn anno 1650" [die auch Steinegger Mühle genannte Mühle betreffend]. In dieser ist an keiner Stelle Bezug genommen auf eine zu diesen Zeiten noch geübte Mühl-Bannpflicht eines "Kunden", insbeondere auch kein Bezug auf eine Friolzheimer, Tiefenbronner und Mühlhäuser Verpflichtung, die eingefordert war.

197 neuer Schultheis in Friolzheim seit 1818 Carl Friedrich Baier

198 So also ging das Spiel: dem Anderen die gemeinen Waiderechte klammheimlich kürzen und selbst für sich solche gemeine Rechte auf der Markung des andern einfordern bzw. im Streit beanspruchen (vgl. dazu den Waidestreit im Friolzheimer Teil des Gem. Hagenschieß).

Offenbar war man sich auf höherer Ebene bereits vorab darüber einig, dass die Friolzheimer auch noch im Jahr 1820 dem uralten, seit Menschengedenken nicht mehr geübten Mühlenbann nach Steinegg unterworfen sein müssen und bei Androhung von Strafen Folge zu leisten hätten.[199]

Der Verfasser kann sich kaum vorstellen, dass die Friolzheimer - nach langen Jahren in denen solches nicht geschehen - nun aus sachlicher Notwendigkeit wieder zum Mahlen in der Mühle zu Steinegg gezwungen werden sollten. Vielmehr ist zu vermuten, dass in einer Zeit, in der es allgemein üblich und gefordert war, die 'alten Lasten' durch die Belasteten mit barem Geld bei den Herrschaften ablösen zu lassen, es auch hier nur darum ging, für die Herrschaft v. Gemmingen (auch wenn es nur eine kleine, gewesene Herrschaft war) private Einnahmen zu generieren.

Für eine solche nun schon seit Menchengedenken 'tote Gerechtigkeit' waren die allseits gebeutelten Friolzheimer nicht gewillt zu bezahlen. Sie wehrten sich gegen dieses obrigkeitliche Durchregieren und übergaben dazu nachfolgende 'Eingabe an den Königlichen Geheimen Rath' unter Einhaltung des Dienstwegs dem OberAmt (welches sich vorab ihres tätig werdens Amtshilfe und Weisung zum OAmtlichen Umgang mit der Sache, zunächst bei der K. Regierung des Neckar Kreises einholen wollte) zur weiteren Veranlassung. Die K. Regierung des Neckar Kreises verweigerte die Annahme und gab den Vorgang an sein Oberamt zurück mit der Weisung, die Friolzheimer Eingabe samt einem Beibericht, selbst dem Königl. Ministerium des Innern vorzulegen.[200]

Was also hatten die Friolzheimer an Euer Majestät geschrieben bzw. durch den Amtssubst. Sattler schreiben lassen?

[8278/19 ad/19 (Bild 78)]

1820, 12. Juny Der GemeindeRath und Bürgerausschuß erkühnt sich unter Beziehung auf nachstehenden Vortrag, gegen die - von der Königlichen Regierung des Neccar Kraises unterm 2. May d.J. getroffenen Verfügung, nach welcher die Orts-Innwohner Friolzheims in die - dem Freiherrn von Gemmingen zu Steinegg in dem Großherzogthum Baden gehörige Mühle gebannt sein sollen, ehrerbietigste Vorstellung zu machen, und um allergnädigste Befreiung von dieser Verfügung zu Gunsten der Innwohner des Orts Friolzheim zu bitten. Mit 1. Beilage

Euer Königliche Majestät

Die Königliche Regierung des Neccar Kraises hat in einem verehrlichen Decret vom 2ten May 1820 (2276 3023), welches uns durch das Königliche OberAmt Leonberg unterm 20ten ejsd: eröffnet wurde, verfügt: "daß die Gemeinde Friolzheim in der zwischen ihr und dem Freiherrn von Gemmingen zu Steinegg in dem Grosherzogthum Baden, als Besizer der Mahlmühle in lezterm Ort bestehenden Strittigkeit, wegen des von lezterm angesprochenen Mühl-Bann-Rechts ungeachtet ihrer Früheren Einwendungen abgewiesen sei, und man sie von dieser Verbindlichkeit nicht zu befreien wiße."

Diesem Decret war ein früheres Decret der vormaligen OberRegierung, OberPolizey-Departement dd. 8. Febr: 1810 zu Grund gelegt, welches von gleichem Innhalt ist, schlieslich jedoch den Beisaz enthält,"daß die OrtsInnwohner angehalten werden sollen, so lange die bisherigen politischen Verhältniße fortbestehen, in dieser Mühle zu mahlen."

So sehr wir diese Verfügungen der uns vorgesezten Behörden verehren, eben so wenig können wir uns bei den vorliegenden Umständen hiebei beruhigen, indem wir glauben, so viele gerechte wahrhaftige Einwendungen vorbringen zu können, daß wir hoffen dürfen, von dieser uns angesonnenen Verbindlichkeit enthoben zu werden, wenn wir auch den factischen Umstand unberührt laßen wollen, daß die Ausführung, wo nicht unmöglich, doch mit nie zu besiegenden Schwierigkeiten verbunden ist.

Ehe wir nun den uns in oben erwähntem Decret gestatteten Rechtsweg betreten, haben wir beschloßen, vorher die höchste Staats-Behörde in Anspruch zu nehmen, und von ihrer eben so weisen als gerechten Entscheidung zu erwarten, ob wir angehalten werden können, in das von dem Freiherrn von Gemmingen

[199] Soviel zur länderübergreifenden Staatsraison.

[200] Warum ist auf einmal der über Jahrhunderte erzwungen Dienstweg nicht mehr erwünscht? Die "herrschenden Instanzen und deren Juristen" hatten mit Anbruch der neuen Zeiten derartige lästige Streitsachen zur privatrechtlich zu klärenden Gerichtssache erklärt - und ihre Untertanen (die Armen Leute) den überkommenen und seit Zeiten obsoleten Forderungen ihrer alten Herren überlassen.

angesprochenen BannRecht uns zu fügen. Wir wagen nun in nachstehendem Vortrag unsere Einwendungen vorzutragen, und bitten dabei Euer Königl: Majestät dieselben allerhöchster Aufmerksamkeit zu würdigen.

Nach einem zwischen dem vormaligen Kloster Hirsau und dem Dietrich von Gemmingen zu Steinegg vor ungefahr 300 Jahren abgeschloßenen KaufVertrag, bei welchem das Ort Friolzheim von dem leztern an ersteres käuflich überlaßen wurde, solle ausdrüklich festgesagt worden sein, daß die Innwohner des Orts Friolzheim gehalten sein sollen, in die Mühle zu Steinegg zu mahlen, oder daß sie darinn gebannt sein sollen.

Wir können nun zwar nicht in Abrede ziehen, daß von unsern Vorfahren her die Nachricht sich zu uns verbreitet hat, daß die Orts Innwohner mit einem MühlenBann nach Steinegg beschwert sein sollen, allein vollständig mit Documenten überwiesen wurde wenigstens die gegenwärtige Generation nie, auch nicht in der Mase, daß diese Verbindlichkeit so und mit diesen beschwerenden Umständen existire. Dieses mag nun eine der vorzüglichsten Ursachen gewesen sein, daß sich die Innwohner Friolzheims nach und nach von der Mühle zu Steinegg entfernt haben, was sie nach unserem Dafürhalten auch wohl thun konnten, indem das angesprochene BannRecht in rechtl: Form nicht wirklich bestund.

Seit dieser Zeit nun ist wenigstens eine Reihe von 70 Jahren verfloßen, ohne daß die Friolzheimer in dieser Mühle gemahlen hätten, und wann diß auch von einigen freiwillig geschehen ist, so konnte diß von keiner verbindenden Kraft für die übrigen sein.

Um die nehmliche Zeit hat auch der Mühlen Besizer die Mühle, in welcher die Friolzheimer vorzüglich gemahlen haben, und auf welcher das BannRecht vorzüglich gehaftet haben solle, ohne Vorwißen der Ortsvorsteher abgebrochen, und mit einer andern nicht weit davon gestandenen für die Einwohner des Gemmingischen Gebiets bestimmten Mühle vereinigt, demnach den Plaz verändert. Von diesem Umstand muste dann vorzüglich der WaigerungsGrund abgeleitet werden, daß nun mehr alle und jede Verbindlichkeit des Mahlens in der Mühle zu Steinegg aufhören muste, und auch aufgehört hat. Welche Einwendungen auf dieses gänzliche Ausbleiben der Besizer der Mühle gemacht hat, ist uns nicht mehr bekannt, nur das wissen wir gewies, daß auf seine geschehene Protestation, die er bei disseitigen Reg:Behörden damals vorbrachte, ihm die Weisung ertheilt worden ist, er solle vorher die Mühle auf den alten Plaz stellen, dann erst werde entschieden werden, ob die Innwohner Friolzheims angehalten werden können, in die Mühle desselben ferner zu mahlen, und seit dieser Zeit haben wir auch ohne Einschränkung gemahlen, wo es für uns dienlich war.

Ja wir glauben nunmehr, da das BannRecht unter die dinglichen Rechte gehört, und niemal auf einen andern Plaz übertragen werden kann, uns von der angesonnenen Verbindlichkeit, die unsere Generation nie anerkannt hat, gänzlich befreit.

Vor ungefähr 10 Jahren nun hat der Freiherr von Gemmingen zu Steinegg das angesprochene BannRecht wieder in Anregung gebracht, sich auch das unterm 8. Febr: 1810 von der vormaligen OberRegierung OberPoliceyDepartement erlaßene Decret ausgewirkt, welches aber durch Befolgung von unserer Seite nicht realisirt worden ist, da auch keine wirkliche ZwangsMasRegel gegen uns ergriffen wurde. Nach vor angeführtem steht nun unserem Vorbringen eine mehr als 3.fache Verjährungs-Zeit zur Seite, auch spricht für uns die auf einen andern Plaz gestellte Mühle, und schon diese Gründe mögen uns gehörig rechtfertigen.

Unser allergnädigster König hat zu Erleuchterung seiner Unterthanen alle bisherigen Leibeigenschaftsverhältniße aufgehoben; wenn wir nun mit Gewisheit annehmen, daß der Mühlenbann ein Ausfluß der Leibeigenschaft ist, so glauben wir, daß in der vorliegenden Sache diese allerhöchste Verfügung auch hieher anwendbar ist.

Die gegenwärtige Generation, welche ihre persönlichen Freiheiten durch die Geburt erworben hat, kann doch wohl eine Verbindlichkeit nicht übernehmen, welche ihre Vorfahren nicht anerkannt haben, und wie kann es mit der den StaatsBürgern gestatteten persönlichen Freiheit vereinbart werden, sich einem ausländischen Edelmann in einen Bann zu übergeben, und dadurch nicht nur eine Art Zwang gegen das bürgerliche Gewerb zu veranlaßen, sondern auch den benachbarten Müllern im Innland ihren Erwerb, welcher dem [württ.] Staate einträgt, zu schmälern.

Außer diesem wissen wir aus Erfahrung, daß wenn wir auch in der Mühle zu Steinegg mahlen wollten, wir den banachbarten badischen Unterthanen in dem aus 6 Orten bestehenden Gemmingischen Gebiert weit nachgesezt werden, was auch die bisher noch freiwillig in der Mühle eingekehrten entfernt hat; diese betragen sich ohnehin übermüthig gegen uns, und gar nicht nachbarlich, wie diß durch die mit der Gemeinde Tiefenbronn längst bestehende noch nicht entschiedene Streitigkeiten hinlänglich beweisen.

Mit dem größten Befremden haben deswegen unsere Bürger das oben angeführte Decret Euer Königlichen Majestät Regierung aufgenommen, sie haben sich dabei unumwunden erklärt, daß sie zwar den schuldigen Respect gegen die vorgesezte Behördte stets beibehalten werden, jedoch sich diese Beschwerde niemals auflegen laßen können. Sie haben uns dabei zur Pflicht gemacht, allem aufzubieten, um das BannWesen in die Mühle nach Steinegg von ihnen anzuwenden.

Diese Gesinnungen unserer Mitbürger wagen wir nun Euer Königlichen Majestät in tiefster Ehrfurcht vorzutragen und Allerhöchst dieselbe zu bitten, ehe wir den uns vorbehaltenen Rechtsweg betreten, die von der Königlichen Regierung des Neccar-Kraises in der vorliegenden StreitSache erlaßene Verfügung nicht nur aufzuheben, sondern auch die Innwohner Friolzheims von dem ihnen angesonnenen MühlenBann durch allerhöchste Verfügung auf immer zu entbinden.

Womit wir in allertiefster Ehrfurcht verharren,

Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst gehorsamste
Friolzheim, 12. Junij 1820 *GemeindeRath zu Friolzheim*
Carl Friedrich Baier
Joh: Michael Seitter
Die erhaltene Anweisung *Johannes Schwarzmaier*
dies Recursschrift dem *Johannes Feiler*
Königl: Oberamt vorzulegen *Christoph Bührer*
bezeugt Schultheiß *Johannes Kogel*
Baier *Ferdinand Hermann*
Joseph Schenkel

Bürgerausschuß
Johannes Conle
Gottlieb Benzinger
Joseph Benzinger
Stephan Knapp
Verferl: nach den Angaben *Mattheus Benzinger*
der Gemeinde Vorsteher *Ludwig Hermann*
Amtssubst Sattler *Jonathan Hermann*
Gottlieb Benzinger

Der Rechtsweg war dann doch beschritten worden, es kam zum Rekurs. Die höchste Entscheidung erfolgte und kam am 11. Sept. 1820 als Anweisung des Ministerium des Innern an die K. Regierung des Necker Kreißes zur weiteren Veranlassung.

[8278/21 (Bild 89)]

1820, 11. Sept: [von] Ministerium des Innern
Der Königl: Regierung des Necker Kreißes wird auf ihren Bericht vom 25. v.M. über einen Rekurs der Gemeinde Friolsheim, Leonberger Oberamts, das von dem Freiherrn v. Gemmingen zu Steinegg gegen sie angesprochenen MühlbannRecht betreffend, unter Rükanschluß der Acten erwiedert, daß man zwar der Bitte der Gemeinde um Aufhebung dieses Bannrechts auch von hier aus nicht zu entsprechen wisse, folglich in dieser Hinsicht der RegierungsErlaß vom 2. May d.J., wodurch der früheren Resolution des vormaligen OberPoliceyDepartements der K. OberRegierung vom 8tn Febrl: 1810 injurirt worden, lediglich bestättigt haben wolle, daß man aber auf der andern Seite das Verfahren des K: Oberamts in so ferne es den Freiherrn v. Gemmingen mit seinen rein privatrechtlichen Ansprüchen an die Bannpflichtigen vor das K: OberamtsGericht verwies, den Verhältnißen vollkommen angemeßen finde, mithin jede Einmischung der Verwaltungsstellen in den Streit zwischen dem Freiherrn v. Gemmingen und der Gemeinde Friolzheim zu vermeiden, und hienach der betreffende Inhalt des RegierungsErlaßes vom 2. May d.J. zu modificiren sey. Stuttgart, den 11. Septl 1820
[gez.] v. Otto S. Exp.à tergo

Der Inhalt des obigen Bescheids wurde weiter an das K. Oberamt Leonberg vermittelt, wie folgt.

[8278/- (Bild 90)]

1820. 23. Sept. Com: Erl: an das OA: Leonberg
Dem .S. wird auf seinen under[?tänigsten] Bericht vom 21. Jul: l.J. über den Recurs der Gemeinde Friolsheim, das von dem Freiherrn von Gemmingen zu Steinegg gegen sie angesprochenen MühlenBannrecht, abweichend zu erkennen gegeben, daß der Bitte der Gemeinde um Aufhebung dieses Bannrechts auch von Seite der Recursbehörde nicht entsprochen, sondern in dieser Hinsicht der Regierungs-Erlaß .S. <u>perg. rerl: des M.E.</u> lediglich bestätigt worden sey, <u>perg. rerl: de M. E.</u> zu vermelden sey. Auf bes. Befehl [gez:] Kleiner

Was hies das nun in der Umsetzung für die Gemeinde Friolzheim und den Freiherrn v. Gemmingen? Von einer Aktion des OberAmts und Friolzheimer Reaktion sagt die Aktenlage nichts. Jedoch war Freiherr v. Gemmingen offenbar nicht zufrieden, er wendete sich erneut an die württ. Neckar-Kreiß-Regierung in Ludwigsburg.

[8278/22 (Bild 91)]

1821, 10ten Aprill Hochpreißlich Königliche KreißRegierung !

Ich bin in dem Fall mich wegen der bereits unter dem 23ten 7br: v.J: zu meinem Gunsten entschiedenen Mühlenbann=Streitigkeit - :/Laut Beylage Lit. A:/: der Gemeinde Friolsheim gehorsamst anzufragen - Ob es in den Königlich würtembergischen Gesezen gegründet, und denselben gemäß gehandelt sey, daß eine untere Stelle die Untersuchung einer Sache neu beginne, nachdem solche bereits von dem Königl: Oberamt laut Beylage Lit B:, und von drey Höheren Behörden entschieden, und abgeurtelt ist ? Denn der Fall tritt nun in dieser Sache ein. Nach Empfang des höchstverehrlichen Urtels vom 23ten 7br: v:J: wandte ich mich denselben gemäß an das Königliche OberamtsGericht zu Leonberg, mit der Bitte, mich nun laut höherer Entscheidung in den Besiz des mir zugesprochenen Rechtes zu setzen. Allein anstatt deßen erhielte ich die Anlage Lit C: worauf ich die Beylage Lit. D erwiederte, unterm 29ten December 1820. Erst unter dem 16ten Merz d:J: erhielte ich nebst einer ProtokollAbschrift worin nebst den alten nichtigen Einwendungen der Friolsheimer Bürger, auch neue eben so ungegründete als unwahre Angaben sich befinden, auch die Beylage Lit E. ---

Wenn dennoch diese Verhandlungsart den Gesetzen gemäß ist :/deßen ich mich noch nicht überzeugen kann/: so bitte ich gehorsamst mir es gefälligst in möglichster Kürze anzuzeigen, weil mir dann nichts anders übrig bleibt, als einen Rechtsfreund anzunehmen, einen förmlichen Prozeß einzuleiten, und so der Gemeinde Friolzheim immer mehr Kosten zu verursachen.

Mich damit pp Steinegg den 10ten Aprill 1821
Julius Baron von Gemmingen
Großl badischer Kammerherr

Was war da zwischenzeitlich geschehen, das den Kammerherrn auf die Palme brachte?
Die Streitsache war weisungsgemäß als eine privatrechtliche Streitsache an das K.Oberamts-Gericht zu Leonberg zur Entscheidung gekommen. Über dessen Tun erfahren wir:

[8278/22 Lit/C (Bild 94)]

1820, 9t December [von] OberAmts Gericht Leonberg

Man hat die Eingbe des Grosherzoglichen Badischen Kammerherrn, Freyherrn von Gemmingen zu Steinegg dd. 25t October 1820 worinn derselbe, in seiner schon bey der Administrativ Behörde anhängig gewesenen, und von dieser an das Königliche Oberamts Gericht verwiesenen Streitsache mit der Gemeinde Friolzheim, ein Mühlbann Recht betreffend, bittet,

> *1) die Friolzheimer Bürger der Königlichen Regierungs Entscheidung gemäß strenge anzuhalten, in der Mühle zu Steinegg zu mahlen,*
> *2) Ihm von dieser Gemeinde die ganz gering gerechnete Entschädigung von 200.f zu verschaffen,*

erhalten und eingesehen. Da aber dieser leztern Bitte um so weniger statt gegeben werden kann, als sich die Partheyen noch gar nicht in den Rechtsstand eingelaßen, geschweige diesen so erschöpft haben, daß das Recht selbst nicht mehr eines weitern Beweises bedürfte, ferner, da der richterliche Schutz nicht ausgedehnt werden kann, sondern streng auszulegen ist, immer einige wenige Besizhandlung und zwar die ?neuesten, so daß der Gegentheil nicht wohl neuere angeben kann, auszuführen sind; auch die Art der Störung und die sie begleitenden Umstände ausführlich erzählt werden müßen, dieses aber nicht geschehen ist, so wird der Implorant Freyherr von Gemmingen auf seine genannte Eingabe hiernach beschieden.

Decretum Leonberg im Königlichen Württembergischen OAmtsGerichte den 9t Dec 1820
Amtsverweser, OberamtsGerichtsActuar [gez:] Panzer

Das sollte doch wohl heisen: Kammerherr, wende dich mit deinem Anliegen klagend an das zuständige Gericht. Wie ging es nach obigem Schreiben vom 10. April 1821 weiter?

Die nächstfolgende Aktenlage, ausgelöst durch eine Friolzheimer Anfrage auf Akteneinsicht, resultierte aus dem diesbezgl. Oberamtlichen Bericht an den Neccar Kreis.

[8278/24 (Bild 99)]

1822, 19t Februar [von Oberamtmann; mit Anlage Friolzheimer Anfrage]
Die Gemeinde Friolzheim, welche vermög allerhöchsten Rescripts dd: 2t May 1820 mit ihrer Protestation gegen das von dem Freiherrn von Gemmingen zu Steinegg im Badenschen für deßen eigenthümliche Mühle daselbst angesprochene Bannrecht, abgewiesen worden ist, jedoch aber hauptsächlich die Erklärung der dasigen GemeindeVorsteher vom September 1809, auf die sich das vorerwähnte Rescript beziehet, zur Einsicht zu erhalten wünscht, bitten allunterthänigst dem Königlichen OberamtsGericht zu Leonberg, nicht allein diese Erklärung, sondern auch die samtliche weitere verhandelte, auf diese MühlBannrechtsStrittigkeit Bezug habende Acten allergnädigst mitzutheilen, um hieraus die nötige Belehrung erlangen zu können.
mit oberamtl. Beyberichtl:n [d.h. das nachfolgende Schreiben der Friolzheimer an:]

Eure Königliche Majestaet
haben dem Königlichen Oberamt Leonberg mit einer allerhöchsten Resolution dd. 2t May 1820 eine Abschrift des Dekrets der vormaligen OberRegierung OberPoliceyDepartement vom 8t Februar 1810, wodurch die dasige Gemeinde mit ihrer Protestation gegen das von dem Freiherrn von Gemmingen zu Steinegg im Badenschen für deßen eigenthümliche Mühle daselbst, angesprochene Bannrecht abgewiesen worden ist, zugehen laßen.
Da nun die Gemeinde hauptsächlich die Erklärung der GemeindeVorsteher vom September 1809, auf welche sich die allegirte Resolution dd. 2t May 1820 beziehet, zur Einsicht zu erhalten, überhaupt aber aus saemtlichen über diesen Gegenstand verhandelten Acten, die nötige Belehrung zu erlangen wünscht; so erkühnen sie sich, Eure Königliche Majestaet um allergnädigste Mittheilung dieser Acten an das OberamtsGericht Leonberg, hiemit allerunterthänigst zu bitten.
In tiefstem Respect beharrend
Eurer Königlichen Majestaet
allerunterthänigst gehorsamste
Gemeinde Friolzheim Leonberger Oberamts,
Schultheis Baier
Joh: Michael Seitter
Johannes Schwarzmaier
Christoph Bührer
Johannes Kogel
Ferdinand Hermann
Joseph Schenkel
Johanne Conle
Depudation
G. Christian Aßfahl Obm.
Marten Hermann
Johannes Linder

Die Anweisung zum Bericht
T.
cons: Stadtschereiberei Leonberg

Drei Tage nach obiger Weiterleitung des Friolzheimer Anliegens legte der OAmtmann nach und berichtete:

[8278/24 ad/24 (Bild 101)]

1822, 26. Febr: [an] Nekar Kreis Oberamtl: Beibericht zu dem Gesuche der Gemeinde Friolzheim um Mittheilung der in ihrer Mühlbannrechtsstrittigkeit verhandelten Akten; an das K: OberamtsGericht - eine Beilage.
Da die Gemeinde Friolzheim, der in ihrer früher vor der K: Regierung verhandelten Mühlbannrechtsstrittigkeit mit dem Freiherrn v. Gemmingen in Steinegg im Badischen, gegen sie ergangenen Resolution u. der ihr in Gemäßheit Befehls vom 2. Mai 1820 Nr: 2276 u. 3023 ertheilten Verwarnung unerachtet, das Mühlbannrecht des Freiherrn v. Gemmingen nicht anerkannt hat; so hat derselbe gegen die Gemeinde Friolzheim bei dem K. OberamtsGericht Klage erhoben, u. um Schutz in dem ihm zustehenden Mühlenbannrecht gebeten.
Zu ihrer Rechtsverteidigug glauben nun die GemeindeVorsteher in Friolzheim, die früher bei der K: Regierung in ihrer Mühlbannrechtsstreitigkeit verhandelten Akten, insbesondere aber die in dem erwähnten Dekrete vom 2. Mai 1820 allegirte im Sept: 1809 von denen damaligen Ortsvorstehern

in Friolzheim abgegebene protokollistische Erklärung, nöthig zu haben, um deren Mittheilung an das K: OberamtsGericht Leonberg sie daher in vorliegender Eingabe bitten [s.o.].
Zwar hat die unterzeichnete Stelle dem K: O:AmtsGericht dahier sämtliche in ihrer Registratur befindlich gewesene Akten, den in Frage stehenden StreitGegenstand betreffend mitgetheilt, daß es aber davon nicht genüge, u. das K. OberamtsGericht die bei der K. Regierung deshalb verhandelten Akten, u. womöglich die erwähnte protokollarische Erklärung vom J. 1809 zur Einsicht nöthig habe, möchte aus der Beilage [OAR Gmelin wünsch Beistellung der erforderlichen Akten] *hervorgehen.*
Sich damit pp Oberamt [gez:] Heigelin

Leider mußte wiedereinmal ein unvollständiger Actenstand bei Oberamt und Kreisregierung festgestellt werden, insoweit das Ansinnen der Gemeinde zurück zu weisen war, bis auf Erteilung einer Abschrift von einer anno 1809 vom Oberamt mitprotokollierten Sitzung der GemeindeVorsteher mit einem Steinegger Beamten in dieser Sache, wo auch das von Letztgenanntem erstellte Protokoll mitgeschrieben worden sei.
Das war zunächst erneut eine sehr unbefriedigende Hilfestellung für die Friolzheimer.

Mit [8278/24 ad/24 (Bild 105)] enden die neueren Aufzeichnungen in dieser Aktenlage. Jedoch, es lies sich zum Geschehen früherer Zeiten Einiges 'aktenmäßig wieder auffinden', zumindest enthält das Faszikel E 173 III Bü 8278, an oberster Ablagestelle beginnend, Mühlbannstreit-Vorgänge ab 1808. Wie es scheint, war es irrtümlich unter "Wasserbau" abgelegt gewesen und wurde nun doch wieder aufgefunden.

Greifen wir also zurück auf die angefragten bzw. übergebenen Akten: Die Streit-Sache begann aktenmäßig mit einem Wunsche der Friolzheimer, den sie an bzw. über ihren damaligen Oberamtmann Griesinger, an die höhere Regierung zur Entscheidung vorlegten.

[8278/1(Bild 4)]

1808, 21n Maii / 13. October[201] *Friolzheim, Leonberger Oberamts.*
Schultheiß und Richter bitten allerunterthänigst um die allergnädigste Erlaubniß, in der Gemmingensche Mühle zu Mühlhaußen[202] *- also außer Lands - ihr Getraide mahlen zu dörfen.*
Mit Oberamtlichem Beibericht

Eure Königliche Majestät
Friolzheim war bekanntlich ehedem Gemengisch so wie es Mühlhaußen gegenwärtig noch ist, mit welchem wir viele Gemeinschaftl:, namentlich auch den Waidgang, haben.
Wir sind aus obigem Grund noch in die Mühle nach Tiefenbronn gebannt [Steinegg], allein öfters heben sich solche alte Rechte durch die Länge der Zeit wieder auf, und Tiefenbronn nahm seit langer Zeit kein ser scharfes Augenmerk darauf, wo wir mahlen, --- wie auch Gemingische Orte namentlich Schöllbronn und Hohenwart bei der Würtembergischen Mühle in Reichenbach, statt in diesem Gebiethe [im eigenen Gemmingischen Biet] *mahlen* [dürfen].
Wir haben deßwegen seit langer Zeit nach unserem Belieben, theils in der w.[ürttembergischen] Mühle zu Mönsheim, theils auch in jener zu Mühlhausen gemahlen, und in lezterer ausländischen Mühle deßwegen um so lieber, als wir dahin etwas näher haben, zum Theil auch beßer, vorzüglich aber prompter bedient werden, als in ersterer, indem diese zu Mühlh: beständig durch die vorbeifließende Würm hinlängliches Waßer hat, welches jener zu Mönsheim gänzlich fehlt, weil solche bloß aus einigen kleinen Bächlein ihr Waßer bezieht, wo man oft SommerZeiten bei trokener Witterung Monate, ja mehr als Monathe, lang, gar nicht mahlen kann, und deßwegen deshalb schon oft vorgekommen ist, daß man sein Getreide dort wieder holen, und in andere Mühlen führen mußte, welches nicht nur mit Kosten verknüeft sondern auch äußerst ohnangenem für den hiesigen Ort ist.

[201] *13. October*; von 2. Hand nachgetragen - hat der Vorgang so lange beim OAmtmann geruht? siehe nachfolgenden Beibericht.
[202] Also weder in einer umliegenden württ. Mühle (in Mönsheim, Heimsheim oder Frohnmühle/Hausen) und schon gar nicht in der Steinegger-Bannmühle wollten sie mahlen lassen, sondern zu Mühlhausen/W)

11.

Friolzheim.

Leonberger Oberamts.

d. 21. May 1806.
12. October

Ehrfurchtsvoll und Pflichtschuldigst bitten
allerunterthänigst um die
allergnädigste Erlaubniß
in der Gemeinschaft Mühl
zu Münchingen – also
unserm Amt – ihr Getrai-
de mahlen zu dürfen
Mit Ehrerbietigkeit Ehr,
Ehrsamb.

Seine Königliche Majestät

d. Stgd. 9. Nov. 1806
1820.

Friolzheim war bekanntlich schuldig Gemeinschaft
so wie nach Münchingen gegenwärtig noch ist, mit
verbindlich wie die übrige Gemeinschaft namentlich auch
die Waldgang haben.
Als sie aber ohnlängst Gesuch machten in die Mühle nach
Leonberg gehen zu dürfen, allein öfters haben sie
solche alte Rechte durch die Länge der Zeit verlo-
ren und mit Einwilligung ~~der~~ wahrend sie langen
Zeit eine pro forma Entschädigung dafür
gab wir nachsehen – so wie auch Gemeinschaft
Orts namentlich Pfaffenhofen und Hohenwart

bei der Württembergischen Münzen in Ansehung
dass, stadt in diesem Gebieten zu münzen.
Wir haben derowegen seit dem Anfang
angenommen Entschluss, damit in der 12. Münz
zu Mönchsheim, damit auch in jenen zu
Münzenberg gemünzet, und in beyden
unser würtembergischen Münzen verfahren
und gehalten, als wir bisher getragen
haben, zum Theil anzuordnen, wenigstens
allen gemeynen bei einer unserer allein
verbleiben, indem diese zu Münzen: beständig
durch die vorhergehende Münzen
hinlänglichen Wasser hat, welches
jenen zu Mönchsheim gänzlich fehlt, und
solche blos auf einigen kleinen Bächlein
ihr Wasser bezieht, wo in der ost sehr
Zeit viel Wochen Witterung Monate
je mehr als Monath lang gar nicht
mahlen kann, und derowegen die Arbeiter
selben oft müssig gehen müssen, da man sie

od 1.

Gehorsamste Bitte meiner Söhne und in
anderen Mühlen Fuhren mögten, und
sie nicht und mit Kosten und Unfest
sondern und Ansetzung Schuldigkeiten
für den Fürstigen Ort ist.

Wir bitten die Verordnung bei solch
bewandten Umständen um die
allergnädigste Erlaubniß

" fernerhin in den Gemeindigischen
Mühlen zu Mühlhausen statt in
den Wundtumbischen zu Mühlbrunn
mahlen zu dürfen. "

Der Verfügte Müller Josef Schiller bin-
ende sich willig dazu, im Erforderungs Falle
in gehörige Pflichten bei Würtemberg
sich nehmen zu lassen.

Wir getrosten uns Gnädigsten Will,
fahre verharren wir. Lieb und bezaarend
in arm: Respect
Euer Koenigl: Majestät,
allerunterthänigste unterthänigste
Conrad Mörtzheim
Im Rahmen Aller,
Joh: Ludwig Müller

conc: Amtl. Bericht

Wir bitten deßwegen bei solch bewandten Umständen um die allergnädigste Erlaubniß "fernerhin in der Gemmingischen Mühle zu Mühlhausen statt in der würtembl:n zu Mönsheim mahlen zu dörfen.[203]" Der dortige Müller Josef Schiller biethet sich willig dar, im Erforderungs-Falle in gehörige Pflichten bei Würtemberg sich nehmen zu laßen.

Wir getrösten uns Gnädigster Willfahr unserer aun. [allerunterthänigsten] Bitte und beharren in aum: Respect

Euer Koenigl. Majestät
allerunterthl. verpflichtgehl.
Comun Vorsteher
Im Nahmen Aller [gez:] Joh: Andraes Seytter

Zu Einholung eines Oberamtlichen
Berichts angewiesen worden zu seyn,
T: Schultheiß Seytter
???...??? [Ablagevermerk nicht lesbar]

Mit diesem 'in Pflichten nehmen' läuteten auf jeden Fall bei den oberen Behörden die Alarmglocken: Ein Ausländer, ein Badener in Württembergischen Pflichten - genau solches sollte es doch nach der Bundesakte von 1806, und nach dem Staatsvertrag zwischen Baden und Württemberg von 1806, nun nicht mehr geben bzw. sollten derartige Altlasten bereinigt werden (Stichwort Purifikation). Schauen wir, ob/wie dem Friolzheimer Wunsche entsprochen wurde.

Auch bei dem Herrn v. Gemmingen zu Steinegg mag bei diesem Friolzheimer Ansinnen, so er dies aufmerksam verfolgt hatte, die Frage aufgekommen sein, ob er MühlenBannRechte aus altem Herkommen hatte. Mühlhausen konnte es nicht sein, von Tiefenbronn war wohl aktenmäßig davon allgemein nichts bekannt - aber bei Steinegg mag er nach einigem Nachsinnen das Erfordernis am ehesten vermutet haben und wurde dort fündig (siehe nachfolgend), was letztlich zu den in dieser Aktenlage berührten Folgen, MühlenBannStreit, geführt haben mag.[204]

Ob der Beibericht des OberAmtmanns zur Friolzheimer Anfrage hierzu Klärendes beitragen kann?

[8278/1 ad/1 (Bild 8)]

1808, 6ten Novb. *Euer Königlichen Majestät.*
Habe ich zu dieser allerunterthänigsten Bittschrift allerunterthänigst zu bemerken, daß der Frohnmüller von Heimsheim [Frohnmühle bei Hausen/W.] *mir vor einiger Zeit die Klage vorbrachte, daß die Friolzheimer mahlen in dem von Gemmingen'schen Gebiet, mit der Bitte, ich möchte es ihnen niderlegen. Nach der MühlOrdnung 83. Punkt XI.* [vermutlich Württ. MühlOrdnung 1728] *glaubte ich, die Bitte des Frohnmüllers erfüllen zu müssen und verbot das Mahlen ausser Lands. Hierauf schikte mir der von Gemmingen'sche Beamte zu Steinegg den F. Lit. A, beyliegenden Auzug aus dem Kauf=Kontrakt de 1461 durch welchen Friolzheim von denen von Gemmingen an das Gotteshaus zu Hirsau verkauft wurde und worin sich vorbehalten wurde, daß die Friolzheimer ferner in der Mühle zu Steinegg mahlen sollen.*
Ich ließ dieß dem Frohnmüller zu seiner weitern Aeußerung zugehen und er erklärte mir, daß er gegen das Mahlen der Friolzheimer zu Steinegg gar nichts habe, aber das Mahlen zu Mühlhausen möchte ihnen verboten werden. Ich verbot es hienach, und die Friolzheimer fanden sich dadurch veranlaßt, Eurer Königlichen Majestaet das beyliegende allerunterthänigste Exhibitum zu übergeben, worin sie sich besonders darüber beschweren, daß sie in der Mühle zu Mühlhausen

[203] Warum wurde diese Anfrage überhaupt erforderlich, da man doch seit langen Jahren solches tun konnte und auch ohne Anstände so gethan hatte. Kommen hier die ersten Abgrenzungsprobleme bzw. Ängste an der nun Baden-/Württembergischen Grenze auf? Waren Zoll- bzw. Steuerschwierigkeiten zu erwarten, die man so im 'kleinen Grenzverkehr der Markgemeinschaft' (zwischen Hirsau und Gemmingen) bisher nicht kannte?

[204] Eine sichere Einnahmequelle (zu erneuern und wieder) in die Pflicht zu nehmen, war dem klammen Edelmann gleich willkommen. Und letztlich könnte auch er ein obsoletes Bannrecht gegen Bares ablösen lassen, ehe er sich aus dem Biet verabschieden würde - die "Großen Herrschaften" hatten es ja bereits vorgemacht, die Frohnpflichten ablösen zu lassen.

immer viel schneller bedient werden, als in der benachbarten Würtembergischen Mühlen[205], indem die zu Mühlhausen von dem Würm Fluße - die Mönsheimer aber nur von einem Bächlein getrieben werde, das im Sommer fast ganz austroken und alsdann das Mahlen unmöglich mache. Ich verlangte hierüber Bericht von der Amts-Verweserei Heimsheim und dem SchultheißenAmt Mönsheim. Die Dortigen Müller übergaben dann das F. Lit. B. beyliegende allerunterthänigste Exhibitum worin sie bitten, die Friolzheimer mit ihrem Gesuch abzuweisen, theils weil das Mahlen außer Landes zu Zeiten einer etwaigen Frucht-Sperre Anlaß zu Schleifhändeln [Schleich-/Schwarz-handel] *haben könnte, theils weil die Angabe, als ob sie zu Mühlhausen beßer und schneller bedient würden, ungegründet seye, indem die Frohnmühle bey Heimsheim* [Hausen] *auch von der Würm getrieben werde, und den Mühlen zu Mönsheim das Waßer nie ganz mangele. Ein gleiches enthält auch die F. Lit. C. beygelegte Erklärung des Gerichts zu Mönsheim.*
Allerhöchster Entscheidung stelle ich die Sache allerunterthänigst anheim und ersterbe in der Liebsten Ehrfurcht Eurer Königlichen Majestät
am 6ten Novbr: 1808 allerunterthänigst verpflichtet gehorsamster
Oberamtmann zu Leonberg [gez:] Griesinger

Also, der Frohnmüller sagts dem Oberamtmann wie er es gerne hätte, und so wirds dann gemacht. Und wenns kritisch wird - so stellt man an höherer Stelle anheim!
Und die Schultheißen und Beamten der Konkurrenzorte befragen ihre Müller, und was diese sich erbitten, ist Antwort genug auf alle an sie gestellten Fragen.

Aus der württ. Mühlordnung von 1728 Kap. XI Punkt 83 ist Obiges als notwendiges Vorgehen so nicht zu erkennen.

Was sagen die in obigem Beibericht angezeigten Anlagen? Zunächst das unter Lit. A. genannte Schreiben des 'Beamten von Steinegg' - in Teilen aus dem Kaufvertrag anno 1461 kopiert, insbesondere betreffend das Mahlen zu Steinegg.

[8278/1 Lit/A (Bild 10)]

[...; anfangs ist der Text aus dem Kaufvertrag zitiert, der dann abgebrochen und fortgesetzt wird wie folgt:*] mein Dorf Friolzheim, mit lyten, Güttern pp.*
pp. Caßus concernens.
Item in sonder ist beredt, daß die von Friolzheim unnd Ir nachkommen sollen gehorsam unnd verbunden sein, zu malen In die mülin zu Steinek wie von alters her biß uff diesen Tag kommen ist ungeverlich bey der penn die ich unnd meine erben zu einer iegklichin zyt daruff, als uff ander Dörfer die daryn mit malen gehören, sezen werden ungeverlich. pp.
gegeben uff Frytag nach der uffart unsers Herren nach Cristi unsers Herrn Geburt,
Tusend vier Hundert Sechzig unnd ein Jahr.
Fidem copiae Amtmann [gez:] ?Thiery

Was entsprechend im Urkunden-Text (übertragen von Christmann 1782) geschrieben steht: *[...]; item, insonderheit ist beredt, daß die von Friolsheim und ihre Nachkommen sollen gehorsam und verbunden seyn zu mahlen in der Mühle zu Steinek, wie von Alter her bis auf diesen Tag gekommen ist, ungefährlich, bey der Pön [hier: Gebühr], die ich und meine Erben zu einer jeglichen Zeit darauf, als auf andere Dörfer, die darein mit Mahlen gehören, sezen werden, ungefährlich, doch daß die ehegemeldte von Friolsheim insbesonders dann als obgemeldte Dörfer darein gehörig, nicht weiter sollen beschweret werden; [...]*

Dies bedeutet in freier Interpretation des vom Amtmann aus Steinegg weggelassenen Nachsatzes:

[205] auf die klageführende Frohnmühle zu Heimsheim (Hausen) wird in diesem Schreiben des OAMannes nicht weiter Bezug genommen. Diese Mühle passte wohl nicht mehr in die Argumentationslinie, sie war ja noch eine weitere Stunde Weges entfernt als die Mühlhäuser Mühle - also keine gute Option für die Friolzheimer.

Wenn aus Tiefenbronn oder Mühlhausen oder den anderen gebannten Biet-Orten[206] nicht mehr alle Bürger zum Mahlen in der Steinegger Mühle verpflichtet sind (oder diesem Folge leisten) - dann auch nicht mehr die Friolzheimer. Und aus ersteren und auch anderen Biet-Gemeinden hatten wohl schon längst nicht mehr alle Bürger in Steinegg gemahlen!
Aber offenbar hatte keine der mit dem Streit befaßten Instanzen sich die Mühe gemacht, das Orginaldokument (die Kauf-Urkunde aus 1461) in Gänze selbst zu lesen. Denn damit wären eigentlich alle Forderungen des v. Gemmingen zu Steinegg in dieser Streitsache um den Mühlenbann der Friolzheimer abschließend und endgültig vom Tische gewesen.

Anlage Lit. B., Brief der Müller aus Heimsheim/Hausen und Mönsheim:

[8278/1 Lit/B (Bild 11)]

1808, 20tn October Heimsheim, Mönsheim zum Leonberger OberAmt und Stuttgardter Kreiß gehörig.
Johann Georg und Heinrich die Rüdtner Frohnmüller in Heimsheim, und Müller Decker in Mönsheim bitten in aller Unterthänigkeit, denen Innwohnern zu Friolzheim das Getreiden Mahlen in ausländischen Mühleren allergnädigst zu verbieten und dieselbe anzuweyßen daß sie ihre Früchten in inländische Mühlen bringen sollen.

Euer Königlichen Majestät

müßen wir allerunterthänigst anzigen, daß die Innwohner des Dorfes Friolzheim ihr Getreide in ausländischen Mühlen und zwar namentlich zu Mühlhausen einem Dorfe des unter Grosherzoglich Badischer Landeshoheit stehenden von Gemmingischen Gebiet mahlen laßen, und also eine Gelegenheit haben, bei FruchtVerkäufen manche dem Allerhöchsten Intereße nachtheiligen Schleichhandel zu treiben, besonders ist dieses bei Frucht?Sperren pp oft und viel der Fall und kann nur dardurch verhütet werden, wenn die zu Friolzheim den Allerhöchsten Befehl bekommen, ihr Getreide nicht mehr im Auslande zu mahlen, als umdeßen allergnädigste Ertheilung wir hiemit allerunterthänigst bitten und submissest versichern, daß die allenfalßige Einrede der Friolzheimer "sie werden in denen ihnen nahegelegenen innländischen Mühlenen nicht so gut und schnell bedient wie zu Mühlhaußen ganz ungegründet seie, denn die zu Heimsheim gehörige Frohnmühle [bei Hausen] liegt an dem nemlichen waßerreichen Würmfluß an dem sich die Mühlhäußer Mühle befindet und zu Mönsheim dem nächsten Ort bei Friolzheim sind Drei Mühlen, denen es - ob sie gleich nur an einem Bache liegen, doch niemalen an Waßer mangelt; bei wel-chenen Umständen wir um so mehr als doch auch das, daß denen inländischen mit starken Gülten und Abgaben belegten Müllern die ?Erziehlung eines Verdienstes durch Auswärttige immer empfindlich fallen muß, einige Rüksicht verdient.
Der allergnädigsten Gewährung unserer demütigsten Bitte entgegen sehend. In aller-tiefster Ehrfurch ersterbend Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste
Frohnmüller zu Heimsheim und Müller zu Mönsheim
in deren Namen der Concepist
Carl Friedrich Fischer Stadtschreiber in Heimßheim

Concepist Stadtschreiber Fischer in Heimßheim welcher im Namen der allerunterthänigsten Supplicanten das hochlöbliche OberAmt in Leonberg um gütige Ertheilung eines Beiberichts hiermit gehorsamst bittet.

Die Argumente waren also

- die Friolzheimer sind Diebe - wir, die guten Nachbarn aus Heimsheim und Mönsheim, wollen die Friolzheimer vor Schleichhandel ins Badische beschützen.

[206] vermutlich waren anno 1461 auf v. Gemmingischen Gebiet, außer der Mühle in Steinegg (später Tiefenbronn), keine weiteren Mühlen vorhanden, und den Biet-Orten die Benutzung "auslädischer Mühlen" untersagt.

- unser Service ist nicht schlechter als bei anderen, an der Wüm gelegenen Mühlen - Wasser haben wir in Mönsheim immer genug.
- das Geschäft und Geld soll bei uns, den Müllern in Mönsheim und Heimsheim, bleiben - das sichert auch die königlichen Einnahmen.

Die Ortsvorgesetzten, Schultheiß und Gericht, zu Mönsheim legen noch mit ihrem Schreiben nach:

[8278/1 Lit/C (Bild 13)]:

1808, 4tn Nov: Königlich Hochlöbl:m Oberamt
ist es hochgeneigtest gefällig gewesen, das hier zurük folgende exhibitum der Commane Friolzheim um die allergnädigste Erlaubniß:

"ihr Getraide in der ausländischen Mühle zu Mühlhaußen an der Würm mahlen zu dürfen."

nicht nur [an] die Königl: Hochlöbl: Justiz Amts Verweßerei Heimsheim sondern auch dem hiesigen SchultheisenAmt mit dem Dekret zuzufertigen, daß über den Inhalt jener Bittschrift Bericht erstattet werden solle.
Nun ist zwar laut des gehorsamsten Anschlußes von Heimsheim aus die freund-nachbarliche Nachricht hieher ertheilt worden, daß sowohl für den dortigen FronMüller, als auch für den hiesigen alten Müller Jakob Fried: Deker ein Memorial aufgesezt und dero abverlangten Berichts Einem Hochlöblichen OberAmt übersandt worden seie.
Da man aber dießes geringen Orts dafür hält, daß der hiesige Bericht durch jenes Memorial nicht für erlaßen angesehen werden könne: So haben wir nach nunmehr beendigte Herbst-Geschäften, die es nicht bälder zu ließen, nicht ermanglen wolte, unsere Bemerkungen über die in dem Friolzheimer caßibito[207] Vorgetragene Factische Umstände gehorsamst anzu-führen: Was

1) das Bann Recht betrifft, welches der ausländischen Mühle in Tiefenbronn gegen die Commun Friolzheim zustehen solle; so ist uns nicht bekannt ob und wie ein solches ?Ferdict sei, oder nicht. So viel hingegen ist gewis u: in dem Friolzheimer exhib: theils selbst zugestanden, daß sich diß Commun seit langer Zeit an die Tiefenbronner Mühle immer gebunden habe, und daß also das Bannrecht, wenn je ein solches auch documentirt seyn solte, für ?praededibirt zu betrachten wäre, wenigstens die Commun Friolzheim nicht berechtigen würde, auch in der ausländischen Mühl zu Mühlhaußen zu mahlen.

2) das Vorgeben der Friolzheimer, als ob es etwas näher in die Mühlhäußer Mühl, als nach Mönsheim seie, ist zwar an sich unerheblich; aber es ist auch gegen die Wahrheit, indem Mönsheim eben so nahe, wo nicht näher gelegen, als die Mühlhaußer Mühle ist.

3) sind die hiesige 3 Mühlennin ganz gut eingerichtet u: weder die hiesige Inn-wonern, noch die benachbarte Orte Wimsheim, Wurmberg und Bärenthal, welche ins gesamt hier mahlen, können eben so wenig als die Friolzheimer Kunden, einer hiesigen Mühl mit Grund den Vorwurf machen, daß sie nicht jeder durch schönes Meel p:, wo so gut wie möglich, bedient werde.

4) Ist es zwar kein Fluß, der die hiesige Mühlen treibt; aber ein Bach, welcher bei gewönlich abwechslender Witterung mittelst des bei jeder Mühl angebrachten hohen Falles hinreichend ist, die in den 3 Mühlen zusammen befindl: 3 Gerb- u: 5 MahlGänge, welche aus Mangel an Beschäftigung das Jahr öfters still stehen müßen, in Bewegung zu erhalten, u: also nicht nur die gegenwärtig hier mahlende Orte, sondern auch den Ort Friolzheim Zugehörigen ?zuverfertigen - nur bei ungewöhnlich anhaltender trokener Witterung kan es geschehen, daß in jeder Mühl nur 1 Gang getrieben wird; Allein die Friolzheimer sind ja in keinem Fall hirher gebunden, sondern können ohne eine aus-ländisch Mühl nötig zu haben, sich eben so bequem der Heimsheimer so genannten Fron-Mül bedienen, welche Ann dem WürmFluß getrieben wird u: die Friolzheimer zu allen Zeiten schnell ganz fertigen kann.
In dem wir nun dargethan zuhaben glauben, daß kein in der Wahrheit gegründet Umstände Vorhanten sind, welche die Bauren Friolzheims zu ihrem wiederrechtl: Gesuch unterstüzen, So bleibt uns weiter nichts übrig, als unsern tiefen Respect zu bezeugen,
[...; gez: Schultheis und Gericht zu Mönsheim]

[207] Kassiber: in der Gaunersprache (Rotwelsch, aus dem Jiddischen überkommen) eine "unerlaubte Mitteilung" - dies ist eine sehr abfällige, diffamierente Wortwahl!

Wohl zur allgemeinen Überraschung aller Beteiligten und Betroffenen ward dennoch den Friolzheimern mit ihrem Gesuch durch Ihrer Majestät Kreisregierung Stuttgart willfahrt.
So ist es aus der Weisung der K. Regierung des Stuttgarter Kreis an das Oberamt Leonberg zu ersehen:

[8278/2 (Bild 16)]

1808, 15. Dec: Auf das allerU. Gesuch der GemeindeVorsteher zu Friolzheim, um die allergndste Erlaubniß, in der v. Gemmingenschen Mühle zu Mühlhausen ihr Getreide mahlen zu dürfen, geben Wir euch allergn. zu erkennen, daß wir bey den vorliegenden Umständen, und da die Commun Friolzheim ohnehin [in] eine ausländische, gleichfalls v. Gemmingische, Mühle gebannt ist, denselben das fernere Mahlen ihres Getreides zu Mühlhausen gestattet, und daher die Müller zu Heimßheim und Mönßheim mit ihrer dagegen gemachten, auf einen exceptionem de jure terty, näml: des ausländl: eigentl: Bann-Müllers zu Tiefenbronn beruhende, Beschwerde abgewiesen haben wollen.
Da ihr [OberAmtmann Griesinger ist angesprochen] die bey den von den Commun Vorstehern zu Friolzheim in ihrem exhibito bemerkten Punkte

a) daß auch die Innwohner der beyden Grosherzogl. Badenschen Orte Schöllbronn und Hohenwart in der dißeitigen Mühle zu Reichenbach mahlen und
b) daß der Müller zu Mühlausen erbötig sey, sich auf Erfordern dißeits in Pflichten nehmen zu laßen

in eurem Beybericht unberührt gelaßen habt: So habt ihr auch über diese beyden Punkte noch nähere und verläßige Auskunft zu verschaffen und darüber zu berichten.

[...; gez:] Seyboth

Der Oberamtmann in Leonberg berichtete zu den nachgeforderten Punkten

[8278/3 (Bild 18)]

1809, 24ten Janr. [...] das Oberamt [...; Leonberg] erstattet über das allerunterthänigste Gesuch der Bürger [...; Friolzheims], ihnen das Mahlen in der von Gemmingenschen Mühlen zu Mühlhausen zu erlauben, das ihnen auch würklich allergnädigst gewährt wurde, den weiters geforderten allerunterthänigsten Bericht. Mit Beilagen Lit. A & B. [...]

Eure Königliche Majestät

geruheten in dem allergtn. Resol: vom 15. vor. Mon., worin AllerhöchstDieselben den Friolzheimern das Mahlen in der v. Gemmingenschen Mühle zu Mühlhausen gestatteten, über die beyden Punkte noch weitere Auskunft zu verlangen: daß [... siehe oben]. Hierauf bemerke ich allerunterthänigst, daß

ad 1. nach der Beilage Lit. A. die Orte Schölbronn und Hohenwarth zwar in die Mühle zu Reichenbach[208] mahlen, ob aber mit, oder ohne Landesherrliche Erlaubniß, seye unbekannt.

ad 2) will sich der Müller Schüller zu Mühlhusen nach Lit. B. darauf verpflichten laßen, daß er die Friolzheimer so, wie es einem rechtschaffenen und ehrlichen Mann schuldig seye und wie sie in Würtembergischen Mühlen behandelt zu werden verlangen können, behandeln wolle.
Noch kann ich nicht unbemerkt laßen, daß inzwischen auch der von Gemmingenische Müller zu Steinegg, in deßen Mühle die Friolzheimer eigentlich gebannt sind, gegen das Mahlen derselben zu Mühlhausen protestirt hat. Die Friolzheimer glauben aber, deßwegen nicht mehr dahin gebannt zu seyn, weil es nicht mehr die alte - sondern eine neugebaute Mühle[209] seye, welche kein Bannrecht behaupten könne.
Ich stelle diese Sache allerunterthänigst anheim und ersterbe in den allertiefsten Ehrfurcht
Eurer Königlichen Majestät allerunterthänigst [...; gez:] Griesinger

[208] aus Lit.B. [...] wurde vom SchultheißenAmt zu Friolzheim Bericht verlang, was das für ein Reichenbach seye, in welchem die beyden benannten Orte mahlen laßen, worauf das Gericht berichtete, daß es das Reichenbach seye, das bey Liebenzell an der Nagold liege [Unterreichenbach].
[209] Bereits 50 Jahre zu vor war die Steinegger Mühle am ursprünglichen Standort abgebrochen und von den v. Gemmingen eine neue Mühle eine Strecke flußabwärts, gegenüber der Tiefenbronner Steig (beim heutigen Wasserwerk) errichtet worden (siehe auch Klagen im Friolzheimer Gerichtsprotokoll ao. 1765, 28tn Janl: - Baron von Gemmingische Mühlen zu Steinegg zeigt Mängel – Kunden wollen ausweichen auf andere unterschlächtige Mühlen; Text folgt hier im Vorgang am Ende von EXCURS II).

Der Müller von Mühlhausen wurde vor das Leonberger OberAmt bestellt und vor Oberamtmann Griesinger vernommen, wie folgt

1809, 3ten Janr. Leonberg Auszug aus dasigem Oberamts=Protocoll p.p. […]

Johann Schiller, Bürger und Müller zu Mühlhausen, verheurathet, 42 Jahr alt

Qu:1
Ob er den Friolzheimern erklärt habe, daß er sich, im Fall ihnen erlaubt würde, in seiner Mühle mahlen zu dürfen, verpflichten laßen wolle ?

Ja, das habe er erklärt und sey auch noch dazu erbötig.

Qu: 2
Auf was er sich verpflichten laßen wolle?

Daß er die Friolzheimer behandlen wolle, wie ein rechtschaffener und ehrlicher Mann schuldig seye, und so, wie sie in den Würtembergischen Mühlen behandelt zu werden verlangen können.
T. auf Vorlesen Joseph Schiller

Man glaubt nun wäre alles gut - aber gefehlt! Da war ja noch der gemeldete Protest des Steinegger Müllers bisher unbeantwortet. So erfahren wir nun:

[8278/5 (Bild 25)]

1809, 15. Aug. (Scr Widm 20. Aug 1809) S⁄
Da wir aus eurem unterm 24 jan. d.J. in causa weiters erstattetem Bericht zu entnehmen gehabt haben, daß nun auch der v. Gemmingensche Müller zu Steinegg, wohin die Friolzheimer eigentlich in die Mühle gebannt sind, gegen das Mahlen der leztern zu Mühlhausen protestirt habe, die Friolzheimer aber dagegen behaupten wollen, nicht mehr nach Steinegg gebannt zu seyn, weil es nicht mehr die alte, sondern eine neu erbaute Mühle seie, welche kein BannRecht behaupten = und daher er der Müller nicht als contradictor legitimus angesehen werden könne, diese Einwendung der Friolzheimer jedoch nicht von der liquiden Beschaffenheit ist, daß ohne ihre nähere Prüfung und Erörterung der Müller zu Steinegg geradezu abgewiesen werden könnte, zumalen nach dem ??? frühern Bericht vom 6 nov. v.J. schon quod paßum concanentem Auszugsweiße beiliegenden Kauf= Document [das ohne den entscheidenden Nachsatz geliefert -s.o.] über Steinegg der quaehtl: Mühlen Bann nicht auf diese oder jene Mühle zu Steinegg, sondern genuatim in die Mülin zu Steinegg überhaupt verlautet: Als habt ihr mehrgedachten Müller zu Steinegg nicht nur über die Einwendung, sondern überhaupt beide Theile über die Sache genüglich zu vernehmen, und sofort das Protokoll darüber anhiero einzusenden [...; gez:] Seyboth

Oh weh, jetzt kamen die Berater und Experten höchster Ebene in Einsatz. Was daraus wohl für die Friolzheimer geworden ist? Die Antworten des OberAmtmanns auf das nachgefragte Vernehmen des Steinegger Müllers und der Ortsvorsteher von Friolzheim kamen prompt, bereits am 1. Septembert, an K. Regierung Kreis Stuttgardt. Die GesprächsProtokolle und nochmaliges Schreiben des Steinegger Beamten sind beigegeben.

[8278/6 (Bild 27)]

1809, 1ten Septbr: [...] Eure Königliche Majestät
geruthen [...] mir den Befehl zugehen zu laßen, daß ich beide Theile genugsam hören, so-dann allerunterthänigsten Bericht erstatten soll.
Ich beschied daher sowohl den Müller zu Steinegg, als den Schultheiß und Bürgermeister von Friolsheim. Da aber ersterer erklärte; er habe kein so nahes Interesse bei der Sache, indem er blos Beständer [Pächter] sey, sein Bestand aber bald aufhöre und die Mühle dem Freiherrn von Gemmingen gehöre, so gab ich hievon dem von Gemmingenschen Beamten Nachricht und stellte ihm anheim, ob er es nicht selbst für besser hielte, im Namen seines Herrn jemand abzuordnen. Er erschien also selbst und Eure Königliche Majestät geruhen allergnädigst aus dem beiliegenden Protokoll zu ersehen, was jeder Theil zu seinem Vorstand vorbrachte.

Der von Gemmingensche Beamte Thierey berief sich auf das Bannrecht, das sich der Ver-käufer gegen die Friolsheimer vorbehalten habe, das auch bisher durch mehrmalige Protestationen, wenn die Friolzheimer in anderen Mühlen gemahlen haben, erhalten word-en sey; legte eine Abschrift des Kaufbriefs bei, und bat, die Friolsheimer anzuhalten, daß sie in der Mühle zu Steinegg mahlen lassen sollten.
Die Friolsheimer konnten nicht in Abrede ziehen, daß wegen ihres Mahlens in anderen Mühlen der Freiherr von Gemmingen sich öfters bei ihren vorgesezten OberÄmtern be-schwert habe. Allein theils, weil die gegenwärtige Mühle nicht mehr diejenige sey, welche zur Zeit des Verkaufs von Friolsheim gestanden sey, ja sogar an einem ganz andern Orte stehe, und sie auch Ursache haben sich über den Müller zu beschweren, so bäten sie, sie von dem Bannrecht frei zu sprechen.
Der von Gemmingensche Beamte erwiederte hierauf: Es sey wahr, daß die Mühle nicht mehr da stehe, wo sie ehemals gestanden sey, sondern sie sey höchstens 2 Büchsenschüße mehr hinabgesezt worden. Allein fürs erste haben die Friolsheimer nicht dagegen Protestirt und also das Versezen sich stillschweigend gefallen lassen, und sey es noch über-dieß ihr Vortheil, indem sie nun bequemer anfahren können, über dieß seyen sie in die Mühle zu Steinegg gebannt, da nun keine andere Mühle zu Steinegg sey, so können sie sich auch nicht weigern, darin mahlen zu lassen, sie möge da oder dort stehen. Wann sie Ursache zu haben glauben, sich über den Müller beschweren zu können, so dürfen sie nur klagen und überzeugt seyn, daß sie jedesmal Recht finden werden. Er wiederholte daher seine erste Bitte.
Die Friolsheimer behaupten, die alte Mühle sey ihnen bequemer gewesen, da es aber hier auf Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit gar nicht ankomme, sondern darauf, daß das auf der alten Mühle gehaftete Bannrecht nicht auf die neue an einem andern Plaz gebaute übergehen könne, so wiederholen sie ebenfalls ihre erste Bitte.
Dieß ist was beide Theile vorbrachten. Ich habe nur noch allerunterthänigst zu bemerken, daß nur eine Mühle in Steinegg ist, und der Ausdruk: "in die Mühlin", von dem Eure Königliche Majestät glaubten, daß er die Mehrzahl bedeute, nur die Einzelzahl ist, was man öfters in den Aussäzen von jenen Ziten findet, wie man auch statt die Hofraithe/ Hofraum/die hofraithin, statt die Bühne, die Bühnin in den alten Steuerbüchern und Schriften findet. Ich stelle alles dem allerhöchsten Ermessen allerunterthänigst anheim und ersterb in der allertiefsten Ehrfurcht [...; gez:] Griesinger

Als Anlage ist erneut eine weitergehende, von Thierey gefertigte, Abschrift einer Abschrift aus dem Jahre 1524 des Kaufbriefs von 1461 beigefügt; die Nebenbedingung ist im Nachsatz ungekürzt enthalten. [StA Ludwigsburg E 173 III Bü 8276 (Bild 31)]

In der Aktenlage folgt nun nochmals der gleiche Vorgang, Bericht des Oberamtmanns von Leonberg über die Vernehmung des Müllers bzw. des Amtmanns zu Steinegg Thierry und des Friolzheimer Schultheißen Seitter nebst Bürgermeisters Bertsch, tituliert als 'Auszug', wohl aber eine korrigierte (von wem?) und dann nachgeschobene Version, unter gleichem Datum 1ten Septbr. 1809. Darin lautet es nun, u.a

[*8276/6 ad/6 (Bild 33)]*

1809, 1ten Septbr. Leonberg Auszug aus dasigem OberAmts Protocoll
[*...;* Beauftragungstext weitestgehend wie zuvor; dann weiter; *... erschienen*] *Herr Amtmann Thierry zu Steinegg und der Schultheiß Seitter und Bürgermeister Bertsch von Friolzheim.*
Herr Amtmann Thierry legt den Kaufbrief vom Jahr 1524 vor,

> konkret gemeint ist: die im Jahre 1524 von Dieterich v. Gemmingen dem jüngeren beim Abt in Hirsau erbetene Abschrift des Kaufbriefs aus dem Jahre 1461, in welchem Dieterich v. Gemmingen der Ältere der Verkäufer seines Dorfes Friolzheim etc. an das Kloster Hirsau gewesen war

auf den er sich berufte. Da nach demselben Dieterich von Gemmingen als Verkäufer des Orts Friolsheim an Abbt und Gotteshaus zu Hirsau sich das BannRecht in seiner Mühle zu Steinegg gegen die Friolsheimer vorbehalten,

> auf die dortige Nebenbedingung bzw. Nachsatz wird vom OAmtmann von Leonberg nicht mehr rekuriert

solches durch beständige Protestationen, wenn die Friolzheimer in andere Mühlen gegangen seyen, zu erhalten gesucht und also seinem Bannrechte nichts vergeben habe[210], so hoffe er, die Hochpreißliche Regierung werde seinen Herrn bei seinem wohlhergebrachten Rechte schüzen, und die Friolsheimer anhalten, in der Mühle zu Steinegg ihre Früchte mahlen zu lassen.
T: auf Vorlesen Thiery

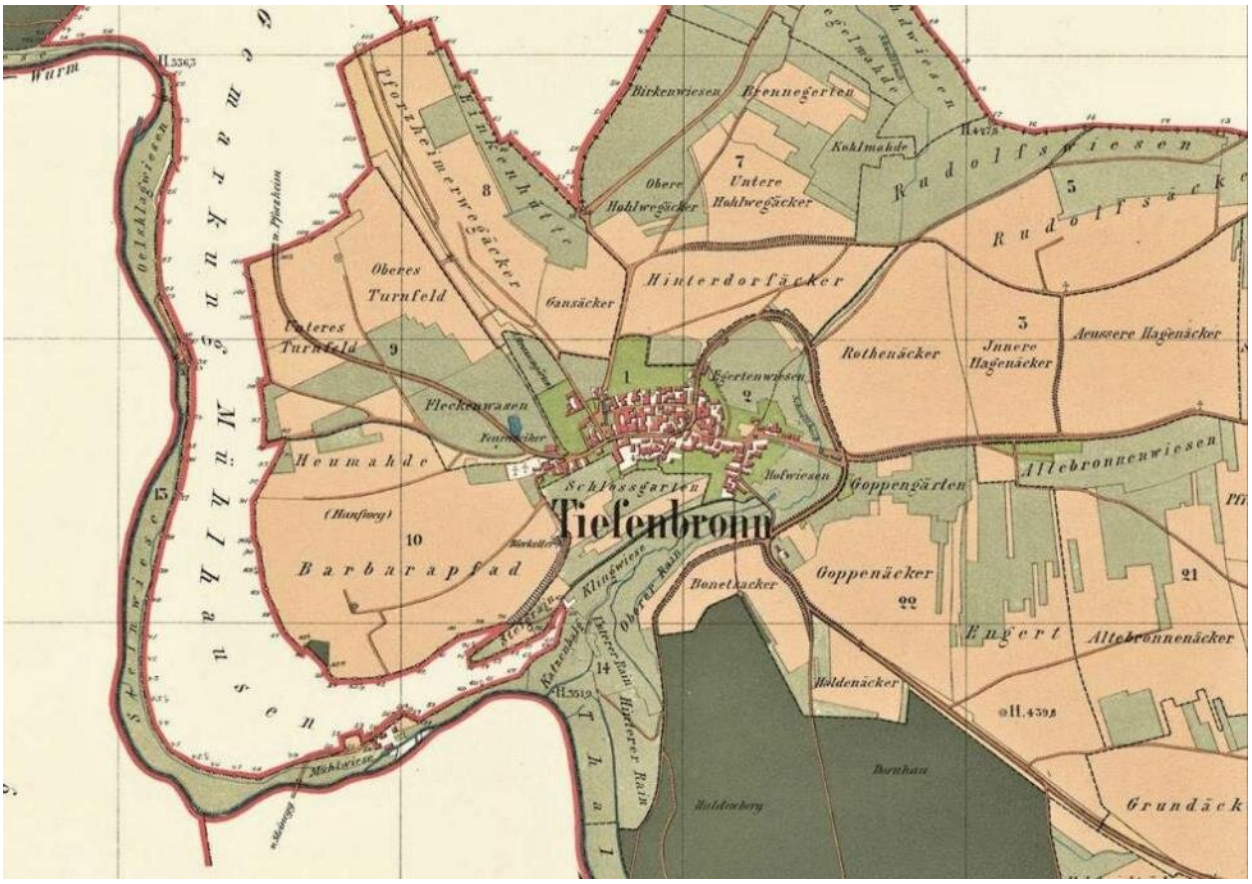
Man vergleiche die frühere, tendenziell neutrale Formulierung mit des OAmtmanns nunmehr auf Gemminger Bannrechtserhalt ausgerichteter Diction.

Schultheiß und Bürgermeister zu Friolsheim erklären hierauf: Sie können nicht in Abrede ziehen, daß die Herren von Gemmingen öfters gegen das Mahlen der Friolsheimer in andern Mühlen protestirt haben. Allein sie glauben, deßwegen nicht schuldig zu seyn, in die Mühle zu Steinegg zu Mahlen, weil die Mühle, in die sie eigentlich gebannt gewesen seyen, gar nicht mehr stehe, sondern die gegenwärtige Mühle auf einem ganz andern Plaz stehe. Auch haben sie Ursache, sich über den Müller zu beschweren, der als Bestandsmüller natürlich sich nicht so um seine Kunden bekümmere, wie ein Müller der eine eigenthümliche Mühle habe.
Hätte Herr von Gemmingen sich sein Recht vorbehalten wollen, so hätte er, ehe er seine Mühle neu gebaut habe, vorher die Friolzheimer darüber fragen sollen, ob ihnen die Ortsveränderung recht sey? Sie glauben daher, nicht mehr in die Mühle gebannt zu seyn, und bitten, sie von dem Bann loszusprechen. T. auf Vorlesen Joh: Andreas Seitter Gottlieb Bertsch

Herr Amtmann Thierey erwiderte hierauf, daß zwar die Mühle nicht mehr an dem nemlichen Plaze stehe, an welcher sie zur Zeit des Verkaufs gestanden sey, und daß sie weiter herab gesezt worden sey, daß aber die Entfernung höchstens zwei Büchsenschuß betrage, und die gegenwärtige Lage der Mühle sogar für die Friolsheimer bequemer sey, weil sie von der Steige gerade an die Mühle anfahren können, bei der alten Mühle aber wieder haben zurükfahren müßen. Auch haben sie gegen das Versezen der Mühle nicht protestirt, mithin solches stillschweigend anerkannt. Da nun die Friolsheimer überdieß eben überhaupt in die Mühle zu Steinegg gebannt seyen, und nur eine Mühle zu Steinegg sey, auch die Friolsheimer, wenn sie Ursache haben, sich über den Mühlbeständer zu beschweren, sich nur bei der Obrigkeit beklagen dürfen, so glaube er, daß sie, ihrer Einwendungen ungeachtet, schuldig seyen, in die Mühle zu Steinegg zu mahlen, und wiederhole er daher seine vorige Bitte. T: auf Vorlesen Thierey

Schultheiß und Bürgermeister zu Friolsheim antworten hierauf: Auf die Bequemlichkeit komme es eigentlich gar nicht an; Es sey zwar wahr, daß sie in die alte Mühle etwas haben zurük fahren müßen, allein deßwegen sey ihnen die alte Mühle dennoch bequemer gewesen. Dem möge übrigens seyn, wie ihm wolle, so glauben sie, schon deßwegen nicht mehr in die Steinegger Mühle gebannt zu seyn, weil es eine andere und nicht mehr die alte Mühle sey und dieselbe [die neue] an einem andern Orte stehe. Sie beharren daher ebenfalls auf ihrer vorigen Bitte
Conclusum Puncto Protocollo allerunterthänigst zu berichten.
Fidem Extractus T. Oberamtmann zu Leonberg [gez:] Griesinger

[210] aus der Zeit vor 1809 bzw. aus dem 18. Jhdt. sind dem Verfasser, aus der ihm zugänglichen Aktenlage, keine ausgetragenen Streitfälle oder Protestationen der v. Gemmingen bekannt. Als Behandlungen des Friolzheimer Mühlenbann an Steinegg datieren (nach 1461) aus:
- 1550 September 21 Herzog Ulrich zu Württemberg bekundet, daß er zwischen Dietrich von Gemmingen zu Tiefenbronn (Dieffenbrun) als Kläger einerseits sowie Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Friolzheim (Frieolzheim) als Antwortern andererseits, im Streit um die Steinegger (Steineck) Mühle durch Hofmeister, Kanzler und Räte zu Stuttgart nach vorgetragener Klage und Antwort dahingehend hat entscheiden lassen, daß die von Friolzheim in die Mühle nach Steinegg gebannt sind. Tiefenbronn, Friolzheim, Neuhausen, Hamberg und Steinegg sind seit Menschengedenken gemmingisch; das Dorf Friolzheim ist 1461 durch Dietrich von Gemmingen d. Ä., des Klägers Urahn, an das Kloster Hirsau verkauft worden, wobei der Mühlenbann nach Steinegg ausdrücklich vorbehalten blieb. [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-3295930]



Ausschnitt aus der Markungskarte von Tiefenbronn, links unten die Mühlwiese mit Gebäuden anno 1885
[Landesarchiv_Baden-Wuerttemberg_Generallandesarchiv_Karlsruhe_H-1_Nr._1872_Bild_1_(4-469430-1)

--- Ende des EXCURS Mühlbannstreit Julius v. Gemmingen zu Steinegg vs. Friolzheim ---

Auf Grund der Einsichtnahme in die beigestellte Abschrift des "Kaufbriefs anno 1461" kommen bei der Regierung in Stuttgart weitere Fragen auf, die zwar nicht den Steinegger Mühlbann betreffen, aber hier, in der Aktenlage [Bü 8276] folgend, eingeschoben werden müssen.

EXCURS: Hagenschieß, Holz- und Waiderechte auch im "ausgenommenen Teil, z.B. Striet" - was man 1809 in Friolzheim und Heimsheim noch darüber wußte

[8276/7 (Bild 37)]

1809, 9. Sept. Decret an das Oberamt Leonberg.
Da man aus der dem Oberamtl: Bericht vom 1. Sept. d.J. angeschloßenen Kaufs-Urkunde, in welcher der v. Gemmingl: Mühle zu Steinegg das Bannrecht über die Gemeinde Friolzheim vorbehalten ist, ersehen hat, daß auch den würtembergischen Communen Heimsheim und Friolzheim ebenfalls vorhin gehabte Gerechtsame, nämlich Zufahrt und Holzhauen zum Bauen und zum Brennen in dem Hagenschieß vorbehalten worden sind; aus dieser allgemeinen Beziehung auf den genannt Hagenschieß aber, in Vergleichung mit der voran stehenden Rechte des Kaufbriefs: "Item den gemeinen Hagenschieß halb, usgenommen den Wald genannt die Striet[211] mit seiner Zugehörd und mit dem Dehem und auch mit Behaltnis mir u: meiner Erben des Wildpanns pp" hervorzugehen scheint, daß solcher Beholzungs-Vorbehalt gndl: Communen auf den ganzen Hagenschieß, mithin nicht nur auf den an das vormal: Kloster Hirsau damals verkauftl: sondern auch auf den von Gemmingl: Seite sich vorbehaltenen u: ausgenommenen Theil desselben sich erstreke, jedoch solches nicht ganz klar ~~////~~ gleichwohl "hierüber völlige Bestimmtheit zu erlangen" daran gelegen ist:
So läßt man die KaufBriefsAbschrift dem O.A. mit dem Auftrag andurch wiederum zugehen, über die Beschaffenheit jener vorbehaltenen Gerechtsame gndl:r Communen, inspecial über den bisherigen BesizStand der lezteren und ob sich derselbe auch auf die v. Gemmingl:r Waldung im Hagenschieß erstreke, nähere berichtl:e Auskunft in Bälde anhiro erteilen [...]

Worauf der Oberamtmann antwortete:

[8276/8 (Bild 39)]

1809, 25ten Octobr: [...] Eure Königliche Majestät
geruthen allergnädigst aus Gelegenheit des hier wieder angeschlossenen Verkaufs-Instru-ments über den im Jahr 1524[212] von Dietrich von Gemmingen an den Abbt zu Hirschau geschehenen Verkauf des Orts Friolsheim allerunterthänigsten Bericht zu verlangen, ob da aus einer Stelle desselben hervorzugehen scheine, daß der Vorbehalt des BeholzungsRechts den Gemeinden Heimsheim und Friolsheim zum Bauen und Brennen aus dem Hagenschieß auf den ganzen Wald dieses Namens, und nicht nur auf den mit dem Orte zugleich verkauften, - sondern auch auf den von Gemmingenschen Seite sich vorbehaltenen Theil, gehe, der Besizstand bisher fortgesezt worden sey und sich auf die von Gemmingensche Waldungen im Hagenschieß erstreke. Ich forderte über diesen Gegenstand von den Vorstehern[213] Bericht. Lit: A. et B.
Beide wissen von einem noch gegenwärtig dauernden Besizstande eines BeholzungsRechts in dem von Gemmingischen Antheil des Hagenschießes nichts; hingegen bemerken die Vorsteher von Heimsheim, oder vielmehr die Besizer der in diesem eingesteinter Theil der Stadt Heimsheim, oder vielmehr die Besizer der in diesem eingesteinten Plaze liegenden Hofstätte, ein Stük Wald, der Theil Wald genannt, das ungefär 114.Morgen im Messe hält, im Hagenschieß eigenthümlich besizen, und je nach dem es der Wald verträgt jährlich ½ auch 1 ganze Klafter, meist forchenes Scheuterholz, samt dem davon abfallenden Reisach zu beziehen haben; und daß, nach einer alten, jedoch nicht aktenmäßigen und also nicht als rechtlich wahr anzunehmenden Sage, die Kommunen Heimsheim, Friolsheim, die von Gemmingen selbst, und ihre Unterthanen zu Tiefenbronn, ein Stük Wald im

211 woraus man folgern mag, dass im allg. Verständnis anno 1461 der Gemeine Hagenschieß-Wald bis zum Striet-Wald (heutigen Tages wohl der Bad. Staatsdomaine-Wald Halde und der Tiefbronner Wald Dornhau) zu verstehen war.

212 Der OAmtmann hat noch immer nicht begriffen, daß er die Abschrift einer Abschrift der Verkaufs-urkunde von anno 1461 in Händen hält - wie weit ist sich dessen Serenissimus und seine Entourage bewußt? Hat man bisher je Einsicht auf die Orginal-Urkunde genommen? Auf welcher Grundlage wurden Nachfolgende Entscheidungen getroffen?
Doch auch die Heimsheimer und Friolzheimer scheinen anno 1809 nicht mehr über die Vertragslage 1461 ausreichend informiert, bzw. sich ihrer Rechte und Pflichten bewußt.

213 man hat nicht den Orginal-Vertragstext eingesehen, nicht versucht aus diesem zu verstehen, sondern befragte statt dessen die Behörden vor Ort nach dem alten Herkommen bzw. soweit deren Erinnerung zurück reichen konnte (man nimmt allgemein 70, auch bis zu 100 Jahre, als erinnerbar an, keinesfalls jedoch 350 Jahre).

Hagenschieß gemeinschaftlich besessen und nachher vertheilt haben sollen; wodurch sich das vorbehaltene BeholzungsRecht der Orte Heimsheim und Friolsheim aufgehoben haben möchte.[214]

Man sehe hierzu auch die Aktenlage von anno 1461 zum Württ. bzw. Heimsheimer Anteil am Hagenschieß (nachfolgend Punkt 1.; was war von Steinegg überkommen?):

1461 juli 8. Peter von Talhein und Hans v. Giltlingen als gemeiner, Wilhelm von Remchingen und Paulus Luthram von Ertingen als zusätze m. Karls und Wilhelm Böcklin von Utingertal und Hans Truchsess von Hefingen als zusätze gr. Eberhards zu Wirtemberg entscheiden gemäss dem anlass von 1457 januar 26 (nr. 8077) und der inserierten Pforzheimer beredung von 1458 januar 11 (nr. 8183) die streitpunkte zwischen dem markgrafen und gr. Eberhard wie folgt:

1. Gr. Eberhard u. die seinen zu Heymtzhein (Heimsheim, oa. Leonberg) sollen des teils des Hagenschiess, der von Hans vom Stein von Steineck zu des grafen handen gekommen, mit brennholz, unholz, hochholz u. bauholz gebrauchen nach notdurft; 2. gr. Eberhard soll der ansprüche des markgrafen auf den wildbann des Walheymer holzes

[aus den *Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg*; archive.com]

Die Friolzheimer wissen gar nichts, als daß gleich beim Verkauf des Orts der Commun ihr Theil an den Waldungen gleich weggemessen und versteint worden sey [d.h. anno 1567/1578] *und von dieser Zeit an weder sie etwas an den andern Hagenschieß Waldungen, noch die von Gemmingen außer dem JagdRechte etwas in ihrem Walde zu suchen haben.*[215]

Noch bemerken die Heimsheimer, daß neben ihrem Theil Walde noch der sogenannte Baad Walde liege, der dem Baad Wirthe zu Tiefenbronn gehört, welcher wenn er ein Baad hält, schuldig und verbunden ist, solches zu Heimsheim /:und auch zu Friolzheim:/ ansagen zu lassen, und die Bewohnerschaft dieser beiden Orte solches so wohlfeil, als die Tieffenbronner geniessen zu lassen[216]*. [..., gez:] Griesinger*

Zu obigem Bericht des Oberamtmanns hatte Friolzheim zu Protokoll gegeben:

[8276/8 Lit/B (Bild 45)]

[...;] So wird hiemit angezeigt, daß nach der Angab der ältesten Richter allhier, die Waldungen, welche damals erkauft worden seyen, der Commun Friolzheim sogleich abgemessen, und umsteint worden sey[217]*, so daß die von Gemingescher Seite nichts mehr in unserem Theil Waldungen - weder an Bau- noch an Brennholz zu suchen haben, hingegen die Commun Friolzheim auch nichts von ihren Waldungen, nur daß der Hl: von Gemingen die Jagd in unsere Waldungen bisher immer noch gehabt, sonsten aber nichts mehr darinn gesucht, oder verlangt habe.*
Was aber die Zufahrt von denen Schaaf=Waaren, neml: Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen anbelangt, so ist dieselbe noch bis daher immer gemeinschaftlich gewesen, wäre aber zu wünschen, daß dieses auch unterlaßen würde, indem der Friolzheimer Schäfer fast gar nichts mehr auf der Tiefenbronner und Mühlhäuser Markung zu finden weist, weilen sie ihre beste Allmand-Pläze umzäunt, und angebaut haben. [...]

Friolzheim, d: 27ten 7br: 1809 *ganz gehorsamste Schultheis und Richtere*
Joh: Andraes Seytter
Georg Adam Kogel (resig. Schhs)
Joh: Georg Seytter
Johannes Schwarzmaier
Joh: Michael Seitter
Gottlieb Bertsch

214 die nicht belegte Meinung des OberAmtmanns.
215 hier irren die Friolzheimer, wie wir aus anderen Streitfällen (z.B. Waidegerechtigkeit) bereits gesehen haben bzw. noch weiter dazu erfahren werden.
216 soweit in Heimsheim bekannt, wurde in neuerer Zeit in Tiefenbronn kein solches Bad mehr gehalten.
217 dies bezieht sich nicht auf den Kauf 1461 sondern auf den Theilungsvertrag über den Gemeinen Hagenschieß in 2 Hälften anno 1567 bzw. 1578, darinnen dann jeweils die Anteile der in der Herrschaft Hirsau bzw. Gemmingen gelegenen Orte unterverteilt worden waren.

---- Ende des EXCURS Hagenschieß, Holz- und Waiderechte, Theilwald ----

Wie man aus obigem ersehen kann, reichte weder in den Communen vor Ort noch in der übergeordneten Verwaltung das Wissen über die früheren Rechte besonders weit oder gar fundiert und gesichert in die Vergangenheit zurück. Das alte Herkommen war üblicherweise das, was die gerade noch lebenden Alten erinnern konnten bzw. was als akteller Brauch und Recht derzeit in Übung war. Ein Rückerinnern an die Vereinbarungen in dem Kaufbrief anno 1461 und daran, was zwischenzeitlich weiter beschlossen worden war, war insoweit keiner Partei zuverlässig möglich.

Dies gilt sicherlich in entsprchendem Maße auch für den Streit um den Mühlbann an Steinegg - auf den nun wieder zurückzukommen ist.

EXCURS: Mühlbannstreit Julius v. Gemmingen zu Steinegg vs. Gemeinde Friolzheim II

Wie ging es im Spätjahr 1809 im Mühl-Bann-Streit zwischen den v. Gemmingen zu Steinegg und den Friolzheimern weiter?
Offenbar suchte man den Steinegger Müller auch dazu zu bringen, dass er sich der Württ. Mühlen-Ordnung verpflichte und visitieren lasse; sei es des Taktierens willen oder aus vermeintlicher Notwendigkeit.

Aus dem Schreiben C. D. K. OberReg. OberPoliceyDepartement an das O.A. Leonberg:
[8276/9 (Bild 47)]
1809, 1. Dez. Dem K.O.A. Leonberg wird [...] aufgegeben, noch näher zu erheben u. anzuzeigen, ob der Müller zu Steinegg in Beziehung auf das gegen Friolzheim ausgeübte Bann-Recht sich inzwischen der Disposition der dießeitigen Mühl-Ordnung in §83, namentlich der dießeitigen Visitation, unterzogen habe. [...; gez:] Reuhs Seyboth

Oberamtmann Griesinger antwortete darauf:
[8276/10 (Bild 48)]:
1809, 29ten Decbr. [...] Euer Königlichen Majestät
[...] zu berichten, daß die Mühle zu Tiefenbronn und Steinegg sich nie der Disposition der dißeitigen Mühl=Ordnung in §83, namentlich der Visitation, sich unterzogen haben, sondern daß solche nach der Angabe des von Gemmingenschen Oeconomie-Verwalters [Franz Dieterich Müller; vulgo auch: der Müller zu Steinegg !?[218]] *von dem Baadenschen Mühl= Beschauer visitirt wurde.*
[...; gez:] Griesinger

Über mögliche Folgen aus obiger Nachfrage ist aus der Aktenlage nichts weiter zu ersehen. Dann aber, als letzter abgelegter Vorgang aus dieser Zeit, eine Kehrtwende!

Die K.O.Regierung OberPolizeyDepartement entscheidet neu und nun gegen die Friolzheimer Bitte um Befreiung vom Mühl-Bann zu der Steinegger (Tiefenbronner) Mühle
[8276/11 (Bild 52)]:
1810, 8. Febr. An das Oberamt Leonberg
Auf euren unterm 29. December v.J. erstatteten allerunterthänigsten Bericht [...] geben Wir euch [dem OAmtmann] allerg. zu erkennen, daß Wir vorliegenden Umständen nach die Gemeinde Friolzheim, ungeachtet der von ihr vorgebrachten Einwendungen, von dem Bannrecht, das dem Müller zu Steinegg in Ansehung der Gemeinde Friolzheim zustehende, und sich auf den - zwischen Dietrich von Gemmingen und dem Kloster zu Hirsau wegen des Orts Friolzheim abgeschloßenen Kauf gründet, nicht zu befreien wissen, sondern hierdurch angewiesen haben wollen, auch für die Zukunft, so lange die bisherigen politischen Verhältniße bestehen, und nicht andere Umstände eintreten werden, in gedachter Mühle zu mahlen. [...; gez:] Reuhs
Copia Factum den 6. Mai 1820 [gez:] v. Metz

Für die nächsten 10 Jahre scheint Ruhe an der Mahl-Front eingekehrt, bis dann 1820 das Thema erneut hoch kam. 1820 erbat sich der Freiherr v. Gemmingen von dieser "neuen Entscheidung (8.2.1810)" eine Kopie für seine Akten, und erhielt diese auch, wie eingangs dieses Excurs (I) bereits berichtet worden ist.

Aus der Aktenlage (E 173 III Bü 8278) ist nicht zu entnehmen, ob und wann ein abschließendes Ergebnis erreicht, der Mühlbann letztendlich aufgelöst bzw. den v. Gemmingen "abgekauft" wurde.

[218] die sogenannte Mühle zu Tiefenbronn und die Mühle zu Steinegg ist ein und dieselbe.

Damit enden die Ausführungen in dieser Aktenlage und damit der Excurs zum Streit um die Befreiung der Friolzheimer vom Mühlbann zur Steinegger Mühle.

Gibt es dazu noch andere Akten / GdeRathsprotokolle / … zum Thema Mühlenbann?

> Mühlbannstreit [HSA/LB F 179 Bü 255 Oberamt Leonberg/Realgewerberechte 1808–1834; kein Digitalisat online einsehbar]
> Enthält: Protest des Müllers zu Steinegg (Baden) gegen das Mahlen der Friolzheimer zu Mühlhausen. Mühlbannstreit des Freiherrn von Gemmingen zu Steinegg (Baden) gegen die Gemeinde Friolzheim.
>
> Aus den Friolzheimer Gemeinderatsprotokollen des 19. Jhdt. ist zur Ablösung des Mühl-Bann nichts zu ersehen.
> Die im FriolzheimArchiv vorhandenen Akten zum Thema Ablösungen [FBVN643] stehen noch zur Sichtung an.

- - - Ende des EXCURS Mühlbannstreit Julius v. Gemmingen zu Steinegg vs. Friolzheim II ----

An dieser Stelle sei noch aus anderer Quelle, im Hinblick auf die vogtliche Gewalt in Sachen Mühle, berichtet [aus einer alten Urkunde in BDL, Beilage IX]:

Welchergeſtalt es in der Müle an der Würm uff Tiefenbrunner Marckthum gelegen gehalten werden ſoll. 1498.
Wir nachbenempten Conrad Wyler, Burgermeiſter zu Pforzheim, Hannß Weibel, Peter Weinzieher, Hannß Plüß, Theus Müller und Hannß Scheppler der Müller, all Burgere daſelbs, bekennen offenlich mit diesſem Briefe, als ſich bisher zwiſchen den Erbern beſcheidenen den Schultheißen Gerichten und ganzen Gemeinden der Dörfer Dieffenbrunn, Früeltzheim, Nüwhußen, Hamberg, Steinegk an einem und Hannß Müllern zu Steinegk am andern Teilen mercklich Irrung, Spenn, Zwitracht und Unwill erhept und gehalten haben, von des Mülters wegen, darmit die Armen vermeymten beſchwerd zu ſeynd, deshalb ſie dann beiderſiet mit sonderm Wißen, Willen und Beger des Edlen Veſten Juncker Otten von Gemmingen ir Vogtsherrn und Oberkeit, ußgenommen der von Früelsheim, vf Vns gütlich veranlaſſet ſind - - - etc. - - -.
Vnd ich Ott von Gemmingen beyder Parthyen, ußgenommen der von Früelzen, Vogtsherr und Oberer bekennen, daß all obgeſchrieben Puncten und Artickel mit meinem Wiſſen und guten Willen gedingt ſind, darum ſo hab ich zu Beſtetigungund Bewilligung min eigen Inſigel, doch mir in ander Weg on Schaden zuvor ouch herangehenckt.
Dieſer Brief iſt geben uf ſanct Mathias Abent des Heiligen zwölf Botten, als man zalt nach Chriſti Geburt vnſers lieben Herrn tuſend vierhundert nunzig und acht Jahre.

Wie zu sehen ist, war Friolzheim von Rechten und Pflichten und Einflußnahme des Vogtherrn (v. Gemmingen) anno 1498 ausgenommen. Insoweit stellt sich hier die Frage, ob Friolzheim bereits zu jenen Zeiten des Banns an die Steinegger Mühle ledig war.

Aus dem Jahr 1765 datiert ein Friolzheimer Gerichtsprotokolleintrag, woraus ersichtlich wird, dass man schon seinerzeit mit den Betriebsusancen in der Steinegger Mühle, und insbesondere auch noch nachdem die „alte Mühle dislociert und als neue Steinegger (nun auch Tiefenbronner genannte) Mühle“ in Betrieb gegangen, unzufrieden war. So ist im Gerichtsprotokoll zu lesen:

> **1765, 28tn Janl: - Baron von Gemmingische Mühle zu Steinegg zeigt Mängel – Kunden wollen ausweichen auf andere unterschlächtige Mühlen**
>
> *Über die Baron von Gemmingische Mühlen zu Steinegg wurde gemeinschaftlich geklagt, und zwar*
> *1.) Den Gerbgang betreffent: So zeige sich bey Abgerbung des Kernens, daß der Kern nicht nur allein zerrißen und verlezet, sondern auch noch darzu nicht ganz aus denen Spreüer*

falle, wie dann schon viele Bürger, wann Sie jhre Spreüer nacher Hauß gebracht und dieselbe abgeladen, von einem Schl: Dinckel 1.vrl: Kernen bekommen, und wegen so öffterem Aufschütten diese Gerbmühlen nicht in dem Stand sich zeige, wie es doch billichermaßen seyn sollte.

2.) Seye auch deüttlich und klar, daß wann der Maalkund 2. 3. 4 biß 5.Schl: Früchten abgegerbt, daß Er kaum die helffte an Spreüer bekomme, die andere durch das Windrohr in den Staubbiegel getrieben warden. Wie dann der mehrere Theil, wann Sie augenscheinlich sehen, daß sie jhre Spreüer nicht haben, von selbsten oder durch Anweisung deß Müllers oder deßen Knechten, in den Staubbiegel gehen, und [Sie] so viel, als Sie gedenken daß jhnen gehörten, einfaßen, welches eben nicht so gar löblich scheine. Dann gehören diese Spreüer dem Maalkunden, so sollen selbige vor dem Staubbiegel und nicht darinnen erfunden werden.

3.) Anlangent die Maalgäng: So seyen die Bodensteine zu breit und die Laißter zu schmahl, und daher komme es, daß sich so vieles von der Maalenden Frucht in denen Mühlenen verstecke und darinnen liegen bleibe.

4.) Wann die Mühlenen behauen werden, so seye es ja der Mühlordnung gemäß und billich, daß der Müller selbsten von seiner eigenen Mühlfrucht, Kleüen und Spreüer zuerst aufschütte, damit der Sand abgeführt, die leere Stellen zwischen denen Zargen außgestellt, und solcher Gestallten der Schaden des Maalkunden verhütet werde, welches bißhero wohl in Etwas von dem Müller, aber nicht ganz, gethan worden.

5.) Wären die Beuttel und Kästen, gegen andere Mühlenen, überhaupt zu kurz ja öffters gar löchericht, welches, wohl die Ursach seyn möchte, daß so Vieles verstäube.

6.) Und da zwar biß anhero auf der fordern Mühlen das Weiße Meel gemaalen worden, so will es aber bey dem Anwachs der vielen Maalkunden fast ohnmögliche scheinen, daß nur auf einer Mühlen das Weiße Meel sollte gemaalen werden, dann es Pfleege ja zum Öffteren zu geschehen und seye bekandt, daß mancher seinen Kernen, so Er zu dem Rückenen Meel genommen, fast gänzlich außmaale, ehe und dann Er das, was Er zum Weißen Meel begehrt nur aufschütten könne, wordurch sodann dem Kunden ein zimmlicher Schaaden zuwachße.

7.) So zeige sich überhaupt der Fehler dieser ganzen Mühlen, daß kein rechter Gewalt noch Trieb in derselben sich befinde, welches ein jeder der das Maalen nicht erlernt, mit Augen sehe, jndeme wann ja nur etliche Kerner zuviel eingelaßen werden, so stehe die Mühlen still und gehe keinen Augenblick mehr, daher es auch komme, daß Mann so offt den Kernen und Grieß müßte aufschütten und so lange Zeit mit dem Maalen zubringen, daß Mann in andern Mühlenen dergleichen niemalen gesehen hätte, und weil allsolches so lang auf der Mühlen verbleibe, so werde es warm und erhizet und bringe daher dem Maalkunden auch wieder einigen Schaaden.

8.) All solches aber gebe mann die Schuld, daß die Mühlen überschlachtig sey. Dann da Sie zuvor mit unterschlachtigen Mühlenen[219] versehen geweßen, hätten sich alle vorbenambßte Fehl und Mängel niemalen gezeiget, und seye ja jedermänniglich bekandt, daß vormals mehr mit einem oder zweyen Gängen gemaalen werden können, als jetzt auf der ganzen Mühlen. Geben dahero nur dieses zu bedenken, daß ja noch viele Mühlenen an der Würm auf und ab, worunter weiter nicht eine einzige, welche überschlachtig. Wann demnach die überschlachtige Mühlenen vor guth gehalten werden könnten, so würden gewiß auch schon mehrere überschlachtig gemacht worden seyn. Solcher Gestallten nicht könnten oder wollten [sie] in dieser Mühlen maalen, biß und dann sie wieder mit einer unterschlachtigen Mühlen wie von Alters[220] her versehen würden.

9.) Wäre gar Nöthig, wegen so vielerley Maalkunden, daß weilen ohnehin die Mühlen in einem Weeßen bestehet, Mann ein Maalstüblen machte, damit ein jeder Kund, besonders nächtlicher Weyle und zur Wintterszeit, könnte nach seiner Mühlen sehen und hierdurch Eines und das Andere unterbleiben därff-te.

[linke Seite] Bescheid. -

[219] Das Wasser wird weder umgeleitet noch aufgestaut, das Wasserrad taucht nur mit den Schaufeln an der Unterseite ins Wasser ein (tief- oder unterschlächtiges Mühlrad). Solche Mühlen sind aber nicht sehr leistungsfähig und sie verlangen entsprechend nach einem breiten Mühlrad und einem größeren Fluss, der stets genügend Wasser führt. [nach Wiki.de]

[220] Offenbar handelte es sich hierbei um die „Alte Steinegger Mühle“, die inzwischen durch einen Neubau, die neue Steinegger Mühle, nun auch Tiefenbronner Mühle genannte, abgelöst worden war.

Samtlich vorstehente Verhandlungen beurkunden eod: quo Supra

T. Amtmann und Richtere
Joh: Joseph Bayerl:
Joh: Georg Schlientz
Christian Schlientz
Andräs Seitter
Lorenz Gerhardt
Christoph Herman
Jg Hß Jerg Feyller
Johannes Aßfahl
Hß Jerg Knapp

Vorstehende Klag Puncten die Mühlen zu Steinegg betreffent beurkunden Gemeinds Deputirte

Johannes Kogel
Carl Gerhart
Jg Marx Kogel
Joh: Georg Rüffle
Andreas Herman
Matheis Herman

Doch nun zurück zu anderem Streit, den Spänn und Irrungen jener Zeiten, um die sich die Friolzheimer und ihr Oberamtmann in Leonberg zu kümmern hatten.

-> Zurück zur Hauptsache

Es erfolgten weitere Nachfragen des Oberamtmanns zum Bearbeitungs- bzw. zum Erledigungsstand der Württemberg / Badenschen Grenzstreitigkeiten, etc.
So zunächst mit [5965/123 (Bild 109)] am 1821, 24. April an die Regierung des Nekarkreises:
Der OAmtmann fragt wieder einmal an und bewirkt damit weitere Nachfrage beim Ministerium des Innern. Von dort kommt als Antwort

[5965/125 (Bild 114)]

1821, 7. Juni *[...] ausstehende Rükäußerungen auf die derselben [badischen Gesandschaft] bereits unterm 16. März 1818 gemachten Vorschläge wegen Erledigung der Sache* [tituliert:] *Grenzstreitigkeiten zwischen Heimsheim und Friolzheim einer und der badischen Gemeinde Tiefenbronn andererseits, neuerlich abermals dringend in Erinnerung gebracht habe, wovon der Erfolg nun zu erwarten ist. [gez:] v. Otto*

Auf erneute Nachfrage des OAmanns Heigelin kam als Rückantwort

[5965/128 (Bild 117)]

1824, 10. Febr. *[...] daß sich dieser Gegenstand noch in derselben Lage befinde, wie sie unterm 13ten Juny 1821 gewesen ist, und königl: Oberamt mit erfolgender höherer Entschließung sogleich davon in Kenntniß gesezt werde [...; gez:] Roell*

Nicht anders erging es den interessierten Stellen in Baden.

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1824, 5ten August ***Von:*** *Directorium des [Kreis] Murg und Pforzheim, Durlach* ***An:*** *den Bürgermeister und den Steuer-Erheber in Tiefenbronn*
Bericht der Obereinnehmerey Pforzheim v. 30. Juli d.J. Steuer und Steuer Rückstände der Gemeinden Friolsheim, Heimsheim, so wie des Klosters Hirschau von Besitzungen auf Tiefenbronner Gemarkung betreffend.

Beschluß

Der Obereinnehmery Pforzheim wird hierauf erwiedert: der zwischen Wirtemberg und Baden obschwebende Hoheits Streit betrifft:
1) die Güter der Friolzheimer Einwohner auf Tiefenbronner Gemarkung, welche bestehen
a) aus 34 Morgen Wiesen in ausgedrocknetem See
b) aus 22 Morgen Aecker im sogenannten Abstoß
c) aus 20 Morgen Wiesen, die Rudolfswiesen genannt
2) den im Privatbesitz Wirtembergischer Landesangehörigen befindlichen Hagenschieß Wald

Es fragt sich nun, auf welchen dieser im Streit befangenen Objecte die im SteuerCataster nachgeführten Steuern haften und ob nicht die Güter, von welchen behauptet wird, sie seyen unstreitig auf Tiefenbronner Gemarkung gelegen, und nur das Eigenthum derselben stehe der Gemeinde Friolsheim zu, nicht dieselben sind, welche oben tab. N.1 aufgeführt werden, und ebendieselben, wegen welchen der Steuerperaequator Schmoll schon im Jahr 1818 hinsichtlich der Catastrirung dahier Anfrage stellte, welche man aber durch Verfügung vom 23. März 1818 N.6869 bis zur erledig. des Hoheits Streits aussezte, um nicht dadurch ungiebige Ausstände in die Rechnungen zu bringen, wie es mit der Steuer vom Hagenschieß der Fall ist.
Die Obereinnehmery hat sich daher vorerst noch genau über die Lage der angeblich nicht catastrirten Güter um so mehr zu verläßigen, als kein Grund denkbar ist, warum dieselben -- wenn sie unbestritten zur Tiefenbronner Gemarkung gehören, nicht gleich bei der SteuerPeraequation aufgenommen und bestimmt wurden, ferner

warum dieselben im Jahr 1807, nach Aufhebung aller Steuerfreyheiten, nicht ebenso zur Steuer eingeschätzt wurden, wie die Güter deren Hoheitsherrschaft streitig ist p.p.[221]

Jenseitige hohe KreisdirectorialVerfügung [obiger Text] wird dem BürgermeisterAmt [Tiefenbronn] und dem SteuerErheber Herrmann mit der Weisung zugesendet, ausführlichen Bericht[222] *über die darin bezeichneten Güter alsobald hieher zu erstatten, damit diese Sache endlich einmal in Ordnung gebracht werden kann.*

Pforzheim den 18. August 1824 <unleserlich>

Übrigens ist auch immer noch die Rechnung des Hirsauer Amtssubstituten aus dem Jahr 1809, für die Erstellung der Beschreibung der Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung (man erinnere sich!), in Höhe von 56.f 23.x in der Friolzheimer Gemeinderechnung als "in liqudation" nachgeführt und ohne Antwort auf eine mehrfach aufgerufene Entscheidung, wer diese Auslagen bezahlen soll - Land/Oberamt/Gemeinde -, offen. Die Bezieher der Beträge, Substitut, Schultheiß und zwei Steuersetzer aus Friolzheim, sind inzwischen bereits verstorben. Der Ausstand wird jährlich bei der Rechnungsprüfung auffällig und führt dort regelmäßig zu Erklärungsbedarf.

Akten-Vorgang 129 fehlt im Bü 5965. Doch weitere dringende Nachfragen zum Bearbeitungsstand folgen - eine Auswahl:

1825, 26. Merz, K. Reg. Neckar Kreis erinnert K. Min. d. Innern an offenen Vorgang / Bericht vom Febr. 1824 und die früheren Vertröstungen seit 24. April 1821 und bittet dringend um Ergebnisse. Auch habe sich vor Ort folgende Situation ergeben:

[5965/130 (Bild 120)]

[...; nach einem eingegangenen] Bericht sind aus dem Theilwald, welcher mehreren Bürgern zu Heimsheim eigenthümlich zustehet, und der für das dießeitige Gebiet in Anspruch genommen wird, seit dem Jahr 1811, wo die von Baden hieraus bezogenen Steuern, als aus Versehen dahin überlaßen, wieder eingestellt worden, weder zu diesseits, noch zu Baden, die Steuern noch irgend eine indirecte Abgabe Bezogen worden, und die Stamm-miethe, die bis zur gütlichen Beylegung der strittigen Verhältniß für dießeits im Ausstand nachgeführt werden dürfen, beträgt gegenwärtig schon die Summe[223] *von 355.f 25.x, ohne Einrechnung der Accise von verkauften Holz, welche sich dieser Summe ziemlich nähern dürfte, so daß bey nicht baldiger Erledigung dieser Streittsache, die Rükstände von Directen und indirecten Abgaben zu einer Höhe anschwellen müßen, welche zu bezahlen den Eigenthümern äußerst beschwehrlich, wo nicht unmöglich, fallen dürften.*
Hinzu kommt noch nach dem Oberamtlichen Bericht der Umstand, daß von den Badischen Behörden der Ausgangszoll von dem aus dem fraglichen Theilwald verkauften Holz bezogen wird, und Baden somit, wenigstens in dieser Beziehung, in demselben ein landesherrliches Recht ausübt, welches demselben nicht wohl zugestanden werden kann. [...][224]

1826, 20. Febr. [5965/141 (Bild 128)]
K. Finanzkammer erinnert: auch beim Kameralamt Merklingen steht seit 1816 ein Posten von 77.f 34.x offen in den Büchern und wartet auf einen damals in Aussicht gestellten Bescheid des Ministeriums für äußerer Angelegenheiten.

[221] will heißen: man ging seinerzeit ungezweifelt davon aus, dass die Güter eben nicht Gemmingisch und zur Markung Tiefenbronn gehören, sondern, wie seit 1461 unbestritten Hirsauisch bzw. der Friolzheimer See, umstockt und umsteint, auf Friolzheimer Markung ist.
[222] was konnte man von diesen "Unwissenden, nur Wollenden" anderes aus ihrem abgeforderten Bericht erwarten, als dass wiederholt vorgetragen werde, was seit Xaver Gall und Consorten deren behauptete aber nirgends begründete Forderungen gewesen waren?
[223] Preise/Steuer 1810: 12 Stämme kosten 15.f im Verkauf; je Gulden VK sind 4.x Stammmiethe zu geben, plus Accise. Somit sind (u.s.g.B.) 4260 Stämme zwischen 1810 und 1819 im Theilwald gehauen worden - man hat sich wohl sehr beeilt den Wald zu räumen.
[224] Hört! hört! Württemberg delatiert - Baden kassiert !

1826, 3. Merz Reg. d. Neckar Kreis berichtet (mittels Concept-Anfrage) an K. Min d. Innern in Sachen Ausfuhrzoll, bzw. inzwischen erfolgter Arrestsezung des Theilwalds, aus aktuellem Anlaß über eine Badische Eskalation:

[5965/144 (Bild 131)]

Die gehorsamts unterzeichnete Stelle hat in ihrem Bericht vom 21ten v:M: angezeigt, daß das grosherzogl: badische Oberamt Pforzheim zu Behauptung der [ihrer behaupteten] Forstobrigkeit in dem Heimsheimer Theilwald, die Besitzer desselben wegen des von ihrem ausgführten Ausgangszolls, in ?contemacium in einen ?Arest von 36.f ?verführt habe.
Aus dem beigehenden Bericht des königl: Oberamts Leonberg geht nun weiter hervor, daß das grosherzogl: badische Oberamt Pforzheim mit Berufung auf höhere Weisung den Verkauf einiger in dem Theilwald gefällten Floßstämme angeordnet habe, weil die Besizer dieses Waldes, von 220 Stämmen Floßholz den Ausgangszoll[225] à 67.f auf mehrmalige Anforderung zu Bezahlen sich geweigert haben, welcher Betrag durch den angeordneten Verkauf von denselben ?executive beygetrieben werden will.

Einen Monat später erhält die K. Kreisregierung die Antwort auf obige Anfrage an das Ministerium des Innern. Damit war diese Information natürlich noch nicht beim Oberamt und auch noch nicht beim für den Theilwald zuständigen Fortsamt oder gar bei den Besitzern des Waldes und auch nicht bei den für die Markung zuständigen Friolzheimern angekommen.

Ob die angezeigte Diplomatische Note an Baden etwas bewirkt hat? Eigentlich gab es ja zur Sache bereits ein Stillhalteabkommen, das zwischen den Aussenministerien Badens und Württembergs abgeschlossen worden war, was aber wohl Baden (bzw. dessen untere Behörden - man beachte den Hinweis: "auf höhere Weisung!") wenig interessiert hatte.

[5965/145 (Bild 132)]

1826, 3. April Das Ministerium des Innern an die K. Kreis Regierung in Ludwigsburg.
Der K. Regierung des Nekarkreises wird auf ihre Berichte vom 28. Janr, 4. und 21. Febr: und 3. März d.J., in Betreff der Grenzstreitigkeiten mit Baden in Beziehung auf die Landeshoheit in dem Heimsheimer Theilwald, hiemit nachrichtlich zu erkennen gegeben, daß durch das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, welchem man von den neueren auffallenden Vorgängen Mittheilung gemacht hat, in einem Schreiben an das Grosherzoglich Badische Ministerium über das faktische Verfahren der Grosherzoglichen Behörden zu Pforzheim gegen die diesseitigen Besitzer des Heimsheimer Theilwaldes Beschwerde geführt, und demselben die Aufhebung der von diesen getroffenen Verfügungen angesonnen woden sey.

[5965/146 (Bild 134)]

1826, 8. April Erlaß [der K. Kreisregierung] an das Oberamt Leonberg.
Königl: Oberamt wird auf deßen Anzeige von den - von dem Badischen Oberamt Pforzheim getroffenen Zwangsmasregeln zur Behauptung des AusgangsZolls von dem in dem Heimsheimer Theilwald ausgeführt werdenden Floß-, Bau- und Brennholz, eröffnet, daß von dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheitenin einem Schreiben an das Grosherzogl. Badische Ministerium über das Factische Verfahrung der Groherzogl: Behörden in Pforzheim gegen die diesseitige Besitzer des Heimsheimer Theilwalds Beschwerde geführt, und demselben die Aufhebung der von diesen getroffenen Verfügungen angesonnen worden sey.

Übrigens: wir haben einen neuen Oberamtmann in Leonberg, Gottfried Bossert (1826–1837).

[5965/147 (Bild 135)]

1826, 16. May [an] Nekar Kreiß Das Oberamt bringt die GrenzDifferentien zwischen den gemeinden Friolzheim und Heimsheim und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn, insbesondere wegen des Hagenschießwaldes wieder in Anregung.

[225] man erinnere sich der früheren Aussage des Heimsheimer Ortsvorstandes zu Protokoll dem anfragenden OAmtmann Griesinger: aus dem Theilwald sei die Nutzung etwa ½ bis 1 Klafter Brennholz jährlich.

Das Kameralamt Wiernsheim führt bey den Kammerischen Privat=Wald=Besizern in Heimsheim 355.f 25.x Stammiethe Schuldigkeit von den Jahren 1810 bis 1819 im Ausstande nach, auf deren Berichtigung von seiner vorgesezten Behörde gedrungen wird.[226]
Der Gegenstand beruhet auf Berichtigung der Grenze gegen Baden, wegen welcher das Oberamt unterm 1ten Oktober 1816 Bericht erstattet hat. Durch ein Schreiben des gedachten Kameral=Amts vom 9ten dieses Monats sieht sich die gehorsamst unterzeichnete Stelle veranlaßt, um hohe Verfügung auf jenen Bericht wiederholt gehorsamst zu bitten.
Sich damit. K. Oberamt [gez:] Boßert

Damit startet auch zur Stammiethe, und in Begleitung dazu zur Purifikation, wieder eine weitere Nachfragerunde.

Die Handhabung der Verwaltung wird in unseren Angelegenheiten zunehmend schwieriger, wie folgende Nachricht der Regierung des Nekkarkreises an das nachgeordnete O/A Leonberg in Sachen offene Stammmiete-Forderungen an Heimsheimer Eigenthümer des Theilwalds erahnen läßt

[5965/150 (Bild 141)]
1826, 15. Jul: Königl: Oberamt wird [...] eröffnet, daß nach einer Mittheilung des Königl: Ministerium des Innern dem Königl: Kameralamt Wiernsheim von dem Königl: FinanzMinisterium die Weisung zugegangen sey, die Beytreibung der seit 1810 bey den PrivatWaldBesizern in Heimsheim ausstehenden Stammmiethe einsweilen einzustellen, und daß das gedachte K. KameralAmt vermöge der vor der Königl: Finanzkammer des Nekkarkreises gegebenen Auskunft nichts weiter in dieser Ausstandssache gethan haben soll, als das Oberamt Leonberg um Nachricht über den Stand der Verhandlungen mit Baden, und ob Hoffnung zur baldigen Berichtigung der kameralamtlichen Forderung vorhanden sey, zu ersuchen.

In solch unsicheren Zeiten und Verhältnissen trägt sich manch ein Friolzheimer mit dem Gedanken, seine im Badischen liegenden Güter abzustoßen - doch das geht auch nicht mehr so einfach "unter der Hand" wie in früheren Zeiten.

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1826, 8. Sept Von: Großh: Oberamt Pforzheim **An:** Vogt in Tiefenbronn
Unter dem heut. gieng der Bericht der Vorgesezten von Tiefenbronn vom 31. Aug. d.J., die Differenzen mit der Friolzheimer Markungsgrenzen wegen Güterkaufs betr., an das Kön. Würtemb. Oberamt in Leonberg mit Ersuchen, dem Andr. Seiter und Christoph Benzinger von Friolzheim, sowie den übrigen LiegenschaftsBesitzern in Friolzheimer Gemarkung auf anerkannter Tiefenbronner Markung, bekannt zu machen, daß sie alle Eigenthumsveränderungen, die bei jenen Liegenschaften sich ergeben, bey Strafe den Vorgesezten in Tiefenbronn zum Eintrag in das dortige Gerichts- und Grundbuch anzuzeigen haben, inzwischen aber den Güterkeüfern Rudolph Wild und Jg. Joh. Leicht von Mühlhausen das von Andr. Seiter und Christ. Benzinger übertragene Eigenthum dahier nicht zugestanden werde.

Die Vorgesezten werden davon mit dem Bemerken in Kenntniß gesezt, daß Liegenschaftsverkauf der Friolzheimer Einwohner auf Tiefenbronner Gemarkung solange nicht anerkannt werden kann, als nicht solche zum Eintrag in das Gerichts- und Grundbuch angezeigt worden sein wird.
Pforzheim d. 8. Sept. 1826 Deimling

[226] wie so oft, so auch hier: auf Weisung und Drängen höherer Stelle - wer also hat denn nun gedrängt?

1826, 17. 9br. fragt die königl: Finanzkammer für den Nekkarkreis bei der K. Kreisregierung für den Nekkarkreis an - ein neues Thema?

[5965/153 (Bild 144)]

[...]in Betreff des Anspruchs der Großherzogl. Badenschen DomainVerwaltung Pforzheim auf eine Getreide-Gülte.
Nach anliegendem Bericht des Kameralamts Merklingen macht die Grosherzogliche Domainen Verwaltung Pforzheim auf den Grund des am 16. Apr. 1807 zwischen Württemberg und Baden abgeschloßenen Tausch- und Purifications=Vertrags Anspruch auf eine Getreidegülte aus Grundstüken, die auf der Markung des Badenschen Dorfes Tiefenbronn liegen, hingegen im Besiz von Einwohnern des zum Oberamt Leonberg gehörigen GrenzOrtes Friolzheim sich befinden sollen.
Da aber, wie das KameralAmt Merklingen in jenem Berichte angibt, die Grenzen zwischen den Markungen der Orte Tiefenbronn und Friolzheim noch nicht festgestellt und deswegen eine Ausscheidung der Getreidegülte, auf welche das Grosherzogl: Badensche Hauß Anspruch macht, nicht wohl zu bewerkstelligen seyn solle, so sieht sich dadurch die unterzeichnete Stelle veranlasst, die K. Kreis Regierung um gefällige Nachricht zu ersuchen, ob die diesseitige Landesgrenze bei Friolzheim wirklich noch nicht reguliert seye und wenn diß der Fall ist, ob wegen Herstellung derselben bereits Unterhandlungen eingeleitet worden seyen, auch ob ein baldiges Ausgang dieser Unterhandlung zu erwarten stehe.

hört! hört! - die Nachricht ist auch beim "Finanzamt" angekommen, und man kanns kaum glauben: Die Beantwortung der Anfrage erfolgt von der K. Kreisregierung für den Nekkarkreis[227] dann am 21. Nov. 1826 - die inzwischen vertraute "Standardauskunft", in einem eleganten Kleide:

[5965/154 (Bild 146)]

[...] daß zur Bereinigung der vorliegenden Anstände schon vor geraumer Zeit Diplomatische Einleitungen stattgefunden haben, deren Erfolge die unterzeichnete Stelle in Bälde entgegen sehen zu dürfen hofft, wovon sie ungesäumte Nachricht zu geben nicht ermanglen wird.
Sich damit. ??? [gez:] Roell

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

In Tiefenbronn geht derweil der Steuerperaequator um, um Nägel mit Köpfen zu schaffen.

1827, 19. Okt Von: Großh: Oberamt Pforzheim **An:** Vogt in Tiefenbronn
Der Steuerperaequator Dennig zu Bauschlott wurde von Gr. Steuer-Direction beauftragt, diejenigen Güter, welche <u>unbestritten</u> zu Tiefenbronner Gemarkung, mithin zu badischem Territorio gehören, von dem Ortsgericht zu Tiefenbronn sich angeben zu laßen, dieselben nach den Vorschriften der GrundsteuerOrdnung zu catastriren u. das Resultat der SteuerRevision in Durlach anzuzeigen; hievon wird dem Vogt zu Tiefenbronn Nachricht gegeben. Heß

1827, 20. Novbr Von: Steuer Direction Karlsruhe **An:** Steuerperaequator Dennig in Bauschlott
Reprod. Beschluß vom 21.n September 1827 [...] die Grundsteuerpflichtigkeit der königlich Wirtenbergischen Unterthanen auf Tiefenbronner Gemarkung betreffend.

<u>Beschluß</u>

<u>An den Steuerperaequator Dennig in Bauschlott:</u> Durch den zwischen den Herren Würtemberg und dem Großherzogthum Baden obwaltenden Hoheitsstreit sind mehrere Güter, welche <u>unbezweifelt Tiefenbronner Gemarkung</u> und mithin Badischen Territoriums sind, mit andern, über welche wirklich Anstände obschweben, vermengt, und auf diese Art bis daher aus versehen

[227] man achte auf die ehernen Verhaltensmuster im Apparat: was damals eine Kreisregirung, leistet heutigen Tages ein Regierungspräsidium - oder?

steuerfrei belaßen worden.
Der Steuerperaequator Dennig wir daher beauftragt, sich diese Güter, welche unbestritten zu Tiefenbronner Gemarkung gehören, von dem Ortsgericht zu Tiefenbronn angeben zu laßen, dieselbe nach den Vorschriften der Grund-steuerOrdnung zu catastriren und das Resultat der Steuer-Revision in Durlach anzuzeigen. *In Abwesenheit des Directors Heß*

Nach bevorstehender Hochpreißl: Verfügung haben sich die Vorgesetzten zu achten, um bei dem nächsten Ab & Zuschreiben gehörige Auskunft erteilen zu können.

Bauschlott den 20ten Novbr. 1827
Steuerperaequator Dennig

Doch gab es ab und an noch andere Merkwürdigkeiten. Ob als böser Frevel zu ahnden, oder von den Friolzheimern mit Schmunzeln zur Kenntnis genommen, wer weis?

EXCURS: Landes-Grenz-Verletzungen, Täter unbekannt

Zunächst kann man es kaum glauben, aber die Aktenlage ist eindeutig - der Kostenzettel gibt Auskunft:

[6139 (Bild 2)][228]

1823, 19. Dezbr: [An] NeccarKreis [Von] Leonberg - Hausen, Friolzheim:
Grenze, Wegstöcke Das Oberamt sendet die KostenZettel von Sezung 2.er LandesGrenz =Säulen auf den Markungen von Friolzheim und Hausen, gehorsamst zur Dekretierung.
Acten zur Steuer --:. 6,715 mit 5. Beilagen.
Koenig: Regierung war es durch das hohe Dekret vom 23. Augl. d.J. gefällig, die Erneuerung der LandesGrenzSäulen auf den Markungen von Friolzheim und Hausen zu genehmigen. In Folge dieses Dekrets, und nachdem die Arbeit gefertigt ist, und die Säulen gesetzt sind, hat nun die unterzeichnete Stelle in der Anlage

Ziffer 1 den Kosten Ueberschlag
Ziffer 2 die Abstreichsverhandlung
Ziffer 3 den Kostenzettel des Steinhauers
Ziffer 4 einen Taglohnzettel des Untergangs von Hausen
Ziffer 5 1 dto. des Untergangs von Friolzheim

gehorsamst einzusenden, und um Dekretur der Kosten ehrerbietig zu bitten.
Sich damit p.p. Königl: Oberamt Leonberg Heigelein

Es gab zuvor bereits den Versuch, hölzerne Grenzpfähle zu setzen, also zunächst zu diesem:

[6139/1 (Bild 4)]

1823, 4. May [An] Neckarkreis Das Königliche Oberamt legt einen Ueberschlag wegen Herstellung zweyer fehlenden LandesGrenzstöcke vor.
Durch den OberAmtsWeegmeister ist der unterzeichneten Stelle die Anzeige gemacht worden, daß auf der Markung der an das Grosherzogthum Baden angrenzenden Orte Haussen an der Würm und Friolzheim die LandesGrenzstöcke fehlen. Nach der von den SchultheissenAemtern Haussen und Friolzheim eingezogenen Nachrichten ist auf der Markung ersteren Orts nie ein LandesGrenzstock gestanden, der auf der Markung von Friolzheim aber befindlich gewesene erst in diesem Frühjahr weggekommen, ohne daß der Täter bekannt wäre.
Es dürfte nun nötig seyn, daß der Grenzstock auf Friolzheimer Markung, an der über Tiefenbronn nach Pforzheim führenden Strasse wieder gesezt, und ebenso daß ein Grenzstock auf Haussener Markung, an der von Badisch Mühlhausen nach Weilderstadt führenden Straße, errichtet werde.
Nach dem beiliegenden Ueberschlage würde sich der Kosten auf 22.f 24.x belaufen, und dessen Decretur für den Fall, daß die Grenzstöcke zu sezen wären, die unterzeichnete Stelle unter dem Anfügen bittet, daß sie, unbekannt mit diesen Ausgaben, in den Etat 1822/23 zwar für Grenzstöcke nicht namentlich etwas ausgeworfen, daß aber bei den übrigen Rubriken des Etats für Polizeykosten eine Ersparniß sich ergeben habe. […; gez:] Heigelein

zu Ziffer 1 Anlage 1 [6139/1 ad/1 (Bild 5)]
1823, 28.ten April Überschlag über die Fehlende LandesGrenzStöck, und zwar fehlt einer auf der Haußener, und einer auf der Friolzheimer Marckung, an der Großherzoglich Badischen LandesGränz, welche nach der erforderlichen Arbeit folgende Kosten verursachen könnte. Zu jedem dieser Stöck erfordert es,

14.Schu Aichen 10 et 12 zöllig
Holz, solche nach beigesetzter
Zeichnung zu Verarbeiten, und
10.Schu Lang Sauber abzuhoblen
nebst Anschafung des Holzes
dem Schu nach a- 18.x
thut---------- 4.f 12.x "--
Jeden Stock gewunden, mit guter

[228] LABW StA Ludwigsburg E 173 III Bü 6139 Grenze

Schwarz und Rothen OehlFarb
2 Mal anzustreichen, würde
Verdienst per Schu a- 2½.x "--
thut auf ungefehr halten, da 40.Schu --------- 1.f 40.x "--
Jeden dieser Stöck auf den
Plaz zu führen und 4.Schu Tief
Senckrecht einzusezen könte ver-
dient werden ---------- 2.f 20.x "--
Vor Zeichnung der ReichsWappen
samt Aufschrift auf eine Blatten
nebst Anschafung der Blatten, von
9 er 12 Zoll, könnte Verdient werden --------- 3.f "-- "--
Zusammen ~:. 11.f 12.x "--
Könnte einen Kosten der zwey GränStöck verursachen von ~:. 22.f 24.x "--
Gedachter Überschlag Außgestellt worden, den 29.ten April 1823
Durch den OberamtsWeegmeister
Häberle

So hätten nun die Grenzstöcke hergestellt und gesetzt werden können. Doch war das an einer Landesgrenze so einfach durchzuführen? War Abstimmung mit dem Grenznachbarn, wie bei Umgängen und Grenzsteinsatz, Pflicht? Und wer bezahlt das Ganze?
Sicherheitshalber wurde der OAmtmann von höherer Stelle angefragt.

[6139/2 (Bild 7)]

1823, 1. Jul: Concept Erlaß an das Oberamt Leonberg.
Königl. Oberamt wird auf dessen Bericht vom 4ten May d.J. womit die Ergänzung 2 Grenzstöcke auf den Markungen von Friolzheim und Hausen in Antrag gebracht worden ist - aufgegeben, noch zu berichten, ob die Grenzstöcke gegen Baden diesseits einseitig oder in Gemeinschaft mit den Grosherzogl. Badenschen Behörten, unnd auf gemeinschaftlichen Kosten errichtet worden sind, und ein Riß hierüber vorliege, auch was früher wegen Renovation der Grenzstöcke geschehen ist.
Im Fall ein Riß vorliegen sollte, ist derselbe einzusenden, und in demselben die Stellen zu bezeichnen, an welchen die fragl. 2 GrenzStöcke gesezt werden sollen.
D.S. <??? > Roell

Somit war also ein weiterer Bericht des OAmtmanns erforderlich.

[6139/3 (Bild 8)]

1823, 4.tn August [An] Neckarkreis [Vom] OberAmt Leonberg Bericht, die Ergänzung 2er Gränzstöke auf den Markungen von Friolzheim und Haußen betreffend.
Die unterzeichnete Stelle erhielt unterm 1.tn & praes: 9.tn v.M. den Auftrag, zu berichten, ob die Gränzstöcke gegen Baden von diesseits einseitig oder in Gemeinschaft mit den Grosherzoglich Badischen Behörden, und auf gemeinschaftl:n Kosten errichtet worden, ob ein Riß hierüber vorliege, auch was früher wegen Renovation der Gränz=Stöcke geschehen sey.
Nach eingezogener Erkundigung hierüber sind die Gränzstöcke von Württemberg einseitig errichtete worden, weil auch Baden seine Gränzstöcke einseitig und auf eigene Kosten gesezt hat.
Ob und was wegen der Kosten bey Renovationen pp geschehen ist, hierüber konnten weder die SchultheissenAemter noch das KameralAmt Merklingen Aufschluß geben, auch kann in der OberAmtsRegistratur weder ein Riß, noch sonstige Akten die auf den vorliegenden Gegenstand Bezug hätten, vorgefunden werden, was die gehorsamst unterzeichnete Stelle auf den verehrlichen Erlaß zu berichten hat. Sich damit p.p. K.OberAmt in leg: Abwesenheit des OberAmtmanns
Art: ?Schmider

Fragen blieben offen, da erinnerte sich Höhere Stelle an frühere Weisung und legte nach:

[6139/4 (Bild 11)]

1823, 23. Aug. An das K. Oberamt Leonberg.
Aus dem weiteren Berichte v. 4. d.M. in Betr. der Ergänzung zweier LandesGränzstöke auf den Markungen von Friolzheim u: Hausen geht hervor, daß die Frage nur von solchen Gränzstöken ist, welche unterm 6. Aug. 1811 angeordent worden, u. worüber unterm 23. 26. Aug. 1811 erläuternde

Vorschriften erschienen sind, deren Kosten insoferne sie die Gränze des Landes u. des Kreises bezeichnen von der Statskasse zu bestreiten sind u. die insoferne die Landesgrenze unbestritten ist, ohne Rücksprache mit der Badenschen Behörde gesezt werden können.
Indem man nun die Erneuerung der GränzSäulen auf den genannten beiden Markungen genehmigt, wird in Rücksicht, das hölzernen durch den Einfluß der Witterung und andere Zufälle bald zu Schande gehe, veranlaßt, daß steinerne Säulen, nach dem in beiligendem Überschlag auf den ?Graad der frühern Vorschriften angegebenen Maas, errichtet werden, welchen 1.Fus von obenher, hienabwärts Aufschrift

Königreich
Württemberg

Nekkarkreis

Oberamt
Leonberg

zu geben ist.
Das Königl. Oberamt hat nun über die Verfertigung u. Sezung dieser Säulen, auf den Überschlag mit einem tüchtigen Steinhauer einen Accord so genau als möglich zu schliessen, unter mehrere gleich tüchtigen etwa einen Abstreich zu versuchen, wann der im Überschlag angenommene Preis nicht überschritten wird, den Accord zu genehmigen, u. die Arbeit vornehmen zu lassen, wobei dafür zu sorgen ist, daß auch die Inschrift gut und richtig, erforderlichen Falls nach einer dem Steinhauer im gehörigen Maas zu gebenden Vorschrift, ausgefertiget werde.
Beim Sezen der Säulen hat der Ortsvorsteher nebst dem Untergang anzuwohnen und für die richtige Einhaltung der Gränzen zu sorgen.
Der Kostenzettel ist ??? Zeit zur Zahlung mit dem Accordsprot. vorzulegen.
Sollte aber auf die ??? des Überschlags kein Accord zu Stande kommen, so ist vorher wieder Bericht zu erstatten. <Paraphe>

So ist nun auch der Bezug, zu dem Eingangs des Excurs geforderten Kostenvoranschlags von einem Steinhauer, wieder hergestellt (siehe oben 19. Dez 1823). Über das Ergebnis bzw. Vollzug ist aus dem nachfolgend in der Akte abgelegten Bericht der Kreisregierung an das K. Minist. des Innern zu erfahren (also inzwischen oder noch immer: höchste Chefsache!).

[6139/ ad/5 (Bild 13)]

1824, 28. Jan An das K. Minist. des Innern, Bericht der K. Kreis Regierung in Betreff der ZahlungsAnweisung der Kosten von Sezung 2er LandesGränzStöke auf den Markungen von Friolzheim u. Hausen, OAmts Leonberg betreffend.
Von dem OAmt Leonberg ist unterm 4. May v.J. die nothwendige Herstellung zweyer fehlender LandesGränzStöke auf den an das Grosherzogthum Baden angränzenden Markungen der diesseitigen Orte Friolzheim u. Hausen zur Kenntniß gebracht worden.
Nach vorgängiger Entwerfung eines KostenÜberschlags hat die gehorsamst Unterzeichnete Stelle auf den Grund derselben über die Verfertigung u. Sezung dieser Stöke den Abschluß eines Accords angeordnet.
Nachdem nun dieselben ~~Säulen~~ gesezt sind, werden die KostenZettel mit beh: ---:. 43.f 42.x
unter Anschluß des Überschlags und des AccordProtocolles zum Behuf der Zahlungsverweisung ehrerbietigst vorgelegt. Sich damit <Hz>

Auf Randvermerk auf obigem Vorgang wird durch den Empfänger angeordnet, dass die gesamte Aktenlage, mit dem Hauptvorgang zur Vorlage kommen soll. Obiges war jedoch das letzte abgelegte Dokument zu diesen Grenzsäulen-Setzungen anno 1823/24.

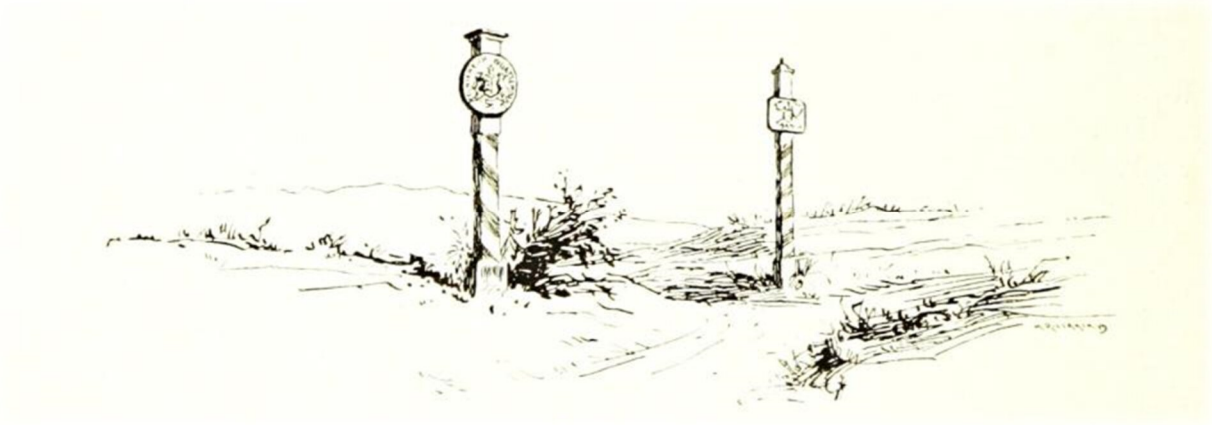


[6139 /1 (Bild 15)]
1839 werden die Grenzstöcke in unserem Gebiet überprüft. Dabei wird bemängelt, "der Lanesgrenzstok zwischen Friolzheim und Tiefenbronn ist zwar noch gut, es sollte aber die unleserliche Schrift mit schwarzer Oelfarbe ausgezogen werden." Es war also anno 1839 hier keine Landesgrenzsäule, sondern ein Grenzstock, aufgestellt - etwa dergestalt, oder doch etwas schlichter bei uns im Hinteramt.
←Landesgrenzstock in Waiblingen

Übrigens: anno 1848/49 wird wieder von umgerissenen und entwendeten Landesgrenzstöcken berichtet. Es wurde damals angenommen, dass Freischärler an der Grenze von Mühlhausen nach Württemberg (vermutlich auch Mühlhausen nach Friolzheim betreffend) die Täter gewesen seien. Die Aktenlage sagt nichts darüber aus, ob deswegen jemand ergriffen und bestraft worden ist.
Ob sowohl der Badische als auch der Württembergische Grenzstock, beide zugleich, betroffen waren, ist nicht ersichtlich. Auch ob selbige wieder aufgerichtet worden sind, ist nicht dokumentiert.

Dass zu diesen Zeiten, auch was den Schilderwald in Württember betraf, Manches im Argen lag, zeigt folgende Fußnote zum Norm-Buch des Min. d. J. Hierauf bezieht ſich folgender weiterer Erlaß vom 16. März 1824:

„Es iſt zur Anzeige gekommen, daß die dieſſeitige Verfügung vom 3. October 1821, die Er-haltung der Sicherheitsſchranken, Wegweiſer, Oberamts-Grenzſtöcke u. Ortstafeln betreffend, nicht aller Orten mit der erforderlichen Pünktlichkeit gehandhabt werde. Selbſt die Landes-Grenzſtöcke ſollen hin und wieder ganz abgegangen, auf anderen Punkten aber bis zur Unſchicklichkeit vernachläſſigt ſeyn. Hie und da ſollen ſich noch Landvogtei-Tafeln vorfinden, ungeachtet das ganze Inſtitut der Landvogteien ſeit mehr als 6 Jahren erloſchen iſt. Die ſchiefe Stellung (das ſogenannte Hängen) ſo vieler Wegweiſer, Orts- und Grenzſtöcke, die zerſprungenen oder gar zertrümmerten Tafeln, die beſchmutzten oder ſonſt unleſerlich gemachten Aufſchriften zeugen von der Nachläſſigkeit der Ortsvorſteher und von Mangel an Geſchmack bei den Polizei- u. Straßenbau-Beamten, welchen dergleichen Mängel nicht unbekannt blei-ben können. Auch die Farben der Tafeln und Aufſchriften ſind zum Theil ſehr unglücklich gewählt. Statt einer einfachen ſchwarzen Schrift auf hellem Grunde finden ſich die mannigfaltigſten, zum Theil ganz geſchmackloſen, Farbenmiſchungen, welche das Auge beleidigen, und ebenſoſehr als die oft verzerrten Schriftzüge die Lesbarkeit der Aufſchriften hindern.
Je mehr das Publikum geneigt iſt, dergleichen, wenn auch blos örtliche, Mängel den oberaufſehenden Stellen zur Laſt zu legen, und von ſolchen in die Augen fallenden Gebrechen auf den Zuſtand der Landes-Polizei im Allgemeinen zu ſchließen, deſto mehr wird die Regierung darauf Bedacht nehmen, daß den gerügten Mängeln überall, wo ſie noch angetroffen werden, abgeholfen, und die Bezirks- und Ortsvorſteher zu Erfüllung ihrer dießfallſigen Obliegenheiten mit Ernſt und Nachdruck angehalten werden.“



EXCURS: Der Theilwald-Verkauf an Tiefenbronn (ein Versuch)

Es gibt etwas Neues !
Das Königl: Oberamt zeigt der Königl: Regierung des Nekkar Kreiß an:

[5965/155 (Bild 147)]

1827, 20. July [...] von dem Verkaufe des Heimsheimer Theilwaldes[229] an die Badische Gemeinde Tiefenbronn.
Die Besizer des Heimsheimer Theilwaldes, Bürger von Heimsheim, haben denselben um ca 21000.f an die Badische Gemeinde Tiefenbronn verkauft. Wegen den mit Baden bestehenden Grenz-Differenzien, welche sich auch auf den fraglichen Wald erstreken, macht gehorsamts unterzeichnete Stelle hievon ehrerbeetige Anzeige. [...]
Königl: Oberamt Leonberg [gez.] Boßert

Heimsheimer versuchten "die Kurve zu kriegen" und noch etwas aus dem leergeholzten, von württ. Steuern bedrohten Problemwald „Theilwald“ zu machen - ab damit nach Baden!
Ob das aber einfach so gut ging? Fand sich am Schluß auch hier wieder ein hilfreiches Misverständnis als Entschuldigung, wie bei dem seit langen Zeiten anhängenden Ausstand der Stammmietschulden?

Übrigens wurde gerüchteweise auch berichtet (so vom Kameralamt Merklingen an seine vorgesetzte Stelle; siehe Schreiben vom 4. Aug. 1827), daß der Käufer Tiefenbronn beabsichtige, den Theilwald aushauen zu laßen.

Näheres über die Modalitäten des Verkaufs ist aus der Verkaufsurkunde zu erfahren:

[5965/157 ad/157 (Bild 150)]:

Abschrift: *Heimsheim*
Verhandelt den 12. July 1827

Unter dem heutigen Datum verkaufen die Heimsheimer Theilhaber, ihren im Bezirk Hagenschieß, bey Tiefenbronn Liegenden TheilWald, so nach dem Abtheilungs Brief in
---:. Einhundert Vierzig u. Vier Morgen besteht.

Verkäufer haften für kein Meß, der Wald ist gehörig umsteint, und an den sogenannten AbtsWald stoßend, deßgleichen auch den Friolzheimer CommunWald. Liegt einerseits neben dem Mühlhäuser CommunWald, und den Tiefenbronner Aeker, und Wießen, Anderseits die sogenannten Tiefenbronner BürgenAeker[230], verkauft an die Gemeinde Tiefenbronn für und um
21000.f ----:. Ein und zwanzig Tausend Gulden
und zwar unter hienach beschriebenen Bedingungen

1) ist der Kaufschilling von heute an in drey Monathe, jedoch ohne Entereße, Baar nach Heimsheim zu bezahlen, und frey hieher zu liefern, auch unter Vorbehalt Länderseitiger höherer Ratifikation,

[229] Der Theilwald, ein steuerfreies Wald-Stück von etwa 144 Morgen im Gem. Hagenschieß, das den "sonderbaren Leuten von Heimsheim" gehört, ehemals Besitz und Eigenleute derer v. Stain zu Steinegg bzw. v. Gemmingen in Heimsheim, wie dieses an das Haus Württemberg verkauft worden war - siehe dazu auch in den Regesten von Baden und Hachberg, hier zu Markgraf Karl von Baden. Zunächst de anno 1458

— **mai 24 (in dem dorf Dieffenbrun Spirer bistums).** Bernhard Frŏwiß Churer bistums kaiserl. notar verhört auf erfordern des Hans Tilwer, schultheissen des m. Karl in der stadt Pforzheim, kundschaft über die gerechtigkeit gr. Eberhards von Wirtemberg in dem Hagenschieß »des vierteils zu Haimtzen (Heimsheim) halb«. — Or. K. **8233**

1461 juli 8. Peter von Talhein und Hans v. Giltlingen als gemeiner, Wilhelm von Remchingen und Paulus Luthram von Ertingen als zusätze m. Karls und Wilhelm Böcklin von Utingertal und Hans Truchsess von Hefingen als zusätze gr. Eberhards zu Wirtemberg entscheiden gemäss dem anlass von 1457 januar 26 (nr. 8077) und der inserierten Pforzheimer beredung von 1458 januar 11 (nr. 8183) die streitpunkte zwischen dem markgrafen und gr. Eberhard wie folgt:

1. Gr. Eberhard u. die seinen zu Heymtzhein (Heimsheim, oa. Leonberg) sollen des teils des Hagenschiess, der von Hans vom Stein von Steineck zu des grafen handen gekommen, mit brennholz, unholz, hochholz u. bauholz gebrauchen nach notdurft; 2. gr. Eberhard soll der ansprüche des markgrafen auf den wildbann des Walheymer holzes

[230] Gewand: Birkenäcker

2) Haben weder Verkäufer noch Käufer eine Reuzeit.

3) Liegt nach den Zinß Büchern, in dießem Wald ein Stük Maad, welches Jährlich 2.x 1.hl: Bodenzinß gibt, diese hat die Gemeinde Tiefenbronn auf sich zu nehmen,

4) Da über dießen Wald, welcher im Bezirk Hagenschieß Liegt, Gränzstrittigkeiten zwischen Württemberg und Baden vorwalten, das

5) Nach deßen Entscheidung die allenfalsige Kosten, was ihnen Vor Abschluß dießes Kaufs von seiten Würtemberg angerechnet worden, oder angerechnet werden sollten, sie mögen bestehen in was sie wollen, die Verkäufer allein zu bezahlen haben. Hingegen

6) Die Kosten welche von Seiten Baden nach deren Entscheidung angerechnet werden, sie mögen Namen haben wie sie wollen, hat Käuferin - nemlich die Common Tiefenbronn allein zu entrichten, hierunter sind Verstanden
a) die von seiten Baden angerechneten Rükständige Steuern pp.
b) die ACCISSE Gelder, welche von diesem Kauf gerechnet werden können,
c) die Kaufbrief und Gewähr Gelder, sie mögen gefordert werden von welchem Staat sie wollen,
all dießes haben die Käufer allein zu bezahlen pp.

7) ist dießer Wald biß zu erfolgter höhern Ratifikation so wohl von dem Waldmeister benannten Theilwalds, als dem der Gemeinde Tiefenbronn zu begehen,

8) darf von denen Verkäufern, als den Käufer weder Holz - noch sonst etwas daraus verkauft werden,[231]

9) als DreinGeld hat die Gemeinde Tiefenbronn 45.f ---:. Vierzig und Fünf Gulden zu bezahlen,

10) wird sich Verkäuferischerseits das Eigenthumsrecht bis zur Gänzlichen Bezahlung Vorbehalten,

Zur Festhaltung vorbeschriebenem Kaufs, und Bedingungen, unterzeichnen sich die Contraktirenten mit ihren Namens unterschriften,

die Verkäufer	*die Käufer*
Johann Friedrich Müller	*Schultheiß Gall*
Friedrich Wurst	*Michael Pfeffinger*
Elias Gutekunst	*Lorenz Jost*
Adam Schnaufer	*K: Gnam*
Friedrich Jung	*Phillipp Eberle*
Georg Friedrich Seitter	*Peter Gökler*
Christph Friedrich Schuster	*Lammwirth Volz*
Jacob Friedrich Riesch	*Joseph Hanig*
Georg Benzinger	*Mattheus Gehrum*
Jacob Friedrich Schuler	[9 Personen]
Georg Friedrich Klingel	
Andreas Kühnle	
Jacob Friedrich Reich	
Johannes Müller	
Adam Haßenmaier	
Johann Georg Knapp	
Christian Schnaufer	
Haßenmaier	
Georg Friedrich Schnaufer	
Jonathan Anßel	
Jacob Friedrich Wurst	

[231] was in den unmittelbar vorausgehenden Jahren seitens der Heimsheimer bereits reichlich geschehen war - man vgl. die Heimsheimer Stammmiete-Schulden

Johann Georg Widmann
Gottlieb Schuler
Adam Klingel
Adam Dingler
?Streicher
Brönnle
J: F: Merk
Kappler
Kühnle
Balthas Ulrich
Christian Gänsbauer
Christoph Merk
Gotthart Klein
Christoph Zuschnitt
Schörle
Joh. M. Buob
David Anßel [38 Personen]

Diese Abschrift beglaubigt *Heimsheim den 8tn Augl: 1827*
Schultheiß [gez:] Rühle

Aber nicht nur die oben genannten Heimsheimer hatten qua Eigentum ihr Interesse am Theilwald, sondern auch der Herr Pfarrer von Heimsheim, resp. sein Dienstherr, hatten ihre Beholzungsrechte im Theilwald.

[5965/158 (Bild 153)]

1827, 10. August ***Note*** *der Königl: Finanzkammer für den Neckar Kreis an die Königl: KreisRegierung in Ludwigsburg den Verkauf des den Besizern der Kammerschen Häußer*[232] *zu Heimsheim gehörigen Antheil am Hagelschießwald betrfl:*
Die Königl: Kreis=Regierung wird aus der Anlage[233] *ersehen, daß die Besizer der Cammererischen Häußer zu Heimsheim ihren Antheil am Hagelschieswald von 144. Morgen um 21,000.f an die Grosherzogl. Badensche Gemeinde Tiefenbronn verkauft haben sollen, daß aber unerachtet auf diesem WaldAnteil die Pfarrey Heimsheim Bau und Brennholz wie ein jeder Bürger zu beziehen habe, die Besizer unterlaßen haben, wegen dieser Ansprüche mit der Pfarrey gemeinschaftlich zu handeln oder dieselbe sonst hieher zu stellen. Da ohne Zweifel diese Sache wegen der schon längere Zeit streitigen Hoheitl: Rechte über den Hagelschieswald zur Entscheidung kommen wird, und es ohnehin zur jenseitigen Cognition gehören wird, auf welche Weise die Waldbesizer die Pfarrey um die auf dem verkauften Wald=Antheil ruhende Holzbesoldung vorerst zu befriedigen haben; So gibt man sich die Ehre, die Königl: Kreis=Regierung hierunter um ihre baldgefällige Verfügung und Nachricht hierüber zu ersuchen.*
Zunächst wird man sich zwar zur Sicherstellung der fraglichen Rechte auch an die Grosherzogl: Badensche Behörde wenden können, da aber der unterzeichneten Stelle nicht bekannt ist, ob über den WaldAntheil in Heimsheim oder in Tiefenbronn gerichtlich zu erkennen seyn wird; so glaubt man vorerst der jenseitigen Nachricht entgegen sehen zu dürfen. […]

Wie man sieht, gab es seitens der regional für den Neckar Kreis zuständigen Finanzkammer zunächst keine württ. Widerstände gegen diesen Verkauf, allenfalls Regelungsbedarf, z.B. wegen

[232] Einer der Besitzer war auch das Pfarrhaus bzw. die württ. "OberFinanzkammer als Salarius des Pfarrers in Heimsheim". Als gleichberechtigter Miteigentümer hätte er vor einer Verkaufsentscheidung ebenfalls gehört werden müssen und auch seine/ihre Zustimmung zum Verkauf wäre erforderlich gewesen. Als Hintergrundinformation hat das Kameralamt Merklingen einen Auszug aus dem Verwaltungslagerbuch de anno 1763 beigestellt (siehe in den Anlagen dieses Textes).
[233] Nachricht des Kameralamt Merklingen - Pfarrer Elben aus Heimsheim hatte sich mit einem Schreiben an das Kammeralamt Merklingen gewand: "man wolle ihn um seine ihm zustehende Holzgabe bringen - Bauholz und jährl. 4 Klafter Brennholz und 100 Büschel Reißach"

Zahlungsrückständen der Heimsheimer Besitzer der ausgesetzten StammMiethen (s.o.) und Zahlungsausgleich für des Pfarrers Holzrechte. Die Sache wäre also hier "durch gewesen".
Auch das K. Oberamt Leonberg, resp. der OAmtmann Griesinger, hatte in früheren Zeiten dem Vorhaben keine Hindernisse in den Weg gelegt, "*da er den Wald als eine blose Privatbesizung ansieht, über den die Theilhaber nach gefallen ohne obrigkeitliche Mitwirkung verfügen könnten*".
Das Ministerium des Innern hielt jedoch dagegen und wies die K. Regierung des Nekar-Kreises (nachfolgen dann das O/A Leonberg) an.

[5965/162 (Bild 167)]:

1827, 10. Septbr: [...] daß dem Verkäufer dieses Waldes erst dann die nachgesuchte Genehmigung ertheilt werden kann, wenn zuvor von Seite der Gemeinde Tiefenbronn ein Revers ausgestellt oder Bürgschaft dafür geleistet seyn wird, daß sie die disseitigen Forstpolizeilichen Anordnungen befolgen und künftig die Steuern, Hoheits- und Forstgefälle aus solchem Walde an Württemberg entrichten werden. Hierauf sind die betheiligten Bürger zu Heimsheim in der Sache zu bescheiden.

Einem Verkauf/Kauf der in Privatbesitz befindlichen Sache Theilwald wurde zwar nicht generell widersprochen, jedoch nur unter weiterhin uneingeschränkter Territorialhoheit Württembergs für den Theilwald Zustimmungsfähigkeit in Aussicht gestellt.

Dem konnte und wollte Tiefenbronn/Baden vor der Hand nicht zustimmen (Weisung des O/A Pforzheim bzw. dessen übergeordneter Behörde). Auch im Jan. 1828 war der Verkauf/Kauf noch nicht vollzogen.

Die Tiefenbronner beklagten, daß sie für den Kaufpreis bereits hohe Kreditkosten zu tragen hätten, die Heimsheimer jammerten, dass einigen Verkäufern, so der Handel nicht bald stattfinde, der private Konkurs drohe. So versuchte man gemeinschaftlich über den Heimsheimer Schultheiß Rühle auf die württembergischen Behörden einzuwirken, um doch noch den erhofften "schnellen deal" ohne württembergische Vorbehalte durchziehen zu können.
Baden, das OA Pforzheim, behauptete weiterhin, berechtigte Territorialansprüche für den Theilwald zu haben. Doch zunächst erfuhr die Sache weiter keine Veränderung.

Am 17. Jun: 1828 fragte die K. Regierung des Neckar Kreises beim O/A Leonberg nach, "*in welcher Lage sich diese Angelegenheit gegenwärtig befinde*" und erhielt daraufhin kurz und knapp Bericht:

[5965/171 (Bild 189)]

1828, 27. Juni Anzeige des K. Oberamts von der geschehenen Aufkündigung des Verkaufs des Heimsheimer Theilwalds.
Nach der Anzeige des StadtSchultheißenamts Heimsheim vom 26tn d. M. haben die Besitzer des Heimsheimer Theilwaldes den Verkauf desselben der Gemeinde Tiefenbronn wieder aufgekündet.
[...] Königl: Oberamt Leonberg
Boßert

Aus württ. Sicht war damit der Verkauf des Theilwalds an Tiefenbronn, resp. Baden, abgelehnt.
Zu einem späteren Zeitpunkt ist zu erfahren, dass die Heimsheimer dann an Württemberg verkauft haben, der Theilwald im Gem. Hagenschieß wurde damit württ. Staatswald.

Inwieweit Besitz- bzw. Markungsveränderungen entlang des Theilwaldes, am südlichen Rande zu Tiefenbronner Markung hin, stattgefunden haben, ist in diesem Akten-Büschel nicht zu erkennnen (daran zu denken wäre bei: Finkenhütte, Sailersmatte, Jägersmad, …).

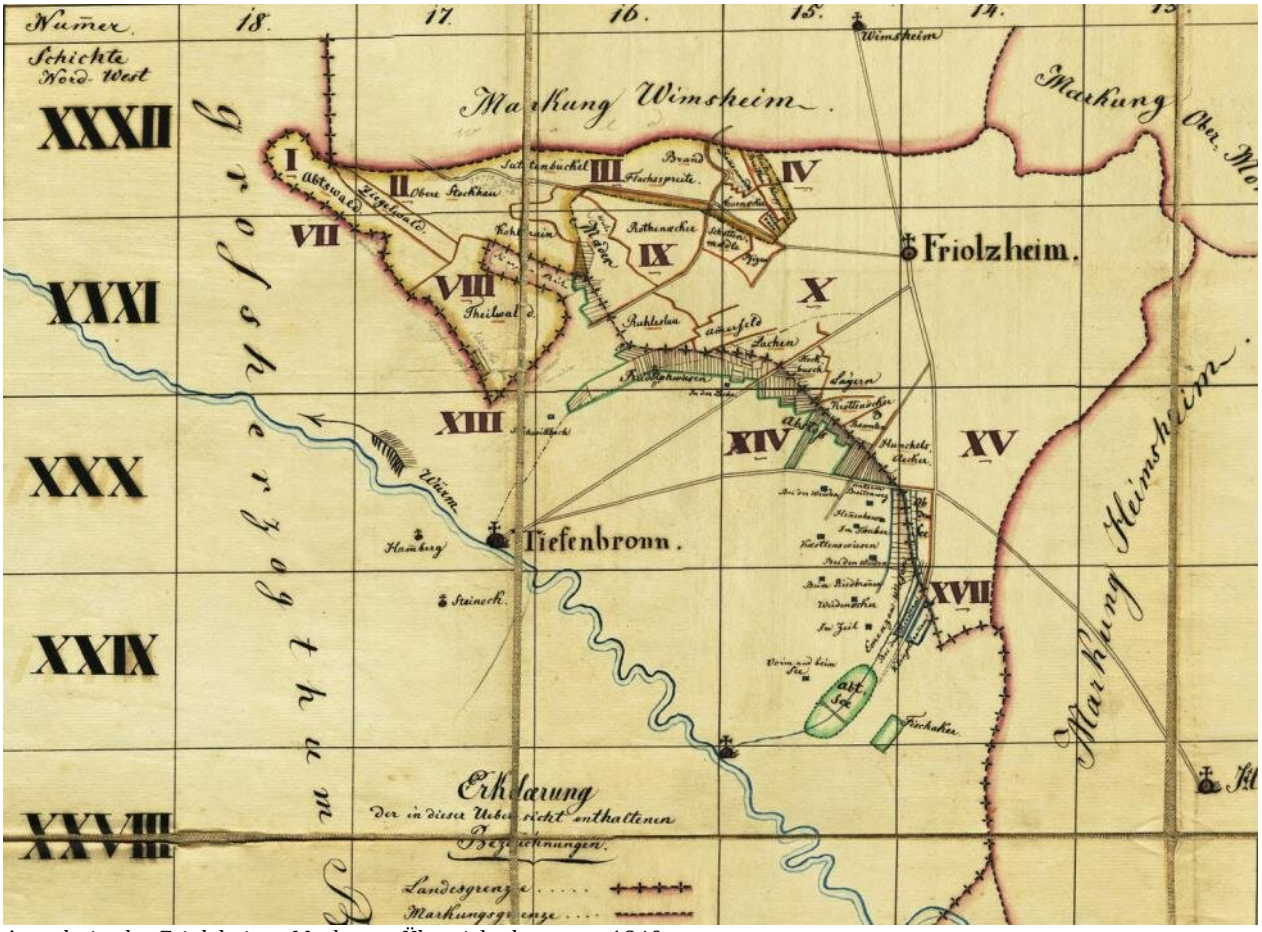
----- Ende des EXCURS Der Theilwald-Verkauf an Tiefenbronn -----

-> Zurück zur Hauptsache

Aus der Akte E 173 III Bü 5966 Aufn.E. 260 erfahren wir erst im Jahr 1841 etwas zu einer bereits 1828/29 erfolgten Übergabe des Heiligen- und Mesner-Zehenden, so er auf Grundstücken, welche die Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung hatten, lag, an das Haus Baden bzw. Ablösung/Austausch desselben (Protokollführer: Deimling, bad. Domänenverwalter des ehemals Gemmingischen Biet). Offenbar hatte damit bereits 1828 die Württ. Finanzbehörde, resp. das Kameralamt Merklingen, auf Antrag der Friolzheimer eine "Entscheidung der Zugehörigkeit später bestrittener Flächen (See, Kästlensäcker,...) zu Baden" im Vorgriff für Baden getroffen, ohne mit dem Württ. Min. des Innern und/oder Min. der auswärtigen Angelegenheiten Abstimmung getroffen oder gar Zustimmung erhalten zu haben.

Eine erst später erstelle Übersichtskarte (um 1840, siehe folgenden Bild-Ausschnitt) findet sich im Landesarchiv BW unter Ablagestelle: *Gebietsaustausch, Grenzberichtigung, Auflösung der Hoheitsgemeinschaft mit Baden in den Orten Widdern und Edelfingen, statistische Unterlagen zu den Tauschobjekten [LABW E146 Bü 6295/7 - Akten des Innenministerium]* Friolzheim ist hier im Ablagetitel nicht vermerkt.
Geschah eine Fehlablage? Oder waren Friolzheimer Objekte damals bereits zu überörtlichen Tauschobjekten vorbestimmt?

Diese Karte gibt einen Überblick über die Markung Friolzheim, Seen, Rudolfs-Äcker / -Wiesen und den Gem. Hagenschieß. Die hinterfragten Flurstücke im Abstoß sind /// markiert, bzw. zur Abgabe vorgesehene sind grün umrandet.



Ausschnitt der FriolzheimerMarkungs-Übersichtskarte um 1840

Tausch vom Heiligen- und Mesner-Zehenden mit Baden (1828)

Die Übergabe ist in folgendem Vertragstext dokumentiert[234]

[Bü 5966/ //ad 300]

1828, 22ten Dezber. Geschehen in Tiefenbronn
Nachdem die Grosherzoglich Badische Hochpreißliche Hofdomainen Kammer durch verehrlichen Beschluß vom 16ten May d.J. No: 8451 ihre Geneigtheit ausgesprochen hat, sich über den von der Stiftungspflege und Mößnerei Friolsheim in Vorschlag gebrachten[235] ZehentberechtigungsTausch auf allhiesiger Gemarkung in eine nähere Verhandlung einzulaßen, so hat zu deren Vollzug die Grosherzogl:e Domainen Verwaltung Pforzheim sämmtlich betheiligte Zehentherrschaften auf heute zu einem gemeinschaftlichen Zusammentritt eingeladen.

Es sind hiebei Grosherzogl: badischer Seits erschienen

1tens der Grosherzoglich von Gemmingsche Oeconomie Verwalter Müller Namens seiner gnädigen Grundherrschaft als Hauptdecimator
2tens der Grosherzoglichl:e Domainen Verwalter Deimling aus Pforzheim Namens seiner Verwaltung
3ten Vogt Gall, Jakob Jüngst, und Lorenz Jost, Gerichtsleute von hier als Urkunds Personen

Königlich Würtembergscher Seits erschienen Namens der Stiftungspflege

1. *Pfarrer Leibius*
2. *Schultheiß Schenkel[236]*
3. *Stiftungspfleger Birer [Bührer]*
4. *Gemeinderath Seiter*
5. *Gemeinderath Benzinger*
6. *Obmann des Bürgerausschußes Benzinger*
7. *Lehrer Aßfahl als Vertretter seiner Pfründe*

Nachdem man die Königlich Würtembergischer Seits in Vorschlag gebrachte Tausch Objekte an Ort und Stelle genau besichtiget u diese ihrer Ertragsfähigkeit gewürdiget hat, so ist man über folgende Punkte übereingekommen

a) die Königlich Würtembergsche Stiftungspflege Friolsheim, sowie die Mößnerpfründe daselbst, tretten an die Grundherrschaft von Gemmingen und Grosherzogliche Domainen Verwaltung Pforzheim die Zehentbezugsberechtigungen von nachstehenden in dem Zehentbezirk der leztern gelegenen disseitigen, nach Maasgabe der den Akten anliegenden Vermeßung, ab, und zwar

die Heiligenpflege

	Akerland			*Wieswachs*		
	M:	*V:*	*Rth:*	*M:*	*V:*	*Rth:*
Im Martins Aker	*4*	*3*	*12*	*"*	*"*	*"*
Im Winkelmaas	*--*	*3*	*28¾*	*1*	*1*	*28¼*
Im See	*3*	*1*	*28*	*1*	*--*	*3*
	9	*-*	*31¾*	*2*	*1*	*31.¼*

	Akerland			*Wieswachs*		
	M:	*V:*	*Rth:*	*M:*	*V:*	*Rth:*
Uebertrag	*9*	*-*	*31¾*	*2*	*1*	*31.¼*

der Mößnerei

[234] eine gleichlautende Abschrift dieses Beschlusses findet sich auch in FriolzheimArchiv [FBVN31; S. 4]
[235] gab es diesen Vorschlag nicht früher 1817 schon einmal von Seiten Schultheiß Gall vorgetragen?
[236] wir haben hierorts einen neuen Schultheiß, Joseph Schenkel (seit 1827)

In den Kästlens Aker	*1*	*3*	*20*	*--*	*3*	*30*
Zusammen	*11*	*-*	*14¼*	*3*	*1*	*23. ¾*

===:. 14. Morg: 2.Vrt. ½.Ruthen

wobey übrigens ausdrüklich zu bemerken kommt, daß die Heiligenpflege von den ihr als Zehentpflicht bezeichneten 2.Mrg: 1.Vtr: 31.¼.Rth: Wieswachs die Zehentpflichtigkeit nur versprechen zu können glaubt, solche aber bis jezo noch nicht ausgeübt hat, daher der übernehmenden Zehentherrschafft es überläßt, solchen in Anspruch zu nehmen, wenn sie glaubt, diese auf gesezlichem Weege weiter herstellen zu können.
Die Mößnerei hingegen sich im Zehentbezug von den als an sie zehentbar behaupteten 3.Vtr. 3. Rthen Wieswachs in KräflinsAker [Kästlins] zu erhalten gewußt und namentlich dafür

von Michael Gökler v. 2.Vrl: 15¾.Rthen	*20.x und*
v. Jos: Leible v. 1.Vrl: 14.Rthn	*10.x*
zusammen	*30.x*

als ein Surrogat bezogen habe.

2.)[b)] die gemeinschaftliche Zehentherrschaft, nemlich die Grundherrschafft von Gemmingen und Grosherzogl:n DomainenVerwaltung Pforzheim, überläßt dagegen der gedachten Heiligenpflege und Mößnerei Friolsheim von dem ihr als zehentbar zustehenden Akerland im Bestritt, der Abstoß genannt, und zwar von der äußersten Spitze deßelben auf die Tiefenbronner Gemarkung gelegen gegen Morgen an die Henngels Aeker, gegen Mittag an die Straße von Tiefenbronn nach Heimsheim, gegen Abend an ebendieselbe, und gegen Mitternacht an die Friolsheimer SeeweegÄker stoßend, ebensoviel Akerland als sie abgetretten erhält, nemlich 11.Morgen --Vrtl: 14¼.Rthen.
Für den zehentlichen Wieswachs wird keine Entschädigung gegeben, sondern dieser lediglich als Entschädigung für die größere Ertragsfähigkeit welche ein Object gegen das andere etwa haben mag, angesehen.
[Randvermerk]
Bemerkung. Nach einem besondern Beschluß des StiftungsRaths wurde der Mößnerei in dem neuen Zehentdistrikt ihr volles Maas zugetheilt mit 2.M 3.Vl: 12½.R. u hat demnach die Heiligenpflege die Badischer Seits in Abzug gebrachte Wiesen des vorigen Distrikts allein zu leiden, weil einer Verringerung der MößnereiBesoldung nicht statt gegeben werden konnte.

c) die an die Heiligenpflege und Mößnerei Friolsheim abzutrettende s.b.Lit: b) 11.Morgen 14½ Rth: Akerland sollen durch einen verpflichteten Feldmeßer genau Vermeßen, und umsteint, sowie auch die bisherige Umsteinung des Heiligen und Mößnerzehentens - insoweit sie nicht als Grenzzeichen gegen eine dritte Zehentherrschaft nothwendig ist und beibehalten werden muß, ausgehoben, die ausgehoben werdende Steine aber zur neuen Umsteinung möglichst benuzt, sofort die respoel:enen Zehentberechtigungen gehörig beschrieben, und die deßhalb ergehende Kosten lediglich von der Heiligenpflege und Mößnerei Friolsheim übernommen werden, die Kosten der heutigen Verhandlung trägt aber jeder Theil auf sich.

d) Jeder der contrahirenden Theile behält sich die Genehmigung dieses Vertrags von der geeigneten Oberbehördte vor.

Sofort wurde gegenwärtige Verhandlung von sämmtlich Betheiligten und Urkunds-Personen unterschrieben und jedem Theil eine Abschrift hievon zur Einholung der hohen Ratification zugestellt.

Grosherzogl: Badischer Seits	*Königlich Würtemberschl: Seits*
Deimling	*Pfarrer Mr. Leibius*
Dom.Verwalter	*Schultheiß Schenkel*
Von Gemmingl: GrundHerr	*Michael Seitter*
Müllerff	*Christoph Bührer*
Verwalter	*Gottlieb Benzinger, Z. Sohn*

Schuldh: X. Gall

Jakob Jüngt *Schulmeister Aßfahl, Mößner*
Lorenz Jost

Im zeitlichen Ablauf der Aktenlagen, wird das Geschehen weiterhin in der Akte [5965/172ff (Bild 190)] fortgeführt. Entscheidungen in der ursprünglichen Hauptsache *Grenzstreitigkeiten zwischen Württemberg und Baden*, resp. Steuerforderungen aus Baden an Friolzheim und Heimsheim, waren bis dato in der Aktenlage keine dokumentiert worden. Wie also geht es lt. Aktenlage weiter?

Kostenzettel von anno 1809/10

Zunächst noch einiger Schriftwechsel zum nebengelagerten Punkt Kostenzettel-Abrechnung bzw. Bezahlung:

[5965/172ff (Bild 190)]

1828, 27. Juni offene 56.f 23.x aus 1809/10 werden weiterhin in der Friolzheimer Gemeinderechnung nachgeführt. Anfrage zum Stand der Decretur.
Dazu dann weitere 6 Vorgänge; der Kostenzettel scheint verschwunden.

Illegaler Grenzsteinsatz im Hagenschieß

Vor Ort, zwischen den Grenzorten Friolzheim und Tiefenbronn und in Sachen Hagenschießnutzung, schient es aber weiter zu rumoren. Baden beklagte sich über die Friolzheimer.

[5965/179 (Bild 201)]

1829, 17. Januar Großherzoglich Badisches Directorium des Murg und Pfinz Kreises, Durlach - An Die Königlich Würtembergische Hochlöbliche Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg.
Das Oberamt Pforzheim hat hieher die Anzeige gemacht, daß die Vorgesezte der jenseitigen Gemeinde Friolzheim, bereits im vorigen Frühjahr sich haben beigehen laßen, an einem an die Gemarkung der dießeitigen Gemeinde Tiefenbronn gränzenden, zwischen den beiderseitigen Territorien rüksichtlich der Hoheit strittigen District, <u>Siebenzehn</u> Gränzsteine einseitig zu setzen. Die Illegalität dieser Handlung, so wie die sträfliche Anmaßung, durch welche sie sich weiter auszeichnet, bedürfen keines Beweißes. Überdies ist es auch beklagenswerth, daß in einer Zeit, wo beiderseitige Regierungen redlich bemüht sind[237], die noch obwaltende Differenzien auszugleichen, dieselbe auf solche unkluge und ganz unnütze Weiße noch vermehrt werden. Da indeßen das Königliche Oberamt Leonberg die bey ihm deßhalb von dem Oberamt Pforzheim angebrachte Beschwerde zu beseitigen, nicht gesonnen zu seyn scheint und sogar die Unhöflichkeit hatte <u>Fünf Schreiben</u> deßelben nicht einmal einer Antwort zu würdigen, so sind wir veranlaßt Eure Hochlöbliche Regierung Selbst mit dem freundschaftlichen Ersuchen anzugehen, daß es gefällig seyn wolle, dieser gerechten Beschwerde auf dem kürzesten Weg abzuhelfen, damit man nicht genöthiget werde, zu dem sonst unvermeidlichen Mittel der Selbsthilfe zu schreiten.
Wir sehen einer baldgefälligen Antwort entgegen,
Uns zugeneigtem Wohlwollen empfehlend >Unterschrift<

Obiges war aber nur die eine Seite der Angelegenheit. Aus dem Bericht des OAmtmann Boßert (Leonberg) an die K. Regierung des Necker Kreises erfahren wir näheres und die Friolzheimer/Leonberger Sicht auf das Geschehen vor Ort:

[5965/182 (Bild 206)]

1829, 23<u>tn</u> Febr: Oberamtlicher Bericht über das Beschwerdeschreiben des Großherzoglich Badenschen Directoriums des Murg und Pfeiz [Pfinz] Kreisses wegen Sezung von 17 MarkSteinen von Seite der Gemeinde Friolzheim.

[237] *seit nun 20 Jahren!*

Das Großherzoglich Badische OberAmt Pforzheim hat unterm 19ten Juni v.J. bei der gehorsamst unterziehenden Stelle [O/A Leonberg] die Beschwerde erhoben, daß die Gemeinde Friolzheim einseitig zwischen dem zum Bezirke Hagenschieß gehörigen Walde KohlRhein, und dem nach Tiefenbronn gehörigen Bezirk, die weite Mäder genannt, 17 Marksteine gesezt habe, Beilage Lit. A. und die gehorsamst unterzeichne Stelle hat hierüber den angeschlossenen Bericht von dem SchultheißenAmt Friolzheim eingezogen, wornach die Gemeinde Friolzheim zu Vorbereitung der LandesVermessung blos das Eigenthum der Gemeinde von dem der Bürger durch Marksteine unterschieden hat.

Beilage Lit. B.

Mit dieser Beschwerde brachte das Großherzogliche OberAmt Pforzheim in einem späteren Schreiben in Verbindung: einen Steuer Streit der Gemeinde Tiefenbronn mit der Gemeinde Friolzheim, für welchen sich dann die Ober-Einnehmerei Pforzheim verwendete, welcher dies gehorsamst unterzeichnente Stelle erwiederte, wie es wünschenswerth sei, daß die vorliegenden Differenzen durch gegenseitige Ausgleichung beider Staaten gehoben werden mögen, weshalb sie ihren vorgesezten Behörde erneuerte Anträge machen werde, woher es kam, daß dem OberAmte Pforzheim auf seine Schreiben inzwischen keine weitere Mittheilung gemacht wurde.

*Mit dieser Steuer Differenz hat es folgende Bewandniß: Schon im Jahre **1825** kam ein Badischer Steuer Commißär mit einer Deputation von Tiefenbronn nach Friolzheim, um die Güther von Friolzheimer Bürgern, welche auf Tiefenbronner Markung liegen, aufzuzeichnen; es wurde aber die Einsicht der Steuerbücher von dem SchuldheissenAmte Friolzheim nicht verwilligt, weil dieselben Güther, welche in Badische Besteuerung genommen werden wollen, disseits besteuert werden, damit beruhigte sich die Badische Commißion, bis im Jahre **1827** das anliegende neue Ansinnen einlief, Beilage Lit: C., auf welches die gehorsamst unterzeichnete Stelle nach Empfang des angeschlossenen Berichts des SchuldheissenAmts Friolzheim die RükAntwort erhielte, daß alle Güther, welche Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner Markung besizen, seit Jahrhunderten dißeits versteuert werden, und daher die gewünschte Einleitung nicht getroffen werden könne. Beilage Lit: D.*

Auf ein weiteres Ansinnen vom 24ten Jenner v.J. [1828], Beilage Lit: E., erhielt das Großherzogliche OberAmt Pforzheim eine Abschrift des weiter beiliegenden Schuldheissenamtl: Berichts, Beilage Lit: F., wornach die OberEinnehmerei Pforzheim unterm 14ten August v.J. die Besizer der auf Tiefenbronner Markung gelegenen Güther nach Tiefenbronn citierte, welche aber die gehorsamst unterzeichnete Stelle, wie oben bemerkt, keine Folge gab.

Dem ungeachtet zeigt nun das SchuldheissenAmt Friolzheim in dem beigeschlossenen Berichte an, daß der SteuerEinnehmer zu Tiefenbronn an die Besizer der auf Tiefenbronner Markung gelegenen Güther ---:. 91.f Steuer gefordert, und die dem Berichte beiliegende Verfügung der Großherzogl: Badischen SteuerDirection übergeben habe, wornach für die berechnete Steuer die nächste Erndte in Beschlag genommen werden solle. Beilage Lit: G.

Es ist unzweifelhaft, daß die Grundstüke, welche Badischer Seits nun in Besteuerung genommen werden wollen, bisher dahin nicht besteuert worden sind, was sich wohl auf ältere Bestimmungen, wovon hier ein Auszug beiliegt, Beilage Lit: ?H, gründet und die gehorsamst unterzeichnete Stelle glaubt nun in Hinsicht der zur Beschwerde gebrachten Steinsezung, sowohl als in der vorliegenden SteuerDifferenz, die Verwendung einer Hohen Regierung dahin anrufen zu dürfen, daß bis zur Ausgleichung der GrenzDifferenzen zwischen Württemberg und Baden, der gegenwärtige Stand belassen und Badischer Seits mit der gedrohten SteuerExecution eingehalten werden möchte. [...]

Kön: OberAmt [gez:] Boßert

Hört! hört! - man erinnere sich an die eingangs von hoher badischer Seite vorgebrachte Rüge (obiges Schreiben vom 17. 1. 1829): "*Überdies ist es auch beklagenswerth, daß in einer Zeit, wo beiderseitige Regierungen redlich bemüht sind* [seit nun 20 Jahren], *die noch obwaltende Differenzien auszugleichen, dieselbe auf solche unkluge und ganz unnütze Weiße*[238] *noch vermehrt werden*." Das redliche Bemühen gipfelte also in der Androhung der Enteignung der Ernteerträge.

[238] Übrigens wird in den Akten und in loco seit 1804 mehrfachüber einseitige badische Steinsetzungen beichtet.

Zur weiteren Verdeutlichung der Situation vor Ort sei nachfolgend der Bericht des Schultheißenamts Friolzheim an das O/A Leonberg im Wortlaut zitiert:

[5965/182 Lit/B (Bild 214)]

1828, 2te Juli [an:] K. Hochlöbln Oberamt

Auf die von dem Amtsvorstand durch das Grosh: Badische Oberamt Pforzheim vorgelegte Klage hat das Schultheißenamt [Friolzheim] fogendes zu berichten:

1) Was die Sezung der Marksteine bei dem Kohlrain betrift, so hat der hiesige Untergang nichts anders gethan, als was in Beziehung auf die bevorstehende Landesvermessung geschehen muß, daß nehmlich die Grenzen der Gemeinde von den der Bürger gehörig durch Marksteine bezeichnet werde.

2) Nach eingezogenen Notizen ist es im hiesigen Ort den ältesten Bürgern nicht anderst bekannt, als daß der in Frage stehende Plaz unsere Markung ist, auch zu der Zeit, wo das sogenannte --- um die Markung gehen noch üblich war, habe man immer die Südliche Seite des Kohlrains als Grenze beobachtet, ohne daß ihnen diese Richtung strittig gemacht worden wäre.

3) Würde der ganze Bezirk Hagenschieß --- wie das Gr. Herzogliche Oberamt Pforzheim sich ausdrükt, unter badischer Hoheit liegen, so wäre nicht nur der benannte Plaz, wo der hiesige Untergang gesündigt haben solle, Tiefenbronner Markung, sondern sie würde sich bis auf einen Büchsenschuß an unser Dorf hin erstreken, den bis daher geht der Bezirk Hagenschieß, wo bereits noch ein im Lagerbuch bezeichneter Markstein von ungefähr 5 Schu lang auch mit Badischen Wappen versehen, an der Strasse nach Pforzheim liegt; nun war aber von diesem noch nie eine Rede, sondern nur einen Theil unsers Cumunwaldes will man uns --- als unsere Markung strittig machen --- gleich dem Heimsheimer kammerischen Wald [Theilwald].

4) Auch aus Acten, welche uns zu Handen stehen, können die Anmassungen, welche der Vermuthung nach, nur aus dunkeln Grübeleien entstehend, seit einiger Zeit an uns gemacht werden, nicht ersehen werden; das Actenstük welches vor ungefähr einem halben Jahr dem K. Oberamt übergeben wurde, bezeichnet deutlich die Beede GrundHerren - den damaligen Herzog von Würtemberg, u. den Hl: v. Gemmingen Steinegg, u sagt, daß Jeder Grund=Herr das erste Losungs-Recht des vertheilten Waldes habe; nun ist nach unserem Wissen - u in dieser Beziehung der Grund nichts andres, als der Boden worauf wir gehen, u so tief wir ihn benuzen können.

5) Erlaubt sich das Schultheißenamt das K. Hochlöbl: Oberamt gehorsamst u wiederholt zu bitten, die Protestation unserer Gegner, u das Begehren des Großherzogl: Oberamts Pforzheim dahin zu benuzen, daß diese Streitsache, welche nichts als Vielschreiberei verursacht, u zu keinem Zwek führt, auf eine andere Weise entschieden werde.

Hochachtungsvoll verharrend

Friolzheim, d. 2tn Juli 1828 *Schultheiß [gez:] Schenkel*

Noch etwas tiefer beleuchtete das seinerzeitige Empfinden der Friolzheimer der Bericht des Schultheißen Schenkel, den er bereits im Vorjahr an das O/A Leonberg abgeschickt hatte. Er zeigte insbesondere auf, wie das nun seit Jahren anhaltende Drängen des Badischen Oberamt Pforzheim nach zusätzlichen Steuereinnahmen bzw. durch seine (und der beauftragten oder selbst interessierten Tiefenbronner) Zugriffsversuche auf Friolzheimer Territorium, hier bei den Friolzheimern für Unruhe, Unverständnis und Unmut sorgte. Die Verunsicherung war groß, da auch von Württemberger Seite keine erkennbare Unterstützung oder wenigsten eindeutige, befriedigende und befriedende Weisung kam.

[5965/182 Lit/D (Bild 218)]

1827, 31tn Jan. Königln Hochlöbln Oberamt Habe ich [der Schultheiß von Friolzheim] in Betref des beiliegenden Schreiben des Vogts in Tiefenbronn, u des Grohl: Oberamts Pforzheim gehorsamst folgendes zu berichten.

Schon im Sommer 1824 erschien der badische Steuer=Peräquator Dennig mit einigen Urkundspersonen von Tiefenbronn, u verlangte ein Verzeichniß[239] aller Güter, die die Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung besizen, um sie nach dem Badischen Steuer =System besteuern zu können; ich entgegnete Ihnen, daß ich zu diesem Geschäft meine Einwilligung schon darum nicht geben könne, weil wir diese Güter schon über 300 Jahre, u so lange als unser Ort von dem Badischen Lehen der Hl<u>n</u> von Gemmingen an das Kloster Hirsau angekauft wurde, zu Würtemberg Versteuern, doppelt versteuern wäre gar nicht möglich, u könne uns nicht zugemuthet werden, u eine Ausgleichung dieser Sache, wäre Geschäft beederseitiger Regierungen, u nicht das Unsere.
Ich berichtete diesen Vorgang an das damalige OberAmt Leonberg, u dieses gab mir zu verstehen: ich habe recht gehandelt.

Im Jahre 1825 wurde diese Anforderung wieder gemacht, u ich wies sie mit den vorigen Worten ab.

Nachher erschien auch der Badische Comissär, welcher die Ablösung der Reallasten, Hellerzins, von den Ruleswiesen oder Rudolphswiesen, zu besorgen hatte - worzu die Badischen Unterthanen [die auch dort ihre Grundstücke besaßen, von lhrer eigenen Regierung] gezwungen wurden - und wollte seine Gerechtsame auch über uns ausdehenen; ich sezte die Besizer davon in Kenntniß und erklärte ihnen die Badische Ablösungswünsche, da sich aber niemand geneigt darzu zeigte, so erklärte ich wieder dem Comissar, daß, da in Würtemberg niemand zur Ablösung gezwungen[240] werde, die Gutsbesizer als Würtembergische Unterthanen auch dieses Recht für sich benüzen wollen, seye also wieder Sache der Hochpreislichen Regierungen.

Zwar ist die Gemarkung so weit die Feldgüter reichen nicht bestritten aber die Besteuerung derselben - u es würde den Besizern gleichviel seyn, ob sie zu Würtemberg oder Baden steuerten - aber nicht doppelt; der sogenannte See u Weiher ist ganz steuerfrei seit dem Ankauf desselben.[241] Er wurde nur bei ausserordentlichen KriegsLasten einige Jahre gering besteuert, u auch dieser soll der Badischen Steuer unterworfen werden.

U. alles dieses ist doch nicht unsere Sache [sondern die der Regierungen].
Die bestrittene Gemarkung bezieht sich nur so weit die Cumun=Waldungen /:u überhaupt diejenige, wovon in dem Angeschloßenen Auszug des Lagerbuchs die Rede ist:/ mit einander Laufen. Denn das Dorf Friolzheim wurde früher verkauft [an Kl. Hirsau] als der Wald [zw. Kl. Hirsau, v. Gemmingen und den anliegenden Gemeinden] zertheilt wurde, u eben daher rührt der Grenzstreit: die Tiefenbronner wollen unsern Cumunwald als ihre Markung ansehen, u es wird doch deutlich in der Zertheilung von Jedem GrundHerrn u von Ihren Rechten gesprochen.

Man könnte zwar ein Buch schreiben über den Wirrwar der zwischen Friolzheim u Tiefenbronn grassiert, u es wurde schon mehr als viel geschrieben u gestritten, u alles umsonst, nicht zu gedenken der Mißhelligkeiten u Kosten, welche dadurch unter der hiesigen Obrigkeit u den Gemeindegliedern verursacht wurden; noch jezt laufen in unserer Gemeinderechnung 56.f Grenzstrittigkeitsuntersuchungskosten [datierend aus 1810], welche wir auch wieder zu erhalten wünschten.
Ich bin der Meinung, so lange nicht eine Comission von Beederseitigen Regierungen ernannt wird, u sich an einem oder anderm Orte festsezt u nicht auseinander geht, bis eine völlige Ausgleichung zu Stande gebracht wird, ist alles Übrige umsonst gethan.

Den angeschlossenen Auszug bitte ich mir wieder zuzustellen.

Hochachtungs voll verharrend pp
Friolzheim d: 31<u>tn</u> Jan 1827 *Schultheiß [gez:] Schenkel*

[239] das doch die Friolzheimer um 1810 in gutnachbarschaftlichem Vertrauen, und aus württ. Sicht unerlaubterweise, bereits schon einmal geliefert hatten (siehe frühere Protokolle und Vorhaltungen).
[240] siehe dazu entsprechende Vorgänge in den Friolzheimer Gemeinderatsprotokollen dieser Zeiten.
[241] wurden nach ihrer Trockenlegung von Friolzheimer Bürgern vom Hause Württemberg in ihren Privatbesitz erkauft.

Grenz-Streit am See - Tiefenbronner, resp. badische Steuerforderungen

Weiter wurde 1828 von Tiefenbronner Seite, von Schultheiß Gall, in einem Brief an Schultheiß Schenkel in Friolzheim, wieder einmal Öl ins Feuer gegeben, indem zu einer bereits 1809 bei der Güteraufnahme und nachfolgend mehrfach festgestellten und unbestrittenen Steuerzahlungspflicht weniger einzelner Friolzheimer Bürger nach Tiefenbronn, nun der Eindruck erweckt bzw. reklamiert wird, Friolzheim wolle seinen seit langer Zeit bestehenden umfangreichen Steuerzahlungsverpflichtung nach Tiefenbronn nicht mehr nachkommen. Gegen sein besseres Wissen - auch er kennt die Pflichten und die regelmäsig unweigerlich erfolgten Zahlungen einzelner Friolzheimer an die Gemeindekasse von Tiefenbronn seit Jahren - stichelte und heizte er bei seinem Oberamt gegen die Nachbargemeinde.
Um was handelte es sich bei den von ihm "misbrauchten, angeblich offenen" Steuerforderungen? Der Friolzheimer Schultheiß Schenkel erinnerte in seinem Bericht an das O/A Leonberg den Sachstand.

[5965/182 Lit/F (Bild 223)]

1828, 1tn Merz K. Hochlöbln Oberamt Erstatte ich in Betref der Grenzstrittigkeit mit Tiefenbronn gehorsamst weitern Bericht.

Die Steuer welche die Gemeindepflege Friolzheim immerhin unweigerlich nach Tiefenbronn bezahlte, bestand jährlich in 56.x. Diese 56.x wurden wieder von einigen Besizern eingezogen, u zur Gemeindepflege verrechnet u hieß das Tiefenbronner Steuerzettele.

Ferner zahlen wieder ungefähr 5 oder 6 Bürger aus ihren Akern Steuer nach Tiefenbronn. Diese Güter wurden nach der Alten [Leute] Aussage, später als der Ort Friolzheim [durch das Kl. Hirsau von den v. Gemmingen], von den Tiefenbronner Bürgern gekauft, u deshalb blieb die Steuer auch dort, indeßen in einem Zeitraum von 25 Jahr haben wieder die meisten dieser hiesigen Bürger eben diese Güter wieder nach Tiefenbronn verkauft, u diejenige welche sie noch besizen zahlen alle Jahr die Steuer noch unweigerlich.

Alles dieses aber hat durchaus keinen Bezug auf die ganze Streitigkeit, den[n] die gedachte Steuer, samt obigen 56.x, wurden nur von einigen [wenigen] Gütern abgereicht, da wir doch ungefähr 70 bis 80 Morgen auf ihrer Markung besizen, welche seit undenklicher Zeit nach Württemberg steuern, u die 56.x nur ein kleines Pünklein im ganzen sind; aber auch diese wurden niemals verweigert, obwohl man nicht wußte, wie sie entstanden, sondern als eine bisherige Observanz angesehen wurde.

Als aber im Jahr 1821 die Badische Lande ein neues SteuerCataster bekamen, so wurden alle die Güter, welche wir auf Tiefenbronner Markung haben nach ihrem System zu einem SteuerCapital angeschlagen, ohne einige Rüksprache mit den Würtembergischen Behörden zu nehmen; von da an forderten die Tiefenbronner nicht mehr 56.x sondern 20.f Jährlich. So wurde mir noch im Jahr 1821 der jährliche Betrag mit 18.f 47.x als Gemeindepfleger gefordert - es wurde aber niemals mehr ein Heller bezahlt.
Den[n] von der Zeit an, als sie mit den mehrgedachten 56.x nimmer Vorlieb nehmen wollten, widersezte man sich dieser Neuerung und wies sie jedesmal ab, u das mit Recht, den[n] wir führen noch die nehmliche Sprache, man könne uns nicht doppelt besteuern, ja es scheint sogar, sie haben unseren Cumunwald, oder einen Theil desselben welches sie für ihre Markung halten, in ihr SteuerCataster aufgenommen, so daß das SteuerCapital zu 6260.f angewachsen.

Es ist ferner sonderbar, daß Schultheiß Gall von einem Gulden Steuer der Seewiesen reden kann. Unser See ist steuerfrei - Hellerzinse sind es, welche die Würtembergische Regierung, oder vielleicht schon der Abt in Hirsau nebst Handlohn u Weglöse als ein Regal darauf legte. Das Erstere wurde von Hl: Kameralverwalter Martin in Merklingen vor mehreren Jahren an Baden überlaßen u wie vom Jezigen KameralAmt versichert wird, irriger Weise. Indessen führt die Badische St.Einnehmerei dies Steuer im Ausstand nach, u wird ohne Zweifel schon zu einem Beträchtlichen Capital angewachsen seyn.

Sich damit pp Friolzheim d: 1tn Merz 1828 Schultheiß [gez:] Schenkel

Und entsprechend berichtete Schultheiß Schenkel an sei O/A weitere Forderungen, wie sie wohl zum Beginn des Jahres 1829 von Badischer Seite vorgetragen bzw. angedroht worden waren.

[5965/182 Lit/G (Bild 225)]

Bericht des Schultheißen Schenkel - Copie ohne Datum-
Königl: Hochlöbl: Oberamt.
Dieser Tagen erschien der SteuerEinnehmer Herrmann von Tiefenbronn, u legte eine beträchtliche Anzahl Steuerzettel vor, nach welchen er an hiesige Güterbesizer auf Tiefenbronner unbestrittener Markung die St.Summe von 91.f forderte.
Da wir ihn nun mit dieser Forderung abwiesen, und nothwendig abweisen mußten, indem uns kein vernünftiger Mensch zumuthen wird, diese Güter nach Würtemberg u [zugleich] auch nach Baden zu versteuern, so erklärte er, daß er von seinen Höheren Behörden beauftragt wäre, den Steuerpflichtigen die §§ 52. 53. des Badischen SteuerGesezes zu publizieren, nach welchen bei verweigerter Steuerzahlung die Früchte mit Beschlag belegt, u nöthigenfalls gegen Pferde u Wagen in Curtumatium [?Beschlagnahme] verfahren werde.
Da nun wie es scheint, die Badische Behörden immer eine Ernsthaftere Stellung einnehmen, u man mit Zuversicht annehmen muß, daß die Obereinnehmerei Pforzheim, durch den Ortsvorstand Tiefenbronn mit Hilfe ihres Policei=Personals die Vorschriften ihres Gesezes vollziehen werden, so sieht man sich genöthigt, zu Schuze unseres Eigenthums das K. Hochlöbl: Oberamt gehorsamst zu bitten, Sich dafür zu verwenden, daß auch von Seiten Würtembergs die Vorkehr zum Schuze Ihrer Unterthanen, u zur Vermeidung so vieler Unannehmlichkeiten getroffen werden.

Hochachtungsvoll pp *Schultheiß u Gem.Rath*
Schenkel
Michael Seitter
Gottlieb Benzinger
Ludwig Herman
Christoph Bührer
Stephan Knapp
Ludwig Friesinger

Der Hilferuf der Friolzheimer Unterthanen an ihren Landesherrn wurde vom O/A an die K. Regierung des Neckar Kreises weitergegeben. Gab es daraufhin eine Antwort oder gar erkennbare Hilfestellung für die Friolzheimer?
Fehlanzeige, all dazu findet sich in der Aktenlage nichts!

Illegaler Grenz- bzw. Marksteinsatz II

Statt deßen kam Rückantwort an das O/A, betreffend die Badische Beschwerde vom 17. Januar 1829, in Sachen Marksteinsetzung durch die Friolzheimer, was schließlich zu einem Verweis und Untersagung weiteren "eigenmächtigen Marksteinsetzens" an den Friolzheimer Gemeinderat führte, und in der beiläufig auch der Zugang des o.a. "Hilferuf" zwar bestätigt, zunächst aber weitere Informationen nachgefordert wurden.

[5965/183 (Bild 230)]

1829, 28. Febr: [von Kreisregierung] An das Oberamt Leonberg
Man hat den oberamtlichen Bericht vom 23<u>ten</u> diß, betreffend die Beschwerde des großherzoglich Badischen Directoriums des Murg und Pfinzgreises wegen einseitiger Sezung 17 Marksteine von Seite der Gemeinde Friolzheim, eingesehen, und erwartet, da derselbe [O/ABericht] darüber keinen genügenden Aufschluß gibt, ob die fragliche Steine zunächst an die unbestrittene Tiefenbronner oder mit dem Ort Tiefenbronn noch zur Zeit strittigen Markung gesezt worden sind, noch weitere Aufschlüße hierüber, besonders da der Bericht des SchultheißenAmt zu Friolzheim noch der Vermuthung Raum gibt, daß die fraglichen Steine blos als Gütersteine auf unbestrittener Friolzheimer Markung gesezt worden seyn dürften. In jenem Fall aber erwartet man noch eine weitere Anzeige, ob die fragliche Steine als früher schon bestanden, nur auf ihre alten Lager wieder eingesezt

worden, oder ob sie eine ganz neue Schöpfung seyen, und im erstern Fall, ob die alten Marksteine einseitig von Friolzheim oder in Gemeinschaft mit Tiefenbronn gesezt worden sind.
In Betreff der Forderung des O/A Pforzheim, daß die Friolzheimer Einwohner von ihren auf unstrittigen Tiefenbronner Markung liegenden Gütern der Badischen Besteuerung sich unterwerfen sollen, welcher Gegenstand mit dem obigen Betragenen nicht hätte vermischt vorgetragen sondern demselben ein abgesonderter Bericht hätte gewidmet werden sollen, --- erhält Königl: Oberamt den weiteren Auftrag, noch zu berichten, ob die Tiefenbronner nicht ebenfalls aus unbestrittener Friolzheimer Markung Güterstüke besitzen und wie es wegen derselben Besteuerung von diesseits bis jezt gehalten worden sey. [gez:] Rall

Zunächst die weitere Antwort des Schultheißen Schenkel in Sachen Steinsetzung.

[5965/184 ad/184 (Bild 232)]

1829, 18. März Königl:n Hochlöbl:n Oberamt
In Beziehung der von dem hiesigen Ortsuntergang an dem sogenannten Kohlrain gesezten Marksteine, worüber von Seiten des Ortsvorstands Tiefenbronn Klage geführt wird, hat das Schultheißenamt nachträglich gehorsamst folgendes zu berichten.

1) Diese Marksteine wurden von dem hiesigen Ortsuntergang als eine nothwendige Zubereitung zur bevorstehenden Landesvermeßung an der nordwestlichen Seite des Wald Kohlrains gesezt.

2) Hätte je ein Mensch in Friolzheim gewußt, daß dies Tiefenbronner Markung wäre, so würde sich der Untergang nicht habe beikommen laßen die Marksteine einseitig zu sezen, denn es ist noch vielen ältern Leuten denkbar die ehemalige Zeit, wo das sogenannte um die Markung gehen gebräuchlich war, daß die Südliche Seite des Kohlrain als Grenze begangen, u sowohl von dem diesen Gebrauch begleitenten Würtembergischen, als Tiefenbronner Forst u Amtspersonal diese Richtung als Markung u Landesgrenze anerkannt wurde. Erst seit neuerer Zeit hörte man von Seite des Ortsvorstands Tiefenbronn nehmlich - der ganze Friolzheimer Cumunwld wäre Tiefenbronner Markung, worüber man jedoch privatim blos lachte, weil wir Documente in Handen haben, die das Gegentheil enthalten, und ihre neuerdings gemachten Anmaßungen für Grübelei halten, die auf keinem sichern Document beruhen; den wan ihre Zumuthungen wahr wären, warum würde Schultheiß Gall von Tiefenbronn wegen Ausführung seiner von hiesigen Bürgern in unserm Cumunwald erkauften Sägklöze vom K. OberAmt Leonberg als Zolldefraudant bestraft ?
U ferner, wan die Behauptung der Badenser unfehlbar wären, so wäre der sogenannte Herrschaftliche Abtswald, der mit unserm Cumunwald einerlei Ursprungs ist, ebenfalls Tiefenbronner Markung, u alles in diesen Waldungen gefällte Holz wäre nach den Gesezlichen Bestimmungen bei Baden den Ausgangszoll, u bei Würtemberg den Eingangszoll schuldig. Daß aber nur die Steuern u nicht auch die indirekten Abgaben gefordert werden, beweißt ihren Irrthum u unsichere Beweise ihrer Behauptungen.

3) Die Sezung dieser Marksteine hatte durchaus keine neue Parzellen Grenze zur Folge; man fand hie u da die alten Steine, welche theils versunken, theils umgelegen, u wieder aufgerichtet, u in jeder geraden Linie neue dazwischen, in die große Zwischenräume gesezt wurden. Auf der nördlichen Seite dieser Marksteine liegen theils Friolzheimer theil Tiefenbronner Wiesen, oder sogenannte Mäder. Und daß man auch die Inhaber der Wiesen nicht beizog, ist wahr, weil man dabei immer die Absicht hat, dem Eigennuz nicht Raum zu laßen, u durch den Unverstand so manchen Gutsbesizers, der nichts anders kennt, als seine Grenze zu erweiteren, besonders an Cumunplätzen nicht aufgehalten zu werden, besonders an Plätzen wo noch die meisten alten Steine zum Vorschein kommen, läßt sich der Untergang nicht gern von unnüzen Einwürfen an seiner Pflicht u Arbeit hindern. Dagegen läßt man jedem Gutsbesizer gerne das Recht, sein Gut durch den Feldmeßer probieren zu laßen, u wan er sein Steuermeß nicht hat, die Sache nachher zu untersuchen, u ihn zu entschädigen.

4) Wir bekennen uns durchaus nicht zu dem Glauben, daß der fragliche Plaz Tiefenbronner Markung sey, u so lange man uns diesen Glauben nicht von Seiten unserer Hohen Regierung beibringt, sind wir entschloßen, uns an der Sezung der weitern fehlenden Marksteine durch die Tiefenbronner nicht hindern zu laßen.

Übrigens ist, wie schon in mehreren Berichten erwähnt wurde, alles Schreiben u Berichten Zweklos, so lange nicht eine besonders dazu ernannte Commißion die Sache an Ort u Stelle untersucht, u dahin wirkt, daß wir einmal der vielen Unannehmlichkeiten u Plakereien entbunden werden.
Sich damit pp Friolzheim, d: 18tn März 1829 Schultheiß [gez:] Schenkel

Auslöser obiger Eskalation war der "Aufsicht führende Schultheiß von Tiefenbronn" X. Gall.

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1828, 19t Juni Von Oberamt Pforzheim **An** K.W. Oberamt Leonberg
Die Vorgesezte in Tiefenbronn haben beschwerend angezeigt, daß sich Vorgesezte zu Friolzheim haben beigehen laßen, ohne jenen vorher ein Wort gesagt zu haben, also feindlich und durchaus verwerflich, zwischen dem zum Weg ins Hagenschieß gehörigen Walde Kohlrain und dem nach Tiefenbronn gehörigen und daher steuerbaren Bezirk, die weite Mäder genannt, 17 Marksteine zu setzen. Dieses einseitige Vorgehen der Vorgesezten in Friolzheim wird das hochlöbliche Oberamt gewiß unerlaubt, erfolglos und strafwürdig finden: denn selbst, wenn der Bezirk Hagenschieß unerkannt unter k. würt. Hoheit liege, was doch diesseits widersprochen werden muß, und auf Vereinbarung beider allerhöchster Regierungen [… ???]

1828, 20tn Juni Von Schultheiß Schenkel, Friolzheim **An** Schultheiß in Tiefenbronn *Geehrter Herr Schultheiß.*
Es ist mir dieser Tage von einigen Personen die Anzeige gemacht worden, daß Sie wegen Sezung der Marksteine an der nördlichen Seite des Kohlrains ungehalten wären, u. Sich dadurch in Ihren Gerechtsamen gekränkt fühlen. Da wir nun den Kohlrain u seine Umgebung, mit Ausnahme des Südlichen Theils, als unsere Markung betrachten, so konnte es dem Felduntergang keinen Augenblick einfallen, Sie dadurch zu beleidigen, denn vermöge der Instuktion für Zubereitung der Ortsmarkung zur Landesvermessung kann es nicht anderst seyn, als daß die Grenzen des Gemeindeguts von denen der Bürger durch Marksteine bezeichnet sind. Was die Zuziehung der Güterbesizer betrifft, so behandelten [sie] mit den Besizern von Tiefenbronn ebenso wie mit den hiesigen, denn jeden Inhaber zu bescheiden, gienge ins Unendliche u. führte zu nichts als Streit. Hiegegen hat jeder, der sich beeinträchtigt glaubt, das Recht, sein Gut messen zu lassen, u. Beziehungsweise Entschädigung zu fordern. Da uns aber von Tiefenbronn die Markung diesseits des Kohlrains strittig gemacht wird, u. die Ausscheidung dieses Streits unsere Sache nicht ist, so haben wir indessen nicht weiter gethan, als was überall auf der Markung unsere Schuldigkeit ist; übrigens wünschte ich, daß Sie eine Klag u. Bittschrift, um Entscheidung dieses Streits, über die andere eingebben, u. jederzeit den Wunsch einer niederzusezenden Commission beifügten, mit der Erklärung, daß durch Vielschreiberei die Sache in Ewigkeit nicht entschieden wird, ein Gleiches würde hiesiger Seits geschehen, u. wan auf diese Weise den Regierungen keine Ruhe gelassen würde, könnte man doch endlich zu einem Ziel gelangen. Indessen grüßt Sie
Schultheiß Schenkel

1829, 21ten Janner Von Oberamt Pforzheim **An** Vogt in Tiefenbronn
Dem Vogt in Tiefenbronn wird der Auftrag ertheilt, sogleich zu berichten, wenn an der von den Vorgesezten in Friolzheim nach seinem Berichte vom 16.ten Juny v.J. zur Ungebühr vorgenommenen Steinsezung in Tiefenbronner Gemarkung etwas verändert werden sollte - oder in 6 Wochen, daß diese widerrechtliche Steinsetzung noch in damaligem Zustand bestehe.
Deimling

Tiefenbronner, resp. badische Steuerforderungen II

Die Einlassung auf die 2. Frage der Oberbehörde (den getrennt zu haltenden Vorgang Steuerforderung betreffend[242]) kam von Schultheiß Schenkel unter demselben Datum, wie folgt

[5965/185 (Bild 235)]

1829, 18tn März K. Hochlöbln Oberamt In Beziehung der Steuerstrittigkeit mit Baden, hat das Schultheißenamt gehorsamst noch nachträglich folgendes zu berichten.
Die Friolzheimer besizen auf Tiefenbronner Markung zum wenigsten 100 Morgen theils Wiesen theils Äker, welche seit undenklicher Zeit nach Württemberg steuern.
Auf diesem Plaz, den man uns neuerdings strittig macht, ist der größte Theil unsers Cumunwalds, etwas Tiefenbronner u etwas Friolzheimer Mäder.
So wie unsere Güter auf Tiefenbronner Markung nach Württemberg steuern, so steuern ihre Mäder, auf dem Plaz den man uns streitig macht, nach Tiefenbronn. Kraft des Kaufbriefs, wo unser Ort von Baden um 1600 Rheinische Gulden abgekauft wurde, wo es heißt
--- es soll mit den Gütern, welche die Friolzheimer auf Tiefenbronner Markung, u die Tiefenbronner auf Friolzheimer Markung haben, gehalten werden wie Bisher ---;
nun haben die Tiefenbronner auf unbestrittener Friolzheimer Markung nicht einen Fuß breit, u doch war damals schon vor 300 Jahren die Rede davon, mithin muß auch dazumal der jezt bestrittene Plaz als Friolzheimer Markung erkannt worden seyn, sonst hätte man nicht sagen können, es solle mit den Gütern, welche die Tiefenbronner auf Friolzheimer Gemarkung haben, eben so gehalten werden, wen sie keine auf unserer Markung beseßen hätten; und es ist nicht denkbar, daß sie damals mit obigen Worten blos für die Zukunft sorgten.
Auch bei der Vertheilung des gemeinschaftlichen Waldes, als des nehmlichen Plazes, der uns jezt bestritten wird, wurde im VertragsInstrument der damalige Herzog von Würtemberg der disseitige Grundherr genannt.
Diese u noch mehrere Beweise werden u können dereinst bei einer Untersuchung --- ohne welche der Streit doch nicht entschieden werden kann --- beigebracht werden, welche für uns sprechen.
Sich damit pp Friolzheim, d: 18tn März 1829 Schultheiß [gez:] Schenkel

Und das Schultheißenamt zu Friolzheim legte dem O/A, resp. der K. Regierung des Neckar Kreises, eine beglaubigte Abschrift des Kaufvertragstextes von 1461, Diether v. Gemmingen d. Ä. verkauft sein Dorf Friolzheim mit aller Zugehörde an das Kloster Hirsau, wie er im Friolzheimer PflegLagerBuch folio 9 & 10 geschrieben steht, vor

[242] die Untätigkeit, ja Hilflosigkeit der württ. höheren Stellen ist augenscheinlich - was verlangt der Amtsschimmel dann: er wiehert!

Copia *Friolzheim* */ad 186.*
Extractus
dasigen PfleegLagerBuchs Folio. 9. & 10.

Ich Dietrich v. Gemmingen thue kund öffentlich mit diesem Brief, daß ich für mich und meine Erben eines rechten, endlichen und ewigen Kaufs, wie der an allen Enden und vor allen und jeden Richtern geistlichen und weltlichen Standes, alleweg Kraft macht, und Bestand hat und haben soll und mag, stet und ewiglichen verkauft und zu kaufen gegeben habe,
Dem ehrwürdigen und geistlichen Herren Bernhardt, Abt und Convent des Gottes Haußes Hirschau und allen Ihren Nachkommen, mein Dorf Friolzheim mit seiner Markung also, die eigenthümlich untersteint ist, mit Leuthen, Zinßen, Gülden, Diensten, Frohndiensten, Wäld, Wasser Wohn und Wayd, und mit aller andern Gewaltsamen Zu und Angehörigen, daran nichts ausgenommen, wie das alles von meinem gnädigen Herrn, dem Markgrafen auf mich kommen ist, ungefährlich, und namentlich die zwei Weiher der See genannt, mit Ihrer Gerechtigkeit und darzu Weeg und Steeg nach ziemlicher Notdurft, ungefährlich, also daß der obere Weiher nicht weiter geschwellt soll werden, denn bis zu dem Klingel-Bronnen.
Item die RudofsWiesen ganz,
Item dem Gemminger Wald und den Gaißberg also die unterschieden sind ungefährlich.
Es sollen auch die Äker in Tiefenbronner Markung gelegen, und die, die die Friolzheimer haben, gehalten werden, wie vor altem Herkommen ist, ungefahrlich.
Desgleichen solle es in denen von Friolzheimer Markung gegen der von Tiefenbronn gehalten werden, ungefährlich.

Extractus den 7:tn July 1732 *Hirsauischer Pfleger zu Friolzheim*
J. H. Weyher[243]

In Fidem Copiae
Leonberg den 20t April 1829 *Königl: Oberamt Leonberg Boßert*

[243] vermutl. Johann Heinrich Weissert 1715-1742 Kl.Pfleger in Friolzheim [Fürstl. Württ. Dienerbuch]

In Sachen "Steinsetzung" bat das Großherzoglich Badische Directorium des Murg und Pfinz Kreises am 19. Mai 1829 mit Erinnerungsschreiben an die Königlich Würtembergische Hochlöbliche Regierung des Nekar-Kreises dringend um Antwort auf ihr diesbezügliches Schreiben vom 14. Januar d.J – bis hierher war auf hoher Ebene wohl Funkstille zu verzeichnen.

Ganz im Gegensatz dazu die operative Lage vor Ort, wo durch OA Pforzheim und Steuereintreiberei OA Pforzheim, wie auch durch den Tiefenbronner Schultheiß Gall, Vogt, Steuersetzer und -entreiber, der Druck auf Friolzheim erhöht wurde.

Wer nun denkt, Königlich Würtembergische Hochlöbliche Regierung des Nekar-Kreises wäre z.B. in obiger Sache um Weisung beim K. Ministerium des Innern eingekommen (PE Schreiben vom 23. May 1829), geht fehl.
Zunächst wurde in Ausführlichkeit auf die seit 1809 offene Buchungsanweisung zu den immer noch nachgehaltenen 56.f 23.x Kosten, welche damals, bei der Erstellung der Besitzübersicht der Friolzheimer zu deren auf Tiefenbronner Markung liegenden Gütern abgerechnet wurden, eingegangen.

Dann aber mit 2. Schreiben von der K. Regierung des Nekar-Kreises, PE am gleichen Tage beim K. Ministerium des Innern, wurde die ganze Steuer- und Grenzproblematik bis auf den heutigen Tag, wiedereinmal, berichtet und bewertet.
Als Vorschläge zur "*Befriedung und Lösung*" wurde dem K. Ministerium des Innern, u.a. genannt, und der Oberamtann, inzwischen Boßert, erhielt dazu wiedereinmal, wie bereits früher seine Amtsvorgänger, Aufträge:

- gemeinsamer Augenschein des Württembergischen und des Badischen Oberamt vor Ort an der strittigen Grenze (Steinsatz)
- Wiederaufgreifen der Vorschläge des ehemals Oberamtmann Kausler aus anno 1816
- Beauftragung eines Geometers, um aus/zu den vermeintlich vorhandenen (oder doch abhanden gekommenen) Landesgrenz-Rißen aktuelle Karten erstellen zu laßen.

1829. 30tn Mai informierte O/Amann Boßert die Würtembergische Hochlöbliche Regierung des Nekar-Kreises zum Punkt "Rißе": Unter den beim Oberamt verwahrten Acten über die GrenzDifferenzen mit Baden fand sich an Rißen weiter nichts als die beigeschloßene Hand-Skizze des Friolzheimer Gemeinderats vor [5965/191 ad/191 (Bild 248)] - siehe diese auf nachfolgender Seite. Er weist dabei nochmals darauf hin, daß der vermeintliche Württembergische Riß A (man erinnere sich: Riß A war verschwunden) falls auftauchend "nur" eine Kopie des Badischen Riß B sey. An anderer, früherer Stelle war dazu zu erfahren, dass der Riß B zwar nicht grundsätzlich falsch, ja wohl in allem was angezeigt war als richtig (wie im württ. Riß A) erachtet wurde, jedoch galt er insoweit als unvollständig, dass einige württ. Belange gar nicht dargestellt waren und insbesondere, dass nur und allein von Baden bestrittene Flächen gezeigt wurden. Was im Laufe der zurückliegenden Jahrhunderte zu Gunsten Tiefenbronn / Gemmingen / Badens sich verändert hatte (Rodungsflächen vom Gem. Hagenschieß bist hin zur Struot), war im Badischen Riß nicht dargestellt und konnte somit in der notwendigen „Gesamtbilanz“ nicht berücksichtigt werden.
Aus württemberger Sicht wäre eine detailierte Darstellung, welche die Gemmingensche und Hirsauische Gebiete insgesamt, auch die Besitzstandentwicklung im Laufe der vergangenen 300 Jahre, und hier insbesondere Alles aus dem ehedem Hagenschieß Herausgerodete, aufgezeigt hätte, erwünscht. Dieser umfassende Riß war in den vergangenen Jahren auch wiederholt als erforderlich, ja sogar zur Erstellung von höchsten Stellen empfohlen worden. Ein solcher findet sich jedoch in der Aktenlage nicht.

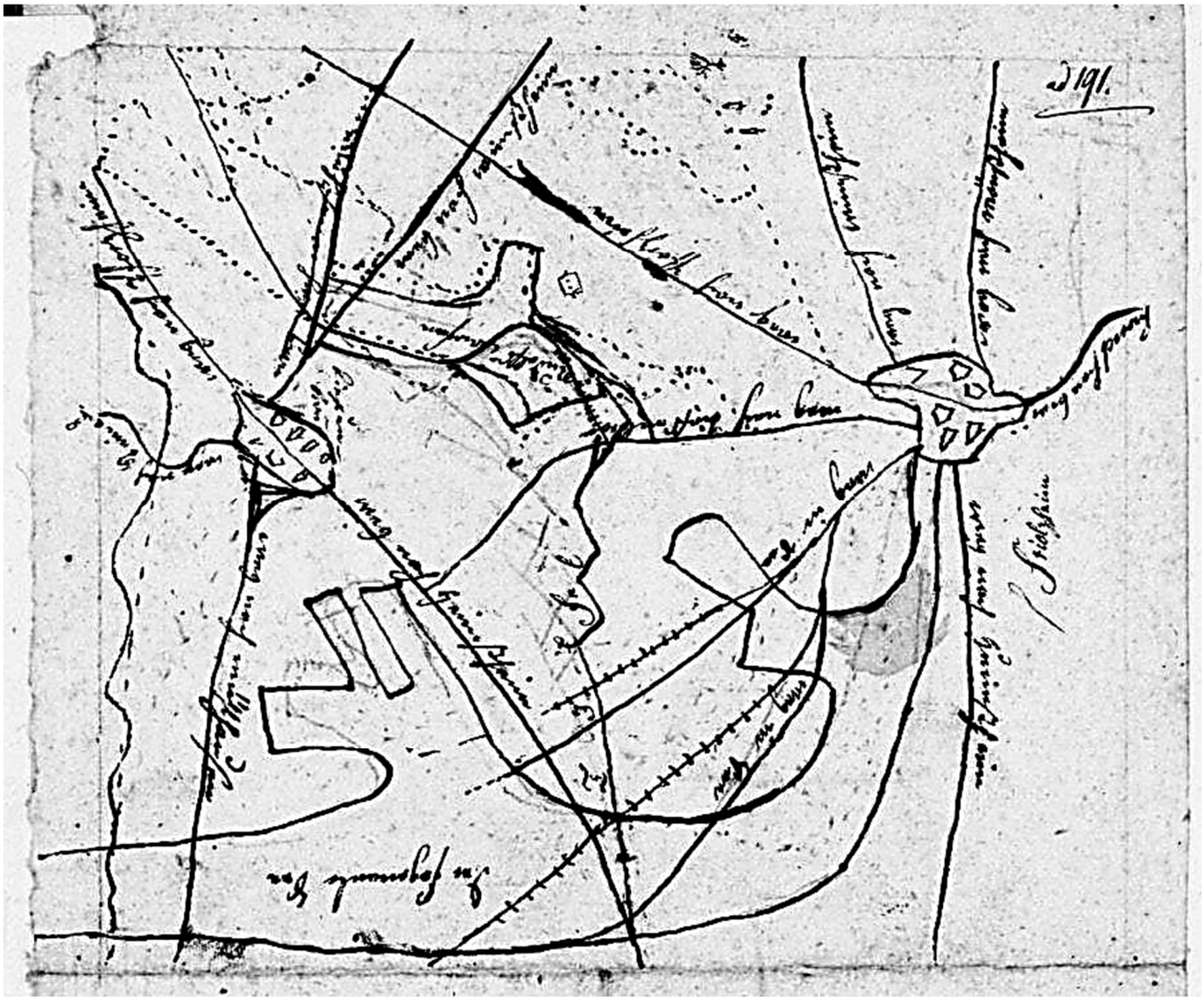
Andererseits wurde in Württemberg in diesen Zeiten mit einer Gesamt-Landesvermessung[244] begonnen und auch erfolgreich ausgeführt. Die Friolzheimer Grundkarten datieren vom Jahre

[244] 1818 bis 1840 Vermessung und Kartierung des Königreich Württemberg. Als sichtbares Ergebnis der Vermessung entstanden, neben den einheitlichen Güterbüchern und den sog. Primärkatastern, die württembergische Flurkarte (Maßstab 1:2.500). Ein weiteres Ergebnis ist der Topographischer Atlas 1:50.000. Gesamtkosten der Württ. Vermessungen: 3.820.000 Gulden, ca. 40 Prozent eines seinerzeitigen Jahresetats des Staates Württemberg.

1831 (Geometer Glauner). Vorbereitungsarbeiten zu den Vermessungen wurden (wie wir oben gehört haben) in Friolzheim bereits 1928/29 erledigt.
Möglicherweise ging man davon aus, dass die für Friolzheim/Tiefenbronn bzw. die für die Grenzbestimmung zwischen Baden und Württemberg hier erwünschten Karten durch die, oder begleitend mit der, auch hierorts durchzuführenden Landesvermessung entstehen könnten (was aber in der erwünschten umfassenden Darstellung, einschließlich der relevanten Sachverhalte auf badischer Markung, dann nicht erfolgte.)

Die zuletzt wiederendeckte Handskizze aus dem Jahre 1910 war aber, sicher für alle Beteiligten erkennbar, für unsere Zwecke unzureichend.

[5965/191 ad/191 (Bild 248)]



1829 in OA-Akten wieder endeckt (statt Riß A) - evtl. die 1810 vom Schultheiß Seitter genannte Handskizze

Schließlich kam die lang erwartete Antwort und Weisung vom K. Ministerium des Innern an die Königlich Würtembergische Hochlöbliche Regierung des Nekar-Kreises - auch die Friolzheimer hatten ja um Unterstützung und Rückendeckung von höheren Ortes wiederholt gebeten.

[5965/185 ad/199 (Bild 251)]

1829, 25. Sept. Der Regierung des Nekar-Kreises wird [...] betreffend die Berichtgung der Landesgrenzen auf der Markung der Gemeinde Friolzheim, Oberamts Leonberg und der badischen Gemeinde Tiefenbronn, und eine Steuerforderung von badischer Seite an die Einwohner von Friolzheim, zu erkennen gegeben, daß wegen dieser Steuerforderung und der damit verbundenen Executions-Bedrohung von dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Beschwerde Schreiben an das Grosherzogl: Badische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten erlaßen worden ist.

Bis zu einer Uebereinkunft über die Berichtigung der Grenze in jener Gegend ist der bisherige Besizstand gegen alle störende factische Verschritte aufrecht zu erhalten.
Hingegen unterliegt keinem Anstand, gegen die badische Regierung sich zu erbieten, diejenigen Grundstüke, welche unbestritten der badischen Hoheit unterworfen sind, bisher aber nach altem Gebrauch in dortiger Gegend, zum Herd [Wohnsitz/Herdsteuer] gesteuert haben, der badischen Besteuerung zu überlaßen, unter der ausdrüklichen Bedingung jedoch, daß diese Grundstüke gemeinschaftlich ausgeschieden, und daß die gleichen Grundsäze auch badischer Seits gegen Württemberg anerkannt werden.
Bei dem vorgelegten Entwurf eines AntwortSchreibens der Kreis-Regierung an das badische Directorium des Murg und Pfinz Kreises zu Durlach, in Betreff des von der Gemeinde Friolzheim vorgenommenen Steinsatzes, hat man nichts zu erinnern gefunden. [...]

Daraufhin erging

a) Weisung der Regierung des Nekar-Kreises an OA Leonberg zur weiteren Veranlassung an Gemeinde Friolzheim, und
b) Brief der Regierung des Nekar-Kreises an das badische Directorium des Murg und Pfinz Kreises zu Durlach - Vorschlag: gemeinsamer Augenschein vor Ort.

Am 28. October 1829 kam die Antwort des badischen Directorium des Murg und Pfinz Kreises zu b) nach Württemberg zurück [5965/196 (Bild 262)]:
Gemeinsames Zuwarten im status quo (Steinsetzung) bis zu einer in Bälde erwarteten gemeinsamen Festsetzung der Landesgrenze, auch an dem besagten strittigen Platz, wird zugesagt.

Die anstehende Württ. Landesvermessung beunruhigte Baden erheblich. Hatte man doch ein solches Vorhaben für Baden selbst noch nicht in Arbeit, jedoch zweifellos auch großen Bedarf an aussagefähigen Plänen und der präzisen Erfassung der Markungen und ihrer steuerbaren Güter. Würde Württemberg diesen Vorsprung zur Schaffung von einseitigen Veränderungen an der bestrittenen Grenze nutzen?

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1830, 23ten September Von Oberamt Pforzheim **An** Vogt in Tiefenbronn
Vogt in Tiefenbronn hat genau darauf zu wachen, daß bei der im Koenigreich Würtemberg vorgehenden, und dermalen im OberAmt Leonberg angefangenen Landesvermessung, die dießeitige Grenze nicht überschritten und vornehmlich nicht auf die im Streite über die Hoheits-Rechte liegende Distrikte einseitig erstrekt werden: obgleich nach Ersuchen nicht erschwehrt werden wird, daß zur Bezeichnung der Linien und Winkel da und dort auf dießeits Stäbe aufgestellt werden. *Deimling*

1831, 14. Juli Von Großhl. Oberamt Pforzheim **An** Vogt in Tiefenbronn
KreisDirect. Verfügung vom 9.ten Jan. N.10791. Grenzstreit mit Würtemberg betr.

Beschluß

Dem Vogt in Tiefenbronn zu erkennen zu geben: Weder bei der Würtl. Landesvermeßung noch sonst, darf etwas geschehen, was in dem bekannten Grenzstreit mit Würtemberg für diesseitigen Staat nachtheilig einwirken könnte, weder durch Steinsetzen auf der innern Seite der im Streit verfangenen Distrikte, noch sonst.
Vogt wird hierauf genaues Augenmerk setzen und wenn etwas dergleichen vorkäme, sogleich Anzeige darüber anher zu machen.
Die Landesvermeßungsarbeiten haben aber hierauf, als solche keinen Bezug und ohnehin wird derselben durch die streitigen trigonometrischen Aufnahmen entgegen gearbeitet werden.
In jedem Fall wird Vogt, deßen bisherige Sorge in der Sache anerkannt wird, darin fortfahren.

Der Empfang dieser Mitteilung wäre anzuzeigen. *Deimling*

1831, 14. Juli **Von** Großhl. Oberamt Pforzheim **An** Vogt in Tiefenbronn
Die Anlage erhält Vogt in Tiefenbronn, um solche vorlegen u. förmlich darnach verfahren zu können.
Es wird nöthig seien, daß derselbe ununterbrochen in Kenntnis von dem, was in der Sache weiter geschieht, sich setze und daher täglich genaue Aufsicht zu führe. Zwar wird man, was im Vertrauen gesagt wird, den Königl. Wüttl: Behörden nicht gerade verwehren können, bei der Grenzvermeßung auf die streitigen Distrikte Rücksicht zu nehmen: wie diesseits bei den topographischen Vermeßungen ebenfalls geschehen wird. Nur dürfen dabei keine solche grenzverletzende Handlungen vorgenommen werden, welche eine Aenderung des Besitzstandes nachweisen oder herbeiführen könnten, d.h. welche nicht geschehen könnten, wenn nicht der Besitz der TerritorialHoheit auf Seite Würtembergs wäre.
EigenthumsHandlungen sind natürlich davon ausgeschloßen.

Man macht zugleich bekannt, daß am 1. d.M. förmliche Protestation gegen die einseitige unbefugte Steinsetzung der Vorgesezten in Friolzheim, wie solche Vogt angezeigt hat[245]*, bei dem Oberamt Leonberg eingelegt worden ist, und Antwortschreiben darüber abzuwarten, niemalen aber, wie voraus bemerkt wird, jene Steinsetzung anerkannt werden darf.*
Ueber den nächsten Erfolg der Sache[246] *ist schleunig Bericht zu erstellen.* *Deimling*

1831, 18. August **Von** Großhl. Oberamt Pforzheim **An** Vogt in Tiefenbronn
Es ist dahier zur Anzeige gekommen, daß bei der Würtl: Landesvermeßung jene Distrikte der Gemarkung Tiefenbronn, welche gegen die klaren Rechte des Großhl. Hauses Baden unter Königlich Würtl: Hoheit gezogen werden soll, als zu Würtemberg gehörig betrachtet, und die von den übrigen Theilen der Gemarkung Tiefenbronn anstoßenden Grenzlinien dieser Distrikte, soweit sie im Walde liegen, aufgefunden werden sollen.
Gegen Eines u. Anderes hat Vogt von Tiefenbronn aus diesem besonderen Auftrag, förmlich Protestation einzulegen, unter Eröffnung deßen an den Schultheißen von Friolsheim, auch an die Würtl: GrenzVermeßungsbeamte: mit Anhang, daß wenn den Eigenthümern der Walddistrikte, nicht verwehrt sein mag, in Kraft EigentumsRechtes, soweit die dießeitigen Forstgesetze nicht hindern und unter Anzeige bei dem Hutsnachbar, damit dieser seine Rechte zu wahren wiße und für denselben bei den Vorgesezten in Tiefenbronn, jenseits jener Linien den Wald zu lichten zum Behufe der PrivatVermeßung, das aber dießeits der Linien, in den übrigen Tiefenbronner Gemarkungs Distrikten, durchaus kein Holz weggenommen werden darf.
Dem Vogt in Tiefenbronn wird zu besonderen Angelegenheit gemacht, hiernach sogleich und pünktlich zu verfahren, die Beurkundung über geschehene Eröffnung einzusenden, fortan, daß nicht entgegen gehandelt werde, zu wachen, und wo nöthig durch besondere Bothen sogleich weitere Anzeige zu machen.[247] *Deimling, Geheimer Rath*[248]

[245] wann? - vor 3 Jahren; oder inzwischen erneut?
[246] offenbar ist man sich inzwischen einer "voranzutreibenden Sache", die nicht näher bezeichnet sein mag/darf, auf Badischer, Pforzheimer und Tiefenbronner Seite einig.
[247] nun also scheint es, als seien auch badische höhere Stellen voll mit der Anspruchshaltung des Tiefenbronner Vogts in Einklang.
[248] auch in Baden gibt es einen Karrierepfad - Deimling ist nun Geheimer Rath geworden.

Unstrittig auf Tiefenbronner Markung liegende Güter der Friolzheimer Inhaber dürfen und sollen nun an Baden zur Steuer gezogen werden (ohne Präjudiz für evtl. spätere Erkenntnisse bei der anstehenden Grenzregulierung; Württemberg hatte dies so in seinem obigen Brief nach Durlach angeboten). Dazu war wohl noch in 1829 Auftrag an die Friolzheimer Obrigkeit gegeben worden, eine Auflistung der davon betroffenen Güter zu erstellen.
So erfahren wir aus dem nächsten Bericht des Leonberger OAmtmann Boßert an die K. Kreisregierung:

[5965/201 (Bild 276)]

1830, 13. Januar Oberamtlicher Bericht die Ausscheidung der auf Tiefenbronner Markung gelegenen, den Einwohnern von Friolzheim zugehörigen Güter betreffend.
Den hohen Erlaß v. 10. Octbr. v.J. hat die gehorsamts unterzeichnete Stelle zuerst dem SchultheißenAmt Friolzheim in Abschrift mitgetheilt, unter der Auflage, die Übersicht über diejenige Güter zu fertigen, welche in Badensche Besteuerung fallen. Wegen der frühzeitig eingetrettenen WinterWitterung konnte die GüterBeschreibung nicht aufgenommen werden, da Begehung des Feldes nöthig ist, daher berichtete daßelbe auf die erlaßene Erinnerung, daß das Frühjahr abgewartet werden müße.
Nun theilte die gehorsamst unterzeichnete Stelle die bezüglichen Stellen des hohen Erlaßes dem OberAmt Pforzheim in einem Schreiben mit, und bemerkte demselben, daß für die Aufnahme der Güter, welche häufig durch die Grenze durchschnitten werden, auf Kosten der Gemeinde Tiefenbronn ein verpflichteter Geometer aufzustellen wäre. Die Rükäußerung ist noch nicht eingekommen, je nach ihrem Inhalte wird die gehorsamst unterzeichnete Stelle die gemeinschaftliche Aufnahme der in die Besteuerung von Tiefenbronn fallenden Güter einleiten u jedenfalls den gnedig geforderten Bericht darüber erstellen. [...; gez:] Boßert

Aufstellung der Güter die Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner Markung besitzen

Dann waren Bericht und Güteraufstellung fertiggestellt, der OAmtmann berichtete an die Kreisregierung.

[5965/206 (Bild 287)]

1830, 26. Juli [...] Der hohe Erlaß vom 10. Octbr. v.J. ist der Gemeinde Friolzheim, und, soweit es nöthig war, dem OberAmt Pforzheim mitgetheilt worden. Dieses sandte einen SteuerPeruquator ab, welcher mit Deputierten von Tiefenbronn und Friolzheim die beigeschloßene Beschreibung derjenigen Güter aufnahm, welche von Seite Baden in Besteuerung genommen werden wollen, und nach dem Dafürhalten der Friolzheimer auch unstreitig zur Markung Tiefenbronns gehören[249]. Beil. Lit. A.
Das Schultheißenamt Friolzheim fertigte darnach das weiter beigeschloßene Verzeichniß, in welchem - allein abweichend von jenem - diejenige Güter nicht aufgenommen sind, welche Badischen Unterthanen von Mühlhausen und Tiefenbronn angehören, und von diesen seit dem vorigen Jahre durch Kauf, von Friolzheimer Bürgern erworben worden sind. Beilage Lit B.
Da die gehorsamst unterzeichnete Stelle in diesen Verzeichnißen die Rudolfs- und See-Wiesen und die Äker im Abstoß wahrnahm, so begab sich der gehorsamst unterzeichnete Beamte nach Friolzheim, um mit der dortigen Delegation wegen der Abweichung, von dem hohen Erlaße, Rüksprache zu nehmen, sie gaben an, daß nach der Versteinung und der ihnen bekannten Verhältniße nie anders angenommen worden sey, als daß auch diese Grundstüke der Tiefenbronner Markung und somit der Badischen Besteuerung angehören.[250] Weiter wurde von denselben erkundigt:

[249] Wieder einmal (wir erinnern an den verloren gegangenen württembergischen Riß A der Grenz-situation) wurde die Lage vor Ort in Friolzheim bzw. Württemberg auf Basis einer Badischen Vorlage er-arbeitet: Als Arbeitsgrundlage brachte Tiefenbronn, resp. Amt und Obereinnehmerey Pforzheim, am 9tn April 1830 eine weitreichende Zusammenstellung aller i.E. "betroffenen Güter" ein.
Auf diesem Dokument selbst unterzeichneten am 20. April 1830 - für das Ortsgericht Friolzheim: Schult-heiß Schenkel und Stephan Knapp, - für das Ortsgericht Tiefenbronn: Schuldh. Xaver Gall, Jakob Jungst, Lorentz Jost, - als verpflichteter Feldmeßer: Gerner von Mühlh:, - als badischer Steuerperiquator: Dennig aus Pforzheim. Wo war die Unterstützung aus höherer württemberger Warte?
[250] die inzwischen in Friolzheim zuständigen, nachgerückten Ortsvorsteher, beziehen sich nicht mehr auf den Kaufvertrag 1461 (mit den Einschlüssen von Seewiesen und Rudolphswiesen) - sie wissen nichts mehr darüber, oder wollen dies so wie 1461 geschehen, nicht vollzogen sehen.

a) daß schon in früherer Zeit etwa 10 Morgen Feld in Hände Badischer Unterthanen veräußert worden seien, welche in keines der vorliegenden Verzeichniße aufgenommen, hingegen bisher in den Friolzheimer Steuerbüchern aufgeführt und auch von den ursprünglichen Besizern von Friolzheim, soweit sie nicht steuerfrei waren, zur Gemeinde daselbst versteuert wurden.

b) Baden wolle nicht allein vom 7. Juni d.J. an, sondern von 1828 an, wo es die Besteuerung erstmals angesonnen, die sämtliche verzeichnete Güter besteuern.

c) Von den ausgeschiedenen Gütern haben bisher nur die WiddumGüter, als mit großen Beschwerden belastet, und die SeeWiesen als steuerfrei, nicht zur Gemeinde Friolzheim gesteuert.

Nach dem Erachten der gehorsamst unterzeichneten Stelle dürfte unter obwaltenden Umständen bis zur Feststellung der Grenzen im Allgemeinen, dem Badischen Besteuerungs-Anspruch keine Folge zu geben sein, da erst dann über die Rudolfs- und See-Wiesen und die Äker im Abstoß, welche der größere Theil der verzeichneten Güter ausmachen, mit Sicherheit wird geurtheilt werden können.[251]

Indeßen werden nun wenigstens von 1830 an die sämmtliche Güter, welche der Steuer-Periquator aufgenommen hat, von Seite Baden besteuert werden wollen, und deshalb wünschen die Friolzheimer, es möchte dieselbe schon bei dem ?heurigen Steuersaze dißeits abgetheilt werden; die gehorsamst unterzeichnete Stelle hat aber dem SteuerSaze Aufschub gegeben, bis dißfalls Hohe Entschließung eingegangen sein wird, um deren baldig gnädige Ertheilung - bezüglich auf die SteuerÄnderung mit dem Bemerken ehrerbietigst gebeten wird, daß auch aus dem Grunde wenigstens für heuer die Änderung dißeits nicht wird angenommen werden können, weil solche auch in dem längst abgeschloßenen Steuer-Cataster geschehen müßte. [...; gez:] Boßert

Zu obigem Bericht nachfolgend die in Friolzheim erstellten Beilagen:

[5965/206 Lit/B (Bild 290)]

Friolzheim
Oberamts Leonberg
Verzeichnis

der Güter hiesiger Einwohner auf unbestrittener Tiefenbronner Markung, welche laut Decret vom 10tn 8br 1829 in die Badische Besteuerung gezogen werden sollen.
Die Beschreibung vom 16tn Augst. 1810 konnte nicht mehr in Anwendung gebracht werden, indem dieselbe zum Behuf der neuern Besteuerung aus mehreren Gründen unbrauchbar war, u. die fragliche Güterstüke folgen hier, so wie sie von der Steuer-Comission unter Zuziehung der hiesigen Urkundspersonen aufgenommen wurden.
Ferner ist bei jedem Distrikt bemerkt

a. welcher bisher unter Würtembergischer Besteuerung lag
b. welcher eine paktierte Steuer nach Tiefenbronn bezahlte, u.
c. welcher bisher ganz steuerfrei war.

Güter-Aufnahme						
Nro.	*Name der Besizer*	*Meßgehalt laut Steuer-Buch*			*Claße*	*die Claßifikation ist Badisch.*
		M.	*V.*	*R.*		
Rudolphs-Wiesen						*bisher hier besteuert.*
1.	*Christian Benzenger Glaser*	*-*	*1*	*11*	*IV*	*350.f per Morgl:*

[251] die "badische Mannschaft" wollte par-force wieder einmal Alles, was wohl auch gelungen wäre, wenn nicht der OAmtmann Boßert einen Vorbehalt gesetzt hätte! Die Friolzheimer jedoch hätten sich wohl darauf eingelassen, um endlich einmal Ruhe zu bekommen (und dabei 100% an Baaden, statt wie zuvor 10% an Württemberg, geleistet).

Güter-Aufnahme						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
2.	Friedrich Schüz Schäfer	-	2	14	"	
3.	Johannes Benzenger Schuster	-	1	11	"	
4.	Michael Seitter	-	1	35	"	
5.	Andreas Hermann G.S.	-	-	35	"	
6.	Alt Johannes Aßfahl	-	2	6	"	
7.	Christoph Hermann Mezger	-	1	28	"	
8.	Georg Adam Kogel	-	1	28	"	
9.	Joseph Benzenger J.S.	-	2	6	"	
10.	Georg Adam Kogel	-	3	10	"	
11.	Carl Friedrich Bühler	-	-	37	"	
12.	Gottlieb Stanger	-	-	37	"	
13.	Gottlieb Conle	-	-	36	"	
14.	Tobias Hermann	-	-	34	"	
15.	Christoph Bührer	-	1	3	"	
16.	Johannes Stuzmann	-	1	22	"	
17.	Georg Schwarzmaier	-	-	28	"	
18.	Adlerwirth Hermann	-	-	34	"	
19.	And. Hermann B.S.	-	-	27	"	
20.	Adlerwirth Hermann	-	-	27	"	
21.	Gottlieb Benzenger Zim.S.	-	1	-	"	
22.	Andreas Bührer	-	2	-	"	
23.	Johs. Hermann Bauer	-	1	10	"	
24.	Georg Benzenger S.S.	-	1	-	"	
25.	Georg Feiler	-	3	3	"	
26.	Ludwig Friesinger	-	3	3	"	
27.	Alt Georg Kogel	-	1	13	"	
28.	Gottlieb Schlienz	-	-	9	V	180.f per Morgl:
29.	Joseph Conle	-	-	6	"	
30.	Conrad Schüz Schäfer	-	1	25	"	
		10	3	13		
31.	Joseph Hermann Webers Wtb.	-	1	17	V	180.f per Morgl:
32.	Georg Kurfüß	-	1	30	V	
33.	Georg Pfefle	-	-	7	"	
34.	Imanuel Hermann	-	-	22	"	
35.	Carl Knapp	-	1	7	"	
36.	Gottlieb Schlienz	-	-	27	"	
37.	Christoph Kogel	-	-	27	"	
38.	Tobias Langbein	-	1	26	"	
39.	Johannes Hermann Schneider	-	-	37	"	
Äker Zelg Laiern Stokbusch genannt		Anfang des Abstoßes, welche bisher eine paktierte Steuer von 56.x entrichteten				
40.	Gottlieb Schlienz	-	1	-	VI	95.f per Morgen
41.	Martin Walter	-	1	-	"	
42.	Lammwirth Reichert	-	2	-	"	
43.	Georg Kurfüß	-	1	34	"	
44.	Conrad Benzenger	-	-	12	"	
45.	Joseph Linder	-	-	8	"	
46.	Joseph Kogel Mezger	-	-	4	"	
47.	Christoph Kogel	-	-	2	"	
48.	Alt Johannes Benzengers W.	-	-	1	"	
49.	Schultheiß Schenkel	-	-	1	"	
50.	Conrad Schüz Schäfer	-	-	6	"	
51.	Johannes Benzenger Schuster	-	-	12	"	
52.	Friedrich Rüfle Bauer	-	-	16	"	
53.	Joseph Hermann Tob.S.	-	-	37	"	
54.	Johannes Schlienz	-	-	21	"	
55.	Christoph Maier Bek.	-	-	22	"	
56.	Josua Stuzmann	-	1	9	"	
57.	Jonathan Conle	-	1	14	"	
58.	Joseph Conle	-	1	-	"	
59.	Georg Pfefle	-	1	-	"	

Güter-Aufnahme						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
60.	Imanuel Hermann	-	1	-	"	
		6	-	24		
61.	Josua Stuzmann	-	1 ½	-	VI	95.f per Morgen
62.	Joseph Hermann Küfer	-	1	-	"	
63.	Andreas Hermann G.S.	-	-	27	"	
64.	Gottlieb Aßfahl	-	2	-	"	
65.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	1	6	"	
66.	Mattheus Seitter	-	-	36	"	
67.	Johs. Hermann Schneider	-	1	16	"	
68.	Carl Friedrich Kogel	-	1	-	"	
69.	Christoph Linders Wtb.	-	1	-	"	
Im Tannenbaum Abstoß						
70.	Andreas Hermann G.S.	-	-	3	III	230.f pro Morgen
71.	Jg. Jacob Zieglers Wtb.	-	-	8	"	
72.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	-	10	"	
73.	Johs. Reichardt G.A.S.	-	1	21	"	
74.	Christoph Linders Wtb.	-	-	4	"	
75.	Alt Andreas Seitter	-	1	7	"	
76.	Jg. Johs. Linder	-	-	37	"	
77.	Christoph Linders Wtb.	-	-	30	"	
78.	Georg Feiler	-	-	24	"	
79.	Georg Benzenger M.S. Wtb.	-	-	21	"	
80.	David Hermann	-	-	2	"	
81.	Gottlieb Benzenger Kastenknecht	-	1	26	"	
82.	Christoph Hermann Mezger	-	1	20	"	
83.	Joseph Hermann B.S.	-	-	30	III	
84.	Adlerwirth Hermann	-	-	27	"	
85.	Johannes Hermann Bauer	-	1	16	"	
86.	Alt Andreas Seitter	-	-	30	"	
87.	Georg Benzl: Math.S. Wtb.	-	-	24	"	
88.	Friedrich Malthaner	-	1	28	"	
89.	Christian Hermann Ferd.S.	-	-	12	"	
90.	Andreas Hermann Georg Sohn	-	2	29	"	
		7	1 ½	6 ½		
91.	Christian Benzenger Glaser	-	1	7	"	230.f per Morgl:
92.	Gottlieb Benzenger M.S.	-	-	5	"	
93.	Gottlieb Aßfahl	-	1	14	"	
94.	Christian Reichardt	-	1	11	"	
95.	Daniel Bertschen Wtb.	-	1	11	"	
96.	Gottlieb Stanger	-	1	7	"	
97.	Joseph Linder	-	1	9	"	
98.	Conrad Benzenger	-	1	6	"	
99.	Schullehrer Aßfahl	-	1	7	"	
100.	Kronenwirth Schwarzmaier Witb.	-	1	3	"	
101.	Michael Seitter	-	2	-	"	
102.	Imanuel Hermann	-	1	27	"	
103.	Georg Kogel Wagner	-	1	28	"	
104.	Georg Benzenger B.	-	1	2	"	
105.	Joseph Hermann B.S.	-	1	18	"	
106.	Mattheus Seitter	-	1	27	"	
107.	Jonathan Benzenger	-	2	3	"	
108.	Joseph Kogel Mezger	-	-	36	"	
109.	Lammwirth Reichert	-	1	35	"	
110.	Georg Kogel Wagner	-	1	15	"	
111.	Casper Waidelich	-	-	36	"	
112.	Jonathan Benzenger	-	-	10	"	
113.	Conrad Benzenger	-	1	16	"	
114.	Mattheus Seitter	-	-	36	"	
115.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	3	-	"	
116.	Kronenwirth Schwarzmaier Witb.	-	1	3	"	
117.	Georg Adam Benzenger	-	-	34	"	

Güter-Aufnahme						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
118.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	-	33	"	
119.	Michael Seitter	-	1	5	"	
120.	Adlerwirth Hermann	-	1	5	"	
121.	Blumenwirth Ziegler	-	1	5	"	
122.	Andreas Bührer	-	1	33	"	
		10	-	36		
Bed: 114	Joh. Georg Herrmann Schweizerbeker	-	1	7	"	230.f per Morgl:
123.	Andreas Hermann B.S.	-	-	24	III	230.f per Morgl:
124.	Heinrich Schwarz	-	1	2	"	
125.	Joseph Hermann Küfers Wiesenek	-	-	4	"	
126.	Jg. Johannes Linder	-	1	-	"	
Im Hennehauß Äker Zelg Feld.		Bisher hier besteuert. Meßgehalt laut Steuerbuch				
127.	Mattheus Seitter	-	1 ½	-	V	120.f
128.	Christoph Hermann Mezger	-	1 ½	-	"	
129.	Johannes Zoller	-	1 ½	-	"	
130.	Christoph Hermann Schweizerbek.S	-	3	-	"	
131.	Stephan Knapp	-	2	-	"	
132.	Alt Johannes Linder	-	2	-	"	
133.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	1	-	"	
134.	Christoph Bührer	-	1	-	"	
135.	dto	-	2	-	III	230.f
136.	dto	-	2	-	"	
137.	Georg Feiler	-	2	-	"	
138.	Georg Adam Benzenger	-	2	-	"	
139.	Alt Johs. Linder	-	2	-	"	
140.	Jg. Johs. Linder	-	2	-	"	
141.	Christian Hermann F.S.	-	1	-	"	zum Bienzenhof
142.	Joseph Jenthner Wiesen	-	1	30	IV	350.f pro Morgl:
Äker zwischen den Stein, oder bei der Weiden, Widdumgüter		bisher Steuer u. Zehntfrei Gültbar hieher				
143.	Georg Feiler	-	1	-	IV	
144.	Ludwig Friesinger	-	1	-	"	
145.	Christoph Hermann B.S.	-	2	-	"	
146.	Christian Hermann F.S.	-	2	-	"	
147.	Jg. Johs. Linder	-	1	-	"	
148.	Georg Adam Kogel	-	1	-	"	
		9	3	3 ¾		
149.	Georg Schwarzmaier	-	1 ½	-	"	
150.	Jg. Johannes Linder	-	1	28	"	
Wiesen im Zeil						Bisher hier besteuerb.
151.	Alt Joseph Benzengers Wtb.	-	1	-	IV	350.f per Morgl:
152.	Alt Georg Kogel	-	1	28	"	
153.	Andreas Hermann G.S.	-	1	23	"	
154.	Daniel Hartmann	-	1	23	"	
155.	Alt Georg Kogel	-	1	4	"	
156.	Georg Benzenger Bauer	-	1	19	"	
157.	Adlerwirth Hermann	-	1	31	"	
158.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	2	4	"	Bienzenhof
159.	Georg Adam Hermann	-	1	6	"	
160.	Carl Friedrich Baier	-	2	4	"	Bienzenhof
161.	Michael Kühnle	-	1	23	"	
162.	derselbe	-	-	36	"	
Kästles Wiesen						hieher Besteuerb.
163.	Blumenwirth Ziegler	-	1	31	"	
164.	Christoph Hermann Mezger	-	1	19	"	
165.	Christian Hermann F.S.	-	1	20	"	
166.	Georg Schwarzmaier	-	-	37	"	
167.	Alt Johs. Linder	-	2	1	"	
168.	Gottlieb Benzenger J.S.	-	1	15	"	
169.	Johannes Schwarzmaier	-	1	8	"	
170.	Tobias Waaser	-	2	15	"	

Güter-Aufnahme						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
171.	Gottlieb Conle	-	1	11	"	
172.	Samuel Langbein	-	1	11	"	
173.	Daniel Hartmann	-	-	14	"	
174.	Mattheus Seitter	-	1	5	"	
175.	Christoph Kogel	-	2	1	"	
176.	Christoph Hermann B.S.	-	1	5	"	
		10	3	20 ¼	"	
177.	Joseph Jenthner	-	1	5	IV	350.f per Morgl:
178.	Johannes Reichardt G.A.S.	-	-	20	"	
179.	Georg Adam Kogel	-	1	26	"	
Emenzen Wiesen Laut Vermeßung						
180.	Joseph Jenthner	-	-	29	V	180.f per Morgl:
181.	Johannes Hermann Bauer	-	-	25	"	
182.	Johannes Gerhardt	-	-	23	V	
183.	Jacob Feiler	-	1	1	"	
184.	Schullehrer Aßfahl	-	-	14	"	
185.	Alt Andreas Seitter	-		20	"	
186.	Joseph Benzenger J.S.	-	-	19	"	
187.	Joseph Benzenger M.S.	-	-	21	"	
188.	Martin Hermann	-	-	21	"	
189.	Georg Ziegler Weber	-	-	20	"	
190.	Christian Benzenger Gl.	-	-	16	"	
191.	Christoph Linders Wtb.	-	-	19	"	
192.	Andreas Hermann G.S.	-	1	-	"	
193.	Christian Benzenger Glaser	-	-	19	"	
194.	Georg Schwarzmaier	-	-	18	"	
195.	Johs. Hermann Bauer	-	-	36	"	
196.	Joseph Kogel Mezger	-	-	36	"	
197.	Alt Johs. Benzengers Wtb.	-	2	9	"	
198.	Alt Johs. Aßfahl	-	-	36	"	
199.	Georg Feiler	-	-	28	"	
200.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	1	14	"	
201.	Christoph Hermann B.S.	-	-	23	"	
202.	Georg Benzenger S.S.	-	1	4	"	
203.	Georg Adam Hermann	-	1	10	"	
204.	Georg Benzenger Math.S. Wtb.	-	1	3	"	
		5	3	36		
Bed: 186	Gottlieb Benzenger M.S.	-	-	12		
205.	Tobias Waaser	-	1	8	V	180.f per Morgl:
206.	Waldhornwirth Bauder, Heimsheim	-	1	4	"	
207.	Matheus Seitter	-	-	23	"	
208.	Tobias Waaser	-	1	9	"	
209.	Christoph Bührer	-	1	7	"	
210.	Michael Seitter	-	1	-	"	
211.	Christoph Hermann Schw.bekesohn	-	-	35	"	
212.	Gottlieb Benzenger Jos.S.	-	1	25	"	
213.	derselbe	-	-	28	"	
214.	Christoph Linders Wtb.	-	-	28	"	
215.	Jg. Andreas Seitter	-	-	27	"	
Am See bei den Kästles Wiesen						
216.	Christian Reichardt	-	2	11	IV	350.f
217.	Georg Adam Hermann	-	2	3	"	
218.	Friedrich Bertsch	-	2	3	"	
219.	Lammwirth Reichert	-	1	4	"	
220.	Schullehrer Aßfahl	-	1	24	"	
221.	Gottlieb Benzenger Zim.S.	-	2	6	"	
222.	Tobias Waaser	-	-	36	"	
223.	Alt Jos. Benzengers Wtb.	-	1	-	"	
224.	Johs. Reichardt G.A.S.	-	-	37	"	
225.	Magdalene Reichardt ledig	-	1	1	"	

Güter-Aufnahme						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
226.	Georg Schwarzmaier	-	1	-	"	
227.	Georg Kogel Wagner	-	1	-	"	
228.	Schullehrer Aßfahl	-	2	-	"	
		7	2	16		
	Oben am See oder Heuweg					bisher hier besteuerb.
229.	Georg Kogel Wagner	-	1	8	IV	350.f
230.	Andreas Hermann G.S.	-	1	8	"	
231.	Alt Johannes Benzengers W.	-	1	3	"	
232.	Georg Schwarzmaier	-	1	3	"	
233.	Samuel Kogels Wtb.	-	1	9	"	
234.	Gottlieb Benzenger J.S.	-	1	9	"	
235.	derselbe	-	-	33	"	
236.	Caspar Waidelich	-	1	22	"	
237.	Andr. Hermann G.S.	-	2	8	"	
238.	Tobias Rößle	-	2	28	"	
239.	Christian Hermann F.S.	-	1	21	"	
240.	Gottlieb Benzenger J.S.	-	1	17	"	
241.	Johannes Ziegler	-	1	5	"	
242.	Carl Friedrich Kogel	-	1	6	"	
243.	Daniel Hartmann	-	2	27	"	[?...]
	Am Seegraben					Laut Vermeßung
244.	Joseph Linder	-	2	1	V	180.f
245.	Gottfried Bertsch	-	-	14	"	
246.	Joseph Benzenger J.S.	-	-	15	"	
247.	Joseph Jenthner	-	-	26	"	
248.	Joseph Benzenger J.S.	-	-	16	"	
249.	Georg Kurfüß	-	1	8	"	
	Widdum Wiesen					bisher Steuer u Zehnt frei
250.	Ludwig Friesinger	-	1	15	"	
251.	Georg Feiler	-	1	27	"	
252.	Christian Hermann F.S.	-	3	19	"	
253.	Christoph Hermann B.S.	-	3	22	"	
254.	Georg Adam Kogel	-	1	29	"	
255.	Jg. Johannes Linder	-	1	29	"	
		10	1	10	"	
	Oben am See					bisher hier besteuerb
256.	Matheus Seitter	-	1	17	V	180.f
257.	Carl Friedrich Schlienz	-	-	34	"	
258.	Joseph Hermann T.S.	-	-	34	"	
259.	Gottfried Bertsch	-	1	9	"	
260.	Alt Jacob Ziegler	-	1	10	"	
	Widdum Äker auf der Rittern					bisher Steuer und Zehnt frei
261.	Christian Hermann F.S.	-	1	19	"	
262.	Ludwig Friesinger	-	-	28	"	
263.	Georg Feiler	-	-	28	"	
264.	Jg. Johs. Linder	-	1	19	"	
265.	Christoph Hermann B.S.	-	1	19	"	
		2	1	13		
Summe		81	3 ½	4 ½		

Nun folgt der sogenannte Abt-See, jezt Wiesen, welche bisher mit Hand- und Weglöse im VeränderungeFall [Kauf/Verkauf] *per Morgen 22½.x belastet gewesen, u im Jahr 1827 beym K. KameralAmt Merklingen abgelößt wurde. Ferner gab dieser See 2.f 11.x jährlich Hellerzinse, welche vor mehreren Jahren an Baden überlaßen wurden, u. wovon im Lagerbuch 1.f davon den Namen Steuer geführt haben solle. Diese 2.f 11.x wurden im Jahr 1829 bei Badischer Herrschaft im 9fachen Betrag sämtlich unter dem Namen HellerZinse abgelößt.*

Güter-Aufnahme Seewiesen						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
1.	Joseph Hermann Tob. S	-	1	20	V	180.f per Morgl:
2.	Georg Adam Kogel	-	-	36	"	
3.	Andreas Hermann G.S.	-	1	1	"	
4.	Christian Reichardt	-	1	2	"	
5.	Friedrich Bertsch	-	1	2	"	
6.	Tobias Waaser	-	1	1	"	
7.	Georg Hermann Bek.	-	1	-	"	
8.	Christian Hermann F.S.	-	2	7	"	
9.	Matheus Seitter	-	1	12	"	
10.	Georg Schwarzmaier	-	1	12	"	
11.	Christoph Hermann Mezger	-	1	9	"	
12.	Georg Schwarzmaier	-	1	12	"	
13.	Waldhornwirth Bauder, Heimsheim	-	2	29	"	
14.	Andreas Bührer	-	1	28	"	
15.	Georg Kogel Wagner	-	1	16	"	
16.	Alt Jos. Benzengers Wtb.	-	1	3	"	
17.	Joseph Hermann B.S.	-	1	7	"	
18.	Johs. Reichardt G.A.S.	-	1	23	"	
19.	Joseph Hermann B.S.	-	1	18	"	
20.	Alt Johs. Linder	-	1	14	"	
21.	Adlerwirth Hermann	-	-	33	"	
22.	Blumenwirth Ziegler	-	-	33	"	
23.	Christian Hermann Adlerwirth	-	-	32	"	
24.	Christian Hermann F.S.	-	-	32	"	
25.	Christian Hartmann	-	-	32	"	
Latus		8	-	2½		
Bed: 280	Joh. Georg Hermann Schw.B.S.	-	1	-		
26.	Gottlieb Benzenger Math.S.	-	-	35	V	180.f
27.	Christian Hartmann	-	-	36	"	
28.	Christoph Linders Wtb.	-	2	29	"	
29.	Blumenwirth Ziegler	-	-	34	"	
30.	Adlerwirth Hermann	-	-	35	"	
31.	Christoph Kogel	-	1	30	"	
32.	Lammwirth Reichert	-	-	35	"	
33.	Christian Hermann F.S.	-	-	36	"	
34.	Johannes Hermann Bauer	-	1	17	"	
35.	Carl Knapp	-	2	9	"	
36.	Johannes Schlienz	-	-	22	"	
37.	Tobias Waaser	-	1	12	"	
38.	Johs. Reichardt G.A.S.	-	1	4	"	
39.	Conrad Benzenger	-	1	2	"	
40.	Johs. Reichardt G.A.S.	-	1	4	"	
41.	Georg Hermann Bek.	-	1	36	"	
42.	Johannes Feser	-	1	-	"	
43.	Carl Friedrich Bühler	-	-	35	"	
44.	Imanuel Hermann	-	-	33	"	
45.	Georg Ziegler Weber	-	-	36	"	
46.	Michael Seitter	-	-	37	"	
47.	Friedrich Bertsch	-	1	37	"	
48.	Georg Hermann Bek.	-	-	27	"	
49.	Friedrich Bertsch	-	1	37	"	
50.	Georg Hermann Bek.	-	-	25	"	
51.	derselbe	-	2	13	"	
52.	Blumenwirth Ziegler	-	2	4	"	
		8	3½	6¾		
Ob? 49	Friedrich Bertsch, da es nur 28 Rtn: sind	-	1	9		
53.	Jg. Johannes Linder	-	1	14	V	180.f
54.	Johannes Schwarzmaier	-	1	9	"	
55.	Matheus Seitter	-	1	2	"	
56.	Christoph Hermann B.S.	-	-	37	"	

Güter-Aufnahme Seewiesen						
Nro.	Name der Besizer	Meßgehalt laut Steuer-Buch			Cla-ße	die Claßifikation ist Badisch.
		M.	V.	R.		
57.	Andreas Hermann G.S.	-	-	36	"	
58.	Daniel Bertschen Witb.	-	-	35	"	
59.	Alt Johannes Aßfahl	-	-	35	"	
60.	Johs. Schwarzmaier	-	1	2	"	
61.	Daniel Bertschen Witb.	-	3	36	"	
62.	Gottlieb Benzenger Zim.S.	-	1	3	"	
63.	Alt Georg Kogel	-	1	2	"	
64.	Lammwirth Reichert	-	2	-	"	
65.	Johannes Hermann Bauer	-	-	39	"	
66.	Alt Georg Kogel	-	-	35	"	
67.	# Conrad Schüz Schäfer	-	-	34	"	
68.	Heinrich Schwarz	-	1	35	"	
69.	Adlerwirth Hermann	-	-	35	"	
70.	Johannes Schlienz	-	1	-	"	
71.	Tobias Waaser	-	-	34	"	
72.	Georg Ziegler Weber	-	-	18	"	
73.	+ Johannes Schlienz	-	-	19	"	
74.	+ Jg. Johannes Linder	-	1	5	"	
75.	# Joh. Schwarzmaier	-	-	35	"	
76.	+ Michael Seitter	-	1	2	"	
77.	+ Adlerwirth Hermann	-	1	5	"	
78.	Blumenwirth Ziegler	-	2	10	"	
79.	Johannes Schwarzmaier	-	1	2	"	
80.	Adlerwirth Hermann	-	1	4	"	
		8	1½	10¾		
81.	Johannes Feeser	-	1	4	V	180.f
82.	Imanuel Hermann	-	2	4	"	
83.	Christoph Linders Wtb.	-	1	3	"	
84.	Christoph Hermann Mezger	-	1	6	"	
85.	Friedrich Bertsch	-	1	5	"	
86.	Christian Benzebger Glaser	-	2	18	"	
87.	Gottlieb Benzenger Z.S.	-	1	6	"	
88.	Andreas Hermann G.S.	-	1	4	"	
89.	Georg Hermann Bek	-	1	6	"	
90.	Alt Johannes Aßfahl	-	1	2	"	
91.	Alt Joseph Benzengers Wtb.	-	1	1	"	
92.	Jg. Johs. Linder	-	1	3	"	
93.	Conrad Benzenger	-	1	7	"	
94.	Heinrich Schwarz	-	1	5	"	
95.	Alt Johannes Linder	-	1	-	"	
96.	Christoph Bührer	-	1	5	"	
97.	Blumenwirth Ziegler	-	1	4	"	
98.	Christian Reichardt	-	1	1	"	
99.	Imanuel Hermann	-	1	1	"	
100.	David Hermann	-	-	26	"	
101.	Joseph Hermann	-			"	
102.	Martin Hermann	-	1	17	"	
103.	Joseph Hermann T.S.	-	1	26	"	
		6	3½	11 ¾		
	Summe	32	1	13 ¾		
[Übertrag] Fol. 6.		81	3½	4½		
	Summa Summarum	114	½	18¼		

Vorstehendes Verzeichnis beurkundet
den 1tn Juni 1830 *Schultheiß u. Urkundsperson*
Schenkel Stephan Knapp

Nun waren es, entgegen der Feststellung anno 1810, doch wieder um die 115 Morgen Friolzheimer Besitz auf Tiefenbronner Markung geworden (der bisher zu Friolzheim gesteuert

bzw. gereicht hat), und so sie nur an einen Herren leisten müssten, wollte es den Friolzheimern ja auch mit der bad. Steuer so recht sein.
Die Friolzheimer mögen sich hiermit vermeintlich auf "einem guten Weg" zur Lösung ihrer nachbarschftlichen Besitz- und Steuerkonflikte empfunden haben, zumindest was Äcker und Wiesen in den drei Zelgen Feld, Laiern, und Liß bzw. deren "Überläufe" in die Markungen der Nachbargemeinden, betraf.

Jedoch, da gab es noch das Handlungs- und Streitfeld "Gemeiner Hagenschieß", Purifikation, bzw. hierorts Markungs- und Landesgrenze.
Entgegen aller amtlichen Formulierungen höherer Stellen, wo häufigst ein Konflikt zwischen Tiefenbronn und Friolzheim adressiert wurde, es ging doch wesentlich um Territorialansprüche zwischen Baden und Württemberg und letztlich um „höhere Abgaben bzw. Steuern“ von den (Friolzheimer) Grundstückbesitzern. Die Sorgen der Bauern von Friolzheim/Tiefenbronn, mit ihren örtlichen Markungskonflikten, waren nicht der "Nabel des Geschehens".

Wieder einmal war die K. Regierung des Neckar Kreises mit der von der Gemeinde Friolzheim weisungsgemäß erstellten, obigen Zusammenstellung nicht zufrieden. Der überbringende Oberamtmann Boßert, der sich zunächst hinter die Ausarbeitung gestellt hatte, "*ohne Zweifel an deren Richtigkeit*", wurde von seiner vorgesetzten Stelle gerügt, und zur Nachbesserung aufgefordert (Schreiben 7. Aug. 1830). Es dürfe bei einer solchen Aufstellung, in Bezug auf die territorialen Besitzverhältnisse (was gehört zu Baden bzw. zu Württemberg), kein Präjudiz geschaffen werden, denn die Fragen: zu welcher Herrschaft gehören

I) SeeWiesen,
II) RudolphsWiesen und
III) Äcker im Abstoß,

seien weiterhin offen.

Die Antwort auf erfolgte Rüge gab der Oberamtmann mit nachfolgendem Bericht und anliegenden nachgebesserten Güterübersichten.

[5965/208 (Bild 302)]

1830, 4ten Nov. [An] Nekar Kreis. Das Königl: Oberamt übergibt ein rectificirtes[252] Verzeichnis über die in Besteuerung der Badischen Gemeinde Tiefenbronn übergehenden Güter von Friolsheim, so wie über diejenigen Güter, welche bisher nach Tiefenbronn gesteuert haben oder steuerfrei geblieben sind. Unter WiederAnschluß der Communicate Ziff. 5918 mit zwei weiteren Beilagen.
Die in hohem Erlaß vom 7ten August d.J. angeordnete GüterAusscheidung hat die gehorsamst unterzeichnete Stelle dem betreffenden Verwaltungs-Actuariate aufgetragen, welcher die angeschloßene von ihm und den Steuersetzern beurkundete Uebersicht derjenigen Güter, welche auf unbestrittener Tiefenbronner Markung liegen und bisher in Friolsheim besteuert wurden, diejenige Güterstüke, die zwar ebenfalls auf unbestrittener Tiefenbronner Markung liegen, bisher aber nach Tiefenbronn gesteuert haben, oder auch steuerfrei geblieben sind, übergeben hat.
Gehorsamts unterzeichnete Stelle hat keinen Grund die Richtigkeit dieser Uebersicht zu bezweifeln, und legt sie daher, ohne weitere Prüfung, welche ohnediß nur an Ort und Stelle geschehen könnte[253], mit dem Verzeichniß über die aufgegangenen Kosten zur hohen Einsicht und weiterer Verfügung ehrerbietig vor. Sich damit p

Leonberg den 4tn Nov. 1830 Königl: OberAmt Boßert

Der angeforderte Friolzheimer Bericht lautete nun also:

[5965/208 ad/208 (Bild 304)]

Oberamt Leonberg
Gemeinde Friolzheim
Verhandelt den 14./16. Oktbr: 1830

[252] Berichtigung oder Richtigstellung in der Rechtssprache
[253] so auch wiederholt die vorgetragene Meinung des örtlichen Schultheißen.

In Anwesenheit
des VerwaltungsAktuar Kauffmann von Renningen und der hiesigen Steuersäzer Schultheiß Joseph Schenkel, und der Gemeinderäthe Michael Seitter, und Christoph Bührer

In Folge der Befehle der hohen Regierung des Neccar-Kreises vom 7. und des K: Oberamts Leonberg vom 11. Augl: 1830 sollen die --- auf unbestrittener Tiefenbronner Markung liegenden Güter, jedoch mit Ausnahme:

I) der Seewiesen
II) der Rudolfswiesen, und
III) der Aeker im Abstoß

in ein Verzeichniß gebracht, und von dem Friolzheimer OrtsKataster ausgeschieden, auch diejenige Güter auf ebenfalls unbestrittener Markung, welche bisher nach Tiefenbronn gesteuert haben, oder auch steuerfrei geblieben sind, mit besonderer Übersicht vorge- [?legt werden. …][254]

Auf obigem posteingängigen OA-Bericht vom 4. Nov. wurde durch den Empfänger (K. Kreisregierung des Nekar Kreis) in einer weitgreifende Randnotiz nachträglich u.a. vermerkt:
- zunächst, dass diese Ausscheidung vom Friolzheimer Gemeinderath beurkundet werden müße; was auch auf der Güteraufstellung nachgängig unter dem Datum 3. Dezember 1830 erfolgt ist.
- dann, dass dieses Geschäft der besonderen Verantwortung des Oberamtmanns unterliegt, insoweit er ebenfalls beurkunden und sich für dessen Umsetzung einbringen muß. Die gewünschte Lieferung erfolgte 8. Dezbr. 1830; im Anschreiben mit Korrekturvermerken und erläuternden Anmerkungen:

> *[...] Schließlich ist noch zu erwähnen, daß Tiefenbronner Einwohner auf unbestritten Friolzheimer Markung keine Güter besizen, wohl aber haben dieselben an den See- und RudolphsWiesen und den Aekern im Abstoß einigen Theil, wo das nehmliche vergleichsweiß, wie bei den in der Ausscheidung Abth. I. aufgenommenen verkauften Gütern, obwaltet. Sie werden noch von den Friolzheimer Einwohnern, von den Tiefenbronnern aber nicht, besteuert. [...]*

- dass weiterhin Unklarheit besteht zu den Wiesen beim/am/im See, vermutlich insoweit diesbezüglich Güter in o.a. Vorgang ausgeschieden werden, jedoch andererseits der See als ausgesteint und als Württemberger Territorium verstanden sein möchte.
- dass Veränderungen bzgl. der Besteuerung der in Theil I. aufgeführten Güter im Etatjahr 1830/31 noch nicht zur Wirkung kommen können und dürfen.
- und dass bzgl. der Güter aus Aufstellung Theil II. (auf unbestritten Tiefenbronner Markung und haben bereits bisher nach Baden die Steuer bezahlt, oder waren bisher nicht zur Steuer gezogen) die Friolzheimer baldigst ihren Steuerschulden nach Baden [sprich wie neuerdings von Baden gefordert; i.d.R. wohl in wesentlich höherem Betrag als die Zeiten zuvor] nachkommen mögen.

Grundkatasters von Friolzheim, Ausscheidung und Steuer

Auf wiederholtes Drängen der K. Regierung des Neckar Kreises bei Königl. Steuer-Collegium (der höchsten Instanz für Steuerfragen in Württemberg) kam am 3. Mai 1831 zustimmende Nachricht zur Bereinigung.

[5965/214 ad/214 (Bild 360)]

Bereinigung des Grundkatasters von Friolzheim [...] hinsichtlich den auf der Markung der Großherzoglich Baden'schen Gemeinde Tiefenbronn liegenden Güter betreffend.
[...; haben aber auch] Berechnung über die aus diesseitiger Besteuerung fallenden Güter verfassen lassen, nach welcher

11 Morgen Aeker mit ----:. 63.f 42.x und

[254] die Rückseite dieses Blattes ist in der (digitalisierten) Akte nicht beigestellt; das Verzeichnis selbst ist hier im Anhang zu sehen unter dem Titel: *Ausscheidung Friolzheimer Güter auf unbestritten Tiefenbronner Markung*.

39½ Morg: Wiesen mit ----:. *322.f 39.x*
Zusammen ----:. *386.f 21.x* [50½ Morgen]
Anschlag aus dem diesseitigen Kataster wegfallen.

Indem die unterzeichnete Stelle der Königl: Kreis-Regierung überläßt, das Weitere deßhalb sowohl mit den Großherzoglichen Behörden zu verhandeln, als auch an das Oberamt Leonberg wegen Berichtigung des Oberamts- und Ortskatasters zu verfügen, bemerkt sie noch, daß die Berichtigung im LandesKataster mit dem EtatJahr 1831/32 in Wirksamkeit treten wird.
Sich damit pp *[gez:] Sürkind*

Der oben genannte Steuerbetrag wurde nun nicht, wie man evtl. erwarten könnte, unmittelbar aus den "in Ausscheidung" genannten Gütern errechnet, sondern durch eine Ableitung aus dem Cataster von 1822 bzw. 1823 gezogen. Diese Berechnung, beeindruckend in ihrer Schlichtheit, war bereits am 27ten April 1831 vom Königl: Steuer-Revisorat, gez. Klemm, dem Oberamt Leonberg zugeliefert worden. Vermutlich waren dies auch die Ausgangsdaten für die Festsetzung durch das Königl. Steuer-Collegium (s.o).

[5965/214 ad/214 (Bild 361)]

Oberamt Leonberg
Friolzheim
Berechnung des Steuer Anschlags der im Cataster von Friolzheim befindlichen auf der Markung Tiefenbach (Grosherzogl: Baden) gelegenen Güter.

---------- ----------

Im Notizen und ClassificationsProtocoll von Friolzheim vom Jahr 1822 sind als auf Tiefenbronner Markung gelegen aufgeführt:

	Aeker	*Clahse*		
	Zellg Feld	*II.*	*III.*	*IV.*
In Weidenäkern			*2*	*2*
	Zellg Laiern			*xfrey*
Im Zeil			*1*	
Bey den Riedern		*1½*		
				xfrei
	Zellg Luß			
Beim See				*1*
Bey den Weiden			*¼*	
Bey der Schwillbach			*2/4*	
Beym Viebronnen oder Seeweg		*1*		

		1½	*4¾*	*3* *9¼ M.*

Nach dem Parzellenbeschrieb sollen aber 11 Morgl: als auf Tiefenbronner Markung gelegen excatastrirt werden, was auch hierauf, unter Rüksicht auf die gleichfalls nicht ganz zu liquidirende Fläche bey den Wiesen, geschehen ist.

Der ursprünliche Anschlag betragt nun

II. Cl.	*1 ½ M. xfrey à 3.f 42.x* ----	*5.f 33.x*	
III. Cl.	*5 ¾ M. xbar à 5.f*	---- *28.f 45.x*	
IV. Cl.	*1 ¼ M. xbr*	---- *7.f 7.x*	
	2 ½ M xfrei à 6.f 20.	---- *15.f 50.x*	
	----------	----------	
C:.	*11.M*	---:. *57.f 15.x*	
Dazu Antheil an der allgemeinen Zulage von 1823		---- *6.f 27.x*	
		----------	*63.f 42.x*
		phl	----------

Wiesen

Im Cataster von 1823 sind aufgeführt, als auf Tiefenbronner Markung gelegen:

	(sammtlich Zehendfrey)				
	I.	*II.*	*III.*	*IV.*	*Cl.*
1) In RudolphsWiesen		*11*			
2) Vorm und beym See	*5 5/8*				
3. In Emenzenwiesen		*7 3/8*			
4. In Kästlenswiesen			*4 1/8*		
5. Im Tauber		*3 2/4*			
6. Im Zeil		*5*	*4*		
7. Unterm BreitenWeg in Sauren Wiesen	*2¼*				
8. Beym Klingelbronnen		*1 2/4*			
9. Bey den Weiden			*1 5/8*		
10. In der Lachen	*¼*				
11. Beym Graslens Wäldchen oder Schwillbach		*1*			
wozu wahrschein. auch noch gehören					
12. im Zurg Hagenschieß im Dannenmädle			*9¾*		
	4	*22¾*	*30½*	*"*	*57¼ M.*

Die S.N. 1. und 2. aufgeführten Wiesen sind ohne Zeifel die Wiesen am See und die Rudolphs Wiesen, über deren BesteuerungsVerhältniße noch nichts entschieden ist. Über Abzug dieser bleiben dann noch bevor ---:. *4 - 17 1/8 - 19 2/4* *40 5/8 M.*

Der Anschlag von 1823 betregt nun eC *39½ M.*

I. Cl. 4 Mrg à 3.f	------:.	*20.f*
II. Cl. 16 4/8 M. à 7.f	------:.	*115.f 30.x*
III. Cl. 19. M. à 9.f	------:.	*171.f*
39½		*306.f 30.x*
Dazu Antheil an der allgemeine Zulage		*16.f 9.x*
		322.f 39.
		S. phl
	----:.	*386.f 21.x*

Von den Reallasten welche am GrundCataster des Orts Friolzheim im Ganzen abgezogen wurden, kommt hieher, da deren Betrag für die oben erwähnte Güter nicht bekannt, und solcher jeden falls unbedeutend ist *- 0-*

Rest ----:. *386.f 21.x*

Berechnet am 27tn April 1831 Kön: Steuer Revisorat [gez:] Klemm

Nach all dem vielen hin und her, und der leztlich den Wünschen der K: Regierung des Neckar-Kreisen entsprechend gefertigten Aufstellung der auszuscheidenden Güter, gab es auf der operativen Ebene (Oberamt/Gemeinde) nun Unklarheiten darüber, was die tatsächlich bei der o.a. Berechnung der Steuerbehörde ausgeschiedenen Güter (die nach Baden versteuern sollen) und was zunächst verbleibende Güter aus den bestrittenen Bezirken waren (die weiterhin nach Württemberg zu versteuern haben). Dazu fragte das Oberamt Leonberg beim Neckar-Kreis an.

[5965/218 (Bild 370)]
1831, 8. July Das Oberamt bittet um ein Exemplar der Ausscheidung der Güter, welche die Friolzheimer Einwohner auf unbestritten Tiefenbronner Markung besizen.
[...; Unterlagen wieder zurück erhalten,] da bey den gegenwärtig in Friolzheim statt habender Steuersaze [?Steuersetzung] *darauf Rüksicht genommen werden muß, [...] um hochgefällige Rüksendung eines der Exemplare der fragl: Ausscheidung [...]*

Dieses vor Ort erforderliche Dokument mußte durch die K. Regierung des NeckarKreis erst beim K. Ministerium des Innern angefordert werden, was vermutlich zum gewünschten Ergebnis geführt haben mag - wir erfahren jedoch dazu nichts Weiteres aus der Aktenlage.

Damit schien der Punkt "*Ausscheidung der Güter, welche die Friolzheimer Einwohner auf unbestritten Tiefenbronner Markung besizen"* abgearbeitet, und es sollte nun Vollzug im gegenseitigen Benehmen zwischen OA Leonberg und OASteuereinnehmerey Pforzheim erfolgen.

Doch halt: Der Leonberger Oberamtmann Boßert mußte noch einmal klärend und bestätigend tätig werden, als sich im August 1831 das K. Ministerium des Innern, bzw. das K. Ministerium der äußeren Angelegenheiten, mit Fragen und Weisungen an die K. Regierung des Neckar Kreises wendete [siehe dazu deren Schreiben vom 22. August 1831, nachfolgend].

EXCURS: Steinsetzung der Friolzheimer II

Erinnern wir uns kurz an einen weiteren noch unerledigten Punkt aus dem Jahr 1829: illegale Steinsetzung. Dazu berichtete nun das Oberamt Leonberg:

[5965/220 (Bild 372)]

1831, 27. Juli [an] NeckarKreis. Oberamtlr Bericht die Ergänzung der Grenzsteine zwischen der Markung von Friolzheim und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn betreffend.
Behufs der LandesVermeßung wollte die Gemeinde Friolzheim mit Zuziehung des Untergangs der Badischen Gemeinde Tiefenbronn die Fehlende Grenzsteine ergänzen, derselbe erschien zwar, erklärte aber, daß er gemeßenen Befehl habe, nicht einen Stein sezen zu laßen. Nun hat zwar die gehorsamst unterzeichnete Stelle, um das Geschäft der Landes-Vermeßung nicht zu stören, angeordnet, die Grenzen mit Steinen zu bezeichnen, allein sie glaubt doch, von diesem Vorgange Anzeige machen zu müßen. [...; gez:] Boßert

Was war vor Ort in Friolzheim geschehen? Schultheiß Schenkel hatte dazu an Oberamtmann Boßert gemeldet [5965/220 ad/220 (Bild 373)]:

1831, 26tn Juli Da der hiesige Geometer Glauner [von Württemberg mit der Vermessung der Landesgrenze hierorts beauftragt] wirklich im Begrif ist, die GrenzPlatte auszusteken, so habe ich heute den Tiefenbronner Untergang beschieden, um die noch fehlende Marksteine der dortigen Mäderinhaber auf dem bestrittenen Territorium einzusezen, so wie auch unsern Gemeindewald von derselben abzuscheiden. Der Untergang erschien zwar, erklärte aber, daß sie gemeßenen Befehl haben, nicht einen Markstein sezen zu laßen, und so mußten wir unverrichteter Sache wieder nach Haußе gehen. Wovon ich Hochdemselben die Gehorsamste Anzeige zu Verfügung für das Landesvermeßungs Geschäft mache. Sich damit pp Schultheiß Schenkel

Ein Schreiben des Ministerium des Innern an die K. Kreis-Regierung in Ludwigsburg (Neckar-Kreis), Thema Steinsetzung/Landesvermessung, gab Weisung:

[5965/224 (Bild 380)]

1831, 22tn August, PE 29. Aug. [...] wird der K. Kreis Regierung auf den Bericht vom 30. v.M. über die Anstände in Absicht auf die Landesvermeßung bei Friolzheim zu erkennen gegeben, daß, da die Landes und Markungsgränze bei Friolzheim und Tiefenbronn auf mehreren Punkten noch immer bestritten ist, und zu deren Auseinandersezung noch gegenwärtig Verhandlungen im diplomatischen Weg vorliegen, von einer sämtlichen Berichtigung der LandesGränze durch Sezung von Gränz oder Markungs=Steinen vorerst nicht die Rede seyn kann, und daß, wenn der Antrag der diesseitigen Orts= und BezirksBehörde wirklich dahin gieng, es nicht zu verwundern ist, wenn die Badische UntergangsBehörde sich weigerte, zu einem solchen Geschäfte mitzuwirken, das, je nach dem die Unterhandlungen ausfallen, noch mancher Abänderung ausgesezt ist.
Dagegen kann es keinem Anstand unterliegen, die Vermessung auf den bestrittenen Districten unbeschadet der beederseitigen Hoheits= und Markungs=Ansprüche durch das diesseitige Vermessungs-Personal vornehmen zu lassen, da man diesseits in ähnlichen Fällen die benachbarten Regierungen niemals gehindert hat, unter dem erwähnten Vorbehalt ihre VermessungsArbeiten so weit auszudehnen, als sie es nach ihren Ansprüchen für angemessen fanden. Die badischen Behörden werden auch dem Geschäft, wenn sie darüber gehörig verständigt werden, kein weiteres Hinderniß in den Weg legen.
Im Übrigen hält man es (ebenfalls) für zewkmäßig, wenn in der Vermessungskarte angezeigt wird, welche Punkte und Distrikte auf der Friolzheimer Markung bestritten sind, und wenn überhaupt bei der Vermessung so weit möglich dafür gesorgt wird, daß bei einer etwa stattfindenden Abtrennung des einen oder des anderen Distrikts dieses ohne große Weitläufigkeit und Kosten geschehen kann. Die KreisRegierung hat hienach das K. Oberamt Leonberg zu instruiren. [...; gez:] Walther

Die Anweisungen an das OAmt Leonberg (in Folge der beiden voranstehenden Schreiben) erfolgten unverzüglich bereits am 30. 8. 1831 mit zwei getrennten Schreiben, und in Folge ging diese Weisung vom OA weiter an an die Gemeinde Friolzheim.

----- EXCURS Ende - Steinsetzung der Friolzheimer II -----

-> Zurück zur Hauptsache

Vermutlich von der K. Regierung des Neckar-Kreises und nachgeordneten Ämtern OA Leonberg, resp. SchultheißenAmt Friolzheim, unerwartet, meldeten sich das K. Ministerium des Innern bzw. das K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit Fragen zur territorialen Abgrenzung in unserem Bezirk :

[5965/223 (Bild 378)]

1831, 22tn August, PE 27. Aug. [...] In dem Erlaß vom 10. d.M. ist der Kreis-Regierung vorläufig eröffnet worden, daß das K. Ministerium des Innern für nöthig gehalten hat, hinsichtlich ihrer Anträge wegen Übergabe einer Zahl Güterstüke, welche Inwohner der Gemeinde Friolzheim, OAmts Leonberg, auf der unbestrittenen Markung der Grosherzogl: Badischen Gemeinde Tiefenbronn besizen, in die badische Besteuerung, mit dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu communiciren. Nach den über das AusscheidungsGeschäft verhandelten Akten hatte die Kreis-Regierung dem OAmt Leonberg die Güter

a.) in den Seewiesen
b.) in den Rudolphswiesen und
c.) die Aeker im Abstoß,

als solche bezeichnet, welche nicht in die Ausscheidung genommen werden können, weil in Ansehung ihrer die MarkungsVerhältnisse noch nicht im Reinen seyen und zwischen beeden Regierungen ein Streit über die Territorialhoheit bestehe.

Zu den älteren Acten, namentlich dem Bericht der Kreis-Regierung vom 17. Novbr: 1819 war aber ausser dem oben unter Lit a. b. und c. bemerkten Gütern, dem Umfang nach in etlichen 60 Morgen bestehend, die Rede, welche für das diesseitige Gebiet in Anspruch zu nehmen seyen. Nach der dort gegebenen näheren Beschreibung schien es, daß diese Güter dieselben seyen, von welchen jezt der gröste Theil der Badischen Besteuerung überlassen werden soll. Es kam mithin darauf an, zu erfahren, wie weit die Ansprüche Württembergs bei den Unterhandlungen mit Baden ausgedehnt wurden, und ob diese insbesondere sich auch auf die etlichen 60 Morgen Wiesen und Aeker, welche gleichfals als auf Tiefenbronner Markung liegend früher angegeben worden waren, erstreckt haben.

Nach der Aeusserung des K. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 11. d.M. scheint lezteres jedoch nicht der Fall zu seyn, indem in den Streitigkeiten mit Baden, ausser dem hälftigen Antheil an dem Hagenschies, die diesseitigen Ansprüche

a.) auf die Seewiesen
b.) auf die Rudolphswiesen
c.) auf die Aeker im Abstoß und
d.) auf diejenigen Güter und Pläze in dem an das Kloster Hirsau im Jahr 1461 zur Hälfte verkauften Hagenschiesbezirk, welche nach dem Theilungs-Vertrag vom Jahr 1567 nicht abgetheilt, sondern von den beeden Grundherrn gemeinschaftlich fortbesessen wurden, zur Sprache gekommen sind, die leztbenannten Güter aber schon früher unter den Ansprüchen auf den abgetheilten und nicht abgetheilten Hagenschies begriffen waren.

Das Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten bezweifelt auch, daß die unter Lit d. bemerkten Güter mit denen, welche neuerdings ausgeschieden wurden, etwas gemein haben, weil leztere auf der Tiefenbronner Markung liegen, der Hagenschiesbezirk aber besonders versteint sey.

Unter diesen Umständen wird die K. Regierung [des Neckar-Kreis] nunmehr ermächtigt, nach ihrem Antrag die in dem vorgelegten Verzeichnis aufgeführten nach dem allseitigen Anerkenntniß auf unbestrittener Tiefenbronner Markung liegenden Güter unter ausdrüklichem Vorbehalt der diesseitigen GebietsAnsprüche an die Seewiesen, an die Rudolphswiesen, an die Aeker im Abstoß, und wie es sich von selbst versteht, unbeschadet der besonderen diesseitigen Ansprüche an die Hälfte des Hagenschießbezirks, soweit er bereits abgetheilt oder noch ungetheilt ist, und der noch sonst daraus entstehenden Streitigkeiten, an die Badischen Behörden p. 1831/32 zur Besteuerung zu übergeben, wenn zuvor das K.OAmt genaue Erkundigung darüber eingezogen haben wird, daß die ausgeschiedenen Güter nicht zu denjenigen Gütern gehören, welche in dem besonders abgesteinten Hagenschiesbezirk liegen. Sollte sich hiebei irgend ein Anstand ergeben, so ist mit der Übergabe zurükzuhalten und sofort weitere Anzeige hieher zu erstatten. [...; gez:] Walther

Auf die erneut vorgebrachten höheren Nachfragen des K. Ministerium des Innern, bzw. des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, antworteten die Friolzheimer Ortsvorsteher eindeutig und ohne jeden Zweifel.

[5965/226 ad/226 (Bild 387)]

1831, 17tn 7br: [an] Königl. Hochlöbl. Oberamt
[…] die von hiesigen Bürgern auf Tiefenbronner Gemarkung besizenden Gütern betreffend, hat die unterzeichnete Stelle gehorsamst folgendes zu berichten.
1) diejenige Güterstüke welche bereits in die Badische Steuer übergeben sind, so wie die Rudolphswiesen, Abstos u Seewiesen, liegen alle auf unbestrittener Tiefenbronner Gemarkung, u gehören durchaus nicht zum Bezirk Hagenschieß, weswegen hiesigerseits niemals gegen die Übergabe in die Badische Steuer protestiert wurde.
2) der bestrittene Bezirk Hagenschieß umfaßt blos unsere Gemeindewaldung, wovon in neueren Zeiten ein kleiner Theil von ca. 40 Morgen in Mäder u Äker verwandelt wurde, so wie den Herrschaftlichen Abtswald, den Ziegelwald, u den vormaligen Heimsheimer Kammerischen [Theilwald], jetzt ebenfalls Herrschaftlichen [württ.] Wald, welche den betreffenden Corporationen bei dem TheilungsVertrag 1663[255] mit Nuzen u Eigenthum übergeben wurden, u welche seither ohne die geringste Ansprüche, außer dem damals vorbehaltenen Waid- Gült- u halbes Zehentrecht beseßen wurden.

Hochachtungsvoll pp *Schultheiß u Gemeinderath*
Schenkel
Conle
Friesinger
Bührer
Hermann
Knapp

So stand es mit der Sache in den 1830er Jahren. Und es sei gut so, bezeugten der Friolzheimer Ortsvorsteher und Gemeinderat.
Woher der Sinneswandel? Waren es Wissensmängel - Streitmüdigkeit - oder andere Interessen, die zu diesem Ende geführt hatten?
Gab es, hier in diesen Akten nicht dokumentierte, Einflussnahmen von höherer Stelle? Waren unsere örtlichen Interessen zu "Tauschobjekten" in der Aussenpolitik bzw. bei den landesweiten Purificationsverhandlungen zwischen Baden und Württemberg geworden?
Wie konnte es dazu kommen, dass die höheren Instanzen Württembergs Jahrhunderte alte, mehrfach festgestellte Besitzrechte aufgaben, um badischem Wünschen (und Tiefenbronner Drängen) ohne weiteres Widersprechen entgegen zu kommen?

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]
Ein kleines Irrlicht flackert noch aus der Aktenlage, Zweck und Erfolg ist schon nicht mehr zu erkennen.

1831, 7. Octbr. Von K.W. Oberamt [Leonberg] Boßert **An** Großherzgl. Badische Oberamt Pforzheim
[…; betrifft Rückerstattungswunsch wegen zuviel an Baden/Tiefenbronn geleisteter Friolzheimer Steuerzahlung aus Gütern auf bestrittener Friolzheimer Markung; wurde vom Oberamt Pforzheim am 9. October 1831 an Vogt in Tiefenbronn zur Kenntnis zugestellt mit dem Vorbehalt der Rücksendung des Vorgangs - was offenbar nicht erfolgte.]

Waren die Bürger hierorts mit den neuen Markungsverhältnissen und mit den einhergehenden neuen Steuern und Abgaben wirklich zufrieden?

[255] wann war die Theilung - 1567. Vermutlich hat der Gemeindeverwaltung das Lagerbuch aus dem Jahre 1663 vorgelegen, worin eine Abschrift des Vertrages de anno 1567 als Anlage beigeschrieben war.

Nach dem Schreiben der Friolzheimer Ortsvorsteher hätte dieser "unbestrittene Theil" endgültig der badischen Besteuerung übergeben werden können, obwohl sich in dem Bestätigungsschreiben der Friolzheimer ein "merkwürdiges neues Verständnis" über die Besitzverhältnisse auf ihrer Markung zeigte (der Vertrag aus 1461 war nicht länger verbindliche Grundlage - siehe eingesteinte Seewiesen).
Doch alle Friolzheimer Blicke richteten sich wohl nur noch auf den bedrohten Friolzheimer Communwald im Gemeinen Hagenschieß.

Der OAmtmann berichtete zurück an K. Regierung des NeckarKreiß.

[5965/226 (Bild 384)]

1831, 19t Septbr: Oberamtlicher Bericht, die Ausscheidung der auf der Markung der Großherzoglich Badenschen Gemeinde Tiefenbronn gelegenen, Bürgern von Friolzheim gehörigen Güter betreffend.
Die Gemeinde Friolzheim hat auf die Mittheilung des hohen Erlaßes vom 30. August d.J. geäußert, daß die in Lit: A. ad 209 act: comm: zur Ababe, in Badische Besteuerung, bezeichnete Güter keineswegs zum Bezirk Hagenschieß gehören. [...]

Das war die nach oben weiterberichtete Quintessenz von der zuvor erhaltenen Antwort aus Friolzheim.

Wie stand es inzwischen mit den hochpolitischen, diplomatischen Verhandlungen in Sachen Landes- und Markungsgrenze? Was geschah vor Ort?
Inzwischen war die Landesvermessung, Friolzheim betreffend, abgeschlossen (die entstandenen Kartenblätter datieren 1831/Glauner).

Konnten nun (wieder) einvernehmlich Grenzsteine gesetzt werden?

Waren die Steuerfragen, lt. obigem Schreiben der Friolzheimer Ortsvorsteher, abschließend beantwortet und floßen damit alle unstrittigen Steuern von den Friolzheimern nach Baden?

Waren die übrigen Besitzverhältnisse der Friolzheim damit sicher?

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]
Höhere Stellen in Baden hatten ebenfalls Zweifel und Erklärungsbedarf.

1832, 14. Jenner Von *Großhl. Oberamt Pforzheim* ***An*** *Vogt in Tiefenbronn*
Das Hl. KreisDirectorium verlangt nach Erlaß v. 10. dm N 521 zu dem Bericht des Vogts vom 19. Nov. v.J., der einstweilen wieder gegen Rückgabe mit dem neuern zu erstattenden Bericht mitgetheilt wird, nähere Erläuterung darüber:
1) daß von Seite Würtembergs schon vor 2 Jahren die Steuerzahlung von den auf unbestritten Tiefenbronner Gemarkung gelegenen Gütern jenseitiger Unterthanen an Baden verwilligt worden ist, wo es dann insbesondere auf namentliche Aufzählung der Distrikte ankommt, die als unzweifelhaft zur Gemarkung Tiefenbronn gehörg, zum Theil im Besitze würtembergischer Angehöriger sind;
2) ob von der an den friolzheimer kirchlichen Fonds vor mehreren Jahren verkauften Besitzungen die Steuer an Baden seither unwiedersprochen gegeben worden ist.[256]
3) wie viel würtembl: Unterthanen an der Rudolphswiese besitzen u. längst

[256] wann wurde was von wem zu welchem Zweck an die Friolzheimer Kirche verkauft. Von solchem liest der Verfasser hier an dieser Stelle zum ersten Mal etwas. Sollte man dazu in den Kirchenpfleeg-Rechnungen nachschauen, um evtl. über Zahlungen festzustellen, was da vorliegt?

unzweifelhaft versteuert haben;
4) ob wegen der Aecker im Abstoß, die würtemberger Unterthannen zugehören, und worüber auch der Grund jenes Vogtamtlichen Berichts vom 19. Sept. 1831 die in der Anlage enthaltene Anzeige unter 3. von dießeits gemacht worden ist, worauf ?ersehen werden kann, weßen Steuerzahlung mit jährlichen 56.x immer unbestritten gewesen ist. [→ das Tiefenbronner Steuerzettele]
5) ob über die seit 2 Jahren erfolgte Anerkennung der Steuerzahlung an Baden von den Wiesen außer dem See und den Andern im Breitfeld, worüber die Anlage unter 4. Erwähnung macht, seither kein Anstand mehr sich erhoben hat, und die Steuern bezahlt worden sind.
Vogt in Tiefenbronn wird aufgefordert, hirüber alsbald weitere Bericht anher abzugeben u. bei Beantwortung zu 1 -5 insbesondere anzugeben, von welchen jener unter 1 aufgezählten Distrikte seit 2 Jahren oder schon früher die Steuer an Baden gegeben worden ist, und wie viel solche beträgt.
Deimling

[auf obigem Vorgang ist Nachfolgendes auch eingeschrieben:]
<u>Auszug</u> Gehorsamster Bezirk des OberAmts Pforzheim
Steuerschultigkeit der Einwohner in Friolzheim
auf Tiefenbronner Gemarkung betr.
ppp
<u>3.</u> Von den Aeckern im Abstoß, deren Grenzen komplex mit 8 Goldgulden früher u. nachher mit Alte Reichsgulden zur Grundherrschaft von Gemmingen angelegt war, zahlten die Friolzheimer GutsBesitzer jährlich 56.x zur GemeindsCaße, als man ihnen aber bei Erhöhung des Gefälls u. Vermehrung ihres Besitzthums 3.f 30.x abgefordert hat[257], so verweigerten sie nicht nur jede weitere Zahlung, sondern auch den bisherigen Betrag von 56.x.
Jetzt ist das Ganze als eine nicht mehr zuläßige alte Abgabe, welche die Natur der Steuer hat, aufgehoben worden[258], u. so handelt es sich noch davon, daß die bis dahin zurückgebliebene Zahlung von 56.x zur GemeindsKaße Tiefenbronn von jenen in Friolzheim noch nachgeholt werden. Daher ist auch hier der Besitzstand für Baden u. kein Zweifel mehr darüber, wie die K.W. Regierung glaubt.
<u>4.)</u> Aber auch die Wiesen außer dem See u. die Aecker im Breitfeld gehören zum unbestrittenen Theil der Gemarkung von Tiefenbronn, von welcher die Eigenthümer in Friolzheim bis vor 2 Jahren die Steuer verweigert haben, jetzt aber solche entrichten, so daß auch in dieser Beziehung zu fragen wäre, ob nicht von Seite Würtembergs die seit 1815 in die dortige Kirche gefloßene Steuer [Gülten[259]] zu ersetzen sei.
ppp

1832 zeigten sich weiterhin "*ob-waltende GrenzDifferenzen*". Der OAmtmann berichtete darüber an den Neckar-Kreiß :

[5965/227 (Bild 390)]

1832, 26.<u>t</u> April Oberamtlicher Bericht, betreffend die Einladung des Oberamts Pforzheim zu einem Zusammentritt wegen obwaltender Grenzdifferenzen.
Das Großherzoglich Badische Oberamt Pforzheim frägt in dem angeschloßenen Schreiben auf Anweisung seiner vorgesezten RegierungsBehörde auf einen Zusammentritt der beiderseitigen

[257] das ist doch bösartige Behauptung eines Interessierten, der es eigentlich (da die Doppelbelastung - Gülden an Gemmingen, Grundsteuer nun zusätzlich an Baden - auch ihm bekannt war, und auch Tiefenbronn deswegen im Streit mit ihrer Herrschaft v. Gemmingen lag) besser gewußt hat. Friolzheimer hatten auf jeden Fall diesbezüglich "keine Erhöhung des Besitzstands" und die Gefälle waren von ihnen auch weiterhin, unverändert, an Württemberg zu leisten.
[258] für die badischen Untertanen bei Besitz in Baden (in Württemberg, und hier insbesondere für die Friolzheimer, waren daraus Gülten - noch immer als Herdsteuer - nach Württemberg zu entrichten).
[259] seit 1461, der Vogt müßte das wissen - jedoch es paßt nicht in sein Weltbild und wäre seinen Interessen hinderlich.

Oberbeamten an, um theils wegen einseitiger Steinsezung auf Seite der Gemeinde Friolzheim [1828/29 und erneut 1831], theils wegen der Steuerschuldigkeit der Friolzheimer Einwohner, an ihren auf unbestrittener Tiefenbronner Markung gelegenen Güter, gemeinschaftlich mit Beiziehung der beiderseitigen Ortsvorstände zu verhandeln. Beil: Lit: A.

Was 1) Die einseitige Steinsezung betrifft, so beziehet sich hierauf die in jenem Schreiben angeführte Mittheilung vom 3tn Nov: v.J. womit dem OberAmt Pforzheim auf sein Schreiben vom 2.' Septbr: v.J. der mit diesem hier angeschloßenen Bericht des Ortsvorstehers in Friolzheim übersendet worden ist. Beil: Lit: B.
Es handelte sich bei dem wiederholten Steinsaz auf Seite Friolzheim, wozu die Vorsteher von Tiefenbronn eingeladen wurden, aber nicht erschienen sind, nur davon, dem dißeitigen Landes-Vermeßungs-Personal die Grenze erkennbar zu machen, was dem OberAmte Pforzheim in jener Mittheilung bemerkt wurde;
wegen Beiziehung der Badischen Regierungs-Behörde, und der Gemeinde Tiefenbronn dürfte dem Wunsche einer gemeinschaftlichen Beaugenscheinigung statt zu geben seyn, für welchen Fall sich die gehorsamst unterzeichnete Stelle die erforderliche Instruktion u. Akten erbittet.

2) Der Steuer DifferenzPunkt deßen das OberAmt Pforzheim zugleich ansuchet, ist durch die Hohen Verfügungen vom 10. Mai/ 24. Septbr: schon erledigt zu betrachten. Die gehorsamst unterzeichnete Stelle hat das Verzeichnis der von Friolzheimer Einwohnern auf unbestritten Tiefenbronner Markung theils beseßener, theils noch besizender Güter, wie es hoher Regierung vorgelegt ward, in Abschrift übergeben, und die gehorsamst unterzeichnete Stelle kennt keinen Anstand, warum diese Güter nicht vom 1.t Juli 1831 an sollten gegen Baden besteuert werden, wenigstens ist eine Weigerung von Seite der Friolzheimer GüterBesizer weder von dem OberAmt Pforzheim behauptet noch jemals zur dißeitigen Kenntniß gelommen.
Dieser Punkt kann unter solchen Umständen nicht Veranlaßung eines Zusammentritts werden, jedoch könnte man ihn zur Beruhigung auch gelegenheitlich besprechen, wobei auf der hohen Verfügung vom 10. Mai/ 24. Septbr: v.J. zu bestehen wäre.

Hiemit wird nun die Aufforderung des OberAmts Pforzheim zu hoher Verfügung übergeben.
Sich damit pp K. Oberamt Leonberg [gez:] Boßert

Und so kam es dann zum Zusammentritt und darnach zum Bericht über den von badischer Seite erwünschten Zusammentritt:

[5965/233 (Bild 399)]

1832, 7t September [an Neckar Kreiß] Oberamtlicher Bericht in Betreff der streitigen Markungs und HoheitsGränze zwischen Friolzheim und Tiefenbronn.
Der von Hoher Regierung unterm 5t May d.J. erlaubte Zusammentritt mit dem Grosherzoglich Baden'schen BezirksBeamten zu Pforzheim, hat nach deßen Wahl am 18t Juny d.J. in dem badenschen Orte Tiefenbronn statt gefunden. Zuvor stellte der gehorsamst unterzeichnete Beamte in der OrtsRegistratur zu Friolzheim Nachforschungen über den allenfallsigen hieher bezüglichen AktenInhalt an, und verband damit eine Begehung der ihm zuvor nur im Allgemeinen bekannt gewesenen LandesGrenze[260], wozu er, neben dem Ortsvorsteher von Friolzheim, den vieljährigen Revierförster Hahn von Mönsheim, deßen Vater schon Förster daßelbst war, der Lokalkunde wegen beyzog. Im Wesentlichen auf das angeschloßene Protokoll sich beziehend, glaubt die gehorsamst unter-zeichnete Stelle, daß nach der Sachlage über die Seewießen das Hoheits=Recht fortan behauptet werden dürfte, da die vorhandenen Steine daßelbe außer Zweifel sezen, und es gar nichts seltenes ist, daß Theile von Markungen ganz in der Mitte von andern liegen. Diß hat auch der Baden'sche Bezirksbeamte, namentlich in Beziehung auf Wälder anerkannt, was seiner Zeit, wenn es an die Grenz=Berichtigung über den Hagenschießwald kommt, gegenüber von Baden mit Erfolg wird benuzt werden können, da badischer Seits für die Behauptung der Hoheit über diesen Wald, hauptsächlich der Umstand angeführt wird, daß derselbe inmitten auf Tiefen-bronner Markung gelegen sey.

[260] seit 1826 im Amt

Anders verhielt es sich mit den Aekern im Abstoß, und den Rudolphs Wießen, hier zeugt die Versteinung für Baden, und die Ortsvorsteher von Friolzheim sagen unumwunden, daß beyde Distrikte zur unbestrittenen Markung Tiefenbronn gehören, wie sie denen auch schon vor einigen Jahren ohne Anstand zu nehmen, es zugelaßen haben, daß sie von einem badischen Steuerperäquator aufgenommen und katastrirt worden sind; gleichwohl sollte man auch an diesen Distrikten sich so lange halten, bis Baden in Hinsicht auf die weitern Differenzen nachgiebiger wird.
Bei der einseitigen Grensteinsezung von Seiten Friolzheims, ist sich badischerseits bey der Erklärung beruhigt worden, daß jederzeit eine Revision vorgenommen werden könne.
Am Schluße des Protokolls hat der gehorsamst Unterzeichnete unter großem Widerspruch des badischen Comißairs im Allgemeinen den Statum quo gewahrt, und damit des Hohen Auftrags sich entledigt, über welchen unter Anschluß des KostenVerzeichnißes dieser gehorsamste Bericht erstattet wird, deßen Verspätung mit verschiedenen persönlichen und amtlichen Abhaltungen entschuldigt werden muß.

Sich damit pp K. Oberamt Leonberg Boßert

Das Protokoll (Anlage[261], 8 Seiten) ist unterzeichnet

von Seiten Württembergs:	von Seiten Badens:
OAmtmann zu Leonberg Boßert	*OAmtsVorstand von Pforzheim Denning, Geh.Rath*
Revierförster zu Mönsheim Hahn	*B.Meister X. Gall[262] [Xaver]*
Schultheiß in Friolzheim Schenkel	*R: Jakob Jüngt*
GdeRath Knapp und Friesinger	*R: Lorenz Jost*

Protokollführer: Denning, Geheimer Rath

Im Gegensatz zu der (oben) im Bericht an die KreisRegierung vom OAmtmann Boßert erklärten Ansicht, dass der status quo von ihm gehalten worden sei, hat der badische Protokollführer Denning seine Fähigkeiten umfassend eingebracht und in weiten Passagen des Protokolls den (angeblich auf diplomatischer Ebene allein zu behandelnden) Territorialfragen Raum für die badische Sicht und Ansprüche gegeben.
Da fiel es der "bad. Mannschaft" abschließend leicht, das Geplänkel um die Friolzheimer Steinsetzung konziliant abzutun.

Man beachte dazu nachfolgend die kritisierende Replik des K. Ministerium des Innern zu dem Kostenverteilungsvorschlag der KreisRegierung und dem Beitrag des OAmtmanns in Sachen dieses Zusammentritts, nachdem es von den Ergebnissen mittels Protokolls unterrichtet worden war, und die Rückzugsgefechte darin erkannte.

[5965/238 (Bild 414)]

1832, 19. Decbr. Das Ministerium des Innern an die K. Kreis Regierung in Ludwigsburg.
Der Kreis Regierung werden die mit dem Bericht vom 17. Sept. d.J. vorgelegten Acten, die in Folge eines Zusammentritts des Oberamts Leonberg mit dem Großherzogl: Badischen Bezirksamt Pforzheim wegen der streitigen Landes= und Markungs Gränze zwischen der disseitigen gemeinde Friolzheim und der Großherzogl: Badischen Gemeinde Tiefenbronn veranlaßten Kosten betreffend,[263] unter dem Anfügen zurükgegeben, daß die Diäten des Oberbeamten [OAmtmann] und des Revierförsters mit den von ihr ermäßigten ---:. 18.f 30.x zur Zahlung [durch die Staatskasse] angewiesen wurden, wogegen man mit ihr einverstanden ist, daß die Gebühren der Ortsbehörden mit 5.f 4.x auf die Gemeindekasse zu verweisen seyen.

Dabei kann man der KreisRegierung nicht unbemerkt lassen, wie man hätte wünschen mögen, daß die KreisRegierung dem OberAmt Leonberg auf seine Anfrage wegen der von derselbe Badischer Seits ergangenen Einladung zum gemeinschaftlichen Zusammentritt die bestimmte Weisung ertheilt hätte, daß er sich auf diejenigen Punkte, worüber schon längere Zeit diplomatische Verhand-

[261] Orginaltext des Protokolls siehe [E 173 III Bü 5965 Aufn.Einheit 0406]
[262] nun 1832 (auch) als Bürgermeister in Tiefenbronn genannt
[263] wie so oft:" das Wichtigste zuerst!" Wir erfahren dazu ergänzend aus einem Schreiben der KreisRegierung an das Oberamt am 29.12.1832, dass: *"...die Gebühren der Ortsbehörde mit 5.f 4.x auf die Gemeindekasse verwisen werden, da die von der Ortsbehörde einseitig geschehen Sezung v. Steinen zu der Verhandlung viel Veranlaßung gegeben hat.."* - hört, hört: nun darf die Gemeinde den Abgesang auch noch selbst bezahlen.

lungen eingeleitet worden sind, nicht einzulassen habe, indem das Thatsächliche schon bei der commissarischen Untersuchung im Jahr 1816 erhoben wurde, mithin von einer abermaligen Untersuchung ein weiteres Resultat sich nicht erwarten ließ, und eine wiederholte Erörterung der gegenseitigen Ansprüche unter den beiderseitigen Oberbeamten nach der Lage der Sache von keinem Nuzen seye, vielmehr in soferne den disseitigen Ansprüchen schaden konnte, als das Oberamt ohne vollständige Kenntniß von der Ausdehnung, welche jenen gegeben wurde, sich der Gefahr aussezte, Zugeständnisse zu machen, welche damit nicht in Einklange stunden, wie denen auch wirklich in dem neuen Protokoll in Ansehung

der Abstoßäker und
der Rudophswiesen

die Versteinung und die Lage dieser Güter als entschieden für das Markungsrecht der Gemeinde Tiefenbronn sprechend anerkannt ist, während namentlich nach dem bei den disseitigen Acten befindlichen Bericht der KreisRegierung vom 11. Novbr. 1819 wenigstens theilweise noch Zweifel dagegen erhoben wurden, die durch den Erfund der alten zum Theil mangelhaften Versteinung nicht als beseitigt erscheinen.
Der Bericht des Oberamts Leonberg mit dem gemeinschaftlichen Protokoll ist übrigens dem K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur Einsicht mitgetheilt worden. [...]

Das wars dann wohl endgültig - die Luft war raus, die Güter im Abstoß und Rudolphswiesen waren zu Gunsten von Baden und Tiefenbronn zugestanden.
Wie aber stand es um die Friolzheimer Seen und den Gemeinen Hagenschieß, Theil- und Communwald, und die Mäder?

Gibt es zu diesem Stand der Hauptsache auch Nachricht aus der badischen Aktenlage?

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1833, 1. Febr Von: Ministerium des Großhl: Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Karlsruhe **An:** Großhl: Regierung des MittelRheinKreises
<u>Abschrift:</u> *Bericht der Großhl: Regierung des MittelRheinKreises vom 17n v:M: No 1219, die Berichtigung der Landesgrenze zwischen Tiefenbronn und Friolzheim betrfl:*

Beschluß

Großhln Regierung des MittelRheinKreises unter Remittirung des eingesendeten Actenfascikels zu erwiedern, daß nach Ausweiß der diesseits beruhenden Acten, die Seewießen, die Aeker im Abstoß, u die Rudolfswiese allerdings zu denjenigen Distrikten gehören, über welche die Hoheit von Würtemberg streitig gemacht worden ist, und wovon die Erledigung zu der allgemeinen Ausgleichung ausgesezt wurde, worüber wirklich die Unterhandlungen im Lauf sind. Sollten jedoch dieselben nicht bald zu dem erwünschten Ziele führen, so ..~.. [weiterer Text fehlt!]

1833, 12. Sept Von: Großhl: Regierung des MittelRheinKreises Rastadt **An:** OA Pforzheim
<u>Abschrift:</u> *Großhl: OberAmt Pforzheim wird auf seinen Bericht vom 15. v.M. No. 16556 Die Berichtigung der LandesGrenze bei Tiefenbronn betr. erwiedert, daß nach einem Erlaß des Großhl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. l.M. N: 2688 die Erledigung dieses Gegenstand wieder kürzlich bei Würtemberg in Anregung gebracht worden, und dieses demnächst neuerdings geschehen werde. I.A.d.D. von Bockhorn*
[Randvermerk]
Vorstehende Abschrift geht an BürgermeisterAmt Tiefenbronn auf seinen Bericht vom 13. Aug. d.J.
Pforzheim 21. Sept. 1833 Großhl: OberAmt Deimling

War bezüglich der Hauptsache an höheren Stellen doch noch nichts endgültig entschieden?

Was während dieser Zeiten neben der Hauptsache sonst noch geschah, und in den Akten verzeichnet wurde, davon soll zunächst in nachfolgenden EXCURSEN berichtet werden:

EXCURS: Offene Rechnungen

1832, 1. Sept: kam vom Ministerium des Innern die Zusage, nach Abstimmung mit der Finanzkammer, daß nun der Ersatz der seit 1809 in der Gemeinderechnung undekretiert anhängenden Kosten von 56.f 23.x angeordnet worden sei (zur Erinnerung: der Hirsauer Substitut mußte damals auf Veranlassung des OA für Friolzheim die verlangte Güteraufstellung erstellen).

Es wurde bei diesem Schreiben auch daran erinnert, daß seit 1816 in den Rechnungen des Cameralamts Merklingen noch ein Posten von 77.f 34.x offen stehe, dessen Bezahlung sich die Gemeinde Friolzheim beständig weigere - man möge dazu Klärung herbei führen!
1834 kam dann auch zu diesen 77.f 34.x die Zustimmung des K. Finanzministeriums, "den fraglichen Ersatzposten in Abgang verrechnen zu lassen."

- - - Ende des EXCURS Offene Rechnungen - - -

EXCURS: Schultheiß Gall - Zollverweigerung; Ausfuhrzölle für Badener aus dem Theilwald

Aus 1828 war eine Anzeige gegen Schultheiß bzw. Vogt Gall von Tiefenbronn, wegen Ausfuhr von Stammholz aus dem württembergischen Theilwald ins Ausland nach Baden, ohne den dafür fälligen Ausfuhrzoll an Württemberg bezahlt zu haben, anhängig.
Dieser Streit wurde nun befeuert: Vogt Gall, auf Drängen des OA Pforzheim, rüttelte wieder am württembergischen Territorialrecht auf den Heimsheimer Theilwald.
Er wendete sich auf unmittelbarem Weg - auf unterster Ebene - an den vor Ort für den Theilwald zuständigen württembergischen Förster Hahn in Mönsheim.

[5965/198 (Bild 268)]

1830, 5tn Jan. An Herrn Revierförster Hahn in Mönsheim.
In der Anlage theilt man demselben Abschrift des unterm 2ten v. Mtes. erlaßenen verehrlichen oberamtlichen Erlaßes mit: wornach das unterfertigte VogtAmt gegen jede nach Würtemberg geschehende unverzollte HolzAusfuhr, und mit diesem insbesondere gegen die nach Würtemberg unverzollt geschehen sollende Abfuhr von in dem vormaligen Heimsheimer Theilwaldes, nunmehr zu den Königl. Würtember: Krondomainen gehörig -- dazu gerüsteten SegKlötze u anderen Holzes, zur Sicherung der Rechte des Grosherzoglichen Haußes Baden, Protestation einzulegen hat, u hiemit einlegt; worüber um eine Empfangsbescheinigung ersucht pp
Diefenbronn den 5t Jan. 1830 VogtAmt Schth: Xaver Gall

Angriff ist die beste Verteidigung! Da kam der Ukas aus Pforzheim gerade recht.
Das dem Sägemühlen-Besitzer Vogt Gall persönlich in Württemberg anhängige Zollvergehens-Verfahren gegen evtl. zukünftig zu erwartende Zollvergehensanzeigen gegen Württemberger - falls der erhobene Besitzanspruch Badens durchkommen sollte - aufzurechnen! Ein plumper Angriffs-Versuch, wo ihm sachliche Verteidigung in seiner Privatstreitsache nicht möglich.

Aus einer Note der K. FinanzKammer des Neckar-Kreis an die K. KreisRegierung des Neckar-Kreis ist Näheres zum Württembergischen Sachstand zu erfahren.

[5965/200 (Bild 274)]

1830, 12. Febr: Note der K. Finanz-Kammer des Neckar-Kreis an die K. Kreis-Regierung des Neckar-Kreis betreffend die von der Grosherzoglich badenschen Regierung beabsichtigte ZollErhebung von dem, aus dem von der Krone Würtemberg erworbenen vormaligen Heimsheimer Theilwalde, abgeführten Holz.

[...] gibt sie zugleich die Nachricht, daß dem ForstAmte Leonberg heute aufgegeben worden ist, eine Verzollung von jenem Holze, wann sie von Baden wirklich verlangt werden sollte, ohne weiteres zurükzuweisen.
Zugleich werden der Kgl: Kreis Regierung sub voto remishionia [zur Rücksendung] die Akten über die in dem vorigen Jahre für die Krone geschehene Erwerbung des Heimsheimer Theilwaldes, mitgetheilt, woraus die Kgl: Kreis Regierung ersehen wird, unter welchen Verhältnißen derselbe erworben worden ist, und daß namentlich auch nach Maasgabe des Kaufvertrags §7 die Verkäufer sich verbindlich gemacht haben, die Ober-Finanz-Kammer gegen alle Ansprüche zu vertreten, im Falle der längst bestehende Territorials-Streit zu Gunsten der badenschen Regierung entschieden werden sollte, daß sie alle Steuern und Anlagen und sonstige landesgesezliche Abgaben, welche noch unbezahlt seyen, und seiner Zeit etwa wieder [von Baden] gefordert werden, selbst bezahlen, und in dieser Beziehung an die Herrschaft [Württemberg] durchaus keine Forderung soll gemacht werden können; [...]

Und das Oberamt Leonberg berichtete weiter dazu:

[5965/204 (Bild 281)]

1830, 4. Junii Weiterer Oberamtlicher Bericht die Protestation des Oberamts Pforzheim, gegen unverzollte HolzAusfuhr aus dem nun der Krone zugehörigen vormaligen Heimsheimer Theilwalde betreffend.
[...] Inzwischen ist von dem OberAmt Pforzheim das beigeschlossene Schreiben worinn es die Sache in Anregung bringt, und worauf demselben die Lage der Sache angezeigt worden ist, eingegangen, welches die gehorsamst unterzeichnete Stelle mit Beziehung auf jenen Bericht Gehorsamst überreicht. [..., gez:] Boßert

Das angesagte badische Schreiben, war folgendes:

[5965/204 ad/204 (Bild 282)]

1830, 3ten May Großherzog: Badisch: OberAmt Pforzheim an Königlich Würt: Hochlöbliches OberAmt Leonberg.
Wegen Holzausfuhr aus dem, dem Großherzoglicher HoheitsRechte unterworfenen[264], obgleich darüber in Streit verfangenen ehemaligen Heimsheimer Theil- und nunmehrige würtemb: Kronwalde, haben wir am 2ten Jenner d.J. an Vogt in Tiefenbronn verfügt:

> *"Dem Vogt wird aufgetragen, sogleich nach Empfang dieses, durch einen mit eigenem Bothen und gegen Empfangsbescheinigung abzusendende schriftliche Mittheilung an Hl: Revierförster Hahn in Mönsheim, gegen jede aus dem, unter Großh. Badsch. Hoheit gehörigen vormaligen Heimsheimer Theilwalde, zu den Königlich würt: Krondomainen nunmehr geschlagenen Walde, nach Würtemberg geschehende unverzollte Holzausfuhr Protestation einzulegen, und dadurch zur Sicherung der Rechte des Großherzoglichen Hauses Baden auf die Hoheit in dem gedachten vormaligen Heimsheimer Theilwald, gegen jede Ableitung einer Besizhandlung daraus, Verwahrung eintretten zu laßen, zugleich aber unter Rücksprache mit dem dießeitigen Revierförster die Zahl der zur Abfuhr gerüsteter Sägklötze aufnehmen zu laßen, und mit der Qualität des übrigen Holzes, das ebenfalls ausgeführt werden soll, unter Vorlage der Bescheinigung des Königl: Würt: Revierförsters anzuzeigen."*

und nach dieser Verfügung ist dem jenseitigen Förster Hahn in Mönsheim Insinuation gemacht worden.[265]
Da aber inzwischen hierüber von jenseitiger Behörde uns nichts zugekommen ist; so geben wir uns die Ehre, das Königlich Würtembergische Hochlöbliche OberAmt davon in Kenntniß zu sezen, und müßen uns auch bei Wohldemselben finalichst gegen alle und jede, den Ansprüchen des

[264] so weit hatte sich Baden, zumindest in Tiefenbronn und Pforzheim, in dieser Territorial-Streitfrage trotz "gut nachbarschftlicher Verhandlungen auf höchster Ebene" und allseits bekannter Aktenlage (1461 und 1564/67) schon festgerannt.
Es sei noch erinnert, dass Vogt Gall privat, als Besitzer einer Sägmühle, die fraglichen Sägklötze im eigenen Interesse ab- und ins Badische ausführen wollte.
[265] über das, was der Vogt Gall zuvor schon von seiner vorgesetzten Behörde als Weisung erhalten und dem württ. Revierförster Hahn anzuweisen versucht hatte.

Großherzoglichen Hauses Baden nachtheilige Folgerung aus dem Vorfalle verwahren, und die Zahlung des Zolles einstweilen wenigstens vorbehalten, wenn solche jenseits beharrlich verweigert werden sollte.
Wir bitten um Empfangsanzeige hierüber und Nachricht, ob und warum Zahlung des gewöhnlichen Ausgangszolles wirklich zurückbehalten werden wolle, und
verharren hochachtungsvoll [gez:] Heining

- - - Ende des EXCURS Schultheiß Gall - - -

EXCURS: Merkwürdig - ein Rückbezug auf 1807

In den Akten findet sich auch nachfolgender Bericht der Reg. d. Nekkerkreises an das K. Min. des Innern auf deren Aktenanforderung hin.

[5965/242 (Bild 420)]

1833, 11. 8br. ActenVorlegung in Beziehung auf die noch nicht erledigte Grenzberichtigung der Gemeinden Friolzheim, Heimsheim u. Hausen einer - die der 1807[266] an Baden abgetretenen Gemeinde Tiefenbronn anderseits.
In Beziehung auf die noch nicht erledigte Berichtigung der Grenze[267] und anderen strittigen Verhältniße der Gemeinden Friolzheim, Heimsheim u. Hausen, OAmts Leonberg einer- u der 1807 an das Grosherzogtum Baden abgetretenen Gemeinde Tiefenbronn[268] anderer Seits, legen wir hohem Befehle v. 1. d. Mon. zu Folge vorläufig den verlangten Bericht der vormaligen Section der innern Administration v. 4. Nov. 1812 - worüber von der Registratur bereits ein Verzeichnis aufgenommen ist, mit der ehrerbietigsten Anzeige vor, daß wir die Regierungsregistratur angewiesen haben, das Verzeichnis auch über die neuen Verhandlungen, welche sich um ein Paar Hundert vermehrt haben, zu ergänzen, um sofort sämtliche Acten nebst einer Reinschrift des Verzeichnisses nachsenden zu können.

[Randvermerke:]
Die Acten 1 - 42 die besonders zusammengebunden sind gehen gfl. mit. Von der Reg. Registratur ist das Actenverzeichnis, das bis 117 geht, bis auf den neuesten Stand 242 zu ergänzen. Sodann auf die schon begonnene Reinschrift deßelben vollenden zu laßen, und sobald dies geschehen, zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

Wie es scheint, arbeiteten die höchsten Stellen bzw. Ministerien zu dieser Zeit, 1833, auf dem Aktenstand von 4. Nov. 1812.
Nachfolgende Verhandlungen, Ergebnisse und das zwischenzeitliche Geschehen war den jeweiligen Entscheidern nicht gegenwärtig.

Kein Wunder, dass unsere Sache inzwischen 'auf dem Kopf stand'.

- - - Ende der EXCURSe Sonstiges Geschehen - - -

Im folgenden Büschel ist eine "Lücke" festzustellen, bzw. finden sich einige Vorgänge aus nächstfolgender Zeit in dem eigenständigen Aktenbüschel E 173 III Bü 5967 (1835-1840), über das weiter unten in einem separaten Kapitel zu berichten sein wird.

Wie aber ging es in der Hauptsache im Bü 5965 weiter?

[266] wer hat 1807 Tiefenbronn an Baden abgetreten? Ist damit v. Gemmingen gemeint? Oder das Haus Württemberg?
[267] die man aber gerade 1831 anläßlich der LandesVermessung kartographiert hatte.
[268] soll wohl heisen: wir, Württemberg, haben im Rahmen des Staatsvertrags mit Baden 1807 der Vereinnahme der v. Gemmingen'schen Herrschaft durch Baden nicht widersprochen und somit zugestimmt.

-> Zurück zur Hauptsache

Der in der Aktenlage nächstfolgende Vorgang: 1836 kam eine Beschwerde der Gemeinde Friolzheim zur Vorlage. Der OAmtmann berichtete darüber an die K. Kreis-Regierung.

[5965/245 (Bild 426)]

1836, 13. May Oberamtlicher Bericht eine Beschwerde der Gemeinde Friolzheim in ihren Steuer Verhältnißen zur Gemeinde Tiefenbronn betreffend.

In angeschloßener Eingabe beschwerte sich der Gemeinderath zu Friolzheim

a) daß von den im Jahr 1831 in die Besteuerung der Gemeinde Tiefenbronn übergebenen Güterstüke, die im Besiz von Friolzheimer Einwohnern befindlichen Widdum und Bienzenhof-Güter mit etwa 5-6 Morgen, ohne Rüksicht auf ihre bedeutende GrundBeschwerden[269] catastrirt worden seyen.

b) daß von den Tiefenbronner Güterbesizern in den der Besteuerung zu Friolzheim vorbehaltenen See und Rudolphs-Wiesen weder die Veräuserungen bei dem Gemeinderath in Friolzheim angemeldet [Losungsrecht], noch die Steuern dahin entrichtet worden. [...]

Mit dem Oberamt Pforzheim wurde hierüber Rüksprache genommen, dasselbe eröffnete aber:

ad a) daß hierüber die Grosherzogliche SteuerDirection um Untersuchung und Abhülfe gebeten werden müßte [von den Friolzheimern]

ad b) daß die See und Rudolphs Wiesen anerkannt auf Tiefenbronner Markung liegen, und daher weder in der einen noch in der andern Hinsicht jenseits entsprochen werden könne [...]

Gleich am 30. Mai gab es daraufhin, als Randnotiz auf obigem Vorgang, heftige Rückmeldung von der K. Kreis Regierung an den Oberamtmann (ob das K. Ministerium des Innern darüber informiert war, ist aus der Aktelage nicht ersichtlich - man darf aber wohl davon ausgehen, da das feedback an den OAmtmann sehr umfassend und dezidiert ausgefallen war).

Dabei wurde ihm, dem OAmtmann, insbesondere was die Friolzheimer Beschwerde betraf, Folgendes "*zu erkennen gegeben*"

ad a) Ihr und die Friolzheimer haben der Übertragung 1831 zugestimmt, und nun gelten halt die badischen Steuerverhältnisse. Wenn also etwas Anderes gewünscht wird, so kümmert euch bei der zuständigen Badischen Steuerverwaltung selbst darum. Für Württemberg war diese Sache, mit den damaligen Unterschriften der Friolzheimer und des OAmtmanns, erledigt worden.

ad b) *[...] der Behauptung in dem Pforzheimer [Antwort-]Schreiben [...] hätte das K. OAmt sogleich schriftlich widersprechen sollen, indem jene Markungsangehörigkeit dißeits nie anerkannt, auch von Württembl: Seite immer die Landeshoheit mit dem Besteuerungs-Rechte ausgeübt und noch fortwährend angesprochen worden ist. Seitdem aber 6 Monate verfloßen sind, ehe das K. OA. das Pforzheimer Schreiben hieher vorgelegt hat, u. erst jezt eine eigene Erwiederung auf jenes nicht ganz passend scheint, so wird das K. OAmt angewisen, wenigstens bei andern Veranlassungen, darzu vielleicht eine auf den Antrag des OAmts Pforzheim zu einer Revision gesezter Steine, worüber dem K. OAmte heute ebenfalls ein vorläufiger Bescheid zugeht, eintritt, eine Anerkenntnis der von Badenscher Seite angesprochene Angehörigkeit der See- u. Rudolphswiesen zu Tiefenbronner Markung zu widersprechen, u. die dießeitige Hoheitsrechte zu behaupten, auch in dieser Beziehung die Ortsbehörde von Friolzheim zu instruiren, welche nach ihren früheren Berichten u. Angaben geneigt scheint den diesfallsigen Tiefenbronner Ansprüchen nachzugeben.*

Auch ist es auffallend, daß die Einwohner v. Friolzheim immer noch von jenen Wiesen an Bürger von Tiefenbronn veräußern, u. wen sie selbst die Anzeige solcher Veräußerungen u. die Insinuation der Contracte bei dem Gemeinderath in Friolzheim unterlaßen, so ist eine Beschwerde darüber, daß dißeits von ihnen die Steuer für solche Wiesen immer noch eingefordert u. erhoben würden, nicht als begründet zu erkennen.[270]

[269] d.h., es mußten auch weiterhin, neben den ordinären Steuern, auch Grundlasten geleistet werden. Die württ. Finanzbehörde hat ihren Untertanen diesbezüglich nichts nachgelassen.

[270] der "schwarze Peter" wird langsam aber stetig von oben nach unten durchgereicht - inzwischen sind die Friolzheimer auch an dieser "Grenzfragenmisere" als selbst schuld erkannt.

Übrigens hat die Kreisregierung sich veranlaßl: gefunden den Bericht des K. OAmts dem K. Min. des Innern zur Erinnerung an die Erledigung der durch Staatsverträge, welche zwischen Württemberg u. Baden schon vor 30 Jahren geschloßen worden, notwendig gewordene Berichtigung der HoheitsGrenze beider Staaten im Hagenschies vorzulegen, u. es ist deswegen auch eine Abschrift des Pforzheimer Schreibens v. 12. Nov. v.J. zu den dießeitigen Acten genommen worden, das Original aber wird dem K. OAmte zurükgegeben, um bey nächster hiezu tauglicher Veranlaßung der Weisung zur Protestation gegen das Anerkenntnis einer Angehörigkeit zur Markung von Tiefebronn nachzukommen. [...]

Am Folgetag, 31. Mai, erging die aktenbelegte Meldung an das K. Min. des Innern.

Das vom Friolzheimer Schultheiß[271] Friesinger geschriebene Beschwerdeschreiben war folgendes:

[5965/245 Lit. A ad/245 (Bild 429)]

1834, 25t Oktobr. K. Hochlöblich Oberamts
Im Jahre 1831 wurden diejenige Güterstüke hiesiger Besizer, nehmlich die sogenannte Hubgüter, in Acker und Wiesen bestehend, mit Genehmigung der K. Regierung des Neker-Kreises in die Tiefenbronner Steuer übergeben, weil eben die oben besagten Güter auf ihrer Markung liegen; unter diesen Gütern befinden sich mehrere Lehen-Güter, worunter 1 theil hiesigen Widdum u. auch der sogenannte Bienzenhof, welcher sich auf cirka 5 / 6 Morgen belaufen, sind. Schon bey der Aufnahme dieser Güter durch den badischen Steuer-Perequator Deimling von Bauschlott machte der hiesige Ortsvorstand die Bemerkung, daß besagte Güter eine Jährliche Gült zu Würtemberg geben, welche Capitalisirt die Steuer beinahe übersteige, so daß sie bey Würtemberg eine Kleinigkeit noch Steuer bezahlen, u. über diß die WiddumGüter nach altem Herkommen Zehntfrei seye. Wenn also keine ?Indevinienz hiebey beytretten solle, so seye es unumgänglich nöthig, daß bey der Einschätzung [zur bad. Steuer] auf diese Beschwerde Rücksicht genommen werde.[272]
Allein Steuerperoquater Deimling nahm keine Notiz von dieser Bemerkung, sondern Claßifizirte diese Güter nach ihrer ?Iherothonschen Lage ein, gleich den andern freien Güter.
Jetzt aber fordert der Steuereinnehmer von Tiefenbronn die Steuer von den Besizern der gedachten Güter nach der gemachten Claßivication u. drohet im Weigerungsfalle mit dem Faustrecht, indem er sich nach den badischen Steuergesezen von den Früchten derselben bezahlt machen dürfte.
Ferner findet mann sich veranlaßt darüber Beschwerde zu führen, daß die Tiefenbronner aus den sogenannten AbtSeewiesen, welche aus 33 Morgen bestehen u. samt allen Gerechtigkiten, zum Beispiel Waßer, Waid, Weg u. Steeg, an Würtemberg gekommen ist, mehrere Stüke Käuflich an sich bringen, u. dieselbe nicht hier sondern in Tiefenbronn in das Contactbuch einschreiben laßen, wo dadurch das Würtenbergische Staatseinkommen entzogen wird, selbst der dortige Ortsvorstand auch das Markungsloßungsrecht ausüben will.
Das gleiche ist der Fall bei den sogenannten Rudolfswiesen, welche noch sämtlich zu Würtemberg Steuern, u. wovon schon mehrer Jahre lang wenigstens die helfte nach Tiefenbronn verkauft ist, u. in die Tiefenbronner Contrakt- u. Steuerbücher aufgenommen sind.[273]
Alle diese Güter werden aber auch von den Vormaligen hiesigen Besizer versteuert[274], weil sich nicht ohne Schaden u. Nachtheil der übrigen Steuer=Contribenten u. ohne Genehmigung der K. Regierung entlaßen [werden] kann.
Was den ersten Punkt betrift, so wäre besonders zu wünschen, daß diesen Ungleichheiten ohne Gewaltstreiche, wodurch die hiesige Gemeinde in Indolision mit ihren Grenznachbarn gesezt ?würde, [erfolgte].

[271] wir haben einen neuen Schultheiß: Ludwig Friesinger (1834; seit 1832 bereits Amtsverweser)
[272] durch wen? Noch bei der Beschußfindung, dass und welche Güter in bad. Besteuerung gegeben werden (siehe in Vorgang des OAmtmanns zuvor 1830, 26. Juli), war angemerkt, dass ein Vollzug erst erfolgen könne/solle, nachdem die Bereinigung im württ. Steuer-Kataster durchgeführt sein wird. Die unbedarften Friolzheimer haben sich darauf verlassen und gerne geglaubt, dass der wohlwollende Landesherr solches für alle bisher dafür an Württemberg erbrachten Leistungen (Steuern, Gülten, …) regeln werde, bevor sie aus Baden Steuer-Forderungen zu begleichen haben würden.
[273] in altbewährter Weise: altes Herkommen und Verträge sind vergänglich - Ziele anstreben, Fakten schaffen! Nur so kommt man weiter!
[274] die Reallasten weiterhin an Württemberg abgeführt.

In noch weitere Unannehmlichkeiten wird die hiesige Steuereinnehmerey versezt, durch die an Tiefenbronner verkaufte Güter der Rudolfswiesen, indem die meisten der Familien ausgestorben sind, die Steuer unter ihre zahlreiche Erbschaft [Erben] zergliedert werden muß u. deren Erhebung äußerst schwierig ist.
Die unterzeichnete Stelle findet sich drängenst veranlaßt, das K. Hochlöbl: Oberamt Gehorsamst zu bitten, sich dahin zu verwenden u. gefälligst mitwirken zu wollen, daß diese Grenzstreitigkeiten endlich einmal ihrem Ende nahe gebracht werden

Hochachtgs Voll pp
Friolzheim d. 25ᴸ Oktbr. 1834
Schultheiß u. Gemeinderath
[gez:] Schultheiß Friesinger

Soweit also die Sorgen und Wünsche der Friolzheimer, wie solche nach dem 1. Einig-ngsschritt mit Baden (von anno 1831) nun 3 Jahre später wahrgenommen wurden. Friolzheim war mit den von höherer Stelle bewirkten "ersten Ergebnissen" und deren Folgen allein gelassen.

Obiger Vorgang lag also tatsächlich 1½ Jahre beim Oberamt, bis er schließlich (aus welchem Anlaß auch immer) seinen Weg zur Kreisregierung fand. Kein Wunder, dass die Sache dort kühl aufgenommen und die Reaktionen so schroff waren. Und es war auch noch nicht erkennbar, wie es mit den restoffenen Territorialfragen und Markungsansprüchen der Tiefenbronner bzw. Badens auf Seewiesen, Rudolphswiesen und Hagenschieß weitergehen könnte.

Sicher war der OAmtmann (und wer sonst noch?) dankbar, als anläßlich des ordentlichen VogtRug Gerichtstags in Friolzheim (siehe seinen Bericht[275] vom 19. Mai 1837 [5965/247 (Bild 434)]) auch der Württ. Steuer=Publications=Commissair Keckeisen vor Ort mit anwesend war, und über die "schwierigen Verhältnisse am Ort in Sachen Steuern" seinen Bericht anfertigte.
War dies wieder einmal, nun gar unberufen, eine weitere "dritte Meinung"? Was hatte der Steuerfachmann zu sagen?

Nach nun nahezu 20 Jahren Delation durch das Min. d. Innern und der Kreisregierung bzw. Zuweisung der Aufgaben an das OAmt, resp. an mehrere aufeinanderfolgende OberAmtmänner, wird eine neue Behörde in Stellung gebracht:
Das K. Finanzministerium wird zur weiteren Klärung beauftragt, und dort der willige und wohl in der Sache auch persönlich interessierte und engagierte Steuercommißar Keckeisen berufen. Wie kam es dazu, und was waren seine Feststellungen?

Die Lage an der Grenze, beschrieben durch Steuerkommissar Keckeisen (1836/37)

[5965/247 Lit/A (Bild 435)]

OberAmt Leonberg
Markung Friolzheim
Friolzheim und Tiefenbronn
im November 1836

Aufnahme der Notizen über die Landes u Markungs Differenzien und die SteuerVerhältniße zwischen der K. Württembergischen Gemeinde Friolzheim und der Großherzoglich Badischen Gemeinde Tiefenbronn.
Bey der Vornahme der Publikation des Primär Catasters[276] von der Markung Friolzheim hat es sich gezeigt, daß die Markungs und Steuer Verhältniße zwischen Friolzheim und der Badischen

[275] auch beiliegend 10 Markungskarten (aus der Landesvermessung, als Ersatz für den verloren gegangenen Riß A)
[276] Primärkataster (Urvermessung) Mit der Württ. Landesvermessung ging auch die Neuanlge der Grund-bücher einher. *In ihnen war nun jedem einzelne Grunstück (Parzelle) eine eindeutige Nummer zugewiesen, auch Lage,* Größe und Eigentümer sowie Art und Qualität der Grundstücke war erhoben worden, und so wurde auf dieser Grundlage auch eine neue Steuerveranlagung, dokumentiert in einem *Primär Cataster,* ermöglicht.

Gemeinde Tiefenbronn sehr in Unordnung und Verwirrung sind, daß nicht nur die Grenzgüter unvollständig aufgenommen und nicht nur bey mehreren Grundstüken, namentlich an der Landesgrenze, die GebietsAngehörigkeit zwischen Württemberg und Baden bestritten ist, sondern daß auch wegen der Steuerbarkeit verschiedene Differenzien obwalten u.s.w. -
Hierdurch nahm der unterzeichnete SteuerCommißar Veranlaßung, diese Anstände gehörig näher zu untersuchen, was während der Dauer des Cataster Publications Geschäfts zu Friolzheim geschehen ist. Weil in dieser Sache schon früher durch das K. OberAmt Leonberg Verhandlungen gepflogen worden sind, so hat der SteuerCommißar auch mit demselben sich in Communication gesezt, und die vorliegenden Akten über die diesfallsigen Verhandlungen zur Einsichtnahme sich zustellen laßen. Nach dem Inhalt dieser Akten und nach den bey der Publikation des Catasters in Friolzheim sich heraus gestellten Verhältnißen, sowohl als auch nach den Angaben des Ortsvorstehers und den bey dem PublikationsGeschäft anwesend gewesenen UrkundsPersonen, wurden nun folgende Thatumstände zur Aufnahme für würdig erkannt. -

Die Landes und Markungsgrenze zwischen der dießeitigen Gemeinde Friolzheim und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn ist zwar so, wie sie gegenwärtig abgesteint ist, bey der Landesvermeßung richtig aufgenommen und kartiert worden. - Übrigens ist diese Grenze nicht überall giltig und von den beiden Regierungen nicht definitiv anerkannt.
Namentlich besizen Friolzheimer Innwohner an- und außerhalb der gegenwärtigen Landesgrenze auf Tiefenbronner Markung viele Güter, welche nicht vollständig aufgenommen und kartirt worden sind, obgleich sie zu denjenigen Gütern gehören, welche nach Friolzheim steuern und bey welchen von Seiten Würtembergs das Hoheitsrecht p behauptet, und die Angehörigkeit zur Markung Tiefenbronn stets widersprochen wird.

Schon im Jahr 1825 habe sich ein Badischer Commißar, begleitet von UrkundsPersonen von Tiefenbronn, in Friolzheim eingefunden, und erklärt, daß sie von der Badischen Steuerbehörde beauftragt wären, diejenigen der obenerwähnten Grenzgüter, welche hiesige Innwohner auf der Badenschen Markung von Tiefenbronn besizen, aufzunehmen, um sie nach dem Badischen Steuergesez behandeln zu können, zu welchem Behuf sie auch die Vorlegung der Steuerbücher verlangt hätten. - - Diesem Verlangen seye aber nicht entsprochen, diese Commißion überhaupt von der Ortsbehörde in Friolzheim abgewiesen, und hievon dem K.OberAmt Leonberg Anzeige gemacht worden. -
Dieses hat hierauf dem Ortsvorsteher für solche ferner etwa vorkommende Fälle die erforderliche Weisung zur Nachachtung ertheilt.

Die Sache blieb nun lange im alten bisherigen Zustand, bis von Seiten der Badischen Gemeinde Tiefenbronn die Steuer von allen Gütern, welche Innwohner von Friolzheim auf der Markung Tiefenbronn oder vielmehr in dem bestrittenen Teritorial-Bezirk besitzen, aber bisher nach Friolzheim gesteuert haben, gefordert hat.

Auf den von dem K.OberAmt Leonberg an die K.KreisRegierung erstatteten Bericht wurde nun durch erfolgte hohe Resolution, d.d. Ludwigsburg 10ten October 1829 Nro. 2667 ausgesprochen, daß
a) die Besizer der auf anerkannter Tiefenbronner Markung gelegenen Güter sich nicht mehr auf ihre paktirte Steuer[277] berufen können, sondern die Steuer nach dem in Baden bestehenden neuen Steuerfuß zu entrichten haben. - Ebenso wenig können
b) die Friolzheimer Einwohner die Steuer von den auf Tiefenbronner Markung gelegenen Gütern mit Ausnahme der im Territorialstreite befangenen

I. Seewiesen
II. Rudolphswiesen
III. der Äker im Abstoß

Die von der Landesvermessung aufgenommenen Original-Meßtisch-Platten, sowie die für jede Markung angelegten und von den Gemeindebehörden anerkannten Flurkarten und Primärkataster bleiben als UrDokumente unverändert; nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen derselben entdeckt werden (Verfügung vom 3. Dezember 1832, § 45), findet auch ein Anpassung statt.

[277] das Tiefenbronner Steuerzettele: die an Baden bisher verbindlich zu leistende Steuer bzw. Abgaben in Höhe von 56.x.

bestreiten, und es können von ihnen auch
c) die frühere Steuerfreiheit wegen der auf Tiefenbronner Markung gelegenen Güter nicht mehr geltend gemacht werden, da alle Exemtion dieser Art auch in Württemberg aufgehoben[278], und das BesteuerungsRecht im ähnlichen Falle auch gegen Badensche Angehörige, wenn sie auf Württembergischen Gebiete vormals steuerfreie Güter besizen, ausgeübt werde.
Überhaupt unterliege es keinem Anstand, diejenige Grundstüke, welche unbestritten der Badischen Hoheit unterworfen seyen, bisher aber nach altem Gebrauch zum Herd gesteuert haben, der Badischen Besteuerung zu überlaßen unter der Voraussetzung jedoch, daß diese Grundstüke gemeinschaftlich ausgeschieden und daß die gleichen Grundsätze auch Badischer Seits gegen Würtemberg anerkannt werden. -

Innwohner von Friolzheim besitzen außerhalb der gegenwärtigen Markungsgrenze und außerhalb der gegenwärtigen Landesgrenze zwischen Würtemberg und Baden, und zwar in den Gewänden

Bey der Weiden
Unterm breiten Weeg
Hennenhaus
Täuber
Kästlenswiesen
bey den Weiden
beym Riedbronnen
Weidenäker
Im Zeil
Vorm und beym See
bey den Riedern [?Rittern]
Klingelbronnen und
Emenzenwiesen

mehrer Grundstüke, welche nach langer Observanz, namentlich aber nach dem Steuer= Revisions-Protokoll von Friolzheim von 1716, nach Friolzheim steuerbar und auch in das provisorische SteuerCataster aufgenommen worden sind. -
Dies Güterstüke wurden nun in Gemäsheit oben gedachter hohen Verfügung der K. Kreis-Regierung vom 10t October 1829, als unbestreitbar auf Badischer Tiefenbronner Markung liegend, im Jahr 1830 ausgeschieden, von dem dießeitigen GrundCataster abgeschrieben und vom 1ten July 1831 an zur Besteuerung an Baden überlaßen, und zwar[279]:

11 Morgen Äker und
39½ Morgen Wiesen
mit einem SteuerAnschlag von 924.f 33.x 2.hl:

Nach der von dem K. SteuerCollegium gefertigten Berechnung über diese, aus dießeitiger Besteuerung fallende Güter, sind zusammen

---; 386.f 21.x Anschlag aus dem dießeitigen Cataster weg gefallen[280].

Von der Übergabe zur Besteuerung wurden die schon oben genannten

I. Seewiesen
II. Rudolphswiesen und
III. die Äker im Abstoß

als Grenz- und zu dem seit 1808 bestrittenen Teritorial Bezirk gehörige Güter ausdrüklich ausgeschloßen, worüber die Ausgleichung und Feststellung der Landesgrenze p der Verhandlung im Diplomatischen Weg vorbehalten blieb. -

Unter den Seewiesen werden die Wiesen in dem ausgetrokenten Abtsee verstanden, welche, obgleich ¼ Stunde von der dießeitigen Markungs- und Landesgrenze entfernt, und auf der

[278] inzwischen auch in Württemberg dem Einzelnen "freiwillig" möglich - siehe die Diskussion und Beschlüsse in den Gemeinderatsprotokollen.
[279] ist das der neue badische Steueranschlag (oder wäre dies der neue württembergische)?
[280] das ist der alte württ. Steueranschlag, wie er vom K.SteuerCollegium auf Anforderung im April 1831 auf Basis von Daten des Etatjhres 1822 kalkuliert worden war (siehe die diesbezüglichen Ausführungen zuvor).

Tiefenbronner Markung liegend, hierher steuern. Im Ganzen sind es 131 Stük, jedes von ungefähr 1 Viertel [Morgen]. -
Mit Ausnahme einiger dieser Wiesen, welche Tiefenbronner Innwohner durch Kauf von hiesigen Friolzheimer Innwohner in neuerer Zeit erworben haben - besitzen diese Abtsee Wiesen lauter Friolzheimer Innwohner.
Diesen Altsee hat das Kloster Hirsau im 16ten Jahrhundert [1461/15.Jhdt.] mit dem Ort Friolzheim von den Herrn von Gemmingen erkauft, worüber das Lagerbuch der ehemaligen Hirsauer Pfleeg Friolzheim das Nähere enthalte. -

Die RudolphsWiesen sind sämtlich hierher steuerbar und waren früher sämmtlich im Besiz von Friolzheimer Innwohnern. In neuerer Zeit aber wurden einige von diesen Wiesen an Innwohner von Tiefenbronn veräußert. -
Durch den Kauf des vorgedachten Abtsees sollen auch die Rudolphswiesen an das Kloster Hirsau gekommen seyn. -

Was nun die Äker in dem sogenannten Abstoß anbelangt; so kommt dieser Name in dem Güterbuch gar nicht vor. Nach der Erklärung der Ortsvorsteher von Friolzheim sollen hierunter aber die außerhalb und von der Landesgrenze abgeschnittenen Theile oder Ergänzungen der Äker von den anstoßenden Gewänden:
Stokbusch, Layern, Krottenäker, drey Bäumlen und Hunchelsäcker
verstanden seyn, unter welchen Gewänden diese Ergänzungen auch in dem Güterbuch gröstentheils vorkommen. -

Auf den außerhalb der Landesgrenze liegenden Ergänzungen der Parzellen von den Gewänden Drey Bäumlen und Hunchelsäker, und zwar, auf dem größeren Distrikt, hat die Heiligenpflege, und auf dem kleinern [Distrikt/Anteil] die Mößnerey zu Friolzheim den Zehenten zu beziehen. Statt den einzelnen, auf Tiefenbronner Markung der Heiligenpflege und Mößnerey zehendbaren Parzellen wurden im Jahr 1829, durch Übereinkunft der beyden Gemeinden Friolzheim und Tiefenbronn, diese beiden vereinigten ZehentDistrikte gebildet.
Viele von diesen - von der Landesgrenze durchschnittenen Parzellen in den genannten Gewänden, steuern nach dem Güterbuch ganz nach Friolzheim. Die Güterbücher in Friolzheim sind aber so unvollständig und mangelhaft, daß diese Grundstüke in denselben unmöglich alle aufgefunden werden können, weil die Veränderungen im Besitzstande p nicht nachgetragen worden sind. -
Diese Äker sind es, aus welchen eine paktirte Steuer von 56.x nach Tiefenbronn zu entrichten seye [das Tiefenbronner Steuerzettele]; nach dem Flächengehalt dieser Äker ist es aber sehr zweifelhaft, daß diese 56.x als Steuer entrichtet werden müßen. Jedenfalls dürfte diese Abgabe einen andern Namen, etwa Hellerzins p führen, weil, so viel aus den GüterBüchern erhoben werden konnte, und wie schon vorhin angegeben wurde, viele von diesen Grundstüken ganz nach Friolzheim steuerbar sind. -

*Außer diesen Grenzgütern ist auch noch der sogenannte **Fischaker** unweit des Abtsees, nach Friolzheim steuerbar.*

Die von der Landes und Markungsgrenze ebenfalls durchschnittenen Parzellen:
1224. 1225. 1226. 1227. 1244. 1228. bis 1236. incl.
im Gewänd"Mäder" auf Karte IX. steuern ganz nach Friolzheim. -

Überhaupt sind in dem SteuerRevisionsProtokoll von Friolzheim von 1716 Blatt 121 - 123 alle Wiesen im Gewänd "Mäder" beschrieben, und steuern auch ohne Rüksicht, ob sie von der Grenze des Hagenschieß Bezirks durchschnitten sind oder nicht, nach Friolzheim, und wurden auch damals schon hier in Besteuerung genommen.
Diejenige Parzellen, welche in dem Gewänd "Mäder" gegenwärtig Innwohner von Tiefenbronn besizen, waren früher im Besitz von Friolzheimer Innwohnern, und sind also unwidersprechlich nach Friolzheim steuerbar.

Die Einwohner von Friolzheim haben die Veräußerung von Güterstüken an Tiefenbronner Innwohner nicht, wie es hätte geschehen sollen, angezeigt, sondern die Insinuation der Kontrakte bey dem GemeindeRath in Friolzheim unterlaßen. Dagegen haben die Käufer von Tiefenbronn, die von Friolzheimer Innwohnern erkauften Grundstüke, in Tiefenbronn einschreiben laßen, und daher kommt es, daß mehrere von diesen GüterParzellen auch im Güter- oder Kaufbuch von Tiefenbronn enthalten sind, während sie im Güterbuch von Friolzheim als dahin [nach Friolzheim] steuerbar, laufen, und die Veräußerung nur ins Kaufbuch von Friolzheim hätte eingetragen werden sollen. p. Weil nun dieses unterlaßen und über die Veräußerung in Friolzheim nicht gerichtlich erkannt worden ist, so wurde die Veränderung im Besitzstand im Güterbuch nicht abgeschrieben [ausgetragen], und diese veräußerten Güterstüke laufen daher noch auf den frühern Besitzern, welche diese Güter auch gegenwärtig noch versteuern, obgleich sie selbige schon seit 20 Jahren nicht mehr besitzen. Dadurch entstanden die gegenwärtigen verwirrten Verhältniße und die Streite hinsichtlich der Besteuerungsrechte p. Daß dergleichen Güterveräußerungen zur Insinuation des GemeindeRaths in Friolzheim gebracht werden sollen, und dem Einschreiben und Erkennen durch den GemeindeRath in Friolzheim unterliegen, wurde von dem K. OberAmt Leonberg der Ortsbehörde in Friolzheim mehrmalen zu erkennen gegeben. Die Folge der Nichtbeachtung dieser Anordnung p haben die Verkäufer solcher GüterParzellen an Tiefenbronner Innwohner lediglich sich selbst zuzuschreiben.[281] *-*

Weil die früheren Besizer von denjenigen Grundstüken, welche Tiefenbronner Innwohner gegenwärtig auf der Friolzheimer Markung und in dem bestrittenen TeritorialBezirk besitzen, nicht bekannt sind, weil die Veräußerungen und Veränderungen im Besitzstande nicht angezeigt, und im Güterbuche nicht abgeschrieben wurden, und weil die Güterbücher in Friolzheim ohnehin sehr in Unordnung, unvollständig und unrichtig sind, so ist es ganz unmöglich, alle diese Güterparzellen im Güterbuch mehr auffinden und die Steuerbarkeit näher untersuchen zu können - daß aber diese und überhaupt alle in dem bestrittenen TerritorialBezirk liegende GüterParzellen nach Friolzheim steuerbar sind, geht aus allem hervor; es beweißt dieses bey mehreren Parzellen, welche im Güterbuch aufgefunden wurden, der Eintrag in demselben; und ist daher im Allgemeinen als richtig anzusehen. -

Nach vorliegenden hohen Verfügungen solle bey den Grenz- und den zu dem bestrittenen TeritorialBezirk gehörigen Gütern bis auf Weiter Alles bey dem bisherigen Zustand sein Verbleiben haben. -
Ungeachtet deßen wurden von Seiten der Badischen Steuerbhörde alle diese vorhin genannten Güter, als die

Seewiesen (Abtsee)
Rudolphswiesen und die
Äcker im sogenannten Abstoß

welche größtentheil Friolzheimer Innwohner besitzen, für die Besteuerung nach den dortigen Grundsätzen neu eingeschäzt, und jedes Grundstük mit seinem Besitzer in die Tiefenbronner SteuerZedel aufgenommen, von wo aus die Grundsteuer p jedes Jahr gefordert wird. -

Von Seiten der Friolzheimer Innwohner werde aber aus diesen Gütern die geforderte Steuer nach Tiefenbronn nicht bezahlt, und die Steuer-Einnehmerey in Tiefenbronn führe solche, als im Ausstand laufend, nach. -
Ebenso zahlen die Tiefenbronner Innwohner von ihren, theils auf der Friolzheimer Markung, theils in dem bestrittenen Teritorialbezirk besitzenden, nach Friolzheim steuerbaren Güterstüke schon seit 1811 , wo von Grosherzoglich Badenscher Seite auch die Steuern aus diesen Gütern in Anspruch genommen wurden, die betreffende Grundsteuer nicht mehr nach Friolzheim, weil sie vorgeben, daß diese Güter auf Badischem Gebiet und der Tiefenbronner Markung, und zum Theil auch im Hagenschieß-Bezirk liegen, wo der Krone Baden ohnehin das Hoheitsrecht zustehe. -
Dieses so wie die Angehörigkeit dieser Güter zur Markung Tiefenbronn wurde von Würtembergischer Seite stets wiedersprochen. -

[281] siehe dazu auch in den Gemeinderatsprotokollen. Käufer und Verkäufer wollten wohl bewußt "ein Schnäppchen machen".

Auf den Gütern, welche in dem bestrittenen TeritorialBezirk liegen, als

I. Seewiesen (Abtsee)
II. Rudolphswiesen
III. die Äcker im sogenannten Abstoß oder eigentlich die Ergänzungen der von der Landesgrenze durchschnittenen Parzellen im Gewände Stokbusch, Layern, Krottenäker, drey Bäumlen und Hunchelsäcker, und
IV. der Fischaker [¾ Morgen]

welche Grundstüke zur Gemeinde Friolzheim steuerbar sind, steht das Hoheitsrecht p. Würtemberg zu, und wurde stets behauptet. -

Es sind nun über diejenigen Güter

a) welche Friolzheimer Innwohner auf der Badischen Markung Tiefenbronn theils beseßen haben theils noch besitzen, übrigens aber nach dem Friolzheimer Steuer-RevisionsProtokoll von 1716 unbestreitbar nach Friolzheim steuerbar, und auch bey dem provisorischen SteuerCataster zur Besteuerung bey Friolzheim in Aufnahme gekommen sind;
b) welche gegenwärtig Innwohner von dem Badischen Ort Tiefenbronn auf der Markung von Friolzheim besitzen und nach Friolzheim steuerbar sind;
c) über diejenigen nach Friolzheim steuerbaren Grundstüke, welche außerhalb der Markungsgrenze von Friolzheim und außerhalb der gegenwärtigen, zwischen Würtemberg und Baden bestrittenen Landesgrenze, d.h. in dem bestrittenen Territorial-Bezirk liegen p fernen
d) über diejenigen GüterParzellen, welche von der Markungs und Landesgrenze zwischen der dießeitigen Gemeinde Friolzheim und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn durchschnitten sind, und somit Bestandtheile zweyer, der vorhin ermeldten Markungen bilden, und endlich
e) über diejenigen Güter welche früher nach Friolzheim gesteuert haben, in Gemäßheit hoher Anordnung der K. Regierung in Ludwigsburg aber, als unbestreitbar auf der Großherzoglich Badischen Markung Tiefenbronn liegend, zur Besteuerung dahin übergeben worden sind, besondere Verzeichniße anzulegen und die von der Landesgrenze durchschnittenen Güter vollständig zu kartiren und die Besitzer derselben zu erheben.

Auch ist zur bequemern Übersicht über den MarkungsUmfang von Friolzheim und die Angrenzung an die badische GemeindeMarkung von Tiefenbronn eine vollständige Übersicht mit der erforderlichen Erklärung über die in derselben enthaltenen Bezeichnungen zu fertigen.

Unter den an Baden zur Besteuerung übergebenen Güterstüken in den EmenzenWiesen pp, oder nach der Friolzheimer Markung im Gewänd "Ob dem See", sind mehrere solche Grundstüke, welche nicht nach ihrem ganzen Umfang, sondern nur theilweise, wie sie die Landesgrenze durchschneidet, zur Besteuerung an Baden überlaßen worden, was gegen die Bestimmung des §37 der Cataster-Instruction ist. Diese Parzellen, und zwar
2410. 2417. 2419. 2420. 2421. 2422. 2423. 2425. - 2431b. 2433 2436 bis 2443. inclus:
gehören daher zu den von der Landes und Markungsgrenze durchschnittenen Güterstüke, wie in Karte XV. & XVII. und in der MarkungsÜbersicht zu ersehen ist. Die Landesgrenze ist daher auch bey disen Parzellen noch festzstellen.

Weil, wie es scheint, Badenscher Seits auch noch Ansprüche hinsichtlich des Hoheitsrechts an den, dießeits als Gebietstheil in Anspruch genommen und der Markung Friolzheim einverleibten ***Hagenschieß****, gemacht werden wollen; so hielt der unterzeichnete Steuer Commißaer für unumgänglich nöthig, auch die Verhältniße des dießeitigen Hagenschieß=Bezirks näher zu untersuchen.*
Die Grenze des Hagenschieß=Bezirks ist besonder abgesteint, dieselbe wurde aber bey der LandesVermeßung nicht aufgenommen, weil sie weder eine Zehent- Waid- Jagd- noch Steuergrenze bezeichnet. -
Der unterzeichnete Steuer Commißar hielt es aber doch für nöthig, diese Grenze nachträglich aufnehmen, und in den betreffenden KartenAbdrüken (vorerst in besonderen Exemplaren) einzeich-

nen zu laßen, um über den Hagenschieß Bezirk eine genaue Übersicht zu bekommen. In den Karten wurde diese Grenze vorläufig als Steuergrenze angezeigt, und der Hagenschieß Bezirk nach innen gelb laviert. Der [Württemberger/Friolzheimer] Hagenschieß Bezirk liegt auf den Karten I. II. III. IV. VII. VIII. IX. X. und XIII. und schließt den Staatswald: Abtswald und Theilwald, den Privatwald: Ziegelwald, die Gemeinde-waldungen: Obere Stokhau & Kohlrain, Suttenbukel, Brand und Flachsspreite, dann die Grundstüke der Gewände: Dannenmädle, Unten am Breitlau, Klupperten, Neuenäker, und Theile von den Güterstüken in den Gewänden: Hohenrain, Pfitzen, Rothenäker und Mäder, in sich ein.[282] *Alle diese Grundstüke und Waldungen kommen in dem SteuerRevisionsprotokoll von 1716 und in den in Friolzheim noch anderen Güterbüchern vor, und steuren auch nach Friolzheim. -*
Nur in dem Gewänd: Mäder besitzen Tiefenbronner Innwohner mehrere, im Gewänd Stokbusch nur eine und im Gewänd Theilwald 3 Parzellen; daß diese Parzellen früher aber Innwohner von Friolzheim [bzw. den Theilwald Heimsheimer] in Besitz hatten, und nach Friolzheim [der Theilwald nicht] steuerbar sind, wurde schon oben angeführt; in den hierüber anzulegenden Verzeichnißen aber wird bey jeder Parzelle das Nähere angemerkt werden. Die Nummern derjenigen Parzellen, welche Tiefenbronner Innwohner in Besitz haben, wurden in den MarkungsCarten zur Unterscheidung von den übrigen, Friolzheimer Innwohner gehörigen Parzellen, grün unterstrichen.

Die Waldungen des Hagenschieß Bezirks wurden schon im Jahr 1716 und 1720 bey der damaligen SteuerRevision angeschlagen, und scheinen damals schon in Besteuerung gezogen worden zu seyn. Die Besizer derjenigen Parzellen welche Innwohner von Tiefenbronn auf der Friolzheimer Markung und in dem bestrittenen TeritorialBezirk besitzen, wurden unter Mitwirkung des unterzeichneten Commißärs in Tiefenbronn urkundlich erhoben, und es hat überhaupt die dortige Ortsbehörde dem unterzeichneten Steuer-Commißär über jede Frage p die genaueschte Auskunft gegeben. -

Hier verdient noch bemerkt zu werden, daß in Tiefenbronn keine Güterbücher vorhanden, sondern blos Steuer-Zedel eingeführt sind, welche bey der dortigen neuen Steuer-Peräquation im Jahre 1830 angelegt wurden. [283]
Alle Güterstüke, welche Friolzheimer Innwohner in dem bestrittenen TeritorialBezirk sowohl, als auch im Hagenschieß besizen, sind in Tiefenbronn verzeichnet und darüber für jeden einzelnen Güterbesizer 1 Steuerzedel angelegt.-

Daß die Landes- Markungs- und Steuergrenze bey den von ersterer durchschnittenen Parzellen nach den Bestimmungen des §35 der CatasterInstruction gehörig definitiv festgestellt, und die diesfalls obwaltenden Differenzien, welche immer verwirrter werden und zu verschiedenen Unordnungen führen, bald beseitigt werden möchten, wäre sehr wünschenswerth.

Da nun die Ortsvorsteher von Tiefenbronn zu einer Ausgleichung mit Friolzheim sich nicht für ermächtigt hielten, und da nach vorliegenden hohen Resolutionen die Ausgleichung der Grenz-Markungs- und Steuerdifferenzien zwischen der dießeitigen Gemeinde Friolzheim und der badischen Gemeinde Tiefenbronn der Verhandlung im diplomatischen Weg vorbehalten ist, so konnte der unterzeichnete SteuerCommißar in dieser Sache vorderhand nichts Weiteres thun, als, wie hiemit geschehen ist, den Stand der Sache aufzunehemen, und die Akten sodann Hohem Königlichen SteuerCollegium mit der Bitte um weitere Verhaltungsbefehle p unterthänigst vorlegen.
Zum Behuf des hierüber zu erstatttenden Berichts und zur nähern Übersicht über die Friolzheimer Markung und die Angrenzung an die badische GemeindeMarkung Tiefenbronn sowohl, als auch zur etwa einzuleitenden Verhandlung im diplomatischen Weg p hält der unterzeichnete Steuer-Commißar für nothwendig, die betreffende Grundstüke, Gewände pp in besondere von K. PrimärKatasterBureau zu erbittende Kartenabdrüke von der Markung Friolzheim zu übertragen.

[282] diese Zuweisung ist nach bisheriger Erkenntnis so nicht belegt, allenfalls erst zu späterer Zeit (möglicherweise erst im 19. Jhdt.) zugewiesen worden. Man kann mit hoher Wahrscheinichkeit davon ausgehen, dass die zum Ort hin liegenden Gewände / Flächen (ab einschließlich Flachsbreite) in frühen Zeiten zum Breitlau, dem großen Wald der dem/einem lokalen Herrschaftshof zugehörig war, zuzuweisen sind.
[283] soll man das glauben? wo sind die neuest erstellten Steuerlisten und Grundstücksverzeichnisse geblieben? War das von Baden im VJ zur Argumentation Vorgelegte alles improvisiert? - Nein - die Friolzheimer hattens ja geliefert!

Von dem in der GemeindeRegistratur zu Friolzheim in Abschrift vorhandenen Auszug aus dem Friolzheimer Pfleg Lagerbuch von 1663 betreffend den Theilungsvertrag des Hagenschießbezirks von 1567 und von dem Vergleich von 1685, in Betreff der Holzgerechtigkeit der Ziegelhütte in Friolzheim und des derselben überlaßenenen Antheils am Hagenschießwald pp, sind Abschriften zu nehmen und mit den übrigen Akten K.SteuerCollegium vorzulegen.

Diese Notizen Aufnahme und die Richtigkeit derselben beurkunden, a. u. s.

Steuer & Publications-
Commißar in Leonberg
Keckeisen

Die UrkundsPersonen von Friolzheim:
Schultheiß Friesinger
res. Schultheiß Schenkel

Für die Treue der Abschrift
Leonberg den 25ten Februar 1837 Steuer- und Publikations Commissär Keckeisen.

Damit haben nun alle beteiligten und mehr oder weniger interessierten württ. Instanzen erneut einen sachlichen Überblick über den Stand der seit 30 Jahren andauernden Hängepartie und den Aufruf zum "finalen Tätigwerden" erhalten.

Wir erfahren aus dem Bericht des Steuerkommissars, dass inzwischen auch für die Markung Friolzheim, nachdem die Landesvermessung stattgefunden und fertiggestellt, danach auch alle Grundstücke dieser Markung aufgenommen und im Primärkataster verzeichnet worden sind.

Der Friolzheimer Markungsumfang und Angrenzung an die Tiefenbronner Markung ist dokumentiert in den *Karten*[284] *№*

I. II. III. IV.
VII. VIII. IX. X.
XII. XIV. XV.
XVII. (pro: VI. & XIII. befinden sich auf Carte VIII.)

Und zuletzt ersehen wir aus der Aktenlage bzw. dem Begleitschreiben zu o.a. Vorgang, dass in Friolzheim ein neuer Schultheiß eingesetzt ist, Friesinger (nun der 4. nach Seitter, Baier und Schenkel, der sich mit den obwaltenden Markungs- und Grenzstreitigkeiten befassen muß).

Kann nach dem Vorliegen des Bericht des Steuerkommissars nun in Bälde mit abschließenden Ergebnissen gerechnet werden? Das Königliche Steuer Collegium ist an Klärung sehr interessiert und ertheilt dem Publikations-Commißär Keckeisen einen weiteren Auftrag:

[5965/247 IIad/247 (Bild 451)]

1837, 15. Merz Königliches Steuer Collegium
Dem Steuer Commißar Keckeisen wird auf den unterm 25. v.M. erstatteten Bericht, die Landes und Markungs-Differenzien und die SteuerVerhältniße zwischen der dißeitigen Gemeinde Friolzheim und der Großherzoglich badenschen Gemeinde Tiefenbronn, betreffend, unter Zurükgabe der sämtlichen Beilagen dieses Berichts von Lit. A. bis Lit J. Folgendes zu erkennen gegeben:
Die Aufgabe des Publikations=Commißärs in Beziehung auf die Markungs- und Steuerverhältniße gegen das Ausland beschränkt sich zunächst darauf, durch Erkundigung bey den betreffenden Orts=Behörden, Einsicht der Güterbücher und nöthigenfalls Vergleichung der Grenzsteine sorgfältig und genau zu erheben, ob bey der Landesvermeßung die Landesgrenze richtig und vollständig aufgenommen worden, ob und was in Beziehung auf dieselbe etwa zweifelhaft oder im Streit begriffen, und ob deshalb zwischen den beederseitigen RegiminalBehörden eine Untersuchung anhängig ist. Unzweifelhafte Fehler des AufnahmePersonals sind, sobald der wahre Zustand von den Betheiligten anerkannt ist, auf Karte und Cataster zu verbeßern und es ist deshalb im Pub-

[284] Flurkarten sind das Ergebnis der württembergischen Landesvermessung (1818-1840). Über 17.000 Flurkarten im Maßstab 1:2.500 wurden seinerzeit erstellt. Die Friolzheim betreffenden Karten wurden 1831 fertiggestellt. Siehe hier im Anhang die Bilder einiger im FriolzheimArchiv vorhandenen Exemplare.

likations Protocoll der erforderliche Eintrag zu machen. Anstände aber, welche sich nicht sogleich erledigen laßen, sind unter Angabe der Parzellen Nummern und unter kurzer Anführung der Streitverhältniße im Publikations Protocoll aufzunehmen, ohne daß sich der Publikations Commißär vorerst auf eine ausführliche historische oder rechtliche Erörterung des Streit=Gegenstandes einzulaßen hätte. Ebenso genügt es, daß derselbe nach §39 der Instruction sorgfältig erhebt, ob und welche Objekte aus dießeitigem Landesgebiet in das Ausland steuern und umgekehrt, so wie auch darüber genaue Notizen aufzunehmen sind, in Beziehung auf welche Objekte solche Abweichungen des Landeshoheitsrechts vom Besteuerungs Recht gegenseitig in Anspruch genommen werden, ohne daß sie von der andern Seite anerkannt würden.
Durchschneidungen einzelner Parzellen durch die Landesgrenze sind zwar zu verzeichnen, eines Versuchs zu vertragsmäßiger Aufhebung derselben hat aber der Commißär sich vorerst zu enthalten. Derselbe hat vielmehr alles, was er in Beziehung auf unberichtigte oder bestrittene Landesgrenzen, so wie in Beziehung auf unstreitige oder zweifelhafte Abweichungen des Hoheitsrechts vom Besteuerungsrecht, und endlich auf wünschenswerte Aufhebung der Durchschneidung einzelner Parzellen durch die Landesgrenze erkundigt und verzeichnet hat, dem OberAmt mitzutheilen und demselben als der zuständigen Behörde zu überlaßen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, oder bey der ihm dießfalls vorgesezten Höheren Stelle auszuwirken, daß die vorwaltenden Anstände und Anomalien beseitigt werden.
Sollte der Steuer Commißär veranlaßt werden, zu diesem Behuf nähere Notizen aus seinen Akten zu geben, so hat er dieß bereitwillig zu vollziehen, einer allenfallsigen Aufforderung zu persönlicher Mitwirkung des Commißärs oder Geometeres aber zu dißeitiger Entscheidung zu bringen.
Das OberAmt ist zu ersuchen, von der erfolgenden Erledigung dem Commißär Nachricht zu geben, welcher sofort für Berichtigung der Karten und Cataster zu sorgen hat.
Hienach hat sich nun der Steuer Commißar namentlich in Beziehung auf die in den Beilagen verzeichneten Verhältnißen zu achten.
Stuttgart den 15. Merz 1837 Süskind / Schmoller [...]

Zunächst aber bekommt der Oberamtmann von Leonberg, Boßert, am 26. Mai 1837 eine große Rüge von seiner vorsetzten Stelle, der K. Regierung des Neckar Kreises, ob der Mängel, Fehler und Unterlassungen seines bisherigen Handelns in dieser Sache, und die strikte Anweisung, nun im Benehmen mit dem, bzw. zur vollen Unterstützung des, Steuerkommissar Keckeisen, alles zur Sicherung der württembergischen Interesssen Erforderliche zu unternehmen (neue aktuelle Listen und Begründungen zu den abweichenden, früheren Einschätzungen werden vom OAmtmann angefordert; eine 27seitige Auftragsbeschreibung).

Ob der OAmtmann diesen Forderungen noch in angemessener Weise nachkommen konnte oder wollte ist zweifelhaft - seine Amtszeit als OAmtmann in Leonberg endete noch im Jahre 1837.

Am 2. Jun. 1837 wendete sich die K. Regierung des Neckar Kreis mit der Bitte um Amtshilfe an den Vorstand des Reichsritterschaftlichen Archivs Mergentheim und bat um Sichtung aller Acten des Ritter Canton Kraichgau (darin auch zu früheren Zeiten die v. Gemmingen) mit Bezug zu Grenz- und Markungsverhältnissen Friolzheim, Hagenschieß und/oder der hier örtlichen v. Gemmingen (Steinegg, Tiefenbronn, Mühlausen). Antwort dazu kommt im July 1837: *[...]daß in fraglichem Betreff keine Acten hier vorliegen, [...; ob welche und wohin übergeben worden sind, ist dem Archivar unbekannt[285]].*

Im Juli meldet sich der Amtsverweser des inzwischen ausgeschiedenen Leonberger OAmtmann mit einem delatierenden Zwischenbescheid bei der K. Regierung des Neckar=Kreis.

[5965/252 (Bild 476)]
1837, 24. Jul. Das Oberamt zeigt an, daß der Bericht über die Grenz- und Markungs=Verhältniße der Gemeinde Friolzheim und Tiefenbronn noch nicht erstattet werden kann.

[285] *S*iehe dazu die heutigentages im Generallandesarchiv Karlsruhe verwahrten Unterlagen. Allerdings gehörten die v. Gemmingen-Steinegg nicht zum Ritterkanton Kraichgau sondern zum Ritterkanton Schwarzwald.

[...; Bericht] kann noch nicht erstattet werden, da die Relation des Steuercommissärs Keckeisen in dieser Sache erst unterm 22tn dieß. eingekommen ist, an welchem Tage der Oberamtmann den erhaltenen 4wöchigen Urlaub behufs einer Bade=Cur in Kissingen angetreten hat. Steuer= Commissär Keckeisen hat nach der ihm zugekommenen Weisung des K. Steuer=Collegiums vom 26. v. Mts., welche in Abschrift beiliegt, sich nicht zu weit in die Sache einlassen zu dürfen, geglaubt, zumal ihm keine Reise=Kosten=Entschädigung zugesagt ist; es blieb mithin noch manches zu erörtern übrig, das durch den Oberamtmann, der diese Sache bisher selbst behandelte, leichter zu erheben seyn dürfte als durch den gehorsamst Unterzeichneten. Indessen will ich nicht säumen, in der Sache die vom Cameral- und Forstamt zu erhebenden Notizen einzuziehen und sehe weiterer hoher Resolution ehrerbietig entgegen.

Sich damitl. pp K. Oberamte Amtsverweser ?Grötz

Es erging daraufhin Weisung an den Amtsverweser des OA Leonberg: Bericht binnen 14 Tagen! Und der Amtsverweser "richtete es" wie folgt:

[5965/253 (Bild 479)]

1837, 12. Augl: Oberamtlicher Bericht die Gränz Verhältniße mit Baden und insbesondere die Markungs Verhältnisse der Gemeinde Friolzheim und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn betreffend. Mit 21 Beilagen dabei 1 Rolle mit Charten.

In Gemäsheit der hohen Erlaße vom 26ten May und 1t Augl: d:J: die Gränz und Markungs Verhältnisse der Gemeinde Friolzheim und des diesseitigen Antheils am Hagenschies betreffend, habe ich die vorliegende Akten mit dem SteuerCommißair Keckeisen durchgegangen und bin mit seiner Relation in dieser Sache Beyl: N:: III. Unter-Beilagen 2&3 ganz einverstanden.

Indem ich diese Relation unter RükAnschluß der Vorakten [] II A.-J. mit 10 Charten, leztere und die Beylagen A. B. D. E. F. G. in duplo, auch Verzeichniß A. ad 209. zur hohen Einsicht ehrerbietig vorlege, glaube ich zunächst darauf aufmerksam machen zu müßen, daß auch SteuerCommißar Keckeisen die Üeberzeugung gewonnen hat, daß der eingeschlichene Irrthum bey Uebergab der Parzellen an die Gemeinde Tiefenbronn auf unrichtiger Angabe der Güterkundigen und Unvollständigkeit der Güterbücher beruht, und somit das Oberamt entschuldigt seyn dürfte.[286]

In dem Verzeichniß Lit: F: Bl: 1&2 sind diejenige Güterstüke ausgehoben, welche im Dec: 1830 nicht hätten übergeben werden sollen, so wie diejenigen, welche als auf unbestrittenem Badischen Gebiet liegend, richtig übergeben wurden, wornach sich die - in dem Verzeichniß vom Dec: 1830 aufgeführten Güter, liquidi[?ren].

Die Reclamation dieser Grundstüke von Baden dürfte keinem Anstand unterliegen, Steuer-Commißar Keckeisen vermuthet aber, daß mit diesen noch mehrere Güterstüke in den Emenzen Wiesen in Zusammenhang stehen werden, was jedoch ohne nähere Local Untersuchung nicht wohl ermittelt werden könne.

Um nun auf die in dem hohen Erlaße vom 26. May 1837 besonders vorgezeichnete Punkte einzugehen, so habe ich unter Bezug auf die Keckeisensche Relation vom 22. Jul: d.J. N: III. zu bemerken:

Zu 1) Die Seewiesen (Abtsee) haben, außer dem Fischaker, 2 Wiesen gebildet, welche blos durch einen Damm von einander getrennt waren; Auf das angegebene Maß des Abtsees wird nicht so ganz zu gehen seyn, gleichwohl aber ist es wegen der Nähe des Fischakers bey dem Abtsee und da der erstere auch nach Friolzheim steuert, wahrscheinlich, daß er zu dem Abtsee gerechnet wurde. Vielleicht kann man durch nähere LocalUntersuchungen noch eine alte Waßerleitung und Spuren einer Versteinung entdeken.

Zu 2) Die außerhalb der Landesgränze liegende Aeker im Abstoß meßen für sich allein, ohne ihre Ergänzung, womit sie die Landesgränze durchschneiden --- 297/8.Morgen 40.Rthl: und es mag die Abweichung von dem früher angegebenen Meß blos auf früherer unrichtiger Aufnahme beruhen,

[286] nach 30 Jahren ist zumindest eine Schuldfrage geklärt – die Letzten beißen die Hunde!

Zu 3) Mit den Rudolfswiesen hat es die nehmliche Beschaffenheit, wie bey den Aekern im Abstoß, und selbst auf das neuere Meß ist wegen der mangelhaften Versteinung nicht ganz zu gehen. Zu b&c. dürfte nur in dem von Gemmingen'schen Archiv zu Steinek etwas aufzufinden seyn.
Uebrigens sind nach den vorliegenden frühern Berichten, namentlich vom 14. Janr. 1813 und 16. Okt. 1816 und der Beylage Lit: C. die Rudolfswiesen nach Friolzheim steuerbar und stunden sie auch unter der Gerichtsbarkeit von Friolzheim.

Zu 4) Die Differenz mag ihren Grund theils in früherer unrichtiger Angabe, theils darin haben, daß früher Friolzheimer Bürger Güterstüke, welche auf Tiefenbronner Markung liegen, an Tiefenbronner Einwohner verkauften, ohne solches zur gerichtlichen Insinuation zu bringen, daher es auch kommt, daß in dem Friolzheimer Güterbuch, Güter auf Tiefenbronner Markung laufen, wovon die Besizer unbekannt seyen. Deren Auffindung bey der Unvollständigkeit der gegenseitigen Güterbücher diesen Orte nur durch eine sehr weitläufige und kostspielige Untersuchung bewerkstelligt werden könnte.

Zu 5) Der ganze innerhalb der Landes und MarkungsGränze von Friolzheim gelegene Hagenschieß Bezirk beträgt nach Beilage N:: 2 --- --- 773 3/8 Morgl: 16.Ruthl:
worunter Wald 630 5/8 M: 6, 1R:
Aeker, Wiesen p 142 6/8 M: 9, 9 R:

Weitere Notizen vermochte das SteuerCommißariat aus den Cataster Akten nicht zu geben; Es dürfte sich aber durch Steuer Commißair Keckeisen noch Manches in dieser Sache auffinden laßen, das zur wünschenswerthen Ausgleichung der vorliegenden Gränz und Markungs Differenzien führen könnte, wenn er sich nicht durch das bereits mit Bericht vom 24. July d:J: vorgelegte Decret des Königl: Steuer Collegiums vom 26. Juny d:J: in seinem Wirken für die Sache beschränkt finden würde. Sehr zwekmäßig dürfte es seyn, wenn Steuer Commißaer Keckeisen auch zu Herbeyschaffung der Materialien zur geschichtlichen und rechtlichen Erörterung der Sache beauftragt würde, wozu er recht gern erbötig wäre, und es dürfte durch seine persönliche Einsicht der Forst und CameralAmts Lagerbüchern und anderer einschlägigen Documente das Erforderliche leichter und zuverläßiger erlangt werden, als durch die betreffenden Bemerkungen, die von der Sachlage doch nicht so zu unterrichten seyn werden, wie es erforderlich seyn dürfte, um die dienlichen Akten Auszüge vollständig zu erhalten.
Ferner wäre es ihm vielleicht möglich, durch mündliche Besprechung mit den Freyherrlich von Gemmingenschen Steuer Beamten und dem Ort Tiefenbronn Weiteres zu erheben. Nur würden ihm für dieses außerordentliche Geschäft Diäten auszusezen seyn.

Somit glaube ich die Beantwortung der Punkte 7. 8. & 10. auf weitere hohe Entschließung aussezen zu dürfen, und wollte hier nur noch vermerken, daß in dem gedachten hohen Erlaß vom 26ten May 1837 in Punkt 5 zwischen den Unterabtheilungen bb, und d:d. die Abtheilung c.c. fehlt, desgl: zwischen Punkt 5 und 7 der Punkt 6.
Mich damit pp Königl. Oberamt [gez:] Grötz Amtsverweser

Bereits 1837, 22. Juli war die schriftliche Nachricht vom Commißair Keckeisen an das Königliche OAmt Leonberg gekommen. [5965 Lit/A (Bild 483)] Daraus hatte der OAmtsverweser wesentliche Teile für seinen Berichts vom 12. Aug. (siehe oben) entnommen.

Ob die K. Regierung des Neckar Kreises sich den Schuh anzog und ob nun mit vereinter Kraft voran geschritten wurde?
Aus all diesem generierte die K. Regierung des Neckar Kreises am 1t. Septbr. 1837 ihren "eigenen" Bericht an das K. Min. des Innern. Ihr Bericht[287] umfaßte 16 eng beschriebene Seiten.
[5965/255 (Bild 493)]
1837, 1t Septbr. Über die Berichtigung der bestrittenen Landesgrenze auf den Markungen der Gemeinde Friolzheim OAmts Leonberg und der grosherzogl: badenschen Gemeinde Tiefenbronn, so wie auch dem dießeitigen und großherzogl: badenschen Antheil an dem Hagenschies, worüber wir

[287] auch Rechtfertigung über nahezu 30 Jahre Aussitzen und Erfolglosigkeit.

unterm 11t 9br. 1819, 23t May 1829, 30t Juli 1831 und 31t May 1836 Vortrag erstattet haben[288], hat das K. OAmt Leonberg in dem anliegenden Bericht v. 19t Mai v.J. diejenige 38 Ergebniße vorgelegt, welche in Folge der LandtsVermeßung hinsichtlich dieser Differenzien ergeben, und von dem SteurComißair Kekeisen in seinem an das OAmt erstatteten Bericht, Beil: Nr. I, zusammengestellt, und mit den dazu gehörigen 11 Charten Lit: B, und Übersichten und ?Anersuchen Lit: A-J. begleitet, und erläutert worden sind.
[...; man sieht Abweichungen und Handlungsbedarf auch im Hinblick auf die Ergebnisse der Landesvermessung im Friolzheim/Tiefenbronner Grenzbezirk - wozu man sich an höherer Stelle vorzutragen erlaubt:]

1) die Behufs der LandesVermeßung aufgenommene Generalcharte Lit. B, ??? ??? den streitigen GrenzBezirk auf den Markungen von Friolzheim und Tiefenbach[289] und dem Hagenschies, mit den die Einzelnen ?QuadratSchichten im größern Maaßstab darstellende Special Charten XXVI bis XXXII ergänzen den bisherigen Mangel eines Situationsplans, und gewähren eine clare und unzweifelhafte Übersicht über sämtl: im Streit befangene Grenz- und Gebiethstheile.
Da voraussichtlich diese Charten bei dem K. Ministerium der auswertigen Angelegenheiten zu der ?Verhandlungen mit der Grosherzogl: Badenschen Regierung unentbehrlich seyn derselben, so haben wir von denselben Duplicate angefordert, die wir zum weiteren Gebrauch bei der Acten behalten.

2) Aus diesen Charten ergibt sich, daß
a) die SudolphsWiesen [Rudolphswiesen]
b) die Aker im Abstos
c) die Äker ob dem See
ohne Ausnahme Güter sind, welche von der bißherigen Landes- u. MarkungsGrenze durchschnitten sind, und und der größere Theil der einzelnen Gutsparcellen auf Tiefenbronner, der kleinere und meistens nur ein unbedeutender Theil auf der Markung von Friolzheim liegt, und daher wenn die MarkungsGrenze auch die Landesgrenze bilden soll, die grosherzogl: Badensche Regierung entschieden die großere Ansprüche bei der Ausgleichung zu machen haben würde, wenn nicht der Grundsaz festgehalten wird, daß nicht die Markungsgrenze, sondern der SteuerBezirk über welchen zugleich die übrigen Hoheitsrechte bisher ausgeübt wurden, als Basis zur könftigen Ausgleichung des HoheitsGebiets und der LandesGrenze, und somit auch künftig die MarkungsGrenze anzunehmen sey.

3) Nur die Seewiesen, oder vormals der in zwei Wiesen durch einen noch bestehenden Damm abgetheilte Abtsee, mit dem nicht genannten dazu gehörigen in den acten bisher nicht genannten Fischaker, jene 32 2/8 M. dießer ¾ Mrg. im Meß haltend, liegen ganz auf und umschloßen von Tiefenbronner Markung, bißher aber sind auf beyden die Hoheitsrechte von Würtemberg ausgeübt worden und es scheint, daß man den Fischaker bisher zu den Seewiesen gerechnet habe.

4) [...; und so weiter fort - beschreibend was schon aus früheren Vorgängen bekannt, vermutend, gar spekulierend gesagt worden war ...]
Zuvor, mit Keckeisens Ausführungen, war die Sache schon eher verständlich und zielgerichtet dargestellt - es mangelte dort nur der Entscheidungen von höherer Stelle.

5) Nach dem Bericht des SteuerCommißairs Kekeisen zahlen die Einwohner von Tiefenbronn, von ihrem auf den bestrittenen Gebietsbezirken besizenden, nach Friolzheim steuerbaren Gütern, schon seit 1811 die Steuern nicht mehr dahin, weil die grosherzogl: badensche Regierung die Steuern von diesen Gütern ebenfalls in Anspruch genommen hat.[290] [....]

288 an höchster Stelle, verschiedentlich wohl auch im Kabinet, resp. dem König selbst.
289 Ausrutscher, Ignoranz oder Unwissenheit/Unfähigkeit? Hatte Keckeisen dazu nicht seine kritischen Anmerkungen gemacht - im Hinblick auf Grenzbeschreibungen, auch bzgl. der Tiefenbronner Markung, die nicht ausreichen!
290 soviel zu "gleiches Recht für alle!" Von den Friolzheimern erwarten die Badener Zahlung unerachtet, dass diese auch an Württemberg gezahlt oder noch zu zahlen haben. Die Herrschaften selbst hatten sich ja gleich zu Anfang aller Verhandlungen gegenseitige Steuerfreiheit für ihren "privaten Kammerbesitz" zugesichert.

Kurz vor Schluß scheint dem Schreiber obigen Textes die Luft ausgegangen, oder es hat sich die sachliche Zuständigkeit verändert. So schreibt ab Blatt 8 nun eine andere Handschrift weiter.
Vorschläge zum weiteren Vorgehen werden nicht gemacht - der Schreiber erklärt zum Schluß, dass er glaubt, mit seinem Text seine Hausaufgaben erfolgreich abgegeben zu haben.

[Randvermerk]
Als Anmerkung des Adressaten, K. Min. d. Innern, findet sich am Ende des Vorgangs als Randvermerk nur, dass der Text so an das Min. d. auswärtigen Angelegenheiten weitergegeben und die Anlagen an die Schreiber des Textes zurückgegeben werden.
So lief also die Sache unverändert, wie schon seit bald 30 Jahren, weiter vor sich hin.

Zwischenstand 1837

Rückblickend kann, nach dem Übergang vom Herzogtum zum Königreich Württemberg (und entsprechendes für Baden) und der letztendlichen Zuteilung der v. Gemmingen'schen und Hirsau'schen Gebiete hierorts an Württemberg und Baden'sche Ämter resp., schon einmal als Zwischenstand festgestellt werden:

- die erste Einschätzung der "neuen Lage" durch den OAmann Griesinger war, unwissend der örtlichen Verhältnisse, falsch und führte auf allen Seiten zu gegenläufigen Erwartungen, welche in der Folgezeit nur schwerlich einvernehmlich berichtigt werden konnten.

- nachfolgende Lösungsversuche verliefen seitens Württemberg immer wieder ins Leere, führten jedoch auf badischer Seite zur Festigung zuvor ungegründeter, willkürlicher Anprüche.

- interessante, größere Tauschobjekte ließen sich im örtlichen Umfeld wenige feststellen, sodass das "ganz hohe Interesse" zurückhaltend, delatierend, war, und jede Seite damit zu rechnen begann, dass von unterer Ebene (Oberamt und Gemeinden vor Ort) schon selbst die Lösung der offenen Probleme erwartet werden könnte.

- die hohen Vorgaben per Order de Mufti wurden wohl zuletzt von OAmtmann Boßert nicht zum Besten und nicht zur allgemeinen Zufriedenheit umgesetzt, jedoch war auch zu sehen, wie er von höherer Stelle bedrängt worden war.

Ob bzw. wie mit einem neuen Anlauf unsere Sache dann doch (besser) befördert wurde, werden wir nun aus fortgeführter Aktenlage zu sehen bekommen.

Zunächst Gesamtübersicht die differenzierten Flächen-Zusammenstellungen, wie sie von Keckeisen berichtet und dem obigen Schreiben an das Min. d. Innern als Anlage beigefügt waren.

Der Friolzheimer Hagenschieß Bezirk (lt. Keckeisens Aufstellung 1837)

[5965/255 ad/255-2 (Bild 501)]

Duplicat *// ad 255/2*

OberAmt Leonberg
Markung Friolzheim

Übersicht über
den Umfang, die Cultur Art und den Meßgehalt der verschiedenen Grundstüke des Hagenschieß Bezirks auf obiger Markung.
Gefertigt auf den Grund des Primär Catasters und der betreffenden Markungs Karten.

Besitzer des Grundstüks	Karte			Parz. Nr.	Flächenmaß		Zelg Gewand	Cult-art
	Schicht	Nr.	G.Nr.		Morg:	Rthl:		
Der Staat K.Forstamt	S.88 XXXII ---+)	 18 17	 I II	 4733 4734	 135 1/8	 9,9	Abtswald	Nadel-wald
	XXXI ---	18 17	VII VIII	4735 4737	5/8	11,6		Weg
					135 6/8	21,5		
Desgleichen	XXXI ---	--- 16	--- IX	4737 bis 4743	140 4/8 3 3/8	13,4 7,5	Theilwald	Nadel-wald Wege
					143 7/8	20,9		
Egidius Siegle, Bauer vT	---	17	VIII	4744	3/8	13,5	---	Wiese
Xaver Laible, Bauer vT	---	---	---	4745	3/8	13,0	---	---
Jakob Jüngt, Bürgerm. vT	---	---	---	4746	1/8	41,5	---	---
					1	20,0		
Friolzheimer Innwohner (Ziegelei Besizer)	XXXII --- XXXI	18 17 ---		} 4732 } }	11 6/8	37,6	Ziegel-wald	Nadel-wald
Die Gemeinde Friolzheim	XXXII --- --- XXXI	18 17 16 17 16	I II III VIII IX	4731	159 5/8	3,7	Stokhau und Kohlrain	Nadel-wald
Freih. v.Gemmingen Bad.	XXXII	17	II	4730	8 2/8	31,5	Stokhau?	---
Josef Anton Volz Bärenwirt vT	---	---	---	4725	5/8	28,3	---	---
Friolzheimer Innwohner	---	---	---	4726a bis 4729	2	31,6	---	---
					170 5/8	47,1		
Gemeinde Friolzheim	XXXII --- ---	17 16 15	II III IV	4724	165 7/8 1 3/8	21,6 11,6	Suttenbk. Brand Stokhau	Nadel-wald Öde
Dieselbe	---	16	III	4717	2/8	13,1	Brand	Nadel-wald
Friolzheimer Innwohner	---	---	---	4718 bis 4723	1 3/8 6/8	32,3 45,6	Zelg Lüß; Flachs-spreite	Äker; Wiesen
					340 5/8	27,3		
Friolzheimer Innwohner	XXXII XXXI ---	16 17 16	III VIII IX	1125 bis 1138 1146 1148 1149 1157 bis 1159 1161 1205 bis 1208	12 3/8	16,9	Mäder	Wiesen

Besitzer des Grundstüks	Karte			Parz. Nr.	Flächenmaß		Zelg Gewand	Cult-art
	Schicht	Nr.	G.Nr.		Morg:	Rthl:		
				1214 bis 1218 1221 bis 1225 1244				
Gemeinde Friolzheim	XXXII	---	III	1124b 1138	2	2,0	---	Öde (Waide)
Dieselbe	--- ---	16 17	II III	1124 bis 1139	2	27,0	---	Weg
Mathias Holzhauer, Bauer und Elisabetha Holzhauer beide vT	--- XXXI	17 ---	II VII	1139	2/8	36,0	---	Wiese
Wunibald Gellbarth vT	XXXII XXXI	--- ---	II VIII	1140	2/8	38,1	---	---
Philipp Eberle Hafner vT	XXXII XXXI	--- ---	II VIII	1141	4/8	24,9	---	---
					17 6/8	0,9		
Wunibald Wild, Schreiner vT	XXXII XXXI	--- ---	II VIII	1142		46,1	Mäder	Wiese
Balthas Wild, Schneider vT	XXXII XXXI	--- ---	II VIII	1143		46,3	---	---
Vinzenz Gökler, Weber vT	XXXII XXXI	--- 16 17 16	II III VIII IX	1144	2/8	30,8	---	---
Friedrich Weipert, Seiler vT	XXXII XXXI	--- ---	III IX	1145	2/8	43,6	---	---
Georg Sikinger, Wagner vT	XXXII XXXI	--- ---	III IX	1147	2/8	30,4	---	---
Josef Braun Bauer Wittwe vT	XXXII XXXI	--- ---	III IX	1150	2/8	33,6	---	---
Balthas Wild, Schneider vT	XXXII XXXI	--- ---	III IX	1151	1/8	13,8	---	---
Frantz Jakob, Sebastian, Nagelschmidt vT	XXXII XXXI	--- ---	III IX	1152	3/8	15,2	---	---
					2 1/8	14,6		
Johann Dietrich Brenner, Chirurg vT	XXXII XXXI	16 ---	III IX	1153	2/8	15,3	---	---
Conrad Jost, Bäker vT	XXXII XXXI	--- ---	III IX	1154	4/8	32,3	---	---
Jakob Belezer, Weber vT	---	---	---	1155	2/8	19,2	---	---
Anton Bißinger, Schneider vT	---	---	---	1156	2/8	26,0	---	---
Josef Holzhauer, Weber vT	XXXII	III		1160	2/8	18,9	---	---
Peter Gäkle,r Bauer vT	XXXI	IX		1209	2/8	22,9	---	---
Johann Sturm, Bauer vT	---	---	---	1210	2/8	30,4	---	---
Carl Josef +Holzhauer, Wagner vT Johannes Wild, Kiefer vT		---	---	1211	5/8	11,2	---	---
Johannes Weipert, Kiefer vT	---	---	---	1212	3/8	7,0	---	---
Derselbe	---	---	---	1213	2/8	43,5	---	---
Michael Weipert, Kiefer vT	---	---	---	1219	3/8	25,6	---	---
Simon Wild, Schütz vT	---	---	---	1220	3/8	38,8	---	---
					4 1/8	3,1		
Friolzheimer Innwohner	XXXII XXI	16 ---	III IX	1055 bis 1082 1093 bis 1098 1111 bis 1115 1124b 1171	4 3/8	26,8 39,3	Zelg Lüß Rotheäker ---	Aker Öde

Besitzer des Grundstüks	Karte			Parz. Nr.	Flächenmaß		Zelg Gewand	Cult-art
	Schicht	Nr.	G.Nr.		Morg:	Rthl:		
Friolzheimer Innwohner	XXXII XXXI ---	--- --- 15	III IX X	1004 bis 1046 1051 1052 1053 1054	2 6/8	45,0	Schotten-mädle	Äker
Desgleichen	---	---	---	980a 981 980b	5/8 2/8	8,0 24,6	Pfitzen	Öde (Waide)
Desgleichen	XXXII --- XXXI	16 15 ---	III IV X	4594 bis 4651	22 5 5 1/8	44,4 7,9 23,3	Neuen-äker	Äker Wiesen Öde/Wd
Desgleichen	---	---	---	4579 bis 4593			Hochrain	Äker
					46	27,3		
Friolzheimer Innwohner	XXXII XXXI	15	IV X	4524 bis 4568	10 3/8 11 5/8	17,1 12,0	Zelg Lüß Klupperten	Äker Wiese
Desgleichen	XXXI ---	16 15	III IV	4652 bis 4716	8 3/8 16 7/8	27,4 9,3	Dannen-mädle	Äker Wiesen
Die Gemeinde	---	---	---	zwischen 4651 und 4652		5,1	---	Weg
Friolzheimer Innwohner	---	---	---	4499 bis 4523	4 6/8 6 1/8	26,4 7,4	Unten am Braitlau	Äker Nadel-wald
Die Gemeinde Friolzheim	---	---	---	zwischen 4510 und 4512	1/8	9,6	---	Weg
Dieselbe	--- --- --- XXXI ---	18 17 16 --- 15	I II III IX X	siehe *)	9	7,1	Neuenäker Rotheäker Mäder Stokhau	Weg nach Tiefen-bronn und Pforz-heim
					67 4/8	25,4		
Die Gemeinde Friolzheim	XXXII ---	16 15	III IV	siehe **)	1 5/8	22,4	Dannen-mädle Neuenäker	Weg von Wims-heim nach Tiefen-bronn
Dieselbe	--- XXXII	16 ---	III IX	Neben 1055 ***)		35,0	Rothäker	Weg
					1 6/8	9,4		
				Haupt=Summe -----:.	773 3/8	16,0		
Hinübige [obige] HauptSumme des FlächenGehalts des Hagenschieß=Bezirks auf Friolzheimer Markung zerfällt in folgende CulturArten, und zwar								
					60 1/8 56..... 9 3/8 630 5/8 17.....	35,4 36,4 4,8 6,1 29,..	Äker Wiesen Ödungen/ Waiden Nadelwaldungen Wege	
				thl: wieder	773 3/8	16,0		
Hieraus besitzen: Der Staat, K. Forstamt Leonberg					279 5/8	42,4		
Die Gemeinde Friolzheim und dortige Innwohner					475 3/8	17,1		
Grosherzoglich badische Tiefenbronner Innwohner					9 7/8	21,0		
Freiherr v. Gemmingen					8 2/8	31,5		
Alle Güter/Wald ohne Hinweis laufen im Friolzheimer Güterbuch und sind dahin steuerbar. vT - von Tiefenbronn: Diese Parzellen liegen an der Landesgrenze auf Friolzheimer Markung und sollen auch dahin steuerbar sein bzw. liegen auf Friolzheimer Markung und sind dahin steuerbar.								

Besitzer des Grundstüks	Karte			Parz. Nr.	Flächenmaß		Zelg Gewand	Cult-art
	Schicht	Nr.	G.Nr.		Morg:	Rthl:		

**) von Gewänd Hohenrain bey 4584 Karte III bis 4731 Karte I; diesen Weg hat die Gemeinde Friolzheim allein zu unterhalten*
***) von der Markungsgrenze bey 4716b bis an Tiefenbronner Weg bey 4638, die Unterhaltung dieses Weegs liegt der Gemeinde Friolzheim allein ob.*
****) die Unterhaltung dieses Weegs liegt der Gemeinde Friolzheim allein ob.*
+) --- steht für: gleicher Wert wie zuvor oben.

Anmerkung:
In vorstehender HauptSumme streicht sich der ganze Flächengehalt des innerhalb der Landesgrenze und auf Friolzheimer Markung liegenden und zu derselben gehörigen Hagenschieß Bezirks aus, wie die, in der Übersicht Lit. B. und in den zu derselben gehörigen MarkungsCarten besonder angezeichnete Grenze weißt.
Von denjenigen Parzellen, welche nach ihrem Umfang ganz im Bezirk liegen, wurde der Flächengehalt der-selben aus dem PrimärCataster erhoben, bey denjenigen Parzellen aber, welche von der Hagenschießgrenze durchschnitten werden, wie das bey mehreren Parzellen in den Gewänden Mäder, Rothäker, Schottenmädle, Pfitzen und Hochrain der Fall ist, wurde der Flächengehalt der in dem HagenschießBezirk liegenden Theile nach den Karten besonder berechnet, und der Flächengehalt ist als ganz richtig anzunehmen.

Gefertigt, Leonberg den 22tn July 1837 Steuer & Cataster Publikations Commißär
Keckeisen

Friolzheimer Grundstücke auf Tiefenbronner Markung (wie 1716 nach Friolzheim steuerbar, und 1821 so zur Besteuerung aufgenommen)

Duplicat *C:* *// ad 255*

OberAmt Leonberg
Summarisches Verzeichnis
über
Diejenigen Grundstüke auf der Grosherzoglich Badenschen Markung von Tiefenbronn, welche Friolzheimer Innwohner theils beseßen haben, theils noch besitzen, übrigens aber nach dem Friolzheimer Steuer RevisionsProtokoll von 1716 unbestreitbar nach Friolzheim steuerbar sind, und auch bey der Herstellung eines provisorischen Steuer=Catasters nach dem Gesez von 15ten July 1821 bey Friolzheim zur Besteuerung aufgenommen wurden.

Benennung des Gewand	CulturArt & MeßGehalt						Bemerkungen
	Äker			Wiesen			
	Morg	Vrtl	Rthl	Morg	Vrtl	Rthl	
Zelg Feld							Gemässchen Dekrets der K. Regierung des Nekkar Kreises vom 7t August 1830 Nro: 5918 wurden diejenigen Grundstüke, welche auf unbestrittener Tie-fenbronner Markung liegen, und bisher in Friolzheim versteuert wurden, ausgeschieden, und zur Besteuerung nach Tiefenbronn übergeben. Mit Ausnahme der Rudolfswies-en wurden sämtlich hier aufge-führten Güter nach Tiefen-bronn, als auf dortiger unbestrittener Markung liegend, zur Besteuer-ung übergeben, und von dem dießeitigen Grund-Cataster abge-schrieben. Die RudolfsWiesen steuern nach Friolzheim und liegen in dem zwischen Würtemberg und Bad-en bestrittenen Teritorial-Bezirk.
Weidenäker (Wittumäker)	4						
Zelg Layern							
Im Zeil	1						
bey den Riedern (Wittumäker)	1	2					
Zelg Ließ							
beym See	1						
bey den Weiden		1					
bey der Schwillbach		2					
beym Riedbronnen oder Seeweg	1						
Wiesen							
Emenzenwiesen				7	2 ½		
Kästlenswiesen				4	½		
Im Tauber				3	2		
Vorn und beym See				5	2 ½		
Im Zeil				9			
Unterm Breitenweg				2	1		

Benennung des Gewand	CulturArt & MeßGehalt						Bemerkungen
	Äker			Wiesen			
	Morg	Vrtl	Rthl	Morg	Vrtl	Rthl	
in Saurenwiesen beym Klingel- bronnen In Rudolfswiesen bey der Weiden In der Lachen bey Gräßlensmädle oder Schwillbach				1 11 1 1	2 2 ½ 1 		Die hier angegebenen Gewände Namen stimmen zwar mit Ge-wände Benennungen der überge-benen Grundstüke nicht ganz überein, was daher kommt, weil in den Güterbüchern die Grund-stüke in einem Gewänd nicht selten unter verschiedenen Na-men vorkommen.
Su	9	1		17	2		
Der Fischaker An diesem Aker hat früher Christof Rößle, Bauer 1½ .Vrtl: und Josef Kogel, Bauer 1½ beseßen, jezt aber besizt den ganzen Aker Bürgermeister Rund in Mühlhausen/Badischen		3					Dieser Aker ist auf Friolzheim steuerbar, bey Herstellung des provisorischen SteuerCatasters wurde derselbe übergangen, aus welchem Grunde aber ist unbe-kannt. Der gegenwärtige Besitz-er verweigert die Steuer, weil der Aker nicht auf Friolzheimer, sondern auf Tiefenbronner Mark-ung liege.
Der Abtsee (Seewiesen)				32	1	13¾	Diese Wiesen sind bey Herstel-lung des provisorischen Steuer-Catasters unberüksichtigt ge-blieben, obgleich dieselbe nach Friolzheim steuern, und von Seit-en Würtembergs die Hoheits-Rechte stets behauptet werden
Rudolfswiesen				23	2		Bey Herstellung des provisor-ischen SteuerCatasters kommen von den Rudolfswiesen blos 11 Morgen in betracht, während doch die Rudolfswiesen durch-aus nach Friolzheim steuerbar sind, und zu dem, von Seiten der Krone Würtemberg in Anspruch genommenen Staatsgebiet gehö-ren. Warum bey der Herstellung eines provisorischen SteuerCatas-ters blos 11 Morgen in Aufnahme gekommen sind, kann nicht ange-geben werden.
<u>Äker im Abstoß</u> Dieser Name ist unrich-tig und kommt im Güterbuch nicht vor. Nach Angabe der Orts-vorsteher von Friolz-heim werden aber unter dem Abstoß die, von der Landesgrenze abge-schnittenen Ergänz-ungen der Parzell-en von den Gewänden: Stokbusch, Layern, Krottenäker, 3 Bäum-len und Hunchelsäker verstanden, welche zu-sammen ungefähr im Meß halten	29	3 ½	$15_{5/8}$				Auch diese Parzellen scheinen beym SteuerProvisorium über-gangen worden zu seyn; von die-sen Ergänzungen sollen früher vertragsmäßig 56.x Steuer (?) nach Tiefenbronn entrichtet wor-den sein, seit 1811 werde dise Steuer nicht mehr bezalt, weil diese Parzellentheile von Seiten der Badischen Steuer Behörden neu eingeschäzt, und mit einer sehr hohen Steuer belegt worden seyen. Die Angehörigkeit dieser Ergänzungen zur Markung Tief-enbronn wird wiedersprochen und die Hoheits Rechte werden von Seiten Würtembergs be-hauptet.
Gefertigt, Leonberg im Februar 1837							Steuer & Cataster Publikations Commißär Keckeisen

Tiefenbronner Grundstücke auf Friolzheimer Markung (nach Friolzheim steuerbar)

Duplicat *D:* *// ad 255*

OberAmt Leonberg
Verzeichnis
über
Diejenige GüterParzellen, welche gegenwärtig Innwohner von dem Badischen Ort Tief-enbronn auf der Markung von Friolzheim besizen, und nach Friolzheim steuerbar sind.

Besizer des Grundstüks	*Karte*			*Parz Nro*	*Fläch.Maß*		*Zelg Gew.*	*Cult-Art*	*Bemerkungen*
	Sch.	*Nro*	*GeK*		*Mogl*	*Rthl*			
Mathias Holzhauer, Bauer und Elisabetha Holzhauer ledig	*[man nehme die Werte aus:* ***Friolzheimer Hagenschieß Bezirk***						*Mäder*	*Wiesen*	*Die in dem Ge-wänd Mäder ge-genwärtig im Be-sitz von Tiefen-bronner Innwohn-er befindlichen Wiesen waren früher sämtlich im Besitz von Friolz-heimer Innwohner und steuerten auch nach dem Steuer Revisions Protokoll von 1716 Blatt 121 bis 123 nach Friolzheim, sie sind also unwider-sprechlich nach Friolzheim steuer-bar, obgleich die gegenwärtigen Be-sizer die Entricht-ung der Steuer zur GemeindePfleg Friolzheim ver-weigern.*
Wunibald Gelbardt, Maurer									
Philipp Eberle, Hafner									
Balthas Wild, Schneider									
derselbe									
Vinzins Gökler, Weber									
Friedrich Weipert, Sailer									
Lorenz Sikinger, Wagner									
Josef Braun, Bauers Wtb.									
Balthas Wild, Schneider									
Franz Jakob Sebastian, Nagelschmidt									
Johann Dietrich Brenner, Chirurg									
Conrad Jost, Bek									
Jakob Belezer, Schneider									
Anton Bißinger, Schneider									
Josef Holzhauer, Weber									
Peter Gäkler, Bauer									*Diese Parzellen werden von der Grenze des Hagen-schieß Bezirks durchschnitten*
Johann Stürn, Bauer									
Carl Josef Holz-hauer, Wagner und Johannes Wild, Kiefer									
Johannes Weipert, Kiefer									
derselbe									
Michael Weipert, Kiefer									
Simon Wild, Schütz									
Caspar Gnam, Bürgermeister									*Diese Parzellen werden von der Grenze des Hagen-schieß Bezirks und von der Landes-grenze durch-schnitten*
derselbe									
Anton Bißinger, Schneider									
derselbe									
Ludwig Laible, Schmidt									
Lorenz Sikinger, Wagner									
Josef Braun, Bauers									

Besizer des Grundstüks	Karte			Parz Nro	Fläch.Maß		Zelg Gew.	Cult-Art	Bemerkungen
	Sch.	Nro	GeK		Mogl	Rthl			
Wtb.									
Gregor Zoller, Bauer									
Andreas Bißinger, Weber									
Sebastian Bißinger, Bauer									
Constantia Bißinger, ledig									
Wunibald Gelbardt, Maurer									
Egidius Sigle, Bauer									Sollen nach Friolzheim steuerbar seyn, die Steuer wird aber ver- weigert, weil diese Parzellen im Hagenschieß Be-zirk liegen, wo-rüber zwischen Würtemberg und Baden noch Dif-ferenzien ob-walten.
Xaver Laible, Bauer									
Jakob Jüngt Bürgermeister									
Gefertigt, Leonberg im Februar 1837					Steuer & Catastor Publikations Commißär Keckeisen				

Grundstücke deren Ausgleichung der Verhandlung im diplomatischen Wege vorbehalten ist (nach Friolzheim steuerbar)

Duplicat *E:* *// ad 255*

OberAmt Leonberg
Übersicht
über

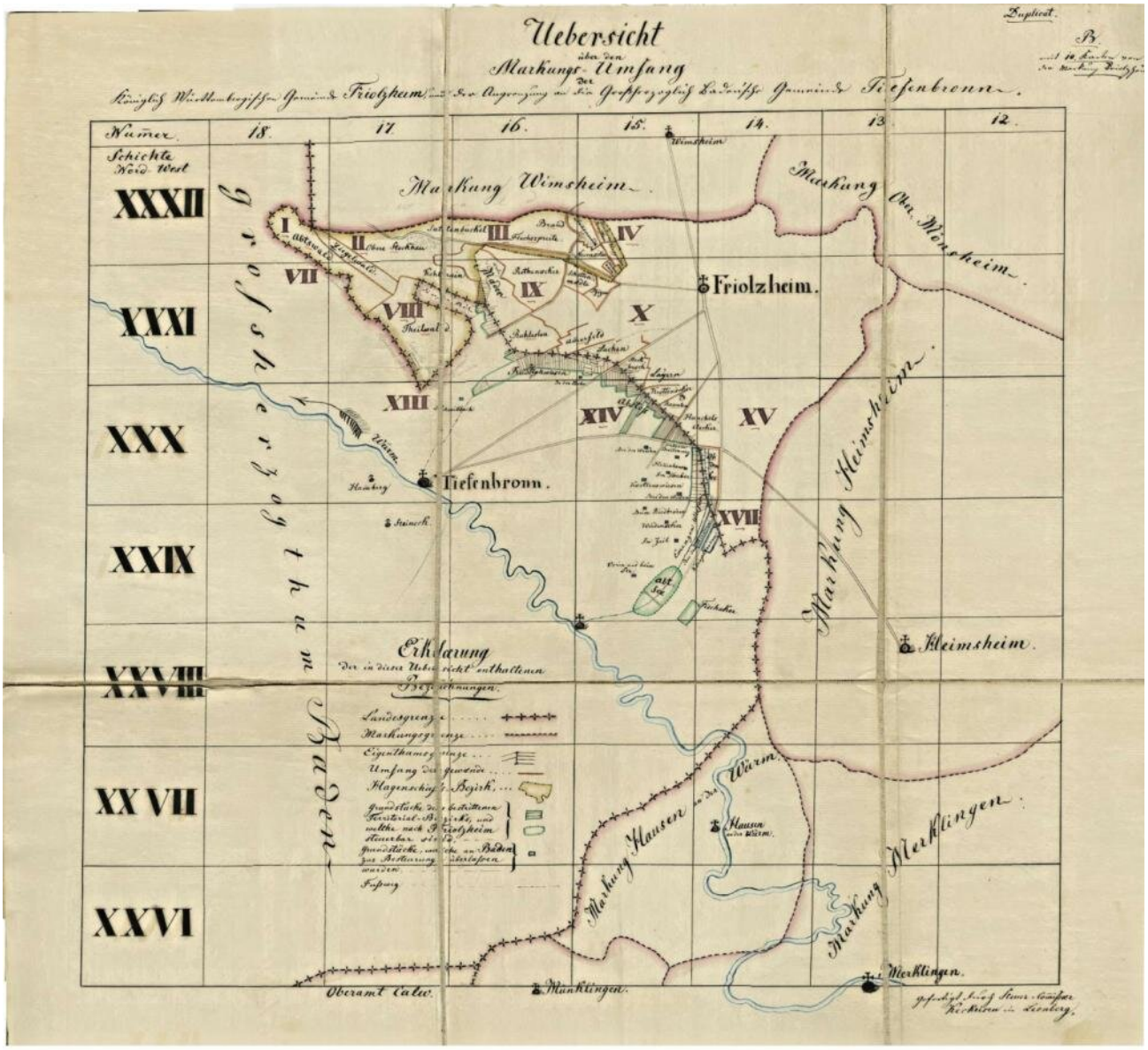
Diejenige nach Friolzheim steuerbaren Grundstüke welche außerhalb der Markungsgrenze von Friolzheim und außerhalb der gegenwärtigen, zwischen Württemberg und Baden bestrittenen Landesgrenze, d.h. in dem bestrittenen Teritorial Bezirk liegen, worüber nach vorliegender hoher Resolution die Ausgleichung der Verhandlung im diplomatischen Wege vorbehalten ist.

Karte			Zelg	Cult-	Parz	Fläche		Bemerkungen
Schicht	Nr	GK	Gewand	Art	-Nr	Mrg	Rthl	
~	~	~	Feld Fischaker	Aker		¾		Dieser Aker liegt ungefähr ¼ Stunde von der Landesgrenze entfernt, auf der Tiefenbronner Markung und läuft im Güterbuch zu Friolzheim ?Fol: II Bl. 159 und ?Fol: VII Bl. 95. Dieser Aker ist nach Friolzheim steuerbar, und es hat denselben hälftig Christof Rößle, Bauer von Friolzheim und zur andern Hälfte Josef Kogel, Bauer von da beseßen, solcher ist aber durch Verkauf an den Bürgermeister Rund von Mühl-hausen im Badischen übergegangen welcher die Entrichtung der Steuer nach Friolzheim verweigert, weil der Aker auf badischem Teritorium liege. In der Übersicht über den Markungs-umfang von Friolzheim ist die Lage dieses Akers angezeigt.

Karte			Zelg	Cult-	Parz	Fläche		Bemerkungen
Schicht	Nr	GK	Gewand	Art	-Nr	Mrg	Rthl	
~	~	~	Abtsee	Wie-sen		32 2/8	34.0	Ursprünglich waren diese Wiesen See, welcher ausgetroknet wurde. Dieser See gehörte dem Kloster Hirsau, da-her haben die Wiesen den Namen "Abtsee". Diese Wiesen sind in 131 Stüke jedes zu ungefähr 1 Viertel vertheilt und dieselben Besizer mit wenigen Ausnahmen sämtlich Inn-wohner von Friolzheim. Diese Wiesen sind im Güterbuch von Friolzheim beschrieben und steuren nach Friolzheim. Diese Abtsee Wiesen, deren Lage in der Übersicht über den Markungs Umfang von Friolzheim zu ersehen ist, gehören zu dem bestrittenen TeritorialBezirk. Früher waren diese Wiesen mit Hand und Weglöse belastet, wurden aber im Jahr 1827 bey dem KameralAmt Merklingen abgelößt. Auch gab dieser See jährlich ---:. 2.f 11.x Hellerzins, welcher zum K. Ca-meralAmt Merklingen bezahlt werd-en mußte; später ist dieser Hellerzins an die Domainen Verwaltung in Pforzheim überlaßen worden, und wurde im Jahr 1829 im 9fachen Betrag abgelößt.
XXXI	16 15	IX X	Rudolfs-Wiesen	Wie-sen	*)	23 2/8		*) Die außerhalb der Landesgrenze liegenden Parzellen und Ergänzung-en von der ???lichen Pfütze in Karte IX bis an Weg bey Parzelle 1688 in Karte X. ---------- Diese Wiesen steuern nach Friolz-heim und kommen im dortigen Güterbuch vor. Sie gehören zu dem zwischen Würt-emberg und Baden bestrittenen Ter-itorial Bezirk, und wurden daher nachträglich aufgenommen, um eine Übersicht über dieselben zu erhalten. Die meisten dieser Wiesen besizen Innwohner von Friolzheim, und nur diejenigen Parzellen welche in der Karte mit grünen Streifen bezeichnet sind, besizen Innwohner von Tiefen-bronn, welche diese Parzellen aber von Friolzheimer Innwohnern erkauft haben. Die Badenser bezahlen seit 1811 keine Steuer nach Friolzheim, sondern nach Tiefenbronn.
--- XXX	--- ---	--- XIV	Layern Stokbusch (Abstoß)	Äker	1851 bis 2131* *)	11		**) Ergänzungen dazu außerhalb der Landesgrenze. ---------- Der Name Abstoß ist unrichtig und kommt in dem Güterbuch nicht vor. Nach Angabe der Ortsvorsteher von Friolzheim werden hierunter die von der Landesgrenze abgeschnittenen und außerhalb derselben und der Markungsgrenze von Friolzheim lieg-enden Ergänzungen und Parzellen von den hinachen aufgführten Ge-wände: Stokbusch, Layern, Krotten-äker, Dey Bäumlen und Hunchelsäker verstanden. Dies Äker oder Grenzgüter gehören zu dem zwischen Würtemberg und Baden bestrittenen Territorial Bezirk. Aus diesen Äkern sollen früher ver-
---	---	---	Layern Layern (Abstoß)	---	Erg. bey Weg 2128		22,0	
---	---	---	Layern Krotten-äker (Abstoß)	---	2132 bis 2145 **)	5 1/8	36,0	
---	---	---	Layern 3 Bäumlen (Abstoß)	---	2218 bis 2200b 2220 bis 2226 **)	8 5/8 Weg 1/8	36,0 26,0	
---	---	---	Layern	---	2227	4 6/8	16,0	

Karte			Zelg	Cult-	Parz	Fläche		Bemerkungen
Schicht	Nr	GK	Gewand	Art	-Nr	Mrg	Rthl	
			Hunchels-äker (Abstoß)		bis 2237 2256 2257 2262 bis 2164			tragsmäßig 56.x Steuer (?) nach Tiefenbronn entrichtet worden sein, was unrichtig sein dürfte, indem mehrere dieser Güter nach dem Güterbuch ganz nach Friolzheim steuerbar sind. Diese 56.x werden wohl nicht unter dem Namen Steuer, sondern unter irgend einem andern Namen ent-richtet werden müßen. Seit 1811 werden übrigens diese 56.x von Seiten Friolsheims nicht mehr bezalt, weil diese Äker von der Ba-dischen Steuer Behörde neu ein-geschäzt, und mit einer sehr hohen Steuer belegt worden seyen. An den außerhalb der Landesgrenze liegenden Parzellen=theilen bey den Gewänden 3 Bäumlen und Hunchels-äker hat der Heiligenpfleger und die meßnerey zu Friolzheim den Zehent-en zu beziehen.
					Weg	29 6/8 1/8 --- 29 7/8	14,0 26.0 --- 40,0	
Zusammenstellung des Flächengehalts der im Territorial Streit befangenen Grenzgüter:								
			Fischaker Abtsee Rudolfs-wiesen Abstoß-äker	Aker Wiese --- Äker		¾ 32 2/8 23 2/8 29 7/8	 34,0 00,0 40,0	Diese außerhalb der Landesgrenze liegende Grenzgüter wurden zur näh-ern Übersicht nachträglich aufge-nommen, in die betreffende Carte eingezeichnet, und vorläufig nur im Zusammenhang berechnet. Weil die Vermarkung bei diesen Güterstüken sehr mangelhafticht und theileise die Grenzmarken ganz fehlen, so konnten diese Grundstüke auch nicht genau aufgenommen werden. Der speciellen und genauen Auf-nahme müßte nothwendig eine voll-ständige Vermarkung vorangehen. In der Übersicht über den Markungs-umfang von Friolzheim sind die im TerritorialStreit befangenen Güter im Umfang nach innen grün Laviert.
					Summe	86 ¼	26,0	
Hieher dürften ferner auch die außerhalb der Landesgrenze liegenden Theile der Parzellen								
XXXI	16	IX	Mäder	Wiesen	1224 bis 1236	2 6/8		
zu zählen sein, indem diese Wiesen nach dem SteuerRevisionsProtokoll von 1716 nach Friolzheim steuerbar sind								
					Zusammen	89	26,0	
Gefertigt, Leonberg im Februar 1837						Steuer & Cataster Publikations Commißär Keckeisen		

Verlauf der MarkungsGrenze zwischen Friolzheim und Tiefenbronn um ca. 1840



LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG
Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart E 146 Bü 6294 Bild 7

Soweit ist der Sachverhalt auch aus dieser Übersichtskarte ersichtlich. Wo aber sind die zugehörigen speziellen 10 Grund-Karten im Staatsarchiv verblieben?
Im FriolzheimArchiv vorhandene 10 Karten sind als "Dubletten ad) Lit B." gekennzeichnet (die Ausgangskarten von Geometer Glauner 1831 erstellt; wurden koloriert und ergänzt entsprechen der Anforderungen, wie in unserer Hauptsache behandelt).

1840 wurden diesbezüglich von Geometer Kälber, Wurmberg, nochmals Übersichts-Karten erstellt (→ Anhang)

Was bereits entschieden bzw. übergeben und was noch zu klären und zwischen Baden und Württemberg zu verhandeln bleibt, ist in den nachfolgenden, ebenfalls 1838 von Keckeisen erstellten, Tabellen zusammengefaßt:

Friolzheimer Güter, die am 7. August 1830 an Baden zur Besteuerung übergeben wurden

Duplicat *F:* *// ad 255*

OberAmt Leonberg
Übersicht
über

Diejenige Güter, welche früher nach Friolzheim gesteuert haben, in Gemäsheitscher Anordnung der K. Regierung des Neckar Kreises, d.d. Ludwigsburg, 7ten August 1830 aber, als unbestreitbar auf der Grosherzoglich Badischen Markung Tiefenbronn liegend, zur Besteuerung der Großherzoglich Badischen Regierung übergeben worden sind. ---
Gefertigt nach dem - bey dem K. OberAmt Leonberg befindlichen Verzeichniß über lene Übergabe vom 8ten December 1830.

Güterbuch		Wohnort / Name des Besitzers	Meßg. Grund			hievon nach Tiefenbronn übergeben			bisheriger Steueranschlag			Zelg Gew.	Cultur-art	Parzelle
Thl	Seite		M	V	R	M	V	R	f	x	h l			
9	122 b	Josef Jünther, Bauer		1	11		½	10 ¼	3	18		Unter dem Breiten-weg // Emenzen-wiesen // Kästlens-wiesen	Wie-sen	2410
7	195 b	Jg. Jakob Feiler, Bauer		1	½		½	1	2	19		---	---	2417
9	44	Christof Kogel, Weber			16 ¼			12	1	22	3	---	---	2419
11	401	Johannes Hermann, Bauer		½	18		½	6 ¼	3	6		---	---	2420
8	316 b	Jg. Johannes Gerhardt		½	11		½	4 ¼	2	35		---	---	2421
10	350 b	Joh: Georg Seitter, ledig		½	13 ¾			14	1	41		---	---	2423
8	248	A. Andreas Seitter, Bauers Wtb.		½	13 ¾		½	1 ¼	2	12		---	---	2425
11	373 b	Josef Benzinger, Josefs Sohn		½	1 ½		½	1 ½	2	2	3	---	---	2426
8	462	Josef Benzinger, Martins Sohn		½	1 ½		½	1 ½	2	2	3	---	---	2427
8	12	Martin Hermann		½		½			1	53		---	---	2428
			1	3 ½	12 ¼	1	1	14 ½	22	30	3			
11	442	Joh. Georg Ziegler, Weber			18 ¼			18 ¼	1	53		---	---	2429
11	508 b	Christian Benzinger, Glaser			15 ¾			15 ¾	3	31		---	---	2430
10	385	Christof Linder, Bauers Wtb.			17 ¾			17 ¾	1	46		---	---	2431a
8	214 b	Josef Kogel, Mezger		2	11 ¼		½	17	4	5		---	---	2433
8	191 191 b	Josef Benzinger, Josefs Sohn		2	9		2	9	10	5	3	---	---	2437
8	333	Gottfried Bertsch, Bauer		½	1			14		56		Am See-graben Haag // unterm breiten Weg	---	2438
9	120	Josef Jüntner, Bauer		½	6		½	6	1	17		---	---	2439

Güterbuch		Wohnort / Name des Besitzers	Meßg. Grund			hievon nach Tiefenbronn übergeben			bisheriger Steueranschlag			Zelg Gew.	Cultur-art	Parzelle
Thl	Seite		M	V	R	M	V	R	f	x	h l			
					¾			¾						
10	105 b	Joh. Georg Kürfüß, Schmidt		2	1		½	4	1	57		---	---	2440
11	134 2/3	Ludwig Friesinger Schultheiß		1 ½	17 3/8		1	15		8		Wittum Wiesen am See // bey den Rittern	---	2441
7	393	Joh. Georg Fischer		1 ½	17 3/8		1 ½	8 ¼		11		---	---	2442
11	308	Christian Hermann Ferd. Sohn		3 ½			3 ½			40		---	---	2443
		Su	4	½	3	3	½	13 ¼	26	31	3			
		-------:.	6		15 ¼	4	2	9	49	2				

[obige] Diese Parzellen werden von der Landesgrenze durchschnitten, haben aber ganz nach Friolzheim gesteuert. Die außerhalb der gegenwärtigen Landesgrenze liegenden Theile oder ergänzungen dieser Parzellen wurden zur Besteuerung an Baden übergeben, die übrigen Theile aber liegen im Gewänd "Ob dem See" auf der Markung Friolzheim, und laufen im dortigen PrimärCataster unter den hier beigesezten Parzellen Nummern. Diese Parzellen gehören daher zu denjenigen Grundstüken, bei welchen die Landes=Markungs und Steuergrenze noch definitiv festzustellen ist.

Außer vorstehenden speciell verzeichneten Grundstüken sind noch weitere, als auf der Badischen Tiefenbronner Markung liegend, zur Besteuerung an Baden übergeben worden, welche hier mit ihrem Meßgehalt summarisch nach Gemeinden aufgeführt werden, als:

			4	2 ½		4	2 ½		64	38		Zelg Feld Im Hennehaus // Tiefenbronnerfeld	Aker	
				1 ½	11 ½		1 ½	11 ½	15	1		Im Zeil // Kästlensäker	Wiesen	
				1 ½	1 ¼		1 ½	1 ¼	12	13		---	---	
				3	12 ¾		3	12 ¾	27	14				
				2	1 ½		2	1 ½	4	45	3	Zelg Feld Widdumsgüter bey der Weiden // Zwischen dem Stein	Äker	
			1	3		1	3		17	6		Zelg Feld im Zeil // Martinsäker	---	
				3 ½			3 ½		7	6		---	---	
			2	2 ½		2	2 ½		24	12				
			4	1	4	4	1	4	99	25		Im Zeil // im Grund	Wiesen	
		Su	14	2 ½	16 ¾	14	2 ½	16 ¾	220	14	3			
			12	1	2	12	1	2	362	56	2	In Kästlens Wiesen // Zeil // Grund	Wiesen	
			5	2	12 ½	5	2	12 ½	90	32	3	Oben am See // Heuweg	---	
			1	1 ½	10 ½	1	1 ½	10 ½	25	21	4	Oben am See	---	

Güterbuch		Wohnort / Name des Besitzers	Meßg. Grund			hievon nach Tiefenbronn übergeben			bisheriger Steueranschlag			Zelg Gew.	Cultur-art	Parzelle
Thl	Seite		M	V	R	M	V	R	f	x	h l			
												am See-graben		
			1	1 ½			1	1 ½	1	40		---	---	
		Su	2	3	10 ½	2	3	10 ½	27	1	4			
			2	2		2	2		18	3	3	Zellg Feld bey den Rittern am See	Äker	
			1	3	5	1	3	5 ½	1	22		Wittum-wiesen am See // bey den Rittern	---	
		----:.	23	3 ½	11 ¼	23	3 ½	11 ¾	499	56				
			6	½	5 13/16	6	½	5 13/16	134	28	3	Unter dem breiten Weg // Emenzen-wiesen // Kästlens-wiesen	Wie-sen	
				3	17 ¼		3	17 ¼	16	47	2	Am See-graben Haag // unterm breiten Weg	---	
				1	1		1	1	4	5		Beym Klingel-bronnen	---	
		Su	7	1	5 5/16	7	1	5 5/16	155	20	5			
		Zusammen	52		10 1/16	50	2	5 5/16	924	33	2			
Weiter wurden übergeben			2	3		2	3					Im Henne-haus // im Tiefenbro-nner Feld // beym See	Äker	
Haupt Summe			54	3	10 1/16	53	1	5 5/16	924	33	2			

[obige] Die hierin nach Gewänden sämmtlich verzeichneten Grundstüke liegen auf Tiefenbronner Markung und die Übergabe an Baden zur Besteuerung ist nach der dießfalsigen hohen Verfügung der K. Kreis Regierung vom 7t Aug. 1830 ganz richtig.

Die Lage dieser Güterstüke ist in der Übersicht über den Markungs Umfang von Friolzheim und der Angrenzung an die Großherzoglich Badische GemeindeMarkung Tiefenbronn angemerkt. Die in dieser Übersicht als an Baden übergebene Grundstüke wurden auch richtig übergeben.

Obgleich nicht alle jene Gewände Benennungen vorkommen, wie z.B. Tauber, vorm und bem See pp, welche Grundstüke unter andern in diesem Verzeichniß enthaltennen Gewänden begriffen sind. Dieses kommt daher, weil früher bei Eintragungen in die Güterbücher p es mit den Gewände Namen nicht so genau genommen wurde.

Gefertigt, Leonberg den Febr. 1837 *Steuer & Cataster Publikations Commißär Keckeisen*

Güter, welche von der Markungs- und Landesgrenze durchschnitten sind

Duplicat *G:* *// ad 255*

OberAmt Leonberg
Markung Friolzheim
Verzeichnis
über
Diejenigen GüterParzellen, welche von der Markungs und Landesgrenze zwischen der dießeitigen Gemeinde Friolzheim und der Badischen Gemeinde Tiefenbronn durchschnitten sind, und somit Bestandtheile zweyer der vorhin ermeldten Markungen bilden.

[Tabelle siehe in --> Staatsarchiv Ludwigsburg E 173 III Bü 5965 AufnE. 0526]

Die Intention dieser letzten Liste ist darin zu sehen, dass tunlichst eine Bereinigung dahingehend erfolgen möge, dass es keine "geteilten Parzellen" mehr gebe, indem eine Parzelle entweder der einen oder der anderen Gemeinde zur Markung bzw. Besteuerung als Ganzes übergeben werde.

Ein kurzer Rückblick auf "alte Zeiten" sei an dieser Stelle erlaubt:

Waß den andern ſtrittigen Puncten, benantlich die geclagte vßloßung der Hirſchawiſchen Huobgütter, welche die von Friolßheim vff Dieffenbronner Marckhung ligen haben, vnd von den Innhabern daſelbſten, zu Dieffenbronn ausgelößt werden wöllen, wie auch der dreyen Fleckhen Mülhaußen, Dieffenbronn vnd Friolßheim gemainen Weidgang berüert, ob man gleichwol bey diſen Puncten die Güette vilmalen tentiert vnd vermaint, das nach Innhalt ſowol gemainer Kayſerlichen geſchribner, als auch Fürſtl. Würtembergiſcher von Kay. May. confirmirter Landsordnung, in ſolche Huobgüetter keine Marckhloßung zugeſtatten, ſonder vilmehr durch die andere Innhabere vnd Beſitzere der Huoben, die Zuſamenloſung in Vebung gebracht werden ſolle: So haben doch die obernannte von Gemmingen zu Dieffenbronn vnd Steineckh, darwider allerhand Beſchwärungen fürgebracht, das hierinnen lediglich nichts verglichen werden mögen, ſeyen dieſe beede Puncten vff dißmalen vßgeſetzt, vnd biß vff vernere Zeitt verſchoben worden.

1611 Vertrag zw. Württemberg und Baden, obwaltende Spänn und Irrungen betreffend

Dass der Hubenzusammenhang gewahrt werden solle, wurde bereits seinerzeit thematisiert, aber es wurde auch bereits bei diesem Treffen/Vertrag eine Entscheidung auf fernere Zeiten ausgesetzt.

Aktuell geschah in der Hauptsache erkennbar weiter nichts, außer einigem "Geplänkel" zwischen den oberen Behörden, Finanzamt und Oberamt.

Im Spätjahr 1837 erinnerte Keckeisen, nochmals dringend beim OAmt, da er durch die allfällige Verzögerung einer Eintscheidung in unserer Hauptsache, auch in seiner eigentlichen Aufgabe als Steuer-Kommissar (Publikation der neuen württ. Steuerverhältnisse im Amt Leonberg, und insbesondere hier in Friolzheim) gehindert war.

[5965/257 ad/257 (Bild 534)]

1837, 11ten October [an] OberAmt Leonberg. Der Steuer=Commißär Keckeisen in Leonberg macht von Stand der Landesgrenz- und der Markungs- und Steuerverhältnße der Gemeinde Markung Friolzheim unterthänigst Anzeige.

In dem hohen Dekret Hochweißlichen Steuer=Collegium vom 26.ten Junii 1837 Nro. 1032 wurde dem unterthänigst unterzeichneten Steuer=Commißär unter anderm auch der Auftrag ertheilt, inner 3 Monaten von dem Stand der in rubro ermeldeten Sache Anzeige zu machen, was nun hiedurch geschieht.

Die inzwischen in dieser Sache von der K. Kreisregierung in Ludwigsburg, als von dem Königl: Ober-Amt dahier weiter verlangten Aufschlüße p hat der unterzeichnete Steuer-Commißär bereitwilligst ertheilt, eine weitere Entscheidung aber ist bis jetzt nicht erfolgt.

Ehe nun die obwaltenden Anstände beseitigt und die Grenz- Markungs- und Steuer-Verhältnße zwischen der dießeitigen Gemeinde Friolzheim und der Großherzoglich Badenschen Gemeinde Tiefenbronn vollständig bereinigt und festgestellt sind, kann das Cataster von der Markung Friolzheim unmöglich abgeschloßen werden.-

Das Gleiche ist auch bey den Markungen von Heimsheim und Perouse, wo über die Markungs-Ausscheidung eine definitive Entscheidung ebenfalls noch nicht erfolgt ist, der Fall. -

Damit nun der Abschluß der Publikations=Geschäfte im diesßeitigen Bezirk nicht aufgehalten wird, wäre es sehr zu wünschen, daß die definitive Entscheidungen in obigen Angelegenheiten endlich erfolgen möchte, und es wird Hochpreisliches Steuer=Collegium unterthänigst gebeten dießfalls die geeignete Einleitung p geneigtest treffen zu wollen.

Hochachtungsvollst pp Steuer Commißär Keckeisen

Obiges Ansinnen des Keckeisen wurde vom OAmtmann am 6. November an die K. Regierung des Neckar=Kreis weitergegeben, mit folgendem Anschreiben.[291]

[5965/258 (Bild 536)]

1837, 6. Nov. [An] Neckar=Kreis. Oberamtlicher Bericht, die Besteuerung derjenigen Güter, welche die Einwohner von Tiefenbronn theils auf unbestrittener, theils auf bestrittener Friolzheimer Markung besitzen, betreffend.

Steuer=Commissär Keckeisen hat in der Beilage sich über das nebengenannte Verhältniß im Näheren ausgesprochen, eine genaue Untersuchung desselben aber bei der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Friolzheimer Güterbücher als sehr schwierig und zeitraubend dargestellt, er glaubt, daß dieser Gegenstand auf die Ausgleichgleichung der Landes= und Markungs= Grenz=Verhältniße zwischen Friolzheim und Tiefenbronn auszusetzen seyn dürfte, was nun dem höhern Ermessen anheimgestellt seyn wird.

Sich damit pp Königl: Oberamt Leonberg [gez:] Boßert

Des Steuer-Commißär Keckeisen 2. Schreiben an das OAmt[292], vom selben Tag wie Obiges (11. 11. 1837), als Einlaßung auf einen ihm vom OAmt z.K. gebrachten Erlaß der Kreis=Regierung, lautete:

[5965/258 ad/258 (Bild 537)]

1837, 11ten Oct. Königlichem Oberamt Leonberg

habe ich auf den gefälligst zur Einsicht mir mitgetheilten Erlaß der K. Kreis=Regierung d.d. Ludwigsburg den 1ten September Nro. 7601 in Betreff der Steuer-Verhältniße auf der Markung Friolzheim, unter Rükanschluß deßelben, hierdurch Folgendes zu erwiedern die Ehre:

Das was in den über die streitigen Grenz- Markungs- und Steuer-Verhältniße zwischen Friolzheim und Tiefenbronn vorliegenden Akten über die Besteuerung der im Besitz Badischer= Tiefenbronner Einwohner befindlichen Güterstüke enthalten ist, ist durchaus richtig, und von Tiefenbronn zahlen

[291] man beachte den vom OAmtmann mitgegebenen Tenor. Kam damit noch die Aussage bzw. das Anliegen des Steuerkommissars ohne Schmälerung an?

[292] man könnte dabei in Betracht ziehen, dass dem Keckeisen, als er sein 1. Schreiben übergab, genannter Erlaß der Kreis-Regierung, der schon seit 6 Wochen beim Oberamt gelegen, erstmals zur Kenntnis geben wurde, was ihn dann zum nachgelegten 2. Schreiben veranlaßt haben mag.

Übrigens: OberAmtmann Boßert und Steuer-Kommissar Keckeisen hatten beide ihren Dienstsitz in Leonberg, sozusagen Tür an Tür, und damit "Postweg über den Flur".

gegenwärtig blos zwey dortige Einwohner, von ihren im innern der Friolzheimer Markung liegenden Grundstüken, die betreffende Steuer nach Friolzheim. Diese Grundstüke haben die gegenwärtigen Besitzer von Tiefenbronn durch Kauf von Friolzheimer Innwohnern erworben, der Verkauf wurde in Friolzheim eingeschrieben und von dem GemeindeRath über dieselben gehörig gerichtlich erkannt.
Die sämmtlich übrigen Tiefenbronner Einwohner zahlen von ihrem, theils auf Friolzheimer Markung, theils in dem bestrittenen Teritorial Bezirk besitzenden, nach Friolzheim steuerbaren GüterParzellen keine Steuer nach Friolzheim, sondern diese Grundstüke sollen dem Vernehmen nach in Tiefenbronn in Besteuerung gezogen werden, was der in dem Erlaß vom 10ten October 1829 gegebenen Bestimmung ganz wiederspricht.
Die gegenwärtig im Besitz Tiefenbronner Einwohner befindlichen nach Friolzheim steuerbaren Grundstüke haben früher sämmtlich Friolzheimer Innwohnern gehört, welche dieselbe an Tiefenbronner im Stillen verkauft haben. Die Veräußerung dieser Güter wurde von den Eigenthümern nicht zur Insinuation der Ortsbehörde in Friolzheim gebracht, und da somit auch hierüber nicht gerichtlich erkannt worden ist, so wurde die Besitzstands Veränderung im Güterbuch nicht geändert.
In den Güterbüchern von Friolzheim, welche übrigens höchst unvollständig sind, laufen daher jene, im Besitz von Tiefenbronner Einwohner befindlichen Güterstücke, noch auf den früheren Friolzheimer Besitzern, und diese haben daher auch seither von diesen Güterstüken die Steuer nach Friolzheim zu bezahlen, obgleich sie dieselben längst nicht mehr besitzen.[293]
Diese Besitzer könnten daher vom Jahr 1830, oder von da an seitdem sie nicht mehr im Besitz dieser Grundstüke sich befinden und dieselben auch von Baden in Besteuerung gezogen werden, die bezahlte Steuer von der Badenschen Steuer=Caße fordern, was bey der Landes und Markungsgrenz-Ausgleichung zwischen Friolzheim und Tiefenbronn zur Sprache zu bringen seyn dürfte.
Diese Verhältniße, bey der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der in Friolzheim vorhandenen Güterbücher, aber genau zu untersuchen und auseinander zu setzen, dürfte nicht nur sehr schwierig seyn, und nicht nur Sachkenntniß, sondern auch eine große Mühe, Zeit p, erfordern.
Die Ausgleichung und Feststellung der Landesgrenz- und der Markungs- und Steuer Verhältniße zwischen Friolzheim und Tiefenbronn wäre nun sehr zu wünschen, indem nur hierdurch den weiteren Verwirrungen p diesfalls vorgebeugt, und ein geordneter und fester Rechtszustand zwischen beiden genannten Gemeinden festgestellt werden kann. [...; gez:] Keckeisen

Der "alte OAmtmann" Boßert war, im Anschluß an seine vorangegangene Absenz wegen Kur in Bad Kissingen, bereits im Abzug begriffen. Von selbigem war keine Unterstützung in unserer Hauptsache mehr zu erwarten.

Ein neuer Oberamtmann[294], Heinrich Friedrich Krauß, war in Leonberg angekommen und meldete sich schleunigts mit Bericht bei seiner vorgesetzten Behörde, Kgl: Re-gierung des Neckar Kreises - wieder war ein Jahr ergebnislos ins Land gegangen.

[5965/262 (Bild 543)]
1838, 4tn Sept. Oberamtlicher Bericht die Besteuerung der Güter auf der bestrittenen u. unbestrittenen Markung von Friolzheim u. Tiefenbronn betr.

[293] bei solchem unstatthaften Gemauschel konnten vermutlich beide Seiten ihren eigenen Vorteil ziehen. Dem Verkäufer ein "besonderer Verkaufspreis" (man sehe auch: geringe Belastung in Württemberg vs. hohe Steuern in Baden) und die Tiefenbronner konnten etwas für ihren Markungserweiterungszwang in ihre Bücher überführen.
Wie in diesen Zeiten ein ordnungsgemäßer Verkauf stattzufinden hatte, zeigt auch ein Blick in die Friolzheimer Gemeinderatsprotokolle, als Beispiele siehe auch hier im Anhang.

[294] Der Alte wurde befördert: Tobias Gottfried Boßert (*15. Januar 1792 Nellingen a.F.; †3. Juni 1844 Stuttgart; verstarb im Dienst) Sohn des Pfarrers Gottfried Christoph Bossert. Ausbildung als Schreiber, ab 1816 im Staatsdienst als Rechnungsrat für das Schuldenwesen der Gemeinden. 1817 Assessor Regierung des Schwarzwaldkreises Reutlingen. Von 1826 bis 1837 Oberamtmann in Leonberg. 1837 Regierungsrat bei der Regierung des Neckarkreises in Ludwigsburg.
Der Neue: Heinrich Friedrich Krauß. OA Rottweil 1810-1813, OA Backnang 1813-1819, OA Maulbronn 1819-1838, OA Leonberg 1838-1844

Unter den übernommenen Rükständen befindet sich ein Decret Königlicher Kreis Regierung vom 5ten July d.J. wodurch ein in der rubricirten Sache unterm 14tn Nov. v.J. abgeforderter Bericht moniert wird.
Da sich jedoch dieses Decret bey den betr. Acten nicht befindet, so wird um deßen nochmalige Zusendung gehorsamst gebeten. Sich damit p Oberamtmann Krauß

Die Randvermerke auf dem Vorgang lassen ein erhebliches Durcheinander in der Registratur vermuten. Irrtümlich wird auf Grenzdifferenzen betr. Enzberg OAmt Maulbronn verwiesen.

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]
Eine Zwischenstandsnachricht. Und Rückgriff auf X. Galls Einstellung zu den bestrittenen Territorien. Position halten!

1839, 8. Jenner Von Großhl. Oberamt Pforzheim **An** Bürgermeister-Amt in Tiefenbronn
Dem BmstrAmt in Tiefenbronn wird dringend empfohlen unter Rücksprache und weiterem Benehmen mit // Alt Bürgermeister Gall[295] und unter Auftrag an die Feldstützler, Feld und Waldhüter, gemeßenst darauf zu sehen, daß würtembergischer Seits auf über den Hoheits= und Gemarkungsrecht in Streit liegenden Theilen der Gemarkung Tiefenbronn, während in diplomatischem Wege weiter verhandelt werden wird, ein den diesseitigen Ansprüchen nachtheilige Handlung an Grenzstein, oder in Bezug auf die Besteuerung, oder Eintrag in die Gerichtsbücher pp. nicht vorgenommen werden;
und wäre sogleich Anzeige zu machen wenn etwas dergleichen vorkäme.
Deimling

Nach weiteren 4½ Monaten meldete sich der neue OAmtmann mit seinem nächsten Bericht beim Nekar-Kreis.

[5965/263 (Bild 546)]
1839, 21. Januar […] die bestrittene Grenz-Verhältniße auf der Markung von Friolzheim betreffend.
Das unterm 14ten Nov. 1837 an das Oberamt erlaßene hohe Regierungs-Decret ertheilt den Befehl die auf unbestrittenen Markung von Friolzheim gelegene im Besiz von Tiefenbronner Einwohnern befindliche Güter zur Besteuerung nach Friolzheim zu ziehen, gleichwie die auf Tiefenbronner unbestrittener Markung gelegenen von Friolzheimer Bürgern beseßene Güter zur Besteuerung nach Tiefenbronn übergeben worden seyen.
Um sich darüber vordersamst Kenntniß zu verschaffen, welches diese Güter seyen, die zur Besteuerung nach Friolzheim gezogen werden sollten[296], und um überhaupt über die Lage dieser Sache sich zu orientieren, indem sie dem gegenwärtigen Beamten ganz fremd ist, und die Acten des Steuer-Commisair Kekeisen, welcher die Sache behandelte, sich nicht mehr dahier befinden, wurde Schultheis Friesinger von Friolzheim vorgefordert.
Die Königliche Kreis-Regierung geruhe aus dem angeschloßenen Protokolle seine [des Schultheißen] Aeußerung zu entnehmen, welche in der Haupt-Sache dahin geht, daß diejenige Güter der Tiefenbronner Einwohner, die auf unbestrittener Friolzheimer Markung liegen, bereits nach Friolzheim besteuert werden, daß die Güter, welche auf der bestrittenen Markung in den sogenannten Rudolphswiesen und Meter [Mäder] liegen, so weit sie Friolzheimer Bürger besizen, nach Friolzheim versteuert werden, daß aber die Güter, welche Tiefenbronner Bürger auf diesen Distrikten besizen, nicht eher in Besteuerung nach Friolzheim gezogen werden können, als bis

[295] vermutlich Franz Xaver Gall, Schultheiß, Vogt und Bürgermeister in Tiefenbronn (1810-1832)
[296] hört hört - eine Wiedergeburt! - es ist also seit letztem Keckeisen-Bericht nichts weiter in der Sache geschehen. Nur wollte man den Tiefenbronnern ihre vermeintlich offenen Steuerschulden nicht weiter offen belassen - an höherer Stelle hatte man offenbar Keckeisens Bericht nicht gelesen oder nicht verstanden. Und statt nun nachzulesen, soll dem Neuen eine kurze Befragung beim Schultheißen Friesinger seine Wissenslücken füllen! Er hat dessen Auskunft erhalten, und zu Protokoll genommen, 6 Seiten. [5965/263 ad/263 (Bild 549)] Nichts anderes, als Keckeisen zwei Jahre zuvor umfassend berichtet hatte, kam dabei heraus!

überhaupt der Territorial und Markungsstreit zwischen Württemberg und Baden, und Beziehungs-Weise Friolzheim und Tiefenbronn erledigt sey, was nur durch beyderseitige Bevollmächtigte erreicht werden könnte.
Der gehorsamst Unterzeichnete sieht sich veranlaßt, diesen Anstand der Königlichen Kreis-Regierung berichtlich vorzulegen, und um höhere Weisung zu bitten, wie die Verfügung des hohen Decrets vom 14. Nov. 1837 vollzogen werden soll, da, wie es aus der Aeußerung des OrtsVorstehers hervorgeht, keine derartige Güter vorhanden sind, welche auf unbestrittener Friolzheimer Markung liegen, Tiefenbronner Bürgern gehören, und noch nicht in Besteuerung nach Friolzheim gezogen sind.
Hierbey darf ich jedoch nicht unberührt lassen, daß die Angaben des OrtsVorstehers von Friolzheim mit dem Innhalt des hohen Decrets vom 31. May 1836 (Nr 2310) nicht ganz übereinstimmen, indem ersterer die Grenze im Abstos als unbestritten praedicirt, in dem gedachten Decret aber dieselbe als unentschieden angegeben wird. Aus den - wie es scheint unvollständigen oberamtlichen Acten kann hierüber keine nähere Auskunft gegeben werden. Sich damit pp Oberamtmann [gez:] Krauß

Was der Friolzheimer Schultheiß dem OAmtmann zu berichten hatte zeigt das Protokoll:

[5965/263 ad/263 (Bild 549)]

1839, 19ten Janr. [An] Oberamt Leonberg. Ver. Oberamt
Dem Oberamt ist durch hohes Decret vom 5./10ten d.M /:Nr. 9183:/ eine Abschrift Erlasses der Königlichen Kreis Regierung vom 14ten Nov. 1837 /:Nro. 10352:/ betreffend die bestrittene Grenz= Verhältnisse auf der Markung von Friolzheim, zugekommen um hiernach das Weitere zu besorgen.
In diesem Erlaß ist es dem Oberamt zur Aufgabe gemacht worden, diejenige Güter auszumitteln, welche Badische Unterthanen in Tiefenbronn, auf unbestrittener Markung von Friolzheim besitzen, und nach der zwischen Württemberg und Baden getroffenen Übereinkunft vom 10. Oct. 1829 zur Besteuerung nach Friolzheim zu ziehen seyen, das GrundCataster und Güterbuch zu Friolzheim hiernach zu berichtigen, und die Steuern von den Tiefenbronner Einwohnern von demselben Zeitpunct nachzufordern, von welchem die auf Tiefenbronner Markung gelegenen Güter in die jenseitge Besteuerung übergeben worden sind.
Da in den dießeitigen [des Oberamts] Acten keine nähere Aufklärung enthalten ist, welches diese Güter seyen, die nach obigem Erlaß in die dießeitige Besteuerung gezogen werden sollten, und dem gegenwärtigen Beamten [dem neuen Oberamtmann] dieser Gegenstand noch ganz fremd ist, so wurde heute Schultheiß Friesinger von Friolzheim hieher beschieden, um in der Sache erforderliche Auskunft zu ertheilen. Derselbe gibt an:

> *Die Markungsgrenze zwischen Friolzheim und Tiefenbronn ist theilweiße bestritten, und theilweise unbestritten. Auf einem Theil der unbestrittenen und versteinten Markung, im so genannten Abstoß, laufen die Güter, welche Friolzheimer Bürger ohne Ausnahme besizen, über die Markungs=Grenze. Es wurden daher nach dem aufgestellten Grundsaz von 1829 diejenigen Theile dieser Güter, welche auf Badischer Seite liegen, zu Besteuerung nach Tiefenbronn übergeben.*
> *Dagegen besizen sowohl Friolzheimer als auch Tiefenbronner Bürger auf der bestrittenen Markung in den sogenannten RudolphsWiesen und Meter-Güter nebeneinander, wovon von Seiten Friolzheim behauptet wird, daß diese Güter zur Friolzheimer Markung gehören, dagegen aber von Tiefenbronn behauptet wird, daß sie zur jenseitigen Markung gehören.*
> *Solange nun dieser Streit, welcher schon viele Jahre dauert, und worüber schon viele Augenscheine durch die beiderseitige Oberbeamte eingenommen worden sind, nicht erledigt ist, kann auch nicht angegeben werden, welche von diesen Gütern auf Friolzheimer Markung liegen, und welche daher nach Friolzheim zur Besteuerung gezogen werden sollten.*
> *Der abgekommene SteuerComissair Kekeisen hat das Ganze aufgenommen und der höheren Behörde vorgelegt. Dieser will behaupten, daß die nach Tiefenbronn zur Besteuerung übergebenen Güter im sogenannten Abstoß wieder herüber gezogen werden müßten, weil dieser ganze District bei der MarkungsAusgleichung zum Württembergl: Territorium und zur Friolzheimer Markung fallen müße*, allein so lange diese Ausgleichung nicht zu Stande gekommen ist, kann man diese Güter nicht factisch wieder von dem Badischen Territorial ?heraus trennen, und zur Besteuerung nach Friolzheim ziehen, und eine Besteuerung von Tiefenbronner Güter nach Friolzheim kann vor der Hand noch nicht*

statt finden, weil keine derartige von Tiefenbronner Bürgern auf Friolzheimer unbestrittener Markung beseßene Güter vorhanden sind.

[Randvermerk von 2. Hand:]
** Hierzu liegt ja kein rechtl. Grund vor,*
da bey weitem der großere Theil dieser
Güter auf Tiefenbronner Markung liegt,
u die MarkungsGrenz[297] ausgesteint ist.

Diese Güter auf der bestrittenen Markung in den sogenannten RudolphsWiesen und Meter, welche von Friolzheimer Bürgern beseßen werden, werden bisher nach Friolzheim versteuert, während von diesen Gütern, welche Tiefenbronner besitzen, keine Steuern bezahlt werden; ja es müßen sogar dergleichen Güter, welche Friolzheimer an Tiefenbronner früher verkauft haben, Steuern und Gülten noch an Württemberg bezahlt werden, während die frühere Eigenthümer diese Güter gar nicht mehr besitzen.

Badischer Seits wird die Besteuerung dieser Güter angesprochen, und es ist sogar schon den Bürgern von Friolzheim, welche auf der bestrittenen Markung Güter besizen, mit dem Verkauf des Heu-Ertrags [zwangsweise durch Baden] gedroht worden, wenn sie ihre Steuer nicht nach Tiefenbronn bezahlen. Es ist aber troz dieser Drohung noch keine Steuer von diesen Gütern nach Tiefenbronn bezahlt worden.

Gleiches Verhältniß hat es mit dem sogenannten Kohlrain im Hagenschieß, einem der Gemeinde Friolzheim gehörigen Communwald, von welchem die Tiefenbronner behaupten, er gehöre zur dortigen Markung, daher sie auch deßen Besteuerung ansprechen, was aber Friolzheimer Seits niemals zugegeben werden kann.

Demselben wurde entgegen gehalten, daß ja in dem gedl. Regierungs=Erlaß von Gütern die Rede sey, welche Tiefenbronner Einwohner auf der unbestrittenen Markung von Friolzheim besizen, und welche der in dem Erlaß vom 10. Oct. 1829 ertheilten bestimmten Weißung zu wieder, von ihnen nicht nach Friolzheim, sondern nach Tiefenbronn versteuert werden.
Worauf er erwiedert:

Ich weiß von keinen Gütern, welche Tiefenbronner auf Friolzheimer unbestrittener Markung besizen, und ihre Steuern von denselben nicht nach Friolzheim bezahlen, vilemehr besizen etliche Tiefenbronner Einwohner Güter auf unbstrittener Markung von Friolzheim, welche auch die Steuern nach Friolzheim bezahlen.

[Randvermerk von 2. Hand:]
Mit Ausnahme etlicher Güter im Abstoß,
von welchen ein klein Theil auf Friolzheimer
Markung, der größere Theil aber auf Tiefen-
bronner Markung liegen.

Selbst etliche Tiefenbronner, welche Güter auf der bestrittenen Markung in Meter besizen, bezahlen Steuern von denselben nach Friolzheim.

Ich kann mir nichts anders denken, als daß der abgekommene SteuerCommissair Keckeisen der Königl. Kreis=Regierung eine Anzeige gemacht hat, daß die Güter welche vom Abstoß zur Besteuerung nach Tiefenbronn gegeben worden sind, wieder zur Friolzheimer Markung gezogen, und nach Friolzheim versteuert werden sollten.

Allein dazu gehört meines Erachtens vorerst die Zustimmung Seiten Badens und eine gütliche Ausgleichung der bestrittenen Markungs= und Territorial=Gränze.

Ich glaube, daß die Sache nicht anders erledigt werden kann, als daß von den beyderseitigen Regierungen Commissarien auf den Plaz abgeschikt werden, um den Streit an Ort und Stelle auszugleichen. *T. Schultheiß Friesinger*

Beschluß
Hierüber der Königlichen KreisRegierung Bericht zu erstatten *Oberamtmann Krauß*

[5965/264 (Bild 553)]

1839, 29. Nov. lesen wir dann in einem Schreiben --Cito-- des Ministerium des Innern an die K. Kreis Regierung in Ludwigsburg zunächst von der Rükgabe diesbezüglicher Akten und weiter

[297] diese waren aber "gemäß Grundsatz" 1829 vorerst von einer Steuergrenze zur Markungsgrenze erklärt worden.

[...] läßt man derselben [KreisRegierung] in der weiteren Anlage die von Seite der Großherzogl: Regierung eingekommene Erklärung mit dem Auftrage zugehen, sich über die darin gestellten Vorschläge zu gütlichem Austrag der Sache gegen das Ministerium zu äussern.

[Randvermerk] Aufzählung der mitgesendeten nummerierten Beilagen, nebst 1 Rolle Charten.

[auf der Rückseite, von 2. Hand vermerkt] a) C.D. dem K.OAmt Leonberg, dd 10. Dec. 1839 läßt man in der Beilage die von Seiten der Grosherzgl Badenschen Regierung eingekommenen ??? die Vorschläge über die Ausgleichung von streitigen Grenzverhältnißen auf der Friolzheimer u. Tiefenbacher Markung und im HagenschiesWald mit dem Auftrag zugehen, unter Rüksprache mit dem K. Forstamt, deßen Äußerung beyzugeben ist, und unter Vernehmung des Gemeinderaths zu Friolzheim, mit welchem der Oberbeamte in Person hierüber zu verhandlen beauftragt wird, sich berichtlich u. ???...??? zu äussern. [weitere Text kaum entzifferbar; scheint über die Übergabe der Vorakten zu handeln.]

[auf der Rückseite, von 3. Hand vermerkt] 2) den Bibliothekar Stängel zu beauftragen, die Druckschrift "Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen im Hagenschieß" von der Köhlerschen [Buchhandlung] oder irgend einer andern Stuttgarter Buchhandlung zu beschaffen.

Die in obigem Vorgang verwiesenen "Badischen Vorschläge" sind hier im Bü 5965 nicht mit abgelegt!

Es scheint auch anderer Rückstand im OAmt Leonberg gegen das OAmt Pforzheim zu geben - wie wir durch eine Anfrage des OAmtmann Kraus bei der K. Regierung des Nekar Kreis erfahren.
[5965/264½ (Bild 555)]
1839, 19ten Dec Oberamt Leonberg bringt die noch ausstehende hohe Resolution auf den unterm 29ten v.M. erstatteten Bericht in der Grenzberichtigungs Sache mit Pforzheim in Erinnerung unter Anschluß eines Schreiben des lezteren OberAmts.
Schon zum 2ten mal verlangt das OberAmt Pforzheim die Zusendung des ausgefertigten Protokolls vom 4ten Nov. d.J. Da daßelbe zur vorläufigen Genehmigung der königlichen Kreis Regierung unterm 19ten Nov. d.J. im Konzept vorgelegt wurde, daßelbe aber bis jeze noch nicht zurükgekommen ist, so ist geh. unterz. Oberamt so frey, um deßelben baldigste Zurüksendung gehorsamst zu bitten. Sich damit p K. OberAmt [gez:] Krauß

Der Pforzheimer Vorgang selbst, das angesprochene Protokoll, ist nicht bei diesen Akten [5965/264½] mit abgelegt.

---------- Hier nun endet die Aktenlage *Staatsarchiv Ludwigsburg E 173 III Bü 5965.* ----------
-

Aus den Akten in TiefenbronnArchiv bleibt für diese Zeit noch zu berichten:

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]
Baden erledigt inzwischen "Hausaufgaben". Und widerspricht, wo immer dies möglich und hilfreich erscheint - und fordert!

1839, 8ten September Von SteuerDirection Carlsruhe **An** BürgermeisterAmt in Tiefenbronn
Bericht des Steuerperaequators Kaltenbach in Pforzheim vom 20. v.M. die Besteuerung der Würtembergischen Staatsangehörigen Güter auf Tiefenbronner Gemarkung, betr.
Beschluß
Steuerperaequator Kaltenbach wird unter Zurücksendung der Berichtsbeilage beauftragt, des erhobenen Widerspruchs gegen die Steuerschuldigkeit

ungeachtet, jener in Tiefenbronn Gemarkung liegenden Güter würtembergischer Unterthanen, welche in dem Territorialstreit nicht befangen sind, und deßen ungeachtet nicht besteuert wurden, beim nächsten Ab- und Zuschreiben wieder in das Kataster aufzunehmen, und über die bisher unbesteuerten Kapitalien ein Verzeichniß aufzustellen und vorzulegen.
Zugleich ist anzuzeigen, welche Bewändniß es mit den im Register der Obereinnehmerei aus Tiefenbronn auf dem Namen der Königlich Würtembergischen Kameralsverwaltung Leonberg laufenden 10.f 2.x Staatssteuer habe, deren Zahlung ebenfalls verweigert wird, und welche nach einem Schreiben des OberAmtes Leonberg vom 2. August v.J. das Kameralamt Vaihingen berühren sollen. I.A. d.d. Gez. <unleserlich> adt. Dietz

Vorstehende hohe Verfügung theile ich dem BürgermeisterAmt Tiefenbronn mit den Aufträgen mit, daß es zweckmäßig sein dürfte, ehe ich selbst in loco eintreffe, nach dem dem GemeindeRath jüngst eingehändigten Verzeichniße[298], die jezigen Eigenthümer fraglicher Güter zu notieren, und dem Schultheißen Friesinger [Friolzheim] hievon in Kenntniß zu setzen.
Pforzheim den 8tn September 1839 Gr. Steuerperaequator Kaltenbach

1840, 18n Februar Von Großhl. Oberamt Pforzheim **An** Bürger-meister Tiefenbronn
Wegen des Grenzstreits mit Würtemberg auf Tiefenbronner Gemarkung betrl. und wird dem GRath in Tiefenbronn anderseits mit Abschrift des Schreibens von K.W. Oberamt Leonberg vom 6n Oct. v.J. N: 22191 zur Nachachtung seiner Seits zugestellt: mit Anhang, daß das dießeitige Verfahren die Rechte des Staats und der Gemeinde hinreichend gewahrt hat, und die vorgegangene ungebührliche Steinsetzung als unnachteilig anzusehen ist. Deimling
Abschrift
1839, 6tn Octob. An K. W. Oberamt Leonberg **Von** Großhl. Oberamt Pforzheim
Am 23n August 1829 haben die Felduntergänger von Friolzheim, in Anwesenheit des Grundhl. BezFörsters Ebel von Steinegg und ??? Försters Hahn von Mönsheim den s.g. Blasimadwald, ??? District ??? 8 Morgen der Grundherrschafft von Gemmingen ???, wurde zwischen Friolzheimer Gemeindswald und Wiesen die ebenfalls im Eigenthum der Friolzheimer Bürger sich befinden, gelegen, neu umsteint. Da aber das Gh. Haus Baden die Hoheit über alle Theile, welche zum Hagenschießwald[299] gehören, anzusprechen, schlagende Gründe hat, und darum diesen Hoheitsrechte über seine Wald- und Wiesenstücke sich erstrecken muß, und dieselbe soweit nicht eingetheilt zuvor abgesonderten bad. Gemarkung Hagenschieß, der Gemarkung Tiefenbronn beizugühten sind, so ist jene Steinsetzung sehr zur Ungebühr geschehen, und kann und darf dießeitig so von der Gemeinde Tiefenbronn nicht anerkannt werden, und gebührt es sich, daß die mit Unrecht von den Untergängern in Friolzheim gesezten Steine wieder weggenommen werden.
Es muß feierlich Verwehrung der Rechte des Gr. Hauses Baden, gegen ??? einseitige ???, was hiermit geschieht: zugleich förmlich eingelegt, und der Vorgang als nicht geschehen betrachtet werden: nachdem Her Bezirksförsters Ebel [in] Unkunde über das Rechtsverhältniß die Steinsetzug ganz ohne vorgängige Anfrage und Ermächtigung geschehen laßen, ?verleiht ??? ersichtlich keine gegentheiligen Rechte hat begründen können und wollen, ernstliche Mißbilligung ?hernach verfahren ??? gebrochen worden ist.
Wir geben und ??? das Könl. O.Amt Leonberg hieran in Kenntniß zu setzen und

[298] ein von Baden selbst erstelltes, oder ein von Württemberg - gar Friolzheim - zugeliefertes?
[299] jetzt ist die Katze aus dem Sack: es soll also der ganze Gemeine Hagendchieß an Baden, resp. Tiefenbronn, gebracht werden.

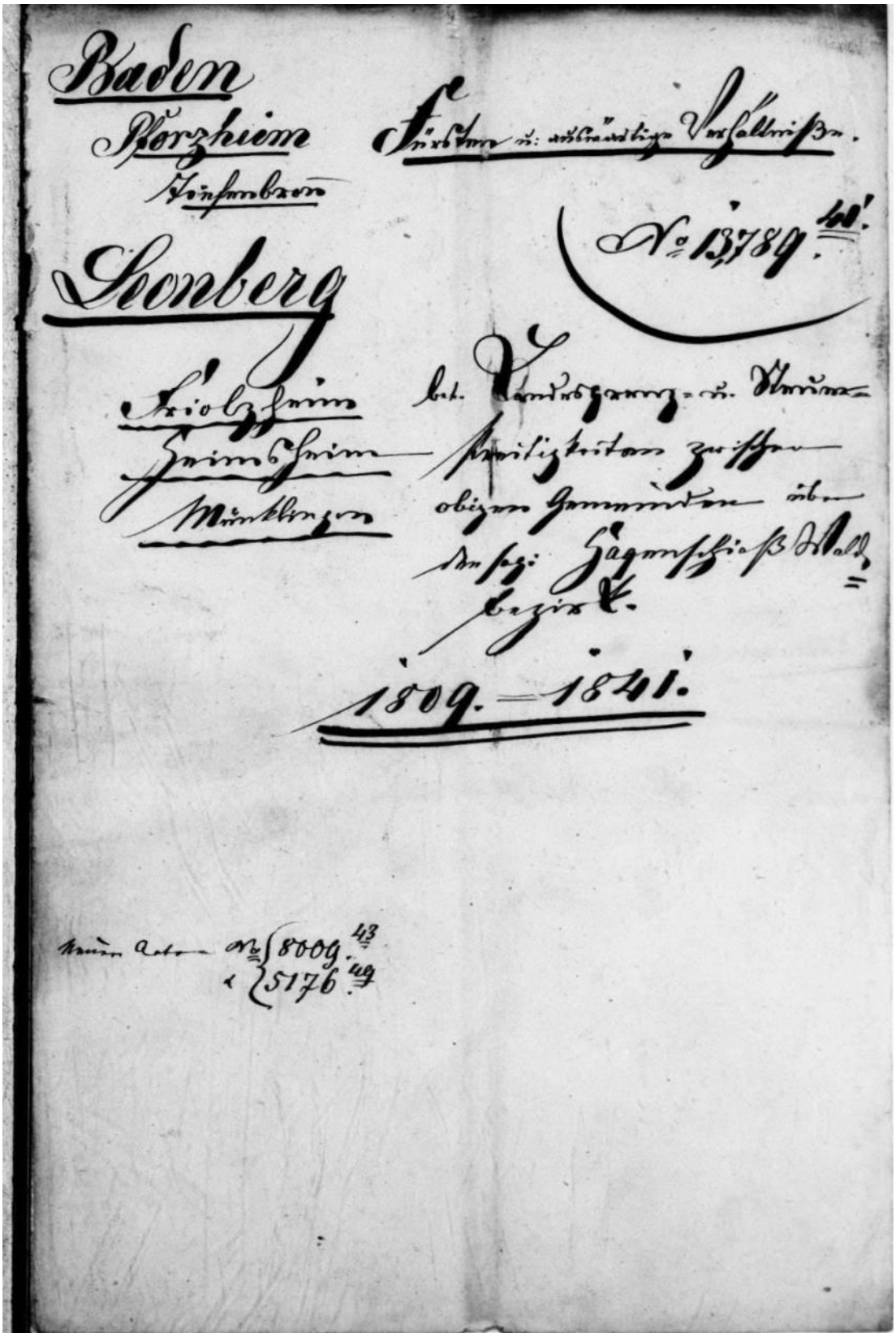
dienstfreundschaftlich zu bitten, den Untergängern in Friolzheim ihr einseitiges ungebührliches Verfahren ernstlich zu verweisen, und aufzugeben, die mit Unrecht gesezten Steine in Gegenwart der Mitglieder des Gemeinderaths in Tiefenbronn wieder wegzunehmen, und dadurch den Statem quo wieder Herzustellen, hierüber aber mit der Empfangsanzeige über gegenwärtiges Schreiben als zugleich feierliche Verwehrung gegen alle möglichen weitern Folgen, des ungebührlichen Vorganges enthaltend, gefälligst ??? ??? zu laßen.

Deimling

Der nachfolgende Aktenstand *Staatsarchiv Ludwigsburg E 173 III Bü 5966* nennt auf dem Deckblatt als Thema "Landesgrenz- u. Steuerstreitigkeiten zwischen obigen Gemeinden über den sog: Hagenschieß Wald-Bezirk 1809-1841"

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5966 (1809-1841)

Streit über den Hagenschieß



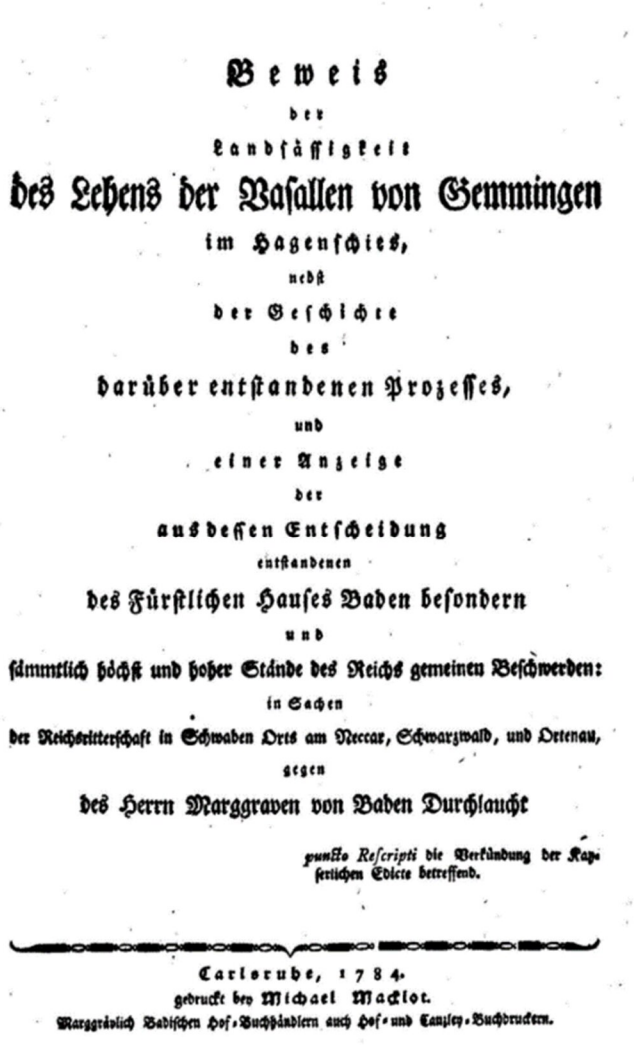
Staatsarchiv Ludwigsburg E 173 III Bü 5966

Zunächst erscheint in der Akte (Büschel 5966) eine Benachrichtung aus der K. Regierungs-Registratur, zu einer etwas merkwürdig erscheinenden Anfrage.

[5966/265 (Bild 3)]

1840, 23. Janr: [an] Canzlei Ludwigsburg. Regierungs Registrator Stängel zeigt, in Folge hoher Anfrage vom 10. Dec. v.J. worauf er die Schrift: "die Landsäsigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen im Hagenschieß" anschaffen solle, gehorsamst an, daß er der Nast'schen Buchhandlung dahier den Auftrag zu Herbeischaffung dieser Schrift sogleich gegeben habe, diese aber nach den Anlagen bisher nicht im Stande gewesen, fragliche Schrift zu erhalten. Es scheint, daß diese Schrift gar nicht in den Buchhandel gekommen ist. [...]

Auch bei der Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe [im "feindlichen Ausland"] war sie nicht zu erhalten.[300]
Die Schrift: "Beweis der Landsässigkeit des Lehens der Vasallen v. Gemmingen im Hagenschieß" datiert aus dem Jahre 1784 - warum war diese Schrift für Württemberg von Interesse?



Beweis
der
Landsäſſigkeit
des Lehens der Vaſallen von Gemmingen
im Hagenſchieß,
nebſt
der Geſchichte
des
darüber entſtandenen Prozeſſes,
und
einer Anzeige
der
aus deſſen Entſcheidung
entſtandenen
des Fürſtlichen Hauſes Baden beſondern
und
ſämmtlich höchſt und hoher Stände des Reichs gemeinen Beſchwerden:
in Sachen
der Reichsritterſchaft in Schwaben Orts am Neccar, Schwarzwald, und Ortenau,
gegen
des Herrn Marggraven von Baden Durchlaucht
puncto Reſcripti die Verkündung der Kayſerlichen Edicte betreffend.
Carlsruhe, 1784.
gedruckt bey Michael Macklot.
Marggräflich Badiſchen Hof-Buchhändlern auch Hof- und Canzley-Buchdruckern.

Letztlich ging es bei diesem, nie abschliessend und mit keinem Schiedsspruch beendeten, Rechtsstreit um die Frage, ob die v. Gemmingen seinerzeit aus ihrem Besitz bad. Lehen Teile, wie z.B. 1461 auch an Kloster Hirsau, verkaufen durften, bzw. dies ohne die Zustimmung Badens durften. Insoweit auch um die Frage: hat der Eigentumsnachfolger des Kloster Hirsau, nämlich Württemberg, berechtigte Ansprüche auf die Friolzheimer Markung, Seen etc. und auf den Gemeinen Hagenschieß?

Wer suchte hier nach grundlegendem Wissen über die Entstehung der Besitzstände an der Landesgrenze bei Friolzheim und Tiefenbronn?

[5966/265 ad/265-1 (Bild 7)]

1840, 3ten Dezbr: Oberamt Leonberg / Friolzheim [an die Kreisregierung]
Nach Empfang des hohen Erlaßes Königlicher Kreis-Regierung vom 10./14. v.M. hat sich das Oberamt erhaltener Weißung zufolge mit dem Königlichen Cammeralamt [nun Leonberg, zuvor Merklingen] *in Communication gesezt, und von demselben die anliegende Auskunft erhalten, womit zugleich ein Faszikel Zehent-Differenzin zwischen Friolzheim und Tiefenbronn von den Jahren 1664-1782 nebst einem MarkungsUmgangsProtocoll von 1776, dann ein Zehentbericht der vormaligen Hirsauischen Pflege von Friolzheim von 1780 und ein dergleichen der beyden geistlich-*

[300] heutigen Tages finden wir dieses Werk "leicht" mittels Google-Suche im Internet; seinerzeit war es sicherlich im Archiv der Großherzogl: Badischen Regierung sicher verwahrt.

en Beamtungen Heimsheim und Friolzheim von 1789 mitgetheilt, und dabei bemerkt wurde, daß das in beyden Zehent Berichten übereinstimmend angeführte MeßProtocoll vom Jahr 1720 samt der hiernach unterm 18tn April 1768 vorgenommenen Untersuchung sich nicht bei den Acten befinden, indem das MeßProtocoll gar nicht in dem von dem vormaligen CameralAmt Merklingen übergebenen Repertorium vorkommt, und der ZehentBericht von 1768, welchem die in dem selben Jahr vorgenommene Untersuchung angeschloßen geweßen seyn soll, mit andern älteren Acten verkauft worden sey[301]. Die mitgetheilte Auskunft samt Beylagen wird hier beigeschloßen:

Beylage 1.

Aus dene mitgetheilten Zehentberichten läßt sich nicht ersehen, welche Zehentbaren Güter auf diß oder jenseitigen Antheil des Hagelschieses liegen, da die Zehentdistricte mit den MarkungsGrenzen nicht immer identisch sind.
Dagegen könnte das MarkungsUmgangsProtocoll vom 17t Sept: 1776 über den Umfang der Markungsgrenze Auskunft geben, wenn dieses ein legales von beyden Theilen anerkanntes Dokument wäre, allein daßelbe ist weder von dem damaligen Beamten zu Hirsau noch von den Untergängern unterschriftlich beglaubigt, noch ist die in diesem Protocoll angegebene Grenze vom Gegentheil, das heißt von der Ortsbehörde der angrenzenden Gemeinden anerkannt, es entgeht daher demselben aller öffentliche Glaube.

Da nach dem hohen Erlaß vom 10t vorigen Monats ausgemittelt werden soll,
a)wie viel die in dem Hagenschies gegebene und zu seinem Complex gehörige Culturfelder auf dem dießeitigen Antheil und
b) wie viel auf dem grosherzogl: Bad:schen Antheil liegen,
so hat man sich was den lezten Punkt b) betrift zuvörderst hierüber mit dem Ortvorsteher von Friolzheim besprochen, auch den Renovator Zeller, welcher gegenwärtig sich hier befindet, um Gefäll=Renovation für das Königl: CameralAmt Leonberg vorzunehmen, beygezogen. Ersterer versichert, daß er nicht im Stande sey darüber Auskunft zu geben, wie viele Culturfelder sich auf dem Badischen Antheil des fraglichen HageldchießesDistricts befinden, da er bisher von der Grenze des Badischen Antheils am Hagelschies gegen das von Gemmingsche Gebiet gar noch nicht unterrichtet gewesen sey, und sich erst jezo aus der Königlichen KreisRegierung mitgetheilten und ihm zur Einsicht vorgelegten Steinbeschreibung über den Zug jener Grenzlinie Kenntniß verschaffen könne.
Renovator Zeller legt das Lagerbuch des vormaligen Klosters Hirsau vom Jahr 1663 vor, welches von Fol: 79 - 108b über die Vertheilung des gemeinschaftlichen Waldes Hagenschies zwischen dem vormaligen Kloster Hirsau und dem Junker Dieterich von Gemmingen zu Tiefenbronn einen Vertrag vom 13tn Septbr: 1564 enthält. Von diesem Vertrag lies man einen Auszug fertigen, welcher hier beygeschloßen wird.

Beylage 2

Nach demselben wurde der HagenschiesWald in Zwey Haupttheile getheilt, wovon einen Theil das vormalige Kloster Hirsau, dann Friolzheim und etliche Einwohner von Heimsheim mit 518 Morgen erhielten, und zwar

das Kloster Hirsau	*141. Mrg:*
der Fleken Friolzheim	*232. Mrg: [233; von zweiter Hand beigesetzt] und*
die etliche Bürger von Heimsheim den sogenannten Theiwald	*144. "*
	517. " [518; von zweiter Hand beigesetzt]

Woher die Differenz von einem Morgen rührt, kann nicht angegeben werden.

Dagegen kommen auf den nunmehrigen Badischen Antheil ~:. 606. Morgen, wovon erhielten

Dietrich von Gemmingen	*141. Morgen*
Fleken Tiefenbronn	*228. "*
" Mühlhausen	*191. "*
dann die Erben der beyden Schlößer zu Heimsheim und Mühlhausen	*46. "*
	606. Morgen

[301] Aktenausscheidung, vermutlich zum Altpapierhandel verkauft.

Unter diesen 606 Morgen befinden sich Waldungen und angebautes Feld. Wie viel aber unter diesen 606 Morgen CulturFelder begriffen sind, dies kann ohne von den jenseitigen Güterbüchern[302] Einsicht zu haben, nur auf eine höchst oberflächliche Weise angegeben und erhoben werden, auch gibt der jezige Culturstand keine Norm für den frühern Stand der angebauten Felder, indem im Verlauf von Jahrhunderten Wälder ausgerottet und urbar gemacht worden, andere angebaute Güter dagegen zu Wald liegen bleiben, je nachdem es die Verhältnisse und das Bedürfniß mit sich bringen.

Auch ist die Grenzlinie zwischen den beyderseitigen Antheil von dem fraglichen Hagelschies= District mit alten Steinen bis zum sogenannten Kohlrain richtig abgesteint - nur von dort an ist die Grenze zweifelhaft.

Um jedoch dem erhaltenen Auftrag möglichst Genüge zu leisten, wurde der Geometer Schultheiß Kälber von Wurmberg, welcher im verflossenen Sommer schon eine Untersuchung der strittigen Hoheits Grenze vorzunehmen hatte, herbeygerufen und nach vorgängiger Besprechung beschlossen, daß Schultheiß Friesinger von Friolzheim mit etlichen Untergängern von hier die Grenze des Hagelschieses nach der durch die Steinbeschreibung gegebenen Anleitung vordersamst zu begehen, und sich mit denen in dem Badischen Hagelschies befindlichen Culturfeldern bekannt zu machen habe, um alsdann desto leichter mit Zuziehung des Geometers Kälber eine ohngefähre Taxation ihres Flächengehalts vornehmen zu können, wozu demselben ein Termin von 10 Tagen anberaumt wird. Ein kürzerer Termin konnte nicht gegeben werden, weil wegen der weiten Entfernung in welcher die Steine voneinander stehen, wie z.B. der Stein Nro:12 --- 210 Ruthen. --- der Stein Nro: 13 --- 380 Ruthen vom nächsten entfernt ist, die Grenzlinie sehr schwer aufzufinden seyn wird.

Ferner muß zu Vermeidung möglichen Irrthums bemerkt werden, daß der District, von welchem hier die Rede ist, nicht mit dem großen Badischen HagelschiesWald, welcher über 11000 Morgen hält, und sich bis nahe an Pforzheim und bis Niefern erstrekt, verwechselt werden darf, wenn gleich der fragliche District auch den Namen Hagenschies führt. *Oberamtmann [gez] Krauß*

Fortgesezt den 4tn Dezbr. 1840 In Gemäsheit hohen Erlaßes vom 10tn vorigen Monats wurden heute folgende Personen vernommen.

1) der herschaftliche Waldschüz Carl Gottlob Rösler. Derselbe giebt auf gemachten Vorhalt an. Ich bin außer Stand darüber Auskunft zu geben, wie gros die Culturfelder sind, die im Grosherzoglichen Badenschen Antheil vom HagenschiesDistrict, wovon die Rede ist, liegen. Meine dienstliche Verhältnisse führen mich nicht dahin, und ich habe auch niemals Veranlaßung gehabt, mich darnach zu erkundigen. Meine Aufsicht erstrekt sich blos über einen Theil des Württembergischen HagenschiesesWaldes, so weit die Württemberl: Landesgrenzen mit Einschluß der Friolzheimer GemeindeWaldungen geht, über der Grenze [jenseits, im Badischen] habe ich nichts zu schaffen. *T. Königl: Waldschüz Rösler*

2) Felduntergänger und Feldsteisler Johannes Conle. Wie viel Culturfelder im grosherzogl: badenschen Antheil im Hagenschies dermalen vorhanden sind, bin ich außerstand auch nur annähernd anzugeben. Ich erinnere mich bloß so viel, daß in früherer Zeit ein großer Theil von angebauten Feld zu Wiesen liegen geblieben ist, und daß dagegen wieder Wiesen umgebrochen und angebaut worden sind. Die Culturen verändern sich mit der Zeit und nach den Umständen.

Bisher haben wir gar nicht gewußt, wie die Grenze des HagelschiesDistricts außenherum gegen das v. Gemmingensche Gebiet läuft. Wann man uns daher die Culturfelder zeigen wird, welche im badischen Antheil des Hagenschies liegen, so würde sich wohl ein ohngefährer Anschlag derselben bewerkstelligen laßen. *T. Conle*

3) Felduntergänger und Feldsteißler Michael Bühler. Derselbe gibt die nehmliche Erklärung wie Conle. *T. Bühler*

4) Johann Georg Herrmann, Bek, 79 Jahr alt, welcher früher Pächter des würtenbergischen Antheils an dem mit den Herrn von Gemmingen vormals gemeinschaftlichen Großen Fruchtzehnten auf dem badischen Antheil des Hagenschieses war, wurde vernommen, und gibt an:

Ich war zwar längere Zeit Pächter des obengedachten Zehenten, ich kann aber nicht angeben, wie viele Culturfelder an Aekern, Wiesen, Gärten und Baumgütern in dem Badischen Hagenschies Antheil liegen.

[302] die in Tiefenbronn in geeigneter Art so nicht vorhanden sind, vgl. zuvor Keckeisen.

Ich könnte blos angeben, auf welchen Äkern die Württenbergische Herrschaft den Zehenten zu fordern gehabt hat, und daß die Tiefenbronner zum Nachtheil dieses Gefälles 30-40 Morgen Akerfeld in den sogenannten BirkenÄkern zu Wiesen haben liegen laßen.
Auf die Wiesen, Gärten und Baumgüter in jenem District bin ich nicht gekommen, weil ich dort keinen Zehenten zu erheben hatte. T. Johann Georg Herrmann.

Um zu ermitteln wie gros die nicht mit Wald bewachsene Fläche innerhalb des unbestrittenen zum Badischen Gebiet gehörigen WaldComplexes, das heißt, in dem sogenannten Badenschen=Haupttheil des HagenschiesBezirks etwa seyn dürfte, und ob nicht Grund zu der Annahme vorhanden sey, daß die ursprüngliche durch den Vertrag von 1567 ausgeschiedenen jenseitigen Waldstriche späterhin durch Cultur=Veränderungen sich vergrößert oder vermindert haben, wurden Schultheiß und die obgedachten Untergänger hierüber vernommen, welche angeben:
Welche WaldDistricte bey der Vertheilung des Hagenschieses im Jahr 1567 vorhanden waren, und wie sie sich gegenwärhig zu den Culturfeldern in dem Badischen Antheil des Hagelschieses verhalten, darüber sind wir außer Stand Auskunft zu geben, und es können selbst die ältesten Männer des hiesigen Orts nicht angeben, wie vor 300 Jahren der Flächeninnhalt der Waldungen sich gegen den dermaligen Flächen Innhalt verhalten hat. Ob daher die urspringlich durch den Vertrag von 1567 ausgeschiedene jenseitige Wald-Districte späterhin durch CulturVeränderungen sich vergrößert oder vermindert haben, darüber sind wir außer Stande auch nur ohngefähre Auskunft zu ertheilen.[303]
Es wäre jedoch möglich, daß ursprünglich mehr Culturfeld vorhanden gewesen ist, wie gegenwärtig, in dem z:B: der Antheil, welchen wir bey der Vertheilung erhielten in 232 Morgen lauter Waldung bestand, wir aber gegenwärtig 274 Morgen Wald daselbst besizen, weil vor 70 Jahren die sogenannte Flachsbreite zu Wald angelegt[304] *wurde.*
Ob aber auch auf dem badischen Antheil ähnliche CulturVeränderungen stattgefunden haben, dies wissen wir nicht. T. Friesinger Conle Bühler

Weiter konnte nicht erhoben werden, ohnerachtet man sich Mühe gab auf einen nähern Grund zu kommen. Es wird daher beschloßen:

[303] Daß aber in Tiefenbronn solches Wissen vorhanden war (und von Baden wohl nicht umfassend in die laufenden Verhandlungen eingebracht wurde), zeigt nachfolgende Aufstellung, die den Konzepten zu einer Tiefenbronner Chronik entnommene Zusammenstellung [NN anno 1935 in TiefenbronnArchiv abgelegt unter 1705]:

Landachtgüter[stücke], also wirkliche Neurodungen, sind in beträchtlichem Umfang vorhanden.
In den drei ursprünglichen Zelgen sind es in

Zelg Breitenfeld	*73 Morgen*
Zelg Grund zirka	*7½ Morgen*
Zelg vor dem Wald	*140- 145 Morgen*

Dazu kommen noch

Zelg Brüderpfad (gezogen in die Zelg Grund) mit	*41 Morgen*
Zelg Gumprechtszeil mit	*89 Morgen,*
Zelg vorm Wald an der Pforzheimer Straße mit	*128 Morgen und*
Zelg gegen Steinegg mit	*142 Morgen*

Diese Landachtgüter sind teils als Äcker, teils als Wiesen und Baumgärten bebaut. In der Regel gibt je ein Morgen ein Srj. Landachtfrucht, öfter auch zwei bis 3 Srj.

[304] Der allgemein verfügbare Wissenstand über die früheste Ausdehnung des Gem. Hagenschieß zu "frühen Zeiten", etwa um 1200, und als solcher noch im Besitz der v. Steinegg gewesen, ist um 1840 (wohl auch später noch) sehr gering. Solches läßt sich auch im Hinblick auf die hier angeführte Flachsbreite erkennen. Die Benennung Flachs-Braite weist auf Ackerland zum Flachsanbau, wie dieses zum "frühesten Friolzheimer Herrschaftshof" gehört haben mag. Diese Fläche ist wohl durch Ausreuten des Waldes verfügbar gemacht worden. Jedoch, war diese Fläche aus dem Hagenschieß genommen? Eher nicht, da sie auch unmittelbar beim sogenannten Breitlau, d.h. dem Wald, welcher unmittelbar und eigen zum "frühesten Friolzheimer Herrschaftshof" gehört hatte, und davon ihr Herkommen war.
Ein weiterer Hinweis auf die ursprünglichen Verhältnisse ergibt sich aus dem Kaufvertrag 1461 und dem Teilungsvertrag 1567. Bei letzterem wird noch ganz eindeutig zugeteilt: die v. Gemming'schen Hälfte des Gem. Hagenschieß von der Pforzheimer Straße bis zur Würm (und nach Süden bis zur Halde und Dornhau einschließlich), die Hirschauer Hälfte von der Pforzheimer Straße nach Osten.
Bereits zu frühen Zeiten sind erhebliche Ausreuttungen am Gem. Hagenschieß und Zuziehung zur Tiefenbronner Markung belegt.
So ist wohl davon auszugehen, dass die 1840 beauftragten Personen bei ihren Erhebungen und Überlegungen zur früheren "Ausdehnung des Gem. Hagenschieß" mit unzureichenden Kenntnissen zu einem historisch falschen Ergebnis gekommen sind, und darauf aufsetzend die nachfolgenden Grenz- und Markungskompromisse geschaffen worden sind.

Dieses Protocoll der Königlichen Kreis=Regierung vorzulegen, sobald die dem Orts-Vorsteher und den Untergängern übertragenen, gemeinschaftlich mit dem Geometer Kälber zu Wurmberg vorzunehmende Taxation der auf dem badischen Hagenschies befindliche Culturfelder an Äker, Wiesen, Gärten und Baumgütern dem Oberamt übergeben worden seyn wird.

Oberamtmann Krauß

Diese zuletzt dokumentierten Aktenstücke zeigen noch auf württ. Seite ein letztes Aufflackern und besinnen auf die Ursachen obiger Streitpunkte ohne die Schwierigkeiten verbindlicher Nachweisführung über die vergangenen "schriftarmen" Zeiten zu verkennen.

Der "pragmatische Lösungsweg" aber war bereits von anderer, höherer Seite beschritten. Was an höchster Stelle außenpolitisch zwischen Baden und Württemberg zu dieser Zeit verhandelt wurde, und letztlich aus der Gesamtinteressenlage und Ausgleichsbedarfen an verschiedenen Orten in Baden und Württemberg resultierend, auch auf die Kompromisfindung hier bei Friolzheim und Tiefenbronn an "unserer" Landesgrenze Auswirkungen hatte, ist in der vorliegenden Aktenlage nicht expressis verbis dokumentiert.

Wir sehen jedoch, wie es nun zügig auf eine vermeintlich "befriedente und gerechte Entscheidung" hin gebracht wurde. Der neue OAmann Kraus hatte drängende Vorgaben, und erzwang das abschließende Verhandlungsergebnis und die endlich Zustimmung der Friolzheimer. Seine Orientierung dazu fand er, wieder einmal, in badischen Vorschlägen.

Oberamtmann Kraus soll's auch im Hagenschieß richten - ein Rundumschlag!

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

Trotz obschwebender Verhandlungen höchster bad. und württ. Stellen wird von den nachgeordneten badischen Verwaltung (entgegen höchstabgesprochenem Stillhaltebeteuern) der Forderungsdruck auf die Friolzheimer Bürger wiedereinmal forciert.

1840, 27. Febr ***Von*** *Großhl. Oberamt Pforzheim* ***An*** *K. Würtbg. Oberamt Leonberg. Den Gemarkungstreit zwischen Tiefenbronn und Friolzheim bertr.*
Einer auf Mittheilung des jenseitigen verehrlichen Schreibens vom 7. d.M. uns zugekommenen Bericht des Gem.raths in Tiefenbronn, unbestreitbare Bestandtheile der Gemarkung Tiefenbronn betr., die im Besitze Friolzheimer Einwohner sich befinden, übersenden wir abschriftlich dem hochlöbl. Oberamt Leonberg mit Dienstfreundnachbarlichem ersuchen, darnach den Ortsvorstand in Friolzheim seines Irrthums selber zu belehren: wie denn auch unsere Akten wegen Austausches mit dem heil. Fonds und der Mößnerei in Friolzheim, ebenso als wegen der Äker im Abstoß und der See und Rudolphwiesen, worüber von uns gemeinschaftlich mit dem Oberamtsvorsteher von Leonberg, damalen dem Hl. Oberamtmann Bossert, Augenschein eingenommen worden ist, die Angaben des Gemeinderaths von Tiefenbronn vollkommen bestätigen und die jenseitigen Akten das Gleiche enthalten werden[305].
Zugleich bitten wir dieselben Ortsvorgesetzten anzuweisen, die dortigen Bürger, soweit solche Ausmärker von Tiefenbronn sind, alles Ernstes anzuhalten, ihren Obliegenheiten gegen Tiefenbronn, wie solche nach diesseitigen Gesetzen genau bestimmt sind, künftig nach Gebühr aufzukommen und dadurch die Gemeinde Tiefenbronn der bedauerlichen Nothwendigkeit zu enthalten, im ???wege gegen sie vorzufahren.
Gleich wie wir weit entfernt sind in all den Theilen etwas einseitig ändern zu

[305] man nehme Einsicht in jene Akten in Gänze! Aber das OA Pforzheim behautet vehement "freihändig, ohne Akteneinsicht" seine zu erstreiten erwünschten Rechte.

wollen, ??? …??? die Teritorialstreitigkeit obwaltet und Verhandlungen unter beiden hohen Regierungen obschweben, ebenso gewiß müßen wir darauf bestehen, daß die unbestrittenen Gemarkungstheile nicht als zweifelhaft dargestellt, sondern allen Bedingungen unterworfen werden, welche das Gemarkungsrecht von Tiefenbronn und die Staatshoheit des Großhl. Hauses Baden staatsrechtlich mit sich bringen. Und wir sind überzeugt, daß man jenseits auf keine Weise sie zu stören beabsichtiget.
Wir bitten um weiter gefällige Nachricht darüber, und verharren
Hochachtungsvoll pp
2. Hievon erhält der Gemeinderath in Tiefenbronn Nachricht. Deimling

1840, 9n April *Von* *Großhl. Oberamt Pforzheim* ***An*** *Bürgermeister Tiefenbronn*
Durch Anlaß einer Grenzberichtigung an der Mühlheuser Gemarkung gegen Wirtemberg wird das Bürgermeisteramt Tiefenbronn[306] beauftragt, nach Begehung der dortigen Gemarkungsgrenze gegen Wirtemberg, nemlich der unbestrittenen, ehestens neher anzuzeigen, ob und welche Grenzsteine an einer der anstoßenden würtembergl. Gemarkungen fehlen, oder so schadhaft sind, daß sie durch neue Steine ersezt werden sollten, oder ?umzulehnen, daß sie aufgerichtet werden müßen - und ob diese Steine im Feld oder Wald stehen, und wem Lezterer gehört. Deimling

Und wieder einmal diente als Entscheidungsvorlage für württembergisches Handeln ein von Baden beigestellter Katalog der Wünsche und Behauptungen. Bereits 1839, 29. Nov. war beim württ. Ministerium des Innern von Seite der Großherzogl: Badischen Regierung eine Erklärung mit Vorschlägen zu gütlichem Austrag der Sache, der Grenzstreitigkeiten, eingekommen. Auf dieser Basis brachte der Leonberger OAmtmann Krauß eine Entscheidung auf den Weg.
Zügig und ergebnisorientiert ging der OAmtmann die Sache an und konnte bereits am 18. Februar über die von ihm bewirkten Ergebnisse berichten. Sehen wir zuerst auf seinen eigenen Berichtstext, also wie er's „den Friolzheimern beigebracht“ hat (und danach auf die beigeschlossenen Abstimmprotokolle mit den Friolzheimern und weitere Anlagen).

[5966/266 (Bild 15)]

1840, 18ten Febr: [An] Neckar-Kreis. Oberamtlicher Bericct
Die von der Grosherzoglichen Badischen Regierung gemachte Vorschläge über die Ausgleichung der strittigen Markungs und LandsGrenzVerhältniße auf der Friolzheimer und Tiefenbronner Markung und im Hagelschieß-Wald betreffend.
Dem durch hohes Dekret vom 10ten Dezb. vorigen Jahrs erhaltenen Auftrg gemäß hat der gehorsamst Unterzeichnete die von der Grosherzoglichen Badischen Regierung gemachte Vorschläge zu Ausgleichung der streitigen Markungs und LandesGrenz-Verhältniße auf der Friolzheimer und Tiefenbronner Markung und im HagelschiesWald unterm 6/7.ten dieses Monats mit Zuziehung des von Königlichem Forstamt hiezubeauftragten Revierförsters Hahn von Mönsheim, so wie des Gemeinderaths zu Friolzheim geprüft, und hierüber nach vorgängiger Besprechung mit dem Gemeinderath das angeschlossene Protokoll abgefaßt[307]. Beilage № 1.
In dem Protokoll wurden vordersamst die in dem badenschen AusgleichungsProjekt benannte Objekte bezeichnet, wo sie auf den Flurkarten zu finden sind, um der hohen KreisRegierung eine genaue Kenntniß derselben zu verschaffen. /Fol. 1-4/
Sodann wurden die GemeindeRäthe über die Vergleichsvorschläge gehört, welche ihre Erklärung hierüber zu Protokoll angegeben haben /Fol. 4-5b/
Im Allgemeinen muß bemerkt werden

306 und so muß nun das qualifizierte Personal aus Tiefenbronn im Nachbarort Mühlhausen tätig werden? Ein kleiner Störangriff gefällig?
307 der Amtmann fasst das auch beiliegende "Friolzheimer Protokoll" in seinen Worten, mit seinen Kommentaren zusammen und gibt die Richtung vor - wer schreibt, bleibt.

1) daß der Ueberlaßung sämtlicher über der Würtembergischen LandesGrenze[308] gelegenen Güter an Baden u. die Zutheilung derselben mit dem Hoheits und BesteuerungsRecht zu der Tiefenbronner Markung von dem GemeindeRath zu Friolzheim kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, und daß die Abtretung dieser AusgleichungsGegenstände[309] an Baden wohl keinem Anstand unterliegen werden. Diese Gegenstände sind

a) Die Seewiesen, oder der vormalige nunmehr ausgetrocknete Abtsee[310] /Fol 1[b]/
b) Die Rudolfs-Wiesen /Fol. 2/ und
c)Die Äker im Abstoß /Fol. 2[b]/

2) Ebensowenig unterliegt es einem Anstand, den badischer Seits gemachten Antrag, das Hoheits-Recht über die Königliche Würtembergische KronDomäinenWaldungen Abtswald und Theilwald, wie sie in den Ausgleichungsvorschlägen lit. b. bezeichnet sind, dem Würtembergischen Staat zu überlaßen, anzunehmen, worüber sich auch das Königliche Forst-Amt Leonberg in der Anlag Nro. 2 erklärt hat.

3) Die gegenseitige Abtrettung des Hoheitsrechts auf denen in dem badischen Ausgleichungs-Projekt sub. lit c. namhaft gemachten Grundstüken an denjenigen Staat, auf deßen Gebiet dieselbe liegen, wird ebenfalls nicht dem mindesten Anstand[311] unterliegen u. würde demnach die sogenannte Finkenhütte und die Seilersmatte der Grosherzoglich badischen Hoheit ausschließlich zugetheilt, wogegen der Wald im BläslensMaad und die Güter im Krappentanz und Tannenmädle der Würtembergischen Hoheit zuzutheilen wären.
Da jedoch die in den badischen Vergleichsvorschlägen einzelnen Parzellen beigelegte Bemerkungen dem GemeindeRath in Friolzheim unbekannt sind, so konnte hierüber keine vollständige Auskunft gegeben werden, und eine genauere Bezeichnung dieser gegenseitig abzutretenden Parzellen mußte auf nähere Erörterung durch die beiderseitige AusgleichungsCommission ausgesezt bleiben.

4) In den badischen AusgleichungsVorschlägen wird ad 2. die Grenze im Hagelschieß bezeichnet, wie sie künftig gezogen werden sollte. Hierdurch sollte der Friolzheimer Communwald Kohlrein samt den Gütern im sogenannten weiten Meeder /Prot. Fol 3b/ zum badischen Gebiet fallen.[312] Hiergegen macht nun der GemeindeRath zu Friolzheim Einwendung /Proto Fol. 5/ indem er es nicht gerne sehen würde [sic!], wenn dieser GemeindeWald unter badische Hoheit gezogen würde.[313]
Es scheint auch in der That kein hinreichender Grund vorhanden zu seyn, diesen WaldDistrikt unter badische Hoheit abzutreten, da selbst die Güter im weiten Meeder, wann sie gleich Theilweise im Besitz von Bürgern zu Tiefenbronn sich befinden und dahin steuern, von der Würtembergischen LandesGrenze eingefaßt sind, wie aus der Flurkarte zu ersehen ist. Vielmehr wäre zu wünschen,daß zu beßerer Arrondirung der Landesgrenze der sogenannte enge Meeder, ein District des badischen Gebiets, welcher sich zwischen dem Herrschaftlichen Theilwald und dem gedachten Friolzheimer Communwald Kohlrein in einem schmalen Streifen in das Würtembergische Gebiet hineinzieht, zum

308 man erinnere sich: die frühere Steuergrenze, welche *vorläufig* mit der Landesgrenze gleichgesetzt worden war, wird hier, als besprochen und beschloßen, und von nun an verbindlich angenommen.

309 Ausgleich wofür bzw. für wen? Übergeordnete Gesamt-Württemberger Interessen? - Nach über 30 Jahren Verunsicherung, Drohungen, Wissensunlust und/oder -verlust und Gängelei, wußten die Friolzheimer Gemeinderäte es selbst nicht mehr besser oder wollten es auch nicht mehr wissen. Es mag auch kritische Stimmen zu diesem Ausverkauf im Ort gegeben haben (hört man doch im Gemeinderats-protokoll von Beleidigungsklagen der Ortsvorsteher gegen Bürger. Es war ausgesprochen worden, der Ortsvorstand hätte "Friolzheim verkauft").

309 das dem Gegner bereits Sichere - der unberechtigte Anspruch Badens - einst als "Ausgleichsmasse" gegengerechnet - wird nun großzügig aufgegeben (und dem König bleibt zunächst einmal sein geliebter Wald zu eigen).

310 die Bezeichnung Friolzheimer Seen wird wohl bewußt vermieden.

311 nachdem mit 1) und 2) im Rundumschlag "kassiert" war, wurde nun - man müßte lachen, wenn's einem nicht ums Weinen wär - 3) nochmals problematisiert und den "Kleinen" Beschäftigung gegeben: Kampf um peanuts, noch zwei goodies für Tiefenbronn und die Friolzheimer bekommen dafür, was ihnen seit Menschengedenken schon immer gehört hat, zum 2. Mal abgerechnet (der Wald im BläslensMaad und die Güter im Krappentanz und Tannenmädle) - 3 Klötzle gegen zwei, da kann ja keiner NEIN sagen.

312 noch ein Mal lautes Angriffsgebrüll, und die Katze wieder in den Sack - dann muß es doch geschafft sein.
[P.S. ganz großes Kino! Der Verfasser kann sich einiger szenischer Anmerkungen nicht enthalten - was ihm aber nicht leid tut]

313 zur Situation siehe auch hier im Anhang *Die alten Topograhischen Karten Großherzogtum Badens (1838-1849) und Königreich Württembergs (1821-1851)*, auch die von Keckeisen erstellte Karte (→ S. 5).

Würtembergischen Gebiet gezogen werden könnte, was aber badischer Seits wohl schwerlich zugegeben werden würde.[314]
Überhaupt wurden in den badischen AusgleichungsVorschlägen einer genauern Bezeichnung derjenigen Güter im weiten Meeder vermißt, welche vermöge den badischen VergleichsVorschlägen zum badischen Gebiet gezogen werden sollten, da, außer denen im Besitz badischer und würtembergischer Unterthanen sich befindenden untereinander liegenden Güter im weiten Meeder, noch viele Güter auf unbestritten Friolzheimer Markung, mithin auch auf unbestritten Würtembergischen Gebiet, vorhanden sind, welche sich gleichfalls im weiten Meeder schreiben, und nach Friolzheim ausschließlich steuern, deren Abtretung an Baden aber keinesfalls zugegeben werden könnte. Eine genauere Bezeichnung der in den badischen AusgleichsAnträgen genannten Güter im weiten Meeder müßte daher jedenfalls vorangehen und beim Zusammentritt der Commission vorgelegt werden.

Die Bedingungen, welche der GemeindeRath von Friolzheim den AusgleichungsVerträgen anzuhängen wünscht /Prt. Fol. 4 u. 5/ sind theils privatrechtlicher Natur, und werden sich zur Ausgleichung zwischen beiden Staaten nicht eignen, was ich auch dem GemeindeRath bemerklich gemacht habe[315]*; derselbe hat jedoch gebeten, sie in das Protokoll aufzunehmen; Dagegen würde die Aufhebung des gegenseitigen UebertriebsRechts zwischen Friolzheim und Tiefenbronn anbedungen werden können.*
Endlich wünscht die Gemeinde Friolzheim, daß das v. Gemmingische Uebertriebsrecht auf Friolzheimer Markung vertragsmäßig aufgelöst werde, nachdem nun das v. Gemmingische Gebiet an den badischen Staat übergegangen ist /Prot. Fol. 5b/.

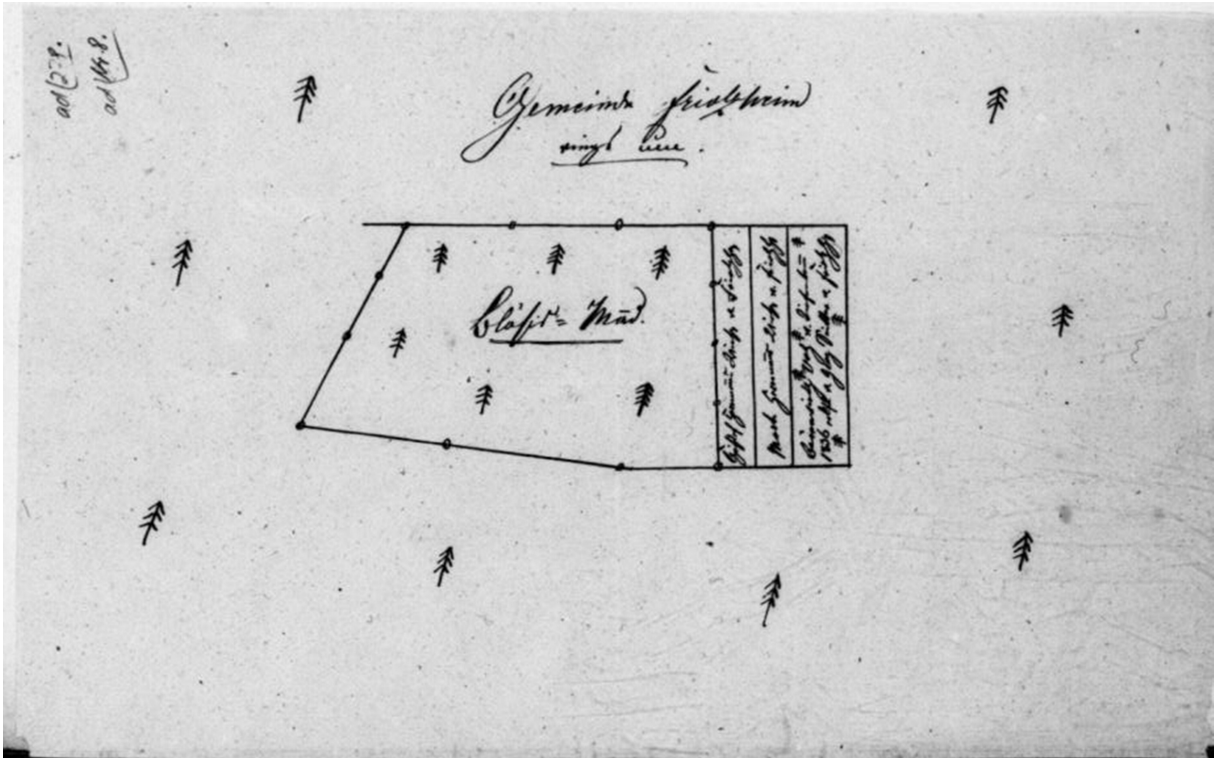
5) Bei dieser Gelegenheit habe ich den mir durch hohes Dekret vom 26ten Janr. 1839 /№ 964/ [kurz nach Dienstantritt im OA Leonberg] gewordenen Auftrag vollzogen, und wegen der bestrittenen Besteuerung mit dem GemeindeRath zu Friolzheim Rücksprache genommen, worüber das Protokoll gehorsamst beigeschloßen wird №3, auf welches sich der gehorsamst Unterzeichnete beziehen zu dürfen glaubt.[316] *Steuercommissär Keckeisen scheint in seinen [?wohl begründeten] Ansichten und Vorschlägen zu weit gegangen zu seyn. Derselbe sagt übrigens in seinem Bericht vom 11tn Oct 1837 / od: 10,325/, daß diese Verhältniße bei der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der in Friolzheim vorhandenen Güterbücher*[317] *genau zu untersuchen und auseinander zu setzen, ein schwieriges Geschäft sey, welches Sachkenntniß und große Mühe und Zeit erfordere, und daß dieser Gegenstand bei der Landes und MarkungsGrenzausgleichung zwischen Friolzheim und Tiefenbronn zur Sprache zu bringen sein dürften.*[318]

6) Zusammenhängend mit vorstehendem Gegenstand ist die Beschwerde des Grosherzoglichen Oberamts Pforzheim über angebliche Steuerverweigerung Friolzheimer Einwohner zur badischen Steureinnehmerey Tiefenbronn, worüber das Schreiben desselben gehorsamst angeschloßen wird. Beilage № 4.
Ich habe auch über diesen Gegenstand mit dem Gemeinderath zu Friolzheim Rücksprache genommen, und infolge dessen dem Grosherzoglichen Oberamt Pforzheim die im Concept hier anliegende Antwort ertheilt. Beilage № 5.

7) Ein weiterer Gegenstand[319]*, welcher mit dem vorliegenden Territorial=Streit zusammenhängt, muß hier zur Kenntniß der hohen KreisRegierung gebracht werden. Es hat nämlich der v. Gemmingische BezirksFörster zu Steineck die Ergänzung der Umsteinung des v. Gemmingischen*

314 ein vom Amtmann an anderen Stellen (für Friolzheim) kaum in gleicher Art erkennbares vorauseilendes Verständnis, wie es von ihm hier für Baden ohne Hinterfragung zugestanden scheint.
315 hier nur eine 0-Nummer zum Durchwinken, die aber die Friolzheimer noch über Jahre hinweg belasten sollte und letztlich durch Zahlungen abgelöst werden mußte. Waiderechtsfragen: zu dieser Zeit auf jeden Fall die Eröffnung eines völlig nebensächlichen Themenfelds, das nur eine Ablenkung von der Hauptsache und taktierende Ausweichhändel ermöglichte.
316 zu guter Letzt noch etwas für die eigene Sache, um den Konkurrenten vom Thron zu stoßen - das wars!
317 man erinnere sich, dass bis zu diesen Zeiten in Tiefenbronn solche überhaupt nicht existent waren.
318 ja, und er, Kraus, hat's im Handstreich erledigt - 7 auf einen Streich! Und dann auch noch den ganzen Rest!
319 finale grosso con tutte! Ein weiterer Erfolg für die Arbeit des OAmtmanns - und Sieg für Friolzheim! vivat! Da bleibt nur noch wenig Raum für des Oberamtmanns Sahnehäubchen mit den finalen Punkten 8) und 9).

PrivatWaldes im BläßMaad[320] bei dem RevierFörster Hahn in Antrag gebracht, worüber das Königliche Forstamt Leonberg bey Oberamt die Anfrage machte, ob diese Umsteinung keinem Anstand unterliege, worauf nach eingeholtem Bericht des OrtsVorstandes zu Friolzheim dieser Umsteinung von Seiten des Oberamts kein Hinderniß in den Weg gelegt wurde, da dieselbe nicht die Landesgrenze berührt, indem dieser v. Gemmingische Wald innerhalb des würtembergischen /obwohl von Baden bestrittenen/ Gebiets liegt. Beilage № 6.
Da der RevierFörster Hahn dem Forstamt Anzeige machte, daß der BürgerMeister von Tiefenbronn bei diesem Geschäft erschienen sey und dagegen Protestation eingelegt habe, weil dieser Wald zur Tiefenbronner Markung gehöre, Beilage № 7, so wurde dem SchultheißenAmt Friolzheim Bericht hierüber abgefordert, welches denselben in der Beilage № 8 erstellte,und worraus hervorgeht, daß diese Protestaktion einzig eine Folge der badischer Seits aufgestellten von würtembergischer aber wiedersprochenen Behauptung ist, daß jene Waldungen im Hagelschieß, zwischen welche der v. Gemmingische Walds Bläßlenmade liegt, zum badischen Gebiet und zur Tiefenbronner Markung gehöre.



LABW Ludwigsburg E 173 III Bü 5966 Bild 98

Gegen diesen Steinsatz erfolgte auch hierauf unterm 6ten October v. J. die anliegende Protestation und Verwehrung des Grosherzoglichen Oberamts Pforzheim. Beilage № 9.
Der GemeindeRath hierüber zur weiteren BerichtsErstattung aufgefordert, erstellte diesen in der Beilage № 10 und beruft sich auf die beigeschloßene Bestellung des v. Gemmingischen Bezirks-Försters, unter der Bemerkung, daß diese Versteinung blos zwischen dem v. Gemmingischen PrivatWald und dem Friolzheimer GemeindeWald, dann etliche Privat-Gütern statt gefunden habe, und daß, da dieser Bläßmad nach dem Forstlagerbuch Mönsheim als auf Friolzheimer Markung liegend und nicht zur Tiefenbronner oder zum HagenschießBezirk gehörig beschrieben sei, der Untergang in Friolzheim keinen Anstand habe nehmen dürfen, diesen Steinsatz mit dem v. Gemmingischen BezirksFörster vorzunehemn.
Auf das Erinnerungsschreiben Schreiben des Grosherzoglichen Badischen OberAmts Pforzheim vom 17. December vorigen Jahrs Beilage № 11 wurde daßelbe in dem anliegenden Antwortschreiben Beilage № 12 darauf hingewiesen, daß über die Ausgleichung der obschwebenden Landes-Grenz-Differenzen badischer Seits Vorschläge gemacht worden seyen, durch welche obiger Streitgegenstand von selbsten sich heben werde, daher die Sache vor der Hand beruhen sollte, worauf dann

[320] Protokoll der Versteinung [LABW Ludwigsburg E 173 III Bü 5966 Bild 92-93]

die Antwort Beilage № 13 erfolgte. Bei der bevorstehenden commissarischen Ausgleichungs-Verhandlung wird daher auch dieser Gegenstand zur Sprache zu bringen seyn.

8) Einen weiteren Gegenstand, welcher bei Gelegenheit dieser Ausgleichung zur Sprache gebracht und ins Reine gesetzt werden sollte, erlaube ich mir noch zu berühren. Er betrifft nämlichdie zur Markung von Haußen an der Würm gehörige sogenannte Frohnmühle. Diese ist in der Flurkarte XXVIII.14 unten bey Hausen eingezeichnet.
Es ist hieraus ersichtlich, daß die meisten zu dieser Mühle gehörige Gebäude über der Würtembergischen Landesgrenze auf badischem Gebiet liegen. Es wurde zwar von Baden noch niemals ein Anspruch irgendwelcher Art an diese Mühle gemacht, und es wird badischer Seits anerkannt, daß dieselbe so wie ihr Besitzer nicht nach Baden sondern nach Württemberg gehöre, allein sollte doch bei Gelegenheit der TerritorialAusgleichung die Sache ins reine gebracht, und bewürkt werden, daß die Mühlgebäude zum Würtembergischen Gebiet eingesteint werden, damit nicht in der Folge neue Streitigkeiten mit Baden aus diesem Verhältniß entstehen.[321]

9) Endlich wird das Gesuch der vormaligen Besitzer des im Jahr 1829 an den Würtembergischen Staat verkauften Theilwalds um Freigebung der von ihrem Kaufschilling zu Sicherung etwaiger Steuernachforderungen von Baden zu Heimsheim hinterlegten 500.f beigeschloßen. Beilage № 14. Um auch diesen Gegenstand bei der Ausgleichung zur Sprache zu bringen, und zu bewirken, daß badischer seits auf alle Steuernachforderung aus diesem Wald verzichtet werde, damit obige 500.f unter die Theilhaber vertheilt werden können.[322]

Die mitgetheilten Acten samt den Flurkarten folgen zurück.
Sich damit pp *Königl: Oberamt* *Krauß*

So kam es nun eigentlich nur noch auf die Zustimmung höherer Stellen, Regierung des Neckar-Kreises, Ministerium des Innern, und Ministerium der äußeren Angelegenheiten, an. Inwieweit der König unmittelbar in Person unterrichtet war, oder gar selbst in der Sache entschieden hat, ist aus der Aktenlage nicht ersichtlich.

Die einst von dem SteuerCommissar Keckeißen erarbeitete, durch Einzelbesitz bzw. Besitzer fundiert hinterlegte und in ihrem historischen Kontext verortete Sicht auf die Ansprüche der streitenden Parteien, war völlig aus dem Blick geraten.
Andere Beweggründe und das lange, über 30 Jahre und Generationen von handelnden und verwaltenden Personen, nach Jahrhunderten unbestrittener Besitzverhältnisse und gutnachbarschaftlicher Zusammenarbeit, nun auftretende Streiten, sowie die dabei geschürten Zweifel, Unsicherheit, Furcht und Drohungen, mögen inzwischen in den Vordergrund getreten sein. Aus Sicht mancher Friolzheimer kam solcher Streit unverständlicher Weise über sie, und das zeitweilig unverteidigt und ohne erkennbare höhere Unterstützung auf sich Beruhenlassen dieser Entwicklungen in unserer Hauptsache, bestärkte nur den Wunsch, endlich auch in diesen Dingen wieder zu befriedeten Verhältnissen zu kommen.

Während dieser Zeiten ist an anderen Orten zwischen Baden und Württemberg auf hoher politischer Ebene Vieles bereinigt worden (um Heilbronn, z.B. Fürfeld; um Durlach, z.B. Palmbach; um nur zwei Stichworte zu nennen). Nun will man höheren Ortes so eine Kleinigkeit - Grenzstreit ganz hinten im Biet - pragmatisch, auf operativer Ebene, von den OAmtleuten, schließlich und endlich doch auch zu einem Ende bringen lassen. Dabei scheinen höheren Orts in Württemberg, Friolzheim betreffend, bereits badische Territorialwünsche in weitem Maße -

321 Ein weiterer Punkt der Spiegelfechterei. Der Amtmann bringt sich selbst ein - was hat Friolzheim vom Ausgleich mit der Fronmühle bzw. Hausener Markung zu erwarten? Was wird dafür im Ausgleich gegeb-en? "Höhere Politik", der OAmtmann sieht dort Württembergs Vorteil - und punktet für sich!
322 was gilt es hier mit Friolzheim auszugleichen? Der Theilwald wurde doch als Privateigentum für den König erworben - Kaufvertrag! Warum "bezahlt" Friolzheim für "einige seltsame Heimsheimer Bürger" nun deren Garantiesumme? Allergnädigste Vergebung - nachdem diese Heimsheimer nicht an Baden verkauft haben, bzw. nicht verkaufen durften.

ohne längeres Hinterfragen – akzeptabel. (Doch sollen die betroffenen Friolzheimer mit der Erfüllung einiger Petitessen zufrieden gestellt werden; oder wenigstens die allgemeine Aufmerksamkeit durch das Streiten um kleinere Themen abgelenkt werden, wie ein möglicherweise zu erreichender Ausgleich bzw. Ablösung beim Jagd-, Waldfrevel- und Weide-Rechtsstreit.

Um die Hauptsache, die zu dieser Zeit verhandelten Badischen Vorschläge, so wie diese schließlich beschlossen und vollzogen wurden, in Gänze zu verstehen und unzweifelhaft zur Kenntnis zu bekommen, soll nun noch zu den dem Bericht des OAmtmann beigeschlossenen Anlagen berichtet werden. Die Beilagen unterrichten über die Platzierung und Abstimmung der Badischen Vorschläge im Fleken Friolzheim. Zunächst aus dem Protokoll des OAmtmann und Gemeinderats die Beilage No. 1.

[5966/266 ad/266-1 (Bild 21)]

1840, 6./7. Februar OberAmt Leonberg / Friolzheim
Die königliche Kreiß Regierung hat durch hohes Decret vom 10 Decembr. 1839 dem Oberamt die von Seiten der Großherzoglich Badischen Regierung eingekommene Erklärung und Vorschläge über die Ausgleichung der streitigen GrenzVerhältniße auf der Friolzheimer und Tiefenbronner Markung und im Haagenschieswald mit dem Auftrag zugehen laßen, unter Rüksprache mit dem königlichen Forstamt, und unter Vernehmnung des Gemeinderath zu Friolzheim, mit welchem der Oberbeamte in Person hierüber zu verhandeln beauftragt wurde, sich berichtlich u. gutächterlich zu äußern.
Unterm 16. December wurde sogleich das königliche Forstamt unter Mittheilung der Ausgleichungsvorschläge um seine Äußerung gebetten, welches hierauf den Revierförster Hahn zu Mönsheim zur Berichtserstattung aufforderte; Dieser aber berichtete unter dem 28. December vorigen Jahres, daß er der Meinung sey, die sämtliche Theile von Wald und Feld an Ort und Stelle zu durchgehen, ehe man in eine Unterhandlung tretten möchte, um beurtheilen zu können, ob eine Uebereinkunft unbeschadet des Würtembergischen Staatsgebiets zu Stande gebracht werden könne. Da bisher die Witterung diese Untersuchung im Feld und in den Waldungen nicht gestattete, eine solche auch dem Oberamt nicht unumgänglich nöthig schien, weil man aus den vorliegenden bei der Landesvermeßung gefertigten Flurkarten sich hinlänglich genau LokalKenntniße verschaffen kann, und eine Begehung der Grenze füglich bis zur definitiven Ausgleichung unterbleiben kann, so wurde um die Sache nicht länger zu verschieben, auf den heutigen Tag die Verhandlung mit dem Gemeinderath fest gesetzt, und hiezu der Revierförster Hahn eingeladen, welcher sich auch eingefunden hat.[323]
Über die baadischer Seits gemachten AusgleichungsVorschläge[324] ist vordersamst Folgendes zu bemerken.

a2./a. Die Seewiesen oder der vormalige Abtsee befinden sich mit wenigen Ausnahmen in dem Besitz Friolzheimer Bürger, diese Wiesen liegen abgesondert von dem würtembergischen Territorio u. Friolzheimer Markung, auf Tiefenbronner Markung[325], und betragen nach der Kekeißenschen Übersicht L.B. ad247 32.2/8.Morgen 24.Ruthen.
In den Flurkarten sind diese Seewiesen nicht angezeigt, jedoch sind dieselben in der [Karte] von Steuercommisär Kekeisen L.B. mit grüner Farbe bezeichnet ersichtlich.[326]
Der ebenfalls grün bezeichnete neben dem Abtsee gelegene Fisch Acker befindet sich [inzwischen] im Besitz eines Mühlhaußer Bürgers [Bürgermeister Rund].

323 den Gemeinderäthen hatte man offenbar vorab keine Einsicht in die "Badischen Vorschläge" und keine große Bedenkzeit gewährt - einem "minderbeteiligten Revierförster" aber schon; die Vorbemerkung mag die Meinung des OAmtmanns bzw. seine Art der Einführung des Themas vor dem Gemeinderat wiedergeben: schnell durchkommen, nicht vor Ort durch Begehungen oder Detailkenntnisse aufhalten lassen.

324 deren Wortlaut uns aus der Aktenlage nicht ersichtlich ist (vermutlich seinerzeit auch dem Friolzheimer Schultheiß und Gemeinderat nicht zur Kenntnis gegeben war).

325 das also war die vorgefasste Meinung des OAmann Kraus mit der er in die Verhandlungen ging, entgegen frühererer amtl. Positionen und auch ganz im Widerspruch zu des Steuerkommisärs Keckeisen zuletzt erhobenen Daten.

326 ist damit auf die Übersichtskarte [HAS Stuttgart E146 Bü 6294/7] Bezug genommen; siehe solche auch hier in dieser Ausarbeitung auf S. 5 (man sehe in den Ablageort E146 Bü 6294 und mache sich einen Reim darauf!)

Nach der Erklärung dieser Uebersicht über die in derselben enthaltenen Zeichnung sollte man zwar glauben, daß dieser FischAcker nach Friolzheim steuerbar wäre, allein es behauptet der Schultheiß und die Gemeinderäthe, daß dieser Fischacker so wenig nach Friolzheim als nach Tiefenbronn steuerbar wäre, als der Abtsee, welcher bisher weder nach Friolzheim noch Tiefenbronn zur Steuer gezogen worden seyen.[327]

Die RudolphsWiesen, deren ebenfalls in den Ausgleichungsvorschlägen ad.2.- gedacht ist, sind in den Flurkarten XXXI-15/16 eingetragen, und in der Kekeisischen Übersicht L.G. ad.247 Fol. 2 und 2b beschrieben. Diese ziehen sich in einem schmalen Streifen längs der baadisch-würtembergischen Grenze unterhalb der zu Friolzheimer Markung gehörigen RuhleslauWiesen, dem Ammerfeld und Lachen, und befinden sich größtentheils im Besitz von Friolzheimer Bürgern, und nur weniges davon ist im Besitz von Tiefenbronner Einwohnern; Von denen Rudolphswiesen, welche im Besitz von Friolzheimer Bürgern sind, wird die Steuer nach Friolzheim bezahlt, während die in Besitz von Tiefenbronner Bürger befindlichen unter den übrigen zerstreut liegenden Wiesen nach Friolzheim nicht [mehr] steuerbar sind.[328]

Die weitern in obgedachten AusgleichungsProjekt gedachte Aecker im Abstoß sind in der Flurkarte XXVIII-14 eingetragen und in der keckeisischen Uebersicht L.G. ad.247 Fol. 3 etc. beschrieben. Diese Aeker befinden sich bis auf etliche wenige im Besitz von Friolzheimer Bürgern, und laufen über die Landes-Grenze, bei den Krotten-Aekern, Drei Bäumlen, und Haugels-Aekern, wobei zu bemerken ist, daß diejenigen Theile dieser Aeker, welche auf Friolzheimer Markung liegen, dahin steuerbar sind, während die Uebrige auf Tiefenbronner Markung liegende Theile dieser Aecker zusammen eine paktierte Steuer von 56.x nach Tiefenbronn bezahlen, welche jedoch schon seit vielen Jahren nicht mehr gefordert wird.[329]

Auf denen auf Tiefenbronner Markung gelegenen [Teilen der Abstoßäcker] hat der Heilige von Friolzheim den Zehenten zu beziehen.

ad.2b) Der in den Ausgleichungs-Vorschlägen gedachte Königl: Würtembergische Domainen Wald, Abtswald, so wie der der Würtembgl: Krone gehörige Theilwald, befindet sich in den Flurkarten XXXII-17/18 dann in den Flurkarten XXXI-16/17.
Der Friolzheimer Gemeinde-Wald ist in den Flurkarten XXXI-16/17 und XXXII-15/16/17 und -18 aufgenommen, und mit den Nummern 4724 und 4731 bezeichnet.

ad.2.c) die Finkenhütte und die Sailersmatte sind auf den gedachten Flurkarten nicht zu finden, und liegen wahrscheinlich auf Tiefenbronner Markung im baadischen Gebiet, dagegen liegt der Wald im Bläßlenmad und die Güter im KrappenTanz und Tannenmättle auf Friolzheimer Markung, und sind in den Flurkarten XXXII-15/17 zu finden.

Ueber die in den Ausgleichungs-Vorschlägen Fol.9 §2 angeführten Parcellen, Thürfeld, Finkenhütte, und Birkenäcker können die OrtsBehörden keine Auskunft geben, indem ihnen diese Namen ganz fremd sind, dagegen ist der enge Meeder, welcher außer der Würtembergischen Grenze und zwischen dem Königlich Würtembergischen Theilwald einer, und dem Friolzheimer Gemeindewald Kohlreihn, anderseits in einem schmalen Streifen sich hineinzieht in den Karten XXXI-16/17 dann XXXII-16/17 ersichtlich. Der sogenannte weite Meeder aber liegt auf Friolzheimer Markung zwischen dem gedachten Friolzheimer Communwald, Kohlrein, u. den Friolzheimer Äcker und Wiesen im

327 eine sehr merkwürdige Verkürzung (Verwendung der Übersichtskarte), ohne sich auf die textlichen Ausführungen Keckeisens einzulassen. Warum und welche Lasten auf den Seewiesen früher geruht haben, wird nicht mehr gewürdigt. Der nun amtende Gemeinderat hat wohl keine Kenntnis mehr über die noch anno 1808/1816 obwaltende Situation. - Die Streitfrage, "Abtsee" nun genannt, wird tunlichst ausgeblendet. Übrigens: wie bekannt, waren die Seewiesen als generell steuerfreies privates Eigentum von den Friolzheimern vor Zeiten vom Staat Würtemberg erkauft worden.

328 Tiefenbronner Güterkäufe - so wie es über die letzten 30 Jahre dahingetrieben worden ist, solls nun gut sein? - ausgeblendet!

329 begrifflich sehr entfernt von: Hänchels- oder Hunchels-Äcker. Da hat der OAmtmann Einiges gehörig falsch verstehen wollen. 56.x von Tiefenbronn nicht mehr gefordert (geschenkt), nun aber ein Vielfaches an ordinären Steueren an Baden zu leisten.

Meeder; diese weite Meeder sind in der Karte XXXI-16 u. XXXII-16 aufgezeichnet. Die Wiesen im weiten Meeder sind theils im Besitz von 21 Bürgern von Tiefenbronn, theils im Besitz von 13 Friolzheimer Bürgern, u. werden die in Nro. XXXII-16 mit den Parzellen Nummern 1126-1137 bezeichneten Güter in Meeder dazu gerechnet, so erhöht sich die Zahl der Friolzheimer Güterbesitzer in diesem District auf 26.
Die Steuern von diesen Parzellen werden nach Friolzheim entrichtet. Von denen Gütern im weiten Meeder, welche im Besitz Friolzheimer Bürger sind, wird die Steuer nach Friolzheim bezahlt, indem sie in den Friolzheimer Güterbüchern laufen, dagegen bezahlen die Tiefenbronner Gutsbesitzer im weiten Meeder die Steuern nach Friolzheim [?Tiefenbronn]; hiebei wird bemerkt, daß ein Tiefenbronner Bürger Namens Lorenz Sikinker, welcher eine dieser Friolzheimer Wiesen gekauft u. früher die Steuer nach Friolzheim gezahlt hat, diese seit etlichen Jahren verweigert, weil er behauptet, er müße die Wiese nach Tiefenbronn versteuern.
Der Friolzheimer GemeindeWald Kohlrein ist aus den Flurkarten XXXI-16/17 beschrieben und liegt innerhalb der Würtembergischen, jedoch badischerseits bestrittenen, Teritorial Gränze.[330]

In Beziehung auf die Badischer Seits gemachte Ausgleichungs-Vorschläge Fol.8 erklären die Gemeinderäthe folgendes:

ad 1) die Ueberlaßung des oben beschriebenen Abt-See oder der Seewiesen, so wie der Rudolphswiesen, so weit dieselbe außer der Würtembergischen Territorial Grenze liegen u. nicht zur Markung von Friolzheim gehören, dann diejenigen Theile der Aeker im Abstoß, welche außer der Würtembergischen Territorial Grenze, mit dem Hoheitsrecht an Baaden vorbehaltlich des Eigenthumsrechts - findet von Seiten der Gemeinde Friolzheim keinen Anstand, nur müßte sich dabei die Gemeinde bedingen, daß die Besitzer der obgedachten Wiesen im Abtsee und in Rudolphswiesen durch die Spätlingswaiden von Tiefenbronn und Mühlaußen[331] *nicht mehr wie bisher beschränkt werden, und daß, wenn diese Güter nach ihrer Abtrettung an Baaden in Besteuerung gezogen würden, eine Steuernachforderung fürs Vergangene nicht stattfinden dürfte.*[332]
Ferner müßten diejenigen Theile von den Rudolphswiesen, welche Friolzheimer Bürger besitzen und bisher nach Friolzheim steuerbar wären, aus der Besteuerung von Friolzheim [Württemberg] gelaßen werden, indem sie im Fall der Abtrettung im baadischen versteu-ert würden.
Endlich wäre zu bedingen, daß die außer dem Württembergischen Gebiet liegende Aecker im Abstoß, welche einen paktierten Steuer von 56.x bezahlen, baadischer seits nicht höher in Besteuerung gezogen werden.[333] *Ebenso müßte sich auch das Zehentrecht des Heiligen von Friolzheim, welches auf einem Theil der AbstoßAeker ruht, vorbehalten werden.*

ad.2) Die Ueberlaßung der Hoheitsrechte über die sub.2. bezeichnete Königlich Würtembergischen Staats Waldungen im Hagenschies, so wie über die Friolzheimer Gemeinde Waldungen an die Krone Würtemberg wäre unbedingt zu acceptiren.
Dagegen ist die Gemeinde Friolzheim nicht geneigt, ihren Comunwald dem Kohlrein unter badischen Hoheit abtretten zu laßenund sie findet hiezu keinen Grund, da sowohl dieser als auch die Wiesen im weiten Meeder von der Würtembergischen Territorial Grenze umfaßt sind, und mit der Friolzheimer Markung zusammen hängen. Indemfalls wäre badischer Seits noch genauer anzugeben, welche Güter sie unter die weiten Meeder rechnen und zur baadischen Hoheit ziehen wollen.

330 solls letztlich um den Wald gehen, im Tausch gegen den großen Rest?

331 althergebrachte, in den letzten Jahrzehnten von den Bürgern dieser Gemeinden kaum noch angesprochene Waidegerechtigkeiten der Markgemeinschaft, die nun taktierend wieder genutzt werden. Die reziproken Rechte der Friolzheimer auf Tiefenbronner und Mühlhäuser Markung waren bereits schon seit langer Zeit nicht mehr relevant, und wurden von Friolzheimern nicht länger angesprochen, da die örtlichen Nutzungsverhältnisse der Almenden, etc. das Waiden bei den Nachbargemeinden nicht mehr erlaubten. Es war auch keine besondere Notwendigkeit zur Spätlingswaide länger gegeben, da inzwischen allgemein die Stall-fütterung eingeführt war.

332 ob Württemberg oder Baden ist eins - Hauptsache meins!

333 Da war die Friolzheimer Ortsführung doch sehr naiv; von manchem Friolzheimer Bürgern mag das damals und auch noch später anders gesehen worden sein. Aber Alles in Allem ging dem OAmtmann Krauß sein Vorhaben leicht von der Hand; siehe auch in seinem Bericht an die Kreis Regierung.

Als ein Ausgleichungs Gegenstand wird noch vom Gemeinderath das Gegenseitige Waidrecht angefürt. Es haben nehmlich die gemeinde Friolzheim das Recht mit ihrer Schaaf-Heerde die Tiefenbronner Wiesen bis an die Würm zu befahren, und dagegen darf der Tiefenbronner Schäfer mit seinen Schaafen auf die hiesigen Wiesen auf der ganzen Markung fahren. Dieses Uebertriebsrecht sollte ausgeglichen werden.

Auch könnten die Verhältnißе des sogenannten zwischen dem Königlichen Würtembergischen Abtswald, und dem Friolzheimer Gemeinde=Wald=Oberstokhau gelegenen Ziegelwald gegen den sogenannten Baad[er]wald auf badischem Gebiet bei dieser Gelegenheit ausgeglichen werden. Flurkarte XXXI-17 und XXXII-17/18.
Es ruht nehmlich auf der hiesigen Ziegelhütte die Verbindlichkeit, daß der Ziegler seine gebrannte Waare um einen taxirten Preis an die Tiefenbronner Einwohner abgeben muß, wogegen auf dem Baadhauß zu Tiefenbronn die lagerbüchliche Verbindlichkeit haftet, Friolzheimer Bürger in diesem Baadhaus umsonst baaden zu laßen.

Ferner wünscht der GemeindeRath, daß bey dieser Gelegenheit die Ablоeßung des v. Gemmingischen UebertriebsRechts auf Friolzheimer Markung anbedungen werden möchte, nachdem das Eigenthum des v. Gemmingischen Gebiets an den badischen Staat übergegangen ist[334].
Vorstehende Erklärung beurkundet

Der Gemeinderath von Friolzheim[335]
Friesinger
Bühler [vermutlich Bührer]
Conle
Benzinger
Bühler
Reichert
Hermann

Revierförster Hahn behält sich vor, seinen Bericht nunmehr an das königliche Forstamt zu erstellen.[336]

Beschluß
Dieses Protokoll sofort mit der Forstamtlichen Äußerung königlicher Kreis=Regierung vorzulegen.
Oberamtmann [gez] Krauß

Damit hatte der OAmtmann seine Mission erfüllt und der K. Kreis Regierung das erhoffte freie Schußfeld geschaffen - die Verantwortung für jedwede Lösung, auch eine maximal badischerseits erwünschte Flächenübergabe, hatten die Ortsvorsteher von Friolzheim übernommen.

Das Oberforstamt Leonberg (benachbart zum Oberamtmann Krauß auch in Leonberg sitzend) stimmte den badischen Ausgleichsvorschlägen ebenfalls zu (obwohl sich der dazu berichtende Revierförster Hahn von Mönsheim etwas sperriger gezeigt hatte, was die badischen Wünsche betraf) Den Württembergischen und Friolzheimer Wald betreffend schien es ja keine Verluste zu geben, und auf Zugewinne war diesseits schon lange kein Hoffen mehr.

[5966/266 ad/266-2 (Bild 27)]
1840, 14ten Febr: [Königl: Forstamt Leonberg schreibt] An das Königliche Oberamt Leonberg.
[Beilage] No. 2 ad/266
Aus den gefällig mitgetheilten Akten hat die unterzeichnete Stelle ersehen, daß von der Grosherzoglich Badischen Behörde in Betreff der schon viele Jahre andauernden Gränzstreitigkeiten VergleichungsVorschläge gemacht worden sind, welche in früheren Zeiten sehr viele Unannehmlichkeiten herbeygeführt haben. Besonders war dieß der Fall, als die [Tiefenbronner] Waldfrevler sich nicht

334 Julius v. Gemmingen (bzw. seine Erben) hatte inzwischen seine Güter im Biet an Baden zurückverkauft.
335 wer hat denn da erklärt - wer hat dann noch wünschen dürfen? Und doch unterschreiben müssen?
Es war der Freibrief für den OAmtmann! Und damit war die Sache für, bzw. besser gesagt gegen die Friolzheimer entschieden. Wenn kein Wunder mehr geschah.
336 hört! hört! - dem wars bei der Sache nicht ganz wohl.

gestellt haben und die Uebereinkunft [mit Baden] in Betreff der Bestrafung noch nicht getroffen war. In den StaatsWaldungen Abtswald und TheilWald wird das Waidrecht von Seite der Tiefenbronner Einwohner angesprochen und auch noch ausgeübt[337], jedoch läßt sich bey der steigenden landwirthschaftlichen Benuzung der Feldgüter erwarten, daß die Waldwaide bald ganz aufhören wird.
Nach dem Bericht des Revier Försters Hahn in Mönsheim, welcher mit den Verhältnissen sehr genau bekannt ist, wurden die ForstheitsRechte immer von Seite der Krone Würtemberg ausgeübt, obwohl von den Bad'schen Behörden behauptet worden ist, daß sich Dokumente vorgefunden haben, nach welchen die HoheitsRechte dem Haus Baden zustehen. Es scheint aber, daß diese Documente sich nicht vorfinden, weil jezt annehmbare Vorschläge[338] gemacht worden sind.
Da endlich sehr zu wünschen ist, daß dieser so lange andauernde Streit beseitigt werden möchte, so glaubt die unterzeichnete Stelle, daß die VergleichungsVorschläge anzunehmen seyn dürften.
Mit pp [...]

Der Vorbericht dazu, von RevierFörster Hahn, war der folgende.[339]

[5966/266 ad/266-ad num 2 (Bild 30)]

1840, 12tn Febr Königlich Hochlöbliches Forstamt. [Beilage] No. 3
Die beede Staatswaldungen Theilwald u. Abtswald, welche zusammen im Meß halten 281.Mrgl: sind auf Friolzheimer Markung gelegen, so wie auch die angränzende Friolzheimer Comun- und der Privatwald Ziegelwald. In sämtlich diesen Waldungen stunde von unfürdenklichen Zeiten her, nach dem Forstbeilagerbuch die Forstliche Jurisdiction Würtemberg allein zu, und durch Würtembergische Beamten und Officianten wurden diese Waldungen, ohne Zuthun auswärtiger Behörden, nach der bestehenden würtembergl: Forstordnung behandelt, und jedem auswärtigen und inländischen Unterthanen die gesezmäsige Strafe angesezt, und für den WaldEigenthümer zum Einzug gebracht und verrechnet.
Nicht der einzig angeführte Fall, daß ein Würtembergischer Unterthan im Jahr 1817 wegen einem Wilderey=Vergehen vom Friolzheimer Comunwald an, durch Gemmingenschen Jagdoffizianten gewaltsamer Weise hinweggeschleppt, und von diesen an Badenschen Behörden zur Bestrafung übergeben haben, möchte das Recht nicht begründen, daß die Staatswaldungen Abts und Theilwald, so wie die Friolzheimer Comun- u. Privatwaldungen, nicht in das Staatsgebiet Würtembergs gehören möchten, und umso weniger sollte dieses geschehen seyn, als die Herren von Gemmingen, in diesen Waldungen von Seiten Würtembergs zur Ausübung der Jagd belehnt sind. Der ob Wilderey=Vergehen betrofene [Joseph] Langbein, von Friolzheim, ist also nicht von badenschen Behörden requirirt, und daher nicht von Kön. Würtembergischen Behörden gestellt worden.
Die weitere Anmerkung, wodurch man Badenscher Seits das Hoheitsrecht über oben genannte Waldungen zu beweisen begründen will: und zwar, daß bei dem im Jahr 1828/29 vorgekommenen Ankauf des von mehr als 46 Besizern von Heimsheim besizenden Theilwalds für den Staat, ein Depositum von etwa 500.f angelegt worden, möchte die Absicht gehabt haben, die auf diesem Wald haftenden Verbindlichkeiten, dahin verweisen, damit unter keinem Umstand nach dem Abschluß des Kaufs an die Käufersche Seite Anspruch mehr gemacht werden kann, um diesen Wald, als ein freies Eigenthum übernehmen zu können.
Der Theilungs=Vertrag, der im Septbr: 1564 zwischen dem Abt zu Hirschau und dem Dieterich von Gemmingen zu Tiefenbronn gepflogen worden ist, weist Würtemberg den Heimsheimer Theilwald, den Staatswald Abtswald, die sämtliche Friolzheimer Comunwaldungen bis zum Breitlau und den Ziegelwald zu, in denen die von Seiten Würtembergs erlaßene Forsteilichen Anordnungen ausgeübt, und ohne Eintrag ausgeführt worden sind;

337 wo es doch den württembergischen, einheimischen Friolzheimern schon längst untersagt war. Dass die Tiefenbronner bereits seit den 20'er-Jahren solches nur noch als Provokation ausübten (vgl. seinerzeitige Klagen), war dem neuen Forstamtschef wohl nicht mehr gegenwärtig. Er war bereit diesen "kleinen Streit mit Baden/Tiefenbronn" weiterhin auszusitzen.

338 den württ. Staats-Wald betreffend - und nur dazu äußert sich das Forstamt.

339 wie vom Datum zu ersehen, ging die "Weiterreichung ans Oberforstamt" flott von der Hand - und von dort bereits am 14. Febr. (über den Korridor) zum Oberamtmann. Viel Zeit zur Abstimmung zwischen OberForstamt und Förster war wohl nicht erforderlich, oder auch nicht üblich.

was aber die Ausgleichung der landwirthschftl: Flächen, Felder und Wiesen, in Absicht der Besteuerung, Abgaben von Zehenten und Gülden betrift, glaubt der Unterzeichnete nicht hiezu berufen zu seyn, mit diesem sich einzulasen.
Eine bestimmte Landesgränze zwischen beeden Staaten Würtemberg und Baden, möchte doch allerdings nothwendig seyn, und wo es erforderlich die Gränze mit neuen Steinen versehen werden.
Womit sich pp Chr. Hahn

Es folgt das Protokoll der Besprechung des OAmtmanns Krauß mit dem Friolzheimer Gemeinderat in Sachen Besteuerung der Tiefenbronner mit Besitz auf Friolzheimer Markung. Anlage No. 3 (der OAmtmann führt das Protokoll selbst).

[5966/266 ad/266-3 (Bild 33)]

1840, 7tn Febr. *[Anlage]* № 3
Vermög hohen Erlaßes vom 26t Jan: 1839 ((No. 9641) ist das OberAmt angewiesen worden, bey Gelegenheit einer AmtsReise nach Friolzheim die Besteuerung derjenigen Güter, welche sich auf Friolzheimer Markung aber im Besize Tiefenbronner Einwohner befinden, durch Rüksprache mit dem GemeindeRath und der Steuersaz-Commission näher zu prüfen u den eigentlichen Stand der Sache zu erheben, seiner Zeit aber weitern Bericht zu erstellen.
Da dieser Gegenstand ohne die Flurkarten, in welchen von SteuerComisl: Keckeisen die nöthige Bemerkungen mit FarbenBezeichnung über den Güterbesiz gemacht worden sind, nicht geprüft werden konnte, diese aber bey dem königl: Ministerio des Innern sich befanden, u. erst später mit denen von der Badischen Regierung gemachten AusgleichungsVorschlägen an ein OberAmt zugekommen sind, so konnte dieser hohe Auftrag nicht früher vollzogen werden.
Bey Gelegenheit der dem OberAmt aufgetragenen Prüfung der Badischen Ausgleichungs-Vorschläge, welche dahier statt fand, hat sich nun der OberAmtmann auch diesem Gegenstand gewidmet, u mit Zuziehung des Gemeinderaths u der Steuersaz Behörde folgendes erhoben.
Nach den vorliegenden Flurkarten befinden sich folgende Güter im Abstoß, welche sich im Besiz von Tiefenbronner Einwohnern befinden, auf Friolzheimer Markung, die auf der Karte XXX-15 mit grüner Farbe unterstrichenen Theile der Parzellen Nr. 2132 bis 2136. Diese Güter werden von der ausgesteinten Friolzheimer MarkungsGrenze durchschnitten, es liegt aber nur ein ganz kleiner Theil derselben auf Friolzheimer Markung, bey weitem der größere Theil aber auf Tiefenbronner Markung.
Der GemeindeRath und die Steuersaz Behörde geben an, daß die auf Friolzheimer Markung liegenden Theile dieser Güter nicht in der Besteuerung von Friolzheim laufen, weil sie nur etliche Ruthen betragen und ihre Besteuerung von keinem Belang seyn würde. Außer diesen kleinen und unbesteuerten Stüklein sind kein Güter, welche von Tiefenbronnern auf unbestrittener Markung von Friolzheim beseßen werden[340], vorhanden. Zwar hat der Steuer-Commisl: Keckeisen in seiner Ubersicht über den Markungs Umfang der Gemeinde Friolzheim Lit. B. Güter beym Mäder, dann die Rudolfswiesen u die Äker im Abstoß mit einer grünen Linie umfaßt, u dadurch anzeigen wollen, daß diese Güterstüke des bestrittenen Territorial Bezirks - welche nach Friolzheim steuerbar seyen - sind, der GemeindeRath kann aber nicht angeben, aus welchem Grund SteuerCommisl: Keckeisen diese Güter auf die fragliche Weiße bezeichnet hat, indem diese Güter nicht unbedingt [nach 30jähriger Steuerverweigerung, derzeitig] in den Friolzheimer Steuerbüchern laufen, sondern blos diejenige Güter von Alters her nach Friolzheim steuerbar seyen, welche Friolzheimer Bürger in diesen Districten besizen, auch die Markung von Friolzheim innerhalb dieser Güter versteint seyen.[341]
Es würde auch höchst ungeraumt seyn, u Badischer Seits niemals zugegeben werden, daß nach der mit grüner Farbe gezogenen Linie die Markungsgrenze von Tiefenbronn u die badische Landes-

340 siehe aber bei der Ablösung der *Gülten der Tiefenbronner Bürger die in Friolzheimer Huben zu geben haben* (Verhandlungen 1839) [FBVN643] die dort benannten Tiefenbronner Güterbesitzer in der hier im Anhang beigestellten Auflistung.
341 offenbar haben weder OAmtmann noch Schultheiß oder Gemeinderat die Keckeißen'schen Tabellen und darin erläuterten Gründe gelesen oder verstanden - oder sie haben sich immer nur mit nachfolgenden zusammenfassenden Berichten, allenfalls den Flurkarten, ihre Meinung gebildet. Man sehe und lese!

gränze gezogen würde.[342] *Das Markungsrecht auf diesen Gütern werde von Seiten Friolzheim nicht angesprochen, was der Gemeinderat bey Gelegenheit der Äußerungen über die Ausgleichungs-Vorschläge bereits erklärt habe. Vorstehendes bekräftigen Die Gemeinderäthe*

Friesinger [Schultheiß]
Bührer
Conle
Benzinger
Bühler
Reichert
Herman

Beschluß

Dieses Protokoll der Königlichen Kreis Regg. vorzulegen. OberAmtmann Krauß

Bis dato verweigerten Friolzheimer Bürger eine Steuerzahlung an Tiefenbronn/Baden von ihren Gütern auf un- oder bestrittenem Tiefenbronner Wunschterritorium[343].
Der OAmtsVorstand von Pforzheim, Denning, Geh.Rath, blies nochmals mit vollen Backen und beklagte sich bei seinem OAmtskollegen in Leonberg über die Zahlungsmoral der Friolzheimer in seinem Schreiben vom 27. Nov. 1839.

[5966/266 ad/266-4 (Bild 35)]

Dazu greift er, über drei Seiten belehrend, auf die Pflichten des 1806 zwischen Württemberg und Baden geschlossenen Staatsvertrags, wie er sie sieht, zurück, um dann seine konkrete Sache in drei Sätzen zu benennen: Es gibt hierzu keine zu klärende Fragen - es ist alles gesprochen und beschloßen - die Friolzheimer sollen in ihrem eigenen Interesse bezahlen!

In seinem Antwortschreiben verwahrt sich der Leonberger OAmtmann dagegen, dass die Friolzheimer derart in Anspruch genommen werden und schließt sein Antwortschreiben wie folgt:

[5966/266 ad/266-5 (Bild 39)]

1840, 7tn Febr. [...] Man muß daher gegen die zum voraus angedrohte Executionsmaasregeln sich feyerlichst verwahren. Auf die jenseitige Behauptung, daß nur irrthümlich der Meinung stattgegeben worden sey, als ob der Gegenstand ein Theil der GrenzDifferenz zwischen beiden Staaten sey, gibt man sich die Ehre auf die jenseitigen [Badischen] AusgleichungsAnträge hinzuweisen, in welchen die fragl: Güterstüke als Ausgleichungsgegenstände ausdrüklich aufgenommen worden sind. Aus diesem Grunde kann auch der Gemeinderath zu Friolzheim nicht angehalten werden - bevor die Ausgleichung der obschwebenden Differenzen zu Stande gekommen seyn wird, die Besitzstands Veränderungen der fraglichen Güterstüke dem GemeindeRath in Tiefenbronn anzuzeigen.
Hochachtungsvoll pp OberAmtmann Krauß

War dieses Schlußgeplänkel noch von Bedeutung für den Fortgang unserer Hauptsache?
Auf OA-Ebene war aus badischer Sicht Alles geklärt, vom württ. Oberamt kamen noch "Töne leichten Widerspruchs" mit Hinweis auf die anstehenden Ausgleichsverhandlungen - ihm waren ja seine Ziele bereits klar.
Beide OAmänner wollten zum Abschluß ihres "Verhandlungserfolgs" nochmals das Licht auf sich selbst, und auf Beider selbstloses staatsmännisches Eintreten für Land und Volk, richten.

Am 24. Merz 1840 berichtete die K. Regierung des NeckarKreis an das K. Min. des Innern (Bewertung der Verteilungsvorschläge [5966/267 (Bild 47)]), wie immer, "als wärs das 1. Mal". Zu erwähnen sind dabei aber die kritischen Einlassungen der Kreisregierung auf die Bemerkungen und Vorstellungen der Badischen Seite zu einer möglichen Ausgleichung der beiderseitigen Interessen an der gemeinsamen Grenze. Aber diese Einlassungen sind insoweit

[342] hört hört! also sollen die seit 1807 behaupteten Territorial-Ausdehnungswünsche und offensiv bewerkstelligten Tiefenbronner Zukäufe ohne Weiteres sanktioniert werden? Die "Verhandlungsposition des OAmts" (und seiner übergeordneten Instanzen?) scheint soweit vorbestimmt - weitere Verhandlungen zwecklos! Der OAmtmann kann mit seiner ungeprüften Meinung nicht hinterm Berg halten.
[343] wie vice versa auch die Tiefenbronner ihrer Zahlungspflicht nach Friolzheim bzw. Württemberg nicht nachkamen.

auch nicht neu, als Entsprechendes in den vergangenen 30 Jahren wiederholt dem Min. d. Innern, resp. dem Kabinett und Serenissimus, vorgetragen worden war.

In der Rückantwort auf den zugelieferten Bericht des Oberamts reklamierte die Kreisregierung, dass einige Unklarheiten, insbesondere auch Tiefenbronner Markung betreffend, bei den Maßangaben einzelner Güter bestehen, und forderte deren Aufklärung.[344] Dass auch das erst organisiert sein wollte, zeigte die Nachfrage des OAmtmanns.

[5966/271 (Bild 67)]

1840, 15t April [...]
Das was nach dem hohen Erlaß vom 24tn/4ten Merz/April in Beziehung auf die Grenzberichtigung im Hagenschies und auf Friolzheimer Markung noch durch einen Goemeter ergänzt werden soll, wollte man dem Schultheißen Geometer Kälber zu Wurmberg übertragen, weil derselbe als vormaliger OberGeometer bei der Landesvermeßung die erforderliche Geschiklichkeit dazu besizt, und die zu diesem Geschäft durchaus erforderlich Lokalkenntniß hat.
Nach seiner anliegenden Erklärung will er zwar dieses Geschäft durchaus übernehmen, jedoch gegen hinlängliche Entschädigung, nämlich gegen ein Taggeld von 2.f für sich und 36.x für den Meßgehülfen, und gegen erfolgende Bezahlung nach beendigtem Geschäft - nicht erst nach Erledigung des Streits.[345] Seine Forderung ist nicht unbillig und es muß somehr auf hohe Genehmigung angetragen werden, als außer dem Kälber kein Geometer in hiesiger Gegend ist, welchem dieses Geschäft übertragen werden könnte, und Kälber über Nacht in Friolzheim bleiben muß.
Es wird um baldige hohe Resolution gebeten, um sofort das Weitere besorgen zu können.
Sich damit pp Königl. Oberamt Krauß

Der Auftrag wurde erteilt. Dadurch erfahren wir auch Näheres über den Anteil an der vermeintlichen Tiefenbronner Markung, welcher ehemals, bei der früheren Theilung zwischen Gemmingen und Hirsau, (verutlich) noch zum gemeinen Hagenschießwald gezählt worden war.[346]

[5966/279 (Bild 113re)]

1840, 1. Sept. [...] zu IV Ziffer 4.
Nach der Versicherung des Geometer Kälber besizen die Tiefenbronner eher mehr als erwiesen [d.h. von badischer Seite vorgewiesene] Culturfelder im Hagenschies als die Friolzheimer, wie etwa alle Güter auf Tiefenbronner Markung, welche zwischen dem diesseitigen Wald Kohlrein und dem Theilwald, sodann zwischen dem Weg von Friolzheim nach Tiefenbronn einer - u. anderseits zwischen dem Theilwald und den engen Mädern liegen, zum Hagenschies gehören.
Notizen aus dem [Friolzheimer] Güterbuch könnten, da die Friolzheimer auf dem badischen Antheil am Hagenschies keine Culturfelder besizen, nicht erhoben werden. [...]

Von der Grosherzogl: badischen Regierung ist in ihrer Note [Ausgleichungsvorschläge] darnach eingetragen worden, die zum Hagenschies gehörige Culturfelder
das Thurnfeld
die Finkenhütte
Birkenäker[347]
Enge u weite Meder
dem badenschen Gebiet zuzuscheiden.

Nach der Untersuchung des Geometers Kelber -[] Lit.a. pct. 3 fol. 3. -
liege die Finkenhütte, die Sailermatte, u Birkenäker auf dem Gshl: Badenschen Gebiet, außerhalb des Friolzheimer Grenzplan [348]Nr. VIII Schicht XXXI-17. Ihre Zutheilung zu Baden scheint daher

[344] Am Rande sei bemerkt: dem Schreiber widerfährt es wiederholt, dass ihm Tiefenbronn zu Tiefenbach wird - woher der Sinn?
[345] der kluge Mann baut vor - er kennt wohl seine Papenheimer.
[346] nach Wissen und Kenntnisstand dieser Zeiten und insbesondere des Geometers Kälber.
[347] ein Hinweis ausserhalb des Haupttemas: Birkenäcker, evtl. im Namen ein Hinweis auf eine Birk / Burg / römischer Siedlungsort. Das Gelände befindet sich in Nähe zur Römerstraße.
[348] der Landesvermessung (hierorts gez: Glauner, 1831) an der Kälber, als junger Geometer, vermutlich selbst mitgewirkt hat. Ihm gelten also seine (eigenen) damaligen Festlegungen als Beweis. Siehe dazu auch Kreuzschlag und Winkelhagen.

keinem Anstand zu unterliegen, soweit sie nicht als zum Hagenschies gehörige Culturfelder zur Liquidation zu bringen sind.
Auch die enge Mäder liegen nach der Charte IX NW Schicht XXXI-16 ganz auf badischem Gebiet zwischen dem Theilwald u dem Friolzheimer Weg [...]
Der Gemminger Wald mit 8 2/8 M. - Charte XXXII-17 Parcelle 4730 - liegt zwischen dem Gemeindewald Kohlrain, ehemals Birkenwald, u ist nach dem Kaufbrief von 1461 (Auszug aus dem Friolzheimer PflegLagerBuch Nr. II u. IV;Lit M. a.) mit Friolzheim an das Kloster Hirsau verkauft worden, und ist theilweise, wie die nahen Blasimad, waldig, oed, und kann als Inclave am diesseitigen Antheils am Hagenschieß, nur zu dem diesseitigen Gebiet, zu dem es bisher gehört hat, zugetheilt werden. [...]

Das K. Min. des Innern hatte, was Baden's "entgegenkommende Verteilung des Hagenschieß" angeht, Zweifel und bat um Nachklärung, insbesondere dahingehend, ob Baden, bei seinem Vorschlag/Wünschen, bzw. seinen Angaben in die Gesamtmasse des zu verteilenden Hagenschießgebiets, wirklich alle ihre Anteile eingebracht habe. Man fragte am 4. 11. 1840 dazu nach.

[5966/280 (Bild 118)]

[...] Zu näherer Erörterung dieses Punktes möchte vielleicht einiger Anhalt [genauere Erkenntniss] dadurch zu erlangen seyn, daß das Oberamt Leonberg im Stillen bei zuverläßigen, der Verhältnisse kundigen Männern, möglichst genau Notizen darüber einzuziehen sich bemüht, wie groß die nicht mit Wald bewachsene Fläche innerhalb des unbestritten zum badischen Gebiete zugehörigen Waldkomplexes und bei demselben, d.h. in dem s.g. Badischen Haupttheil des Hagenschiess=Bezirks, etwa seyn dürfte, und ob nicht Grund zu der Annahme vorhanden sey, daß die ursprünglich durch den Vertrag von 1567 ausgeschiedenen jenseitigen Walddistrikte späterhin durch Culturveränderungen sich vergrößert haben.[349] [...]

Schnellstens mußten diese Informationen eingeholt werden - Termin 10Tage! So schnell ging es dann doch nicht - auch wenn die Kreisregierung den Auftrag sofort an den OAmtmann weiterreichte und dieser stande pede den Schultheiß in Friolzheim und den Geometer Kälber beauftragte. Dann kam diesbezüglich der Ergebnisbericht.

[5966/280 (Bild 132)]

1841, 5. Janr. Oberamtmann Krauß legt die ihm durch hohen Erlaß vom 10ten Novbr: v.J. übertragene Untersuchung in Betreff der GrenzBerichtigung im Hagenschies und auf Friolzheimer Markung gehorsamst vor, unter Rükanschluß der communicirten Acten, und der Flurkarten in besonderer Rolle. [...] das aufgenommene Protocoll im Anschluß gehorsamst vorzulegen, Beil. No 1, welchem ich zugleich einen Auszug aus dem Lagerbuch des vormaligen Klosters Hirsau v.J. 1663, betreffend den Wald Hagenschies, beischliese, Beil. No 2.
Auch werden die von Königlichem Cameralamt Leonberg mitgetheilte Acten

a) Zehentdifferenzien zwischen Friolzheim und Tiefenbronn v 1664-1784 nebst einem Markungsumgangsprotokoll von 1776.
b) Zehentberichte der vormaligen Hirsauschen Pfleg von Friolzheim von 1780 und
c) ein dergleichen der beiden geistlichen Beamtungen Heimsheim & Friolzheim von 1789

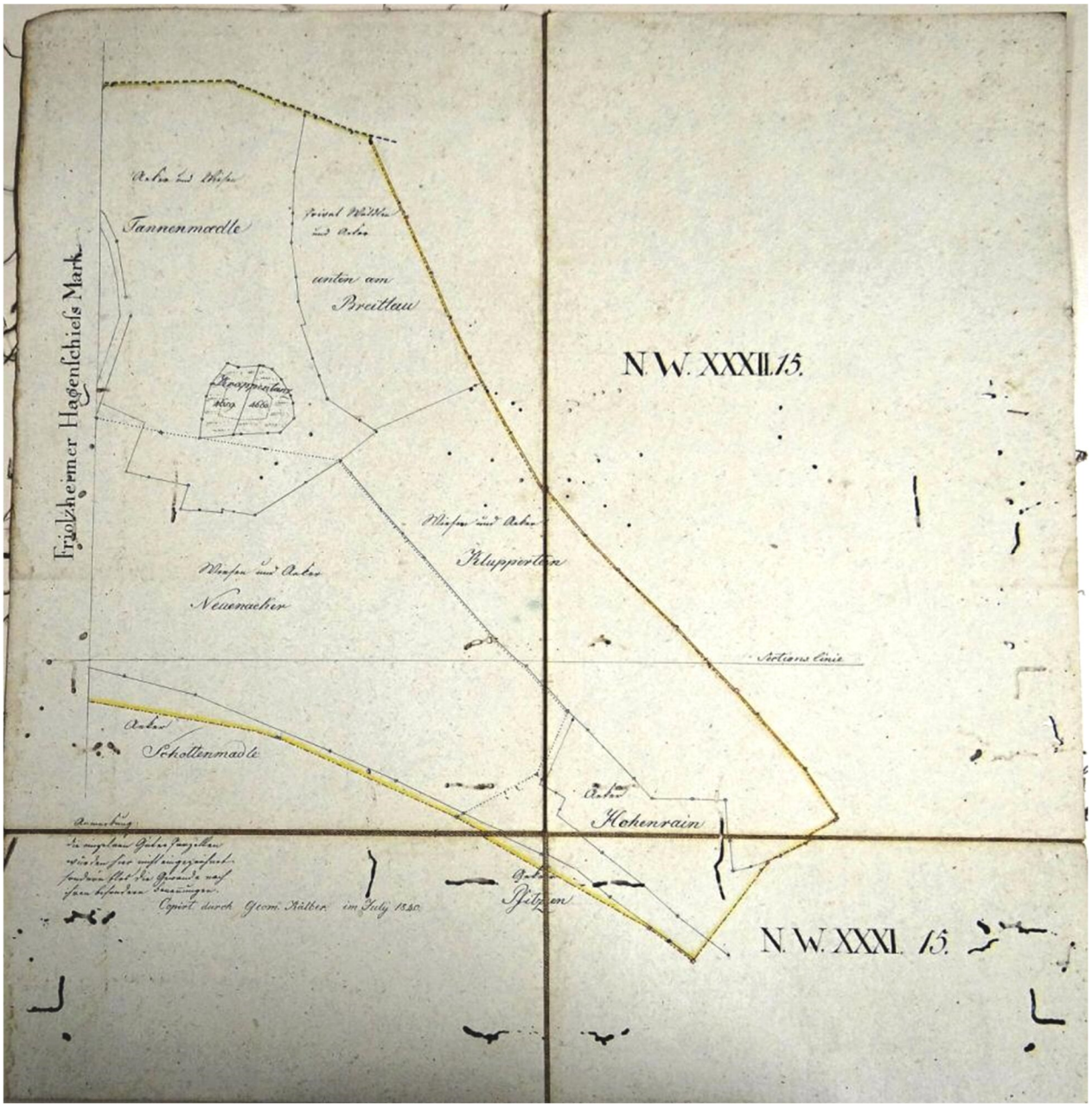
beigeschloßen, welche jedoch in der Sache keinen Aufschluß geben. Beil: No 3.

Durch die mitgetheilte und wieder zurück folgende Grenz und Steinbeschreibung v.J. 1564 wurde es möglich die Grenze des dießeitigen Hagenschießes genau zu ermitteln, und die Culturfelder wenigstens annähernd aufzunehmen, welche auf dem Tiefenbronner HagelschiesAntheil liegen.
Hiermit wurde Geometer Schultheiß Kälber von Wurmberg beauftragt, welcher mit Zuziehung des Ortsvorstehers und etlicher FeldUntergänger von Friolzheim den Auftrag im Stillen und ohne Aufsehen vollzog, wie solches aus seinem hierüber erstatteten Bericht vom 23ten v.M. näher hervorgeht. Beil. N: 4.

[349] auch nach Ansicht des Verfassers durchaus berechtigte Zweifel (wie er zuvor bereits erläuter hat), welche aber nicht durch Befragung der Zeitgenossen zu entkräften waren, sondern durch Nachlesen und Nachdenken über die "alten Verträge" (1461; 1567; ...; auch in Gemmingischen und Badischen Dokumenten) hätten klar erkannt werden können.

Er hat über diese Aufnahme eine Karte entworfen, welche hier gleichfalls angeschloßen wird, Beil. N: 5.[350]

Hierdurch wird der ertheilten hohen Auflage Genüge geschehen seyn. [...] *Krauß*



1840 Kälber-Grenzkarte Hagenschieß, Friolzheimer Teile (im Anhang: 1831'er Glauner-Karten mit Ergänzungen von Keckeisen)

[350] In den dem Verfasser zugänglichen Unterlagen findet sich bisher nur eine "Kälber-Karte", welche die zum Hagenschieß zählenden früheren "Friolzheimer Teile" zeigt (siehe obiges Bild). Eine analoge Karte mit den vorgeblich erhobenen "Tiefenbronner (und Mühlhäuser) Teilen" fehlt im Aktenbestand.

EXCURS: Sicherheitsleistung beim Theilwaldverkauf an Württemberg

Mit nachfolgender Beilage No. 14 erfahren wir mehr darüber, warum die Ausgleichs Vorschläge für den Friolzheimer/Tiefenbronner bzw. Württemberger/Badener Grenzstreit auch den "seltsamen Leuten von Heimsheim" zum Vorteil gereichen sollten.
Der OAmtmann hat auch dazu die Abstimmung mit den Beroffenen gesucht, darüber sein Protokoll verfaßt und der K. Regierung des Neckar Kreises mit seinem Bericht vorgelegt.[351] Das Gespräch hat ebenfalls am 7. Febr. stattgefunden.

[5966/266 ad/266-14 (Bild 42)]

1840, 7tn Febr. Heimsheim --- Friolzheim Nr 14. //ad 266
Die vormaligen Besizer des im Jahr 1829 an den Würtembergl: Staat käuflich überlaßenen Theilwald im Hagelschieß auf Friolzheimer Markung haben dem OberAmt das anliegende Gesuch übergeben, worin sie bitten, die zu Sicherung der etwa von Seiten der Grosherzogl: Badischen Staats an sie zu machenden SteuerAnsprüche hinterlegte u bisher zu Heimsheim administrirten 500.f, ihnen ausbezahlen zu laßen.
Da dieser Gegenstand mit der Ausgleichung der zwischen Würtemberg u Baden stattfindenden Differenzien über bestrittenes Hoheitsrecht zusammen hängt, so wurde die Sache, gelegenheitlich der dem OberAmt übertragenen Prüfung der von der badischen Regierung beantragten AusgleichungsVorschläge, zur gleichfallsigen Prüfung ausgesezt.
Durch den von den obgedachten Theilhabern bevollmächtigten Johannes Müller von Heimsheim werden die Rechnungen über den fraglichen KaufschillingsRest vorgelegt. Bey diesen Rechnungs-Acten befindet sich folgende Urkunde:
"der unterzeichnete Stadtrath von Heimsheim macht sich hiemit, gegen die K. Oberfinanz-Kammer Würtemberg als Käuferin des sog. Kammerischen oder Theilwald, im Namen der sämtlichen Verkäufer von Heimsheim verbindlich, die Oberfinanzkammer gegen alle Anstände der Großherzoglich Badischen Regierung auf rükständige Abgaben vollständig zu vertreten, im Fall der Wald der Grosherzogl: Badischen Landeshoheit unterworfen u von der Grosherzogl: Badl: Regierung wegen der rükständigen Abgaben Ansprüche an den jezigen WaldEigenthümer, die K. Oberfinanzkammer Würtemberg, gemacht werden sollte.
Diese Verbindlichkeit [z.B. Ausfuhrzoll- und Steuerrückstände] erkennen durch ihre eigenhändigen Unterschriften an, Heimsheim d. 11. Merz 1824 Stadtrath in Heimsheim [...; Unterschriften]"

Dieser Urkunde ist ein Schreiben des Schulth. Gall von Tiefenbronn, vom 10. Merz 1829 angehängt, wornach an die WaldhagelschießBesizer zu Heimsheim an Reuen[352] gefordert wird

StaatsSteuer	*192.f 21.x*
KriegskostenSteuer	*120.f 47.x*

-------	*313.f 8.x*

Da sich nun hiraus ergiebt, daß sich der Stadtrath zu Heimsheim für die Verkäufer des Theilwalds gegen die K. Oberfinanz Cammer wegen der von Badischer Seite nach Erledigung der LandeshoheitsDifferenz etwa zu machenden Steuerforderungen verbindlich gemacht hat, so hängt es zuförderst von der Erklärung des Stadtraths ab, ob derselbe jezo schon die ohne Zweifel zu seiner Sicherheit hinterlegte 500.f den Verkäufern des Theilwalds freygeben will. Es wird daher dem Stadtrath zu Heimsheim dises Protocoll zu seiner Erklärung mitgetheilt, um dieselbe samt diesem Protocoll der Königlichen Kreis Regierung vorzulegen, damit Sintenfalls bey der beantragten Ausgleichung der strittigen Territorial-Verhältniße auf die vorliegende SteuerForderung an die vormaligen Heimsheimer Theilwaldsbesizer Rüksicht genommen, u das Erforderliche anbedungen werden kann.
Zugleich wird dem StadtschultheißenAmt Heimsheim aufgegeben die vorliegende Rechnung über die Verwaltung diser 500.f zur Revision u Abhör zu bringen.

OberAmtmann [gez:] Krauß

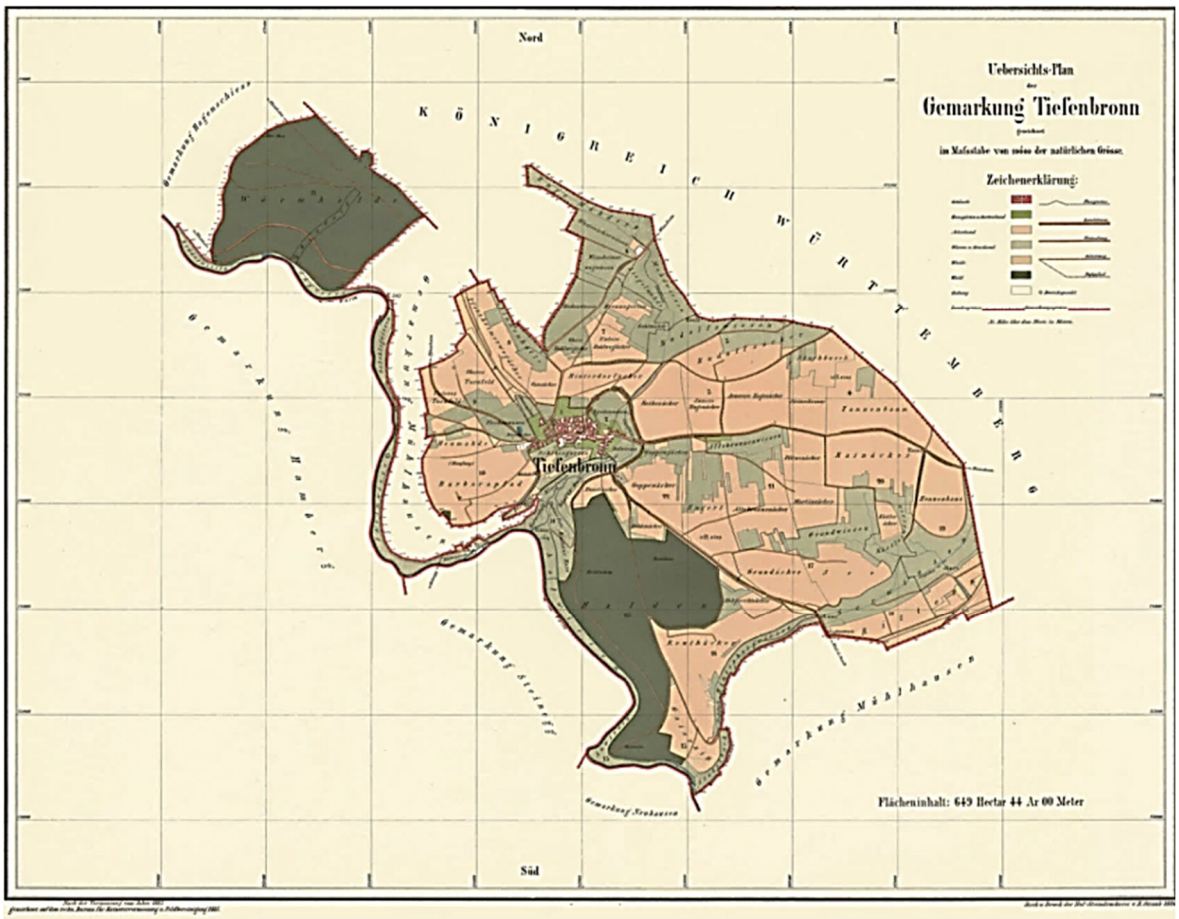
[351] so wurde eine privatrechtliche Frage, in diesem Fall, doch in die staatspolitischen Ausgleichsverhandlungen mit einbezogen. Der OAmann war in seine Verhandlung entgegenkommender – oder die Heimsheimer waren beiniger.
[352] Reu-Geld: Vertragsstrafe, weil die Heimsheimer aus einem mit Tiefenbronn bereits abgeschlossenen Vertrag zurückgetreten sind.

Der gehorsamts unterzl: Stadtrath beehrt sich auf Vorstehendes Folgendes zu erkären: Der Stadtrath kann seine Einwilligung zu Vertheilung unter die früheren Theilwaldbesizer, den zu seiner Sicherheit hinterlegten 500.f erst dann geben, wenn die Grosherzogl: Badische Regierung auf alle früheren Steuer-Ansprüche Verzicht geleistet haben wird. Die gestellten 3 Rechnungen samt Belegen werden beigeschloßen. 8. Febr: 1840 [...; Stadtrath Unterschriften]

- - - Ende des EXCURS Sicherheitsleistung beim Theilwaldverkauf an Württemberg - - -

EXCURS: Nachrichten aus anderen Quellen zu den Grenzfragen, Spänn und Irrungen

Aus dem Versuch einer Zeittafel, auch aus den Friolzheimer Gemeinderatsprotokollen jener Zeiten (im Anhang), ist Ergänzendes zu der hier bearbeiteten Aktenlage der K. Württ. Ministerien und Ämter zu ersehen. Aus der Badischen Landesvermessung 1851, resp. zu dem uns interessierenden Grenzabschnitt, liegt dem Verfasser kein explizit auf diesen Zeitpunkt bezogenes Kartenmaterial vor. Nächstfolgend datierte Karten stammen aus den 1870er Jahren. Damals wurden zu badischen Orten Markungskarten erstellt, so 1872 für Tiefenbronn (siehe nachfolgend), auch für Mühlhausen, Pforzheim und Hagenschieß.
Aus den Karten läßt sich erahnen, dass für die K. Württ. Administration, auch für die Friolzheimer, zu damaliger Zeit es sich nur schwer beurteilen ließ, was von dem Gemeinen Hagenschieß irgendwann auf badischer Seite in landwirtschaftliche Cultur oder anderweitige Verwendung gebracht worden war.[353]



1872 Markung Tiefenbronn [Generallandesarchiv Karlsruhe H1 Nr. 1872 Bild 1]

[353] übrigens wurden Mühlhäuser Kommunwald-Anteile und auch der nördlich angrenzende Bad. Hagenschieß-Domainewald nie in die Landesgrenz-Diskussion einbezogen (obwohl dort ein Flächentausch zw. Tiefenbonn und Baden „nebenbei“ stattgefunden hatte: Alter Hau vs. Halde und Dornhau).

Eine andere, wesentlich ältere Darstellung zur örtlichen Situation, gibt die »Tafel der Gemmingischen Herrschaft Steinegg-Hagenschieß« erstellt zwischen 1466 und 1481, erneuert 1703.[354]



Ausschnitt aus: Tafel der Gemmingischen Herrschaft Steinegg-Hagenschieß

Auf der Tafel steht zwischen *Der Gemain Hagenschieß* (Mitte, oben) und dem Ort *Dieffenbronn* der Text eingeschrieben: "*An disem Orth haben die Hirschau undt Geminger vill Holtz deß Gemeinen Hagenschieß außgereuth undt Aeker gemacht*" Und wenn man diesem Bilde annähernd glauben schenken darf, so wurde damals nicht wenig von dem Gem. Hagenschieß in Kultur und zu örtlicher Verwendung genommen.

1533 werden im Wald Hagenschieß (auf Gemminger/Tiefenbronner Markung) im Pfefferhau 40½ Morgen gerodet und von Tiefenbronner Bürgern zu Äckern gemacht. [BLLG]

Daß dieses kein Einzelfall war, zeigen auch gelegentliche Klagen aus dem 18. Jhdt., wie es aus Friolzheimer Ruggerichtsprotokollen ersichtlich ist:

1780, 28. August Vogt Rug Gerichts-Tag [FBVN37; Seite 17/R:]
»Von Seiten der Herzogl: Zehendbeamtung Friolzheim wurde angebracht, daß Die Coman [Commune] Vorstehere zu Tiefenbronn 3.M: Fleken Akers zu Wiesen angelegt, ohne zuvor auch von disseitig gnädigster Herrschaft die gnädigste Erlaubnuß zu extrahiren.
Da nun nach Inhalt des Pfleeg Lagerbuch ohne Vorwißen und Bewilligung der beyden GrundsHerren, neml: des Closters Hirschau und Baron v: Gemmingen zu Tiefenbronn, Niemand auszureutten, oder in cultura zu mutiren, gestattet werden solle, und ermelt Herr Baron v: Gemmingen von denen jenigen Äkern, welche die Bürgere zu Friolzheim, in dem Gemeinschaftl: Zehend District Hagelschieß zu Wiesen gelegt haben, die Helfte des – vor den abgehenden

[354] Eine Reproduktion des gesamten Bildes findet sich bei der Gmd. Tiefenbronn und auch im Friolzheim-Archiv (ca. 2 × 3 m).

Fruchtzehendens Gelld surrogats bishero bezogen, So erfordern auf der anderen Seiten die Billigkeit, daß die zu Tieftenbronn der diesseitigen Pfleeg ebenfalls die Helfte canonis bezahlen. Gleiche Beschaftenheit habe es mit einen Egarten an der Pforzheimer Straß, die in besagtem Bezirk Hagelschieß liegen, und welche die Tiefenbronner vor 3 Jahren gleichfalls ohne disseitige Erlaubnus ausgereuttet und mit allerhand Früchten angebauet, ohne Unserer Herrschaft einigen Zehenden oder Heller Zinß in recognitionem Dominii Directi abzurichten. Um nun der Pfleeg hierin nichts zu prajudiciren, so werde vielleicht nötig seyn, mit dem Heren v: Gemmingen zu communiciren.
Beschaid. Unter Communication mit Löbl: Pfleeg Friolzheim werde man von Seiten Hirschau mit Heren v: Gemmingen communiciren, und sodann das weitere verfügen.«

Was nun Friolzheimer Umwandlung des Gem. Hagenschieß zu Kulturland betraf, so gibt es auch dazu Nachricht aus früherer Zeit:

1525 »wurden zwischen[355] Hagenschieß und Breitlauh 29 Morgen zum Roden ausgegeben, gegen je ein Simri Landacht an jeden Grundherren.« [OABL 1930]

- - - Ende des EXCURS
Nachrichten aus anderen Quellen zu den Grenzfragen, Spänn und Irrungen - - -

[355] also vermutlich bei Rotäcker, Flachsbreite oder Tannenmädle.
Diese Formulierung sagt zunächst nichts definitiv darüber aus, ob und welches das Gelände vom Gem. Hagenschieß oder vom Communwald Breitlau genommen war; oder von beiden etwas. An anderer Stelle erfahren wir diesbezüglich, dass die sogenannte Flachsbreite im 18 Jhdt. Wieder von Acker zu Wald gemacht wurde.

-> Zurück zur Hauptsache

Nachfolgend wird aus den in obigem Vorgang benannten Beilagen zur Hauptsache Weiteres berichtet.

[5966/280 ad/280-2 (Bild 134)]

Kameralamt Leonberg Beyl. Nr. 2.

Auszug

aus dem Lagerbuch des Closters Hirschau von 1663 Bl. 79 und folgende, den Wald Hagenschieß betreffend.

Zu Wißen, daß zwar ob Hochgedachter gnädigster Herrschaft Würtemberg wegen des Closters Hirsau, und die adelich Gemmingische Erben zue Tiefenbronn, dieses Waldts gemein gleichen undt Ainige Grundherrn, auch alle Strafen, Rugungen, Bueßen, Gebot und Verbott, samt Dehem und aller Nuzbarkeit Ainig und Allein, Auch davon und daraus zue Gem'Schloßen, Behausungen und Gebäyen zu Tiefenbronn undt Friolzheim Paw, undt Brennholz zugebrauchen, doch alles inngemein undt gleichzeit zu gebrauchen gehabt, Wie denn solches die Alte Verträg vermächt, und mit mehrerere Umbständen Inngehalten.

So seind doch selbige Alte Verträg, Außerhalb Eines, so hernach Volgen würdt uffgehoben. Undt ist dieser Wald in zween gleiche Haupt=Theil gemeßen, Ausgetheilt, und Jedem, so vorhin auch gerechtsaime dazun gehabt, underschiedlich zue geordnet, Auch undern mehr Articul darüber begriffen worden: Wie dann solches alles undt Jedes der Newe Vertrag von Pukten zue Punkten mit sich bringt, von Wort zue Wortt Also lauttend:

[Folgendes nach dem Vertragstext de anno 1567] *Zue Wißen undt hie mit öffentlich Khundt gethan allermänniglichen, Als zwischen dem Closter Hirsau undt deßen praelaten Einss: auch dem Edlen und Vesten, Dieterich zue Tieffenbronn, Beeden des gemeinen Waldts Hagenschieß Grundherrn, Anders. undt dem Mit Nießenden Flekhen Friolzheim, Tieffenbronn, Mühlhausen undt Etlichen einzechtigen Persohnen zu Heimbßheim, drittens, deßgleichen weil. dem Edlen und Vesten Hannß Dieterich von Gemmingen seeligen vierten Theils, von wegen der Beholzungsgerechtigkeit, auch Übermäßiger Außreutung undt Verwüstung des Holzes lange Zeitt Her Spenn undt Mißverständt sich Erhoben, undt derohalben uff Vihlen Tagleistungen nach Mittel gedacht, undt gehandelt, aber Sammtliches ohne Frucht Abgangen, Zue dem Einst zue Stuttgardten Ergangenen Abschid nach, beeder Durchlauchtige Hochgebohren Fürsten undt Herren, Herr Christof Herzog zue Württemberg pp Als des Closters Hirsau Schirms Und Heren, Herrn Carle Markgraven zue Baaden pp sein Dieterichs von Gemmingen Lehenherren, Aller Theilen zue Gnaden undt der Sach zue Guetem, auch Abhelffung angerührter Irrungen, fürnebmlichen aber zue Schonung undt Uffbringung des Waldts, Ihrer Fürstl: Gnaden, Räth und Gesandten gihn Tieffenbronn Abgefertiget, die auch uff dem sieben undt zwanzigsten Augusti des verschienen drei undsechzigsten Jahrs etlich Articel undt Meeß uff drei Jahr lang zue versuchen angestellt, und bey Allen Theilen die Volg erhalten, aber ?nichthig auch verfahren wullen.*

Demnach HochErnannte Fürsten, und Herrn, den acht und zweinsigsten May verrükhten Sechs und sechzigsten Jahrs, dero Rathe und Gesandte nochmals gihn Tieffenbronn abgeordnet, und Sie Partheien zu Allen Theilen gänzlich verglichen, auch selbige anzog undt allerdings ins Werkh richten und vollführen laßen, wie Vollgt:

Erstlichs haben zween unpartheiisch gesch[w]oren, verständig, auch Erfahren und hiezu beschiedne Meister, Philipp Heß zue Stuttgart und Paulus Jakob von Pforzheim, bemeldten Wald Hagenschieß in zween Haubt Theil anfangs getheilt, darum dem Closter Hirsau, auch Friolzheim undt Ettlichen Einwohnern zue Heimbsheim, oberhalb der Pforzheimer Landtstraß Fünff hundert undt Achtzehn Morgen, und dem Dietrich von Gemmingen auch Tiefenbronn, Mühlhausen, und gedachts Hannß Dietrichs seeligen Erben Sechshundert Sechs Morgen underhalb erstgemeldtem HauptTheil, wie das alles understokt, versteint, und gegen Jedem Theil mit deßen Wappen underschiedlich bezeichnet ist, dieser gestalten zue gemeßen:

Nemblich: das im bestimbten Hirsauischen Halbtheil
selbigem Closter Einhundert Vierzig undt Ein Morgen,
Sodann Friolzheim Zwehundert Dreißig und Zwey Morgen, undt
den Sonderbahren Persohnen zue Heimbßheimb
Einhundert Vierzig und Vier Morgen.

Undt in sein Dieterichs von Gemmingen Hauptttheil[356],
seinen Vesten, deßen Erben und Nachkommen Ein Hundert Vierzig Ein Morgen, undt dene Tieffenbronn Zweihundert Zeinzig Acht Morgen
dem Flekhen Mühlhausen Einhundert Neunzig Ein Morgen undt
gedachten Hanns Dietrichs seeliegen Erben und Nachkommen zue beeden Schlössern, Heimbßheim unnd Mühlhausen, vierzig undt sechs Morgen,

wie alles das mit kleinen Steinen, daran Jeder mit Meisters Ersten Buchstab gehawen, Ist zugetheilt und abgeändert worden.

Zum Andern,
nach dem Ihnen von Friolzheim Zweihundert und Dreißig Drey Morgen zue georddent, und aber weiters nicht, dann Zweihundert Zweinzig Ein Morgen gebühret hette, seind die übrigen Zwölf Morgen von wegen der Ziegler daselbsten, pp
hier folgt die Verbindlichkeit eines jeweiligen Zieglers zur Abgabe von gebrannter Waare

Der dritte Punkt,
enthält die Bestimmung wegen Holz Abgabe an den Baader [in Tiefenbronn]

Der vierte Punkt bestimmt,
daß Jedem in seinem zubestimmten Hauptheil "derselben obberührte Anzahl, nach Ihrer Gelegenheit selbs zu erwehlen, und zue nemmen, den MitNüeßern aber Ist Ihr angezeigte gebührus durch Ein ohngefährlich Loos zugetheilt worden."

Der fünfte Punkt heißt wörtlich:
"Dieweil sich in dem ordentlichen Meß befunden, dieser Plaz und Wald nur in die Eintausend Einhundert Zweinzig und drei Morgen sich Erstrekhen, Ist der Nachzug ./.Nachdem hievon dieser gemein Hagenschieß, uff zwölfhundert Morgen beläufig angeschlagen ist./. beeden Grundherren und denen MitNüeßernden Flekhen Ihr Jedes Gebührniß Angerechnet, und hintan gethan worden."

Der sechste Punkt
"Demnach der Plaz bey dem Küllinsgarten, und an der Mühlstaig nit Vihl Holz[357] hat, undt einer geringen Achtung, Ist dere Theil, so das Looß zugetroffen, und derzugemeßen worden noch Zehen Morgen hinzue ./.so nit in die HaubtSumme gerechnet./. zue vergleichen, geben undt wiederfahren. Zue dem was Jedes Grundherres auch der MitNüeßern Gebührnuß beßer dann des Andern gewesen ist, solches zue Eines Jeden guethen ?Beuzen Auch verglichen."

Der siebente Punkt
enthält das Losungsrecht für jeden Theil bey Veräußerungen eines Antheils.

Der achte Punkt
handelt von der Ober und Herrlichkeit jedes Grundherrn, Wildpenn, Jagen und Hegen.

Der neunte Punkt handelt davon
wie der abgegangene Hagenschieß von jedem Betheiligten wieder in gute Ordnung gebracht werden und darinn erhalten werden solle.

Der zehnte Punkt
hat auf vorstehenden Bezug.

[356] sollte die begriffliche Unterscheidung zwischen *Hirsauischem Halbtheil vs. Gemminger Hauptttheil* zum Ausdruck bringen, dass ein Hauptteil größer als ein Halbteil ist!
[357] war er zuvor bereits ausgerodet, oder extrem genutzt für Holländerholz und Sägholz?

Der 11te Punkt drükt aus
Daß, zu Vermeidung aller künftigen Irrungen alle Theile sich vereinigt haben, blos der Hirsauische Kaufbrief Gültigkeit haben solle.

nach einem Revers von Dietrich von Gemmingen des Eltern am Freitag nach der Ufferth 1461.

[Vertrag 1567]

Hierauf folgt das Zehent Recht
was auf den vorliegenden Gegenstand keinen Einfluß hat.

Der Beschluß ist folgender:
Undt das ein solches alles, wie vorgeschrieben steht mit beeder Grundherrn wißen und Willen beschehen, undt bedingt, auch hieführo steht, und unwiederruflich gehalten werden solle

C C C C

Geben und Beschehen den dreyzehenten MonatsTag Septembris von Christi Geburt gezählt Fünfzehenhundert Sechzig und vier Jahr

Heinrich
Abt zu Hirsau
Dietrich von Gemmingen
zu Tiefenbronn

Vorstehenden Auszug beurkundet
das Cameralamt Leonberg
[Unterschrift unleserlich]

==========

In diesem Akten Büschel 5966 findet sich nun beigefügt folgende neuzeitliche Nachricht:
Akten betreffend Zehntdifferenzen zwischen Friolsheim und Tiefenbronn von 1664-1784 nebst einem Markungsumgangsprotokoll von 1776 und 1789 wurden bei der Verzeichnung des Bestands entnommen und an das Hauptstaatsarchiv Stuttgart abgegeben.
Ludwigsburg, den 1. Juli 1982 [gez.] Baumann [E173 III 5966/285 ad/285 (Bild140)]

==========

Zur Bestätigung des Aussagewerts seiner Vermessungsarbeiten (und zur Anzeige des Abschluß dieser Arbeiten) schreibt Geometer Kälber im Dez. 1840 an das Oberamt Leonberg

[5966/285 ad/285-4 (Bild 141)]

1840, 23. Dez. Königlichem OberAmt *Beil. Nr. 4*
wird eine Darstellung der Culturfelder welche die Tiefenbronner Innwohner in dem früher abgetheilten HagenschießBezirk, außer den auf Friolzheimer Markung besizen, gehorsamst vorgelegt. Durch die mitgetheilte Grenzbeschreibung über den ehemaligen ganzen HagenschießBezirk war man in den Stand gesezt. die Gränze (obwohl einige Steine nicht mehr vorhanden sind) aufzufinden: den von der Friolzheimer Markung an, längs dem Theilwald hinziehenden Theil, konnte der gehorsamst Unterzeichnete mittelst abschreitens beiläufig aufnehmen, was aber bei dem weitern Theil, theils der Form theils des obgedachten Termins wegen, nicht geschehen konnte, ohne Aufsehen zu erregen, besonders da der Ort [Tiefenbronn] nahe liegt, und dieser Bezirk auf den durchziehenden Wegen stark paßirt wird, daher ich mich auf eine Abschäzung der Morgenzahl beschränken mußte, mit der ich eine FormZeichnung nach dem Augenmaß verband, um den Zusammenhang und die Lage zur Verdeutlichung darzustellen.
Wie in dem Plan[358] bemerkt ist, habe ich diesen GüterBezirk in 4 Abtheilungen aufge-nommen, wornach

1. Abtheilung	*annähernd*	*87.Mrgl.*
1. dto	*ungefehr*	*36.*
1. dto	*--"--*	*90.*

[358] dieser Plan konnte in den hier behandelten Akten-Büscheln (noch) nicht festgestellt werden.

1. dto --"-- 70.
der ganze Güterbezirk also ----------
283.Mrgl. halten wird.

Den Kostenzettel habe ich gehorsamst beigelegt, und bitte […] Geometer Schulth. Kälber

Noch ist ein Ausgleichungsvertrag zwischen Württemberg und Baden in Sachen Territorial-Differenzen nicht zum formalen Abschluß gekommen. Da drückt die Steuer Direction Carlsruhe, resp. das Oberamt Pforzheim, mit Steuerforderungen an Friolzheimer Bürger nach, obwohl im Vorjahr nochmals, und schon wiederholt, von Badens höchsten Stellen OA Pforzheim zur Zurückhaltung aufgefordert worden war. Ungeduld, Unkenntnis bzgl. der laufenden Ausgleichsverhandlungen, oder vorsätzliche Brandlegung und Postionierung zu (weiteren) Forderungen?
Der Leonberger OAmtmann Kraus meldet den "badischen Angriff" an die K. Regierung des Neckar-Kreis (mit anliegenden Vorgängen) weiter.

[5966/286 (Bild 143)]

1841, 26. Febr: Bericht des OAmts Leonberg, die Territorial Differenz mit Baden, und in spc. Steuerforderung an Friolzheimer Einwohner betreffend. 3 Beilagen.
Die Steuer Direction zu Carlsruh fordert an mehrere Friolzheimer Einwohner Steuern aus angeblich auf Badischem Gebieth liegenden Gütern, und das Grosherzogliche Oberamt Pforzheim hat unterm 11. v.M. den Erlaß der gedachten Steuer Direction hieher mitgetheilt, und dringt auf die Bezahlung der geforderten Steuern. Beil: 1
Unterm 25ten Janr d.J. wurde hierüber vom Schultheißenamt Bericht abgefordert, welcher auf das Monitorium[359] des Oberamts Pforzheim Beil. 2 unterm 16. d.M. erstattet wurde, und hier beigelegt wird. Beil 3. Aus demselben ergiebt sich, daß ein Theil der an Friolzheimer Einwohner geforderten Steuern von denselben anerkannt wird, nämlich die Steuern von den Äckern im Abstoß und den Seewiesen, wenn diese nämlich nach der Beschaffenheit und dem Werth der Güter umgelegt werden[360], weil selbige sämtlich noch nach Würtemberg steuern.
Dem Oberamt Pforzheim ist geantwortet worden, daß, weil dieser Gegenstand mit der Territorial Differenz zusammenhängt, die Sache der Königlichen Kreis-Regierung habe vorgelegt werden müßen, von welcher hohen Behörde Resolution abzuwarten sey, welche seyner Zeit werde mitgetheilt werden.
Dieser hohen Resolution wird nun ehrerbietigst entgegen gesehen. Sich damit pp.
Königl: Oberamt Krauß

Anlage 1 Begleitschreiben des OAmtmanns von Pforzheim zum Beschluß der Groshⁿ Steuerdirection.

[5966/286-1 (Bild 145)]

1841, 11ⁿ Jan: Das Grosherzoglich badische OberAmt Pforzheim An Ein Königlich Würtembergisches OberAmt Leonberg ~ [Beil.] 1 № 873 der Anlage haben wir die Ehre, die Abschrift eines Beschlußes der Groshⁿ Steuerdirection vom 30. Dec. v.J. mitzutheilen mit dem Dienstfreundschaftlichen Ersuchen, darüber den Einwohnern in Friolzheim, welche auf unstreitig Großhl: badischem Gebiete Liegenschaften besitzen, dernach Eröffnung machen zu laßen, damit sie sich von unangenehmen Maasnahmen hüten mögen u: hierüber Nachricht gefälligst anhin geben zu wollen. Hochachtungsvoll verharrend […] Deimling

Anlage ad/1 - was die Steuerdirection Carlsruhe beschlossen hatte (wie man sieht auf Bericht der OberEinnehmerey Pforzheim, die der Einnehmery Tiefenbronn vorgesetzte Stelle)

[5966/286-1 ad/1 (Bild 147)]

1840, 30.ⁿ Decbr: Copia Steuer Direction Karlsruhe

359 Mahnschreiben

360 man erinnere sich: die Güter wurden in den zurückliegenden Jahren sowohl nach württ. als auch nach bad. Bewertung klassifiziert. Dass eine Doppelbesteuerung nicht sein kann und darf war mehrfach besprochen und in die Verhandlungen eingebracht worden. Ob Baden Ausländer auch hier weiterhin höher veranschlagen wollte (wie früher einmal beklagt) als die badischen Eigentümer, ist aus dem Vorgang nicht offensichtlich.

Bericht der OberEinnehmerey Pforzheim vom 24n d.M №. 2605. Die Besteuerung den Würtembergischen Staatsangehörigen eigener Güter auf Tiefenbronner Gemarkung betrl:

Beschluß

Dem OberAmt Pforzheim wird dieser Bericht samt Anlagen[361] mitgetheilt, um durch Kommunikation mit dem Königl: Würtembergischen OberAmt Leonberg die Einwohner von Friolzheim welche Güterstücke auf Tiefenbronner Gemarkung besitzen, dahin belehren zu lassen, daß nach der diesseitigen Gesezgebung keine unter frühern Verhältnissen stattgefundene Steuerbefreiungen oder Steuererleichterungen jetzt mehr in Anspruch genommen werden können, daß vielmehr alle innerhalb des diesseitigen Staatsgebiets befindliche Grundstüke der gleichen Besteuerung unterliegen, u: sie daher auch von allen anerkannt u: unbetrittenen auf Tiefenbronner Gemarkung liegenden Grundstüken die diesseits bestehende Grundsteuer zu bezahlen haben, ohne Unterschied, ob solche Grundstüke früher ganz steuerfrey oder nur mit einer geringen Steuer belegt waren,[362] wobey ihnen überlassen bleibe, wenn solche Güter irrthümlich auch im Würtembergischen noch der Steuer unterworfen sind, dahin zu wirken, daß diese Besteuerung aufgehoben wird, daß man aber wenn sie die Bezahlung der unzweifelhaft anhier schuldigen Steuer fortwährend verweigern sollten, sich ungern veranlasset sehe, zu deren Beytreibung die geeigneten Executionsmittel in Anwendung zu bringen.[363] […]

Mit nachfolgender Anlage 2 faßt das OAmt Pforzheim beim OAmtmann in Leonberg erinnernd nach. Ein typisches Beispiel dafür, wie man "Dienstfreundschaftlichst" Eskalation betreibt und zugleich dokumentierte Verunsicherung schürt, indem man ein falsches Datum seinem Schreiben beisetz (9. Febr. 1840; oh, ein peinliches Versehen).

[5966/286-2 (Bild 149)]

1840, 9n Febr: Das Groshl bad. Oberamt Pforzheim ~~~ Das Könh Würth Hochlöbliche Oberamt Leonberg [Beil.] 2

Under Schreiben vom 11n v.Mts [!1841] № 873 wegen Steuerschuld der Einwohner in Friolzheim, wegen Güterbesitz auf anerkannter Tiefenbronner Gemarkung, empfehlen wir zu bald gefälliger Erledigung in Dienstfreundschaftl: Hochachtungsvoll verharrend […] Geheimrath Deimling[364]

[Randvermerk des OAmtmanns bei Weiterleitung]

Das Schultheißenamt Friolzheim wird erinnert, die noch ausstehende Erklärung in dieser Sache mit dem nächsten Boten einzusenden, u dieses Schreiben zu remittiren.

Leonberg d. 11t Febr. 1841 K. Oberamt Krauß

[der Rück-/Zwischenbescheid des Schultheißen]

[…] zeigt hiemit an, daß gegenwärtig nähere Erkundigungen über jene Forderung eingeholt werden. Die Erklärung wird aber nächsten Bottentag unfehlbar Folgen.

Hochachtungsvoll pp. Friolzheim d. 13tn Febr. 1841 Schultheiß Friesinger

Worauf dann mit dem nächsten Botten die angeforderte Erklärung kam:

[5966/286-3 (Bild 151)]

1841, 16tn Febr Königl. Oberamt ! [Beil.] 3

Der gehorsamst Unterzeichnete hatte auf die nach der Anlage v. 25tn v.M abgeforderte Äußerung die Erklärung des Gemeinderaths mitzutheilen u: zwar

1) daß mann diese Steuer von den Äker im Abstoß u. SeeWiesen dahin anerkennen wolle, daß die benante Güterstüke nicht durchschnittlich gleich in das Cataster, sondern nach der Beschaffenheit u. Werth derselben, worunter ein großer Unterschied zubemerken ist, aufgenommen werden möchten,

2) was aber diejenige Steuer der Rudolphswiesen anbelange, so könne man solche u. zwar aus diesem Grund nicht anerkennen, weil solche Wiesen noch sämtlich auf Württemberg steuern, das

361 die uns nicht bekannt gegeben sind (vermutlich die Einnehmereiberichte aus Pforzheim/Tiefenbronn).

362 jetzt mags den Friolzheimer Ortsoberen auch gedämmert haben! Und Badens Steuereinnehmer nahmen die vorauseilenden subalternen Friolzheimer Zusagen, die Seewiesen und die Güter im Abstoß seien badisch, ungehemmt der noch nicht abgeschlossen Staats-Verträge, als Freibrief zum sofortigen Kassieren an.

363 die Steuerbehörden zerren am selben Brocken! Und der Brocken soll sich gefälligst selbst um sein Wohl und Überleben kümmern! Wehe den Besiegten!

364 1823 bis zur Pensionierung 1842 Oberamtmann in Pforzheim. 1830 zum Geheimrat 3. Klasse befördert.

K:. Oberamt aber gebetten haben, Sich gefälligst dahin zu verwenden, daß dieser Gegenstand eine höhere Entscheidung erlangt.
Diß beurkundet […] Namens des Gemeinderats Schultheiß Friesinger

Von einer Reaktion ist zunächst nichts zu erfahren. Dann, mit Datum Mai, ist ein Vorgang in das Aktenbüschel eingeschoben, als Ablage-Nr. 286½. Die K. Finanzkammer meldet sich mit einer Note, den Bad. Hagenschieß betreffend.

[5966/286½ (Bild 153)]
1841, 13n May NOTE der K. Finanz-Kammer für den Neckar Kreis an die Koenigliche Kreis Regierung dahier, betreffend die Grenzberichtigungen auf den disseitigen und dem grosherzoglich badenschen Antheil an dem Hagenschieß.
Auf die geehrtesten Noten vom 14n Dec: v.J und 28n April d.J. theilt die unterzeichnete Stelle der Koeniglichen Kreis Regierung in nebengenannter Sache den - von dem disseitigen Revisorate eingezogenen Bericht nebst einem Heimsheimer Frucht-Zehent-Bericht von 1806 und den weiteren diß Orts vorliegenden Acten zum erforderlichen Gebrauche mit, die sich seiner Zeit wieder zurük erbeten werden. […] Unterschrift unleserlich

Da baute sich etwas auf: Mit den in der Akte folgenden Vorgängen [5966/287-288 (Bild 154-160)] erfahren wir von einer Ausgaben-Prüfung bei der Finanzkammer (Revision). Es handelt sich um die Kostenerstattung für Geometer Kälber und seine Helfer, anläßlich der Untersuchung zu den bad. Culturfeldern aus dem bad. Hagenschieß. Ob er wohl sein Geld schon bekommen hatte? Ob die Ergebnisse seiner damaligen Arbeiten auch beim Finanzamt anlangten, oder wie dieser Akt ausging, sehen wir zunächst nicht. Dann meldete sich das Min. des Innern zur Sache (man beachte dabei, welche Bedeutung den Kostenzetteln seiner Zeit zukam, aber auch welches Glück, dass durch die Arbeit der Finanzrevision Anstoß zur Erinnerung an offene Aufträge im Regierungsapparat erfolgen konnte!)

[5966/289 (Bild 161)]
1841, 11. Juni ***Das Ministerium. des Innern*** *an die K. Kreis Regierung in Ludwigsburg.*
Auf den Bericht vom 8. d.M. sind die durch eine LokalUntersuchung über die streitigen Grenz-Verhältnisse im Hagenschies, Oberamts Leonberg, veranlaßten Kosten im Betrage von 37.f 12.x zur Ausbezahlung angewiesen worden. Dabei wird der K. Regierung aufgegeben, den schon unterm 4. Nov. v.J. in Betreff dieser GrenzStreitigkeit verlangten weiteren Bericht endlich zu erstatten und diesem Bericht auch die in der vorgelegten Kostenrechnung des Geometers Kälber von Wurmberg angeführte "alte Grenzbeschreibung", sofern solche über die obwaltende Streitigkeit Aufklärung geben sollte, beizuschliessen. […]

Den Friolzheimern ist damit bei ihren aktuellen Steuersorgen (s. badische Drohungen) immer noch nicht weitergeholfen.

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]
1841, 16n Mai **Von** Großhl. Oberamt Pforzheim **An** Bürgermeister Tiefenbronn
Den bezüglichen Güterbesitzern auf Tiefenbronner anerkannter Gemarkung, der an Friolzheim oder anderen angrenzenden K.W. Orten ??? ist, durch Rücksprache mit den ??? Schultheißenämtern bekannt zu machen, daß jede vermeintliche Steuerfreiheit derselben zurückgewiesen werde, und sie der Steuer für 1840/41 nun schon ganz verfallen, nach Maaßgabe der Catastrierung um so gewißer zu entrichten haben, als sonst ihre Gütererzeugnißе mit Beschlag belegt werden, und weiter nach der Executions-Ordnung Tit. I Cap. II Abschn. VI gegen sie verfahren werden würde. Deimling

Aber in anderer Sache (zunächst nicht zu unserer Hauptsache gehörend) kommt Licht ins Dunkel. Da war zuvor unter [5966/286½ (Bild 153)] anno *1841, 13n May NOTE der K. Finanz-Kammer für den Neckar Kreis an die Koenigliche Kreis Regierung dahier, betreffend die*

Grenzberichtigungen auf den disseitigen und dem grosherzoglich badenschen Antheil an dem Hagenschieß anhängig, und es war der Hintergrund dieser Anfrage unklar. Nun kommt zu dieser Sache eine weitere Nachfrage aus dem Min. des Innern.

[5966/290 (Bild 162)]

1841, 20. Septr Das Ministerium des Innern an die K. Regierung des Nekarkreises.
In Betreff der Streitigkeit mit dem Grosherzogthum Baden über die Grenze im sogenannten Hagenschieß bei Friolzheim, OAmts Leonberg, wünscht das Ministerium noch Auskunft darüber zu erhalten, welche Grundgefälle seit 1806, wo das Freiherrlich v. Gemmingen=Steinecksche Gebiet dem Grosherzogthum Baden einverleibt worden ist, von dem KameralAmt Merklingen an die badische Finanzbehörde übergeben worden sind, wovon der große und kleine Zehenten in den Abstoßäkern, sowie der Hagenschieß und der See- u. RudolphsWiesen zur Zeit bezogen wird, wer in Besiz des Zehentens von den Aekern u: Wiesen in dem dißeitigen Haupttheil des Hagenschießes sich befindet, ob etwa hiebei, gleich der Besteuerung, ein Unterschied zwischen den Besizern aus Friolzheim und denen aus der badischen Gemeinde Tiefenbronn gemacht wird, u: in wie weit überhaupt in Absicht auf die Gefälle an Zehenten, Landacht, Zinsen pp von den Hagenschießgütern noch einer Gemeinschaft mit der v. Gemmingenschen Grundherrschaft, an deren Rechten neuestens die grosherzoglich badische DomänenVerwaltung durch Kauf eingetreten ist, besteht, namentlich aber ob das Kameralamt Merklingen[365] seit 1806 auch noch Theil an dem Zehenten von dem im Badischen HagenschießAntheil befindlichen Culturfeldern gehabt hat?
Sodann wird noch eine Nachricht darüber vermißt, von welcher Behörde die Gerichtsbarkeit über die in Händen von Tiefenbronner Einwohnern befindliche Güter im würtembergischen Hagenschieß, namentlich bei Verkaufs- und Verpfändungen, ausgeübt wurde?
Die Kreisregierung wird daher beauftragt, hierüber durch unverweilte Vernehmung der Finanzbehörde u. des Gemeinderaths in Friolzheim Erkundigung einzuziehen, u. das Ergebniß anzuzeigen.
Zugleich hat die KreisRegierung von dem KameralAmt und ForstAmt Auszüge aus den Lagerbüchern über den Hagenschieß (mit Ausnahme der bereits bei den Acten befindlichen Verträge u. Vergleiche von 1461 1564 u. 1567), insbesondere über den Eintrag wegen des von Württemberg dem Freiherrn v. Gemmingen verliehenen Jagdrechts im Hagenschieß, sodann über den im Lagerbuche von Mönchsheim [?Mönsheim] erwähnten v. Gemmingischen Wald[366] von 8 2/8.Mgl. einzuverlangen u: vorzulegen.
Die Vollziehung dieses Auftrags ist so zu beschleunigen, daß der Bericht wo möglich innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium einkommt. […][367]
[Randvermerk:] *Beil. L1-286 mit 1 Rolle Zeichnungen*[368]]
Auf dem Abschlußblatt finden sich 2 Seiten Bearbeitungsvermerke: eilt, eilt, eilt! - Auftrag, Auftrag, …

Bereits 3 Tage später kommt ein OAmtlicher Bericht/Zwischenbescheid beim Neccar-Kreis ein.

[5966/291 (Bild 164)]

1841, 23. September [An] Neccar-Kreis [von] Oberamt Leonberg, Friolzheim und Tiefenbronn. Oberamtlicher Bericht betreffend die Streitigkeit mit dem Großherzogthum Baden über die Grenze im sogenannten Hagenschieß bei Friolzheim.
Durch hoheitlichen Erlaß vom 21.ten d.M., welcher mit der gestrigen Post dahier eingelaufen ist, wurden in der rubricirten Sache mehrere Recherchen einverlangt, welche binnen 10 Tagen vorgelegt werden sollen. Da von dem Königlichen CameralAmt Auszüge aus älteren Rechnungen des aufgehobenen CameralAmts Merklingen gefordert werden, und das Königl. Forstamt aus den Lagerbüchern pp gleichfalls Auszüge zu fertigen hat, und der Gemeinderath zu Friolzheim über mehreres Auskunft zu geben hat, was alles mit Zeitaufwand verbunden ist, und umsoweniger in der

365 also die Frage: hat das Kameralamt Merklingen nicht nur schnellstens Grundgefälle an Baden abge-treten, sondern ist es auch seiner Pflicht, sich um Erträge aus dem Badischen Hagenschieß zu kümmern, nachgekommen?
366 vermutlich der heutigen Tages Württ. Staatswald auf dem Gaisberg ("Hirsauer Herttich")
367 was war denn das jetzt? Ein neuer Aufgalopp durch Oberste Regierungsinstanz? Ein Abgesang um noch etwas Geld von den Badenern, für ausstehende Grundgefälle (Landacht und Zinsen etc.) im Hagenschieß, in die Kasse zu bekommen? Noch ist nicht klar, wohin das Ganze führen soll.
368 sind das die gesuchten Kälberschen Zeichnungen oder gar der seit langem vermisste württ. Riß A?

kurzen Frist von 10 Tagen wird geschehen können, als in diese Periode die Tage des Jubelfestes[369] *fallen, so sehe ich mich veranlaßt hievon der hohen KreisRegierung Anzeige zu machen, und die Versicherung beizufügen, daß die Erstattung des Berichts auf alle thunliche Weise beschleunigt werden wird.* *Mich damit pp Oberamtmann Krauß*

Nach weiteren 8 Tagen hat man's beisammen:

[5966/292 (Bild 166)]

1841, 1. October ***K****pq****S.***[370] *[An] Neccar Kreis [von] Oberamt Leonberg, Friolzheim*
Das Oberamt Leonberg erstattet den durch hohes Decret vom 21. v.M. abgeforderten Bericht in Betreff der Streitigkeit mit dem Großherzogthum Baden über die Grenze im sogenannten Hagenschieß bei Friolzheim. ~:. 4 Beil.
Hohem Auftrag vom 21.ten v.M. gemäß wurde von dem Königlichen Cameralamt und dem Königl: Forstamt Leonberg, dann von dem Gemeinderath Friolzheim, die verlangte Auskunft eingezogen, worüber die Aeußerung
des Königl. CameralsAmts Schreib: № 1
die des Königl: ForstAmts Schreib: № 2
die Auskunft des Revierförsters Hahn zu Mönsheim Beil: № 3und
der Bericht des gemeindeRaths zu Friolzheim Beil: № 4
hier ehrerbietigst beigeschlossen werden, auf welche sich das Oberamt beziehen zu dürfen glaubt.
Sich damit pp Königl: Oberamt Krauß

Es folgen die angesagten Beilagen:

[5966/292-1 (Bild 167)]

1841, 26. September Königlichem Oberamt Leonberg 1 ad 292
hat die verehrliche Requisition vom 23. d:Mts: in Betreff der LandesGrenzstrittigkeit zwischen Württemberg und Baden bei Friolzheim und Tiefenbronn, in Folgendem zu beantworten die Ehre:
1) über die Abtretung von Grundgefällen seit 1806 an das Grosherzogthum Baden ist in den - von dem aufgelösten Cameralamt Merklingen übernommenen Akten nichts zu finden; nur einzelne Faszikel enthält ein von dem Kameralamt Merklingen in Folge FinanzkammerErlaßes vom 25. Mai 1818 gefertigtes Verzeichniß über sämtliche dem Grosherzogthum Baden in dem Königreich, und umgekehrt über die dem Königreich in dem GrosHerzigthum Baden, zuständigen Gefälle des Cameralbezirks Merklingen, aus welchem Verzeichniße zu ersehen ist, daß das Grosherzogthum Baden im Königreich keine Revenüen, wohl aber die Krone Württemberg solche in Baden zu beziehen hat[371]*. Leztere bestehen in jährlichen Fruchtgülten und Geldgefällen, welche das Cameralamt auch jetzt noch von Gütern auf Mühlhauser und Tiefenbronner Markung zu erheben hat, die in einzelnen Trägereien nach Heimsheim [Mühlh.] und Friolzheim [Tiefenbronn] gehören. Aus diesen Gefällen wird noch jährlich die Steuer nach Mühlhausen und Tiefenbronn bezahlt.*
Sodann enthält das Amtsgrundbuch des vormaligen Kameralamts Merklingen 6t Heft S: 361 folgenden Eintrag:
Lehningen […; diese Ausführungen bzgl. Lehningen haben keinen unmittelbaren Bezug zur Friolzheimer Hauptsache]
2) Die befragten Zehent-Verhältniße, so ist zu bemerken, daß nach dem Lagerbuch von 1663[372]
a) der große Zehente von der ganzen Markung zu Friolzheim, mit wenigen Ausnahmen, der Herrschaft Württemberg zusteht. Bei der einjährigen Verleihung dieses Zehentens wurde bisher jeden Jahrs unter den Bemerkungen angeführt, "daß bis zu Herstellung eines definitiven Catasters die zehentbare Morgenzahl ebensowenig genau bekannt sey, als der Flächengehalt der öden und herrenlosen Felder", deßhalb ist auch bei jeder Verleihung diejenige Fläche zu Grund gelegt worden, welche in der gleichen Zellg 3 Jahre zuvor als angeblümt angezeigt war. Wegen dieser Unvollständigkeit der Beschreibung der zehentbaren

369 Am 28. September 1841 feierte König Wilhelm I. von Württemberg sein 25-jähriges Regierungs-jubiläum. Zu diesem Anlass fand in Stuttgart ein Jubiläumszug statt, an dem sich alle 64 Oberämter mit Delegationen und Festwagen beteiligten. Rund 10000 Menschen defilierten im Festzug vor dem Neuen Schloss am Königspaar vorbei.
370 zeigt dieses Signet an, dass der Vorgang seiner Majestät dem König persönlich vorgelegt wurde?
371 und daraus aber dann auch Steuer an Baden zu bezahlen ist, bzw. vom Kameralamt bezahlt wird.
372 siehe nachfolgend als Anlage beigefügter Text.

Morgenzahl zu Friolzheim ist es dann auch dem Cameralamt nicht möglich, diese Frage wegen des Zehentbezugs in den sog. AbstoßAekern zu beantworten.
b) der Kleine Zehente von Friolzheim gehört, nachdem nun durch Besoldungs=Verwandlung der Pfarrei der derselben früher zugestandene Antheil auch für den Staat übernommen worden ist, auf der ganzen Ortsmarkung der Herrschaft Württemberg, und ist gegenwärtig an die Gemeinde Friolzheim auf 9 Jahre 1839-47 incl: zehentweise überlassen.
c) den Heuzehenten bezieht das Cameralamt aus 65.Mog: 3½.Vrtl: 2¼.Rth:; In den Jahren 1826 und 1827 wurde wegen des anzusezenden Zehentsurrogat-Geldes eine Untersuchung über die heuzehntbaren Wiesen angestellt, und es geht auch aus dem eingesehenen UntersuchungsProtokoll hervor, daß unter obigen Morgenzahl -- 18.Mrg: 3½.Vrtl: 7¾.Rth: in RulenslauMäden zu Wiesen gerichtete Aeker Zellg Liß, begriffen sind. Die unterzeichnete Stelle weiß nun nicht, ob die in den jenseitig ???helichen Requisiten befragte "See und RudolphsWiesen" nicht die ebengenannten RulenslauMäderWiesen sind; von den ersteren enthält jedenfalls das erwähnte Untersuchungsprotokoll nichts.
Wenn nun die unterzeichnete Stelle die hinsichtlich der ZehentVerhältnße verlangten Notizen nur unvollständig zu geben im Stande ist, so beruft sie sich zugleich noch auf die - unterm 27. Novbr. 1842 dem K. Oberamt mitgetheilten Akten, aus welchen, namentlich den Zehentberichten, das Weitere vielleicht ersehen werden könnte. Bezüglich des Zehent-Rechts im Hagenschieß wird ein LagerbuchsAuszug vom p. 1663 angeschloßen.
3) hinsichtlich des dem Freiherrn von Gemmingen verliehenen JagdRechts im Hagenschieß, konnte in den Lagerbüchern nur das aufgefunden werden, was in dem Friolzheimer Lagerbuch von 1663 Fol. 9 bis 12 enthaltenen KaufBrief von 1461 gesagt ist, was heißt: c c c "Item den gemeinen Hagenschies halb, ausgenommen dem Wald, genannt die Striedt[373] [Strut] mit seinem Zugehör und mit dem Deheime [Dehmen] und auch mit Behaltnuß mir und meinen Erben des Wildtpanns, zu dem obgenannten Dorf und Wälden gehörig, doch also, daß der Deheim in dem Gemmingen Wald und in dem Gaisberg meinem Herrn von Hirsau zugehören solle, und der Deheim in dem gemeinen Hagenschieß halben," c c c
4) Unter dem im Lagerbuch von Mönsheim erwähnten von Gemmingen'schen Wald von 8 2/8.Mrgn: ist in den - von dem aufgelösten KameralAmt Wiernsheim betreffenden Lagerbüchern, welche genau durchgesehen wurden, nichts zu finden. Sich damit pp K: Kameralamt [...]

Es folgt die obigem Bericht des Kameralamts zugehörige Anlage (Auszug aus dem Lagerbuch 1663).

[5966/292-1 ad/1(Bild 170)]

CameralAmt Leonberg ad/292 ad/1
Auszug aus dem
Friolzheimer Lagerbuch von der KlosterVerwaltung Hirsau
de Anno 1663 Fol: 478 bis 488

Tiefenbronn
Vorzehendt:

Erstlich hab pp Wohlgedachter Junkher Gemmingen im Waldt, genanndt der Pfefferhau, in Tiefenbronner Markung gelegen, Ungefahrlich uff Achtzig Morgen voraus zuem Zehenden; Einig und Allein.
Welcher Zürkh Anfahet [Bezirk beginnt] zu Tieffenbronn beim Baad, Und von daran der Weylheimer Straß [Straße nach Weilderstadt] nach, Bis zur dem undern Hirsauischen See, so uff Tieffenbronner Markung liegt, Alls was von Tieffenbronn Auß, uff der ?Seechten [?Seeseite] und nächsten Weylheimer Straß nach, gegen dem undern Hirsauer See uff der rechten Handt gegen den Wald Strieth, und Pfefferhau ligt, undt vom Kleinen See an, Alls dem PfefferHau Hinumb, Bis An dem Auweeg, Zur dem End der Alten Weingarthen, so zwar diser Zeith gantz öed und Wüst Ligen.
Mehr So hatt mehr wohl Ermelter Junkher von Gemmingen, von Zwey Morgen Akhers uff Tieffenbronner Markhung zuem voraus. Liege, Hinderm Dorf, wie selbige ordentlich umbsteindt sind; undt

[373] die Strut war also im Vertrag von 1461 als zum Hagenschieß gehörig gesehen.

haben dißer Zeith Innen Bastianen Görschler Anderthalb: Hannß Crücht Ein: und Plasi Sommer Haußwittib, Ein halber Morgen. /

Haylig zue Frioltzheim

Desgleichen hat der Haylig Sanct Agapitus zur Frioltzheim von Nachfolgenden Aekhern uff Tiefenbronner Markung denn Zehenden, auf Einig und Allein: Namblich

Zellg Grundt [im Tiefenbronner Grund]

Vier Morgen Akhers in der Zellg Braitfeld, Am Gumprechts Zeil, in der Tiefenbronner Markhung, Bey dem See, zwischen der Riethwüsen Ein: Anderseits Philip Weiperten gelegen, oben uff Hannß Großen von Tieffenbronn Aekher, unndt unden uff das Gewänd. Haben Gegenwärtiger Zeith Innen, Lorenz Benzinger, Hans: unndt Hänße Feiler, Alle drey zue Frioltzheim; Hannß Leücht, Nicodemus Eberlin, unndt Veltin Pleichardt [?Gleichardt] von Tiefenbronn.

Mehr von Vier Morgen Akhers Auch in Zellg Braitenfeld, in denen Martins Aekhern genanndt, zwischen denn Anwänden Einer: Anderseits Hanß Großen gelegen, Stoßen oben uff die Steinschrannen, unndt unten uff das Gewändt.
Haben Innen Philip Weipert dritthalb: Gebhardt Stein von Tiefenbronn Ein halben, unndt Matthäus Rüefflin von Frioltzheim Ein Morgen.

Verners uff zwen Morgen Akhers Bey der Weiden[374] im Tieffenbronner Waldt, zwischen den Anwänd Äkher Ein: Aderseits gelegen, Vornen uff die Kästlins Wüßen, unndt hinden uff Mattheus Rüefflins zue Frioltzheim Hoffwüßen stosend.
Haben Innen Hannß Feiler zu Frioltzheim, Heinrich Wolff, Jakob Weis, und Michel Vogel [?Engel] von Tieffenbronn.

Mößnerey

Mehr so hab die Mößnerey zue Frioltzheim Auch von nachfolgenden Äkhern uff Besagter Tieffenbronner Markhung Ainig dem Zehenden zu nemmen. Erstlich in Braithenfeld, drey Morgen Akhers Bey der Weiden wüßen, unndt dem WidumbAkher, Zwischen Hannß Kogel, unnd Jerg Knappen WidumbAeker Ein: Anderseits Caspar Brauner vonn Tieffenbronn unndt Jerg Gerhardts Wüßen gelegen, oben unndt unden uff das Gewänd stoßend.
Haben dißer Zeith Innen Michel Klump Schultheis [von Tiefenbronn] Hannß Leicht, Gebhardt Stein zue Tieffenbronn, unndt Jerg Gerhardt von Frioltzheim.

Closter Hirsau

Mehr So hat die Herrschafft Württemberg, wegen gedachten dero Closter Hirsau, uff Tieffenbronner Markhung. Einen Vorzehenden Ainzig unnd Allein, von den vier Morgen Akhers /:so vor diser Zeith der Pfarr Frioltzheim vorZehendbar gewesen:/ in Zellg Braitenfeld, Bey der Weiden, und Widumb=Akher, zwischen dem WidumbAkher, unndt dene Anwänd Aekhern gelegen, oben widerumb uff das gewänd, unndt unden uff Lorentz Benzingers von Frioltzheim wüßen stoßen.
Haben dißer Zeith Innen, Hannß Leicht Ein Morgen, Michel Sparn Ein Morgen, Johann Goldschmidt Ein halben Morgen, Stephan Kuenlins Wittib Ein halben Morgen, undt Michel Klump, Alle von Tiefenbronn, Ein Halben Morgen, unndt dann Hannß Hermann von Frioltzheim Auch Ein halben Morgen.

Sonsten aber von Allen Andern guethern uff Tieffenbronner Markhung, ußerhalb deren, so Recht vorgeschrieben stehen, hat obwohl gedachter Junkher Frantz Carol von Gemmingen, von wegen der Pfarr zue Tieffenbronn denn Achten theil zuem Vorraus, unndt nach demselben dene halben Theil, dene Übrigen halben Theil Aber das Closter Hirsau, zugleich zu nemmen, unndt Zu empfahen, Als zuerechnen, oder ?Zuevuerstehen, Wann Acht Garben, oder Soviehl Fueder gefallen, so Nimbt die Pfarr darumb Ein Garben, oder Fueder, undt die uebrige Sieben Theil das Closter Hirsaum, undt

[374] also war anno 1663 hier der Tiefenbronner Wald, benachbart zu "Bei der Weiden", bzw. diese Äcker waren aus diesem Wald gerodet.

Junkher Gemmingen zugleich halben, trifft Jedem Theil Vierthalben Garben oder Fueder, Alls uff unndt Abzurechnen.

Hagenschieß.

So vihl dann deme Wald, Akher, Mäder, Unnd Velder, gemeinen Bezürrkhs Hagenschies Belangt Unndt Antrifft, Ist derselbe vermög Eines: dißer Erneuerung, hineben Folio 93b Einverleibten Actten: an Anno Christi 1564 zwischen dem Closter Hirsau, unndt Junkher Dieterich von Gemmingen uffgerichten VertragsBrieff, ordentlich Understeint, desselben Anfangen, zue wißen, und khundt seye Mäniglich, nachdem ?iph Spären [Spänn] und Irrungen Etlich Zeith her, zwischen dem Closter, unndt dasselben Etlich Praelaten pp undt dann dem Edlen vesten Dieterich von Gemmingen zue Tiefenbronn pp und End Allß ?Lauffend denn dreyzehenden MonathsTag Septembris von Christi gebuhrt gezählt, Fünfzehen Hundert Sechszig unndt vier Jahr. /.

So ist in demselben Zürekh [Bezirk], auch Ein Veldt gelegen, Sanct Barbara Zehend genanndt, welcher auch ordenlich understeint, unndt in angeregtem VertragsBrief begriffen Ist, der Anfangt Zue Tieffenbronn am Dorff, in Eine des Junkhers Gartten, daran Einerseits Beeder Herren, Alls das Closters Hirsau, unndt Gemmingers: Anderseits gemingischl: Wapen Allein gehauen. Dieser Stein zeücht sich uff Ein des Junkher Gärttlin, so vor der Zeith Melchior Hafner Innen gehabt, oben An der Mühlstaig, unndt sind Einerseits das Gemminigische Wapen, Anderseits Barbara daran gehauen, wie dann dißer Rain sich weithin Strekht, uff Ettlich Stein, Bis wider uff den Ersten, unndt Alle gezeichnet seyen, mit Hirsau, Gemmingen unndt Barbara.

Von gemeltem dißem Sanct Barbara Zehenden, gehört von derselben wegen Junkher Frantz Carol von Gemmingen, der Zehendt Einig unndt Allein, Zum Voraus Zue.

Mehr so hatt wohl gedachter Junkher Frantz Carol von Gemmingen Ab Zweyer Morgen Akhers Aneinander, Am Wasen genandt, An der Pforzheimer Straß, so Eines Theils uff Tieffenbronner Markhung[, andernteils im Hagenschieß] liegen, zwischen der Straß, unndt dene gemeinen Krauttgärtten liegend, vornen uff die Straß, unndt hinden uff Bartlin Eberlin Stoßen, welchen diser Junkher selbsten Innen hat, denn Zehenden auch einig und allein.

Kloster Hirsau vorauß

Item hat das Closter Hirsau von Zwaintzig Neun Morgen Akhers Aneinander Am Breitlau [Unten am Breitlau] *genanndt, auch im Hagenschies gelegen, den Zehenden Einig und Allein zum Voraus, welche dann vermög vorangegangenen VertragsBriefs ordenlich understeint, unndt haben dißer Zeith daran Innen wie hieunden, Nach der Tieffenbronnischen Beschreibung in dem Zürrkh Hagenschies, unndt Zellg Lüß Folio. Von Nahmen zu Nahmen ??? beschrieben zu finden.*

Closters Hirsau Zehend Ainig und Allein

Weitter so hat das Closter Hirsau Auch in dißem Zürrkh Hagenschies Ainig undt Allein zusammen, von Eilff Morgen Akhers uff Wimbsheimer ?Herttin[375] *gelegen, zwischen dem Hagenschies, unndt denen genandt Kruez alles Mäder, oben uff Hans Feiler, unndt Eliae Conlins Wittib gelegen, unndt unden uff dene Maulbronner Wald Stoßend.*

Und haben dißer Zeith daran Innen, Georg Feyl, Hanß: und Hänße Feiler, Georg Kurz, Martin: unndt Abraham Gerhardt, mit Einander Fünf Morgen im Damen und Item Abraham Conlin, Noa Kogels Wittib, Jonas Feilers Erben und obermelte ?Jerg Erhardte Sechs morgen uff der Herttin. p.

Gemminger und Hirsauer theilbarer Zehendt

Verner Außer denn Güetter unndt Äkher vor dem Hagenschies gelegen, zwischen dene Braitlau Äkhern, unndt dem Wald gelegen, Stoßen oben gegen dem Torff Frioltzheim uff Enderis Gerhardts Akher, worin der Marrkhstein stehet unndt unden uff die Dannen-Mädlinswüßen, unndt seien derselben Akher dißer Zeith in einem Begriff gelegen, ungevähr uff die dreysig Morgen in sich halten, wie solche unden her Wimbsheim zue an dene wüßen ordentlich verbstaint, unndt oben An dem Graben, unndt dem Waldt sich hinaus Biß uff dem Hagenschieß strekhen sammenthaftlich uff

[375] gibt es in Wimsheim ein Gebiet, Waldabteilung oder Gewand das Hardt, oder ähnlich, benannt ist? Oder von Herden oder Hüten kommend, evtl. auf Abteilung Kühstelle im Hagenschieß verweisend?

Frioltzheimer Markhung[376] *ligen. Darum gehördt der große Zehend dem Closter Hirsau halber, und das AnderhalbTheil Junkher Frantz Carol von Gemmingen, uff Tieffenbronn zue. /.*

Sodann sind vor Jahren drey Morgen Akhers in dem Zurrkh Hagenschies uff Frioltzheimer Markhung mit Beeder Grundherren Vorwißen, wo Außgereit worden, wie dann selbige ordentlich verbsteint, Ligen Zwischen dem Waldweeg, und dem Gewänd, Stoßen vornen uff Hannß Brezinger [Benzinger], und spizt sich hinden uff dem Waldweeg zue, darum hat das Closter Hirsau, und Junkher Frantz Carol von Gemmingen den Zehenden, und Landachten zue gleichen halben Theilen, mit Einander zu empfahen. Unnd haben dißer Zeith Innen Stephan Hermann, Alt Hannß Reichardt unndt Endres Gerhardt zu Frioltzheim.

Sonsten haben außer Fünf Morgen Akhers vor dem Braitlau zwischen dem Braitlau, unndt dem Weeg oben uff dem Menßheimer Weeg, unndt unden wieder uff das Brailau Stoßend, Beede Grundthern, Hirsau unndt Gemmingen, den Zehenden mit Einander zue gleichen halben Theilen gehabt; Es ist aber Krafft Vertrags von Alten Lagerbuchs verglichen: hie oben auf Folio: Eingeschrieben worden, daß der Zehend ußer solchen Fünf Morgen Akhers dem Closter Hirsau oder gnädigster Herrschaft Württemberg Ainig und Allein zugehören: unnd verpleiben solle.

Hirsau: und Gemmingen theilbarer Zehend

Was nun vernner undt weitters für großer FruchtZehenden in dem Zürrkh des Hagenschies gelegen, gefällt, gehördt derselbig dem Closter Hirsau, und Junkher Frantz Carol von Gemmingen zugleich zuetheilen.

Kleiner Zehend

So vihl Auch in dißem Understeinten Zürrkh des Hagenschies, oder denselben Güettern, denn Kleinen Zehenden betrifft, ist darinnen verglichen, das Jezo unndt hinfüro von denen Innwohnern zue Tieffenbronn, so güether in gedachtem Zürrkh des Hagenschies haben, oder khünftig überkhommen, darum sollen Sie denn Kleinen Zehenden geben gin Tieffenbronn, da Sie Seßhafft, unndt die von Frioltzheim, so auch Also guether Jezo oder Khünfftig haben unndt überkhommen, denn Hagenschies berrührende, sollen auch denn kleinen Zehenden gin Frioltzheim geben.
Allso unndt wieviel das Closter Hirsau mit Junkher Frantz Carol von Gemmingen unndt seine Erben über denn Hagenschies Eingleicher GrundtsHerr ist, so sollen Auch eines Jeden GrundtHerrn Underthanen unndt Hindersäßen, Als die von Frioltzheim dem Closter Hirsau, unndt die von Tieffenbronn Junkher Frantz Carol von Gemmingen oder seinen Erben, den Kleinen Zehenden reichen unndt geben, unndt da es sich begebe, das Andere ußerhalb dißer Beeden Orthen Frioltzheim unndt Tieffenbronn, auch guetter in dem gemeinen gezürrkh des Hagenschies haben, oder überkommen würden, darauf auch kleiner Zehend gefiel, so solle Allßdann derselbe Beeden GrundtsHerren dem Closter Hirsau, unndt Junkher Gemmingen zugleich zuetheilen stehen, Biß solche Güetter wider verrendert, und in gedachter Beeder Grundtsherrn Innwohner zue Frioltzheim oder Tiefenbronn Handen gebracht worden.

Die Treue des gegenwärtigen Auszuges beurkundet;
Leonberg, den 25t Septbr: 1841 *K. Kameralamt [Unterschrift]*

In der Akte folgt ein als Abschrift überschriebener Text eines Erlaß des Ministerium des Innern an die königl. Regierung des Neckarkreises, der unter Datum 20. Sept. 1841 veranlaßt worden war [5966/290 (Bild 162)], und nun mit gleichem Inhalt, ja im Wortlaut gleich, allerdings jetzt unter Datum 1841, 18. Septr. und ohne Bearbeitungsvermerke, noch einmal beauftragt wurde. Waren von den erwarteten Berichten nicht alle den Erwartungen entsprechend eingekommen? Was also wünscht das Min. des Innern noch und was kommt danach noch im Min. des Innen dazu an? Zunächst die "Wiederholung der Auftragslage":

[5966/292 ad/292 (Bild 178)]

1841, 18. Sept. Das Ministerium des Innern an die königl. Regierung des Neckarkreises.

[376] Friolzheimer Markung - ohne Ausnahme. Auch der sog. Krappentanz wird hier nicht abgesondert.

In Betreff der Streitigkeit mit dem Großherzogthum Baden über die Grenze im sogenannten Hagenschieß bei Friolzheim, OberAmts Leonberg, wünscht das Ministerium noch Auskunft darüber zu erhalten:
Welche Grundgefälle seit 1806, wo das Freiherrlich von Gemmingen Steinecksche Gebiet dem Großherzogthum Baden einverleibt worden ist, von dem KameralAmt Merklingen an die Badische Finanz-Behörde übergeben worden sind, von wem der große und kleine Zehenten in den Abstoß-Aekern, so wie der Heuzehente in den See- und Rudolphs-Wiesen zur Zeit bezogen wird, wer im Besitz des Zehentens von den Aekern und Wiesen in dem diesseitigen Haupttheile des Hagenschießes sich befindet, ob etwa hiebei, gleich der Besteuerung, ein Unterschied zwischen den Besizern aus Friolzheim und denen aus der Badischen Gemeinde Tiefenbronn gemacht wird, und in wie weit überhaupt in Absicht auf die Gefälle an Zehenten, Landacht, Zinsen pp von den Hagenschießgütern noch eine Gemeinschaft mit der v. Gemmingenschen Grundherrschafft, in deren Rechte neuestens die großherzoglich Badische Domänen-Verwaltung durch Kauf eingetretten ist, besteht, namentlich aber ob das KameralAmt Merklingen seit 1806 auch noch Theil an dem Zehenten von dene im Badischen Hagenschieß-Antheil befindlichen Cultur-Feldern gehabt hat.
Sodann wird noch eine Nachricht darüber vermißt, von welcher Behörde die Gerichtsbarkeit über die in Händen von Tiefenbronner Einwohnern befindlichen Güter im württembergischen Hagenschieß namentlich bei Verkäufen und Verpfändungen, ausgeübt werde?
Die Kreis Regierung wird daher beauftragt, hierüber durch unverweilte Vernehmung der Finanz-Behörden und des Gemeinderaths in Friolzheim Erkundigung einzuziehen und das Ergebnis anzuzeigen.
Zugleich hat die KreisRegierung von dem KameralAmt und ForstAmt Auszüge aus den Lagerbüchern über den Hagenchieß (:mit Ausnahme der bereits bei den Akten befindlichen Verträge und Vergleiche von 1461. 1564. u. 1567:) insbesondere über den Eintrag wegen der von Württemberg dem Freiherrn von Gemmingen verliehenen Jagdrechts im Hagenschieß, sodann über den im Lagerbuch von Mönsheim erwähnten von von Gemmingischen Wald von 8 2/8.Morgl: einzuverlangen und vorzulegen.
Die Vollziehung dieses Auftrags ist so zu beschleunigen, daß der Bericht wo möglich innerhalb 14 Tagen bei dem Ministerium einkommt. Stuttgart den 18. Sept. 1841 Schlayer / Vogt

Was kommt nun Weiteres an Rückmeldungen? Förster Hahn aus Mönsheim meldete als Erster an K. Forstamt Leonberg, und dieses berichtet unverzüglich weiter an die Kreisregierung.

Preßant ! [5966/292 ad/2 (Bild 181)]

1841, 24. Sept. Auf Veranlaßung des Ministerium des Innern hat das K. Oberamt dahier einen Auszug aus "dem Mönsheimer Lagerbuch" über einen dort angeblich erwähnten Wald des Freyherrn v. Gemmingen, mit dem Maßgehalt von ---:. 8 2/8.Morgen verlangt, ohne über diesen Wald eine nähere Nachweisung geben zu können. Nun ist aber in dem Mönsheimer Hutsbeylage-Buch nur eines einzigen Waldes des Freyhern v. Gemmingen Erwähnung geschehen, welcher aber nur einen Meßgehalt von 4 Morgen hat, auf Friolzheimer Markung gelegen ist, zu Forchenwald angelegt worden, und die Pleßinger Mad genannt ist [vermutl. Blasi-Maad]*. Der Revierförster Hahn wird nun ganz zuverläßig bis nächsten Botentag [also der "Bote" von Mönsheim nach Leonberg] hieher anzeigl: ob demselben nach dem in Frage stehenden Wald von 8 2/8. Morgl: nichts Näheres bekannt ist, auch für den Fall, daß dieser Wald in einem, in Besiz des K. Revierförsters befindl: Lagerbuchs inserirt seyn sollte, bis zu obigem Termin einen Auszug hieher vorlegen. […]*

K. Forstamt <Unerschrift unleserlich>

N.S. weiter als der Pleßings-Maad, von 4.Morgen angeblich, hat der Freiherr von Gemmingen in Steinegg auf der Markung Friolzheim, nichts beseßen, als Eigenthum. T: RFörster ChHahn

Als Ergänzung und Nachweis ist beigelegt:

[5966/292 ad/2 (Bild 182)]

Forstamt Leonberg
Revier Mönsheim
Auszug der Forst-Haupt und Beilagen-Bücher
unter Fol. 80 betittelt adeliche Waldungen

"der Nobilig von Gemmingen zu Tiefenbronn hat vor einigen Jahren, auf Friolzheimer Markung, von alten Zeiten gewesene Mäder zu Forchenwald angelegt, ungefähr ---:. Vier Morgen, die Pleßings-

Mad genant, zwischen denen Friolzheimer Mäder, und des Fleken Friolzheim obern Stokhauwald, stoßen oben auf solchen Stokhauwald und unten auf den Stokhau Weg".

Diesen Auszug beglaubigt Mönsheim d: 26tn Septbr: 1841 RevierFörster ChHahn

[auf der Rückseite]

weiter besagtes Wäldlen solle durch Ankauf des Ritterguts Steinegl: an den Staat Baden gelangt seyn, und von Seiten der Badenschen DomanenVerwaltung Pforzheim an den Bärenwirth Volz in Tiefenbronn, um die Summe von 8000.f verkauft worden seyn, und dieses Wäldlen ist bereits also wieder an einen Badenschen Unterthanen gelangt, während dem daselbe auf Friolzheimer Markung liegt und von dasigen Gemeinde Waldungen umschloßen ist, mithin innerhalb Würtembergischen Territorio gelegen ist.

Daß dieses Wäldlen eine grösere Ausdehnung, als besagte 4 Morgen hat, ist keinem Zweifel unterworfen, und aus dern neu aufgenommenen Landesvermeßung möchte solches entnommen werden können. *RFörster ChHahn*

Siehe dazu auch, wie ausführlich im Anhang zusammengestellt, in folgender Tabelle:

Besitzer des Grundstüks	Karte			Parz. Nr.	Flächenmaß		Zelg Gewand	Cultart
	Schicht	Nr.	G.Nr.		Morg:	Rthl:		
Freih. v. Gemmingen Bad.	XXXII	17	II	4730	82/8	31,5	Stokhau	---
Josef Anton Volz Bärenwirt vT	---	---	---	4725	5/8	28,3	---	---
Friolzheimer Innwohner	---	---	---	4726a bis 4729	2	31,6	---	---

Eine weitere Antwort auf die Frage "Jagdgerechtigkeit im Hagenschieß" erteilt das Forstamt Leonberg unter Datum 24. Sept. an die K. Kreisregierung.

[5966/292 ad/3 (Bild 184)]

1841, 24sten Sept: [...] Der nunmehrige Staatswald Hagenschies wurde nach einem Eintrag in das, bey dem K: KameralAmt dahier befindlichen Hirschauer KlosterVerwaltungs-Lagerbuch von Friolzheim im Jahr 1461 [...; an Closter Hirsau] unter Vorbehalt des Wild=Päns (der JagdGerechtigkeit) für sich, seine Erben und Nachkommen verkauft, wie er seinen Voreltern von Baden zu Lehen verliehen worden.

Die dießseitigen Lagerbücher, welche sowohl bey dieser Veranlassung, als schon früher wegen der unterhandelten Erwerbung der Freyherrlich von Gemmingenschen Jagden aufs Sorgfältigste nachgeschlagen worden sind, ertheilen über diesen Gegenstand nicht das geringste Licht. Der Grund davon ist in dem Umstand zu suchen, weil der fragliche Wald nicht unmittelbar in StaatsEigenthum, sondern in das des Klosters Hirsau übergegangen, von diesem an das Kloster Maulbronn gekommen[377], und erst mit Einziehung der Kirchen-Güter StaatsEigenthum geworden ist.

Das Forstamt besizt zwar ein ForstVerwaltungs=Lagerbuch des Kloster Hirsau von 1722 dessen Register über sämmtliche in dem Lagerbuch beschriebene Kloster Waldungen, auch den Klosterwald Gaisberg und Hagenschieß mit beygefügter Zahl "Fol: 735 und beziehungsweise Fol: 749" enthält; allein die wirkliche Beschreibung fehlt, und es ist die Blatt=Zahl und Fol: 722 bis Fol: 821, beide ausschlieslich, unterbrochen. Die fehlende Beschreibung dieser beiden Waldungen ist in dem oben angegebenen Umstand, daß dieselben an das Kloster Maulbronn gekommen sind, zu suchen.

Im Jahr 1828 ist der unterzeichneten Stelle von dem ForstAmte Stromberg[378] ein Auszug aus dem, von dem Forstverwalter Siebold in den Jahren 1805, 1806 und 1807 errichteten Lagerbuch für die Forst-Verwaltung Mühlaker, zugestellt worden, welcher hauptsächlich von dem, dem dißseitigen Forst einverleibten Staatswald Hagenschies und den auf ihm ruhenden Rechten und Beschwerden handelt, dagegen aber mit keinem Worte erwähnt: wem das JagdRecht darinnen zustehe, und auf welchem Rechts=Tittel dasselbe beruhet.

Nach dem Forstamts Lagerbuch von 1699 bis 1700 Fol: 83 hat "der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Eberhardt Ludwig, Herzog zu Würtemberg pp im ganzen Leonberger Forst Bezirk die Hagens und Jagens Gerechtikeit Einig und Allein" mit alleiniger Ausnahme der in dem fragl: Lagerbuch speciell aufgeführten "Adeligen pp Jagden". Hierunter befindet sich auch die Freyherrlich von

377 wohl bereits zu alten Zeiten und, wie auch der Gem. Hagenschieß 1805 bis 1807, bei der Forstverwaltung des Kl. Maulbronn.

378 siehe dazu im Anhang: die Steinbeschreibung für den Hirsauischen Gaisbergwald und den Hagenschieß, erstellt von Forstverwalter Siebold.

Gemmingen'sche Jagd auf Heimsheim- und Friolzheimer Markung, allein von der Jagd im Hagenschies ist nichts erwähnt, und konnte derselben auch keine Erwähnung geschehen weil, damals der Hagenschieß dem Forst Leonberg nicht einverleibt war.
Aus allem dem scheint hervorzugehen, daß die JagdGerechtigkeit der Freyherrn von Gemmingen im Hagenschies nicht von Würtemberg sondern wie in dem, bey dem K. Kameral Amte dahier befindlichen Hirsauer Klosters VerwaltungsLagerbuch von Friolzheim vom Jahr 1663 Fol. 9-12 erwähnt ist, von Baden[379] verliehen wurde.
[...; restl. Text zum Mönsheimer Lagerbuch - wie zuvor bereits von RFörster Hahn berichtet].

Ergänzend wurde noch ein weiterer Auszugaus dem Mönsheimer HuthsBeylagerbuch mitgeteilt.

[5966/292 ad/3 (Bild 186)]

Forstamt Leonberg
Auszug aus dem Mönsheimer Hutbeylagerbuch
von den Jahren 1771-1800 Fol 214b
Adeliche Waldungen

"Der Nobilis von Gemmingen, zu Tiefenbronn, hat vor einigen Jahren, auf Friolsheimer Markung, vor alten Zeiten gewesene Mäder, zu Lerchen-Wald angelegt, ungefähr Vier Morgen, die Plessinger Mad genannt, zwischen denen Friolzheimer Mäder, und des Flecken Friolzheim obern Stadhauwald [?Stokhauwald], stoßt oben auf solchen Stadhauwald, und unten auf den Stadhauweeg."
Da seit Errichtung des Forst=Hauptlagerbuchs de p 1699 es mit denen Waldungen viele Veränderungen gegeben, inzwischen im Würtemberger Land, SteuerRevision, Messung ectl: vorgegangen, in denen ForstLagerbücher die Waldungen ungefähr - viele, und besonders die Kirchenräthl: Klösterlich und die in Durlachischer Jagd- aber in Würtembergischer ForstJurisdiction liegende Gemeindswaldungen, gar noch nicht beschrieben gewesen; auch innert der Zeit Waldungen entstanden; so müßten um der ForstRegalio willen, vor und nachstehende Herrschaftl: adeliche Commun und Privat-Waldungen untersucht und in das Lagerbuch eingeschrieben werden.
[...] K. ForstAmt

Was die Anfrage an den Gemeinderath in Friolzheim betrifft (wer hat die Gerichtsbarkeit über Tiefenbronner Güterbesitzer im Württ. Hagenschieß) ging diese unter Datum 23t Sept. 1841 von Leonberg ab, und wurde als knappe Antwort am 25. Sept. auf dem Anfragevorgang zurückgemeldet.

[5966/292 292-4 (Bild 188)]

1841, 25. Septb: Königliches Hochlöbl: Oberamt !
Der Gemeinderath zeigt hiermit an, daß die Gerichtsbarkeit über jene Güterstüke [nun, neuerdings] von der Behörde in Tiefenbronn ausgeübt wird.[380]
Diß Beurkundet der Gemeinderath [Unterschriften]

Inzwischen hatte sich das Forstamt Leonberg in ein persönliches Gespräch mit dem Freiherrn v. Gemmingen begeben und dabei von diesem erfahren müssen, daß er seinen eigenen Actenbestand anläßlich des Verkaufs seiner Güter an das Haus Baden pflichtgemäß und vollständig mit übergeben hat.[381] Gesprächsweise teilt er mit, dass sich aus dieser Aktenlage

[379] eigentlich was den Hagenschieß und die Fiolzheimer Markung betrifft: im Kaufvertrag von 1461 wurde vom Käufer, Kloster Hirsau, dem Verkäufer (unter Vorbehalt) die Jagd auf dem Hagenschießanteil und auf Friolzheimer Markung zugestanden.

[380] das war vor 30 Jahren nicht so! Es ist inzwischen so geworden - seit der Grenz- und Steuer-Streit aufflammte und Baden Zugriff erzwungen hatte? Was nun die Blasimad betrifft, so ist die 1841 gemachte Aussage des Gemeinderats nicht zutreffend, weil solche Blasimad bereits 1840 von der Gemeinde zum Communwald erkauft wurde - siehe:
1840, 30tn July - Waldkauf im Hagenschieß, Blasismaad Gemeinderats-Protokolle [FBVN122]
wurde das von dem Schultheißen Friesinger u GdePfleger Benzinger erkauften 82/8.Morgen Wald, des Blaßis-Maad genannt, mitten im GdeWald Stokhau von dem Badischen Statt vor den wirklichen Kaufschilling v. 7800.f sage Sieben Tausend Achthundert Gulden auf u für die Gde übernommen.
Welches beurkundet d. 18tn July 1840 GdeRath u Bürgerausschuß.

[381] Dem letzten im Biet herrschenden Gemminger, Freiherrn Julius von Gemmingen, gelang es nach jahrhundertelanger Zersplitterung 1805, das gesamte Biet unter seiner Herrschaft wieder zu vereinigen. Bereits im folgenden Jahr verlor er jedoch im Zuge der Mediatisierung seine landesherrlichen Rechte an das zum Großherzogtum erhobene Baden. 1835 verzog er nach Stuttgart. Die Besitz-Rechte verblieben noch bis 1839 bei seiner Familie, wurden dann aber ebenfalls an den badischen Staat verkauft.

zuverlässig alle o.a. Fragen (Jagd; Besitz im Hagenschieß; ...) beantworten würden. Aber ob er wieder Zugriff auf die übergebenen Akten erhalten könne, wage er zu bezweifeln.

[5966/294 ad/294 (Bild 197)]
Weiteres Nachfragen nach Akten des ehemaligen Kameralamt Merklingen, welche inzwischen an das Kameralamt Leonberg übergeben worden waren, ergab zwischenzeitlich, dass diese Akten bei deren Übergabe nach Leonberg einer Ausscheidung unterzogen worden waren, insoweit nur noch Bruchstücke davon vorhanden seien.
Als weiterer Hinweis wird mitgeteilt, dass zeitweilig auch Zuständigkeiten und Acten über den gemeinen Hagenschieß an Kameralamt Maulbronn und Forstamt Stromberg gegeben waren, wo sich evtl. weiteres Nachfragen lohnen könnte.

Gefällübergaben an Baden (anno 1807: Seewiesen)

Aus nachfolgendem Auszug ist zu erfahren, was bereits anno 1807 entschieden bzw. zur Übergabe an Baden angewiesen worden war.

[5966/295 ad/295 (Bild 205)]
1841, 27t Octbr. Auszüge erstellt durch die Finanzkammer des Neckarkreises

Auszüge
aus der Merklinger Kameral Verwaltungsrechnung von Georgii 1807/8

Einnahm Geld ewig unablößige Heller=Zinße andern Bewertungen übergeben.

An Baaden abgetreten.
Nach einer hier beiliegenden Signatur der zu Vollziehung des Tausch=Geschäfts mit Baaden niedergesezten Königlichen Commißion dd. 6. July 1807 wurde der Kameralverwaltung bekannt gemacht: Daß nach dem zwischen der Krone Württemberg und dem Grosherzoglich Badenschen Hof abgeschloßenen Staatsvertrag vom 16. April 1807 die sämmtliche Geld und Natural-Gefälle welche die Krone Württemberg in denen Gemmingischen Orten Neuhaußen, Steinegg, Hamberg, Schöllbronn, und Hohenwart bisher zu beziehen hatte, mit denen darauf ruhenden Lasten, wie solche in denen gefertigten Bilancen enthalten, an Baaden abgetreten worden seyen. Zugleich wurde die KameralBeamtung angewiesen, aus den Lagerbüchern u andern auf die Administration dieser Gefälle sich beziehende Documente pp Auszüge zu fertigen, und solche derjenigen Baadenschen Behörde, welche sich zur Uebernahme legitimiren werde, gegen Bescheinigung zu übergeben. Da in dieser Signatur der Gemmingische Ort Tiefenbronn nicht namentlich aufgeführt ist, so wurde deshalb allerunterthänigst angefragt, und hiernach die allergnädigste Resolution dd. 20tn July 1807 ertheilt, daß unter denen an Baaden abgetrettenen Gefällen allerdings auch der Zehenten pp in Tiefenbronn begriffen seye.
Als man hierauf nach denen Bilancen die Gefälle in benannten Gemmingischen Orten an die sich zur Üebernahme legitimirte Verwaltung Pforzheim übergeben wollte, fanden sich mehrere Anstände, wegen welchen eine genaue Untersuchung unumgänglich nöthig ware. Bei dieser Untersuchung hat sich nun gezeigt, daß - wie aus anliegend mit Bemerkungen versehenen Auszug der Kellerei Heimsheim Rechnung p: 1806/7 zu ersehen, mehrere Tieffenbronner Einwohner auf Friolsheimer Markung und dagegen die von Friolsheim auf der Tieffenbronner Markung liegende nach Heimsheim zinsbare Güter besitzen, welche aber in der StaabsKellereiRechnung p: 1806/7 nicht nach den Markungen eingetheilt, sondern blos auf den Wohnort der Censiten Rücksicht genommen worden. Nach angeschloßener Berechnung ergabe sich, daß von solchen Gütern, die auf die Tieffenbronner und Mühlhäußer Markung liegen, mehr an Baden abgetretten werden sollte, als in der Bilance begriffen, ---:. -" 33.x 2.hl, zu deren Uebergabe die CameralVerwaltung durch beigelegtes allergnädigste Decret legitimirt wurde.

Seine Söhne Joseph und Gustav Johann begründeten die Zweige in Gernsbach und Unterbessenbach (an letzterem Ort sich nun auch das Orginal der *Tafel des Gebiets der von Gemminger vor dem Hagenschieß* befindet).

Diesem zu Folge wurde sodann an Baaden wirklich abgetretten

Tieffenbronn nach der Berechnung p: No. 39	*---:.*	*11.f 25.x 5.hl*
Neuhausen -Heimsheimer Kellereirechnung Fol: 45	*---:.*	*-" 45.x 1.hl*
Mühlhaußen nach d: No. 39 incl: 1.x 2.hl von Heimsheim	*---:.*	*1.f 47.x 1.hl:*
		13.f 55.x 1.hl:

Heimsheim StaabsKellereyrechnung p: 1806/7 fol 18b	*---..*	*8.f 56.x 3.hl:*
Davon wurden an Baaden abgetretten, von Güter auf Markung		
Mühlhäußer	*." 1.x 3.hl:*	
Tieffenbronner	*21.x ii.hl:*	*23.x*
	Inst	*8.f 33.x 3.hl:*

Einnahme Geld
jahrlich Ueberzins auf Martini 1807 zu Friolsheim

Besag der Geistlichen Verwaltung Heimsheim Rechnung an. 1676/7 geben die Innwohner in Friolsheim wegen einem von gnädigster Herrschaft an sich gebrachten

See und Weiher ---:. 1.f 11.x --

Da aber dieser See und Weiher auf Tiefenbronner Markung liegt, so wurde solcher nach der p. No: 36 anliegenden Bilance an Baaden abgetretten, mithin für hier 0.-- [382]

Einnahm Geld
nicht jährlich für den abgehenden Fruchtzehenten

andern Bewertungen übergeben. Kraft des zwischen der Krone Württemberg und dem Grosherzoglichen Haus Baaden abgeschloßenen Tausch und Purifications=Vertrages vom 16. April 1807 mußte an Baaden mit andern Gefällen abgetretten werden, in

Tieffenbronn von der Staabs Kellerei Heimsheim ---:. 3.f 25.x 5¼.hl:

Einnahme Frucht
Rocken nicht jährlich Zelgliche Landacht

An Baaden wurde abgetretten,

Tiefenbronn	*....:.*	*3.Schl: 5.Srj: 1.V: 5.E: 2.˜*
desgl:	*....:.*	*2. 6. 3. 1.E: --*
desgl:	*....:.*	*5. 7. -- 5.E: --*

[... betrifft Neuhausen]

Einnahme Frucht
Dinkel jährliche Gülten ad Martini 1807

hierunter sind begriffen, aus auf Tieffenbronner Markung liegenden Güttern fallend, so an Baaden abgetretten worden 7.Srj: 1.V:

Einnahme Frucht
Dinkel nicht jährlich Zelgliche Landacht

an Baaden,

Tiefenbronn:. 3.Schl: 4.Srj: 2.V: 3.E: --

an Baaden

Mühlhaußen	*....:.*	*1.Srj: 2.V:*
Tieffenbronn	*....:.*	*---- 1.Srj: 2.V:*

[382] was den See betrifft, so waren also bereits 1807 im Hinblick auf die Übertragung des "eingesteinten Württemberger Sees auf Badischer Markung" in einer ersten schnellen Entscheidung, evtl. ohne großes Hinterfragen der Gegebenheiten in diesem Grenzgebiet, Fakten geschaffen worden.

Einnahme Frucht
Dinkel nicht jährlich Zelgliche Landacht
Friolsheim

nach Zelg Lüß ...:. 42.Schl: 5.Srj: 3.V: 4½.E: davon
aus 1½.M. Akers im Breitfeld, welches auf Tiefenbronner Markung liegt, aber nicht an Baaden abgetretten wurde ...:. 1.Srj: 2.V: 4.E:

Inst:. 42.Schl: 4.Srj: 1.V: 2.E:

Einnahme Frucht
Haber nicht jährlich Zelgliche Landacht

an Baaden wurde abgetretten
Mühlhausen --- 1.Srj: 2.V:
Tieffenbronn --- 5. ./. 7. 1.

...:. 6.Schl: -- 3.V: 1.E: --

an Baaden abgetretten
Mühlhaußen ----------
Tieffenbronn ...:. 3.Schl: 5.Srj: 1.V: 6.E: 3. 5. 1. 6.
an Baaden abgetretten
Mühlhaußen ----------
Tieffenbronn ...:. 6.Schl: 3.Srj: 1.V: 4.E: 6.Schl: 3.Srj: 1.V: 4.E:

~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~

*Die Richtigkeit dieser Auszüge beurkundet mit dem Bemerken, daß die Beilagen zu der Merklinger Kameralamts Rechnung de 1807/08 längst schon als Pappier verkauft worden sind [...]*
*Seubert Finanzkammer Revisorat*

Insbesondere den Heu-Zehenden Betreffendes erfahren wir aus nachfolgendem Revisions-Bericht des Cameralamts, welcher bereits 1826 angefordert und erstellt wurde.

[5966/296 ad/296 (Bild 214)]

*Friolsheim*
*Kameral Amt Merklingen*
*Actum, den 8tn a Seqq: Merz. p. 1826*

*Auf die gemachte Anzeige, wegen der Unrichtigkeit in der zehendbaren Morgenzahl der Wiesen zu Friolsheim, wurde das Cameral Amt vi. Decreti dd. 16. Febr: p. 1826 legitimirt, diese Untersuchung durch den Buchhalter unter Zuziehung des Schultheißen und Unterpfleegers vornehmen zu lassen - weswegen sich der Unterzeichnete an obigem Tag nach Friolsheim begeben, um die Untersuchung vorzunehemen.*
*Hier ist zu praemittiren, daß blos die im Lagerbuch beschriebene alt ursprüngliche Wiesen zehendbar - die übrige aber alle zehendfrei sind, wobei aber im Lagerbuch der weitere Beisaz Stattfindet: "Zu Wissen, wenn Wiesen zu Aekern gemacht werden, gehört der Zehenden in der Herrschaft oder Klosters grosen Fruchtzehenden einig und allein, und so Aecker zu Wiesen gelegt werden, so gehört derselbige Zehenden davor in den Heuzehenden dem Kloster und der Pfarr gleichlich zu theilen, als von Alters her gehalten - und gebraucht worden."*
*Es wurde nun mit den Lagerbüchlichen Wiesen der Anfang gemacht:*

*Lagerbuch fol. 67*

*Der Heu Zehenden zu Friolsheim von hienach geschriebenen ~~Güthern~~ Wiesen gehört der Pfarr daselbsten allein zu empfahen.*
*Aus ungl: 4 Morgen Wiesen im Bruel, zwischen dem Aisgraben - und den Anwändern, welche auf den Pfad hinaufstossen, oben das Gewänd an dem Pfad war die Tuchbleiche - unten Gottlieb Benzinger Zimmermann Sohn stossend, und ist noch zu bemerken, daß über dem Aisgraben noch ein zehendbares ½.Viertel Wiesen ligt, wovon Michael Kühnle der wirkliche Besizer ist.*
*Weil nach der genommenen Einsicht auf dem Plaz selbst, im Brüel noch viele zehendfreie Wiesen sind, so würde es nach der Einsicht der Urkundspersohnen nicht überflüßig seyn, wenn obige zehendbare 4.Morgen mit --. 5 bis 6 Zehendsteinen vermarkt würden.*
~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~

Nach den Steuerbüchern sind die wirkliche Besizer mit dem Meßgehalt nachfolgende Personen.
1. Claße [....; Listung je Güterstück mit ca. 40 Besitzern und Größenangaben]
Summe 4.Mgl: 1½.V: 6⁷/₈.R:
Ganze 1te Claße und der Pfarrei allein gehörig,
und betragen ca. 1.f 30.x pro Morgen ---:. 6.f 28.x

An den weitern Heuzehenden zu Friolsheim von nachbeschriebenen Wiesen hat die Herrschaft und die Pfarr je die Helfte.
a) Lagerbüchliche fol. 68b. 69. 69b. 70. 70b. 71b. [...]
1./2. Claße [....; Listung je Güterstück mit Besitzern und Größenangaben]
fol. 70b. 1 Morgen Wiesen in den Englaiden - und am Mühlhäuser Weeg
a) Hanfländer, so den Naturalzehenden geben [...] 1½.V; 7¼.R:
b) Wiesen, so den Heuzehenden geben [...] 1½.V 11.R
3. Claße 1 Groser Morgen Baumgarten oben im Dorf 2½.V: 3.R
fol. 71 [....; Listung je Güterstück mit 4 Besitzern und Größenangaben]
das übrige von hinübigen [obigen] Baumgartten von ungl: 1½.Vrtl: ist überbaut und zum Theil Hofraithin und Einfahrt, und zahlt an Canon
- Daniel Harttmann 14.x
- Friederich Rüfle 4.x ---:. 18.x
1½.V Baumgarten am Heimsheimer Weeg [...]

2. Claße
fol. 72 & 353 1.M 2.V. Guetter bei den hintern Wiesen, am Gäßlen Zellg Lüß
[....; Listung je Güterstück mit 9 Besitzern und Größenangaben]

-- fol. 72 ½.V. 17½.R Baum und Grasgartten bei der Ziegelhütten. Ist ganz überbaut und zalt für den abgehenden Zehenden
- Johann Georg Fischer Zimmermann ---:. 18.x
- Carl Friederich Bühler Schneider ---:. 10.x
- Friederich Malthaner Schuster ---:. 10.x 38.x

2.M 2½.V 4.R im Ruleslau.
Kommt hienach bei den zu Wiesen gerichteten Äckern vor.
4.M 1½.V im Thannenmädle.
Kommen hienach bei den zu Wiesen gerichteten Äckern vor.
[...; und einige weitere]

Summe der Lagerbüchlichen Wiesen 7.M 1.V. 10.R: --
und geben den Naturalzehenden Hanfländer 1½.V. 7¼.R.
und fürs Überbaut, jeden Canon [383]zahlen 2½.V 17½ [...]

b) zu Wiesen gerichtete Aecker
Aecker Zellg Feld
Nach dem grosen Fruchtzehendenbericht vom Jahr 1819 sind in Abgang gebracht --- 0 ---
Es befindet sich aber oben im Dorf ein Gartten so den Heuzehenden gibt, und 1½.Viertel groß ist, liegt hinter Kronenwirth Schwarzmaiers Gartten und den Aeckern, solchen besizen:
2. Claßen - Kronenwirth Schwarzmaier ½.V. 6.R
- Josef Konle Gassenwirth ½.V. 6.R
- Alt Josef Benzinger 9.¼.R.
Summe 1½.Vrtl: 2½.Rthl:

Canon zahlt:

[383] Erbpachtzins

Matthäus Benzinger Glaser
Aus einem zu Gartten gerichteten Acker in Bühläcker[384] *2½.V:*

Zellg Laiern

Nach dem grosen Fruchtzehenden Bericht vom Jahr p. 1819 sind an zu Wiesen gerichteten Äkern in Abzug gebracht:

de ao:	*1773*	*2.M. 2.V.*	
	1798	*3. 2.*	
	1816	*-- ½.V.*	*6.M. ½.V.*

Nach der Untersuchung besizen nun solche, nebst beigesezten Meß aus den Steuerbüchern wie folgt

1. Claße *In Bürkbüschen [...; Liste der Besitzer und Meß]*
4. Claße *In der Lachen am Ammerfeld, neben den Ruelens Wiesen, und dem Wüsten Feld [...; Liste der Besitzer und Meß]*
3. Claße *Im Ammerfeld [...; Liste der Besitzer und Meß]*
4. Claße *Im Grund [...; Liste der Besitzer und Meß]*
4. Claße *In der Pfizen, so in Zellg Lüß gehört, von dieser Zellg aber in Abzug gebracht worden [...; Liste der Besitzer und Meß]*

Zellg Lüß

Nach dem grosen Fruchtzehenden Bericht p. 1819 wurden an zu Wiesen gerichteten Äkern in Abzug gebracht:

a) so den Geld Canon bezahlen:

die Neuen Äcker	*4.M ½.V: 14¼.R.*	
ferner	*6. 1. --*	*10.M 1½.V. 14¼.R.*
Bei der Untersuchung wurden diese Wiesen richtig im Canon laufend gefunden, daher hier auszuwerfen		*-------- 0. -*

b) so den Heuzehenden geben

de ao: 1778. 1781. 1799.	*42.M 3.V. --*	
1816	*2.V --*	*43.M. 1.V.*

Bey de Untersuchung sind nun die zehendbare Wiesen folgende:

3. Claße *1) Im Rühlens Lau Mäder liegen neben dem Viehweg bis an Carl Fischer- und Gottlob Schlienzen Wiesen, stoßt oben auf die Äcker - und unten theils auf die Tiefebronner Markung, theils auf das kurze zehendfreie Gewänd.*
[....; Listung je Güterstück mit Besitzern und Größenangaben]
2. Claße *Beim Breitlau, neben alt Josef Benzinger, stoßt vornen vornen auf den Breitlau Weeg und hinten die Äecker.*
[....; Listung je Güterstück mit Besitzern und Größenangaben]
2. Claße *Im Thannenmädle, so ganz zerstreut zwischen den Aeckern und den zehendfreien Wiesen liegen.*
[....; Listung je Güterstück mit Besitzern und Größenangaben]
3. Claße *In den Mäden [Mäder] Zwischen Gottlieb Benzinger Kastenknecht, und aussen das Gewänd, oben auf die Rothe Äcker unten den Viehweeg, den Waldweeg - und die Äcker stossend.*
[....; Listung je Güterstück mit Besitzern und Größenangaben]

Strittige Wiesen so keinen Heuzehenden geben, da aber diese ehemaligen Äcker Landacht geben, so sind auch dieselbe solange sie Wiesen sind den Heuzehenden schuldig, daher solche hier eingebracht werden:

3. Claße *Im Mistbach, zwischen dem Viehweeg und den Mistbachäcker, stoßt oben auf das Schottenmädle- und unten die zehendfreie Wiesen, dieselbe liegen ganz zerstreut.*
[....; Listung je Güterstück mit Besitzern und Größenangaben]

[384] evtl. Brühl-Äcker bzw. dann In den Gärten?

[...; es folgen die statistische Auswertung und Unterteilungen:*]*

Summe des gemeinschaftlichen Zehenden 64.Morgen " 13.½.Ruthen

und zwar	*a) Lagerbuchliche*			*7.M*	*1.V*	*10¾.R*	
	b) zu Wiesen gerichtete Aecker						
	Zellg	*Feld*		*"*	*1½*	*2½*	
		Laiern		*5*	*3½*	*10*	
		Lüß		*50*	*1½*	*8¾*	*56.M ." 13½.R*

Welche nach den eingetheilten 4 Classen betragen: Summe 62.f 17.x

Summarum des anzusezenden Heu Zehend Surrogat Geldts 8.f 55.x
und zwar a) Von dem Vorzehenden, so der Pfarrei allein gehörig 6.f 38.x
b) Vom gemeinschaftlichen Zehenden, so je zur Helfte die Herrschaft und die Pfarrei zu beziehen haben 62.f 17.x

Bei dieser Untersuchung hat sich auch ergeben, daß noch viele Wiesen vorhanden sind, die schon vor 8 - 10 Jahren zu Wiesen liegen gelassen worden, anstatt des Heuzehenden den Fruchtzehenden geben, da aber die Gemeinde den grosen Fruchtzehenden auf 6 Jahre von p. 1823/28 incl. in Pacht genommen hat, - und diese Wiesen von der zehendbaren Morgenzahl nicht abgezogen sind, so können solche bei dieser Untersuchung nicht in das HeuzehendensurrogatsGeld aufgenommen werden, sondern muß erst geschehen, wenn die Zehendpacht zu Ende ist; bei dieser Gelegenheit wurde aber dem Ortsvorsteher aufgegeben, der Bürgerschaft bei Strafe aufgeben zu laßen, daß die Bürger ohne Vorwissen und Genehmigung des CameralAmts durchaus keine CulturMutationen mehr vornehmen dürfen.
Die Richtigkeit vorstehender Untersuchung, welche zuerst auf dem Feld von Stük zu Stük unter Zuziehung solcher Persohnen, welche Auskunft ertheilen konnten, vorgenommen, und dann aus den Steuerbüchern dem Meß nach erhoben werden mußten, wo es denn oft Anstände gebe, weil ein Wiesenbesizer in dem nehmlichen Gewänd oft auch zehendfreie Wiesen hatte, und es nur selten bemerkt [angemerkt] ware, daß sie zehendbar seyen, auch mußten aus dem Geldheischregister diejenige Gütherstücke ausgezogen werden, welche bereits den Canon geben - um solche hier wegzulassen, beurkunden

Friolsheim den 23. Merz.p. 1826

Köni: AmtsBuchhalter *Schultheiß und UnterPfleeger*[385]
Schmieder *Schenkel*
Benzinger

Nach der Hektik der allseitigen Informationsbeschaffung für Serenissimus scheint nun zunächst wieder etwas Ruhe eingekehrt. Folgt nun Höheres Nachdenken, oder war der ganze Aufgalopp ohne weitere Wirkung?

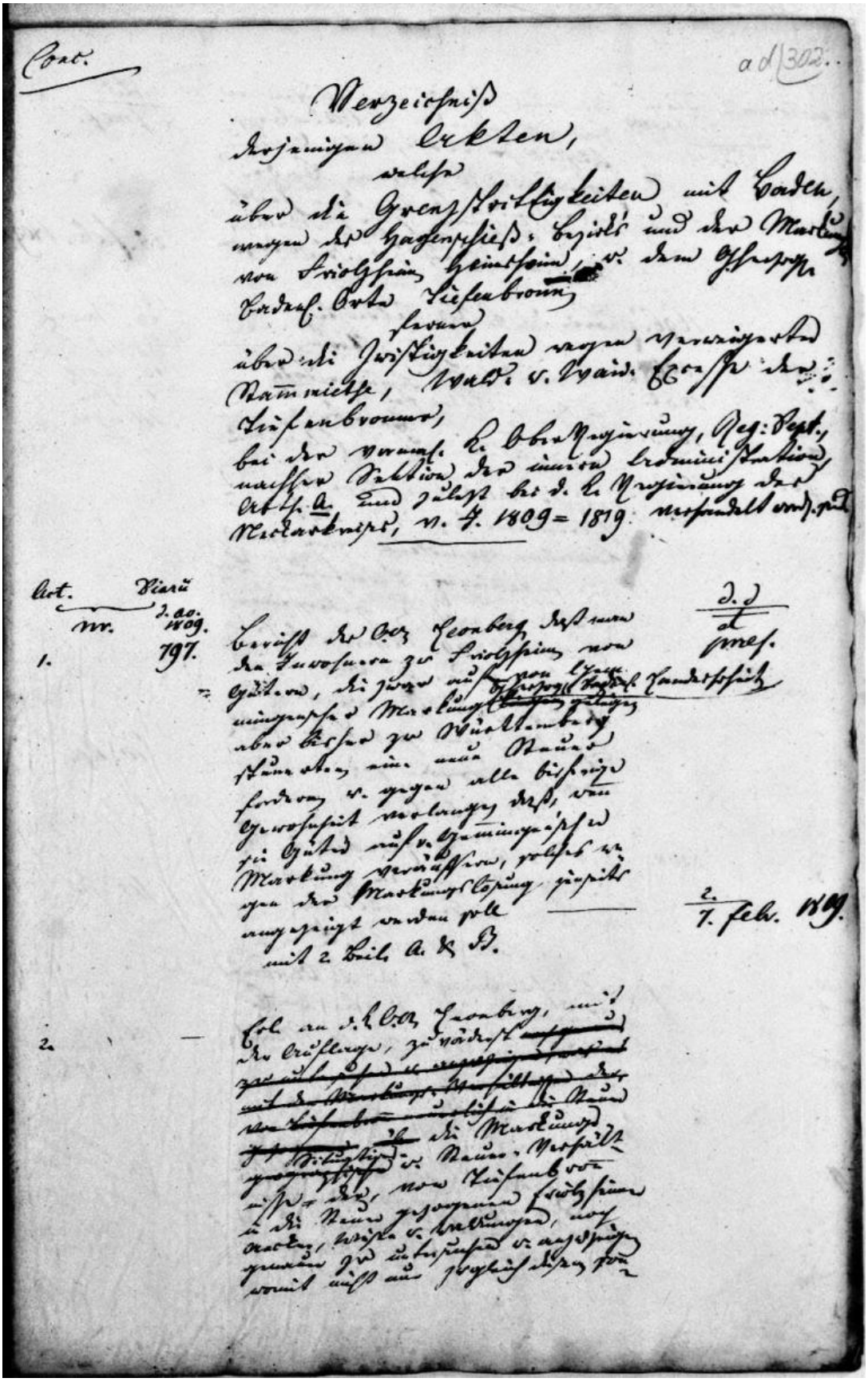
Am 10. Dez. 1841 wird vom Min. d. Innern bei der K. KreisRegierung in Ludwigsburg "*die Erstattung des noch ausstehenden Berichts über die Grenzstreitigkeiten mit Baden wegen des Hagenschiesses und der Frohnmühle unter Anberaumung einer 14.tägigen Frist abermals dringend in Erinnerung gebracht".*

Die Erledigung dieser Aufgabe scheint nicht (mehr) so einfach; sei's durch die schiere Menge oder dislozierte Lagerung der Acten, oder auch durch mehrfachen Personalwechsel (und daraus entstandenen Wissenslücken) in allen Ebenen bedingt - man muß sich erst einmal eine Übersicht verschaffen: ein Akten-Verzeichnissoll Abhilfe bringen.

[385] wohl GemeindeRechner /-Pfleger/ Bürgermeister

Der Index

Inzwischen scheint man im Oberamt, evtl. auch an anderen Stellen, so weit, dass die Erstellung eines Übersichtsdokument über alle verhandelten und aktenmäßig erfaßten Vorgänge 1809 - 1819, dann bis 10/1839 fortgesetzt, notwendig wird.



[5966/302 ad/302 (Bild 264)]

Verzeichnis
derjenigen Akten, welche
über die Grenzstreitigkeiten mit Baden, wegen des Hagenschieß=Bezirks und der Markung von Friolzheim, Heimsheim, u. dem Gherzogl. Badenl. Orte Tiefenbronn, ferner
über die Zwistigkeiten wegen verweigerte Stammmiethe, Wald- u. Waid-Excesse der Tiefenbronner, bei der vormal: K. OberRegierung, Reg:Dept., nachher Sektion der innern Administration, Abth. A, und zulezt bei d. K. Regierung des Neckarkreißes, v.J. 1809 = 1819 verhandelt worden sind.
[...; eine Liste mit 242 Positionen*]*

Eine Kopie obiger Liste, in "verbesserter Handschrift", liegt zusätzlich bei den Akten.
Zu Letzterer findet sich hier im Anhang weitere Erläuterung - siehe: *Index - Aktenverzeichnis der Kreisregierung Ludwigsburg 1809-1839*

[5966/303 (Bild 307)]
1841, 14. Dec. PE kommt doch noch der, wegen Indexerstellung etc. delatierte, Bericht der K. Reg. d. NeckarKreis beim K. Min. d. Innern ein. (Inhalt: das oben bereits, in den als Anlagen beigefügten Vorgängen, Aufgezeigte).
Ob das K. Min. d. Innern, oder gar Serenissimus, damit zufrieden war, ist dem Bü 5966 nicht mehr zu entnehmen.

Soweit zur Entwicklung der Hauptsache im Akten-Büschel 5966.

Zum Abschluß finden sich in diesem Akten-Büschel 5966 noch einige "zusammengefaßte Sonderfälle", worüber in nachfolgenden EXCURSEN beichtet wird.

EXCURS: Die Sorgen der Pfarrer

In der Aktenlage kommen als neuer Themen-Gegenstand (als Subfaszikel A.) die Pfarrer von Münklingen und Friolzheim zu Wort. Auch diese wurden von Baden bereits 1816 zur Steuerzahlung aufgefordert (was wir bisher so, im Ablauf der Aktenlage, nicht zur Kenntnis bekommen hatten).

[5966/A1 (Bild314)]

1816, 21. Nov. [von O/A Leonberg an die Landvogtei am Rothenberg]
Das Oberamt berichtet allerunterthänigst, daß die Pfarrei Münklingen und die Mösnerei und Heiligenpflege von Friolzheim aus denen im badischen beziehenden Zehenden für die Jahre 1815 u. 1816 Steuern nach Pforzheim bezahlen sollen, und daß die badische DomainVerwaltung von dem - im hiesigen OberAmt in Wimsheim beziehenden Zehenden noch nichts angesezt werde.
Mit einer Beilage [Münklingen].

Von der Pfarrei Münklingen wurde dem OberAmt die Anzeige gemacht [...; die Details von bad. Steuerforderung]

Das nemliche wurde mir neulich von Friolzheim angezeigt, wo die Mösnerei und die Heiligenpfleege in dem badischen Ort Tiefenbronn ebenfalls Zehenden zu beziehen haben, und deßwegen mit einer Steuer [auf diesen Zehent-Ertrag von Baden] belegt werden.
Bei der wegen zerschiedenen Differenzien mit Baden im verfloßenen Monath in Tiefenbronn und Pforzheim abgehaltenen Conferenz erklärte mir der Badische Commißaire, daß allen badischen Geistlichen und Körperschaften die nemliche Steuer aufgelegt seie, weßwegen auch nach meiner Ansicht, die allgemeine Verordnung mag bleibend oder vorübergehend seyn, die Bezahlung von den dißeitigen Zehendbesizern im Badischen nicht wird verweigert werden können.

Hingegen habe ich zugleich allerunterthänigst anzuzeigen, daß die Grosherzoglich Badische DomenialVerwaltung Pforzheim /: vormals das Kloster Frauenalb :/ in dem disseitigen Amtsort Wimsheim einen bedeutenden Antheil an dem Zehenden, worauf aber das Onus[386] eines Theils des Kirchenbauwesens haftet, beziehe, worauf von Württemberg oder der Commun Wimsheim noch nie eine Steuer gefordert wurde. Es wird deßwegen billig seyn, daß von der Commun Wimsheim der DomanialVerwaltung Pforzheim, nach dem nemlichen Typus wie allen andern vormals steuerfreien Besizern, diese Revenüe in die Steuer gelegt wird. Ich bemerke dabei noch, daß die Commun vor einiger Zeit Unterhandlungen mit Baden wegen Erkaufung dieses Zehenden eröfnen wollte, daß man aber von Baden eine blos 10jährige nach sehr hohen FruchtPreisen bilancirte Durchschnitts-Berechnung vorgelegt und den Ertrag nur mit 3¼ prosent zu Capital erhöht habe, wodurch sich nach einem Bericht des Schultheisen der Werth auf 10834.f beloffen hätte, was nach dem gewöhnlichen Ertrag wenigstens um 4000.f zu viel gewesen wäre: Ich ertheilte deßwegen den Communvorstehern den Rath, besonders zur wirklichen Zeit, von einer Unterhandlung bei so übertriebenen Preisen zu abstrahiren und füge diß blos in der Absicht bei, um den ungefehren Werth dieses Zehenden in Zukunft auf die Catastrierung ermessen zu können.
In allertiefstem Respekt. Euer Königlichen Majestaet
allerunterthänigst Treuverpflicht gehorsamster OberAmtmann zu Leonberg Kausler

Eine Antwort läßt auch hierzu auf sich warten. Dann meldet sich im Februar 1817 die Section der Communverwaltung bei der K. Section der Innern Administration, von letzterer schließlich die Nachricht an das Oberamt Leonberg weitergegeben wurde.

[5966/A1-3 (Bild319)]

1817, 11. Febr: In Betreff der Anzeige des OberAmts Leonberg, daß den Pfarrern [von Münklingen und Friolzheim], welche im Badenschen Territorio Gefälle als Besoldungs-Theile besizen, badenscher Seits Steuern davon geforderdert werden, läßt man der K. Section der Innern Administration den mit der Note vom 28. Nov: v.J. hieher mitgetheilten Bericht des OberAmts Leonberg mit der Bemerkung zurükgen, daß, nachdem vermög einer Note vom heutigen Tage die SteuerFreiheit, welche die K.Würtembergl: Domainen im Badischen und die Großherzogl: badenschen Domainen

[386] Bau- und Unterhaltslasten

im Würtembergischen bisher genoßen haben, vom 1.ten Mai 1815 an aufgehoben worden ist. Diese beede Pfarrer die Bezahlung der ihnen neuerlich badenscher Seits angesezten Steuern nicht werden verweigern können, daß aber die Gemeinde Wimsheim das Recht habe, den ZehendAntheil, den die Großherzogl: Badensche DomenialVerwaltung in Pforzheim im Namen des ehemaligen Klosters Frauenalb auf dortiger Markung bezieht, mit Steuern zu belegen, und diese vom 1. Mai 1815 an nachzufordern, jedoch wäre bei der Katastirung dieses ZehendAntheils das auf demselben redicirte Theilweise Onus Fabrica an der Kirche zu Wimsheim zu berüksichtigen, und deswegen ein angemessener Abzug am SteuerCapital zu machen. […] <Unterschrift>

Man erfährt dabei, dass das wechselseitige "Verschonen herrschaftlicher Einkünfte" nun seit 1815 auch passé ist.

Wie die Friolzheimer das Problem damals gelöst hatten, war bereits unter dem 22. Dezember 1828, oben im Kapitel **Übergabe des Heiligen- und Mesner-Zehenden an Baden (1828)** berichtet worden.

- - - Ende des EXCURS - Die Sorgen der Pfarrer - - -

EXCURS: Josef Langbein - ein Opfer der Territorial-Politik

In der Aktenlage kommt als ein weiteres Thema (als Subfaszikel B.) eine Anklage wegen Wilderei gegen den Friolzheimer Bürger Josef Langbein[387] durch badische Behörden hervor. OAmtmann Kausler berichtet darüber nach Stuttgart an Höchste Stelle.

[5966/B1 (Bild324)]

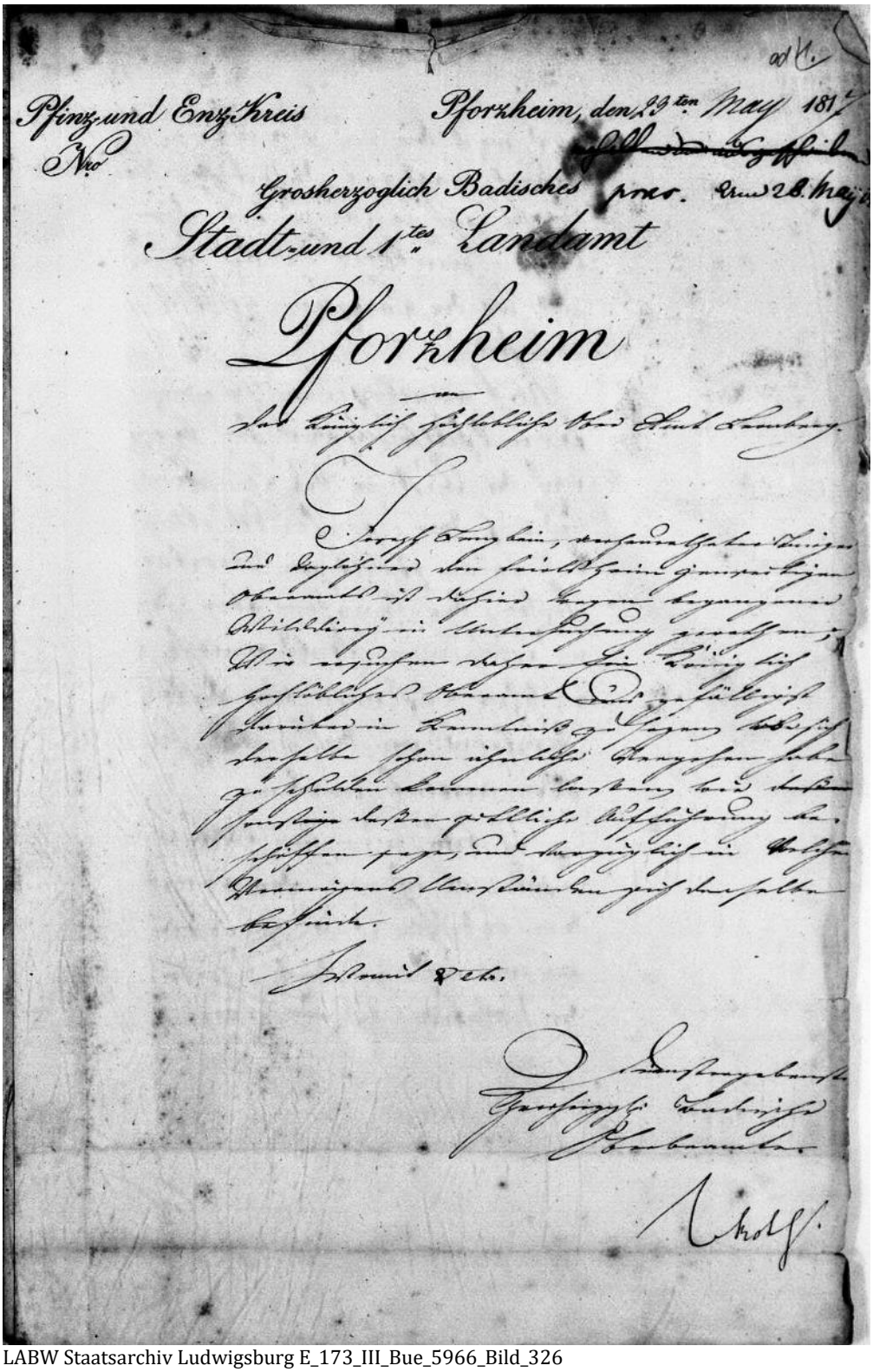
1817, 28. Mai [an] Landvogtei am Rothenberg.
Oberamtmann Kausler berichtet, daß Joseph Langbein von Friolzheim in der Gemmingenschen[388] Jagd ein Reh geschoßen habe und von Badischen Jägern nach Angabe des Langbein auf dißeitigem Territorio arretirt und nach Pforzheim geführt worden seie, auch das Badische Amt Pforzheim über sein Vermögen und Praedicat Nachricht verlange.
- mit 2 Beilagen - ***praehsant****.*
Von dem Schultheisen Amt Friolzheim wurde die Anzeige gemacht, daß der Bürger Joseph Langbein von Friolzheim in der von Gemmingenschen Jagd ein Reh geschoßen habe, von Badischen Jägern arretirt und nach Pforzheim geführt worden seie. Ich schrieb dem Schultheiß [in Friolzheim], weil der von Gemmingen von Steinek Jagd auf dißeitigem Territorio hat, sich genau zu erkundigen, auf welchem Territorio das Reh geschoßen und wo der Langbein arretirt worden seie?
Nach angebogenem, so eben erhaltenen, Schultheisenamtlichem Bericht ist nach der Aussage des Langbein das Reh auf dem - zwischen Württemberg und Baden strittigen Territorio geschoßen, der Langbein aber, der Holz im Friolzheimer Wald gemacht, erst nachher auf unstrittig dißeitigem Territorio von den Badenschen Jägern arretirt worden.
Ich bitte nun um VerhaltungsBefehle ob ich nicht den Langbein von dem badischen Amt Pforzheim reclamiren und zugleich Schritte wegen der Violation des Territorii thun solle?
Zugleich schliese ich ein von dem Badischen Amt Pforzheim auch heute erhaltenes Schreiben an, in dem von dem hiesigen OberAmt über das Praedicat und die Vermögens-Umstände des Langbeins Nachricht verlangt wird.

387 indiesen Zeiten sind am Ort mehrere Langbein bekannt, u.A.: 1799-1804 Wald- und Feldschütz Joseph Langbein; 1814-1816 und 1818-1821 Zu einem Waldschüzen wurde verordnet Joseph Langbein. Welchem gegen fleissiger Versehung dieses Dienstlens nach dem mit ihm abgeschlossenen Accort aus der Bürgermeister Caß an Lohn davor abreichen zu lassen Versprochen wordl: 23.f:, nebst dem 1/3 von denen gefallenen Strafen, so er anbringen wird; […]
Ob es sich bei den beiden zuvor genannten um ein und dieselbe Person handelte, oder der Vater und danach der Sohn dieses Amt inne hatte (oder gar ein Enkel des Ersteren), ist dem Verfasser (noch) nicht bekannt. [FBVN91 und FBVN36]

388 die v. Gemmingen hatten die Jagd auf ganzer Friolzheimer Markung und im Gem. Hagenschieß bereits anno 1461 sich vorbehalten, selbige auch in späterer Zeit als württ. Lehen weiterhin erhalten. Ob anno 1817 diese Jagdrechte im Gem. Hagenschieß von ihm bzw. Württemberg bereits an Baden übegeben worden waren, ist aus obigem Vorgang nicht ersichtlich.

In Hinsicht auf den strittigen Wald-District berufe ich mich auf meinen als Commißarius wegen dieser GrenzDifferenzien unterm 16. Oct 1816 erstatteten weitläufigen Bericht, nach welchem es ??? dieser District auf dem zwischen Würtemberg und Baden noch unabgetheilten Hagenschies-Bezirk liegt, was aber Baden, wenn gleich alle Steine noch wie im Jahr 1564 stehen, ungegründeter Weise widerspricht. [...] OberAmtmann Kausler

Was war dem OAmtmann Kausler von seinem badischen, "Pforzheimer Kollegen" angezeigt worden?



LABW Staatsarchiv Ludwigsburg E_173_III_Bue_5966_Bild_326

1817, 23.ten May [Von] ***Pfinz und Enzkreis***
Grosherzoglich Badisches
Stadt= und 1tes Landamt
Pforzheim[389]

an das Königlich Hochlöbliche OberAmt Leonberg.

Joseph Langbein, verheiratheter Bürger und Taglöhner von Friolsheim jenseitigem Oberamts ist dahier wegen begangener Wildderey in Untersuchung geraten; Wir ersuchen daher Ein Königlich Hochlöblichs Oberamt uns gefälligst darüber in Kenntniß zu sezen, wo sich derselbe schon ähnliche Vergehen habe zu schulden kommen laßen, wie sonstige deßen sittliche Aufführung beschaffen seye, und vorzüglich in welchen Vermögens-Umständen sich derselbe befinde. ?Instmit &.etc.

Dienstergebenster Grosherzogl: Badische Oberbeamter T Roth

Ganz vorsichtig machte sich der (neue) Badische Oberbeamte an seinen württ. Kollegen heran. Er wollte nur eine gefällige Auskunft zu einem geringen Taglöhner und Wilddieb bekommen, ohne vom jenseitigen Oberamt Widerspruch zur Sache zu provozieren. Denn die Badener bewegten sich mit ihrer Aktion auf dünnem Eis (auf bestrittenem Territorio; Entführung eines württ. Bürgers über die Landesgrenze nach Baden). Andererseit bedurfte man in Baden eines dringenden Nachweise dafür, dass Baden auf dem bestrittenen Territorio auch "gerichtlich relevante Aufsicht und Bestrafung" führe (was bisher auf diesem Gebiet des Hagenschieß nur von Seiten Württembergs nachgewiesen worden war, siehe z.B. Forstfrevel-Bestrafungen durch württ. Hutförster), um dadurch die badischen Landesherrlichen Ansprüche auch auf diesen Teil des Hagenschieß mit begründen zu können.
OberAmtmann Kausler ging dem bad. Kollegen nicht auf den Leim. Er leistete keine "Rechtshilfe" an Baden, gab zunächst keine Auskünfte über den Langbein nach Pforzheim ab. Stattdessen, s.o., hatte Kaussler dringende Benachrichtung an seine vorgesetzte Stelle, K. Reg. des Neckar Kreis, gegeben und erwartete nun von dort baldige Anweisungen zu seinem weiteren Vorgehen.

Hochpolitisch: Die Sache machte ihren Weg nach oben! Auch K. Reg. des Neckar Kreis bedurfte einer Rückversicherung und eskalierte ihrerseits stante pede an das K. Min. des Innern.

[5966/B1-2 (Bild327)]

1817, 31. Maij An das Königliche Ministerium des Innern. Anbringen der Königl. Section der innern Administration in Betref des von badenschen Jägern auf disseitigem Territorio arretirten und nach Pforzheim überführten Joseph Langbein von Friolzheim, O:Amts Leonberg.

In dem angeschlossenen Berichte [s.o.] macht das Oberamt Leonberg die Anzeige, daß Joseph Langbein von Friolzheim, zufolge des von dem dortigen Schultheissen an das Oberamt erstatteten Berichtes, wegen eines, auf v. Gemmingschen[390] *- zwischen Württemberg und Baaden strittigen, Gebiethe geschossenen, daher von Badenschen Jägern auf unbestrittenem disseitigen Territoria arretirt, und nach Pforzheim geführt worden sey, weswegen nun auch das Großherzoglich Badensche Amt daselbst in einem an das disseitige Oberamt erlassenen Schreiben vom 23. Maij d:J: lezteres um amtliche Auskunftsertheilung über das sonstige Prädikat und Vermögen des Langbein ersucht habe.*

Das Oberamt erbittet sich dahero Verhaltungsbefehle, ob es nicht den Arretirten von dem Badenschen Amt in Pforzheim reclamiren, und zugleich Schritte wegen der Violation des Territorii thun solle: und beruft sich übrigens in Hinsicht auf den strittigen Walddistrict auf den wegen dieser Gränz=Differenzien unterm 16. Octbr v:J: erstatteten Commißions-Bericht, wornach der befragte Wald auf dem zwischen Württemberg und Baden noch unausgetheilten[391] *Hagenschießbezirk liege, was jedoch von Badenscher Seite, obgleich alle Steine nach so, wie im Jahr 1564 stehen, ungegründeter Weise widersprochen werde.*

[389] pompös! Was für ein neuer Titel: Pforzheim Stadt und nun zum 1. Landamt in Baden erhoben.

[390] es scheint, als wäre der Schreiber in K. Reg. des Neckar Kreis mit den aktuellen territorialen Besitz-verhältnissen und lokalen Strittigkeiten hierorts wenig vertraut. Wie sonst kann er den "umstrittenen württ. Hagenschieß-Teil" als "v. Gemmingen'sches Gebiet" benennen? Ein faux pas! Oder weist dies darauf hin, dass man an höheren Stellen zu dieser Zeit bereits an territoriale Zugeständnisse hierorts an Baden dachte?

[391] eine merkwürdige Wortwahl. Galt es diesen Bezirk zu verteilen? Die seither nachgeforschten und erkannten Ansprüche bewiesen eindeutig und allein den von Baden bestrittenen Bezirk als Württem-berger Territorio.

In Absicht auf die Frage: ob das fangliche Rehe auf dem hier bezeichneten, strittigen Walddistrikt auch wirklich geschoßen, noch mehr aber, ob Langbein nachher von Badenschen Jägern auf wirklich unbestrittenem disseitigen Territorio arretirt worden sey? hat gehorsamst unterzeichnete Section zu bemerken, daß die in dem Schultheissenamtl:en Bericht hierüber angegebenen factischen Umstände lediglich auf der Aussage des Nagelschmids Heinrich Veil von Friolzheim beruhen, welchem Langbein, den er am leztverflossenen PfingstMontag in seinem Arrest in Pforzheim besucht habe, die Sache so, wie sie in dem Berichte des Schultheissen angeführt wird, erzählt haben soll. Es läßt sich im Voraus erwarten, daß die Badenschen Jäger die Richtigkeit dieser Angabe widersprechen, und der Sache eine ganz andere, ihr Benehmen rechtfertigende, Darstellung des Hergangs zu geben nicht entstehen werden, wornach wenigstens die Aussage des Nagelschmids Veit als erwiesen nicht angenommen, eben deswegen aber auch, in Ermangelung anderweitiger Beweiße, einer allenfallsigen, disseitigen Reclamation des Langbein von Seiten des Badenschen Amtes wohl schwerlich stattgegeben, und eben so wenig einer vorgegangenen, territorial Verlezung zugestanden werden würde.
Gehorsamst unterzeichnete Section glaubt hienach, daß das Oberamt Leonberg vorerst anzuweisen sein möchte, gelegenheitlich der an das Badensche Amt zu Pforzheim zu ertheilenden Antwort[392], unter zu Grundelegung der in seinem Bericht angeführten Umstände, für sich, und ohne Berufung auf einen deshalb erhaltenen höheren Auftrag, die Freilassung des Langbeins von der Badenschen Behörde zu verlangen, und die disseitigen Territorial-Rechte gegen die vorgegangene Verlezung des Königl:en Gebieths im Allgemeinen zu verwahren; Sie [die Section der Inn. Admin.] hat jedoch diesen Antrag der höheren Weisung zu unterstellen. Sich damit p.p. […]
[Randvermerk/Genehmigung höchster Stelle]
Eingesehen und wird der Antrag der Section genehmigt, nach welchem nun das OAmt Leonberg zu bescheiden ist. Stuttgart den 31. Mai 1817. Ministerium des Innern [mehrere Handzeichen]

So in etwa gab die Section der Inneren Administration, die vom K. Min. des Innern freigegebene Weisung, an den OAmtmann Kausler zu erkennen:

[5966/B1-3 (Bild331)]
[…] da in Absicht auf die Frage , ob das fragliche Reh auf dem in dem OberAmtlichen Bericht bemerkten strittigen Walddistrikt auch wirklich geschossen, noch mehr aber ob Langbein nachher von Badenschen Jägern auf wirklich unbestrittenem disseitigem Territorio arretirt worden sey? das angegebene Factum lediglich auf der Aussage des Nagelschmids Heinrich Veit von Friolzheim beruht, welchem Langbein, den er am leztverfloßenen Pfingst Montag in seinem Arrest zu Pforzheim besucht hat, die Sache, so wie sie in dem Bericht des SchultheißenAmts angeführt wird, erzehlt haben soll; So läßt sich im Voraus erwarten, daß die Badensche Jäger die Richtigkeit dieser Angabe widersprechen und der Sache eine ganz andere, ihr Benehmen rechtfertigende Darstellung des Hergangs geben werden, wonach wenigstens die Aussage des Nagelschmids Veit, als erwiesen nicht angenommen, eben deßwegen aber auch, in Ermanglung anderweiter Beweise, einer allenfallsigen disseitigen Reclamation des Langbein von Seiten des Badenschen Amtes wohl schwehrlich Statt gegeben, und ebensowenig eine vorgegangene Territorial-Verlezung zugestanden werden würde.
Man muß eben deßwegen Anstand nehmen, ?ohne auf Ministeriellem Wege in dieser Sache einzuschreiten, und will daher dem K. OberAmt den Auftrag ertheilt haben, gelegentlich der an das Badensche OberAmt Pforzheim, zu ertheilenden Antwort, unter Zugrundelegung der in seinem Bericht angeführten Umstände, für sich, und ohne Berufung auf einen deßhalb erhaltenen höheren Auftrags, die Freilaßung des Langbein von der Badenschen Behörde zu verlangen, und die disseitigen TerritorialRechte gegen die vorgegangene Verlezung des Königlichen Gebiets im allgemeinen zu verwahren. Von dem Erfolg hat das OberAmt sofort weiteren Bericht zu erstatten.
Auf besonderen Befehl […] OberKRr Hirrlinger

Die Weisung kam also an den OAmann Kausler schließlich doch - zurückhaltend, da man davon ausgehen müßte, daß allein die "Aussage des Langbein selbst" gegen die der badischen Jäger

[392] Das Prädikat und Vermögenszeugnis über den Langbein (grenzüberschreitende Rechtshife) soll also erteilt werden.

stünde" (eigentlich: des Tiefenbronner Jägers und seines Gehilfen) und seinem Überbringer der Nachricht, Nagelschmid Veit, sowieso kein rechtliches Gewicht beizumessen sei.
Dagegen traut man einem "Bad. Jäger und seinem Gehilfen" alles zu, insbesondere allfällige Rechtsbeugung nach Bedarf. Von dort wollte man keinen Nachweis fordern, allein die Behauptung eines Jägers in Wald- und Wild-Sachen scheint ausreichend[393].
So richtig für das entführte Landeskind Langbein hat sich wohl keiner einbringen wollen. "Oben" möchte man sich bedeckt halten und irgendwie ungestreift aus der misslichen Sache herauskommen: der Kausler solls richten! Er versuchte sein Glück, wie folgt:

[5966/B1-5 ad5 (Bild336)]

1817, 8. Junii Hochlöbl: OberAmt Pforzheim
übersende ich in der Anlage zwar ein Praedicat und VermögensZeugniß von dem - wegen Wilderey verhafteten Joseph Langbein von Friolzheim: da man mir aber sagt, daß der Langbein auf unstrittig Würtembergischen Territorio arretirt worden seye, so muß ich gegen diese Verhaftnehmung des Langbein und der dadurch geschehenen Territorial-Verlezung die diesseitige Rechte verwahren und um Freilassung des Langbein bitten. Sich damit p. OberAmtmann Kausler

Das war doch alles recht dünn und unverbindlich formuliert. Und so wurde es dann in Baden auch aufgenommen - ohne Reaktion und Nachricht!

Am 12. Sept. d.J. wurde der OAmtmann wieder von hoher Stelle erinnert und berichtete darauf hin erneut und zwar, daß er auf seine schriftliche Anforderung an das OAmt Pforzheim wegen "Rücknahme des Langbein nach Württemberg" vom 8. Juno (s. zuvor) bisher keine Antwort bekommen habe. Darauf erhielt der OAmtmann Kausler Antwort "von oben"

[5966/B1-6 (Bild337)]

23. Nov. 1817: da man nach über 4 Monaten nicht sicher wisse, wo der Langbein sich derzeit (noch) befinde, so er aber noch in Haft, den Auftrag, sich *in einem wiederholten Schreiben (jedoch ohne Erwähnung des ihm hiezu ertheilten höheren Auftrags) an das OA Pforzheim zu wenden, die für die vorgegangene Teritorial Verlezung stehende Aussage des Heinrich Veit von Friolzheim demselben mitzutheilen, die dißeitigen Teritorial Rechte u. ??? Zuständigkeiten unter Beziehung auf sein ersteres Schreiben vorläufig zu verwahren, u auf die Freilaßung des Langbein u. eventuell darauf den bestimmten Antrag zu machen, daß im Fall dieser nicht statt gegeben werden würde, die nähere Umstände u: Gründe mitgetheilt werden möchten, um dene Willen des Badischen OAmt diesem Gesuch zu entsprechen sich nicht für schuldig oder ermächtigt halten; sofort aber ihr Resultat längstens binnen 14 Tagen mit Bericht anher vorzulegen. [...]*

[5966/B1-8 (Bild339)]

1817, 12. Dec. [...; Der OAmtmann berichtete erneut] daß Langbein wegen seiner begangenen Wilderei auf 3 Monathe in das Zuchthaus nach Stammheim [Württemberg, von badischem Gericht] verurtheilt war, und dort wegen Abdienung von Cur und Arzneys Kosten länger verweilen mußte, sich übrigens wieder zu Haus befindet, weswegen das OberAmt auch vermög des Befehls vom 23. Sept. und per 1. Okt. keinen weiteren Bericht erstatten zu dörfen glaubt.
Übrigens muß ich noch bemerken, daß mir der Württembergische Förster bei der RechnungsAbhör in Friolzheim erzählte, daß Langbein viele Jahre der Wilderei im Badischen verdächtig gewesen seie und von den Badischen Jägern unter dem Vorwand, daß er nicht werde gestraft werden, zum Mitgehen nach Tiefenbronn in das Badische bewogen worden seie. [...] OberAmtmann Kausler

So einfach ging die Sache dem OAmann dann doch nicht durch. Das Min. des Innern forderte Bericht nach, ob die Aussagen des Försters und des Nagelschmieds zutreffend, und was ggf. in Sachen Amtsanmaßung Badischer Behörden auf Württ. Gebiet, bzw. bezüglich eines Württ. Staatsbürgers, zu tun wäre. Anläßlich dieser Nachfrage erfahren wir auch, dass Langbein 3 Monate im Staatsgefängnis in Mannheim arretiert und erst dann nach Stammheim, wie oben

[393] wie ja auch in den Raum gestellte Badische, Pforzheimer und Tiefenbronner leere Behauptungen und Ansprüche als Tatsachen und Rechte bei den von diesen behaupteten, strittig gesetzten Territorien und Steuerforderungen, a priori als relevant angenommen wurden.

zunächst berichtet, überstellt worden war. Es mag eine ordentliche Tortur für ihn gewesen sein und an seine Familie hat wohl dabei auch keiner gedacht.[394]
Dann berichtete der OAmtmann erneut über seine weiter angestellten Nachforschungen.

[5966/B1-10 (Bild342)]

1818, 23. Febr. [...] Nach dem Bericht vom 24. Januar, den ich den 4. Februar erhielt, habe ich den Josef Langbein von Friolzheim, wegen seiner Arretirung von dem Badischen Jäger in Tiefenbronn, gehört [zu sich kommen lassen und verhört]. Er gibt in angebogenem Protokoll an, daß er, als er arretirt worden, auf dem Friolzheimer Akerfeld gewesen und von den badischen Jägern so lang etwa 25 Schritte weit fortgeschleift worden seie, biß sie ihn über dem badischen GrenzStein gehabt haben.
Ich muß hier aber von OberAmts wegen und als Commissarius über die badische Grenz-Strittigkeit bemerken, daß mir die von Langbein genanndte Steine ganz wohlbekannt sind, welche zwar die Friolzheimer Bürger als ihre angebliche MarkSteine und die Tiefenbronner als ihre MarkSteine ansprechen, daß sich aber bei der vorgenommenen commissarischen Untersuchung ganz klar gezeigt hat, daß diese Steine weder die Friolzheimer noch die Tiefenbronner, sondern die noch unabgetheilte zwischen Würtemberg und Baden, ehemals Cl. Hirsau und Gemmingen, auf unabgetheilte HagenschiesBezirks Markung beziehen, worüber seit langer Zeit Baden, wahrscheinlich auch aus dem Grund, die Hoheit angesprochen hat, weil der von Gemmingen in allen diesen Bezirken die Jagd als Würtembergisches Lehen zu geniesen hat.
Solange aber der schon über Ein Jahr lang zur Entscheidung vorgelegte [Grenz-]Streit keine Entscheidung erhält, wird auch Baden von seinen Ansprüchen um so weniger nachgeben, als von Seiten Wirtenbergs bei dem mit Baden getroffenen StaatsVertrag alle Gefälle auf dem nun strittigen Plaz als auf badenscher Territori gelegen, dorthin übergeben hat, und jedoch bisher von den Behörden bis auf den gegenwärtigen Augenblik noch nicht geschehen ist und Baden noch nicht verlangt hat, und daß auch die von Gemmingsche Jagd als Wirtembergisches Lehen nun als Lehen an Baden überlaßen wurde, unerachtet sie noch auf einem großen Theil der unbestrittenen Wirttembergischen Landeshoheit, namentlich auf einem Theil der Münklinger, Hausener, Heimsheimer und Friolzheimer Markung ausgeübt wird.
Es wäre zu wünschen, daß über die commissarische Relation von 1816 eine Resolution ertheilt würde, da Wirtemberg aus Unkunde in grosen Nachtheil gesezt ist und die Abtheilung des ungetheilten Hagenschiesbezirks für Wirtemberg von Wichtigkeit wäre.
Mich damit pp Oberamtmann zu Leonberg Kausler

Wie man daraus sieht, wußte der OAmtmann Kaußler damals schon genau, wo der Schuh drückte, und was zu tun dringend erforderliche wäre, damit Württemberg (so auch Friolzheim) nicht mit seinen berechtigten Besitzansprüchen in Nachteil komme. Allein, die Sache zog sich, wie wir aus den oben bereits vorgelegten Texten ersehen konnten, noch Jahre hin, und auch im Jahre 1841 war noch keine abschließende, von allen Seiten akzepierte Entscheidung zu diesen Territorial- und Markungstreitigkeiten gefallen.

Aber, um noch einmal zurück zu Langbeins Frevel zu kommen, hier noch einige Details, wie sie der Friolzheimer Schultheiß Seitter an seinen OAmtmann Kausler bereits im May 1817 berichtet hatte.

[5966/B1-10 ad/10 (Bild344)]

1817, 27t Maj Königlich Hoch Löbl: Ober Amt.
Da bereits Bericht erstattet werden soll so wird die Anzeige gemacht, daß Joseph Langbein daß Reh geschosen habe, er seye im Kohlrein gestanden und daß Reh seye auf den Frioltzheimer Mäder gelofen, auf unserer Marcktumniß, und wie er es geschosen gehabt habe, so habe er es genommen und habe es in den Kohlrein Wald hinein getragen und habe es unter einen Reißhaufen verstekt und das Schieß Gewähr auch darzu;
dies ist der Wald, Wann es ihm [dem OAmann] noch bekannt ist, wo die Diefenbronner gestritten haben, Mann seye auf dieser Seite um die Marcktum gegangen, welches aber

[394] man schaue einmal kurz in die Zeittafel: um 1817 war auch in Württemberg große Not (Miswachs, Teuerung, Hunger, Arbeitslosigkeit). Viele sind zu der Zeit ausgewandert. Habenichtse, wie Taglöhner, mußten anderweitig sehen, wie sie die Familie und sich selbt durchbrachten.

grund falsch ist, und wier könen es behaubten wo Mann herunter gegangen ist, und wier haben den Wald in der Steuer und haben auch die Rügung darin gehabt.

Dann habe der Langbein nach Hauß gehen wollen, wie er das Reh verstekt gehabt habe und sein Gewähr, so ist daß Jägers sein Jung von Diefenbron im nach gesprungen und habe ihn gefragt, ob er nicht wisse wär geschossen habe. Er wisse es nicht, er habe ja seine Axt, er seye im Wald gewesen und habe Holz gemacht. Dann hab er es gesehen, daß er blutige Strümpf gehabt, so hat er seinem Herren geruffen, er solle kommen, und haben ihn nicht mehr von dem Plaz gelassen. Er solle es sagen, wo er daß Reh hin gethan habe, dann wollen sie ihn loßlassen. Langbein hat es aber nicht gestanden. Es ist aber auf der Frioltzheimer Marcktum gewesen, wo sie ihn weg genommen haben, und haben ihn mit Gewalt fort geschläpt, und wie sie ihn gegen Diefenbron brachten, sagte der Langbein: wann sie ihr Versprechen halten, dann wolle er es ihne sagen. Aber sie sagten, wier sind jezt auf unserm Territorey, er müsse mit iehne nach Diefenbronn, und von Diefenbronn ist er nach Pforzheim transporttiert worden.

Und der Nagelschmied Heinrich Veit [ein Friolzheimer] ist am PfingstMontag bei dem Langbein gewesen, dann habe ich es erfahren, daß der Nagelschmied in Pforzheim gewesen und seye, auch zu dem Langbein gegangen; so habe ich [Schultheiß] ihn kommen lassen den Nagelschmied und habe ihn gefragt., was der Langbein gesagt habe. So hat der Nagelschmied zu mier, dem Schultheisen, gesagt, so habe der Langbein ihm die Sache erzehlt, und so seye seine Angab in Pforzheim gewesen, und anderst könne er es nicht sagen. Diese Angab Attestiert Heinrich Veith

Mit Vieler HochAchtung Eines Königlichen HochLöbll: OberAmts

Frioltzheim, den 27t Maj 1817 Gehorsamster Diener Schultheiß Seitter

Was aber der Langbein selbst vor dem Oberamtmann Kausler dazu gesagt hat, erfahren wir aus folgendem Bericht (man vergleiche zuvor den OAmannsbericht, wie er solchen an seine vorgesetzte Stelle gegeben hatte).

[5966/B1-10 ad/10 (Bild346)]

1818, 19. Febr: Auszug aus dem OberAmtsProtokoll

Zu Gemäsheit eines Befehls Kön: Regierung des Nekar Kreises vom 24. Janr: / 4. Febr: d.J. wurde der Joseph Langbein von Friolzheim auf heute hieher beschieden und über den Umstand, daß Langbein auf disseitigem Territorio arretirt und somit das Disseitige königliche Gebieth durch die Badensche Jäger verlezt worden seye, gehört, wo er auf gemachten Vorhalt angab:

Er habe ein Reh auf einer Friolzheimer Wiese, worauf aber der Herr von Gemmingen und Steineck die Jagd habe, niedl: geschossen und solches in einem Graben mit seinem Gewöhr verschoben, daraufhin seye er fort und habe Friolzheim zu gewollt: Im Wald seye ihm der JägerPursch des von Gemmingenschen Jägers von Tiefenbronn begegnet und habe ihn gefragt, ob er geschossen habe. Er habe diß geläugnet, endlich aber sage der JägerPursch, er habe ja Schweiß an seinen Strümpfen. Als er ??? diß selbst gesehen, habe er ausreißen wollen, der Jäger von Tiefenbronn aber, der gerade aus dem Wald heraus gekommen gewesen sei, habe seinem Purschen zugerufen, wenn er nicht hält, so schieß ihn nieder: Dem JägerPurschen habe er als dann doch nicht ganz getraut und derowegen gehalten, worüber der Förster selbst hinzu gekommen seye und ihn auf den Boden geworfen habe: Er habe schlechterdings nicht mit ihnen gehen wollen, weil sie ihn aber ein Stük weit geschleift, so habe er gedacht, es helfe nichts mehr, er wolle nur gehen und so haben sie ihn nach Tiefenbronn hinein gebracht: Der Plaz auf dem die Jäger ihn arretirt haben, seye auf dem Friolzheimer Akerfeld gewesen und unbestritten Friolzheimer Gemarkung: Die Jäger haben ihn über ohngefähr 25 Schritte auf dem Boden fortgeschleift, bis sie ihn über dem badischen GrenzStein, der an der Pforzheimer Straße stehe, drüber gehabt haben. Er seye der Meinung, daß dieser Distrikt auf dem er arretirt worden, unbestritten Würtembergisches Territorium seye. Auf Vorlesen

T. Joseph Langbein [...]

Gab es noch ein Nachspiel zwischen den Regierungen Württembergs und Badens um den Langbein wegen seiner Verschleppung? Wegen seiner Verurteilung und Gefängnisstrafe in Baden? Wegen seiner Überstellung und "Verschwinden" in ein württ. Gefängnis? Wegen notwendiger Churkosten in Gefangenschaft? In dieser Aktenlage findet sich zu all diesem weiter nichts.

- - - Ende des EXCURS Josef Langbein - ein Opfer der Territorial-Politik - - -

--- Hiermit endet nun auch die Berichterstattung aus der Aktenlage E 173 III Bü 5966 ---

Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5967 (1835-1840)

Dieses Aktenbüschel (wie es digitalisiert vorliegt) beginnt mit einer Grenzstein-Setzung außerhalb des Hagenschieß. Bereits am 10. September 1835 war eine Steinsetzung an der Landesgrenze Münklingen - Neuhausen - Hausen a.W. erfolgt. Handelte es sich dabei um die bereits zuvor an früherer Stelle angezeigte Grenzkorrektur, um den Weg von Münklingen nach Hausen durchgängig auf württ. Gebiet, ohne Anteil von Neuhausen (nun badisches Gebiet und zollpflichtig), frei zu bekommen? Wie aus dem umfangreichen Vorgang ersichtlich, wurde die Sache keinem unmittelbar erkennbaren Bezug zu Friolzheim (Flächentausch) zugedacht.

Der Vorgang ist dennoch hier im Anhang: *Steinsatz auf der Grenze zwischen Hausen und Münklingen, und Neuhausen* beigefügt, da man aus ihm ersehen kann, welch erheblicher Aufwand um des richtigen Steinsatz willens betrieben wurde - und an unserer Grenze dürfte solches, wenn es dem alten Herkommen und Recht und Ordnung entsprechend gehandhabt wurde, nicht minder aufwändig erfolgt sein.

Was aber galt es an der Grenze im Hagenschieß, Friolzheim und Tiefenbronn betreffend, zu erledigen?

[5967/1 (Bild2)]
1835, 27. Octbr. [an Nekar=Kreis] Oberamtlicher Bericht, einen umgeworfenen Grenzstein zwischen dem Kronwald Abtswald, Friolzheimer Markung, und dem Großherzogl. Badischen Wald Kümlingshau betreffend.
In dem Anschluße wird eine Mittheilung des Königlichen Forstamts Leonberg, wonach zwischen dem sogenannten Abtswald, und dem Großhl. Badischen Walde Kümlingshau - auf der bestrittenen Wald=Grenze - der Wald=Grenzstein Nro. 344 umgeworfen ist, mit der Bitte um hohe Ermächtigung zu WiederErrichtung dieses Steins, in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Badischen Behörde ehrerbietig vorgelegt. Sich damit pp. Konigl. Oberamt Leonberg Boßert
[Randvermerk] *K. Reg. des Neckar Kreises* [...; Wiederaufrichtung des Steines, ja].

Auch noch heutigen Tages findet sich ein Grenzstein mit der badischen No. 344 in Kümlingshau (bei der Waldstraße und benachbart Winkelhagen). Er trägt nun die Jahrzahl 1851.
Warum er in diesem Jahr "bearbeitet" und neu aufgestellt wurde, bedürfte noch weiterer



Klärung. Aus anderer Aktenlage, im FriolzheimArchiv [FBVN70], ist jedoch bekannt, dass 1851 diese Grenze von Öschelbronn bis Friolzheim / Heimsheim / Mühlhausen (Kalkofen) erneut vermessen und versteint bzw. korrigiert wurde. Gut möglich, dass bei diesem Anlaß "1851" auf dem Stein "nachgetragen" worden ist.

Die Zustimmung zum Wiederaufrichten des oben angefragten Grenzsteins zwischen Abtswald (Württ.) und Kümlingshau (Bad.) wurde seitens der K. Reg. d. Neckar Kreises erteilt (s.o.), und so

konnte der Leonberger Oberamtmann die Sache mit seinem Badischen, Pforzheimer Kollegen starten - oder? Im März 1836 berichtete OAmann Boßert über sein Bemühen.

[5967/2 (Bild14)]

1836, 7. März Oberamtlicher Bericht die Sezung eines Gränzsteins, zwischen dem dißeitigen StaatsWald Abtswald und dem baadischen Staatswald Kümlingshau betreffend.
Wegen der in der Beilage Lit A von dem Königl. Forstamt Leonberg beantragten, unterm 31. Octbr. v.Js. von Koen: Regierung genehmigten WiederAufrichtung des Gränzsteins Nr. 344 zwischen dem Kronwald Abtswald und dem Grosherzoglich Badenschen Wald Kümlingshau, erwiderte das Oberamt Pforzheim unterm 24. Dezbr. v.Js. - der gedachte Stein befinde sich zwischen dem Badischen Domänen Wald Hagenschieß und dem desseitigen Staatswald, jedoch im Bezirk der von Baden mit HoheitsRecht angesprochen werde, und könne daher jenseits nur als ein Eigenthums-Stein, oder als [Tiefenbronner (nicht Friolzheimer)] Gemarkungsstein angesehen, und als solcher behandelt werden[395]. Die gemeinschaftliche Einsezung des Steins wurde daher abgelehnt, und auf die beederseitigen Forstbehörden ausgesezt. Beilag. Lit. B.
Soviel der gehorsamst unterzeichneten Stelle bekannt ist, gehört der Abtswald allerdings zu dem Disrtikt, auf welchem Baden die LandesHoheit anspricht, allein ob deßwegen die gemeinschaftliche WiederErrichtung eines umgefallenen GränzSteins zu unterbleiben habe, wir hohem Ermeßen anheimgestellt. Sich damit pp. königl. Oberamt Boßert

Posteingang obigen Berichts bei K. Regierung des Neckar Kreis war am 11. März 1836. Aus den daraufhin auf dem Vorgang gemachten Randvermerken, und einem darauf skizzierten Konzept-Text für ein Antwortschreiben, bzw. Weisung an den Oberamtmann in Leonberg, ist zu ersehen, daß der Vorgang die Oberbehörde wieder einmal wach rüttelte. Doch man war sich unsicher. Am 12. März ordnete der dortige Bearbeiter bei seiner Registratur "Vorlage aller Akten, den Hagenschieß betreffend" an. Unterm 22. März 1836 datiert lesen wir dann auf obigem Vorgang das Konzept seines Antworttextes:

An das K. OA. Leonberg

der Kronwald Abtswald, worin der Stein 344 umgeworfen worden, gehört wahrscheinlich zu demjenigen Bezirke des Hagenschieß, auf welchem vermöge Kaufbriefs v. 1461 und einer Übereinkunft d. Abtheilung v. 1564 die Landeshoheit der Krone Würtemberg unzweifelhaft zusteht, u von dieser auch immer ausgeübt wurde, wenn gleich hierauf, seit den zu Anfang dieses Jahrhunderts geschehenen Abtretungen einiger anderer Bezirke an das Grosherzogtum Baden, die Regierung des leztern aus unhaltbarem Vorwand vielleicht ebenfalls Anspruch macht.
Hierüber, so wie über alle Verhältniße, hätte man von dem K. OA., das ja in der Sache viele Acten, Steinbeschreibungen d[abei] wahrscheinlich von dem im Streite befangenen Bezirke einen Grundriß, an welchem es hier [bei K. Regierung d. Neckar Kreises] ganz fehlt, besizen wird, oder wenigstens durch Rüksprache mit dem K. Forstamt, oder aus Gemeinderegistraturen wird erhalten können, vollständigen Aufschluß gewünscht, wie denn das K. OA. besser daran getan hätte, vor der doch ein Paar Monate im Anstand gelassenen Erstellung seines Berichts dem K. Forstamte Aeußerung des Grosherzogl. OAmts Pforzheim mitzutheilen und jenem auch über den Vorschlag des leztern, ob der Stein bis zu definitiver Erledigung des Grenzstreits nicht im dermaligen Zustand gelaßen werden könnte, - Erklärung anzusinnen.
Indem nun das K.OA. die vorgelegten 2 Actenstüke zurük erhält, wird dasselbe angewiesen, unter deren Wiederanschluß nach vorheriger Rüksprache mit dem K. Forstamte gründlichen Bericht[396] zu erstellen,
1) Über die Verhältniße des in Frage befangenen, dem Staat mit Eigenthum zugehörigen Waldes, insbesondere

395 also nicht als Landesgrenzstein, sondern als ordinärer, privatrechtlich gesetzter Stein, wie er das Eigentum eines Grundstückbesitzers bezeugt. Baden, resp. Tiefenbronn, suchte also seine Orts-Markung bis hoch zum Waldsträßle auszuweiten!

396 da hat wieder einmal an höherer Stelle Jemand überhaupt keine Ahnung vom bisherigen Geschehen in unserer Hauptsache. Besteht neues Interesse? Wird es in der Folge zur Wiederaufnahme der Verhandlungen um unsere Hauptsache kommen?

2) Ob dieser Wald der Gemeinde Friolzheim etwa nur in politischer Beziehung zugetheilt, oder schon in ältern Zeiten oder bei der neusten Steuerrevision als wirklicher Bestandteil ihrer Markung erkannt worden?
3) ob der Stein etwa nur versunken u. noch an Ort u. Stelle vorhanden sei, oder ganz vermißt werde?
4) Wie derselbe auf jeder Seite bezeichnet?
5) Ob etwa die Grenze nur der Markungs o. der Staatshoheit, oder auch des Eigentums, von Badenscher Seite in Zweifel gestellt werde, ob demnach mit mehr oder weniger Gefahr für die dießeitigen Rechte der Wiederherstellung des Steins einiger Aufschub gegeben werden könnte?
Daneben hat das K. OA
6) einen Auszug der ältern Steinbeschreibung, so weit sie den Stein N. 344 den nächsten vor diesem, u. den nächst. darauf folgenden betrifft,
Ferner, wenn ein Grundriß bei der oberamtl. oder forstamtl. Registratur vorläge, auch diesen hieher einzusenden. Koenigl. Regierung [gez:] ?Vb ?S

Die Beantwortung obiger Fragen verzögerte sich, so dass am 30. April und am 6. Mai erneut eine Termin-Anzeige (Rückstandsanzeige) an das OA Leonberg abgesendet wurde. Aus nachfolgendem Schreiben bzw. Weisung an das OA Leonberg ist zu entnehmen, dass schließlich am 13./17. Mai die rückständige Antwort an die K. Regierung. d. Neckar Kreises erfolgt war (ohne Antwort zu -4-) und auf dieses von höherer Stelle folgende Antwort gegeben worden war:

[5967/5 (Bild19)]

1836, 31. Mai [KreisRegierung] An das K. OberAmt Leonberg
Aus dem Berichte vom 13./17. Mai d.M. u. den damit eingesendeten Acten nebst Grundriß, welche hier zurükfolgen, hat man in Vergleichung mit den hier vorliegenden Acten ersehen, daß der Abtswald zu dem, dem Kloster Hirsau im Jahre 1567 zugeschiedenen Haupttheile des Hagenschieß gehört, über welchen leztern dieses Kloster u die Freiherrn von Gemmingen die Grundherrlichkeit hatten, u. bei welchen durch die Tausch- u. Epurations-Verträge zwischen Württemberg u. Baden von den Jahren 1806 u. 1807 der Fall eingetreten ist, die Landes- u. Hoheitsgrenzen beider Staaten theilweise noch aufs neue zu regeln.
Es gehörte übrigens, wie das Grosherzl. OAmt Pforzheim in deßen Schreiben vom 24. Dec. v.J. vom ganzen Hagenschieß anführt, so insbesondere der sogenannte Abtswald, keiner GemeindeMarkung an, und wenn gleich die Krone Württemberg seither u. fortwährend die volle Landeshoheit über diesen Wald ausgeübt hat, u wenn ferner auf Badenscher Seite, durch die von dort vor einigen Jahren einseitig u. ohne Benachrichtigung u. Einverständniß der dißeitigen Behörden vorgenommenen Bezeichnung der Steine mit Nummern[397]*, dieselben nicht als unveränderliche Hoheits-Gränze sollten anerkannt worden seyn; so handelt es sich doch dermalen zunächst von Erhaltung der EigenthumsGrenze, indem der in der dißeitigen Steinbeschreibung mit Nro. 24½ aufgeführte Stein, neuerlich umliegend, jedoch noch auf der Grube oder Stufe befindlich, den Abtswald von dem Grosherzgl. Badenschen Walde Kümlenshau scheidet, u. man könnte dißeits wohl zugeben, daß einstweilen, u. bis die Differenzen zwischen beiden Staaten ihre Erledigung erhalten, die Wiederaufrichtung dieses Steins, um welchen es jezt zu thun ist, nach dem Vorschlage des Grosherzogl. OAmts Pforzheim den zunächst wegen des von keiner Seite in Zweifel oder Streit gezogenen Eigenthums Betheiligten, näml. der dißeitigen u. der Grosherzogl. Badischen Forstbehörde überlaßen werde, welche zur Vornahme des Geschäfts die Untergangsbehörden der nächsten beiderseitigen Gemeinden Friolzheim u. Tiefenbronn beizuziehen hätten, wie es auch bei der Ergänzung der Steine u. Aufnahme der Steinbeschreibung in den Jahren 1806 u. 1807, vor u. nach den geschloßenen StaatsVerträgen, geschehen ist.*[398] *Dagegen darf die Wiederherstellung des umliegenden Steins nicht dem ausländischen Untergang allein überlaßen, sondern es muß auch ein dißeitiger, und zwar der nächsten Gemeinde Friolzheim, als mitwirkend beigezogen werden.*
Da nun dißeits nicht voraus zu sehen ist, wann der Differentien zwischen Württemberg u. Baden über einen Theil vom Hagenschieß definitive Erledigung, woran bei dem K. Ministerium des Innern zu erinnern, ein weiterer Bericht des OAmts vom 13./17. d.M. betr: Beschwerden der Gemeinde

[397] wie kommen da Nummern in Steine, wenn nur ein Umgang - wie es bisher immer geheisen - gemacht worden war?
[398] vgl. im Anhang die Steinbeschreibungen vom Gaisberg und Hagenschieß

Friolzheim in Beziehung auf SteuerVerhältnße gegenüber der Gemeinde Tiefenbronn, der Kreis-Reg. neuerlich Veranlaßung gegeben hat, erfolgen wird: inzwischen aber doch der K. Forstbehörde die Einhaltung der Vermarkung des unbestrittenen Eigenthums beim sogenannten AbtsWald zu Vermeidung künftiger Irrungen angelegen seyn muß; so wird das K. OAmt angewisen, dem K. Forstamte Leonberg auf deßen Schreiben vom 23. Sept. v.J. abschriftlich das Pforzheimer Schreiben vom 24. Feb. mitzutheilen, auch die in gegenwärtigem Erlaße gegebene Andeutung für die Wieder-Einsezung des umgefahrenen Steins nach dem Vorgange von 1806 u. 1807 unter Beiziehung der Untergänger von Friolzheim u. Tiefenbronn zu eröffnen, u. anheim zu geben, ob es mit der Grosherzl. Badenschen Forstbehörde wegen WiederEinsezung des Steins unter Beiziehung beiderseitiger Untergänger Abrede nehmen wolle? wobei das K. ForstAmt darauf aufmerksam zu machen ist, daß bei der Wiederherstellung jenes Steins von Markungs= und HoheitsAnsprüchen in das Protokoll nichts aufzunehmen, sondern wie 1806 u 1807 blos für Sicherstellung des Eigenthums zu sorgen sei, weswegen auch die Kosten der Wiederherstellung der EigenthumsVermarkung nicht auf den Etat des Departments des Innern sondern der StaatsfinanzVerwaltung gehen können.
Endlich ist dem K. Forstamt anzusinnen, daß es zur Vervollständigung der dißeitigen Acten eine Abschrift des bei der WiederEinsezung des Steins aufgenommenen Protokolls dem OAmte mittheile, welches dieselbe sofort auch hieher einzusenden hat.
Sollten übrigens von der einen oder andern Seite weitere Anstände eintreten, so hat das OAmt abermaligen Bericht unter Anschluß der Verhandlungen, jedoch mit Ausnahme des Grund=Rißes u. der älteren Acten, hieher zu erstatten. [...; Anlagenverzeichnis] [gez:] ?vb. ?SD[399]

Die Bearbeitung obiger Punkte verzögerte sich bzw. blieb zu lange ohne Rückmeldung, so dass am 29. Xbr: eine Termin-Anzeige (Rückstandsanzeige) an das OA Leonberg abgesendet wurde. Erneute Nachfrage erfolgte dann am 22. Mai 1837. [...; und weitere].

In der Aktenablage befindet sich dazu als nächster Bericht des OAmt Leonberg folgender Vorgang von Juli 1839 - es zeichnete der neue OAmtmann Krauß

[5967/9 (Bild24)]

1839, 7ten Juli Oberamtlicher Bericht Landesgrenz-Berichtigung mit Baden betreffend.
In dem anliegenden Schreiben wird von dem Großherzoglichen Badischen Oberamt Pforzheim die Erneuerung und Ergänzung des zu Grund gegangenen LandesgrenzSteins No 271 [?bad. Nummer] beym Kurzenbusch in Antrag gebracht, und bei dieser Veranlassung der Vorschlag gemacht, den noch brauchbaren Grenzstein No 344 [?württ. Nummer 24½] an der bestrittenen Landesgrenze unter beyderseitiger Verwahrung, daß dadurch den gegentheiligen Ansprüchen auf die Landeshoheit über den disseitigen Kronwald (Abtswald) nicht vorgegriffen und der Stein bis zur Ausgleichung der obschwebenden Differenzien nur als EigenthumsStein angesehen werden solle, wieder aufzurichten.
In dem vom K. Forstamt mitgetheilten Bericht des Revierförsters sind diese beiden Steine näher bezeichnet, es ist aber auch in demselben ein weiterer umgefallener Landes-Grenzstein zwischen dem Staatswald Kammerschen Theilwald (No 37) bezeichnet, welcher frisch aufgerichtet werden solle.
Hievon gibt sich das gehorsamst unterzeichnete Oberamt die Ehre der Königlichen Kreis=Regierung gehorsamst Anzeige zu machen und um hohe Legitimation zur Errichtung des neuen Landesgrenzsteins No 229/271, sowie um Aufrichtungen der beiden umgesunkenen Steine, insbesondere aber um höhere Weisung wegen der von dem Oberamt Pforzheim beantragten Verwahrung eherbietigst zu bitten. Die Communicate werden sich wieder zurükerbetten.
Sich damit pp. Königl. Oberamt Krauß

Die K. Regierung des Neckar Kreises vermerkte auf dem Vorgang Zustimmung unter Vorbehalten, insbesondere dürfe daraus kein Präjudiz in der Frage der Landeshoheit an diesem Ort zu Lasten Württembergs entstehen. Dabei wurde auch auf Folgendes verwiesen: *[...]*
2) den Bericht des OAmts v. 18. Juli 1837 wo sich die Forstamtl: Anzeige findet, daß der Stein No: 24½ von der badenschen Behörde einseitig wieder aufgerichtet worden sey, und nun also abermals

[399] ist dies die Paraphe, mit der der König persönlich abzeichnet oder bei Kenntnisnahme abzeichnen läßt?

umgeführt worden, daß es sich insbesondere davon handelt, daß seine ursprüngliche Stelle genau aufgesucht und die frühere einseitige Herstellung als wirkungslos erklärt werde. [...]

Woraus zu ersehen ist,

1) daß zwischen 1836 und 1839 weiter(e) OAmtsbericht(e) erstellt wurden, die wir hier in der Aktenlage nicht auffinden.
2) daß es wohl zu weiteren einseitigen badischen Steinsatzaktionen in dieser Zeit gekommen war.

In nachfolgendem Bericht des OAmt Leonberg an den Necker-Kreis wurde gemeldet, dass die Grenzsteine No 271 und 344 forstamtlich gemeinsam aufgerichtet worden waren

[5967/10 (Bild27)]

1839, 15. Aug. Oberamtlicher Bericht die Landesgrenzgrenz-Berichtigung mit Baden betreffend.
Das Großherzogliche Badische Oberamt Pforzheim verlangt in einem Schreiben vom 7ten d.M. die Rüksendung des mittelst Schreibens vom 26. Juni hieher mitgetheilten Berichts der dortigen Forstbehörde über die Aufrichtung der Grenzsteine No 271 und 344, um denselben der jenseitigen höhern Behörde vorlegen zu können.
Da dieses Communikat mit dem Bericht vom 7ten Juli d.J. der Königlichen Kreis-Regierung vorgelegt worden ist, so wird um dessen Rüksendung geziemendt gebeten.
Sich damit pp. Königl. Oberamt Krauß

Der Bericht/Protokoll wurde zunächst zur internen Abstimmung und Weisungsnahme bzw. Freigabe an "höherer Stelle" vorgelegt, und nach Freigabe erledigt wie folgt:

[5967/11 (Bild29)]

1839, 19. Novbr. Oberamtlicher Bericht den mit dem Großherzogthum Baden gemeinschaftlich vorgenommenen Steinsaz an der Landesgrenzgrenze betreffend.
Der Steinsaz an der Landesgrenzgrenze wurde nach erhaltenem hohen Auftrag vom 16tn Aug. d.J. am 4ten d.M. gemeinschaftlich mit dem Großherzoglichen OberAmt Pforzheim und unter Zuziehung der Revierförster und Untergänger vollzogen.
Bevor das gemeinschaftliche Protocoll durch die dießeitige Unterschriften beurkundet wird, sieht sich der gehorsamst Unterzeichente veranlaßt, wegen der zwischen der Krone Würtembergs und dem Großherzogthum Baden obwaltenden alten Grenz-Differenz, das projectirte Protocoll zur hohen Einsicht und Genehmigung vorzulegen.
Wie aus dem Protocoll gnädigst zu ersehen ist, so wurde der Stein zwischen der Wimsheimer Markung beim kurzen Busch und dem badischen Hagenschieß-Wald mit der disseitigen Nummer 229 neu gesezt, weil der alte abgebrochen war und der Stumpen nur noch im Boden stak. Dieser Stein steht auf unbestrittener Grenzlinie und es findet bei demselben kein Anstand statt.

Dagegen befinden sich die beiden andern Steine, nemlich der Stein mit der Württembergischen Nummer 24½ beim Württembergischen Staatswald, Abtswald, so wie der Stein mit der Württembergischen Nummer 37 bei dem Würtembergischn Staatswald Kammerschen Theilwald auf der bestrittenen Grenzlinie, indem von Badischer Seite das Württembergische Torritorial- und HoheitsRecht über diese Waldungen nicht anerkannt wird, und Baden diese Steine nicht als Landesgrenzsteine gelten laßen will.
Inzwischen sind diese Steine, wovon der erster nur auf der Seite hieng, und der lezte neben der Stelle, in welcher er vorher saß, auf dem Boden lag, in Gegenwart der beiderseitigen Oberbeamten, Revierförster und der Untergänger von Friolzheim und Tiefenbronn aufgerichtet und resp. gesezt worden, jedoch mit Vorbehalt von Badischer Seite, daß dieser Steinsaz den jenseitigen Territorial= Ansprüchen unpraejudicirlich seyn soll, und daß der Stand der Sache weder zu Gunsten des einen noch des andern Theils und der damit in Verbindung stehenden Gemarkungs=Rechte von Tiefenbronn und Friolzheim dadurch geändert werden soll.
Hiedurch, und da diese Steine mit Zuziehung der beiderseitigen Oberbeamten und Revierförster durch die Untergänger der beiderseitigen anwesenden Gemeinden gesezt wurden, schienen dem gehorsamst Unterzeichneten die dießeitigen Hoheitsrechte hinlänglich gewahrt zu seyn, und ein tieferes Eingehen in die Streitfrage selbst würde blos zu Weitläufigkeit geführt und kein Resultat bewirkt haben.

Ehe jedoch das diesseitige Protocoll mit den diesseitigen Beurkundungen dem Oberamt Pforzheim für Mitunterschrift hinausgegeben, und das gleichlautende Badische Protocoll unterschrieben wird, wollte ich zuvor das Project der Königlichen Kreis=Regierung zur Einsicht und Genehmigung ehrerbietigst vorlegen.

Da der Stein No 24½ nunmehr gemeinschaftlich gesezt und der Status quo hiedurch von Baden anerkannt ist, so wird wegen des durch den Revierförster Hahn unterm 11. Juli 1837 zue Anzeige gekommenen, von Badischen Behörden einseitig vorgenommenen WiederEinsezen dieses Steins, eine Protestation nunmehr als zweklos gänzlich unterbleiben können. Sollte dieses aber doch noch nachträglich geschehen müßen, so könnte in dem Schreiben an das Oberamt Pforzheim, durch welches die Protocolle überschikt werden, dieses berührt werden.

Sehr zu wünschen wäre es, daß diese Differnz endlich einmal durch beiderseitige Commissarien, worauf auch der Badische Oberbeamte angetragen hat, erledigt werden möchte.
Sich damit pp. Königl. Oberamt Krauß.

Am 9. Jan. 1840 mußte der OAmtmann Krauß die K. Reg. d. Neckar Kreises erinnern und um Rückgabe des unterzeichneten Protokolls (siehe oben 19. Nov. 1839) bitten, damit dieses leztlich zur Gegenzeichnung an das OA Pforzheim gegeben werden könne (von dort war bereits wiederholt nachgefragt worden). Am 5. Febr. 1840 war nochmalige Nachfrage erforderlich (auch das OA Pforzheim hatte bereits erneut nachgefragt).
Wie es scheint, war auch bei der K. Reg. d. Neckar Kreises Personalwechsel geschehen. Der Neue dort begegnet uns mit seiner extrem schwer zu lesenden Handschrift - er wird uns nun bei den Geschehnissen der kommenden Jahre mit seinen schriftlichen Elaboraten begleiten.
Dann kam endlich am 24. 3. 1840 von Oben die lang erwartete Nachricht.

[5967/16 (Bild39)]

Wie zuvor aber schon des Öfteren, das Wichtigste zuerst - eine Kostenabrechnung war zu klären und nachzubessern: Der OAmtmann erhielt seine, in o.a. Steinsetzungssache, an vorgesetzter Stelle eingereichte Kostenabrechnung zurück, mit der Weisung, solche Kosten aufzuteilen: einen Teil an die markungsbeteiligten württ. Gemeinden abzurechnen (also Friolzheim und Wimsheim) und die Staatskasse, sprich Kreisregierung, mit geringerem Anteil zu belasten. Von vormals zur Abrechnung gegebenen 18.f 42.x verblieben danach noch 16.f 45.x der Staatskasse, den Rest sollten sich Friolzheim und Wimsheim teilen.

[5967/17 (Bild40)]

Bei der Rücksendung seines korrigierten Kostenzettels am 8. April 1840 mußte der OAmtmann noch darauf hinweisen, da er wohl inzwischen das von württ. Seite unterschriebene Protokoll zurückbekommen hatte, dass der Vorgang Steinsatz, incl. Steinsatzprotokoll, in Gänze damit noch nicht erledigt ist: *[...] Es wird auch deshalb der [Kosten-] Zettel jezo schon ohne das [oben nachgefragte] Protocoll vorgelegt, weil letzteres nach Ergänzung der dißeitigen Unterschriften zu Einholung der jenseitigen [badischen] Unterschriften erst nach Pforzheim geschikt werden muß, und deßen Zurüksendung nicht so bald erfolgen dürfte.* [Und dass Kostenabrechnung bei landesgrenzüberschreitendem Zusammenarbeiten ganz besonderen Schwierigkeiten unterworfen sein kann, wird erhellt durch des OAmtmanns weitere Belehrung:] *Hierbei erlaube ich mir auf einen Gegenstand in dem hohen Normal-Erlaß aufmerksam zu machen, der künftig zu Mißverständnißen Veranlaßung geben könnte. Es ist nämlich in demselben unter anderem gesagt, daß von der Gebühr des Geometers an dem dießeitigen halben Antheil 2/3tel auf die Staatscaße, 1/3tel aber von der betreffenden Gemeinde zu übernehmen sey.*
Nun wird aber bei dergleichen Grenzberechtigungen jedes mal ein Württembergischer und ein Badischer Geometer beygezogen. Der badische Staat bezahlt die Kosten des jenseitigen Geometers allein und übernimmt daher aus den Kosten des diesseitigen Geometers nichts. Es fallen daher die Kosten des dießeitigen Geometers ganz auf die Staats und die betreffende Gemeinde Cass, je zu 2/3tel u. 1/3tel Sich damit pp Königl: Oberamt Krauß[400]

Schließlich ist dann doch noch Alles beisammen:

[400] so trägt jeder sein Bummerl - und der Oberamtmann hat das letzte Wort!

[5967/18 (Bild 42)]

1840, 22. Juli Oberamt Leonberg [an] Neckar-Kreis
Das Protocoll über die in Gemeinschaft mit dem Grosherzoglichen Badischen Oberamt Pforzheim am 4tn Novbr. v.J. bei Wimsheim und Friolzheim vorgenommene Grenz-Berichtigung wird gehorsamst vorgelegt. [*...;* und der OAmtmann mußte wegen seiner bisher immer noch nicht erfolgten Decretur seines Kostenzettels erneut bitten.]

Nachfolgend das nun fertige, unterschriebene Protokoll im Wortlaut.

[5967/18 ad/18 (Bild 43)]

Abschrift *//ad 18*

Geschehen den 4t Novbr. 1839
zwischen
der Königlich Würtembergischen Gemarkung Wimsheim
und
der Grosherzoglich Badischen Hagenschies=Markung[401]

In Gegenwart

Von Seiten Würtemberg:
des Kön: Würtembergischen Oberamtmanns Krauß von Leonberg
des Kön: Würtembergischen Revierförsters Hahn von Mönsheim
und
des K: W: Geometers Stadtraths Seitter von Leonberg

Von Seiten Baden:
des Grosherzogl. Oberbeamten von Pforzheim, Geheimen-Raths Deimling
des von dem Grosherzoglichen Beiförster v. Schilling committirten Beiförsters Renz vom Seehaus, und
des Grosherzoglich Badischen Geometers Theilmann von Pforzheim

Dann der beiderseitigen Ortsvorsteher und Felduntergänger

Nachdem die beiden hohen Regierungen zu Ludwigsburg und Rastadt, die Einsetzung eines neuen Landes=Grenz=Steins bei dem sogenannten Kurzen=Busch angeordnet hatten und den beiderseitigen Oberämtern Leonberg und Pforzheim der Auftrag zugegangen war, diesen Grenzberichtigungs=Act vorzunehmen, so haben sich dieselben diesen Vormittag zur Stelle eingefunden in Begleitung der recp: Bezirks=Förster oder deren Substituten, so wie der oben benannten Geometer und der Orts=Vorgesetzten und Untergänger und zwar für die HagenschiesGemarkung jener aus der anstoßenden Gemeinde Tiefenbronn, vi. com: special: und von Wimsheim die Nachunterschriebene.
Voraus ist hier aber zu bemerken, daß an dieser Stelle die Landes=Grenze nicht zweifelhaft ist, sondern unbestritten zwischen den Markungen von Wimsheim und dem Grosherzogl. Hagenschies=Wald hinläuft.
Der frühere Grenzstein lag abgebrochen zur Seite. Das abgebrochene Stück hatte 2' 5'' Höhe, 1' 2'' Breite und 5'' Dike. Es zeigte einer Seits die No 229 den Abtstab und die Jahrszahl 1586 anderer Seits Nummer 271 ein B und das Badische Wappen.
Nächst diesem abgebrochenen Stein war auf der linken Seite des Wegs, der kurze Buschweg genannt, welcher von der Lerchenpflanzung im Grosherzogl. Badischen Staatswalde Hagenschies nach Wurmberg zieht, mitten im Straßengraben ein aufgeworfener Punkt, und in solchem ein Stab, welchen die ForstBehörden zu Bezeichnung der Stelle, wo der alte Stein gewesen ist, und der neue Stein eingesetzt werden soll, angebracht haben. Bei Aufgrabung dieses Erdhaufens fand sich der Fuß des abgebrochenen Steins vor, und die erforderlichen Gezeugen wurden bei Hebung deßelben ebenfalls gefunden. Dieser Fuß des alten Steins hatte unten ein eingehauenes Kreuz.
An dieser Stelle wurde hiernach der dahin geführte neue Stein ordnungsmäßig eingesetzt, und mit Gezeugen versehen. Dieser hat in Allem eine Höhe von 6' und steht 2½' unter dem Boden und 3½' über demselben und ist 1' breit und 8'' dik. Unten am Fuß ist ebenfalls ein Kreuz, wie es der alte Stein hatte, eingehauen worden, und der Kopf hat die Winkel-Rinne erhalten. Er ist bezeichnet auf Würtembergischer Seite mit Nummer 229 3 Hirschhorn und W dann die Jahrszahl 1839 und auf

[401] hiermit ist nicht der Gemeine Hagenschieß (unsere Hauptsache) gemeint, sondern die Landesgrenze zwischen Bad. Pforzheimer und Württ. Maulbronner (bzw. Wimsheimer) Hagenschieß angesprochen. Eine Markungsnachbarschaft mit Tiefenbronn bestand jedenfalls nicht, inspweit wäre ihr Aufbieten in der Sache nicht erforderlich gewesen.

Badischer Seite mit der Nummer 271 dem Badischen Wappen und B. Der Winkel ist für Würtemberg 180° 32 Minuten und für Baden 179° 28'.
Die Entfernungen von den nächststehenden andern Grenzsteinen haben sich also ergeben:

a) gegen den Stein, welcher die Würtembergische Nummer 230 und die Badische Nummer 270 führt, sind es 20° 1' 3'' Würtl: Decimal Maas und 19° 2' 1'' Badisches Maas.

b) zu dem Stein weiter innen im Wald, und am Wege durch diesen, stehen, und mit der Würtembl: No 228 und der Badischen No 272 bezeichnet, sind es 35° 3' 9'' Würtembergl. Dec. Maas und ~:. 35° 7' 4'' badisches Maas.

Der Stein hat zur einen Seite den Badischen HagenschiesWald und zur andern Seite den Weg aus diesem Wald nach Wurmberg und nebenan den Würtembergl: Kronwald, nach Osten Akerfeld, Wimsheimer Markung zunächst gelegen.

Die Richtigkeit der vorstehenden Handlung und deren Anerkennung beurkunden folgende Unterschriften:

Von Seiten Würtemberg	*Von Seiten Baden*
Oberamtmann Krauß	*Vorstand des Oberamts Pforzheim Deimling Geheimerrath*
Revierförster C: Hahn	*Renz Beiförster*
Geometer Seitter	*Theilmann Geometer*
Der Ortsvorsteher und die Untergänger von Wimsheim	*Bürgermeister und Untergänger von Tiefenbronn, als kommittirt zu der Gemarkung Hagenschies bei heutiger Verhandlung.*
Georg Boßert O.V.	*T. Bürgermeister Theod: Gall*[402]
Mathias Benzinger	*T. G:R: Jacob Jung*
Johannes Kirschner	*T. Egide Pfeffinger*

Fortgesezt denselben Tag [4t Novbr. 1839] zwischen dem Königlich Würtembergischen und dem Grosherzoglich Badischen Hagenschies=Wald und dem Wege, der an der Landstraße von Pforzheim nach Tiefenbronn bei dem sogenannten Seilers Kreuz nach Friolzheim führt:

In Gegenwart
der vorhingenannten beiderseitigen Oberbeamten nebst
Forstpersonal und Geometer
Ferner:

Von Würtemberg	*Von Baden*
Der Ortsvorgesetzte und die Untergänger von Friolzheim	*Die wiederum hiezu committirten Vorgesezten und Untergänger von Tiefenbronn*

An diesem Weges links der Grosherzogl: HagenschiesWald, Bezirk Kümmlingshau und rechts am Wege am Würtembergl: Kronwald mitten im Straßengraben lag ein Stein halb um. Die beiderseitige Forstbeamten trugen auf die Aufrichtung dieses Steins an.
Hierzu konnte jedoch (Badischer Seits) nur unter der ausdrücklichen Bedingung und dem Vorbehalt geschritten werden, daß man hiebei, wie bei einem eigentlichen Grenzstein an ungezweifelter Landesgrenze geschieht, verfahren werde, obgleich die Grenze hier zweifelhaft ist, und badischer Seits nicht zugegeben werden will, daß der Wald auf der rechten Seite des Wegs, obgleich Königlich Würtembergischer Wald, unter Würtembergischer Hoheit stehe, daraus kein Recht für Bestimmung der Landesgrenze abgeleitet werden, sondern die heutige Handlung immerhin unverfänglich hierüber seye, und der Stand der Sache weder zu Gunsten des einen oder des andern Theils und der damit in Verbindung stehender Gemarkungsrechte von Tiefenbronn und Friolzheim dadurch geänderte werden soll.
Von Seiten des Kgl: Würtembergl: Oberbeamten wird sich gegen die berührte Grosherzogl: Badensche Ansprüche wiederholt auf die der Grosherzogl: Badenschen Regierung bereits mitgetheilte Rechtstitel bezogen und das weitere der bevorstehenden Grenz=Ausgleichung vorbehalten.

[402] der Letzte der Gall-Schultheißen, Vögte, nun im Badischen Bürgermeister genannt (seit 1807 der 6. Gall, im Jahr zuvor ernannt worden, amtet bis 1845).

Dieses ausdrücklich vorausgesetzt, wurde der Stein von den Untergängern der beiden Gemeinden Tiefenbronn und Friolzheim wieder aufgerichtet. Dieser Stein hat gegen Würtemberg den Abtstab mit der No 24½ und der Jahrszahl 1806 und gegen Baden die Nummer 344 und das Badische Wappen. Er steht in gerader Linie zwischen den Nachbarsteinen. Seine Entfernung ist
a) zum Stein mit der Würtembergischen Nummer 24 gegen Friolzheim, und mit der Badischen Nummer 343 --- 14° 3' 7'' Würtbl: Maas und ~:. 13° 7' 3'' Badischl: so wie
b) zum Stein mit der Würtembergl: No 25 und der badischen Nummer ~:. 345 ---:. 15° 4' 1'' Würtl: Maas und ---:: 14° 6' 9'' badisches Maas.

Weiter fortgesetzt zwischen dem Königl: Würtembergischen Staats=Wald Kammerschen Theilwald und dem Tiefenbronner Ackerfeld die sogenannten Fuchsäcker.

In Gegenwart derselben Personen

An dem Acker des Stanislaus Flach zu Tiefenbronn, an welchem nach Süden beinahe unter rechtem Winkel der ehemalige Heimsheimer Theilwald, nunmehrige Königlich Würtembergische Staatswald Kammerscher Theilwald mit der Spitze des Dreiecks stoßt, lag ein Stein um, welcher nur auf einer Seite eine Bezeichnung hat, und zwar die Zahl 37, welche in der Reihenfolge der um den vorgedachten ehemaligen Heimsheimer, nunmehrigen Königlich Würtembergischen Staatswald Kammerschen, Wald gesetzten Steine läuft.
Nur unter dem nämlichen ausdrückl: Vorbehalt, wie deßen vorhin rücksichtlich der Aufrichtung eines halb umgesunkenen Steins zwischen dem Würtembergischen Staatswald und dem Badischen Hagenschieswalde am Wege aus dem Hagenschies gegen Friolzheim bemerkt worden ist, daß wenn hiebei, wie bei einem eigentlichen Grenzstein an unbezweifelter Landesgrenze geschieht verfahren werde, obgleich die Grenze hier im Streite liegt und Badischer Seits nicht zugegeben werden kann, daß der ehemalige Heimsheimer Theilwald und nunmehrige Würtembergische Staatswald Kammerscher Wald, der Königlich Würtembergischen Hoheit unterstehe, sondern diese für das Grosherzogl: Hauß Baden angesprochen werde, daraus kein Recht für Bestimmung der Landesgrenze abgeleitet werde, sondern die heutige Handlung immerhin unverfänglich hierüber seye, und der Stand der Sache weder zu Gunste des einen oder des andern Theils und der damit in Verbindung stehenden Gemarkungsrechte von Friolzheim und Tiefenbronn dadurch geändert und der besondern jedoch Würtembergischer Seits wiedersprochenen Ansprache der Gemeinde Tiefenbronn auf das Gemarkungsrecht über jenen Wald kein Eintrag gemacht werden solle.
Unter dieser ausdrücklichen Bestimmung beiderseits anerkannt, wurde die neue Einsetzung jenes Steins, durch die Untergänger von Friolzheim und Tiefenbronn vorgenommen, der im Ganzen nur 2½ Länge hat und nach geschehener Einsetzung noch 1' aus dem Boden heraussteht, bei einer Breite von 8'' und einer Dicke von 5''. Der Punkt, wo der Stein früher wirklich gestanden, und nunmehr wieder eingesetzt worden ist, hat sich bei Aufgrabung deßelben nach den Angaben des Ackerbesitzers und der Untergänger bezeichnet, durch die allda gefundenen Gezeugen bestätigt. Der Winkel zu dem Stein mit der Würtembergischen Nummer 36 gegen den Stein mit der Würtembergl: Nummer 38 beträgte für Würtemberg 91° 28 Minuten und für Baden 268° 32 Minuten.
Die Entfernung zum zum gedachten Stein gibt 5° 6' Würtembergl. und 5° 3' 6'' Badisches Maas, so wie zu dem Stein mit Würtembergl: Nummer 38 ---:. 19° 1' Würtembergl: und 18° 2' 4'' Badisches Maas.

Vorstehendes und insbesondere die darin enthaltene Bedingungen und Vorbehalte werden beiderseits anerkannt durch Unterschriften:

Von Seiten Würtemberg
Oberamtmann Krauß

Revierförster C: Hahn
Geometer Seitter
Der Ortsvorsteher und die Untergänger von Friolzheim
T. Schultheiß Friesinger

Von Seiten Baden
Vorstand des Oberamts Pforzheim
Deimling Geheimerrath
Renz Beiförster
Theilmann Geometer
Bürgermeister und Untergänger von Tiefenbronn, als kommittirt zu der Gemarkung Hagenschies bei heutiger Verhandlung

T. Johannes Conle
T. Michael Bühler

T. Bürgermeister Theod: Gall
T. G:R: Jacob Jung
T. Egide Pfeffinger

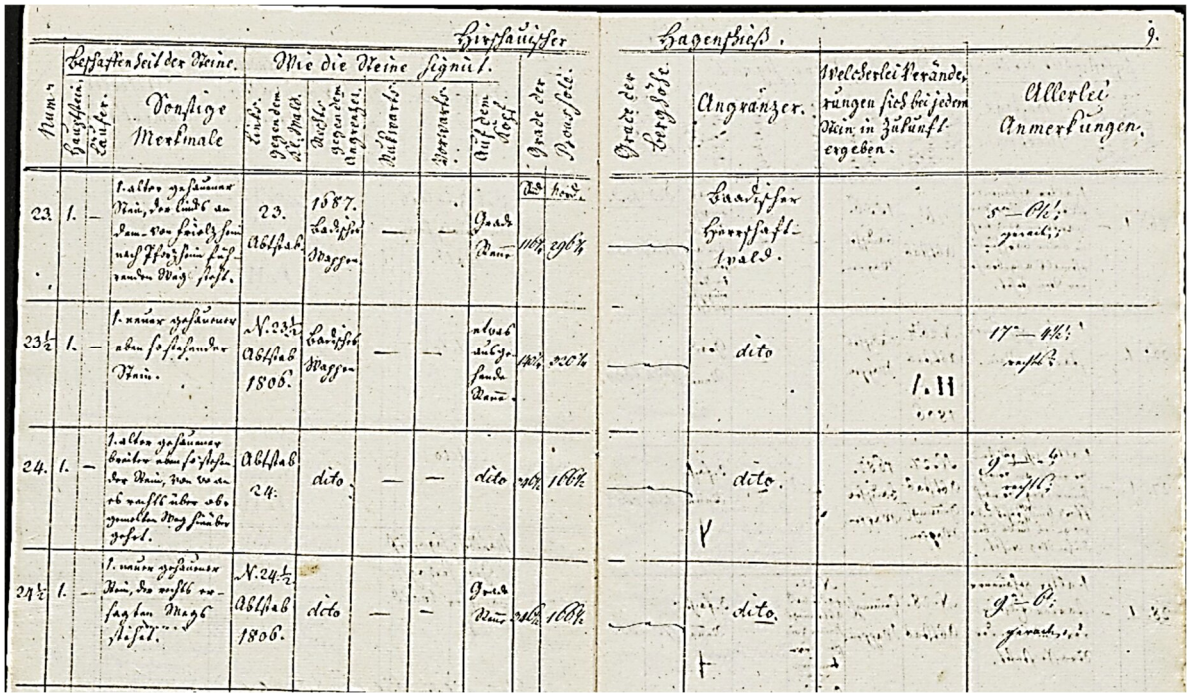
Beschluß

Während hierbei die Unterschriften der Großherzoglich Badischen Behörden von disseits beurkundet werden, bei Vorlage dieses Protocolls an die Königliche Kreis=Regierung zugleich den eherbietigsten Antrag zu stellen, daß es der hohen Staats=Regierung gefallen möge, in Gemeinschaft mit der Großherzoglich Badischen Staats=Regierung mit möglichster Beschleunigung die Streitpunkte über die Grenze längs der Friolzheimer und Tiefenbronner Gemarkungen commissarisch untersuchen und dann durch die Erledigung der schon so lange obschwebenden Differentien herbeiführen zu laßen, wie sowohl für die beide hohe Regierungen als insbesondere die Interessen der beteiligten Gemeinden höchst wünschenwert seyn dürfte, auch der Grosherzogl. Badische OberamtsVorstand zu Pforzheim zugesichert hat, gleichen Antrag an die ihm vorgesetzte hohe Behörde machen zu wollen.

Die Richtigkeit dieser Abschrift beurkundet K: Oberamt ---

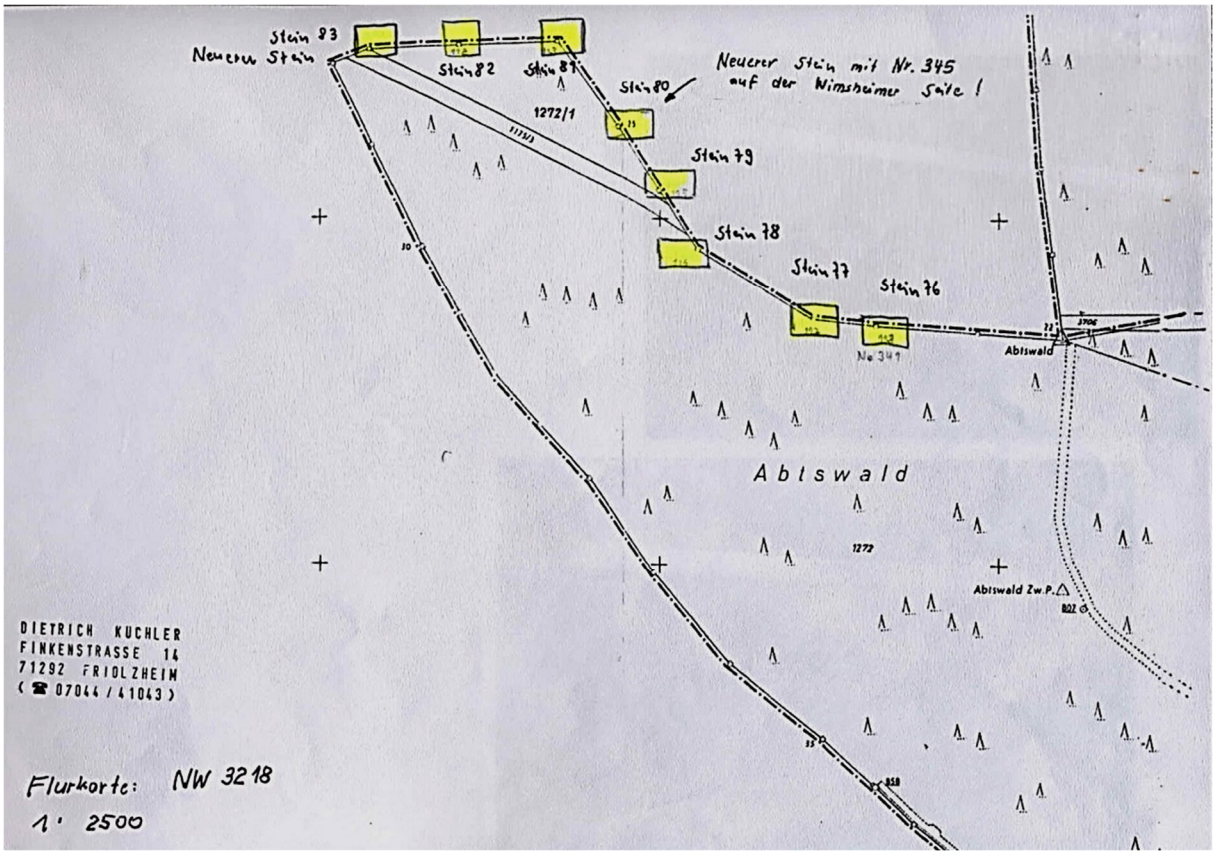
Ob und ggf. wann die erwünschte Komission zusammengetreten ist, dazu finden sich in dieser Aktenlage keine weiteren Hinweise.

Der oben genannte Stein (Badische Seite No. 344) zeigt sich 1806 bei der Grenzaufnahme durch den Württ. Förster Seibold beschrieben als N. 24½:



HSA Stuttgart A505 aL Bü34

Auf dem Plan der Kleindenkmalaufnahme im Enzkreis, anno 2009, ist zu sehen, wo der "neue Stein" heutigen Tags zu suchen ist: Stein 81



EXCURS: Grenzsteinsatz Kostenzettel

Es zeigte sich, dass die Abrechnung des OAmtmanns, sein Kostenzettel, immer noch nicht in Ordnung war. Auch diese Sache, die Kosten und deren Abrechnung bei Landesgrenzgeschäften, scheint nicht einfach, wie man aus nachfolgendem Schriftsatz entnehmen kann (nahezu ein Jahr nach dem Entstehungszeitpunkt der Kosten).

[5967/21 (Bild 53)]

1840, 16t Sept: Oberamt Leonberg [an] Neckar=Kreis. Oberamtlicher Bericht die Kosten des am 4t Novb: 1839 an der Landesgrenze zwischen den Markungen Wimsheim und Friolzheim und den Badischen Hagenschieswald stattgehabten Steinsazes betreffend.
Durch den hohen Erlaß vom 25ten Aug: d:J: ist dem gehorsamst unterzeichneten Oberamt eröffnet worden, daß an den Gesamtkosten in der rubricirten Grenzberichtigungs Sache mit Baden von 20.f 36.x [also inzwischen angewachsen] auf die Staatscaße 15.f 36.x übernommen, auf die Gemeinde aber 1.f 42.x zu überweisen [zur Zahlung an diese zu geben] und an Baden 3.f 24.x zu ersetzen seyen [von dort zu bezahlen sei]. Das Orginal Decret wird hier beigeschloßen. Beilage 1
Dagegen sind in dem hier wieder angeschloßenen KostenZettel nach dem gemachten Austheiler 15.f 30.x auf die Staatscaße, 1.f 42.x an die Gemeinde und 3.f 24 an Baden gewiesen. Beilage 2
Wegen dieser Zuweisungen hat das gehorsamst unterzeichnete Oberamt folgendes gehorsamst zu berichten:
Der dießeitige Geometer Stadtrath Seitter ist mit der Hälfte seiner Forderung, nämlich mit 1.f 30.x an die Badische Staatscaße verwiesen. Deßen Zettel wird beigeschloßen. Beilage 3
Diese kan und wird er von Baden niemals erhalten, weil Baden zu dergleichen Grenzberichtigungen, wie ich schon in etlichen Berichten zu bemerken Gelegenheit nahm, es seinen eigenen Geometer mit bringt, und diesen allein bezahlt, daher niemals zu einem Beitrag zu den Kosten des diesseitigen Geometers sich verstehen wird.
Da nun Geometer Seitter auf diese Weise nicht befriedigt wird, so bittet derselbe in der Anlage um vollständige Anweisung seiner Forderung auf die dießeitige StaatsCaße und die betreffenden GemeindeCaßen. Beil. 4 An den Kosten des Geometers trifft daher die StaatsCaße statt des angewiesenen 1.f --- 2.f und die beiden Gemeinden Wimsheim und Friolzheim statt der dahin überwiesenen 30.x zusammen --- 1.f mithin [jede Gemeinde] 30.x

Ebenso verhält es sich auch mit der Vertheilung der Kosten für die Anschaffung des Steins, worüber der Zettel wieder beigeschloßen wird. Beilage 5.Dieser Kosten beträgt 3.f 48.x, wovon die Hälfte der Badische Staat zu übernehmen hat mit 1.f 54.x. Dieser hälftige Kosten ist bereits an den Badischen Staat überwiesen, und dem Oberamt Pforzheim darüber ein KostenZettel zugestellt worden, welches für die Befriedigung unmittelbar sorgt. Es kann daher von dem dießeitigen Cameralamt dieser Kosten nicht nocheinmal von Baden gefordert werden.
An der andern Hälfte dieses Kostens hat in Gemäßheit hoher Verfügung vom 14tn Febr: 1840 die Staatscaße die Hälfte --- 57.x und die Gemeinde Friolzheim die andere Hälfte mit 57.x zu übernehmen. In dem decretirten Zettel (Beil. 2) sind aber der dießeitigen Staatscaße nur 42.x mithin --- 15.x zu wenig , dagegen der Gemeinde Friolzheim --- 15.x zuviel zugewiesen worden.

Indem um Abänderung dieser Anweisungen gebeten wird, sieht man die Rücksendung sämtlicher Beilagen, welche theilweise dem Königlichen Cameralamt zurückzugeben sind, ehrerbietigst entgegen. Sich damit pp Königl: Oberamt Krauß

1840, 16. Okt Vom OAmtman mußte wiedereinmal an die Bearbeitung des Kostenzettels erinnert werden - mit dem Hinweis, dass Baden seinen Antheil bereits bezahlt habe. Letztlich mußte sich das Ministerium des Innern einschalten.

[5967/25 (Bild 60)]

1840, 4. Nov: [an] die K. Regierung des NekarKreises.
Auf den Bericht vom 20. v. Mts. betreffend die Kosten einer GrenzBerichtigung auf der Markung von Wimsheim und Friolzheim OberAmts Leonberg, und dem grosherzoglich Badischen Antheil des Hagenschies, wird der Kreis Regierung eröffnet, daß die Ministerial=Casse angewiesen worden ist, an der KostenRechnung des Geometers Seitter zu Leonberg den weiteren Betrag von 1.f auszubezahlen. [...]

Aus einem letzten Vorgang in dieser Akte (12. Dez. 1840) ist zu entnehmen, dass wieder einmal nach dem Kostenzettel gesucht werden mußte. Das Kameralamt Leonberg fragte an, da ohne decretirten Kostenzettel keine Auszahlung möglich!

So stehts also mit der Auszahlung an den Geometer Seitter noch nicht zum Besten, und in unserer Grenzstreitigkeitensache ist 1840 auch noch kein Ende abzusehen.

- - - Ende des EXCURS Grenzsteinsatz Kostenzettel - - -

-> Zum Ende der Aktenlage

Weitere württ. Akten, welche insbesondere "die Hauptsache" bis in die 1850er Jahre fortführten, sind derzeit (digitalisiert, via Internetrecherche verfügbar) dem Verfasser nicht zugänglich. In soweit kann mit der erfolgten Aktenausarbeitung, mit Vorgang belegt zunächst kein definitives Ende der Spänn und Irrungen beim Streit um die territoriale Hoheit, um die Festlegung der Grenze entlang der Markungen von Friolzheim und Tiefenbronn (auch Mühlhausen) und dem früher als eigene Markung ausgesteinten Hagenschieß, berichtet werden.

Etwas weiter reichen noch die Nachrichten im TiefenbronnArchiv, welche der Vollständigkeit halber ohne Kommentare hier mit angeführt werden.

Aus der Tiefenbronner Aktenlage [TA89]

1843, 21. Sept ***Von*** *Großhl. Oberamt Pforzheim* ***An*** *K. Würtbg. Oberamt Leonberg*
1) Dem k. w. OAmt Leonberg wird auf die Mittheilung vom 17. und 26. v.M. erwiedert, daß es dem Unterzeichneten wegen mehrfach eingetretenen Abhaltungen jetzt erst möglich wird, die Ergänzung der fehlenden Grenzsteine auf den Rittern und auf den Rudolfswiesen zwischen Tiefenbronn und Friolzheim vorzunehmen, und daß man zu diesem Geschäfte den Montag d. 2. October d.J. in Vorschlag bringe, an welchem Tag man sich Vormittags 9 Uhr im Lamm zu Friolzheim einfinden wird, insofern der verehrliche Vorstand jenseitiger Stelle mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Wir bitten hierüber um bald gefl. Nachricht, damit noch die erforderlichen Bestellungen gemacht werden können, und behalten uns vor, wegen der Ergänzung des Grenzsteins No 107/39, und ebenso wegen Ergänzung des Grenzsteines No 279 auf badischer und 221 auf würt. Seite zwischen den beiderseitigen Staatswaldungen, welche nach eingekommener Anzeige der Forstbehörde gleichfalls umgeführt worden ist, bei der stattfindenden Zusammenkunft mit Wohldemselben weitere Rücksprache zu nehmen.
2) Nachricht an den Bürgermeister Gall in Tiefenbronn mit der Aufforderung zur Grenzsteinsetzung als Vertreter dortiger Gemeinde mit zwei Untergängern oder Markrichtern beizuwohnen. *?Koester*

1844, 10n Septer ***Von*** *Großhl. Oberamt Pforzheim* ***An*** *Bürgermeister Tiefenbronn*
1.) Zur Grenzberichtigung bei Tiefenbronn wird nunmehr Tagfahrt auf Dienstag den 1. Oktbr d.J. früh 9 Uhr angeordnet, und zur Zusammenkunft den Grenzstein Nro 8 des Theilwaldes bei den Engenmätern bestimmt, bei welchen das vorzunehmende Geschäft beginnt.
2) Das Bürgermeister Amt in Tiefenbronn wird deshalb beauftragt, dem Geschäfte in Begleitung 2er Untergänger beizuwohnen, und eine hinreichende Anzahl von Stützen bereit zu halten, womit vorläufig die Punkte zu bezeichnen sind, an welchen Grenzsteine bei den Engenmätern und längst des Theilwaldes und des ehemaligen Hirsauer Waldes eingesezt werden müßen.
<unleserlich>

1844, 15n Dezbr ***Von*** *Großhl. Oberamt Pforzheim* ***An*** *Bürgermeister Tiefenbronn*
Die Grenzberichtigung zwischen Tiefenbronn und Friolsheim betr.
Das Bürgermeister Amt in Tiefenbronn wird mit Frist von 8 Tagen an Erledigung der oberamtlichen Verfügung vom 18n Oktbr d.J. Nro 29749 erinnert
<unleserlich>

Hochlöbl. Bürgermeister Amt, auf obigen verehrlichen Erlaß hatte der Unter-

zeichnete anzuzeigen, daß er oben erwähnte Verfügung dem k: Oberamt Leonberg zu weiteren legitimation deß enthalten Auftrags übergeben, u: daß diese bisher noch nicht zurük gekommen sey, sondern noch bei oben besagter Stelle sich befindet. ??ebst pp Friolzheim, den 21. Dzbr 1844
Schultheiß Friesinger

1845, 5tn May Von *K. Forstamt Leonberg* ***An*** *Großherzoglich Badisches OberAmt Pforzheim*
Bekanntlich wurde bei der Berichtigung der Grenze zwischen dem Großherzogthum Baden und der Krone Würtemberg darauf Rücksicht genommen, daß die Grenzlinie so viel als möglich ist, eine gerade Richtung erhalten solle. Wenn nun dieser Zweck erreicht werden soll, so fallen von dem Stein № 29 bis № 38 einige kleine Waldstücke hinweg, welche an die angrenzende Güterbesitzer käuflich überlassen werden dürfen.
Ein Großherzl: badisches OberAmt wir daher ersucht, die betreffenden Güterbesitzer in Tiefenbronn hievon gefällig in Kenntniß zu setzen u. zur Erklärung auffordern zu lassen, wie viel [sie] pr. Morgen nach unserem Maaß bezahlen wollen?[403] *Hierbei ist jedoch zu bemerken, daß das auf diesen Stellen stehende Holz vorher von dem unterzeichneten Forstamt verkauft werden wird. Da diese Stücke als Feld benützt werden können, so wird es auch nicht unbillig erscheinen, wenn die Preise der dortigen Güter berücksichtigt werden. Dieses wird auch deswegen nothwendig sein, weil nur die Angrenzer als Liebhaber auftreten können u also kein Aufstreich Verkauf stattfinden kann.*
Von Seiten der K. FinanzVerwaltung ist ferner zugegeben worden, daß der Weg am Staatswald Theilwald, welcher an dessen Trauf hinreicht, u. die Ueberfahrt auf die Güter der angrenzenden Enwohner von Tiefenbronn, gestattet werden dürfe, wobei jedoch von Seite der K. Finanz-Verwaltung keine Verbindlichkeit zur Herstellung dieses Weegs übernommen wird. In dieser Beziehung erbittet sich die unterzeichnete Stelle eine schriftliche Zusicherung von Seite der Gemeinde Tiefenbronn, um dieselbe den diesseitigen Akten beizulegen. Sich damit pp Leonberg den 5tn May 1845 K. Forstamt <unleserlich>
[Randnotiz]
Geht ?T. S. an den Gemeinderath Tiefenbronn, um die Güterbesitzer, deren Namen man, da die Acten zur Zeit abwesend sind, hier nicht angeben kann, über dieses Anerbiethen zu hören und deren Erklärung vorzulegen. Zugleich hat sich der Gemeinderath Namens der Gemeinde über die Schlußbemerkung zu äußern. Pforzheim 10. May 1845 Gr: OberAmt von Neubronn

1845, 23tn Juny Von *K. Forstamt Leonberg* ***An*** *Großherzoglich Badisches OberAmt Pforzheim*
Die Grenzberichtigung und Abtheilung der Linie zwischen dem Grosherzogthum Baden und der Krone Würtemberg betr.
Dem Gemeinderath wird anderseitig eine Abschrift des Erlaßes Königlich Würtembergischen ForstAmts Leonberg vom 19tn d.M. mit der Weisung mitgetheilt, hierauf die Güterbesizer zu hören, ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen und solche vorzulegen. Dabei wird der dortige Bericht vom 19n d.M. zurükgesentet, um anzugeben, ob dessen Inhalt mit dem Inhalt des foersterlichen Erlaßes vom 19n d.M. in irgend einem Zusammenhang steht, oder ob beide Gegenstände einander nicht berühren. Die diesseitigen Acten beruhen immer noch bei höherer Behörde und kann daher aus dieser nichts erhoben werden.
<unleserlich>
[Randvermerk] *Einfahrt auf die Finkenhütte betr. ???*
[es folgt die angesprochene Anlage:]

[403] wurde solches Narrenstück in entsprechender Weise an irgend einer Grenzlinie auch für Friolzheimer Anrainer aufgeführt? Dem Verfasser ist solches in keiner Weise bekannt geworden.

Abschrift **1845, 19. Juny Von:** *K. W. Forstamt Leonberg An: Groshl: Badisches OA Pforzheim*
Die geehrte Zuschrift dd 27. May 1845 nebst einer Erklärung des Gemeinderaths und Bürgerausschußes in Tiefenbronn, dd 23. May 1845 hat die unterzeichnete Stelle der K. Finanzkammer für den NekerKreis mit Bericht vorgelegt, auf den das Forstamt unterm 17tn May dahin beschieden worden ist "den Gemeinderath und Bürgerausschuß zu Tiefenbronn um eine Erklärung zu veranlaßen, ob die Angrenzer am Theilwald die von diesem abfallenden kleinen Stüklein, dem würtembergischen Morgen nach ca ---:. 200.f zweihundert Gulden, käuflich zu übernehmen (: wenn sie zuvor ganz abgeholzt seyn werden, und das auf demselben befindliche Holz für die diesseitige K. Forstkasse verkauft worden seyn wird, geneigt sind. Ausser diesem sollen die Käufer noch die Kosten der Versteinung und Vermeßung auf sich nehmen, welche nicht sehr bedeutend sein werden, weil die vorhandenen Steine gebraucht werden können."

Indem die jenseitig verehrliche Stelle ersucht wird, den Gemeinderath und Bürgerausschuß in Tiefenbronn von dieser Resolution gefälligst in Kenntniß zu setzen, möchte sich derselbe schriftlich erklären, ob er geneigt sey, diese Bedingungen zu erfüllen, in welchem Fall die Vermeßung von hier aus besorgt werden könnte. Hochachtungsvoll pp <keine Unterschrift auf der Abschrift>

1845, 23. May ***Von:*** *Gemeinderath und Bürgerausschuß Tiefenbronn* ***An:*** *Großherzogliches Oberamt*
Den Ankauf einiger kleinen Waldtheile von der Krone Würtemberg betreffend.
Auf den verehrlichen Erlaß Eines Großherzgliches Wohllöblichen Ober-Amts vom 10ten May v.J. Nro.13856 wird von dem Gemeinderath und Bürgerausschuß beschlossen: Das Anerbieten über die Abgabe einiger kleiner Waldtheile von der Krone Würtemberg wird von den Angränzern angenommen; jedoch aber wird bemerkt, daß Egidi Singele [?Singer] als Angränzer mit Tod abgegangen ist und die Liegenschaften deshalben versteigert wurde; der Käufer dieser angränzenden Wiesen, nemlich Ludwig Holzhauer, ist aber erbietig, dieses abgeholzte Stück zu übernehmen und es urbar zu machen; Der zweite Angränzer Xaver Laible, welcher ebenfalls gestorben ist, und dieser angränzende Aker wird auch veräußert werden, glaubt man, daß der neue Käufer wird das Stük auch übernehmen, und sollte etwa dieser es nicht machen, so ist die Gemeinde Willens es zu kaufen und es einem Andern Käufer zu verkaufen. Das äußerste Stükle kann der Herren Fiskus als Angrenzer übernehmen, und wenn dieses nicht der Fall ist, so übernimmt dieses Stükle auch die Gemeinde und übergibt es einem andern Bürger; nur möchte man die Königliche Würtembergische Finanz Verwaltung bitten, über einen billigen Preis für den abgeholzten Boden uns zu benachrichtigen, damit man diesen den Angränzern eröffnen kann, wo sie dann ihr Angebot anerbieten werden, worauf eine weiter Verhandlung gepflogen werden kann.
Was den Weg am Staatswald (Theilwald), welcher an deßen Trauf hin zieht, und die Überfahrt auf die Güter der angränzenden Einwohner von Tiefenbronn gestattet wird, anbelangt: ist die Gemeinde Willens, die Unterhaltung dieses Weges zu übernehmen, ohne Verbindlichkeit der Krone Würtemberg.
~~???~~
Ein Großherzogliches OberAmt wird gebeten, der Königlichen Finanz Verwaltung hievon Nachricht zu geben und den Beschluß von der Königlichen Würtembergische Finanz Verwaltung der Gemeinde Tiefenbronn Nachricht zu geben. Tiefenbronn den 23. May 1845
[Randnotiz] *auf die Oberamts Nota und auf den Erlaß kann man sich berufen, das die hiesigen Bürger das ZufartsRecht an dem StaatsWald auf dem Weg an den ankränzenden Gütern haben. Nach der ??? VerMeldung von Wirtemberg-*

ischer Behörde, auf die ankränzenden Güter.

1845, 23. Merz *Konzeptnotiz* ***Von:*** *BMA Tiefenbronn*
Bei der Krenzberichtigung am Jahr 1844 wurde der Antrag gestellt, daß die hiesige Einwohnerschaft das Recht zur Einfahrt auf die ?Finkeshütewiesen haben auf dem Weg am Trauf am königlichen Staadtswald u. so auch, ob den Bürgern [?erlaubt] ist, an jenem Weg auf die Meter[?Mäderwiesen oder in die Enge Mäder]. Dieser Antrag wurde gestellt bei dem beiderseitigen Ober und Hauptämter auf dem besagten Blaz.
Am 10ten Merz 1845 Nr. 13856 kam ein Bericht von Königlicher Finantskamer bekleidet mit diesem Tag und ??? vom OberAmt Pforzheim, wenn die Gemeinde die zwey gleinen Waldparzelen Verlange, wie der Weg an dem ?Hubsaker und ?FingesHit u Scher, so kann solches erfangt werden. Aber nur der abgeholzte Botten. Was der erwünschte Weg am Stadtswald betrift, welcher an desen Trauf hinzieht, und die Überfart auf die Güter der angräntzenten Einwohner gestattet wird, anbetracht, ist die Gemeinde verbunden die Unterhaltung des Weges zu übernehmen ohne Verbindlichkeit der Krone Würtemberg.
Gemeinderath und Bürgerausschuß hat sich unter dem 23tn Merz 1845 an das Oberamt Pforzheim Erklärt zur weidern Beförderung an köng. Würt. Finantz-Verwaltung, das der Gemeinde vorerst zugestelt werden soll, wie sich der MorgenGrund und Boden von den Parzellen angeszt wird, und die Gemeinde will die Unterhaltung des Weges übernehmen, aber nur solche Unterhaltung, was von den Güterbesizern verdorben wird. Man kann sich jenseits Amts ??? berufen und Tag und Namen.
[am Rand längs geschrieben]
Welchen ist die Anforderung wie sich der Morgen aber ergeben wird, es ist aber den Ankrenzer zu hoch angesezt, und verlangt es keiner um den Preis zu nehmen.

1848, 3. Juli ***Von****: Oberamt Leonberg* ***An:*** *Oberamt Pforzheim* ***Weiter an:*** *Gemeinderath Tiefenbronn*
Auf das geehrte Erinnerungsschreiben vom 21. v.M. betr. die Steuer von Gewissen Güterparzellen auf den Rudolfswiesen bei Tiefenbronn hat die unterzeichnete Stelle zu erwidern die Ehre, daß, wie bekannt, die Landesgrenze auf dem gedachten Punkte noch nicht festgestellt ist, und deßfalsige Voraussetzung des zurückfolgenden Berichts des Gemeinderaths in Tiefenbronn somit nicht zutrifft, und daß nach dießeitigem Erachten, in so lange als der Grenzzug auf jenem Punkte nicht bereinigt ist, der vorliegende Gegenstand beruhen muß. Ist einmal die Grenzlinie bestimmt, dann wird allerdings dafür gesorgt werden müssen, daß das Besteuerungsrecht der beiderseitigen Staaten und Gemeinden durch die neue Linie seine Abgrenzung finde.
Mit Hochachtung pp Königl. Württemb: Oberamt Schmidlin
[Randverfügung] *An den Gemeinderath Tiefenbronn zur Nachricht.*
Pforzheim 4. Juli 1848 Gr. OberAmt ?Flad

1848, 17. Jann ***Von****: Oberamt Pforzheim* ***An:*** *Oberamt Leonberg*
Die Steuer und Gemeindeumlagen von den See- u. Rudolfdwiesen, soweit solche in Besitze verschiedener Bürger von Friolzheim sind betr.
1) An das königl. Württemb. Oberamt Leonberg
Von dem Gemeinderath Tiefenbronn eingekommenen Bericht übersenden wir Wohldemselben mit dem dienstfreundschaftlichen Ersuchen die ??? Einleitung u. Anordnung zu treffen, daß nach dem im verfloßenen Spätjahre die Grenzberichtigung zwischen Friolzheim und Tiefenbronn beendigt wurde, nunmehr von den Parzellen der See und Rudolfswiesen, welche nach der bestehende Hoheitslinie zum badischen Gebiet und zur Gemarkung Tiefenbronn gehören,

aber im Besitze von Friolzheimer Bürgern sich befindenden, Hoheitsabgaben sowie die Gemeindesteuern in Zukunft unwaigerlich an den Steuererheber und Gemeinderechner zu Tiefenbronn entrichtet werden.
Sollte, was der Bericht erwähnt, seine Richtigkeit haben, daß nemlich die Friolzheimer Bürger von diesen Güterparzellen bereits seither die Steuern und sonstige Abgaben nach Württemberg hätten bezahlen müssen, so wolle dortseits der nöthige Aenderung im Steuerkataster veranlaßt und von der getroffenen Anordnung gefällige Nachricht hierher mitgetheilt werden.
2) Nachricht dem Gemeinderath Tiefenbronn. ?Flad

Es gab wohl auch jetzt noch andauernd, obwohl die allerhöchsten Gespräche und Verhandlungen zur Hauptsache beendet worden waren, Klärungsbedarfe zu einzelnen Punkten, insbesondere „Doppeltbesteuerung".

Ein Weniges kann auch noch aus den in der Anlage beigefügten *Protokollauszügen des Friolzheimer GdeRats* entnommen werden. Und der *Versuch einer Zeittafel* zeigt auf, dass es letztlich doch zu einem Ergebnis gekommen ist:

In den 1840er Jahren wurden allerots Grundlasten abgelöst. Über Klagen oder Streit im Hinblick auf württ. und badische Steuerforderungen findet sich nur spärlich etwas in den Gemeinderatsprotokollen.

Mit der einvernehmlich durchgeführten Grenzaufnahme 1851, auch entlang der Württemberg-Badischen Grenze in unserem Gebiet, scheint in dieser Frage Ruhe eingekehrt.

Zu Markungstreit zwischen Tiefenbronn und Friolzheim ist danach nichts mehr in den Gemeinderatsprotokollen dokumentiert. Von Friolzheimern, auch der Gemeinde selbst, werden nun wieder verstärkt Güter zurückgekauft, welche in den Jahrzehnten zuvor von Tiefenbronner Bürgern auf dem umstrittenen Gebiet, meist in den Mädern, erworben worden waren. Sie wurden dann meist als Erweiterung des Friolzheimer Comunwaldes angepflanzt.

Fazit

Schauen wir zurück auf in halbes Jahrhundert der Bemühungen um eine einvernehmliche, gerechte Festlegung der Landes- und Markungsgrenzen, sowie über die Abgaben- und Steuerfestsetzungen für den Grundbesitz der Friolzheimer an der Landes-Grenze.

Auslöser der Grenzstreitfragen, die bei den Purifikationsverhandlungen von den Hohen Kommissionen zunächst nicht adressiert worden waren, waren wohl lokale Interessen. So lautet 1812 die Einschätzung des württ. Oberamtmanns[404]:

> *Nur der wirkliche Schultheiß von Tiefenbronn, ein feuriger Mann mit Einbildung, brachte die Sache seit dem errichteten StaatsVertrag in Umgang - Schultheis Xaver Gall, Anwald und Bürgermeister von Tiefenbronn.*

Es waren also zunächst keine auf höchster politischer Ebene verfolgten Staatsanliegen, wohl eher lokale Tiefenbronner Ansprüche und Eigeninteressen - Xaver Gall, die treibende Kraft bei all diesen Besitzansprüchen. Weiter führte der OAmtmann aus:

> *Die Ansprache* [Forderung des Schultheisen Gall] *fällt aber wirklich ins abgeschmakte, wann man sie voll mit der Geschichte vergleicht.*

Erst später, 1816 und 1819, wurde von Friolzheimer Seite die Lage vor Ort als Bedrohung wahrgenommen, wie dies folgendes Klageschreiben an das Oberamt erkennen läßt:

> *Königl:s Hochlöbl:s Oberamt*
> *Da wir Friolzheimer immer so sehr viele Verdrüßlichkeiten fon den Tiefenbronner, Baadischer Herrschaft, wegen Markungs=Angelegenheiten zu erdulden haben, so daß wir höchst Nothgedrungen sind, uns darüber zu beschweren; indeme sie uns immer sehr grossen Schaden verursachen in unsere Comman=Waldungen, wie auch in unserm Herrschaft=Wald mit Holz u: Streun zu stehlen, besonders auch mit ihrem Vieh, welches sie beständig in unsern Waldungen waiden, will man sie darüber zur Strafe ziehen, so stellen sie ihre Leute nicht, will man ihnen ihr Vieh wegtreiben, so rotten sie sich Haufenweis zusammen, u: versehen sich mit Brügel, Dunggabeln, Kärst, und Aexte, u: reden nichts, als von Todschlagen; auf unsere Äker u: Wiesen, welche wir auf ihrer Markung haben, wollen sie allerhand Beschweldten [Beschwerden] und Zahlungen legen, welches in seinem Leben nicht gewesen, da doch wir Friolzheimer diese Güter alle gegen Württemberg versteuern müssen; Wir sind also genöthiget, Ein Hochlöbl:s Oberamt gehorsamst zu Bitten, weil diese sehr wichtige Streitsache schon durch den HL: Regierungs=Rath Kaußler alles zu Protocoll genommen u: eingeschikt worden, eine Anmahnung zu machen, daß doch dieser schon so lang gedauerte Streitt einmal ein Ende nehmen möchte, weilen daraus immer grössere u. schlimmere Folgen daraus entstehen.*
>
> *Mit Vollkommenster Hochachtung beharrend,*
> *Friolzheim d: 17:ten Junii 1819 Eines Hochlöbl:n OberAmts Ganz gehorsamste*
>
> *T: Gemeinde=Deputierte*
> *Johannes Conle*
> *Christoph Jacob Hermann*
> *Johannes Gerhardt*
> *Johann Georg Heermann*
> *Johann Georg Kogel*
> *Friedrich Kogel*
>
> *Schultheis u: Gemeinde=Rath*
> *Carl Friedrich Baier*
> *[Schultheis, Briefschreiber und gew. Schulmeister]*
> *Joh: Michael Seitter*
> *Gottlieb Bertsch*
> *Johannes Schwarzmaier*
> *Johannes Feiler*
> *Christoph Bührer*
> *Johannes Kogel*

[404] Urteil des OAmann Röslin anno 1812 bei einem gemeinsamen Markungsumgang, spez. den württ. Theil-, Abts- und Friolzheimer Communwald im Gem. Hagenschieß und die Friolzheimer Seen betreffend.

Ferdinand Hermann
Joseph Schenkel

Um es mit den Ergebnissen bis zum Jahre 1841 (Ende der württ. Aktenlage) kurz zu fassen:

- Zu den Landesgrenzfragen besteht i. A. einvernehmen.
- Friolzheimer Seen (Wiesen), und Rudolfswiesen/-Äcker sind abgetreten an Tiefenbronn, Fischacker verkauft an Mühlhausen.
- Besteuerungsfragen: Friolzheim allein gelassen mit den Badischen Forderungen, Tiefenbronner Verpflichtungen (marginal) sind nicht einbringbar.
- Wahrnehmung der Rückfallrechte nicht möglich, da keine Meldungen von Tiefenbronn bei Güterverkäufen nach Friolzheim erfolgt.
- Güterverkäufe von Friolzheimern an Tiefenbronner in teils umstrittenen Gebieten (eine Umkehr wird sich hier erst wieder in der 2. Hälfte des 19. Jhdts. ergeben).

Es sollte noch in die zweite Hälfte des 19. Jhdt. hinein andauern, bis zu den oben behandelten Fragen wieder allgemeine Beruhigung eintrat (siehe dazu die im Anhang, im *Versuch einer Zeittafel,* aufgezeigten Themen).

Wesentliche Beiträge zur Klarheit und Beruhigung der (nachbar)örtlichen 'Spänn und Irrungen' erbrachten

- Ablösung der Grundlasten auch hierorts und Übernahme des vollen Eigentums.

- Ablösung der Mark-Gerechtigkeiten (Ziegler, Bader, Schafwaide, aber auch Frohnablösungen und Spängaben, und nicht zuletzt der Beiträge zur Tiefenbronner Kirchenbaulast).

- Erstellung eines neuen Grundbuch und nachfolgend umfassende neue Steuerfestsetzung für die Friolzheimer auf allen ihren Gütern auf der Markung Friolzheim; "Doppel-Besteuerungen" aufgelöst bzw. vermieden.

- "freiwillige Abgabe" der Güter im Abstoß, See und Rudolphswiesen in die Markung Tiefenbronn.

- Württ. Landesvermessung, hierorts 1831, Erstellung der neuen Markungs- und Flurkarten und darauf Publikation eines Primärkatsters.

- Nochmals bestätigte, einvernehmlich durchgeführte Grenzaufnahme, der Württemberg-Badischen Grenze in unserem Gebiet (1851).

1990 schließt ein Tiefenbronner Chronist[405] seinen Bericht über die Spänn und Irrungen zwischen den Tiefenbronnern und Friolzheimern mit seiner Meinung:

> *Die Berichtigung der Landesgrenze zwischen Baden und Württemberg in dem neuralgischen Geländedreieck Tiefenbronn - Friolzheim - Heimsheim brachte endlich nach 350 Jahren der "Spenn und Irrungen" einige Ruhe. Tiefenbronn rettete sich und Baden den umkämpften Abtswald und die See- und Rudolfswiesen.*
>
> *Den Schlußstein setzten beherzte Männer aus Tiefenbronn und Mühlhausen, die am 8. 1. 1844 in einem Vertrag "für heute und alle Zukunft" auf alle Zufahrtsrechte verzichteten. 1845 schloß sich auch Friolzheim diesem Vertrag an.*[406]

[405] "Das Buch von Tiefenbronn", Autor Hubert Lindner, 1990

So kann man es vielleicht auch sehen, wenn man die Aktenlage nicht zur Kenntnis nimmt und seine eigenen lokalen Interessen im Fokus hält. Allein, die Aktenlage bestätigt solche Ansprüche nicht. Dem Schluß des Tiefenbronner Chronisten kann und muß man nicht folgen, wie bei aufmerksamen Studium der Aktenlage zu ersehen ist.

Eine Bilanz zeigt, z.B. im Hinblick auf die Güterbesitze und Grenz- bzw. Markungsveränderungen, folgendes Bild.

Württemberg erhält:
→115 Morgen Kammergut auf Markung Heimsheim vom seitherigen Eigentümer v. Gmmingen, und bezahlt/gibt dafür was? an wen?
→114 Morgen Theilwald, von den Heimsheimern erkauft
→167 Morgen durch Bestätigung des Abtswaldbesitzes als württ. Staatswald
→ Mühlengrundstücke bei der Frohn-Mühle
→ "freien Durchgang" für die württ. Straße Calw-Vaihingen bei Neuhausen
→ vermutlich, bereits anno 1806 durch Grenzfestlegung des Maulbronner Försters, vom Friolzheimer Communwald an den Wimsheimer Communwald zugewiesen, resp. zum Maulbronner Klosterwald bzw. württ. Staatswald zugezogen

Heimsheimer erhalten:
→ Kaufpreis und Stammgeldnachlaß für den leergeholzten Theilwald
→ 500.f badischen Nachlaß (die Rückstellungen für Steuern und Ausfuhrzoll aus ihren Holzverkäufe aus dem Theiwald)

Friolzheim tauscht mit Tiefenbronn:
→ 22 Morgen Äcker und Wiesen im Abstoß beim Braiten Weg entlang der Zehnt-Grenze; an Friolzheim beim Stockbusch; an Tiefenbronn am Mühlhäuser Weg
→ Friolzheim behält den Zieglerwald (wie nach früherer Abmachung an Privat verkauft)
→ behält die Rodungen des Breitlau aus vergangener Zeit, bis Aussen im Dorf, Hohenrain, unbestritten (indem man dieses Areal dem Gem. Hagenschieß zurechnet - bekommt man etwas, was einem schon immer gehört hatte, nochmals angerechnet)

Tiefenbronn erhält:
→ behält die Rodungen des Gem. Hagenschieß aus vergangener Zeit, bis zum Ortsetter, unbestritten. Z.B. 80 Morgen im Pfefferhau
→ damit auch ausgedehnten Communwald ob der Pforzheimer Straße
→ 10 Morgen Küllinsgarten und an der Mühlstaig (ohne Anrechnung, da geringer Holzbestand anno 1567)
→ behält den Baderwald (wie nach früherer Abmachung an Privat verkauft)
→ 34 Morgen Friolzheimer See bzw. See-Wiesen
→ 20 Morgen Rudolphswiesen und Rudolphsäcker
→ ihren Teil am Abstoß
→ Finkenhütte und Sailersmatte

Mühlhausen erhält:
→ ¾ Morgen Fischacker (durch Verkauf an den BM Rund in Mühlhausen)
→ auch ausgedehnten Communwald ob der Pforzheimer Straße, unbestritten

Baden erhält als Domaine-Wald:
→ Halde
→ Alter Hau
→ Abtrettung der disseitigen, Friolzheimer, Gefälle in dem von Gemmingenschl. Gebiet, gegen die badensche Schaferey Horb (an Württemberg)

406 Und Friolzheimer hatten da bereits seit undenklicher Zeit nicht mehr ihre Zufahrtsrechte (wohl Waiderechte hier gemeint) auf Tiefenbronner und Mühlhäuser Felder, Wiesen und Wälder ausüben können, und dafür auch zum Ende des 18. Jhdt. keine Ansprüche länger erhoben.

Als schließlich in 1840 auf Weisung der württ. Regierung und Betreiben des Leonberger OAmtmann Kraus *"die von der Grosherzoglichen Badischen Regierung gemachte Vorschläge über die Ausgleichung der strittigen Markungs und LandsGrenzVerhältnißе auf der Friolzheimer und Tiefenbronner Markung und im HagelschießWald betreffend"* mehr oder wenig unverändert von den Friolzheimer Ortsvorstehern Zustimmung fanden, mag diese nicht bei allen Bürgern im Ort in gleicher Weise empfunden worden sein. Nach einem halben Jahrhundert der Unsicherheit und des Streitens um den althergebrachten Besitz war man wohl des Streits müde geworden, und versprach sich von diesem Vertragsabschluß, dass in den nachbarschaftlichen Beziehungen wieder Ruhe einkehren wolle.

So war mans wohl doch zufrieden, man kannte und konnte es selbst nicht besser, und höhere Stellen wollten es so - und so kam es dann auch. Wie aus den Gemeinderatsprotokollen und den Akten im FriolzheimArchiv zu ersehen, dauerte es noch einige Zeit und bedurfte noch einiger Absprachen und Regelungen, bis das allseits erwünschte, beruhigte nachbarschaftliche Zusammenleben wieder zu erkennen war.

Mag die aus dem Jahre 1899/1900 datierende Vergabe der Jagd auf der Friolzheimer Markung an einen "Badischen Ausländer" als ein Zeichen dafür stehen, dass zuvor lange Zeit Undenkbares nun im gemeindenachbarschaftlichen Zusammenleben wieder möglich werden konnte.

Als 1930 die 2. Auflage der *Beschreibung des Oberamt Leonberg* erschien, ist das Geschehen an hieseiger Grenze nur noch eine Fußnote zur württ. Geschichte:

Längere Grenzstreitigkeiten mit Baden wurden im Juni 1843 durch Vergleich erledigt; einmal bei Friolzheim, wo Baden auf die Hoheit über die durch Hirsau an Württemberg gekommene Hälfte des Gemeinen Hagenschieß mit etwa 700 Mg. (Wald und Feld) verzichtete, während Württemberg die Hoheit über die Felder im Gemmingischen Hagenschieß preisgab, und dann bei der Fronmühle, wo Baden die Württ. Hoheit über die Fronmühle anerkannte und die Grenze genau festgesetz wurde.

Der weiteren Abstriche aus der Friolzheimer Markung wurde schon nicht mehr gedacht (*Preisgabe der Friolzheimer Seen, der Rudolfsäcker- und wiesen und des Abstoß).*

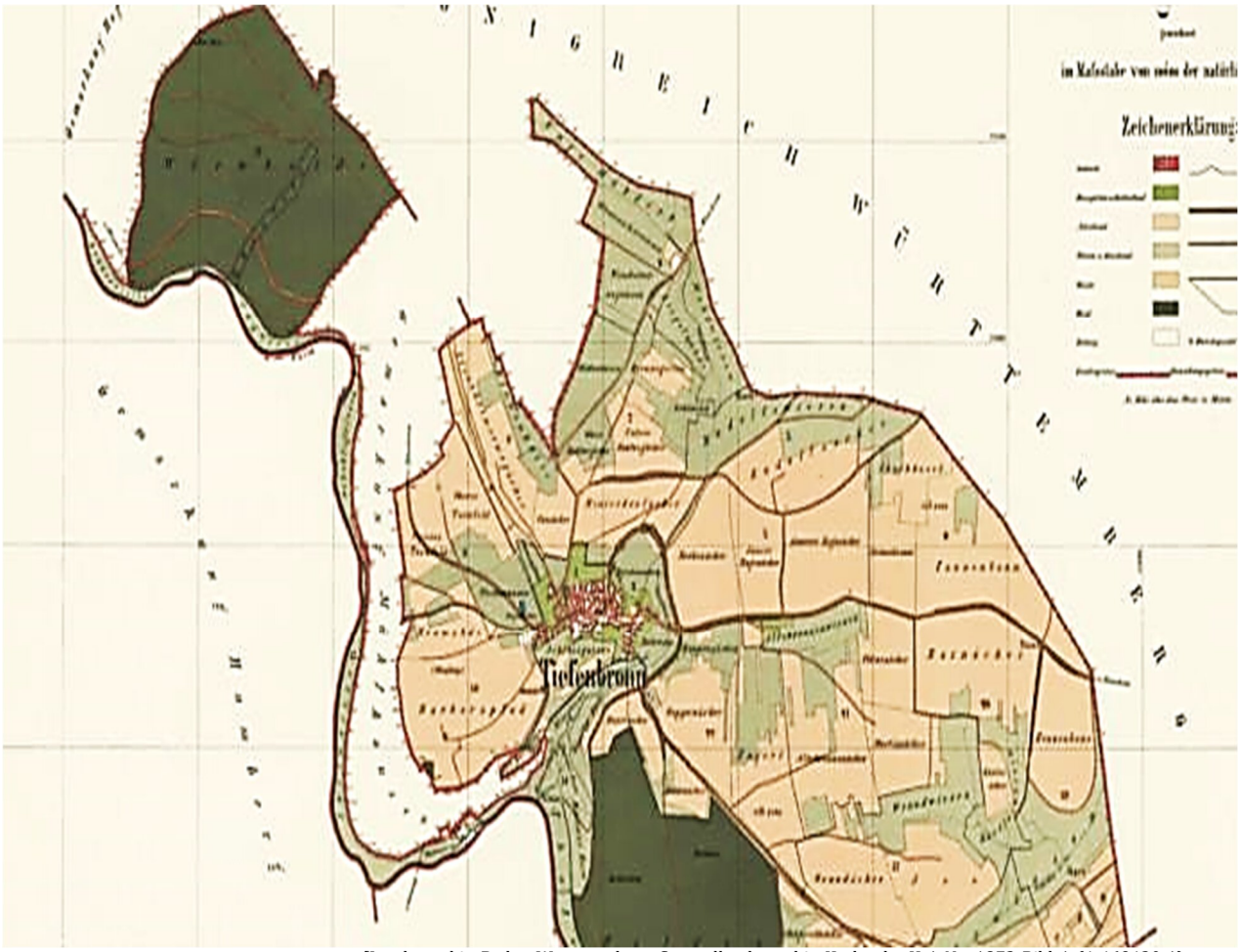
Blieb noch etwas aus alten Zeiten bis ins 21. Jhdt. hängen? Auf Animositäten im nachbarschaftlichen Zusammenleben verweist der jährliche Streich zum 1. Mai - so auch 2019 wieder aufgestellt: von der Tiefenbronner oder der Friolzheimer Jugend, wer vermag dies zu sagen?



Nochmalige Vermessung der Landesgrenze bei Friolzheim/Tiefenbronn (1851)

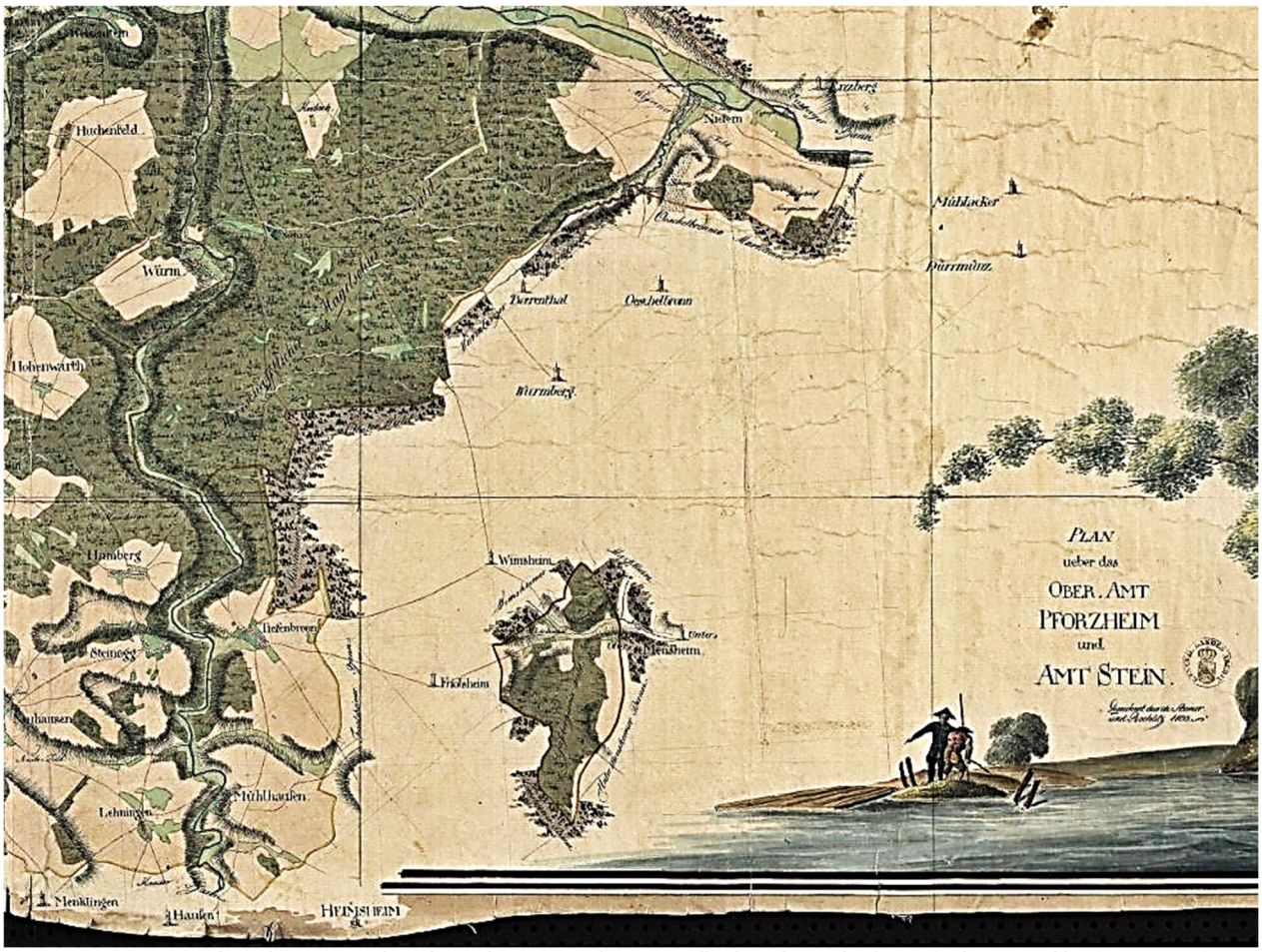
Einen gewissen Abschluß der Territorial-Grenzstreitigkeiten ersehen wir aus dem in FriolzheimArchiv aus dem Jahr 1851 vorliegenden Vermessungs-/Steinsatzprotokoll der Landesgrenze bei Friolzheim und Tiefenbronn, das einvernehmich zwischen den "Kontrahenten" entlang des Landesgrenzabschnitts erstellt und beglaubigt wurde.
Die dort festgelegte "Landes-Grenze" und die damals verzeichneten Grenz-Steine können wir heutigen Tages noch bei einem Markungs-Umgang entlang dieser Grenze auffinden. Viele der beschriebenen Grenz-Steine können wir noch in loco sehen - manche weitere mögen noch vorhanden aber abgesunken sein und sind derzeit nicht mehr sichtbar.

Um 1850/51 Zeit war auch für bzw. durch Baden eine erste umfassende Landesvermessung durchgeführt worden. Aus dieser Badischen Landesvermessung, resp. zu dem uns interessierenden Grenzabschnitt, liegt uns derzeit kein explizit auf diesen Zeitpunkt bezogenes Kartenmaterial vor. Nächstfolgendes Kartenmaterial datiert aus 1872; damals wurden zu badischen Orten Markungskarten erstellt, so für Tiefenbronn (siehe nachfolgend) und auch für Mühlhausen.



[Landesarchiv_Baden-Wuerttemberg_Generallandesarchiv_Karlsruhe_H-1_Nr._1872_Bild_1_(4-469430-1)

Eine vorherige, 1800 datiert Karte des OA Pforzheim (Ausschnitt in folgendem Bild) gibt einen Eindruck, auf welchem Detailierungsgrad des Kartenmaterials anfangs verhandelt werden mußte.



[Ausschnitt aus: Landesarchiv_Baden-Wuerttemberg_Generallandesarchiv_Karlsruhe_H_Pforzheim_20_Bild_1_(4-1734908-1)

Vor 1831 (Württ. Landesvermessung, die Glaunerkarten) lag bei den Württembergern kaum bessere Qualität vor, wenn man einmal von den "verlorenen Württ. Handrissen" bzgl. Friolzheimer-, Hagenschieß- und angrenzender Mark absieht.

Die Handrisse waren ein wertvoller Besitz und Wissensvorsprung für die Württemberger Unterhändler. Dann kam es zum unerklärbaren Verlust dieser Handrisse!
Es geriet zum Nachteil für Württemberg, dass während der nachfolgenden Verhandlungen auf die "badischen (Teil-)Abschriften der württ. Handrisse" zurückgegriffen werden mußte. Diese abgeleiteten "badischen Versionen" hatte man als Bittsteller (wieder) in Kopien erhalten, und nachfolgend zur ab nun geltenden Verhandlungsgrundage bestimmt.

Versuch einer Zeittafel

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
11. Jhd		Der Kampf zwischen Sacerdotium[407] und Imperium tobte. Die politischen Unruhen und kriegerischen Auseinandersetzung-en während des Investiturstreits brachten im 11. Jahrhundert mindestens acht nachweisbare Hungersnöte. Der Stand der freien Bauern hatte im südwestdeutschen Raum aufgehört zu existieren. Die Menschen suchten Schutz, Unterkunft und Nahrung im Kloster und die Zahl der Mönche stieg. [Abt Wilhelm von Hirsau. Bildung - Ein Plädoyer für die geistige Freiheit ; Christina Berns, 2010] →ein Brennpunkt dieses Geschehens war auch das Cl. Hirsau.
1100, um		Die um 1100 bezeugte **Kirche zum h. Agapitus** ist unter Hirsauer Einflüssen entstanden und gehörte zum vierten Teil dem Kloster (Blätter f. württ. Kirchengeschichte 1931, 87). [Roe1934]
1130		**Donationes Bebonis** im Codex Hirsaugensis zeigen auf, dass um diese Zeit **2 Güter/Höfe in/um Friolsheim** erworben wurden (Schenkungen an Cl. Hirsau). Vom Gut in Friolsheim war jährl 7 Malter Weizenmehl für Brod zu geben. [Studien&Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens und seiner Zweige, Bb14-15,1130 Hirsau Friolzheim]
1270		**Graf Otto der Ältere von Eberstein** beurkundet, daß das **Kloster Herrenalb** in früheren Zeiten einen Hof, Moselbrun-nen genannt, besessen […] um diesen Schaden aber auszu-gleichen und zu vergüten, dem Kloster den von seinem verstorbenen Bruder ererbten **halben Teil des Dorfes Friolzheim** überlassen und demselben nicht nur die Wiesen zu Moosbrunn, sondern auch die Almenden zu Friolzheim und allen andern Orten der Grafschaft zur Waidbenutzung zugestanden habe. [HSA A 489 K U 585]
1323		**Friedrich von Enzberg** verkauft seinen **Hof in Friolzheim** an **Heinrich Riß** in Pforzheim Anmerkung hierzu bzw. zu einer früheren Quelle, die Herren v. Enzberg betreffend: Heinrich der 1. von Enzberg, genannt **Binzherr.** Vor 1236 war König Heinrich VII der alleinige und unmittelbare Schirmvogt des Klosters Maulbronn. Um 1236 bedurfte es eines "Ortsnäh-eren Unter-Schutzherrn". Erwählt wurde dazu der Bischof von Speyer, letzterer übertrug dieses Amt seinem "Dienst-mann, und eifrigen Freunde der Abtei, Heinrich der I. von Enzberg, genannt Binzherr […]" [Urkundl. Geschichte der vormaligen Cisterzienser Abtei Maulbronn, S. 53 ff]
1345		**Württemberg** wird **Schirmvogt** des **Klosters Hirsau**
1407		1407 an dem nechſten Samſtag nach dem weißen Sundag bekennen Jakob von Stein-Eck und Enny von Rügſingen ſin eheliche Husfrawen, daß ſie dem veſten edlen Knecht Diethern von Gemyngen, Diethers ſun von Gemyngen und allen ſeinen Erben ihr Gut und Leute x. x. ihren Theil zu Heimtzheim an der Stat mit namen, die halbe ſtatt ußgenommen 1/5 das Heinz Truchſeß jetzo inn-hat und ihren Theil zu Steineck an der Burg und an dem Berg und alle ihr Gut und Blut zu Tiefenbrunn zu Friolsheim und zu Mühlhauſen an den Dörfern und ihren Theil an dem See bei der Strut um 1900 fl. ver-kaufen. [Aus dem Schwarzwald, Bd. 15; Gerwig]
1439		**Dietrich v. Gemmingen** verkauft seine Orte im Biet (so auch sein 1/6tel von Tiefenbronn, **Friolzheim** und Mühlhausen mit allem Zu-behörte, …) und seinen Teil am Hagenschieß an **Jakob v. Baden**

[407] Sacerdotium: die geistliche Gewalt der katholischen Kurie in Abgrenzung von der weltlichen Gewalt *regnum* bzw. *imperium*) vor allem im Heiligen Römischen Reich (siehe auch: Investiturstreit).

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		[BDL, Anhang Num III]
1444		**Dietrich v. Gemmingen** verkauft seinen Anteil von ½ **Heimsheim an Baden** [BDL, Anhang]
1448/ 1461		Diether v. **Gemmingen** erhält seine Orte im Biet (auch Friolzheim) als **Erblehen von Baden** BDL, Anhang]
1461		**Diether v. Gemmingen** d. Ä. verkauft sein Dorf **Friolzheim** mit aller Zugehörde an das **Kloster Hirsau** [Urk]
1463		**Mühlen im Würmtal,** Mühlen, Gem. Tiefenbronn (Pforzheim). ich Dietherich von Gemingen der elter hon geluhen Hannsen mullern von Serwesheim myn mulle zu Steineck mit den geding, dye lutt der dorffer Dieffenbrun, Fryelheim *), Nuhusen, Hanberg und Steineck sollen da mallen 1463 *K. Lehen- und Adelsarchiv (Gemmingen).* →Mühlenbann an Steinegg
1477		**Kl. Bebenhausen verkauft Friolzheimer Markungsteile bzw. daraus Zehnten an Tiefenbronn** 1477 August 16 (Samstag nach Mariä Assumtionis) Abt Bern-hard [Rockenb(a)uch] und der Konvent von Bebenhausen verkaufen an Unsere Liebe Frauenkirche zu Tiefenbronn (Tieffenbronn) 1/8 des großen und kleinen Zehnten zu Friolz-heim (Fryeltshem) und Tiefenbronn (Tieffenbronn) um 185 Gulden. [LABW A 491 U 817 Bü 103, S. 565]
1500		nach 1500: Durch **Ausreuten** am süd-/westlichen Rand des **Hagenschieß** vergrößert sich die **Tiefenbronner Feldmark** um zwei weitere kleine Zelgen: Zelg Steineck (Barbarpfad und Heumahd) und Zelg Brüderpfad (Unteres und Oberes Turnfeld; Fleckenwasen) [Lin1990, 25]
1523		Vertrag zwischen der Gemeinde zu **Friolzheim** und denen von Tiefenbronn und Mühlhausen, ettlich **Allmend** halben. (darin auch der Hinweis: Herr Sebastian Trelgen Caplan zu Tiefenbronn, der Zyt Pfleger zu Friolzen; und dazu "Der Vertrag von 1523 zwischen den drei Dörfern Tiefenbronn, Mühlhausen und Friolzheim vorbietet für die Zukunft jeder der beteiligten Gemeinden. von ihrer Alllmend noch weiter, als bisher, etwas hinzuleihen ohne Einwilligung der andern beiden Gemeinden. Es scheint demnach, daß es damals neben dieser bereits "verliehenen" noch unzerteilte Allmend gegeben hat, deren Erhaltung zu Weidezwecken durch obige Bestimmung gesichert werden sollte. Man kann auch die Tatsache, daß die drei Dörfer über Rechte und Nutzungen der Einzelnen gemeinsam Vereinbarungen trafen, nicht anders erklären, als durch Annahme einer solchen wechselseitigen Weideberechtigung, wie sie auch sonst im Gebiet vorkommt, und die vielleicht auf ehemalige Markgenossenschaft zurückgeht. [Gemmingen, Völter 1916]) [BDL, Anhang Num XI]
1524 / 28		**Heimsheimer (?Friolzheimer) Bürgernamen** Namen von Personen / Familien die lt. *Altwürtt. Lagerbücher* in Heimsheim Ewige Hellerzinse schuldig sind. Diese Namen kommen in ähnlicher Weise, z.B. ab 1555 bekannt, auch in Friolzheim vor: Namen der Zinser. […] Wilhelm Bientz (7); Hainrich Riß Schultheiß; Hans Schraißhun; Jooß Eberlin; Jörg Kögel; Zander Bientz; Jacob Fyler; Alexander Bientz; Hans Höwwetter von Waiblingen. Wilhelm Bientz zinst aus 3 Mo. acker, die vor zyten zum tail wingarten geweßt sind, 7½ Maß Wein Leonberger Eich. Anstößer. […] Barbara Bentzin, A., Huba; Hans Bentzen Erben, A., W.; Xander Bientz, A., H.; Wilhelm Bientz, A., Ga., H., Hofw., W. […]; Cöntzlin von Frieltzhain, A. [AltwürttLagerbücher HStAS H 101 Bd 919 ff]
1527		**Abtrennung der Herrschaft Gemmingen/Mühlhausen** von Gemmingen/Tiefenbronn-Steinegg. Möglicherweise wurde zu dieser Zeit auch die Abgrenzung der Orts-Markungen Tieffenbronn-Mühlhausen vollzogen. [Hinweis in: *Die grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse im nördlichen Baden, Völter H., Neue Heidelberger Jahrbücher Bd. XIX, 1916*]

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
1529		**1529, 8. Januar** Lehensrevers von Balthis Hahs Müller zu Friolzheim gegen Diether von Gemmingen (Steineck) über eine Mühle an der Würm, auf Tiefenbronner Gemarkung gelegen. [LABW; landesarchiv-bw.de]
1533		Verwillgungsbrief Abten Johannes von Hirschau für Dieterich v. Gemmingen, daß einige Morgen Aecker zehendfrey gelaßen werden sollten… Betrifft den Hagenschieß/Pfefferhau mit "vierzig und dritthalb Morgen, da dann Wir und Unser liebe Frau daselbst recht Zehend Empfahere seynd". Hagenschieß-Wald zum **Ausreuten zu Ackerland** zur Tiefenbronner Markung gezogen. [BDL, Anhang Num XIII] Und nachfolgend 40½.Morgen davon und 2 Morgen am Pfad von dem v. Gemmingen an den Flecken Tiefenbronn zehendfrey abgegeben [, was ihm nur zur Hälfte gehörte].
1550		**Erbhuldigung**. Ab nun huldigen alle Untertannen des Kl. Hirsau dem Landesherrn Württemberg.
1550		1550 September 21 **Friolzheim zur Mühle in Steinegg gebannt** Herzog Ulrich zu Württemberg (Wurtemberg) bekundet, daß er zwischen Dietrich von Gemmingen zu Tiefenbronn (Dieffenbrun) als Kläger einerseits sowie Schultheiß, Gericht und Gemeinde zu Friolzheim (Frieolzheim) als Antwortern andererseits, im Streit um die Steinegger (Steineck) Mühle durch Hofmeister, Kanzler und Räte zu Stuttgart nach vorgetragener Klage und Antwort dahingehend hat entscheiden lassen, daß die von Friolzheim in die Mühle nach Steinegg gebannt sind. Tiefenbronn, Friolzheim, Neuhausen, Hamberg und Steinegg sind seit Menschengedenken gemmingisch; das Dorf Friolzheim ist 1461 durch Dietrich von Gemmingen d. Ä., des Klägers Urahn, an das Kloster Hirsau verkauft worden, wobei der Mühlenbann nach Steinegg ausdrücklich vorbehalten blieb. [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-3295930]
1550		Abtrennung der Herrschaft **Gemmingen/Tiefenbronn** von **Gemmingen/Steinegg** [Hinweis in: *Die grundherrschaftlich-bäuerlichen Verhältnisse im nördlichen Baden, Völter H., Neue Heidelberger Jahrbücher Bd.XIX, 1916*]
1555		Abt Johann zu **Hirsau übergibt die Einkünfte aus dem Friolzheimer Klosterbesitz** an den Heiligen **Agabitus** zu Friolzheim. [FBVN]
1563-1567		Verhandlungen zwischen Gemmingen und Hirsau über den **Wald Hagenschieß** [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1463146]
1567		**Hagenschieß-Wald-Separation**. Im Jahr 1567 wird der gemeine Hagenschieß an Gemmingen, Hirsau und Gemeinden aufgeteilt. [LABE E_173_III_Bue_5965]
1578		Württembergische Zustimmung zum Vertrag zwischen Gemmingen und Kloster Hirsau über die **Hagenschießer Verhältnisse - Badischer und Württ. Halbteil**. [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1463147]
1581		**Geleitrechte Vergleich zwischen Württemberg und Baden** Wegen des Glaitrechts verglich sich Herzog Ludwig auch mit Marggrav Ernst Friederichen [von Baden] zu Friolzheim den 30. Sept. Herzog Ulrich hatte sich schon im Jahre 1516 mit dem Hauß Baden, wie weit beede dieses Recht auszuüben hätten, vertragen. Die auf ihre Befugsame jederzeit so wachsame Marggraven suchten aber neuerdings Gelegenheit dieselbe zu erweitern und es wurde jetzo beliebet, daß […] zwischen Stuttgard und Pforzheim eine gewisse Anhöhe bei Friolsheim die Glait=Gränze seyn solle (cc). [Geschichte des Herzogthums Würtenberg ..., V. Theil, Sattler, Ulm 1772, Seite 72]
1611		Friolzheimer beklagen sich wg. schlechter Behandlung durch den **Müller zu Tiefenbronn/Steinegg**. Im Vertrag zw. Württemberg und Baden, obwaltende Spänn und Irrungen betreffend, wird vereinart, dass Friolzheimer gleiche Behandlung erfahren sollen wie die Bietgemeinden, insbe. "wer zuerst kommt, mahlt zuerst!" [BDL, Anhang Num CLX]
1617		**Pfarr Scholp von Tiefenbronn** hatte sich vor einer Tiefenbronner Schuldensache nach Friolzheim geflüchtet. Die Badener konnten ihm in Württemberg nicht habhaft werden, jedoch als sich Scholp zum Fischen an den Friolzheimer Seen aufhielt, ergriffen sie ihn. Nach Meinung der seinerzeitigen Tiefenbronner waren da zwar **Friolzheimer Seen** (mit Nutzungsrecht der Friolzheimer) das Land aber

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		sei badisch - so vermeinten sie dort den Scholpen zu recht verhaften zu können und verbrachten ihn dann nach Baden/Tiefenbronn in Arrest. Offenbar kannten die Tiefenbronner den Kaufvertrag des Kl. Hirsau von 1461 nicht, oder wollten/sollten ihn nicht dem Wortlaut gemäß vollziehen. [BDL, Anhang Num CXXXV] → Insoweit wäre interessant zu wissen, was die badische Antwort auf obiges Verhalten/Anfrage gewesen war. → Die Friolzheimer Seen hatten damals noch Wasser und man konnte darin noch fischen.
1648		**Am Ende des 30jährigen Krieges liegen in Friolzheim 41 Häuser in Asche.** [Württembergisches Jahrbuch; J. D. G. Memminger 1848 I, S. 168]
1663		Auszug aus dem **Lagerbuch der Gemeinde Friolzheim** von 1663, besonders über die Grenze der Gemarkung Friolzheim, zum Behuf der Ausmittelung des Bezirks **Hagenschieß**, entworfen 1812. Akten des gemmingischen Rentamts Steineck. [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=4-1460958]
1687		Baden verkauft seinen Anteil von **Heimsheim an Württemberg**
1708		**Chaussierung der Straße von Pforzheim nach Tiefenbronn** (durch den Gagenschieß, insoweit auch eine bessere Versorgung der Friolzheimer auf dem Weg nach Pforzheim) [BDL, Anhang Num CXC2]
1714		v. Gemmingen zu Tiefenbronn erläßt einen neue **Mühlordnung** (auch Friolzheim betreffend) [BDL, Anhang Num CLXXV]
1714		Es wird anhängig gemacht und zur Untersuchung gebracht: Dass/ob die **Frohnmühle** von alten Zeiten her zur Markung Mühlhausen gehört hat (und erst späterer Zeit an Heimsheim / Württemberg kam) - Ergebnis unbekannt [BDL, Anhang Num CLXXV]
1727		**1727 Weidstreitigkeiten Schafhof Mühlhausen betreffend** Als Beilage in den Akten Ablösung Gebäudeabgaben wird Bezug genommen auf die Erneuerung eines Waid-Brief aus 1533, worin den v. Gemmingen erlaubt ist, mit ihren eigenen Schafen an wöchentlich nur 2 Tagen die ganze Gemarkung Friolzheim und Tiefenbronn zu befahren. Das alte verbriefte Recht wird auch 200 Jahre später noch bzw. erneut anerkannt bis ins 19. Jhdt. hinein. [FBVN643]
1730		**1730, 13. April - Weg im Dannen Mädlin** J: Simon Freundle und Melchior Saal sollen dießen Weeg so viel mögl: Verwachen, damit dem Schaden gewehrt werde. Ferner klagt Phillip Feyl, daß der Jenige Weeg im Dannen-Mädlin, welcher von Wembsen auf Tieffenbronn gehendt, der nebst dem Fußgehen auch zum Reiten gebraucht würd [verwendet], und also hier durch großer Schad. beschehe. →obiger Fuß-Pfad von Wimsheim nach Tiefenbronn war also eine Ausnahmeregelung, der eigentliche Fahrweg von Tiefenbronn nach Wimsheim ging durch den Hagenschieß (alter Wimsheimer Weg, hinter der Engen Mäder vorbei; von Wimsheim herkommend der Tiefenweg, dann hoch über Judenforchen und Römerhügel weiter nach Tiefenbronn) [FBVN35]
1758		**1758, 6ten Februar - Herrschafft und Fleckenschäfer zu Mühlhaußen** Wieder die Beede, als Herrschafft und Fleckenschäfer zu Mühlhaußen, ist klagt worden, Sie haben zwl: denen Früchten hinten im Kalgofen gehüttet. Auf gleich beschener Citation sind dieselbe vor Gericht erschienen und haben solches auch eingestanden. Beschaid. Der Herrschafftschaäfer, weilen er das Verbott gewußt hat, ist gestraffft worden um ---:. 36.x, hingegen der Fleckenschäfer, der von diesem Verbott nichts gewußt hat, wurde gestrafft um ---:. 18.x. - ist bezahlt - [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1760		**1760, 18ten Febr: - Philipp Jost (T), Futtergeld für ein entlaufenes Füllen; ebenso Ph. Jost (T) Waidefrevel in See-Wiesen** Christian Schlientz bringt ferner an: Philipp Jost, ein Bürger zu Tiefenbronn, seye dem Lamm Wirth Hs: Jerg Rüfflen, wegen deßen Fillen [Füllen = Jungs Pferdchen], welches fernd in dem Hau angetroffen worden, so er herein in das Orth genommen, bis nach Austrag der Sach an Futtergeld schuldig worden 15.x. Und weillen der Lammwirth von gedachtem Josten nicht bezahlt werden könne, so habe er ihme solche 15.x angerechnet. Er verlange demnach denselben hie-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		hero vor Gericht zu citiren, ihme diese Morositaet [Misliebigkeit / Willkür] zu verweisen: und ihne anzuhalten daß er die obgemelde 15.x dem Lammwirth bezahle. Beschaid. Auf Erscheinen Philipp Josten wurde demselben mit Ernst vorgehalten, warum Er das Futtergelt mit 15.x, so sein Fille fernd bey dem Lamm Wirth verzehrt, so lang ohnbezahlt habe stehen laßen, so gab er zur Antwortt, er habe gemeind, der Lamm Wirth werde ihm Haber abkauffen und alsdann das ihme schuldige abziehen, er wolle sich dißfals gar nicht sperren ihne sogleich in Gegenwarth des Richters befridigen. Welches dann würckl: auch geschehen ist. Ferner ist wieder hinüben gemelden Philipp Josten klagbar vorgekommen, deßen Bub habe in abgewichenem Herbst auf Johannes Aßphallen Wiße im See mit 2 Paär Ochßen geweydet, welche der hiesige Lammwirth Rüfflen selbsten hab ab der Wiesen getrieben und dem Buben deßwegen einen derben Verweiß gegeben, der aber gesagt, seyn Vatter hab ihn solches geheißen. Endschaid. Diese Klag wurde dem Philipp Josten vorgeleßen, er entschuldigte sich aber, einmal vor allemal, er wiße von diesem nichts, noch viel weniger habe er heißen seinen Buben auff diese Wiße fahren und darauf zu Wayden, er könne nicht dafür, und es solle ja nicht mehr geschehen. Auf diese Excussation wurde demselben die Straf geschenckt, dem Aßphallen aber solle er für das abgefutterte Graß 8.x bezahlen, welches auch sogleich geschehen ist. - vid: Oberamtl: Protocoll d.d. 17. Jul. 1760 - [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Wüßen im Ammerfeld, vom Eselstreiber von Tiefenbronn und andern Reitern geschädigt** Mattheus Lender klagt: Die Wüßen im Ammerfeld werden von dem Eselstreiber von Tieffenbronn und Anderen durch Reitten und Fahren so grausam verderbt. Bitte deßwegen solches sowohl der Bürgerschafft, als gedachtem Eselstreiber, zu verbiethen. Bescheid. Ein jeder der diesen Weeg in verbottener Zeit gebraucht, Er seye ein Hiesiger oder ein Fremder, solle wann Er angebracht wird, zu gebührender Straff gezogen werden [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Waide-Frevel vom Kühhirth von Mühlhaußen in Wiesen Ob dem Breiten Weg** Martin Kogel bringt vor: Der Kühhirth von Mühlhaußen habe ohne längsten auf denen sogenanten Emezen Wüßen mit seiner Heerde gewaydet und habe von seinem Vieh auf die Wüßen Ob dem Breiten Weeg lauffen laßen, welche doch Gerechtigkeit hätten, daß mann solche abmähen dörffe, und nicht einmal denen hiesigen Hirthen erlaubt, daß Sie, ehe solche gedachte Wüßen abgemähet, darauf zu wayden. Weßwegen dann gedachter Kühhirth hieher vor Gericht bescheiden worden und deßwegen verhört, worüber Er geantworttet: Er habe nicht gewußt, daß es verbotten und seye nicht weiter dann seine eigene Kuh hinaufgekommen. Bescheid. Weil das Wayden auf gedachten Wüßen nicht einmal denen hiesigen Hirthen, ehe solche abgemähet, erlaubt und dem Kühhirthen eben den Tag zuvor durch einen hiesigen Bürger gewehret worden, da Er aber solches gleich den andern Tag wider herauflauffen laßen, so wurde jhm von Gerichts wegen ein kleines Unrecht zur Straffe angesezt mit ---:. 18 xr. ". [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Flurfrevel Ludwig Pfäffinger und Christian Holzhauer von Tiefenbronn** Martin Bentzinger Wald Schüz bringt vor, wie daß ohnelängsten Ludwig Pfäffinger und Christian Holzhauer von Tieffenbronn mit Holz durch den jungen Hau bey der Kohlblatten gefahren, welches doch denen hiesigen Bauren nicht erlaubt, dahero solche zur Straff anzuhalten wären. Bescheid. Da es endlich noch zu einer Zeit geweßen, wie solches geschehen, da es noch nicht so gar viel Schaaden verursachet, als wurde jhnen vor dißmal zur Warnung angesezt Ludwig Pfäffinger ". 45.x ". und Christian Holzhauer ". 45.x ".

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		wovon der Waldschüz 1/3 zu erheben. [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Widendiebstahl im Fleckenwald, Jngnatius Volz Ochsenwirth von Tiefenbronn; Bärenwirth Bucher von Tiefenbronn hat den Weeg von Heimsheim nacher Tieffenbronn verfehlt und ist quer über Rühlens Wiesen gefahren** Deßgleichen bringt Martin Bentzinger vor, wie daß Jngnatius Volz Ochsenwirth von Tiefenbronn ohnelängsten Wid in unserm Flecken Wald schneiden laßen und Antoni Bucher, Bärenwirth von da, über die Rühlenswüßen gefahren, welch beedes er von jhnen gesehen, da es doch denenselben nicht erlaubt geweßen. Bescheid. Nachdeme der Ochsenwirth Volz von Niemand keine Erlaubnuß zum Widschneiden gehabt, als wurde jhm von Gerichts wegen zur Straff angesezt ---:. 45.x ". Hingegen dem Bärenwirth Bucher, weil solcher den Weeg von Heimshl: nacher Tieffenbronn verfehlt und auf hieher gekommen, jedoch aber nachgehents von hinaus den richtgen Weeg fahren sollen, als wurde jhme von Gerichts wegen zur Warnung ---:. 11.x zur Straff angesezt, wovon der Waldschüz 1/3 zu erheben. [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Waidefevel, Johannes Dörringer, Philipp Josten und Michael Josten Buben, samtlich von Tieffenbronn, mit jhren Ochsen auf den Mäaden in Rühlenslau** Johann Georg Rieflen klagt, wie daß ohnelängsten Johannes Dörringer, Philipp Josten und Michael Josten Buben, samtlich von Tieffenbronn, mit jhren Ochsen auf seiner Mäaden Rühlenslau gewaydet, ehe und dann Er das Heugraß darauf gemähet gehabt, und noch den Habern auf seinem Acker so neben gedachtem Mäad liege, gar übel mit Abfüdern verderbt, könne demnach nicht zufrieden seyn. Bitte also, Sie anzuhalten, jhme seinen Schaaden zu ersezen. Hieüben gemeldte Tieffenbronner wurden auf heütigen dato vor Gericht beschieden und deßwegen verhört. Es ist aber von denenselben keiner erschienen als der Johannes Dörringer, welcher geantworttet: sie hätten keinen Schaaden verursachet, sondern es seye zuvor abgefudert worden. Bescheid. Auf Anbringen des Rüflens wurden zwey Urkundts Persohnen hinabgeschickt, welche den Schaaden beaugenscheinigen und schäzen sollen, die dann gefunden, daß dem Rüflen auf seinem Mäad wegen dem Heugraß ---:. 45.x und im Habern wenigstens einen halben Shl: Habern verderbt, wovor Er Rieflen praedentirt ---:. 1.fl 15. thl: zusammen ---:. 2.fl, welches sie nach richterlichem Spruch demselben zu bezahlen haben. Und weilen sie ohnbefugter Dingen aus Muthwillen die Sache verrichtet, so wurde jhnen, neml: Johannes Dörringer, wegen 1 Baar ochsen 22.x Phillipp Josten von 1 Baar 22.x und dem Michael Josten von 1 Baar 22.x zur Straff angesezt. Hingegen sollen selbige miteinander denen 2 UrkundtsPersohnen bezahlen jedem a:. 15 thl: ---:. ".30.x. [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Diebstahl, Buben samtlich von Tiefenbronn, haben Holzbiren am Mühlhaußer Weeg entwendet** Johann Martin Kogel zeigt an, wie daß Er ehedeßen Michel Knechten, Lorenz Gnahmen, Mattheus Gnahmen und Reinhardt Braunen Buben, samtlich von Tieffenbronn, diejenige Holzbiren, welche alt Joseph Hermann Kieffer allhier gekaufft am Mühlhaußer Weeg, aufgeleßen, auch denen Bäumen herunter geschmißen und geschlagen, weßwegen jhre Vätter anheüte vor Gericht hieher bescheiden und dißfallß verhört worden. Bescheid. Weil es nun lauter geringe Buben geweßen, welche gedachte Holzbiren aufgeleßen und herunter geschlagen haben, wurde jhnen dißfallß keine Straf angesezt. Hingegen aber sollen sie dem Kieffer vor die Biren bezahlen 10.xr, welches sie auch gleich entrichtet. [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1764		**1764, 28tn Aug: - Flurfrevel - Tobias Eckert von Tiefenbronn**

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Jg: Hß: Jerg Feiller klagt: Tobias Eckert von Tieffenbronn habe ohne-längsten Thung führen und jhme den langen Weg über sein Mäad in denen sogenanten Langen Mäder fahren laßen, womit Er jhme zimmlichen Schaaden verursachet. Bitte deßwegen jhne Eckert anzuhalten, daß Er jhme seinen Schaaden erseze. Bescheid. Weilen gedachter Eckert sich excusirt, Er habe nicht geglaubt, daß es jemand Schaden thun würde, so wurde jhm weiter keine Straff angesezt. Hingegen solle Er dem Feiller seinen Schaaden vergüthen mit ---:. ". 15.x "., welche Er auch gleichbalden entrichtet. [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1765		**1765, 28tn Janl: - Baron von Gemmingische Mühlen zu Steinegg zeigt Mängel** Über die Baron von Gemmingische Mühlen zu Steinegg wurde gemeinschaftlich geklagt, und zwar 1.) Den Gerbgang betreffent: So zeige sich bey Abgerbung des Kernens, daß der Kern nicht nur allein zerrißen und verlezet, sondern auch noch darzu nicht ganz aus denen Spreüer falle, wie dann schon viele Bürger, wann Sie jhre Spreüer nacher Hauß gebracht und dieselbe abgeladen, von einem Schl: Dinckel 1.vrl: Kernen bekommen, und wegen so öfterem Aufschütten diese Gerbmühlen nicht in dem Stand sich zeige, wie es doch billichermaßen seyn sollte. 2.) Seye auch deüttlich und klar, daß wann der Maalkund 2. 3. 4 biß 5.Schl: Früchten abgegerbt, daß Er kaum die helffte an Spreüer bekomme, die andere durch das Windrohr in den Staubbiegel getrieben warden. Wie dann der mehrere Theil, wann Sie augenscheinlich sehen, daß sie jhre Spreüer nicht haben, von selbsten oder durch Anweisung deß Müllers oder deßen Knechten, in den Staubbiegel gehen, und [Sie] so viel, als Sie gedenken daß jhnen gehörten, einfaßen, welches eben nicht so gar löblich scheine. Dann gehören diese Spreüer dem Maalkunden, so sollen selbige vor dem Staubbiegel und nicht darinnen erfunden werden. 3.) Anlangent die Maalgäng: So seyen die Bodensteine zu breit und die Laißter zu schmahl, und daher komme es, daß sich so vieles von der Maalenden Frucht in denen Mühlenen verstecke und darinnen liegen bleibe. 4.) Wann die Mühlenen behauen werden, so seye es ja der Mühlordnung gemäß und billich, daß der Müller selbsten von seiner eigenen Mühlfrucht, Kleüen und Spreüer zuerst aufschütte, damit der Sand abgeführt, die leere Stellen zwischen denen Zargen außgestellt, und solcher Gestallten der Schaden des Maalkunden verhütet werde, welches bißhero wohl in Etwas von dem Müller, aber nicht ganz, gethan worden. 5.) Wären die Beuttel und Kästen, gegen andere Mühlenen, überhaupt zu kurz ja öffters gar löchericht, welches, wohl die Ursach seyn möchte, daß so Vieles verstäube. 6.) Und da zwar biß anhero auf der fordern Mühlen das Weiße Meel gemaalen worden, so will es aber bey dem Anwachs der vielen Maalkunden fast ohnmögliche scheinen, daß nur auf einer Mühlen das Weiße Meel sollte gemaalen werden, dann es Pfleege ja zum Öffteren zu geschehen und seye bekandt, daß mancher seinen Kernen, so Er zu dem Rückenen Meel genommen, fast gänzlich außmaale, ehe und dann Er das, was Er zum Weißen Meel begehrt nur aufschütten könne, wordurch sodann dem Kunden ein zimmlicher Schaaden zuwachße. 7.) So zeige sich überhaupt der Fehler dieser ganzen Mühlen, daß kein rechter Gewalt noch Trieb in derselben sich befinde, welches ein jeder der das Maalen nicht erlernt, mit Augen sehe, jndeme wann ja nur etliche Kerner zuviel eingelaßen werden, so stehe die Mühlen still und gehe keinen Augenblick mehr, daher es auch komme, daß Mann so offt den Kernen und Grieß müßte aufschütten und so lange Zeit mit dem Maalen zubringen, daß Mann in andern Mühlenen dergleichen niemalen gesehen hätte, und weil allsolches so lang auf der Mühlen verbleibe, so werde es warm und erhizet und bringe daher dem Maalkunden auch wieder einigen Schaaden. 8.) All solches aber gebe mann die Schuld, daß die Mühlen überschlachtig sey. Dann da Sie zuvor mit unterschlachtigen Mühlenen versehen geweßen, hätten sich alle vorbenambßte Fehl und Mängel

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		niemalen gezeiget, und seye ja jedermänniglich bekandt, daß vormals mehr mit einem oder zweyen Gängen gemaalen werden können, als jetzt auf der ganzen Mühlen. Geben dahero nur dieses zu bedenken, daß ja noch viele Mühlenen an der Würm auf und ab, worunter weiter nicht eine einzige, welche überschlachtig. Wann demnach die überschlachtige Mühlenen vor guth gehalten werden könnten, so würden gewiß auch schon mehrere überschlachtig gemacht worden seyn. Solcher Gestallten nicht könnten oder wollten [Sie] in dieser Mühlen maalen, biß und dann sie wieder mit einer unterschlachtigen Mühlen wie von Alters her versehen würden. 9.) Wäre gar Nöthig, wegen so vielerley Maalkunden, daß weilen ohnehin die Mühlen in einem Weeßen bestehet, Mann ein Maalstüblen machte, damit ein jeder Kund, besonders nächtlicher Weyle und zur Wintterszeit, könnte nach seiner Mühlen sehen und hierdurch Eines und das Andere unterbleiben därffte. Bescheid. --- [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1766		**1766, 3tn Junj - Wurmberger Wald-Weg befahren verboten; nochmals Waidefrevel - Johannes Thüringer von Tiefenbronn** Deßgleichen bringt Waldschüz an: Jacob Jud von Wurmbl: sey ohnelängsten durch hiesigen Fleckenwald, oben bey dem sogenandten Wurmberger Weeg vorbey, und einen Karren mit Aschen auf Tieffenbronn gefahren. Weil nun dieser Weeg zu fahren ohnerlaubt, so wurde gedachter Jud vor Gericht hieher bescheiden und jhme vorgehalten, warum Er sich unterstanden, gemeldten Weeg zu fahren. Es seye jhme Leid darvor, daß es geschehen. Er habe nicht geglaubt, daß der Weeg verboten, sonsten er sich gewiß nicht unterstanden, solchen zu gebrauchen. Bitte dahero jhne mit der Straffe zu verschonen, weilen Er ohnehin sehr Arm. Bescheid. Da sich gemeldter Jud excusirt, daß Er so ein armer Mann, auch von dem Waldschüzen selbst angeben worden, daß Er wenig Schaaden verursacht, so ist ihme die Straff von Gerichts wegen geschenkt, dabey aber angekündet worden, daß Er sich nicht mehr unterstehen sollen, solchen Weeg zu gebrauchen, ansonsten jhme eine doppelte Straff angesezt werden solle. Da schon unterm 28tn Augl: p 1764 abgehaltenen gerichtl: Rugtag durch den Lammwirth Rieflen angezeigt, und durch Johannes Thüringer von Tieffenbronn bestättiget worden, daß Phillipp Josten Sohn et Cons: von gedachtem Tieffenbronn jhme Rieflen Sein Maad im Rühlenslau mit denen Ochsen abgehütet, weßwegen dazumal gemeldter Jost gleich dem Anderen gestrafft worden. Es hat sich aber derselbe jnzwischen darüber aufgehalten, und der Ursachen seine angesezte Straffe nicht bezahlt, weil er ohnrechter Dingen angegeben worden, hat solches auch angegeben mit Joseph Pfäffinger, welcher dazumal allernächst dabey geweßen, wie gemeldtes Maad abgefudert worden. Dahero solche Beede, neml: Phillipp Jost und Joseph Pfäffinger, auf heüthe dato wieder vor Gericht hieher bescheiden worden, um der Sache auf den Grund kommen zu können. Da dann mehrgemeldter Joseph Pfäffinger angeben, daß Phillipp Josten Sohn gar nicht, sondern Jacob Jüncken, Michael Josten Buben und Johannes Thüringer, allein gedachten Rüflen sein Maad abgefudtert, welches Er auch mit seiner eigenhändigen Unterschrifft bekräfftiget. T. Joseph Pfeffinger Bescheid --- [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx]
1766		**1766, 2.tn Octobr: - Tiefenbronner Waidefrevel im jungen Hau** rechte Seite] Christoph Hermann allhier bringt klagbar vor: Wie Er ohnelängsten in Hagenschieß gegangen, um allda Holz zu machen, habe aber den Weeg nebst denen die mit jhme gegangen neml: Friederich Drodofzkj und Andreas Hermann Beck durch den jungen Hauh, welcher erst vor einem Jahr und Heüer gehauen worden, genommen, dabey aber wahrgenommen, daß Andreas Josten, Philipp Josten, Christian Holzhauers und Joseph Höneggs Ochsen in gedachtem jungen Hauh gewaydet worden [Tiefenbronner]. Da nun solches zu thun höchst verboten, so wurden solche samtliche hieher vor Gericht bescheiden und dißfallß verhörth, welche sich theils verantworttet, daß Sie wegen starckem Regenwetter unterstehen müßen, theils aber daß Sie unschuldig, weil nur jhre Kinder mit jhren Ochsen auß-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		gefahren geweßen und können daher nicht darvor, daß Solches geschehen, wäre jhnen auch lieb, wann es nicht vorgekommen wäre. Doch soviel Sie von jhren Kindern vernommen, so sollen jhre Ochsen noch nicht einmal in gedachtem Hauh geloffen seyn. Es wurde daher gedachter Christoph Hermann, als Anbringer, noch einmal darüber befragt, welcher es aber bey seinen Pflichten behaubten wollen, und wann dieses nicht genug, so solle Mann Friederich Drodofzkj und Andreas Hermann Becken kommen laßen, welche dazumal dabey geweßen, wie Er samtliche Ochßen im Hauh angetroffen. Es wurden dahero Beede, neml: Friederich Drodofzkj und Andreas Hermann Beck, vor Gericht bescheiden und dißfallß vernommen, welche dann geantworttet, daß sie [die Tiefenbronner] würklich jhre Ochßen im jungen Häuh lauffen gehabt. Bescheid. Weilen gemeldte Tieffenbronner sich zu nichts verstehen wollen, sondern sich vielmehr excusirt, daß ihnen jhr Vieh weggeloffen, so hat der Richter hiemit nicht bescheiden, sondern es einem Herzogl: HochLöbln: Ober ForstAmt außzumachen überlaßen solle. Als nun gegenwärttiger Bescheid, denselben vorgeleßen worden, so haben Sie samtlich gebetten, Mann möchte Sie doch verschohnen, damit Sie nicht nocheinmal vor Amt müßten. Und weil es ja so nicht auß Vorsaz von jhnen geschehen, sodern vielmehr wegen dazumaligen starcken Regenwetter, vor welchem Sie sich fast nicht anderst 216 verhalten können, als daß Sie sich in das Dicke hohe Holz versteckt, inzwischen aber jhre Ochsen von jhnen hinweg und in gemeldten Hauh geloffen, bitten dahero nochmahlen Sie vor Gericht, mit einer leidentlichen Straff anzusezen. Weil nun von dem Anbringer selbst eingestanden worden, daß eben dazumal sehr stark geregnet und das Verbrechen durch lauter kleine ohnerwachßene Kinder geschehen, so ist Denenselben von Gerichts wegen nachfollgente Straff angesezt worden, als Andreas Jost mit 1 Paar Ochßen 1.fl ". ". Phillipp Jost mit 2 Paar Ochßen 2.fl ". ". Christian Holzhauer vor 1 Paar Ochsen 1.fl ". ". und Joseph Hönegg mit 1 Paar Ochsen 1.fl ". ". [FriolzheimArchiv Gerichtsprotokolle, FBVNxxx] → entsprechende Klagen aus den Folgejahren bis 1787 sind nicht bekannt (Das Gerichtsprotokollbuch 1767-1787 befindet sich nicht im FriolzheimArchiv).
1780		**1780, 28. Augl: Vogt Rug Gerichtstag - Streit mit Tiefenbronn um Güld und Zehnt aus einem Acker im See; Fuhrtrechte über Mühlhäuser Wiesen** Matheis Veit. Er habe einen Aker im See, wovon der Zehend Helftig zur Staabskellerey Heimßheim, und helftig der v. Gemmingischen Herrschaft gehöre. Heuer nun habe ihm der Schüz von Tiefenbronn 3 Garben zu Schüzen-Garben de facto wegenommen, und habe noch mehr Männer herbeingeruffen, weil er deßwegen sich wiedersezt habe, weßwegen er nichts machen können, und diese Garben habe nehmen laßen müßen, sonsten es Mord und Todtschlag hätte geben können. Da nun der Schüz garkein Recht auf seinem Aker zu solchen Garben habe, so bitte er deßwegen um abhelftliche Maas. Beschaid. Hierinnen solle, unter Beylegung eines Extractus Lagerbuchs von Herzogl: StaabsKellerey Heimßheim, mit Herrn v. Gemmingen communicirt, und sodann derselbe requirirt werden, daß der Schüz zu extradirung dieser mit Gewalt abgenommener Garben angehalten werde. b.) Von bemeltem Aker habe er Kraft Lagerbuchs das Recht, über die Wiesen Mühlhausen zu, die Frucht heimführen und sonst fahren zu dürfen. Es wollen es ihm aber die dortigen WiesenBesizere nicht gestatten, ohngeachtet es dem Oemd Graß keinen Schaden thue, und diese Fart von unerdenklichen Jahren her also gebraucht worden seye, deßwegen aber Marx Bertsch diese Fart ihm verhindern, und ein Mäuerlen unten hingesezt, daß er seine berechtigte Fart nimmer gebrauchen solle, und die übrigen Wiesen Inhabere wollen es auch also verhindern. Er bitte dahero, Ihme zu seinem vorigen Recht be-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		hülflich zu seyn, oder daß er den Aker nach Mühlhausen verkauffen dürffe. Beschaid. Da nach dem Zeugnuß der RugRichtere[408], als zum Theil alter Männer, diese Fart an den Ritter herauf von unfürdenklichen Zeiten her üblich seye, so solle Marx Bertsch hiemit an gehalten seyn, das Mäuerle sogleich völlig abzubrechen, und der Marx Veit hiemit legitimirt seyn, diese Fart fürohin ohnbehindert zu gebrauchen. Woferne er aber mutwilliger weise Schaden thun würde, solle er deßwegen behörig zur Straff gezogen werden. [FBVN37]
1780		**1780, 28. Augl: Vogt Rug Gerichtstag - Tiefenbronner Mutationen der Anbauart ohne Zehntanpassung** Von Seiten der Herzogl: Zehendbeamtung Friolzheim wurde angebracht, daß die Coman- [Commune] Vorstehere zu Tiefenbronn 3.M: Fleken[409] Akers zu Wiesen angelegt, ohne zuvor auch von disseitig gnädigster Herrschafft die gnädigste Erlaubnuß zu extrahiren. Da nun nach Innhalt des Pfleeg-Lagerbuch ohne Vorwißen und Bewilligung der beyden GrundsHerren, neml: des Closters Hirschau und Baron v: Gemmingen zu Tiefenbronn, Niemand auszureutten, oder in cultura zu mutiren, gestattet werden solle, und ermelt Herr Baron v: Gemmingen von denenjenigen Äkern, welche die Burgere zu Friolzheim, in dem Gemeinschaftl: Zehend District Hagelschieß zu Wiesen gelegt haben, die Helffte des vor den abgehenden Fruchtzehendens Gelldsurrogats bishero bezog-en. So erfordere auf der anderen Seiten die Billigkeit, daß die [Grund-besitzer] zu Tieffenbronn der diesseitigen Pfleeg ebenfalls die Helffte canonis bezahlen. Gleiche Beschaftenheit habe es mit einer Egarten an der Pforzheimer Straß, die in besagtem Bezirk Hagelschieß liegen, und welche die Tiefenbronner vor 3 Jahren gleichfalls ohne dißeitige Erlaubnuß ausgerreuttet und mit allerhand Frücht-en angebauet, ohne Unserer Herrschaft einigen Zehenden od-er HellerZinß in recognitionem Dominii Directi abzurichten. Um nun der Pfleeg hierin nichts zu praejudiciren, so werde vielleicht nötig seyn, mit dem Heren v: Gemmingen zu com-municiren. Beschaid. Unter Communication mit Löbl[e] Pfleeg Friolzheim werde man von Seiten Hirschau mit Herrn v: Gemmingen communiciren, und sodann das weitere verfügen. [FBVN37]
1780		**1780, 28. Augl: Vogt Rug Gerichtstag - Ungehorsam beim Untergang, Marksteinsatz** Special Receße. Ein jeder Burger, dem vor dem Untergang zu erscheinen gebotten wird, solle sich ohne Wiederspruch auf dem begehrenden Plaz jederzeit gehorsamlich einfinden, oder mit der in der LandsOrdnung darauf gesezten Straffe belegt werden. Eben so solle ein jeder, wann da oder dorten Marksteine fehlen, es ohne Verzug dem Untergang anzaigen, oder sich der behörigen Sraffe gewärttigen, welche der Untergang alsdann ohne Nachsicht wieder sezen solle; Damit aber allen Stritt und Unordnung dardurch verhütet werde, und solle der Untergang sich keinen Saumsaal oder unnötigen Aufschub dabey zu schulden kommen lassen. [FBVN37]
1781		**1781, 9. Juli Vogt Rug Gerichtstag - Brücke über den Schwillbach** Thomas Benzinger. Bey der Ruelins Wiesen zu Tiefenbronn könne man wegen einem dortigen Graben nicht sicher herüber fahren, daß das Vieh unglücklich seyn könnte. Es wolle aber keiner von dortigen Besizern der Felder eine [mobile Holz-]Bruken annehmen, herüber fahren zu können. Beschaid. Die Annehmung der Bruken auf die RuelinsWiesen solle alle Jahr von samtlichen Wiesen-Besizern abgewechselt werden, und derjenige, so zuerst auf solchen Wiesen heue, solle gehalten seyn, diese Bruken hinzuführen, dafür dem selben eine FlekenFrohn abgerechnet werden solle. [FBVN37]
1782		**1782, 26. 9br: Vogt Rug Gerichtstag - Herrschaftl: Schäfer in Mühlhausen, Überschlagung der Schafwaiden**

[408] die hiesigen Flecken-Richter

[409] auf Tiefenbronner Markung und auch nach Hirsau/Württemberg abgabepflichtig, da ehemals gereuteter Teil des Hagenschieß.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Der Herrschaftl: Schäfer in Mühlhausen bringe zu viel Schaaf auf die Wayd, und überschlage solche wieder die Ordnung. Auch seye dieser Schäfer gar nicht Meister und Schäfer, handle auch viel [mit Schafen] ohne ein Urkund zu nehmen. Beschaid. Solle dieserwegen mit der Amtey Mühlhaußen communicirt, und daselbst requirirt werden, daß der Schäfer, ohne Urkunden zu nehmen, nimmer handlen dürffe, auch ein erlernter Schäffer und Meister angenommen werden, damit hießiger Commun durch allenfalls unsaubere Waar kein Schaden zugefügt werde, auch die Waid nicht wieder die Ordnung künftig überschlagen werden solle. [FBVN37]
1782		**1782, 26. 9br: Vogt Rug Gerichtstag - Steinernes Brükle im Creuz, bei der RuelinsWiesen** Martin Benzinger Maurer. Es seye ein OberAmttl: Befehl bey Ruggericht geschehen, daß im Creuz, bei der RuelinsWiesen, ein steinern Brükle gemacht werden solle[410]. Dieses seye aber noch nicht befolgt worden. Da man nun nicht mit dem Futter herüber fahren könne, so bitte Er um Vollziehung diese Befehls. Die RugRichtern repliciren, daß sie eine steinerne Bruken machen wollen, wann solche nicht all zu Kostinlig gemacht werden müßte, da sie auf zerschiedene Weege solches bewerkstelligen wollen. Hauptsachlich aber werden durch Sezung einer steinernen Bruken samtliche Wiesen, den Sommer und Winter hiedurch, durch das beständige Fahren der einheimischen und fremden Bauren, allzusehr ruinirt, weswegen nachgehends wieder eine Hölzerne Bruken gemacht worden, da solche zur gehörigen Zeit, wann man die Bruke nimer brauche, abgehoben und die Wiesen verschont werden können. Beschaid. Da die Hölzerne Bruke zur RulisWiesen noch zugegen, im Rathauß befindlich, und zur Heu und Oemd Zeit alle mal dahin geführet werde; so solle sich Kläger bey diesen Umständen auch mit dieser hölzernen Bruken begnügen, und mit dem Mäen allemal zuwarten, bis allgemein das Mäen angehe, daß er alldann mit andern über diese Bruken sein Futter heim führen könne. [FBVN37]
1783		**1783, 16ª Decbr: Vogt Rug Gerichtstag - Furt auf einen Acker in der Zeil** Simon Herrmann. In Zeil habe er einen Aker aufm Tiefenbronner Zehenden, und ihme wolle man die Fart von seinem Aker aus über die Wiesen sperren, da er doch solche von jeher gehabt, und bei 3 Stund umfahren müßte, wann Er diese Fart nicht beybehalten sollte. Beschaid. Solange das Heu oder OemdGraß auf den Wiesen stehe, oder naß Wetter, mithin der Boden weich seye, darf Kläger natürlich nicht über die Wießen fahren, welches Ihm ??? bey 1.f Straff verbotten seye. Wann hingegen die Wiesen leer und truken Wetter seye, werde Ihm über die Wiesen zu fahren niemand nehmen; hingegen solle Er sich angelegen seyn laßen, seinen Aker in Zeiten zu bauen, damit Er niemand mit der Fart Schaden zufüge. [FBVN37]
1787		**1784, 8. Decbr. Vogt Rug Gerichtstag - Hubgüterverkauf ohne Erlaubnis der Herrschafft** Magdalena Langbeinin Wttb. Sie habe ein Stüklen Wisen, so in 2 Huben gülte, um frei Geld kaufft. [danach, wie ersichtlich im] KaufBuchs, an Hß: Jerg Kienle verkaufft, dieser habe auch die alle Unkosten, auser dem hernach angesezten Tax nicht, bezalt, welchen er zu bezalen sich waiger, weilen solchen die Verkäuffern nach seiner Meinung bezalen müse. Beschaid. Die Verkäuferin Langbeinen seye verbunden gewesen, vorhere die Erlaubnuß zu Verkauffung ihres Felds untertänigst auszuwürken, mithin seye sie auch schuldig den Tax zu bezalen. [FBVN37] →es wurden also weiterhin unerlaubt Hubgüter verkauft, und evtl. damit aus dem Hubenverband herausgelöst. →war besagter Kienle ein Friolzheimer oder Tiefenbronner Bürger?
1787		**1787, 19. Novbr. Vogt Rug Gerichtstag - Schüzengarbe aus einem See-Acker** Martin Röslen. Es seye bey dem lezten RugGericht befohlen worden, Er solle aus seinem SeeAker keine Schüzin-Garb nach Tieffenbronn

[410] Furt über den Schwillbach

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		geben, weilen qu: Aker auf hiesiger Markung lige, und also hier schon der Zehend abgeraicht werde. Dälls, Schüz von Tieffenbronn, seye aber wieder hergegangen, und habe die SchüzenGarb mit Gewalt hinweggenommen. Beschaid. Wann fürohin der Martin Rößle seine Garben von diesem SeeAker heimführen wolle, solle Schultheiß demselben allemal 3 Mann zugeben, damit derselbe beschüzt seye, und von dem Tiefenbronner Schüzen diese Aigenmächtigkeit nicht wieder gebraucht werde. [FBVN37]
1787		**1787, 19. Novbr. Vogt Rug Gerichtstag - Brücke bei Rülis Wiesen** Joh: Georg Rösle. In RülisWisen besize Er auch 1.Vrtl: Wisen, und obwohlen schon RugGerichtl: gesprochen worden seye, daß über den Graben daselbst ein Bruken gemacht werden solle, so seye nachgehends auch vom Richter allhier befohlen worden, zu Heu und Ernd Zeiten eine Bruke dahin zu thun. Es seye aber wenigsten Theils eine Bruken daselbst, und werde solche allemal wider hinweggenommen, daß man mit den ThungWägen nicht über den Graben komme, und also das größte Unglük noch geben könne, mithin Er um behörige Anordnung bitte. Beschaid. Wann keine Höllzerne Bruken auf die RülisWiesen mehr zugegen seye, so solle eine neue wieder angeschafft werden, und bleibe es übrigens bey dem ao: 1782 gegebenen RugGerichtl: Beschaid. Martin Aßfall. Über die Bruken in der RülisWiesen fahre Ihm jedermann über seine Wiesen, wordurch Ihm am Futter vieler Schaden geschehe, und seyen es solche, die kein Recht mit Ihrer Fahrt über diese Bruken haben, mithin Er um abhelfliche Maas bitte. Beschaid. Diejenige so kein Recht über die RülisBruken zu fahren haben, solle Kläger bey Gericht anbringen, und solche das 1.stemal davon abgewisen, und beym 2ten mal bestraft werden, übrigens bleibe es schon bey dem gegebenen Beschaid. [FBVN37] →b.a.W. bleibt es also bei der situativ aufgestellten Holzbrücke über den Schwillbach.
1789		**1789, 14.ten Decbr: Vogt Rug Gerichtstag - Tiefenbronner Schüzengarben aus See-Äckern** Mit dem ao: 1787, auf des Martin Röslens eingegebenen Klage wegen der Schüzen Garben vom SeeAker erstrittenen Rug-Gerichtlichen Spruch, könne Er nicht zufrieden seyn, bitte also, damit dortige Innhabere wegen der vom Tiefenbronner Schüzen hinwegnehmender und Ihme nicht gebührender SchüzenGarben gesichert seyn mögen, um einen anderwärtigen Spruch. Beschaid. Mit dem Schultheissen zu Tiefenbronn solle wegen Abthuung dieser schon mehr Vorgekommene Klage cominneicirt werden. Diejenige aber, welchen künftig eine dergleichen Garben hinweg genommen wird, angewiesen seyn, solches dem Schultheissen alhier anzuzaigen, damit, wann hierauf noch keine remedur erfolge, von Seiten des OberAmts in Hirschau mit dem Herre v. Gemming in Steineg in causa communicirt werden könne. [FBVN37]
1789		**1789, 14.ten Decbr: Vogt Rug Gerichtstag - Übergriff des Tiefenbronner Schulmeisters** Hs: Jerg Rösle. Auf der Tiefenbronner Markung besize er eine Wisen, worauf Ihm Hl: Schulmeister alda einen Graben 12 Schritt lang gemacht, und den Boden davon auf seinen, des Bekl: dabey liegenden Aker geworfen habe, wordurch Er Schaden leyde, frage also an, ob Er diesen Graben nicht wieder ausfüllen dörffe. Nach der RugRichtere Anzaige gehöre diese Wiesen auf Friolzheimer Markung und der gegenwärtig anwesende Schultheis von Tieffenbronn hat dem deswegen hieher vocirten Schulmeister allda beditten, daß Er dem Hß: Jerg Rösle in integrum restituiren solle. [FBVN37]
1789		**1789, 14.ten Decbr: Vogt Rug Gerichtstag - Schafwaiden in der Markgemeinschaft** Gelegenheitlich dieser Zusamenkunft wurde gemeinschaftlich beschlossen, daß der Friolzheimer Schäfer jedesmal auf den 3. April die Tieffenbronner Wiesen - und auf gleiche Weise der Tieffenbronner Schäfer die Friolzheimer Wiesen auf solche Zeit immer befahren

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		solle, welche Fahrt von denen Schäfer vice versa auf Mühlhausen und Friolzheim zu verstehen ist, und solle das hiesige SchultheissenAmt beym Übertrettungs-Fall den Friolzheimer Schäfer jedesmal um 1 Gr: Unrecht mit 1.f 15.x straffen. Zu vorstehend Gemeinschafftlicher Verabredung bekennen sich, den 17. Decbr:1789 Nol: Heimsheimer Antheils StabsKeller *Fischer* von Seiten Tieffenbronn und Von Seiten Friolzheim Mühlhausen *Georg Adam Kogel* Schultheis *Joseph Gall* *Andreas Seitter* Schultheis *Joseph Kund [?Rund]* *Johannes Aßfahl* *Andreas Hof* *Joh: Martin Kogel* *Jakob Mayer* *Karl Gerhardt* *Joseph Aßfall* [FBVN37]
1791		**1791, 5:ten April [Ruegtag] - Tiefenbronner Holzdieb im Communwald, resp. Hagenschieß** Waldschüz Fischer zeigt an, Hß:Jerg Sträubig von Tiefenbronn habe ohnelängst Holz im Kohlrhein, als in hiesigem CommunWald zum 2:ten mal herunter gerißen und hernach in Bischel gebunden und hinweg getragen, welches doch demselben von niemand erlaubt gewesen. Da Sträubig von Tieffenbronn nicht in Abrede ziehen können, daß er in hiesigem Wald Holz geholt, so wurde Bescheiden: daß er um seiner Armuth willen seine Straf in 2 Stunden im ZuchtHäußlen Abbiesen solle. [FBVN116] →der Vorgang ist insbesondere von Bedeutung, da ein v. Gemmingischer, später Badischer, Bürger hier zu Friolzheim zur Verantwortung gezogen wurde, für ein Vergehen auf damit anerkannt Friolzheimer Markung im Hagenschieß. (man vergleiche hierzu die zukünftigen Besitzstreitigkeiten zwischen Friolzheim und Tiefenbronn bzw. Württemberg und Baden mit Beginn des 19. Jhdt.)
1791		**1791, 29:ten Nov: [Ruegtag] - Flurfrevel, im kleinen See** Christoph Röslen beschwert sich, Mattheus Hermann habe ihm in lezterem Sommer zuviel geakert an seinem Aker im kleinen See, weßwegen er sich gleich damals einen Augenschein davon zu nehmen Ausgebetten, welches auch durch den Richter Martin Kogel verrichtet worden, welcher gefunden, daß ersagter Hermann bey dem ersten Markstein 6 Zoll, beim zweiten 7 und bei dem 3:ten 1.Schu über die Steine Geakert gehabt, und über das hernach noch beym ersten Stein 5½.Zoll, beim 2:ten 6½ Zoll und beim 3:ten 8½ Zoll mit der Hauen die Erden auf seinen Aker hinauf gehakt. Da aber all dieses wieder die Ordnung gehandelt seye, Bitte er, denselben davon abzumahnen, damit dergleichen in Zukunft von ihm unterbleiben möchte. Mattheus Hermann ist deßwegen vor Gericht bescheiden und hierüber vernommen worden; Dieser verantworttet sich: es befinde sich nicht also, sondern der Röslen habe im Bracht seinen Aker hinunter Geschlagen und im Säet wider, welches wider die Ordnung laufe und ihm nicht geringen Schaaden verursache, womit er ohnmöglich in Zukunft mehr zufrieden seyn könne, bitte also ihne Röslen dahin anzuhalten, daß er künftig seinen Aker nach der Ordnung Akern müße, oder er wäre genöthiget, seinen so zu bauen, daß er etwas von denen Marksteinen bliebe, damit er nicht mehr so viel von s:r Erden verliehren dörfte. Da wahrscheinlich, daß sich einer wie der andere im Akern verfehlt, indem beede Äker zu 2 malen nicht nach der Ordnung geschlagen worden, so ergienge der Gerichtl: Bescheid: daß sie beede vor dismal zu Ruhe gewiesen, hingegen in Zukunft gehalten seyn sollen, ihre Äker gehöriger Ordnung nach zu schlagen; widrigenfallß derjenige so darwider handlen würde, zu gebührender Strafe gezogen werden solle; wogegen sie inzwischen dem Augenschein seinen Lohn mit 15.x miteinander zu bezahlen haben. [FBVN116] →Es wurde also zu diesen Zeiten noch der 'Kleine See' von dem Großen der beiden Friolzheimer Seen unterschieden.
1792		**1792, 8. Maii Vogt Rug Gericht - Markungsumgang Friolzheim und Tiefenbronn**

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Hs: Jerg Herrmann. Im kleinen See genannt, bey Tiefenbronn, habe Er zwey Wiesen, worauf die darneben ligende Akerbesizer von Tiefenbronn, deren Nahmen er nicht angeben könne, beim Akern grosen Schaden zufügen, indem sie Ihm auf beiden Wiesen einen Anwand von 2 Schritt breit machen, obwohlen Er dieses schon 3 mal dem Schultheisen alhier und dem AmtsVerweser geklagt habe, so finde Er doch keine Hülfe, bitte also die im Steuerbuch ersehliche Nebenligere vor das RugGericht zu citiren, und dieses verbottene Akern ihnen niederzulegen, damit Er künftigen Schadens gesichert seyn möge. Beschaid. Da nach der Ausage der RugRichtere in heurigem SpatJahr ein gemeinschaftlicher Untergang von Friolzheim und Tiefenbronn abgehalten werde, so solle Kläger sich bis dahin gedulden und seine Klage alsdann dort vorbringen. [FBVN37]
1793		**1793,30:ten Janl: - Waldfrevel eines Tiefenbronners im Friolzheimer Communwald** WaldSchüz Stuzmann zeigt an, er habe in voriger Wochen Carl Hochstein von Tiefenbronn angetroffen, daß er in hiesigem Comman-Wald, oben an den sogenannten engen Mädern, im Holz gewesen, welches wider das Verbott, wolle es daher dem Gericht überlaßen haben. Carl Hochstein ist deßwegen vor Gericht hieher bescheiden, und da er solches nicht abzuläugnen vermocht, ist ihme 1.f zur Straf davor angesezt worden. [FBVN116]
1796		**17. Juli 1796 - franz. Marodeure plündern in Wimsheim (siehe nachfolgenden Bericht), auch in Friolzheim und Heimsheim.** … ist Wimsheim von französischen Marodeurs total ausgeplündert worden. Darüber lesen wir im ältesten Kirchenbuch Wimsheims, niedergeschrieben von Pfarrer Johann Daniel Vogel: „Am 17. Juli, also am 8. Sonntag nach Trinitatis, drangen mit Anziehung der Glocken, die zur Predigt in der Kirche gelitten wurden, aus dem Commune-Wald (der zwischen Friolzheim und Tiefenbronn liegt) von dem darin liegenden Freicorps ungefähr 1000 Mann Franzosen mit Prügel, blänkenden Säbel und aufgeschrauften Bajonetten in den Ort herein und fingen an von Haus zu Haus zu plündern. […] Mein Verlust [Pfarrer Vogels], den ich durch die Plünderung erlitten, beläuft sich nach dem Anschlag der Teil- und Waisenrichter auf 1467 Gulden und 44 Kreuzer“. Der Ortsschaden betrug 5537 Gulden, in Heimsheim 8140 Gulden, in Friolzheim 5364 Gulden. In Mönsheim waren an Schaden nur 6 Gulden zu verzeichnen, dort hatten die Franzosen dem Schulmeister einen Karren Linsen zu Pferdefutter weggenommen. Aus dem Bericht ist zuersehen, dass auch Friolzheim in diesen Zeiten betroffen war. Aber es hätte wohl schlimmer kommen können, wie aus nachfolgender Nachricht anno 1798 ersichtlich. [Wimsheimer Ortschronik, Boßert 1937]
1797		**Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg** (*6. November 1754 in Treptow an der Rega in Hinterpommern; †30. Okt. 1816 in Stuttgart) war ab 1797 als Friedrich II. Herzog von Württemberg geworden. → Gegen den Willen der Landstände gibt er das Neutralitätsbündnis mit Frankreich auf und schließt sich **Österreich** an. Anders als sein Vater Friedrich Eugen wollte er Kaiser und Reich treu bleiben und an der durch die Heirat von Kaiser Franz II. mit Elisabeth von Württemberg geschaffenen Verbindung festhalten. Zum Zeitpunkt des Anschlusses an Öster-reich war Süddeutschland durch die kaiserliche Armee besetzt.
1798		**1798, 16ten Januar Dolmetscherin** […] Und wann auch sein Weib [Jonatan Günthers] schon nach dem Einfall der Franzosen gleichsam als Dolmetscherin gebraucht werden müßen, und deßwegen in Ansehung der Vorstehere [Schultheiß und Gericht] auch wirklich ein Zimliches erspart worden, so wurde Gerichtlich Resolvirt, derselben vor ihre damit gehabte Versäumniß und Bemühung 4.Srj: Dinkel von des Flecken Vorrath abreichen zu laßen. [FBVN91]
1799		**1799, 2:ten Januar - Gerichtlicher Ruegtag (Waldfrevel, strenge Verbote)** Von mehreren Burgern wurde klagbar Angezeigt, daß die Fleken-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Waldungen, und besonders die jungen Förchlen auf der sogenannten Flachsspreiten und auf dem Suttenbukel, auch das Breitlau durch Hauung junger Aichlen zu Pflughäuptern, Gründeln und anderen Fuhrgeschirr, so unverantwortlich ruinirt und verderbt werden, daß solches noch fernerhin zu dulden unmöglich mehren seye; man möchte daher diesem allzugrossen Unfug einmal hinläng-liche Schranken sezen, damit es doch küftighin unterbleiben müßte. Da das Gewaltsame Ruiniren der FlekenWaldungen schon zum Öfteren und mit allem Ernst verbotten worden, solches aber noch bis daher niemals den gewünschten Erfollg davon gewürkt, so wurde hierauf Gerichtl: Bescheiden: Daß der gesamten Bürger- und Bauerschafft nochmals auf das Nachdrücklichste aufgegeben werden solle, daß sie und ein jeder derselben sich gänzlich enthalten sollen, weder in denen angeordneten Holztägen, noch außer denenselben, sich mit hauenden Waffen im Wald betreffen zu laßen, vielweniger etwas umzuhauen, weßwegen auch neuerdings dem bestellten Waldschüzen bey schwehrer Verantwortung und Straffe geschärftest aufgegeben worden, alle nur mögliche Aufsicht über die samtliche Fleken-Waldungen und besonders die Flachsbreitten, Suttenbukel und Breitlau zu tragen, und alles Ordnungswidrige, so er antreffen und verspühren werde - unter welchem auch Hauptsächlich und besonders das Saegklöz machen von dem erhaltenen Bauholz, bei einer kl: Frevel Straff, und des Doppelten Ersazes vor dergleichen Klöz, gänzlich verbotten seye und bleiben solle - sogleich wann er nacher Hauß kommt behörig anzeigen solle, und niemand, wer er auch seie, durch die Finger sehen und verschonen, damit man einmal in stand gesezt werde, die Übertrettere und Ordnungswiedrige mit empfündlicher Straffe zu belegen; Wo hingegen dieienige von der Bauerschafft, welchen etwas an ihrem Pfluggeschirr abgehen sollte, und solches auf andere Weiße wider anzuschaffen gänzlich außerstands sich fünden würden, weßwegen sie sich aber hinlänglich zu Legitimiren im Stand sein müßten, sollen solches bei dem Schultheißen oder Burgermeister anzeigen, von wo aus man alsdann, wo es nur immer möglich seyn wird, auf eine oder die andere Weiße darzu verhülflich zu seyn sich angelegen seyn laßen wird. [FBVN91] →nachdem vorangegangene Generationen den FlekenWald drastisch reduziert hatten (durch ausreuten zu Äckern und Wiesen, durch ungehemmten Holzeinschlag, weil bei wachsender Bevökerung auch wachsender Holzbedarf zu befriedigen war, durch unkontrollierte Waldbewaidung, Gras- und andere Nutzungen der eigenen und benachbarten Bürger) war die Erkenntnis gereift, dass hier Abhilfe dringend erforderlich geworden war. Man versuchte der Willkür und Zerstörung entgegen zu halten und auch durch verstärktes Aufforsten und restriktive Nutzung eine Besserung zu erreichen.
1799		**1799, 4.ten 9br: Gerichtstag - Waidefrevel der Tiefenbronner Buben** Waldschütz Langbein zeigt an, nachgemeldte Tiefenbronner haben in jüngst abgewichenem Sommer, theils im Kohlrhein, theils in der Langen Blatten, allwo es dene hiesigen Bügern nicht erlaubt, mit ihren Pferdten gewaidet. Da es zwar nur Buben gewesen, die solches vollbracht, so sind annoch derselben Vätter vor Gericht hieher beshieden worden, welche sich freilich deßwegen excußiren wollen, daß ihr Buben es verrichtet und sie also unschuldig seyen; Da aber ein jeder Vatter vor seine Kinder zu stehen verbunden, und dergleichen Vergehungen schon so oft wahrgenommen wirden müßen, und also immer von Zeit zu Zeit sehr viel Schaden dardurch in hiesigen CommunWaldungen verursacht werden, so ergienge der Gerichtl:e Bescheid dahin, daß dieselbe vor dismal zu künfftiger Warnung die bei ihren Nahmen außgeworffene Straffen zu allhiesigem BurgerMstr:Amt bezahlen, und sich ia nicht mehr unterstehen sollen, in Zukunfft auf diese Weis sich betretten zu laßen [sich bei derartigem antreffen zu lassen], widrigenfallß man genöthiget würde, mit viel höherer Straffe vorzufahren, und zwar: Johannes Pfäffinger, Hirschwirth 45.x Johannes Holzhauer 45.x

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Mattheus Braun 45.x Joseph Kühnle 45.x [FBVN91]
1800		**Württ. Bündnis mit Österreich gegen Frankreich.** Bald zeigte sich die militärische Überlegenheit Frankreichs. Im Mai des Jahres 1800 überrennen die Franzosen den Südwesten Deutschlands und verdrängen die kaiserliche Armee. Österreich musste Württemberg den Franzosen übergeben. bauſcht wurde. Die Truppenmärſche, Plünderungen und Requiſitionen der Franzoſen und kaum minder der Oeſtreicher in Schwaben gehen das ganze Jahr fort; einmal erläßt Moreau deutſch und franzöſiſch eine Instruction concernant le service de troupes en marche. Die monatliche Kontribution des ſchwäbiſchen, bairiſchen und fränkiſchen Kreiſes beträgt 4½ Mill. Fr., die Einquartirung mit Franzoſen iſt auf der höchſten Stufe. Da kann man ſich den Jubel, das Glockengeläute denken, welche 1801 den Frieden von Luneville begrüßen. [SMCh]
1800, um		Einführung der **Stallfütterung**, in der Folge Aufteilung der Allmende und Bewirtschaftung der Brache mit Futtergewächsen und Hackfrüchten. So wohl auch in in Friolzheim geschehen.
1800		**1801, 14:ten Januar - Bauholz für Geschädigte des Brandes vom 25:ten Nov: 1800** Da bei der den 25:ten Novbr: des jüngst verfloßenen 1800:sten Jahres in hiesigem Ort entstandenen Feuersbrunst nachgemeldten Burgern dahier ihre Häußer und Scheuren, und zum theil auch noch Nebengebäude samt denen darinn befindlichgeweßten Früchten, Futter und Stroh, auch bei nahe all anderer Fahrnuß, durch die wütenden Flammen in Schutt und Aschenhaufen verwandelt, so daß der mehrere Theil derselben in fast unwiderbringlichen Schaden dardurch versezt worden; nun aber iedoch nicht möglich, daß sie sich in gegenwärttiger Verfaßung lange hinauß also betragen könnten, mithin äußerst Nothgedrungen sind, sich wider neue Gebäude, wie sie derselben Bedürftig, bald möglichst auferbauen zu laßen, und dahero auch bei geseßenem Gericht um das dazu erforderliche Bauholz wirklich gebührend ansuchen. Wann man nun von Schultheiß und Gerichtswegen denselben in Betracht ihrer Dürftigkeit in ihrem Gesuch im Geringsten nicht entgegen zu seyn begehrt, dargegen aber wie Männiglich bekannt unsere sehr wenige CommunWaldungen fast gänzlich Außgehauen sind, so ergienge der Gerichtl: Bescheid hierauf dahin, daß Schultheiß, Burgermstr: und Gerichtsschreiber sich miteinander in samtliche CommunWaldungen begeben, dieselbe genau möglichst durchgehen und nachsehen sollten, wieviel noch an Baustämm vorzufinden, und wieviel davon zu denen neuerbauenden Gebäuden allenfallß abgegeben werden könnten; Dieses wurde daher gleich den Tag hirauf vollzogen, dabei aber erfunden, daß wann man das zu einem ieden abgebrannten - und wider neuaufbauenden Gebäude erforderliche Bauholz aus denen Commun-Waldungen abgeben sollte, daß solches nicht einmal hinreichend; oder doch wenigstens dahin getrieben würde, daß sehr wenig - oder wohl gar kein zum Bauen tüchtiger Stamm, mehr in denenselben vorgefunden werden könnte; Weil aber bis daher fast alljährlich 80 90 bis 100 Stämme Bauholz nur zu Reparirung der alten Gebäuden in hiesigem Ort erforderlich gewesen, auch über das zerschiedene andere Burgere bereits allhier befindlich, welche mit keiner Wohnung versehen, und also auch nöthig bauen sollten, und noch neben alle diesem bedenken wollte, ob nicht noch ein ferneres BrandUnglik /:wovor uns zwar Gott in Gnaden Bewahren wolle:/ über kurz oder lang uns treffen dörfte; Jn betracht nun dieser angeführten Gründe, hat man von Gerichtswegen die Regulirung des abzugebenden Bauholzes nicht auf sich nehmen, sondern vielmehr eine Deputation aus der Burgerschafft heraus wählen, ihnen diesen Umstand eröffnen und alsdann gemeinschafftlich mit ihnen, was einem ieden zu wider Aufbauung seiner abgebrannten Gebäuten an Bauholz aus denen CommunWaldungen abgegeben werden sollte, Reguliren wollen; Wobei es dann nach vielem Besprechen endlich dahin kommen, daß

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		1.) Georg Adam Kogel --- --- 90 2.) Joh: Georg Rüfle, Wagner und Thomas Linder, Schmid miteinander --- --- 110 3.) alt Mattheus Benzinger --- --- 100 4.) Joseph Benzinger --- --- 40 5.) Christian Schenkel, Wagner --- --- 50 6.) Joh: Georg Seiter --- --- 90 7.) Joh Jacob und jg Johannes, diesen beiden Zieglern miteinander --- --- 80 Stämme an Forchen und Thannen abgegeben werden sollen. [FBVN91]
1801		**1801, 24:ten Sept: Gerichtlicher Ruegtag -Birken für den Maien in der Tiefenbronner Kirche** Da bei dem SchultheißenAmt dahier angezeigt worden, daß Hl: Schulmeister Mangold zu Tiefenbronn sich unterfangen, in lezterem Sommer auf den Frohleichnamstag Birken hauen zu laßen zu Mayen in ihre Kirch, wobei sie auf Befragen, warum sie sich unterstehen, dergleichen Birken zu hauen in hiesigem Communwald, worauf sie geantworttet: sie haben Erlaubnuß darzu. Da nun [hiesiger] Schultheiß durch dieses unter der Burgerschafft dahier in Verlegenheit kommen wäre, da ihm doch nicht das Mindeste von der Sache bewußt ware, als ist auf heuthe Hl: Schulmstr: Mangold von Tiefenbronn hieher vor Gericht beschrieben und hierüber vernommen worden. Dieser gibt an, sein Herr Schultheiß habe ihn zu sich beruffen laßen und ihn befragt, wo sie aber Mayen bekommen werden, welche sie nach ihrem herkömml: Gebrauch, auf den nächst eintrettenden Fronleichnamstag in ihre Kirche haben sollten, weil sie in ihren eigenen Waldungen keine dergleichen mehr haben, worüber er ihme geantworttet, er wüßte nicht, wo sie dieselben bekommen könnten. Hierauf sagte sein Herr Schultheiß zu ihm, er sollte herüber gehen auf Friolzheim und bei dem Unterpfleeger [Kirchenpfleeger] daselbst ansuchen, ob man ihnen dieselbe nicht aus dem Pf:Wald [Abtswald] abgeben möchte, weil derselbe ohnehin biß ins Frühjahr erhauen werden solle[411], welches er dann sogleich befollgt, aber bei seinem hieher kommen niemand angetroffen, der ihm die Erlaubnuß darzu ertheilen können, als Joh: Georg Linders Sohn Namens Joseph Linder, der ihm anfänglich gesagt, daß sein Vatter nicht zu Hauß seie, wann er aber nicht viel brauche, solle er solche nur hauen, sein Vatter werde hernach schon darnach sehen. Daß er aber in hiesigen Commun-Wald kommen, seie ihm leid darvor, sie wollen ja aber selbe bezahlen und habens durchaus nicht zu entwenden begehrt. Da sich Hl: Schulmstr: Mangold von Tiefenbronn aufs äußerste excusirt, daß von seithen Tiefenbronn die gemeldte Mayen durchauß nicht aus hiesigem CommunWald, sondern aus dem Hirschauer PfleegWald zu bekommen verlangt, auch dieselbe nicht ingeheim daselbst zu Entwenden, sondern vielmehr um baare Bezahlung sich auszubitten vorhabens gewesen seye, so hat man auch von Gerichts wegen um der Nachbarschl: willen, nicht in die Strenge verfahren, sondern vielmehr vor dismal mit der Straffe verschonen und nur vor die gehauene Mayen im ganzen 2.f anrechnen wollen, welche Hl: Schulmstr: Mangold dem allhiesigen Burgermstr:Amt auch sogleich bezahlt und richtig abgetragen. [FBVN91]
1802		**1802, 7:ten Januar - Flecken Dienstlen (Waldfrevel)** 4) Zu einem Feld- und Waldschüzen wurde Gerichtl: verordnet Martin Hermann. Welchem gegen fleißiger Versehung aus der Bürgermstr:Caß, an Lohn darvor abreichen zu laßen versprochen worden 24.f Auch 1/3:tel von den gefallenden Straffen, welche er anbringen wird. Wobei aber demselben aufs Nachdrüklichste anbedungen und aufgegeben worden, diese Dienstlen nach obhabenden Pflichten bestens zu versehen, auf alle diejenigen, so sich mit Holzvergehungen, mit Graßen in denen Waldungen und sonsten verdächtig finden laßen und vergehen, sogleich behörig anzeigen solle, damit man in Stand gesezet werde, der Sache auf den Grund zu sehen und nach dem

[411] gingen Baden bzw. die Tiefenbronner bereits 1801 davon aus, dass der Hirschauer Abtswald als badisches Grund-Eigentum übernommen und Tiefenbronn dort die Möglichkeit des Ausreutens erhalten würde?

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Erfund behörig abzustraffen, dabei aber niemand durch die Finger sehen, sondern vielmehr ganz unpartheiisch durchgehen, damit er nicht selbst in Verantworttung und Straffe verfallen dörfte; und wann das Breitlau, Flachsspreittin und Suttenbukel, wie auch übrige junge Hauhe, durch darin ins Holz zu gehen, Gras in denselben oder Besenreiß zu schneitten, vielweniger nur das geringste von Holz zu Hauen, oder zu Weiden mit dem Vieh, als eine Höchststräfliche Sache gänzlich und geschärftest verbotten, solle er gehalten sein, gleich bei dem geringsten Erfund solches anzuzeigen, damit man wie bei obigem instand gesezt werde, der Sache der Ordnung gemäß zu Steuren. Auch hat er dene Feldern und Wiesen, wegen unbefugtem fahren mit Thung oder anderen, sowohl als auch mit Krauten und Graßen auf denen Feldern und Wiesen, genaue Aufsicht zu tragen und alles verdächtig sich ergebende behörig, gleich obigem unfehlbar anzuzeigen. [FBVN91]
1802		**1802, 28:ten Junii Gerichtstag - Waldfrevel** Martin Hermann Waldschüz zeigt an, Johannes Holzhauers Sohn von Tiefenbronn habe in lezterem Frühjahr c:v: Thung auf sein Maad bei dem KohlRhein herüber geführt und damit durch unsere KohlRhein durch den jungen Hau gefahren, welches, weil es ia ohne Schaden nicht geschehen könne, keinem Burger zu thun erlaubt seie, und über das bei seinem Heimfahren 4 oder 5 Stl: wenigstens 2 Scheitterlängen Holz, so von jemand in Graben gelegt worden seyn müße an den KohlRhein, damit man desto füglicher darüber aus und einfahren können, auf seinen Wagen aufgeladen und mit sich nachen Hauß geführt habe. Da aber nun beides wider das Verbott seie, so wolle er es dem Richter überlaßen haben. Da sich zwar Holzhauer excusirt, daß damals der Erdboden durchgehents so sehr erweicht gewesen, daß er keinen andern Weg zu gebrauchen vermocht, habe sich sein Sohn auch [nicht] anderst zu helfen gewuß, hoffe also, man werde ihn mit der Strafe verschohnen; Da aber dergleichen zu thun niemand erlaubt, wer es auch seyn möchte, so wurde Bescheiden, daß demselben um der Nachbarschafft willen vor dismal zu künftiger Warnung nur 45.x zur Straf und vor das mitgenommene Holz hingegen 15.x dem allhiesigen BurgermeisterAmt bezahlen solle, unter dem Bedeutten, dieses Weegs sich in Zukunft gänzlich zu enthalten, widrigenfallß [er] mit viel stärkerer Ahndung angesehen werden solle. [FBVN91]
1802		**1802, 28:ten Junii Gerichtstag - Waldfrevel** ferner bringt Waldschüz an, Josef Brenner von Tiefenbronn habe Reiß in hiesigem KohlRhein zusammengelesen und einem Bauern von dar aufgeladen und nacher Hauß fahren lassen; da nun solches zu thun niemand erlaubt, wolle er es gleichfalls anzeigen. Da Josef Brenner nur SammelHolz und überhaupt auch nicht viel gelesen, so wurde Bescheiden: daß derselbe auch weiter nicht als vor dismal nur 22.x dem allhiesigen Burgermeister-Amt bezahlen solle; mit dem Bedeutten, daß er sich in Zukunft von dergl: enthalten, widrigenfallß mit höherer Strafe belegt werden werde. [FBVN91]
1802		**Aus der HeiligenRechnung 1802** S. 84: **SteinSetzung**, eines »Heiligen Zehend Steins beim Tiefenbronner Feld« Seite 90: wird der Verlust von 175 Gulden bestätigt. (diese waren im Sommer bei der Invasion der Franzosen von diesen dem Heiligen geraubt worden) [FBVN 13]
1802		Der **Frieden von Lunéville** regelte die rechtliche Eingliederung der seit 1794 besetzten linksrheinischen Gebiete in das französischen Staatsgebiet. 63000 *km²* Land und 3,5 Millionen Menschen fielen damit an Frankreich. Den Fürstentümern des Heiligen Römischen Reiches wurde jedoch eine Entschädigung durch die Säkularisation geistlicher und zum Teil auch Mediatisierung kleinerer weltlicher Territorien zugesagt. [de.wikipedia.org] Im **Frieden von Lunéville** nahm **Herzog Friedrich II.** Verhandlungen mit Frankreich über einen **Sonderfrieden** auf. Im Mai 1802 wurde in Paris ein Vertrag geschlossen, in dem Württemberg eine reichliche Entschädigung für die verlorenen linksrheinischen Gebiete in Aussicht gestellt wurde.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Frankreich ging es darum, starke süddeutsche Territorien zu schaffen, die als Gegengewicht gegen Österreich dienen sollten. Im Dezember 1802 erhält Friedrich II. die Reichsstädte Esslingen, Reutlingen, Rottweil, Weil der Stadt, Heilbronn, Hall, Gmünd, Aalen, Giengen, sowie die Fürstpropstei Ellwangen, die Stifte und Klöster Zwiefalten, Heiligkreuztal, Rottenmünster, Margrethausen, Comburg und Schönthal.
1803		**1803, 31:ten Janl: Gerichtstag - Waidefrevel** Waldschüz Martin Hermann zeigt an, daß nachbeschriebene Burger von Tiefenbronn in jüngst abgewichenem Sommer in denen hiesigen CommunWaldungen und deßen jungen Häuen mit ihrem Vieh gewaydet und dadurch nicht geringen Schaaden verursacht, einige auch Gras im Wald gemäht und ebenfallß grosen Schaden dardurch angerichtet; er wolle es daher angezeigt und dem Richter überlaßen haben. Da man nun von Zeit zu Zeit, in Ansehung des Waydens mit dem Vieh, als mit Gras mähen und Holzens sehr großen Schaaden von denen Tiefenbronnern zu erleyden hat, so daß auf diese Weiße nicht möglich, daß ein junger Wald mehr aufgebracht werden kann, dahero denenselben zu künftiger Warnung die bei ihren Nahmen außgesezten Strafen ange-sezt worden, als: =Gregor Wild mit 3 Stuck Vieh a: 1.f 3.f =Ludwig Jost mit 13 Stl: a: 1.f 3.f =Joseph Honeg mit 2 Stl: a: 1.f 2.f =Jacob Jost, mit 5 Stl: 5.f Und daß Schneider Eberle Gras an seinem Maad im Graben und über dem Graben herüber auf hiesigem Teritorii gemaht, solle er zu künftiger Warnung vor dißmal nur um 45.x gestrafft seyn. [FBVN91]
1803		**1803, 18:ten Febrl: Gerichtstag wird fortgesetzt – Verfehlungen von Tiefenbronnern** Den 18:ten Febrl: 1803 ist der Gerichtstag wieder fortgesezt und folgende von Tiefenbronn, so schon gleich vorbeschrieben unterm 31:ten Janl: hieher beschrieben, hieher cittirt worden, aber damals nicht erschienen und deßwegen auf heutigen dato wider Bescheiden worden seynd, wo sodann der Schäfer Antoni Keller von dar angeben, da wider seinen Knecht angeben worden, daß er Holz von hiesigem Wald heimgetragen haben solle, seie ihm unbekannt, und auch wann es ie geschehen sein sollte, so wolle er um eine gelinde Straffe gebetten haben. Waldschüz Hermann gibt dargegen an, daß es ein grosser Forchener Nast gewesen, den der Schaaf-Knecht genommen, so der Wind abgerißen gehabt, dahero Bescheiden worden, daß Schäffer Keller vor seinen Knecht dißfalls zum allhiesigen Burgermstr:Amt an Straf bezahlen solle 30.x Josef Gnahmen Sohn, der gleichfallß Holz in hiesigem Wald mit dem Schlitten geholt, und als ihm solches verwehrt wirden wollen, mit Schlägen gedroht und starke Steken herauß gezogen, weßwegen man, weil noch 2 Andere dabei geweßen, ihnen ausßgewichen um Unglük zu verhüthen. Da Josef Gnahmen Sönl: von Tiefenbronn und Consorten sich noch bei diesem Vorgang erfrechen wollen, sich mit Schlägen zu verthaidigen, da sie doch im geringsten kein Recht darzu gehabt, so wurde gerichtlich Bescheiden, daß derselbe wegen diesem Holz Entwenden dem allhiesigen Burgermstr:Amt zur Straff Bezahlen solle 1.f. Weiter gibt Waldschüz Hermann an, daß Ignatius Eßig und Michael Bißinger von Tiefenbronn in hiesigem CommunWald mit 22 Stuk Vieh gewaydet, welches doch Schnurstraks wider die Ordnung seie, wolle es daher dem Richter überlaßen haben. Sie sind deßwegen vor Gericht bescheiden und darüber vernommen: geben an, sie wüßten wohl, daß sie strafmäßig wegen ihrem Vieh seien, aber daß sie vor anderer Leuthe Vieh Straf bezahlen sollen, das seye ihnen nicht möglich, und können sich daher auch durchauß nicht darzu verstehen. Waldschüz ist hierauf wider vorbescheiden und vernommen, gibt an: er habe ihnen beeden angesagt, daß er sie kenne und die andern nicht, dahero sie darvor zu stehen haben, und wann er schon dar-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		nach gefragt habe, so habe er nichts in Erfahrung zu bringen gewußt, dahero er auch denenselben angesagt, daß sie vor alles zu stehen haben. Da dieselbe von dem Waldschüz überwiesen worden, daß er es denenselben aufgeben, wie sie darvor zu stehen haben, so wurde Bescheiden, daß Eßig und Bißinger dem allhiesigen Burgermstr:Amt wegen vorgemeldten 22 Stl: Vieh an Straf zu bezahlen haben a: 1.f ---:. 22.f [FBVN91]
1803		Mit dem **Religionsedikt vom 14. Februar 1803** wurden die drei Glaubensbekenntnisse, das evangelisch-lutherische, das reformierte und das römisch-katholische, gleichberechtigt nebeneinander anerkannt, erhielten den gleichen Schutz und die gleichen Rechte.
1803		**25. März Februar 1803: Reichsdeputationshauptschluss** Plan für die Entschädigung der weltlichen Fürsten. Er wird vom Reichstag angenommen und von Kaiser Franz II. bestätigt. Württemberg gehörte bei dieser Vereinbarung zweifellos zu den Gewinnern. Herzog Friedrich II. erhielt die Kurfürstenwürde. Mit der Unterzeichnung des Reichsdeputationshauptschlusses wurde die Auflösung fast aller Klöster, Stifte und geistlicher Herrschaften besiegelt. Die Säkularisation leitete eine nachhaltige Veränderung der politischen Landkarte ein. Anstelle der Vielzahl von Klein- und Kleinstherrschaften entstanden wenige größere Staaten, so auch Baden, Württemberg und Hohenzollern. Das Haus Württemberg konnte die Fläche seiner Besitzungen verdoppeln. Zusätzlich kamen etwa 125.000 Einwohner in das neue Kurfürstentum, in der Mehrzahl Katholiken. Die alte Einheit des konfessionell einheitlichen Territoriums war zerbrochen. Das Kirchengut wurde 1806 mit dem Staatsvermögen vereinigt. Durch diese Maßnahme ging der Grundstock des württembergischen Kirchenguts, nämlich 52.000 ha Grundbesitz, in Staatsbesitz über.
1803		**1803, 18:ten Maii - Wald-, Waidefrevel Tiefenbronner Bauern im Friolzheimer CommunWald** Wider folgende Burgere von Tiefenbronn wurde klagbar angebracht, daß sie an lezt abgewichenem Samstag mit ihem ZugVieh in hiesigem CommunWald im Jungen Hauh an der Langen Platten gewaydet, welches doch wider alle Ordnung und Recht laufe und deßwegen unmöglich geduldet werden könne. Man hat deßwegen dieselbe hieher vor Gericht beschrieben und auf folgende Weiße abgestrafft, und zwar: Anton Späth mit 4 Stl: a: 1.f 4.f Ulrich Haas mit 2 Stl: a: 1.f 2.f Gottfried Zoller mit 2 Stl: a: 1.f 2.f Johannes Honeg mit 2 Stl: a: 1.f 2.f Lorenz Konrad mit 2 Stl: a: 1.f 2.f Von diesen Straffen hat Martin Hermann als Anbringer den 1/3. [Teil] zu erheben. Waldschüz Langbein zeigt auch folgende von Tiefenbronn an, daß sie in hiesigen jungen Häuhen mit ihren Zugvieh gewaydet, daher dieselbe gleichfalls hieher beschrieben und auf folgende Weiße gestrafft worden, als: Anton Gökler und Xavere Bucher mit 8 Stl: a: 1.f 8.f Mattheus Braun mit 9 Stl: a: 1.f 9.f Phillip Bosinger mit 3 Stl: a: 1.f 3.f Rest von diesem auch noch das Spruchgeld [FBVN91] → es scheint, als würden diese Tiefenbonner nun, in welcher Absicht auch immer, zunehmend auf Friolzheimer Markung waldfrevlerische Aktionen ausführen. Gab es dazu „höhere Weisung“?
1804		**1804, 24:ten Merz - Diebstahl, Waldfrevel durch Wimsheimer** Waldschüz Hermann zeigt an, Kristian Boßert und Mattheus Benzingers Sohn Nahmens Johannes von Wimsheim seyen ohnelängst in hiesigem CommunWald geweßen und Forchenzapfen gebrochen und dardurch zimml:n Schaden verursacht, welches doch ihnen zuvor durch ein Schreiben an ihr SchultheißenAmt verbotten worden; deßgleichen habe Stefan Reyhlen von dar in hiesigem Breitlau im Jungenhau Besenreisich geschnitten, welches doch keinem Burger erlaubt seye, dahero er es hiemit angezeigt haben wolle.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Da ihnen, wie man gewiß weißt, daß ihnen ihr Vergehen durch das SchultheißenAmt richtig verbotten worden, so wurde Bescheiden: Kristian Boßert deßwegen dem hiesigen Burgermstr:Amt 1.f und Mattheus Benzingers Sohn Johannes deßgleichen dahin 1.f zur Straf bezahlen sollen. Weil aber Stefan Reylen ein Armer Mann und dabei kränklich, solle ihm vor dismal zu künftiger Warnung auch weiter nicht als 1.f zur Straff auferlegt seyn. [FBVN91] → die Nachbargemeinden waren von der Friolzheimer Verwaltung darüber unterrichtet worden, dass Friolzheim gegen Waldfrevel verschärft vorzugehen gedachte, auch bei Auswärtigen, wie hier durch Wimsheimer - oder bei anderen Vorfällen gegen Tiefenbronner (siehe).
1805		**1805, 3:ten Janl: Gerichtstag - Waldfrevel der Tiefenbronner** Weiter zeigt Waldschüz Hermann an, daß Sebastian Holzhauer in hiesigem CommunWald Besenreiß geschnitten. Michael Laiblen deßgleichen. Jg. Joseph Holzhauer Bohnensteken geschnitten. Jannes Braun Bohnensteken geschnitten. Alle von Tiefenbronn. Da aber dieses alles wider die Ordnung seye, so wolle er solches hiemit angezeigt haben. Sie seynd daher alle hieher cittirt und vernommen worden, wo sie sich vernehmen laßen: Die 2 erstere jeder weiter nichts als jeder nur zu einem Besen das Reiß geschnitten und auch gleich auf dem Plaz gebunden haben - welches der Waldschüz auch bejahet. Sie 2 leztere hingegen jeder 40 Stl: Bohnensteken geschnitten. Da nun dieses vor ergangenem Churfürstl:m Befehl vorgeloffen, so wurde Bescheiden, daß wegen des Besenschneidens: - Michael Laiblen dem Burgermstr:Amt zur Straf bezahlen solle 22.x, Sebastian Holzhauer deßgl: 22.x - wegen geschnittenen Bohnensteken aber: Jg. Joseph Holzhauer 30.x, Johannes Braun ebenfalls 30.x alles zum Burgermstr:Amt dahier bezahlen, unter dem Beysaz, daß sie sich künftig von Allem dergl: gänzl: zu enthalten, widrigenfallß mit viel schwehrerer Ahndung angesehen wirden sollen. [FBVN91]
1805		**Dritter Koalitionskrieg gegen Frankreich**. Im Sommer 1805 schließen sich England, Russland und Österreich zu einer neuen Koalition gegen Frankreich zusammen. Mitte September marschieren die Österreicher, Ende September die Franzosen in Württemberg ein. Kurfürst Friedrich sieht sich gezwungen, seine Neutralitätsstrategie aufzugeben und lässt sich auf Verhandlungen mit Frankreich ein. 5. Oktober 1805: Friedrich II. von Württemberg schließt sich nach den Verhandlungen mit Napoleon im Ludwigsburger Schloss den Franzosen an. Napoleon gibt ihm volle Souveränität über sein Land; er muss 10.000 Soldaten an Frankreich abstellen. Kurz zuvor hatten Bayern (24. August) und Baden (5. September) Kriegsbündnisse mit Frankreich abgeschlossen. Stuttgart und ein großer Teil Württembergs war durch französische Truppen besetzt. Friedrichs Versuch, Neutralität zu wahren, war an der Haltung der anderen Höfe gescheitert. Nach der Schlacht von Austerlitz am 2. Dezember 1805 erhält Württemberg im Brünner Vertrag vom 12. Dezember 1895 große Teile aus dem bisherigen Vorderösterreich […]. Württemberg bekommt außerdem die Güter der geistlichen Ritterorden und der Reichsritter, soweit sie von württembergischem Territorium umschlossen waren. 16. Dezember 1805: Württemberg wird Königreich. Friedrich II. erhält zu seiner uneingeschränkten Souveränität von dem Kaiser der Franzosen den Königstitel. Am 30.12. wird die ständische Verfassung aufgehoben. Volksversammlungen jeglicher Art werden verboten.
1805		**Einquartierung, Requirierungen** Den 29:ten Sept: dis Jahrs ist der hiesige Ort mit einem Starken Französischen Quartir von 850 Gemeinen Soldaten und 30 Hherrn OberOfficirts überfallen worden, welche aber gleichwohl Tags darauf wider von hier abezogen, denen man sogleich Holz und Stroh auf die angeordnete Wachtposten anzuschaffen gehabt. [FBVN91]
1806		**Friedrich Wilhelm Karl von Württemberg** (s.o.) war von 1803 bis

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		1806 Kurfürst und von 1806 bis 1816 als **Friedrich I.** der erste **König von Württemberg**. Wegen seiner Körpergröße und seiner gewaltigen Leibesfülle wurde er auch *Dicker Friedrich* genannt, wegen seines absolutistisch-autoritären Regierungsstils zudem *schwäbischer Zar*. [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_(W%C3%BCrttemberg)&oldid=180682337] **Karl Friedrich von Baden** (*22. November 1728 in Karlsruhe; †10. Juni 1811 ebenda) war Markgraf von Baden-Durlach (1738–1771), Markgraf von Baden (1771–1803), Kurfürst des heiligen römischen Reiches (1803–1806), erster Großherzog von Baden (1806–1811). https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Karl_Friedrich_(Baden)&oldid=181080991
1806, 1.1.		**König Friedrich Proklamation** Generalreskript, in dem er seinen Untertanen ihre persönliche Freiheit und die Sicherheit ihres Eigentums garantierte, gleichzeitig aber auch die Eingliederung des Kirchenrats in das neugeschaffene Finanz-Departement bestimmte. Die bisherige getrennte Verwaltung des altwürttembergischen Kirchenguts war damit aufgehoben, alle von Herzog Christoph in der Großen Kirchenordnung festgelegten Bestimmungen (Bekenntnis auf die Confessio Wirtembergica) außer Kraft gesetzt. [WG2004]
1806		Mit dem **Organisationsmanifest** vom 18. März 1806 wurde ein Staatsministerium mit sechs Ministerien (Departements) errichtet, das die Verwaltung für das ganze Königreich Württemberg übernahm. Das Land wurde in 12 Kreise eingeteilt, die Zahl der Oberämter bis 1810 auf 65 reduziert. Die kommunale Autonomie wurde beseitigt, die Kommunen wurden den Oberämtern unterstellt. [WG2004]
1806		Mit dem **Religionsedikt** vom 15. Oktober 1806 verlor die evangelische Kirche für das neue Königreich ihre bisherige Stellung als Staatskirche. Sie war künftig nicht mehr alleinbestimmende Landeskirche. Der einzelne **Pfarrer** wurde zu einem vom Staat bezahlten **Beamten**. Er war nicht mehr nur der Repräsentant der geistlichen Obrigkeit, der Verwalter von Wort und Sakrament, der Seelsorger, der für jedes einzelne Glied seiner Gemeinde verantwortlich war, sondern er predigte und unterrichtete als Staatsbeamter im staatlichen Auftrag und Interesse und war außerdem auch noch für rein weltliche Aufgaben verantwortlich. Zusammen mit dem Schultheißen war er auch für Armen- und Schulsachen zuständig. Der Dekan wiederum prüfte im Rahmen von Visitationen den Lebenswandel und die Amtsführung jedes einzelnen Pfarrers. [WG2004]
1806		Gründung des **Rheinbundes** im Juli 1806 Bund von 16 Mittel- und Kleinstaaten (darunter Bayern, Württemberg und Baden) unter Napoleons Protektorat; endgültige Auflösung des Römischen Reichs Deutscher Nation. Durch die 'Rheinbundakte' erhalten die Staaten das Recht, die reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen innerhalb ihres Territoriums zu mediatisieren (ihrer Souveränität zu unterwerfen). Mit dem Rheinbund wird die Auflösung des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation eingeleitet. Im August 1806 legte der Kaiser seine Krone nieder.
1806		Einführung der **allgemeinen Wehrpflicht**, allerdings mit erheblichen Ausnahmen. Nach der 'Württembergischen Konskriptionsordnung' von 1809 waren Befreiungen durch Geldzahlungen auch für die Angehörigen der mittleren und oberen Stände nicht mehr möglich. Wer der Wehrpflicht nicht nachkommen wollte, konnte sich bis 1809 für 800 Gulden einen 'Einsteher' kaufen, der sich dann stellvertretend auf die Konskriptionsliste setzen ließ. Zum Vergleich: Eine Kuh kostete damals ungefähr 60 Gulden. Wie alle Rheinbundstaaten hatte sich Württemberg dazu verpflichtet, dem französischen Kaiser Heerfolge zu leisten. Ständig wurden nun neue Soldaten ausgehoben, immer mehr junge Männer von der Wehrpflicht erfasst. Für besonderen Aufruhr sorgte diese Regelung in den früheren geistlichen Territorien, kleinen Adelsherrschaften und ehemals freien Reichsstädten, die 1803 und 1806 in die süd-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		deutschen Staaten eingegliedert worden waren. Aufbau eines effizienten Offizierskorps. Ein militärischer Dienstadel trat neben den alten Geburtsadel. Fürsorge für entlassene Soldaten und für Invaliden.
1806 - 1813		Die **württembergischen Truppen** beteiligen sich an den Feldzügen Napoleons von 1806 und1807 gegen Preußen, 1809 gegen Österreich, 1812 gegen Russland, 1813 gegen Preußen, Russland und Österreich. Im russischen Feldzug von 1812 wird das württembergische Heer fast aufgerieben; von 15.800 Württembergern kehren nur knapp 700 zurück. In manchen Dörfern, wie zum Beispiel in Wurmlingen, war eine ganze Generation junger Männer ausgelöscht. Im Feldzug von 1813 sah sich König Friedrich gezwungen, noch einmal Truppen für Frankreich abzustellen. 12000 Mann waren von Napoleon gefordert, um gegen das mit Russland verbündete Preußen ins Feld zu ziehen. Württembergische Verbände nahmen auch an der Völkerschlacht bei Leipzig am 16.10.1813 teil. Während sich der größte Teil der Württemberger zusammen mit den Franzosen zurückzog, ging der andere Teil unter dem Reitergeneral Karl Friedrich Lebebrecht von Normann-Ehrenfels zu den Verbündeten über.
1806, 1826		Unter badischer Landeshoheit stand das an den Freiherren von Phull-Rieppurr 1564 verliehene **Schlossgut Obermönsheim**. Ab 1640 war es württ. Lehen. 1826 wurde der Prozeß wegen der Lehensfolge von Obermönsheim in zweiter Instanz auf dem Wege des Vergleichs beendigt.
1806		Julius Freiherr v. Gemmingen-Hagenschieß (*20. Oktober 1774 in Tiefenbronn; †25. August 1842 in Stuttgart) war der letzte Angehörige seines Geschlechtes, der bis 1806 im Gemmingischen Gebiet (kurz: Biet) landesherrliche Rechte ausübte. 1802 Heirat mit Marianne von Gemmingen-Steinegg. Er wurde damit auch Besitzer der Burg und Herrschaft Steinegg**.** 1805, durch Tod des Bruders, erbte er die Herrschaft Gemmingen-Mühlhausen. Damit war das ganze Gebiet **Gemmingen-Hagenschieß** wieder in einer Herrschaft.
1806	Das Freiherrlich von **Gemmingen** Steineggsche Gebiet ist dem Großherzogthum **Baden einverleibt** worden.	Kammerherr Juncker Julius Freiherr v. Gemmingen-Hagenschieß wohnte noch bis 1835 in seinem Schloß in Steinegg.
1806		Zur Bezahlung von **Kriegskosten** wurde den **Heimsheimern** gestattet, 600 Stämme im Hagenschieß/Teilwald zu hauen [Ortschronik Heimsheim]
1807	**StaatsVertrag** vom 16ten April 1807 zwischen **Baden und Württemberg**: Art. 49. alle Staats-Dienstbarkeitsrechte, welche ein Hof in den Staaten des Andern hergebracht hatte, [...]sind gegenseitig aufgehoben. Einvernehmlich sollen Grenzbereinigungsfragen geklärt und zum Ausgleich gebracht werden (Purification). Insbesondere auch: **Gemminger Biet** kommt damit zur Grundherrschaft und Landeshoheit **an Baden**	
1807		**Friolzheim beim Kameralamt Merklingen** Friolzheim wird der Verwaltung des Kameralamt Merklingen zugewiesen (bis 30. Juni 1837). Ab 1. Juli 1837 kommt Friolzheim zum Kameralamt Leonberg.
1807		**Steinbeschreibungen der auf Friolzheimer Markung liegenden Hirsauischen Klosterwälder** gefertigt von dem Forstverwalter zu Mühlacker, Friedrich Conrad Siebold. Enthält: 1. Steinbeschreibung des Gaissbergwaldes, beurkundet 06.05.1807, Bl. 1-7, geheftet. 2. Steinbeschreibung des Waldes im Hagenschiess, beurkundet 06.05.1807, Bl. 1-19, geheftet [http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1069634]
1807		Völlige **Freiheit der Eheschließung** (jeder darf jeden heiraten, ohne Zustimmungsvorbehalt Dritter), wobei das Mindestalter der Männer 25 Jahre sein musste. In dieser Zeit bestimmte noch weitgehend die Landwirtschaft mit ihren natürlichen Abläufen den Arbeitsrhythmus und das Leben innerhalb der Familien und der Gemeinden. Unumstrittener Mittelpunkt des gesellschaftlichen Lebens war in

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		dieser Zeit immer noch die Kirche mit ihren Verhaltensregeln. [WG2004]
1807		**Auswanderung** verboten. Das Studium im Ausland wird untersagt. Neun Jahre später wurde das Gesetz wieder aufgehoben und die Auswanderungsströme nahmen drastisch zu. Seit Peter dem Großen (1682 - 1725) hatte Russland immer wieder die Öffnung zum europäischen Kontinent hin angestrebt und unter Katharina II. mit großzügigen Privilegien Siedler aus dem Westen zu locken versucht. Die von der Zarin erlassenen Kolonisationsgesetze von 1763 sahen für die Auswanderer unentgeltliche Landzuteilungen, zinslose Darlehen, befristete Steuerbefreiung, dauerhafte Befreiung vom Militärdienst, eigenständige Gemeindeverwaltung und freie Religionsausübung vor. Als 1804 Zar Alexander I., der Enkel Katharinas II., deren Einwanderungserlass erneuerte, schränkte er die Anwerbung zwar ein, dennoch mussten seine Zusagen den Menschen im südwestdeutschen Raum wie Heilsverheißungen erscheinen. Die ersten württembergischen Niederlassungen in Südrussland entstanden 1805/1806 nördlich des Schwarzen Meers, in Bessarabien und in der Gegend um Odessa. Rund 20000 Württemberger folgten damals dem Ruf des Zaren und bauten sich in Südrussland eine neue Existenz auf.
1809		Am 1. Januar 1809 wurde eine neue **Ev. Liturgie** eingeführt. Die Sprache sollte modernisiert, die Form des Gottesdienstes im ganzen Land vereinheitlicht werden. Die altvertrauten Texte zur Taufe und Eheschließung wurden neu geformt und modernen Gegebenheiten angepasst. Dass auf ausdrückliche Anordnung des Königs im Taufformular die „Absage an den Teufel“ durch ein „Entsagen dem Bösen“ ersetzt worden war, rief den ausgesprochenen Widerstand besonders pietistischer Kreise hervor. [WG2004]
1809		Die Auflage auf die Hund [**Hundesteuer**] wird in Württemberg erstmals eingeführt. 1818 wieder aufgehoben und evtl. den Gemeineden überlassen, dann 1824 als allgemeine Auf-lage wieder eingeführt [von da an fortdauernd; ...], 1875 7 Mark von jedem Hund, welcher über 3 Monate alt ist; die Hälfte des Ertrags dieser Steuer in jedem Gemeindebezirk fließt in die Ortsarmenkasse. [aus: Das Königreich Württemberg - Der Staat, 1884 Verlag Kohlhammer]
1809	Erstmals kommen neue **Steuerforderungen seitens GroßHzgt. Badens** an Friolzheimer Bürger mit Güterbesitz auf Tiefenbronner Markung	
1810		**Ausgab Geldt Jährlich gesezte Steuer. Dem Fleken Tiefenbronn** ist man kraft errichteten Vertrags aus denen von unterschiedlichen hiesigen Bürgern auf daßiger Markung besizenden Gütern für Steuer jährlich zu entrichten 56.x [schuldig]. Bezahlt worden 56.x [FBVN8337; Bürgermeisterrechnung 1810/11 Blatt 66] **Einnahm Geldt ordinari u: extra ordinari Steuren u: Anlagen** Zu Berichtigung der **auf Tiefenbronn schuldigen Steuer** sind - ob schon nur 56.x dahin gegeben werden dürfen, nach alter Observanz von einem jeden Morgen 6.x und von 21.M: 1.Vtl: nach der Beilage auch einzogen worden die aufgerechnete 1.f 44.x 3.hl [FBVN8337; Bürgermeisterrechnung 1810/11 Blatt 29R]
1810		**Generalverordnung** betreffend das **deutsche Elementarschulwesen** in den evangelischen Orten des Königreichs. Bestimmungen für Anzahl und Arten der Schulen, die Schulgebäude, den Schulbesuch, die Schullehrer, ihre Anzahl und ihre Bildung, ihre Prüfung und ihre Anstellung, den Schulunterricht, die Schuldisziplin, die Schulinspektion und die Mittel zur Anschaffung der Schulbedürfnisse. Die wesentlichen Unterrichtsfächer in dieser Zeit waren Religion, Lesen, Schreiben, Verfertigung schriftlicher Aufsätze für das bürgerliche Leben, Sittenlehre, Singen und Rechnen. Die Schulpflicht wurde auf das 6. bis 14. Lebensjahr festgelegt. Knaben und Mädchen sollten möglichst getrennt unterrichtet werden. In Klassen mit über 100 Schülern konnte zusätzlich ein Provisor einge-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		stellt werden. Die Fortsetzung der Volksschule bildeten die Sonntagsschulen (bereits seit 1739). In diesen sollten diejenigen Unterrichtsgegenstände geübt werden, "die für das bürgerliche Leben vorzugsweise von Nutzen sind. Sie setzen die Vollendung der gewöhnlichen Schulbildung voraus und haben nur den Zweck der Fortbildung und Wiederholung". Die Sonntagsschulpflicht wurde für evangelische Kinder auf das 18. Lebensjahr, für katholische auf das 21. Lebensjahr festgeschrieben. [WG2004]
1810		**1810, 28:ten Decbr: Gerichtstag - Holzdiebstahl** Jacob Feiller Waldschüz gibt an, Sebastian Holzhauer u: Anton Holzhauers Sohn, auch Andreas Holzhauer, von Tiefenbronn haben dürr Holz gemacht in unserm FlekenWald, welches wieder die Ordnung sey, er wolle es also dem Richter überlassen haben. Weil die 3 Tiefenbronner ihr Verbrechen nicht zu läugnen begehrten, so wurde der Bescheid ertheilt, daß sie zu künftiger Warnung dem BurgermeisterAmt Straf bezahlen sollen, neml: Sebastian Holzhauer weil er den Karch bey sich gehabt 1.f Anton Holzhauer 30.x Andreas Holzhauer 30.x Haben aber gleich bezahlt. [FBVN91]
1810		**1810, 28:ten Decbr: Gerichtstag - Diebstahl** Es ist klagbar vorgebracht worden, daß Hl: Ochsenwirth Volls von Tiefenbronn Boden von unserer Markung habe wegführen lassen auf seinen Aker baadischer Markung, welches schnurstraks wieder die Ordnung sey. Ochsenwirth Volls wird dieserwegen vor Gericht bescheiden, dieser gibt an, daß er nicht selbst dabey gewesen, sondern seine Knecht u: Taglöhner haben es gethan, und er glaube, sie haben uns nicht viel Schaden zugefügt. Der Bescheid wurde also ertheilt: Weil Ochsenwirth nicht auch selbst bälder nach der Sach gesehen, so solle er zur Commun Straf bezahlen 2.f [FBVN91]
1811		**Karl Ludwig Friedrich** (*8. Juni 1786 in Karlsruhe; †8. Dez-ember 1818 in Rastatt) war Großherzog von Baden; seine Regierungszeit begann am 10. Juni 1811, dauerte bis 1818. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Karl_Ludwig_Friedrich_(Baden)&oldid=180568207
1812 / 1813		Die **Niederlage Napoleons** im Russischen Feldzug 1812 und der Krieg von 1813 bewirkten die Befreiung Deutschlands von der französischen Herrschaft. Ende1813 schließt Würt-temberg ein Militärbündnisse mit Österreich, Russland und Preußen und tritt aus dem Rhein-bund aus. Zum Kampf gegen Napoleon stellt Württemberg 24500 Mann.
1812,bis		standen Frauen unter **Geschlechtsvormundschaft**, galten als geschäftsunfähig und unmündig, konnten vor Gericht ihre eigenen Angelegenheiten nicht selbst vertreten.
1815		Auf dem **Wiener Kongress** suchte König Friedrich die Unterstützung seines Neffen, Zar Alexander I. Das Begehren König Friedrichs, das Großherzogtum Baden und die hohenzollerischen Zwergfürstentümer in das König-reich Württemberg einzuverleiben, wurde abgeschmettert. Württemberg muss sich dem 1815 gegründeten "**Deutschen Bund**" (Staatenbund, der über verschiedene ständige Ein-richtungen verfügte) anschließen.
1816		**Friedrich Wilhelm Carl** (*27. September 1781 in Lüben in Schlesien; †25. Juni 1864 in Cannstatt) war von 1816 bis 1864 als Wilhelm I. der zweite König von Württemberg. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wilhelm_I._(W%C3%BCrttemberg)&oldid=180682313
1816		1816/17 **Hungerjahre** (die Ernten verfaulten auf dem Halm) "Der Ausbruch des Vulkans Tambora im Jahr 1815, der mit einem weltweiten Ascheschleier im Jahr 1816 das berüchtigte Jahr ohne Sommer auslöste. Die Missernte in Europa, das durch die Napoleonischen Kriege zuvor ohnehin ausgeblutet war, trieb die Württemberger in Scharen auf die Auswander-erschiffe in die USA. Die Bedingungen waren nichts weniger als entsetzlich durch die fehlende Hygiene und die schlechte Verpflegung. Etwa zehn Prozent der Menschen starben auf der Überfahrt, vor allem Kinder.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Auch für die Schwaben in Nordamerika galt, was ihre Lands-leute schon in Russland (nach ihrer Auswanderung dorthin) erfahren hatten: dem Ersten der Tod, dem Zweiten die Not, dem Dritten das Brot." [SZ Ulrich Stolte 27. Dezember 2015]
1816		Während der Hungerkrise 1816/17 wurden die von König Friedrich im Jahr 1807 aufgehobenen **Einschränkungen für die Eheschließung** wieder eingeführt. Die Ehe musste bei der Obrigkeit mit dem **"Nachweis eines ausreichenden Nahr-ungsstandes"** beantragt werden. Den erhielt nur derjenige, der selbstständig einen gewerblichen oder landwirtschaftlich-en Betrieb führte oder über genügend Vermögen verfügte. Auch die Lebensführung der angehenden Lebenspartner wurde überprüft.
1816		1816, 9ten Decbr: - **Gendarme Hausmann zeigt an: Georg Adam Bertsch Krämer wg. Tabakeinfuhr** An heutigem dato hat sich Gensdearme [Gendarme] Haus-mann von Heimsheim hier eingefunden, und dem Schultheis-senAmt die Anzeige gemacht, daß er bei Georg Adam Bertsch, welcher ein kleines Krämlen umtreibt, etwas in Erfahrung gebracht, welches gänzlich verbotten sey, er wolle also das SchultheissenAmt gebeten haben, ihm eine Urkunds-Person mitzugeben, um aufzusuchen was sich in des Georg Adam Bertschl: Haus Verbottenes befinde; so habe sichs zugetragen, daß sie 54 Päklen Rauch-Tabak gefunden, welche er in Pforzheim geholt habe, Gensdearme Hausmann wolle also die Anzeige hievon gemacht haben. *Georg Haußman* Georg Adam Bertsch wird hierüber vor Gericht berufen, dieser gibt an, daß er ganz unschuldig in der Sache sei, sondern sein Sohn, welcher 21 Jahr alt, u: nicht einmal gewußt, daß solches verbotten sey, seie an leztere Pforzheimer Markt, als den 3ten Decbr:, in Pforzheim gewes-en, u: weilen dieser nicht viele Überlegung in dieser Sache gehabt, so habe er diesen Fehler gemacht. Er als Vater sey ganz unschuldig, er wolle demnach gehorsamst bitten, daß man ihn doch mit einer hohen Strafe verschonen möchte, es sey ja jedermänniglich bekannt, daß er ein eh[e]r gebrechlicher u: dabei armer Mann sey, u: nicht einmal im Stand, die Straf zu bezahlen. *Georg Adam Bertsch […]* [FBVN36]
1817		Sehr schlechte Ernte wg. nasser Witterung führt zu **Teuerungen** in 1817/1818 (1 Scheffel Dinkel kostet in Heimsheim das 2,4 bis 4fache) [Ortschronik Heimsheim] 1817/18 In Folge der Hungerjahre viele **Darlehensbedarfe** und **Verpfändungen** in der Gemeinde. Frevel-Strafen, die diesen Umständen geschuldet sind, kom-men vermehrt zur Anzeige. [FBVN36] Hungersnot: als die Kosten für einen Scheffel Korn auf 30 Gulden gestiegen waren und man "mit Grundbirnen, Gras und Rinden das Leben zu retten suchte".
1817		Die Leibeigenschaft wird in Württemberg aufgehoben (in Baden war dies bereits 1783 geschehen).
1817		**Gemeinderats-Protokolle 1817 - Holzdiebstahl** Detator[412] Unterförster Honig. Den 8ten Jan 1817 haben nach-stehende Persohnen im Friolzheimer CommunWald ein halb dürres Förchle gehauen. Johannes Gnamm [?Gnan] Joseph Gnamm Joh: Sebastian Gnamm Xavere Gnamm und Johannes Maurer [Bescheid:] Holzersaz wird keiner bezahlt, ist vor die Common liegen geblieben. Strafe a 1: --- 5.f: Sportel 20.xr Spruchgeld 1.f: vor den Waldschüz 24.xr

[412] delator=Melder, Anbringer, Verräter

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Holzersatz, da sie solches nachgeholt haben 1.f: ---------- 7.f: 44.xr Daß nicht mehr noch weniger Strafe angesezt wurde, bezeugen sämtliche Unterschriften. T: Schultheiß und Richter *Joh: Andreas Seitter* Unterförster *Honig* *Gottlieb Bertsch* *Christoph Bührer* [FBVN36]
1817	Joseph **Langbein** wg. **Wilderei** im Württ. Hagenschieß von Seiten Baden ergriffen, dorthin verschleppt und verurteilt.	
1817		**1817, 29<u>ten</u> Decbr: Gerichtstag - Flurfrevel, wilde Wege** Auch wurde beim Gerichts-Tag klagbar vorgebracht, daß Tiefenbronner Bauren so viel Schaden verursachen im See, auf den Wiesen, Indeme sie beständig über die Seebrüken fahren, u: Weeg über unsere Wiesen machen, wie die Landstrassen, welches unmögl: so seyn könne. Der Bescheid wurde ertheilt, daß an die 2 Brüken im See Schlagbäume gemacht werden müssen, damit dem Unfug abgeholfen werde. [FBVN36]
1817 ff		**Auswanderung** In Württemberg kam es zu einem massenhaften Exodus, wobei die Schultheißen vieler Orte den hungernden Menschen sogar noch die Reisekosten für deren Auswanderung bezahlten, damit sie nicht mehr aus öffentlichen Kassen bzw. von der Dorfgemeinschaft unterstützt werden mussten. 1817, im Jahr des großen Auswanderungszuges in den Kaukasus, machten sich ca. 1400 Familien aus Württemberg auf den Weg nach Osten. Insgesamt kehrten in den Jahren 1818 bis 1822 mehr als 30000 Württemberger ihrer Heimat den Rücken, um ihr Heil und Glück im Osten zu suchen. Zu den politischen und wirtschaftlichen Motiven für die Auswanderung kamen religiöse Motive hinzu. Die Auszugsbewegung von 1817 war pietistisch geprägt. Im Zeitraum von 1816 bis 1914 kehrte fast eine halbe Million württembergischer Bürger der Heimat den Rücken und emigrierten nach Übersee. In der Regel brachen Familien und Sippen gemeinsam in die USA auf, ohne sich in organisierten Gruppen zusammen zu schließen. In vielen Fällen waren allein wirtschaftliche und soziale Gründe maßgebend, die eine eher individuell getragene Entscheidung zur Auswanderung vorantrieben. Andererseits sehnte man sich nach bürgerlicher und religiöser Freiheit.
1817		**Verwaltungsreform in Württemberg** Die Verwaltungsstruktur mit den Landvogteien bewährte sich nicht. Deshalb wurde diese Gliederung 1817 wieder aufgehoben und durch vier Kreise - Neckarkreis, Jagst-kreis, Donaukreis und Schwarzwaldkreis - ersetzt. Fast vollständige Beseitigung der Selbstverwaltung der Gemeinden. Der Schultheiß wird vom Landvogt ernannt und steht unter der Kontrolle des Oberamtmanns. Trennung der Verwaltung von der Justiz (die Justiz wurde unabhängigen Amtsrichtern übertragen). Aufbau einer einheitlichen Finanzverwaltung in einer Behörde. Ihr wurde unter anderem die Steuerkasse, die Sonderverwaltung des evangelischen Kirchenguts und die kommunalen Stiftungs- und Armenpflegen unterstellt. Auch die Aufsicht über das Münzwesen gehörte zum Finanzministerium.
1818		**Ludwig I. von Baden** (*9. Februar 1763 in Karlsruhe; †30. März 1830 ebenda) war vom 8. Dezember 1818 bis zum Tode Großherzog von Baden. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ludwig_I._(Baden)&oldid=179970733
1819		Am 25. September 1819 wurde die **neue württ. Verfassung** bestätigt. Wesentliche Elemente dieser Verfassung sind: **Konstitutionelle Monarchie**: König ist Herr der Exekutive; er bestimmt die Richtlinien der Politik. **Erste Kammer**: Prinzen des königlichen Hauses, Vertreter des Hochadels, vom König ernannte Mitglieder auch bürgerlicher Herkunft. Außerdem Vertreter der Kirchen, des Handels und der Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Kammer der Abgeordneten: In dieser **'Zweiten Kammer'** hatten auch nicht gewählte Abgeordnete Sitz und Stimme. Neben den 13 Vertretern des ritterschaftlichen Adels, saßen dort auch die Repräsentanten der Kirchen (6 evangelische Prälaten, 3 Vertreter der katholischen Kirche) und der Kanzler der Universität Tübingen. Die weiteren 70 Sitze wurden von Volksvertretern eingenommen, die in den sieben so genannten "guten Städten" ("gut" bezieht sich auf die Größe einer Stadt!) und in den 63 Oberamtsbezirken indirekt gewählt wurden. Das passive Wahlrecht war nicht an Vermögen oder Besitz gebunden. Wer direkte Steuern zahlte, konnte **Wahlmänner** wählen, die dann die Abgeordneten bestimmten. Die Abgabenpflichtigen, die ein hohes Steueraufkommen hatten, stellten zwei Drittel der Wahlmänner. Die weniger bedeutenden Steuerzahler wählten das übrige Drittel der Wahlmänner, deren Stimmenmehrheit ein Kandidat auf sich vereinen musste. **Rechte der Stände**: Zustimmung zu allen Gesetzen und zur Erhebung von Steuern, Beratung des Staatshaushalts. Beiden Kammern war das Recht zu Gesetzesinitiativen verwehrt, der König bestimmte weiterhin die politische Richtung. Die Monarchie blieb in ihrer Machtvollkommenheit unangetastet. Einrichtung eines 'Staatsgerichtshofs' zum gerichtlichen Schutz der Verfassung. Auswanderungsfreiheit, Pressefreiheit. Bekenntnis zur kommunalen Selbstverwaltung. Die Verfassung von 1819 bedeutete das **Ende des Absolutismus in Württemberg**. Hervorzuheben ist, dass der König die Verfassung nicht - wie andere deutsche Dynasten - einseitig oktroyierte, sondern als Vertrag mit den **Landständen** vereinbarte.
1820		**Verurteilte** dürfen nun binnen 24 Stunden beim Gemeinschaftlichen Oberamt den „**Recurs**“ ergreifen (Widerspruch einlegen).
1821		**1821 Gerichtsprotokolle [auf Blatt 181, ohne Datumsangabe] - Waldfrevel durch Bärenwirth Volzen Leute aus Tiefenbronn** Waldschüz Langbein bringt klagbar vor, daß des Bärenwirth Volzen von Tiefenbronn seine Knecht u: Mägde in allhiesigem Commun-Wald ein Wägele voll Gras gemächt haben; Welches ganz wieder die Ordnung sey. Der Bescheid wurde ertheilt, weil diese Leute so eigenmächtig gehandelt, u: sich unterstanden, Gras im hiesigen Commun-Wald zu holen, so soll deßwegen Bärenwirth Volz Straf bezahlen 3.f: u: Gras.Ersaz 1.f: [FBVN36]
1822		**1822, 5ten Septbr: Gerichtsprotokolle - Handelsstreit mit einem Ausländer (Tiefenbronner)** Auf das unterm 30ten Augl: d:J: erlassenen verehrl: OberAmtl: Ausschreiben, hat das SchultheissenAmt Friolzheim, nach dem Beschlusse des Grosherzogl: OberAmts Pforzheim, die allhiesigen 3 Bürger, neml: Joseph Reichardt, Georg Adam Reichardt, u: Kiefer Friedrich Messerschmiedt auf das Rathhauß berufen, u: dieselbe auf Handgelübde vernommen, ob Joseph Reichardt, dem Bärenwirth Volz von Tiefenbronn Rebs [Rabs] abgekauft habe oder nicht. Diese geben an, u: erklären, daß sie mit ihrem guten Gewissen behaupten können, daß Joseph Reichardt dem Bärenwirth Volz keinen Rebs abgekauft habe; sie seyen zwar miteinander im Handel gestanden, u: Joseph Reichardt habe auch zulezt dem Bärenwirth Drauf-Geld geben wollen, aber Volz habe es nicht angenommen; u: zwar aus dem Grund, weilen Bärenwirth dem Joseph Reichardt wegen Bezahlung dieses Rebses nicht ganz getraut habe, weil er ihn nicht genau kannte, u: aus diesem Grund seye aus dem Handel nichts geworden, welches sie mit bereits geschehenem Handgelübde, u: auch noch mit ihren Namens-Unterschriften bezeugen können. *Joseph Reichardt Georg Adam Reichardt Friedrich Messerschmied* [FBVN36]
1823		Julius von **Gemmingen**, mit dem größten Teil seiner Familie und

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		mehreren hundert Dorfbewohnern, vor allem aus Mühlhausen und Tiefenbronn, und Pfarrer Alois Henhöfer[413], treten zur **evangelischen Kirche** über.
1823		**1823, 16ten Julij Gerichtsprotokolle - Bauholz zum Kirchturmbauwesen** Wurde zum allhiesigen Kirchen-Thurm-Bauwesen ungefähr 20 bis 30.Schu dürres eichenes gesegtes Bauholz, auch ungefähr 8 bis 10 Forchene oder Tannene Zwillings-Bretter zu dem Glokenboden, deßgleichen 4 bis 6 eichene Bretter zu Schallläden, in öffentlichen Abstreich gebracht wie follgt: daßelbe hat erhalten Bärenwirth Völz von Tiefenbronn neml: das Riegelholz 7.zöllig Landmeß den Schu zu 6½ .xr: ferner 6 oder 10 Tannene zweilig Bretter das Stük 1.f: ferner 4 Stük eichene Bretter zu Schallläden dem Schu nach 4.xr: Das Holz u: Bretter hat erhalten Hl: Schultheis Gall und Hl: Bärenwirth Volz von Tiefenbronn *A. Gall J.A. Volz* [FBVN36]
1824		**1824, 2<u>ten</u> 7br: Gemeinderatsprotokolle - Flurfrevel** Über den Schaden welcher im Hennehaus, durch Nässe in Heu heimführen, dem Lammwirth von Tiefenbronn verursacht worden, so wie noch einer Witb. N., wurde beschloßen, daß Erstlich Ersterem 6.Smi Dinkel vergütet werden solle. Lezterer 2.Smr. Unterpfleger Seitter wurde hingeschikt um den Schaden als Urkundsperson einzusehen […] [FBVN120]
1824		**Amtsvorschrift für die evangelischen Kirchenkonvente** vom 29. Oktober 1824 neu festgelegt. Dem Gremium gehörten an: der Ortsgeistliche, der Ortsvorsteher, der Stiftungspfleger, sowie zwei oder drei aus dem Stiftungsrat gewählte "Kirchenälteste". Den Vorsitz hatte immer der Ortsgeistliche. Der Wirkungskreis war: 1. Die Kirchen-, Sitten- und Schutzpolizei, wobei ein Eingreifen in das innere Familienleben vermieden und die Schonung der Gewissensfreiheit beachtet werden soll. 2. Die Besorgung der laufenden Stiftungsgeschäfte und der Armenunterstützung. 3. Überwachung der Vollziehung der Kirchengesetze, im besonderen die Überwachung der öffentlichen Gottesdienste und die Überwachung des Bauzustands und der Reinlichkeit der Kirchengebäude. 4. Beobachtung der privaten Erbauungsstunden, der Pietistenversammlungen, der Sektierer und Separatisten. 5. Die Aufsicht und Zensur über das religiös-sittliche Leben hat sich zu beschränken auf die Vernachlässigung der Kindererziehung, Ausbrüche der Irreligiosität, Verhöhnung des Heiligen, Umtriebe der Sekten, ärgerliche Äußerungen der Unsittlichkeit. Die Seelsorge für das religiös-sittliche Leben steht dem Geistlichen als Beichtvater zu. 6. Die Aufsicht über die Schulanstalten hat sich nach der Generalschulordnung vom 31. Dezember 1810 zu richten. 7. Im Armenwesen sind die freiwilligen Mitglieder des örtlichen

[413] Aloys Henhöfer (* 11. Juli 1789 in Völkersbach bei Ettlingen; † 5. Dezember 1862 in Spöck) war ein deutscher Theologe der Erweckungsbewegung. […] H. wurde 1815 zum katholischen Priester geweiht. Als Hauslehrer kam er zu Reichsfreiherr Julius von Gemmingen-Steinegg (1774–1842) auf Schloss Steinegg bei Mühlhausen an der Würm, wo er 1818 nach dem Tode des Ortspfarrers auch die Pfarrstelle erhielt. Im armen Mühlhausen waren Schmuggel und Jagdfrevel an der Tagesordnung, außerdem zeigte die Jugend Ansätze von Verwahrlosung. Henhöfer predigte das „reine Evangelium“ über die Konfessionsgrenzen hinweg und zog sowohl katholische als auch evangelische Gläubige zu seinen Predigten an.
1819 nahm er Kontakte zur pietistischen Brüdergemeinde Korntal auf, musste sich im selben Jahr jedoch erstmals vor dem bischöflichen Vikariat in Bruchsal wegen seiner Predigtinhalte verantworten. Er löste sich zusehends von der katholischen Kirche, so dass er 1822 schließlich vom Amt suspendiert, in Bruchsal festgesetzt und mit 80 Anklagepunkten konfrontiert wurde. Nachdem er dem Vikariat eine Schrift mit seinen Ansichten zur Heiligen Schrift vorgelegt hatte, wurde er noch im Jahr 1822 aus der katholischen Kirche ausgeschlossen.
Im Jahr 1823 trat Henhöfer schließlich zum Protestantismus über. Ihm folgten 44 Familien mit insgesamt 220 Personen aus seiner früheren Gemeinde in Mühlhausen, inklusive der Freiherren von Gemmingen-Steinegg. Julius von Gemmingen-Steinegg ließ 1830 in Mühlhausen eine evangelische Kirche erbauen und eine evangelische Schule mit Lehrer- und Pfarrerwohnung einrichten. Henhöfer blieb jedoch auf Bestreben der katholischen Kirchenleitung eine Stellung als evangelischer Pfarrer in Mühlhausen verwehrt. Vielmehr wurde er als ev. Pfarrer nach Graben bei Karlsruhe versetzt. [Wiki.de]

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Wohlfahrtvereins beizuziehen, vor allem ist der Bettel abzustellen und die Beschäftigung der Armen zu fördern. Besonderen Schutzes bedürfen die Kranken, Witwen, Waisen und die hilflosen Alten. 8. Die Aufsicht über die niederen Diener der Kirche: wie Mesner, Totengräber, Leichensager usw.. 10. Zur Besserung der Kirchengenossen sollen zunächst Ermahnungen und Warnungen angewendet werden. Wo Geld- oder Gefängnisstrafen zu erkennen sind, sollen sie die weltlichen Mitglieder des Kirchenkonvents erwirken. 1846 wurden dann zusätzliche Bestimmungen erlassen. Dies war offensichtlich nötig, weil festgestellt wurde, daß neuerdings des öfteren ledige Mädchen "bei Nacht bis 10 Uhr und noch später zwecklos und sogar mit ledigen Mannspersonen in den Straßen der Stadt und außerhalb derselben herumlaufen". Nicht nur die Mädchen, sondern auch deren Eltern wurden vor diesem sittenlosen Unfug ernstlich gewarnt, und es wurde angedroht, im Wiederholungsfall solche Mädchen durch den Polizeidiener zur Anzeige zu bringen und vor den Kirchenkonvent zu laden. [WG2004]
1825		**Abzulösende Gült u Hellerzinsen des Hl: Baron von Gemmingen Steinegg** Den 19te Febr 1825 wurde durch den Gemeinderath u Bürgerausschuß der Beschluß gefaßt, die dem Hl: Baron v. Gemmingen Jährl: Schuldige Hellerzinse, auf immer abzulösen. [FBVN120]
1826		**Frohngeld Ablösung** Wurde durch den GdeRath u Bürgerausschuß beschloßen, einen Versuch durch das K.Kameralamt bei der K.Finanzkammer zur 12fachen Ablösung des jährlichen Frohngeld zu machen. [FBVN120]
1827		**1827, 28ten April Gemeinderatsprotokolle - Flurfrevel auf einer Wiese im Besitz eines Tiefenbronners** Christian Benzenger Ledig wurde von Michael Pfefinger von Tiefenbronn verklagt, daß er ihm unbefugter Weise über seine Wiese in Rudolphswiesen mit Dung u noch nach Georgi gefahren, er wurde deshalb gestraft um 30.x [Rekursbelehrung] *Benzinger* [FBVN120]
1827		**Gemeinderatsprotokolle - Ablösung der Jährl: Hellerzinse** Es wurde schon öfters vom K. Oberamt der Wunsch geäußert, daß die von mehreren hiesigen Bürgern zur GemeindePflege schuldigen Hellerzinse möchten abgelöst werden. Das Schultheißenamt besprach sich deshalb mit dem GdeRath, u: Bürgerausschuß, u: ließ die Zensiten [Zinspflichtigen] berufen. Man wurde auch darüber mit ihnen einig, daß sie im 12.fachen Betrag abzulösen wären, sofern das Königlich Oberamt die Genehmigung hiezu ertheilte. Welches auch erfolgte. [FBVN120]
1827		**Untergang im Creuzweg** war der Untergang im Creuzweg mit dem T.bronner Untergang vor Ort ½ Tag [FBVN73]
1828		**1828, 10tn Merz Gemeinderatsprotokolle - Jahrmarkts Gesuch** Da schon von Längerer Zeit her der Wunsch so wohl von Auswärtigen Handelsleuten, als hiesigen Einwohnern geäussert wurde, daß bei den schon längst bestehenden u für den würtembergischen Handel sehr nachtheiligen Zollgesezen mit Baden im hiesigen Grenzort ein Jahrmarkt errichtet werde, welcher ohne Zweifel nicht nur für den Staat, sondern auch besonders für die hisige Gemeinde, zuträglich würde, so hat sich heute der GdeRath u Bürgerausschuß zum Zwek dieses Gegenstands versammelt, u dabei folgende Beweggründe entwikelt: 1) Da ein grosser Theil der hiesigen Einwohner, besonders derer welche kein Handwerk treiben, sich wegen dem geringen Ertrag ihrer Feldgüter genöthigt siet, ein Nebengewerbe oder einen Handel zu treiben, besonders mit Pferden u Rindvieh, so wurde dieses seit vielen Jahren ein Mittel, daß der hiesige Ort sowohl im In als Ausland als Handelsort bekannt wurde. So führt z.B. ein einziger hiesiger Pferdshändler zum wenigsten jährlich 150 Pferde aus Baiern ein, nicht zu gedenken mehrere weniger Bedeudentern, welche ebenfalls mit Pferden u Rindvieh handeln, deren Absaz aber seit einiger Zeit dermassen erschwert wurde, daß der Eingang ins Badische beinahe einem Verbott glich, indem keine Rükvergütung des bezahlten Zoll

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		im Fall der nicht Verwerthung statt fand. Dies alles bewirkte schon öfters, daß die ausländische Handelsleute, sogar aus Lothringen u Elsaß, schon öfteren sich ins hiesige Ort begaben, so daß es beinahe einem Markt glich, u eben diese viele Fremde schon öfters bedauerten, daß nicht hier ein öfentlicher Markt statt finde. 2) würde die Errichtung eines hiesigen Markts der Stadt Pforzheim zwar zur gewiser Zeit misfallen, würde sie aber auch geneigter machen, so manche strenge Masregeln gegen die Würtembergische Grenzbewohner abzuändern. 3) haben die hiesige Viehhändler, u die der Umgegend, keinen anderen Absazort, als ins Badische, u die Badenses würden den hiesigen Markt auch bei verändertem Zoll System gewis zahlreich besuchen, u gesezt auch, daß die Gr. Bairische Regierung dem K.Würt: u Bairischen Zollverein beiträtten, so wär, da dies eher einen günstigen als nachtheiligen Einfluß auf unsern Markt haben. 4) die herumziehende Handelsleute von Ehningen, haben schon mehrmals bei der hiesigen Obrigkeit nachgesucht, sich dahin zu verwenden, daß im hiesigen Ort ein Krämer Markt errichtete werden dörfte, da die 3 Märkte im benachbarten Tiefenbronn beinahe Durchgängig aus Würtembergern gebildet werden. U. da gerade um die Zeit selbiger Märkte in der würtenbergischen Umgegend beinahe keine Markte wären, so seien sie genöthigt, dieselben öfters mit ihrem Schaden zu besuchen. [FBVN118]
1828		**1828, 4tn 8br. Gemeinderatsprotokolle - Steinerne Brüke** 3) Wegen dem Fahren der Tiefenbronner Bauern über die hiesige Seewiesen wurde Beschloßen: die dort Befindliche Steinerne Brüke bis auf die Seiten=Mauern abzubrechen, u zur Zeit wan es die Noth erfordert - im Heuen, Ömden u zum Dungführen, eine Hölzerne hin zu legen, u wieder heim zu schaffen. [FBVN118]
1828		In der neuen **Gewerbeordnung** von 1828 waren 13 Zünfte abgeschafft worden, 44 blieben aber weiterhin bestehen. Der Ruf nach vorgebildeten jungen Leuten war unüberhörbar. „Man war bereit, die Selbsthilfe der bildungsfähigen jungen Generation durch **Handwerkerschulen** und "gemeinfaßlichen Unterricht" über die Grundbegriffe der Nationalökonomie, von der jeder Kenntnis nehmen muß, zu unterstützen“. Unterrichtsfächer waren Zeichnen, Rechnen, Naturlehre, Geographie, Mechanik, Anleitung zum Entwerfen von Verdienstzetteln und Überschlägen. [WG2004]
1828		**Zollvergehen. Schultheiß Xaver Gall von Tiefenbronn** führt im Winter 1828 aus dem württ. Theilwald (von bad. Seite Streitwald genannt) 80 Segklötze ab und verweigert die Zahlung des Ausfuhrzolls an Württemberg. Zur Strafzahlung verurteilt! [TCH]
1828	Heimsheimer Bürger versuchen den **Theilwald** an Tiefenbronner Bürger zu verkaufen. Misslingt.	
1828	**Friolzheimer See.** Zu *131 Stück Wiesen gemacht, jede von ungefähr 1 Viertel Morgen* [HSAL Bü 5965/ Bild439]	**Grenzsteine im See; Markungsumgang** War der Untergang im See u richtete die umhangende Steine auf, auch wurde einer welcher umgelegen neu gesezt. ½ Tag in Gemeinschaft mit dem Tiefenbronner Untergang. [FBVN73] →der See war also 1828 noch umsteint
1828		**K. Oberzoll=Inspektion, Straßen auf denen zollbare Waaren von Baden nach Württ. bzw. Friolzheim vice versa gefahren werden dürfen** Dem Schultheißenamt wurde von der K. Oberzollinspektion der Auftrag ertheilt, diejenige Straßen der Bürgerschaft bekannt zu machen, auf welchen Zollbare Waaren eingeführt werden dürfen, u. diejenige Wege hiesiger Markung nahmhaft zu machen, auf welchen bei Betreffung auf denselben die Betreffende Personen als Zolldefraudanten bestraft werden. Als Erlaubt wird bezeichnet 1.) die Straße von Pforzheim [vermutlich das Waldsträßle gemeint] 2.) die Straße von Tiefenbronn nach Heimsheim wo sie dan im Breitenweg hieher führt. Alle andere Neben Wege werden verbotten. [FBVN118]
1829	Heimsheimer Bürger, die "Seltsamen Leute von Heimsheim", einst v. Gemmingen'sche Leibeigene, verkaufen nun ihren **Theilwald**	

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
	an die Krone Württemberg (Theilwald im Hagenschieß auf Friolzheimer Markung)	
1829		**1829, 8tn 7br. Gemeinderatsprotokolle - Schäfer Albert, Flurfrevel** Schäfer Albert von Tiefenbronn, welcher die Zufahrt auf hiesiger Markung hat, wurde verklagt, er seie mit seiner Heerde dem Casper Waidelich Zimmermann dahier über seinen Erdbirnaker gefahren u 28 Stöke ganz - viele ander zum Theil, abgefüttert. Der Schäfer wurde vorbeschieden. Er gibt an: Sein Knecht habe diesen Schaden verursacht, er selbst habe es nicht gethan, es wäre ihm leid dafür. Der Schäfer wurde gestraft vor 1.f 30.x u mußte den Augenschein mit 15.x bezahlen, dem Inhaber Schadens=Ersaz 1.f. [Rekursbelehrung] *Johann Albert* [FBVN118]
1830		**Leopold von Baden** (* 29. August 1790 in Karlsruhe; †24. April 1852 ebenda) war von 1830 bis zu seinem Tod Großherzog von Baden. https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Leopold_(Baden)&oldid=178143777
1830	**Zollvergehensanzeigen** gegen Württemberger kommen von Baden zur Anzeige.	
1830		Friolzheimer **Untergang** bei der Aufnahme der auf Tiefenbronner Markung liegenden Güterstüke zum Behuf der Besteuerung dorthin. ---: 2 Tag [FBVN73]
1830		Friolzheimer **Untergang**: Mit der **Grenzberichtigung** zwischen dem Ziegler - und dem hiesigen Cumunwald wurde Zeit zugebracht, samt dem Holzverkauf, Abstechung der gemeinschaftlichen Stumpen: 2 Tag. Hieran zahlt der Ziegler die Hälfte. [FBVN73]
1830, um		In Württemberg: Beginnende **Ablösung der Abgabenlasten**, die auf den **Lehengüt-ern** ruhten. Zunehmende Verfügungsfreiheit der Inhaber über ihren Besitz. In Friolzheim nimmt dies erst gegen 1850 Fahrt auf.
1830		**1830, 2tn Merz Gemeinderatsprotokolle - Alt Andreas Seitter und Johannes Braun, Bienzenhof-Schulden** Alt Andreas Seitter u Johannes Braun von Tiefenbronn. Im Jahr 1821 verkaufte Alt Andreas Seitter aus einem geschlossenen Gut - der Bienzenhof genannt, 2.Vtl. 13.Rtl. Neuwiesen auf Tiefenbronner Markung in sogenannten Kästles Wiesen an Johannes Braun von da. Um nun einen höheren Kaufpreis zu erzielen, versprach er dem Käufer, die auf dem Hof lastende Gült selbst fort zu reichen, u. verkaufte die Wiese frei um 137.f 30.x. Dies hatte nun bis daher keine weitere Folge. Als aber im Jahr 1827 dem Andreas Seitter vergantet wurde, u. der Hof aus Cirka 12 Güterstüken, in Äker, Wiesen u Gärten bestehend, an einzelne Bürger verkauft wurde, so mußte nothwendig auch die Gult auf jedes einzelne Stük Gut repartiert werden, was dan zur Folge hatte, daß dieser gesezwidrige Handel zum Vorschein kam, weil weder Seitter noch Johannes Braun von Tiefenbronn die auf besagtes Güterstük repartierte Gült entrichten wollten. Dem Braun wurde jedoch vom Großherzogl. Oberamt Pforzheim gebotten, die auf seine erkaufte Wiese repartierte Gült ohne Rüksicht seines Handels unweigerlich zu entrichten. Hierauf erschien Braun vor dem GdeRath u zeigte die hier be[i]gelegte Abschrift seines Kaufbriefs vor, u verlangte von Seitter eine Entschädigung von 25.f unter der Äußerung, daß er die Wiese um eben soviel wolfeiler erkauft hätte, wan er die Gült darauf übernommen hätte. Man hat sich deshalb den Seitter berufen, u. stellte ihm die Sache vor, worauf er antwortete, er habe geglaubt, die Gült von dieser Wiese könne auf sämtliche Güter des Hofs umgelegt werden. Es wurde ihm erwiedert, daß diese Verfahrungsart bei Zwanzig Gulden Straffe untersagt seye, Landrecht Theil II, Tit. IX, u daß es der Billigkeit gemäß wäre, dem Braun eine Entschädigung zu leisten. Er verstand sich zwar auch zu einer Entschädigung von 2.Schfl. Dinkel, Braun aber wolte von seiner vorhin gemachten Forderung nicht abweichen, u es wurde, da keine Vereinigung zu stande kam, beschloßen, die Sache dem K.Oberamt zur weitern Verfügung vorzulegen. [Randvermerk] Seitter u sein Weib versprechen nochmals 2.Schfl. Dinkel. Kraft iher Unterschrift ohne weitere Einrede. Den 23tn Octbr. 1830 *Andreas Seytter Dorothea Seytterin* vt. Schultheiß *Schenkel*

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
1830		**1830, 16tn Oct: Gemeinderatsprotokolle - Flurfrevel in Rudolphsäcker** Nachfolgende Personnen wurden gestraft wegen muthwilligem Fahren über die Rudolphsäker u Wiesen. 1) der Knecht des hiesigen Alt Johs. Linder vor 30.x 2) die Knechte des Bärenwirth Volz von Tiefenbronn mit 2 4spännigen Wagen vor 1.f 30.x 3) die Knechte der Phullischen Pächter auf dem Lärchenhof mit 2 4spännigen Wagen vor 1.f 30.x 4) Carl Friedrich Kogel vor 30.x [FBVN118]
1831		Friolzheimer **Untergang**: **Grenzberichtigung** zwischen dem **Ziegel u. AbtsWald**, auch noch eine Streke am CumunWald [FBVN73]
1831		Friolzheimer **Untergang**: war in den **Kästles Wiesen**, wegen einer Furth, allwo bestimmt wurde, wo die Zeil u. Kastles Wiesen ihre Aus u Einfahrt haben sollen. ½ Tag [FBVN73]
1831		**1831, 4tn Merz Gemeinderatsprotokolle - Schafwaidegerechtigkeit** 4) Da Freiherr von Gemmingen mit seiner Schäferei von Mühlhausen die hiesige Markung mit 200 Stük wöchentlich 2 Tag zu befahren die Befugnis hat, so wurde beschloßen: Im Fall mit demselben derart auszukommen wäre, daß Er keine übertriebene Forderung mache, diese Gerechtigkeit mit den übrigen Gemeinden Tiefenbronn, Neuhausen u Mühlhausen abzukaufen. [FBVN118]
1831		**1831, 16tn 7br. Gemeinderatsprotokolle - Flurfrevel bei der Jagd** Der hiesige Feldschüz Johannes Schlienz machte die Anzeige: Ein Bauer von Tiefenbronn oder Steineeg habe einen Hirsch, der auf hiesiger Markung, in der Reuth genannt, geschoßen wurde, in Beiseyn des Forstbedienten von Tiefenbronn N.N. abgeholt, u wäre nach der Länge über das Haberfeld gefahren, und bedeutenden Schaden angerichtet, da doch der Hirsch nahe am Wald lag, u man ohne Schaden zu thun, auf dem Weg hätte dahin fahren können. T. Feldschüz *Schlienz* Die Sache wurde untersucht u die beede GdeRäthe Ludwig Hermann u Stephan Knapp auf den Plaz geschikt. Diese bestätigten die Angabe des Feldschüzen mit der Äußerung, daß der Hirsch nur ungefähr 40 Schritte vom Wald lag, wo man ganz bequem ohne Schaden zu thun hätte hinkommen können, anstat der Bauer mehr als 3 Akerlängen über die Sammelten fuhr u bei der damaligen feuchten Witterung bedeutenden Schaden machte. *Hermann Knapp* Es wurde beschloßen: Bei dem Schultheißenamt Tiefenbronn sich über diesen Unfug zu beschweren. [Randnotiz] Der Thäter wurde gestraft vor 1.f u. für den Augenschein 30.x. **[**FBVN118]
1832		**1832, 14tn Augl. Gemeinderatsprotokolle - Inhaber der Ziegelhütte, Ausfuhrzoll** Die hiesige Inhaber der Ziegelhütte Schultheiß Schenkel u Blumenwirth Zieglers Wtb. tragen folgendes vor: Es ist dem GdeRath bekannt, daß die hiesige Ziegler seit undenklichen Zeiten verbunden waren, denjenigen Gemeinden Tiefenbronn u Mühlhausen a.d.W., auch dem Freiherrn von Gemmingen Steineg, laut alten Verträgen jedem die benöthigte Ziegelwaare u Kalk, u zwar um den nehmlichen Preis wie den Bürgern von Friolzheim, zu liefern, weswegen auch bei der im Jahr 1663 vorgenommenen Vertheilung des gemeinschaftlichen Walds Hagenschieß darauf Rüksicht genommen wurde, daß den hiesigen Zieglern zu ihrer Ziegelhütte, um ihre Verbindlichkeit erfüllen zu können, cirka 12 Morgen Wald abgegeben wurde, u. indeßen jedesmal der Preis der Waare, je nach den Zeitumständen, durch den GdeRath von Friolzheim u Tiefenbronn reguliert wurde. Da nun aber in jeziger Zeit der Ausgangszoll von der Waare, welche an die Badische Unterthanen welche zur hießigen Ziegelhütte berechtigt sind, u welche seit dem Bestehen dießer gemeinschaftlichen Ziegelhütte an die Mitberechtigten frei ausgeführt wurde, gefordert werde, wodurch diese genöthigt würden, ihre Ziegel u Kalk pp wo anders abzuholen, wodurch natürlich der Ruin u. Erschlaffung der hiesigen Ziegelhütte entstehen müßte, u. da sie ferner glauben, daß das jezige Zoll=System keine, sogar uralte, Privat Rechte beschränk-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		en oder gar aufheben werde, so bitten die obgedachte Inhaber der hiesigen Ziegelhütte, der GdeRath möchte Sich durch das K. Oberamt für die Wahrung dießes uralten Rechts gefälligst verwenden. *Schenkel* *Barbara Zieglerin* Der GdeRath hat hirauf einstimmig Beschloßen: Da die vorstehende Angabe Actenmäßig u. Lagerbuchmäßig gegründet seye, so wolle man vorstehender Bitte vorerst dadurch entsprechen, daß das K. Oberamt gehorsamst um geneigteste Verwendung bei der Königl: Ober Zoll Administration gebetten werde, u. die hiesige Zolleinnehmerei hierauf bescheiden werden möchte, daß die Mitberechtigte Grenzbewohner ihr bisheriges Recht fortbenuzen könten. Hochachtungsvoll pp der GdeRath *Unterschriften* [Randvermerk:] Diese Bitte wurde von K. Ober Zoll Administration abgewiesen. [FBVN119]
1832		**1832, 24. April** wurden die beede **Untergänger** Ludwig Hermann, u Stephan Knapp zu dem Tiefenbronner Untergang auf die Grenze **Stokbusch** gesendet, und einen umgefallenen Grenzstein wieder gemeinschaftlich eingesezt. ½ Tag [FBVN73]
1833		Durch ***Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht*** wird einer bestimmten Bevölkerungsgruppe die Heirat verweigert. Dies waren zunächst die Straffällig gewordenen, die Bezieher von Armenunterstützung und die Erwerbsunfähigen. Für die **Heiratserlaubnis** wurde der Nachweis eines "genügenden Nahrungsstandes" verlangt, für die Aufnahme ins Bürgerrecht ein Vermögen von 600 bis zu 1000 Gulden. [WG2004]
1833		**Gemeinderatsprotokolle - Güterbücher, Erneuerung delatiert** In Folge der K. Verordnung [...] die ganze oder Theilweiße Erneuerung der Güterbücher betreffend [...] hat der GdeRath sich heute über die Sache berathen, und folgendes hierüber Beschloßen: Da die hiesige Güterbücher derzeit noch ganz brauchbar seyen, u wegen derselben noch mehrere Jahre hingehen dürften, ehe deshalb eine Verwirrung zu befürchten wäre, so wolle man mit der Erneuerung der Güterbücher so lange warten, bis die Vermeßungspublikation vorüber sey, indem sich hiebei sehr bedeutende Veränderungen in der Parzellenlage ergeben werden [FBVN119]
1834		**1834, 4. Merz** war der **Untergang** am **Waldweg**, u sezte mehrere Marksteine an der Straße gegen Pforzheim u auf Güterstüken. Den 3tn April am nehmlichen Plaz, u in **Rothenakern**. ½ Tag. [FBVN73]
1835		**Umzug nach Stuttgart, Julius v. Gemmingen/Steinegg** übergiebt Schloss Steinegg und seinen übrigen Besitz im Biet seinen Söhnen Gustav und Eduard und verzieht nach Stuttgart, wo er 1842 verstarb.
1836		Die **Wiederkunft Christi bzw. „das Jüngste Gericht" (Weltenuntergang)** wird von Johann Albrecht Bengel[414], einem der Gründerväter des Pietismus, auf den 18. Juni 1836 berechnet bzw. vorhergesagt. Als im frühen 19. Jahrhundert Missernten und Fehlherbste auftraten und Württemberg in eine schwere Krise stürzte, schienen sich solche Erwartungen zu erfüllen. Deshalb kam es 1816/17 zu einer starken Auswanderungsbewegung in den Kaukasus, das damalige Südrussland (siehe oben). Da Palästina wegen der osmanischen Herrschaft nicht zugänglich war, wollte man dem wiederkommenden Christus wenigstens ein Stück weit entgegen ziehen. Aber 1836 blieb die erwartete Wiederkunft aus.
1836		**Volksschulgesetz**. An allen Orten mit mehr als 30 Einwohnern war eine eigene Schule vorgeschrieben. Ihre Aufgabe war zumindest in der Anfangszeit vor allem die Vermittlung kirchlicher Inhalte, die Erziehung zu Religiosität und Sittlichkeit. Bei einer üblichen wöchentlichen Stundenzahl von 26 Stunden 8 Stunden Rechnen, Schönschreiben und Singen, 2 Stunden Religionsunterricht durch den Geistlichen, 2 Stunden Memorierübung, 5 bis 6 Stunden Bibellesen und Biblische Geschichte. Dazu kam noch eine Stunde Lesen im Gesangbuch als Leseübung, außerdem sieben bis acht Stunden Beschäftigung mit dem neuen Lesebuch, Rechtschreiben, Aufsatz, Lesen, deutsche Sprache und Realien. Es war festgelegt, daß ein Lehrer bis zu 100 Schüler zu betreuen hatte. Wurde diese Zahl überschritten, durfte

[414] Johann Albrecht Bengel (* 24. Juni 1687 in Winnenden; † 2. November 1752 in Stuttgart) war ein schwäbischer lutherischer Theologe und ein Hauptvertreter des deutschen Pietismus.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		zusätzlich ein Provisor eingestellt werden, ab 200 Schülern ein Weiterer. Regelmäßig war mit dem Amt des Lehrers, der zu den „niederen Kirchendienern“ gehörte, der Mesnerdienst verbunden, eventuell auch der des Kantors oder Organisten. [WG2004]
1836		**1836, 21tn May Gemeinderatsprotokolle - Flurfrevel durch Friolzheimer** Weiter beklagt sich das Bürgermeisteramt Tiefenbronn, daß nachstehende Bauren in verfloßenem Herbst seyen mit Spähn u Bauholz vom Wald Kohlrain über seyn [des Bürgermeisters] Mäd alda gefahren, welches ihm einen bedeutenden Schaden verursacht habe, weßwegen er eine Vergütung u Entschädigung verlange, als erstlich sind angezeigt worden: Carl Friedrich Kogel, Jg. Johnnes Gerhardt, Jg. Joh. Aßfahl, Christian Benzinger T.S., Johannes Schwarzmaier. Diese wurden vorgefordert u hierüber verhört, sie geben an: Ja, es seye wahr, sie können es nicht läugnen, haben aber nicht gedacht, daß es einen Schaden verursache. Es ist nun deßhalb von Seitten Tiefenbronn u hier ein Augenschein auf den Plaz gegangen u hatte die Sache eingesehen u. gemeinschaftlich miteinander berathen, wo sich dieser zwei Centner Heu belaufen könne a 1.f 12.x. Welcher von einem jeden zu Geld angerechnet mit 36.x zu bestreiten ist, nebst einer Strafe einer jeder von 30.x. [Randnotiz] ist nach Tiefenbronn übergeben worden. [FBVN121] → erstaunlich dass diese Klage nach einem halben Jahr noch angenommen wurde und nach verflossenem Winter auch noch abgeschätzt werden konnte, wieviel Gras Schaden erlitten haben könnte.
1836		**1836, 9tn July Gemeinderatsprotokolle - Waidefrevel** Dem Schultheißenamt ist die Anzeige gemacht worden, daß der Schäfer von Tiefenbronn Johannes Allbert habe mit seinen Schafen nach der Heuernte auf der Zeilwiesen gehütet. Wofür dieser gestraft wurde für diesen Unfug vor 1.f zur künftigen Warnung. [RecursBelehrung] *Johannes Alberd* Weiter beklagt sich der hiesige Bürger Georg Fischer Schuster, daß ihm seine Erdbieren durch obigen Schäfer oder hiesige Schäfer im Hegnach cirka 1½.Viertl. auf dem Grund abgefuttert worden sey. Es wurden die bede vorgefordert u hierüber vernommen, sie geben an: Sie haben es nicht gethan u läugnen es hartnäkig bede. Der GdeRath sieht hirüber veranlaßt, weil sonst keine Andere Schäfer nicht auf die hiesige Markung fahren, als für überwiesen u. nach dem Schäfergesez einen jeden vor 1.f zu bestrafen, unter dem Vorbehalt des Schadensersaz, welcher sich bey der Ernde ergeben wird. [RB] *Johan Georg Gwinner Johannes Alberd* [Randnotiz] Vom Schäfer in Tiefenbronn ist noch, beigebracht ein gründlichen Beweis, durch wen solcher Schaden verursacht worden ist, seine Strafe von 1.f erlaßen u dem Thäter zuerkannt worden, welches im Blt. 59b [nachfolgend] zu ersehen. [FBVN121]
1836		**1836, 16tn July Gemeinderatsprotokolle - Waidefrevel** Erscheint der Schäfer von Tiefenbronn Johannes Allberd zum zweitenmal vor dem Schultheißenamt u erklärte, daß er die in dem Protokoll Blt. 56 zuerkannte Straffe von 1.f wegen Abhüten der Erdbieren deß Georg Fischers nicht anerkenne, er bringe jezt einen Gründlichen Beweiß dar, wer es gethan hab. Er gibt an, daß es durch hiesigen Schafknecht den 3tn July d.M. Abends zwischen 6 u. 7 Uhr geschehen sey, welches er mit noch einem anderen Zeugen beweißen wolle. Es wird nun deßhalb der hiesige Schafknecht Johan Georg Gwenner vorgefordert u. über diese Angabe vernommen, er gibt an: Ja es seye wahr, er könne es nimmer Läugnen, es seye durch ihn geschehen, sein Hund seye ihm nicht mehr gelaufen u deßwegen habe er davor keinen Wiederstand mehr thun können. Diese Angabe *Georg Gwinner* Der GdeRäthliche Bescheid war, daß Gwinner solle die Strafe, in welche der Schäfer von Tiefenbronn verurtheilt gewesen sey, zu bezahlen haben v. 1.f nebst den Ersaz der Erdbieren welche bis zur Ernde eingesehen werden können, u noch deßen Schaden zu bezahlen. [RB] *Georg Gwinner* [FBVN121]
1836		**1836, 6tn Oct. Gemeinderatsprotokolle - Flurfrevel** Gotthardt Gökler u Joseph Pfeffinger Wagner von Tiefenbronn wurd-

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		en von dem hiesigen Feldschüz Joseph Reichardt angebracht, weil sie mit ihren Fuhrwerken über die Ammerfeld=Wiesen fuhren, u die Straße umgiengen. Sie wurden deshalb gestraft, Jeder um 15.x, nebst 10.x Fanggeld jeder. [RB] *Gotthardt Gökler* [FBVN121]
1837		**1838, 24tn Dezbr. Gemeinderatsprotokolle - Fuhrlohnstreit** Lorenz Holzhauer v. Tiefenbronn erscheint vor dem GdeRath und beklagte sich gegen den hiesigen Bürger Carl Friedrich Bühler. Carl Bühler habe ihn dieses Spähtjahr zu einem Wagen voll Zwetschgen zu holen auf dem K: Hof Mon??? angerichtet; er habe ihm hiefür an Fuhrlohn versprochen 4.f nebst seinen Kosten. Wärend der Zeit des Abholens aber seye Bühler, der doch auch beym Abholen der Zwetschgen gewesen sey, gar nicht zu ihm unterwegs gekommen. Ihm aber seye seine Lebensmittel u Geld ausgegangen u seye unter diesen Umständen genöthigt worden, in Hochdorf, als er dort etwas Eßen zu sich einnehmen wollte, an seiner Kost ungefähr 3.Virlg. Zwetschgen dem Ochsenwirth zu geben. Als er nun nach Haußе gekommen, so wolle ihm Bühler seinen ausgemachten Fuhrlohn verweigern u machte mir noch die Bemerkung dazu, daß er mir den versprochenen Lohn, weil ich 10.Simri Zwetschgen verkauft haben soll, den Lohn durchaus nicht bezahle. Worüber ich mich, so wie über den unredlichen Bezicht genöthigt finde zu beklagen. *Lorenz Holzhauer* Carl Bühler wurde vorgefordert u hierüber vernommen. Er gibt an: Daß ich Holzhauer an Fuhrlohn versprochen a 4.f ist wahr. Daß ich aber noch weiter freie Kost versprochen habe, ist unrichtig, sondern ich habe nur eine Mahlzeit versprochen in Markgröningen. Weil aber Holzhauer gar nicht zu mir, noch ich zu ihm, im Heimweg gekommen bin, so habe ich auch ihm nichts zu Eßen leisten können. Holzhauer hätte sollen nur, wie er ihm gesagt u befohlen hab, bey seinem andern Bauern bleiben sollen, so hätte er die gleiche Kost erhalten wie jener, daß aber Holzhauer nicht bey diesem geblieben u Abweg gefahren ist, kann ich nichts dafür. U. somit glaube ich, daß ich ihm auf die vorliegende Zehrungs-Rechnungen v. zerschiedenen Wirthen, welche somit nebst meiner eigenen Fuderung zusm. 3.f 56.x betragen, nichts mehr zu geben schuldig seyn werde. *Bühler* Nach genauer Berechnung der beederseitigen Forderungen u Bezahlungen ergibt sich, daß Holzhauer noch ein Guthaben von 1.f 9.x zugut hätte, was auch Bühler zu bezahlen versprach u Holzhauer sich damit befriedigt fand. Im nehmlichen Augenblik erklärte noch Bühler, daß er sein Versprechen nicht halte, weil er nicht glaube es schuldig zu sein. Hierauf wurde der GdeRäthliche Bescheid ertheilt, daß Bühler obige Ein Gulden 9.x zu bezahlen schuldig u sogleich zu leisten seyn soll. [RB] *Bühler* [FBVN121]
1837		**Gemeinderatsprotokolle - Steinsetzen an der Landesgrenze untersagt** Wurde, nach einer Mitteilung des Königl: Oberamts, nach einem hohen Regierungserlaß vom 2tn v. Monats, das Steinsezen der Landesgrenze ohne vorherige Anfrage beym K.Oberamt dem GdeRath u Untergang nachdrüklich bey Strafe untersagt, wozu sich derselbe in Zukunft zu richten u der Vornahme [des Steinsetzens] zu enthalten hat. [FBVN121]
1838		**Gemeinderatsprotokolle - Ablösung von Gefällen und Zinsen** Nach dem Ablößungs-Gesez von 1836 ist es den Pflichtigen überlaßen, sich innerhalb der gesezlichen Frist zu erkären, ob sie ihre Gefälle, z.B: Gebäude-Consession, Baucenen, Rauchgefälle, Rauchhüner, u Hellerzinße, ablößen wollen. Auf dieses hin sind nun die Pflichtigen hierüber vernommen worden, ob sie geneigt seyen ihre Schuldigkeiten abzulößen, oder fortwärent bezahlen wollen. Worauf der mehrhafte Theil derselben, namentlich unbemittelte, erklärten, daß sie nicht geneigt seyen solches abzulößen. So wurde dem K.Oberamt der weitere Vorschlag gemacht, diejenigen Schuldigkeiten der Unbemittelten aus der Gemeinde-Caße als Vorschub zu leisten, u solche wieder von denselben in Terminen einzuziehen, was sofort von dem GdeRath u Bürgerausschuß genehmigt u bestätigt wurde. [FBVN121]
1839		**Gemeinderatsprotokolle - Spurweite und Bespannung bei Fuhrwerken in Baden**

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Wurde das Gesez des Großherzoglich Badischen, betreff den Rathfelgen[415], der versammelten Bürgerschaft Publiciert u eröffnet. [FBVN121]
1839		**Gemeinderatsprotokolle - JagdFrohn-Dienste abgelöst; Zehn Gulden Steuer und Beet abgelöst** Sind die sämtliche JagdFrohn-Dienste, zu welchen der hiesige Ort lagerbüchlich verpflichtet und zu leisten verbunden gewesen ist, laut Ablößungs=Vertrag mit 98.f Neunzig Acht Gulden durch die Gde=Pflege abgelößt worden. Ferner. Sind noch weiter in obigem Jahr 10.f Zehn Gulden Steuer und Beet, die die Gemeinde lagerbüchlich jährlich zu zahlen Schuldig gewesen ist [wofür?/woher?], laut Ablösungs=Vertrag im Zehnfachen Betrag mit Hundert Gulden an das Cammeralamt Leonberg abgelößt worden. Die Verträge sind in der Ortsregistratur bey den Unterpfands-Akten Aktenbund Nro. aufbewahrt. [FBVN121] → Ablösungsvertrag, siehe in [FBVN8009, Beilage 28]
1839		**Gemeinderatsprotokolle - Vieh Waiden auf den Wiesen erst ab 16. Oktober erlaubt** Auf die vielfache Klage der OrtsEinwohner, betreff das Waiden auf den Wiesen mit dem Vieh, wurde beschloßen, daß künftig Niemand mehr vor dem 16tn Oktobr. jeden Jahrs das Vieh auf den Wiesen Waiden soll, es seyen nun solche auf hiesiger oder Tiefenbronner Gemarkung, bey Strafe 30.x Dreißig Kreuzer. [FBVN122] → galt das damit auch für die Tiefenbronner Einwohner als Nutzer unserer gemainen Waiden?
1839 /1840		**Gemeinderatsprotokolle - Ablösung von Gefällen auf 12 Huben und 7 Sölden** (auch 3 Tiefenbronner Bürger mit betreffend) **1839, 17tn Decbr.** Sind die genannte "**Zwölf Huben**" im Zwanzigfachen Betrag gegen eine Summe von 660.f 10.x von den sämtl. Pflichtigen dem CammeralAmt Leonberg abgelöst worden. Der Vertrag ist bey den UnterpfandsAkten Aktenbund Nro. --- **1840, 20tn Januar Nachfragen zur Zahlweise bei Ablösung der Zwölf Huben** Auf die Ablößung der sogenannten Zwölf Huben, welche eine AblösungsSumme von 660.f 10.x betragen, wurde die Frage gestellt, wie solches Capital an des Königs Cameralamt bezahlt werden soll? Es wurde soweit auf den Vortrag des Ortsvorstehers von dem GdeRath u Bürgerausschuß sowie auch unter Zustimmung der Bürgerschaft beschloßen, 1) daß schon für heuer sollten 15.Schffl: Haber und 15. ---"--- Dinkel mehr als sonst auf den Zehenten umgelegt, verkauft u von dem Erlöß das erste Ziel damit abgerichtet werden. 2) der Verfallen Zinß aber solle von dem bey der ZehentCaße befindlichen Vorschuß abgerichtet werden. **1840, 21ten Febr: 7 Sölden** sind die 7 Sölden nach erfolgter höherer Genehmigung dem K: Cammeralamt Leonberg im 16fachen Betrag nach dem Beedgesez vom 27t Oktbr. 1836 mit 77.f 57.x Siebenzig Sieben Gulden 57.x baar abgelößt worden. Der Vertrag ist bey den Unterpfands=Akten Nro. --- aufbewahrt. [FBVN122]
1839		**Gemeinderatsprotokolle** ... und alle Zeiten gibt es auch die ganz gewöhnlichen Ärgernisse im Zusammenleben - Tagesgeschäft im Gemeinderat - zu behandeln, wie z.B. **1839, 19ten August** Wurde von dem Bürgermeister [Schultheiß von] Tiefenbronn die Anzeige gemacht, daß der dortige Feldschüz Sikinger die Frau des hiesigen Bürgers Friedrich Malthaner Barbara im Krauten auf Tiefenbronner Markung angetroffen hab, wofür dieselbe zur Strafe gezogen werden möchte.

[415] 1837 Gesetz über die Breite der Radfelgen an den Fuhrwerken und über die Bespannung derselben.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Malthanerin wurde vorgefordert, wo aber ihr Mann - wegen Umständen der Frau - selbst erschien. Dieser gibt es zu, erwiederte aber darauf, daß der Feldschüz solle seinem Weib das Krauttuch abgenommen haben, welches er von demselben wieder zurük verlange. *Malthaner* Es wurde hierüber der Bescheid ertheilt, daß Malthaner solle gestraft werden vor 30.x u Feldschüz solle schuldig seyn, diß abgenommene Krauttuch wieder heraus zu geben. Weiter wurde zur Anzeige gebracht von dem GdeRath Bühler, daß der Dienstknecht des Blumenwirt Haffner dahier, Leopold Gäckler v. Tiefenbronn, seye am lezt verfloßenen Sonntag beym Spazieren gehen unnöthiger Weiße im Haberfeld gegen Wimsheim herum gesprungen, wo er nun glaube, daß dieser über den Unfug gestraft werden soll. Gäkler wurde vorgefordert. Er gibt an: Ich bin nicht in dem Haberfeld herum gesprungen, sondern ich habe blos meine Nothdurft darin vericht. Bühler aber erwiederte hierauf, daß er ihn hab sehen darin herum springen, daß er gut gesehen hab u nicht nur ein sondern 2 mal. Bescheid: Gäkler solle wegen diesen Benehmen u verderbthe Weiße gestraft werden vor 1.f. *Gokler* [FBVN122]
1840		**1840** verkaufen die Herren v. Gemmingen ihren Besitz (im Biet) an den Badischen Staat.
1840		**Gemeinderatsprotokolle - Landacht Gefäll-Ablösung** Da nun nach dem v. 20t Januar d.J. Seite 31 gefaßten Beschluß die Genehmigung betreff der Landacht Gefäll-Ablösung höheren Orts erhalten hat, so wurde die Frage gestellt, wie und auf welche Weiße dieses betreffende Capital von 3978.f bezahlt u abgelößt werden sollen. Es wurde hierüber Berathung gepflogen u sodann hierüber beschloßen: Daß das besagte Capital solle aufgenommen sofort auf den Pflichtigen lauffen bleiben u sodann das Cpital in bestimmten Ratum wieder an den Darleiher nach u nach Bezahlt werden. Die weitere 75.f Renovations Kosten aber sollen ebenfalls von den Umlagen der Gefälle pro Martini 1839 von deßen Überschuß, soweit solche noch reicht, bezahlt werden. [FBVN122]
1840		**Gemeinderatsprotokolle** Die zu Anfang des Jahrhunderts von Tiefenbronner Bürgern strategischen Güterankäufe von Friolzheimer Eigentümern kehren sich nun wieder um. Es kommt zu systematischem **Rückerwerb** an die Gde Friolzheim (Zeck: **Waldanbau**). **1840, 30tn July Waldkauf im Hagenschieß, Blasismaad** wurde das von dem Schultheißen Friesinger u GdePfleger Benzinger erkauften 82/8.Morgen Wald, des Blaßis-Maad genannt, mitten im GdeWald Stokhau von dem Badischen Statt vor den wirklichen Kaufschilling v. 7800, sage Sieben Tausend Achthundert Gulden auf u für die Gde übernommen. **1840, 20t Oktbr. Wiesenankäufe in Friolzheimer Mädern aus dem Besitz von Tiefenbronner Eigentümern** 3) Schultheiß Friesinger bracht wieder in Antrag, da ihm schon von mehreren Bürger von Tiefenbronn ihre Wiesen in Mäder zwischen dem Kohlrein u StokhauWald zum Kauf angebotten worden sind, ob das Colegio nicht einverstanden wäre solche Stüke von Seite der Gde anzukaufen u demnächst, da sich solche sehr zu Wald eignen - zu diesem Zwek anzulegen? Es wurde hierauf Beschloßen: daß man obige Wiesen um geeignete Preiße kaufen u hienach zu Wald anlegen soll. **1840, 11t Novbr. Wiesenkauf in Mäder** 4) die durch Schultheiß Friesinger, nach dem Beschluß der Gde-Colegien v. 20t Oktbr: d.J. Seite 100, von Philipp Eberle u Wunibald Helbart v. Tiefenbronn erkaufte cirka 3½.Virtl. Wiesen in Mäder bey dem Stokhau u Kohlrein sind um dem vorgelegten Kaufschillings-Preiß zuß. von 81.f 46.x auf die Gemeinde übernommen worden. [FBVN122]
1840		**Gemeinderatsprotokolle - Kleiner Zehnt Ablösung**

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Auf die mehrseitig vorgebrachten Wünsche in Betreff des kleinen Zehenten im Brachfeld wurde heute die Bürgerschaft zusammen berufen u der vorgebrachte Wunsch, nehmlich ob dieser oder der Betrag v. jährlich 230.f auf den großen Fruchtzehenten nach der Claßification der Morgenzahl umgekegt werden soll oder nicht? Es wurde in der Sache soweit durch die Abstimmung der Bürgerschaft Entschieden, daß zu der gedachten Umlage 82 dafür u 9 dagegen gestimmt haben [Zahl der Bürger im Ort: 91], also der Entscheid, daß solcher auf denn großen Zehenten gelegt werden soll. [FBVN122]
1841		**Gemeinderatsprotokolle - Grundstückankäufe für Waldanbau beim Kohlrain** Gleichzeitig wurde in Antrag gebracht: Ob nicht die von Tiefenbronner Besizer sämtlich befindliche Wiesen beim Kohlrein zwischen dem GdeWald bederseits von den Innhabern nach u nach zu Wald abgekauft werden sollen. Diesem Antrag wurde entsprochen u hiezu der Schultheiß u GdePfleger beauftragt. [FBVN122]
1841		**Gemeinderatsprotokolle - Straße gegen Tiefenbronn, Viehweg** Auf die in dem Straßenvisitations aufgenommene u beantragte Erweiterung u Verbreiterung der Straße gegen Tiefenbronn oder im Viehweg genannt wurde heute von dem Aker deß Johannes Zollers daselbsten cirka 4-5.Rut. der Länge nach gekauft u ihm dafür versprochen baar Acht Gulden. [FBVN122]
1842		**1842, 18. Novbr: Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** sind zu der GdeRechnung pr. 1841/42 folgende Zettel dekretiert u zur Ausbezahlung genehmigt worden, als […] 4) Steuer nach Tiefenbronn v. 1840 28.x 5) deßgl. 1841 28.x 7) Blumenwirth Haffner Waldkauf im Köhler mit 53.f 24.x 8) Wiesenkauf von Gotthardt Stähle in Tiefenbronn 28.f 38.x Gebühren 33.x 9) deßgl. von Philipp Eberle von da 46.f Sportl. u pp. 1.f 54.x 10) ?Accies für erkfte Güter 3.f 29.x 25) Wiesenkf. zu Wald v. Elisabetha Holzhauer in Tiefenbronn im Stokhau 22.f 33.x [FBVN122]
1842		**1842, 29. Dezbr Gemeinderatsprotokolle - Güterbesitz auf Tiefenbronner Markung** Den 12. Dezbr. 42 wurde ein **Verzeichniß über Erhebung von Zinßen u Landachtfrüchte** von den Jahren 1836 . 37 . 38 u 39 von mehreren hiesigen Bürgern, welche [Güter] auf Tiefenbronner Markung besizen, als ausstehend ein Gesamtbetrag v. 12.f 56½.x als Rükstand von dem Freihern v. Gemmingischen Liquidations= Comisär Söllner in Mühlhausen übergeben, worin er um die Verfügung in Beziehung einer Bezahlung das K: Oberamts=Gericht angerufen hat. Von der lezten Stelle wurde solcher Gegenstand dem GdeRath dahier zur Erledigung übergeben, worauf sämtliche Debenten vorgerufen u die etwa in Handen habende Quittungen zur Einsicht abgefordert. Mehrere wollen behaupten, daß sie ihre angesonnene Forderung bezahlt u nichts mehr schuldig sein wollen. Einige weißen Quittungen vor, welche aber mit der Forderung in dem mitgetheilten Verzeichniß aufgeführt nicht übereinstimmen. Da nun von keinem ein Beweiß, als daß er seine Forderung bezahlt habe, beyzubringen ist, noch sonst auf eine andere Art von einem oder dem andern aufgewiesen werden kann, so wurde hierüber der GdeRäthliche Bescheid ertheilt, daß sämtlich aufgeführte Schuldner von den gedachten Jahren inner 14 Tagen ihre Schuldigkeit abgetragen haben, bis auf nähern Beweiß. T. Namens aller *Christoph Herrmann BS* [NB] Zur Anmeldung des Rekurses erscheint Casper Waidelich, welcher als Träger jedes Jahr 15.x zus. 1.f schuldig sein soll u erklärte, daß er mit dem GdeRäthlichen Bescheid nicht zufrieden sey, sondern den Rekurs dagegen ergreife T *Waidelich* [FBVN122]
1843		**1843, 15. Januar Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** 2) Josef Reichardt […] 3) demselben für Untersuchung der fehlenden Marksteine bey dem Mößnerzehenten als Zehntknecht 24.x [FBVN122]
1843		**1843, Juni Grenzbereinigung mit Baden durch Vergleich erledigt**

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Längere Grenzstreitigkeiten mit Baden wurden im Juni 1843 durch Vergleich erledigt: einmal bei Friolzheim, wo Baden auf die Hoheit über die durch Hirsau an Württemberg gekommene Hälfte des Gemeinen Hagenschieß mit etwa 700 Morgen (Wald und Feld) verzichtete, während Württemberg die Hoheit über die Felder im Gemmingischen Hagenschieß preisgab, und dann bei der Fronmühle, wo Baden die württembergische Hoheit über die Fronmühle anerkannte und die Grenze genau festgesetzt wurde.[416] [OABL] → In diesem Zusammenhang sind auch die anderen Grenz- und Steuerfragen (Friolzheimer Seen; Rudolfs-Wiesen und Äcker; Abstrich) abschließend vereinbart worden und haben dann in der Bad. Landesvermessung 1851 ihre endgültige Bestätigung gefunden.
1843		**Heimsheim** kauft Güter auf dem **Bezenbuckel/Lutherstein** zur Waldanlage [Ortschronik Heimsheim] → auch Güter von Friolzheimer Innhabern?
1844		**1844, 13. Novbr. Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** sind folgende Kostenzettel zur Dekretur vorgelegt u dekretiert worden, u zwar 6) der DomainenVerwaltung Pforzheim Kirchenreparatl: Kosten nach Tiefenbronn 1.f 20.x [FBVN123]
1845		**1845, 6./9. August Gemeinderatsprotokolle - Steinerne Seewiesenbrücke und ein bestimmter, bleibender Gemeinde-Seeweg** Auf die vielfältig vorkommenden Klagen über das Wechseln der hölzernen, jetzt steinernen Überfahrtsbrüke in den Seewiesen, welche gewiese 9 Gütherbesizer abwechselnd von 9 zu 9 Jahren zu leiden haben u wodurch deren Wiesen durch das viele Fuhrwerk beinahe öfters zu Grunde gerichtet werden, wurde heute in Vortrag gebracht: Ob es nicht beßer wäre, wann von Seite der Gde ein Seestük zu einem bleibenden Fuhrweg angekauft würde, u die betreffende Besizer deren Wiesen die Überfahrts=Brüke zu leiden haben, einen verhältnißmäßigen Beitrag der GdeCaße für ihre immerwährende Befriedung[417] zu geben hätten. Dieser Vortrag wurde von beiden Seiten für gut angesehen u hierauf Beschloßen: Ein hiezu geeignetes Seestük von der Gde anzukaufen u als einen bleibenden Fahrweg zu belaßen, jedoch sollen die betreffende, das heißt die gegenwärtigen Besizer, welche diese Brüke zu leiden haben, zu einem hinreichenden Beitrag für ihre immerwährende Last=Befreiung angehalten werden. Der Mehrbetrag aber, der von den Besizern durch den Beitrag zur Bezahlung des erkauften Wegs nicht hinreicht, solle auf die GdeCaße, deren die Kosten der jeweiligen Verlegung [der ehedem hölzernen Brücke] obliegen, übernommen werden. Aber auch der etwa hieraus ziehende Nutzen, z.B. für das darauf wachsende Gras, solle derselben, sowie das ganze Stük, welches hiezu angekauft, als Eigenthum der Gde verbleiben [FBVN124]
1846		**Missernten** im ganzen Land (1847 Hungerkravalle). Aufgrund der Hungersnöte in den Jahren 1846 und 1847 veränderte sich die bis dahin "zufriedene" Grundstimmung der Bevölkerung. **Liberale Forderungen** tauchten wieder auf. Im **Januar 1848** verlangte eine Protestversammlung in Stuttgart ein Bundesparlament, Pressefreiheit, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Schwurgericht und Volksbewaffnung. Es kam wieder stärker zu **Auswanderungen**.
1846		**1846, 9. May Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** 17) Steuer nach Tiefenbronn für das Jahr 1845/46 für die Gemeinde und Mößnerei 1.f 4.x 18) GdeUmlagen nach Tiefenbronn von den Jahren 1840/45 1.f 43.x jhl. [FBVN124]
1847		Friolzheimer beginnen mit der **Ablößung** ihrer **Landachtsgefälle**.
1847		**1847, 26. Januar Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** Es sind folgende Zettel Dekretiert worden,

[416] der Streit um Grenzen und Steuern dauerte bereits seit 1806 und wurde seither auf dem Rücken der Friolzheimer und Tiefenbronner Bürger ausgetragen. Dies betraf neben dem Erwähnten u. A. auch Markungsverluste der Friolzheimer bei den Friolzheimer Seen, den Rudolphsäckern und im Abstrich. Auch an der Süd- und Westgrenze des Gem. Hagenschieß kam es zu Verschiebungen zu Gunsten von Baden. So wie es auch aus der hier vorgelegten Ausarbeitung ersichtlich wird.

[417] d.h. sie lösen ihre Fuhrtlast ab

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		5) Gültablößung an die Domainen Verwaltung Pforzheim beziehungsweise an Steuereinnehmer Conradt in Tiefenbronn für 3 Stük erkaufte Wiesen beym Kohlrein 35.x 6) GdeUmlagen für die Gde Friolzheim u Mößnerey dahier dem GemeindesVerrechner G??? in Tiefenbronn pr. 1846 54.x 7) Steuer nach Tiefenbronn für die Mößnerei pr. 1847 28.x 8) deßgl. für die Gde 36.x [FBVN124]
1847		**1847, 26. Aprill Gemeinderatsprotokolle - Alt-Schulden an Schultheiß Gall in Tiefenbronn** Kauffmann Haudi in Weilderstadt legt an heute von seinem verstorbenen Schwiegervater alt Schultheiß Gall in Tiefenbronn von hiesigen Bürgern folgende Ausstände über Seeg-Waare, Kauffmannsware u pp. vor 1) Über Christof Herrmann Maurer für Eiche u. pp. einen Kosten vom Jahr 1827/28 3.f 26.x 2) Alt Jacob Feiler Segerlohn vom Jhr. 1832 30.x 4) Josef Herrmann Tobs: Sohn für Schnittwaren vom Jahr 1827/30 30.f 40.x 5) Carl Friedrich Fischer Schneider vom Jahre 1809/24 für 1 Wald sezen u Boden zusammen 2.f 58.x Von diesen Schuldnern lebt nicht ein einziger mehr, konnten also auch nicht hierüber vernommen werden. Auch haben ihre Kinder, da die Ausstände schon bereits über 20 bis 38 Jahr bestehen, diese nicht anerkannt. Auch sind die Schuldner ohne Hinterlaßung eines Vermögens gestorben. Da nun diese Ausstände außergebräuchlich u ohne Forderungen an die Schuldner im Rükstand von dem Glaubiger belaßen worden sind, so wird in dieser Beziehung Beschloßen: Den Kläger mit seiner Forderung zurük zu weißen. [RB] *Franz Gall* Beauftragter des Klägers [FBVN124]
1847		**1847, 16. Okbr. Gemeinderatsprotokolle - Anlegung eines Güterbuchs** In Folge neuerer Verfügung deß K: Gerichtshof u dem unterm 6. d. erhaltenen Auftrag deß K: Oberamtsgerichts hatte der GdeRath einen Akord über die Anlegung eines Güterbuchs mit einem befähigten Comißär abzuschließen u binnen 4 Wochen Bericht darüber zu erstatten. Es wurde daher vorerst eine Wahl eines GüterbuchsComißär vorgenommen u dann Beschloßen: einen Akkord mit demselben abzuschließen. Der GdeRath ist in dieser Beziehung einstimmig u wählt den gegenwärtigen Comisär Rall in Flacht. [FBVN125] → 1852 kam es dann schließlich zur Ausführung dieses Vorhabens.
1847		**1847, 26. Novbr Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** 19) Gg. Kogel J.S. für das Umhacken cirk. 1½.Viertl. Öden Plaz zu einer Waldplandage beym Stokhau 9.f 30.x 20) Vinzins Göckler in Tiefenbronn für erkft. 2/8. 30,8.Ruthl: Wiesen zu Wald beym Kohlrein 34.f [FBVN125]
1848		**1848, 1t Juli Gemeinderatsprotokolle - Waidefrevel durch Mühlhauser Schäfer** Feldschüz Malthaner gibt an: Dem Pächter von Mühlhausen, Ehresmann sein Knecht seye mit seinen Schafen 150 Stük in der Woche v. 19. biß 24. Juni d.J. dreymal unser Feld befahren. Da gedachter Schäfer nur, nach dem früheren Übertriebs-Recht 2 Tag die Erlaubniß zum Waiden auf unserer Markung hatte, indeme aber mann aus den VertragsAkten ersehen, daß der Staat von Baaden das Recht hat auf unserer Markung mit den eigenthümlichen Schaafen 2 Tag zu waiden, aber nicht des Pächters noch deß Schaafknecht dürfen es seyn. So ward nun vom GdeRath beschloßen, für den Unfug, daß gedachter Schäfer in einer Woche 3mal unser Feld befahren, solle mit der Strafe belegt seyn, pr. Stük a 5.x thut zus. 15.f. Dem Schäfer Ehresmann wurde eine Abschrift zugesendet mit dem Bemerken, daß seine Strafe in 8 Tag müße bezahlt seyn, im verneinten Fall würden ihm Schaafe dafür einbehalten. Die Angabe des Feldschützen bezeugt Schäfer Schüz *Schütz* Der gedachte Schafknecht Ferdinand Seybold wurde über den Rekurs belehrt, daß er ihn vor dem Schultheißenamt innerhalb zweymal 24 Stund anzuzeigen habe, u sich dann mit der Abschrift vom Protokoll innerhalb 8 Tage vor dem OberAmt Leonberg vorzuzeigen

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		hat, bey Vermeidung deß Verlustes der Recursierung […] T. -- Der Schafknecht verweigert die Unterschrift. Dafür testieren zwey GdeRath *Herman Conle* [FBVN125]
1848		**1848, 23t Decb Gemeinderatsprotokolle - Bärenwirtswald (Henne) bzw. Blasi Mahd (v.Gemmingen bzw. nun Baden)** Bärenwirth Henne von Tiefenbronn wurde unter heutigem Datum vor den GdeRath auf hiesiges Rathhaus vorgeladen und demselben die Eröffnung gemacht, daß in unserem Brimcataster [Primärkataster] vorgefunden worden sey, daß dem Herrn von Gemming noch ein Stük Wald, Bläses Maat genannt, lauf. Da dieser Wald schon längst an Bärenwirt Volz in Tiefenbronn verkauft worden[418], er denselben noch nicht auf seinen Namen eingertragen, er da das ½ RechnungsJahr zu Ende geht, u der Auszug aus den Kaufbuch verfertigt seyn muß, so wurde deßhalb von GdeRath beschloßen, oben genannten Wald dem Bärenwirth Volz einzutragen, um den Auszug bereinigen zu können. Da aber bey der Eröffnung obigen der ged: Bärenwirth das Einschreiben in unser Kaufbuch nicht anerkennen wollte, so wurde demselben eröffnet, daß er sich, wann er mit dem Einschreiben dießes Kauf nicht einverstanden seyn wolle, so […; RB] *Henne* Dieser Recurß wurde vollzogen und bereits dem Königl: Oberamtsgericht angezeigt. [BU GdeRath Schultheißenamt] *Schlientz** *Schlienz* *Reichert* *Herman* *Schwarzmaier** *Schwarz** *Herman B** [* die nun 4 Neuen im GdRat: Schultheiß und GdeRäte [FBVN125]
1849		In Zeiten allgemeiner **Verarmung** und zunehmend aufkommenden **Bettels** wir z.B. in Altensteig von der Kirche an Arme, Kranke und Bedürftige **Unterstützung** gegeben. Für Gesunde gab es folgende Gerichte: Riebelen, Gerste, Erbsen, Linsen, saure Bohnen, saure Erdbirnen, Erdbirnenschnitze, Erbsensuppe, gebrannte Suppe oder Rumfordsche Suppe [nahrhafte Suppe auf der Grundlage von Graupen und getrockneten Erbsen]. Die Zutaten zu Letzterer waren: 7 Pfd. Kochgerste, 3 1/8 Erbsen, 5½ Achtel Erdbirnen, 1¾ Pfd. Mehl, 8 Pfund frische Ochsenknochen, 1½ Pfund Salz, 4 Pfund Wecken, für 3 Kreuzer Grünes. Dies sollte 100 Portionen zu je anderthalb Schoppen ergeben. Fleisch gab es nur für Kranke. Im Unterschied zu der Suppe für Gesunde gab es hier folgende Zutaten: 4 Pfund Reis, ½ Pfund Mehl, 7½ Pfund Fleisch, 12 Loth Butter, ½ Pfund Salz, 1½ Pfund Knochen und etwas Grünes. Dies war für 30 Portionen zu anderthalb Schoppen gedacht. [WG2004]
1850		**1850, 6t May Gemeinderatsprotokolle - Waidefrevel durch Tiefenbronner Schafknecht** Feldschüz Reich erscheint vor SchultheißenAmt und macht die Anzeige, daß deß Baerenwirth Henne sein Schafknecht von Tiefenbronn am 29t April d.J. Abends zwischen 7 u 8 Uhr auf den EmetzenWiesen mit wenigstens 100 Stük gehütet habe. Diesem gemäß wurde derselbe auf den heutigen Datum Morgens 7 Uhr vorgeladen. Derselbe erscheint. Es wurde sodann die Frage gestellt um seinen Namen. Antwort: Johs Jacob, 24 Jahr alt, gebürtig aus Steinebron O/A Stuttgardt 1) Frage. Was hat euch dazu bewogen, um diese Jahreszeit auf unsere Wiesen zu hüten? Antwort. Ich habe nicht auf den Friolzheimer Wiesen gehütet. Feldschüz gibt weiter an, daß er seine Angabe, daß Jacob richtig darauf gehütet habe, es auf seine Pflichten nehmen könne. Er habe mit ihm geredet und gefragt, wer ihn heiße auf den Friolzheimer Wiesen zu hüten, dann gab er mir zur Antwort: ich nicht. Ferner gibt

[418] stimmt das? Aus früheren Protokollen ist dazu nichts bekannt.

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Feldschüz an, er könne es durch einen Zeugen beweißen. Schafknecht Jacob wurde weiter gefragt, wie er sich auf die Anrede deß Feldschüzen zu rechtfertigen wiße? Antwort. Ich habe nicht mit dem Feldschüzen geredet, habe Feldschüzen auch nicht gesehen. Indem nun Schäfer Jacob mit seiner Wiederspenstigkeit deß Läugnens fortführte, so wurde vomGdeRath Benzinger angezeigt, daß dießen Jacob sein MitCollege, Gottlieb Vetter, vor einigen Tagen hier Orts zu ihm gesagt habe, daß unser Schäfer Schüz an diesem Morgen zu dem Angeklagten gesagt habe, er solle es nur nicht eingestehen. Nach allen diesen Angaben wurde Jacob noch einmal ermahnt, er solle diese ganze Thatsache eingestehen, indem ja klar bewiesen sei, daß er es gethan habe, wolle sich aber nur mit Läugnen hinaus helfen? Derselbe gibt an: er wolle es durch Zeugen erwiesen haben. *Joh. Jakob* Der GdeRath beschließt über obiges, indem diese ganze Thatsache ohne Zeugen nicht ermittelt werden kann, und der Zeuge nicht gegenwärtig vor würklich erscheinen kann, diese Verhandlung auf einen andern Tag zu bestimmen. [FBVN125]
1850		**1850, 3t Juni Vogt Rug Gerichtliche Recesse und Beschaid - Georg Fischer vs Schäfer Schüz und Übertriebschäfer von Mühlhausen, Kartoffelacker und Haferacker am Tobel abgehütet** Diesen Morgen um 7 Uhr erscheint Georg Fischer Schuster, vor dem Schultheißenamt und machte die Anzeige, daß ihm sein **Erbirenaker** im Dobel vom Schäfer abgehütet worden sei, er verlange deßhalb zur Einsicht einen Augenschein, es wurde sodann dieser Bitte gemäß Gottlieb Stanger G.Rath u Gottlieb Benzinger G.Rath abgeschikt, um sich über deßen Vorfall zu erkundigen; Dieselbe kamen mit dem Reßultat zurük, u gaben an, daß der 3t Theil deß Akers abgehütet worden sei. Ferner gibt der Augenschein an, als sie im Begriff und auf dem Wege geweßen seien, haben sie gesehen einen Schäfer hüten auf einem angeblümten Haberaker. Sie giengen sogleich darauf zu, und trafen den Übertriebschäfer von Mühlhausen mit ungefähr 30 Stük Schaafe auf dem oben erwähnten Aker hütend, wir redeten denselben an, ob er da eine gute Waide habe? Stanger aber redete denselben weiter an, da habe er gesündigt, Schäfer gab sodann zur Antwort, es seien nur ettliche Stüke darauf gelaufen. Die Angabe testiert *Stanger Benzinger* Obigem gemäß wurde die Verhandlung auf den 10t d.M. Mittags 12 Uhr festgesezt, wozu sämmtlich Betheiligte vorgeladen wurden. Die Angeklagten erschienen diesen Mittag 12 Uhr, nehmlich 1. Schäfer Schüz u sein Knecht sowie deß Tochtermann Michael Ramsaier 2. Christian Brodbek Schafknecht v. Mühlhausen Denselben wurde vorstehendes vorgelesen u darüber vernommen, welches von Ihnen dem Fischer seine Erdbiren abgehütet habe. Sämtliche Schäfer erklären, sie haben dem Fischer seine Erdbiren nicht abgehütet, Sie können es durch Angeloben an Eidesstatt bestätigen. Indem nun das Abhüten der Erdbirnen, der Täter deßen, ohne Ankloben nicht ermittelt werden konnte, so wurde heute die Strafe sämmtlichen Schäfern erlaßen, jedoch mit dem bemerken, daß wann derartige Vergehungen wieder vorkommen sollten, so werde einer wie der ander ohne Ausnahme mit strenger Strafe belegt - ob sie es eingestehen oder nicht. Auf Vorlesen *Schütz Ramsaier Ergenzinger Christian Brodbeck* Christian Brodbeck wurde weiter vernommen, wie er sich zu rechtfertigen wiße, über die Angabe des Augenscheins. Antwort. ich gebe zu, daß ettliche Stük auf den Aker gelaufen sein, aber von 30 Stük weiß ich nichts. *Christian Brodbeck* Da der Augenschein (auf die Verantwortung deß Brodbek) auf ihrer Angabe beharrt, so wurde deßhalb vom GdeRath Beschloßen: Daß Brodbek solle mit der Straf belegt sein vor 2.f und in die Kosten

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		des Augenscheins 30.x nebst den Sporteln verurtheilt 30.x. Brodbek erkennt seine Strafe nicht an. [RB] *Brodbeck* Weiter verhandelt. Dem Christian Brodbeck wurde heute die Auflage ertheilt, daß wann er wieder an seinem bestimmten Tage unser Brachfeld (Zelg Feld) befahre, so müße er jedesmal seinen Weg durchs Ort machen, und nicht über den Bezenbukel, bei Strafe 3.f. Die Eröffnung *Christian Brodbeck* Vorstehende vom 3tn und 10t Juni Verhandlung Beurkundet der GdeRath *Schlienz Reichert Stanger Benzinger* [Vogt Rug Gerichtliche Recesse und Beschaid; FBVN73] → Der ausländische Beklagte hat sich vor dem Friolzheimer Gericht gestellt (nach altem Herkommen). Eine Eskalation an höhere Stelle bzw. Weitermeldung an seine Heimatgemeinde Mühlhausen/Baden erfolgte offenbar nicht. → Ein Sachschaden im Haber wurde nicht festgestellt und insoweit auch keine Entschädigung verlangt. → Der Kartoffelbauer, ein armer Schuster, hatte den größten Schaden und ging leer aus. Für ihn war sein Kartoffelacker ein wichtiger, oder gar der wichtige einzige Anbau. Die Großbauern hier am Ort im Gemeinderath waren "Fruchtbauern" – Kartoffeln, was ist das und wozu muß man die haben? - hatten wohl (noch) zu wenig Verständnis für seine Notlage. → So also ging noch anno 1850 die Rechts- und Urteilsfindung auf der unteren Verwaltungsebene Vogt Rug Gerichtliche von statten. Auch bei "grenzüberschreitender Täterschaft" - sehr pragmatisch !
1850		**1850, 8t Sept. Gemeinderatsprotokolle - Waidefrevel des Tiefenbronner Schafknecht** Es wurde dem SchultheißenAmt die Anzeige gemacht vom Feldschüz Bühler, daß der Schafknecht deß Bärenwirth Henne von Tiefenbronn, Johann Jacob, am Sontag Vormittags zwischen 10 u 11 Uhr, als an die Emezenwießen, die auf die Tiefenbronner Aeker stoßen, ungefähr 7 bis 8 Schritt abgehütet habe. Diesem gemäß wurde ein Augenschein abgeschikt, Gde-Rath Schwarz, um dieser Sache auf den Grund zu sehen. Derselbe erschien wieder retour und gibt an, daß die Angab deß Feldschüzen die Wahrheit sei. *Johannes Bühler* *Heinrich Schwarz* Diesem gemäß wurde daher John Jacob auf den heutigen vor den GdeRath aufs Rathhaus vorgeladen. Derselbe erschien. Jacob wurde nun über obiges gehört. Derselbe gibt an: es ist wahr, daß ich an diesem Vormittag auf disem Plaz gehütet habe, aber nicht auf den Wiesen. Jacob wurde weiter gefragt, ob dann an diesem Vormittag ein anderer Schäfer noch auf diesem Plaz gehütet habe? Antwort: Nein. Jacob wurde weiter gefragt? Was hat den der Feldschüz mit euch geredet, als er zu euch kam, als ihr auf diesem Plaz gehütet habt? Antwort: ich weiß es nicht mehr, aber angeredet hat er mich. Jacob wurde weiter gehört, ob er nicht noch einen beßeren Beweiß über die Angabe deß Feldschüzen beizubringen wiße, daß er diese Wießen nicht abgehütet habe. *Joh. Jakob* Nachdem nun Jacob keinen Beweiß liefern konnte, daß ein anderer Schäfer diesen Schaden angerichtet habe, und dabei anerkannte, daß er nur die besagte Stunde auf diesem Plaz gehütet habe, und Feldschüz es auf seine Pflichten genommen hatte, daß Jacob es selbst gethan habe, indem er denselben ob der That angeredet habe. *Johannes Bühler* Nach vorstehender Angabe deß Feldschüzen und deß Jacob selbsten wurde derselbe für überwiesen angenommen und deßhalb vom GdeRath beschloßen 1) daß Jacob für sein Vergehen vom GdeRath in Tiefenbronn solle gestraft werden, weil die Wiesen auf deßen Markung liegen. 2) daß derselbe aber den hiesigen WiesenBesizern als Schadenersaz zu ersezen habe, die Summe von 2.f 30.x. Dieses wurde dem Jacob eröffnet. T. - Jacob wurde, weil er vorstehenden Schadenersaz nicht anerkannte, über den [RB] *Joh. Jakob* [FBVN125]

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
1850, um		**Veranlasste und geförderte Auswanderungen** Die Gemeinden waren bereit, Geldmittel zur Verfügung zu stellen, "um die Armen und Aussichtslosen, die wirtschaftlich und sittlich Verkommenen oder Bedrohten, die Proletarier, die Mißvergnügten und Gefährlichen durch öffentliche Unterstützung zum Abzug zu bewegen und durch einmalige Ausgaben nicht nur sozial Lästige und auffällig gewordene Elemente loszuwerden, sondern auch gegenwärtige und künftige Armen- und Gefängniskosten zu sparen" [WG2004] → So auch in Friolzheim geschehen (siehe in den Gemeinderatsprotokollen)
1851		Einführung eines **jährlichen Bußtages** durch Synodalerlaß vom 31. Januar 1851 in die Wege geleitet. Er sollte grundsätzlich am ersten Passionssonntag Invokavit gefeiert werden. Am letzten Sonntag vor der Passionszeit, Estomihi, sollten die Gemeinden zur ernsten Vorbereitung für diesen Tag ermahnt werden, "insbesondere zur Vermeidung aller störenden und lärmenden Vergnügungen", auch sollten an den vorhergehenden und direkt nachfolgenden Tagen keine Dispense "zum Behuf von **Tanzen**" erteilt werden. [WG2004]
1851		**1851 Badische Landesvermessung.** Bei diesem Anlaß erfolgte nochmalige und nun einvernehmliche **Vermessung und Versteinung d;er Landesgrenze** bei Friolzheim / Tiefenbronn. [Grenzbereinigungstabelle; FBVN70]
1851		**1851, 27t Sept. - Gemeinderatsprotokolle Anlegung des hiesigen Güterbuchs, Auftragskündigung** Güterbuchs Kommißär Rall von Heimsheim erscheint am 26t d.M. vor dem SchultheißenAmt und bringt vor, daß nachdem seine Geschäfte auf die Neige gehen, so sei er entschloßen, mit der Anlegung deß hiesigen Güterbuchs zu beginnen, indem er schon unterm 16t Okt 1847 mit dem GdeRath dahin einen Akord abgeschloßen habe, l. Prot. fol. 6. Er bitte deßhalb gefälligst sein Ansinnen dem GdeRath vorzulegen und in möglichster Bälde ihm hievon Nachricht ertheilen zu wollen, wann er mit dem Geschäft beginnen könne. Vorstehendes wurde heute dem Bürger=Collegium nebst dem GdeRath vom Ortsvorstand vorgebracht. Dieselbe erklären einstimmig, so gerne sie die Ausführung deß Akords sehen würden, so können sie aber nicht umhin 1) wegen Abnahm deß GdeVermögens seit 2 Jahren und wegen dem jezigen Mangel wegen zu geringer Einkünfte bei der Gde, und da auch gar keine Aussicht für etwas Beßeres vorhanden, so sei mann gleichsam (um nicht die Gde gänzlich zu ruiniren) genöthigt, den unterm 16t Okt 1847 abgeschlossenen Akord zu künden. [FBVN125]
1852		**1852, 29t April Gemeinderatsprotokolle - Anlegung des Güterbuchs** Güterbuchs-Comißär Rall von Heimsheim erscheint heute vor dem GdeRath u bringt vor, daß er im Jahr 1847 mit dem GdeRath u der Deputation einen Akord über Anlegung deß hiesigen Güterbuchs abgeschloßen habe, und wolle nun das besagte Geschäft oder deßen Anfang aufs Späthjahr, so bald er mit dem Mönsheims fertig sei, beginnen. Dem gemäß wurde vom GdeRath dem Comßär Einwendungen gemacht, daß es wegen dem Druk derzeit die GdeCaße, indem sie zuvor ganz erschöpft sei, beinahe unmöglich sei, deßen Kosten zu bestreiten. Um aber doch, da der Akord schon abgeschloßen u von der K. Kreisregierung die Genehmigung hiezu ertheilt, so wolle man in der Art darauf eingehen, wann Güt.B.Comißär Rall anstatt den frühern Akord l. P. f. mit 800.f sich mit 700.f abfertigen laßen wolle, und diese Zahlungen die besagte Summe von 700.f in 4 Jahres-Renten annehmen wolle, jedoch aber unverzinßlich, worunter ¼tel während der Dauer des Geschäfts an Rall abzurechnen wäre. Und um aber alle weitere Einwendungen gegen diese Verhandlungen, solle noch die Zustimmung deß Bürgerausschußes eingeholt werden. [→Fertigstellung 1856] [FBVN125]
1852		**Ludwig II., Großherzog von Baden** (*15. August 1824 in Karlsruhe; †22. Januar 1858 ebenda) war von 1852 bis 1856 Großherzog des Großherzogtums Baden. Für ihn regierte sein jüngerer Bruder Friedrich als Regent. [de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ludwig_II._(Baden)&oldid=179534963]
1852		**1852, 3t April Gemeinderatsprotokolle - Ziegelwald**

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		In Folge eines Erlaßes vom Civil-Senat deß Königlichen Gerichtshofs für den Nekarkreis von Eßlingen, betreffend die Aufhebung der Verfügung deß GdeRaths in Bezug der Einstellung oder Aufhebung deß außerordentlichen Holzhiebs deß Ziegler Wolf in seinem Gerechtigkeitswald, Ziegelwald genannt, wurden deßhalb auf heut sämtlich an die Ziegellei dahier Berechtigte Gemeinden Tiefenbronn u Mühlhausen, deßen Vertreter, vorgeladen. Dieser Vorladung gemäß sind erschienen, von Tiefenbronn 1) Bürgermeister Kunle & 2) GdeRath Rökle von Mühlhausen Bürgermeister Morlock Es wurde deßfalls vor versammelten GdeRath von hier der Erlaß vom Gerichtshof sämmtlich Betheiligte deutlich vorgelesen, worauf dieselbe einstimmig sich erklärten, daß sie den außerordentlichen Holzhieb deß Ziegler Wolf nicht anerkennen können, indem sie sonsten mit ihren Rechten, welche sie an die Ziegelei zu machen haben, betreffend die Abgabe der Ziegelwaren in ermäßtigten Preißen, und der Wald bis dahero als Sicherheit gedient hatte, wan derselbe abgehauen würde in Nachtheil und Verlust kämmen, und da sie als Vertreter der dreien Gemeinden für ihre Rechte Verpflichtet seien zu sorgen, daß dieselbe erhalten werden, so wurde deßfalls einstimmig Beschloßen, gegen diesen Beschluß den Rechtsweg zu ergreifen und den Prozeß durch einen Advokaten einzuleiten und um diese Sache in der Bälde zu veranstalten und zu betreiben, wurde deßfalls das ganze Geschäft dem Schultheiß Schlientz übertragen, welcher sodann die gehörigen Auszüge u Babiere um den angemeßen nach dem Regulation Gebühr Lohn anzusprechen hat. BU GdeRath u Vertreter von Tiefenbronn u Mühlhausen [Unterschriften] [FBVN125] **1852, 13t Nobr. Gemeinderatsprotokolle - Ziegelgerechtigkeit, Taxen und Ablösung; Badergerechtigkeit dto.** vor dem GdeRath u den Bürgermeistern von Tiefenbronn u Mühlhaußen. Betreffend die Taxierung der Ziegeleiwaaren und das Gesuch des Zieglers um einen außerordentlichen Holzhieb vornehmen zu dürfen in deßen Gerechtigkeitswald Ziegelwald von 100 Klafter. In Betreff der vielfachen Klage vor dem Schultheißenamt gegen den Preiß der Ziegelwaaren, vor 1.f 12.x das Hundert Ziegel, und deßgl. pr. Aimer Kalk, indem der Ziegler ja die Waaren um niedere Preiße auswärts verkaufe, so haben die berechtigte Gemeinden keinen Nutzen von ihren Rechten sondern Nachtheil. Diesen angeführten Beschwerden gemäß sehe man sich genöthigt, die betreffende Ortsvorsteher der dreien berechtigten Gemeinden auf den heutigen Tag zur Verhandlung vorzuladen. Es erschien dabei der hiesige GdeRath, Bürgermeister Conle von Tiefenbronn u GdeRath Wild u GdeRath Jost von da, Bürgermeister Geißel v. Mühlhausen. Es wurde zuerst in Berathung gezogen die Waaren=Taxsierung und sodann Beschloßen: daß der Ziegler den 3 Gemeinden die Waaren zu verabreichen habe pr. 100 Stuk rothe Waaren vor 48.x, den Kalk pr. Aymer vor 48.x. Der Ziegler hat aber bei Strafvermeidung gute Waren anzuschaffen nach Bedürfniß. Diese Taxsierung wurde nun dem Ziegler Wolf u Heinrich Schwarz eröffnet. Dieselben erklären sich einstimmig, sie können diese gestellten Taxse nicht beistimmen, indem es zu nieder gestellt sei. *Christian Wolf Schwarz* Da nun die betreffenden Ziegler der Taxsation nicht beistimmen, so wurde deßfalls die Sache nochmals in Berathung gezogen und deßhalb um alle weitern Schwierigkeiten zu verhüten Beschloßen: Die Ablößung der betreffenden Rechten der 3 Gemeinden den pflichtigen Zieglern anzumelden und bei höherer Behörde hievon Anzeige zu machen. Die Eröffnung *Wolf Schwarz* Weiter wurde vor vorstehender Versammlung verhandelt. Betreffend die Rechten vorstehender dreier Gemeinden an den Baad-Inhaber GdeRath u Bärenwirth Wild in Tiefenbronn. In Betreff der

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Gerechtigkeit der dreien Gden Tiefenbronn, Friolzheim u Mühlhausen, betreffend das Baaden eines jeden einzelnen Bürgers um ermäßigten Preiß, wofür der BadBesizer einen Gerechtigkeitswald besizt von 8.Morg. woraus er den Jährlichen Ertrag angesprochen hat. Da nun seit geraumer Zeit die Baadeinrichtung nicht mehr zu deßen Gebrauch geregelt hergestellt ist, auch der Baadbesizer kein eigentlicher Kirarg [Chirurg bzw. Baader], wie es sein soll nach den Gerechtigkeits Documenen, so wurde deßfalls auf oben benannte Gerechtigkeit der Antrag zur Ablößung deßen nach den Gesezen von 1848 getellt und deßfalls Beschloßen: die Ablößung vorstehender Rechten dem Baadbesizer anzumelden. Wozu sich derselbe sogleich verständigt. *Franz Jakob Wild* Vorstehende Verhandlungen vom 13t Nobr. 1852 Beurkundet Der GdeRath [von Friolzheim] [Unterschriften] von Tiefenbronn BMeister *Konnle* *Conrad Jost* *Franz Jakob Wild* von Mühlhausen BürgerMstr. *Geisel* [FBVN125]
1853		**1853, 28t Febr Gemeinderatsprotokolle - Ablößung der Ziegelei- und Bader-Gerechtigkeit** vor dem GdeRath und Bürgerausschuß und den Vertretern für die Gemeinde Tiefenbronn u Mühlhaußen. In Beziehung der Ablößungs-Anmeldungen der Ziegelei- u Baade=Gerechtigkeit, siehe inf. fol. 231b, wurden zue deßen gütlichen Verhandlung sämmtliche oben benannte Vertreter auf den heutigen Tag vorgeladen und es wurde deßhalb zuerst in Berathung gezogen 1t die Ziegelei-Gerechtigkeit; und es wurde sofort die Pflichtigen Ziegler Heinrich Schwarz u Christian Wolf Ziegler aufgefordert, was sie den dreien Gemeinden für ihr Recht als AblößungsCapital anerbieten wollen, und es wurde sodann von den Besizern der Ziegelei, Heinrich Schwarz u Christian Wolf Ziegler, das Anboth gemacht von 400.f. *Schwarz Wolf* Über vorstehendes Angeboth wurde Berathung gepflogen, u sodann beschloßen 1) daßelbe als AblösungsCapital anzuerkennen, 2) das betreffende Capital soll sodan unter die dreien Gemeinden nach der betreffenden Bürgerzahl zu vertheilen. Das was die Gde zu Mühlhaußen nach der Bürgerzahl weniger erhält, solle die Gde Friolzheim als Vorzugsrecht erhalten; und zwar nach diesem erhält die Gemeinde Friolzheim die Summe von 162.f 40.x Tiefenbronn 133.f 20.x Mühlhaußen 104.f ~:. 400.f II. Wurde der Badinhaber Franz Jacob Wild von Tiefenbronn aufgefordert, was er für ein Anboth machen wolle den dreien berechtigten Gemeinden, und es wurde sodann von demselben das Angeboth gemacht, für alle drei Gemeinden, von 189.f *Franz Jakob Wild* Vorstehendem Anboth gemäß wurde deßfalls Beschloßen 1t) daßelbe als AblößungsCapital anzuerkennen 2 solle das Capital gleich vorstehenden Bedingnißen vertheilt werden, jedoch solle die Gde Tiefenbronn als Vorzugsrecht, den Theil, was die Gde Mühlhaußen nach der Bürgerschaft weniger erhält, zugetheilt werden. 3. wird sich die Genehmigung vorstehender zweier Verhandlung höherer Behörde vorbehalten, und der Art, daß wenn je auf eine Art Einwendung oder Ansprache von denselben gemacht würde, so solle sich beede Verhandlungen aufheben u als Rast betrachtet werden. 4tn) muß das betreffende Capital beeder Ablößungssume auf Martini 1853 baar bezahlt werden, verzinßlich vom Tag der hohen Genehmigung an, indeßen sind aber die Rechten zu erfüllen wie bisher. [NB zu II] Erhält demnach Tiefenbronn 75.f 36.x Friolzheim 63.f Mühlhaußen 50.f 24.x ~:. 189.f

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Kraft dieses testiert die Pflichtigen — Bürgerschaft *Heinrich Schwarz* — *Obmann Bertsch* *Christian Wolf* — *Seitter* *Franz Jakob Wild* — *Knapp* *Schenkel* Vorstehender Verhandlung zu Folge Beurkunden die Vertreter von Tiefenbronn *BMeister Kunle* *Conrad Jostn* *Xaver Stähle* *?Albert ?Heunen* *Franz Josth* der Vertreter von Mühlhaußen Bürgermeister *Geisel* [FBVN125]
1853		**Auflösung der Markgenossenschaft** mit Tiefenbronn und Mühlhausen [FGB 2005]
1854		**1854, 29ı Nobr. Gemeinderatsprotokolle - Waidefrevel** Heute wurde vor den GdeRath gebracht, daß der Schäfer Schütz noch unsere Wiesen mit seiner Schaafherde befahre, trotz dem, daß er wohl wiße, daß er nach Martini jedes Jahr mit seiner Herde auf einen andern Platz zu begeben habe, und gar keine Wiese befahren dürfe, laut dem Pacht-Vertrag. Dieser Anklage zu folge wurde der beklagte Schäfer vorgeladen und über obige Beschwerde gehört! Derselbe erklärte sodann hierauf, daß er von dießer Sache nichts wiße, daß sein Knecht solle auf den Wiesen gehütet haben. Er habe aber hiezu vom Bärenwirth Henne in Tiefenbronn die Erlaubniß erhalten, daß er die Wiesen, im See genannt, auf Tiefenbronner Gemarkung befahren dürfe, und da habe er geglaubt, hätte sein Knecht seit Mart. gehütet. Daß er aber auf unserer Markung gehütet hab, davon wiße er gar nichts, er seie ja wie bekannt nicht zu Hauße geweßen. A.V. *Schütz* Dieser Verantwortung zu Folge wurde demselben erwiedert, daß dieses keine Entschuldigung seie, er wiße hievon nichts, sondern der Herr sei für seinen Knecht haftbar, und deßfalls sei er unter allen Umständen strafbar, in Beziehung weil er, wie ja schon bewießen, auf den Wiesen gehütet habe. Weßhalb Beschloßen den Beklagten Schäfer für sein Vergehen, daß er auf den Wiesen gehütet habe, solle mit der Strafe belegt sein vor 3.f. Dem Sch[af]spächter wurde eröffnet, daß wann er glaube, es seie ihm durch diese Verhandlung zu viel geschehen - [RB] *Schütz* [FBVN126]
1855		1855, 28 Nov **Gemeinderatsprotokolle - Dekreturen** Bei der heutigen Sitzung sind folgende Zettel zur Dekretur vorgelegt worden, wie folgt 3) Bürgermeister u Consort von Tiefenbronn bei Anwohnung des GüterbuchsComisär 42.x [FBVN126]
1856		**Friedrich I. von Baden** (*9. September 1826 in Karlsruhe; †28. September 1907 auf der Insel Mainau, vollständiger Name *Friedrich Wilhelm Ludwig von Baden*) war zwischen 1852 und 1856 Regent und von 1856 bis zu seinem Tod 1907 Großherzog von Baden. [de.wikipedia.org/w/index.php?title=Friedrich_I._(Baden,_Gro%C3%9Fherzog)&oldid=178928186]
1856		**1856, 22 April Gemeinderatsprotokolle - Güterbücher-Erstellung, Abschlagszahlung** Verwaltungs Aktuar Rall von Heimsheim, welcher das hiesige Güterbuch anlegt, bittet um eine Abschlagszahlung. Da das Güterbuchs-Conzept sowie die Reinschrift fertig, so wird in betracht, daß Rall noch kein Kreuzer an seine Aversalbelohnung von 800.f erhoben hat, von Seiten des GdeRaths Beschloßen, demselben eine Abschlagszahlung von 300.f zu verwilligen. [FBVN126]
1858		**Gemeinderatsprotokolle - Aufbewahrungsort des alten Güterbuch** Verehrlicher Aufforderung gemäs Atb. N 112 [Amtsblatt] wurde mit dem Kirchenkonfent sich in Vernehmen gesezt in Beziehung des

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		GüterbuchsConzept, da dasselbe im alten Güterbuch enthalten, u Beschloßen: das alte Güterbuch in der Kirche rsp. Sakristei[419] aufzubewahren. [FBVN126]
1862		**1862, 1. Mai Gemeinderatsprotokolle - Güterkauf durch die Gemeinde zu Fichtenwald** **§**1 Heute wurde Beschloßen: die 3 Guttsparzell N. 1147/48 u 1146, 1) von Lorenz Sikinger in Tiefenbronn u 2) von Christian Benzinger Glaser 3) Gottlieb Langbein Hafner, Wiese in Mäder neben dem GdeWald, zu Waldung anzukaufen u mit Fichtenpflanzen auszusezen. 1te wurde angekauft von Lorenz Sikinger vor 55.f 2) von Christian Benzinger Glaser 60.f 3) Gottlieb Langbein Hafner 55.f Gegen baare Bezahlung, welches aus den laufenden Mittel zu bestreitten ist. [FBVN127]
1862		**1862, 6. Sept Gemeinderatsprotokolle - Spende für Brandgeschädigten, Franz Gall** Weiter wurde Verhandelt an obigem Tag u Beschloßen: Dem Brand-Verunglükten Franz Gall, Seger von Tiefenbron, welchem seinen Seg u Öhlmühle abgebrannt ist, im Verlaufe diesen Sommer aus der GdeCaße 12.f Zwölf Gulden zu verwilligen. [FBVN127]
1864		**Karl Friedrich Alexander von Württemberg** (*6. März 1823 in Stuttgart; †6. Oktober 1891 ebenda) war von 1864 bis 1891 dritter König von Württemberg. In seine Amtszeit fällt der Beitritt Württembergs zum Norddeutschen Bund, der 1871 zum Deutschen Reich wurde. [de.wikipedia.org/w/index.php?title=Karl_(W%C3%BCrttemberg)&oldid=181094897]
1864		**1864, 15 Juli Gemeinderatsprotokolle - Feld- und Waldjagdverpachtung** Nach zuvor geschehener Bekanntmachung Amtsb: N. 80 wird heute die hiesige Feld- und Waldjagd im öffentlichen Aufstreich verpachtet, u werden folgende Bedingungen zugrunde gelegt: 1) die Jagt wird auf 3 Jahre 1. Juli 1864/67 verpachtet 2) der Pachtschilling ist jedes Jahr 30. Juni zu entrichten 3) die GemeindeRäthliche Genehmigung, so wie welchem Steigerer, dem lezt oder 2tlezt Bietenden, die Jagd zu überlaßen, bleibt sich vorbehalten. 4) als Staigerer werden zugelaßen Würtemberger u Badische Staatsbürger, Unbekannte haben Prädikats u Vermögenszeugniße vorzuweisen. 5) für etwaigen Wildschaden hat der Pächter zu haften. Als Staigerer sind erschienen: Herrn Bärenwirth Henne von Tiefenbronn Lammwirth Friesinger von hir Es wurde ein Angebot gemacht von Bärenwirth Henne von 20.f. Es erhielte durch Staigerung Lammwirth Friesinger vor 30.f *Friesinger* [FBVN128]
1866		**1866, 6. März Gemeinderatsprotokolle - Schermausfanger aus Tiefenbronn** **§**2 Heute wurde wegen der vielen Schermäuse, welche sich in den Wiesen vermehren, zum Vertilgen derselben aufgestellt: Matheus Baumeister von Tiefenbronn für den Gehalt von 15.f für die Monate 1. März bis 31. Juli d.J. mit der Bedingung, daß er seinen Dienst klaglos zu versehen habe, andernfals er zu gewarten habe, wen ihm von seinem Gehalt Abzug gemacht wird. Dis anerkannt *Baumeister* [FBVN128]
1886		**1886, 11. März Gemeinderatsprotokolle - Bärenwirtswald** §1 Dem Ankauf der von den Erben des Albert Henne Bärenwirt in Tiefenbronn zum Verkauf ausgeschriebene Waldungen Parz. N. 4725 Nadelwald 22.Ar 02.Met 4730 Nadelwald 2. Hek 62.Ar 61.Met Die in der Mitte der hiesigen GdeWaldungen liegen u mit jungen versprechenden Tannen u Forchenanwuchs angepflanzt sind. Dieselben wurden im Mäsig haubaren Zustand 1850 vom Bärenwirt Henne um

[419] wurden dort weitere "weltliche Dokumente" zur Sicherheit abgelegt? Sind derartige mit in das Kirchenarchiv nach Ludwigsburg verbracht worden?

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		4630.f gleich 7937.Mrk 14.pf erkauft u kann der heutige Werthanschlag dem 1850 erfolgten Ankauf als gleichwertiger theils noch besser zu Grund gelegt werden. Nach hierüber gepflogener Beratung wurde einstimmig Beschloßen: Den Wald, wen nur immer Möglich, für die Gde anzukaufen u als AnkaufsComision Bevollmächtigen 1) Schultheiß Schenkel 2) GdePfleger Waldmeister Richt 3) G.Rat Benzinger 4) G.Rt. Gerhardt 5) Obmann vom BA Karl Benzinger 6) Acißer Benzinger [FBVN130]
1887		**Kirchensteuer** wird in Württemberg eingeführt (nach "Trennung" der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden bzw. Gemeindeverwaltungen).
1888		**1888, 28. Sept. Gemeinderatsprotokolle - Unfallversicherung für Grundstücke auf Tiefenbronner Markung** In Betref der Landwirtschaftlichen Unfalversicherung wurde Beschloßen: Die Liegenschaften von hiesigen Besizer auf Tiefenbronner Markung, Baden, in Claßeneintheilungen pro Mor[gen] I. Claße 15.Mk. II. 12.Mk. III. 11.Mk IV. 10.Mk V. 9.Mk VI. 8.Mk den Reinertrag zu Veranschlagen. [FBVN139]
1889		Die Kirchenkonvente - **Sittengerichte** - werden in Württemberg abgeschafft.
1891		**Wilhelm II. (Wilhelm Karl Paul Heinrich Friedrich)** (*25. Februar 1848 in Stuttgart; †2. Oktober 1921 auf Schloss Bebenhausen) war von 1891 bis 1918 der vierte und letzte König von Württemberg. [de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wilhelm_II._(W%C3%BCrttemberg)&oldid=180682283]
1893		**Gemeinderatsprotokolle - Ergänzungskarten für die ganze Markung, Aktualisieren für die Zeit von 1831 bis 1893** Lt. Oberamtlicher Anordnung müßen neue Ergänzungskarten für die ganze Markung angeschaft werden, welche am 9. Septbr 1893 vom K. KatPlanRegistratur bezogen wurden. Dieser Abtragung der Ergänzungskarten sollen sämtliche Veränderungen vom Jahr 1831 bis auf den neuesten Bestand 1893 einverleibt werden, mit unverwischbarer Farbe. Für dieses Geschäft wurde mit Geometer Klingel von Heimsheim ein Vertrag abgeschloßen unter folgenden Bedingungen 1) für die Arbeit, welche in untadelhafter Weise bis 1. Juli 1894 gefertigt sein muß, und einer höherer Kontrole unterliegt, erhält Geometer Klingel von Heimsheim die Summe von 80.M Achtzig Mark. Dieses Anerkannte *Geometer Klingel* [FBVN130]
1895		**Gemeinderatsprotokolle - Umgang der Landesgrenze und Markungsumgang** Verehrl. Aufforderung des K. Oberamts Leonberg vom 15. Juli d.M., Umgang der Landesgrenze betreffend, soll beschlossen werden, daß der heurige Markungsumgang, als der ordentliche betrachtet und gelten soll. Beschlossen: Daß der Markungsumgang, verbunden mit dem Landesgrenz-Umgang, von jetzt ab, je nach drei Jahren also 1898. 1901. 1904. 1907. und s.w. und zwar je im Monat Mai stattfinden soll. [FBVN131]
1896		**Gemeinderatsprotokolle - Ortsmarken (Markungsgrenzen)** Verehrl. Aufforderung des K. Oberamts Amtsblatt N 163 vom 22. August d.J. betreffs der Untersuchung der Ortsmarken (Markungsgrenzen) wurde Beschlossen: Den Markungsgrenzumgang alle 5 Jahre vorzunehmen, und soll von 1896 bis 1900, 1905 u.s.w. auf diese Zeit festgesetzt werden nach der Anweisung des § 13 Amtsblatt 1895 No. 1. Diesen Beschluß K. Oberamt zut Genehmigung vorzulegen. [FBVN131]
1899		**1899, 18te Juli Gemeinderatsprotokolle - Jagdpacht Henne (Tiefenbronn) und Bißinger (Pforzheim)** Nachdem Freiherr von Phull Rüppur, seitheriger Jagdpächter, gestorben, wurde die Jagd gekündigt von seinen Verwanden, obwohl die Pachtzeit noch drei Jahre gewesen. So wurde die hiesige Feld und Waldjagd nach öffentlicher Bekanntmachung Amtsblatt N. 137 heute in Aufstreich gebracht pro 1 April 1899 bis 1905 auf 6 Jahre. Nach den Bedingungen Jagdverpachtungs-Protokols von Kohlhammer in

anno	aus vorliegender Aktenlage	aus anderen Quellen
		Stuttgart lt. Beilage. Es erhielt dieselbe Adolf Henne in Tiefenbronn vor --:. 289.Mark. *Adolf Henne* Als Theilhaber Adolf Bissinger Kaufmann in Pforzheim *Adolf Bißinger* [FBVN131] **1900, 24 Januar Gemeinderatsprotokolle - Jagdpacht Henne (Tiefenbronn) und Bißinger (Pforzheim)** Nachtrag: Da der Jagdpächter Adolf Henne in Tiefenbronn am 29. Dezember 1899 gestorben, so wurde von dem Theilhaber Adolf Bissinger der Antrag gestellt, ob man die Jagd der Theilhabe Ihm überlassen wolle. Beschlossen: mit der gleichen Bedingung und auf die volle Zeit der Verpachtung Adolf Bissinger als Pächter die Jagd zu übertragen, um den gleichen Preis von --:. 289 M. Anerkannt *Adolf Bißinger* [FBVN131]

Anhang

Die Oberamtmänner des Oberamts Leonberg 1796–1908

- 1796–1810: Christoph Maximilian von Griesinger
- 1810–1812: Karl Ludwig Röslin
- 1812–1813: Johann Karl von Pistorius
- 1813–1819: Christian Kausler
- 1819–1826: Eberhard Christian Heigelin (1920 auch OAmtsverweser Pfeiffer)
- 1826–1837: Gottfried Bossert
- 1838–1844: Heinrich Friedrich Krauß
- 1844–1852: Julius Schmidlin
- 1852–1860: Wilhelm Friedrich von Drescher
- 1860–1870: Christian Gottlieb Maier
- 1870–1879: Gustav Theodor Goll
- 1879–1908: Georg Peter Krauß

Der Dienstweg zwischen König und Unterthan (ein Versuch)

Während der 1. Hälfte des 19. Jhdts waren durchweg auf allen Ebenen mehrfach Personalveränderungen zu verzeichnen und allenthalben wurden Administration und Dienstwege "umgebaut". Dies betrifft zunächst Württemberg, aber auch in Baden dürfte es in diesen Zeiten kaum anderst gewesen sein. In der Tabelle wurde der Versuch gemacht, dies für Württemberg darzustellen (und beigefügt was die Gemeindever-waltung Tiefenbronn betrifft).

anno	Seine Maj.	Minister-ium d.I.	Regionale Regierung	Oberamt, Vogtamt	Gemeinde	weitere Obrigkeiten
vor 1806	Herzog, zuletzt Kurfürst, Friedrich	Normann-Ehrenfels	--- (der Vogt von Calw)	KlAmt Hirsau OAmann + Kloster-verwalter	Schulthß.F Kogel + Richter	Deptmt. des königl. Hauses und der auswärt. Angelegen-heiten
1807				OA Calw	Schulthß.T Gall, Thaddäus	
1808	König Friedrich		Kreis Stuttgart	OAmann Leonberg Griesinger	Schulthß.F Seytter + Richter	Kameralamt Merklingen
1809	(CabinetsMi					
1810	nister-ium; v.Endreß)				Schulthß.T Gall, Franz Xaver	
1811			Landvogtei Rothen-berg	OAmann Röslin		
1812		Reischach (v.Otto)				Section der Innern Administration, Bühler (Roell)
1813				OAmann Pistorius		
1814				OAmann Kausler		
1815						
1816	Wilhelm I	Wächter und dann Kerner			Schulthß.F Bertsch + 2 GdeRäte	

1818		v. Otto	Neckar Kreis Ludwigs-burg			
1819					Schulthß.F Baier	
1824		v. Schmid-lin		OAmann Heigelin	Schulthß.F Schenkel	
1826				OAmann Bossert		
1832		v. Kapff und dann Weishaar			Schulthß.T Gnam, Caspar	
1836		Schlayer			Schulthß.T Gall, Xaver d.J.	
1836					Schulthß.F Friesinger	
1838				OAmann Krauß	Schulthß.T Gall, Theodor	
1839						
1844						
1845				OAmann Schmidlin	Schulthß.T Kunle, Joseph Anton	
1848		v. Linden und dann Duvernoy			Schulthß.F Johannes Schlienz	
1849		Schlayer			Schulthß.T Gnam, Melchior	Wächter-Spittler
1850		v. Linden				Neurath, v. Linden, Hügel
1851					Schulthß.T Kunle, J. A.	

Die Tiefenbronner Sicht auf nachbarliche Spänn und Irrungen in ihrer Erinnerung an alte Zeiten

Die oben beschriebene Aktenlage gibt naturgemäß die Württembergische bzw. Friolzheimer Sicht der Dinge wieder. Eine paralelle badische Aktenlage ist dem Verfasser nicht zugänglich. Einen Eindruck, wie die Sache in Tiefenbronn gesehen wurde - zumindest in neuerer Zeit gesehen wird, erhellt sich aus nachfolgend zitierten Passagen aus dem Tiefenbronner Heimatbuch "***Das Buch von Tiefenbronn***", in dem der Autor Hubert Lindner im Jahr 1990 dazu ab Seite 25 geschrieben hat[420]:

Zum gemeinen Hagenschieß und Bericht zur weiteren Lageeinschätzung

In der Anlage der Siedlungen und der Bodenkultur bot die Würm die markante Grenze zwischen den Gewanndörfern im Ostbiet und den Gäuen einerseits und den Waldhufendörfern im Raum des Westbiets, der Nagold und Enz andererseits. Die Feldflur des Gewanndorfs Tiefenbronn teilte sich in Gewanne auf. Ein zusammenhängender Gewannkomplex war die Zelg.

Ursprünglich besaß unser Dorf drei Zelgen mit ungefähr einem Drittel der Feldmark: Zelg vorm Wald im Norden zwischen Seehausstraße und Heimsheimer Straße bis zur Höhe Stoischranne; Zelg Grund im Südosten zwischen Reutäckerweg, Stadelbach und Heimsheimer Straße Höhe Stoischranne; Zelg Breitfeld im Osten beiderseits der Heimsheimer Straße östlich der Stoischranne. Die Felder wurden nach, dem Ackerbausystem der Dreifelderwirtschaft bebaut, das heißt jeder bekam im Dreijahresrhythmus einmal Winterfrucht, dann Sommerfrucht, dann wurde er Brachland.

Durch Neuordnung westlich des Dorfes vergrößerte sich die Feldmark um zwei kleine Zelgen: Zelg Steineck (Barbarapfad, Heumahd) und Zelig Brüderpfad (Unteres und Oberes Turnfeld, Fleckenwasen). Bis 1500 waren beide Zelgen Wald.

Die Bewirtschaftung erfolgte bis 1800 gemeinsam durch alle Bauern. Vieh, Schafe und Ziegen wurden, solange es das Wetter zuließ, vom Vorfrühling bis zum ersten Schnee, oft auch über Nacht, auf die Gemeinweide[421] im Hagenschieß getrieben. Vom Großen Hagenschieß im Enz-Wurm-Dereieck Pforzheim - Tiefenbronn - Wiernsheim mit 2400 ha Waldfläche trägt der südliche Teil die Bezeichnung "Gemeiner Hagenschieß". Er liegt zu beiden Seiten der Höhentraße Tiefenbronn - Pforzheim bis Seilers Kreuz; Friolzheimer Weg und Immelsklinge ziehen den nördlichen Trennungsschnitt, die Würm den westlichen. Er umfaßte 1123 Morgen und setzte sich aus den Distrikten TeilWaid, Abtswald, Stockhau, Alter Hau, Würmhalde, Mühlberg, Haldenwald und Dornhau zusammen. Im Mittelalter war er zu zwei Drittel mit Eichen bestanden, auf große

[420] gehen wir zunächst davon aus, daß er 200 Jahre später die Tiefenbronner bzw. Badische Einschätzung der Lage vor Ort mit seinen Ausführungen getroffen haben mag. Eine persönliche Bemerkung des Verfassers sei an dieser Stelle gestattet: Die Zusammenfassung der geschichtlichen Ereignisse durch den Tiefenbronner Chronisten Lindner erscheint, was die in dem hier im Anhang beigestellten Auszug vermittelte Darstellung des Friolzheimer Handelns aufzeigt, zumindest in ihrer Faktizität sehr verkürzt, wohl gar fragwürdig und fehlerhaft. Doch hat er seine Werturteile und Einschätzungen weitgehend (auch im Wortlaut) aus der auf das Jahr 1972 endenden Arbeit von Ludwig Appel, *Tiefenbronn und das Biet, eine Chronik,* übernommen.
Darüberhinaus gibt es in TiefenbronnArchiv noch weitere Texte zum "Versuch einer Ortschronik", erstellt in der Zeit 1935 bis 1945 - Autor nicht genannt. Die in diesen Konzepten beigestellten Texte geben sehr quellenorientiert Auskuft, insbesondere aus Dokumenten des 18. Jhdt. Da Lindner und Appel in ihren Werken keinen ersichtlichen Bezug auf die Arbeit des NN nehmen, sei es gestattet, aus solcher einige Textpassagen hier nachfolgend ebenfalls zu zeigen.

[421] Gemeinweide NICHT Gemeindeweide! Also das allen Orten der Markgemeinschaft (Friolzheim, Mühlhausen, Tiefenbronn) gemeinsam und in gleicher Weise zustehende "alte Bewaidungsrecht", nach altem Herkommen und Regeln auf allen 3 Gemeindemarkungen und insbesondere auch im gesamten Gemeinen Hagenschieß.
Inwieweit die Tiefenbronner nach der Aufteilung des Gem. Hagenschieß in den Gemminger (auch Tiefenbronner und Mühlhäuser) bzw. den Hirsauer (auch Friolzheimer und Heimsheimer) Teil die Inanspruchnahme für "ihr Weiden" auf den Gemminger Teil beschränkt haben, ist aus obigen Ausführungen nicht zu ersehen. Allerdings lassen die an anderer Stelle dokumentierten Klagen vermuten, dass die Tiefenbronner in dieser Hinsicht bewußt, in tieferer Absicht, übergriffig gehandelt haben.

Strecken mit Lichtungen durchsetzt, reich an Graswuchs für Waldweide, frei und unversteint, im gemeinsamen Besitz der Dörfer Tiefenbronn, Mühlhausen, Friolzheim und Heimsheim und der Herrschaften dieser Orte "seit ältesten Zeiten". Später kamen als gleichgestellte Teilhaber das Kloster Hirsau[422] und die Freiherren von Gemmingen dazu. Mit dem Aufkommen des Lehenswesens „ging den Gemeinden wie anderswo das Anrecht auf den gemeinsamen Grundbesitz zu Gunsten der Landesherrschaft verloren und es blieben ihnen nur Holznutzungsrechte und das Recht des Viehtriebs, und dies auch nur gegen das "Eckerich", eine der Grundherrschaft für die Viehmast mit Eicheln und Bucheneckern zu zahlende Gebühr.

Eine weitere Schädigung widerfuhr der Markgenossenschaft durch den Verkauf des Abtswalds 1461. In diesem Jahr bestätigte und erweiterte Markgraf Karl von Baden den Erblehensvertrag seines Vorgängers Jakob von Baden. Dieter VII, bekannte, "von Markgraf Karl von Baden für sich und seine Erben empfangen zu haben: Steinegg, Schloß und Dorf, Tiefenbronn, Hamberg, Schellbronn, Hohenwart, Neuhausen, Mühlhausen und Lehningen und besonders den Wald Hagenschieß". Mit diesem Erbvertrag war der Gemeine Hagenschieß ein Teil des badischen Staatsgebietes geworden. In der Aufzählung der belehnten Orte fehlt Friolzheim, das Diether der VII 1439 auch an Baden verkauft hatte, es jedoch weder im Erblehen vom Jahre 1448 noch in der erweiterten Erbbelehnung vom Jahre 1461. Das ausgezeichnet gute Verhältnis zwischen dem Junker und seinen Lehensherren legt die Verutung nahe, daß es zwischen beiden Lehensparteien bezüglich Friolzheim zu einer mündlichen Übereinkunft gekommen war, die nicht urkundlich fixiert worden ist. Nur so könnte man sich den Schritt Dieters VII. erklären, gleich nach der Belehnung 1461 das nicht darin erwähnte Dorf Friolzheim, obwohl es 1439 badischer Landesbesitz geworden war, an das Kloster Hirsau zu verkaufen: "Jch Dieter v. Gem. tue kund mit diesem Brief, daß ich für mich und meine Erben eines rechten redlichen ewigen Kaufs... zu kaufen gegeben habe dem würdigen und geistlichen Herrn Bernharden Abt und Convent des Gotshuß Hirsawe mein Dorf Friolzheim mit seiner Markt, mit Leuten, Gütern, Gericht, Zinsen, Wald, Wasser, Weide usw." Der Friolzheimer Anteil am Gemeinen Hagenschieß, der ab dieser Zeit als Abtswald bezeichnet wird, fiel an Hirsau und nach dessen Säkularisation an Württemberg, dem aber nur grundherrliche Rechte über den Wald zukamen, während die Lehensrechte Baden verblieben.

Hatte Dieter VII. mit dem Verkauf seine Lehenspflicht verletzt? Im Streit um diese Kernfrage, der sich 350 Jahre hinzog und keine Lösung fand, schrieb das Stadt- und Landamt Pforzheim am 11.10.1816 den Gemmingen eine gewisse Schuld zu: „Kein Vasall (sei) berechtigt gewesen, zum Nachteil der lehens- und landesherrlichen Rechte irgendeinen Teil von diesem Gebiet an einen Dritten zu veräußern." Das Lagerbuch Steinegg vom Jahre 1530 vermerkt: „Doch hat die Herrschaft zu Tiefenbronn den Forst allein im Hagenschieß und mein Herr von Hirsau kein Gerechtigkeit an dem Forst" Auch der Zehntberain vom Jahre 1564 zwischen Hirsau und dem Freiherren von Gemmingen bestätigt das ausgeübte badische Territorialrecht über die strittigen Distrikte.

Durch die nächsten Jahrhunderte wurde versucht, durch Rechtsbruch neue Besitzver-hältnisse zu schaffen: Zunächst versuchten die unteren Instanzen der Mißhelligkeiten Herr zu werden[423].

Die Hirsauer Pfleg zu Friolzheim vom Jahre 1664 erinnert an die Vertragssatzung vom Jahre 1461: „Item Heimßheim, Frioltzheim, Diefenbronn, Mühlhaußen sollen haben und behalten die Zufahrt, das Holzhauen zum Bau und zum Brennen im genannten Hagenschieß, wie von alters Herkommen und gehalten worden und sollen haben und behalten ihre Zufahrt, wie von alters Herkommen, ungefährdet."

1478 wurde der Tübinger Notar Joh. Rich beauftragt, in einem Prozeß zwischen den Freiherren Otto und Bernhard von Gemmingen mit Abt Niklas von Herrenalb, alte Leute aus Tiefenbronn zu vernehmen, wem früher Tiefenbronn und Friolzheim gehört habe.

[422] 1461, und spätestens ab dann war der Gem. Hagenschieß umstockt und umsteint, als gemeinsam den genannten Herrschaften gehörig erkennbar. (siehe im Kaufvertrag Friolzheim an Hirsau und Folgeverträgen).

[423] soweit die zweifellos einseitige Badische (Tiefenbronner) auch interessengeleitete Sicht auf die örtlichen Verhältnisse. Sie ist so, mit der heutigen Tages zugänglichen Aktenlage nicht in Übereinstimmung zu bringen. Es erhellt daraus allerdings auch, wie sich die Territorial-Fragen zwischen Baden und Württemberg, resp. die Markungsgrenzfragen (und anhängende Fragestellungen der Besteuerung, etc. und der Rechte und Pflichten der Bürger der Markgemeinschaft) ein halbes Jahrhundert - bis in die 1850er Jahr hinziehen konnten.

Stephan Weyner (50 Jahre alt), Hanns Rott, Richter zu Tiefenbronn (50), Auberlin Pur (40), Gerhard Hug (60),. Konrad Stiglitz, Schulz (40), erklärten übereinstimmend im Einzelverhör: „Tiefenbronn, Mühlhausen, Friolzheim haben eine Zeitlang dem Markgrafen von Baden gehört, und zu jener Zeit die Mühlhäuser Halde und der Gem. Hagenschieß den drei Dörfern gemeinsam." Weyner setzt noch hinzu: „Danach habe er (Weyner) gehört, daß der Markgraf von Baden das Dorf Mühlhausen denen zu Herrenalb verkauft hätte", Kogel Heintz (über 70): „Er wisse wohl, daß der Markgraf von Baden die drei Dörfer mit den Wäldern und Dehem genossen (= besessen und ausgewertet) habe. Als aber Mühlthausen an den von Alb (= Kloster Herrenalb) verkauft worden sei, habe Dietrich (Dieter VII.) von Gemmingen und der Abt von Hirsau die Wäld und Dehem innegehabt und genossen" Konrad Stiglitz fügt noch hinzu: "Es sei ihm kund, daß Dietrich von Gemmingen die Striet (= Struot) genossen habe."

Ein Auszug aus dem Lehensbrief Dieter VIII. vom Jahre 1530 besagt: „Doch hat die Herrschaft zu Tiefenbronn den Forst allein im Hagenschieß."

1538 versucht Herzog Alerich von Württemberg, die Zwischenfälle der Schafweide zu schlichten.

Nach 1500 häuften sich die Streitfälle in der alten Markgenossenschaft und führten - da keine andere Lösung mehr möglich war - zur Auflösung der Markgenossenschaft und zur Aufteilung des Gemeinen Hagenschießes an die einzelnen Partner:
Es erhielt Friolzheim 233 Morgen, Tiefenbronn 228, Mühlhausen 191, Heimsheim 144, Kloster Hirsau 141 (= Friolzheimer Abtswald), die Linie der Gemmingen Steinegg-Tiefenbronn 141 und die Linie Heimsheim-Mühlhausen 46 Morgen. Die Würmhalde fiel damals an die Gemeinde Tiefenbronn. [424]

1578 blieb Friolzheim die Grundsteuer für Felder auf Tiefenbronner Gemarkung schuldig.
Friolzheim und Heimsheim machten trotz Verbot in ihren Teilwäldern Heu und verhinderten dadurch den Weideauftrieb durch die beiden anderen Gemeinden. Markgraf Karl von Baden und Herzog Ludwig von Württemberg versuchten vergeblich, durch den Schiedsvertrag von 1578 die „Spenn und Irrung' zu schlichten. 1577/78 häuften sich die Streitfälle. Auf beiden Seiten trug man sie vor die Landesfürsten. Am 6.8.1577 erschienen in Tiefenbronn die fürstlichen Räte, den „spannigen Blaz" zu besichtigen und die Klage führenden Parteien anzuhören. Streitobjekt: Friolzheimer und Heimsheimer machten in ihrem Teilwald im Hagenschieß "gebannte Hew (Heu)" und hinderten dadurch die Flecken Tiefenbronn und Mühlhausen an ihrem Viehtrieb; Friolzheimer Bürger, die auf Tiefenbronner Markung Feld besaßen, weigerten sich, nach Tiefenbronn Steuern zu zahlen.
Schiedsspruch: Die Friolzheimer Bürger gestehen Tiefenbronn und Muhlhausen einen Zufahrtsweg zu, der durch den Heimsheimer Hau zu den im Hagenschieß gelegenen Tiefenbronner und Mühlhausener Waldungen führt. Friolzheim soll diesen Heimsheimer Zufahrtsweg durch den Friolzheimer weiterführen. Friolzheimer Bürger, die auf Tiefenbronner Seite steuerbare Güter haben, bleiben „wie andere Bürger nach Tiefenbronn steuerpflichtig".[425]

1701 wandte sich Franz Karl von Germmingen an seinen Lehensherr Markgraf Friedrich von Baden um Hilfe im Streit um den Wiesenzins von Tiefenbronner Grundstücken, den ein Friolzheimer Bürger zu zahlen sich weigerte, ferner um den Kleinen Zehnt an Hanf und Flachs vom „Kleinen See,

424 sehr selektive Zusammenstellung. Was wurde weggelassen? - Was will damit gesagt werden?

425 durch Wiederholen der Behauptungen gewinnt die Sache keine zusätzliche Bedeutung.
Zu einer Bewertung der Probleme sollte man die in diesen Zeiten gegebenen Wegeverhältnisse, Furtrechte, etc. in nähere Betrachtung ziehen. Insbesondere auch, dass sich Tiefenbronner Bürger (übrigens auch die v. Gemminger selbst) im Gem. Hagenschieß, und hier im Hirschau/Friolzheimer Teil, Sondereigentum verschafft hatten (ohne erkennbare Nachfrage oder Zustimmung der Herrschaft Kloster Hirsau; auch einiges schuldig blieben, was die Kulturänderung von Wald zu Wiese betraf.
Die Friolzheimer bezahlten übrigens in all diesen Zeiten, wie von alters her, für ihre Huob-Güter von denen (willkürlich durch herrschaftliche Grenzziehung Teile in der Tiefenbronner Markung zugewiesen worden waren) durchschnittenen Äckern und Wissen ihre Herdsteuer und andere Abgaben an Hirsau, später an Württemberg. Es gab also für sie keine Notwendigkeit, eine zusätzliche (weitere Grund-)Steuer nach Baden/Tiefenbronn zu bezahlen; insbesondere auch, da solche zu Zeiten der v. Gemmingen'schen Herrschaft von solcher auch nicht gefordert worden war.

der dem Tiefenbronner Pfarrer zustand, vom Friolzheimer Käufer des Grundstücks nicht geleistet wurde.[426]

Ein 1727 geführter Prozeß gibt Aufschluß über die Schikanen, denen Tiefenbronn ausgesetzt war, daß es vertraglich gebunden war, seine Wege für den Auf- und Abtrieb des Viehs und der Schafe aus den drei anderen Gemeinden zu „öffnen". Es hatte sich eingespielt, eigene Wege zu schonen und um so mehr auf Umwegen über Tiefenbronner Markung zum Weideplatz im Hagenschieß zu kommen; unterwegs auf nicht abgeernteten Wiesen und Feldern Tiefenbronns das Vieh weiden zu lassen.[427]

1806 umfaßte die „friedliche Überwanderung", d. h. der Abgang Tiefenbronner Gemarkungsteile durch Ankauf und Pacht seitens Friolzheimer und Heimsheimer Bürger 700 Morgen. Baden durfte diese von "Landesfremden" bewirtschafteten Güter nach badischem Steuergesetz besteuern; Heimsheim zahlte bis 1810. Friolzheim nicht. Aufschlußreich ist der von Württemberger Seite 1816 gemachte Vorschlag, die von Friolzheim beanspruchten See- und Rudolfswiesen auf Tiefenbronner Gemarkung der württembergischen Landeshoheit zu unterwerfen.[428]

1816 beschnitt das OA Leonberg das Tiefenbronn zustehende Weiderecht im Hagenschieß in der Absicht, Tiefenbronn das Weiderecht nach und nach zu nehmen.

1817 wurde Tiefenbronn von badischen und württembergischen Oberforstbehörden ein neuer Weideplatz zugewiesen.

Im gleichen Jahre wurden zwei Tiefenbronner beim Fällen einer Forche im Kammerischen Wald (im Hagenschieß) vom Heimsheimer Waldmeister und vier Genossen angetroffen, bis zum Ortsrand verfolgt, wo sie einen gefangen nahmen und nach Leonberg brachten[429]*. Zu Waldfrevel verurteilt, wurde er am nächsten Morgen gegen die Zusage, die Strafe in Naturalien (Eier, Brot und Butter) zu bezahlen, entlassen.*

Am 16.3.1818 wurden zwei Personen „wegen Holzens" im Abtswald gefangen genommen und zu Leonberg in Haft gehalten, bis für sie 5 fl. Strafe gezahlt waren.

Im August des Jahres ordnete die Gemeinde Friolzheim an, von jedem Haus hätten zwei Personen in den Wald zu kommen, um nicht allein „das nicht Eingehenkte, sondern auch das Eingehenkte auszugrasen".

Im Gegenzug grasten und mähten die Tiefenbronner im Hagenschieß über Gebühr. Das Forstamt Leonberg beschwerte sich, die Tiefenbronner hätten sich „zu 10 bis 20 Mann zusammengerottet und die Jäger und Schützen anzugreifen gedroht".

1822 wurde im Kammerischen Wald hiesiger Gemarkung durch den Friolzheimer [württ.] *Unterförster das Pferd des Tiefenbronner Drollinger nach Friolzheim entführt. In der Nacht erbrachen einige Tiefenbronner den Stall und schafften das Pferd nach Tiefenbronn. 1823 werden die fünf Befreier mit drei Tagen Gefängnis bestraft.*

426 die Seewiesen waren seit 1461 Hirsauer/Friolzheimer bzw. Württemberger Territorium. Friolzheimer Bürger haben später, als die Seen trocken gelegt waren, diese als Wiesen von der Herrschaft Württemberg, außer in Landesnotständen, als steuerfrei erkauftes Eigentum besessen. Siehe jedoch auch: *1780, 28. Augl: Vogt Rug Gerichtstag - Streit mit Gemmingen/Tiefenbronn um Güld und Zehnt aus einem Acker im See; Fuhrtrechte über Mühhäuser Wiesen [FBVN37]*

427 das kann ja nun Friolzheimer wirklich nicht betroffen haben. Einmal davon abgesehen, dass Tiefenbronn schon seit Menschenaltern, willkürlich und entgegen verbindlichem altem markgenossenschaftlichen Brauch, ihre "weidepflichtigen Allmendflächen" in landwirtschaftlichen Anbau gebracht hatten und solche damit der Bewaidefähigkeit durch die Markgenossen entzogen hatte, waren es insbesondere der Tiefenbronner und der Herrschaftlich Gemming'sche Mühlhäuser Schäfer, die ihre Ausfahrten noch bis spät ins 19. Jhdt. auf die Friolzheimer Markung machten.
Davon dass Friolzheimer Bürger zu diesen Zeite noch auf Tiefenbronner oder Mühlhäuser mit Vieh, insbesondere auch mit Schafen, ausgefahren wären, ist jedoch nichts bekannt.

428 erscheint als eine sehr einseitige, tendenzióse Sicht auf die Sachlage. Man schaue auf die Vertragslage von 1461, wo ausdrücklich auf die Friolzheimer Seen und den Umgang mit den Rudolfs-Gütern Bezug genommen wird. Auch auf die hier mit dieser Ausarbeitung behandelte Württ. Aktenlage wird verwiesen! Wir ersparen uns an dieser Stelle, weitere analoge Fußnoten für die noch folgenden Ausführungen des Tiefenbronner Chronisten anzufügen.

429 War die Gefangennahme des Friolzheimer Bürgers Langbein durch den Tiefenbronner Jäger die "Retourkutsche" eines Subalternen oder doch staatlich gewolltes Vorgehen? (siehe auch beim Exkurs: Langbein …)

Im Winter 1828 führte der Tiefenbronner Vogt Gall aus dem „Streitwald" 80 Klötze ab. Weil er keinen Zoll an Württemberg zahlte, wurde er mir einer Strafe belegt.

Im Dezember des Jahres wurden zwischen dem Tiefenbronner Distrikt „Weite Mädern" und dem Friolzheimer Wald „Kohlrain" eigenmächtig 17 Marksteine gesetzt. Das OA Pforzheim erkannte beide Fälle als "grobes Unrecht von württbg. Seite".

1829 wurde dem Teufelskreis der "Irrungen und Spenn" eine alte Variante neu aufgetischt: Accisor Diringer zu Steinegg legte dem OA Pforzheim alte Papiere vor, die bewiesen, daß beim Verkauf des Dorfes Friolzheim an Hirsau nur die Grundherrlichkeit, nicht aber die Landeshoheit des Hauses Baden verkauft worden war, das heißt, daß Friolzheim 1461 trotz Verkaufs an Hirsau weiterhin zu Baden gehörte.[430]

1832 führte die eigenwillige Korrektur der Distriktsgrenze zwischen Tiefenbronn und Friolzheim zu einer Berichtigung der Landesgrenze zwischen beiden Orten. Im Protokoll[431] *über die Besichtigung der Distrikte, in dem Württemberg das Besteuerungsrecht für Baden nicht anerkannte, wird festgestellt: "Es ergab sich, daß die Distrikte (Seewiesen, Äcker im Abstoß, Rudolfswiesen) unstreitig zur Gemeinde Tiefenbronn gehören."*

Die Berichtigung der Landesgrenze zwischen Baden und Württemberg in dem neuralgischen Geländedreieck Tiefenbronn - Friolzheim - Heimsheim brachte endlich nach 350 Jahren der "Spenn und Irrungen" einige Ruhe. Tiefenbronn rettete sich und Baden den umkämpften Abtswald und die See- und Rudolfswiesen.

Den Schlußstein setzten beherzte Männer aus Tiefenbronn und Mühlhausen, die am 8.1.1844 in einem Vertrag "für heute und alle Zukunft" auf alle Zufahrtsrechte verzichteten. 1845 schloß sich auch Friolzheim diesem Vertrag an.[432]

--- soweit die Auszüge aus Lindners Heimatbuch "Das Buch von Tiefenbronn", im Jahr 1990.
Doch gibt es auch noch andere Quellen – siehe nachfolgend --

Texte aus der Konzeptarbeit zu einer Tiefenbronner Chronik, von NN
[TiefenbronnArchiv 1705; Verfasser: nicht genannt. Erstellungszeitraum: 1935-1945]

Aus den Texten von NN ist in verschiedenen Passagen ersichtlich, dass es bereits zu früheren Zeiten einseitig Regelungsabsprachen zwischen der Herrschaft v. Gemmingen und der Gemeinde Tiefenbronn zu Sachverhalten gegeben hat, die die Markgenossen mitbetroffen haben, jedoch mit denselben nicht abgestimmt oder nicht im Einklang waren. Auch aus Solchem mag manches Misverhalten im nachbarschaftlichen Zusammenleben entstanden sein.

Es folgen einige Zitate aus der Konzeptarbeit NN, beginnend aus Kap. VI Weide:

VI Weide

430 nun drängt sich doch noch eine Fußnote vor: will der Tiefenbronner Chronist damit die von Diringer zugefertigten "Papiere" zur abschließenden Wahrheit erheben? Oder ist es eine satirische Anmerkung - welche aus dem Hintergrund schimmert? Soweit bekannt, fanden diese "Papiere" keinen Eingang in die Besitz- und Ausgleichsverhandlungen der Häuser Baden und Württemberg - zumindest ist davon in württembergischen Unterlagen nichts aktenkundig.

431 wessen Protokoll? Ein solches konnte bisher nicht festgestellt und deshalb diese Formulierung im Zusammenhang nicht erkannt werden. War es ein einseitig badisch formuliertes Protokoll? Die durch Badische und Württembergische OAmtliche Ciommisäre gemeinsam protokollierten Sachstände geben diese Aussage so nicht!

432 So kann man es vielleicht auch sehen, wenn man seine eigenen Interessen im Fokus hält. Allein die zugängliche Aktenlage bestätigt solche Ansprüche nicht. Und Friolzheimer hatten da bereits seit langen Zeiten nicht mehr ihre Zufahrtsrechte (wohl Waiderechte hier gemeint) auf Tiefenbronner und Mühlhäuser Felder und Wälder ausüben können, und dafür auch seit Ende des 18. Jhdt. keine Ansprüche länger erhoben.

Ausgedehnte Allmende fehlten[433], deshalb war die Weide im Wesentlichen beschränkt auf Brach- und Stoppelweide, auf den Übertrieb über gemähte Wiesen bis zum Frühjahr und auf die Weide in den Wäldern. Der Junker übte das Weiderecht zusammen in gleichem Umfang mit den Bauern aus. Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlausen [auch dazu die Herrschaften] bildeten eine Weidegenossenschaft; diese durfte im Hagenschieß weiden.

> *1715[434]: "Wegen des Gemeinen Weydgangs ist zwischen den Herren v. Gemmingen und denen Untertanen zu Tiefenbronn der Vergleich getroffen worden[435], daß beede Theile solchen Weydgang mit Ihrem Vieh aller Orten, sowohl in den Burger und andern Wälder, iedoch in dem alten Hau Gemmingschen Herrschafts Wald nur vom Himmelsbronner Weg [?Immelsbrunnen] bis an die Pfortzheimer Straßen, zu Bedienen Befugt und berechtigt, Von der Würm an bis auf ermeldten Himmelsbronner Weeg und übriger Theil dieses alten Haues aber beständig, hingegen die Junge Häu wie aller orthen gebräuchlich ist, nur drey Jahr verschont gehäuet und gebannet seyn sollen, mit dem weiteren Anhang, so einem Hürten oder Jemand anders etwa ohnbewußter Dingen ein Stück Vieh in einem dergleichen Waldt oder Hau entlaufen und darinnen Schaden causiren würde, er deßentwegen ohngestraft bleiben möge."*

Die Anzahl der Schafe, die ein Bauer in Tiefenbronn halten durfte war auf 20 festgesetzt. Die Herrschaft hielt vertragsmäßig nicht mehr als 75 Schafe[436]. Die Pferchnutzung gab oft Anlaß zu Streitigkeiten. Dies ist sehr begreiflich, denn bei dem Fehlen künstlichen Düngers und dem Mangel ausreichender Stalldüngung war die Pferchnutzung von erheblicher Bedeutung für die Landwirtschaft.

> *1715 heißt es: "um einstens des zwischen dem Gnädigen Herrn von Gemmingen und denen Unterthanen zu Tiefenbronn des Schafpförchs halber und was dem anfängig zu Zeiten sich ereigneten Stritts abzukommen, haben sich dieselben auf solche Arth miteinander gütlich Verglichen. Es solle nemblichen Gedacht. Gnäd. Herr Von Gemmingen berechtigt seyn, fürters dem Looß nach 18 Nächt nacheinander nutzen zu lassen, dabey auch die freie Wahl haben, mit solchen Pförchen zu Frühlings- oder Herbstzeiten den Anfang zu machen, mit dem ferneren Anhang, nicht mehr als Siebenzig fünf Stück Schaff nebst Abrichtung des davon schuldig werdenden Hürten Lohns, unter den Schäffer treiben zu lassen."*

Den Bauern standen 6 Pferchnächte zu; die Reihenfolge in der Nutzung wurde durch das Los bestimmt. Als die Zahl der Loose stieg, kam nicht jeder Berechtigte in einem Jahr zu seinem Los.

VII Wald

Der Wald war für das Wirtschaftsleben von großer Bedeutung. Der Bauer holte in ihm sein Bau- und Brennholz.

> *1530[437]: "Item ein jettlicher der Seßhaft ist zu Tiefenbrunn Hat macht im Hagenschieß Büw und Brenn Holz zu Höwen nach Notturft doch mit wissen eines forst knechts."*

Der Junker suchte sein Vergügen im Wald durch die Jagd. Außerdem verkaufte die Herrschaft regelmäßig Holz daraus; dasselbe wurde in der herrschaftlichen Sägmühle zu Klafterholz[438] zerkleinert und auf Achse nach Pforzheim geführt. Das Stammholz wurde auf der Würm nach

433 da schon in frühen Zeiten viele Allmend- und Waldflächen in landwirtschaaftliche Nutzung gebracht worden war, und damit der Mitnutzung durch die Weidegenossen anderer Orte auch entzogen war.

434 1715: Vergleich bzw. Vertrag der Herrschaft v. Gemmingen mit ihren Tiefenbronner Untertanen

435 hört, hört! die beiden interessierten Parteien einigen sich, über die Köpfe hinweg und zu Lasten ihrer Mit-Weidegenossen!

436 zum Vergleich: die Herrschaft in Mühlhausen hielt für sich allein 200 und mehr Schafe.

437 1530, bezieht sich auf Tiefenbronn - Das Dorfbuch, bzw. die darin formulierten Regelabsprachen, wie sie von der Herrschaft verlangt und/oder genehmigt waren.

438 Holzklafter, Brennholz: Baden (Großherzogtum): 1 Holzklafter = 6 Fuß mal 6 Fuß mal 4 Fuß Scheitlänge = $3^{8}/_{9}$ Kubikmeter = 3,889 Kubikmeter [= 3 Ster]

Pforzheim geflößt. Die Würm war früher flößbar, wie der Floßvertrag des Markgrafen Rudolf v. Baden 1342 beweist.[439]

Mitglieder der Pforzheimer Flößerzunft erzählten, daß sie in den 20er und 30er Jahren des 19. Jhdts auf der Würm geflößt hätten. Ein solches Floß war jedoch nur 3 Stämme breit.

Die Gemeinde Tiefenbronn hatte eigene Waldungen. Um einen Raubbau in den eigenen Wäldern vorzubeugen, hatte die Gemeinde zu Tiefenbronn 1573 zwei Waldmeister, einer aus der Gemeinde, der andere aus dem Gericht.

> *[Vertrag 1573] Damit der Unterthanen zu Dieffenbronn eigenthümbliche Waldung vor Schaden und Abgang erhalten werden möge, so sollen nach dem Innhallt des Ao. 1573 errichteten Vertrags solin jederzeit zwey Waldmeistern, deren der eine aus dem Gericht und der andere aus der Gemeindt sein mag, gehalten werden, die von Gemeindt wegen auf solchen Waldt Ihr fleißig aufsehen und über denselbigen Befehl und Gewalt haben und, wann sie der Gemeindt Bau - oder Brennholz geben wollen, sollen Sie ein solches des Gnädigen Herren v. Gemmingen oder seinen Erben und Nachkommen Jäger - Waldt- oder Forstknecht der dabey, in acht nehmen, damit dem Forst nicht sonderlich geschadet werde, anzeigen, ob Er [der Junker] gegenwärtig seyn wolle, solcher zu thun, Ihnen jedoch kein Stamm Geldt zu geben schuldig seyn. Da er aber auf solche Zeit nicht erscheinet, sollen sie nicht destoweniger mit dem Holzausgaben fortzufahren macht haben."*

Vielfach hatten die Bewohner das Recht, in den herrschaftlichen Waldungen nach Anweisung des Forstknechts, liegendes Brennholz zu sammeln. In Tiefenbronn war der Wald von Martini bis Georgii zu diesem Zweck für die Unterthanen freigegeben.

Das Recht auf die Eckerichtsnutzung hatte in allen[!] Wäldern die Grundherrschaft, sie bestand in der Ausnützung des Eichel- und Bucheckerertrags. Der Eichelertrag wurde sogar teilweise verkauft.

Der Wald rechts der Würm, also von Tiefenbronn bis zur Grenze des Gebiets, war gemeinsamer Grundbesitz des Klosters Hirsau und der Gemmingen [der Gemeine Hagenschieß]. Der Ertrag daraus und die andern Einnahmen (Verkauf von Eicheln) floß zur Hälfte in die Hirsauer Klosterkasse.

VIII Der Zehnte

Der Zehnte war für die Herrschaft eine der wichtigsten Abgaben, für den Bauern eine der unbeliebtesten. Um Betrügereien vorzubeugen waren genaue Zehnt-Ordnungen aufgestellt, welche auch streng durchgeführt wurden. Das Auszählen der Zehnten erfolgte auf dem Felde von dem vom Zehntherr bestellten Zehntknecht oder Sammler. Die Zehntpflichtigen durften den Zehnten nicht selbst auszählen. Abends nach dem Betglockenläuten durfte nichts mehr vom Felde heimgeführt werden. Zehntpflichtig waren grundsätzlich alle Äcker.

Eine Ausnahme machten die Neurodungen im Hagenschieß, die der Junker in Übereinstimmung mit dem Abt von Hirsau zehntfrei ließ[440]*.*

Der große Zehnte mußte von allem gegeben werden, was der Halm trug, also von Roggen, Dinkel, Einkorn, Hafer, Heidekorn und Gerste. Den großen Zehnten bezog in Tiefenbronn die Herrschaft, den sie nach einem bestimmten Satz mit dem Kloster Hirsau zu teilen hatte.[441]

1530 mußte von den Neurodungen am Brüderpfad und der Gumprechts Zyl gezinst werden. Es heißt dort:

> *1530. "Und gehörde der Zehende darum das Halbteil unser lieben frowen zu tieffenbronn und das ander teil dem gotzhuß Hirsow."*

439 Vertragspartner beim Floßvertrag war der Graf von Württemberg.

440 siehe zuvor bei Pfefferhau. Wo ist es urkundlich belegt, dass sowohl Junker als auch Kloster den Neubruch im Hagenschieß abgabenfrei, für Gülden und Zehnten, überlassen hätten?

441 Quellen? Kann sich doch hier nur um Neubruch bzw. Kulturänderungen im Hagenschieß handeln.

Auch das Ährenlesen war in der Zehend-Ordnung genau geregelt. Solange die Früchte noch nicht aufgebunden und heimgeführt waren, oder "wo die Zehendgarben sich noch [auf dem Feld] befinden, ist Ähren lesen bey Straf der Geige[442] vor Erwachsene, und 15 Stock Streich bey jungen Personen, [untersagt]."

Später [nach 1806] bezog die Großherz. [Bad.] Domänenverwaltung $^{7}/_{15}$ vom großen Zehenten, die übrigen $^{8}/_{15}$ standen der Grundherrschaft von Gemmingen zu.

*Im Jahre 1831 erging das Zehntablösungsgesetz. Zwischen der Gemeinde Tiefenbronn, der Domäne und der Grundherrschaft kam es zu einem Zehntablösungsvertrag. Daraus erfahren wir auch, wie groß das Ackerfeld **1747** war. Es bestand aus **1061** Morgen, darunter sind enthalten:*

1. Zehntfreie Äcker	*61 Morgen*
2. Der Meßnerei Friolsheim zehntbar	*11 "*
3. Ganz dem Domänen Aerar	*4 "*
4. Ganz der Grundherrschaft	*62 "*
5. Halbteilig zwischen Domänen Aerar und der Grundherrschaft	*119 "*
Rest zu $^{8}/_{15}$ und $^{7}/_{15}$ theilbar	*804 Morgen*

Aus der Berechnung ergibt sich als Zehntablösung [1831[443]] insgesamt 16 516 fl. 20 kr. Davon erhielt der Badische Staat 6433 fl. und die Grundherrschaft 10083 fl. 20 kr.

[…]
Der Junker wies auch seine Unterthanen an, in seiner Mahl- und Sägmühle mahlen und sägen zu lassen.

[442] Eine Halsgeige (auch Schandkragen, Schandgeige, spanische Geige oder Zankbrett genannt) ist eine meist hölzerne Fessel, die in Europa vom Mittelalter bis in die Frühe Neuzeit verwendet wurde. [zitirt nach Wikipedia]
[443] das bedeutet wohl, dass diese Ablösung auf Daten beruhte, die 80 Jahre zurück lagen.

Was die Menschen im Biet - neben dem Territorial- und Steuerstreit - in diesen Zeiten auch noch bewegt hat

Wie die Friolzheimer, so hatten die Tiefenbronner anfangs des 19. Jhdt. auch unter den Zumutungen der Herrschaften, der alten und neuen Steuern und Abgaben, zu leiden. Ein Schlaglicht auf die Lage im Biet wirft folgender Bericht:

Die Revolution im „Biet"
Im Jahre 1806 wird das sudöstlich Pforzheims gelegene Herrschaftsgebet der Freiherren von Gemmingen dem neu geschaffenen Großherzogtum Baden eingegliedert. Die Gemmingen verlieren damit ihren Status als Ortsherrschaft, bleiben aber Besitzer des größten Teils an Grund und Boden. 1818 garantiert die relativ liberale badische Verfassung den „neuen Landeskindern" Steuer-[444] und Rechtsgleichheit.
Schon 1820 beginnt dann ein jahrelanger Rechtsstreit zwischen den Bewohnern der acht Bietdörfer (Hamberg, Hohenwart, Lehningen, Mühlhausen, Neuhausen, Schellbronn, Steinegg und Tiefenbronn) und ihrem Grundherrn, Freiherr Julius von Gemmingen. Streitpunkt sind die grundherrschaftlichen Abgaben und Frondienste. Die Einwohner nämlich empfinden es als ungerecht, dass sie sowohl an den badischen Staat als auch weiter an den Grundherrn Abgaben entrichten müssen. Diese Doppelbelastung ist den ohnehin meist sehr armen Bauern und Handwerkern zuviel. Amtmann Thierry, der für den Freiherrn Geld als Ersatz für die Frondienste einziehen soll, wird in sämtlichen Dörfern des Biets mit Zahlungsverweigerung konfrontiert. Julius von Gemmingen ist daraufhin fest entschlossen, seine Geldforderungen sogar mit Hilfe von Polizei und Militär durchzusetzen. Das Oberamt Pforzheim jedoch lässt es nicht so weit kommen und vermittelt immer wieder zwischen den Parteien.
Der Widerstand der Bietbewohner wird maßgeblich von Adlerwirt Albert Leicht (1798-1858), dem ehemaligen Amtmann Josef Anton Württemberger (1769-1823), beide aus Neuhausen, Hirschwirt Franz Josef Württemberger (1808-1873) aus Hohenwart, Hirschwirt Volz aus Schellbronn und Lammwirt Volz aus Tiefenbronn organisiert. Über die Weihnachtsfeiertage des Jahres 1830 ist sogar der badische Landtagsabgeordnete Karl von Rotteck in Neuhausen und unterstützt die Bürger im Kampf um ihre verfassungsmäßigen Rechte. Geschürt wird der Protest auch durch den Schreiner August Kern (1816-1892) aus Neuhausen, der die Auswirkungen der Julirevolution von 1830 in Paris erlebt und die revolutionären Gedanken von dort in seine Heimat gebracht haben soll. Auch die - noch vom Grundherrn eingesetzten - Ortsvorsteher der Bietdörfer stehen auf der Seite ihrer Einwohnerschaft.
Als Julius von Gemmingen 1831 gegen die Bietgemeinden klagt, wird der Karlsruher Advokat Stebel beauftragt, die Interessen der Abgabepflichtigen zu vertreten. Die Streitsache geht sogar bis vor das badische Hofgericht in Rastatt. Ein endgültiges Urteil wird erst 1834 verkündet: beide Parteien erhalten Zugeständnisse, die Gerichtskosten werden geteilt.
Doch Julius von Gemmingen bleibt nicht mehr lange Herr im Biet: 1839 verkauft er seinen Besitz um 535.000 Gulden an den badischen Staat. Auch danach wird ein Teil der ursprünglichen Abgaben weiter erhoben. Die endgültige Ablösung der Frondienste erfolgt dann erst um 1860.
Vor dem Hintergrund der dargestellten Vorgeschichte verwundert es nicht mehr so sehr, dass in dem doch etwas abgelegenen ehemaligen Gebiet der Freiherren von Gemmingen eine nicht unerhebliche freiheitliche Bewegung feststellbar ist.
[Auszug aus: Revolution 1848/49 - auch im Enzkreis?, K. Huber in Der Enzkreis Jahrbuch 8, 1999]

Nicht von der Hand zu weisen, dass es für Baden taktisch opportun war, die aufgebrachten Tiefenbronner Bürger von ihrem Streit mit der Herrschaft v. Gemmingen und der Badischen Regierung (um Steuern und Abgaben) abzulenken, und anzutreiben in einen Streit um Verteidigung bzw. Zugewinne zu der eigenen Markung gegen den "feindlichen Nachbarn" in Friolzheim und Württemberg. Die Verbissenheit eines Vogt X. Gall und die Verlautbarungen und Einlassungen der Behörden des OA Pforzheim und deren Vorgesetzten, lässt diese Gedanken aufkommen.

Übrigens, von 1848/49-Unruhen ist bzgl. Friolzheim nichts aus den Protokollen ersichtlich. Offenbahr "ruhte" man hierorts noch lange, und erinnerte sich der "guten, alten Kloster-Zeiten".

[444] letztlich wohl mehr, zusätzliche und höhere Abgaben als in den "alten" v. Gemminger-Zeiten zuvor.

Zur Geschichte des Hagenschieß

EXCERPT Ausarbeitung von Ludwig Barth anno 1901, insbesondere den Gem. Hagenschieß betreffend[445]

diente als haupsächliche Quelle für diesen nachfolgenden Text.

Gesamter historischer Hagenschieß: *ca. 4000 Hektar*[446]
umfasst Wald (und ehedem schon Ausgerodetes) der Markungen der Orte Tiefenbronn, Friolzheim, Wimsheim, Wurmberg mit Bärental, Kirnbachtal bis Niefern - oder gar noch die Öschelbronner Waldungen dazu, im Osten. Im Norden die Enz. Im Westen die Würm. Nach Süden bis zur Tiefenbronner Halde (nun Pforzheimer Staatswald) [Strut] einschließlich.

Es besitzen im Hagenschieß
(um anno 1900; siehe auch beigefügte Skizze am Ende dieser Ausarbeitung)

1) auf badischem Gebiet

a) der Staat	*2574 ha*
b) die Stadt Pforzheim	*352 "*
c) die Gemeinde Eutingen	*155 "*
d) " " Niefern	*65 "*
e) " " Mühlhausen	*65 "*
f) " " Tiefenbronn	*68 "*
g) " " Würm	*27 "*

2) auf württembergischen Gebiet

a) der Staat	*247 "*
b) die Gemeinde Wurmberg	*68 "*
c) " " Wimsheim	*154 "*
d) " " Friolzheim	*108 "*
e) der Ort Bärental	*6 "*

Zum Gemeinen Hagenschieß
Markgenossenschaftlicher Waldbesitz, noch im 16. Jhdt., gemeinsamer Besitz der Herrschaften Gemmingen und Kl. Hirsau sowie der Orte Friolzheim, Tiefenbronn, Mühlhausen und einer benannten Gruppe von Einwohnern in Heimsheim (ehemals die Leute des v.Gemmingen'schen Anteils in Heimsheim).

***1407 Jakob v. Steinegg** und seine Hausfrau verkaufen **an Dieter v. Gemmingen** ihren Teil zu Steinegg an dem Berg, sowie all ihr Gut zu Tiefenbronn, zu Friolzheim und zu Mühlhausen.*

***1436 Dieter v. Gemmingen** verkauft seinen **Anteil von Tiefenbronn und Mühlhausen an Markgraf Jakob v. Baden**, um ihn mit weiterem Anteil als Lehen zurück zu erhalten.*

***1439** kommen noch weitere Teile genannter Orte und **Teile von Friolzheim in den Besitz des Markgrafen**.*

***1448** wird das Lehen Steinegg mit den Wäldern **Hagenschieß**, Würmhalde, Nagoldhalde und Zessenhart erwähnt.*

***1461 Dieter v. Gemmingen** verkauft an Kloster Hirsau Friolzheim mit Waldungen (Hagenschieß), behält sich aber Wildbann und Mühlenbann vor.*

445 Ludwig Barth 1901, in: Aus dem Schwarzwald Bd. 9 S. 127 ff. Dr. Ludwig Barth, Bad. Forstassessor. Unter Benutzung von Pflügers *Geschichte der Stadt Pforzheim* sowie von Akten des Großherzoglichen Forstamts Pforzheim (u.a. Arnspergers Beschreibung des Reviers Seehaus). Auch nach *Chronik der Fam. von Gemmingen*, C. W. Stocker, und nach Einsichtnahme in Gemminger-, Pforzheimer- und weitere Lagerbücher bad. Ortschaften.

446 aus anderen Quellen: *Der große Badische Hagelschies-Wald, welcher über 11000 Morgen hält, und sich bis nahe an Pforzheim und bis Niefern erstrekt, der Württ. Hagenschieß (Klosteramt Maulbronn), der Gemeine Hagenschieß (v. Gemmingen und Kl. Hirsau je zur Hälfte).*
In noch früheren Zeiten mag sich der Hagenschieß bis nach Wiernsheim erstreckt haben, wird doch in der "Weissacher Chronik" von Holzrechten der Weissacher im Wiensheimer Hagenschießwald berichtet.

1461 Dieter v. Gemmingen *bestätigt urkundlich, von Markgrafen Karl für sich und seine Erben empfangen zu haben, u.a. Tiefenbronn, Mühlhausen und besonders den Wald Hagenschieß.*

1478 *anläßlich eines öffentlichen Verhörs wird bezeugt, dass obige Markgemeinden wichtige Anrechte im Wald Hagenschieß hatten: "Als vor 22 Jahren die Herren von Alb [Kloster Herrenalb] Mühlhausen zu kaufen gedachten, so sagte man denen von Mühlhausen zu, die Halde und andere Wälder, daß sie aber des Hagenschieß müßig gon sollten"[447]. […] Dabei wurde betont, daß Mühlhausen, Tiefenbronn und Friolzheim "ein unverschieden Gut gewesen sei an den gemeinen Wäldern und im Hagenschieß mit dem Dehmen (Eckerichtsrecht) und allen Nutzen auch mit aller Herrlichkeit."*

1533 im Gemminger Lagerbuch*: "gemeldeter* ***Hagenschieß in keiner Mark gelegen*** *ist, weder Tiefenbronn oder Friolzheim, sondern an jedem Ort davon unverstockt und unversteint als ein freier Wald."*

Andererseits aber, war bereits schon 1531 von den Herrschaften, v. Gemmingen und Kl. Hirsau, an den gemeinsamen, markgemeinschaftlichen Besitzverhältnissen gerüttelt worden:
1531 in dem Vertrag zwischen den gemeinen Eigentumsherrn des Waldes Hagenschieß*, von den Herrschaften v. Gemmingen und Kl. Hirsau, werden die Markgenossenschaftlichen Rechte in Rückgang gebracht. In diesem Vertrag erscheinen als Eigentümer des Hagenschieß nur noch das Kloster und die Herren v. Gemmingen. Deren Untertanen aus den genannten Orten erscheinen bloß als Holzberechtigt. […] Doch verraten einige weitergehenden Rechte der Orte [in den Ortsrechten und/oder lagerbüchlich vermerkt] doch den alten Gemeinbesitz:*
Jeder Bürger hatte Anspruch auf nachweisbar notwendiges Bauholz, doch mußte es in ¾ Jahren nach Anweisung durch den Forstmeister [in Friolzheim der örtliche Waldmeister bzw. das Gericht] verbaut sein. Des weiteren beruhten auf den Hofstätten Brennholzberechtigungen, und es scheint, daß auch die einzelnen Bürger solche genossen.
1533 das Gemminger Lagerbuch *nennt kein Gemeindeeigentum. Bei Tiefenbronn ist ausdrücklich erwähnt: es hat "keinen eigenen Wald".*
Darin Ferner: "der Wald Hagenschieß ist zum Halbteil mit Dehem - also dem Eckerichtserlöß -, dem Holzverkauf, und Aeckern darin zu verleihen, des Gotteshaus Hirsau und zum andern Halbteil ist der dieser Herrschaft", nämlich der v. Gemmingen'schen. "Und hat die Herrschaft den Forst, d.i. die forstliche Hoheit, mit ihrem Anhang allein darin im Hagenschieß und hat das Gotteshaus nichts daran." - Ob dieser Punkt vom Kloster Hirsau unbestritten war, ist aus dem v. Gemmingen'schen Lagerbuch nicht zu ersehen.
Weiter heißt es. "Doch haben die von Tiefenbronn, Mühlhausen, Friolzheim und Heimsheim zum Teil Gerechtigkeit in dem Hagenschieß mit dem Viehtrieb und Beholzung."

1567 *Da jedoch die Ausübung des Beholzungsrechts trotz des Vertrags von 1531 auch fernerhin zu Streitigkeiten und zur Waldverwüstung[448] führte, so traf den "gemeinen Hagenschieß" im Jahre 1567 das regelmäßige Schicksal des Markgenossenschaftswalds: die Aufteilung, und zwar in der Form, daß Nutzungsflächen ausgeschieden, und die Örtlichkeit, wo diese angewiesen werden sollten, dem Los vorbehalten war, nur die Herrschaft und das Kloster durften ihren Teil wählen. Von den 1124 Morgen fielen zu*

oberhalb der Tiefenbronner Straße [nach Pforzheim]:

1) den Einwohnern von Friolzheim	*233 Morgen*
2) einzelnen Bürgern von Heimsheim	*144 Morgen*
3) dem Kloster Hirsau	*141 Morgen*

unter der Tiefenbronner Straße:

1) den Einwohnern von Tiefenbronn	*228 Morgen*
2) den Einwohnern von Mühlhausen	*191 Morgen*
3) den Grundherrn von Gemmingen	*141 Morgen*
4) als Zubehör der Schlösser Heimsheim u. Mühlhausen	*46 Morgen*

Die Teile sollten der Holznutzung nach forstordnungsmäßiger Anordnung der zwei beeideten Forstknechte der Grundherren, doch sonst ungehindert, vorbehalten sein.

447 soll heißen: beim Verkauf von Mühlhausen an Kl. Herrenalb sollen dann die Mühlhäuser Bürger (und der Käufer) auf bisherige Rechte am Hagenschieß verzichten.
448 man denke hier z.B. auch an das durch Tiefenbronner im Benehmen mit ihrer Herrschaft ausgeführte Roden und Wandlung von Hagenschießwald in Tiefenbronner Äcker und Wiesen; auch das Aufkommen von Sägemühlen im Würmtal.

Den beiden Grundherren, heißt es in diesem Vertrag, sollte diese Teilung an Ober- und Herrlichkeit, Dehmen, Wildbann, Jagen und Hagen keinen Abbruch tun und auch dem hergebrachten Viehtrieb unschädlich sein. Rügungen und Dehem fallen jeweils dem Grundherren zu. Ohne Genehmigung beider Grundherren darf kein Wald gerodet werden, und bei etwaigem Waldverkauf haben sie das Vorkaufsrecht. Ungebaut liegende Landachtäcker, sie mögen verliehen sein oder zu Wald erwachsen, fallen den Grundherrn anheim. Also auch hier der Grundsatz: "Wenn das Holz dem Ritter reicht an die Sporn, hat der Bauer sein Recht verloren."

1839 *Der Vertrag hatte noch praktische Nachwirkungen bei der Übernahme der v. Gemming'schen Grundherrschafft durch den Staat im Jahre 1839 [Julius v. Gemmingen verkaufte an Baden]. Damals wurde der Staatsbesitz des [bad.] Hagenschieß um den sogenannten "alten Hau" und die "Halde" [zuvor zum gemeinen Hagenschieß gehörig] beträchtlich vermehrt. Der alte Hau war der herrschaftliche Anteil der Herren v. Gemmingen am Hagenschieß. Ein großer Teil der damaligen Erwerbungen kam aber den [bad.] Gemeinden wieder zu gut, hauptsächlich als Ablösungsgelände für ihre ausgedehnten Holz-, Weide- und Streuberechtigungen.*

Barth macht noch weitere interessante Ausführungen in Kap. *IV. Die Lasten des herrschaftlichen Hagenschieß*. Im Besonderen und ausführlich den Bad. Staatswald betreffend, sind Teile dieser Darstellung, wie für den Hagenschieß allgemein, so auch für den Gemeinen Hagenschieß, zutreffend und werden nachfolgend zitiert:

Weideberechtigungen *Viel schädlicher, verwickelter und in der Folge noch schwieriger zu beseitigen, zeigten sich die* ***Waldnebennutzungen****, insbesondere die Weide, so daß zu Ende des 18. Jahrhunderts, als man von dem forstlichen Zustand des Hagenschieß höheren Orts nicht befriedigt war, der Wald als Opfer der zahlreichen* ***Weideberechtigungen*** *dargestellt wurde.[449] Es ist auch für die heutigen [um 1900] forstlichen Anschauungen unerklärlich, wie die Weideberechtigungen in dem damaligen Umfange durchgeführt werden konnten, und daß sich dort für das Vieh überhaupt genügend Nahrung bot, wo heutzutage kaum einige hundert Mark für Futtergrasnutzung erlöst werden. Nur große Blößen und weithin ganz verlichtete Bestände müssen die Möglichkeit für diese Ausdehnung des Weidebetriebs geboten haben.*
Die Weidegrenzen waren zum Teil versteint, wie die Eckerichtsgrenzen, und bildeten mit den Bezeichnungen der Territorial- und Eigentumsgrenzen, der Jagd- und Geleitsgrenzen das Mischmasch von Vermarkungen, welches das 18. Jahrhundert auszeichnet.[450]
[…] In dem Gemming'schen Gebiet [hier des Gem. Hagenschieß gemeint, nachdem er 1567 aufgeteilt war, im Gemmingen'schen Halbteil] war die Herrschaft, sowohl wie Tiefenbronn und Mühlhausen, gemeinsam weideberechtigt. […] Eine Beschränkung des Weiderechts im allgemeinen erfuhren die Berechtigten nur dadurch, daß einzelne Schläge, die sich wieder verjüngen sollten, gebannt und eingezäunt wurden.

[…] In Privathänden[451] haben sich bereits in früheren Zeiten zahlreiche Stücke des Waldgebiets befunden, wie die Teilung des Jahres 1567 bezüglich der Heimsheimer Bürger zeigt [Theilwald], doch werden wir nicht fehlgehen, wenn wir annehmen, daß diese Privatwaldstücke früher [zu Vorzeiten] den Anteil der Gemeinde Heimsheim am [zu diesen Zeiten noch weit größer zu denkenden] Hagenschieß dargestellt haben.

<u>Hoheitsrechte im Hagenschieß</u>
Das Recht des Geleits *soll besonders darum eine Besprechung erfahren, weil gerade über den Hagenschieß einiges Interessante bekannt geworden ist. In den vergangenen Jahrhunderten galt der Wald durchaus nicht als sicher, wie die abgehaltenen Streifen nach Gesindel beweisen, und es ergab sich deshalb leicht Veranlassung dazu, daß das Geleitsrecht in intensiver Weise Ausübung fand.*
Gerade die Tiefenbronner Straße [von Pforzheim herkommend] war von den reisenden Kaufleuten, insbesondere zu Zeiten der Frankfurter Messe, sehr befahren. Von der Stadt Pforzheim erstreckte sich die markgräfliche Geleitsgerechtigkeit auf der Tiefenbronnerstraße nach einer Verordnung von 1530 bis "an das Wässerlein beim

449 der sonstigen Waldbeanspruchungen. Durch Krieg und Brandschatzung, z.B. wurde auch der 2x Wiederaufbau Pforzheims zum Jahrhundertwechsel 17./18. Jhdt. aus dem Hagenschießwald ermöglicht, forcierte Erstellung fürstlicher Bauten, Holzabgang durch Säger- und Holländergeschäfte (Flößerei) und angehender Industrialisierung mit wachsendem Holzbedarf - alles gute Geschäfte für die Herrschaft und einzelne Privilegierte, an Waldschonung wurde dabei nicht gedacht. Nicht zuletzt durch den allgemein zu verzeichnenden Bevölkerungszuwachs wuchs auch der Holzbedarf (Wohnungsbau, Brennholz, Handwerk, …) und kam der Wald dadurch in verschärfte Nutzung und letztlich in Abgang.

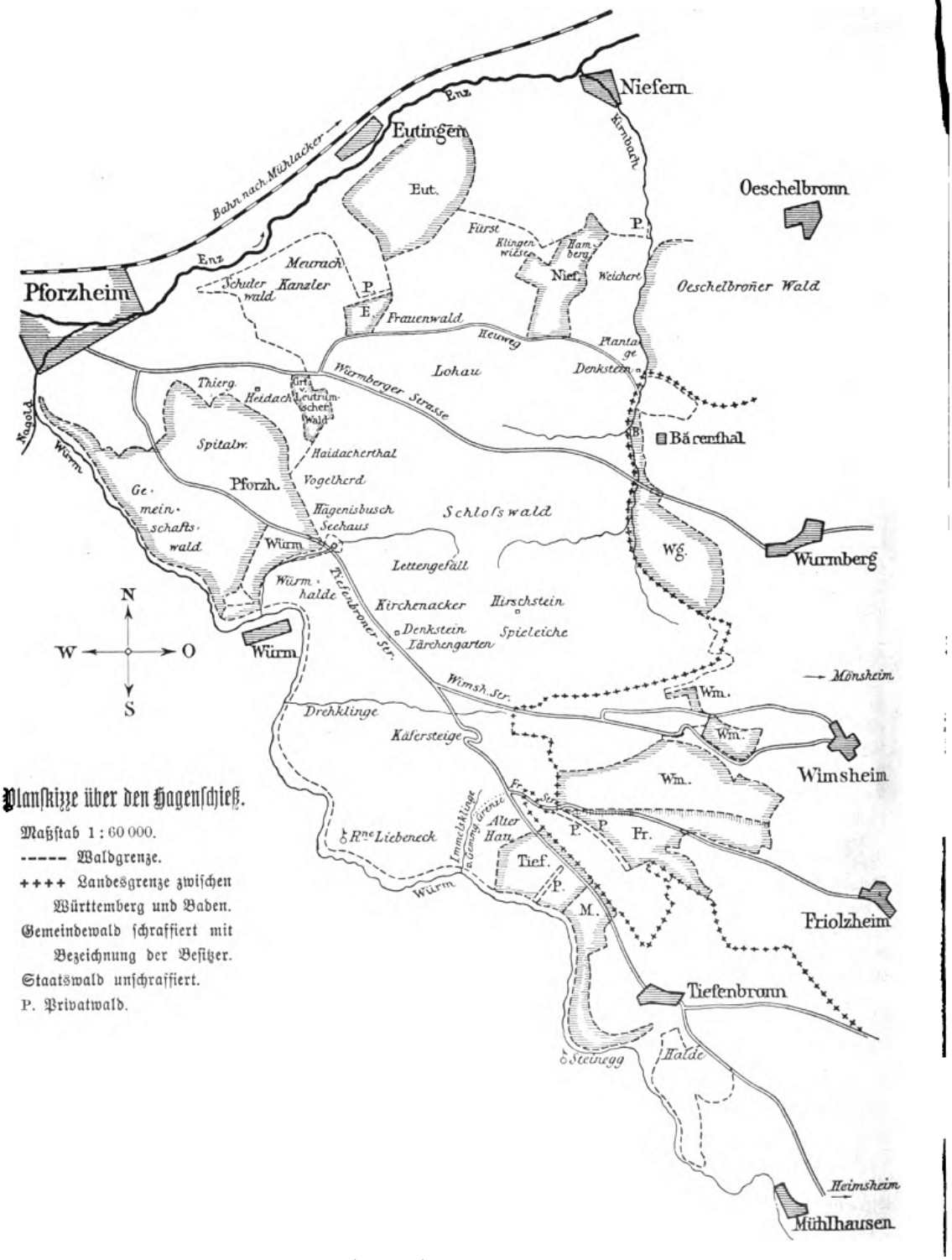
450 und auf dessen Grundlage dann im Laufe des 19. Jhdts. die Festlegung der Landes- und Markungsgrenzen erfolgte. Eine günstige Ausganglage für den Gestaltungswillen interessierter, durchsetzungsfähiger Parteien.

451 zu Tiefenbronn zu zählen, z.B. Bruderwiesen, Simonswiesen, Jägermad, …; zu Friolzheim, in deren Hagenschießanteil/Communwald z.B. Blasimad, Bärenwirtswald, Witwe Kaiser Wald.

See" genannt[452] zwischen Tiefenbronn und Mühlhausen; gegen Friolzheim zu, nach dem Vertrag mit Württemberg vom Jahr 1516, bis an das genannte Dorf, wo der Geleitstein errichtet war[453]. An diesen Grenzstationen erfolgte der Geleitwechsel seitens der Herrschaft Württemberg. Das bewaffnete Geleit sollte befehligen "der Vogt selbst oder ein Wirt oder ein ehrbarer Geselle". Jeder Geleitete erlegte für diesen Dienst das Geleitsgeld, wie es 1694 heißt: "von den Kaufleuten, so in die Frankfurter Meß ziehen und durch den Hagenschieß kommen, ist der alten Observanz gemäß von jeden dreizehn Creuzer zu Geleit genommen worden."
Auch auf der Wurmbergerstraße stand der Herrschaft das Geleitsrecht im Hagenschieß zu und zwar bis "Mönsheim in den Dorfbach[454]".
Die Geleitsgrenzen waren versteint und traten in Ansehung sowohl bei friedlicher Abholung fürstlicher Personen oder auch bei Auslieferung von Missetätern, die da übernommen werden mußten. Für die Geleitsgrenzsteine findet sich deshalb auch die Bezeichnung "Malefizsteine".
Manchmal tat auch ein anderes Merkmal den Dienst als Grenzmarke. Die erwähnte Geleitsgrenze bei Mönsheim war im 18. Jhdt. eine Zeitlang durch einen erlenen Stumpen bezeichnet, der einen eisernen Ring trug und mitten im [Grenz-]Bach stand, wo gewissenhaft auch die Übeltäter unter Beisein der Forstbeamten übernommen wurden.
***Das Dehem-Recht**. Man versteht unter dehem oder dechem die Abgabe, welche im Walde aus der Nutzung des Schweineeintriebs gezogen wurde dafür, daß Bucheln und Eicheln als Mast verwendet werden durften. Dieses früher sehr wichtige Recht, über dessen Ausübung ausgedehnte Eckerichtsordnungen seitens der Herrschaft erlassen wurden, zeigt sich wahrscheinlich deshalb als Hoheitsrecht, weil diese Nutzung im Zusammenhang mit der Wildfütterung stand und damit zum Wildbann, dem am eifrigsten gewahrten Forsthoheitsrecht. […] Die Stadt Pforzheim hatte so für den Schweinetrieb im Hagenschieß von oft über 300 Stück vom 16. - 18. Jhdt. den damals höchst bedeutenden Betrag von 200.f jährlich zu bezahlen, der aber öfter gestundet wurde, so daß er schließlich zu einer ungeheuren Summe anwuchs und zu großen Streitigkeiten Anlaß gab. […]*
Nach einer Verordnung von 1723 mußte er [der Forstmeister] mindesten alle 14 Tage die Schweine mustern, d.h. sie abzählen und nach der Richtigkeit ihrer Brandzeichen schauen.
Die Schweineweide hat jedenfalls schon im Laufe des 18. Jhdt. ihre Wichtigkeit verloren, nicht zum geringsten deshalb, weil das Laubholz im Hagenschieß mehr und mehr dem Nadelholz Platz gemacht haben muß. So sind denn längst die Herden samt den errichteten Ställen aus dem Wald verschwunden.
***Jagdgerechtigkeit**. Diese wurde fast ausnahmslos in weitem Umkreise von Pforzheim vom Landesherrn[455] beansprucht. […] so sehr es auch im Interesse aller Gemeinden lag, es dem Landesherrn streitig zu machen. Denn erst unter Karl Friedrich [(1738–1771), Markgraf von Baden[456]] regte sich allmählich der Gedanke an einen gesetzlichen Wildschadenersatz. Früher war es der Ackerbau treibenden Bevölkerung nicht nur verwehrt worden, die Früchte ihres ländlichen Fleißes durch Zäune, Mauern und Gräben zu schützen, sondern sie litt auch in höchstem Maß unter den Jagdfrohnden. [Alle Bürger hierorts waren] jagdfrohnpflichtig. Sie übten diese Frohnden aus mit Zug und Hand beim Treiben, Wildbretführen, Richtstatthauen und bei der Instandsetzung der Brunftplätze. […] Während die Markgrafen [sprich die Herrschaft] die Hochwildjagd fast ausnahmslos sich vorbehielten, waren sie auf dem Gebiet des "kleinen" Weidwerks schon eher geneigt, Bevorzugten Jagdvergünstigungen zu gewähren. [… somit berechtigt,] "allerhand Vögelweidwerk mit Garnen, Kautzen, Leimkloben, Stricken und dergleichen zu treiben, auch nach Antvögel, Reiher und anderem Geflügel auf dem Wasser und sonst mit Büchsen und Armbrüsten zu schießen, in gleichem auch nach Füchsen und Hasen." […]*
Überhaupt bot das Gebiet der Jagdinteressen den reichlichsten Stoff zu Streitigkeiten noch im 18. Jhdt. Gefangensetzungen von Forstknechten, Proteste, Repressalien und Gegenrepressalien wechselten miteinander ab. […] Für die Wertschätzung der Jagdgerechtigkeit sprechen auch die hohen Strafen für Verletzung derselben. Insbesondere unter dem leidenschaftlichen Jäger Markgraf Karl Wilhelm erscheinen eine Anzahl Verschärfungen auf diesem Gebiet, obschon noch die alten, harten Vorschriften vom Anfang des 17. Jhdt. geltend geblieben waren: Gefängliche Einziehung, Zwangsarbeit mit Aufsetzung eines Hirschgeweihs waren noch milde Strafen, im Wiederholungsfall drohte Verbot aller ehrlichen Gesellschaften und Hochzeiten, im weiteren Rückfall wurden die Wilderer "peinlich beklagt", mit Ruten gestrichen oder des Lands verwiesen.
Aber auch dieses wichtige Hoheitsrecht ist in einer Zeit geschwunden, wo man wieder zurückkehrte zu dem alten Grundsatz, daß das Jagdrecht mit dem Rechte des Grundeigentums verbunden sein solle.[457]

452 Stadelbach. Vermutlich von hier weiter in Richtung Heimsheim, und weiter über das Rheinsträßle nach Süden.
453 nach anderweitigen Hinweisen vermutlich beim Mühlweg (F).
454 mitten im Bach bei Deckers Mühle
455 auf Hirsau/Friolzheimer Seite von Württemberg, jedoch über lange Zeiten hinweg den Herren v. Gemmingen zum Mitjagen zu Lehen gegeben.
456 und in Württemberg, Friolzheim betreffend, dürfte es sich kaum anders verhalten haben.
457 was letztlich dazu führte, dass die Fleken über ihrer Markung die Jagd (wieder) selbst ausüben bzw. frei verpachten konnten. Ein langer Weg, wenn man bedenkt, dass in Vorzeiten jeder freie Mann das Recht auf Freies Jagen hatte.

Rasch und gewaltig haben sich auch in forstlichen Dingen die Zeiten geändert, und aus dem lastenreichen, von Vieh- und Schweineherden heimgesuchten und von Rot- und Schwarzwild wohlbesetzten Jagdgehege ist längst [bis damals um anno 1900] ein sorglich gepflegter, jetzt überall von Fahrwegen durchquerter Forst geworden, dessen Holzschläge jährlich große Summen den Staats- und Gemeinde-kassen zuführen.
Die Gegenwart wird sich mit dem Wechsel versöhnen, wenn auch jene Waldpoesie, die in der alten Jägerei und in dem mit ihr verbundenen Forsthandwerk wurzelte, gewichen ist und der Wirkung der Anschauungen Platz machen mußte, auf denen die Grundsätze unserer heutigen Waldwirtschaft beruhen.



Planskizze über den Hagenschieß.

Maßstab 1 : 60 000.
----- Waldgrenze.
++++ Landesgrenze zwischen Württemberg und Baden.
Gemeindewald schraffiert mit Bezeichnung der Besitzer.
Staatswald unschraffiert.
P. Privatwald.

P. Privatwald - hierzu im Gem. Hagenschieß zu nennen (von N/W nach N/O):

- der Baderwald innerhalb Tief.
- der Abtswald und Theilwald (nun württ. Staatswald)
- der Zieglerwald entlang von Fr.
- Waldstücke im Oberern Stockhau innerhalb Fr.

EXCERPT Familienbuch Steinegg anno 1934, insbesondere den Gem. Hagenschieß betreffend

In seinem Familienbuch **Steinegg 1134-1934** [Stgg34], berichtet Dr. Hermann Roemer[458] 1934 aus der Aktenlage: Copialbuch B., Hirsau, fol. 310a, von einem Übereinkommen der Herren v. Gemmingen mit dem Kloster Hirsau anno 1513, betreffend die Verhältnisse im Gemeinen Hagenschieß, wie folgt:

Im gleichen Jahr [1461] freilich hat er [Dieter VII. v. Gemmingen] mit Friolzheim auch das Anrecht dieses Ortes auf den gemeinen Hagenschieß an Hirsau verkauft. Daß die Waldgemeinschaft leicht zu Streitigkeiten führte, zeigt ein umständliches Abkommen zwischen Ott und Dietrich von Gemmingen einerseits und dem Kloster Hirsau andererseits den gemeinen Hagenschieß betreffend vom 8. Juli 1513 (Copialbuch B, Hirsau, fol. 310 a), zu dessen Abschluß der Tübinger Universitätsprofessor Heinrich Winckelhofer, die Rechtsverständigen Erhard Thüringer und Konrad von Walstein, sowie der Stadtschreiber von Calw, Oswald Kirsenmann, aufgeboten werden mußten.
Hirsau hatte zum Bau seines Kornhauses in Ditzingen Bauholz geschlagen, ohne Mitbesitzer zu verständigen. Künftig sollte nun jeder der beiden Partner dem andern seine Hälfte in bar ersetzen. Dabei wird der 60schuhige Balken mit 7 Schilling angeschlagen, der 50schuhige mit 4, der 40schuhige mit 3½, der 30schuhige mit 3, Riegelholtz entsprechend billiger. Die Forstknechte sind bei Gott und den Heiligen auf beide Herrschaften gleicherweise eidlich zu verpflichten.
Kein Teil darf ohne Einverständnis des anderen Holtz verkaufen ober verschenken. Bauholz darf nicht als Brennholz verwendet werden. Auch Gipfelholz und Afterschlag sind als gemeinsames Eigentum zu behandeln. Vom Eckerich bekommt jeder Teil die Hälfte. Die gerodeten Aecker und Wiesen sollen versteint werden. Fremde, die sich an dem Wald vergreifen, zahlen das Doppelte der für Verletzung dieser Bestimmungen angesetzten Strafen.

Und Roemer macht weitere Ausführungen zum Hagenschieß im Allgemeinen:

Da aber die Streitigkeiten in der alten Markgenossenschaft nicht aufhörten, zumal diese zum Teil zu Württemberg gehörten, kam es i.J. 1567 zur üblichen Auflösung der Markgenossenschaft unter Aufteilung des gemeinen Hagenschießes. Friolzheim erhielt 233 Morgen, Heimsheim 144, Tiefenbronn 228, Mühlhausen 191, Kloster Hirsau 141 (Abtswald bei Friolzheim) und die Herren von Gemmingen 187 Morgen (die Linie Steinegg-Tiefenbronn 141, die Linie Heimsheim-Mühlhausen 46).
Die v. Gemmingen'schen Teile waren die erwähnte Halde und namentlich der „alte Hau" südlich der Immelsklinge, während die Würmhalde an die Gemeinde Tiefenbronn fiel. […]

Wie der Hagenschieß im weiteren Sinn des Wortes im Lauf der Zeit großherzoglich badisch geworben ist, hat Dr. L. Barth in seiner gelehrten Schrift „Der Hagenschießwald", 1901 (auch in den Blättern des württ. Schwarzwaldvereins Bb. IX, 127 ff) dargestellt. Es ist lehrreich zu sehen, wie sich hier ursprünglich die Klosterherrschaften Maulbronn (von Osten, namentlich Wimsheim, her) und Hirsau (von Pforzheim im Norden und der Linie Steinegg-Friolzheim im Süden) ins Gehege gekommen sind.

Nach der Reformation rückten die Markgrafen in den Pforzheimer Besitz des Klosters [Hirsau] ein. Heute ist Baden mit etwa 8000 Morgen der Hauptbesitzer des Hagenschieß.

Im 18. Jahrhundert haben die Markgrafen von Baden, Karl Wilhelm (1709-38) und Karl Friedrich (1738-71) mit Vorliebe fürstliche Jagdvergnügungen im Hagenschieß veranstaltet.
1715 wurde der Oberjägermeister Kißling mit der Pflege des Waldes betraut,
1731 der wüste See zum Fischweiher kultiviert,
1770 das Seehaus, ein Pavillon für fürstliche Jagdgäste, erbaut.
Am 7. Oktober 1763 erlegte Karl Friedrich am Hirschstein einen Achtzehnender.
Wie die Herren von Leutrum auf Liebeneck hatten auch die Herren von Gemmingen damals manche markgräfliche Gnadenjagd zu genießen.

Im 19. Jahrhundert trat vollends die neuzeitliche Waldbewirtschaftung an die Stelle der alten Waldnutzung und Wildgehege. Der Hagenschieß wurde jetzt vom Staat mit besten Edelhölzern beforstet und der Ertrag so gesteigert, daß beispielsweise i.J. 1870 nach Abzug des eigenen Bedarfs und der Besoldungen noch 8000 Gulden im Jahr aus dem Holzverkauf erzielt wurden.

[458] ein kognatischer Nachfahre der v. Gemmingen/Hagenschieß

Seit die Jagd i.J. 1848 an die Gemeinden kam, hat auch der alte Jagdbetrieb aufgehört und hat kurz nach dem Verkauf des Gemmingen'schen Gebiets und seines Wildbanns das Leben im Hagenschieß und in dem umliegenden Gebiet, namentlich auch in dieser Hinsicht die neuzeitlichen Formen angenommen. Heute haben wir Mühe, uns in die alten Zeiten zu versetzen.
Welche Rolle die Jagd auf Steinegg spielte, erzählten die letzten Vorfahren noch gerne ihren Nachkommen. Im Schloß wurden die erjagten Rehe und Hasen über lange Stangen in Reih und Glied zur Verfrachtung oder eigenen Verwendung aufgehängt, und die Dienstboten bedangen sich beim Dienstantritt aus, nicht öfter als viermal die Woche Wildbret aufgetischt zu bekommen.
Die Treibjagden im Herbst erstreckten sich über mehrere Wochen.

Der Gemmingen'sche Jagdbezirk

Die Jagd war im Mittelalter und der Neuzeit bis 1848 in der Regel nicht das Recht ber Gemeinden und Einzelner, sondern sie war Bannrecht des Hochadels, meist der zuständigen Grafen. Von Rechten der Gemeinden ober Untertanen an der Jagd, war schon im 16. Jahrhundert kaum etwas übrig geblieben. 1605 z.B. wollte der gemmingen'sche Vogt in Tiefenbronn denen von Wimsheim ihr althergebrachtes Recht auf das Vogelweidwerk in dem Maulbronner Wald Traufsuten und Holweiden streitig machen, lies sich aber beschwichtigen.
Die hohe Jagd zerfiel in bie Hirschjagd, die Schweinehatz und die Wolfshatz. Die Niederjagd galt dem Rehwild, den Füchsen, Hasen und Dächsen, die Vogelwaid den Raubvögeln, Wachteln und Rebhühnern.
Die Orte in der Nähe großer Wälder hatten viel unter Wild und Jagd, unter Forstleuten und Jagdfronen zu leiden. Die Fronen bestanden bis zu ihrer Ablösung i.J. 1839 in Hagen und Jagen, Fürstehen, Hundefüttern, Führen von Zeug- und Seilwagen und Aufziehen von Hunden.
Hirsche wurden vom 24. Juni bis 1. September gejagt, anschließend „Wild" bis 11. November; Hasen, Füchse und Rehe das ganze Jahr. Die Wolfshatz hatte ihr besonderes Recht.
Mit ihrem Ankauf in Heimsheim und Steinegg (1407) wurden die Herren v. Gemmingen Teilhaber am Heimsheim-Steinegger Wildbann. Dieter der VII erweiterte dies Recht, als i.J. 1464 Graf Eberhardt V (im Bart) von Württemberg bei ihm 3000 Gulden gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulden, 50 Malter Korn und 50 Malter Haber Speyrer Meß, aufnahm. Er erhielt damals für die Dauer der Schuld noch den württembergischen Anteil an dem für beide gemeinsamen Wildbann zu Heimsheim und Steinegg, ferner am Schellenberg, Appenberg, Erhardsberg und das Flachter Holz; doch behielt sich der Graf für sich und seine Erben ein persönliches Jagdrecht vor. Als Graf Eberhard 1481 einen Teil der Schuld kündigen wollte, verzichteten Ott und Bernhard von Gemmingen auf das Jagen am Schellenberg und begnügten sich mit dem württ. Anteil an dem gemeinen Wildbann zu Heimsheim und Steinegg. Nun gewann aber Württemberg i.J. 1497 durch den Kauf des Schmalensteinischen Anteils an Heimsheim ein neues Jagdrecht in dem gemeinen Wildbann und begann dort die Vogelweide zu verleihen. Man kam zu einer Verabredung, daß Württemberg hier die Hälfte der Vogelweide haben und daß man jedes Jahr um die Teilung losen solle. 1522 war von der jährlichen Verzinsung jener Schuld die Fruchtgüld und damit 1000 Gulden abgelöst worden. Als Württemberg seit 1568 auf Ablösung der ganzen Pfandschaft drängte, entstand Streit über den Umfang des gemeinen Wildbanns, weil Württemberg den ganzen Steinegg'schen Wildbann im Hagenschieß, Strut und jenseits der Würm dazu rechnete, während die Gemmingen nur die Jagd am Gaisberg, Schönbühl und Merklinger Holz als gemeinsam gelten ließen. 1572 brachte der Markgraf Friedrich von Brandenburg einen Vergleich zustande, wonach die Gemmingen den von Württemberg beanspruchten, von ihnen aber bestrittenen Teil der Jagd am Hagenschieß, Strut und in den Hölzern links der Würm - der badischen Lehenschaft unabbrüchig - als württembergisches Mannlehen anerkennen mußten, und zwar so, daß der Herzog dort persönlich ein Lustjagen vornehmen könne.
Im 18. Jhdt. war dieses Jagdrecht zeitweise an Württemberg verpfändet, wurde 1792 zurückgelöst, war aber jetzt auf die kleine Jagd beschränkt. An Stelle der großen Jagd war ein Wildbretdeputat und dafür dann ein Geldersatz getreten.
Für den Minister Grävenitz wurde schon vor der Übergabe der Stadt Heimsheim (1724) ein besonderer Jagdbezirk aus dem gemeinen Wildbann ausgeschieden und ihm die Jagdfronen der Stadt und einiger benachbarter Dörfer zugewiesen.
Mitunter wurden von den Besitzern fürstlicher Wildbanne an adelige Herren sogenannte Gnadenjagden verliehen, mit näherer Angabe der Grenzen des Jagdgebiets, über die Jagdzeit, Jagdart und die zu jagenden Tiere.
Der Heimsheimer-Steinegger Wildbann grenzte an den sog. Leonberger Forst (zwischen Nesenbach, Neckar, Enz und Würm), der neben dem Schönbuch zu allen Zeiten das nächste und beliebteste Jagdrevier der Fürsten von Württemberg war. Ludwigsburg verdankt ihm seine Entstehung (1709). Er war auf weite Strecken mit einem Wildzaun eingezäunt. Die Grenze gegen das Gemmingen'sche Jagdgebiet lief "vom Jagdstein zu Hausen beim Steg über die Würm hinauf an den Grasigen Hau, dann über das Tiefe Tal (da sich das eigen und das gemein Jagen scheidet), und geht auch vom Steg zu Hausen bis zur Fronmühle, dem Wiesentäle nach zu den zwei Seen des Abts, gen Friolzheim zu der Ziegelhütte, dem Weg nach gen Wimsheim, von da zwischen Wimsemer Holz

und Finkenrain über die Felder dem Wiernsheimer Wald zu und hinab an die Enz, der Wald bleibt auf der linken Hand liegen". (Forstlagerbuch 1556, Staatsarchiv Stuttgart; zum obigen ebenda Leonberg 16 bis 19 und Forstsachen 61).
Von dem Jagdbezirk ist sorgfältig der eigene Waldbesitz der Herren v. Gemmingen zu unterscheiden, der nur einen Teil davon ausmachte. Im Jahre 1448 werden zum Steinegger Lehen gerechnet die Wälder Hagenschieß (im engeren Sinne des Wortes, nämlich der sog. Gemeine Hagenschieß, s.u.), Würmhalde (zur Würm gegen die Häckermühle abfallend), Nagoldhalde (vermutl. am Westrand des Gebiets) und Zessenhard (nw von Neuhausen). Außerdem gehörte die sog. Halde über der Würm zwischen Mühlhausen und Tiefenbronn dazu.

Eine nähere Erläuterung verdient noch der "gemeine Hagenschieß", von dem das Haus Gemmingen-Hagenschieß seinen Namen hat. Diese wie gesagt 1123 Morgen umfassende Waldfläche zu beiden Seiten der von Tiefenbronn in den weiteren Hagenschieß führenden Straße bis zur Einmündung der von Friolzheim kommenden Straße (Seilers Kreuz) und der von da zur Würm hinabführenden Immelsklinge, also im Raum zwischen dieser Klinge und der von Steinegg über Tiefenbronn nach Friolzheim führenden Straße, war seit ältesten deutschen Zeiten ein sogen. freier, unversteinter Wald, an dem die vier Gemeinden Friolzheim, Heimsheim, Tiefenbronn und Mühlhausen, sowie die Herrschaften dieser Dörfer, im späteren Mittelalter Kloster Hirsau und die Herren v. Gemmingen, gemeinsam teilhatten (v. Gemmingen'sches Lagerbuch 1533).

--- Ende des EXCURS ---

Weitere Quellen zu Abgrenzungen des Hagenschieß bzw. Gemeinen Hagenschieß

Zuvorderts sei auf die im Kaufvertrag von 1461 beschriebene Ausdehnung verwiesen, die doch erheblich von späteren Sichten abweicht (siehe dazu in obigen Ausführungen).
Eine sehr weit abweichende Sicht ist dokumentiert im Streit um den "Beweis der Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen im Hagenschieß, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Prozeßes … etc." [BDL, 1784] Baden wollte damit bereits im 18. Jhd. das Gemminger Biet, resp. die v. Gemmingen aus ihrer Eigenständigkeit und Reichsunmittelbarkeit herauslösen und sie, wie auch den Gem. Hagenschieß, unter seine Landeshoheit zwingen. Diese Streitsache, die sich über Jahrzehnte hinzog, kam formal nie zu einer Entscheidung und erst durch die Reichsauflösung und nachfolgende Besitzergreifungen der Fürstenhäuser, so auch Badens, im 19. Jhd. zu dem uns bekannten Ergebnis: das Biet wird der Landesherrschaft Baden zugewiesen und der v. Gemmingen'sche Besitz letztlich an Baden verkauft.
Die Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau, dem auch die von Gemmingen vor dem Hagenschieß reichsunmittelbar angehörten, nehmen in ihrer Ausarbeitung [RK-BDL] 1788, als Vertreter ihrer ritterschaftlichen, reichsunmittelbaren Mitglieder, kritisch Stellung zu dem Badischen Ansinnen. Daraus wir deren Verständnis zum Hagenschieß zitiert:
Hagenschieß, oder Hagelschieß ein beträchtlicher Wald, wird im weitläuffigen Verstande, diejenige Strecke Waldes genannt, welche bei der Tiefenbronner Brücke anfängt, unten an der Würm fortläuft, bis nach Pforzheim, sich oben an den Pforzheimer, sodann an den Eitinger und Nifener, von dort an den Oeschelbronner, Wersheimer, Wurmberger, Wimpsheimer und Friolzheimer Feldern hinziehet und von da wieder an die Tiefenbronner Brücke läuft. So ist die allgemeine Sage des Landmanns.
Im engeren Verstande ist der Bezirk Hagenschieß dasjenige Stück Waldes und Feldes, welches bei dem Gottesacker in Tiefenbronn anfängt, gehet an dem Würmthal hinunter, bis zu dem Beim= oder Bärenplez, von dort über die Landstraße bey Seilerskreuz zu den drey Marksteinen, von hier bis zur Wimpsheimer Laimengrube, durch das Braitlau hinüber, dann hinauf Friolzheim zu, an der Schanze hin, ober Friolzheim herüber zu dem Geleitsteine, der das Pforzheimer und Friolzheimer Gebiet scheidet, von daselbst durch das Tiefenbronner Feld, biß wieder zu dem Gottesacker allda. Dieser Bezirk Hagenschieß ist zwischen Wirtemberg, als Besizer des Klosters Hirschau, und den von Gemmingen getheilet, doch haben diese in dem ganzen Bezirke Hagenschieß die Jagdgerechtigkeit allein, als ein Wirtembergisches Lehen, das Forstrecht darinn aber ist mit Wirtemberg abgetheilet. [RK-BDL XI/Abschnitt I §1 (b)][459]

[459] soweit also die Sicht der "Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau", dem auch die von Gemmingen vor dem Hagenschieß reichsunmittelbar angehörten, auf den Gemeinen Hagenschieß und seine Ausdehnung auch hierorts bei Friolzheim. Wie man leicht erkennt, ist im Laufe der Zeiten einige Veränderung im Verständnis, was den Hagenschieß, rsp. Gem. Hagenschieß, ausmacht, zu erkennen.

1538 Herzoglich Württembergisches Urteil, betreffend den Schafwaidgang im Gemeinen Hagenschieß und im Friolzheimer Wald Braitlau

Vorbemerkung

Der im Folgende transkribierte Text ist Eigentum der Gemeinde Tiefenbronn und in deren historischem Archiv unter der Nro. 513 abgelegt. Eine Weiterverwendung dieses Textes bedarf der Zustimmung der Gemeinde Tiefenbronn.

Der Rechtevorbehalt des Verfassers bezieht sich auf die Transkription und die Bearbeitung dieses Textes Nro. 513, wie hiermit vorgelegt.

Das Original dieses Textes ist mittig über alle Blätter hinweg "ausgerissen", was zur Folge hat, dass die an dieser Stelle verlorenen Textteile allenfalls vermutet werden können, dann aber, mit vorangestelltem ? gekennzeichnet, "transkribirt " oder als Auslassung ??? angezeigt sind.

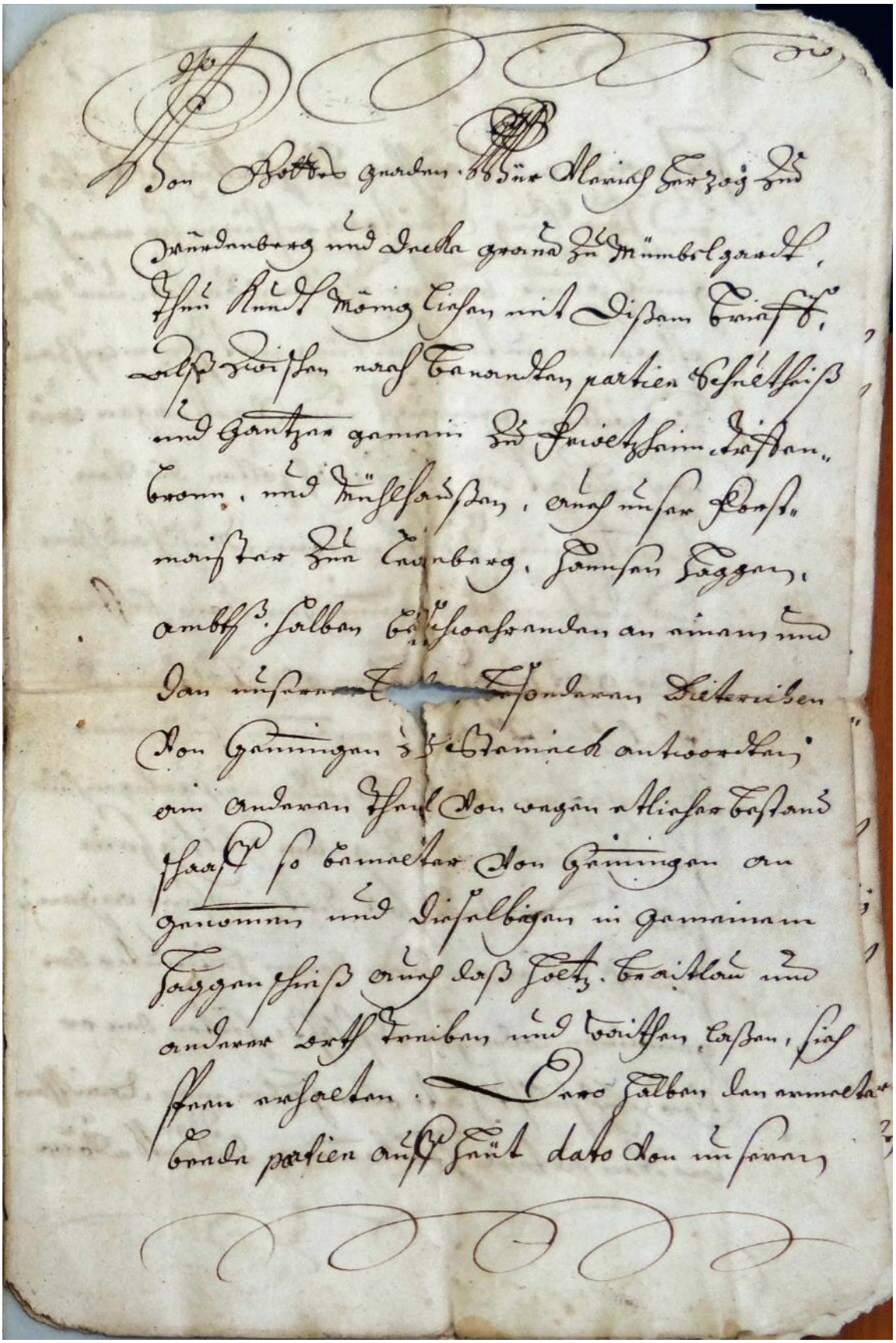
Allgemeines zur Urkunde

Als Urteilgeber ist der Herzog von Württemberg genannt. Wohl handelt es sich bei dem in diesem Text genannten *Alerich Herzog zu Würdenberg ...* um:

> **Ulrich von Württemberg** (*8. Februar 1487 in Reichenweier (Riquewihr), Elsass; †6. November 1550 in Tübingen) war 1498–1519 und 1534–1550 der dritte regierende Herzog von Württemberg. Er war der erste protestantische Fürst seines Territoriums. Sein Kindheitsname war ursprünglich Eitel Heinrich.

Nach ihm, so geht in Heimsheim die Sage, soll das Gewand "Klein Ulrichsgrund" (beim Betzenbuckel) seinen Namen haben, da sich Ulrich anno 1519 mit seinen Gefolgsleuten dort gesammelt und vor seinen Häschern versteckt habe, ehe er weiter nach Frankreich geflohen ist.

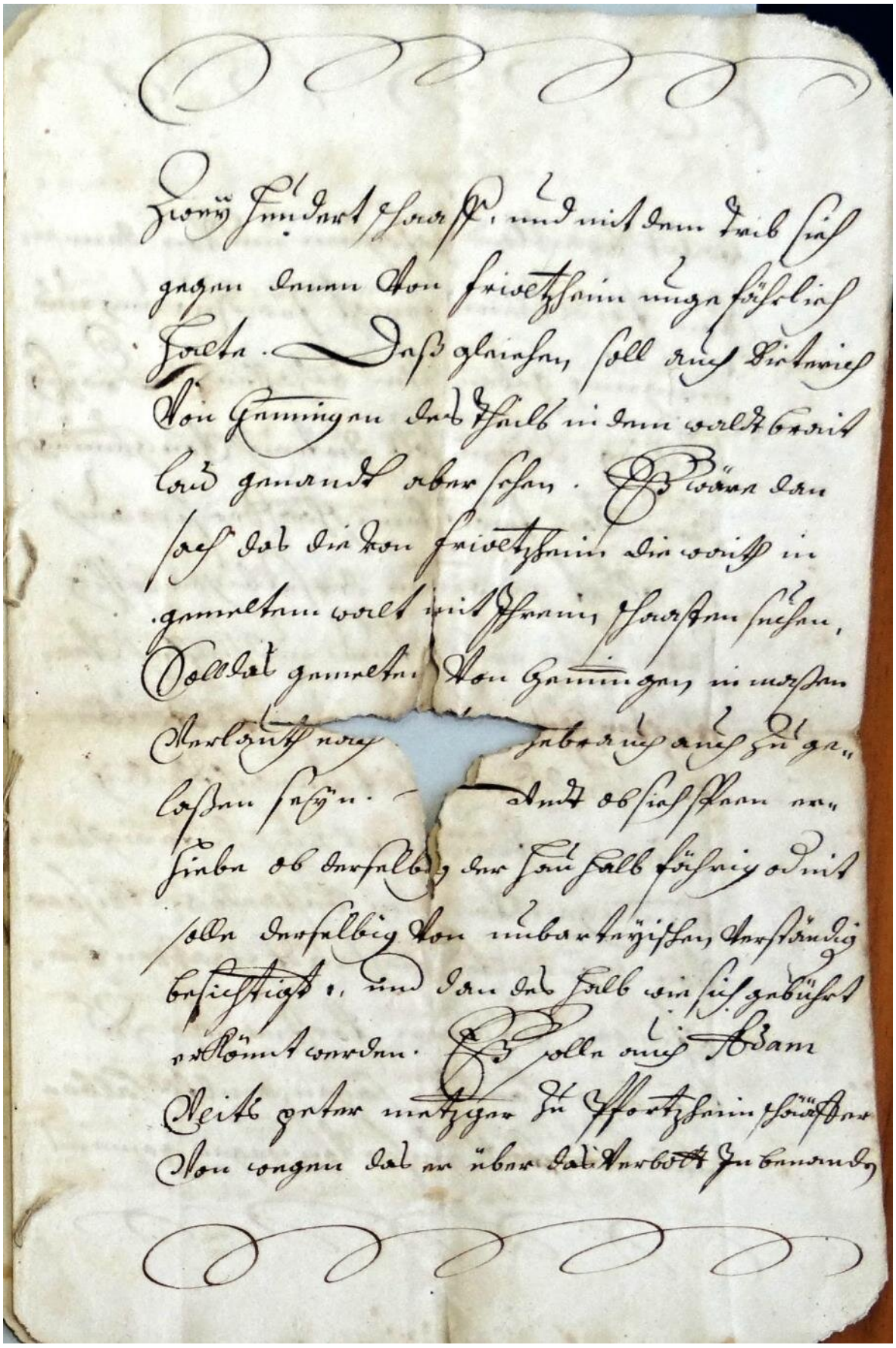
Die Urkunde ist insofern für Friolzheim von besonderer Bedeutung, zeigt sie doch, dass der Communwald Breitlau damals schon und immer noch nach altem Herkommen "Eigenbesitz der Commune Friolzheim" gewesen und getrennt vom Hagenschieß, und insbesondere vom Gem. Hagenschieß, gesehen wurde.
Alle Rechte über den Breitlau-Wald lagen bei der Commune Friolzheim - er war kein Teil der Markgemeinschaft mit Tiefenbronn, Mühlhausen, derer v. Gemmingen oder anderer Dritter.



Von Gottes Gnaden Wiir Alerich Herzog zue ,
Würdenberg und Decka Grave zu Mümbslgardt,
Thun kundt Mönniglichen mit dißem Brieff,
Alß zwischen nach Benandten partien Schultheiß
und gantzer gemein zu Frioltzheim, Tieffen=
bronn, und Mühlhaußen, auch unser Forst=
meister zue Leonberg, Hannsen Haggen,
Ambtßhalben beschwehrenden an einem , und
dan unserem Edlen besonderen Dieterichen
von Gemmingen zue Steineck antwordten
am anderen Theil, von wegen etlicher Bestand
Schaaff so bemelter von Gemmingen an
genommen und dieselbigen in Gemeinem
Haggenschieß, auch daß Holtz Braitlau und
anderer Orth Treiben und Waithen laßen, sich
Spenn erhalten. Dero haben dan ermelte
Beede partien auff Heüt dato von unseren

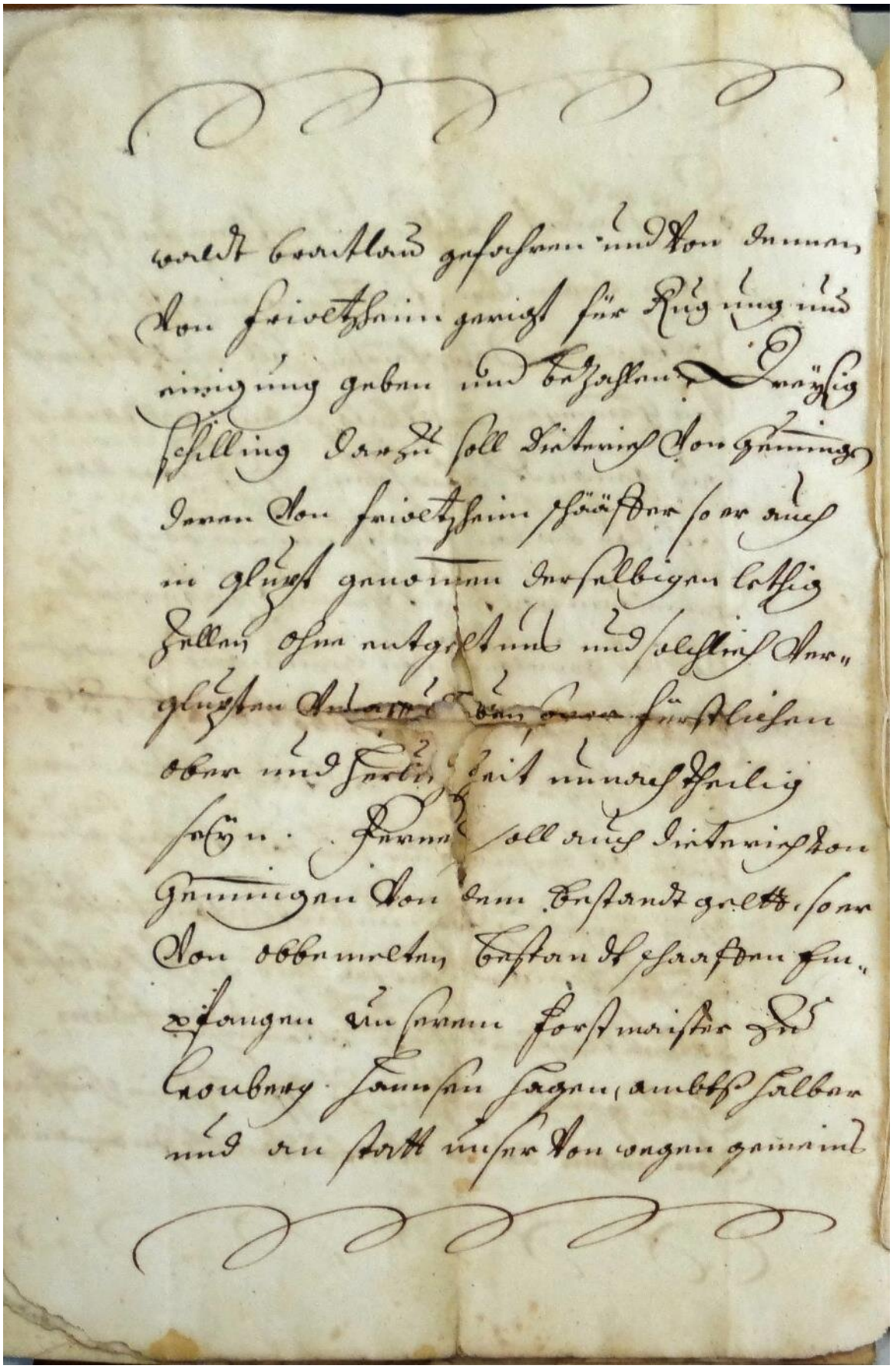
Forstmaister und räthen zu pünktlicher Verhör
und Handlung Vortrag erschinen sie nach
genugsammer baiter Theilen, Verhör, und ge=
pflogener unterhandlung mit Ihrem wißen
und willen geeinigt und vertragen
wie nach folgt p. Erstlich sollen die von
Frioltzheim, Tieffenbronn, Mühlhaußen
und Dieterich von Gemmingen kein Bestandt,
oder Gastschaaff haben oder halten. Die
Theilschaaff außgenommen, bey einer
Nahmhaften Straff, So jeder nach gelegenheid
seines übertrettens zu geben schuldig sein
solle. Undt soll Dieterich seine aigene
Schaaff so er anders deren hat unter den
gemeinen, oder seines selbst, hirten den er
vor sich selbst hat, oder haben mag, waithen
wie von alters Herkommen, doch Wer[460] nit Über

[460] Schafware [könnte auch sein: Izer = jetzt]



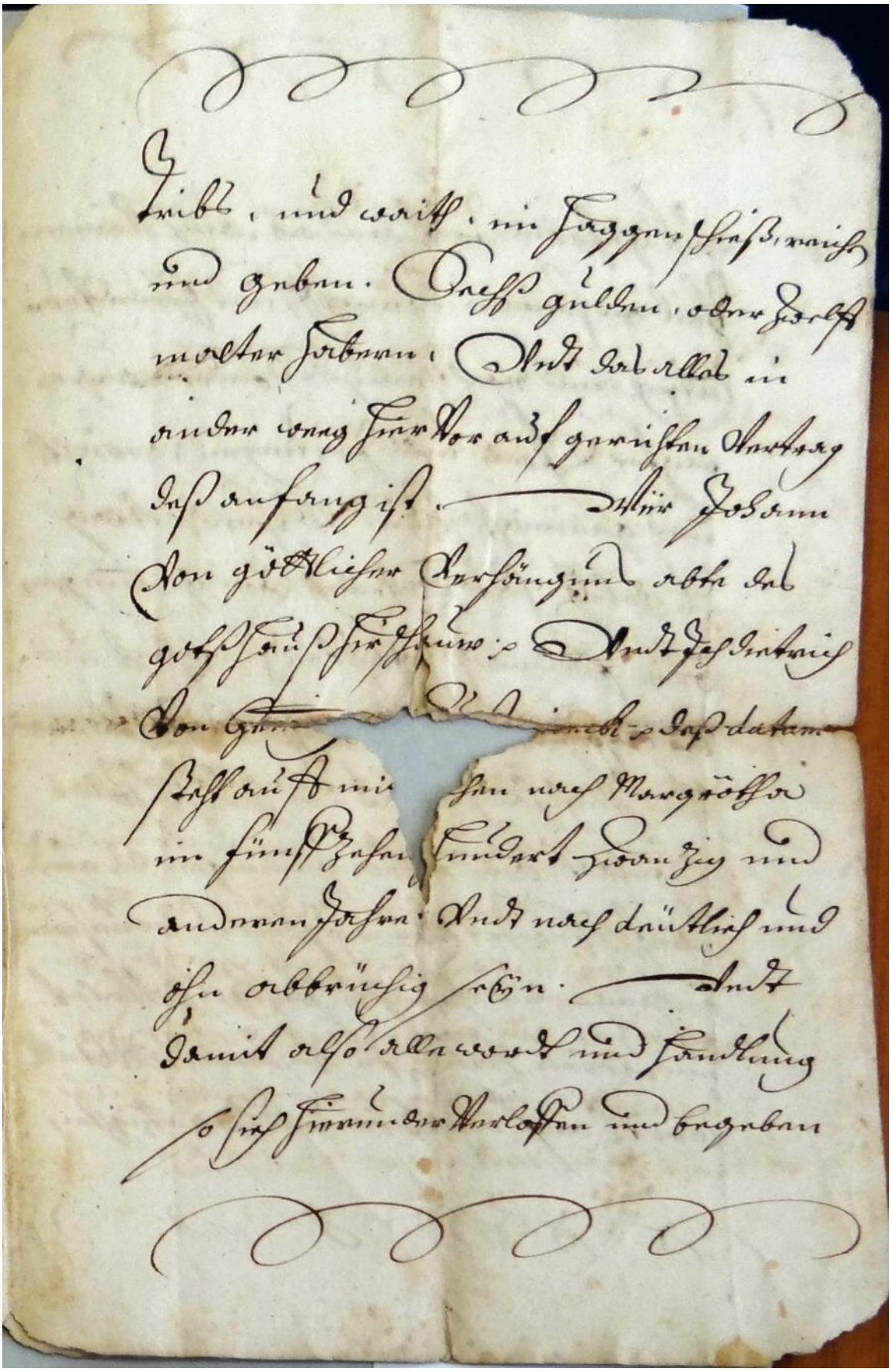
Zwey Hundert Schaaff, und mit dem Trib sich
gegen denen von Frioltzheim ungefährlich
halte. Deßgleichen soll auch Dieterich
von Gemmingen des Theils in dem Waldt Brait
lau genandt aber sehen[461]. Eß wäre dan
sach das die von Frioltzheim die waith in
gemeltem wald mit Ihrenen Schaafen suchen.
Soll das gemelter von Gemmingen in maßen
Verlauth nach ??? ?gebrauch auch zu ge=
laßen seyn. Undt ob sich Spenn er=
hiebe ob derselbig der Hau halb fährig od nit
solle derselbig von unbartheyischen Verständigen
besichtigt, und dan deshalb wie sich gebührt
erKönnt werden. Es solle auch Adam
Veits ?peter metzger zu Pfortzheim Schääffer
Von wegen das er über das Verbott In benanden

[461] absehen = nicht im Breitlau waiden



waldt braitlau gefahren und von dennen
von Frioltzheim gerigt für Rugung und
einigung geben und Bezahlen Dreysig
Schilling darzu soll Dieterich von Gemmingen
deren von Frioltzheim Schääffer so er auch
in Glupt[462] genommen derselbigen lethig
Zellen, ohne entgelt uns und solchlich Ver=
glupten under???...??? ?von ?deren fürstlichen
Ober und Herlichkeit unnachtheilig
seyn. Ferner soll auch Dieterich von
Gemmingen von dem Bestandt geltt, so er
von obbemelten Bestandtschaaffen Em=
pfangen unserem Forstmaister zu
Leonberg Hannsen Hagen, ambtshalber
und an statt unser von wegen gemeins

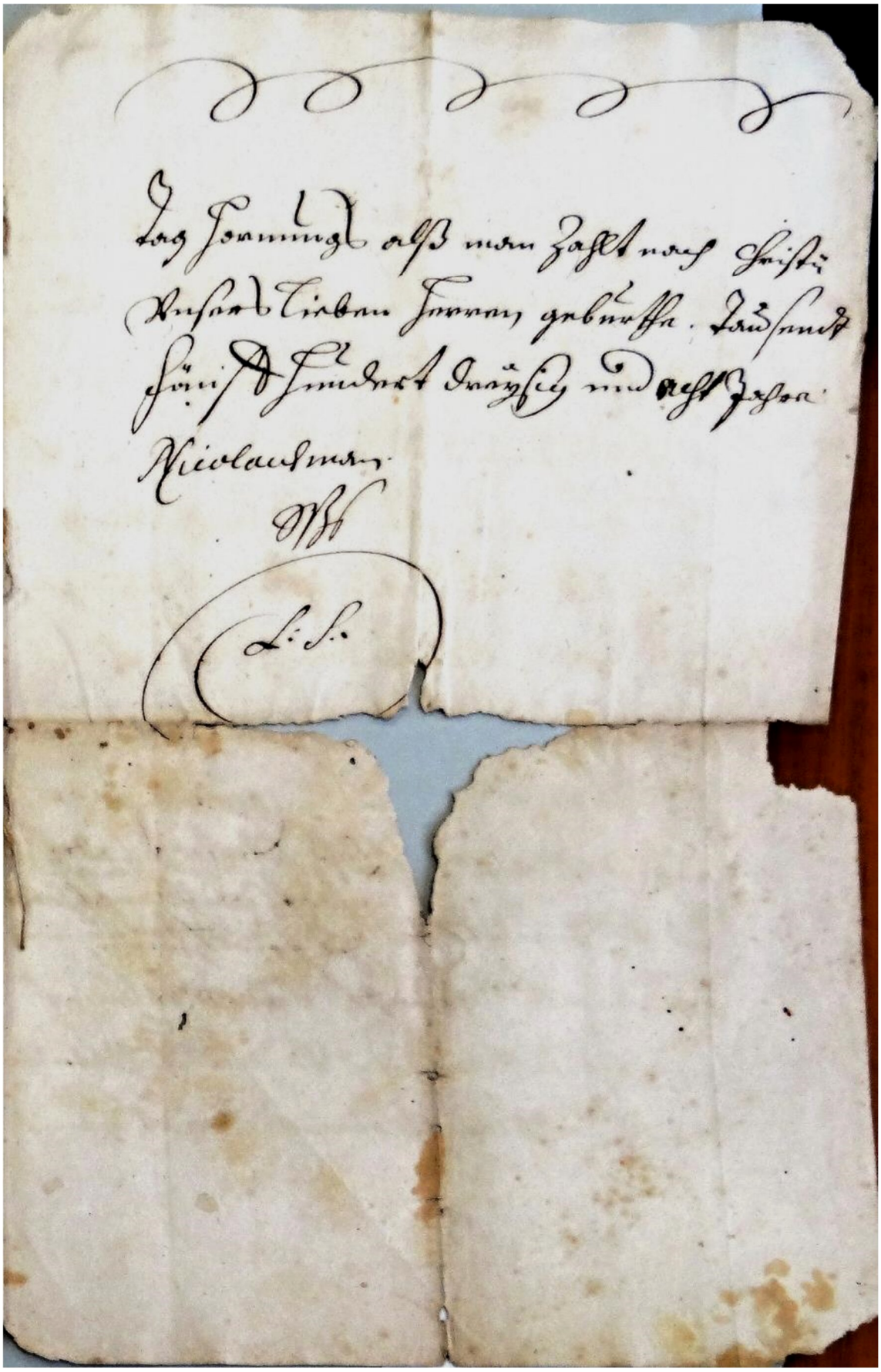
[462] Gelübde



Triebs und Waith im Haggenschieß, raichen
und geben. Sechs Gulden, oder Zwelff
Malter Habern. Undt das alles in
ander weeg Hiervor aufgerichten Vertrag
deß anfang ist ~~~ Wiir Johann
von Göttlicher Verhängnus Abte des
GotßHauß Hirschauw p. Und Ich Dietrich
von Gemmingen ?zu ?Steineck p. deß datam
steht auff ?mittwochen nach Margrötha
im FünffZehnHundertZwanzig und
anderen Jahre.[463] Undt nach deütlich und
ohn abbrüchig seyn ~~~ undt
damit also alle Wordt und Handlung
so sich hierunder Verloffen und begeben

[463] 1521

auf gehoben, Todt und ab, auch Keinem
Theil an seinem Klümpff und Ehren Ver=
letzig, und nachtheilig. Sondern ange=
regter Spenn und Irrungen, gericht,
und geeinigt seyn. Disen Vertrag
zu gelebigen hat Dieterich von Gemmingen
bey Edelmanns glauben zu gesagt und
die gesambt gemein zu Frioltzheim, Tieffenbronn,
und Mühlhaußen an den gerichtsstaab
angelobt, Auch ??? von Gemmingen des eins
Briefs Begehrt. Den wir Ihme unter unseren
anhangenden Gerichts Insigel ertheilt
und geben habe. In unserer Statt Stutt=
gardt auf den Siben und Zwantzigsten



Tag Hornungs alß man Zahlt nach Christii

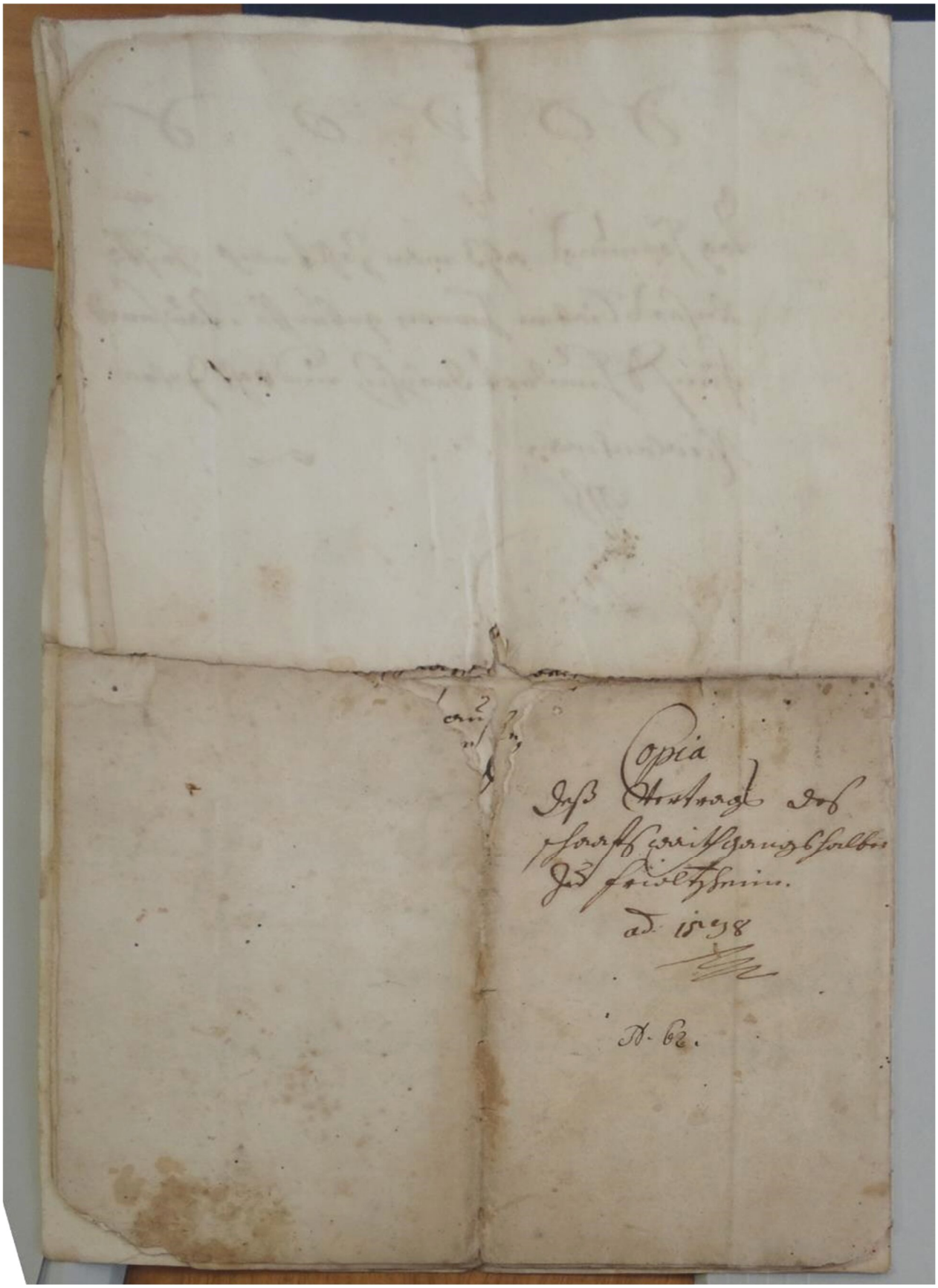
Unsers Lieben Herren geburthe Tausendt

Fünff Hundert Dreysig und Acht Jahre.

Nicol antman

Sßs

L: S:


Copia
Des Antwort Schr
[illegible]
[illegible]
ad 1598

N. 62.

Copia

Deß Vertrags des

Schaafswaithgangs halber

zu Frioltzheim

ad: 1538

N. 62

Der Text in die Sprache unserer Zeit übertragen lautet etwa:

"Von Gottes Gnaden Wir Ulrich Herzog zu Württenberg und Teck, Graf zu Mömpelgard, tun kund für Jedermann mit diesem Brief: Da zwischen den nachfolgend benannten Parteien, Schultheis und Gemeinde zu Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhausen, auch unserem Forstmeister zu Leonberg Hans Haggen amtshalber, Streit entstanden ist mit dem edlen, besonderen Dieterich v. Gemmingen zu Steinegg wegen einiger seiner Bestandsschafe (die er in Betreuung genommen) und die er in den Gemeinen Hagenschieß und auch in das Holz [Wald] Braitlau und an anderen Orten treiben und waiden ließ.

Forstmeister und Räte haben sich deshalb am heutigen Tag versammelt, beraten und beschlossen, wie folgt:

1) sollen die von Friolzheim, Tiefenbronn, Mühlhaußen und Dieterich von Gemmingen keine Bestand- oder Gastschafe haben oder halten (Die Teilschafe außgenommen). Im Übertretungsfalle soll ihnen eine namhafte Strafe auferlegt werden, die jeder nach Gelegenheid seines Übertrettens zu geben schuldig sein solle.

Und soll Dieterich seine eigene Schaaff, so er andere solche hat, unter den gemeinen, oder seines eigenen Hirten, waiden wie von alters Herkommen, doch Schafware nicht mehr als zwei Hundert Schafe, und auch das Treiben seiner Schafe auf die Friolzheimer Waideplätze erlaubt sein.

Es solle auch Dieterich von Gemmingen vom Treiben seiner Schafe in den Friolzheimer Wald, das Braitlau genannt, absehen - es wäre denn, dass die von Friolzheim selbst die Waide in gemeltem Wald mit ihren eigenen Schafen besuchen. In letzterem Fall soll dies dem von Gemmingen in Maßen auch zugelassen sein.

Und sollte sich deswegen Streit ergeben, ob der Hau halb fährig oder nicht, so solle von unparteiischen Verständigen besichtigt, und dann deshalb wie sich gebührt erkannt werden.

Es solle auch Adam Veits Peter Metzger zu Pforzheim, Schäfer[464], weil er wider das Verbot in benanntem Wald Braitlau mit seinen Schafen gefahren [gewaidet hat] und von denen von Friolzheim gerügt [gestraft] worden ist, für Rugung und Einigung geben und bezahlen Dreisig Schilling.

Dazu soll Dieterich von Gemmingen deren von Friolzheim Schäfer, den er auch unter Vertrag genommen, freigeben.

Ferner soll auch Dieterich von Gemmingen von dem Bestandgeld, das er von obbemelten Bestandtschafen empfangen hat, unserem Forstmaister zu Leonberg, Hannsen Hagen, amtshalber für uns (die Herrschaft Württemberg) wegen seines Triebs und Waiden im Haggenschieß, raichen und geben: Sechs Gulden, oder zwölf Malter Hafer. Undt das alles auf Grund des "alten Vertrages" dessen Anfang ist ~~~ Wir Johann von Göttlicher Verhängnus Abte des Gotteshauß Hirschau p. Und Ich Dietrich von Gemmingen zu Steineck p., dessen Datum steht auf Mittwoch nach Margrethen 1521. Und der weiterhin gültig ist. ~~~

Alle anderen Worte und Handlungen, welche in dieser Sache zuvor geschehen, sind damit aufgehoben, tot und ab. Auch solle keinem Teil an seinem Klümpff und Ehren Abtrag geschehen, sondern in den vorgebrachten Spenn und Irrungen alles gerichtet und geeinigt sein.

Diesen Vertrag zu halten hat Dieterich von Gemmingen bei Edelmanns Ehre zugesagt und die gesamten Richter und Rat zu Friolzheim, Tiefenbronn und Mühlhaußen an den Gerichtsstaab angelobt. Auch hat von Gemmingen des Einigungs-Briefs begehrt, den wir Ihme unter unseren anhangenden Gerichts Insigel gegeben haben.

In unserer Stadt Stuttgart auf den Sieben und Zwanzigsten Tag Hornungs, als man zählt nach Christi Unsers Lieben Herren Geburt - Tausendt Fünf Hundert Dreisig und Acht Jahre.

Nicol antman

Sßs

L: S: "

[464] der v. Gemmingen hatte ihn wohl unter Vertrag genommen und ihn mit seinen, des Veithen Schafen zur Waide gewiesen.

Hagenschieß-Theilungsvertrag 1567

Friolsheim
Extractus
dasigen PflegLagerbuchs
de ao: 1663
von Fol: 79. bis 87.b
p. p.

Friolsheim
Wald
genannt der Hagenschieß

Zu wissen daß zwar ob Hochgedachte Gnädigste Herrschafft Würtemberg, wegen des Closters Hirsau, und die Adelich Gemmingische Erben zu Tiefenbronn, dieses Waldts gemeine Gleiche, und einige GrundsHerrn, auch alle Strafen, Rugungen, Bußen, Gebott und Verbotten, samt dem Dehem, und aller Nuzbarkeit, Einig und allein, auch davon und daraus, zu ihren Schlossen, Behaußungen und Gebäuen zu Friolzheim und Tiefenbronn, Bau und Brennholz zugebrauchen, doch alles inngemein und Gleichheit zugebrauchen gehabt. Wie denn solches die alte Verträg, Vermächt und mit mehrern Umständen, eingehalten, so seind doch selbige alte Verträg, außerhalb eines: so auch hernach folgen wird, aufgehoben.
Und ist dieser Wald in zwei gleiche HauptTheil gemessen, ausgetheilt, und einem jeden, so vorhin auch Gerechtsame darzu gehabt, unterschiedlich zugeordnet. Auch andere mehr Articul darüber begriffen worden. Wie dann solches alles und jedes der neue Vertrag von Punkten zu Punkten, mit sich bringt. Von Wort zu Wort also lautend:

Zu wissen. Und hiemit offentlich kund gethan, allermänniglichen, als zwischen dem Kloster Hirsau, und dessen Praelaten Eins:[einerseits], auch dem Edlen und Vesten Dieterich von Gemmingen zu Tiefenbronn, Beeden des gemeinen Walds Hagenschieß Grundherrn, anders[eits], und dem mitnießenden Fleken Friolzheim, Tieffenbronn, Mühlhaußen, und etliche einzechtige Persohnen zu Heimsheim, drittens, deßgl:n Weyl: dem Edlen und Vesten, Hannß Dieterich von Gemmingen, seeligen, vierten Theils, - von wegen der Beholzungs-Gerechtigkeit, auch übermäßiger Ausreuffung und Verwüstung des Holzes, lange Zeit her Spänn und Mißverständt sich erhoben, und derselben auf vielen Tagleistungen [Besprechungen gemeinsamer Angelegenheiten, z.B. einer Markgemeinschaft] nach Mitteln gedacht und gehandelt, aber samtlichs ohne Frucht abgangen, zu dem Eins zu Stuttgardten ergangenen Abschied nach beede Durchlauchtige hochgebohrne Fürsten und Herrn, Herr Christoph, Herzog zu Württemberg, p. Als des Closters Hirsau Schirms:[herr] und Herrn Carl, Marggrafen zu Baden, p. sein Dieterichs von Gemmingen Lehenherr, allen Theilen zu Gnaden, und der Sach zu guthem, auch Abhelffung angerührter Irrungen, fürnemlich aber zu Hauung und Aufbringung des Walds, Ihre Fürstl: Gnaden, Räth und Gesandte gen Tieffenbronn abgefertiget, die auch auf den Sieben und zwanzigsten Augusti des verschienen [vergangenen] drey und Sechszigsten Jahrs etlich Artikul und Mas auf drey Jahr lang zu versuchen, angestellt, und bey allen Theilen die Volg erhalten, aber nichtzig auch verfahren wöllen.
Demnach hochernannte Fürsten und Herrn dem Acht und zwanzigsten May verruktes [v.J.] Sechs und Sechzigsten Jahrs, dero Räthe und Gesandte nochmals gen Tieffenbronn abgeordnet, und Sie Partheyen zu allen Theilen gänzlich verglichen, auch selbige anjez und allerdings ins Werk richten und vollführen lassen, wie folgt.

Erstlich haben zween unpartheyisch geschworn, verständig, auch erfahren und hiezu beschaidene Meister, Philipp Häff [?Heß] von Stuttgardt und Paulus Jacob von Pforzheim, bemeldten Wald Hagenschieß, in zween HauptTheil anfangs getheilt, davon dem Closter Hirsau, auch Friolsheim und etlichen Einwohnern zu Heimsheim, oberhalb der Pforzheimer LandStraße Fünf hundert und Achtzehen Morgen, und dem Dieterich von Gemmingen, auch Tiefenbronn, Mühlhaußen, und gedachts Hannß Dieterichs seeligen Erben, Sechs hundert Sechs Morgen unterhalb erstgemeltem Hauptheil. Wie das alles unterstokt, versteint, und gegen jeden Theil mit dessen Wappen unterschiedlich bemerkt, und verzeichnet Ist, dieser gestallt zugemeßen, namentlich: das im bestimmten Hirsauischen halb Theil selbigem Closter Ein Hundert Vierzig und Ein Morgen. Sodann

Friolsheim, zwey hundert dreßig und drey Morgen, und den sonderbaren Persohnen zu Heimsheim, Ein hundert Vierzig und vier Morgen.
Und in sein Dieterichs von Gemmingen Haupttheil, seiner Vesten, dessen Erben und Nachkommen, Ein hundert Vierzig Ein Morgen, und dann Tiefenbronn, Zwey Hundert Zwanzig Acht Morgen, dem Fleken Mühlhausen Ein hundert Neunzig Ein Morgen, und gedachts Hannß Dieterichs seeligen, Erben und Nachkommen, zu beeden Schlössern Heimsheim und Mühlhausen Vierzig und Sechs Morgen, wie alles das mit kleinen Steinen, davon jedes mit Maisters Erster Buchstab gehauen, Ist zugetheilt: und abgesondert worden.

Zum Andern nachdem Ihnen von Friolsheim Zwey hundert und dreißig drey Morgen Zugeordnet, und aber weiter nicht dann Zwey hundert Zwanzig Ein Morgen, gebührt hätte; Sind die übrige zwölf Morgen von wegen der Ziegler daselbsten, so den Grundsherrn und MitNüßern (die in gemeinem Hagenschieß BeholzungsGerechtigkeit haben) Kalg, Ziegel, Stein und andere Zeug, vor Andern um ein zimlich Geld, vermög der alten Verträg und Herkommens, bey der gemeinen gemachten War, namentlich die braiten Ziegel das hundert um fünf Bazen, hohl- und oberziegel Sieben Schilling, die Bakenstein zu Fünf Bazen, und ein Meß Kalg um fünf Kreuzer zu geben, auch sie nothdürfftiglich zu versehen, schuldig sein, hinzugeben; Davon sollen auch Sie von Friolsheim, Ihnen Zieglern, jährlich ihr gebührende Nothdurfft, soviel der Wald erleiden mag, Holz zustellen, damit Sie, zu jeden Zeiten, wie bisher die Grundsherrn, auch die MitNüßende und Andere mit Kalg, Ziegel, Stein und andern Zeug, nothdürfftiglich versehen thun.

Zum dritten, als denen von Tiefenbronn, Zwey hundert Zwanzig Zween Morgen zugerechnet, und aber der Bäder allda, Von gemeines Nuzens wegen, mehr Holz bedarf, sind Ihnen noch Sechs Morgen zugestellt, daß Sie also Zwey hundert zwanzig und acht Morgen empfangen, darum sie Ihnen Bädern jederzeit, wie des Walds Gelegenheit sein wird, jährlich sein gebührende Nothdurfft auch sollen zustehen, und wiederfahren lassen.

Zum Vierten, dieweil, und der Abt zu Hirsau, von des Klosters wegen der Ein= und Dieterich von Gemmingen der Ander, des gemeinen Hagenschies rechte einige ohnwidersprechliche Grundsherrn sind, und durch diese vorhabend Theilung Etlicher Gerechtigkeiten, (welche Ihnen die alte Verträg zulassen) sich wissendlich begeben, und den MitNüßern einraumen, So ist bedingt: Ihr jedem in obbestimmtem seinem zugetheilten Haupttheil derselben obberührte Anzahl nach ihrer Gelegenheit selbst zu erwehlen, und zu nehmen, den MitNüßern aber, ist Ihr angezeigte Gebührnuß durch Ein ohngefährlich Loos zugetheilt worden.

Zum Fünfften dieweil sich in dem ordentlichn Meß befunden, diesen Wald und Plaz nur in die Ein Tausend Ein Hundert, Zwanzig und drey Morgen, sich erstreken, Ist der Nachzug (Nach dem hievor dieser gemein Hagenschieß, auff Zwölf Hundert Morgen beläufig angeschlagen) Beeden Grundsherrn, und den Mit Nüßenden Fleken Ihr jedes Gebührnuß abgerechnet und hindan gethan worden.

Und zum Sechsten, demnach der Plaz bei dem Rüllins Garten, und an der Mühlstaig, nit viel Holz hat und einer geringen Achtung, Ist dem Theil so das Loos getroffen und der zugemeßen worden, noch Zehen Morgen hinzu: (somit in die HauptSumma gerechnet) zu vergleichen, geben und wiederfahren, zu dem was jedes Grundsherres, auch der mit Nüßenden Gebührnus beßer dann des Andern geweßen ist, solches zu eines jeden guthen Benüzen, auch verglichen.

Zum Siebenden, welche Parthey ihren zugemeßenen Theil über kurz oder lang verkauffen, oder sonst in andere Weeg, wie das Nahmen hat, von Handen lassen wird, oder wollte, solle alsdann der Grundherr in deßen Haupttheil das Stuk gelegen, den Verkauf oder zu lößen, oder in Andere Weeg, noch von beeden Theilen vier darzu, und auch Eines Obmanns gezogener unpartheyischen Erkanntnuß, wo aber der Grundherr nicht kauffen oder also lösen wollte, so mögen die Mit Nüßer solches, wie der Grundherr Fug und Macht haben.

Zum Achten soll diese Abtheilung den Grundherrn an aller anderer Ihrer gebührenden Gerechtsame, Ober- und Herrlichkeit, Dehem, WildPlan [Pann], Jagen und Hagen soviel jedem darinnen gebührt, zusteht und rechtmäßig, unfürdächtlichen Herbracht ganz ohne Abbruch, auch dem hergebrachten Viehtrieb unschädlich, und unnachtheilig sein, Also daß jedem MitNüßer in oder mit seinem Theil durch diese Abtheilung mehr nicht eingeraumt, dann die Beholzung, doch soll kein Parthey, die Ander in ihrem zugemessenen Theil an der Beholzung verhindern, betrüben, noch andern Eingrif zufügen.

Und zum Neundten ist auch ausdrükentlich abgeredt, daß alle Theil den abgangenen Hagenschieß sollen mit guther Ordnung inn allweeg fleißig häuen, aufbringen, und vor Verwüstung

behüten, und deßen, als viel möglich verschonen, auch solle ohne beeder Grundsherrn Vorwißen und Bewilligen niemand auszureutten gestattet werden, und im Fall die beede Grundsherrn nach Gelegenheit sich miteinander vergleichen, und also sämmtlichen wenig oder viel umzubrechen zulaßen thäten, Alsdann solle der Zins oder die Landacht, und was als darauf geschlagen, samt dem Zehenden, jedem Grundherrn zum halben Theil gehören, und zustehen, deßgleichen wo Landacht-Äker oder Mäder, so bisher oder hinführo Landacht oder Zinnß und was auch das ist, daraus gereicht, würden auffgeben oder ohngebauen ligen gelassen, dieselbige seyen gleich verlühen, oder erwachsen zu Waldungen, sollen beede Grundsherrn zugleich, und sonst niemand zufallen und bleiben.

Fürs Zehend, auf daß solche Hauung einen Bestand habe, soll führohin Ein jeder Grundsherr seinen eigenen Forst: oder Waldknecht selbst bestellen und dann beeydigen, deßelben Hauptheil allein zu behüten, und darinnen die Rugungen einzuziehen, welche Rugungen samt dem Dehem oder Äkerich jedem Grundsherrn auch allein geantwortt worden, und gefolgen solle.

Und nachdem zum Eilfften von wegen dieses offtgesagten Walds Hagenschies, (wie oben angeregt) mehrfältige Irrungen und Spenn fürgefallen, und darüber Handlung gepflogen, und Bescheid gegeben, auch Verträg, und andere briefliche Schein aufgericht, und verferttiget worden, damit nun deßhalb künftig kein Mißverstand noch Unrichtigkeit sich zutrage, So haben Alle Theil mit gutem Wißen und Willen sich vereint, daß hierinnen, soviel die Partheyen belangt, nur der Hirsauisch Kaufbrief um das Dorf Friolsheim, und darinnen neben andern, auch diesen Wald Hagenschies berührend, dessen Anfang:
"Ich Dietrich von Gemmingen der Ältere p. und am Dato. geben auf Freytag nach der Auffart, unsers Herrn Geburt, Tausend, Vier hundert Sechzig und Ein Jahr.
Item ein Vertrag oder Vergleichung dessen Anfang:
"Zu wissen und kund seye männiglichen, nach dem sich Spenn und Irrung etlich Zeit her zwischen dem Kloster Hirsau oder desselben etlichen Praelaten an Einem: und dann dem edlen und Vesten Dieterich von Gemmingen zu Tiefenbronn am andern Theil, von wegen etlicher Zehenden auf Tiefenbronner Markung, auch in dem gemeinen Zürk Hagenschieß p. Im Dato: Geben und beschehen den Dreyzehenden Monatstag Septembris, Von Christi Geburt gezehlt Fünfzehen hundert Sechszig und Vier Jahr .p.
In ihren würden bleiben und gelten, und die übrige all aufgehoben, krafftlos, todt und absein, und auch Also gehalten sollen werden.

Entlichen, sollen diese billich, und nothwendige Abtheilung hochgedachten beeden Fürsten p. als Schirms und Aigenthums Herrn an beeden ihre Fürstlich Gnaden, Rechten und Gerechtigkeiten, ganz und gar unnachtheilig seyn.

Und daß alles und jedes zu wahren Verurkundt, so haben der Ehrwürdig hochgelehrte Herr Heinrich Abt zu Hirsau, und der heiligen Schrifft Doctorn, Und offt ernannter Dieterich Von Gemmingen für sich, seine Erben und Nachkommen, als viel berührtes Walds des gemeinen Hagenschies beede Grundsherrn, wohl ermelter Herr Praelat das Abtheylich, und Er von Gemmingen sein Angebohrn Secret Innsiegel an diesen Brief gehenkt, gegeben und beschehen, und verfertigt, zu Tieffenbronn, Mitwoch nach dem Sontag Exaudi[465], Als man zahlt nach der Geburth unsers lieben Herrn Christi, Tausend Fünf Hundert, Sechszig und Sieben Jahre

~~~~~~~~~~~~~~~

*Fidem Extractus, den 23n Febr: p. 1807*
*T. Stabskeller Heimsheim und CL: hirschauscher Pfleeger zu Friolzheim Ötinger*

[StA Ludwigsburg E 173 III Bü 5964 Bild 112 ff]

[465] sechster Sonntag nach Ostern
~~~~~~~~~~~~~~~

Ausscheidung Friolzheimer Güter auf unbestritten Tiefenbronner Markung

[5965/208 ad/208 (Bild 304)]

Steuerbuch		Namen der Besizer nebst Gewand	Meßgehalt			bish. Steuer anschlag			Real-Lasten Nach	
Theil	Seite		M	V	R	f	x	hl	a)Würtembg	b) Baden
Wiesen im Zeil (Kästlens Äker)									in die 5. Hueb	
9	121b	Joseph Jünther		1 ½	11 ½	15	1		die Gebühr	
Aeker Zellg Feld. Widdumgüter. bei der Weiden (zwischen den Stein)										
7	392	Georg Feiler		1			7		die Gebühr	
11	134 1/3	Ludwig Friesinger		1			7		die Gebühr	
10	43b	Christoph Hermann B:S:		2			14		desgl:	
11	284	Christian Hermann F:S:		2			14		desgl:	
11	15	Jg: Johannes Linder		1			7		desgl:	
11	30b	Gg: Adam Kogel		1			7		desgl:	
Außer dem Widdumhof, bei der Weiden										
11	421	Joh: Gg: Schwarzmaier		1 ½		9	49	3	jährlich: R: 3 Ekl: 1 D: ½ V 2E 3f H: 1V 2E	
Im Zeihl (in Kesperles Aeker)										
11	2b	Jg: Johannes Linder (1.V 28.R)		1 ½		6	45			
			3	½	11 ½	26	31	3		
Wiesen Im Zeil (im Grund)										
8	190b	Alt Josef Benzinger Wittwe		1		7	52		jährl: R: 2.Ekl:	
6	339b	Alt Georg Kogel		½	1 ½	4	24		jährl: R: 1.Ekl: Geld 1.2/3 .hl	
6	20c	Andreas Hermann G:S:		1 ½	4	11	28		jährl: R: 3.Ekl: Geld 3.x 1½.hl	
11	563	Daniel Hartmann		1 ½	4	11	28		jährl: R: 3.Ekl: Geld 3.x 1½.hl	
6	339 340	Alt Georg Kogel		1	3 ¾	8	52		jährl: R: 2.Ekl: Geld 3.1/3.hl	
6	486b	Georg Benzinger Br:		1 ½	½	8	48		jährl: R: 2.Ekl: ferner R: ½.V D: 1.V 1.Ekl H: 1½.V 2.E Geld 3.hl	
11	73	Christian Hermann Adlerwirth		1 ½	12 ½	7	55		die Gebühr	
5	260c	Gottlieb Benzinger Zim:S: Benzenhof		2	4	3	2		desgl:	
7	419b	Carl Friedrich Baier		2	4	3	2		desgl:	
			3	1	15 ½	66	51			
Wiesen Im Zeil										
10	164b	Gg: Adam Herrmann		1	6	9	53		jährl R: 1E 3hl Geld 2½.hl	
6	392	Michael Kühnle		1 ½	2 ¼	14	1		frei	
6	390	derselbe		½	17 ¾	8	40		jährl R: 1f Geld ½.hl	
In Kästlens Wiesen oder Zeil (Grund)										
10	208	Georg Ziegler Blumenwirth		1 ½	12 ½	16	2		jährl R: 1E 2f Geld 2.hl	
11	46 u. 48	Christof Herrmann Mezger		1	18 ½	12			jährl R: 3f Geld 2.hl	
5	400b	Christian Herrmann Ferden S:		1 ½	1	12	36		frei	
11	400b	Georg Schwarzmaier		½	17 ¾	8	40		jährl R: 1f Geld ½ .hl	
7	69	Alt Johannes Linder		2	1	14	55		jährl R: 2f Geld 1½ .hl	
11	674	Gottlieb Benzinger Jos:S:		1	15	10	22		jährl R: 1 ½.f Geld 1.hl	
			3	½	16 ¾	107	9			
Wiesen In Kästlens Wiesen oder Zeil										
10	321b	Johannes Schwarzmaier		1	8.3/8	10	12	3	R: 1E 1f Geld 4.hl	
11	348	Tobis Waaser (Nr: 228)		½	17 7/8	9			frei	
6	170	Christof Rößle (Nuznieser Tobias Waser)		2	15	20	48		die Gebühr	
5	245b	Gottlieb Kuhnle		1	11	10	2		R: 1E 3½f Geld 3¼.hl	
11	533	Samuel Langbein		1	11	10	3		R: 1E 2½f Geld 3¼.hl	
11	567b 570	Daniel Hartmann (14.Rtl)		1	10	2	17		die Gebühr	
10	278b	Matthäus Seitter		1	4 ½	7	31		R: ½.V	

Steuerbuch		Namen der Besizer nebst Gewand	Meßgehalt			bish. Steuer anschlag			Real-Lasten Nach	
Theil	Seite		M	V	R	f	x	hl	a)Würtembg	b) Baden
									D: 1.V 1.Ekl H: 1½.V 1.E 2f	
11	248	Christof Kogel		2	1	18	14		frei	
10	38	Christof Herrmann Bek:S:		1	4 ½	7	31		R: ½.V D: 1.V 1.Ekl H: 1½.V 1.E 2f	
9	120b	Josef Jünther		1	5	9	51	4	frei	
11	200	Johannes Reichert G:A:S:		½	10 ½	7		3	frei	
			3	2 ½	5	112	30	4		
Wiesen In Kästlens Wiesen oder Zeil										
7	220	Jak: Frid Kogel (Nuznießer Georg Adam Kogel; Am See bei den ?HaßlachWiesen)		1 ½	7.5/8	13	25		R: 1½ E 1½f Geld 3½.hl	
6	104b	Christian Reichert		2	11	16	33	3	die Gebühr	
10	177	Georg Ad: Herrmann		2	2 ½	18	36		frei	
10	296b	Friederich Bertsch		2	2 ½	18	36		frei	
11	219	Gg: Martin Reichert Lammwirth (1.V: 4.R:)		1		9			frei	
10	350	Christian Aßfahl Schulmeister		1 ½	5	14	56	9	frei	
5	182b 260	Gottlieb Benzinger Z:S:		2	6	19	26		frei	
8	190	Alt Josef Benzinger Wittwe		1	½	7	36		frei	
11	200	Johs: Reichert G:A:S:		½	17.7/8	8	47	3	frei	
8	232	Magdaline Reichert ledig		1	½	9	7		frei	
			3	3 ½	16	136	3	3		
Wiesen In Kästlens Wiesen oder Zeil										
11	430	Georg Schwarzmaier		1		9			frei	
10	148b	Georg Kogel, Wag.		1		9			frei	
10	350b	Schullehrer Aßfahl		2		17	50		R: 2.f	
Oben am See oder Heuweeg (Kühweeg)										
10	148b	Georg Kogel, Wag.		1	7.7/8	7	15	3	frei	
6	20	Andr: Herrmann G:S:		1	7.7/8	7	15	3	frei	
8	191b	Alt Josef Benzinger Wittwe		1	3	2	41		frei	
11	431	Georg Schwarzmaier		1	3	2	41		frei	
4	293b	Samuel Kogel Witt.		1	9.3/8	4	58		R: ½E ½f Geld 4½.hl	
11	675	Gottlieb Benzinger Jos:S:		1	9.3/8	4	58		desgl:	
11	674	Derselbe		½	14	2	12		frei	
11	187	Caspar Waidelich		1 ½	3 ¼	8	29		R: 2E Geld 3.hl	
			3	1 ½	1 ½	76	20			
Oben am See oder Heuweg										
6	19	Andr: Herrmann G:S:		2	2	14	8		R: 1/2V Geld 1.x	
7	282b	Tobias Rößle		2 ½	9 ¼	12	13		R: 1/2V 1E 1f Geld 3.x 2.hl	
11	309b	Christian Herrmann		1 ½	2	5	26	3	frei	
11	674b	Gottlieb Benzinger Jos:S:		1	16 ¾	5	3	3	frei	
8	29b	Johannes Ziegler		1	5	4	9	3	frei	
11	456	Carl Fr: Kogel		1	5 ½	4	9		frei	
11	567 570	Daniel Hartmann		2 ½	8	4	53		die Gebühr	
Oben am See (am Seegraben)										
10	280	Mathäus Seitter (1.V)		1	17 ½	9	42		R: 3E Geld 1.x 3.hl	
10	156b	Carl Schlienz		½	15 1/8	3	22	5	R: 1 ½ E 1.f Geld 5.hl	
8	88b	Josef Herrmann Tob. Sohn		½	15 1/8	3	22	5	desgl:	
8	333	Gottfried Bertsch		1	9	4	20		R: 2.E 1.f Geld 1.x 1.hl	
8	78	Alt Jakob Ziegler		1	10	4	34			nach Zelg D: od. K: ½.V 2.E
			4	2 ½	2 ¾	75	24	1		
Aeker Zellg Feld Widdum Hof, bei den Rittern										
11	292	Christian Herrmann Ferd:S:		1 ½			14	9	die Gebühr	
11	134 1/3	Ludwig Friesinger		½	9 3/8		7		desgl:	
7	392b	Georg Feiler		½	9 3/8		7		desgl:	
11	15b	Jg: Johannes Linder		1 ½			10		desgl:	

Steuerbuch		Namen der Besizer nebst Gewand	Meßgehalt			bish. Steuer anschlag			Real-Lasten Nach	
Theil	Seite		M	V	R	f	x	hl	a)Würtembg	b) Baden
10	44	Christoph Herrmann B:S:		1 ½			10		desgl:	
Widdumwiesen am See genannt, bei den Rittern										
11	134 2/3	Ludwig Friesinger an 1½.V: 17.3/8.R: (Nr: 216)		1	15		8		desgl:	
7	393	Joh: Georg Feiler an 1½.V: 17.3/8.R:		1 ½	8 ¼		11		desgl:	
11	308	Christian Herrmann Frdn:S:		3 ½			40		desgl:	
10	44	Christoph Herrmann B:S:		3 ½	2 ¾		40		desgl:	
11	31b	Georg Adam Kogel		1 ½	10 ¾		21		desgl:	
			4	1 ½	18	2	48	3		
Widdumwiesen am See genannt, bei den Rittern										
11	16b	Jg: Johannes Linder		1 ½	10 ¾		21		die Gebühr	
Wiesen: Unter dem breiten Weeg oder Emenzen Wiesen (auch Kästlens Wiesen)										
9	122b	Josef Jünther an 1.V: 11.R: 7'		½	10 ¼	3	18		desgl:	
9	44	Gottlieb Benzinger M:S: an 16¼ .R:			12	1	22	3	desgl:	
11	401	Johannes Herrmann Br: an ½.V: 18.R:		½	6 ¼	3	6		desgl:	
8	316b	Johannes Gerhardt an ½.V: 11.R:		½	4 ¼	2	35		desgl:	
7	195b	Alt Jakob Feiler / (1.V:		½		1	51		desgl:	
7	195b	derselbe an ½.V: 12¾.R: / 1.R:)		½	1	2	19		desgl:	
10	350b	Schullehrer Aßfahl an ½.V: 13¾.R:			14	1	40		desgl:	
8	248	Alt Andreas Seitter an ½.V: 13¾.R:		½	1 ¼	2	12		desgl:	
11	373b	Josef benzinger Jos:S: (19.R:)		½	1 ½	2	2	3	desgl:	
			1	2 ½	5	20	53			
Wiesen Unter dem breiten Weeg oder Emenzen Wiesen										
8	462	Josef Benzinger Mrt:S: (21.Rtl:)		½	1 ½	2	2	3	die Gebühr	
8	12	Martin Herrmann (21.Rtl:)		½		1	53		desgl:	
11	442	Georg Ziegler Wtb: (25.Rtl:)			18 ¼	1	53		desgl:	
11	508b	Christian Benzinger Glaser			15 ¾	3	31		desgl:	
11	508b	derselbe		½		2	6	3	desgl:	
10	385	Christof Linder Wtb. (19.Rtl:)			17 ¾	1	46		desgl:	
9	140	Andreas Herrmann G:S:		1		4	13		desgl:	
11	430	Georg Schwarzmaier			18	1	58		desgl:	
11	401b	Johannes Herrmann Br:		½	16 3/8	3	56	3	desgl:	
8	214b	Josef Kogel Mezger		½	17	4	5		desgl:	
8	191 191b	Alt Josef Benzinger Wittwe		2	9	10	5	2	desgl:	
6	320b 321	Alt Johs: Aßfahl		½	17	3	25		desgl:	
			2	1	18 1/8	40	57			
Wiesen Unter dem breiten Weeg oder Emenzen Wiesen										
7	385b	Georg Feiler		½	9 3/8	2	26	3	die Gebühr	
7	385b	derselbe			8 1/8		58	3	desgl:	
5	259b	Gottlieb Benzinger Zim:S: /(2.V:		1	2 3/8	3	16		desgl:	
5	259b	Derselbe / 14.R:)		½	3 7/8	2	43		desgl:	
10	38	Christof Herrmann B:S:		½	3 7/8	2	27		desgl:	
8	116b	Georg Benzinger S:S:		1	4	4	59		desgl:	
10	164b 165	Georg Ad: Herrmann		1	10 ¼	5	11		desgl:	
9	22b	Gg: Benzinger M:S: ?Wtb		1	3 ¼	2	12		desgl:	
11	348	Tobias Waaser (Nr: 214)		1	8 3/8	8	49		desgl:	
5	41	Christian Bauder Waldhornw: in Heimsheim		1	4 ½	7	52		desgl:	
10	278	Mathäus Seitter		½	4 3/16	4	24	3	desgl:	
6	169	Christof Rößle Nuznießer Tobias Waaser Nr: 211		½	5	4	35		----	
8	400	Christof Bührer		1	6 ½	8	25		desgl:	
			2	3	17 7/16	58	24	3		
Wiesen Unter dem breiten Weeg oder Emenzen Wiesen										
6	298b	Michael Seitter		½	18 ¼	7	12		die Gebühr	
10	400	Christof Herrmann Schw.B:S:		½	16 ¼	6	42		desgl:	
11	675	Gottlieb Benzinger Jos:S:		1½	6 ¾	10	4		desgl:	
11	673	Derselbe ferner		½	8 ½	3			frei	
--	--	(Derselbe ferner)		1	9 3/8	4	58		die Gebühr	

Steuerbuch		Namen der Besizer nebst Gewand	Meßgehalt			bish. Steuer anschlag			Real-Lasten Nach	
Theil	Seite		M	V	R	f	x	hl	a)Würtembg	b) Baden
10	384b	Christof Linder Wtb:		½	9 ½	5	39		frei	
11	593	Jg: Andreas Seitter		½	9 3/8	5	30	3	die Gebühr	
Am Seegraben Haag oder unterm Breiten Weeg (am Seegraben oder am See)										
8	517b	Josef Linder		1 ½	5	6	25		frei	
8	517	Derselbe an ½.V: 6¼.R:			14 ¾	1	29		frei	
			2	1	4	50	59	3		
Am Seegraben Haag oder unterm Breiten Weeg										
8	333	Gottfried Bertsch an ½.V: 1.R:			14		56		die Gebühr	
11	373	Josef Benzinger J:S: an 2.V: 5¼.R:			15	1	37		desgl:	
--	--	Derselbe an 2.V: 5¼.R:			16	1	44		desgl:	
9	120	Josef Jünther		½	6 ¾	1	17		desgl:	
10	106b	Georg Kurfüß		½	4	5	32	2	frei	
10	105	Derselbe an 2.V: 1.R:		½	4	1	57		die Gebühr	
8	299	Michael Bühler in Kästlens Wiesen vor etwa 20 Jahren an Striker Leiblin in Tiefenbronn verkauft		1 ½	9	15	26	3	frei	
9	32 u: 33	Gottlieb Benzinger Math:S: beim See in Zellg Feld vor etwa 20 Jahren an Sattler ?Kache in Tiefenbronn verkauft	1			17	15		die Gebühr	
6	286	Michael Seitter Zellg Feld, im Zeil vor etwa 15 Jahren an Biersieder Wild in Tiefenbronn verkauft		1 ½		6	46		frei	
			2	2	12 ½	52	29	5		
Aeker Zellg Feld										
11	566 568b	Daniel Hartmann vor etwa 10 Jahren an Sonnenwirth Pfeffinger in Tiefenbronn verkauft	1			3	36		in den Benzenhof die Gebühr	
Wiesen										
1	362	Josef Holzhauer von Tiefenbronn 1829 von Jg. Georg Adam Bertsch zu Friolzheim erkauft		1	9	3	57	1	in die 6te Söld die Gebühr	
			1	1	9	7	33	1		
Summe ==========:			47	2 ½	3 1/16	899	33	4		
Von welchen die Staatssteuer von 1830/31 ----:. 35.f 51.x beträgt.										
Die 5 lezte Besizer sind solche, welche schon früher an Tiefenbronner verkauft, dem ungeachtet aber noch bisher an den Verkäufer hier besteuert worden sind, außer diesen 5 Stüke fallen aber nach der ???...??? von dem Ortsvorsteher erlaßenen Aufruf gemachten Anmeldung noch weiter in diese Cathegorie.										
Aeker Zellg Feld										
6	245	Alt Johann Georg Kogel im Zeil Lehengüter vor 20 Jahren an Adlerwirth ?Frizlen in Tiefenbronn verkauft		2			36		die Gebühr	
Aeker Zellg Laiern										
8	343b	Johann Stephan Knapp im Zeil vor etwa 20 Jahren an Biersieder Wild in Tiefenbronn verkauft		1 ½		6	30		☒	
8	95	Josef Kogel beim See vor etwa 15 Jahren an Schultheiß Rund v. Mühlhausen verkauft		1 1/3			24		?zinßt v.d. Zelg	
Wiesen										
7	110b	Carl Friedrich Baier beim Klingelbronnen vor 4 Jahren an Hirschwirth Pfeffinger zu Tiefenbronn verkauft		1	1	4	5		☒ 1te Hälfte der 7tn Hub Roggen 1.? Geld 1.?	an Freih. v. Gemming en zu Steinegg nach Zelg ½.V: 2.R:
7	380b	Johannes Feilers Wttb: im Zeil Der Käufer ist nicht bekannt, die Verkäuferin ist gestorben		1 ½	1 ⅛	12	13		6te Hub Roggen 3.E Geld 5.hl dem Heiligen für Wachs 5.hl	
7	359	Friedrich Meßerschmids Wittwe		2		36			die Gebühr	

Steuerbuch		Namen der Besizer nebst Gewand	Meßgehalt			bish. Steuer anschlag			Real-Lasten Nach	
Theil	Seite		M	V	R	f	x	hl	a)Würtembg	b) Baden
		beim See vor einigen Jahren an Bärenwirth Volz in Tiefenbronn verkauft								
8	234	Jg: Andres Seitter Eheweib im See vor etwa 10 Jahren an Johannes Braun in Tiefenbronn verkauft		2		40			desgl:	
			2	2 ½	2 ¼	24	28			
			2	3 ½	2 ¼	25	4			
		Zusammen ----------:.	50	2	55/16	924	37	4		
		Welche per 1830/31 an Staatssteuer geben ----------:. 36.f 50.x								
		II. Abtheilung welche diejenige Güter, die ebenfalls auf unbestrittener Tiefenbronner Markung liegen, bisher aber nach Tiefenbronn gesteuert haben, oder auch steuerfrei geblieben sind, enthält								
Aeker Zellg Feld Im Hennenhaus										
10	263	Mathäus Seitter		1 ½						
11	36b	Christof Herrmann Mez.		1 ½						
8	338b	Stefan Knapp		2						
7	36	A: Johannes Linder		2						
5	167b	Gottlieb Benzinger Z:S:		1						
8	390	Christof Bührer		1						
6	381	Michael Kühnle im Tiefenbronner Feld oder beim See vor 18 Jahren an ein Tiefenbronner Striker Leiblin verkauft		2						
		Seite und Summe	2	3						

Gegenwärtiges Verzeichniß beurkunden Friolzheim, am 16ten Okt: 1830

VerwaltungsAktuar
Kauffmann

Schultheiß und Steuersäzer
Schenkel
Seitter
Bührer

Vorstehendes Verzeichniß wurde heute nach Anleitung des hohen RegierungsErlaßes vom 20tn Novbr: d.J. genau durchgangen, und dies nun mit dem Bemerken als richtig anerkannt, daß die I.te Abtheilung, erst nach dem Abschreiben, im Kauf- und OrtsCataster in die Besteuerung in Baden übergeben werden dürfte, was aber die 2te Abtheilung betrifft, so hab es keinen Anstand, da in derselben aufgeführte Güter schon vom Anfang des Etats-Jahrs 1830 an zu übergeben.

Dieses beurkundet Friolzheim den 3. Decbr: 1830

Der OberAmtmann zu Leonberg
Boßert

Der Gemeinderath
Schultheiß Schenkel
Seitter
Bührer
Conle
Knapp
Herman
Friesinger
Benzinger
Bühler

Eine im Beisein von Oberamtmann Boßert korrigierte, abschließende Version vom 8. Decbr: 1830 liegt der Akte ebenfalls bei [5965/209 ad/209 (Bild 330)].

Gülten welche Tiefenbronner Bürger in die Friolzheimer Huben zu geben haben

In FriolzheimArchiv befinden sich auch die Verträge zur Ablösung der Gülten auf den 12 Friolzheimer Huben [FBVN643]. Ein besonderer Vertragsteil ist für die Tiefenbronner Güterbesitzer, welche Anteil, resp. Grundstücke in den Friolzheimer Huben haben, als Liste abgelegt.

	Tiefenbronn Verzeichnis derjenigen Bürger daselbst welche in die Friolzhimer Huben Gülten zu geben haben		
tl. Ablöse Capital	**Anteil**	**Ort / Besitzer**	**von**
- 2.f 18.x		1 Mg im See oder im Zeil **1. Hub** gibt 3.Ek 3.frl Roggen 1.x ½.hl Geld	
Ablösen		Besizer	
	1.f 43.3	Bärenwirth Volz mit …	3.v ~
	34.3	Louise Jost ledig	1.v ~
5.f 47.x		2.Mrg 2½.v 2¼.rtl in Märteles Aker [?Martinsäcker] gibt 1.vg 1.Ek 1½.frl Rokken 3.x 1.hl Geld	gibt auch in die 7teHub ???
Ablösen		Besizer	
	1.f 27	Nicolaus Jost …	2½.v 5½.rtl
	1.f 27	Sebasdian Hermanns Wittwe …	2½.v 5½.rtl
	43 ½.x	Maddäus Leicht …	1.v 117/8.
	43 ½.x	Maddäus Jost …	1.v 117/8.
	1.f 27	alt Michael Pfäffinger …	2½. 5½.
	5.f 48		2.Mrg. 2½.v 2¼ .rtl
1.f 20.x		**2.Hub** 1.Mrg 1.V 13.Rtl. Aker im Tiefenbronner Feld gibt 2.Ek 1.frl Rokken 3¾.x Geld	
Ablösen		Besizer	
	45.x	Ochsenwirth Pfäffinger	2.v 13.rtl
	35.x	Bärenwirth Volz	3.v ~
	1.f 20.x		1.Mg 1.v 13.rtl
37.~		½.V in Kästlenswiesen gibt 1.Ekl Rokken 1¼.x Geld	
Ablösen		Besizer	
	18~ 3	Bärenwirth Volz	93/8.v
	18~ 3	Anton Pfäffinger	93/8.v
	37. ~		
1.f ~		1.V 6.rtl Wiesen im Zeil gibt 1.Ek 3.frl Rokken 2½.hl Geld	
Ablösen		Besizer	
		~~Johannes Albert, Schäfer~~ Carl Ludwig ?Brenkler	1.v 6.rtl
3.f 13.x 2.hl		1.Mr 3½.V 12.Rtl im See in Rittern **4t. Hub** gibt 5.Ek 1.frl Rokken 1.x 4½.hl Geld	
Ablösen		Besizer	
	29.x	Samuel Beckmann	1½.v.
	58.x	Johann Ulrich Conrad	2.v 12.rtl
	53.	Martin ?Benuler	2.v ~
	53.	Hewer Laißle	2.v ~
	3.f 13.x		1.Mg 3½. 12.rtl
2.f 16.x 4.hl		1.Mrg --- 4.Rtl wodurch der Reizweg geht gibt -- 3.Ekl 3.frl Rokken 1.x 1.hl Geld	
Ablösen		Besizer	
	1.f 17	Nicodemus Jost	2.v 14.rtl
	1. --	Hewer Gnahm	1½.v 8¾
	2.f 17.		1.Mg --- 4.

3.f 26.x 4.hl		An 2.Mg 2½.V Akers und Wiesen im Zeil, besizen die Wiesen Friolzheimer Bürger, die Aeker aber Tiefenbronner. Die Aeker geben 5.Ek 2½.frl Rokken 1.x 4½.hl Geld	
		Besizer	
	29.x 3.	Alexander Eger	1.v 6.rtl
	30. 3.	Adrian Kern	1.v 8¼.
	29. 3.	~~Jerg~~ Daniel Holzhauer Erben	1.v 6.rtl
		jeder 1.Mg ½.V 7½.Rtl, je zum 5ten Theil	
Ablösen	23. 3.	Friederick Essig	½.v 16½.Rtl
	23. 3.	Joseph Gelbartz	½.v 16½.Rtl
	23. 3.	Ludwig Holzhauer	½.v 16½.Rtl
	23. 3.	Joseph Bissinger	½.v 16½.Rtl
	23. 3.	Cresenz Bissinger	½.v 16½.Rtl
	3.f 27 ~		2.Mg --- 92/4.Rtl
2.f 16.x 4.hl		2.Mg --- 3¼.rtl Akers in Hennenhaus gibt 3.Ek 3.frl Rokken 1.x 1.hl Geld	
		Besizer	
	43.x	Wilhelm Sebastian	2½.v
	17.x	Jacob Bellezer	1.v
Ablösen	31.x	Tobias Pommer	1½.v 13.Rtl
	36.x	Dionisus Wild	2.v 9."
	9.x	Tobias Schneider	½.v
	2.f 16.x		2.Mg -- 3¼.Rtl
1.f 36.x 4.hl		3.V 9.Rtl Akers im Hennenhauß gibt 2.Ek 2 ½.frl Rokken 5 ¼.hl Geld	
		Besizer	
	48. 3.hl	Lorenz Jost	1½.v 4½.Rtl
Ablößen	48. 3.hl	Johannes Holzhauers ?Stüke	1½.v 4½.Rtl
	1.f 37.x		3.v 9.Rtl
2.f 16.x 4.		2½.V 3¼.Rtl Wiesen bei den Weiden gibt 3.Ek 3.frl Rokken 1.x 4.hl Geld	
		Besizer	
Ablößen		Samuel Bekmann Dreher	2½.v 3¼.Rtl
6.f 20.x		1.Mg 2.V 14¼.Rtl Wiesen und Aeker in Gumpertszeil diese geben an 2.v 2.Ekl. 3.frl Rokken und 5.f 5.hl Geld 1.V 2.frl Rokken 5.x 5.hl Geld	
		Besizer	
	4.f 45.	Ochsenwirth Pfeffinger	
Ablößen		1½.V 5.Rtl	
		1½.V 4.Rtl	
		1½.V 4.Rtl	
		1.M ½.V 13.Rtl	
	1.f 32.	Louise Jost 1½.V 1.Rtl	
	6.f 20.x		1.Mg 2.v 14¼.
1.f 13.x 2.hl		1.Mg ½.V 9¼.Rtl Akers im Zeil **7te Hub ?atto** gibt 2.Ekl Rokken 4.hl Geld	
		Besizer	
	19.x	Bärenwirth Volz	1.v 9½.Rtl
	18.x	Jacob Jänu	1.v 5.Rtl
Ablößen	17.x	Franz Jacob Wild	1.v 4.Rtl
	19.x	Sonnenwirth Pfäffinger	1.v 9½.Rtl
	1.f 13.x		1.Mg ½.v 9¼.Rtl
1.f 50.x		2.Mg 2½.V 2¼.Rtl in Märtins Äker gibt 3.Ekl Rokken 5½.hl Geld	
		Besizer	
	27.x 3.hl	Nicolaus Jost	2½.v 5½.Rtl
	27.x 3.hl	Sebastian Herrmanns Wb	2½.v 5½.Rtl
Ablößen	14.x	Thaddäus Leicht	1.v 117/8 "
	14.x	Thaddäus Jost	1.v 117/8 "

	27.x 3.hl 1.f 50.x 3.hl	alt Michael Pfäffinger	2½.v 5½.Rtl 2.Mg 2½.v 2¼
5.f 16.x 4.hl		2.Mg 3½.V 11.Rtl bei den Weiden **9t Hub** gibt 1.V Rokken 2.x 2½.hl Geld	
		Besizer	
Ablößen	1.f 21. 1.f 21. 1.f 21. 29. 45 5.f 17.x	Bärenwirth Volz alt Michael Pfäffinger Jacob Pfäffinger Bauer Johannes Weiberd Tobias Pommer	3.v 2½.v 17. 2½.v 17.Rtl 1" 6. 1½." 8½." 2.Mg 3½.v 11.Rtl

Ob, und ggf. in welcher Art und Weise, die dargestellte Ablösung, der von Tiefenbronner Güter-Inhabern in Friolzheimer Huben zu leistenden Gülten, erfolgt ist, kann aus dem hier in der Akte vorliegenden Dokument nicht ersehen werden. Auf dem Vorgang fehlen sowohl das Datum der Erstellung, als auch eine Beglaubigung.

Man sehe jedoch dazu in der hier auch beiliegenden Anlage das EXTRACT:

1663 Hirsauer Pfleglagerbuch

auf Tiefenbronner Markung gelegene, und nach Friolzheim Gült- und steuerbare Hueb-, Hof-, Söld- pp Lehengüter.

Güterverkäufe, was es zu beachten galt (insbesondere auch bei Verkäufen an Ausländer)

An Beispielen aus den Gerichts-/Gemeinderats-Protokollen soll über das verbindliche Verfahren beim Umgang mit Gütern berichtet werden:

1789, 14.ten Decbr: Vogt Rug Gerichtstag - Umgang mit Kaufverträgen
General Receß. Da man misliebig vernommen, daß die alhier getroffenen Käuf und Contract von Käuffern und Verkäuffern offt nicht inner der nach dem Herzogl: LandRecht bestimmten Zeit, nemlich innerhalb 14 Tagen, gebührend angezaigt, dabey auch solche nachgehends offt, weiß wie lang, nicht ins CopeyBuch eingeschrieben, und gar nach ¼ oder ein halb Jahr erst darüber Gerichtlich erkannt worden; Als wird all dieses hierdurch abgestelt, und verordnet, daß Käuffer und Verkäuffer mit der Anzaige eines Kaufs sich nach dem Herzogl: LandRecht, und der darauf gesezten Strafe, pünktlich richten, und den Schultheissen oder Gerichts wegen allemal zu dem Kauf hingesezt werden solle, wann der Kauf getroffen, und wann solcher angezaigt worden seye, auch sollen die Käuf alsdann sogleich oder doch nicht lange darauf mit allen pacten, Versprechungen und Bedingungen ins CopeyBuch eingeschrieben und über solche zu rechter Zeit, nicht aber ViertelJahrweiß hernach, gerichtlich erkannt, auch hiebey das UnterpfandsBuch, ob des verkauffende Hauß oder Feld nicht verpfändt seye, zur Hand genommen, überhaubt aber wohl geprüfft werden, ob sich kein Anstand dabey ergebe, so die Gerichtliche Erkenntnuß hindern möchte.
Und da die Zucht- und ArbeitsHauß und Accis-Gebühr ohnehin von dennen in jedem quartal getroffenen Käufen eingezogen werden sollen, so hat Acciser künftighin in dem AccisParticular bey jedem Kauf den Tag und Monath bey zu sezen, wann solcher getroffen worden, und dieses mit dem, daß in solchem quartal nicht weiter Käuffe vorgegangen seyen, sich von dem Gerichtsschreiber unterschreiben zu laßen, wie dem auch fürohin über keinen Kauf mehr Gerichtlich erkennt werden solle, biß und dann samtliche Unkosten vor Gericht vorher eingezogen und bezahlt worden seyen.
→dies galt für alle Güter-Verkäufe, auch ins Ausland (z.B. an Tiefenbronner)

1813, um Kreditaufnahmen
Dabei wird auch jedem ausländischen Kreditgeber in der Unterpfands-Urkunde zur Kenntnis gebracht: […]
5) den ausländischen Innhaber der hiernach ausgefertigten Schuld-Verschreibung zu erkennen, daß die oben verpfändeten Grundstüke, ihm zwar nöthigenfalls, nach vergebl: versuchten anderwärtigen Vollziehungs-Mitteln an Haftungs Statt als Eigenthum -zeithin der Maase zuerkannt werden sollen, daß er einer gesezlichen Vorschrift zu folge, verbunden sey, solche innerhalb 2 Jahren von dem Tage der gerichtlichen Zuerkennung an gerechnet, wieder an Innländer zu veräußern, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieser zweyjährigen Frist, die befragten Grundstüke von Amts-Wegen einer förmlichen Vertsteigerung unterworfen - und dem auswärtigen Eigenthümer, der möglichst höchste Erlös als Ersaz eingehändigt werden würde.

Wie man daraus ersehen kann, war bereits in früheren Zeiten ein den Gesetzen gemäß durchgeführter Güterhandel geregelt und mit Auflagen beschwert.

1663 Hirsauer Pfleglagerbuch, auf Tiefenbronner Markung gelegene und nach Friolzheim Gült- und steuerbare Hueb-, Hof-, Söld- pp Lehengüter

Extract

Vorbemerkung

Der im Folgende transkribierte Text ist Eigentum der Gemeinde Tiefenbronn und in deren historischem Archiv unter der Nro. 732 abgelegt. Eine weitergehende Verwendung dieses Textes bedarf der Zustimmung der Gemeinde Tiefenbronn. Der Rechtevorbehalt des Verfassers bezieht sich auf die Transkription und die Bearbeitung dieses Textes Nro. 732, wie hiermit vorgelegt.

Der vorliegende Extract beschreibt die anno 1663 gegebenen Besitzverhältnisse bezüglich der auf Tiefenbronner Markung gelegenen und nach Friolzheim Gült- und steuerbaren Hueb-, Hof-, Söld- p.p. Lehengüter.

Der Extract wurde anno 1783 durch den StaabsKeller zu Heimsheim und Closter Hirschauischen Pfleeger zu Friolzheim *Friedrich Fischer* erstellt. Vermutlich auf Friolzheimer Veranlassung (siehe die Friolzheimer Urkundspersonen) doch zu uns nicht bekanntem Zweck. Eine Ausfertigung des Vorgangs, oder gar das Original, ist in FriolzheimArchiv nicht mehr vorhanden.

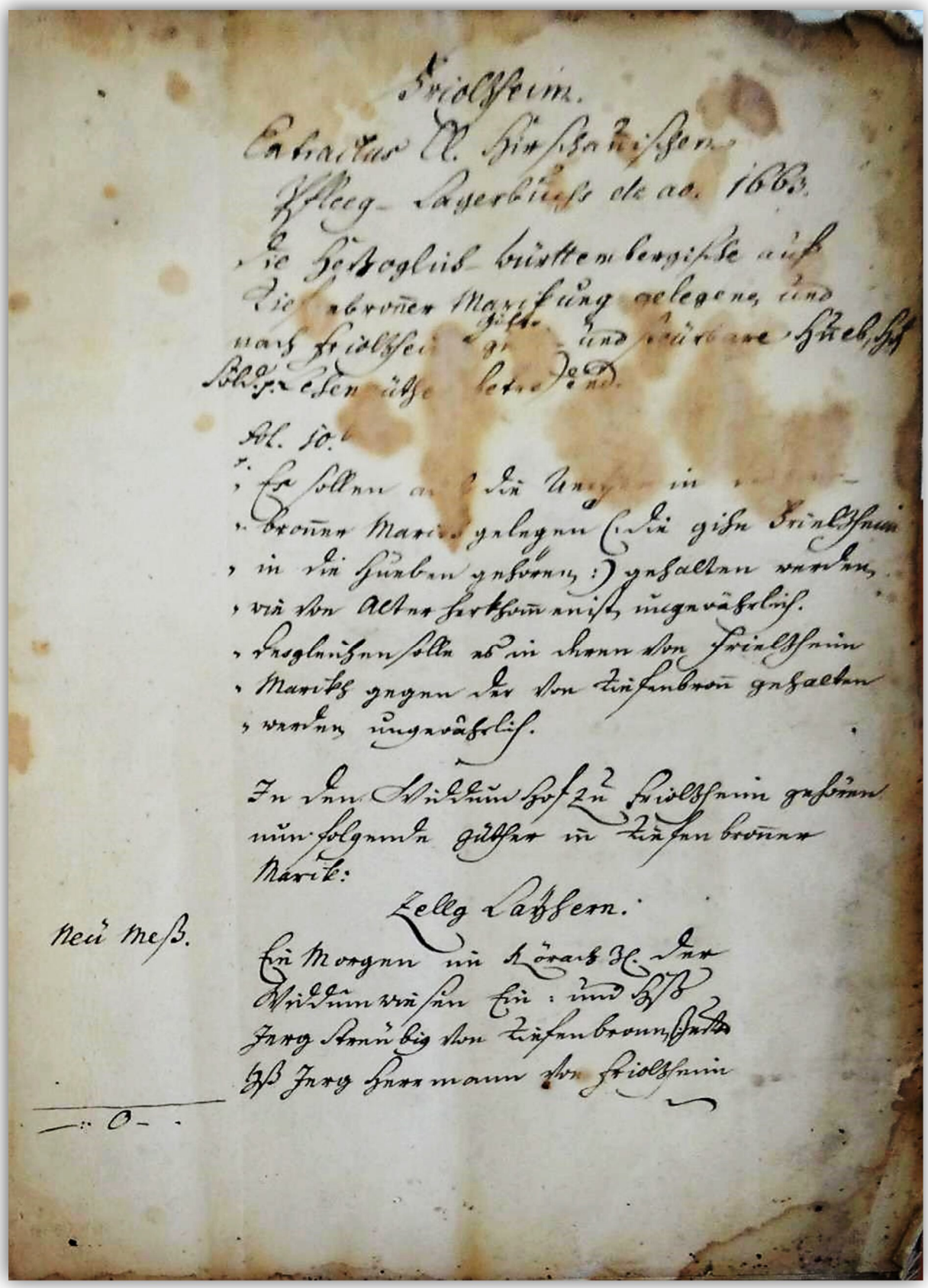
Der hier behandelte Vorgang, bzw. dieses Schriftstück, ging, zum Zecke des Nachweis und als Bestätigung der erfolgten Gültablösung, im Jahre 1848 an die Gemeindeverwaltung in Tiefenbronn (so konnte sie auch in deren Archiv die Zeiten überdauern, und kann auch noch von uns eingesehen werden).

Wie berichtet, gab es in der 1. Hälfte des 19. Jhdt. Landesgrenz-, Markungs- und Steuerzahlungsstreit zwischen den "neu geschaffenen" Großherzogtum Baden und Königreich Württemberg, bzw. auch zwischen den Gemeinden Tiefenbronn und Friolzheim Regelungsbedarf. Im Zusammenhang damit wurde auch nach nachweiskräftigen Unterlagen über die früher gegebenen Besitz- und Steuerverhältnisse nachgeforscht. Auch dort, bei den Verhandlungen zur Hauptsache, wurde auf das Hisauische Pfleeglagerbuch rekuriert, jedoch den mit dem hier vorgelegten Extractus vermittelten Aspekten nicht vollumfänglich Rechnung getragen.

Insoweit gibt dieser Extract über die

> *Besitzverhältnisse bezüglich der auf Tiefenbronner Markung gelegenen und nach Friolzheim Gült- und steuerbaren Hueb-, Hof-, Söld- p.p. Lehengüter*

eine willkommene Erweiterung.



Seite 1 des Extractus

Friolzheim.

Extractus Cl. Hirschauischen

Pfleeg-Lagerbuchs de ao. 1663

Die HerzoglichWürttembergische auf Tiefenbronner Markung gelegene, und nach Friolzheim ?gült und steuerbare Hueb, Hof, Söld p.p. Lehengüther betreffend.

Fol 50.b
p.

"Es sollen auch die Aecker in Tiefenbronner Markung gelegen (: die gihn Frielzheim in die Hueben gehören :) gehalten werden, wie von Alter Herkhommen ist, ungevährlich. Desgleichen solle es in deren von Frielzheim Marckh gegen der von Tiefenbronn gehalten werden, ungevährlich."

In den WiddumHof zu Friolzheim gehören nun folgende Güther in Tiefenbonner Marck:

	Zellg Layhern	
Neu Meß	*Ein Morgen in ?Rörach Zl: der Widdumwiesen Ein: und Hß Jerg Streübig von Tiefenbronn, zuvor Hß Jerg Hermann von Friolzheim anderseits gelegen*	
1.Ml 2.Vtl ---	*Besizen* *Georg Adam Kogel)* *Tobias Friesinger) von Friolzheim* *Joseph Hermann)*	
	Zellg Lyß	
	Zween Morgen bei der Weide zwischen Thomas Rüflen und Mattheus Seiter von Friolzheim, Einer - anderseits Mattheus Hönegg und Joseph Hafner von Tiefenbronn.	
2. Ml ---. ---	*Besizen* *Carl Gerhard)* *Georg Adam Kogel) Samtlich von* *Tobias Friesinger) Friolzheim* *Joseph Hermann)*	
3.Ml 2.Vtl ---		
	Widdum Hof Wiesen	
	Ein Mannß Mad im ?Rörach beim See, Zl. dem Widdum Acker einer- anderseits dem Aißgraben gelegen,	
3.Ml 3.Vtl ---	*Haben:* *Carl Gerhard)* *Georg Adam Kogel) von* *Tobias Friesinger) Friolzheim* *Joseph Hermann)*	
	Einhalb Viertel ohngefahrlich bei der Weiden, oder im Zeil, Zl: Michel Herrmann von Friolzheim und Mattheüs Hönegg von Tiefenbronn	
--- . 2. Vtl ---	*Besizern* *Tobias Friesinger) von* *Joseph Herrmann) Friolzheim*	
	1.ste Hueb Zellg Feld	
	Ein Morgen beim See, oder im Zeihl, Zl. Andreas Herr-mann Schreiner von Friolzheim, und Augustin Reinkunz von Tiefenbronn	
1. "--- 5½.Rl	*Besizern* *Ignatius Volz) von* *Augustin Reinkunz) Tiefenbronn*	
4.Ml 4/.V 5½.Rl		
	Dritthalb Morgen in Martins-Aeckern Zl. dem Gewänd und Heinrich Schwarz von Friolzheim.	

	Besizern	
	Philipp Jost) von	
	Andreas Jost) Tiefenbronn	
	Michel Jost)	
2.Ml 3/.V 3¼.Rl	*Hß Jerg Honegg)*	
	2.te Hueb Zellg Feld	
	Ein Morgen in Martinsäckern Zl. Thobias Bißinger und Simon Büchner von Tiefenbronn.	
	Hat	
1.Ml 1.V 10.Rl	*Mattheüs Leicht von Tiefenbronn*	
	Ein halb Viertel ohngefährlich in Kästlens Wiesen Zl. dem Gewänd und Thomas Rüflen von Friolzheim	
	Inhaber	
---. 1½.V 16.Rl	*Antoni Holzhauer von Tiefenbronn*	
4.Ml 2/.V 10 2/4.R		
	2t Hueb Wiesen	
	Ein halben Morgen beim See, oder im Zeihl Zl. Marx Kogel von Friolzheim und Ignatius Volz von Tiefenbronn.	
	Inhaber	
	Andreas Herrmann Schreiner)	
	Stephan Herrmann) von Friolzheim	
---. 3.V 12¼.Rl	*Conrad Benzinger)*	
	Ein halb Viertel an der Kästlens Wiesen Zl. Hß Armen von Tiefenbronn und Thomas Rüflen von Friolzheim.	
	Hat	
---. 8/.V ---	*Thomas Rüeflen*	
	3te Hueb Zellg Lüß	
	Ein Morgen beym Riethbronnen oder beym See Zl. dem Gewand Einer - anderseits HßJerg Aßfahlen und Johannes Reicherts Wiesen.	
	Besizt	
1.Ml --- ---	*Jg Andreas Seiter von Friolzheim*	
1.Ml 4/.V 12¼.Rl		

[Zettel hier eingelegt, vermutlich die Erstellung des Extracts betreffend:]
An Kosten ist dem Beamten und denen UrkundsPersonen vor Concept-Berechnung, Mundirung, Collationirung, Taggeld, Imbiß und Roßlohn p. zu bezahlen
---:. 9.f 24.x dl. 14t Marty 1783 StaabsKeller zu Heimßheim Fischer
dessen Empfang Bescheindt in den 14.tn Marty 1783 UnterPfleeger In Frielzheim
Joh: Martin Kogel

	3te Hueb Wiesen	
	Ein halb Viertel zu Immenzewiesen Zl. Andreas Benzinger und HßJerg Herrmann von Friolzheim	
	Inhaber	
	Jg. HßJerg Herrmann und	
--- --- 18.Rtl	*Mattheüs Bertsch von Friolzheim*	
	Ein halb Vtl: im Gumprechts Zeil Zl. HßJerg Benzinger Hofwiesen und denen Äckern	
	Hat	
--- . 1.V 6.Rl	*alt Andreas Seiter von Friolzheim*	
	Ein halb Viertel in denen Immenzenwiesen zl. dem Inhaber selbst und Mattheüs Bertsch von Friolzheim	
	Inhaber:	
	Andreas Benzinger)	
--- . 2/V 14.R	*Martin Röslen) von Friolzheim*	
	Ein halb Mörgen in Rudolphswiesen Zl. HßJerg Seiter von Friolzheim, und Antoni Holzhauer von Tiefenbronn Einer- anderseits	

	den Innhabern	
	Jacob Seiter und	
--- . 2.V ---.	*Gottfried Feyler von Friolzheim*	
1.Ml 2/.V 2/4.R		
	4.t Hueb Zellg Layhern	
	Drey Morgen in den Hungelsäckern Zl. dem Reizweg und Leonhard Aßfahlen von Friolzheim	
	haben innen	
	Johannes Gerhard)	
	Marx Kogel)	
	Conrad Benzinger) von	
	Samuel Benzinger Wit.) Friolzheim	
	Carl Gerhard)	
3.Ml 8/.Vtl ---	*Johannes Reichert und)*	
Im Abstoß	*Conrad Feyler)*	
	Anderthalb Morgen beim See in der Rädern Zl. Cristin Bißinger von Tiefenbronn, und des Abts See	
	Besizer	
	Hß Jerg Streübig)	
1.Ml 3/.V ---	*Cristinus Bißinger) von Tiefenbronn*	
--- . 1.V ---	*und Matheüs Linder von Friolzheim*	
5.Ml --- . - --		
	4.t Hueb Zellg Lüß	
	Ein Morgen - gehet der Reizweeg dardurch Zl. Hß Göckler von Tiefenbronn und Michel Knapp von Friolzheim	
	Besizen	
	Friederich Steegmann)	
	Ignatius Volz) von	
1.Ml ---. 4.R	*Urban Honegg) Tiefenbronn*	
	Zween Morgl: Ackers und Wiesen im Rairach [?Lairach] Zl: HßJerg Herrmann von Friolzheim und dem Gewand.	
	Haben innen	
	Conrad Herrmann)	
1.Ml 3.V 15.Rl	*Mattheüs Röslen) von Friolzheim*	
	Antoni Holzhauer)	
	Wilhelm Sebastians Wtb.) Tiefenbronn	
1.Ml 8/.V 4¾.R	*Johannes Sigelen)*	
	Ein Morgen im Hennenhauß Zl. Michel Reinkunz und Hß Adam Holzhauer von Tiefenbronn:	
	Besizen:	
	Tobias Eckerts Anwalds Erben	
	Urban Kiemle von Tiefenbronn	
6.Ml - .V 5¾.R		
	4.t Hueb Zellg Lüß	
	Drey Viertel auf dem HennenHauß Zl. Tobias Eckert und Hß Armen von Tiefenbronn	
	Inhaber	
--- . 3.V 9.R	*Michel Reinkunz von Tiefenbronn*	
	Wiesen	
	Anderthalb Morgen ohngefähr im Tayber Zl. dem See einer - anderseits Mattheüs Röslen und Conrad Benzinger von Friolzheim	
	Inhaber	
	Martin Röslen)	
	HßJerg Herrmann) von	
	Joseph Kogel) Friolzheim	
2.Ml. 8/.V 42/4.R	*Samuel Benzingers Wt.)*	
3.Ml ---.V 42/4.R		
	5.t Hueb Wiesen	

	Drey Viertel bey der Weiden oder dem See Zl: Mattheüs und Marx denen Bertschen von Friolzheim Einer - anderseits Urban Kiemle von Tiefenbronn	
--- . 4/.V 8¼.R	*Besizen* *Joseph Baier und* *Martin Kogel von Friolzheim*	
	6.t Hueb Wiesen	
	Ein halben Morgen bey der Weiden Zl. Gottlieb Ziegler und Carl Schlienzen von Friolzheim	
--- . 4/.V 14¾.R	*Inhabern:* *Martin Röslen)* *HßJerg Knapp) von Friolzheim* *Jonathan Hölzlen)*	
1.Ml 3.V 14¾.R		
	6.t Hueb Wiesen	
	Dritthalb Ml. Wiesen und Acker im GumprechtsZeil Zl. Hß Illers Erben von Tiefenbronn einer - anderseits Andreas Seiter und Elias Schwarzmaier von Friolzheim	
2.Ml 3/.V 9.R	*Besizen:* *Michel Herrmann)* *Conrad Herrmann)* *HßJerg Kogel) von* *Gottfried Feyler) Friolzheim* *Mattheüs Röslen)* *Andres Herrmann Beck.)*	
	Ein Viertel im Zeil oder im Rayber Zl. Conrad Herrmann einer - anderseits Andreas und Stephan Herrmann von Friolzheim.	
1.Ml 1.V 14.R	*Besizen:* *Alt Hß Jerg Herrmann)* *Johannes Kogel)* *Mattheüs Linder) von Friolzheim* *Joseph Conlen)* *Marx Kogel)*	
4.Ml --- 4¼.R		
	7.a Hueb Zellg Layhern	
	Ein Morgen Akers im Zeil Zl: Joseph Baier von Friolzheim, und Augustin Reinkunz von Tiefenbronn.	
---. 3.V --- *---. 2.V 9.R*	*Besizer.* *Christoph Benzinger von Friolzheim.* *Jacob Göckler von Tiefenbronn*	
	Zellg Lüß	
--- . 1.V ---	*Ein Viertel bey der Weiden Zl. dem Inhaber Zu beeden Seiten Gottlieb Ziegler von Friolzheim.*	
	Anderthalb Morgen in denen Martins-Aeckern Zl. Heinrich Schwarz und dem Gewand:	
1.Ml 2.V 8.R	*Haben.* *Philipp Jost* *Andreas Jost* *Michel Jost* *Hß Jerg Hoenegg* *samtlich von Tiefenbronn*	
3.Ml --- 17.Rtl.		
	7.a Hueb Wiesen	
	Ein Stücklen im Rairach [?Lairach] ob dem See Zl. Eberhard Knapp und Johannes Feyler von Friolzheim	
--- . 1.V 10¼.R	*Besizen* *Johannes Feyler) von* *Mattheüs Röslen) Friolzheim*	
	7.b Hueb Wiesen	

	Drey Viertel beym ?GräslachWäldlen oder Schwilpach Zl. dem Wäldlen und einem Graben.	
	Inhaber. *Johannes Aßfall* *Andreas Seiter* *Thomas Benzinger und* *Leonhard Aßfall*	
1.M. 2.V 3¼.R	*Samtlich von Friolzheim*	
1.Ml 3.V 13 2/4.R		
	8te Hueb Wiesen	
	Ein Stücklen beym See oder Kirschbaum Zl. Samuel Benzinger Wtb. und dem Inhaber	
--- . 8/.V 8.Rtl	*Michel Bertsch von Friolzheim*	
	9te Hueb	
	Drey Morgen bey der Weiden Zl. Gottlieb Ziegler, Jonathan Hölzlen und Mattheüs Bertschen auf einer - und dem Friolzheimer Widdumacker andrer Seiten.	
	Besizern.	
3.Ml 2.V 5.R	*Alt Thomas Rüflen) von Friolzheim* *Mattheüs Seiter)* *Mattheüs Honegg)* *Antoni Gall) von Tiefenbronn* *Mattheüs Leicht)* *Jacob Pfeffinger Erben)*	
3.Ml 3/.V 13.Rtl		
	9te Hueb Wiesen	
	Ein Morgen im Rairach [?Lairach] oder Immenzenwiesen Zl. Mattheüs Seiter und Hß Jerg Herrmann von Friolzheim.	
	Inhabern:	
1.Ml ----. 1¼.R	*Thomas Benzinger)* *Martin Benzinger)* *Conrad Herrmann) von* *Gottfird Feyler) Friolzheim* *Jg. Johannes Benzinger)* *Andreas Benzinger)*	
	Ein halb Viertel im Rairach oder beym See Zl. Johannes Benzinger von Friolzheim und dem Aißgraben.	
	Besizer	
--- . --- . 182/4.R	*Alt Hß Jerg Hermann und* *Simon Herrmann* *Beede von Friolzheim*	
1.M. 1/.V 1.Rtl		
	Ein Stücklen Wiesen beym Raiber oder beym See Zl. Johannes Reichert und Carl Gerhard von Friolzheim	
	hat	
--- . 8/.V ¼.R	*Johannes Kogel und* *Johannes Reichert von Friolzheim*	
	Ein Viertel in denen Immenzenwiesen Zl. Thomas Rüflen und Ferdinand Stangers Wittib von Friolzheim.	
	Besizt:	
--- . 8/.V 8¼.R	*Johannes Kogel* *Johannes Reichert und* *Alt Thomas Rüflen von Friolzheim*	
--- . 1.V 8 2/4.R		
	j0.te Hueb Zellg Lüß	
	Anderthalb Morgen beym Rietsbronnen Zl. dem Gewänd, und Conrad Benzinger von Friolzheim Wiesen.	
	Besizern	
	Stepan Herrmann *Conrad Reichert* *Joseph Baier*	

	Alt Johannes Benzinger	
	Johannes Reichert	
2.Ml 2/.V 1½.R	*samtlich von Friolzheim*	
	Wiesen	
	Anderthalb Morgen beym Rietbronnen Zl. Hß Jerg Hermannn und dem Seegraben gelegen.	
	Inhabere.	
	Johannes Reichert)	
	Johann Georg Asfall)	
	Marx Herrmann)	
	Alt Andreas Seiter)von Friolzheim	
	Eberhard Knapp)	
	Thomas Rüflen, Glaser)	
1.Ml 4/.V 3¼.R	*Jg Andreas Seiter)*	
4.Ml 1.V 5.R		
	Drey Morgen unterm Breitenweeg Zl. David Freundlen von Friolzheim und dem Aißgraben:	
	Haben nun:	
--- . 2.V ---	*Burgere von Tiefenbronn*	
2.Ml 2.V ---	*Jg. Hß Martin Benzinger und 18 Consorten von Friolzheim*	
	Ein Viertel beym See, oder am Taiber Zl. Alt Hß Jerg Herrmann und Johannes Feiler.	
	Inhaber.	
	Johannes Feiler)	
--- . 1.V 10¼.R	*Mattheüs Röslen) von Friolzheim*	
	Ein Viertel unter dem Breitenweeg Zl. Joseph Herrmann, Kiefer und dem Inhaber	
	Alt Thomas Rüflen)	
	Mattheüs Seiter) von Friolzheim	
---. 1.V 10¼.R	*Johannes Kogel)*	
3.Ml 3/.V 1¾.R		
	11.te Hueb Wiesen	
	Ein halben Morgen beym See Zl: Martin Kogel und Mattheüs Röslen von Friolzheim.	
	Inhaber.	
	Martin Röslen)	
	Marx Bertsch) von Friolzheim	
1.Ml 8/.V 13.R	*Mattheüs Bertsch)*	
	1.te Söld	
	----:. 0 --	
	2.te Söld	
	Ein Morgen Wiesen im Rörach beym Himmelsbronnen Zl. Conrad Benzinger und Friedrich Drodofsky von Friolzheim	
	Inhaber:	
	Joseph Baiers Wittib)	
	Conrad Benzinger)	
	Christoph Knapp) von Friolzheim	
	Tobias Herrmann)	
1.Ml 8/.V 4¾.R	*Hß Jerg Jenter)*	
2.Ml 1.V 17¾.R		
	3.te Söld	
	----:. 0 --	
	4.te Söld	
	----:. 0 --	
	5.te Söld	
	----:. 0 --	
	6.te Söld Wiesen	
	Ein Morgen im Rörach bey dem Klingelbronnen oder dem See Zl. der Widdum und dem See gelegen.	
	Besizere:	

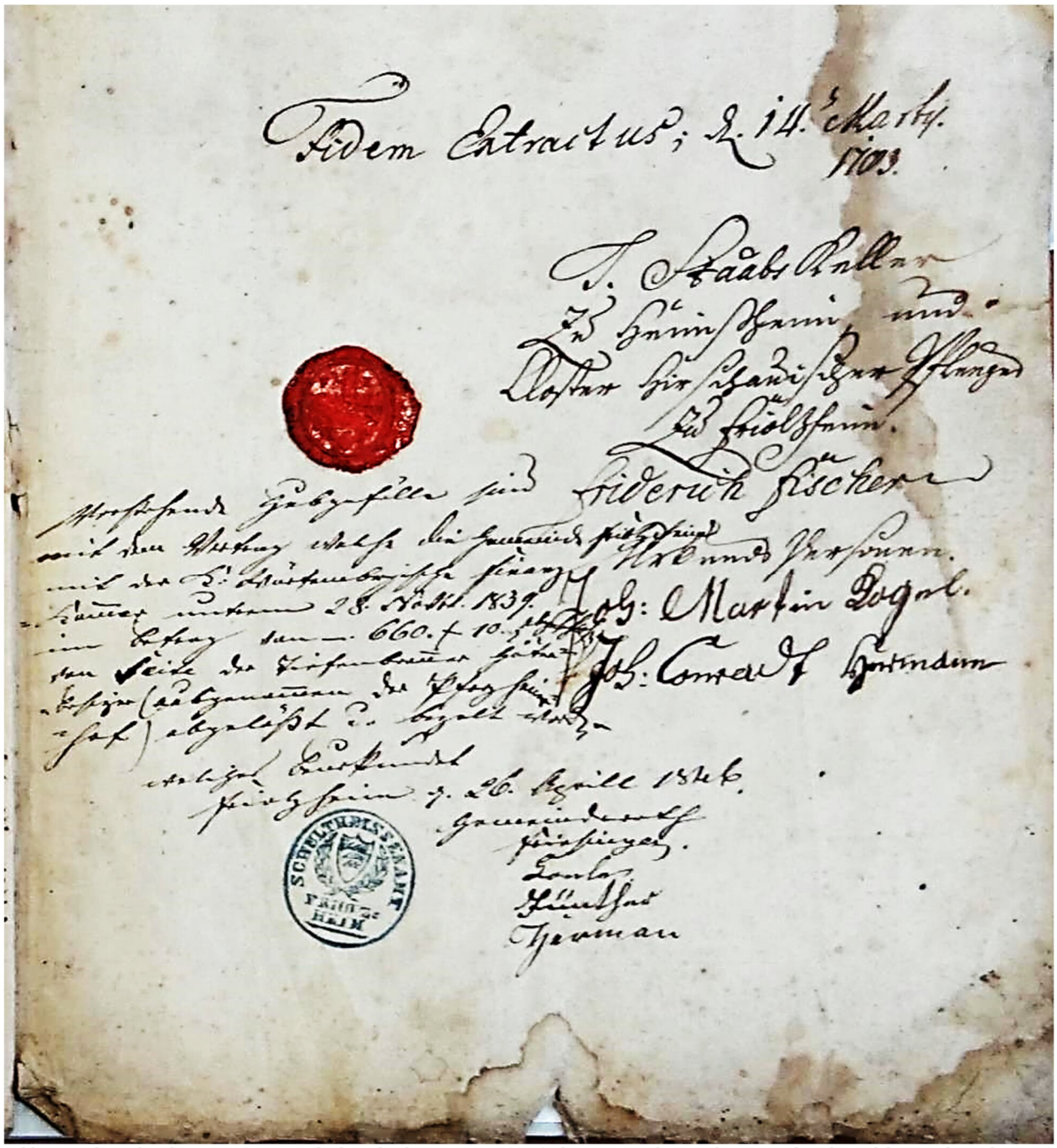
	Michel Bertsch) *Alt Joseph Herrmann, Kiefer)* *Samuel Benzingers Wtb.) von Friolzheim* *Martin Jenter)*	
1.Ml 1.V 9 2/4.R	*Hß Jerg Herrmann)*	
---:. Phl --		
	12t Hueb	
	Ein Morgen bey der SteudenWiesen Zl. Heinrich Schwarzen und Carl Schlienzen von Friolzheim Hofwiesen.	
1.Ml --- ---	*Inhaber.* *Mattheüs Röslen von Friolzheim*	
	Ein Morgen an der SteudenWiesen Zl. Urban Kiemlen und Jakob Göckler von Tiefenbronn.	
1.Ml 1.V ---	*Haben* *Carl Schlienz)* *Alt Hß Jerg Hermann) von Friolzheim* *Marx Kogel)*	
	Wiesen	
	Ein halb Morgen beym See Zl. denen Tiefenbronner Äcker und Johannes Aßfall von Friolzheim.	
--- . 3/.V 8.R	*Besizen:* *Heinrich Schwarz und* *Alt Thomas Rüflen von Friolzheim*	
2.Ml 4/.V 8.R		
	Ein halber Morgen genannt die ?Steidenwiesen Zl. Matth: Röslen Einer - anderseits Hß Jerg Knappen von Friolzheim und Michel Jost von Tiefenbronn.	
--- . 3/.V 10.R	*Inhaber* *Carl Schlienz)* *Heinrich Schwarz) von Friolzheim* *Thomas Rüflen)*	
	Den Closterfrauen zu Pforzheim, nun dem Closter Hirschau gehöriger Lehen Hof.	
	Zellg Lüß	
	Vier Morgen Acker bey der Weiden Zl. Joseph Herrmann Beck und Georg Adam Kogel einer - anderseits dem Gewänd.	
--- . 3.V ---- *3.Ml --- 11.Rtl*	*Inhaber* *Elias Schwarzmaier)* *Gottfried Ziegler) von Friolzheim* *Andreas Jost)* *HßJerg Haaß)* *Mattheüs Honegg)* *Joseph Göckler) von Tiefenbronn*	
4.Ml 2.V 2¼.Rtl		
	Pforzheimer Hof	
	Ein halb Morgen Wiesen beym Zeil Zl. Elias Schwarzmaier und Andreas Herrmann Beck von Friolzheim Einer - Jacob Göckler und Daniel Haaß von Tiefenbronn anderer Seits.	
---. 3.V 132/4.R	*Besizen* *Conrad Herrmann und)* *Michel Herrmann) von Friolzheim*	
1.Ml 2/.V 3¾.R		

Summa der auf Tiefenbronner Marckung gelegenen Hueb und Hofgüther
---:. 68.Ml 3/.V. 18.Rtl

daran geben Steuer	*a) nach Tiefenbronn*	*21.Ml 1.V 11¼.R*
	b) nach Friolzheim	*47.Ml 2/.V 6¾.R*
		68.Ml 3/.V 18.Rtl

Mit Ausschluß der in denen Friolzheimer Steuerbüchern beschriebenen, als dahin von Alters her steuernden Zinß und anderer Güther p.p.

Fidem Extractus; den 14.t Marty 1783
T. StaabsKeller Zu Heimsheim und
Closter Hirschauischer Pfleeger zu Friolzheim
Friedrich Fischern
Urkunds Personen
Joh: Martin Kogel
Joh: Conrad Hermann



Schlusseite der Urkunde 1663 Hirsauer Pfleglagerbuch, Extract: Auf Tiefenbronner Markung gelegene, und nach Friolzheim gült- und steuerbare Hueb, Hof, Söld pp Lehengüter

Aus dem Jahre 1846 stammt der Randvermerk, mit Dienstsigel des Friolzheimer Schultheißenamts. Es wir beurkundet: *Vorstehende Hubgefälle sind mit dem Vertrag welchen die Gemeinde Friolzheim mit der K. Würtembergische Finanzkammer unterm 28. Novbr: 1839 im Betrag von ~:. 660.f 10.x abgeschloßen, von Seite der Tiefenbronner Güterbesizer (ausgenommen der Pforzheimer Hof) abgelöst und bezahlt worden. Welches beurkundet, Friolzheim den 26. Aprill 1846, Gemeinderath Friesinger*
Conle
Jünther
Herman

Extracte Einzeltexte aus dem TiefenbronnArchiv

Kl. Hirsauer Pfleglagerbuch, Friolzheim
v. Gemmingen Lagerbuch
Friolzheimer Lagerbuch

Vorbemerkung

Der im Folgende transkribierte Text ist Eigentum der Gemeinde Tiefenbronn und in deren historischem Archiv unter der Nro. 730 abgelegt. Eine weitergehende Verwendung dieses Textes bedarf der Zustimmung der Gemeinde Tiefenbronn. Der Rechtevorbehalt des Verfassers bezieht sich auf die Transkription und die Bearbeitung dieses Textes Nro. 730, wie hiermit vorgelegt.

Die vorliegenden Extracte beschreiben Besitzverhältnisse. wie sie in Pfleglagerbüchern dokumentiert sind. Bearbeitet wurden folgend Vorgänge:

I. Güterheimfall, Friolzheimer Personen Güter auf Tiefenbronner Markung (?1695)

II. Waldt genannt der Hagenschieß; vom Dehem und Viehtrieb, etc. (1640)

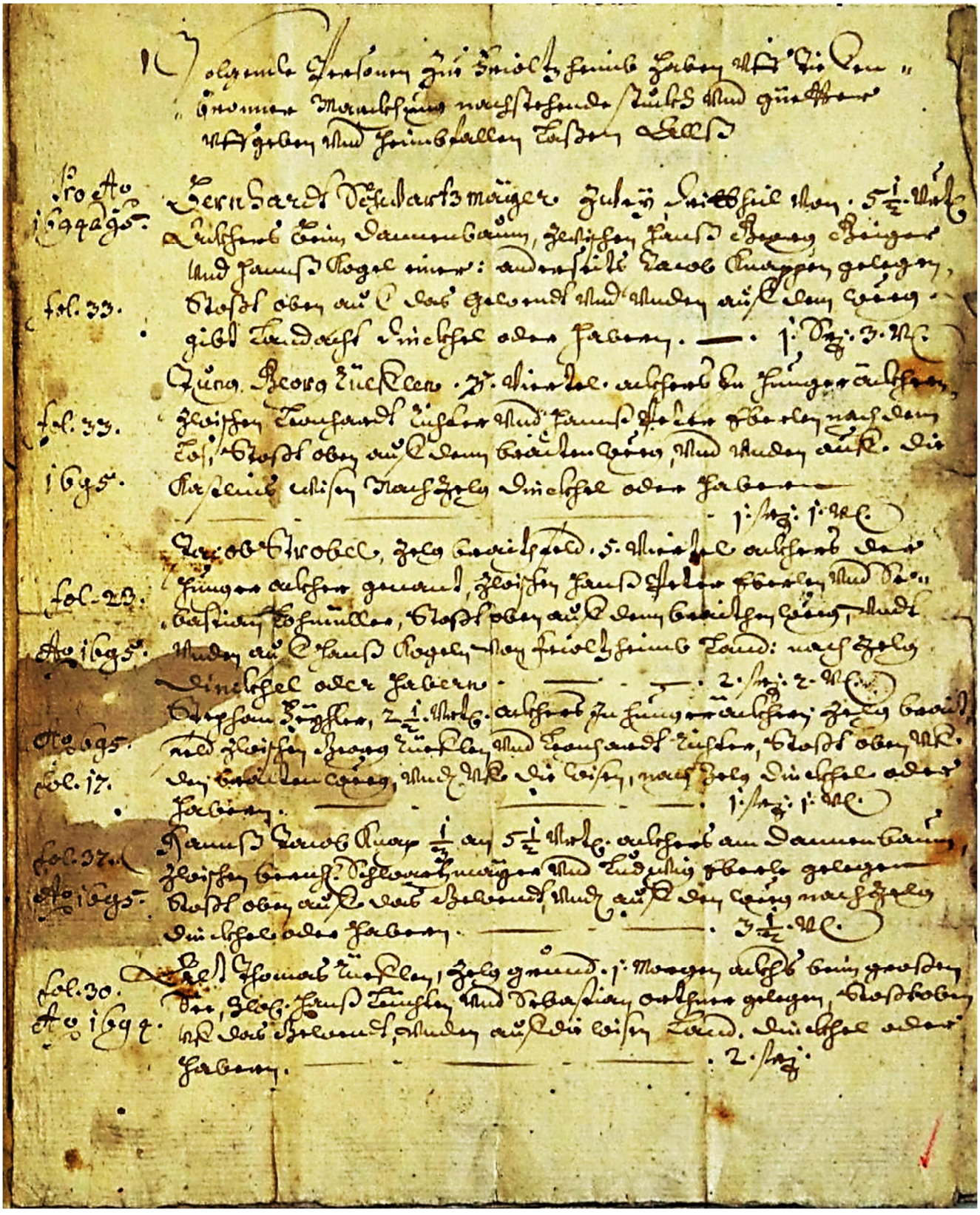
III. Lagerbuch Extract de anno 1530

IV. Extractus aus dem Friolzheimer Lagerbuch 1664

Wie zuvor berichtet, gab es in der 1. Hälfte des 19. Jhdt. Landesgrenz-, Markungs- und Steuerzahlungsstreit zwischen den "neu geschaffenen" Großherzogtum Baden und Königreich Württemberg, bzw. auch zwischen den Gemeinden Tiefenbronn und Friolzheim Regelungsbedarf. Im Zusammenhang damit wurde auch nach nachweiskräftigen Unterlagen über die früher gegebenen Besitz- und Steuerverhältnisse nachgeforscht. Auch dort wurde auf das Hisauische Pfleeglagerbuch rekuriert, jedoch den mit dem hier vorgelegten Extractus vermittelten Aspekten nicht Rechnung getragen.

Insoweit gibt dieser Extract eine willkommene Erweiterung der Quelleneinsicht.

I. Güterheimfall, Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung (1694)



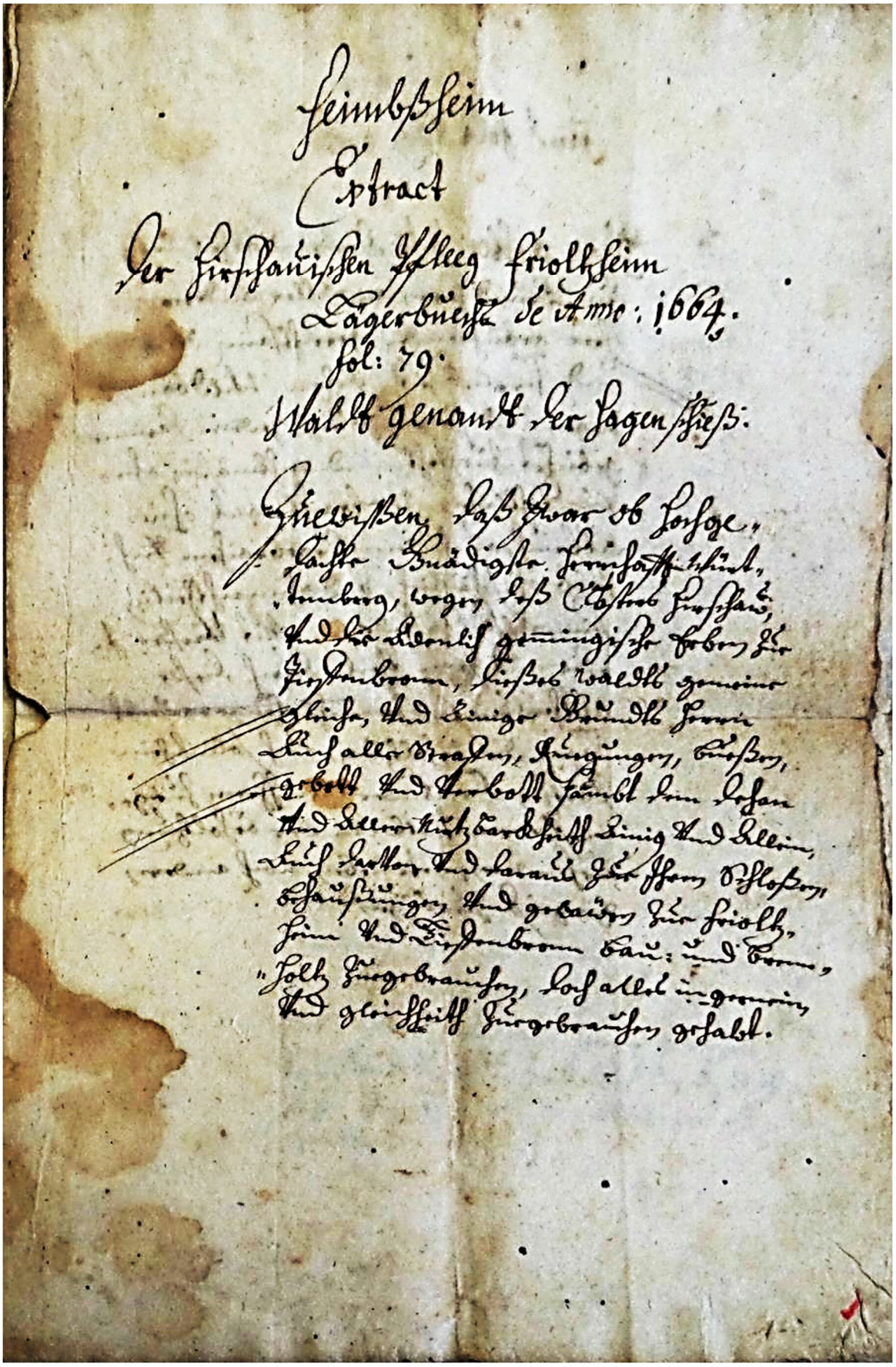
Folgende Personen Zue Frioltzheim Haben uff Tiefenbronner Markhung nachstehende stükh und güetter uffgeben und heimbfallen Laßen, Allß

Nro Ao

1694@95	*Bernhardt Schwartzmayer Zwey Drittheil von 5½.vrtl Ackhers Beim Dannenbaum, zwischen Hanß Georg Geiger und Hannß Kogel einer: anderseits Jacob Knappen*
Fol. 33	*gelegen, Stoßt oben auf das Gewendt und unden auf dem Weeg.*
	Gibt Landacht Dinkhel oder Habern .---. 1.Srj 3.vl.
Fol. 33	*Jung Georg Rüeflen 3/.Viertel Aekhers in HungerÄckhern.*
	zwischen Leonhardt Richter und Hannß Peter Eberlen, nach dem Los, Stoßt oben auf
1695	*dem braiten Weeg, und unden auf die Kastlins Wissen,*
	Nach Zelg Dinkhel oder Habern .---. 1.Srj 1.vl.
Fol. 23	*Jacob Strobel Zelg Braithfeld 5.Viertel Ackhers der HungerAckher genannt,*
	zwischen Hanß Peter Eberlen, und Sebastian Frohmüller, Stoßt oben auf den braithen
Ao 1695	*Weeg, undt unden auf Hanß Kogel von Frioltzheimb*
	Land: nach Zelg Dinkhel oder Habern .---. 2.Srj 2.vl.
Ao 1695	*Stephan Feyhler 2½.Vrtl. Ackers zu Hungeräckhern Zellg Brait und zwischen Georg Rüeflen und Leonhardt Richter, stoßt oben uff den braiten Weeg und untl. die Widen*
Fol. 17	*nach Zelg, Dinkhel oder Habern .---. 1.Srj 1.vl.*
Fol. 37	*Hannß Jacob Knap 1/3 an 5½.Vrtl. Ackhers am Dannenbaum, zwischen Bernh. Schwartzmayer und Ludwig Eberl gelegen, Stoßt oben auf das Gewendt und auf den*
Ao 1695	*Weeg. nach Zelg Dinkhel oder Habern .---. ---. 3½. vl.*
Fol. 30	*Alt Thomas Rüeflen, Zelg Grund 1.Morgen Ackhers beim großen See, zwl. Hanß Leuchten und Sebastian Ortherr gelegen, Stoßt oben uf das Gewendt, unden auf die*
Ao 1694	*Wissen. Land: Dinkhel oder Habern .---. 2.Srj .---.*

Es ist am Vorgang nicht erkennbar, ob dieser Teil als Orginal einem Hirsauer Pfleglagerbuch zugehörig ist, oder aus anderer Quelle genommen, oder als Extract erstellt wurde.
Datum, Verfasser, Zeugen und Zweck des Schriftstückes sind nicht vermerkt.
Rückfall welchen Grundherrrn? Wem standen die Abgaben zuvor und dann danach zu?

II. Waldt genannt der Hagenschieß (1664)



Feimbsheim
Extract
der Kirchamischen Pfleeg Friolsheim
Lagerbuech de ao mc: 1664.
fol: 79.
Waldt genandt der Hagenschieß.

Zu wissen, das zwar die Herren,
Herr Bischoff, Thumbherr,
Thumberg, wegen des Closters Hirschau,
auch die Gemeinde Feben der
Kirschenbronn, diesen Waldt gemein
haben, und einige Bündt sowie
die alle Brachen, Hengungen, Büsch,
Feldt und Anfeldt sambt den daran
und darein ligenden Aecker, Ligt und Klein,
Zehenden und Garaid der Herren Pfleger,
Behausungen, und gebäuw der Friolsh-
heim und Kirschenbronn Bau: und Bann,
Holtz Hergebrachen, doch allen ingemein
und gleichheit Hergebrachen gehabt.

Heimbßheim

Extract

Der Hirschauischen Pfleeg Frioltzheim

Lagerbuchs de Anno: 1664

Fol: 79

Waldt ganannt der Hagenschieß:

Zue wißen, daß zwar ob Hochge-
dachte Gnädigste Herrschafft Würt-
temberg, wegen deß Closters Hirschau
und der Adenlich Gemmingische Erben Zue
Tiefenbronn, dießes Waldts gemeins
gleiche , Und Einigs Grundts Herrn
Auch alls Strafen, Ruegungen, Bueßen,
Gebott Und Verbott sambt dem Dehen
Und Aller Nutzbarkheith Ainig Und Allein,
Auch darvon Und daraus zue Ihren Schloßern,
Behausungen, Und Gebäwen zue Friolthz-
heim Und Tiefenbronn Bau= und Brenn=
Holtz Zuegebrauchen, doch alles in Gemein
Und Gleichheith zuegebrauchen gehabt.

und Fol: 84

Zum achten soll diese Abtheilung den Grundherrn an Aller Anderer Ihrer Gebührender Gerechtsamen Ober: und HerrlichKheith, Dehan, Wildban, Jagen und Hagen, soVihl jedem darinnen Gebührt, Zuesteht, und rechtmäßig ohnführdächtlichen Herbracht gantz ohne Abbruch, auch den Hergebrachten ViehTrieb ohnschädlich, Und ohnnachtheilig sein, Also das Jedem MitNüßer In oder mit seim Theil, duch dieße Abtheylung mehr nicht Eingeraumbt, dann die Beholtzung, doch soll Khein Parthey die Ander in Ihrem Zuegemeßenem Thail An der Beholtzung Verhindern, Betrüeben, noch andern Eingriff Zuefügen.

Item Fol: 86

Und nach dem Zum Eilften, Von wegen dießes oftbesagten Waldts Hagenschieß /: wie oben angeregt :/ mehrselbige Irrungen Und Spänn für gefallen, Und darüber Handlung gepflogen, Und Beschaid gegeben, auch Verträg Und Andere Briefliche Schein Ufgericht: und Verförttiget worden, damit nun deßhalb Künftig Kein MüßVerständ noch Un-richtigKeit sich zuetragen, So haben Alle Theil mit guthem Wißen Und Willen, sich Ver-eint das Hierinnen, so viehl die Partheen belangt, nur der Hirschawisch KaufBrief Umb das Dorf Friotzheimb, Und darinnen neben andern auch dießen Waldt Hagenschieß Berührend, deßen Anfang "Ich Dietherich Von Gemmingen, der Eltter p Und Am dato geben, Uf Freytag nach der Ufarth Unsers Herrn gebuhrt Taußend Vierhundert Sechzig und Ein Jahr ihn ihren würden bleiben und gellten sollen.

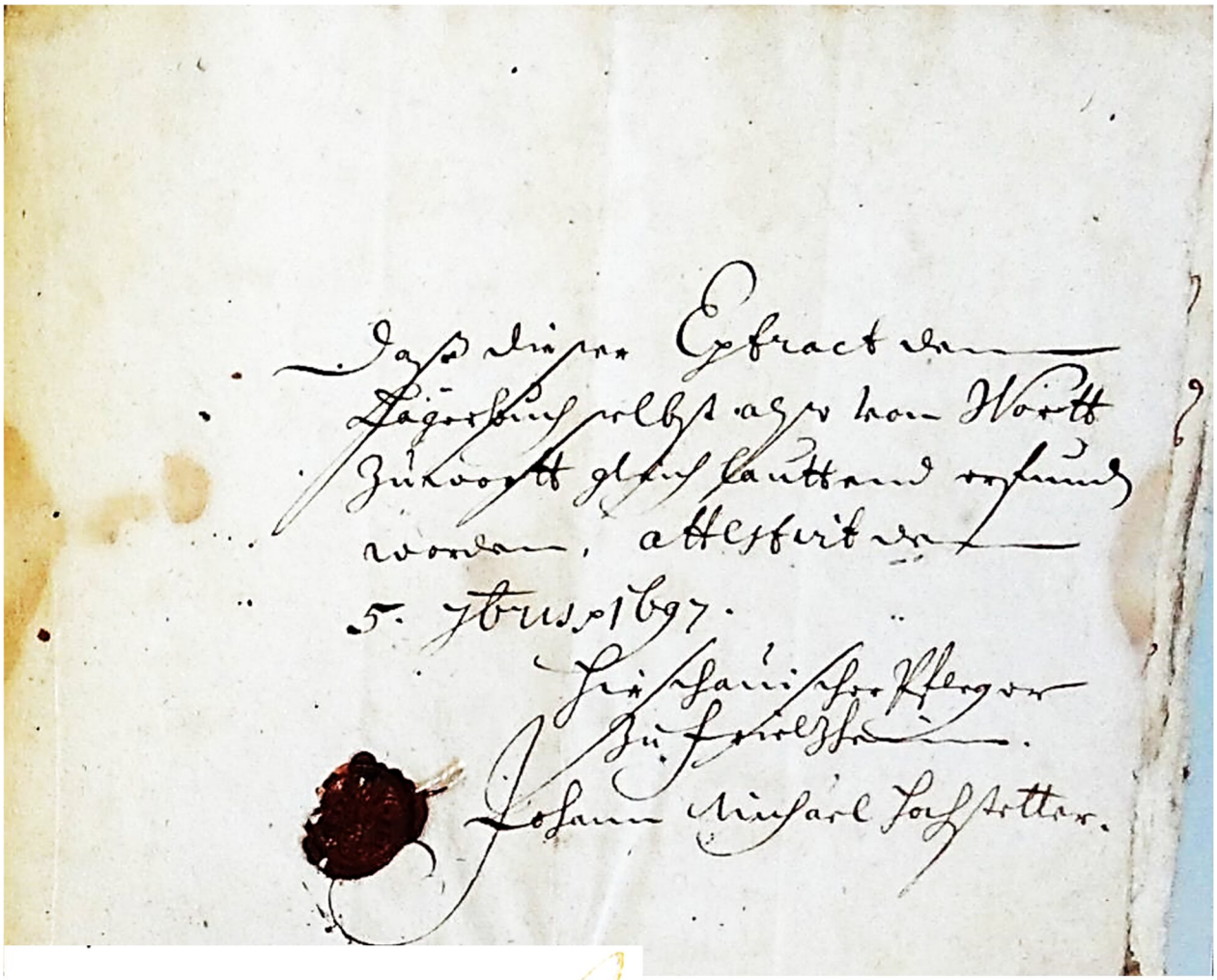
So dann Fol: 10.

Auß dem hiernechst oben allegirten KaufBrief Item den gemeinen Hagenschieß Halb Außgenommen den Wald genandt, die Strieth mit seine Zugehörd, Und mit dem Dehaim, Und auch Behalt uns mir und meinen Erben des Wildbanns, Zue dem obgenandten Forst und Wätten *Wälden* gehörig, doch also daß der Deheim in dem gemminger Wald Und in dem Gaißberg meinem Herrn Von Hirschaw Zuegehören solle; Und der Deheim in dem gemeinen Hagenschieß Halber; Item Heimbßheim, Frioltzheim, Diefenbronn, Mühl-haußen Und Andere sollen Haben Und Behalten, Zuefahrt Holtz Zuhawen, Zue Bauen Und Zu Brennen, in dem genandten Hagenschiß, Wie von altter Herkhommen Und gehalten worden Ist.
Item die Von Frioltzheim, Diefenbronn Und Mühlhaußen sollen haben und Behalten, Ihre gemeine Zufahrt, Wie Von altters Herkommen Ist, ohngefährlich.

Daß dieser Extract dem Lagerbuch selbst also von Wortt Zuwortt gleich lauttend erfunden worden, attestirt den 5. 7~~b~~us p 1697

Hirschauischer Pfleeger Zu Frielzheim

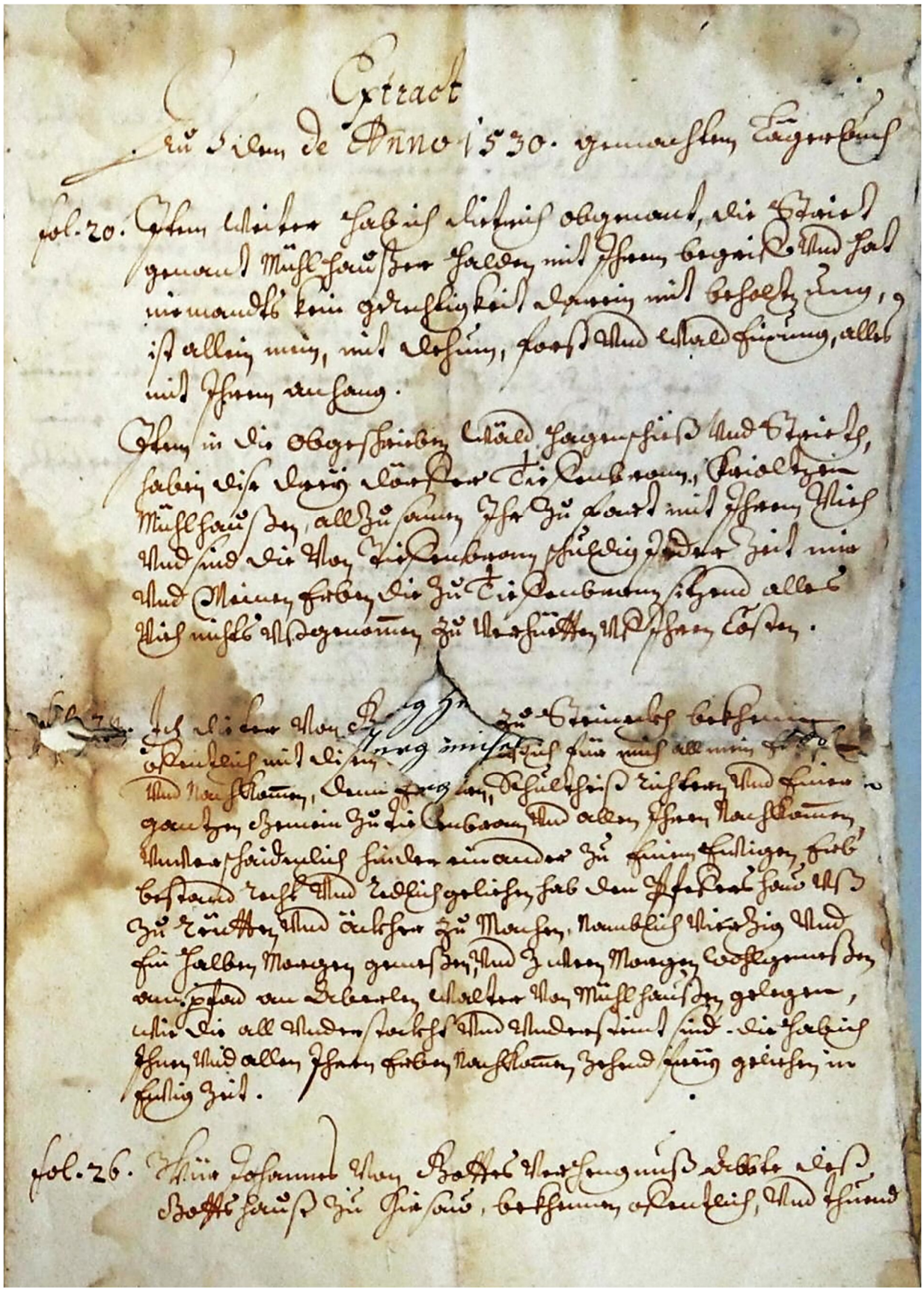
Johann Michael Hochstetter



Jacob dieses Extract
Jägerburg selbst ausgehen Wirth
Zukommt gleichlautend ausgefertiget
worden, attestire ich
5. Febr. 1697.
Sr. Churfürstl. Durchl. Regier
Zu Neuburg.
Johann Nicolaus Lochstetter.



III. Lagerbuch Extract de anno 1530



Extract

Aus dem de Anno 1530 gemachten Lagerbuch

Fol.20 *Item Weiter hab ich Dietrich obgenannt, die Striet genant Mühlhaüßer Halden mit ihrem begrif und hat niemandts kein Gerechtigkeit darin mit Beholtzung, ist allein mein, mit Dehum, Forst und Wald Einung, alles mit Ihrem Anhang.*

Item in die Obgeschrieben Wäld Hagenschüß und Strieth, haben diese drey Dörfer Tiefenbronn, Frioltzheim, Mühlhaußen, allzusamen Ihr Zufahrt mit Ihrem Vieh, und sind die von Tiefenbronn schuldig Jederzeit mir und Meinen Erben die zu Tiefenbronn sitzen alles Vieh nichts ußgenommen zu verhütten uf Ihren Costen.

Fol. ?25 *Ich Dieter von Gemmingen zu Steinegg bekenne ofentlich mit diesem ??? ??? für mich, all mein Erben und Nachkommen, denen E??? Schultheiß Richtern und Einer gantzen Gemein zu Tiefenbronn, und allen ihren Nachkommen, unverschaidenlich hinder einander zu Einem Ewigen Erbbestand recht und redlich geliehen habe den Pfefers Hau ußzureütten, und Äckher zu machen, Namblich vierzig und Ein Halben Morgen gemeßen, und Zwen Morgen wohlgemeßen am Pfad an Aberlen Walter von Mühlhaußen gelegen, wie die all understockht und understeint sind. Die hab ich Ihnen und allen Ihren Erben, Nachkommen, Zehend frey geliehen, in Ewigkeit.*

Fol. 26 *Wür Johannes von Gottes Verhengnuß Aebbte des Gottshauß zu Hirsaw bekennen ofentlich, und thuend Kundt aller Möniglich mit diesem Brief, daß uns der Edel und Vest Dieterich von Gemmingen Unßer besonder Lieber Junkher und Nachbar angezeigt und zu erkennen geben hat, wie er uf deren von Tiefenbronn Marckht (: Da dann wür und Unßer Liebe Frau daselbst recht Zehend Empfahene sein :) vierzig und Dritthalben Morgen Ackhers an seinem aigenen Wald genannt der Pfefershaw, als sein aigen grund und boden machen und ußreütten laßen ~~~*

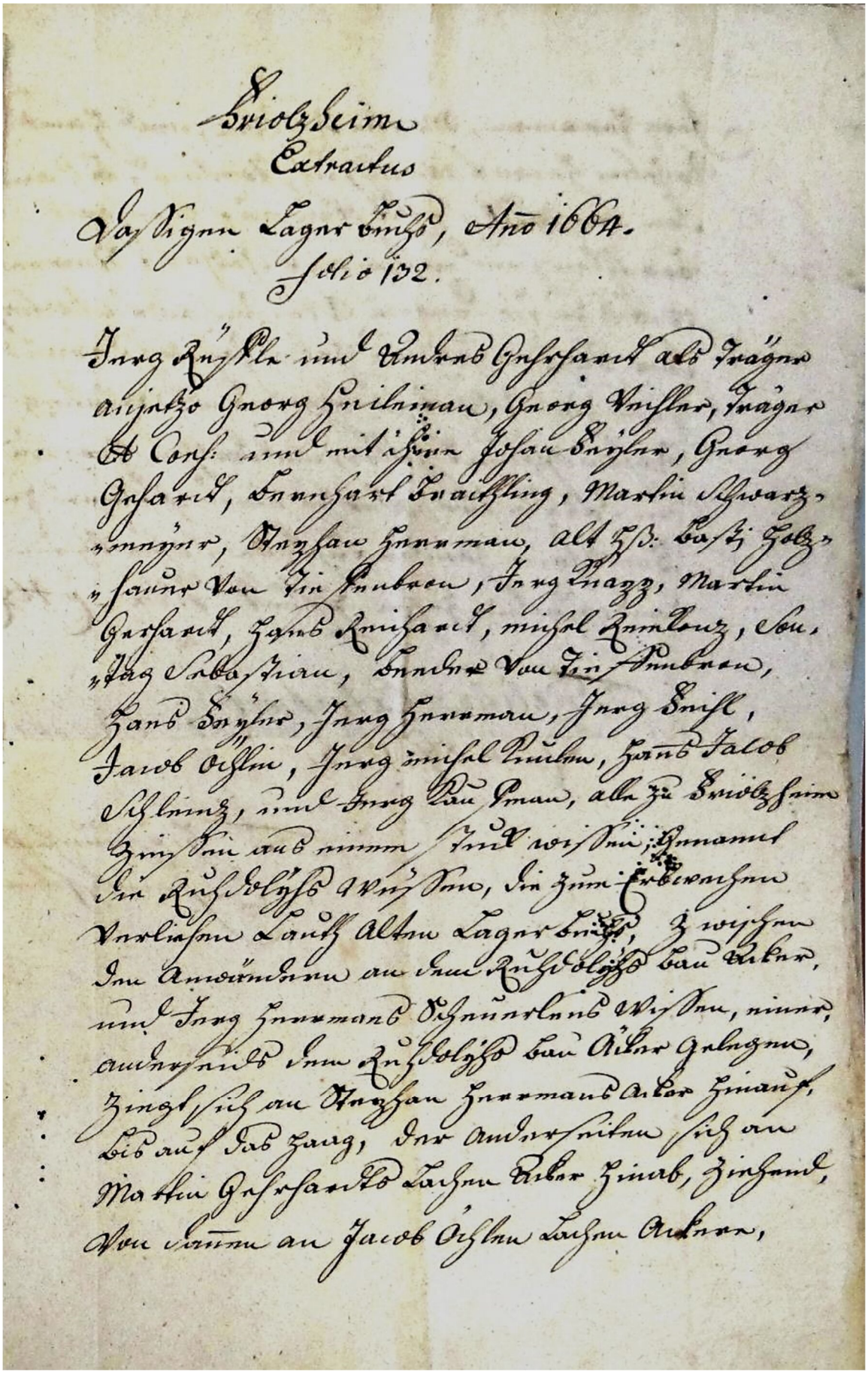
Fol. *Ich Dieter von Gemmingen zu Steineckh bekhenn öfentlich mit disem Brief, daß ich für mich mein Erben und Nachkommen Jacoben Bawer zu Mühlhaußen an der Würm seinen Erben und Besitzer deßelben Hofs und Schäferey zu gela??? ??? mit Ihren aigen schafen nach gemelte ??? ???suchen, aber mit hin zu ??? noch mit frembden ??? zu beschlagen p*

Extract
auß dem alten Lägerbuch

Nro.61

Diese Abschrift liegt, ohne Urkundung und Zeugen gefertigt, im Tiefenbronn-Archiv vor.

IV. Extractus aus dem Friolzheimer Lagerbuch 1664



Friolzheim
Extractus
Des Closter Lagerbuchs, Anno 1664.
Folio 132.

Hans Ruckle und Ambros Gerstandt als Trager
Georg Heilmann, Georg Mussler, Trager
& Cons: und mit ihren Josua Snyder, Georg
Gerstandt, Bernhart Drachsling, Martin Schwarz-
manner, Andreas Hermann, alle Hs. basti Holz-
saumer von Friolzheim, Hans Knaz, Martin
Gerstandt, Hans Krisandt, michel Krimbuz, Con-
rad Sebastian, Bauren von Friolzheim,
Hans Snyder, Jorg Hermann, Jorg Smid,
Jacob Oslin, Jorg michel Paulus, Hans Jacob
Schlinz, und Jorg Bau Man, alle zu Friolzheim
Ihro Bau aus nimm Und wissen: Demnach
Ihr Ruckelhofs Aus Bau, in dem Erbrennen
Verlassen Lauth Altem Lagerbuch, zu wissen
Ihne Anderndem an Ihr Ruckelhofs Bau Acker,
und Jorg Hermann Schmerlins Wisen, nunmehr
Andreas Ihne Ruckelhofs Bau Aker gehorig,
Zingt sich an Andreas Hermann Acker hinauf,
bis auf das Lang, der Andreas Ihne sich an
Matheis Gerstandts Lachen Acker hinab, hinhand,
von einem an Jacob Oslins Lachen Acker,

Friolzheim

Extractus

Dasigen Lagerbuchs, Anno 1664

Folio 132

Jerg Rüfle und Andres Gerhardt als Träger
anjezo Georg Heileman, Georg Veihler, Träger
et Cons: und mit ihnen Johan Feyler, Georg
Gerhardt, Bernhart Braithling, Martin Schwarz=
meyer, Stephan Herrman, alt Hß: Basti Holz=
hauer von Tiefenbronn, Jerg Knapp, Martin
Gerhardt, Hans Reichardt, Michel Reinkonz, Son=
tag Sebastian, Beede von Tiefenbron,
Hans Feyler, Jerg Herrman, Jerg Feihl,
Jacob Öchlin, Jörg Michel Reulen, Hans Jacob
Schlienz, und Jerg Kaufman, alle zu Friolzheim
zinsen aus einem Stuck wißen, genannt
die Ruhdolphs Wüßen, die zum Erberechen [?Erbrecht]
verliehen Lauth Altem LagerBriefs, zwischen
den Anwändern an dem Rudolphs Lau Acker,
und Jerg Herrmanns Scheuerlens Wißen, einer,
anderseids dem Rudolphs Lau Äcker gelegen,
Ziegt sich an Stephan Herrmans Acker hinauf,
Bis auf das Haag, der Anderseiten sich an
Martin Gerhardts Lachen Acker hinab, Ziehend,
Von dannen an Jacob Öchlen Lachen Aekern,

Jerg Herrman, Martin Rößlen, und Hans
Kogeln, Hinaufwerths sich strekand, Bis an
den Anstoßts, stoßt oben auf Leonhardt
Braithlen, und unten auf Gebhardt Steinen
Wittib zu Tiefenbron Wüßen, auf Martini
dem Closter Hirsau geben Jährlich daraus
zum Zins würtemberger Landswehrung
Zehn Pfund Heller, und die gen Hirsau
in das Kloster, oder zu eines Pflegers zu
Friolzheim Handen Lüfern, ohne Kosten
und Schaden Zehn Pfund, Idem ***--x:*** *hl*

Fideliter, Extrahiert den 23tn 8brs, 1738,
T: Hirsauische bfleg Friolzheim

Steinsatz auf der Grenze zwischen Hausen/Münklingen und Neuhausen

Ein Beispiel zur Verwaltungsarbeit bei einer Grenzänderung an der Landesgrenze.

[5967/2 ad2 (Bild4)]

1835, 10. September Abschrift /ad 2

Geschehen auf der Grenze zwischen Hausen und Münklingen, und Neuhausen
den 10. September 1835
vor
den Oberamts=Vorständen von Leonberg und Pforzheim
und den Ortsvorständen und Untergängern der
Königl. Würt. Gemeinden Hausen und Münklingen und der
Großhl. Bad. Gemeinde Neuhausen
unter
Beizug des verpflichteten Geometers Theimann von Pforzheim

Ermächtiget von beiderseitigen hohen Regierungen, sind die Oberamtsvorstände von Leonberg und Pforzheim mit den Ortsvorständen der betheiligten Gemeinden heute zusammengetreten, um, unter Beizug und Mitwirkung des verpflichteten Geometers Theilmann von Pforzheim an der Grenze zwischen Hausen und Münklingen und Neuhausen, also in dem Puncte, wo die Würtembergischen Gemarkungen Hausen und Münklingen an Neuhauser Gemarkung zusammenstoßen, den zur Seite gelegenen 3 eckigen Grenzstein an gehöriger Stelle einsetzen zu können. Dieser Stein fand sich in dem sogenannten Landgraben, der sich in der hier das Land durchziehenden alten Schanze vorfindet.

Der Stein im Landgraben, oder (Neuhausen) an der Schanze ist 3 eckig, hat 3½' Höhe, jedes der 3 Seiten hat 8'' Breite, und wenn 2' Höhe gehauen sind folglich noch einen Fuß von 1½'.

*Auf einer Seite findet sich das von **Gemmingensche** (falsch gehauen, da das Feld statt 4, 6 mal, und schräg, statt quer getheilt ist) **Wappen**; auf 2ter Seite **M** u **45** und auf 3ter Seite der **Abtstab** und **H** mit der Jahrszahl 1749. Fuß und Kopf haben gleiche Farbe und die Spur gleicher Verwitterung, als Zeichen daß muthmaßlich dieser Stein seiner Zeit nicht eingesetzt worden war. Auf dem Kopf ist eine Linie gezogen, parallel mit der Seite, auf welcher das von Gemingensche Wappen ist, sie ist aber nur schwach angehauen, und hat keine auf dieselbe führende Querlinie, wie zu Bezeichnung der Grenzen von Hausen und Münklingen nöthig gewesen wäre.*

Von Seite der Gemeinde Neuhausen hat keine Urkunde aufgewiesen werden können, welche auf die Sache Bezug haben könnte. Dagegen legte man von Seite der Gemeinden Hausen und Münklingen Grenzbeschreibungen vor, welche Maaß und Ziel geben.

In der Grenzbeschreibung von Hausen heißt es Fol. 6b wörtlich:

Elftens ist ein neu eingesezter rother Sandstein, steht 39 Ruthen 10 Schuhe vom vorigen, 2 Schu über dem Boden, im Büchelberg, zwischen Landgraben und den Neuhauser wüsten Äckern, ist gegen Hausen mit einem Abtstab H Nro. 11 und gegen Neuhausen mit N u der Jahrszahl 1718 signirt, hat oben eine Rinne, auf den vorhergehenden und folgenden Markstein führend.

Der zwölfte ist ein viereckigter rother Sand= und Eckstein, stehet 49 Ruthen 11 Schue vom vorigen, 1 Schu ober dem Boden, zwischen dem Landgraben und beeder Seits wüsten Äckern, scheidet, Hausen, Neuhausen und Münklingen, ist gegen Hausen mit H Nro. 12 gegen Münklingen mit M und gegen Neuhausen mit N notirt, hat oben ein doppeltes Winkelmeeß, scheidet damit vorbemeldte 3 Markungen.

Dreizehntens pp. (gehört nicht mehr zur heutigen Verhandlung, als nur zwischen Hausen und Münklingen scheidend.)

In jener [Grenzbechreibung] von Münklingen steht aber Fol 19b Nro. 43 am Eck und der Wegscheide auf Möttlingen und Neuhausen, insgemein aber genannt beim Heckerlins Kreutz, von dannen wieder den Landgraben nach dreißig drei und eine halbe Ruthen, Nro. 44 ob dem Pfarr=Acker, und dann zwanzig vier und eine halbe Ruthe im Eckstein sub Nro. 45 genannt auf dem Büchelberg scheidet bisher beschriebene Neuhauser und Münklinger, auch die hinzu stoßende Haußer Markung; wie die angehauenen Buchstaben B. M. H. mit mehrerem ausweisen; in so fern dann pp (gehört wieder nicht weiter hieher, als nur auf Münklingen und Hausen sich beziehend.)

Der hiernach in erster Grenzbeschreibung mit der Nr. 12 und in letzter mit Nr. 45 gedachte Stein steht aber an der jenseits, gegen Neuhausen befindlichen Erhöhung, und ist obgleich nur noch ½' aus dem Boden hervorragend noch in ganz gutem Zustand, und konnte bis 1 ganzen Fuß aufgedeckt werden, und es zeigte sich an ihm die ganze in den Hausener und Münklinger Urkundenen beschriebene Bezeichnung - gegen Hausen auf 2 Seiten H 12, und gegen Münklingen M 45 und gegen Neuhausen N. Er ist ein rother Sandstein, 4 eckig und hat 10'' Breite und ist 6½'' dick, und hat auf dem horizontal gehauenen Kopfe ein Kreutz. Die Hausener und Münklinger GemarkungsGrenzen, welche hier zusammenstoßen, gehen von hier über den Landgraben bei einem Winkel von 94° 29' für Hausen und 75° 6' für Münklingen; wogegen der Winkel für Baden von dem nächsten Hausener und vorderseits Münklinger Grenzstein 190° 30' ausmacht.

Dieser nächste Grenzstein gegen Hausen, ein rauher nicht bezeichneter Kalkstein ist entfernt 30° 1' 4'' neu Würt. u 28° 7' 9'' neu Bad. Maaß: bei einem Winkel gegen den vorbeschriebenen Stein mit der Hausener Nr. 12 und dem folgenden Stein gegen Hausen von 166° 3' für Würtemberg und 193° 57' für Baden.
Von diesem Stein gegen den weiter gegen Hausen stehenden Stein sind es 13° 7' 6'' neu Würt. und 13° 1' 5'' neu bad. Maaß. Dieser weitere Stein zeigt einen Winkel von 174° 24' für Würtemberg und 185° 36' für Baden, und ist ein rother Sandstein 7'' breit und 5½'' dick und unbezeichnet.

Der nächstfolgende Stein aber hat die Nr. 11 der Hausener Grenz=Beschreibung, ist 9'' breit und 5½'' dick, hat gegen Hausen H den Abtstaab und die Nr. 11 und gegen Neuhausen N und die Jahreszahl 1713. Hier ist der Winkel vom vorgehenden zum folgenden Stein für Würtemberg 191° 45' und 168° 15' für Baden. Er ist vom vorigen Stein 39° 7' 9'' neu Würt. und 38° 0' 0'' neu Bad. Maaß entfernt.
Von hier sind es 50° 5' 7'' neu Würt. u 48° 3' 0'' neu Bad. Maaß, zum weiter nicht bezeichneten 7'' breiten u 6'' dicken Stein bei einem Winkel von 202° 18' für Würtemberg u 157° 42' für Baden.

Endlich kommt jetzt ein 3eckiger Stein, welcher die Gemarkung Hausen einerseits und die Gemarkungen Neuhausen und Lehningen anderseits scheidet, die Hausener Nr. 10 hat, und gegen Hausen H, gegen Neuhausen und Lehningen aber das grundherrliche Wappen und die Buchstaben N u L hat, entfernt von voriger Nummer 30° 0' 1'' neu Würt. u. 28° 6' 6'' neu Bad. Maaß. Von diesem Stein zieht die Gemarkung von Lehningen an jener von Hausen weiter hin. Hiebei fand sich zu bemerken, daß der letztgenannte Grenzstein sehr beschädigt ist, auch, am Berge stehend, gegen Thal fast ganz entblößten Fuß gehabt hat, so daß dieser zugedeckt werden mußte - jedenfall aber hier die Bemerkung niederzulegen seyn dürfte, daß solcher Stein bei Vornahme eines weitern Grenz=Berichtigungs=Geschäfts in jener Gegend vorzugsweise durch einen neuen Stein zu ersetzen wäre.

Hingegen aufwärts gegen Münklingen ist der nächste Stein mit der Münklinger Nr. 44 10'' breit u 3½'' dick, er hat gegen Münklingen nebst jener Nr. ein Zeichen, gleich 2/3, und gegen Neuhausen N; und ist von dem hier in eigentlicher Frage liegenden Stein 3° 1' 6'' neu Würt. u 37° 4' 0'' neu Bad. Maaß entfernt und beträgt hier der Winkel gegen jenen Stein und den weitern Stein 188° 20' für Würtemberg u 171° 40' für Baden. Dieser weitere Stein ist 8° 7' 4'' neu Würt. u 8° 3' 5'' neu Bad. Maaß entfernt, giebt einen Winkel zum vorgehenden Stein von 194° 27' für Würtemberg, und 165° 33' für Baden; solcher ist 1' über dem Boden, 1' breit u 8'' dick und befindet sich auf der Damm=Ebene, und hat gegen Münklingen das Zeichen tz und gegen Neuhausen das Gemmingensche Wappen.

Endlich kommt der Stein mit der Münklinger Nr. 43 1' 8'' hoch, 10½'' breit und 5'' dick, steht am sogenannten Hausener Weinwege, auf der linken Seite des Landgraben, führt gegen Münklingen die Nro. 43 u M und gegen Neuhausen das dortige Fleckenzeichen, eine Pflugscharr und N. Oben auf dem Kopfe ist die Winkellinie. Bis zu diesem Stein von vorgedachtem sind es 48° 5' 9'' neu Würt. u 46° 4' 1'' neu Ba. Maaß.

In Erwägung nun aber, daß der in der Hausener Grenzbeschreibung unter 12 angegebene und in der Münklinger Beschreibung mit 45 bezeichnete Stein fest steht, und in gutem Zustande ist, daß dieser Stein gleich wie die obern Steine gegen Münklingen 43 u 44 und der Stein 11 gegen Hausen mit den Zwischensteinen die Grenze sicher bezeichnet und diesen Steinen homogen ist, daß diesem nach die Vorgesetzten und Untergänger der Gemeinden gegen Einsetzung des im Graben liegenden Steines zum alten Stein sich erklären, daß dieser im Graben gelegene, ohnehin stark beschädigte Stein jedenfalls ganz überflüßig ist, und daß, wenn man ihn als Beistein einsetzen wollte, er am Raine, wo er zu stehen käme, kaum lange halten, wahrscheinlich aber, in Folge des allgemein in dieser Gegend herrschenden Aberglaubens, daß Stüke von 3eckigen Grenz=Steinen vor manchen Schäden bewahren, bald zerschlagen werden würde, so hält man auch von Seite der beiderseitigen Oberämter dafür, von Einsetzung dieses Steins Umgang zu nehmen und solchen vielmehr zu Abwendung künftigen Anstandes zernichten zu laßen: was sogleich geschah.

Von Seite des Königl: Würt:
Oberamts Leonberg
der Vorstand
Oberamtmann Boßert

Von Seite des Großherzoglich Bad. Oberamts
der Vorstand
Deimling, Geheimer Rath

Theilmann, Geometer

Schultheiß und Untergänger von Hausen
Krauß, Schultheiß
Zipperlen
Geiger
Wielandt
Seitter
Schultheiß u Untergänger von Münklingen
Stanger, Schultheiß

Bürgermeister und Untergänger von Neuhausen
Brenner, Brgrmstr
Rudolph Volz
Sebastian Kern
Ignaz Brenner
Jos. Anton Steinkunz

Mayer *(L.S.)*
Lechler *Fidem copiae T. K.W. Oberamt Leonberg*
Freundle *Boßert*

Man sieht: Steinsatz war ein Akt von besonderer Art und konnte recht aufwändig sein.

Auszug aus dem Lagerbuch der geistlichen Verwaltung Heimsheim 1763, den Theilwald betreffend

[5965/158 ad/158 (Bild 157)]

Neccar Kreis
Kameralamt Merklingen
Heimsheim
Auszug aus dem herzogl: geistlichen VerwaltungsLagerbuch von da [Heimsheim] de ao 1763 von fol: 14-16

Heimsheim, der geistlichen Verwaltung eigene Güter und eines jeweiligen Pfarrers daselbst Beinuzungen.
Gebäu
Die Pfarrbehausung samt einem Waschhaus und Küchengärtlen darhinter, in der Kirchgaß, zwischen Johannes Georg Schnaufers Feldscheuers Bauren Scheuren Plaz, und alt Heinrich Frießen Scheuer und Hofraithin, einer - anderntheils dem auch zu der Pfarrei gehörigen andern Gärtlen gelegen, stoßt hinten und vornen auf die Allmandgaß. Zinßt zur Kellerey Heimsheim Jährlich 4.xr 26.hl: Bewohnt Ein Pfarrer zum Dienst.

Nota die alte Pfarr.Hofstatt und Zugehörd, so im ältern Tagebuch de ao: 1613 fol. 28ab beschrieben, hat die geistliche Verwaltung nimmer, sondern weil das Städlen eine andere und bequemere Hofstatt, darauf das jezige Pfarrhaus stehet, dazu angeschaft und hergegeben, welche Ihro der Stadt von Wolfgang Wilhelm von Gemmingen id. ao: 1630 durch Vergleichung und Handlung, wie der daß, wegen vorhandene - in dem Kellerey Tagebuch inserirte Brief vermag, zugekommen; hat sich solche vil gelegene PfarrHofstatt in ao 1681 an einen privatum verkauft, wie am Ende dieses Capitulo zu sehen ist.
Und weilen Kraft alten Lagerbuchs fol: 28b ein jeder Besizer dieses alten Pfarrhauses die Gerechtigkeit gehabt, außer dem Hagenschieß, Bau und Brennholz zu hauen u: zu gebrauchen, wie mit anderer Innwohner und Burger zu Heimsheim der in dem Theil sizt[466]; so wurde diese alte Gerechtigkeit der Holzabgabe aus dem Hagenschieß auf die jezige Pfarrbehausung transferirt, welche auch ein jedesmaliger Pfarrer ohndispetirlich genießt.
Desgleichen hat ein jeweiliger Pfarrer zu Heimsheim neben dieser Gaab aus dem Hagenschieß= TheilWald auch eine doppelte Burgergaab nach alter Observanz zu genießen, auch neben dieser ordinairen Holzabgaben noch besonders alljährlich von dem jedesmalen zur Besoldung aus zu reichenden Holz Vier Klafter und Ein Hundert Büschel Reißach von Kommun wegen zu empfangen, wie hienach fol: 30b et seqq: in mehrerem zu ersehen ist.

Vorstehenden Auszug beurkundet, Merklingen am 4. August 1827 K.KameralAmt Schmoller

Der Pfarrer hatte übrigens an das Kameralamt berichtet und sich in solcher Theilwald-Sache über das Verhalten seiner Pfarrkinder beklagt

[5965/158 ad/158 (Bild 159)]

Einem Hochlöblichen K.KameralAmt
Würde ich über den Verkauf des kammerischen Waldes schon berichtet haben, wenn ich etwas Bestimmtes davon gewußt hätte. Da ich weder deßwegen gefragt, noch mir der Verkauf angezeigt wurde, so weiß ich nicht einmal den VerkaufsPreis anzugeben. Gelegentlich hörte ich, daß der KaufSchilling für die Pfarrei bei einem Theilhaber des Waldes angelegt werden soll, von dem der Pfarrer den Zins zu beziehen habe, weil es nicht gelungen ist, den Pfarrer um die Holzgabe zu bringen, was versucht wurde; so soll er um Capital u. Zins mit der Zeit gebracht werden.
Da der Wald erst an Martini bezahlt wird, so übergebe ich die Sache der Pfarrei dem K. KameralAmt zur Verfügung.
Mit aller Hochachtung Heimsheim den 31. Jul. 1827, gehorsamst der Pfarrer Elben

[466] heist wohl: der in dem dem v. Gemmingen gehörenden (Stadt-)Teil sitzt bzw. dort seine Behausung hat.

1714 Friolzheimer Fleckenbüchle - Des Flekhen aigenthumbliche Waldungen

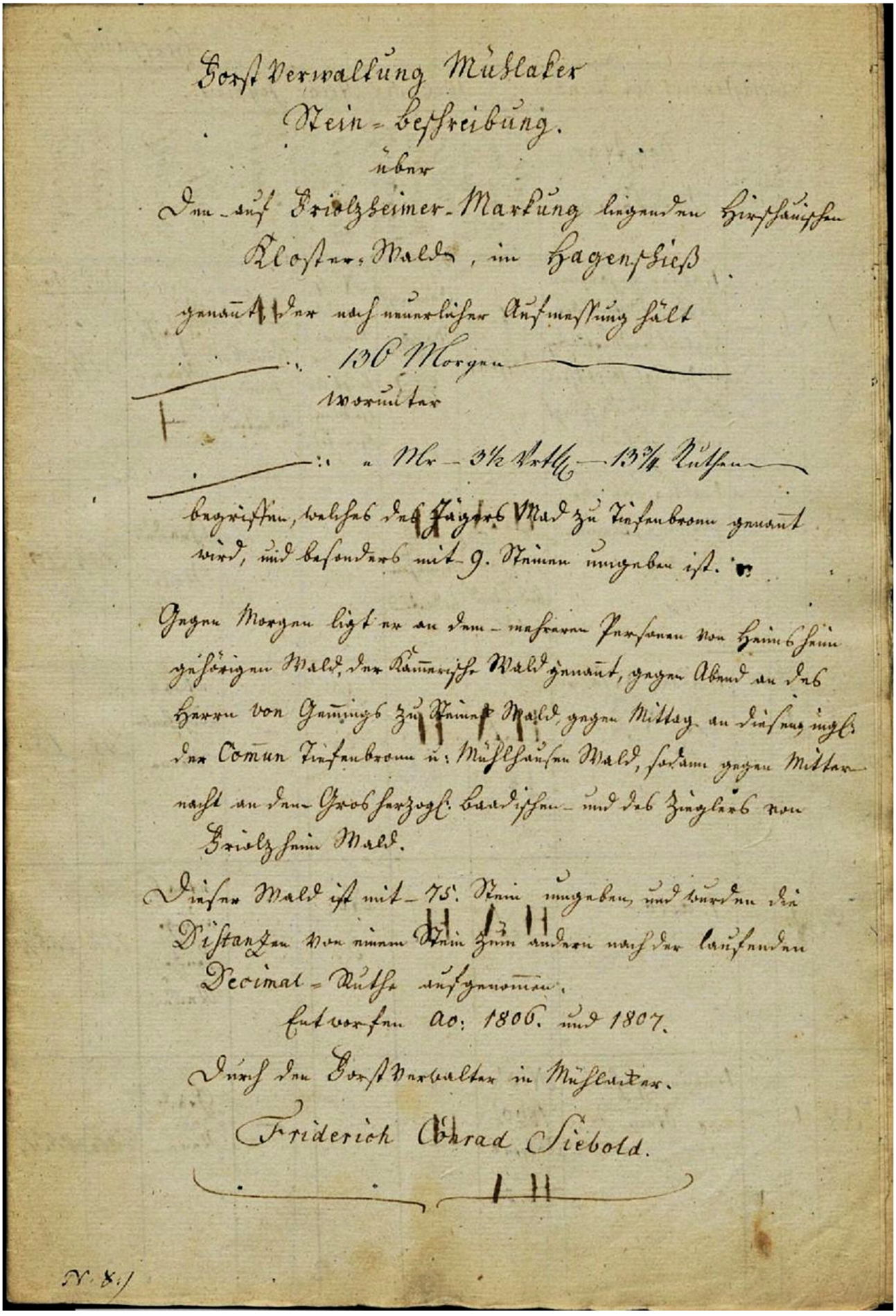
[Furth und Weeg FBVNxxx]

Erstlich der **Waldt Braitlau** genandt mit allen seinen Zuegehörung wie derenselbige Umbstokht undt umbsteint ist, dem deheim ausgenommen.
Nota. 4 Morgen hievon seyed zu aller Feld gerichtet u: deßwegen auf hinübigen Seiten Besonders gesezt worden.
Ferner hat man auch ao: 1746 von dießem Plaz 6 Morgen gefähr Zu 1 Baumgarten gemacht.

Der **Waldt Rudolphslau**, wie er umbsteint ist, welcher itzet zue Äkher gemacht worden seien, die Äkher Steuren, Schatzung, Landtachten und aller anderer Beschwehrten frey- undt aigen, ausgenohmen den Zehenden.

Denen von FrioltzHaimb zuegethailten **Waldt Hagenschies**, ist noch Laut LägerBuchs, wie man den Waldt thaillt hat, Zway hundert Zwantig Ein Morgen, daran ist der Kohl Rain, dreyßig drey Morgen.

1806/7 Steinbeschreibung des Hirsauischen Kloster Wald, Gemeiner Hagenschieß genannt



Forst Verwaltung Müslaker

Rein-beschreibung.

über

den auf Brötzheimer-Markung liegenden Hirschauischen

Kloster-Wald, im Hagenschieß

genannt der nach neuerlicher Aufmessung hält

130 Morgen

Württ.

= 116 — 3/4 Vrtl. — 13 3/4 Ruthen

begriffen, welcher der Jäger-Wald zu Tiefenbronn genannt

wird, und besonders mit 9. Steinen umgeben ist.

Gegen Morgen liegt er an dem nassauen Forstamt Neuenbürgischen

gehörigen Wald, der Kämpfische Wald genannt, gegen Abend an den

Herren von Gemmingen zu Steinegg Wald, gegen Mittag an diesen nehmlich

der Comun Tiefenbronn u: Müslauischen Wald, sodann gegen Mittag-

nacht an den Großherzogl: badischen und den Zinglerb von

Brötzheim Wald.

Dieser Wald ist mit 75. Steinen umgeben, und betragen die

Distanzen von einem Stein zum andern nach der laufenden

Decimal-Ruthe aufgenommen.

Sie vorgen ao: 1806. und 1807.

Durch den Forst Verwalter in Müslacker.

Friderich Conrad Siebold.

N. 8./

Blatt 1 Gemeiner Hagenschieß [HSA Stuttgart, A505 aL Bü 34]

Hirschäuisser

Numern.	Beschaffenheit der Steine. Hauptstein.	Läufer.	Sonstige Merkmale.	Wie die Steine signirt. Links gegen den Ab. Stock.	Rechts gegen den Angränzer.	Rückwärts.	Vorwärts	Auf dem Rost.	Grade der Boussole. Tud	Nord.
1	1.	—	1. altar gehauener starker Bildstein, der Zugleich den Mittelpunkt d. Gränzgl. Hagelschieß Standt; von da pflegt man sich links	1. Abstab.	Gränzgl. Wappen	N. 4. so die Nummern von der Hauptabtheilung bedeutet.	H. Hainbuchen bedeutend.	3. fache Raine	52¾	26¾
1½	1.	—	1. altar, mit behauener, kleiner Krone.	H.A Hirschau bedeutend ½.	H Hainbuchen bedeutend	—	—	Grade Raine	50¼	26¼
2.	1.	—	1. altar gehauener Stein.	H.A	H.	N. 2.	—	abstab ungefehr Raine.	24¾	6¾
3.	1.	—	1. dito.	H.A	H.	No. 3.	—	abstab abgehauene Raine	75¾	25¾
3½	1.	—	1. runder, gehauener Stein.	N. 3½ 1806. Abstab H.A.	H.	—	—	Grade Raine.	75¼	25¾

Hagenschieß.

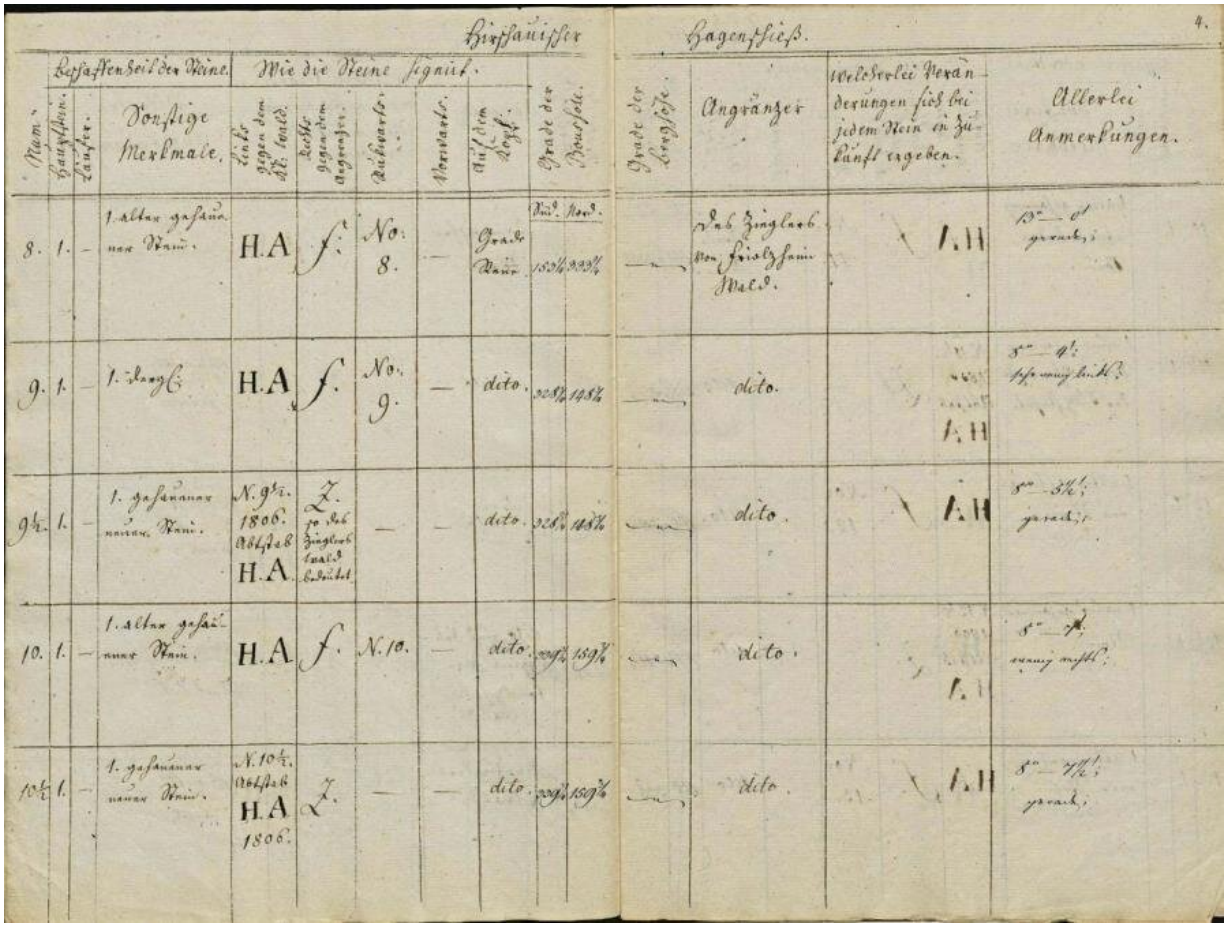
2.

Grade der Hagenschieß	Angränzer.	Welcherlei Veränderungen sich bei jedem Stein in Zukunft ergeben.	Allerlei Anmerkungen.
—	Vorwärts der so genannte Kamarisser Wald, so nach rechts Hainbuchen gehauen, rechts der Mühlhauser Comun-Wald.	H I. H	In dieser Gemarkungsbeschreibung für die Aufsetzungen der Steine, wo nichts besonders bemerkt angegeben ist, so verstehet es sich jedesmahl angetragen und die jedesmalige Anmerkung, ob sie Grenze bis rechts links oder gerad auf gehet. a Nr 26 — 4 Schuh
—	Kamarisser Wald.	H I. H	12 Nr 26 — 6 Schuh ungefehr:
—	dito.	H I. H	14" — 9' abwechselnd?
—	dito.	H I. H	5" — 0' gerade;
—	dito.	I. H	9" — 1' gerade;

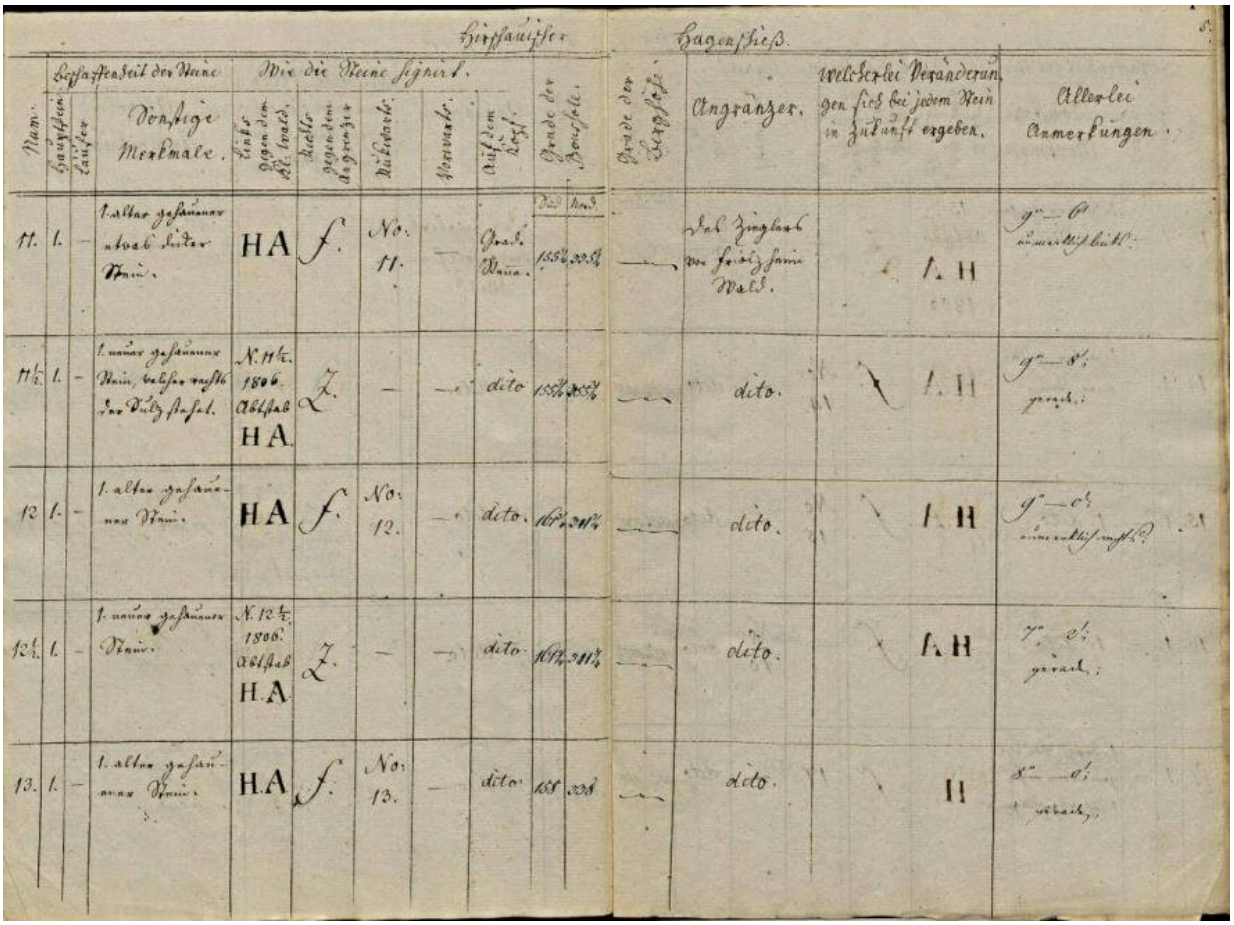
Hirschauisser

Hagenschieß.

Num.	Beschaffenheit der Raine. Hauptsteine	Läufer	Sonstige Merkmale.	Wie die Raine signirt. Links gegen den Hr. Wald.	Rechts gegen den Angränzer.	Nebenmarke.	Vormarke.	Auf dem Berg.	Grade der Bousole. Diud	Nord	Grade der Longitude.	Angränzer	Welcherlei Veränderungen sies bei jedem Rain in Zukunft ergeben.	Allerlei Anmerkungen.
4.	1.	—	1. altar gehauener Rain.	H.A.	H.	No. 4.	—	Grade Raine.	78¼	258¼	—	Hannisser Wald	I. II	15° — 24′; mittelmäßiger Anwuchs.
5.	1.	—	dito,	H.A.	H.	No. 5.	—	abgeabl. nings. Grade Raine.	76¼	256¼	—	dito	I. II	~~15° — 8′~~ 8° — 4′; gerade;
5½.	1.	—	1. neuer gehauener Rain.	N. 5½. 1806. Abstab H.A.	H.	—	—	Grade Raine	156	336	—	dito.	I. II	~~15° — 11′~~; 8° — 4′; gerade;
6.	1.	—	1. altar gehauener Eidar Eichstam.	H.A.	H.	No. 6.	—	3. fuss. Raine →	153¼	333¼	—	dito, und der Zinglarb von Forstwald.	I. II	~~13° — 6′~~ 12° — 7′ fast linie.
7.	1.	—	1. altar gehauener Rain.	H.A	F. Forstwald.	No. 7.	—	Grade Raine.	258¼	148¼	—	der Zinglarb Wald.	I. II	13° — 6′; gerade;



Blatt 4



Blatt 5

Die Richtigkeit gegenwärtiger Raumbeschreibung
bezeugen, den 6.ten May 1807.

Ex parte Württemberg.
Königl. Württemberg. Forst-
Verwalter zu Neuffen.
Friederich Conrad Siebold

Kl. Waldhuth der Holz-
heimer Hutt.
Karl Friedrich Schmierer

Schultheiß und Unterzeugner
zu Holzheim.
Joh. Andreas Bitter.
Joh. Michael Jermy
Leonhard Hermann
Georg Adam Vogel.

Ex parte der ausländischen
Angränzer.
Großherzogl. badischer Ober-
forstamt in Pforzheim.
Von Rauhenbusch.
Braunstein.

Forstmeister von Gemmingen
Förster zu Linkenbronn.
Joh. Jacob Leicht Förster

Schultheiß und Unterzeugner
zu Linkenbronn.
Schultheiß Jacob Gerlach
Bürgermeister Hornung
Gotthard Bill
Matthias Braun

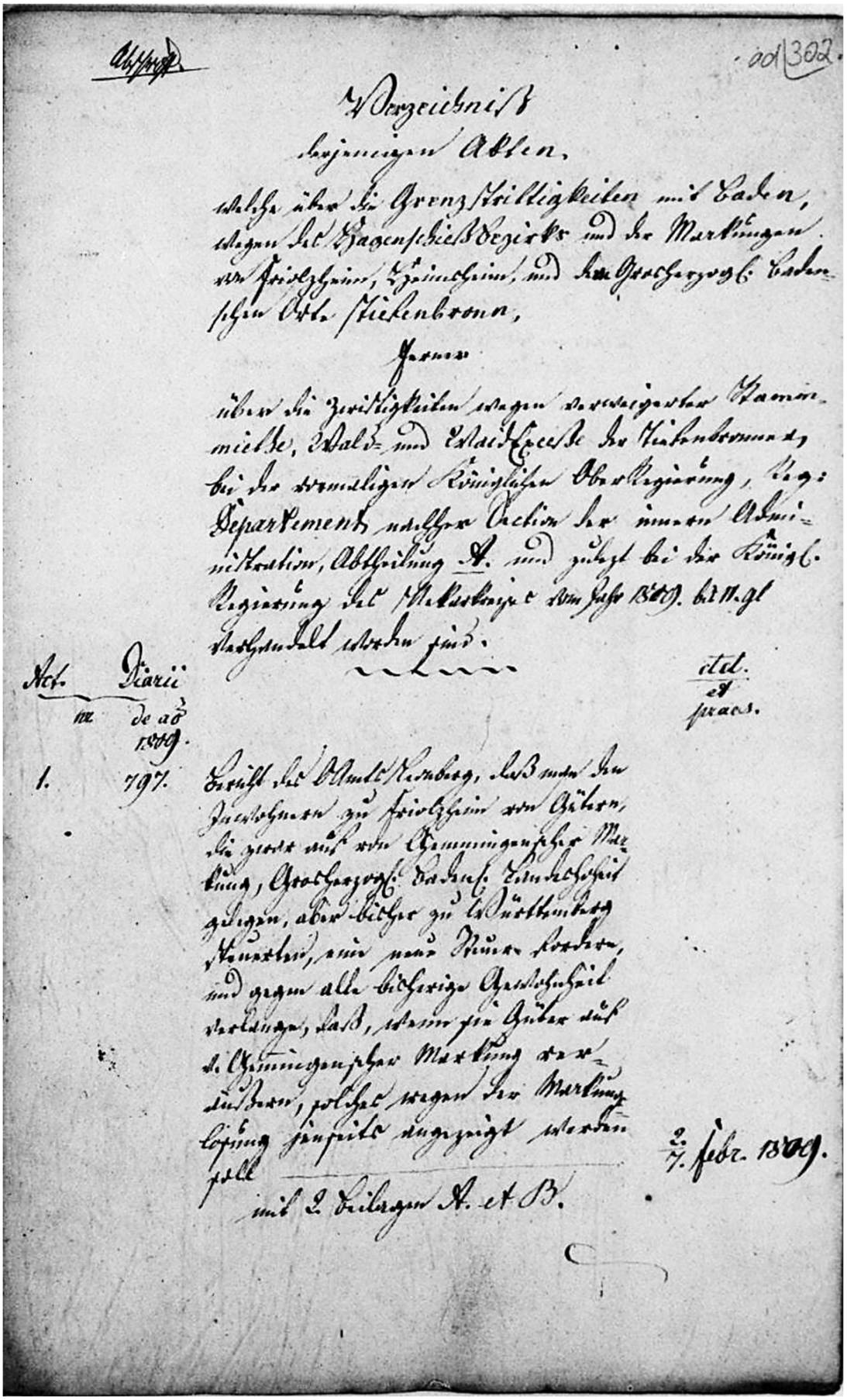
Ziegler alda.
Johannes Burkhardt

Ex Parte Württemberg,
Im Namen der Privat,
Wald-Innhaber zu Heim-
heim.
Waldmeister.
Jos. Georg Heinle

Ex parte der ausländischen
Angränzer.
Schultheiß und Unterzeugner
zu Mühlhausen an der Würm.
Schultheiß Jacob Lind
Johannes Bibelle
Lorentz Jäger
Johannes Zeigle
Sebastian Hunzer

Index - Aktenverzeichnis der Kreisregierung Ludwigsburg 1809-1839

Das im Jahr 1842 vom O/A Leonberg erstellte Verzeichnis versucht einen Überblick in die inzwischen schwierige Aktenlage zu bringen. [HSA LB E173 III 5966/302 (Bild 283-303)]



Abschrift

302

Verzeichniß

sämmtlicher Akten,

welche über die Grenzstreitigkeiten mit Baden, wegen des Hagenschieß Bezirks und der Markungen von Feldrennach, Feldrennach, und des Großherzogl. Badenschen Orts Pforzheim,

ferner

über die Streitigkeiten wegen verschiedener Grundstücke, Wald- und Feldgerechtsame der Pforzheimer Gemarkung bei der vormaligen Königlichen Oberregierung, jetzt Departement, welche Sachen der innern Administration, Abtheilung A. und zuletzt bei der Königl. Regierung des Neckarkreises im Jahr 1809. bis 11. gl. Monats behandelt worden sind.

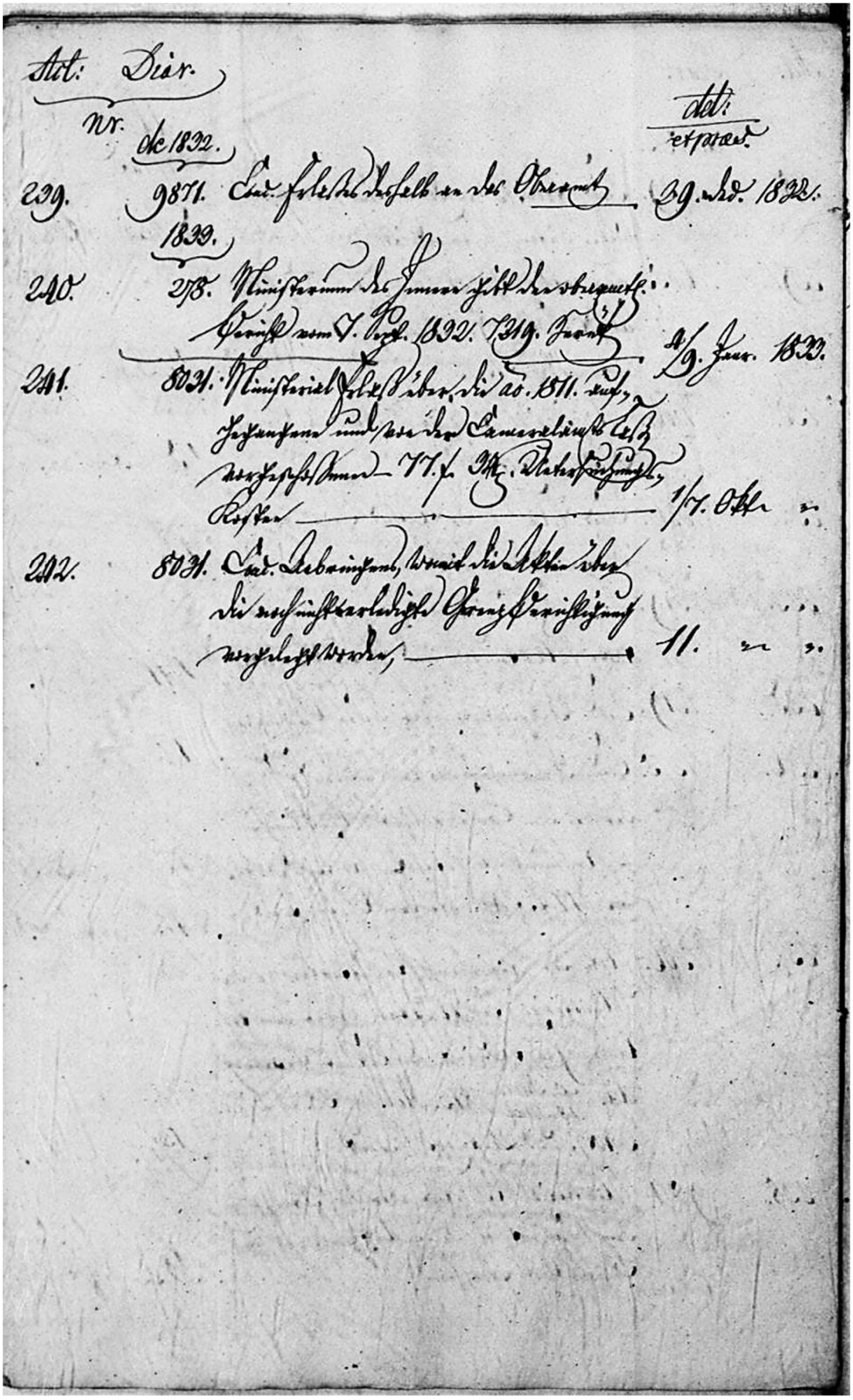
Nro. | Diarii | de anno 1809.

1. | 797. | Bericht des Amts Leonberg, daß auch die Inwohner zu Feldrennach von Pforzheim, die gerade auf der Pforzheimischen Markung, Großherzogl. Badischer Landeshoheit gelegen, aber bisher zu Leonberg gehört haben, neue Bürger werden, und gegen alle bisherige Observanz verlangen, daß, wenn sie Bürger auf der Pforzheimischen Markung werden, solche wegen der Markungsleistung jenseits angezogen werden solle

mit 2 Beilagen A. et B.

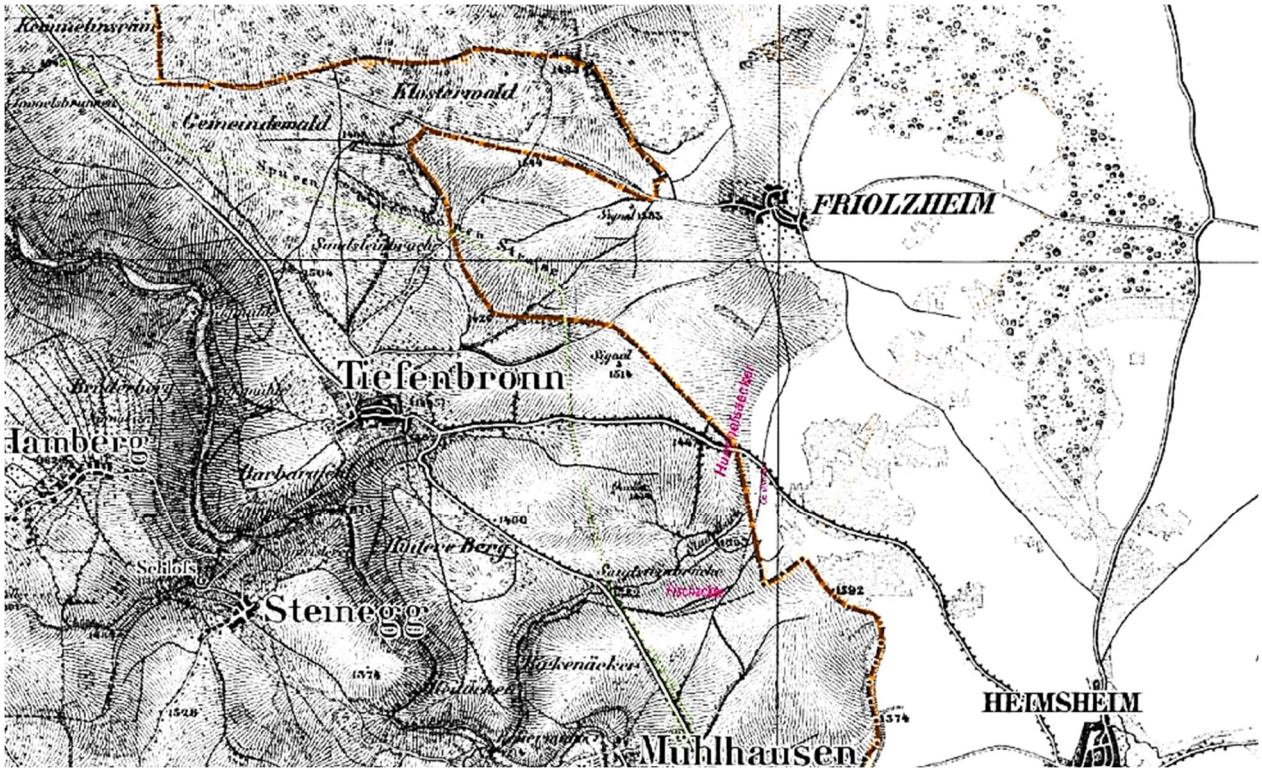
ctd. et praes. 2/7. febr. 1809.

Das erste Blatt des nachgearbeiteten Index

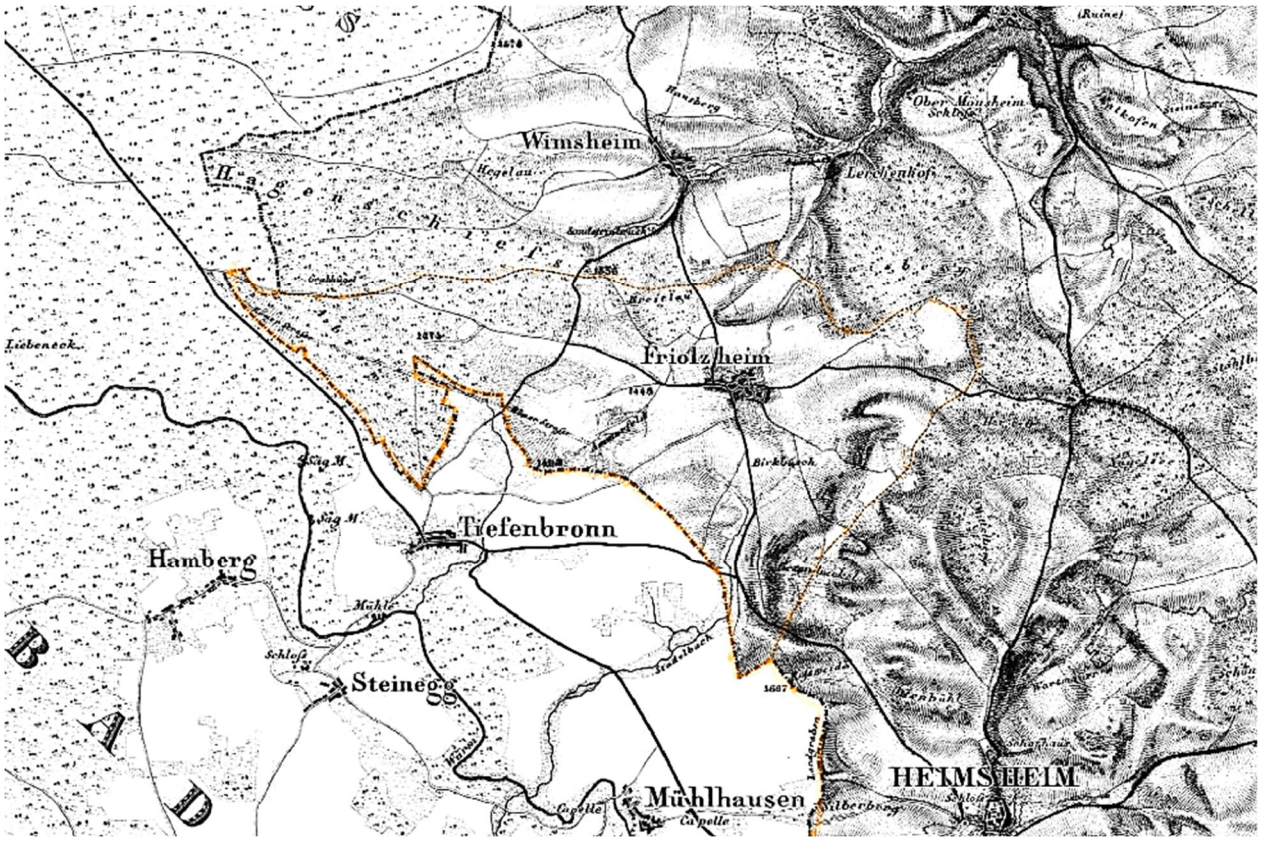


Das letzte Blatt des Index

Die alten Topograhischen Karten Großherzogtum Badens (1838-1849) und Königreich Württembergs (1821-1851)



Ausschnitt Markung Friolzheim aus: Topographischer Atlas Großherzogtum Baden (1838-1849)



Ausschnitt Markung Friolzheim aus: Topographischer Atlas Königreich Württemberg (1821-1851)

Entgegen den Angaben in vorbehandelter württ. Aktenlage, dass zunächst kein Kartenmaterial betreffend die Markungen Tiefenbronn, Friolzheim, Hagenschieß etc. vorhanden gewesen sei, somit auf Handrisse, und erst später ab 1831/1851 mit ausreichenden Karten hätte gearbeitet werden können, gab es bereits die Topographischen Atlaswerke für Baden und Württemberg (siehe obige Ausschnitte). Offenbar spielten letztere bei den Verhandlungen, die Purifikationsgespräche auf Höchster Ebene betreffend, und auch bei den Besprechungen der betroffenen Oberämter und Gemeinden, keine offizielle Rolle. Sie waren evtl. bei den beratenden, handelnden und entscheidenden Stellen nicht allgemein bekannt, nicht verfügbar oder als nicht ausreichend für das Geschäft erachtet.

Möglicherweise war es aber auch nicht erwünscht, dass diese Karten in den Vordergrund treten, denn sie zeigen sehr unterschiedliche Grenzverläufe, wie man an der vom Verfasser nachträglich von Hand eingebrachten - orangenen - Umfassungslinie der jeweils in der Karte dargestellten Friolzheimer Markungsgrenze und dem Baden- Württemberg'ischen Staats-Grenzverlauf ersehen kann.

Die Friolzheimer jener Zeiten hätten vermutlich "sehr unruhig geschlafen", aber auch härter verhandelt, wenn ihnen der sie betreffende Teil des badischen Atlas umfänglich bekannt gewesen wäre.[467]

Man muß wohl davon ausgehen, dass, entgegen alten Herkommens bei Steinsetzungen, bei der Erzeugung obiger Kartenwerke im Hinblick auf die Landesgrenzverläufe keine Abstimmung zwischen den Herrschaften Baden und Württemberg erfolgte. Somit hätten auch diese einseitigen "Wunschvorstellungen höherer Instanzen" bei einer örtlich operativen Inanspruchnahme nur zu weiteren "Spenn und Irrungen" führen können.
Dennoch mögen diese Karten "irgendwo und irgendwie in den Führungskreisen" die Sicht auf unsere Hauptsache anfangs des 19. Jhdt. (noch) mit geprägt haben.

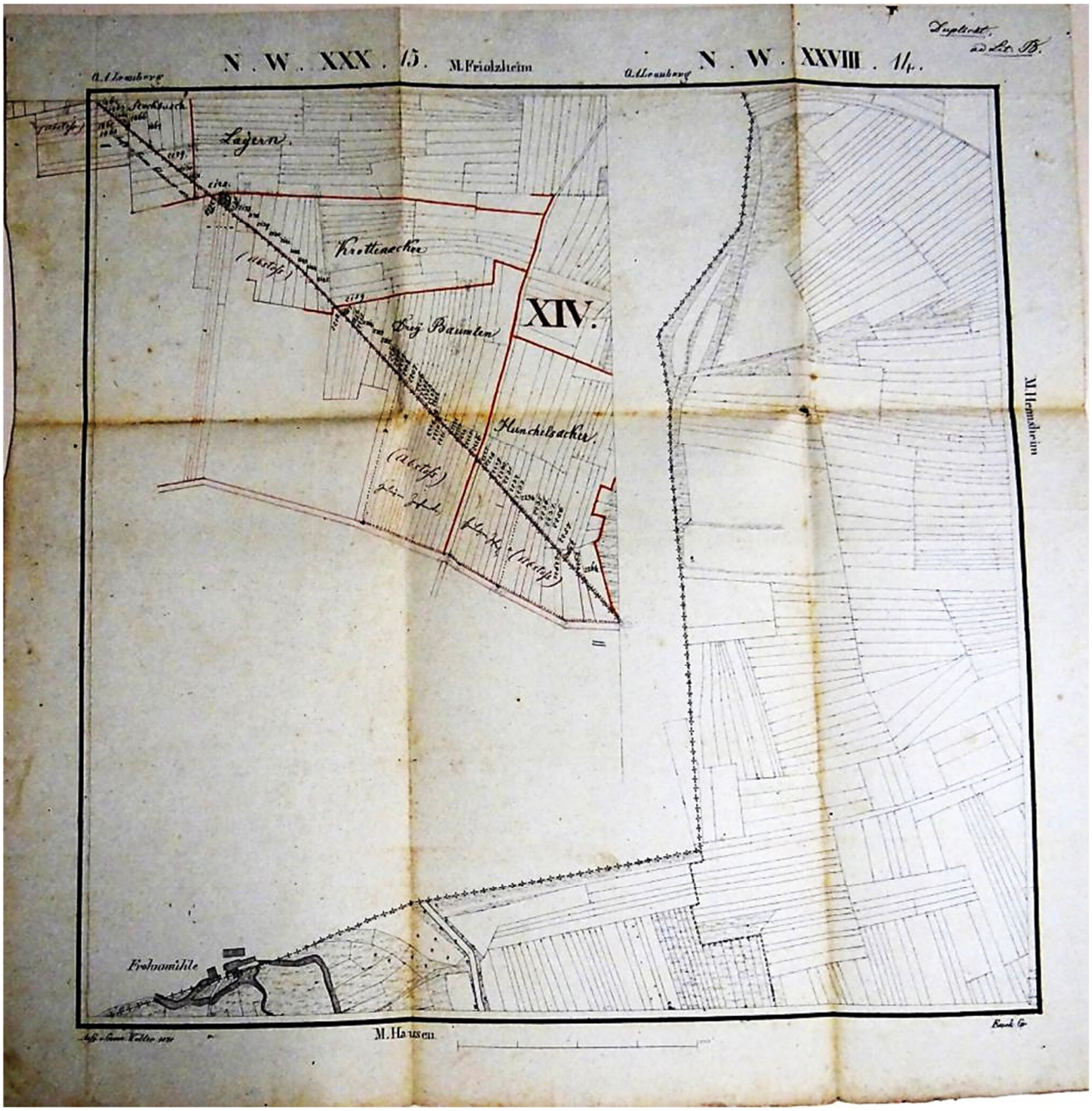
Mehr Klarheit in die Lage vor Ort brachten erst die Landesvermessungen, um 1830 in Württemberg (siehe Karten in nachfolgender Anlage) bzw. um 1850 in Baden mit den dabei erzeugten Steuer-Katastern und Kartenwerken.
Damit ist jedoch noch nichts darüber gesagt, ob die dabei festgehaltenen Landes- und Markungsgrenzen der historischen Notwendigkeit folgten, oder aus übergeordneten Erkenntnissen "aussenpolitisch" zwischen den Herrschaften Badens und Württembergs ausgehandelt worden sind. Einiges spricht für Letzteres.

[467] siehe zur badischen Sicht ihrer Ansprüche auch die *Tulla-Karte 1814.*

Friolzheimer Grundkarten 1831

Flurkarten sind das Ergebnis der württembergischen Landesvermessung (1818-1840). Über 17.000 Flurkarten im Maßstab 1:2.500 wurden seinerzeit erstellt. Die Friolzheim betreffenden Karten wurden 1831 fertiggestellt.
Einige der 10 (11) Grund-Karten im FriolzheimArchiv, die als "Dubletten ad) Lit B." gekennzeichnet sind (Ausgangskarten von Geometer Glauner 1831; koloriert und ergänzt entsprechend der Anforderungen, wie in unserer Hauptsache behandelt) zeigen einige der bestrittenen Gebiete.

Vom Gebiet *Friolzheimer See* liegt keine solche Grundkarte im FriolzheimArchiv vor.



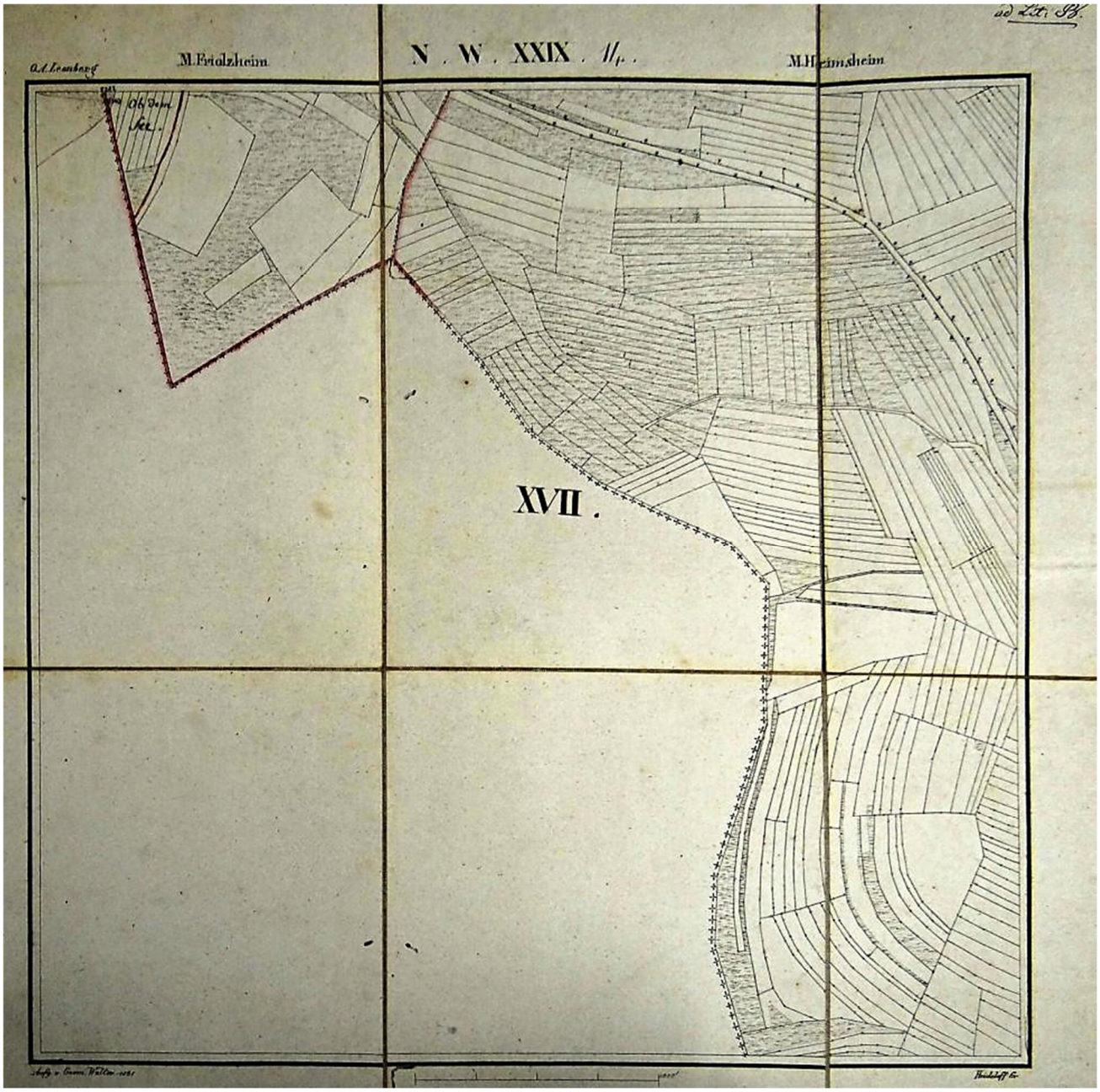
Der Abstoß beim *Stockbusch - Layern - Krottenäcker - Hencheläcker* (XXX 15, oben links)
Die an der Frohnmühle vorgefunden Situation mit den Gebäuden im Badischen (unten links)

Übrigens kann auf XXVIII 14 ersehen werden, dass zu der Zeit der Kartenaufnahme die Gebäude der Frohnmühle (obwohl von Württemberg zu Lehen gegeben und die dortige Würm "württembergisch") im Badischen gelegen haben. Auch hier führte eine Grenzkorrektur -

unbestritten - dazu, dass danach auch alle zugehörigen Mühlengebäude im Württembergischen zu liegen kamen.



Durchschneidungen *Ob dem* See



Durchschneidungen *Ob dem See II*

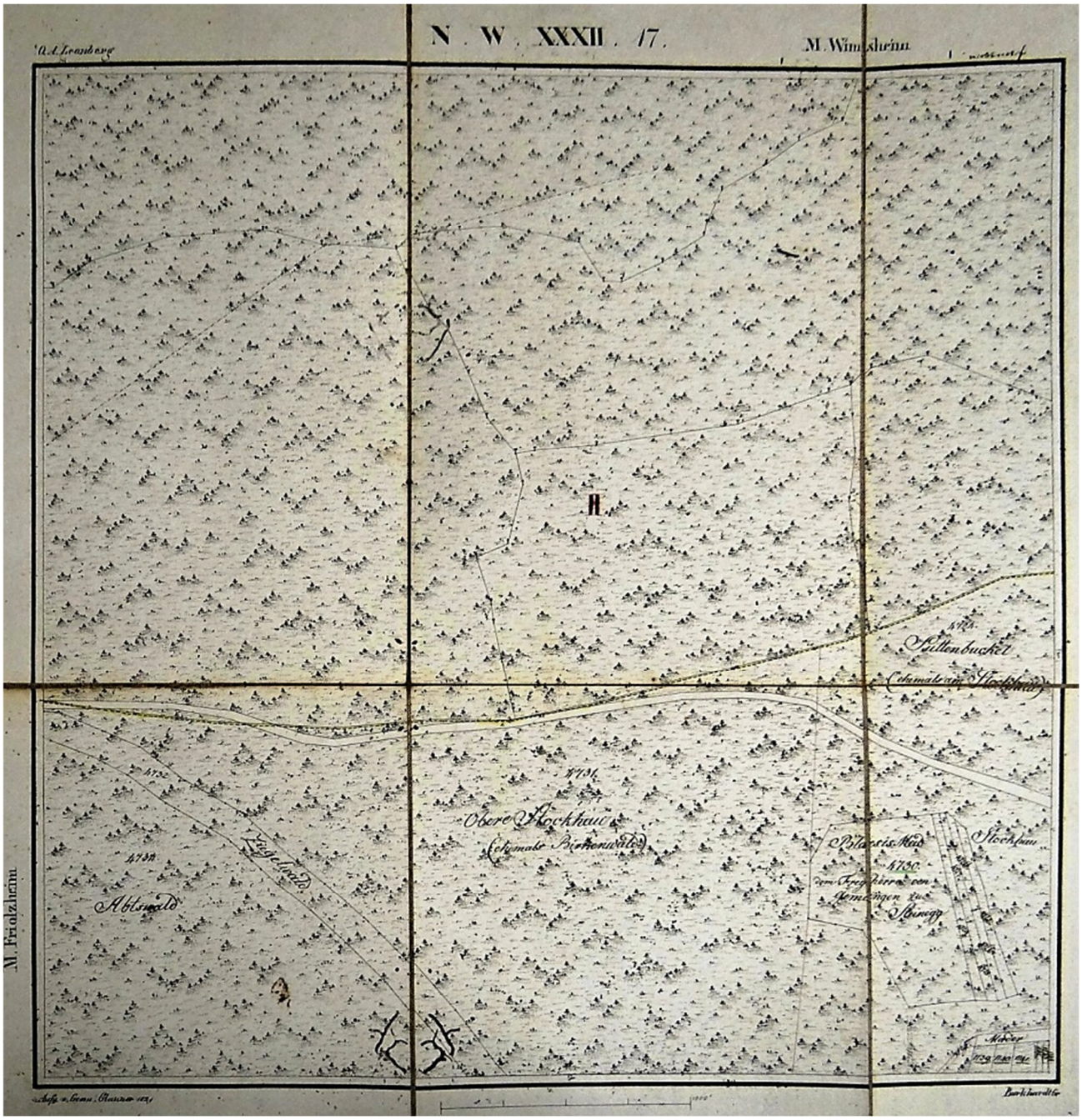
Anmerkung:
Einige der ganz oben in dieser Karte *Ob dem See* eingezeichneten Äcker, erstrecken sich noch heutigentages (hier nicht eingezeichnet) ins Badische hinüber und werden "an einem Stück geackert".



Abstoss *Stockbusch* und *Rudolphswiesen*



Abstoß *Enge Mäder* und *Rudolphswiesen*



Zieglerwald und *Blasimad*

In FriolzheimArchiv kann der vollständige Satz an Flurkarten aus 1831, die unsere Markung beschreiben, teils mit handschriftlichen Nachträgen, eingesehen werden.
Es handelt sich um Karten mit der lokalen Nummerierung:
№ I. II. III. IV. VII. VIII. IX. X. XII. XIV. XV. XVII. (pro: VI. & XIII. befinden sich auf Carte VIII.)

In der Systematik der Württ. Landesvermessung ist Friolzheim im Quadrant NW verortet und ist in den Karten

18 … 12
XXXII
…
XXVI

also z.B in NW XXXII - 12, NW XXXI - 13, usw. zu finden. [HSA Stuttgart, E146 Bü 6294/7]

Baden-Württemberg - wie das alles so zusammengekommen ist

Württemberg (Grafen, Herzogtum, Königreich, Land, Landesteil)

1081/1083/1092 erscheint die neu errichtete Burg Wirtinisberc auf dem Rotenberg zwischen Esslingen und Cannstatt im alten Stammesherzogtum Schwaben. Nach ihr nannten sich (?fränkische, von dem salischen Herzog Konrad von Kärnten abstammende) Herren von W. (1081/1083 Konrad, 1089/1092 Conradus de Wirtineberc), die seit 1135/1139 als Grafen (Grafschaft im Remstal) auftraten, zunächst im mittleren Neckartal und Remstal begütert waren und - vielleicht nach einer Unterbrechung um 1150 - zu Beginn des 13. Jahrhunderts das ganze mittlere und untere Remstal mit Waiblingen und Schorndorf erlangt hatten. Wichtigste Grundlagen der Herrschaftsbildung wurden Leibeigenschaft, Mannsteuer, Ortsherrschaft und Steuer. Durch Heirat erwarben sie um 1245 von den Markgrafen von Baden Stuttgart (stuotgart), das im 14. Jahrhundert (1321) Sitz des Hofes und Mittelpunkt der Grafschaft und ab 1482 offiziell Hauptstadt und Residenzstadt wurde. Dazu kamen Zollrechte und Geleitsrechte an wichtigen Straßen wie der Fernstraße von Speyer nach Ulm. Nach dem Untergang der Staufer rissen sie Reichsgut im erheblichen Umfang an sich (Waiblingen). 1259 wurde Graf Ulrich I. Marschall des Reiches über ganz Schwaben und kaufte die Grafschaft Urach (Urach, Münsingen, Pfullingen, Nürtingen). Eberhard I. gewann 1298 die Landvogtei Schwaben und vergrößerte das Herrschaftsgebiet um fast die Hälfte (Backnang, Calw [1308], Göppingen [1319], Hohenstaufen [1319], Dornstetten [1320], Neuffen, Rosenfeld, Neuenbürg, Glemsgaugrafschaft mit Hohenasperg). 1324/1325 kamen durch Kauf Reichenweier und Horburg im Elsass, 1330 Landvogtei Wimpfen, 1336 Markgröningen, 1339 Vaihingen, 1343 Tübingen mit dem Reichsforst Schönbuch, die halbe Herrschaft Teck mit Kirchheim, Winnenden, die Grafschaft Aichelberg, Grötzingen und 1381 von den Herzögen von Teck (Verkauf der zweiten Hälfte) Kirchheim hinzu. Eberhard III. erhielt die Herrschaft Schalksburg mit Balingen und Onstmettingen sowie dem Rest von Bietigheim. Eberhard IV. erwarb durch Heirat 1397/1409 die Grafschaft Mömpelgard (bis 1796/1802). 1420 umfasste W. als die größte Grafschaft des Reiches nach einem Verzeichnis der württembergischen Lehen und Eigengüter als Reichslehen die Grafschaft W. mit den Städten Stuttgart, Cannstatt (Canstatt, Cannstadt), Leonberg, Waiblingen und Schorndorf, den Zoll zu Göppingen, die Grafschaft Aichelberg mit der Stadt Weilheim und die Vogtei zu Jesingen, das Herzogtum Teck mit den Städten und Schlössern Kirchheim, Gutenberg, Wielandstein und Hahnenkamm, die Grafschaft Neuffen, die Grafschaft Urach mit den Städten Urach, Wittlingen und Münsingen, die Pfalzgrafschaft Tübingen mit den Städten Tübingen, Herrenberg, Böblingen, Sindelfingen und dem Forst Schönbuch, die Grafschaft Calw mit Stadt Calw, Wildbad und Zavelstein, die Grafschaft Vaihingen mit den Städten Vaihingen, Oberriexingen (Riexingen), Horrheim und Hohenhaslach (Haslach), die Herrschaft Magenheim mit der Stadt Brackenheim, die Stadt Markgröningen als ein Fahnlehen, die Grafschaft Asperg, die Herrschaft Horburg und die Grafschaft Wickisau (Willisau) mit der Stadt Reichenweier im Elsass, die auf der rechten Rheinseite oberhalb Breisach gelegene Burgfeste Sponeck, die Herrschaft Waldhausen bei Welzheim, die Herrschaft Nagold mit den Städten Nagold und Haiterbach (Haitersbach), die Herrschaft Urslingen mit dem Städtchen Rosenfeld, zeitweise die Grafschaft Sigmaringen mit der gleichnamigen Stadt und die Feste und die Hälfte von Herrschaft und Stadt Hornberg. Eigengüter lagen zu Tuttlingen (Wittlingen), Nürtingen, Grötzingen, Waldenbuch, Lichtenstein, Leofels, Schiltach, Dornhan, Fautsberg (Vogtsberg), Großgartach und Kleingartach (Gartach), Güglingen, Lauffen (Laufen), Backnang, Winnenden, Marbach, Göppingen, Schülzburg (Schilzburg), Hundersingen, Sternenfels, Bilstein bei Reichenweier, Ramstein, Ebersberg, Reichenberg, Waldenstein, Bittenfeld, Hoheneck, Schalksburg, Balingen, Blankenhorn, Bietigheim, Blankenstein, halb Rechtenstein, Ingersheim, Ebingen, Veringen, Achalm, Hohenstaufen, Lauterburg, Rosenstein, Gundelfingen, Oberndorf und Wasseneck. Dazu kamen als Lehen von der Krone Böhmens: Burg und Stadt Neuenbürg (Neuenburg), Burg und Stadt Beilstein, Lichtenberg und Großbottwar (Bottwar) und als ein Lehen des Hochstifts Bamberg Dornstetten. 1441/1442 wurde das damit bereits große, aber in sich noch recht uneinheitliche Land geteilt. Ludwig I. begründete die Linie Urach, Ulrich V. die Linie Neuffen bzw. Stuttgart (mit Nebenlinie Württemberg-Mömpelgard ab 1498, die 1593 die Hauptlinie beerbte). 1471/1473 wurde der Erwerb der Grafschaft Sulz abgeschlossen. 1482 stellte Eberhard V. im Bart von der Uracher Linie (1450-1496), der Gründer der Universität Tübingen (1477), die Einheit des Landes wieder her (Vertrag von Münsingen), erließ eine Landesordnung (1495) und erreichte 1495 vom Kaiser für die größte Grafschaft des Reichs die Erhebung zum Herzog und die Einordnung des Landes als Reichslehen, womit zugleich

eine Vereinheitlichung der unterschiedlichen Besitzrechte gegeben war. Nach seinem Tode gewann zwar W. 1504 noch das Maulbronner Klostergut, die Reichsgrafschaft Löwenstein und die Ämter Besigheim, Weinsberg, Neuenstadt, Möckmühl und Heidenheim, doch erlangte der Landtag wachsenden Einfluss (1514), fiel W. wegen der Annexion Reutlingens von 1520 bis 1534 überhaupt an das Reich (1520-1522) bzw. Österreich und musste danach bis 1599 die Lehnshoheit Österreichs (Reichsafterlehen) anerkennen. Um 1535 wurde die Reformation eingeführt, 1555 ein romanistisch geprägtes Landrecht erlassen. Im Dreißigjährigen Krieg wurde das zum schwäbischen Reichskreis zählende Land zweimal besetzt, verlor (zeitweilig ein Drittel seines Gebiets und) zwei Drittel seiner ursprünglichen 450000 Einwohner und geriet danach in einen allgemeinen Niedergang. 1617 wurde in eine Hauptlinie und die Nebenlinien Württemberg-Mömpelgard (bis 1723) und Württemberg-Weiltingen (bis 1705) geteilt. 1649 spaltete sich Württemberg-Neuenstadt, 1674 Württemberg-Winnental ab. Im 18. Jahrhundert gelang die weitgehende Entmachtung des Landtags. 1733 übernahm die 1674 entstandene Nebenlinie Württemberg-Winnental die Nachfolge der ausgestorbenen Hauptlinie. Territorial kamen Justingen (1751), Bönnigheim und Sterneck, sowie die halbe Reichsgrafschaft Limpurg (nach 1781) hinzu, so dass das Land nunmehr 9400 Quadratkilometer mit 620000 Einwohnern umfasste. Wegen Untereisesheim war der Herzog Mitglied des Kantons Kraichgau des Ritterkreises Schwaben, wegen weiterer Güter auch Mitglied des Kantons Odenwald des Ritterkreises Franken.

1803 wurde der Herzog Kurfürst. Als Entschädigung für den Verlust linksrheinischer Güter an Frankreich 1796/1801 (Mömpelgard, Gebiete im Elsass [Horburg, Reichenweier], Freigrafschaft Burgund, 7 Quadratmeilen mit 14000 Einwohnern) bekam er 1803 durch § 6 des Reichsde-putationshauptschlusses unter der Auflage verschiedener Renten die Propstei Ellwangen, die Abteien Schöntal und Zwiefalten, fünf Klöster und Stifte (Comburg, Rottenmünster, Heiligkreuztal, Obersten-feld, Margarethausen) sowie die neun Reichsstädte Reutlingen, Esslingen, Rottweil, Heilbronn, Giengen, Aalen, Weil der Stadt, Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd nebst dem Dorf Dürren-mettstetten, insgesamt 29 Quadratmeilen mit 120000 Einwohnern). Außerdem erhielt W. an geistlichen Gütern: Im Jahre 1803 vier Klöster in Schwäbisch Gmünd, Kloster Gotteszell, das Karmeliterkloster in Heilbronn und das Benediktinerinnenkloster Mariaberg, drei Klöster in Rottweil und das Augustinerkloster in Weil der Stadt. Im Jahre 1804 fielen das Kapuzinerkloster in Rottweil und 1805 die Johanniterkommenden Affaltrach, Hemmendorf, Rottweil und Dätzingen und die Deutschordenskommende Heilbronn an W. 1806 folgten die Deutschordenskommenden Altshausen und Kapfenburg, das Kapuzinerkloster Bartenstein, das Bruderhaus in Bernstein, das Domini-kanerinnenkloster Binsdorf, das Chorherrenstift Ehingen-Rottenburg, das Kollegiatstift und das Dominikanerinnenkloster in Horb, die Dominikanerinnenklöster Kirchberg, Löwental (Löwenthal) bei Friedrichshafen und Oberndorf, das Wilhemiten- bzw. Benediktinerkloster in Mengen, die Kapuzinerklöster Michaelsberg (Michelsberg), Pfedelbach und Rottenburg, das Karmelitenkloster in Rottenburg, die Franziskanerklöster Oeffingen und Waldsee, das Benediktinerkloster Wiblingen und das Benediktinerinnenkloster Urspring. 1807 gelangte das Franziskanerinnenkloster Neuhausen, 1809 das gleiche Ordenskloster in Schwäbisch Gmünd und Mergentheim, die Kapuzinerklöster in Mergentheim und Wurmlingen an W. 1810 erhielt es die Kapuzinerklöster in Biberach, Schwäbisch Gmünd und Weil der Stadt, das Klarissinnenkloster in Heilbronn und das Franziskanerkloster Saulgau, 1811 die Kapuzinerklöster in Langenargen und Neckarsulm und das Franziskanerinnenkloster in Wiesensteig und schließlich 1830 die Kapuzinerklöster in Ellwangen, Riedlingen und Wangen. Mit der Anlehnung an Frankreich wurden 1805/1806 die Königswürde (30. 12. 1805), die österreichischen Güter in Oberschwaben (Landvogtei mit Sitz in Altdorf) und mehrere Grafschaften gewonnen. Der König trat dem Rheinbund bei und verheiratete seine Tochter 1807 an Jerôme Bonaparte. 1809 erhielt er das Deutschmeistergebiet von Mergentheim, 1810 Ulm und andere Reichsstädte, so dass das Land nach verschiedenen Grenzausgleichsverträgen mit Baden, Bayern und Hohenzollern-Hechingen (1806-1813) 19511 Quadratkilometer mit 1,1 Millionen Einwohnern umfasste.

Eine im März 1815 erlassene Verfassung scheiterte. 1816 trat der König dem Deutschen Bund bei. Sein Nachfolger gewährte am 25. 9. 1819 eine Verfassung.

Durch Vereinbarung vom 25. 11. 1870 wurde der Beitritt zum Deutschen Reich unter Wahrung von Sonderrechten für Post, Eisenbahn, Biersteuer und Branntweinsteuer vorbereitet und bald vollzogen. Am 30. 11. 1918 legte der König die Krone nieder (Erlöschen der Hauptlinie 1921). Am 26. 4./25. 9. 1919 trat eine neue Verfassung in Kraft. Im März 1933 übernahmen die Nationalsozialisten die Regierung.

Im September/Oktober 1945 wurde W. in die Länder Württemberg-Hohenzollern (französische Besatzungszone) und Württemberg-Baden (amerikanische Besatzungszone) aufgeteilt. Nach der Volksabstimmung vom 9. 12. 1951 gingen beide Länder in Baden-Württemberg auf.

Zähringen (Herzogtum)

Möglicherweise von den bis 746 als alemannische Herzöge auftretenden Alaholfingern (Bertholden) stammt das alemannische Geschlecht der Bertholde (um 1000 Berthold Graf im Thurgau, 999 Marktrecht, Münzrecht und Zollrecht für Villingen, unter Kaiser Heinrich II. Graf im Breisgau) ab, das einen Teil der Baar und Grafschaften im Oberrheingebiet innehatte. Vermutlich war es in weiblicher Linie auch mit den Staufern verwandt. Der um 1037/1038 in Italien in königlichem Auftrag tätige Berthold erwarb wohl durch Heirat der Tochter (Richwara) des Herzogs von Schwaben Güter um Weilheim/Limburg im Neckargau. Berthold I. wurde von 1061 bis 1077 Herzog von Kärnten mit der Mark Verona. Nach seinem Tode (1078) spaltete sich unter seinem Sohn Hermann die Linie (der Markgrafen von) Baden ab. Berthold II. († 1111) war von 1092 bis 1097/1098 Gegenherzog von Schwaben gegen den Staufer Friedrich II. Er behielt auch nach dem 1098 gegen Überlassung Zürichs als Reichslehen erfolgten Verzicht auf Schwaben den Titel eines Herzogs bei, nannte sich aber nach der Übernahme des Erbes der Grafen von Rheinfelden (vor allem in Burgund) nach der wohl nach 1078 erbauten Burg Z. bei Gundelfingen nahe Freiburg im Breisgau. Nach der Aussöhnung mit dem Kaiser (1098) bauten die Herzöge durch den Erwerb von Klostervogteien (Sankt Peter, Sankt Georgen, Sankt Blasien, Hochstift Bamberg), des Rektorats über Burgund (1127, danach Herzogstitel) (1156 Vogteien über die Hochstifte Genf, Lausanne und Sitten), der Reichsvogtei über Zürich, durch Rodung im südlichen Schwarzwald und Gründung von Städten (Freiburg im Breisgau 1120?, Freiburg im Üchtland 1157, Bern 1160/1191) ein von Offenburg bis in die spätere Westschweiz reichendes, durch Städtegründungen und Klosterstiftungen verdichtetes Herrschaftsgebiet auf (1173 Teile des Erbes der Grafen von Lenzburg). 1187 spaltete sich die Linie der Herzöge von Teck ab. 1198 wurden die Vogtei über Schaffhausen und die Hälfte von Breisach gewonnen. Nach dem Aussterben im Mannesstamm 1218 fielen die Güter an die Grafen von Urach (Grafen von Freiburg, Grafen von Fürstenberg), die Grafen von Kiburg (Kyburg) und die Herzöge von Teck. Andere Teile wurden Reichsgut.

Wichtigste Nachfolgeherrschaften waren danach Fürstenberg, Baden, Vorderösterreich und die Eidgenossenschaft der Schweiz.

Baden (Markgrafschaft, Kurfürstentum, Großherzogtum, Land, Landesteil, Residenz)
Das römische Aquae Aureliae (220/221 Civitas Aurelia Aquensis) im Oostal wurde im 3. Jahrhundert von den Alemannen zerstört. Erst 987 erscheint dann wieder ein B., das zum Stammesherzogtum Schwaben gehört. Die Familie der Markgrafen von B. wird erkennbar mit Markgraf Hermann (1040-1074), einem Sohn Herzog Bertholds I. von Zähringen und einem Enkel Herzog Hermanns IV. von Schwaben, eines nahen Verwandten der Salier. Seine Güter im Nordschwarzwald hat er offenbar als Erbe der Grafen von Calw erlangt. Der Markgrafentitel leitet sich von der Mark Verona des Herzogtums Kärnten ab, in der Hermann I. vor 1072 als Markgraf erscheint. Nach der von Markgraf Hermann I. erheirateten Burg B. (Baden-Baden) nannte sich erstmals 1112 unter Fortführung des Markgrafentitels Hermanns gleichnamiger Sohn Hermann II. (†1130). Er hatte die Grafschaften im Breisgau und in der Ortenau inne und erlangte durch Heirat Güter um Backnang (um 1100). Sein Sohn Hermann III. war vermutlich mit einer Tochter König Konrads III. verheiratet und erlangte 1153 das ehemalige Königsgut Besigheim. Hermann V. erbte 1219 Pforzheim und erwarb Durlach und Ettlingen sowie Pfandschaften über Lauffen, Sinsheim und Eppingen. Mit dem Aussterben der Staufer (um 1254) rückte die Familie im heutigen Mittelbaden in deren Stellung ein, die auf Lehnsgut des Klosters Weißenburg im Elsass beruhte. Die Güter der 1190 von der Hauptlinie der Markgrafen von B. (mit der Ortenau um Offenburg) abgespalteten Linie der Markgrafen von Hachberg (Hochberg im Breisgau) und ihrer 1297 gebildeten Nebenlinie Sausenberg kamen 1415 durch Kauf (Hachberg) bzw. 1503 durch Erbrecht (Sausenberg) wieder an die Hauptlinie zurück, die zudem im 14. und 15. Jahrhundert weitere Güter gewann (Sponheim, Lahr und Mahlberg [Lahr-Mahlberg] zur Hälfte, 1387 die Grafschaft Eberstein zur Hälfte), im Raum um Stuttgart (u. a.

1504/1595 Besigheim, Mundelsheim) aber den Grafen von Württemberg weichen musste, so dass B. ein fast ausschließlich oberrheinisches Herrschaftsgebiet wurde, das hinter Habsburg und Württemberg zurückstand. 1515 erhielt Bernhard III. von B. die luxemburgischen und sponheimischen Güter (Baden-Baden), Ernst die breisgauischen Güter (Hachberg bzw. Hochberg, Sausenberg, Rötteln, Badenweiler, sog. Mark-gräflerland [Baden-Durlach]) und Philipp die restlichen Güter. Dazu kamen 1535 aus dem Anteil Philipps Stadt und Schloss Baden, das Gebiet südlich des Flusses Alb, die Herrschaft Beinheim und die Vogtei über Herrenalb und Frauenalb für Bernhard III. sowie Pforzheim, Durlach, Altensteig, Liebenzell und das Gebiet nördlich der Alb für Ernst, so dass sich (von 1515/1535 bis 1771) eine obere Markgrafschaft Baden-Baden und eine untere Markgrafschaft Baden-Durlach (Residenz in Pforzheim, seit 1724 in Karlsruhe) gegenüberstanden. Baden-Durlach wurde 1556 evangelisch, Baden-Baden nach 1555 (später aber rekatholisiert). Von 1594 bis 1622 besetzte Baden-Durlach Baden-Baden. Baden-Durlach trat zwecks Aufbringung der bei der Besetzung entstandenen Kosten Besigheim, Mundelsheim, Altensteig und Liebenzell an Württemberg ab, erwarb aber Malsch und Langensteinbach. Von 1635 bis 1648 kam Baden-Durlach vorübergehend an Baden-Baden. 1654 erließ Baden-Durlach ein Landrecht und eine Landesordnung. 1666/1667 erwarb Baden-Baden Teile der Grafschaft Eberstein. 1771 beerbte Baden-Durlach, das sich zum Musterstaat des aufgeklärten Absolutismus entwickelt hatte, Baden-Baden. Um 1785 umfasste B. - das um 1780 mit Argenschwang und einem Teil Weilers auch Mitglied des Kantons Niederrheinstrom des Ritterkreises Rhein und außerdem des Kantons Odenwald des Ritterkreises Franken war - 3500/3600 Quadratkilometer mit etwa 174000/190000 Einwohnern. 1796 verlor es seine linksrheinischen Gebiete an Frankreich (Amt Rhodt bei Landau [Baden-Durlach], Herrschaft Beinheim im Unterelsass, Amt Gräfenstein bei Pirmasens, Herrschaften Hesperingen und Rodemachern in Luxemburg und Teile der Grafschaft Sponheim im Hunsrück).

Um 1800 umfasste B. ein Gebiet von 27 Quadratmeilen. Am 25. 2. 1803 wurde B. durch § 5 des Reichsdeputationshauptschlusses zum Kurfürstentum erhoben und durch die rechtsrheinischen Teile der Pfalz (Heidelberg, Mannheim, Ladenburg, Bretten) und die Hochstifte Konstanz, Basel (teilweise), Straßburg (teilweise), Speyer (teilweise), die hanau-lichtenbergischen bzw. hessen-darmstädtischen Ämter Lichtenau und Willstätt, die nassau-usingische Herrschaft Lahr, die Reichsabteien Petershausen, Gengenbach, Odenheim und Salem (ohne Ostrach), die Reichsstädte Offenburg, Pfullendorf, Gengenbach, Biberach (1806 an Württemberg), Zell am Harmersbach, Überlingen, Wimpfen (später an Hessen), das Reichstal Harmersbach und die Klöster Schwarzach, Frauenalb, Allerheiligen, Lichtental, Ettenheimmünster, Öhningen und Reichenau sowie kleinere Güter entschädigt, wodurch sich sein Umfang auf 7200 Quadratkilometer mit 445000 Einwohnern vermehrte (Februar-Mai 1803 13 Organisationsedikte Johann Niklas Friedrich Brauers). 1805 erwarb es vom Herzog von Modena/Österreich den größten Teil des Breisgaues, die Ortenau, die Baar mit Villingen, die Stadt Konstanz und die Kommende Mainau des Deutschen Ordens mit insgesamt 2530 Quadratkilometern und 160000 Einwohnern. Durch den Beitritt zum Rheinbund 1806 wurde es Großherzogtum und erhielt die Fürstentümer Fürstenberg, Leiningen, Krautheim (Salm-Krautheim), die Landgrafschaft Klettgau, die Reichsgrafschaft Bonndorf, das Johanniterpriorat Heitersheim, die südlich des Mains gelegenen Teile der Fürstentümer Wertheim und die eingeschlossenen Güter der Reichsritterschaft. 1806 wurden einige Gebietsänderungen mit Württemberg vereinbart. 1810 erhielt B. die seit 1805 württembergische Landgrafschaft Nellenburg und obere Grafschaft Hohenberg gegen Randgebiete im Schwarzwald (an Württemberg) und Amorbach (an Hessen-Darmstadt). Damit umfasste es etwa 15000 Quadratkilometer mit ungefähr 975000 Einwohnern.

Zum 1. 1. 1810 übernahm B. den Code Napoléon in der Form des Badischen Landrechts, der die Geltung des baden-badischen Landrechts von 1588, des baden-durlachischen Landrechts von 1654, des kurpfälzischen Landrechts von 1610, der Solmser Gerichts- und Landesordnung von 1571, des Mainzer Landrechts von 1755, zahlreicher vorderösterreichischer Verordnungen und der Statuten Gengenbachs, Offenburgs, Pfullendorfs, Überlingens und Zells am Harmersbach auf seinem Gebiet beendete. 1818 erhielt es eine Verfassung (konstitutionelle Monarchie). Zugleich musste es an Bayern das Amt Steinfeld (bis 1810 Rothenfels [Rotenfels]) im Mainkreis und Tauberkreis und Teile Leiningens abtreten, erhielt aber von Österreich das Fürstentum von der Leyen. 1819 konnte es die Herrschaft Geroldseck (Hohengeroldseck) erwerben. 1830 wurde der Abkömmling Leopold des Großherzogs Karl Friedrich von B. mit Luise Geyer von Geyersberg (seit 1796 Reichsgräfin von Hochberg) Groß-herzog in B., das allmählich zum liberalen „Musterländle“ wurde.

1870 trat B. in den Norddeutschen Bund bzw. das Deutsche Reich ein. Am 22. 11. 1918 dankte Großherzog Friedrich II. ab. Im März 1933 übernahmen die Nationalsozialisten die Regierung. 1945 wurde B. in das amerikanisch besetzte Nordbaden (wie Nordwürttemberg Teil Württemberg-Badens) mit Stuttgart als Hauptstadt und das französisch besetzte Südbaden (B.) mit Freiburg als Hauptstadt geteilt, 1951/1952 ging es im neuen Baden-Württemberg auf.

[http://www.koeblergerhard.de/ZIER-HP/ZIER-HP-05-2015/AAAKoeblerGerhardDieMarkinderdeutschenLandesgeschichte20150731-684.htm]

Siglen

BDL Druckschrift, wie vom Marggrafen von Baden 1784 an eine Hochansehnliche Reichs-Versammlung übergeben, und unter der Aufschrift austeilen lassen: "**Beweis der Landsässigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen in dem Hagenschieße**, nebst der Geschichte des darüber entstandenen Prozeß und einer Anzeige, der aus dessen Entscheidungen entstandenen, des Fürstlichen Hauses besonderen und sämmtlich höchst und hoher Stände des Reiches gemeinen Beschwerden, in Sachen der Reichsritterschaft in Schwaben, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau, gegen des Herrn Marggrafen von Baden Durchlaucht, Rescripti, die Verkündung der Kaiserlichen Edikte betr."[468]

RK-BDL **Stellungnahme der Reichsritterschaft in Schwaben**, Orts am Neccar, Schwarzwald und Ortenau, 1788 zu den Ausführungen in [BDL]

Appel *Tiefenbronn und das Biet, eine Chronik*, Ludwig Appel, 1972

FBVN Findbuch FriolzheimArchiv (vorläufige Nummer)

FBVN37 Gemeinde Friolzheim Vogt Rug Gerichts -Protokolle 1772-1796

FBVN73 Gemeinde Friolzheim Untergangs-Protokolle 1790-1858

FBVN35 Gemeinde Friolzheim Gerichts -Protokolle 1730-1756

FBVNxxx Gemeinde Friolzheim Gerichts -Protokolle 1756-1767

FBVN116 Gemeinde Friolzheim Gerichts -Protokolle 1787-1798

FBVN91 Gemeinde Friolzheim Gerichts -Protokolle 1798-1813

FBVN36 Gemeinde Friolzheim Gerichts -Protokolle 1813-1823

FBVN120 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1823-1827

FBVN118 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1827 - 1832

FBVN119 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1832 - 1835

FBVN121 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1835 - 1839

FBVN122 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1839 - 1843

FBVN123 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1843 - 1845

FBVN124 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1845 - 1847

[468] diese Druckschrift mit ihren zahlreichen Anlagen gibt Zugriff auf mancherlei Urkunden, die auch unsere Sache betreffen, auch auf solche, die in heutigen Zeiten im Orginal nicht mehr zugreifbar sind. Es ist dabei zu beachten, dass diese Anlagen damals vom Verfasser des BDL teils redaktionel bearbeitet worden sind (z.B. in Teilen, wo es ihm förderlich erschienen ist, gekürzt wurden). In der auf diese Druckschrift hin geführten Entgegnung (siehe RK-BDL) wird verschiedentlich darauf hingewiesen und auf die BDL-Ausarbeitung kritisch eingegangen. Im Zweifel lohnt also immer auch ein Blick auf den Kommentar im RK-BDL.
Baden wollte bereits seit dem 18. Jhd. das Gemminger Biet, resp. die v. Gemmingen, aus deren Eigenständigkeit und Reichsunmittelbarkeit herauslösen und dieses, wie auch den Gem. Hagenschieß, unter Badens eigene und alleinige Landeshoheit zwingen. Diese Streitsache, die sich über Jahrzehnte hinzog, kam formal nie zu einer Entscheidung, und erst durch die Reichsauflösung und nachfolgende Besitzer-greifungen der Fürstenhäuser, so auch Badens, im 19 Jhd. zu dem uns bekannten defacto Ergebnis: das Biet wurde der Landesherrschaft Baden zugewiesen und der verbliebene v. Gemmingen'sche „Privat"-Besitz letztlich an Baden verkauft.

FBVN125 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1847 - 1853

FBVN126 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1853 - 1859

FBVN127 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1859 - 1863

FBVN128 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1863 - 1872

FBVN129 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1872 - 1877

FBVN137 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1878 - 1885

FBVN130 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1886 - 1894

FBVN131 Gemeinde Friolzheim Gemeinderats-Protokolle 1894 - 1902

OABL 1930 Beschreibung des Oberamt Leonberg und seiner Gemeinden, 1930

HSA Landesarchive Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv

SMCh Schwäbischer Merkur, Festschrift

Steinhofer Neue Wirtenberger Chronik, Steinhofer 1744, Verlag Cotta

TAnn TiefenbronnArchiv Ablage unter FindbuchNr. nn

TCH *Das Buch von Tiefenbronn*, Hubert Lindner, 1990

Urk Staatsarchiv Stuttgart, Urkunden

WG2004 Die Entwicklung der württembergischen evangelischen Landeskirche im Spiegel der Pfarrberichte bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts, Günther Widmer, Stuttgart 2004

Es sei darauf hingewiesen, dass in nachfolgendem Register bei weitem nicht alle und jedes Auftreten von Personen-Namen, Flur-, Gewand-, Wald- und Weg-Bezeichnungen indiziert werden konnte. Dieserhalb sollte, so weitergehender Bedarf gegeben, in den dargestellten Tabellen und Übersichten unmittelbar nachgesucht werden.

Sach- und Personenregister

1. Huob 37
1.ste Hueb Zellg Feld 478
1.te Söld 483
10. Huob 38
11. Huob 38
11.te Hueb Wiesen 483
1100 11
1120 11
12. Huob 39
1255 11
12t Hueb 483
1323 11
14 Morgen (M) 4
1407 11, 444
1439 11
1448 444
1453 11
1461 4, 11, 20, 54, 55, 71, 124, 233, 317
1461 (Mühlenbann) 192
1481 444
1497 444
1513 443
1522 444
1525 323
1530 435, 486
1533 322, 445
1536 11
1538 446
1548 128
1556 444
1564 112, 114, 124, 301, 318, 333, 349
1566 126
1567 54, 55, 56, 61, 63, 65, 84, 104, 115, 123, 126, 314, 464
1568 444
1573 434
1621 104
1636 132
1663 63, 271, 318, 464, 476
1664 318, 486
1695 486
1714 501
1715 433
1716 267
1718 498
1719 125
1720 63
1722 104, 128
1724 444
1749 498
1763 500
1776 318
1780 318
1783 476
1789 318, 475
1792 444
1806 17, 79, 357, 362, 435, 502
1807 11, 57, 113, 207, 210, 338, 357
1808 11, 14, 187
1809 14, 185, 208
1810 203
1811 14, 133, 214, 269
1813 107, 475
1814 86
1815 77
1816 14, 105, 107, 347
1817 14, 348
1818 121, 122, 154, 207, 353
1819 14, 155
1820 181
1821 184, 207
1822 249
1823 14, 213
1824 207, 208, 320
1825 208
1826 209, 210
1827 211, 218
1828 221
1829 225, 292, 320
1830 239
1831 249, 435
1832 256
1833 259, 261
1835 14, 355, 498
1836 263, 265, 355
1837 273, 358
1838 293
1839 294, 297, 315, 358, 444
1840 14, 297, 300, 321, 359
1841 327, 329
1848 443, 444, 476
1848/49-Unruhen 437
1872 321
Stamm-Geld (H 155
1973 11
2. Huob 37
2. Söld 39
2.te Söld 483
2.te Hueb Zellg Feld 479
2t Hueb Wiesen 479
3. Huob 37
300 12
3te Hueb Wiesen 479
3te Hueb Zellg Lüß 479
4. Huob 37
4.t Hueb Zellg Layhern 479
4.t Hueb Zellg Lüß 480
5. Huob 37
5.t Hueb Wiesen 480

6. Huob 38
6. Söld 39
6.t Hueb Wiesen 481
6.te Söld Wiesen 483
7. Huob 38
7. Huob (1. Halb) 38
7. Huob (2. Halb) 38
7.a Hueb Wiesen 481
7.b Hueb Wiesen 481
7.n Hueb Zellg Layhern 481
700 12
8. Huob 38
8te Hueb Wiesen 481
9. Huob 38
9te Hueb 482
9te Hueb Wiesen 482
Abbts-Stab, Hirsauer Wappen 53
Abgabe, alte, aufgehoben 256
Abgabenforderungen an Friolzheim, badische 57
Ablößung der Ziegelei- u Baade=Gerechtigkeit 422
Ablösung im 9fachen Betrag (Baden) 245
Abnahm deß GdeVermögens seit 2 Jahren 420
Abstoß 44, 72, 112, 136, 162, 164, 207, 224, 240, 256, 257, 259, 268, 274, 282, 306, 311, 327, 328, 331
Abstoß beim Stockbusch - Layern - Krottenäcker - Hencheläcker 511
Abstoß Rudolphswiesen 515
Abstoss Stockbusch und Rudolphswiesen 514
Abstoß, Besteuerung 137
Abstoß, Hoheits-Rechte der Krone Würtemberg 136
Abstoß-Gefälle 138
Abtrennung des einen oder des anderen Distrikts (1831) 252
Abtsee 267, 310
Abts-Staab 131
Abtstab 362
Abtswald 306, 311, 355, 357, 359, 433
Abwarten angesagt 47
AccisParticular 475
Ackerfeld (T) 1747 435
Aecker zu Wiesen 341
Aeker im Abstoß 136
Aekerich 127
Agapitus zu Frioltzheim 332
Agapitus, Zehent auf Tiefenbronner Markung 332
Ährenlesen (T) 435
Aisgraben 341
Aisgraben, über dem 341
Akker 26
Akten, historische - Lagerbuch Kloster Hirsau 1663 301
Akten, historische - Faszikel Zehent-Differenzin zwischen Friolzheim und Tiefenbronn 1664-1782 300
Akten, historische, Suche nach 300
Akten-Büschel 4, 14
Aktenbüschel E 173 III Bü 5965 (1819-1839) 156
Aktenbüschel E 173 III Bü 5966 (1809-1841) 299
Aktenlage 4, 12
Akten-Status (1816) 109
Aktenverlust (1819) 160
Akten-Verzeichnis 344
Akten-Verzeichnis (1809-1839) 507
Akten-Verzeichnis, württ. 262
Alamannen 3, 12
Alamannengräber 3
Alberd, Johannes 411
Albert, Johann Schäfer von Tiefenbronn 407
Alerich Herog zu Würdenberg 446
Allberd, Johannes Schäfer von Tiefenbronn 411
Allmand-Pläze umzäunt und angebaut (T und Mühlhausen) 201
Allmende (T) 433
Alter Hau (T) 443
Althühnergeld 40
Altsiedelland 3
Ammerfeld 342
Amortisations-Kasse (B) 58
Amtshilfe vom Reichsritterschaftlichen Archiv Mergentheim 273
Andler(Hirsau) 35
Androhung der Execution 25
Angeloben an Eidesstatt 419
Anmaßungen (T) 231
Ansinnen (T), Comunwald 232
Ansprüche 52
Ansprüche an Waldungen der Friolzheimer 50
Ansprüche, badische 294
Ansprüche, beiderseitige 178
Antrag, Antrag württ. 167
Appel (T), Ludwig Chronist 429
Appell zur Hauptsache (1839) 359, 363
Appertinenzien 24, 85
Archiv Mergentheim, Amtshilfe (1837) 273
Aßfahl 27, 29
Aßfahl, Lehrer und Mesner 223
Aufforstung 13
Aufhebung Dienstbarkeiten 66
Auftragsbeschreibung an OAmt (1837) 273
Auftragslage, Wiederholung der, 18. Sept. 1841 335
Augenschein 48, 50, 55, 103
Augenschein (T) im Theilwald 101
Augenschein im Hagenschieß 99
Augenschein, erneut zu Erhebung der GrenzMarken (1816) 107
Augenschein, gemeinsam an der Friolzheimer-Tiefenbronner Grenze 59
Augenschein, gemeinsamer (1832) 257
Augenschein, gemeinsamer, an der strittigen Grenze 235
Augenschein, Waide-Frevel, gemeinsamer 117
Ausbauort des Altsiedellandes vor dem Schwarzwald 3
Ausfuhrzoll 260
Ausgangszoll an Baden 208
Ausgangszoll nach Baden. Ziegelware 409
Ausgleichung 56
Ausgleichung dem diplomatischen Wege vorbehalten, Keckeisen-Liste (1837) 284
Ausgleichung gegenseitiger GemeindeRechte und Verbidlichkeiten 67
Ausgleichung Grenz- Markungs- und Steuerdifferenzien auf diplomatischem Weg (1836) 271
Ausgleichung, Frohnmühle (Hausen) 308
Ausgleichung, gütliche, der bestrittenen Markungs= und Territorial=Gränze 296
Ausgleichungen, Einleitung (1819) 176
Ausgleichungs-Objekte 57
Ausgleichungsvorschläge 306

Ausländer-Steuerin Tiefenbronn 110
Ausreuttung und Verwüstung, übermäßige 126
Ausreuttungen 127
Ausstand an Baden (B) 58
AustauschungsObject 50
Austauschungs-Vorschlag, württ. 152
Auswanderungen 119
Auszahlung, Kostenrechnung Rößlin (1812 bzw 1816) 109
Auweeg (T) 332
Baad (T) 332
Baaden wirklich abgetrettene Hellerzinse 339
Baader 422
Baaderwald 312
Baaderwald (T) 325
Baad-Gerechtigkeit (T) 201
Baadhauß zu Tiefenbronn 312
Baad-Inhaber 422
Baden 77, 519
Baden (1838-1849) Topograhische Karte 509
Baden, an, Abtrettung der disseitigen Gefälle in dem von Gemmingenschl. Gebiet, gegen die badensche Schaferey Horb [an Württemberg] 130
Baden, an, ausdrücklich abgetreten das von Gemmingensche Gebiet im Hagenschieß, mit Neuhausen, Hohenwart, Hamberg, Schellbronn, Steineck, Mühlhausen, Lieningen, Tiefenbronn 129
Baden, an, ausdrüklich abgetretten - Jagdlehenrechte im Hagenschieß (1806) 129
Baden, an, Zehenten der Kellerey Heimsheim und der Herrenalbischl. Pfleeg Merklingen 130
Baden, beigestellter Katalog der Wünsche und Behauptungen (1839) 305
Baden, Lehensherrlichkeit 141
Baden, Markgrafen von 11
baden, umsonst 312
Baden, Vorschläge zu gütlichem Austrag der Sache, der Grenzstreitigkeiten (1839) 305
Baden-Baden 3
Badenschen Seite, Wunsch delatieren 46
Baden-Württemberg - wie das alles so zusammengekommen ist 517
Bader 12
Badergerechtigkeit 421
Bader-Gerechtigkeit 465
Bader-Gerechtigkeit, Ablößung 422
Badische Eskalation (1826) 209
Badische Herrschaft 402
Badische Vorschläge zu gütlichem Austrag der Sache (1839) 296
Badischer Feiertag 56
Badischer Zoll bei Neuhausen 50
Baier 29
Bann 26
Bann, im, eines ausländischen Edelmann 183
Bannpflicht 184
Bann-Recht (1920) 182
Barbara, Sanct, Zehend 333
Bärental 438
Bärenwirth 404
Bärenwirts Wald in Friolzheimer Kaufbuch 417
Bärenwirtswald 417, 424
Barth, Dr. Ludwig, bad. Forstassessor und Autor 438
Bauholz (vG) 443
Bauholz zum Kirchturmbauwesen 405
Bauholzberechtigung für jeden Bürger 439
Baum und Grasgartten bei der Ziegelhütten 341
Baumgarten, am Heimsheimer Weeg 341
Baumgarten, oben im Dorf 341
Bebenhausen, Klosterbesitz 11
Bedenken des K. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (1831) 253
Befehl, Grenzen neu vermarken 181
Beholzung 465
Beholzungs-Gerechtigkeit 464
Beholzungsgerechtigkeit (Bau und Brennholz, etc.) 126
Beholzungsrechte im Theilwald, Pfarrer von Heimsheim 220
Beinuzungen 500
Beistein 499
Bemerkungen 123
Bemerkungen (1829) 235
Bemerkungen, Resultate 149
Benzinger 27, 28, 29, 406, 424, 425
Benzinger, Alt Josef (1819) 342
Benzinger, Hans (1663) 334
Benzinger, Lorenz (1663) 332
Benzinger, Obmann des Bürgerausschuß 223
Bericht des Friolzheimer Vorsteher an Baaden 60
Bericht, großer, an das K. Min. des Innern 107
Bericht, Kommißair Kaußler (1817) 111
Berichte aus dem Aktenbüschel E 173 III Bü 5967 (1835-1840) 354
Berichtserstellungskosten 41
Bernhardt, Abt des Gottes Haußes Hirschau 234
Bertsch 31
Bertsch, Ortsvorsteher 111
Beschlagnahmen angedroht seitens Tiefenbronn (1829) 230
Beschwerden 27
Beschwerden aus Lehengütern 41
Beschwerden, und Steuern an Baden zusätzlich 110
Besitz- und Steuer-lastverhältnisse der Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung 28
Besitzansprüche (T) 55
Besteuerung der Güter Friolzheimer Bürger in Tiefenbronner Markung 162
Besteuerung, badische, rückwirkend (1830) 239
Besteuerungsrecht 133
Besteuerungs-Recht 23
Betzenbuckel 3
Bewaiden der gegenseitigen Markungen 66
Bienzenhof 39, 264, 408
Bienzenhof (T) 27, 28, 29, 30
Biet 12, 13
Biet, Austauschungs-Geschäft mit Baden 118
Birkenäcker (T) 311
Birkenwald 317
Blasi Mahd 417
Blasimad 76, 516
Blasimad, waldig, oed 317
Blasimadwald 298
Bläßlenmad 311
'Blaupause' 154
Blittersdorf (P), v. Forstmeister 101
Bonfeld 46

Boßert, Georg (W) Ortsvorsteher 361
Boßert, OAmann 355
Boßert, OAmtmann scheidet aus (1837) 273
Boßert, Oberamtmann in Leonberg (1826) 209
Bottentag 328
Braitfeld (T) 27
Braithenfeld, in, bey der Weiden Wüßen 333
Braitlau 501
Braitlau, Schafwaidgang 446
Braitlau-Äcker 334
Brandzeichen 441
Braun, Johannes von Tiefenbronn 408
BreitenWeg, unterm 250
Breitfeld (T) 255
Breitfeld (T), Acker im, nicht abgetreten 340
Breitlau 115, 270
Breitlau, Unten am 334
Breitlau, Wissenstand 303
Brennholz sammeln (T) 435
Brennholzberechtigungen, auf den Hofstätten 439
Brennholzberechtigungen, für jeden einzelnen Bürger 439
Brenntenhau (W) 3
Brodbek 419
Brücke, steinerne 407
Bruel, Wiesen im 341
Bü 5963 14
Bü 5964 14
Bü 5965 14
Bü 5966 14
Bü 5967 14
Bü 6139 14
Bü 8278 14
Büchelberg 498
Bühläcker, Garten 342
Bühler 33
Bühler, Carl Friedrich 411
Bührer 27, 29
BundesActe, rheinische, Status quo ante 94
Bundes-Akten 24
Bürger, alte 59
Bürgerausschuß 184
Bürgermeister 46, 59
Bürkbüsch 342
Büschel 14
Büschel 5966, Sonderfälle 346
Calw 57
Calw, Oberamt 11
CameralAmt Merklingen 105
Cannstatt 3
Canon 342
Capital u. Zins, Entwertungserwartungen des Pfarrers 500
Chirurg 422
Codex Hirsaugensis 3
Commißar 103
Commissarien, Ernennung von 70
Communwald 13
CommunWald 402
Conle 302
Conle, Felduntergänger und Feldsteisler, Berfragung (1840) 302
Conle, Gassenwirth 342
Conlen 30
Conradt, Steuereinnehmer in Tiefenbronn 416
Conscriptions-Sachen 51
CopeyBuch 475
Culturfelder im Hagenschies 317
CulturMutationen, ohne Genehmigung berboten (1826) 343
Damen (W) 334
Dannenmädle 250
Dannenmädlins Wiesen 334
Darre 3
Decker (M), Müller 193
Dehem 465
Dehem oder Aekerich jedem Grundherrn allein 63
Dehem-Recht 441
Dehmen 332
Dehmen (vG) 435
Deimling (P), Geheimer Rath 238
Deker, Jakob Fried (M), Müller 194
Dekreturen 415, 416, 417
delatieren 46
Den Closterfrauen zu Pforzheim, nun dem Closter Hirschau gehöriger Lehen Hof 484
Dennig, badischer Steuer=Peräquator 227
Depositum (H), Theilwald 500.f 314
Dieb 81
Dieb, Kaltental (H) 81
Diefenbronner Markung, Güterstücke auf 26
Dienstbarkeiten, Aufhebung 66
Diensteifer der Unterbehörden bremsen 154
Dienstweg zwischen König und Unterthan 427
Differenzen Hauptpunkte 112
Dinkel 27
District im Städtchen Heimsheim 95
Documenta rediviva 129
Documente, badische fehlen 313
Domänenverwaltung Pforzheim 17
DomänenVerwaltung, badische über das Biet 330
Doppel-Belastung (1831) 263
Doppelbesteuerung 229
Dorf, oben im 3
Dreher(P), Bürgermeister 60
Drei Bäumlen, bei den - oder beim Braitfeld (T) 31
Dürr (M), Förster 75, 76
Dürr(M), Förster 96
E 173 III Bü 5963 19
Ebel, Bez.Förster von Steinegg 298
Eberlin, Nicodemus (T) 332
Eberstein, v. 11
Eckerichtsgrenzen 440
Eckerichtsnutzung 435
Eckerichtsordnung 441
Edelmann, ausländischer (vG) 183
Eheschließungen, Einschränkungen 119
Eigentum des Bauern 39
eilt, eilt, eilt! 330
Einberufungen 51
eingeschloßen, von dei Seiten 61
Einkommenssteuer (B) 58
Einkünfte, Verschonen herrschaftlicher (1815 passé) 348
Einschätzung der Lage, gute erste 50

Emenzen Wiesen (=Ob dem See) 270
Emenzen Wiesen (T) 28
Emenzenwiesen 250
Emerenzwiesen (T) 30
Emetzen Wiesen 418
Emezenwießen 419
Englaiden, Wiesen 341
Enteignung der Ernteerträge von Baden angedroht (1829) 226
Entreß, v. ORR 118
Entschädigungsprinzip 165
Entscheidung , auf höhere aussetzend 62
Entscheidung, allerhöchste 52
Entscheidungsvorlage (1840) 305
Entschließung, allerhöchste ausstehend (1818) 120
ENTWURFSTEXT, Auftrag an das OForstamt Leonberg 110
ENTWURFSTEXT, Auftrag an K. Kommißair Kaußler 109
Enz 438
Enzberg, Friedrich v. 11
Enzberger Hof 39
Enzkreis 11
Epurations-Verträge (1806/1807) 357
Erbschirmherr und Landsfürst, Württemberg 128
Ergenzinger 419
Eßig (T) 87
Estaffette 93
Eutingen 438
Excedenten, Stellung der 117
Excedenten, Stellung der vor Ort 175
EXCURS 14
Execution 25
Execution (H), auch Quartier- und Vorspaans 91
Executionsandrohung 329
Executions-Bedrohung folgt dipl. Beschwerdeschreiben 236
Executionsdrohing, Baden (1829) 226
Executiver Zugriff (H) 82
Existenzsorgen 119
Faber (H), württ. Forstfeldmeister 123
Faustrecht (T) 264
Feeser 34
Feihler 27
Feiler 31, 416
Feldfrevel 406
Feuerköpfe 82
Finanz- und Steuerverwaltung 119
Finkenhütte 306, 311
Fischacker 310
Fischacker, Waßerleitung? 274
Fischaker 268, 281
Fischer 29, 416, 418, 419
Fischer (H), Stadtschreiber 59, 63, 193
Fischer, Georg 411
Fischer, Staabskeller 106
Fischer, Stadtschreibers (H) 52
Flach, Stanislaus (T) 362
Flachsbreite zu Wald angelegt (um 1770) 303
Fleckenbüchle 501
Floßholz (T) 434
Floßholz, 220 Stämme aus dem Theilwald (H) 209
Floßrecht 24
Flurkarten 318, 511
Flußbaukosten (B) 57
Forderungen, zurückliegende 114
Forst oder Wald Knecht 127
Forstamt Stromberg 337
ForstCaße Leonberg 75
ForstCaßenAmt Stromberg 75
Förster von Mönsheim 54
Förster zu Steineck (vG) 307
Forstfeldmeister 123
Forstjurisdiction 117
Forstknecht 466
Forstlagerbuch 1556 444
Forst-Lagerbuch von Hirschau oder Maulbronn, Auszug 52
Forstmeister (P) 60
Forstobrigkeit 94
Franken 3, 12
Frankfurter Messe 440
Frauenalb, Kloster, Amtsort Wimsheim 347
frei-aigen 39
Frevel und Ruegung 104
Friesinger 424
Friesinger, Schultheiß 264
Friolsheim 464
Friolsheim, ein Badensches Lehen 141
Friolsheim, siehe Friolzheim 49
Friolsheimer Seen 124
Friolzheim 4, 12, 20, 46, 50, 58, 66, 70, 71, 72, 74, 79, 82, 83, 161, 261, 301, 335, 362, 438, 440, 464
Friolzheim (1461) 234
Friolzheim (Bemerkungen) 123
Friolzheim , nach, Gült- und steuerbaren Hueb-, Hof-, Söld-Lehengüter 476
Friolzheim vs. Tiefenbronn, Besteuerungsunterschiede 330
Friolzheim zu dem Territorio Würtembergico 72
Friolzheim zu der Ziegelhütte 444
Unterthanenen, (Hirschauer 128
Friolzheim, Beschwerde der Gemeinde (1836) 263
Friolzheim, ClassificationsProtocoll (1822) 249
Friolzheim, Einwendungen 306
Friolzheim, Erklärung zur MühlBannrechtsStrittigkeit (1809) 185
Friolzheim, Gemeinderat 305
Friolzheim, Gemeinderat (1841) 328
Friolzheim, Gemeinderath (1841) 337
Friolzheim, Kaufbrief 1461 124
Friolzheim, Kirchen Fonds kauft Güter von (T) 255
Friolzheim, Markung 509
Friolzheim, Ortsvorsteher Gottlieb Bertsch 110
Friolzheim, Pfarrei 347
Friolzheim, Protest gegen Mühlbann 185
Friolzheim, *Registratur* 181
Friolzheim, Untergang 298
Friolzheim, Untergang (1836) 357
Friolzheim, Untergänger (1839) 363
Friolzheimer 305
Friolzheimer Antrag, Übergabe des Heiligen- und Mesner-Zehenden 222
Friolzheimer Beschwerdeschreiben (1834) 264
Friolzheimer caßibito (H) 194
Friolzheimer Cumunwald, von (T) zu eigen gefordert 227

Friolzheimer Dienstsigel (1846) 485
Friolzheimer Flecken-Waldungen 63
Friolzheimer Gemeinderäthe, zu Ausgleichungs-Vorschläge 311
Friolzheimer Gemeinde-Wald 311
Friolzheimer Geschichte 54
Friolzheimer Grundkarten 1831 511
Friolzheimer Grundstücke auf Tiefenbronner Markung, Keckeisen-Liste (1837) 281
Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung 52, 60
Friolzheimer Güter auf unbestritten Tiefenbronner Markung, Ausscheidung 467
Friolzheimer Güter von der Markungs- und Landesgrenze durchschnitten, Keckeisen-Liste (1837) 290
Friolzheimer Güter wie 1830 an Baden zur Besteuerung übergeben, Keckeisen-Liste (1837) 287
Friolzheimer Güter, weite Mäder 311
Friolzheimer Güther auf Tiefenbronner Markung (1811) 58
Friolzheimer Hagenschieß Bezirk 283
Friolzheimer Hagenschieß Bezirk, Keckeisen-Liste (1837) 278
Friolzheimer Lagerbuch, Auszug (1663) 332
Friolzheimer Lagerbuch, bei K. Cameral-Verwaltung Merklingen 54
Friolzheimer Markung 42, 125, 334
Friolzheimer Markung Blasimad 308
Friolzheimer Markung Seen 62
Friolzheimer Markung, im Hagenschieß der Theilwald 64
Friolzheimer Markung, neue Grenzen zu (T) 181
Friolzheimer Markung, zur (1819) 176
Friolzheimer Ortsvorsteher, Beschwerde 156
Friolzheimer Pfleg Lagerbuch (1663) 271
Friolzheimer PflegLagerBuch folio 9 & 10 (1732) 233
Friolzheimer See 42, 46, 511
Friolzheimer See, Katastrieren und Besteuern 46
Friolzheimer See, Marksteinsatz 121
Friolzheimer Seen 12, 56, 62, 228
Friolzheimer Seen, steuerfrei 229
Friolzheimer selbst schuld 269
Friolzheimer Steuerzahlung, Rückzahlung 254
Friolzheimer Veranlagung 92
Friolzheimer Waldungen, bad. Besteuerung 50
Friolzheimer, Steuerverweigerung 307
Frohnmühle 511
Frohnmühle (Hausen), Ausgleichung 308
Frohnmühle bei Hausen/W. 191
Frohnmüller (H) 191
Frohnmühle, Erinnerung (1841) 344
Frohnmüller (H), die Rüdtner 193
Frondienste (T), abgelöst um 1860 437
Fronmühle 444
Früchten 45
Fruchtzehenden, großer, auf 6 Jahre 1823-28 in Pacht 343
Fuchsäcker (T) 362
Fuhrleute 57
Fürfeld 46, 309
Fz Grenzstein-fake? 61
Gägler (T) 28
Gaisberg 332, 444
Gaisberg Wald 124
Galgen 12
Gall (T) 19
Gall (T) Schultheiß 112
Gall (T), Schultheiß 87, 96, 113, 163, 228
Gall (T), Schultheiß und Sägereibesitzer, 260
Gall (T), Schultheiß zum Theilwald 320
Gall (T), Schultheiß, Zolldefraudant 231
Gall (T), Vogt 223
Gall (T), Vogt (Schultheiß) 102
Gall (T), X., Rücksprache (1839) 293
Gall (T), Xaver 121
Gall von Tiefenbronn 405
Gall, Franz Säger von Tiefenbronn Spende für Brandgeschädigten 424
Gall, Schultheiß in Tiefenbronn 416
Gall, Theodor Bürgermeister (T) 361
Gall, Xaver (T) - in eigener Sache 55
Gall, Xaver, Schultheiß, Anwald und Bürgermeister von Tiefenbronn 60
Gäßle, am Zellg Lüß 341
gebannt 12
Gebietsaustausch 46
Gefäll-Abtrettungen (1806) 154
Gefälle 56, 64, 84, 172
Gefälle (1841) 330
Gefälle der See-Wiesen 135
Gefälle, von den Rudolphs-Wiesen 85
Gefälle, von den See 85
Gefällübergaben an Baden (1807) 338
Geistl. Verwaltung Heimsheim 27
Geld 40
Geldgefälle an (T), Verzeichnis 113
Geleitsgeld (1694) 441
Geleitsgrenzen 440
Geleitsrecht 440
Geleitstein 440
Geleitstein, alter 115
Gemarkungsrechte von Tiefenbronn und Friolzheim 362
GemeindeRath in Tiefenbronn straft 420
Gemeinderechnung, Dekreturen in Abgang (1832) 259
Gemeinde-Waldungen 53
Gemeiner Hagenschieß 4
Gemming, v. zur Waidgerechtigkeit im Hagenschieß 117
Gemmingen, Chronik der Fam. von, C. W. Stocker 438
Gemmingen, Dietrich v. 234
Gemmingen, Freiherr von 409
Gemmingen, Freiherrn v., Akten und Dokumente zum Hagenschieß 338
Gemmingen, Julius Baron von, Großl badischer Kammerherr 185
Gemmingen, Junkher Frantz Carol von (1663) 333
Gemmingen, v. 4, 11, 20, 21, 76, 182, 184, 191, 273, 301, 357
Gemmingen, v. Grosherzoglich Baadensche Kammerherr Freyherr zu Steinegg 76
Gemmingen, v. Herrschaft zu Mühlhausen und Lehningen 81
Gemmingen, v. Jagen 104
Gemmingen, v. Schafherde 67
Gemmingen, v., im Streit mit Tiefenbronn wg. Grundlasten (1806-1834) 437
Gemmingen, von 417
Gemmingen, Waldbesitz 444

Gemmingensche Jagd (1817) 348
Gemmingensche Wappen, falsch 498
Gemmingen-Wald (Blasimad) 336
Gemminger Lagerbuch (1533) 439
Gemminger Wald 124
Gemmingische Mühlen zu Steinegg 204
Gemmingischen Gebiet nach Württemberg eintauschen, unrealistisch 118
Gemmingischer Kammerwald auf Heimsheimer Markung beim Dieb 81
Gemmische Jagd, württ. Lehen 124
Genehmigung, Vorbehalt allerhöchster 109
Generalkasse (B) 58
Georgy (M), ForstAmtsVerweser 65
Gerbgang 204
Gerechtigkeit 409
Gerhard 34
Gerhardt 27, 425
Gerhardt, Endris Akher, worin der Marrkhstein stehet 334
Gerhart 206
Gerichtsbarkeit 55
Gerichtsverwandte 59
Gerster(T), Förster 102
Gerstner (P), Gefäll Verwalter 60
Gerstner(T), Förster 76
Gesinnungen unserer Mitbürger 183
Gewaltandrohung, dem Unterförster Hönig 87
Gewaltsame 132
Gewaltthätigkeiten (H) 92
Gewand
 Kästles Wiesen 408
 Rudolphsäker 408
 Seewiesen 407
Gewande
 im See 122
 Rudolphswiesen, in 406
Gezeugen (=Steinzeugen) 361
Glauner, Geometer (1831) 511
Glauner, Geometer Landesvermessung (1831) 252
Glökler (T) 102
Gnadenjagd 443, 444
Gnam (T) 87
Gökler(T) 224
Gökler, Gotthardt 411
Gränzberichtigung, Notwendigkeit 152
Gränz-BerichtigungsSache zu Friolsheim und Heimsheim 71
Gränzbeschreibung, Gaisberg und Hagenschieß (1772) 104
Gränze der an Friolzheim gränzenden Tiefenbronner Markung seitens Baaden zweifelhaft gemacht 72
Gränzmarkung 109
Gränzsteine 53
Gränzstöcke von Württemberg 214
Graslens Wäldchen (oder Schwillbach) 250
Gräsleswäldlen oder Ruleswiesen 33
Gräßlensmädle 281
Gräßleswaldlen oder Rulenslau (T) 31
Grävenitz 444
Grenz- bzw. Marksteinsatz, illegaler 230
Grenz und Steinbeschreibung (1564) 318
Grenzbach 441
Grenzberichtigung 261
Grenzberichtigung an der Mühlheuser Gemarkung 305
Grenzbeschreibung, alte, endlich vorlegen 329
Grenze des Hagelschies Districts, Friolzheimer Kenntnis (1840) 302
Grenz-Hauptstein 55
GrenzLinie gegen Baaden 57
Grenzlinien im Walde 238
Grenzpfähle, hölzerne 213
Grenzstein Nro. 1, an dem Fahrweeg von Tiefenbronn nach Friolzheim 53
Grenzsteine 122
Grenzsteine am See 121
Grenzsteine des Friolzheimer Walds ohne Zeichen 55
Grenzsteine im Hagenschieß 55
Grenz-Steine von 1719 125
Grenzsteine, große bei den Seen 50
Grenzstein-Setzung 354
Grenzstock, Strasse über Tiefenbronn nach Pforzheim 213
Grenz-Streit am See 228
Grenzstreitigkeiten endlich einmal ihrem Ende nahe gebracht werden (1834) 265
Grenz-Streitigkeiten mit Baden (Bemerkungen) 123
Grenzstreitigkeiten, Bitte um endliche Entscheidung (1818) 154
Griesinger 19
Griesinger, OAmtmann Leonberg 192
Grießinger 25
Grosh. Badl. Ministerium der auswärtl. Angelegenheiten, Schreiben an 70
Großherzog 97
Großherzogtum Baden 4, 17
Grötz, Amtsverweser OAmt Leonberg (1837) 273
Grund, im 342
Grund-Beschwerden, Doppelbelastung (1831) 263
Grundgefälle, an Baden 1806 (1841) 329
Grundgefällen 331
Grundherren 115
Grundherren, gemeinschaftliche 55
Grundherrlichkeit 128, 439
Grundherrn 464
Grundherrschafft von Gemmingen 298
Grundkataster, Bereinigung (1831) 249
Grundsatz Steuergrenze wird zur Markungsgrenze 276
Grundsaz von 1829 295
GrundsHerren 56
Grundsteuerpflichtigkeit königlich Wirtenbergischer Unterthanen auf Tiefenbronner Gemarkung 211
Grundstücke, verpfändete 475
Güglingen 57
Gült 40
Gült und Zinß 73
Gültablößung 416
Gültablösung 476
Gülten 54, 210, 264, 295
Gülten welche Tiefenbronner Bürger in Friolzheimer Huben zu geben haben 472
Gülten, an Baden übergebene 52
Gumprechts Zeil (T) 332
Güter an Baden 114
Güter auf Tiefenbronner Markung (1811) 58
Güter im Stillen verkauft nach Tiefenbronn 293

Güter, geistliche 500
GüterAngriff 58
Güteraufstellung, was Friolzheimer auf Markung Tiefenbronn besitzen 239
Güter-Beschreibung, bzgl. Grundgefällen unvollständig (1841) 331
Güterbuch 416
Güterbuch Neuanlegung, Auftragskündigung 420
Güterbuch, Anlegen 420
Güterbücher 423
Güterbücher (T) nicht vorhanden 271
Güterbücher unvollständig, unrichtig 269
Güterbücher von Friolzheim, ungenügend 293
Güterheimfall 486
Güterkäufe durch Tiefenbronner 264
Güterstüke die in die Badische Steuer übergeben sind (1831) 254
Güterverkäufe 475
Güterverkäufe an (T und Mühlh.) 210
Güter-Verzeichnis (T) 297
Güther, welche auf der Tiefenbronner Markung liegen 19
Gwinner, Johan Georg 411
Gwinner, Johan Georg Schafknecht 411
Haber 27
Hagelschies (=Hagenschieß) 301
Hagelschieß 120
Hagelschieß, Grenze im, wie sie künftig gezogen werden sollte (B) 306
Hagelschies-Wald, der große Badische 438
Hagenschies, Große Fruchtzehnten 302
Hagenschies-Bezirk, unabgetheilt (1817) 349
Hagenschies-Bezirk, wirtembergische Unkunde 353
Hagenschieß 3, 52, 53, 88, 99, 112, 161, 207, 227, 235, 254, 270, 274, 278, 296, 299, 301, 305, 306, 329, 332, 444, 486, 501
Hagenschieß (1567) 464
Hagenschieß (T), Am Wasen 334
Hagenschieß (T), Culturänderung und Ausreuten 322
Hagenschieß (T), Culturfelder (1840) 326
Hagenschieß (T), Pfefferhau gerodet (1533) 322
Hagenschieß (T), Sanct Barbara Zehend 333
Hagenschieß (vG), badisch 76, 77
Hagenschieß hat eigene Markung 114
Hagenschieß ordentlich Understeint (1564) 333
Hagenschieß Teilungs-Vertrag 55
Hagenschieß und Breitlauh, dazwischen gerodet (1525) 323
Hagenschieß Wald Bezirk, von privativem Gebietseigenthum beider Grundherrn verschiedenes von ihnen pro indiviso gemeinschftliches Grundeigenthum 126
Hagenschieß Waldungen, Theilung 1567 126
Hagenschieß, abgängigen wieder aufbringen (1567) 325
Hagenschieß, Anmaßungen (T), aus dunkeln Grübeleien 227
Hagenschieß, Aufbringung des Walds 464
Hagenschieß, Augenschein 99
Hagenschieß, *Ausgleichung der streitigen Gegenstände (1817), keine Notwendigkeit da unberechtigte bad. Forderungen* 118
Hagenschieß, Ausreuffung und Verwüstung des Holzes 464
Hagenschieß, ausreuten 56
Hagenschieß, ausreutten 465
Hagenschieß, Baader-Wald (T) 201
Hagenschieß, Badens Hoheit 353
Hagenschieß, Badensche Hauptheil 302
Hagenschieß, badisches Gebiet (1900) 438
Hagenschieß, *Bärenwirth Volz (T)* 336
Hagenschieß, Beauftragung des Kommißarius (1816) 107
Hagenschieß, Beholzungsgerechtigkeit, auch Übermäßiger Außreutung undt Verwüstung des Holzes (vor 1567) 324
Hagenschieß, Beholzungs-Recht 200
Hagenschieß, Beholzungs-Recht (H) 200
Hagenschieß, Beholzungs-Recht in dem von Gemmingischen Antheil 200
Hagenschieß, Besteuerung 148
Hagenschieß, Birkenäker 317
Hagenschieß, BirkenÄker zu Wiesen 302
Hagenschieß, Blasi-Mad 117
Hagenschieß, Comunwald 254
Hagenschieß, Culturfelder auf dem Badischen Antheil 301
Hagenschieß, Culturstand 301
Hagenschieß, Damen, im 334
Hagenschieß, eigene Markung 357
Hagenschieß, Enclaven 84
Hagenschieß, enge u weite Meder 317
Hagenschieß, Erinnerung (1841) 344
Hagenschieß, erneut vermeßen 116
Hagenschieß, Finkenhütte 317
Hagenschieß, Forst- oder Waldknecht 63
Hagenschieß, Forst-Aufsicht (1819) 175
Hagenschieß, Frevel und Ruegung 104
Hagenschieß, Friolzheimer Rechte (vG) 201
Hagenschieß, Gefälle 148
Hagenschieß, Gemainer nach der Tafel v.Gemmingischen Herrschaft (1466) 322
Hagenschieß, Gemeiner 4, 124, 502
Hagenschieß, Gemeiner, markgenossenschaftlicher Waldbesitz 438
Hagenschieß, Gemeiner, Nutzungen 443
Hagenschieß, Gemeiner, seit ältesten deutschen Zeiten ein sogen. freier, unversteinter Wald 445
Hagenschieß, Gemmingensches Jagdlehen 149
Hagenschieß, Gemminger Hauptheil 325
Hagenschieß, Gerichtsbarkeit 337
Hagenschieß, Gerichtsbarkeit namentlich bei Verkaufs- und Verpfändungen 330
Hagenschieß, Grenze 104
Hagenschieß, Grenzkarte Friolzheimer Teile 319
Hagenschieß, Grund-Eigenthum 63
Hagenschieß, Grundherren (1567) 324
Hagenschieß, GrundHerren und TerritorialHerren zugleich 55
Hagenschieß, Grundherrlichkeit 357
Hagenschieß, grundlose Ansprüche (T) 167
Hagenschieß, Hauptteil Hirsau 518 Morgen 127
Hagenschieß, Hauptteil v. Gemmingen 606 Morgen 127
Hagenschieß, Hirsauer Gefälle 84
Hagenschieß, Hirsauischer Halbtheil 324
Hagenschieß, Hirten Feuer 117
Hagenschieß, historischer 438
Hagenschieß, Hoheit über den 128

Hagenschieß, Hoheitsrechte 146
Hagenschieß, Hoheitsrechte im 440
Hagenschieß, Holz- und Waiderechte 200
Hagenschieß, Holzgerechtigkeit des Pfarrer zu Heimsheim 500
Hagenschieß, Holzrechte (H- F - T - M) 124
Hagenschieß, Holzrechte Tiefenbronn undt Friolzheim (vor 1567) 324
Hagenschieß, illlegaler Grenzsteinsatz (1829) 225
Hagenschieß, inmitten auf Tiefenbronner Markung gelegen (1832) 257
Hagenschieß, Jagdgerechtigkeit 336
Hagenschieß, Jagdrecht 332
Hagenschieß, Karte Mühlhäuser Kommunwald 321
Hagenschieß, kein Territorium abgetreten 64
Hagenschieß, Kohlrain richtig abgesteint 302
Hagenschieß, Kruez [?Kreuz] 334
Hagenschieß, Landesvermeßung 270
Hagenschieß, Laubholz 441
Hagenschieß, Lerchen-Wald 337
Hagenschieß, *Losungsrecht* 325
Hagenschieß, Ludwig Barth 1901, in Aus dem Schwarzwald Bd. 9 S. 127 ff. 438
Hagenschieß, *Mäder, Friolzheimer* 336
Hagenschieß, Maulbronner Wald 334
Hagenschieß, Meßdifferenz (1567) 325
Hagenschieß, Nadelholz 441
Hagenschieß, neue Steine (B) einseitig gesetzt 114
Hagenschieß, Neurodungen (T) zehntfrei 435
Hagenschieß, Oben an der Mühlstaig 333
Hagenschieß, Oberamtmann Kraus soll's richten (1840) 304
Hagenschieß, *Pleßingsmad* 336
Hagenschieß, Purifikation 55
Hagenschieß, Rechte, althergebrachte 127
Hagenschieß, Riß Stand 1567 123
Hagenschieß, Riß, badischer (1816) 123
Hagenschieß, Riß, württ. (1811, auf 1567) 123
Hagenschieß, Rückfallrechte 466
Hagenschieß, Rugungen 466
Hagenschieß, Schaaf=Weiden 201
Hagenschieß, Schafwaidgang 446
Hagenschieß, Steinsatzprotokoll (1839) 362
Hagenschieß, Steueransprüche (T) nichtig 115
Hagenschieß, Steuergrenze 270
Hagenschieß, *Stokhauwald* 336
Hagenschieß, Teilung (1567) 324
Hagenschieß, Teilungsvertrag (1567) 324
Hagenschieß, Teilungsvertrag 1564, Auszug 301
Hagenschieß, Territorial- und Landeshoheit 167
Hagenschieß, Territorialhoheit 114
Hagenschieß, Theilung (1567) 115
Hagenschieß, Theilungs-Vertrag(1567) 127
Hagenschieß, Theilwald 63, 91
Hagenschieß, Theilwald auf Friolzheimer Markung 320
Hagenschieß, Thurnfeld 317
Hagenschieß, Unten am Breitlau 334
Hagenschieß, unter badischer Hoheit ? 227
Hagenschieß, unterstokt, versteint 464
Hagenschieß, Vermeßung des gemeinschaftlichen, Aufnahme eines neuen Rißes 153
Hagenschieß, vor Verwüstung behüten 465
Hagenschieß, Waiderechte 200
Hagenschieß, Waldbesitzverhätnisse 46
Hagenschieß, Wildpenn, Jagen und Hegen 325
Hagenschieß, Wimbsheimer Herttin 334
Hagenschieß, Wissenstand 303
Hagenschieß, württ Staats-Gebiet 170
Hagenschieß, württ. Landeshoheit 115
Hagenschieß, Württembergischer 115
Hagenschieß, württembergisches Gebiet (1900) 438
Hagenschieß, Zehend 333
Hagenschieß, Zehend, kleiner 335
Hagenschieß, Zehenden mit allen andern Rechten und Gefällen 84
Hagenschieß, Zehent 125
Hagenschieß, Zehentsteine 114, 167
Hagenschieß, Zieglerwald 325
Hagenschieß, Zubehör der Schlösser Heimsheim u. Mühlhausen 439
Hagenschieß, Zur Geschichte des 438
Hagenschieß, Zurg 250
Hagenschieß. Culturfelder 317
Hagenschieß=Bezirk (Bemerkungen) 123
Hagenschieß=Bezirksteine, alte 54
Hagenschieß-Abteilung (1567) 54
Hagenschieß-Bezirk 142
Hagenschieß-Bezirk, Keckeisen-Übersicht 278
Hagenschießgebiet, Zweifel an Baden 317
Hagenschieß-Teilung, umsteint 1567 61
Hagenschieß-Theilungsvertrag 1567 464
Hagenschieß-Theilungsvertrag 1567 (Abschrift) 63
Hagenschießwald, Badische Hoheit 298
Hagenschießwald, Kulturland (T) 317
Hagenschießwald, Verteilung 1663 409
Hagenschieß-Waldungen 72, 73
Hägnach 4
Hagnschieß, Jagd-Recht 73
Hagnschieß, Privatwald 440
Hahn (M), Förster 260
Hahn (M), Förster Bericht zu Ausgleichung 313
Hahn (M), Revierförster 305
Hahn (M), Revierförster Begehung 310
Hahn, Förster von Mönsheim 298
Hahn, Revierförster von Mönsheim 257
Halde (T) 443
Halde über der Würm zwischen Mühlhausen und Tiefenbronn 444
Halde, Tiefenbronner 438
Hand- und Weglöse, Seewiesen 245
Handelsstreit mit einem Ausländer 404
Handzeichnungen 51
Hanfländer, Naturalzehend 341
Hanigel Äker (T) 28
Hartmann 28
Häs (T) 28
Häslach 3
Hau, alter 434
Hau, im jungen 87
Hau, junger - gebannt 434
Haudi, Kauffmann in Weilderstadt 416
Hauptbericht (1812) 51
Hauptgrenzstein Nro. 1 56

Hauptobjekt der Begierde 50
Hauptpunkte des Streits 162
Hauptsache 14
Hauptsache, Karten (1831) 511
Hauptstein, abgeschlagen 60
Hausen 23, 57, 261, 354, 498
Haylig Sanct Agapitus zu Frioltzheim 332
Heckerlins Kreutz (Münklingen) 498
Heiligen für Wachs 40
Heiligen- und Mesner-Zehenden, Übergabe an Tiefenbronn resp. Baaden 222
Heiligen und Mößnerzehent, Umsteinung 224
Heiligenpfleege (T) 347
Heiligenpflege 268
Heimatbuch (T) 13
Heimfall, wenn unbebaut 440
Heimsheim 21, 23, 52, 56, 58, 59, 60, 63, 65, 73, 74, 75, 108, 174, 191, 193, 261, 301, 320, 438, 444, 464, 500
Heimsheim, Beamtung 154
Heimsheim, Kellerei Rechnung (1806) 339
Heimsheim, seltsamen Leute von (Theilwald-Theilhaber) 75
Heimsheim, Staabskellerey 113
Heimsheim, Stadtrath zum Theilwald 320
Heimsheimer Commun-Wald 94
Heimsheimer Markung, Kammerwald 81
Heimsheimer Nachbarschaft 63
Heimsheimer Pflege 39
Heimsheimer Theilwaldbesitzer 63
Heimsheimer Vorsteher 50
Heimsheimer Waldungen (Theilwald) 53
Heimsheimer Waldungen, bad. Besteuerung, bad. Besteuerung 50
Heimsheimer Weeg, Baumgarten 341
Heller, Commißarius der Section der Kron Domainen 66
Hellerzinse, Seewiesen 245
Hellerzinß 27
HellerZinß (H) für Theilwald 94
Henne 417
Henne, Albert Bärenwirt in Tiefenbronn 425
Henne, Bärenwirt von Tiefenbronn 418
Henne, Bärenwirth in Tiefenbronn 423
Henne, Bärenwirth von Tiefenbronn 419, 424
Hennehaus 405
Hennehaus (T) 3
Hennen, junge 27
Hennenhauß (T) 28
Henngels-Aeker (T) 224
Herdsteuer 37, 110, 133, 237
Herdsteuer, zum Wohnort der Censiten 339
Herkommen, im bisherigen schützen 110
Herman 206
Herman (T) 87
Hermann 27, 28, 35, 42
Hermann, Bek 59
Hermann, Flekenschüz 59
Hermänn, Joh. Jacob Bürgermeister 46
Hermann, Josef, Bek. 26
Herr Carle Markgraven zue Baade 324
Herr Christof Herzog zue Württemberg 324
Herr sei für seinen Knecht haftbar 423
Herrenalb, Klosterbesitz 11
Herrlichkeit, malefitzische vogteiliche im Würtembergischen Hauptheil 104
Herrmann 416
Herrmann (T) 86, 87
Herrmann, SteuerEinnehmer von Tiefenbronn 229
Herrschaft Gemmingen 438
Herrschaft Hirsau, Kloster 438
Herrschaft und die Pfarr je die Helfte, Wiesen 341
Herrschaftszugehörigkeit 11
Herttin (W), uff der 334
Herttin, Wimsheimer 334
Heß 33
Heß, Philipp zue Stuttgart (1567), Hagenschießteilung 324
Heu und Stallmieth 41
Heu Zehend Surrogat Geld 343
Heu-Wägen 50
Heu-Zehend 340
Heuzehent 331
hiesigen Pflege 39
Himmelsbronner Weg (T) 434
Hinderm Dorf (T), Junkers Äcker 332
Hinteramt 13
Hirrlinger, v. OberAmtsVerweser 91
Hirsau 301, 332, 357, 443
Hirsau, Copialbuch B, Extracte 442
Hirsau, Kloster 4
Hirsau, Klosterbesitz 11
Hirsau, Klosterwald 80
Hirsau, Klostrbesitz 11
Hirsau, Vorzehenden 333
Hirsau, Zehend zu (T) 333
Hirsauisch Kaufbrief um das Dorf Friolsheim 466
Hirsauischer Kaufbrief behält seine Gültigkeit (1567) 325
Hirsauischer Pfleger zu Friolzheim 234
Hirsau'sches Wappen 26
Hirsch 409
Hirschau 52
HirschauerWappen 50
Hirschauische Pfleeg Friolzheim 94
Hirschauische Pflege 39
Hirschauischer Pfleeger zu Friolzheim *Friedrich Fischer* 476
Hirschstein 443
Hoffwüßen, Mattheus Rüefflins 333
Hofgüter 27, 28, 30
Hoheits- oder Jurisdictions-Acte 61
Hoheits=Rechte 22
Holzhauer, Lorenz von Tiefenbronn 411
Holzhieb 421
Hölzle 28
Holzrechte 12
Holz-Verkauf (H) 93
Holz-Verkauf (H), gewalttätiger 91
Holzverkauf (vG) 434
Honig 402
Hönig (M), Unterförster 87
Honig (T) 27
Hönig, Unterförster 86
Honnigelsäker (T) 30
Hueb - siehe unter Huob 39
Hugshofen, Klosterbesitz 11
Hühnergeld 45

Hungersnot 119
Hungertsäker (T) 28
Hunigelsäker (T) 28
Huob 12, 27, 28, 37, 45, 124
Huoben 12 37
Huobenzusammenhang 291
Huob-Güter 114, 137, 264
Huobgüter in Friolsheim, geschloßene 112
Huob-Güterauf Tiefenbronner Markung 110
Huob-Gütern 162
HuthAmtsverweser (M) 63
Hutsbeylage-Buch (M) 336
Immelsklinge 445
Immelsklinge (T) 443
in loco Friolsheim, OAmann Pistorius 71
in territorio badensi, Seewiesen 162
indebite 84
Index - Aktenverzeichnis (1809-1839) 507
Insinuation (T), unberechtigt 268
Insinuation unterlassen 268
Interesssen, Sicherung der württembergischen (1837) 273
Irrungen 70
j0.te Hueb Zellg Lüß 482
Jacob, Johann 419
Jacob, Johs aus Steinebron O/A Stuttgardt 418
Jagd 127
Jagd, Bannrecht des Hochadels 444
Jagd, hohe 444
Jagdbetrieb, der Herrschaft aufgehört (1848) 443
Jagdbezirk, Gemmingen 444
Jagdfrevel, Strafen 441
Jagdfrohnpflicht 441
Jagdfronen 444
Jagdgebiet, Grenze gegen das Gemmingen'sche 444
Jagdgerechtigkeit 441
Jagdgrenzen 440
Jagdlehen 172
Jagdlehen, Gemmingensches 149
Jagdlehen, württ. an v. Gemmingen 314
Jagdpacht 424
JagdRecht 94
Jagd-Recht 73
Jagdrechte 12
Jagdstein zu Hausen 444
Jagdvergnügungen im Hagenschieß 443
Jakob, Paulus von Pforzheim, (1567), Hagenschießteilung 324
Jenther 31, 32
Jubelfest 330
Junghühnergeld 40
Junghüner 28
Junkers Garten (T) 125
Junkhers Gartten (T) 333
Jurisdiction 113
Jurisdictions=Rechte 43, 46
Jurisdictions-Acte 61
K. Cabinets Ministerium an das GroßHerzogl. Badensche Ministerium 69
K. Oberregierung, Stammgeldzahlungen (H) an Baaden befohlen 64
K. Regierung des Neckar Kreises in Ludwigsburg 119
K. Section der Kronforste 75
Kachler (L), AmtsSubstitut als Actuar 59
Kälber, Geometeru. Schultheiß von Wurmberg 302
Kälber, Kostenerstattung (1841) 329
Kälber, OberGeometer bei der Landesvermeßung 316
Kälberschen Zeichnungen, gesuchte 330
Kaltenbach, Steuerperaequators 297
Kameral Verwaltungsrechnung, Merklingen (1807) 338
Kameralamt Merklingen 211
Kameralamt Vaihingen 297
Kameralamt Wiernsheim 210
Kammerische Privatwald Innhaber (H) 77
Kammerwälder 46
Kastenknecht 59
Kästlens Aker 223
Kästlens Wiesen (T) 29
Kästlenswiesen 250
Kästlins Wiesen (T) 333
Kauf=Briefe 20
Kaufbrief 26
Kaufbrief 1461 (Auszug) 54
Kaufbrief über den Ort Friolsheim mit Zuge-hörden 1461 124
Kaufbrief, Abschrift 52
Kauffmann, VerwaltungsAktuar von Renningen (1830) 248
Kaufvertragstextes (1461) 233
Kausler, OAmtmann (1817, Langbein) 349
Kaußler, Bemerkungen, Resultate 149
Kaußler, K. Kommißair kgl. bauftragt (1816) 109
Kaußler, Kommißarius 107
Kaußler, OberAmtmann zu Leonberg 107
Keckeisen 295, 307
Keckeisen, Steuerkommissar 265
Keckeisen-Akten 294
Keckeisens klare Position 292
Kellerei Rechnung (H) 339
Keltengrabhügel 3
Kienle 388
Kirchen Fonds, Friolzheimer 255
Kirchenbaulast für Wimsheim 347
Kirchengut 17, 119, 130
Kirchturmbauwesen 405
Kirnbachtal 438
Klafterholz (T), Brennholz nach Pforzheim 434
Kleinherrschaften 17
Kleinpeter(T) 44
Klingelbronnen 250
Klingelbronnen, beim (T) 29
Klosteramt Hirsau 37
Klosterbesitz 11
Kloste-Waldknecht zu Friolzheim 104
Klump, Michel Schultheiß (T) 333
Knapp 27, 29
Kogel 26, 29, 30, 33, 35, 76, 206
Kogel, Johann Georg als Alter Mann und Zeuge 59
Kohlrain 227, 230, 231, 296
Kohlrain (T) 31
Kohlrain, ehemals Birkenwald 317
Kohlrain, waldig, oed 317
Kohlrein 306, 311
Kohlrein-Eck beim Hauptstein Nro. 1 56

KohlreinMäder 54
KohlRhein 225
Kohlwald 60
Kohnlen 33
Kolrain=Mäder 83
Kolrain=Wald 83
Kolrein Mäder 56
Kommißair Kausler - -Auftragsumfang (1816) 109
Kommißair Kaußler, Bericht (1817) 111
Kommißarius, 1. Wahl ORR Reuß nicht verfügbar 107
Kommißarius, 2. Wahl OberAmtmann Kaußler zu Leonberg verfügbar 107
König 69, 77, 95, 97, 182, 330
König, an den 49
König, Vorlage an den 69
Königlich Würtembergisch Staatssteuerschuld an (T) 297
Königliche Majestät 23
Königliche Majetät 69
Königlichen Kreisregierung des Neckar Kreises 12
Königliches Department 42
Königreich Württemberg 4, 17
Konlen 29
KoppelWaide 68
Kosten für Ortstermine des OAmann 57
Kostenabrechnung 69
Kosten-Verzeichnis für Commißion Kaußler 118
Kostenzettel 109, 110
Kostenzettel (1783) 479
Kostenzettel, Kälber 326
Kostenzettel, Korrektur 360
Krappentanz 306
KrappenTanz 311
Krauß, Heinrich Friedrich, OAmtmann zu Leonberg (1838-1844) 293
Krauß, OAmtmann 305, 358
Krauttgärtten (T) 334
Kreisreform 11
Kreisregierung 12
Kreisregierungen 119
KriegskostenSteuer, bad. 320
Kriegssteuer (B) 57
Kriegssteuern 19
Kriegs-Unruhen 95
Kronwald (Abtswald) 362
Kronwald Abtswald 355
Krottenäker (T) 28, 29
Kühnlen 33
Kühstelle 334
Küllens Garten(T) 125
Küllinsgarten (T) 325
Kümlingshau (Baden) 355
Kümmlingshau 362
Kuppelwaide 66
Lachen 250, 342
Lachen, in der (T) 29
Lagerbuch 26
Lagerbuch (M) 332
Lagerbuch (M), Auszug Blasimad 336
Lagerbuch 1533 445
Lagerbuch der geistlichen Verwaltung Heimsheim 1763 500
Lagerbuch des Closters Hirschau von 1663 Bl. 79 324
Lagerbuch Extract 486
Lagerbuch Kloster Hirsau (1663) 318
Lagerbuchs-Extract 104
Laiern, ob der (T) 33
Lammwirth 59
Landacht 56, 115, 334, 466
Landacht, nach Zellg 340
Landachtäcker 440
Landachtgüter (T) 303
Landes- u. Hoheitsgrenzen, Neuregelung 357
Landes- und Markungs Differenzien (1836) 265
Landes=Hoheit 26
Landesarchiv Baden-Württemberg 4
LandesGränze, reine 71
Landes-Gränz-Steine 72
Landesgrenze 14, 270
Landesgrenze, Berichtigung 259
Landesgrenze, gemeinsamen Festsetzung der (1829) 237
Landesgrenze, Vermessung der (1831) 252
Landesgrenzgrenze (1839) 359
LandesGrenzSäulen 213
LandesGrenzstock, weggekommen (1823) 213
Landeshoheit 77, 84, 128
Landes-Hoheit 55, 71
Landesrrenze, Begehung durch den OAmtmann (1832) 257
Landesvermeßung 266
Landesvermessung 227, 237
Landesvermeßung bei Friolzheim, Durchführung 252
Landesvermessung, bad. (1851) 321
Landesvermeßung, Blasimad 336
Landesvermessung, württ. 155
Landgraben 57, 498
Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen im Hagenschieß 296, 300
Landstraße von Pforzheim nach Tiefenbronn 362
Landvogt Liebenstein 111
Landvogtei Rothenberg 48
Landzuweisungen 12
Langbein 35, 314, 388, 424
Langbein, Wilderei 348
Lange Mäder 56
Lehen 39
Lehengüter 24, 476
Lehen-Güter 264
Lehensherrlichkeit, Einwendungen 141
Lehensverband 24
Leibeigenschafts-Verhältniße aufgehoben 183
Leibius, Pfarrer 223
Leible (T) 224
Leonberg, Oberamt 11
Leonberger Forst 337, 444
Leücht, Hannß (T) 332
Leugensäule, a port 3
Leute, alte zu Protokoll befragt 52
Liegenschaftsverkauf Friolzheimer Einwohner auf Tiefenbronner Gemarkung 210
Linder 27, 28, 29
Lindner (T) 13, 373
Logie Geld 41
Losung 127
Lösung, große (1819) 177

Losungsrecht, durch Tiefenbronner unterlaufen (1831) 263
Lustjagen 444
Maalgänge 205
Maalkunden, vielerley 205
Maalstüble 205
Maasregeln, exkutive sistirt 70
Machbare und das Wünschenswerte, das 177
Mäder 268, 296
Mäder (T), enge 311
Mäder, enge 61
Mäder, enge (T) 306
Mäder, Kohlrein- 54
Mäder, lange 54, 60
Mäder, weite 306, 311
Mahlverluste [?Betrugsabsichten] 205
Malefiz Sachen auch Appelationen an Württemberg (1548) 128
Malefizsteine 441
Mannheim 352
Mannlehen, württembergisches 444
Marken 12
Markgemeinschaft 4
Markgenossenschaft 12, 443
Markgenossenschaftswald, Schicksal 439
Markgraf, v. Baaden 4
Marksteine 43, 50, 60, 227, 230, 387
Marksteine setzen 231
Markstein-Satz 235
Markstein-Setzung 235
Markstein-Setzung (1831) 252
Markstein-Sezung (1832) 256, 257
Marktgesuch 406
Marktum-Steine 46
Markung 4, 19
Markung (H), Entscheidungsbedarf 292
Markung (T) 73, 232
Markung Friolzheim 54
Markung Friolzheim um 1840 5
Markung Hagenschieß 54
Markung Perouse, Entscheidungsbedarf 292
Markung Tiefenbronn 112
Markung, Friolzheimer 232
MarkungsAnsprüche des Orts Tiefenbronn an Friolzheim 50
Markungs-Differenz 79
Markungs-Gränze von Tiefenbronn zugleich Territorial-Gränze? 83
Markungs-Gränze-Forderungen (T) zweifelhaft 84
Markungsgrenze 14
Markungs-Grenze vs Zehend-Grenze 85
MarkungsGrenze zwischen Friolzheim und Tiefenbronn, Keckeisen-Karte (1838) 287
Markungsgrenzen 72
MarkungsGrenzen nicht immer identisch mit Zehentdistricten (1780 bzw. 1789) 301
Markungskarten 265
Markungsloßungsrecht 264
Markungslosung 112, 113
Markungs-Losung, künftig (T) 163
Markungssteine ungleich Zehendsteine 114
Markungs-Steine vs. Zehend-Steine 83
MarkungsSteine zwischen Friolzheim und Tiefenbronn 83
Markungsstein-Fälschung 61
Markungsumgang 55, 227, 231
Markungsumgang vor 40 Jahren 59
Markungsumgang vor 70 Jahren 59
Markungs-Umgang, ohne Widerspruch 87
MarkungsUmgangsProtocoll 1776 300
MarkungsUmgangsProtocoll 1776, ohne Zeugen 301
Markungs-Umgangs-Protokoll 59
Markungsumgangsprotokoll (1776) 318
Markungsumgangsprotokoll von 1776 und 1789 326
Markungs-Umgangs-Protokoll, Fehlanzeige 52
Martin , Kameralverwalter in Merklingen 229
Martins Aekher (T) 332
Martins Aker 223
Matheus Baumeister, Schermausfanger von Tiefenbronn 424
Maubronn 57
Maulbronn 79, 443
Maulbronn, Klosterwald 80
Maulbronn, Klosterwald im Hagenschieß 53
Mäusefraß 52
Mehl, weißes 205
Merklingen 66
Merklingen, Beamtung 154
Merklingen, K. Cameral-Verwaltung 52
Merklingen, Kameralamt 329
Merklingen, Kameralamt, Seewiesen abgelöst (1827) 245
Merklingen, Kameralamt, Übergabe des Heiligen- und Mesner-Zehenden 222
Merklingen, Kameralverwaltung 229
Merklingen, Kameral-Verwaltungs-Rechnung 113
Merklinger Holz 444
Mesner 268, 333
Meßbuch de ao 1720 2ter Theil (Auszug) 63
Meßerschmid 27
Messerschmiedt 404
Meßnerei Friolsheim, der, zehntbar (T) 435
Mistbach 343
Mitgrundsherrim Hagenschieß, Kloster Hirschau 104
Mitnießer 56
Mönchsheim (Mönsheim) 330
Mönsheim 63, 187, 192
Mönsheim, Förster von 54
Mönsheimer Huth 61
Moos-Rupfen 87
Mösnerei (T) 347
Mößnerey zue Frioltzheim [Mesner] 333
Mößnerpfründe 223
Möttlingen 57
Möttlinger Weeg 57
Mühlaker, Forst-Verwaltung 337
Mühlbann 182
Mühlbann, Bietgemeinden 436
Mühlbann-Ablösesumme, Entschädigung 185
Mühlbann-Pflichtigkeit 180
Mühlbannstreit 181
Mühl-Bann-Streit 203
Mühl-Bann-Streit, Urteil (1810) - Friolzheimer Bitte abgewiesen 203
Mühle 12

Mühle auf den alten Plaz 183
Mühle fehlerhaft erbaut und betrieben 205
Mühle in Reichenbach, württ. 187
Mühle zu Mönsheim, württ. 187
Mühle zu Mühlhaußen(vG) 187
Mühle zu Steinegg 183, 204
Mühle, überschlachtige 205
Mühlen , in württ gebannt 181
Mühlen behauen 205
Mühlen-Bann 26
Mühlennutzung zu Mühlhausengestattet (1808) 194
Mühlgebäude, Frohnmühle 309
Mühlhausen 4, 23, 26, 66, 72, 187, 191, 418, 438
Mühlhausen, Tiefenbronn und Friolzheim - ein unverschieden Gut 439
Mühlhäuser Markung (M) 31
Mühlhauser Schäfer 417
Mühlhäuser Weeg, Wiesen 341
Mühlhäuser Weg 44
Mühlhaußen 310, 421, 422, 464
Mühlordnung 205
Mühl-Ordnung zue Tiefenbronn anno 1650 181
Mühlstaig (T) 465
Mühlstaig (T), oben an der 333
Mühlstaig, an der (T) 325
Müller zu Steinegg 26
Müller(H), Beauftragteri.S. Theilwald 320
Müller, Franz Dieterich, Ökonomieverwalter (vG), vulgo der Müller zu Steinegg 203
Müller, zu Steinegg 203
Münklingen 23, 50, 354, 498
Münklingen, Pfarrei 347
Nachfragen des Oberamtmanns 1821, 1824, 1825 207
Nagoldhalde 444
Napoleon 17
Napoleonischen Kriege 120
Naturalabgaben 40
Neckar Kreis 12
Neubrüche 115
Neuen Äcker 342
Neugereuth 115
Neuhausen 50, 498
Neuhausen (B) 354
Neurodungen (T) Brüderpfad und Gumprechts Zyl 435
Nichtinanspruchnahme, Verfall wegen 104
Niederjagd 444
Niefern 438
Novalzehenten 115
OA Heilbronn 46
OA *Leonberg* 60
OA Maulbronn 79
OA Pforzheim 48, 58, 60, 79, 93
OA.OAmtmann Boßert, Rüge (1836) 356
OAmtsverweser Grötz (1837) 273
Ob dem See (=Emenzen Wiesen) 270
oben im Dorf, Baumgarten 341
Ober- und Herrlichkeit 439
Oberamt 11
Oberamts Leonberg, Amtmänner 427
OberAmtsVerweser Hirrlinger, v. 91
Obereinnehmerey Pforzheim 207
Oberforstamt Leonberg 313
OberforstAmt Sachsenheim 23
Oberstokhau 312
Objekte, abzutretenden und dagegen einzutauschenden 71
Observanz 229
Offene Rechnungen, in Abgang (1832) 259
Onera 27
Onus 347
Ordinari-Steuer 19
Orts-Kataster 248
Ortsmarkung 12
Ortsmarkungen 4, 65
Ortsvorsteher (T) zu einer Ausgleichung mit Friolzheim nicht ermächtigt (1836) 271
Öschelbronn 438
Palmbach 309
Personalnotstand im Regierungsapparat 100
Personenbefragungen (1840) 302
Petersberg, Klosterbesitz 11
Pfad, an dem (?gen Tiefenbronn) 341
Pfäffle 30
Pfarr von Frioltzheim, Vorzehenden 333
Pfarr zue Tieffenbronn 333
Pfarrei allein gehörig, Wiesen 341
Pfarrer zu Heimsheim 500
Pfarrer, Sorgen 347
Pfarrers Beinuzungen 500
Pfefferhau (T), Wald ausgereutet 332
Pferdehändler 406
Pfizen, in der 342
Pfleeg Lagerbuch d.d. 23. Febr p. 1807 (Auszug aus Vertragsabschrift 1567) 65
PflegLagerbuch de ao 1663 Fol 79. bis 87b (Auszug) 63
PflegLagerbuch von anno 1663 Auszug, siehe im Anhang) 65
PflegLagerbuch, Auszug (1663) 464
Pforzheim 3, 438, 441
Pforzheim, Badische DomenialVerwaltung 347
Pforzheimer Hof 30, 39, 484
Pforzheimer Hof (T) 28
Pforzheimer Landstraße 127
Pforzheimer LandStraße, oberhalb 464
Pforzheimer Landtstraß 324
Pfründe, Mesner- 223
Pio Corpori 40
Pio Corpori, hiesiger 28
Pistorius, OAmann (L) 68
Pleßinger Mad (Blasimad) 336
Plessingermad 337
Polizei-Anstalten-Kosten (B) 58
Primär Cataster 265
Privatwald, königlicher 24
Protestation (T), Bürgermeister 308
Protokollführer Denning, Geheimer Rath (P) 258
Protokollum, ad 109
Prüfung der widersprochenen Angabe der dießeitigen Behörden 107
Publikation des Primär Catasters 265
Purification 55, 60
Purification (1817), hierorts nicht erreicht 118
Purifications-Vertrag 25
Purifications-Vertrag (1807) 130
Purifications-Vertrag mit Baden (1807) 163

Purifikation 17
Purifikation (1813) 81
Purifikation der bestrittenen Grenzen 75
Purifikations=Plan, Aufnahme in den allgemeinen 69
Purifikations-Plan 83
Quartier Kosten Vorspan(H) 91
Rall, Güterbuchs Kommißär von Heimsheim 420
Rall, Verwaltungs Aktuar von Heimsheim 423
Ramsaier 419, 424
RatsVerwandte 59
Raubbau am Communwald 13
Reallaste- Ablösung, an Baaden erzwungen 228
Rechnungsprüfung 208
Rechte , Wahrung dießeitige 107
Rechte, durch Ausübung behaupten 108
Rechtsverhältniße verschiedener Güterstücke 72
Regelabsprachen (T mit vG) 433
Regelung, einvernehmlich suchen 46
Regierungsapparat, Personalnotstand 100
Registratur, württ. 262
Reichardt 33, 404
Reichenbach 187
Reichenbach, Klosterbesitz 11
Reichenbacher Hüble 37
Reichenbacher Hüble (T) 28, 30
Reichert 27, 30, 33, 419
Reise=Kosten=Entschädigung, Keckeisen verweigert (1837) 273
Reisiger Förster 76
Relation des OberAmtmanns Kausler, Bemerkungen 163
Retardaten Kommißion 120
Reuen (Reugeld) 320
Reu-Geld 320
Reuhs, ORR und Co-Gutachter (1813) 100
Reuß, ORR 107
reuten 56
Revolution im Biet 437
Rhein und Flußbauwesen 20
Rheinsträßle 440
Richt 425
Richtlinien, Verhandlungs- 46
Riddern, bei den (T) 26
Riedern, bei den 249
Rieflen 30
Riethwiesen (T) 332
Riß 55, 68, 70, 330, 357, 509
Riß (1817) 111, 112
Riß (1829) 235
Riß (1837) 265
Riß 2 (1811) 123
Riß 3 (1818) 122
Riß A, württembergischer, eine Kopie des badischen Riß B (1829) 235
Riß B, Kritik 235
Riß fehlt! (1816) 110
Riß nun doch wieder da! (1816) 110
Riß, 2 Stück fehlen (1816) 107
Riß, 3, fehlen (1819) 160
Riß, Abstoß 160
Riß, Badenscher 115
Riß, badische 160
Riß, bei den angeschloßenen Akten des Min. d. Innern (1816) 109
Riß, Charten (1839) 296
Riß, *Hagenschieß* 160
Riß, Hagenschieß, alter ganzer, mit allen seinen Umgebungen 162
Riß, Heinrich Bürger zu Pforzheim 11
Riß, neu erstellen (1819) 178
Riß, neue, Notwendigkeit (1819) 162
Riß, Rudolphswiesen 160
Riß, Seewiesen 160
Riß, vom Hagenschieß 53
Riß, württembergische 160
Risse 51
Ritter Canton Kraichgau 273
Rittergut Steinegg 336
Ritterkanton Schwarzwald 273
Rodung 13, 91
Roemer, Hermann (vG) 442
Rokken 27
Römerstraße 3
Römerstraße, Birkenäcker 317
Römerzeit 3
Rösler 31
Rösler, Waldschütz, Befragung (1840) 302
Röslin (L) 59
Roßfutter Tagesration Haber 41
Rößlen 30
Rößlin (1816) 109
Rößlin, für, *Note an die Section der Staatsrechnung* 110
Roßlohn 41
Roth (P) 52, 58
Roth (P), Obervogt 101
Roth, Badische Oberbeamter Pforzheim (1817) 350
Roth, v. (P) Oberamtmann 59
Roulenswiesen 61
Rückgriff auf Oberamtmann Bosserts Augenschein (1840) 304
Rudolfs Wisen, vulgo Rulens Wisen 53
Rudolfswiese 259
Rudolfswiesen 59, 113, 139, 207, 240, 264, 274, 282
Rudolfs-Wiesen 305
Rudolfswiesen (T) 29, 433
Rudolfswiesen (T) 46
Rudolphs Wiesen 163, 250, 268
Rudolphs Wiesen (1832) 257
Rudolphslau 501
Rudolphswiesen 124, 139, 228, 311
Rudolphs-Wiesen 72, 165
Rudolphswiesen, Besteuerung 140
Rudolphswiesen, Gefälle 140
Rudolphswiesen, Hoheitsrechte 140
Rüdt, Frohnmüller in Heimsheim 193
Ruegung, wer namentlich und wie man riegen soll 105
Ruelens Wiesen 342
Ruelesäker (T) 32
Rueleslau (T) 33
Rueleswiesen (T) 32
Ruelinswiesen (T) 27
Ruelinswiesen(T) 27
Rüffle 206
Rugbares 54

Rüge an Oberamtmann von Leonberg, Boßert (1837) 273
Rugungen 63, 127
Rühlens Lau Mäder 342
Rulens Wisen, siehe Rudolfs Wiesen 53
Rulenslau (T) 31
RulenslauMäden 331
Ruleslau, Wiesen 341
Rüllins Garten (?T) 465
Rund (Mhausen), Bürgermeister 281
Sachsenheim 23
Sägmühle (vG) 434
Sailersmatte 311, 317
satisfaction 67
Sauren Wiesen, in 250
Schaafherde befahrt Wiesen 423
Schaden durch Nässe 405
Schafe (T), Anzahl 434
Schäfer 418, 423
Schäfer (T) 181
Schäfer in Tiefenbronn 411
Schäfer, Friolzheimer in (T) 201
Schäferei von Mühlhausen 409
Schafhof Mühlhausen 381
Schafwaidgang im Gemeinen Hagenschieß und im Friolzheimer Wald Braitlau 446
Schanze, an der 498
Schanzgraben 57
Schenkel 425
Schenkel, Schultheiß 223
Schenkel, *Zieglerhüttebesitzer* 409
Schermausfanger Matheus Baumeister aus Tiefenbronn 424
Schleichhandel, gut-nachbarliche Verleumdung 193
Schleifhände 192
Schlienz 30, 419
Schmelzles Hau 102
Schönbühl 444
Schottenmädle 343
Schulden an Schultheiß Gall in Tiefenbronn 416
Schuld-Verschreibung, an Ausländer 475
Schüller (Mühlhausen), Müller Verpflichtung 195
Schulmeister Baier 29
Schultheiß 19, 22, 29, 35
Schultheiß (T) 19
Schultheiß (T) überzieht 91
Schultheiß (T), als ein junger Mann 55
Schultheiß (T), ein feuriger Mann mit Einbildung 55
Schultheiß Taglohn 42
Schultheiß und Gericht (M), Mühlenstreit 193
Schultheiß von Tiefenbronnwiderspricht 55
Schultheissenamt 351
Schultheißenamt Friolzheim, Zeuge 88
Schütz 423
Schutz der württ. Unterthanen(friolzheimer) vor badischer, resp. Tiefebronner Gewaltandrohung (1829) 230
Schützen Taglohn 42
Schutzherr des Closters Hirsau 116
Schüz 419
Schwarz 422
Schwarzmaier 31
Schwarzmaier, Johannes des Gerichts 46
Schwarzmaier, Kronenwirth, Garten 342
Schwarzwald 3
Schweineweide 441
Schwillbach, bei der 250
Schwillbach, beim 250
See 207
See und Weiher, Hellerzinse 339
See Weg 43
See, beim 250
See, beim (M) 31
See, der große und der kleine 46
See, Friolzheimer 112
See, Grenzsteine 121
See, im 223, 403
See, im (M) 33
See, im (T) 27
See, ob dem großen 31
See, underer Hirsauischer 332
See, vor dem (T) 30
See, vorm und beym 250
See. im 122
Seebrücken 403
Seehaus 443
Seen des Abts 444
SeeweegÄker 224
See-Weg 50
Seeweg, am (T) 28
Seeweg, beim 250
Seeweg, underm (T) 34
See-Wege, einer zu den leeren und der andere zu den Heuwägen. 62
Seewiesen 72, 124, 131, 162, 264, 282, 305, 310, 327, 328
See-Wiesen 26, 52, 73, 240
Seewiesen (T) 433
Seewiesen, 131 Stük 267
Seewiesen, Abstoßaeker und Rudolphswiesen, (1817) Vorschlag neue Markungslinien von Baden abgelehnt 118
See-Wiesen, Gefälle 135
Seewiesen, Hand- und Weglöse 245
Seewiesen, Hellerzinse 245
Seewiesen, Hellerzinse abgelöst (1829) 245
See-Wiesen, zum Austausch an Baden geeignet 136
Seewiesen-Damm 274
Seewießen 259
Seewießen, Marksteine (1832) 257
Seewießen, württ. Hoheitsrecht (1832) 257
Seilers Kreuz 445
Seilers Kreuz, Waldsträßle nach Friolzheim 362
Seilersmatte 306
Seitter 27, 30, 405
Seitter, Alt Andreas 408
Selbsthilfe, badische 225
Selbstverwaltung der Gemeinden weiter eingeschränkt 119
Serenissimus Grosherzog v. Baden 93
Seytter 19, 29
Sicherstellung des Eigenthums 357
Siebold (Sachsenheim), OberForstAmtsVerweser ForstCaße 63
Siebold, Forstverwalter (1806 im Hagenschieß) 337
Siedlungskontinuität 3

Siedlungsreste, römisch 3
Siglen 521
Sikinger, Lorenz in Tiefenbronn 424
Sikinker (T), Steuerverweigerung 311
sKpqS. 330
Söld 32, 34, 35
sonderbare Personen (H) 127
Sonderfall Friolzheimer See 46
Sorgen und Handeln des Vogts 237
Souverains, auswärtige 23
Spänn und Irrungen 429
Spänn und Irrungen (1564) 333
Spänn und Irrungen, sonstige (1819) 174
Spätlingswaiden (T+M) 312
Staabskellerei Heimsheim 105
Staabskellerey Heimsheim 113
Staats-Abgaben, von Baden an Friolzheim geforderte 57
StaatsBürger, persönlichen Freiheit 183
Staatsgefängnis Mannheim (Langbein) 352
Staatsgefängnis Stammheim (Langbein) 352
Staatsgrundsäzen 58
Staatshoheit 42
Staatsrechts-Dienstbarkeit 136
StaatsSteuer, bad. 320
Staats-Vertrag 24
Staatsvertrag anno 1807 113
StaatsVertrag vom 16. April 1807 84
Staatsverträge 17
StaatsVerträge, neuere 129
Stadelbach 125, 440
Stadhauwald (?Stockhau) 337
Stammgeld 56, 156, 171
Stammgeld (H) 64, 74, 75, 85, 87, 209
Stammgeld (vG) 87, 99
Stammgeld-Forderungen seitens Württemberg 63
Stammgeldmiete-Forderungen b.a.W. ausgesetzt (1813) 75
Stammholzausfuhr 260
Stammiethe 116
Stammiethe (vG) 117
Stammiethe, Definition 64
Stammmiete-Zahlungen 63
Stammmieth (1919) 155
Stammmiethe 63, 75
Stammmiethe (1819) 174
Stamm-Miethe (H 1819) 174
Stammmiethe (vG) 76
Stanger 419
Statum quo gewahrt (1832) 257
Status 1829 266
status quo 47
Status-Bericht des Neckar Kreis (1837) 275
Stein 344, umgeworfener 356
Stein No 229 358
Stein No 24½ 359, 362
Stein No 271 358
Stein No 344 358
Stein No 37 358, 359
Stein Nro. 24½ (württ.) 357
Stein, Herren von 11
Steinbeschreibung (B) 114
Steinbeschreibung des Kloster Hirsauischen Wald, Gaisberg genannt, und des Gemeinen Hagenschieß (1806) 502
Steine, kleine, jeder mit des Meisters erstem Buchstab 325
Steinegg 26, 183, 191, 200, 204, 444
Steinegg -ein Familienbuch 1134-1934 442
Steinegger Lehen, Wälder 444
Steinegger Müller 203
Steinesatz-Beschäftigungen 305
Steinigger Mühle 181
Steinigger Vieh u. Schaafweide 181
Steinsatz auf der Grenze zwischen Hausen-Münklingen und Neuhausen 498
Steinsatz, einseitig durch Baden 357
Steinsatz, einseitiger durch Baden 358
Steinsatz, unabgestimmter, Protestation bei Baden unterbleibt (1839) 359
Steinsatz. -beschreibung (1564) 349
Steinsatzprotokoll (1839) 362
Steinsatz-Protokoll, ratifizieren (1840) 359
Steinschrannen (T) 332
Steinsetzung 238, 298
Steinzeugen (=Gezeugen) 361
Stelle, allerhöchste 49
Steuer 19, 21, 26, 27
Steuer (H) 74
Steuer (T) 264
Steuer (T) für Güter auf Friolzheimer Markung 314
Steuer (T) nach Friolzheim (1837) 292
Steuer 0 45
Steuer an Baden, Bezahlung ernstlich untersagt (1813) 82
Steuer auf Friolzheim 45
Steuer Bezug von Heimsheim 60
Steuer Commißär, badischer (1825) 226
Steuer für Güter Friolzheimer Bürger auf Tiefenbronner Markung 112
Steuer nach Tiefenbronn (16x) 114
Steuer Rückstände 207
Steuer Stammiethe 64
Steuer- und Güterbuch (Auszüge) 63
Steuer von Geistlichen und Körperschaften, für badische 347
Steuer(T), paktierte 311
Steuer, ordinare 114
Steuer, ordinäre 40
Steuer, ordinäre (B) 58
Steuer, paktirte 268
Steuer, Rückstand an Baden 1813 79
Steuer, Waldbesizer (H) 82
Steuer=Rükstände (F) 70
Steuer-Anforderung, badische 99
Steuer-Ansaz (B), für Waldungen, Tipo 62
Steueranschlag, nach Beschaffenheit u. Werth (1841) 328
Steueranschlagsumme 36
Steuer-Ansprüche wg. Theilwald, bad. Verzichtleistung 321
SteuerAnsprüche, badische sistiert 71
Steuerausstände (H) an Baden 89
steuerbar nach Friolzheim 269
Steuerbarkeit 113

SteuerCataster Baaden, neues (1821) 229
Steuerdifferenzien 109
Steuer-Differenzien 103
Steuer-Differenzienmit Baden, keine neuen Erkenntnisse (1816) 107
Steuereinnehmer (T) 264
SteuerEinnehmer Herrmann (T) 229
Steuereinnehmerey 264
Steuer-Exemption 23
Steuerforderung (T) auf Comunwald 6260.f (1828) 229
Steuerforderung (T) statt 56.x nun 20.f jährlich (1821) 229
Steuerforderung (T), Seewiesen (1828) 229
Steuerforderung, bad. an Wimsheim 347
Steuerforderungen (T) entgegen Absprache 269
Steuerforderungen (T), Doppelbesteuerung 229
Steuerforderungen an Friolzheimer Bürger (1841) 327
Steuerforderungen Baaden, Ablösung der Reallasten, Hellerzins 228
Steuerforderungen Baaden, doppelt versteuern nein! (1824) 227
Steuerforderungen Baaden, doppelt versteuern nein! (1825) 228
Steuerforderungen und Abgaben (B) 58
Steuerforderungen, badische 230
Steuerforderungen, württ. 230
Steuerfragen zum Felder- und Wiesen-Besitz (ab 1819) 160
steuerfrei 21
Steuerfreiheit 58
Steuerfreiheiten 207
Steuerfrey, Seewiesen 26
Steuer-Grundsatz 72
Steuerkommissar Keckeisen, Lage an der Grenze (1836) 265
Steuer-lastverhältnisse der Friolzheimer Güter auf Tiefenbronner Markung 28
Steuern (H) nach Tiefenbronn 73
Steuern an Baaden 52
Steuern an Friolzheim, von Tiefenbronnern verweigert (1831) 263
Steuern an Würtemberg oder Baden, egal aber nicht doppelt 228
Steuern auf Tiefenbronner Markung 229
Steuern für Bienzenhof-Güter an Tiefenbronn (1831) 263
Steuern für Widdum-Güter an Tiefenbronn (1831) 263
Steuern, Abgaben (H) an Baaden 65
Steuern, auf Landeshoheit weisend 133
Steuern, Subkollektationsrechts des Landesherrn (1654 bzw. 1670) 133
Steuernachforderung seitens Baden 312
Steuer-Nachforderungen 171
Steuernachforderungen, Theilwald, Verzicht 309
Steuerperaequator 211
Steuerperaequator (1818) 207
Steuerperaequator Kaltenbach 297
Steuer-Publikation, Abschluß der Geschäfte bedroht (1837) 292
SteuerRevisionsProtokoll Friolzheim (1716) 267
Steuer-Revisorat 329
Steuerrückstand 48
Steuer-Rückstände an Baden 82
Steuersäzer (1830) 248
Steuerschuld, Gemeinde Friolsheim an Baaden 79
Steuerschulden (H) 208
Steuerschuldigkeit, Widerspruch 297
Steuersetzer 35
Steuersetzer Taglohn 42
Steuersystem 17
Steuer-Verhältniße (1836) 265
Steuerwesen (vG) 124
Steuerzahlung 255
Steuerzahlung an Tiefenbronn, bestritten 315
Steuer-Zahlungen an Württemberg 110
Steuerzahlungsrückstände 69
Steuer-Zedel (T) 1830 angelegt 271
Steuerzettele 40, 255
Steuerzettele, Tiefenbronner 36, 229
Steurzahlungen für Theilwald (H) 63
Stiftungspflege Friolsheim 223
Stillhalteabkommen, gebrochen (1826) 209
Stockbusch (T) 28
Stocker, C. W., Chronik der Fam. von Gemmingen 438
Stockhau 337
Stokhau Weg 336
Stokhauwald 336
Straße Calw - Maulbronn bzw. Vaihingen 57
Streitgegenstände 131
Streitigkeit zwischen den Müllern zu Steinegg und Mühlhausen 26
Streitigkeiten (T) 183
Streitigkeiten zwischen den Tiefenbronner u. Friolzheimer 22
Streitplatz, neuer (1814) 86
Streitsache Hönig (M), Unterförster 86
Streu aufsammeln 87
Strieth (Strout) Wald (T) 124
Strieth (T), Wald 332
Striet-Wald 200
Strohmberger ForstLager-Buch 61
Strohwische 102
Stromberg 56
Stromberg, ForstAmt 337
Strout-Wald (=Striet) 200
Strut 332, 438, 444
Stuttgardt, Waldungen so nahe bei 62
Stuttgardter Kreiß 193
Stutzmann 31
Stuzmann 33
Submission 48
Subst. von Hirschau 35
Substituten Tagessatz 41
Summenblatt 45
Ziele, erwünschte (B 259
TA89 105, 121, 207, 210, 211, 231, 237, 254, 255, 259, 293, 297, 304, 329, 367
Tafel der Gemmingischen Herrschaft Steinegg-Hagenschieß (1466) 322
Tannenmädle 306
Tannenmättle 311
Tauber 250
Täuber (T) 29
Taupenhauerin (T) 30
Tausch- u. Epurations-Verträge (1806/1807) 357
Tauschobjekt 25

Tauschobjekte 57
Tausch-Objekte 83
Teilbesitz 11
Territorial Eingriffe des Großherzogthums Baden 97
Territorial und Markungsstreit (1839) 294
Territorial-Ansprüche 13, 57
Territorial-Gränze, zu ziehende neue 151
Territorial-Herren 55
Territorialhoheit vs Grundherrschaft 116
Territorialrecht m Theilwald 260
TerritorialStreit 66
Territorial-Streitigkeit über den Hagenschieß 112
Territorio 64
Thannenmädle, Wiesen 341
Theilhaber des Theilwald (H) 75
Theilungsvertrag 1567 464
Theilwal, Sicherheitsleistung 320
Theilwald 63, 65, 74, 75, 91, 94, 102, 156, 171, 260, 306, 358, 359, 362, 440, 500
Theil-Wald 87
Theil-Wald (H) 200
Theilwald (H), auf Friolzheimer Markung 108
Theilwald (H), Depositum 314
Theilwald (H), Floßholz 209
Theilwald (H), Steuernachforderungen 309
Theilwald (H), Zahlungsverweigerung Stammgeld 75
Theilwald, Arrestsetzung durch Baden 209
Theilwald, ausreuten (T) 218
Theilwald, den Bewohnern eines besonders versteinten Districts im Städtchen Heimsheim 95
Theilwald, Domainewald 311
Theilwald, Käufer (T) 219
Theilwald, nicht Tiefenbronner Markung 96
Theilwald, Territorialhoheit Württemberg (1827) 221
Theilwald, Verhaltungs-Befehle 75
Theilwald, Verkauf (H) 218
Theilwald, Verkauf des kammerischen Waldes 500
Theilwald, Verkäufer(H) 219
Theilwald, Verkaufsurkunde 218
Theilwaldbesitzer (H) 63
Theilwaldsbesizer, Rüksicht auf 320
Theimann, Geometer von Pforzheim 498
Thierey (vG), Beamter 196
Thürfeld (T) 311
Tiefenbach (siehe Tiefenbonn) 249
Tiefenbacher 296
Tiefenbronn 4, 13, 26, 46, 50, 55, 66, 72, 79, 122, 161, 167, 183, 201, 261, 305, 339, 362, 373, 417, 419, 421, 422, 425, 437, 438, 476
Kirchenreparatur Kosten 415
Tiefenbronn (Bemerkungen) 123
Tiefenbronn an das Grosherzogtum Baden abgetreten (1807) 262
Tiefenbronn Ansprüche an die Waldungen und den See 60
Tiefenbronn rettete für sich 433
Tiefenbronn und Mühlhausens beherzte Männer 433
Tiefenbronn, Besteuerung nach Friolzheim (1839) 294
Tiefenbronn, Bürgermeisteramt 410
Tiefenbronn, Das Buch von, Lindner 1990 429, 522
Tiefenbronn, Markungskarte (1872) 321
Tiefenbronn, Steuer nach 416
Tiefenbronn, Steuerforderung (1829) 226
Tiefenbronn, Vorzehendt 332
TiefenbronnArchiv [730] 485
TiefenbronnArchiv 732 476
Tiefenbronner Aktenlage 105, 121, 207, 210, 211, 231, 237, 254, 255, 259, 293, 297, 304, 329, 367
Tiefenbronner Ansprüche 55
Tiefenbronner Bauren 403
Tiefenbronner Bürger, elende 91
Tiefenbronner Chronik, NN 303, 433
Tiefenbronner Gemarkung 423
Tiefenbronner Grundstücke auf Friolzheimer Markung, Keckeisen-Liste (1837) 283
Tiefenbronner Güter, weite Mäder 311
Tiefenbronner Güther auf Friolzheimer Markung (1811) 58
Tiefenbronner Heimatbuch 429
Tiefenbronner Markung 22, 55, 112, 125
Tiefenbronner Markung (beschrieben 1564) 112
Tiefenbronner Markung (T) 31
Tiefenbronner Markung Blasimad 308
Tiefenbronner Markung, Agapitus 332
Tiefenbronner Markung, Gefälle an Württ. (1841) 331
Tiefenbronner Markungs-Angelegenheiten 156, 372
Tiefenbronner Sicht auf nachbarliche Spänn und Irrungen 429
Tiefenbronner Steuerzettele 36, 45, 53, 58, 62, 229, 268
Tiefenbronner Straße 440
Tiefenbronner Straße, oberhalb 439
Tiefenbronner Straße, unter der 439
Tiefen-bronner und Friolsheimer Markung, bestrittene (?1567) 123
Tieffenbronn 335, 464
Topograhischen Karten, alte 509
Traufsuten (W) 444
Treibjagden 444
Trinkgeld 41
Trunk, dem nicht ergeben 86
Tuchbleiche 341
Überbautes bezahlt je Canon 342
Übereinkunft auf Commißarien-Ebene 122
Übergabe des Heiligen- und Mesner-Zehenden an Baden (1828) 348
Übertriebschäfer von Mühlhausen 418
Uebertriebsrechte 312
Uebertriebsrechte, aufheben 307
Ukas
Ruhe im Schiff! 119
Ulrich von Württemberg 446
Umgang vor 40 und vor 70 Jahren 55
Umgang, beim 60
Umgang, Theilwald 94
umsteint 26
Umsteinung Bläsimad (vG) 307
Umsteinung des Heiligen und Mößnerzehentens 224
umstockt und umsteint 4
Unfallversicherung, Landwirtschaftliche 425
Ungebaut liegende Landachtäcker 440
Ungehorsam 387
Unkunde 298
Untätigkeit der hohen Behörden 92
Unterbessenbach 338
Unterförster Hönig 87
Untergang 46, 56, 121, 227, 230, 387

Untergang (F+T) 113
Untergang (T) 252
Untergang, gemeinsamer, zwingend gefordert (1836) 357
Untergänger 359
Untergänger von Friolzheim u. Tiefenbronn (1836) 357
Untergangsgericht 43
UnterpfandsBuch 475
Unterpfleger Seitter 405
Unterthanen, baadische - Frevel 54
Unzuverlässigkeiten im Bericht 52
Vaihingen 57, 297
Veil (Veith) 351
Veith, Nagelschmied 354
Veränderungs-Fälle, über, wurde zu Friolzheim erkannt 110
Veräuserung an Badische Unterthanen nicht getattet 73
Verbindlichkeit, privatrechtliche 182
Verdrüßlichkeiten, von den Tiefenbronnern (1816 bzw. 1819) 156, 372
Verhältniße des Klosters (H) zu Würtemberg 71
Verhandlungen im diplomatischen Weg (1831) 252
Verleumdungen des Unterförster Hönig durch badische Frevler 86
Vermeßung 178
Vermessung, neu, in Vorschlag gebracht (1819) 160
Vermeßungen 122
Vermessungskarte, bestrittene Punkte und Distrikte auf der Friolzheimer Markung 252
Verträge (T, Steineck), alte selbst und einseitig aufgehoben 181
Verwaltung und Justiz getrennt 119
Verwaltungszugehörigkeit 11
Verwehrung, feierliche 298
Verzeichnis, Akten zur Hauptsache, etc. 345
Viebronnen, beim (oder Seeweg) 250
Vieh (T), arretiren 102
Viehtrieb 465
Viehweg 342
Vielschreiberei 227
Vogelwaid 444
Vogelweidwerk (W) 444
Vogt in Tiefenbronn, Weisungen 237
Vogt, Sorgen und Handeln anerkannt 237
Volz (T), Bärenwirth 336
Volz von Tiefenbronn 404, 405
Volz, Bärnewirt in Tiefenbronn 417
Vor=Acten, Fehlanzeige 52
Vorkauf 127
Vorkaufsrecht 19, 440, 465
Vorschlag, (1817) Austauschung der Heimsheimer BürgerWaldung gegen die Baron von Gemmingischen Waldungen, ist der Badensche Commißaire nicht eingegangen 118
Vorschlag, umfassende württembergische Lösung 160
Vorschläge zu Beilegung der Grenz- und Markungs-Differenzien 69
Vorschläge, weitere Schritte (1819) 165
Vorzugsrecht 422
Wachs 40
Waechter , de(Kgl. Dep.) 43
Wahrheit suchen und berichten 60
Waid-Brief (1533) 381
Waide-Exceße 116
Waidefrevel 417, 423
Waide-Frevel (T) 101
Waidefrevel des Tiefenbronner Schafknecht 420
Waidefrevel durch Tiefenbronner Schafknecht 418
Waide-Frevel im Hagenschieß 96
Waidelich, Casper 407
Waiderechte 12
Waid-Exceße 175
Waid-Exceße (1819) 174
Waid-Exzeße 109
Waidgang 65
Waidgang zum gehörnten Vieh und Rossen 104
Waidgerechtigkeit 66, 116, 175
Waid-Gerechtigkeit (1819) 174
Waidgerechtigkeit, aufheben ja (alle) / nein (T) 117
Waidgrenzen 72
Waidrecht (T) im württ. Hagenschieß 313
Waidrecht, gemeines (T-M-F) 104
Waidrechte (T+M+F) ausgleichen 312
Wald- und Waid-Exceße 175
Wald-Cultur, (T) Verstoß gegen 117
Wald-*Districte, unnötig verhängt* 117
Wald-Excesses, Arrestierung 86
Waldfrevel 404
Wald-Frevel im Hagenschieß 96
Waldfrevler (T), in Friolzheim abgestraft 88
Waldknecht 466
Waldmeister(T) 434
Waldnebennutzungen 440
Waldplantage beim Stokhau 417
Waldpoesie 442
Waldungen 21
Waldungen im Hagenschieß 52
Waldungen, bad. Gemeinden im Hagenschieß 53
Waldungen, Friolzheimer 1714 501
Waldungen, heubare verhängt 119
Waldverkauf, etwaigem, Vorkaufsrecht der Grundherren 440
Waldverwüstung 439
Waldweeg 334
Wappen 114
Wasen (T), am 334
Wax, dem Heiligen für 31
Weeg von Vaihingen her nach Calw 50
Weg im Dannen Mädlin (Pfad) 381
Wege von Heimsheim zum Teilwald 74
Wehrpflicht 120
Weideberechtigungen 440
Weide-Exceße 112
Weidefrevel (T) 156, 372
Weidegenossen, Mitnutzung 433
Weidegrenzen 440
Weiden (T), Bei der, Wiesen, Acker im Braithenfeld 333
Weiden, bei den 250
Weiden, bei der 28
Weiden, bei der (T) 26
Weiden, Bey der, im Tieffenbronner Waldt (1663) 333
Weidenäkern, in 249
Weiderecht (T) 433
Weiderechte, auf auswärtigen Markungen (T+M) ausüben 108
Weide-Schaden 67

Weid-Exzeße, Beauftragung des Kommißarius (1816) 107
Weidwerk, kleines 441
Wein, Bestechung 87
Weingarthen (T), Alten 332
Weingarthen (T), öed und wüst (1663) 332
Weinsperg 57
Weissert, Hirsauischer Pfleger in Friolzheim 234
Weisung vom K. Ministerium des Innern 236
Westphälischen Friedensschluß 55
Weyher, Hirsauischer Pfleger zu Friolzheim (1732) 234
Weylderstadt 57
Weylheimer Straß (T) [Straße nach Weilderstadt] 332
Widdum 264, 281
Widdum Äcker 333
Widdum Güter 39, 44, 45
Widdum Hof Wiesen 478
Widdum und Bienzenhof-Güter, Steuer (T) 1831 263
Widdum=Güter 26
Widdumgüter 31
Widdum-Güter 36
Widdum-Steuer 53
Widerspruch (T) zu Förster Hönig 104
Wiernsheim 210
Wiernsheim, Kameralamt 332
Wiesen 27
Wiesen beym Kohlrein, für 3 Stück erkaufte 416
Wiesen im Zeil (T) 46
Wiesen zu Aekern 341
Wiesen zu Wald beim Kohlrein 417
Wiesen, alt ursprüngliche, zehendbar 340
Wiesen, bei den hintern, am Gäßlen Zellg Lüß 341
Wiesen, im See genannt, auf Tiefenbronner Gemarkung 423
Wiesen, in sauren (T) 34
Wiesen, neue im See und anderswo, zehendfrei 340
Wiesen-Streit 418
Wilbahn, das Hagen und Jagen 104
Wild, Bärenwirth in Tiefenbronn 422
Wild, Franz Jacob Badinhaber von Tiefenbronn 422
Wildbann 465
Wildbann, gemeinsamer 444
Wildbann, Heimsheim-Steinegger 444
Wildbret 443
Wilderei, Josef Langbein (1817) 348
Wilderei, Verhaltungs-Befehle (1817) 348
Wildpann (vG) 124
Wildschaden 424
Wildschadenersatz 441
Wildzaun 444
Wimsheim 334, 347, 438
Winkelmaas, im 223
Wissensstand, erreichter (1819) 160
Wittum=Güther (1811) 58
Wohnortbesteuerung (Herdsteuer) 21
Wolf 422
Wunschterritorium (T), die Position des OAmtmann von Pforzheim 315
Würm 438
Wurmberg 438
Wurmbergerstraße, Geleit 441
Würmhalde 444
Würmhalde (T) 443
Würtembergisches Lehen, v. Gemmingens Jagd 353
Württemberg 517
Württemberg (1821-1851) Topograhische Karte 509
Württemberg 1789-1810, Karte 15
Württemberg, Herrschaft (1663) 334
'Württemberger Sicht 12
Württembergische Territorial-Rechte, widerrechtlich bedroht (T) 104
Württembergische Vogtey-Gebiethe 113
Württembergisches Territorium 114
Wüsten Feld 342
Zähringen 519
Zehend 54
Zehend, Heu- 340
Zehend, Kleiner 334
zehendbare Morgenzahl, Unrichtigkeit in der 340
Zehend-Bezug aus umsteinten Gütern 72
Zehenden 466
zehendfrei, das kurze Gewänd 342
zehendfrey 73
Zehend-Gränze 73, 84, 85
Zehendsteine 341
Zehend-Steine 83
Riß (von Zißler gefertigt, Stein-Nro. 1-14 83
Zehent für Heiligen und Mesner 268
Zehent Vergleich 1564 124
Zehent, großer (1663) 331
Zehent, großer und kleiner 329
Zehentberichte (1780) 318
Zehentdifferenzien, Friolzheim vs. Tiefenbronn (1664-1784) 318
Zehentdistricte mit den MarkungsGrenzen nicht immer identisch (1780 bzw. 1789) 301
Zehenten auf Tiefenbronner Markung 112
Zehent-Steine 72
Zehentsteine im Hagenschieß 114
Zehentsurrogat-Geldes 331
Zehenttausch, Heiligen- und Meßner-Zehent (F) 117
Zehenttausch, im Abstoß 117
Zehnt der Pfarrei, an Württemberg übergeben 331
Zehnt, kleiner (1841) 331
Zehntablösungsvertrag (T) 435
Zehnte (T bzw. vG) 435
Zehnter (T), großer 435
Zehnt-Ordnung (T bzw. vG) 435
Zehnt-Verleihung, einjährig 331
Zeil (T) 46
Zeil, im 249
Zeil, im (T) 27, 28
Zeiten, alte 13
Zelg Braitfeld (T) 40
Zelg Breitenfeld (T) 303
Zelg Brüderpfad (T) 303
Zelg Feld 26, 40
Zelg gegen Steinegg (T) 303
Zelg Grund (T) 303
Zelg Gumprechtszeil (T) 303
Zelg Laiern 26, 40
Zelg Lüß 340
Zelg vor dem Wald (T) 303
Zelg vorm Wald an der Pforzheimer Straße (T) 303
Zeller, württ. Renovator 301

Zellg Braitenfeld (T) 332
Zellg Braitenfeld (T), Bey der Weiden 333
Zellg Braitfeld (T) 332
Zellg Feld, Wiesen 342
Zellg Grundt (T) 332
Zellg Laiern, zu Wiesen gerichtete Äcker 342
Zellg Layhern 478
Zellg Luß 250
Zellg Lüß, Äcker zu Wiesen gerichtet 342
Zellg Lyß 478
Zeppelin, Außenminister 122
Zessenhard 444
Ziegelei- und Bader-Gerechtigkeit, Ablößung 422
Ziegeleiwaaren Taxierung 421
Ziegelgerechtigkeit, Taxen und Ablösung 421
Ziegelhütte zu Friolzheim 312
Ziegelhütte, Inhaber 409
Ziegelhütten., Baum und Grasgartten, ist ganz überbaut 341
Ziegelwald 312, 421
Ziegler 12, 32, 422
Ziegler Wald 127
Ziegler, Barbara 409
Ziegler-Gerechtigkeit 465
Zieglerpflichten 409
Zieglers Wald 63
Zieglerwald 271, 325, 516
Ziegler-Wald 53
Zirk-Steine 61
Zißler 83
Zoll=System 409
Zoll-Stock 57
Zollverweigerung 260
Zucht u. Irrenhauskosten (B) 57
Zucht- und Irrenanstalten in Pforzheim 20
Zugeständnisse, fragwürdige (1832) 258
Zurg Hagenschieß 250
Zürk=Steine 54
Zürksteine 83
Zürksteine (1567) 61
Zusammentritt (1816) 123
Zusammentritt (1832) 257
Zusammentritt kgl. genehmigt (1816) 109
Zusammentritt zum Umgang 59
Zusammentritte beiderseitiger Commißarien königl. beauftragt (1816) 109
Zwangsmaßnahmen, badische 48
Zwangsverkauft seitens Baden angedroht 69